1" Burner 32.50 ea
11835

25.

Königlich-Bayerisches Intelligenzblatt

für den

Isarkreis.

1835.

München.

Gedruckt bei Georg Jaquet, Besitzer der Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

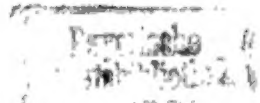

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

I. Stück. München, den 9. Jänner 1835.

Inhalt.

Flachsbau. Conscription der Alters-Classe 1813. Concurrenz des Staats-Aerars zu Districts-Umlagen. Prüfung der Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche Meister werden wollen. Wahl der Kirchenverwaltungen zu Dachau, Dorfen, Frontenhausen, Landshut, Murnau und Weilheim, Wolfratshausen. Stiftungsanwälte. Strafrechtliche Untersuchungen gegen Conscriptionspflichtige. — Dienstes-Notizen. — Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

(Den Flachsbau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Königl. Ministerial-Rescripts vom 18. l. Mts. wird sämmtlichen Königl. Unter-Behörden des Isarkreises die bei Riegel u. Wiesner in Nürnberg erschienene Schrift des Fürstl. Schwarzenbergischen Revier-Försters, Friedrich Frhrn. v. Löffelholz-Kolberg: „Der Anbau des Flachses, und die Zurichtung desselben zum Handelsgute" als zweckmäßig und zur Verbreitung empfehlenswerth bezeichnet.

München den 28. December 1834.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

(Conscription der Alters-Classe 1813 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 36 des H. E. G. vom 15. August 1828 wird der oberste Rekrutirungsrath für den Isarkreis seine Sitzungen Behufs der Berichtigung der Conscriptions-Listen

Donnerstag den 15ten Januar l. Js.,

Vormittags 9 Uhr beginnen, und hiebei die folgenden Tage fortfahren.

Die Sitzungen finden öffentlich im K. Regierungs-Gebäude statt.

Dieß wird hiemit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 3. Januar 1835.

K. Bayer Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

Digitized by Google

An
sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Concurrenz des Staats-Aerars zu Districts-Umlagen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch K. Staatsraths-Erkenntnisse ist wiederholt ausgesprochen, daß das K. Staats-Aerar von den Staats-Waldungen, welche keinem bestimmten Ortsgemeinde-Bezirk zugetheilt, und nach §. 4. des Gemeinde-Edictes als isolirte Parcellen zu behandeln sind, zu Districts-Umlagen nicht concurrenzpflichtig sey.

Die K. Districts-Polizey-Behörden haben daher bei den Anträgen auf Districts-Umlagen hierauf geeignet Bedacht zu nehmen.

München den 30. December 1834.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämmtliche Königl. Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Prüfung der Maurer, Steinmetze, und Zimmerleute, welche Meister werden wollen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. März d. J. sogleich nach Beendigung des dießjährigen Cursus der K. Baugewerksschule, beginnt im Regierungs-Bau-Bureau dahier die Prüfung derjenigen Maurer, Steinhauer und Zimmerleute, welche Meister werden wollen, weßhalb die Zulassungs-Gesuche spätestens bis zum 20. Februar d. J. mit Beobachtung des Stempel-Gesetzes, mit folgenden Nachweisungen dahier vorzulegen sind:

1) dem Taufscheine,
2) dem Zeugnisse über vollendeten Schul- und Religions-Unterricht;
3) über untadelhafte Aufführung,
4) dem von der Polizey ausgefertigten Lehr-Briefe und
5) dem Wanderbuche, respective den Zeugnissen über wenigstens dreyjährige Beschäftigung in dem einschlägigen Gewerbs-Fache.

Diesen Zeugnissen können die Prüfungs-Bewerber noch alle diejenigen Nachweise beifügen die sie weiter über ihre Bestrebungen für die, Ausbildung zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes besitzen, namentlich über den Besuch der Feyertags- der Zeichnungs- der Baugewerks- der Kreisgewerb- und der polytechnischen Schulen ꝛc., dann Zeugnisse über Bauten, die unter ihrer speciellen Leitung gelungen sind, so wie ihre bessern architectonischen Zeichnungen ꝛc. Modelle u. s. w.

München den 3. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Einführung der Kirchenverwaltungen nach dem Gesetze vom 1. July 1834, die Revision des Gemeinde-Edicts betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verhandlungen über die Constituirung der neuen Kirchenverwaltung im Markte Dachau wurden genehmiget, gemäß welchen dieselbe aus folgenden Mitgliedern besteht:

1) Aus dem jeweiligen Pfarrer als Vorstand,

Digitized by Google

2) aus dem vom Magiſtrate abgeordneten Magiſtratsrath Anton Mayr,
3) aus den vier gewählten Mitgliedern, nämlich:
a) Sebald Schmid, Müller,
b) Michael Scharl, Handelsmann,
c) Sebaſtian Scheidl, Müller,
d) Joſeph Greiſe, Wirth.

Erſatzmänner:
a) Sebaſtian Rein, Bäcker.
b) Johann Rein, Bäcker.

München den 30. December 1834.

K. Bayer. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präſident.

Hecht.

(Die Einführung der Kirchenverwaltungen nach dem Geſetze vom 1. July 1834, die Reviſion des Gemeinde-Edicts betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem Königl. Landgerichte Erding über die Einführung der Kirchenverwaltung in dem Markte Dorfen, nach dem Geſetze vom 1. July 1834 (Reviſion des Gemeinde-Edicts) gepflogenen Verhandlungen wurden beſtätiget, welchen zufolge die neue Kirchenverwaltung zu Dorfen aus folgenden Mitgliedern beſtehet:

a) Aus dem jeweiligen Pfarrer als Vorſtand,
b) aus dem vom Magiſtrate abgeordneten Magiſtrats-Rathe Franz Paul Schmitter,
c) aus den vier mit Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern, nämlich:

1) Joſeph Stöttner, Müller.
2) Johann Käſer, Bäcker.
3) Ignatz Mooſer, Schloſſer,
4) Franz Paul Mooſer, Hutmacher.

Erſatzmänner:
Mathias Eder, Zimmermeiſter,
Franz Heigl, Lebzelter.

München den 25. December 1834.

K. Bayer. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präſident.

Hecht.

(Wahl der Kirchen-Verwaltung in der magiſtratiſchen Gemeinde Frontenhauſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die über die Bildung der nach dem Geſetze vom 1. July d. Js. vorgeſchriebenen Kirchenverwaltung in Frontenhauſen, durch das Königl. Landgericht Vilsbiburg gepflogenen Verhandlungen wurden genehmiget, gemäß welchen die nunmehrige Kirchenverwaltung in Frontenhauſen beſteht:

a) Aus dem jeweiligen Pfarrer, als Vorſtand,
b) aus dem vom Magiſtrate Frontenhauſen beſtimmten Abgeordneten Magiſtratsrath Valentin Mittringer,
c) aus den vier gewählten Mitgliedern nämlich:

Joſeph Kollenberger,
Anton Welshofer,
Martin Schröck,
Johann Foß.

Digitized by Google

Ersatzmänner:
Mathias Mittermayr,
Paul Remhofer.
München den 20. December 1834.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Wahl der Kirchenverwaltung zu St. Jodok zu Landshut betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die über die Einführung der nach dem Gesetze vom 1. July 1834 angeordneten neuen Kirchenverwaltungen gepflogenen Verhandlungen wurden bezüglich der Kirche St. Jodok in Landshut genehmiget, gemäß welchen die neue Kirchenverwaltuug aus folgenden Mitgliedern besteht:

a) Aus dem jeweiligen Pfarrer von St. Jodok als Vorstand,

b) aus dem vom Magistrate Landshut abgeordneten Magistratsrath Alois Farmbacher,

c) aus den sechs mit Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern:

1) Sebastian Schmid, Handelsmann,
2) Baptist Polz, Zimmermeister,
3) Julius Traunitz, Kartenfabrikant,
4) Leonhard Kaufmann, Handelsmann,
5) Johann Mang, Bäcker,
6) Simon Spitzelberger, Silberarbeiter.

Ersatzmänner:

1) Jacob Schmid, Seiler,
2) Andreas Biller, Bäcker.

3) Anton Huber, Handelsmann,
4) Simon Pausinger, Maurermeister.

München den 30. December 1834.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Wahl der Kirchenverwaltung zu St. Martin in Landshut betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verhandlungen über die nach dem Gesetze vom 1. July 1834. angeordnete Einführung der neuen Kirchenverwaltung zu St. Martin in Landshut, erhielten die Genehmigung der unterfertigten Stelle, und es besteht demnach diese Kirchenverwaltung:

a) Aus dem jeweiligen Pfarrer von St. Martin als Vorstand,

b) aus dem vom Magistrate gewählten Magistratsrath Xaver Mayer,

c) aus den durch die Wahl hervorgegangenen Mitgliedern, und zwar

1) Ignatz Hofbauer, Apotheker,
2) Johann Mittermayr, Brauer,
3) Anton Bergmayr, Seifensieder,
4) Joachim Peckert, Handelsmann,
5) Karl Kammerloher, Weingastgeber,
6) Max Ertl, Wildprethändler,
7) Mathias Mayr, Koch,
8) Philipp Neukam, Lotto-Collecteur.

Ersatzmänner:

1) Joh. Nepomuk Attenkofer,
2) Adam Gradl,

Digitized by Google

3) Joseph Rieſter,
4) Georg Kurz.

München den 30. December 1834.

K. Bayer. Regierung des Iſarkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präſident.
Hecht.

(Die Wahl der Kirchenverwaltung zu St. Nicola in Landshut betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die über die Einführung der neuen Kirchenverwaltung zu St. Nicola in Landshut gepflogenen Verhandlungen erhielten von der K. B. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, die Genehmigung.

Es beſteht demnach dieſe neue Kirchenverwaltung:

1) Aus dem jeweiligen Pfarer zu St. Nikola, als Vorſtand,
2) aus dem vom Magiſtrate abgeordneten Magiſtratsrathe Joſeph Nager,
3) aus den vier beſonders gewählten Mitgliedern, als
   a) Michael Staubinger, Fragner,
   b) Franz Seminger, Bierbräuer,
   c) Johann Aidlſperger, Bäcker,
   d) Xaver Ster, Bierwirth.

Erſatzmänner:

a) Johann Weitl, Seifenſieder,
b) Anton Reſch, Tuchmacher.

München den 30. December 1834.

K. Bayer. Regierung des Iſarkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim.
Hecht.

(Die Einführung der Kirchenverwaltungen nach dem Geſetze vom 1. July 1834, die Reviſion des Gemeinde-Edicts betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die bei dem Kön. Landgerichte Weilheim gepflogenen Verhandlungen über die Einführung der neuen Kirchenverwaltungen in der Stadt Weilheim und in dem Markte Murnau erhielten die Genehmigung der unterfertigten Stelle.

Es bilden demnach die neuen Kirchenverwaltungen folgende Mitglieder:

I. Für die Stadt-Pfarrkirche zu U. L. Frau in Weilheim:

a) Der jeweilige Pfarrer zu U. L. Frau als Vorſtand,
b) der vom Magiſtrate abgeordnete Magiſtrats-Rath Xaver Böttert,
c) die aus der Wahl hervorgegangenen Mitglieder, als
   1) Leonhard Kölbl, Bäcker,
   2) Joſeph Koch, Weinwirth,
   3) Jacob Dialer, Rothgärber,
   4) Anton Huber, Bäcker,
   5) Xaver Reuner, Buchbinder,
   6) Martin Giſtl, Weber.

Erſatzmänner:

1) Bened. Steigenberger, Silberarbeiter,
2) Georg Mayr, Bandhändler, welche für den Fall des Eintrittes zu looſen haben,
3) Joh. Baptiſt Guggemoos, Müller.

II. Für die Pfarrkirche St. Pölten in Weilheim.

a) Der jeweilige Pfarrer von St. Pölten, als Vorſtand,
b) der vom Magiſtrate abgeordnete Magiſtrats-Rath Xaver Böttert,

c) die vier gewählten Mitglieder,

1) Johann Lindner, Getreidhändler,
2) Anton Heidenthaler, Pottaschenbreñer,
3) Johann Schwaiger, Baumann,
4) Gabriel Schwaiger, Hufschmid.

Ersatzmänner:

1) Anton Daisenberger, Baumann,
2) Georg Gratz, Bandhändler,

III. Für die Pfarrkirche in Murnau.

a) Der jeweilige Pfarrer in Murnau als Vorstand,

b) der vom Magistrate abgeordnete Magistrats-Rath Nicolaus Kapfer,

c) die sechs mit Stimmenmehrheit bestimmten Mitglieder,

1) Joseph Anwander, Seifensieder,
2) Nikolaus Zwick, Hufschmid,
3) Ignatz Fischer, Metzger,
4) Anton Forster, Lebzelter,
5) Joseph Ostermann, Schlosser,
6) Felix Berwein, Rothgärber.

Ersatzmänner:

1) Augustin Schretter, Sattler,
2) Joseph Kölbl, Bäcker,
3) Lorenz Bauer, Brauer.

München den 30. December 1834.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Einführung der Kirchenverwaltungen nach dem Gesetze vom 1. July 1834, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verhandlungen über die Einführung der Kirchenverwaltungen in Wolfratshausen nach dem Gesetze vom 1. July 1834, wurden

genehmiget, welchen zu Folge nachstehende Mitglieder die neue Kirchenverwaltung bilden:

a) Der jeweilige Pfarrer in Wolfratshausen, als Vorstand,

b) der vom Magistrate Wolfratshausen abgeordnete Magistratsrath Joseph Zeutner,

c) die vier gewählten Mitglieder, als:

1) Max Obermayr, Rothgärber,
2) Peter Berghofer, Bäckermeister,
3) Joseph Leittich, Kaminkehrer,
4) Stephan Walleitner, Metzger,

Ersatzmänner:

Franz Branchi, Zinngieser,
Anton Jäger, Müller.

München den 3. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Stiftungs-Anwälte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stiftungs-Anwaltschaft bei dem Kön. Landgerichte Bruck, wurde dem bereits am 11. März 1828 als Stiftungsanwalt bei dem Königl. Landgerichte Dachau ernannten Advocaten Peintner, die Stiftungsanwaltschaft bei dem Königl. Landgerichte Wasserburg, dem Advocaten Westermaier daselbst, und bei dem Königl. Landgerichte Au, dem Advocaten Dr. Bayer dahier übertragen.

München den 25. December 1834.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche Kön. Kreis- u. Stadt-, dann Landgerichte des Isarkreises.

(Die strafrechtlichen Untersuchungen gegen Conscriptions-Pflichtige betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das höchste Justiz-Ministerial-Rescript vom 21. praes. 25. dieß in rubricirtem Betreffe wird im Anhange zur genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut den 31. December 1834.

K. B. Appellations-Gericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

v. Sichlern, Secr.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß schon öfters Conscriptionspflichtige, welche verurtheilt, oder noch einer strafrechtlichen Untersuchung unterworfen, und auf freyem Fuße processirt waren, gegen den § 4. des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828; und gegen den § 44. Absatz 1. der Vollzugs-Vorschriften vom 13. März 1830 eingereihet worden, weil jene Verhältnisse bei der Richtigstellnng der Special- und der Haupt-Conscriptions-Listen nicht amtlich bekannt waren.

Nach erfolgter Entdeckung mußte sodann die Einreihung als gesetzwidrig aufgehoben, und der Verurtheilte aus den Militärdiensten entlassen werden, ohne daß der Armee der hiedurch herbeigeführte Abgang im jährlichen Ergänzungs-Contingente und dem Militär-Aerar die durch Montirung und Einübung verursachten Kosten ersetzt worden.

Um solche gesetzwidrige Einreihungen zu beseitigen, sind sämmtliche Untersuchungs-Gerichte des Kreises anzuweisen, und zwar die Kreis- und Stadtgerichte unbedingt, die Land-Gerichte aber für diejenigen Fälle, in denen sie nicht ohnehin die Heimaths- und Polizey-Behörden der Angeschuldigten sind, von den gegen Conscriptionspflichtige anhängigen Untersuchungen über Verbrechen und über die im §. 4. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes benannten vier Vergehen, so wie von dem Ausgange dieser Processe den heimathlichen Conscriptions-Behörden der Processirten Nachricht zu geben, damit hierüber zu den einschlägigen Listen und Acten geeignete Vormerkung gemacht, oder die erwähnte Mittheilung für den eintretenden künftigen Gebrauch gesondert aufbewahrt werden könne.

München den 21. December 1834.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freyherr v. Schrenk.

Durch den Minister
der funct. Gen.-Secretär
Appellationsger.-Rath,
v. Lautphöus.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts ddo. 13. Decbr. v. J. die erledigte Protocolisten-Stelle bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Augsburg, dem Accessisten des Appellationsgerichts für den Isarkreis, Karl Kelling verliehen, und den quiescirten Medicinalrath Dr. Wiedemann, auf sein Ansuchen der Function eines Mitgliedes des Kreis-Medicinal-Ausschusses in München enthoben, und an dessen Stelle in den bezeichneten Ausschuß den practischen Arzt und Privatdocenten

an hiesiger Hochschule, Med. Dr. Roth berufen, dann unterm 15. December v. Js. allergnädigst geruht, die bei dem Appellationsgerichte für den Isarkreis erledigte Rathstelle dem bisherigen Assessor dieses Gerichtshofes, Franz Maier, so wie die hiedurch erledigte Stelle eines Assessors am Appellationsgerichte für den Isarkreis, dem bisherigen Civil-Adjuncten am Landgerichte Windsheim, Stanislaus Schmelcher zu verleihen; bei dem Appellationsgerichte für den Isarkreis einen Assessor außer dem Status anzustellen, und zu dieser Stelle den bisherigen Advokaten am Kreis- und Stadtgerichte München, Georg Hittenkofer zu ernennen.

Seine Königl. Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zufolge allerhöchsten Rescripts vom 18. December v. Jrs. durch die nach Vorschrift des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22 lit. D. nachgewiesene physische Dienstesunfähigkeit des Kreis- und Stadtgerichtsrathes Adam Freiherrn von Schleich zu Landshut, denselben mit Belassung des Titels, des Functionszeichens und des Gesammtgehalts für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, und demselben die allerhöchste Zufriedenheit mit seinen durch viele Jahre treu und redlich geleisteten Diensten zu bezeigen, zu der hiedurch bei dem genannten Gerichte erledigten Rathstelle den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Memmingen, Joseph Zeckl zu befördern; und die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Memmingen eröffnete Protocolisten-Stelle dem Acceßisten des Appellationsgerichts für den Isarkreis, Mich. Schweller, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen; — dann vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. December v. J. auf die erledigte Stelle eines Advocaten am Kreis- und Stadtgerichte München den Advocaten Pius Joseph Prenitzer zu Neuburg seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß zu versetzen.

Durch Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, ddo. 23. December v. Js. wurde an die Stelle des wegen 60jährigen Alters austretenden Magistrats-Rathes Anton Knilling in Garmisch der Ersatzmann Thomas Maurer als Magistrats-Rath bestätiget.

Zu Landsberg ist an die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeinde-Bevollmächtigten Johann Evangelist Kauth, der Ersatzmann Michael Rothmantl, Bürger und Weißgärber getreten.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.
Augsburg den 5. Januar 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	102⅔	102
detto » » 2 mt.	—	—
Lott. Loose unv. à fl. 25	114	—
detto detto à fl. 100	115	—

Versteigerungen.

In Folge hoher Anordnung wird

Dienstag den 27ten Jänner 1835, Vormittags in dem Geschäftszimmer des unterfertigten Königl. Rentamtes die von dem Kön. Regierungsrathe v. Kollbeck dem Staate zu finanziell wohlthätigen Zwecken legirte Wiese bei Freysing, Plan-Nro. 2156. pr. 7 Tagw. 56½ Decim. Flächeninhalt, auf freies Eigen-

thum öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Den 20. Decbr. 1834.

Königl. Bayer. Rentamt Freysing.
Stobäus, Rentbeamter.

Montag den 12ten, und Donnerstag den 15ten Jänner 1835, Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr werden aus der M. H. Seligsteinischen Verlassenschaft im Gerichts-Locale gegen gleich baare Bezahlung eine Sammlung hebräischer Bücher, dann Manns- und Frauen-Bethstühle, nämlich Nro. 7., Nro. 80. und Nro. 114., aus der hiesigen Synagoge, endlich Prätiosen, Silbergeräthschaften, Kleider, Waschzeug s. a. an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden.

Den 30. December 1834.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)1. Dätzl.

Dem Antrage der Gläubiger gemäß, wird das bereits unterm 25. July d. J. ausgeschriebene Gant-Anwesen der Wittwe Borleitner, bestehend in einem Hause, Nro. 468 am Luginsland gelegen, geschätzt auf 6000 fl., und mit 670 fl. Ewiggeld-, dann 8750 fl. Hypothek-Capitalien belastet,

in einer realen Nagelschmids-Gerechtigkeit, veranschlagt auf 500 fl. — am

Donnerstag den 29ten Jänner 1835, Vormittags von 10 bis 12 Uhr wiederholt zur öffentlichen Versteigerung im Gerichts-Locale ausgesetzt, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. Den 27. December 1834.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)1. v. Winter.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Jacob David Goldschmitt aus Frankfurt gebürtig, und Buchhalter bei den Großhändlern Gebrüdern Marx dahier, starb am 6. May 1834.

Es werden demnach alle jene, welche aus irgend einem Grunde an die Rücklaßmasse des Goldschmitt Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen a dato bei diesseitigem Gerichte anzumelden, außerdem sie bei Auseinandersetzung gegenwärtiger Verlassenschaft, nicht mehr berücksichtiget werden würden. Den 31. December 1834.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
v. Winter.

Am 2. May 1771 hat der churfürstl. bayer. Kämmerer und General-Feldmarschall ꝛc. Herr Sigmund Friedrich Graf von Preysing eine ewige Wochenmesse in der heil. Kreuzkirche zu Forstenried bei München gestiftet, und als Fond hiefür ein baares Capital von dreizehn hundert Gulden an das Kloster Polling erlegt, wogegen letzteres einen Revers, respective Obligation ausstellte. Diese Obligation des Klosters Polling, de dato Polling den 2. May 1771, ist zu Verlust gegangen, und es wird daher auf Ansuchen des Königl. Pfarramtes Forstenried als Interessenten der unbekannte Inhaber jener Urkunde hiemit öffentlich aufgefordert, solche längstens innerhalb sechs Monaten vom Tage gegenwärtiger Ausschreibung an gerechnet, bei diesseitigem Gerichte vorbehaltlich seiner Rechte vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Den 18. December 1834.

Königl. Bayer. Landgericht München.
(3)1. Kuttner, Landrichter.

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1834/35. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	30	Decmbr.	30	30	60	41	19	15	54	15	15	15	—	27	18	45	21	24	11	—	10	30	10	5
Erding . . .	31	—	117	517	634	526	108	12	48	11	54	10	30	2	210	212	189	23	9	45	9	15	9	—
Freysing . .	2	Jänner.	12	164	176	170	6	13	15	12	20	11	20	7	62	69	66	3	9	45	9	28	9	11
Gelsenfeld .	29	Decmbr.	70	20	90	80	10	11	30	10	18	9	24	—	8	8	8	—	10	—	9	56	9	15
Haag	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg . .	27	—	—	15	15	15	—	13	—	12	—	11	—	—	18	18	18	—	8	45	8	30	8	—
Landsberg .	5	Jänner.	18	468	486	421	65	12	54	11	42	10	11	8	134	142	118	24	9	50	9	20	8	28
Landshut . .	2	—	54	643	677	655	22	12	15	11	30	10	30	4	80	84	78	6	9	7	8	52	8	37
Moosburg .	30	Decmbr.	1	145	146	146	—	12	36	11	38	10	20	5	27	30	30	—	9	26	9	5	8	30
Mühldorf . .	30	—	—	11	11	11	—	13	—	12	9	11	18	—	17	17	17	—	9	—	8	15	7	30
München . .	3	Jänner.	330	1282	1612	1253	359	15	31	15	3	12	20	98	572	670	426	244	10	15	9	57	9	35
Murnau . .	27	Decmbr.	34	42	76	38	38	16	48	15	30	13	56	12	22	34	11	23	12	—	11	24	10	30
Pfaffenhofen	30	—	—	73	73	73	—	15	20	11	12	10	—	—	72½	72½	72½	—	9	30	9	4	9	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	31	—	28	105	133	88	45	13	30	11	38	11	13	39	71	110	81	29	9	34	8	42	8	18
Schongau .	30	—	43½	47	90½	46½	44	14	30	13	49	12	23	20	31	51	27½	23½	10	35	10	21	9	45
Traunstein .	27	—	36	119	155	122	33	15	48	15	24	12	—	42	47	89	79	10	9	48	9	12	8	24
Wasserburg .	31	—	—	17	17	17	—	15	41	15	1	12	—	—	44	44	44	—	9	30	8	56	8	25
Weilheim .	24	—	7	40	47	25	22	16	8	13	53	11	55	2	55	57	12	25	12	—	11	—	10	28
			18	27	45	22	23	16	8	13	53	11	55											

* bed. Kern.

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1834/35. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	30	Decmbr.	45	—	45	—	45	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Erding . . .	31	—	165	886	1049	830	219	10	48	10	6	9	12	—	150	150	138	12	6	—	5	24	5	—
Freysing . .	2	Jänner.	15	57	72	70	2	9	6	7	58	6	57	111	258	369	309	60	6	18	6	2	5	42
Gelsenfeld .	29	Decmbr.	4	16	20	18	2	8	13	7	54	7	12	2	11	13	7	6	5	30	5	21	5	12
Haag	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg . .	27	—	—	68	68	68	—	8	40	8	24	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg .	5	Jänner.	55	442	477	302	175	9	24	8	58	8	15	2	149	151	138	13	5	57	5	24	5	14
Landshut . .	2	—	28	227	255	219	36	9	22	8	45	7	45	22	89	111	108	3	6	22	6	15	5	57
Moosburg .	30	Decmbr.	4	108½	112½	112½	—	9	54	9	8	8	27	5	30	35	33	2	7	—	6	22	5	49
Mühldorf . .	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	8	2	5	24	5	6	4	48
München . .	3	Jänner.	391	1947	2338	1961	377	10	52	10	15	9	3	36	820	856	854	2	6	18	6	6	6	5
Murnau . .	27	Decmbr.	9	—	9	5	4	9	36	9	12	8	30	24	1	25	8	17	5	54	5	30	5	12
Pfaffenhofen	30	—	—	5	5	3	—	7	24	—	—	—	—	—	99½	99½	99½	—	6	—	5	41	5	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	31	—	30	45	75	41	34	8	18	7	31	6	30	34	117	151	93	58	5	36	4	42	3	54
Schongau .	30	—	55	50	85	42	41	10	2	9	—	8	9	4	17	21	21	—	5	39	5	36	5	22
Traunstein .	27	—	—	81	81	81	—	10	—	8	30	8	—	—	56	56	56	—	5	48	5	24	4	36
Wasserburg .	31	—	—	7	7	7	—	8	6	7	51	7	30	—	54	54	54	—	5	30	4	42	4	9
Weilheim .	24	—	—	26	26	26	—	10	55	9	5	8	12	—	15	15	15	—	5	48	5	28	5	6

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

II. Stück. München, den 16. Jänner 1835.

Inhalt.

Zuckererzeugung aus Runkelrüben. Vergiftungen durch Würste. Brand von Wunsiedel. Münchner- und Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Erledigung der Pfarrey Riedering. Einhaltung der bei Communal- und Stiftungsbauten festgesetzten Baupläne. Verbesserung des Flachsbaues und der Leinwand-Fabrikation. Verzichte auf gutsherrliche Gerichtsbarkeit. Beschlagnahme einer Druckschrift. Wahl der Kirchenverwaltungen zu Garmisch, Mittenwald, Partenkirchen, Pfaffenhofen, Geisenfeld, Wollnzach, Schongau, Wasserburg. Erledigung des Beneficiums zu Neufarn. — Dienstes-Notizen. — Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

An

sämtliche K. District- u. Local-Polizey-Behörden, Rentämter, District- und Schulinspectionen des Isarkreises.

(Die Zuckererzeugung aus Runkelrüben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das höchst-uneigennützige und patriotische Anerbieten obenbezeichneten Betreffes des Kön. geh. Rathes v. Utzschneider dahier, vom 8. d. Mts. veranlaßt das unterfertigte Präsidium, dasselbe seinem vollen Inhalte nachstehend zur Kenntniß aller Oeconomen des Kreises und sämmtlicher Behörden, zu bringen.

Da es sich hier um die Einführung und Emporbringung eines Industrie-Zweiges in Bayern handelt, der nicht nur allein im Auslande bereits mit dem beßten Erfolge betrieben wird, sondern sogar im Inlande die günstigsten Resultate liefert, und durch seine größere Ausdehnung nicht nur unser Vaterland vor der Einfuhr fremden Fabricates bewahren, sondern den Grundbesitzern in jeder Beziehung vom größten Nutzen seyn wird; so werden sich sämtliche Polizey-Behörden des Kreises hiedurch besonders aufgefordert fühlen, zur möglichsten Veröffentlichung dieses ächtpatriotischen Anerbietens thätigst beizutragen, und die eifrigen Landwirthe ihrer Bezirke und Gemeinden zur gemeinschaftlichen Absendung eines geeigneten Individuums in die Fabrik des K. geh. Raths v. Utzschneider nach Obergiesing bei München zu bewegen suchen, um das einfache Verfahren des Anbaues der zur Zuckerfabrication besonders geeigneten Gattung Runkelrüben, so wie der Fabrication selbst, zu erlernen.

München den 31. December 1834.

Präsidium

der K. B. Regierung des Isarkreises.

Graf v. Seinsheim.

Hecht.

Hochverehrliches Präsidium
der Königl. Regierung des Isarkreises.

(Die allgemeine Verbreitung der Zucker-Fabrication aus Runkelrüben betreffend.)

Schon seit 24 Jahren beschäftige ich mich mit der Bereitung des Zuckers — anfangs aus dem Safte von mehreren tausend Ahornen, — dann aus Kartoffeln, — und nun aus Runkelrüben.

Viele Versuche wurden gemacht — alle waren lehrreich, — und nun stehe ich am Ziele.

Die Erzeugung des Zuckers aus Runkelrüben ist die ergiebigste, die wohlfeilste, und diejenige, welche einer Nation, die viel Grund und Boden besitzt, die größten Vortheile gewährt.

In allen europäischen Staaten und auch in Bayern vermehrt sich der Zuckerbedarf von Jahr zu Jahr. In Bayern werden dermalen jährlich gegen 80,000 Zentner Zucker eingeführt, und dafür gegen vier Millionen Gulden an's Ausland bezahlt.

Dieser fürwährende jährliche Geldausfluß kann nur die nachtheiligsten Folgen für unser Vaterland haben. Es ist demnach wünschenswerth, daß der nöthige Zucker selbst im Inlande erzeugt werde. Die Möglichkeit, dieses zu thun, liegt vor Augen.

Von einem — mit Runkelrüben angebauten — Tagwerk Ackerland lassen sich nach vorliegenden Erfahrungen vier Zentner Zucker gewinnen.

Wenn der jährliche Bedarf an Zucker für Bayern 80,000 Zentner ist, so reichen 20,000 Tagwerke hin, um die ganze Nation mit dieser Waare zu versehen.

Gerne will ich, nachdem nun vieljährige Erfahrungen vor mir liegen, — mich bestreben, diesen — meines Erachtens höchst nützlichen — landwirthschaftlichen Industrie-Zweig in meinem Vaterlande allgemein verbreiten zu helfen.

Sechs bis siebenhundert Landwirthe sind doch allmählig zu gewinnen, welche sich nicht allein mit dem Anbaue der hiezu vorzüglich geeigneten Runkelrüben, sondern auch mit der Bereitung des Syrups, und auch des Rohzuckers aus demselben beschäftigen.

Der Unterricht hiezu wird, wie bisher in meiner Runkelrüben-Zuckerfabrike zu Obergiesing unentgeldlich fortgesetzt.

Diese Landwirthe sind nach und nach mit Erwägung aller Local- und Personal-Verhältnisse auszuwählen.

Ich kann dieselben, wenn es anders woher nicht besser und wohlfeiler möglich ist, mit dem nöthigen Runkelrüben-Samen, dann auch mit den erforderlichen Geräthschaften versehen, damit jede unnöthige übereilte Ausgabe vermieden wird.

Vorzüglicher Bedacht muß genommen werden, daß dem Landwirthe alle Abfälle aus der Runkelrüben-Zuckerfabrikation zu gut kommen. Um diesen Zweck ohne viele Weitläufigkeiten zu erreichen, dürfte es wünschenswerth seyn, daß das hochverehrliche Präsidium der Königl. Kreis-Regierung die untergeordneten Landgerichte und auch die Rentämter, weil manchmals die Grund-Cataster eingesehen

werden müſſen, auf dieſe Unternehmung aufmerkſam mache.

Zweckdienlich wird es auch ſeyn, wenn die Königl. Schul-Inſpectionen mit den ihnen untergeordneten Lehrern davon gleichfalls in Kenntniß geſetzt werden.

Dieſe Behörden ſollen in dieſer Hinſicht mit keiner Schreiberei beläſtiget, ſondern nöthigenfalls nur um mündliche Mittheilung einiger Notizen angegangen werden.

Ich will, wenn es für nöthig erachtet wird, bei der Einführung dieſes landwirthſchaftlichen Induſtrie-Zweiges in Bayern mit umſichtiger Sorgfalt über alles wachen.

Bayerns Wohlſtand kann nur gewinnen, wenn bei ſelbſt erzeugtem Zucker jährlich vier Millionen Gulden im Inlande zurückbehalten werden; die Gelegenheit zur nützlichen Arbeit in Grund und Boden wird ſich vielfacher darbieten, und nützliche Kenntniſſe in der Bearbeitung Grund und Bodens werden bei den Landleuten ſich mannigfaltiger entwickeln.

Ich bitte das hochverehrliche Präſidium der Königl. Kreisregierung dahin zu wirken, daß die Vorurtheile gegen die Gewinnung des Zuckers aus Runkelrüben allmählig verſchwinden, und daß dieſelbe vielmehr baldmöglichſt allgemeine Theilnahme finde.

Ich verharre in ſchuldigſter Ehrfurcht
des hochverehrlichen Präſidiums der Königl.
Kreisregierung
München den 8. December 1834.

gehorſamſter
J. v. Utzſchneider.

An
ſämmtliche Königl. Diſtricts-Polizey-Behörden des Iſarkreiſes.
(Vergiftungen durch Würſte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die beinahe jedes Jahr vorgekommenen Vergiftungen durch Würſte machen es nothwendig, das Publikum über dieſen wegen ſeiner Folgen für die Geſundheit und das Leben der Menſchen höchſt wichtigen Gegenſtand gehörig zu belehren.

Nachſtehende, durch Königl. Miniſterial-Reſcript vom 26. December 1834, der unterfertigten Stelle zugeſchloſſene Belehrung wird deshalb mit dem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, von Polizeywegen auf die genaue Einhaltung der dießfalls beſtehenden ſanitäts-polizeylichen Vorſchriften, und insbeſondere auf Anordnung einer gehörigen Beſchau für die auf öffentlichen Märkten und andern öffentlichen Orten feilgebotenen Würſte ſtrengſtens Bedacht zu ſeyn.

München den 6. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Iſarkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präſident.
Hecht.

Ueber Vergiftung durch verdorbene Würſte.

Bei den noch jedes Jahr häufig vorkommenden Wurſtvergiftungen möchte es paſſend ſeyn, jetzt beim Herannahen der Schlachtzeit darauf beſonders aufmerkſam zu machen. Die Wurſtvergiftungen kommen vorzüglich gegen Ende Winters, und im anfangenden Frühling vor. Das Gift entſteht durch eine eigenthümliche

Zerſetzung der Wurſtmaſſe, welche vorzüglich in deren Mitte ſtatt findet; daher kommt es auch hier und da vor, daß von mehreren Perſonen, welche von derſelben Wurſt gegeſſen haben, die einen gefährlich, die anderen wenig oder gar nicht erkranken. Solche Fälle ſind dann geeignet, Zweifel gegen die Annahme einer Wurſtvergiftung zu erregen, die bei dem Landvolke oft ſo feſt wurzeln, daß man Fälle kennt, wo der hinzugerufene Arzt einzig deshalb wieder verabſchiedet wurde, weil er behauptete, die Krankheit rühre vom Genuſſe verdorbener Würſte her, oder wo die vorgeſchriebenen Arzneien bloß deswegen nicht gebraucht wurden, weil ſie gegen verdorbene Würſte verordnet ſeyen, ſo wie einen Fall, wo die Mutter einer Vergifteten, um den Gegenbeweis der Vergiftung zu führen, Ueberreſte von verdorbenen Würſten aß, und dieſe Keckheit mit dem Tode büßte. Die Vergiftungen werden vorzüglich verurſacht durch die ſogenannten Blunzen, durch Hirn-, Leber- und Blut-Würſte. Durch Brat- und Knack-Würſte ſind nie Vergiftungen vorgekommen. In der Regel ſind dieſe ſchädlichen Würſte unvollkommen ſchlecht geräucherte; doch hat man auch ſchon von ungeräucherten tödtliche Wirkungen geſehen. In ſolchen Fällen war ohne Zweifel ſchon im Blute und Fette der noch lebenden Schweine eine Neigung zur Zerſetzung vorhanden. Von Einfluß auf die Erzeugung des Wurſtgiftes iſt auch die Art des Verwällens oder Verſiedens; werden die Würſte nur geſchwind in heißes Waſſer, das nicht die Siedhitze hat, getaucht, ſo erzeugen ſie es leichter, als wenn man ſie förmlich abſiedet. Ferner iſt von Einfluß die größere oder geringere Feſtigkeit der Wurſtmaſſe; iſt die Wurſtmaſſe halbflüſſig, wie ihr oft viele Keſſelbrühe oder auch Milch beigemiſcht wird, ſo iſt ſie zur Zerſetzung ſehr geneigt, während Würſte, die mit einer feſten Maſſe vollgeſtopft ſind, nie eine ſchädliche Beſchaffenheit annehmen. Dicke Würſte bereiten leichter das Gift, als dünne, die beim Räuchern gehörig durchdrungen werden können.

Um Wurſtvergiftungen zu vermeiden, ſind hauptſächlich folgende Vorſichtsmaaßregeln zu beobachten. Damit nicht ſchon in den lebenden Schweinen eine Neigung zur Zerſetzung ſich entwickle, ſey man bei deren Fütterung behutſamer. Für die Schweine hält man bei uns Alles für gut genug. Das Spühlwaſſer, worin das Kehricht alles deſſen, was im Hauſe verzehrt wird, kommt, iſt ihr Getränke; oft iſt es ganz ſauer wenn es längere Zeit ſteht. Man reiche ihnen regelmäßig friſches Waſſer, man ſperre ſie nicht um ihre Maſtung zu befördern, Tag und Nacht in ihre Ställe ein, wo ſie ſich kaum umkehren können, ſondern laſſe ſie des Tages ein paar Stunden herumlaufen. Wo möglich gebe man ihnen auch Eicheln; denn zu beachten iſt es, daß Wurſtvergiftungen beſonders da vorzukommen pflegen, wo es an Eichenwaldungen fehlt. Wilde Kaſtanien werden ihnen auch gut kommen. Wird ein krankes oder verdächtiges Thier geſchlachtet, ſo laſſe man das Blut und die Leber desſelben unbenützt, oder verſpeiſe wenigſtens die letztere bald, und nicht erſt zu Würſten verarbeitet. Nie ſollte man den Magen und den Maſtdarm des Schweines zur Bekleidung von Würſten benützen, am wenigſten ſolcher, die man nicht gleich verſpeiſen, ſondern räuchern will.

Die Wurstmasse besitze immer eine ziemliche Festigkeit; ganz zu verwerfen ist diejenige, womit man häufig die Blunzen füllt, wobei man Hirn, Leber, Lungen, Milch, Wecken, Salz, Pfeffer, Piment, und sonst noch alles zusammenwirft. Würste, zu denen man von der Hirnmasse nimmt, sollten immer möglichst bald verspeist werden, nie darf man sie räuchern. Beim Verwällen der Würste tauche man sie nicht nur schnell in heißes Wasser, sondern lasse sie so lange in siedenden Wasser, bis sie völlig davon durchdrungen seyn können.

Nach dem Verwällen kühle man sie in anderem Wasser ab, und beschwere und presse sie, damit die kleinen Höhlen, die durch das Eindringen der Wasserdünste beim Verwällen darin entstehen, wieder beseitiget werden. Dann sorge man, daß die Würste bald in den Rauch kommen. Beim Räuchern aber ist eine Hauptsache, daß die Würste einem gleichförmigen Rauche ausgesetzt werden. Wenn sie satt geräuchert sind, bewahre man sie an einem luftigen Orte auf, und hüte sie vor der abwechselnden Einwirkung von Wärme und Kälte. Endlich sey man achtsamer beim Verzehren der Würste auf ihren Geschmack und Geruch und sonstige Beschaffenheit. Die Würste, welche in die giftige Verderbniß übergegangen sind, sind ganz oder zum Theil vorzüglich in ihrem Innern schmierig, haben einen sauern, oder bittersaueren oder ranzigen (scharffettigen) Geschmack, und einen widerlichen eiterartigen Geruch. Wo man im Geringsten etwas der Art bemerkt, lasse man die Würste liegen.

An
sämtliche K. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Den Brand von Wunsiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Veranstaltung einer Collecte in sämmtlichen Kreisen des Königreiches für die durch Brand verunglückten Einwohner der Stadt Wunsiedel im Obermainkreise zu bewilligen geruht, deren Unglück um so größer ist, als die Zahl der abgebrannten Gebäude sich auf 263, jene der verunglückten Familien auf 526 beläuft, die rasch um sich greifende Flamme alle Habe mit aufgezehrt, und die sonst so blühende gewerbsame Stadt nun in einen Schutthaufen verwandelt hat.

Die Königl. Districts-Polizey-Behörden werden demnach beauftragt, die unverzügliche Sammlung als Kirchen-Collecte anzuordnen, und deßhalb mit den Pfarrämtern ins Benehmen zu treten, und seiner Zeit das Ergebniß der Sammlung schleunigst zur Anzeige zu bringen.

Die erholten Beiträge sind an die Königl. Regierung des Obermainkreises zu senden.

München den 3. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Münchner und Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge Königl. Ministerial-Rescripts vom 29. vor. Monats und Jahres wurde dem Handelsmanne Joseph Naager, Firma: „Berin-

ger sel. Witib in Landshut," an die Stelle des abgetretenen Tabak-Fabrikanten M. A. Fahrmbacher die allerhöchste Genehmigung zur Uebernahme der Agentur der Münchner-Aachener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf den Bezirk Landshut, welcher den Stadt- und Landgerichts-Bezirk Landshut, ferners die Landgerichts-Bezirke Berchtesgaden, Laufen, Mühldorf, Reichenhall, Tittmoning, Traunstein, Trostberg, Wilsbiburg und Wasserburg, so wie das Herrschafts-Gericht Prien in sich schließt, — ertheilt, was durch das Kreisintelligenzblatt hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

München den 5. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Erledigung der Pfarrey Riedering betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Besitzers kam die organisirte katholische Pfarrey Riedering in Erledigung.

Dieselbe liegt in der Erzdiöcese München-Freysing, dem Decanate Söllhuben und Land-Gerichte Rosenheim.

In einem Umkreise von 5 Stunden zäht dieselbe 1975 Seelen, 4 Filialen und eine Schule, und wird vom jeweiligen Pfarrer nebst zwei Hilfspriestern pastorirt.

Die Erträgnisse belaufen sich inhaltlich der revidirten Fassion auf 1713 fl. 13 kr., worunter sich, mit Einrechnung der Bezüge für gestiftete Gottesdienste, ein ärarialischer Besoldungs-Bezug von 600 fl. und ein fernerer Bezug für die Hilfspriester zu 546 fl. befindet; die Lasten dagegen auf 342 fl. 52½ kr. mit Einrechnung von 329 fl. 40 kr. auf Haltung der Hilfspriester.

Der Pfarrwiddum besteht in

17	Tagw.	18	Decim. Aecker,
4	„	16	„ Wiesen,
1	„	45	„ Haus und Garten.

Zum Betrieb der Oeconomie sind erforderlich 2 männliche und 3 weibliche Dienstboten.

Der nöthige Viehstand ist angegeben zu 2 Pferden und 5 Kühen.

Im gegewärtigen Augenblicke ist die Errichtung eines Schulbeneficiums oder einer Expositur bei der Filiale Stephanskirchen beantragt, und es würde der künftige Pfarrer die bei Realisirung des Antrages sich allenfalls ergebenden Aenderungen sich zu unterziehen haben.

München den 7. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden und Bauinspectionen des Isarkreises.

(Die Einhaltuug der bei Comunal- und Stiftungs-Bauten festgesetzten Baupläne betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden und Bauinspectionen des Isarkreises wird hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet, daß gemäß allerhöchsten Rescriptes vom 27. December vor. Jrs.

Seine Majestät der König von Seite der Curatelen und des Bau-Personales die strengste Controle, in Vollziehung der allerhöchst genehmigten Baupläne erwarten, und

die unterfertigte Stelle angewiesen ist, bei eigener Haftung strenge darüber zu wachen, daß durchaus keine Abweichung von den allerhöchst genehmigten Plänen stattfinde, und bei jeder Abweichung die ungesäumte Abänderung verfügt werde, wobey rücksichtlich der sich ergebenden Schäden und Mehrkosten der Regreß an diejenigen vorbehalten bleibt, welche durch Nichtachtung der bekannt gegebenen Anordnungen die Schuld daran tragen.

Sämmtliche Districts-Polizey-Behörden und Bau-Inspectionen erhalten demnach den Auftrag, die strengste Wachsamkeit auf die Einhaltung der genehmigten Pläne auszuüben, und jede Abweichung zur ungesäumten Anzeige zu bringen.

München den 10. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Abhandlung des Kön. Rechnungs-Commissärs Morgenroth über Verbesserung des Flachsbaues, und der Leinwand-Fabrication betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist eine zweite und verbesserte Auflage der bereits früher als sehr empfehlenswerth erwähnten Abhandlung des nunmehrigen Kön. Rechnungs-Commissärs Morgenroth: „Ueber Verbesserungen in dem Anbaue der Zubereitung und Verarbeitung des Flachses, und der Leinen-Fabrication" erschienen.

Gemeinden und Private werden hierauf mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß der mäßige Preis derselben bei der großen Wichtigkeit des Flachsbaues in Bayern, dessen Boden besonders für denselben geeignet ist, zum Ankaufe derselben sehr auffordern dürfte.

München den 9. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Verzichte auf gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da einige Gutsherrn nach ihren Eingaben zur diesseitigen Stelle der Ansicht zu seyn scheinen, daß der Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit nach dem Gesetze vom 28. December 1831, an einen präclusiven Termin gebunden sey; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß die nach den Vorschriften des Gesetzes und der Ausschreibung im Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1832, Seite 265—270 abgefaßten, Verzichts-Erklärungen zu jeder Zeit angenommen werden.

München den 5. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämmtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift Dr. Coremans: „Der Verbannte aus dem Königslande Glarus 1835," betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königl. Polizey-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung des

Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift Dr. Coremans: „Der Verbannte aus dem Königslande, Glarus 1835," wurde durch Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 4. d. M. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift, bestätiget.

Die sämtlichen K. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 10. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Einführung der Kirchenverwaltungen in den Märkten Garmisch, Mittenwald und Partenkirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das K. Landgericht Werdenfels gepflogenen Verhandlungen über die Einführung der Kirchenverwaltungen nach dem Gesetze vom 1. July 1834, in den Märkten Garmisch, Mittenwald und Partenkirchen erhielten die Genehmigung der unterfertigten Stelle, gemäß welchen folgende Mitglieder die neue Kirchenverwaltung bilden.

I. Für den Markt Garmisch:

a) Der jeweilige Pfarrer von Garmisch als Vorstand,
b) der vom Magistrate abgeordnete Magistrats-Rath Andreas Aigner,
c) die vier gewählten Mitglieder,
1) Andrä Hohenleitner,
2) Anton Reiser, Obermüller,
3) Joseph Oswald,
4) Anton Reiser, Krämmer.

Ersatzmänner:

1) Martin Maurer,
2) Michael Bader.

II. Für Mittenwald:

a) Der jeweilige Pfarrer von Mittenwald als Vorstand,
b) der Magistratsrath Peter Seitz, als Abgeordneter des Magistrats,
c) die vier aus der Wahl hervorgegangenen Mitglieder,
1) Andrä Sailer,
2) Mathias Neuner,
3) Andrä Merz,
4) Joseph Witting,

Ersatzmänner:

1) Johann Hornsteiner,
2) Franz Hornsteiner.

III. Für Partenkirchen:

a) Der gegenwärtige Pfarrer von Partenkirchen als Vorstand.
b) der Abgeordnete des Magistrats, Bürgermeister Simon Wörnle,
c) die vier gewählten Mitglieder:
1) Anton Simon,
2) Silvester Resch,
3) Martin Bierprügel,
4) Jakob Liedl.

Ersatzmänner:

1) Anton Liedl,
2) Franz Xaver Ledermann.

München den 8. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Einführung der Kirchenverwaltungen nach dem Gesetze vom 1. July 1834, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei dem K. Landgerichte Pfaffenhofen gepflogenen Verhandlungen über die Einführung der Kirchenverwaltungen nach dem Gesetze vom 1. July 1834, in der Stadt Pfaffenhofen und in den Märkten Geisenfeld und Wollnzach erhielten die Genehmigung der unterfertigten Stelle, und es bilden demnach folgende Mitglieder die neue Kirchenverwaltung.

I. Für die Stadt Pfaffenhofen.

a) Der jeweilige Pfarrer von Pfaffenhofen als Vorstand,
b) der vom Magistrate abgeordnete Magistrats-Rath Herrmann Lenz,
c) Die vier gewählten Mitglieder:
1) Clement Lechner, Bierbrauer,
2) Joh. Nepomuk Mulzer, Handelsmann,
3) Anton Seidl, Lebzelter,
4) Johann Ostermaier, Bäcker.

Ersatzmänner.

1) Joseph Gröber, Hufschmid und Thier-Arzt,
2) Xaver Sigl, Brauer,

II. Für den Markt Geisenfeld.

a) Der jeweilige Pfarrer von Geisenfeld als Vorstand,
b) der Abgeordnete des Magistrats, Bürger-Meister Joseph Petz,
c) die vier durch Wahl bestimmten Mitglieder nämlich:
1) Xaver Wittmann, Kaminkehrer,
2) Xaver July, Küffner,
3) Bernhard Deuringer, Bierbrauer,
4) Wolfgang Müller, Buchbinder,

Ersatzmänner:

1) Alois Karl, Bierwirth,
2) Jakob Vogger, Glaser,

III. Für den Markt Wollnzach.

a) Der jeweilige Pfarrer von Wollnzach, als Vorstand,
b) der b. Magistratsrath Markus Bergmayr, als Abgeordneter des Magistrats,
c) die vier gewählten Mitglieder:
1) Joseph Häuselmair, Bierbrauer,
2) Joseph Forster, Bierbrauer,
3) Joseph Lipp, Handelsmann, und Bier-Brauer,
4) Michael Ziegenaus, Rothgärber,

Ersatzmänner.

1) Michael Pfab, Bäcker,
2) Xaver Lugmayr, Wirth und Metzger.

München den 11. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

(Die Einführung der Kirchenverwaltungen nach dem Gesetze vom 1. July 1834, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verhandlungen der neuen Kirchenverwaltung in der Stadtgemeinde Schongau wurden genehmiget, in Folge dessen dieselbe aus folgenden Mitgliedern besteht:

a) Aus dem jeweiligen Stadtpfarrer als Vorstand,
b) aus dem vom Magistrate abgeordneten Magistratsrathe Johann Bach,
c) aus den vier durch die Wahl hervorgegangenen Mitgliedern:
1) Georg Pröbstl, Gärtner,
2) Benedict Sepp, Rothgärber,

3) Franz Baader, Brauer,
4) Xaver Rauch, Bäcker.

Ersatzmänner:

1) Benedict Seidenschwarz, Both,
2) Georg Kollmann, Brauer.

München den 5. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Einführung der Kirchenverwaltungen nach dem Gesetze vom 1. July 1834, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei dem K. Landgerichte Wasserburg gepflogenen Verhandlungen über die Einführung der Kirchenverwaltungen in der Stadt Wasserburg erhielten die Genehmigung der unterfertigten Stelle, und es besteht demnach die neue Kirchenverwaltung aus folgenden Mitgliedern:

a) Aus dem jeweiligen Stadt-Pfarrer als Vorstand,
b) aus dem vom Magistrate abgeordneten Magistratsrathe Felix Kopleber,
c) aus den durch die Wahl berufenen Mitgliedern,
1) Adam Gráf, Bierbrauer,
2) Sebastian Zunchhamer, Handelsmann,
3) Joh. Baptist Ginzinger, Lederer,
4) Joh. Michael Rottmair, Handelsmann.

Ersatzmänner:

1) Joh. Nepomuk Freidhofer, Handelsmann,
2) Simon Millinger, Maurermeister.

München den 5. Januar 1835.

K. Bayer Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Erledigung des Beneficiums in Neufarn betreffend.)

Das einfache Beneficium in Neufarn, Dekanats und K. Landgerichts Freysing, ist zur Zeit noch erlediget.

Die Bewerber um diese Pfründe, deren Einkünfte sich ohne Einrechnung der wochentlichen fünf Freymessen auf 350 fl. belaufen, haben ihre Gesuche binnen drey Wochen bei Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe einzureichen.

München den 12. Jänner 1835.

Vom Ordinariate des Erzbisthums
München-Freysing.
Dr. Th. P. Senestréy, Gen. Vicar.
Sellmayr, Secr.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Decbr. v. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf das erledigte Forstrevier Andechs den gegenwärtigen Revierförster des Forstreviers Walchensee, Urban Raisberger, in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und dagegen auf das Forstrevier Walchensee den bisherigen Forstamts-Aktuar Albert Schulze zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Seine Königl. Majestät geruhten durch allerhöchstes Rescript ddo. 11. Jänner d. J. das Danzer-Scheurische Katecheten-Beneficium bei Unser L. Frau in München dem Cooperator Karl Stumpf in Aibling, K. Landgerichts Rosenheim, zu übertragen.

Vermöge Entschließung der K. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, ddo. 3. Jänner d. J. wurde der von dem academischen Senate der K. Ludwigs-Maximilians-Universität dahier dem Priester Joseph Dirschl, Cooperator in Isar-

hofen, K. Landgerichts Deggendorf, ausgestellten Präsentation auf die Pfarrey Schatzhofen, K. Landgerichts Landshut, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch Entschließung der K. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, ddo. 23. Dec. v. J. wurde Georg Glück als Patrimonial-Gerichtshalter II. Classe von Marlrain bestätiget.

Versteigerungen.

Montag den 12ten, und Donnerstag den 15ten Jänner 1835, Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr werden aus der M. H. Seligsteinischen Verlassenschaft im Gerichts-Locale gegen gleich baare Bezahlung eine Sammlung hebräischer Bücher, dann Manns- und Frauen-Bethstühle, nämlich Nro. 7., Nro. 80. und Nro. 114., aus der hiesigen Synagoge, endlich Prätiosen, Silbergeräthschaften, Kleider, Waschzeug s. a. an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden.

Den 30. December 1834.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)2. Dätzl.

Dem Antrage der Gläubiger gemäß, wird das bereits unterm 25. July d. J. ausgeschriebene Gant-Anwesen der Wittwe Borleitner, bestehend in einem Hause, Nro. 468 am Luginsland gelegen, geschätzt auf 6000 fl., und mit 670 fl. Ewiggeld, dann 8750 fl. Hypothek-Capitalien belastet,

in einer realen Nagelschmids-Gerechtigkeit, veranschlagt auf 600 fl. — am

Donnerstag den 29ten Jänner 1835, Vormittags von 10 bis 12 Uhr wiederholt zur öffentlichen Versteigerung im Gerichts-Locale ausgesetzt, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Den 27. December 1834.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)2. v. Winter.

Auf den Antrag der Interessenten wird das Haus der hiesigen Bierwirthin Walburga Düll, vorher verehelichten Förstl an der Sonnen-Strasse Nro. 3, äußeres H/V. Stadtgrundbuchs Folio 823, nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes dem öffentlichem Verkaufe unterstellt, und zur Aufnahme der Kaufsangebothe auf

Mittwoch den 4ten Februar 1835, Vormittags von 9 bis 12 Uhr eine Commission angesetzt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden, mit dem Anhange, daß die Taxation dieser Realität 14,000 fl. und die hierauf verschriebenen Ewiggeld-Capitalien 10,000 fl. betragen.

Den 30. December 1834.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München,
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(2)1. Zoller.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das den Handelsmanns-Eheleuten Christian und Elisabeth Wendling gehörige Haus Nro. 1 am Rindermarkte, und Nro. 1 im Rosenthale dahier welches mit 17,200 fl. Ewig-Geldkapitalien belastet, dann mit 30,000 fl. der Brandassekuranz einverleibt ist, und am 27. Dezember v. J. gerichtlich auf 85,000 fl. geschätzt wurde, zum öffentlichen Verkaufe im

Wege der Steigerung gebracht, und zu diesem Zwecke zum erstenmale auf

Mittwoch den 11. Februar l. Js.

von 9 bis 12 Uhr eine Tagesfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht, und daß sich auswärtige Käufer über Person und Vermögen legal auszuweisen haben.

Den 7. Jänner 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)1. Vollwegg.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen des Jakob und der Katharina Mooser Gutschihäusler-Eheleute zu Taufkirchen d. G. bestehend:

1) Aus Wohn- und Neben-Gebäude gerichtlich gewerthet auf 350 fl. und der Brand-Versicherungs-Anstalt mit 200 fl. einverleibt,
2) dem untern Anger Pl. Nro. 936 zu 3 Tagw. 14 Decim. auf 113 fl.
3) der Spitzlohwiese Pl. Nro. 937 zu 0 Tagw. 51 Decim. auf 15 fl.
4) dem Gabelsacker Pl. Nro. 934 zu 1 Tagw 63 Decim. auf 49 fl.
5) dem Antheil am Obenholz Pl. Nro. 930 zu 5 Tagw. auf 150 fl.
6) dem Antheil an der Mitterlohwiese Pl. Nro. 926 zu 0 Tagw. 45 Decim. auf 14 fl. gerichtlich gewerthet,

zum zweiten Male dem öffentlichem Verkaufe nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes unterstellt, und hiezu auf

Donnerstag den 29ten Jänner 1835,

Vormittags 9 Uhr eine Tagesfahrt in diesseitiger Amtsstube anberaumt.

Kauflustige werden mit dem Bemerken vorgeladen, daß sich diesseits Unbekante mit den gehörigen Zeugnissen zu versehen haben.

Den 4. December 1834.

Königl. Bayer. Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das Anwesen des Dominicus Leutenstorfer, Meßners zu Argelsried d. Ger., wie es bereits unterm 8. August h. Js. Stück 36, Seite 1146 ausgeschrieben worden ist, zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und dazu eine Commission auf

Mittwoch den 25ten Februar 1835,

Vormittags dahier anberaumt.

Kaufslustige werden dazu eingeladen; Auswärtige haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen.

Den 24. December 1834.

Königl. Bayer. Landgericht Starnberg.
Leiendecker, Landrichter.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Das unterfertigte Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht München beschließt, daß die Gantverhandlungen in dem Schuldenwesen des Bierbrauers Loder, nachdem die ausgeschriebenen Edicts-Tage, namentlich die Termine ad re- et duplicandum unrichtig angesetzt worden sind, zu reussumiren seyen.

Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, nämlich:

1. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisungen auf Mittwoch den 28ten Jänner 1835,

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 26ten Februar 1835,

III. Zur Schlußverhandlung auf Samstag den 28ten März, und zwar für die Replik bis Samstag den 11ten April, und für die Duplik bis Samstag den 25ten April 1835 einschließig,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concurs-Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Unter Bezug auf die §§. 32. u. 33. der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juny 1822, wird noch bemerkt, daß das rectificirte Inventar einen Activ-Stand von 36,100 fl., und einen Passiv-Stand von 49,009 fl. 8½ kr. zeigt.

Den 23. December 1834.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(2)1. Mößl.

Die der Freiherrlich v. Hornsteinischen Hofmark Egmating über ein Steuer-Anlehen zu 89 fl. 34 kr. unterm 2. Jänner 1799, Nro. 22. ausgestellte Schuldurkunde ist zu Verlust gegangen.

Auf Antrag der gegenwärtigen Administration von Egmating, wird der unbekannte Inhaber dieser Schuldurkunde hiemit aufgefordert diese binnen sechs Monaten zu produciren außerdem sie für kraftlos erklärt werden wird.

Den 24. December 1834.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)1. Lorbeer.

Das K. Kreis- und Stadtgericht München als gemischtes Untersuchungs-Gericht ladet hiemit Constantin Rolla, angeblichen Edelmanns-Sohn, aus Jassy, und Ludwig Stege, Apothekerssohn aus Pukarrest, gegen welche das K. Appellations-Gericht für den Isarkreis als gemischtes Criminal-Gericht wegen Verbrechens der Tödtung und respective der Hilfeleistung hiezu die Spicial-Untersuchung erkannt hat, wiederholt öffentlich vor, binnen drey Monaten a dato um so gewisser sich vor Gericht zu stellen, und wegen der gegen sie vorhandenen Anschuldigungen, und zwar Constantin Rolla wegen Verbrechens der Tödtung, und Ludwig Stege, wegen Verbrechens der Hilfeleistung hiezu, zu verantworten, als außerdem gegen sie nach den Gesetzen als Ungehorsame verfahren werden würde.

Den 30. December 1834.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)1. Dätzl.

Der Würzburger Student Karl Hofbauer aus Nordhausen wurde unterm 15. April vor. Jahres öffentlich aufgefordert, wegen Verbrechens des Hochverraths hierorts sich zu verantworten. Da er dieser Aufforderung nicht ent-

ſprach, wird an ihn hiemit die weitere Ladung erlaſſen,

innerhalb drei Monaten

von heute an ſich bei dem unterfertigten Gerichte zu ſtellen, als außerdem gegen ihn, als einen Ungehorſamen, den Geſetzen gemäß verfahren wird.

Den 7. Jänner 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)1. Bauer.

Die Schuldurkunde Nro. 246. Stände-Anlehen vom 17. October 1796. im Betrage zu 300 fl. 50 kr. auf die Hofmarkt Egmating lautend, iſt verloren gegangen.

Auf Antrag der Baron von Hornſteiniſchen Güteradminiſtration ſoll die Urkunde amortiſirt werden.

Man fordert daher den etwaigen Inhaber derſelben auf, die in Händen habende Urkunde binnen 6 Monaten bei Gericht dahier um ſo mehr zu produciren, als nach Verlauf dieſer Friſt die bezeichnete Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Den 5. December 1834.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)2. Zeiller.

Der unterm 12. May l. Js. neuerlich wegen des Verbrechens der Majeſtäts-Beleidigung zur Verantwortung vorgeladene Handelsmann Valentin Papſtmann aus Würzburg, hat dieſer Aufforderung nicht entſprochen.

Er wird demnach zum zweiten Male öffentlich zur Gerichtsſtellung binnen drei Monaten a dato aufgefordert, und zwar mit der Warnung, daß außer dem wider ihn als gegen einen Ungehorſamen den Geſetzen gemäß werde verfahren werden. Den 6. November 1834.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)3. Mößl.

Am 2. May 1771 hat der churfürſtl. bayer. Kämmerer und General-Feldmarſchall ꝛc. Herr Sigmund Friedrich Graf von Preyſing eine ewige Wochenmeſſe in der heil. Kreuzkirche zu Forſtenried bei München geſtiftet, und als Fond hiefür ein baares Capital von dreizehn hundert Gulden an das Kloſter Polling erlegt, wogegen letzteres einen Revers, reſpective Obligation ausſtellte. Dieſe Obligation des Kloſters Polling, de dato Polling den 2. May 1771, iſt zu Verluſt gegangen, und es wird daher auf Anſuchen des Königl. Pfarramtes Forſtenried als Intereſſenten der unbekannte Inhaber jener Urkunde hiemit öffentlich aufgefordert, ſolche längſtens innerhalb ſechs Monaten vom Tage gegenwärtiger Ausſchreibung an gerechnet, bei diesſeitigem Gerichte vorbehaltlich ſeiner Rechte vorzuweiſen, widrigenfalls dieſelbe für kraftlos erklärt werden würde.

Den 18. December 1834.

Königl. Bayer. Landgericht München.
(3)2. Kuttner, Landrichter.

In dem Schuldenweſen des Freyherrn von Geispitzheim auf Lappen, wurde die Eröffnung der Gant und die Ausſchreibung der geſetzlichen Edictstage beſchloſſen, welche hiemit in der Art feſtgeſetzt werden, daß

I. die Anmeldung und Liquidation der Forderungen, dann die Legitimation und Geltendmachung der Prioritätsrechte

Dienstag den 27ten Januar 1835, Vormittags 9 Uhr,

II. die Vornahme der Exceptions-Verhandlungen

Freytag den 27ten Februar 1835, Vormittags 9 Uhr,

III. die Vornahme der Schlußverhandlungen

Dienstag den 24ten März 1835, Vormittags 9 Uhr,

und zwar die Replik bis Mittwoch den 8ten April incl. die Duplik bis Donnerstag den 23ten April incl. 1835 zu geschehen hat.

Sämmtliche, sowohl gerichtsbekannte als noch unbekannte Gläubiger des Freyherrn von Geispitzheim auf Lappen werden hiemit zur Geltendmachung ihrer Ansprüche an diesen Terminen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edicts-Tage den Ausschluß der Forderung von gegenwärtiger Gantmasse, das Nichterscheinen am zweiten und am dritten aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Rechtshandlungen zur Folge haben würde.

Diejenigen, welche aus der Masse etwas in Händen haben, werden bei Strafe doppelten Ersatzes aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte ungesäumt bei diesseitigem Gerichte zu übergeben.

Den 23. December 1834.

Königl. Bayer. Landgericht München.
Kuttner Landrichter.

Amortisations-Decret.

Die von Sr. churfürstl. Durchlaucht Max Emanuel dem Kloster Benedictbeuern unterm 21. April 1684 ausgestellte Haupturkunde über ein Vorlehen von 9000 fl., wovon 3000 fl. Eigenthum des Geometers Alois v. Reichel dahier geworden sind, wird hiemit in Folge der schon unterm 12. August 1814 erlassenen Edictal-Citation, und des von dem genannten Interessenten gestellten Antrags für den bezeichneten von Reichel'schen Antheil als kraftlos erklärt, da binnen der gesetzlichen Frist, resp. seit jener Edictal-Citation die fragliche Urkunde nicht producirt, überhaupts auf diesen Capitals-Antheil per 3000 fl. kein Anspruch von einem Dritten erhoben worden ist.

Den 23. December 1834.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Lorbeer.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 8. Januar 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	102¼	102
detto » » 2 mt.	—	—
Lott. Loose unv. à fl. 25	114	—
detto detto à fl. 100	115	—

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannens-Zeit. 1834/35. Tag	Monat.	Weizen. Vorjiger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Vorjiger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	7	Jänner.	19	50	69	42	27	15	24	15	1	14	42	24	30	54	29	25	11	—	10	28	10	5
Erding . . .	8	—	108	409	517	494	23	12	48	11	50	10	—	23	156	179	166	13	9	30	9	15	8	48
Freysing . .	9	—	6	298	304	278	26	15	—	11	50	10	32	3	112	115	107	8	9	26	9	5	8	47
Geisenfeld .	5	—	10	72	82	71	11	11	—	10	20	9	15	—	23	23	17	6	10	—	9	40	9	24
Haag	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg . .	3	—	—	24	24	24	—	13	—	12	30	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg .	10	—	* 65	415	478	433	45	12	47	11	40	10	52	24	95	119	102	17	9	50	9	21	9	1
Landshut . .	9	—	22	845	867	815	52	12	—	11	15	10	7	6	61	67	67	—	9	15	9	—	8	57
Moosburg .	5	—	—	144	144	119	25	12	32	11	43	10	51	—	18	18	18	—	9	54	9	6	8	51
Mühldorf . .	5	—	—	10	10	10	—	13	—	12	12	11	24	—	6	6	6	—	8	48	8	24	8	—
München . .	10	—	559	1608	1967	1547	420	13	22	12	58	11	48	244	497	741	557	184	9	48	9	25	9	4
Murnau .	3	—	* 38	44	82	30	52	16	30	15	48	13	12	25	16	39	19	20	12	18	11	30	10	42
	10	—	52	35	87	60	27	16	40	14	36	13	—	20	16	36	8	28	12	—	11	40	10	24
Pfaffenhofen	5	—	—	57	57	57	—	13	—	12	3	10	18	—	42½	42½	42½	—	9	36	9	16	8	30
Rosenheim	5	—	45	105	150	102	48	13	52	12	36	11	14	29	76	105	72	33	9	56	8	52	7	54
	8	—	48	63	111	68	43	13	50	12	36	11	22	33	58	91	53	38	9	48	8	36	8	—
Schongau .	5	—	* 44	55	99	52½	46½	14	14	13	14	12	—	23½	28	51½	36	15½	10	44	10	10	9	29
Traunstein .	3	—	33	168	201	180	21	13	36	13	—	12	—	10	130	140	120	20	9	48	9	12	8	—
Wasserburg .	7	—	—	25	25	25	—	14	—	13	33	13	7	—	53	53	49	4	9	—	8	41	8	10
Weilheim .	31	Decmbr.	22	30	52	23	19	13	48	13	36	11	42	25	13	38	21	17	11	—	10	12	9	36
			* 25	17	40	29	11	13	48	13	36	11	42											
	8	Jänner.	19	31	50	33	15	13	40	13	30	10	52	17	25	42	22	20	11	15	9	36	8	—
		* bed. Kern.	* 11	47	58	43	15	13	40	13	30	10	52											

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannens-Zeit. 1834/35. Tag	Monat.	Gerste. Vorjiger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorjiger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	7	Jänner.	45	—	45	6	39	—	—	12	—	—	—	2	15	17	16	1	—	—	6	42	—	—
Erding . . .	8	—	219	891	1115	1070	43	10	40	9	45	8	—	12	56	68	67	1	6	54	5	48	5	—
Freysing . .	9	—	2	148	150	135	15	9	—	8	14	7	28	60	253	313	266	47	6	40	5	57	5	—
Geisenfeld .	5	—	2	19	21	21	—	8	20	7	40	7	6	6	9	15	11	4	5	30	5	15	5	—
Haag	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg . .	5	—	—	21	21	21	—	8	—	7	30	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg .	10	—	175	362	537	458	79	9	51	9	3	8	27	13	114	127	126	1	5	51	5	40	5	29
Landshut . .	9	—	56	555	371	326	45	9	7	8	37	7	45	3	199	202	202	—	6	30	6	7	5	45
Moosburg .	5	—	—	145	145	139	6	9	57	9	17	8	30	2	41	43	39	4	7	25	6	21	5	32
Mühldorf . .	5	—	—	3	3	3	—	7	50	7	45	7	40	2	5	7	7	—	5	15	5	—	4	42
München . .	10	—	377	2235	2612	2217	395	10	54	10	3	9	9	2	1218	1220	1206	14	6	11	6	—	5	54
Murnau .	3	—	4	21	25	21	4	9	12	9	—	8	48	17	37	54	49	5	6	—	5	48	5	18
	10	—	4	5	9	6	3	8	48	8	36	8	30	5	30	35	8	27	6	6	5	54	5	30
Pfaffenhofen	5	—	—	2½	2½	2½	—	7	45	—	—	—	—	—	60	60	60	—	6	6	5	48	5	30
Rosenheim	5	—	34	50	84	46	38	8	16	7	26	6	36	58	147	205	130	75	5	24	4	32	3	40
	8	—	38	25	63	40	23	8	40	7	40	6	42	75	78	153	106	47	5	36	4	48	3	46
Schongau .	5	—	41	10	51	13	38	9	—	8	47	8	40	—	28	28	26	2	6	12	5	32	5	10
Traunstein .	3	—	—	120	120	110	10	9	48	9	—	8	—	—	142	142	132	10	6	—	5	36	4	48
Wasserburg .	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	66	66	—	5	28	4	52	4	15
Weilheim .	31	Decmbr.	—	6	6	6	—	9	—	8	—	8	—	—	40	40	40	—	6	—	5	36	5	6
	8	Jänner.	—	49	49	16	33	9	30	8	40	8	—	—	37	37	35	2	6	—	5	42	5	24

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Isarkreis.

III. Stück. München, den 23. Jänner 1835.

Inhalt.

Bezeichnung der zu den Königl. Bayer. Zollbehörden führenden Zollstrassen und Landungsplätzen. Beförderung der Oel-Production. Erledigung der katholischen Pfarrey Flintsbach. Preise der Hebammen-Kandidatinnen im Lehrcurse 1834. Regie der Regierungs- u. Gesetzblätter. Beschlagnahme des Nro. 356 vom Augsburger-Tagblatte 1834. Preise des Viehsalzes. — Dienstes-Notiz. — Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

(Die Bezeichnung der zu den Kön. Bayer. Zollbehörden führenden Zollstrassen und Landungs-Plätzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einer besondern Beylage zu dem heutigen Isarkreis-Intelligenzblatte Nro. 3. wird das von der K. Bayer. General-Zoll-Administration mitgetheilte Verzeichniß der in obigem Betreffe bezeichneten Strassen und Landungsplätze zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 23. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Beförderung der Oel-Production betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß von der durch den Landraths-Abschied vom 1. May 1833 zur Beförderung der Oel-Production genehmigten Summe von 800 fl. — 500 fl. zur Aussetzung einer Prämie für die vorzüglichsten Leistungen einer Oelmühle aus dem Samen des Repses und Mohnes, verwendet werden sollen.

In Folge dessen wird demjenigen, welcher bis zum 1ten Jänner 1837 auf einer im Isarkreise in den Jahren 1835 und 1836 neu erbauten Oelmühle in einer bestimmten Zeit die größte Menge des vorzüglichsten Brenn- und Speise-Oeles aus dem Oelsamen des Mohnes und Repses auszuziehen vermag, eine Prämie von 500 fl. zuerkannt werden.

Concurrenten um diese Prämie haben sich

1) mit den vollständigen Zeichnungen und Beschreibungen ihrer mechanischen Verrichtungen, und ihres Verfahrens (wo möglich mit Modellen),
2) mit Proben des ausgepreßten Oeles, und
3) mit gerichtlichen Zeugnissen über die Größe der Leistungen der Oelmühlen, mit Angabe des Arbeits-Aufwandes, ferner über die

Kosten der ursprünglichen Einrichtung und jährlichen Unterhaltung der Oelmühle an die unterfertigte Stelle zu wenden.

Es wird dabei erinnert, daß jeder mögliche Weg der Scheidung des Oeles aus den dasselbe umhüllenden Zellen, sie mag durch mechanische, physisch chemische Hilfsmittel, oder beide zusammen bewirkt werden, einen Anspruch auf die Prämie begründe, daß jedoch bei gleicher Wohlfeilheit des Verfahrens die Menge und Güte des erhaltenen Oeles, und bei gleicher Güte und Menge des Oeles, die größere Wohlfeilheit des Verfahrens entscheide.

München den 12. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrey Flintsbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Besitzers kam die Pfarrey Flintsbach in Erledigung.

Dieselbe liegt in der Erzdiöcese München-Freysing, in dem Decanate Aibling, dem Patrimonial-Gerichte Brannenburg, K. Landgerichts Rosenheim.

In einem Umkreise von 8 Stunden zählt die Pfarrey 1128 Seelen, 3 Filialen, und eine mit einem eigenen Priester besetzte Wallfahrt am Petersberg, und wird vom Pfarrer mit zwei Hilfspriestern versehen. Zur Pfarrey gehört zugleich das 2500 Seelen zählende, mit einem Vicar und zwei Hilfspriestern besetzte Vicariat Audorf, in dessen Bezirk zu Kiefersfelden sich ein Beneficiat befindet.

Zu Flintsbach besteht eine Schule.

Die Erträgnisse der Pfarrey sind fatirt auf 1456 fl. 4 kr., die Lasten auf 391 fl. 22 kr., worunter 300 fl. Auslagen auf Hilfspriester eingerechnet sind. Die Pfarrey ist mit einem Bau-Capital von 1400 fl. belastet, welches à 3 Procent zu verzinsen, und in jährlichen Fristen zu 20 fl. abzuführen ist.

Die Widdums-Gründe bestehen in

15	Tagw.	45 Decim.	Aecker,
9	„	42 „	Wiesen,
1	„	64 „	Haus mit Garten,
36	„	51 „	Waldung.

Zum Betrieb der Oeconomie sind zwei männliche und drei weibliche Dienstbothen erforderlich. Der Viehstand ist nöthig zu zwei Pferden und eilf Stück Rindvieh. Das Uebernahms-Capital wird auf 1000 fl. angegeben.

München den 17. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Preise der Hebammen-Candidatinnen im Lehr-Curse 1834 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den Hebammen-Candidatinnen, welche in den Lehrcurs für 1834 dahier aufgenommen worden sind, haben sich folgende der drei allergnädigst bestimmten Preise würdig gemacht:

1) Barbara Ebner, Webers-Gattin von Eggenfelden;
2) Therese Kolbeck, Zimmermanns-Gattin von Obergloiskirchen, Landgerichts Alten-Oetting;
3) Anastasia Freudenberger, Melbers-Gattin von Indersdorf, Landgerichts Dachau;

Dieſes wird unter Anrühmung der Preiſe-Trägerinnen hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 15. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präſident.

Hecht.

An

ſämtliche Königl. Polizey-Behörden des Iſarkreiſes, und den Stadt-Magiſtrat in Landshut.

(Die Regie der Regierungs- und Geſetzblätter betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche K. Polizey-Behörden werden angewieſen, bei dem Vollzuge des III. Punctes der Ausſchreibung vom 12. July 1834 von dem Verzeichniſſe der Abnahms-Pflichtigen des Regierungs- und Geſetzblattes künftighin ein Duplicat an das K. Oberpoſtamt zur Aufbewahrung dortſelbſt mitzutheilen; was für das laufende Abonnements-Jahr nachträglich, binnen 8 Tagen zu geſchehen hat.

München den 18. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präſident.

Hecht.

An

ſämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Iſarkreiſes, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commiſſariat Landshut.

(Die Beſchlagnahme der Nro. 356. des Augsburger-Tagblattes v. J. 1834, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem Königl. Commiſſär der Stadt Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung des Oberdonaukreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der Nro. 356. des Augsburger-Tagblattes v. J. 1834, wurde durch Entſchlieſſung des Königl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 5. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift, beſtätiget.

Die ſämtlichen K. Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

München den 15. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präſident.

Hecht.

An

ſämtliche K. Diſtricts-Polizey-Behörden des Iſarkreiſes.

(Die Preiſe des Viehſalzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die K. General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration durch das K. Staatsminiſterium der Finanzen aus Rückſicht auf den in einigen Gegenden des Reiches eingetretenen Futtermangel und auf die daraus hervorgehenden nachtheiligen Einflüſſe für die Viehzucht ermächtiget worden war, die Viehſalz-Preiſe in den bedrohten Bezirken zunächſt gelegenen Salzniederlagen auf eine beſtimmte Zeitdauer beträchtlich zu ermäßigen, ſo hat die unterfertigte Stelle mit der K. General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration ſich hierüber ſogleich ins geeignete Benehmen geſetzt, und werden die von letzter Stelle anher bekannt gegebenen Verkaufs-Stationen mit Angabe der bisherigen und nun herabgeſetzten Salzpreiſe in nachſtehender Tabelle mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herabſetzung der Salzpreiſe vom 18. Jänner bis 27. Juny d. J. dauere.

Sämmtliche Districts-Polizey-Behörden haben von dieser großen Begünstigung, an welcher der ganze Isarkreis Theil zu nehmen hat, die bedrängten Landwirthe auf das Schleunigste zu benachrichten, und zugleich von Polizey wegen möglichst zu sorgen, daß diese von höchster Stelle nur den bedrängten Landwirthen zugedachte Wohlthat, nicht durch Aufkauf oder Verwendung des Viehsalzes zu Gewerben mißbraucht werde.

Uebersicht

wie die Viehsalzpreise bei nachstehenden Verkaufs-Stationen in dem Isarkreise bestehen, und zwar vom 18. Jänner bis 27. Juny dieses Jahres 1835.

	Dermaliger Verkaufspreis pr. Fassel zu 250 Pfd.			Neuer Verkaufspreis pr. Fassel. zu 250 Pfd.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Tölz	6	37	2	5	18	—
Garmisch	6	22	2	5	6	1
Murnau	6	47	2	5	26	1
Schongau	6	48	3	5	27	—
Steingaden	6	50	—	5	28	—
München	6	48	3	5	27	—
Wasserburg	6	37	2	5	18	—
Landsberg	6	48	3	5	27	—
Inning	6	48	3	5	27	—
Laufen	5	35	—	4	28	—
Berchtesgaden	3	15	—	2	36	—
Reichenhall	3	30	—	2	48	—
Traunstein	4	10	—	3	20	—
Rosenheim	5	—	—	4	—	—

	Für den Zentner.			Für den Zentner.		
Berchtesgaden	1	18	—	1	2	2
Reichenhall	1	24	—	1	7	1
Traunstein	1	40	—	1	20	—
Rosenheim	2	—	—	1	36	—

München den 21. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Dienstes-Notiz.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript ddo. 15. Jänner d. J. Sich bewogen gefunden, den Professor Dr. Diez auf sein Gesuch von dem Antritte der ihm verliehenen Professur an der chirurgischen Schule zu Landshut allergnädigst zu entheben.

Bekanntmachungen.

(Winkel-Agentie betreffend.)

Der Scribent Alois Lederer aus der Vorstadt Au, wurde wegen Winkelagentie mit 24stündigem geschärften Arreste bestraft, welches hiemit zur Warnung des Publicums öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 12. Jänner 1835.

Kön. B. Polizey-Direction München.
v. Menz, Director.
Rupp.

(Den Unterstützungs-Verein des Amts- und Kanzley-Personals im Isarkreise betreffend.)

Der Unterstützungs-Verein des Amts- und Kanzley Personals im Isarkreise, welcher, wie bekannt seit 1. May 1833 besteht, hat eine so rege Theilnahme gefunden, daß der Central-Verwaltungs-Ausschuß durch häufig geäußerte Wünsche und Anträge sich veranlaßt sah, die Vereins-Statuten zu erweitern und bedeutende Veränderungen vorzunehmen.

Diesemnach modificiren sich die Statuten in der Hauptsache in folgender Art:

1) Es werden, damit auch Staatsdiener, mittel- und unmittelbare Beamte beitreten mögen, zwey neue höhere Classen mit verhältnißmäßig erhöhten Unterstützungen gebildet.
2) Kann der Beitritt in den Verein nun auf doppelte Art geschehen, nämlich:

a) für sich und die Familie, und
b) für die Familie allein.

Im letzten Falle erhält die hinterlassene Wittwe mit ihren Kindern einen verhältnißmäßig höhern Unterstützungs-Betrag, so daß die Wittwe eines nach Lit. b. eingetretenen Mitgliedes der I. Classe, wenn solches nach 8 Jahren mit Tod abgehen sollte, 240 fl. jährliche Unterstützung bezieht.

Die Gründungs- und monatlichen Beiträge der neuen zwey Classen sind mit den schon bestandenen in ein entsprechendes Verhältniß gebracht worden.

3) Wurde mit dem Unterstützungs-Verein auch ein Leichen-Verein verbunden, welcher nur für die Mitglieder des Unterstützungs-Vereines bestimmt ist. Von diesem Leichen-Vereine erhalten die Relicten sogleich nach dem Tode eines Mitgliedes eine Unterstützung von 75 fl. —

Die zu leistenden Beiträge sind so mäßig angesetzt, daß es den Mitgliedern jeder Classe möglich gemacht ist, diesem neuen, gewiß sehr wöhlthätigen Vereine beitreten zu können.

Die Aufnahmen finden bis zum Monat July 1835 unter gewissen Bedingnissen bis zum 69 Jahre einschließlich für jedes Alter statt.

Indem man dieß zur allgemeinen Kenntniß hiemit vorläufig bekannt macht, wird bemerkt, daß die neuen Statuten demnächst die Presse verlassen werden.

München den 1. Jänner 1835.

Der
Central-Verwaltungs-Ausschuß für den Unterstützungs-Verein des Amts- u. Kanzley-Personals im Isarkreise.

vid. v. Menz, K. Polizeydirector als leitender Commissär.

Plassat, Vereins-Vorstand.

v. Orthmayr, Secr.

Versteigerungen.

Von dem hiesigen Rentamts-Kasten sind 1800 Schäffel Haber in das Magazin des Kön. Oberst-Stallmeister-Stabes zu München zu liefern, und die Kosten für den Transport an den Wenigstnehmenden in Accord zu geben.

Wer diesen Transport übernehmen will, hat Mittwoch den 28ten laufenden Monats Vormittags dahier zu erscheinen, und sein Angebot zu Protocoll zu geben.

Frachtlustige, welche dem Amte unbekannt sind, können nicht berücksichtiget werden, wenn sie sich nicht über ihre Vermögens-Verhältnisse mit legalen Zeugnissen auszuweisen vermögen.

Den 12. Jänner 1835.

Königl. Bayer. Rentamt Dachau.
Popp, Rentbeamter.

Montag den 12ten, und Donnerstag den 15ten Jänner 1835, Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr werden aus der M. H. Seligsteinischen Verlassenschaft im Gerichts-Locale gegen gleich baare Bezahlung eine Sammlung hebräischer Bücher, dann Manns- und Frauen-Bethstühle, nämlich Nro. 7., Nro. 80. und Nro. 114., aus der hiesigen Synagoge, endlich Prätiosen, Silbergeräthschaften, Kleider, Waschzeug s. a. an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden.

Den 30. December 1834.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)3. Dätzl.

Dem Antrage der Gläubiger gemäß, wird das bereits unterm 25. July d. J. ausgeschrie-

bene Gant-Anwesen der Wittwe Vorleitner, bestehend in einem Hause, Nro. 468 am Lug-insland gelegen, geschätzt auf 6000 fl., und mit 670 fl. Ewiggeld, dann 8750 fl. Hypothek-Capitalien belastet,

in einer realen Nagelschmids-Gerechtigkeit, veranschlagt auf 500 fl. — am

Donnerstag den 29ten Jänner 1835, Vormittags von 10 bis 12 Uhr wiederholt zur öffentlichen Versteigerung im Gerichts-Locale ausgesetzt, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Den 27. December 1834.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)3. v. Winter.

Auf den Antrag der Interessenten wird das Haus der hiesigen Bierwirthin Walburga Düll, vorher verehelichten Förstl an der Sonnen-Strasse Nro. 3, äußeres H/B. Stadtgrundbuchs Folio 823, nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes dem öffentlichem Verkaufe unterstellt, und zur Aufnahme der Kaufsangebothe auf

Mittwoch den 4ten Februar 1835,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr eine Commission angesetzt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingelaladen werden, mit dem Anhange, daß die Taxation dieser Realität 14,000 fl. und die hierauf verschriebenen Ewiggeld-Capitalien 10,000 fl. betragen.

Den 30. December 1834.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(2)2. Zoller.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das den Handelsmanns-Eheleuten Christian und Elisabeth Wendling gehörige Haus Nro. 1 am Rindermarkte, und Nro. 1 im Rosenthale dahier welches mit 17,200 fl. Ewig-Geldkapitalien belastet, dann mit 30,000 fl. der Brandassekuranz einverleibt ist, und am 27. Dezember v. J. gerichtlich auf 85,000 fl. geschätzt wurde, zum öffentlichen Verkaufe im Wege der Steigerung gebracht, und zu diesem Zwecke zum erstenmale auf

Mittwoch den 11. Februar l. Js. von 9 bis 12 Uhr eine Tagesfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht, und daß sich auswärtige Käufer über Person und Vermögen legal auszuweisen haben.

Den 7. Jänner 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)2. Bollwegg.

Auf Antrag der Hypothekgläubiger wird das Anwesen des Georg Stöckinger No. 37. an der Bayerstraße dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu wiederholt auf

Mondtag den 9ten Februar l. Js. Vormittags von 11 bis 12 Uhr ein Termin anberaumt.

Man bringt dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß, und ladet Kaufslustige, von welchen sich Auswärtige über Vermögen und Leumund zu legitimiren haben, mit dem Bemerken zur Erscheinung vor, daß dieses auf 5500 fl. geschätzte Anwesen mit 7550 fl. Hypothek-Ca-

pitalien belastet ist, und daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes geschieht.

Den 9. Jänner 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
v. Winter.

Auf Andringen der Erbsinteressenten wird das zur Steinführer Steinsberg'schen Verlassenschafts-Masse gehörige Anwesen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dieses an der Herbststraße ehemals unter Nro. 35, jetzt Nro. 9. u. 10. gelegene Anwesen ist nach jüngster Schätzung vom 18. Sept. 1834 auf 5400 fl. geschätzt, belastet mit 500 fl. Ewiggeld-Capital, und besteht

a) in einem Wohngebäude Nro. 9. zwei Stock hoch,
b) in einem Wohn- und Stallgebäude Nro. 10. zwei Stock hoch erbaut,
c) einem Hofraum mit zwei Gumpbrunnen,
d) einem Gärtchen.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit der Bemerkung eingeladen, daß sich die Erbs-Interessenten die Genehmigung des Hinschlages vorbehalten.

Eine Tagesfahrt hiezu ist auf Donnerstag den 12ten Februar l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr festgesetzt.

Den 15. Jänner 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Zeiller.

Zum Vollzuge des oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 9. December 1834, publicirt am 12. Jänner d. J. in Sachen des Med. Dr. Waltl gegen den K. quiescirten Rechnungs-Commissär J. C. Wierdimpfl zu Günzelhofen wegen Hypothek-Forderung wird das unten beschriebene in der dießgerichtlichen Gemeinde Tuntenhausen liegende Landgut Ober- und Inner-Rhein als Hypothek-Object nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt.

Dieses Landgut besteht:

a) An Gebäuden

1) in dem gemauerten zweistöckigen und noch mit einem Dachgeschoße versehenen Schlößchen, worin sich drei heitzbare und fünf unheitzbare Zimmer, zwei Kammern, Küche, Keller und Viehstallung befinden, nebst einem angebauten Thurme mit einer Kapelle, worin monatlich eine gestiftete hl. Messe gelesen wird.

Im gerichtlichen Schätzungswerthe einschließlich der darin befindlichen und auf 19 fl. 37 kr. geschätzten Mobilien 1719 fl. 37 kr.

2) In dem zur Hälfte gemauerten Stadel mit Pferdstall geschätzt auf 400 fl.

Summa 2119 fl. 37 kr.

b) An Grundstücken

1) der Hofraum und das Wurzgärtchen von — Tagwerk 24 Decimalen, geschätzt auf 24 fl. — kr.
2) an Baugründen 1 Tagw. 37 Decim. 54 fl. 48 kr.
3) eine Wiese mit vielen Obstbäumen besetzt von 1 Tagw. 10 Decim. 88 fl. — kr.
4) ein Wiesgrund von 2 Tagw. 54 Decim. 50 fl. 48 kr.
5) das Reischachholz mit schlagbarem Holz-Wuchse von 13 Tagw. 25 Decim. 397 fl. 30 kr.
6) Das Ferchenholz von 12 Tagw. 84 Decim. 128 fl. 24 kr.

Summa 743 fl. 30 kr.

c) An grundherrlichen Rechten

1) an ständigen Stiften und Küchendienst von 12 Grundholden gemäß der Hebregister jährlich 76 fl 29 kr.

sohin mit 25 zu Capital angeschlagen 1912 fl. 50 kr.

2) An Getreiddienst

Waizen 4 Metzen,

Korn 6 Schäffel 1 Vierling,

Gerste 1 Metzen,

Haber 10 Schäffel 2 Metzen,

welcher jedoch auf Ruf und Widerruf den Grundholden um jährlich 61 fl. ½ kr. überlassen ist, und mit 25 zu Capital erhoben 1525 fl. 12½ kr. auswirft.

3) an Laudemien im neunjährigen Durchschnitte in einem Jahre 27 fl. 5 kr., welche mit 20 vermehrt ein Capital bezeichnen mit 541 fl. 40 kr.

4) Von 6 Grundholden jährlich 60 Pfd. gehechelten Flachs im Werthe zu 20 fl., sohin im 20fachen Anschlage 400 fl. — kr.

Summa nach dem Capit. Anschlag 4379 fl. 42½ kr.

Lasten des Gutes:

An Dominical-Grund- und Familiensteuern zum K. Rentemt Rosenheim 17 fl. 17 kr. 2 pf.

Kreisumlage jährlich — fl. 54 kr. — pf.

Für die gestifteten 12 Monats-Messen in der Schloßkapelle dem Pfarrer und Meßner zu Ostermünchen jährlich 8 fl. 48 kr.

in Summa 26 fl. 59 kr. 2 pf.

Zur Versteigerung dieses Landgutes wird auf

Mittwoch den 18ten Februar l. Js.

Morgens 9 Uhr in hiesigem Amtszimmer eine Commission anberaumt, wo die näheren Kaufs-Bedingungen bekannt gemacht werden.

Kaufslustige mit hinreichendem Vermögens-Ausweise werden demnach hiezu eingeladen.

Den 14. Jänner 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Rosenheim.

Bisani, Landrichter.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Von einem bei der K. Schulden-Tilgungs-Cassa dahier aufliegenden, nnd dem K. Regiments-Quartiermeister Menges gehörigen Capitale per 500 fl, welches als Ausbruch eines laut Hauptschuldbriefes des Churfürsten Maximilian ddo. 22. July 1628 dem Johann Franz im Hof zu Augsburg versicherten Capitals per 36,000 fl. durch Cession ddo. 22. October 1666 auf Johann Jacob Pemler zu Leutstetten, dann unterm 20. November 1674 auf eine Gräfin Spauer, endlich unterm 2. März 1821 auf den Großhändler Mändl, und von diesem auf den jetzigen Eigenthümer übergegangen ist, sind die einschlägigen Original-Urkunden zu Verlust gegangen.

Auf Antrag des genannten Eigenthümers dieses Capitals per 500 fl. wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunden hiemit aufgefordert, diese binnen sechs Monaten a dato bei unterzeichnetem Gerichte zu produciren, außerdem sie für kraftlos erklärt werden. Den 11. Nov. 1834.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Gr. v. Lerchenfeld, Director.

(3)3. v. Hahn.

Der Diener des Armenpflegschafts-Rathes Joseph Schreier dahier, ist mit Hinterlassung einer Wittwe den 6. v. Mts. u. J. verstorben.

Alle diejenigen, welche Ansprüche auf den Nachlaß desselben, welcher in einigen Kleidungsstücken und Haus-Einrichtung besteht, zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, längstens innerhalb vier Wochen um so gewisser sich dahier zu melden, als außerdem auf sie bei der Extradition keine Rücksicht genommen werden wird. Den 13. Jänner 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)1. Mayr.

Am 2. May 1771 hat der churfürstl. bayer. Kämmerer und General-Feldmarschall ꝛc. Herr Sigmund Friedrich Graf von Preysing eine ewige Wochenmesse in der heil. Kreuzkirche zu Forstenried bei München gestiftet, und als Fond hiefür ein baares Capital von dreizehn hundert Gulden an das Kloster Polling erlegt, wogegen letzteres einen Revers, respective Obligation ausstellte. Diese Obligation des Klosters Polling, de dato Polling den 2. May 1771, ist zu Verlust gegangen, und es wird daher auf Ansuchen des Königl. Pfarramtes Forstenried als Interessenten der unbekannte Inhaber jener Urkunde hiemit öffentlich aufgefordert, solche längstens innerhalb sechs Monaten vom Tage gegenwärtiger Ausschreibung an gerechnet, bei diesseitigem Gerichte vorbehaltlich seiner Rechte vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Den 18. December 1834.

Königl. Bayer. Landgericht München.

(3)3. Kuttner, Landrichter.

Die unbekannten Inhaber der nachstehenden K. Bayer. Staatsschulden-Obligationen werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen eines sechsmonatlichen Termines um so gewisser hier bei Gericht vorzuweisen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden würden.

Nr. Cur.	Schuld-Gattung.	Der Obligation.			
		Numer.	Datum.	Betrag. fl.	kr.
	Ein halb Steuer-Anlehen vom Jahre 1798.				
1	a) Für die Hofmark Buchesried, Königl. Landgerichts Pfaffenhofen,	433	13. April 1799.	115	2¼
2	b) für dieselbe	435	detto..	81	31¼
3	Unterthans-Anlehen vom Jahre 1796 für die Unterthanen der Hofmark Königsfeld d. Ger.	844	25. August 1797.	265	33¼
4	Ständisches Anlehen vom Jahre 1798 für die Hofmark Königsfeld und Fahlenbach d. Ger.	221	14. May 1799.	156	56

Den 7. Jänner 1835.

Königlich-Bayerisches Landgericht Pfaffenhofen.

(3)1. Sachenbacher, Landrichter.

Amortisations-Decret.

Nachstehende zu Verlust gegangene zwei Urkunden, nämlich:

1) Ein Zinszahlamts-Brief, ausgestellt von Churfürst Maximilian I. dem Hans Franz Hörwarth unterm 2. July 1630 über ein mit 5 Procent zu Lätare verzinsliches Darlehen per 5600 fl., wovon ein Ausbruch von 1200 fl. auf Anton Löhr, Unter-Aufschläger dahier, und dessen Schwester Theres Löhr, Revisionsraths-Tochter eigenthümlich übergegangen ist.

2) Ein Zinszahlamts-Brief von Gemeiner Landschaft der Probstey Altenötting unterm 5. April 1704 über ein mit 5 Procent sub eodem dato verzinsliches Darlehen per 3000 fl., wovon ein Antheil von 1000 fl. auf die beiden genannten Interessenten überging,

werden nun auf deren Antrag und in Folge der schon unterm 24. October 1814 öffentlich erlassenen Edictal-Citation in Bezug auf die bezeichneten zwei Antheile für kraftlos erklärt, nachdem binnen der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, respective seit jener Ladung die Production fraglicher Urkunden, überhaupts kein Anspruch von einem Dritten auf diese Capitals-Antheile der zwey Löhr'schen Geschwister erfolgt ist.

Den 23. December 1834.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Lorbeer.

Nichtamtlicher Artikel.

Durch die Allerhöchste Gnade Seiner Majestät des Königs zum Advocaten an dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte München ernannt, zeige ich hiemit an, daß ich in dem Hause Nro. 13. am Max-Joseph-Platze, im dritten Stockwerke, wohne.

München den 16. Jänner 1835.

Keller, K. Advocat.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 15. Januar 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	102¼	102
detto » » à 2 mL.	—	—
Lott. Loose unv. à fl. 25	114	—
detto detto à fl. 100	115	—

(Mit einer Beilage.)

Uebersicht

der Mehl- Brod- und Fleisch-Preise in den Bezirken des Isarkreises in dem Monat December 1834.

Polizey-Bezirke.	Mehl-Preis. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl.		Roggen-Mehl.		Brod-Preis. Ein Pfund Weizen-Brod.		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Ein Pfund Roggen-Brod.		Fleisch-Preis das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster.		Gering.	Ungemäst. Höchster.	Gering.	Kalbfleisch. Höchster.	Gering.	Schweinefleisch.	Hasenfleisch.	Bemerkungen.
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	Loth.	Quin.	kr.	pf.	kr.		kr.			kr.		kr.	kr.	
Au, Landgericht	3	3	3	—	—	—	5	3	2	5⅜	10		9	8	7	6	5	—	—	
Berchtesgaden »	4	—	3	—	7	2½	6	—	2	1	9½		—	8½	—	6½	5	—	—	
Bruck »	3	2½	2	2½	—	—	6	—	2	1½	10		—	—	—	7½	—	—	—	
Dachau »	3	3	2	3½	—	—	6	½	2	2	9¾		9¾	8	8	8	8	—	—	
Ebersberg »	3	1½	3	½	6	—	—	—	2	1	9		9	8	8	8	8	—	—	
Erding »	3	3½	3	½	5	2	—	—	2	2	9		9	9	9	8	8	—	—	
Freising »	3	1½	2	2½	—	—	6	1½	2	2½	9		8	8	7	8	7	—	—	
Landsberg »	3	2	2	3	—	—	6	1	2	1½	10		—	—	—	7	—	—	—	
Laufen »	3	2	2	2	5	½	6	½	2	1	8		7½	7½	7	7	6½	—	5½	
Miesbach *) »	—	—	—	—	6	—	—	—	3	—	9		9	8	8	9	9	—	—	*) Für Weizen- und Kernen-Mehl gelten die Mehl- und Brod-Preise.
Moosburg »	3	2	2	1	—	—	—	—	2	1½	9		8	7	7	9	8	—	—	
Mühldorf »	—	—	—	—	—	—	7	1	2	—	9		—	—	—	7	—	—	—	
Pfaffenhofen »	3	2	2	3½	4	3½	—	—	2	1	9		9	8	7	8	7	—	—	
Reichenhall »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	
Rosenheim »	3	2	2	2	—	—	6	2	2	—	10		10	9	8	7	7	10	6	
Schongau »	4	1½	3	1	—	—	6	1	2	1½	9½		—	—	—	8	—	—	—	
Starnberg »	—	—	—	—	5	2	—	—	2	2	—		—	9	9	8	8	—	—	
Tegernsee »	4	1	3	—	8	—	—	—	4	—	9		—	8	—	7½	—	—	—	
Tittmoning »	—	—	—	—	6	½	—	—	3	—	8		7½	7½	7	7	6½	—	—	
Tölz »	—	—	—	—	—	—	5	3	2	2	9		8	—	—	7½	7½	—	—	
Traunstein »	—	—	—	—	—	—	5	2	3	2	9		—	8	—	7	7	—	—	
Tyrolberg »	—	—	—	—	—	—	5	2	2	3	—		—	9	8	7	6	—	—	
Wasserburg »	4	1	3	1	4	3	—	—	2	3	9		—	—	—	8	—	—	—	
Wasserburg **) »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½		8	—	—	8	8½	—	5½	**) desgl. für Mehl u. Brod.
Werdenfels »	4	1	3	1½	6	—	—	—	2	3½	9½		8½	8½	7½	7½	6½	—	—	
Wolfratshausen »	4	—	3	—	—	—	5	—	2	2½	9½		9½	9½	9½	8	8	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	3	3	3	1	5	2	6	—	2	1½	10		9	9	8	9	7½	—	—	
Landshut, » » »	3	2½	3	1	—	—	6	2½	2	3	—		—	9	8½	—	—	—	—	
Prien, Herrschaftsger.	5	—	3	3	—	—	5	2	2	3	—		—	9	8	6	6	—	—	

Auswärtige Amtsbezirke.

Ansbach, Stadt-Commiss.	Im Durchschnitte ist der Preis eines Ochsen zu	4	Ctn.	56	Pfd.	79 fl.	42 kr.
Nürnberg, detto	»	»	»	»	»	»	»	»	»	zu	4	»	46	»	72	:	—	:
Deggendorf Magistrat	»	»	»	»	»	»	»	»	»	zu	4	»	63	»	76	:	94	:
Regen detto	»	»	»	»	»	»	»	»	»	zu	4	»	90	»	60	:	—	:
Wolfstein, Landgericht	»	»	»	»	»	»	»	»	»	zu	5	»	66	»	99	:	16	:

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	15	Jänner.	27	80	107	73	34	15	6	14	43	14	24	25	30	55	30	25	10	55	10	30	10	6
Erding . . .	15	—	23	748	771	627	144	12	12	11	15	9	30	15	209	222	165	57	9	—	8	30	8	—
Freysing . .	16	—	26	514	540	270	70	12	17	11	12	9	57	8	96	104	102	2	9	2	8	47	8	24
Geisenfeld .	12	—	11	56	47	43	4	11	24	10	33	9	—	6	21	27	22	5	9	30	9	27	9	12
Haag	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg . .	10	—	—	55	55	55	—	12	30	12	—	11	15	—	133	133	133	—	8	15	7	30	7	—
Landsberg .	17	—	45	515	558	443	115	12	15	11	19	10	22	17	128	145	125	20	9	51	9	25	8	28
Landshut . .	16	—	52	711	763	700	63	11	30	10	30	9	37	—	113	113	109	4	8	52	8	37	8	22
Moosburg .	15	—	25	379½	404½	334½	70	12	20	10	56	9	21	—	53	53	43	10	8	54	8	29	8	6
Mühldorf . .	15	—	—	62	62	62	—	12	48	11	39	10	30	—	50	50	50	—	8	42	8	21	8	—
München . .	17	—	420	1247	1667	1447	220	13	5	12	26	11	52	181	474	658	553	105	9	36	9	9	8	14
Murnau . .	17	—	27	68	95	36	59	16	48	15	12	13	30	28	26	54	33	21	11	36	11	—	10	30
Pfaffenhofen	15	—	—	90	90	90	—	12	30	11	16	9	—	—	78½	78½	78½	—	9	6	8	38	8	30
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	15	—	43	134	177	139	38	13	44	12	55	11	17	38	96	134	89	45	9	32	8	42	8	5
Schongau .	15	—	46½	45	91½	58	33½	14	18	13	10	12	21	15½	28	43½	32½	11	10	35	10	—	9	54
Traunstein .	10	—	21	169	190	149	41	13	30	12	36	11	24	20	269	289	235	56	9	12	8	36	7	48
Wasserburg .	14	—	—	25	25	25	—	13	15	12	56	12	35	4	44	48	48	—	8	49	8	27	7	45
Wellheim .	15	—	15	39	54	28	26	14	53	12	52	11	15	20	21	41	26	15	11	30	10	14	9	25
			15	53	68	54	14	14	53	12	52	11	15											

* bed. Kern.

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	15	Jänner.	39	5	44	3	41	—	—	10	30	—	—	1	6	7	6	1	—	—	6	30	—	—
Erding . . .	15	—	43	1045	1088	800	288	10	24	9	40	8	30	1	138	139	138	1	6	—	5	24	5	—
Freysing . .	16	—	15	154	169	141	28	9	—	8	7	6	42	47	257	304	298	6	6	—	5	48	5	12
Geisenfeld .	12	—	—	2	2	2	—	8	24	8	—	—	—	4	4	8	8	—	5	40	5	30	5	24
Haag	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg . .	10	—	—	46	46	46	—	8	—	7	30	7	—	—	9	9	9	—	6	—	5	—	4	—
Landsberg .	17	—	79	376	455	445	10	9	48	9	25	8	50	1	237	238	229	9	5	32	5	24	5	12
Landshut . .	16	—	45	391	436	354	82	9	15	8	45	7	40	—	143	143	143	—	6	15	6	7	5	27
Moosburg .	15	—	6	238	244	224	20	9	20	8	47	7	37	4	72½	76½	66½	10	6	30	5	58	5	15
Mühldorf . .	13	—	—	10	10	10	—	8	—	7	24	6	48	—	21	21	21	—	5	30	4	51	4	12
München . .	17	—	395	1966	2361	2094	267	10	55	10	13	9	18	14	1020	1034	1014	20	6	3	5	55	5	48
Murnau . .	17	—	3	9	12	9	3	9	6	8	40	8	24	27	54	81	66	15	6	—	5	18	5	6
Pfaffenhofen	15	—	—	14½	14½	14½	—	9	18	8	12	7	45	—	108½	108½	108½	—	5	45	5	24	4	18
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	15	—	23	69	92	54	38	9	8	7	57	7	—	47	146	193	140	53	5	48	4	44	5	38
Schongau .	15	—	38	27	65	33	32	10	20	9	21	8	48	2	48½	50½	34½	16	6	24	6	15	6	1
Traunstein .	10	—	10	138	148	140	8	9	12	8	48	8	—	10	197	207	185	22	6	—	5	24	4	36
Wasserburg .	14	—	—	5	5	5	—	—	—	8	57	—	—	—	102	102	102	—	5	45	5	—	4	15
Wellheim .	15	—	33	—	33	33	—	10	48	8	37	7	32	2	58	60	60	—	6	—	5	20	4	36

Beylage zum K. Isarkreis-Intelligenzblatte Nro. III.

Verzeichniß

der

zu den Königlich-Bayerischen

Zoll-Behörden

führenden Zoll-Straſſen

und

Landungs-Plätze.

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraſſen und Landungsplätze.	Anmeldeposten.
Hauptzollamtsbezirke.	Zollbehörden.		
Hof	Oberneuhaus Nebenzollamt 1r Kl.	Die Straſſe von Aſch in Böhmen nach Oberneuhaus.	
Schirnding .	Schirnding . Hauptzollamt.	Die Straſſe von Eger in Böhmen nach Schirnding.	
	Selb . . . . Nebenzollamt 2r Kl.	Die Straſſe resp. der Communications-Weg von Liebenſtein nach Selb.	
Mähring . .	Mähring . . Hauptzollamt.	1. Die Straſſe von Pilſen über Plan nach Mähring.	
		2. Der Communications-Weg von Dreihacken über die Lochhäuſer nach Mähring.	
	Waldſaſſen . Nebenzollamt 1r Kl.	Die Straſſe von Eger über Hundsbach nach Waldſaſſen.	Hundsbach.
	Wondrebrücke Nebenzollamt 2r Kl	Die Vicinalſtraſſe von der Fraiſch über Hardeck nach Wondrebrücke.	
	Neualbenreuth Nebenzollamt 2r Kl.	Die Vizinal-Straſſe von Eger über Straſſenwirthshaus nach Neualbenreuth und den Fraiſchbezirk.	
	Bärnau . . Nebenzollamt 1r Kl.	Die Straſſe von Pilſen über Dachau, Neuthiergarten nach Bärnau.	
Waidhaus .	Waidhaus . Hauptzollamt.	Die Straſſe von Prag über Pilſen, Haid, Roßhaupt in Böhmen nach Waidhaus.	
	Eßlarn . . . Nebenzollamt 1r Kl.	Die Vizinal-Straſſe von Hoßau, Neuſtadl oder Ronsberg über Eiſendorf in Böhmen nach Eßlarn.	
Waldhaus . .	Georgenberg. Nebenzollamt 2r Kl.	1. Die Vizinal-Straſſe von Tachau über Waldheim in Böhmen nach Georgenberg.	
		2. Der für Träger, Schubkarrenfuhren, oder ganz leichtes Fuhrwerk zu paſſirende Weg von der böhmiſchen Fuchshütte über Neukirchen in Bayern nach Georgenberg.	
Waldmünchen	Waldmünchen . Hauptzollamt.	Die Straſſe von Wien und Prag über Haſelbach nach Höllerwirthshaus und Waldmünchen.	Höllerwirthshaus.
	Schwarzach. Nebenzollamt 2r Kl.	Die Straſſe von Pilſen über Deinitz nach Schwarzach.	
Eſchelkamm .	Eſchelkamm . Hauptzollamt.	Die Straſſe von Neumarkt in Böhmen über Neuaigen nach Eſchelkamm.	Neuaigen.
	Rittſteig . . Nebenzollamt 2r Kl.	1. Die Straſſe von St. Katharina in Böhmen.	
		2. Die Straſſe von Grien in Böhmen (vulgo Eiſenſtraſſe) nach Rittſteig.	

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraſſen und Landungsplätze.	Anmeldeposten.
Hauptzollamtsbezirke.	Zollbehörden.		
Eſchelkamm	Schafberg . Nebenzollamt 2r Kl.	Die Straſſe von Vollmau in Böhmen nach Schafberg.	
Paſſau . . .	Paſſau . . . Hauptzollamt.	1. Die Straſſe von k. k. öſtreichiſch Wernſtein über Neuburg auf dem Inn zum Landungsplatze in Paſſau.	
		2. Die Straſſe von Schärding über das k. k. öſtreichiſche Commercialzollamt Gattern nach Mariahilf durch die Innſtadt über die Innbrücke zum Hauptzollamte in Paſſau.	Mariahilf.
		3. Die Straſſe von Linz über Eiſenbirn, Saming nach bayeriſch Saming über den Hamersberg durch die Innſtadt über die Innbrücke zum Hauptzollamte in Paſſau.	Saming.
		4. Der Vizinalweg von Heubach über den Heubacherweg durch die Innſtadt über die Innbrücke zum Hauptzollamte in Paſſau.	Heubacherweg.
		5. Der Vizinalweg von Gſchwenthomet über Weiderwieſe nach Severinthor durch die Innſtadt über die Innbrücke zum Hauptzollamte in Paſſau.	Severinthor.
		6. Die Donau in der Bergfahrt bei Jochenſtein und Obernzell vorbei, oder von den am rechten Donauufer, dem k. bayer. Ufer gegenüberliegenden Ortſchaften bis zum Anländeplatz beim Amte, oder bis zu jenem für den Inn am Sand zu Paſſau.	
	Obernzell . . Nebenzollamt 1r Kl.	Die Donau in der Bergthal und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Obernzell und von da zum Nebenzollamte.	
	Kleinphilipsreuth Nebenzollamt 1r Kl.	Die Straſſe von Prag über Wintersberg, die Grenzbrücke nach Kleinphilipsreuth.	
	Zwieſel . . Nebenzollamt 1r Kl.	Die Straſſe von Klattau über böhmiſch Eiſenſtein nach dem Anmeldeposten Waldhaus über Ludwigsthal nach Zwieſel.	Waldhaus.
	Jochenſtein . Nebenzollamt 2r Kl.	Die Donau in der Bergthal und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Jochenſtein, und von da zum Zollamte.	

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstrassen und Landungsplätze.	Anmeldeposten.
Hauptzollamtsbezirke.	Zollbehörden.		
Passau . .	Kappel . . . Nebenzollamt 2r Kl	Die Strasse von Oberkappel nach Kappel.	
	Wegscheid . . Nebenzollamt 2r Kl.	Die Strasse von Kollerschlag nach Wegscheid.	
	Kolstädt . . Nebenzollamt 2r Kl.	Die Vizinalstrasse von Pollstrin über Hinterschiffel nach Kohlstädt.	
	Breitenberg . Nebenzollamt 2r Kl.	Die Vizinalstrasse von Angerhäuser in Oestreich nach Breitenberg.	
	Lackerhäuser . Nebenzollamt 2r Kl.	Die Vizinalstrasse von Schwarzenberg über den Grenzbach nach Lackerhauser.	
	Bischoffsreuth Nebenzollamt 2r Kl.	Die Vizinalstrasse von Pragadiz über Marchhäuser nach Bischoffsreuth.	
	Finsterau . . Nebenzollamt 2r Kl.	Vizinalstrasse von Aussergefühl durch den Wald nach Finsterau.	
	Waldhäuser . Nebenzollamt 2r Kl	Vizinalweg von böhmisch Büestling durch den Wald nach Waldhäuser.	
	Neuburg a. Inn Nebenzollamt 2r Kl.	Der Inn in der Bergthal und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Neuburg und von da zum Zollamte.	
Schärding am Thurm . . .	Schärding . Hauptzollamt.	1. Die Strasse von Schärding über die Innbrücke und 2. in der Bergthal und Querfahrt zum Landungsplatz von Schärding, und von da zum Hauptzollamte.	
	Eggelfing . . Nebenzollamt 2r Kl.	Der Inn in der Bergthal und Querfahrt nach dem Landungsplatze und von da zum Nebenzollamte.	
Simbach . .	Simbach . . Hauptzollamt.	1. Zu Land von Braunau über die Innbrücke, 2. der Inn in der Bergthal und Querfahrt zum Landungsplatz und von da zum Hauptzollamte.	
	Aigen . . . Nebenzollamt 2r Kl.	Der Inn in der Bergthal und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Aigen, und von da zum Nebenzollamte.	
	Ering . . . Nebenzollamt 2r Kl.	Der Inn in der Bergthal und Querfahrt zum Landungsplatz zu Ering, und von da zum Nebenzollamte.	
	Marktl . . Nebenzollamt 1r Kl.	Der Inn in der Bergfahrt von dem Punkte bei Bergham, wo beide Ufer zu Bayern gehören.	

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstrassen und Landungsplätze.	Anmeldeposten.
Hauptzollamtsbezirke.	Zollbehörden.		
Burghausen .	Burghausen . Hauptzollamt.	1. Die Strasse vom rechten Salzachufer resp. aus Oestreich über die Salzachbrücke und das Salzachthor nach Burghausen.	Salzachthor.
		2. Die Wasserstrasse auf dem Grenzflusse Salzach zu dem Landungsplatze vor dem Hauptzollamte.	
Freylassing .	Freylassing . Hauptzollamt.	Die Strasse von Salzburg über die Sallachbrücke nach Freilassing.	
	Laufen . . . Nebenzollamt 1r Kl.	1. Die Strasse von Oberndorf in Oestreich über die Salzachbrücke nach Laufen.	
		2. Die Wasserstrasse auf der Salzach in der Bergthal und Querfahrt zum Anländeplatz zu Oberdorf, auf der östreichischen Seite, wo für Schiffe von Salzburg die Controlle vorgenommen wird.	
	Tittmoning . Nebenzollamt 2r Kl.	Die Salzach in der Bergthal und Querfahrt zur Anlände zu Tittmoning, und von da zum Nebenzollamte.	
Reichenhall .	Schwarzbach . Nebenzollamt 1r Kl.	Die Strasse von Salzburg über Walserberg nach Schwarzbach.	
	Untergemeinde Nebenzollamt 2r Kl.	Die Strasse von der östreichischen Großgemeinde nach Untergemeinde.	
	Obergemeinde Nebenzollamt 2r Kl.	Die Strasse von der östreichischen Großgemeinde nach bayer. Obergemeinde.	
	Hallthurm . Nebenzollamt 2r Kl.	Die Strasse von der östreichischen Großgemeinde nach Hallthurm.	
	Schellenberg Nebenzollamt 1r Kl	Die Strasse von Salzburg über Hangendenstein nach Schellenberg.	
	Zill . . . . Nebenzollamt 2r Kl.	Die Strasse von Hallein über den Fuchsthurm nach Zill.	
	Hintersee . . Nebenzollamt 2r Kl.	Die Strasse von Saalfelden über Hirschbühl nach Hintersee.	
	Melleck . . . Nebenzollamt 1r Kl.	Die Strasse von Lofer über Unken und Steinpaß nach Melleck.	
	Reith im Winkel. Nebenzollamt 1r Kl.	Die Strasse von Kössen über Kaltenbach nach Reith im Winkel.	
	Schleching . Nebenzollamt 2r Kl.	Die Strasse von Kössen über Streichen nach Schleching.	

Benenung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstrassen und Landungsplätze.	Anmeldeposten.
Hauptzollamtsbezirke.	Zollbehörden.		
Kiefersfelden	Kiefersfelden Hauptzollamt.	1. Die Strasse aus Italien und Tyrol von Kufstein, 2. Die Inn-Wasserstrasse von Kufstein und in der Querfahrt nach Kiefersfelden resp. zur Anlände daselbst.	
	Sacharang . Nebenzollamt 2r Kl.	Die Vizinalstrasse von Kufstein und Kössen in Tyrol nach Sacharang.	
	Windshausen Nebenzollamt 1r Kl.	1. Die Vizinalstrasse auf dem rechten Innufer von Kufstein über das östreichische Zollhaus und Erl nach Windshausen. 2. Die Inn-Wasserstrasse in der Thalfahrt bis zur Anlände daselbst.	
	Reisacher-Ueberf. Nebenzollamt 2r Kl.	Die Vizinalstrasse von Kössen, Walchsee, Niederndorf, Zollhaus über den Inn nach Reisach, und der Inn in der Bergthal und Querfahrt bis zur Anlände zu Reisacherüberfahrt.	
	Schöffau . . Nebenzollamt 2r Kl.	Die Strasse von Kufstein und Thierfee über das k. k. östreichische Zollhaus Kuchlsteg nach Schöffau.	
	Bayerisch Zell Nebenzollamt 2r Kl.	Die Vizinalstrasse von k. k. östr. Zollhaus Hörbag und die Einöde Ursprung durch ein Triftthal nach Bayerisch-Zell.	
München . .	Kreuth . . . Nebenzollamt 1r Kl.	Die Strasse aus Tyrol durch das Achenthal nach Kreuth.	Stuben.
	Lenggries . . Nebenzollamt 2r Kl.	Weg von der vordern Riß über den Isarfall nach Lenggries.	
Mittenwald .	Mittenwald . Hauptzollamt.	1. Die Strasse von Innsbruck über Achnerhaus nach Mittenwald. 2. Der Fußweg von Leutasch über Achnerhaus nach Mittenwald.	Achnerhaus.
	Garmisch . . Nebenzollamt 2r Kl.	Die Vizinalstrasse von Ehrwald nach Garmisch.	
Pfronten . .	Pfronten . . Hauptzollamt.	1. Die Strasse aus Italien und Tyrol über Steinach nach Pfronten. 2. Vizinalweg von Jungholz in Tyrol nach Pfronten.	Steinach.
	Füßen . . . Nebenzollamt 1r Kl.	1. Die Strasse von Italien und Tyrol über Schwarzbrücke nach Füßen. 2. Der Lech in der Thalfahrt als Wasserstrasse.	Schwarzbrücke.

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstrassen und Landungsplätze.	Anmeldeposten.
Hauptzollamtsbezirke.	Zollbehörden.		
Pfronten . .	Fallmühle . Nebenzollamt 2r Kl	Die Vizinalstrasse von Tyrol und Thannheim über die Enge nach Fallmühle.	
	Wertach . Nebenzollamt 2r Kl.	Strasse von Jungholz in Tyrol nach Wertach.	
	Unterjoch . Nebenzollamt 2r Kl.	1. Vizinalstrasse von Thannheim und Schattwald in Tyrol nach Unterjoch.	
		2. Vizinalstrasse von Jungholz in Tyrol nach Unterjoch.	
	Hindelang . Nebenzollamt 1r Kl	Strasse aus Italien und Tyrol, dann Weissenbach (Neßelwängle) über Oberjoch nach Hindelang.	Oberjoch.
	Oberstdorf . Nebenzollamt 2r Kl.	Die Strasse von Tyroler Wasserschanz, Lechleiten, Lechthal und Hornbach nach Oberstdorf.	
	Tiefenbach . Nebenzollamt 2r Kl.	Die Strasse von dem Tyroler-Orte Sibratsgefäll und Rohrmoos nach Tiefenbach.	
	Gunzersried . Nebenzollamt 2r Kl.	Der Weg vom Tyroler-Orte Hittisau und Leckerthal nach Gunzersried.	
	Balderschwang Nebenzollamt 2r Kl.	Strasse von Hittisau in Tyrol nach Balderschwang.	
	Oberstaufen . Nebenzollamt 1r Kl.	Die Strasse aus Vorarlberg (Springen) über Ach nach Oberstaufen.	Ach.
	Irsengrund . Nebenzollamt 2r Kl.	Strasse von Vorarlberg Sulzberg nach Irsengrund.	
	Schweinhof . Nebenzollamt 2r Kl	Vizinalweg von Sulzberg in Vorarlberg nach Schweinhof.	
	Weiler . . . Nebenzollamt 1r Kl.	Strasse von Bregenz über Scheidegg und Hub über Neuhaus nach Weiler.	Scheidegg.
	Neuhaus . . Nebenzollamt 2r Kl	Strasse von Hub in Vorarlberg nach Neuhaus.	
Lindau . . .	Lindau . . . Hauptzollamt.	1. Die Strasse von Bregenz über Ziegelhaus nach Lindau.	Ziegelhaus.
		2. Die Strasse von Rheineck, Rorschach ꝛc. über den Bodensee an die Seelände nach Lindau.	Seelände.
	Niederstaufen Nebenzollamt 1r Kl.	Die Strasse von Bregenz über Hohenweiler nach Niederstaufen.	
	Rückenbach . Nebenzollamt 2r Kl	Die Strasse von Hohenweiler, der sogenannte Rücksteig über Hörbranz nach Rückenbach.	

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstrassen und Landungsplätze.	Anmeldeposten.
Hauptzollamtsbezirke.	Zollbehörden.		
Lindau . .	Nonnenhorn. Nebenzollamt 2r Kl.	Die Strasse von Rorschach, Romanshorn u. s. w. über den Bodensee zum Anländeplatz zu Nonnenhorn, und von da zum Nebenzollamte.	
Würzburg . .	Irtenberg . Nebenzollamt 1r Kl.	Die Strasse von Heidelberg und Wertheim über Bischofsheim Gerchsheim in Baden nach Irtenberg und Würzburg.	
	Lengfurt . . Nebenzollamt 1r Kl.	Die Wasserstrasse des Mayns von Wertheim über Bettingen, Homburg nach Lengfurt.	
	Bütthardt . Nebenzollamt 2r Kl.	Die chaussirte Strasse von Lauda über Grünsfeld, Unterwittighausen in Baden nach Bütthardt.	
	Böttigheim . Nebenzollamt 2r Kl.	1. Die Strasse von Bischofsheim über Werbach in Baden nach Böttigheim. 2. Die Strasse von Wertheim nach Böttigheim. 3. Die Strasse von Wenkheim nach Böttigheim.	
	Wüstenzell . Nebenzollamt 2r Kl.	Die Strasse von Wertheim über Oertingen nach Wüstenzell.	
	Homburg . . Nebenzollamt 2r Kl.	1. Die Strasse von Wertheim über Bettingen nach Homburg, 2. Die Wasserstrasse des Mayns von Wertheim nach Homburg.	
	Kreuzwertheim Nebenzollamt 2r Kl.	Der Mayn in der Bergthal und Querfahrt zum Anländeplatze zu Kreuzwertheim, und von da zum Nebenzollamte.	
	Stadtprozelliten Nebenzollamt 2r Kl.	Der Mayn in der Bergthal und Querfahrt zum Anländeplatze zu Stadtprozellten, und von da zum Nebenzollamte.	
Miltenberg .	Miltenberg . Hauptzollamt.	1. Die Strasse von Wertheim und Freudenberg längs des Mayns über Bürgstadt. 2. Die Wasserstrasse des Mayns von Wertheim und Freudenberg nach Miltenberg.	Bürgstadt.
	Amorbach . . Nebenzollamt 1r Kl	1. Die Strasse von Mudau,	

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstrassen und Landungsplätze.	Anmeldeposten.
Hauptzollamtsbezirke.	Zollbehörden.		
Miltenberg .		2. Die Strasse von Walldürn und Ripperg über Schneeberg nach Amorbach.	Schneeberg.
	Kirschhof . . . Nebenzollamt 2r Kl.	Die Strasse von Freudenberg über den Mayn nach Kirschhof.	
	Neukirchen . . Nebenzollamt 2r Kl.	1. Die Strasse von Bischoffsheim, Hundheim in Baden. 2. Die Strasse von Wertheim und Nassig nach Neukirchen.	
	Geishof . . . Nebenzollamt 2r Kl.	Die Strasse von Walldürn nach Geishof.	
	Kirchzell resp. Ottorfzell N.Z.A. 2rKl.	Die Strasse von Waldleiningen in Baden nach Ottorfzell.	
	Schneeberg . Nebenzollamt 2r Kl.	Die Strasse von Walldürn und Ripperg nach Schneeberg.	
Rheinschanze	Rheinschanze Hauptzollamt.	1. Von Mannheim auf der Landbrücke. 2. Der Rheinstrom in der Bergthal und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Rheinschanz, und von da zum Hauptzollamte.	
	Frankenthal Nebenzollamt 1r Kl.	Vom Rheine her an der Sandhofer-Ueberfahrt auf dem vom Canalhause nach Frankenthal führenden Canale.	Sandhofer Ueberfahrt.
	Sandhofer-Ueberfahrt N.Z.A. 2r Kl.	Der Rhein in der Bergthal- und Querfahrt zum Landungsplatze an der Sandhofer-Ueberfahrt und von da zum Nebenzollamte.	
	Altripp . . . Nebenzollamt 2r Kl.	Der Rhein in der Berg-, Thal- und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Altripp und von da zum Nebenzollamte.	
Speyer . . .	Speyer . . . Hauptzollamt.	Der Rhein in der Berg-, Thal- und Querfahrt zu den Landungsstellen:	

Bayerische

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstrassen und Landungsplätze.	Anmeldeposten.
Hauptzollamtsbezirke.	Zollbehörden.		
Speyer . . .		1. am Speyerer-Krahnen, dann zum Hauptzollamte;	Speyerer Krahnen.
		2. an der Speyerer-Ueberfahrt, dann zum Hauptzollamte;	Speyerer Ueberfahrt.
		3. an der Rheinhäuser-Ueberfahrt, dann zum Hauptzollamte Speyer.	Rheinhäuser Ueberfahrt.
	Leimersheim . Nebenzollamt 1r Kl.	Der Rheinstrom in der Berg-, Thal- und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Leimersheim, dann zum Nebenzollamte.	
	Germersheim Nebenzollamt 1r Kl.	Der Rheinstrom in der Berg-, Thal- und Querfahrt bis zum Landungsplatze am Militairhafen, dann nach Germersheim zum Nebenzollamte.	
	Sondernheim Nebenzollamt 2r Kl.	Der Rheinstrom in der Berg-, Thal- und Querfahrt bis zum Landungsplatze, dann nach Sondernheim zum Nebenzollamte.	
	Rheinschanze bey Philippsburg . Nebenzollamt 2r Kl.	Der Rheinstrom in der Berg-, Thal- und Querfahrt bis zum Landungsplatze zu Rheinschanze, dann zum Nebenzollamte.	
	Oberstadt . . . Nebenzollamt 2r Kl.	Die Strasse von Ketsch in Baden nach Otterstadt.	
Schweigen.	Schweigen . Hauptzollamt.	Die Strasse von Weissenburg nach Bergzabern.	
	Wörth . . . Nebenzollamt 2r Kl.	Der Rhein in der Berg-, Thal- und Querfahrt bis zum Landungsplatze, dann nach Wörth zum Nebenzoll-Amte.	
	Pforz . . . Nebenzollamt 2r Kl.	Der Rhein in der Berg-, Thal- und Querfahrt bis zum Landungsplatze, dann nach Pforz zum Nebenzoll-Amte.	

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstrassen und Landungsplätze.	Anmeldeposten.
Hauptzollamtsbezirke.	Zollbehörden.		
Schweigen .	Neuburg . . Nebenzollamt 1r Kl.	Der Rhein in der Berg-, Thal- und Querfahrt bis zu den Landungsplätzen je nach dem Wasserstande: 1. an der Normallinie oberhalb der Ueberfahrt gegen die französ. Grenze, 2. an der Einmündung der neuen Lauter in den Rhein, und von da nach Neuburg zum Nebenzollamte.	
	Neulauterburg Nebenzollamt 1r Kl.	Die Strasse von der französ. Stadt Lauterburg über Kandel nach Speyer und Rheinschanze.	
	Scheibenhardt Nebenzollamt 2r Kl.	Die Strasse von Lauterburg über französisch Scheibenhardt nach deutsch Scheibenhardt.	
	Bienenwaldziegelhütte d. obere Nebenzollamt 2r Kl.	Der Communicationsweg von Schleythal in Frankreich nach Bienenwaldziegelhütte.	
	Windhof . . Nebenzollamt 2r Kl.	Die Strasse von Weissenburg nach Windhof.	
	St. German Nebenzollamt 2r Kl.	Die Strasse von Weissenburg über Weiler nach St. German.	
	Hirschthal . Nebenzollamt 2r Kl.	Der Vicinalweg von Lembach nach Hirschthal	
	Ludwigswinkel Nebenzollamt 2r Kl.	1. Die Strasse von Bitsch über Stürzelbrunn nach Ludwigswinkel, 2. Die Strasse von Straßburg über Obersteinbach nach Ludwigswinkel.	
	Eppenbrunn . Nebenzollamt 2r Kl.	1. Die Strasse von Stürzelbrunn und 2. Die Strasse von Bitsch nach Eppenbrunn.	
	Schwair . . Nebenzollamt 2r Kl.	1. Die Strasse von Bitsch über Liederschied. 2. Von Ruppweiler, und 3. von Walschbrunn nach Schwair.	

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstrassen und Landungsplätze.	Anmeldeposten.
Hauptzollamtsbezirke.	Zollbehörden.		
Schweigen .	Staufeinerhof Nebenzollamt 2r Kl.	Die Strasse von Bitsch über Walschbrunn nach Staufeinerhof.	
	Dietrichingen Nebenzollamt 2r Kl.	Die Strasse von Bitsch und Opperdingen in Frankreich über Dietrichingen nach Zweybrücken.	
	Neuhornbach Nebenzollamt 1r Kl.	1. Die Strasse von Münzthal über Wollmünster in Frankreich nach Neuhornbach, 2. die Strasse von Bitsch über Schweyen nach Neuhornbach.	
	Riesweiler . Nebenzollamt 2r Kl.	Die Strasse über Ormersweiler in Frankreich nach Riesweiler.	
	Pepekum . . Nebenzollamt 2r Kl	Die Strasse über Gieberkirch in Frankreich nach Pepekum.	
	Rheinheim . Nebenzollamt 2r Kl.	Die Strasse von Saargemünd über Bliesbrücken nach Rheinheim.	
	Habkirchen . Nebenzollamt 1r Kl.	Die Strasse von den französischen Receiten Saargemünd und Frauenberg nach Habkirchen.	
	Bliesbolgen . Nebenzollamt 2r Kl.	Die Strasse von Saargemünd mit der Bliesschweiger-Ueberfahrt zum Landungsplatze.	

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

IV. Stück. München, den 30. Jänner 1835.

Inhalt.

Ausgezeichnete Leistungen beim Brande zu Weilheim. Stiftung eines Freiplatzes im Knaben-Seminär zu Freysing. Behandlung der Districts-Lasten der Gemeinden. Bekanntmachung und Anpreisung medicinischer und anderer Arkane in öffentlichen Blättern des Inlandes. Polizey-Straf-Antheile für den Local-Armenfond. Pillen-Verkauf gegen die Gicht. Beschlagnahme eines Kalenders. Wahl der Kirchenverwaltungen zu Landsberg, Spötting und Bayerdiessen. Aufstellung von Insinuations-Mandataren. Beförderung der Correspondenz zwischen den bayerischen und preußischen und andern Gerichts-Behörden. Besuch der Königl. Central-Veterinär-Schule von Seite der angehenden Aerzte. Lehrcurs für die Hufbeschlagschmiede. — Dienstes-Notizen. — Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

(Ausgezeichnete Leistungen beim Brande zu Weilheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der bei Sturmwind und Schneegestöber am 25. October vor. Jhrs. Morgens 7 Uhr in der Stadt Weilheim ausgebrochene Brand hatte in kürzester Zeit äußerst verheerend um sich gegriffen, und die furchtbare Gefahr der Verbreitung über die ganze Stadt im höchsten Grade gedroht, so, daß nach den gepflogenen Erhebungen nur der höchst zweckmäßig angeordneten Direction der Löschrequisiten, und der umsichtsvollsten Vertheilung der zur Hilfe eiligst herbeigeströmten Bewohner der Stadt und der Landgemeinden, wie nicht minder der unermüdeten Thätigkeit und Anstrengung der Hilfeleistenden mit Einhaltung der möglichsten Ordnung die Hemmung der Flamme zugeschrieben werden muß.

Indem die Königl. Isarkreis-Regierung so bewährten Hilfeleistungen bei großer Gefahr im Allgemeinen die öffentliche Anerkennung nicht vorenthalten zu dürfen glaubt, sieht sie sich veranlaßt, die besonders ausgezeichneten Leistungen des Königl. Landgerichts-Vorstandes Roll, des Iten Königl. Landgerichts-Assessors von Nagel, so wie des quiescirten Königl. Landrichters von Thoma und des Bauconducteurs Hörl, in Bezug auf die allgemeine Direction, dann des Zimmermanns Johann Hohenreiter wegen abgelegter Proben höchsten Muthes und Unerschrockenheit, so wie des von dem Königl. Aufschlags-Einnehmer Del-Moro erprobten Eifers und der ihm gelungenen Rettung einer bejahrten Frauensperson rühmlichst erwähnen zu können.

Nicht minder muß auch den besonders be-

merkten Leistungen der Königl. Gendarmerie und der Landwehrmannschaft, so wie den Anstrengungen des Lehrers Koch, der Bürger Jacob Dialer, Johann Guggomoos, Joseph Sporrer, Caspar Hingerle, Johann Rödler, Johann Kelz, Joseph Schiesling, Lorenz Singer und Johann Mayer; dann der Bürgers-Söhne Joseph Widmann, Peter Kelz und Georg Auer die verdiente öffentliche Belobung hiemit ertheilt werden.

München den 20. Januar 1835.

K. Bayer Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

(Die Stiftung eines Freiplatzes im Knaben-Seminär zu Freysing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben gemäß Ministerial-Rescripts vom 16. d. Mts. der von dem verstorbenen Decan und Pfarrer Floßmann zur Begründung eines Freyplatzes im Knaben-Seminär zu Freysing gemachten Stiftung zu 3000 fl., die allerhöchste Bestätigung mit der Bestimmung zu ertheilen geruht, daß diese edle Handlung des Decans Floßmann, mit dem Ausdrucke des allerhöchsten Wohlgefallens zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München den 23. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An
sämtliche K. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Behandlung der Districts-Lasten der Gemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nach diesseitiger Anordnung vom 5. September v. Js. (39. St. des Kreis-Intell. Bl.) eingekommenen Berichte der K. Districts-Polizey-Behörden des Kreises im bezeichneten Betreffe, haben zur Ueberzeugung geführt, daß die gesetzlichen Bestimmungen und instructiven Anordnungen zur Behandlung der Districts-Lasten der Gemeinden nur von Wenigen dieser Behörden gehörig in Anwendung gebracht, und von Mehreren sogar ganz umgangen worden sind, von den Meisten aber nur theilweise beachtet werden.

Die Königl. Kreisregierung sieht sich daher veranlaßt, zur gleichförmigen Behandlung dieses wichtigen Geschäftszweiges der K. Districts-Polizey-Behörden des Kreises nachfolgende Anordnungen zu erlassen.

I.

Als Districts-Lasten der Gemeinden sind nur jene gemeinsamen Lasten eines ganzen Amtsbezirkes oder größerer Theile desselben zu behandeln, welche entweder das Umlagen-Gesetz für Gemeinde-Bedürfnisse vom Jahre 1809 im Art. VII. oder besondere allerhöchste Verordnungen als solche ausdrücklich bezeichnen, oder in gesetzlich gebildeten Districts-Versammlungen wegen besonderer Verhältnisse als solche beantragt, und von der K. Kreisregierung anerkannt werden.

Daher sind die in dem erwähnten Umlage-Gesetze Art. I. lit. b. als örtliche Lasten erklärten Bedürfnisse einzelner Gemeinden und

kleiner Bezirke, als der Hebammen, der Schulen, und der Pfarrbezirke s. a. künftig zur örtlichen Umlage der Gemeinden oder der engern Bezirke zu verweisen, und unter den Districts-Lasten nicht zuzulassen; doch sollen hievon jene örtlichen Bedürfnisse ausgenommen seyn, welche bei der Bildung besonderer Districtsfonds mit rentirendem Vermögen, sogleich auf diese Fonds übernommen worden sind, und gegen deren fernere Beibehaltung bei denselben die Districts-Versammlungen nicht selbst gegründete Bedenken erheben; deren Würdigung und Bescheidung aber der Königl. Kreisregierung zusteht.

Auch sind für die Zukunft die Bedürfnisse der Districts-Armenpflege nicht mehr mit den übrigen Districts-Gemeinde-Bedürfnissen zu vermengen, vielmehr der besondern Districts-Armenpflege, mit den für solche Bedürfnisse rein ausgeschieden bestehenden Bezirks-Armenfonds, zur Behandlung nach der Instruction über das Armenwesen vom 24. December 1833 zu zuweisen.

II.

Die Mittel zur Bestreitung der Gemeinde-Districts-Lasten sind:

a) Entweder in den für mehrere Districte genügend fundirten Gemeinde-Districtsfonds vorhanden, oder

b) sie müssen bei unzureichenden Districtsfonds durch Districts-Umlagen ergänzt, oder

c) bei gänzlichem Mangel eines solchen Fondes vollständig durch Districts-Umlagen herbeigeschafft werden.

ad a. Das bisherige Verfahren in Verwendung der Renten der zureichenden Districts-Fonds, welche allein durch die Districts-Polizey-Behörden, mit mehr oder minder beschränkter Theilnahme der Districts-Ausschüsse statt gefunden hat, ohne daß hievon eine Districts-Versammlung Kenntniß erhalten hatte, kann für die Zukunft nicht mehr zugestanden werden. Vielmehr muß zur Entgegnung der unzweckmäßigen Verwendung dieser, den ganzen Districten zugehörigen Fonds verfügt werden, daß wenigstens von 3 zu 3 Jahren der nach Art. X. Abs. 2. des Umlagen-Gesetzes vom Jahre 1819 zur Wahl des Cassiers zu berufenden, und nur nach §. 4. des Umlagen-Gesetzes vom Jahre 1825 giltig constituirten Districts-Versammlung der Stand der Renten und der Lasten dieser Fonds zur Anerkennung im Detail und zur allenfallsigen Genehmigung neuer Lasten vorgelegt, und die Entscheidung der Königl. Kreisregierung über die Beschlüsse derselben erholt werde.

Während diesen 3 Jahren, wenn eine Bezirks-Versammlung inzwischen nicht berufen wird, sind momentane dringende Ausgaben nur mit Beistimmung des Districts-Ausschusses, und bei dessen Widerspruch, nur mit Genehmigung der Königl. Kreisregierung, dem Districtsfonde durch die Königl. Districts-Behörde zuzuweisen, dauernde Lasten aber nur unter gleicher Voraussetzung der Beistimmung des Districtsausschusses, und mit ausdrücklichem Vorbehalt der Anerkennung der nächst zu berufenden Districts-Versammlung.

Diese Anordnung hat sogleich mit dem gegenwärtigen Jahre in volle Wirkung zu treten; daher im Verlaufe des Monats Februar eine Districts-Versammlung nach den Bestimmungen des §. 4. des Umlagen-Gesetzes vom 11. September 1825 zur Berathung des dermaligen Standes solcher Districtsfonde, und gleichzeitig zur Wahl eines Ausschusses und Districts-Cassiers zu berufen, und bis zum Ab-

lauf des Monats die Einsicht und Bestätigung der Verhandlung derselben bei der Königl. Kreis-Regierung zu erholen ist.

ad b. Bei unzureichenden Districtsfonden, welche jährlich oder auch nur momentan, aber doch voraussichtlich, mit einer Mehrausgabe abschließen, ist die Districts-Versammlung jeden Jahres, wenn eine Ergänzung der Renten des Fondes erforderlich erachtet wird, im Laufe des I. Quartals zu berufen, und der Berathung derselben zu unterstellen, ob durch zulässige Beschränkung der Lasten des Districtsfondes oder durch Ergänzung der Renten, durch Umlage s. a. der Rentenausfall des Districtsfondes gedeckt werden soll. Für diese Berathung muß die, wenigstens primitive geprüfte Districtsfonds-Rechnung des Vorjahres und ein hierauf gegründeter Voranschlag der Renten und Lasten des Jahres, für welches die Berathung statt finden soll, dann die bei dem Königl. Rentamte erholte Auszeige der Häuser-, Gründe- und Gewerbsteuer im Amtsbezirke zur Einsicht der Versammlung in Bereitschaft seyn, und mit dem Beschluß derselben über die vorgelegten Berathungs-Gegenstände der Königl. Kreisregierung noch vor Ablauf des I. Quartals des Etatsjahres zur Bescheidung nach den Bestimmungen der Gesetze vom Jahre 1819 u. 1825 vorgelegt werden.

Auch diese Anordnung ist für das Jahr 1834/35 noch im Verlaufe des nächsten Monats Februar zuverlässig in Vollzug zu bringen.

ad c. Wenn bei gänzlichem Mangel eigener Districtsfonde durch vorübergehende oder dauernde Lasten des Amtsbezirkes oder größerer Theile desselben Districts-Umlagen nur momentan oder jährlich erforderlich werden; so ist durch die Districts-Polizey-Behörde vorerst nach §. 1. Abs. 2. des Umlagen-Gesetzes vom Jahre 1825 die Genehmigung der Königl. Kreisregierung zur Einleitung einer Districts-Umlage oder Concurrenz zu erholen, so ferne diese nicht von den sämmtlichen, zum Districte gehörigen Gemeinden selbst beantragt wird.

In dem letztern, so wie nach der diesseits erfolgten Genehmigung im erstern Fall, ist sodann die Einleitung zur Umlage genau nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 7 des Gesetzes vom Jahre 1825 zu machen, und die geschlossene Verhandlung zur diesseitigen Bestätigung vorzulegen; welches bei jährlich wiederkehrendem Umlagen-Bedürfniß jederzeit im Verlaufe des I. Quartals des Etatsjahres zu bewirken ist.

In keinem Falle und unter keinem Vorwande aber haben die Kön. Districts-Polizey-Behörden die Erhebung von Districts-Umlagen oder Concurrenzen ohne die vorerwähnte, gesetzlich angeordnete Einleitung, und ohne diesseitige Genehmigung zu gestatten, oder sich selbst zu erlauben, und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 20 Reichsthalern, mit alleiniger Ausnahme der nach §. 10. des Gesetzes vom Jahre 1825 allenfalls dringendst erforderlichen Natural-Concurrenzen ganzer Districte.

III.

In Beziehung auf den Wirkungskreis der Districts-Ausschüsse und der Districts-Cassiere, welcher gleichfalls nach verschiedenen Ansichten bisher gestaltet war, wird zur gleichförmigen Anordnung bemerkt:

1) Die Districtsausschüsse, welche von der am Anfange des Etasjahres berufenen Districts-Versammlung nur für die Dauer desselben Jahres, und nur für den Fall der Unterlassung der Berufung einer Di-

stricts-Versammlung für das folgende Jahr, auch bis zur Einberufung der nächsten Versammlung gewährt werden können, — haben sich zunächst unter der Leitung eines aus ihrer Mitte oder durch die Districts-Versammlung selbst bestimmten Vorstandes mit der Prüfung und Erinnerungs-Abgabe über die Jahres-Rechnungen des Districts-Cassiers, und mit der Berathung über die Annahme der während dem Verlaufe des Jahres vorkommenden, unverschieblichen Ausgaben der Districts-Cassa nach der ad II a dieser Instruction gegebenen Vorschrift zu beschäftigen, an der Cassageschäftsführung aber selbst keinen weitern Antheil zu nehmen, als die von der Districts-Versammlung allenfalls beantragte gemeinschaftliche Cassa-Sperre, welche durch ein oder zwei Mitglieder des Ausschusses neben dem Cassier besorgt werden kann. Außerdem hat der Districts-Ausschuß auch an der Vorbereitung der Materialien zur Berathung für die Districts-Versammluug nach §. 2. des Gesetzes vom Jahre 1825 wesentlichen Antheil zu nehmen, wozu derselbe von der Districts-Polizey-Behörde geeignet beizuziehen ist.

2) Der Districts-Cassier hingegen, welcher keineswegs stimmberechtigtes, sondern nur berathendes Mitglied des Districts-Ausschusses seyn kann, — hat sich allein nach Art. X. Abs. 2. des Umlagen-Gesetzes vom Jahre 1819 mit der Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Einnahmen der Districts-Cassa zu beschäftigen; doch hat derselbe durchaus und bei Vermeidung des ihm obliegenden Ersatzes, keine Zahlung auf Rechnung der ihm anvertrauten Cassa zu leisten, wofür ihm nicht eine auf Kön. Regierungs-Entschließung, oder wenigstens auf Beistimmung des Districts-Ausschusses sich gründende bestimmte Zahlungs-Einweisung durch die vorgesetzte Districts-Polizey-Behörde zur Belegung der Rechnung zugekommen ist. Auch hat sich derselbe den Anträgen der Districts-Versammlungen und den hienach getroffenen Anordnungen der Districts-Polizey-Behörden für Controll und Führung der Districts-Casse zu unterwerfen, und genau nach denselben zu benehmen.

Die unter der Fertigung des Cassiers gestellten Jahres-Rechnungen sind zunächst der Einsicht und Erinnerung des Districts-Ausschusses, und hierauf der förmlichen Revision der Districts-Polizey-Behörde zu unterstellen, und mit den hierüber aufgenommenen und durch den Rechner beantworteten Bedenken der Kön. Kreisregierung zur Superrevision und Bescheidung vorzulegen, welche möglichst noch vor der Berufung einer Districts-Versammlung bewirkt werden soll.

Diesen allgemeinen Bestimmungen über den Wirkungskreis der Districts-Ausschüsse und der Cassiere ist alsbald nach Empfang dieser Ausschreibung Folge zu geben, indem diese durch die Königl. Districts-Polizey-Behörden hierüber zu belehren, und zur genauen Beachtung derselben anzuweisen sind; die Districts-Polizey-Behörden selbst haben aber zugleich aus dieser allgemeinen Instruction die Bescheidung ihrer in Folge der Eingangs erwähnten Aufforderung vom 5. September v. Jrs. eingekommenen berichtlichen Anfragen zu entnehmen, indem hiemit ausdrücklich das bisherige, von diesen Vorschriften abweichende Verfahren derselben für

die Folgezeit als unstatthaft erklärt wird, und dieselben vielmehr für genaue Befolgung der gegenwärtigen Vorschrift, vom Etatsjahre 1834/35 angefangen, verantwortlich gemacht werden.

München den 13. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An

sämmtliche Königl. Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Bekanntmachung und Anpreisung medicinischer und anderen Arkane in öffentlichen Blättern des Inlandes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in den öffentlichen inländischen Blättern noch immer Ankündigungen und insbesondere Anpreisungen medicinischer und anderer Arkane erscheinen, welche den Bestimmungen der in dieser Beziehung erlassenen Ministerial-Entschließungen vom 4. Juny 1825, 23. September 1829, und 31. May 1832, (mitgetheilt durch die diesseitigen Entschließungen vom 10. Juny 1825, 5. October 1829, und 12. Juny 1832, durchaus nicht entsprechen; so werden in Gemäßheit K. Ministerial-Rescripts rubric. Betr. vom 13. praes. 15. d. Mts. jene Vorschriften den Polizey-Behörden mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, für deren genauen Vollzug bei Vermeidung strenger Ahndung die ernstlichste Sorge zu tragen.

München den 23. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An

sämtliche Districts-Polizey-Behörden und den Stadt-Magistrat in Landshut.

(Polizey-Straf-Antheile für den Local-Armen-Fond betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ehehalten-Ordnung vom J. 1731 Art. 44. und die Instruction vom 28. April 1817, über Dienstboten-Bücher (Kreis-Intell. Bl. S. 357) dann die Verordnung vom 14. August 1810 Art. VIII. das Spielen in auswärtige Lotterien betreffend — verfügen, daß ein Drittheil der wegen ihrer Uebertretung verhängten Geldstrafen dem einschlägigen Local-Armenfonde gebühre, so wie dieß auch der Fall wegen verbotenen Spielens überhaupt ist.

Da keine neuere, diese Bestimmungen derogirende Verordnung besteht, so werden sämtliche Polizey-Behörden auf deren Einhaltung aufmerksam gemacht, mit dem Auftrage, Anzeige zu erstatten, wenn sich ein diesen Anordnungen entgegen stehender Gebrauch gebildet haben sollte.

München den 19. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An

sämtliche Königl. Polizey-Behörden u. Gerichts-Aerzte des Isarkreises.

(Das Gesuch des Antiquars und Kunsthändlers Auernheimer zu Regensburg um die Erlaubniß zum freien Verkaufe und zur öffentlichen Bekanntmachung seiner Pillen gegen die Gicht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Königl. Ministerial-Rescripts rubri-

cirten Betreffes vom 16. praes. 20. d. Mts. ist das Gesuch des Antiquars und Kunsthändlers Auernheimer zu Regensburg, um die Erlaubniß zum freien Verkauf und zur öffentlichen Bekanntmachung seiner Pillen abgewiesen worden.

Dieses wird sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzten des Isarkreises mit dem Auftrage eröffnet, dafür zu sorgen, daß der Verkauf dieser Pillen auch im Geheimen nicht geschehe.

München den 25. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämmtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme des Kalenders unter dem Titel: „Der Straßburger-hinkende Bote auf das Jahr 1835, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königl. Land-Commissariate Bergzabern verfügte, von der Königl. Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme des Kalenders unter dem Titel: „Der Straßburger-hinkende Bote auf das Jahr 1835," wurde durch Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. Jänner d. J. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift, bestätiget.

Die sämmtlichen K. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 24. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Einführung der Kirchenverwaltungen nach dem Gesetze vom 1. July 1834, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei dem K. Landgerichte Landsberg gepflogenen Verhandlungen über die Einführung der neuen Kirchenverwaltungen nach dem Gesetze vom 1. July 1834, erhielten die Genehmigung der unterfertigten Stelle, und es bilden demnach folgende Mitglieder die neue Kirchenverwaltung:

I. Für die Stadtpfarrkirche zu Landsberg sammt den vier Nebenkirchen:

a) Der jeweilige Pfarrer zu Landsberg als Vorstand,
b) der vom Magistrate abgeordnete Magistratsrath Alexander Kollerbauer,
c) die sechs gewählten Mitglieder, nämlich:
1) Xaver Kloo, Weinwirth,
2) Ignatz Kauth, Huckler,
3) Michael Kauth, Brauer,
4) Benedict Hauber, Handelsmann,
5) Martin Jemüller, Huckler,
6) Johann Höng, Tischler.

Ersatzmänner:

1) Johann Schmid, Brauer,
2) Joseph Kauth, Brauer,
3) Johann Keck, Handelsmann.

II. Für die Pfarrkirche zu Spötting mit dem Beneficium St. Katharina:

a) Der K. Pfarrer zu Spötting als Vorstand,
b) der Abgeordnete des Magistrats Joseph Lipp, Magistratsrath,
c) die vier durch Wahl hervorgegangenen Mitglieder:

1) Michael Karg, Papierfabrikant,
2) Sebastian Eberl, Maurer,
3) Xaver Pantele, Bleicher,
4) Danatus Käß, Bleicher,

Ersatzmänner

1) Joseph Landsberger, Tafernwirth,
2) Andreas Schwarz, Taglöhner,

III. Für die Kirche zu Bayerdiessen:

a) Der K. Pfarrer als Vorstand,
b) der bürgerliche Handelsmann und Magistratsrath Alois Müller, als Abgeordneter des Magistrats,
c) die vier gewählten Mitglieder:

1) Georg Gröbl, Rothgärber,
2) Georg Lugginger, Weißgärber,
3) Anton Schauer, Handelsmann,
4) Thomas Vitztum, Bierbrauer.

Ersatzmänner:

1) Michael Ringmaier, Bäcker,
2) Joseph Rathgeber, Zinngießer.

München den 24. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Aufstellung von Insinuations-Mandataren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigte Gerichtshof sieht sich veranlaßt, in Confirmität der bereits am 16. April 1810, (Regierungs-Blatt vom Jahre 1810, Seite 322) erlassenen Ausschreibung neuerdings auf die genaue Einhaltung der Vorschrift der Gerichtsordnung Cap. V. §. 8. Nro. 9, gemäß welcher die am Sitze des Gerichts nicht wohnenden Partheien schon gleich in ihren ersten Eingaben einen Insinuations-Mandatar zu bestellen haben, mit dem Anhange hinzuweisen, daß in künftigen Unterlassungs-Fällen die gesetzliche Strafe von 3 Thalern ohne alle Nachsicht erholt oder nach Umständen in Gemäßheit der Bestimmung der Gerichtsordnung Cap. VII. §. 1. die Expeditionen für insinuirt gehalten, und sofort gegen die Abwesenden gleichwohl weiter verfahren werden wird.

Die gesetzlich bestimmte Geldstrafe wird bei siegelmäßigen Exhibenten unmittelbar von denselben, bei unsiegelmäßigen Partheien aber von patrocinirenden Anwälten in deren besondern Pflicht es liegt, die Proceß-Vorschriften strenge zu beobachten, erhoben werden.

Da übrigens auch die Fälle häufig vorkommen, daß als Insinuations-Madatare bezeichbezeichnete Personen durch die Partheien um die Uebernahme der Mandatarschaft entweder gar nicht angegangen, oder nicht mit den nöthigen Vorschüssen zur Auslösung der Expeditionen versehen werden, so wird bemerkt, daß wenn derley bezeichnete Mandatare aus dem einen oder andern dieser Gründe die Expeditions-Annahme und resp. Taxablösung verweigern, die Mandatars-Aufstellung als nicht geschehen betrachtet, und die gesetzliche Strafe, so wie die Taxe in der angezeigten Weise erholt werden wird; daß aber, wer die Mandatars-Stelle einmal angenommen, und sie nicht allenfalls zeitig wieder aufgekündiget hat, für die

Taxablösung ohne weitere Rücksicht salvo regressu an den Mandanten zu haften habe.

Landshut den 20. Jänner 1835.

Kön. Bayer. Appellationsgericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

Hacker, Secr.

An

sämtliche Kön. Kreis- u. Stadt-, dann Landgerichte des Isarkreises.

(Die Beförderung der Correspondenz zwischen den bayerischen und preußischen und andern Gerichts-Behörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Werden aus Auftrag des Kön. Staats-Ministeriums der Justiz vom 14. praes. 18. l. Mts. die sämtlichen Kreis- und Stadt-, dann Land-Gerichte des Isarkreises angewiesen, in Fällen, wo von einem Königl. preußischen, — oder von dem Gerichte eines andern Bundes-Staates, mit welchem von Seite Bayerns wegen unmittelbarer Correspondenz der beiderseitigen Gerichts-Behörden eine Vereinbarung besteht, eine Requisition gestellt wird, welche nicht ihren, sondern einen andern Gerichts-Bezirk angeht, für deren schleunigste Beförderung an die competente Behörde Sorge zu tragen.

Landshut den 20. Jänner 1835.

K. B. Appellations-Gericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

Hacker, Secr.

(Den Besuch der Königl. Central-Veterinär-Schule von Seite der angehenden Aerzte betreffend.)

Die unterfertigte Schule bringt hiemit den §. 15 des organischen Edicts über das Veterinärwesen, ddo. 1. Februar 1810, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die von den angehenden Aerzten zu frequentirenden Vorlesungen im Sommer-Semester gehalten werden, und daß dieses statutenmäßig mit dem Monat April seinen Anfang nimmt.

München den 6. Jänner 1835.

Kön. B. Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

J. Obermair, K. Stabsbuchh.

(Den Lehrcurs für die Hufbeschlag-Schmiede betreffend.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der nächste Lehrcurs für Hufbeschlag-Schmiede am 1ten April dieses Jahres anfangen werde. —

Diejenigen, welche der vorschriftsmäßigen Prüfung und Approbation bedürfen, haben sich genau hienach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterrichte keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und die Betheiligten auf den nächstfolgenden, mit dem 1ten July dieses Jahres beginnenden Lehrcurs zurückgestellt werden müssen.

München den 6. Jänner 1835.

Kön. B. Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

J. Obermair, K. Stabsbuchh.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung am 9. Jänner l. J. die am Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Advocaten-Stelle dem Accessisten des Appellationsgerichts für den Oberdonaukreis, Johann Nepomuk Keller zu verleihen, und auf die erledigte Stelle als Appellationsgerichts-Expeditor zu Ansbach, den Controlleur bei dem

Expeditionsamte des Kreis- und Stadtgerichts München, Edmund Weiß in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu befördern geruht.

Vermöge Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern haben Seine Majestät der König unterm 5. Jänner d. Jrs. allergnädigst genehmiget, daß der als provisorischer Gerichtsdiener am Landgerichte Schongau reactivirte vormalige Graf v. Larosée'sche Patrimonialgerichts-Diener von Haag und Wolfersdorf, Corbinian Bernrieder auf den Grund des vorgelegten gerichtsärztlichen Zeugnisses vom Antritte dieser Function enthoben, und diese hiedurch erledigte Gerichtsdieners-Stelle in Schongau dem pensionirten Gendarmerie-Brigadier Anton Keller in München übertragen werde.

Durch Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wurde unterm 23. December v. Jrs. der von den Gebrüdern Riezler dahier, dem Priester Joh. Evang. Mayerhofer, Pfarrer zu Sandelshausen ausgestellten Präsentation auf das Raasen-Ruedorffer'sche Beneficium in der Pfarrkirche zu St. Georg in Freysing, die landesherrliche Bestätigung ertheilt, — und am 24. Jän. d. J. an die Stelle des unterm 2. d. M. mit Tod abgegangenen Magistratsrathes Nicolaus Guldin zu Reichenhall der Ersatzmann André Jäger als Magistratsrath allda bestätiget.

Bekanntmachungen.

(Berichtigung einer Gant-Ausschreibung betreffend.)

In Bezug auf die diesseitige Ausschreibung vom 23. December v. J.: „Die Bierbrauer Loder'sche Gantsache betreffend," wird hiemit berichtigend bemerkt, daß dieselbe die Gschlößselbräuer Loder'sche Gant betrifft, und daß gegen den Bierbrauer Floßmann dahier, zum Loder genannt, ein Concurs nicht eröffnet ist.

Den 23. Jänner 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München
Graf v. Lerchenfeld, Director.

Zeller.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem Georg Sellmaier, Fuhrwesens-Soldat und Balthasar Sellmaier, Gemeiner im K. 2ten Linien-Infanterie-Regimente, Finauers-Söhne von Landsham d. G., innerhalb des ihnen durch Edictal-Citation vom 24 August v. J. vorgesetzten Termines von drei Monaten sich nicht gemeldet haben, so werden dieselben zu Folge Beschlusses genannten Tages mit dem Anhange als verschollen erklärt, daß nunmehr mit der Ausantwortung des Vermögens der Verschollenen gegen Caution an die Betheiligten vorgeschritten werde.

Den 12. Jänner 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Ebersberg.
Höß, Landrichter.

Versteigerungen.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das den Handelsmanns-Eheleuten Christian und Elisabeth Wendling gehörige Haus Nro. 1 am Rindermarkte, und Nro. 1 im Rosenthale dahier welches mit 17,200 fl. Ewig-Geldkapitalien belastet, dann mit 30,000 fl. der Brandassekuranz einverleibt ist, und am 27. Dezember v. J. gerichtlich auf 85,000 fl. geschätzt wurde, zum öffentlichen Verkaufe im Wege der Steigerung gebracht, und zu diesem Zwecke zum erstenmale auf

Mittwoch den 11. Februar l. Jrs.

von 9 bis 12 Uhr eine Tagesfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht, und daß sich auswärtige Käufer über Person und Vermögen legal auszuweisen haben.

Den 7. Jänner 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(5)3. Bollwegg.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers werden die zur Verlassenschafts-Masse des Bierwirth Simon Daimer gehörigen Realitäten, als:

1) Der Eckbauplatz an der Heu- und Lerchen-Strasse, 8010 □ Schuh haltend, nebst darauf gebauten Hause Nro. 8., geschätzt auf 1200 fl., mit 1200 fl. Ewiggeld, und 1200 fl. Hypothek-Capital belastet;
2) der Bau- und Wiesen-Platz an der Heu-Strasse, 26,659 □ Schuhe haltend, auf 500 fl. geschätzt, mit 800 fl. Ewiggeld, und 800 fl. Hypothek-Capital belastet, —

dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf

Samstag den 14ten Februar l. Js.

Vormittags von 11 bis 12 Uhr ein Termin anberaumt.

Man bringt dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß, und ladet Kaufslustige, von welchen sich Auswärtige über Vermögen und Leumund zu legitimiren haben, mit der Bemerkung zur Erscheinung vor, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes geschieht.

Den 16. Januar 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

Dätzl.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers der bürgerl. hiesigen Bäckerswittwe Susanna Mees wird das derselben zugehörige, am Färbergra- Nro 7. gelegene Haus am

Samstag den 7ten Februar l. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr zum erstenmale öffentlich versteigert, und geschieht der Zuschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu dieser Verhandlung eingeladen, und bemerkt man schließlich, daß fragliche Realität am 18. October 1834 auf 8000 fl. bewerthet wurde, mit 8600 fl. der Brandassecuranz einverleibt, und mit einer jährlichen Ewiggilt von 173 fl. 15 kr. 6 hl. um 3465 fl. 17 kr. 1 hl. Capital belastet ist. Den 17. Jänner 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Gr. v. Lerchenfeld, Director.

(2)1. Einsele.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Haus des Metzgers Martin Abenshauser dahier Nro. 3. an der Herzogspital-Gasse, bestehend aus 3 Stockwerken mit gewölbtem Keller und Pumpbrunnen laut Schätzung vom 17. November 1834. 10,000 fl. werth, mit 3000 fl. der Brandassecuranz einverleibt, und mit 154 fl. Ewiggilt und 3080 fl. Capital belastet, nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote steht auf

Donnerstag den 26ten Februar l. Jrs.

Vormittags von 11 bis 12 Uhr eine Tagesfahrt an. Den 20. Jänner 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

v. Hahn.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Das unterfertigte Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht München beschließt, daß die Gantverhandlungen in dem Schuldenwesen des Gschlösselbrauers Georg Loder, nachdem die ausgeschriebenen Edicts-Tage, namentlich die Termine ad rc- et duplicandum unrichtig angesetzt worden sind, zu reussumiren seyen.

Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, nämlich:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisungen auf Mittwoch den 28ten Jänner 1835,

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 26ten Februar 1835,

III. Zur Schlußverhandlung auf Samstag den 28ten März, und zwar für die Replik bis Samstag den 11ten April, und für die Duplik bis Samstag den 25ten April 1835 einschließig,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concurs-Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Unter Bezug auf die §§. 32. u. 33. der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juny 1822, wird noch bemerkt, daß das rectificirte Inventar einen Activ-Stand von 36,100 fl., und einen Passiv-Stand von 49,009 fl. 8½ kr. zeigt.

Den 23. December 1834.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(2)2. Mößl.

Der Diener des Armenpflegschafts-Rathes Joseph Schreier dahier, ist mit Hinterlassung einer Wittwe den 6. v. Mts. u. J. verstorben.

Alle diejenigen, welche Ansprüche auf den Nachlaß desselben, welcher in einigen Kleidungsstücken und Haus-Einrichtung besteht, zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, längstens innerhalb vier Wochen um so gewisser sich dahier zu melden, als außerdem auf sie bei der Extradition keine Rücksicht genommen werden wird.

Den 13. Jänner 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(2)2. Mayr.

Die von der ehemaligen Landschaft in Bayern unterm 2. Jänner 1799 sub Nro. 62. ausgestellte Schuldurkunde über ein von Freyherrn v. Hornstein von den Gütern Egmating und Höchenkirchen gemachtes verzinsliches Anlehen per 300 fl. 50 kr. ist zu Verlust gegangen.

Auf Antrag der gegenwärtigen Administration dieser Güter wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert, diese binnen

sechs Monaten a dato bei unterzeichnetem Gerichte zu produciren, außerdem sie für kraftlos erklärt würden.

Den 19. Jänner 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)1. Zeiller.

Eine Schuldurkunde vom 1. September 1797, Nro. 897. zu 637 fl. 30 kr. für die Unterthanen der ehemaligen Hofmark Möschenfeld auf die ehemalige Landschaft als Unterthans-Darlehen lautend, ist zu Verlust gegangen.

Auf Andrang der Verwaltung des K. Land-Gerichts-, Schul- und Armen-Fonds werden daher die noch unbekannten Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato bei dem unterfertigten Gerichte diese Schuldurkunde zu produciren, und ihre allenfallsigen Rechte darauf zu liquidiren, widrigenfalls diese Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Den 12. Jänner 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Ebersberg.
Höß, Landrichter.

Ansprüche auf den Nachlaß des am 25. October v. J. mit Tod abgegangenen Mathias Eisenreich, Loderers u. Tuchmachermeisters dahier, sind in Zeit sechs Wochen beim unterfertigten Amte anzumelden, nach deren Ablauf zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft rechtlicher Ordnung nach vorgeschritten wird.

Hiebei wird auch bekannt gemacht, daß zur Versteigerung der Haus- und Gewerbs-Einrichtung gegen baare Bezahlung, und zum öffentlichen Verkaufe der nachbeschriebenen Realität, vorbehaltlich der Genehmigung der Erbs-Interessenten,

Mondtag der 15te Februar l. Js.

Vormittags 9 Uhr, festgesetzt ist.

Die Realitäten bestehen in einem halben halbgemauerten, halbhölzernen, mit Legschindel-Dach versehenen Hause, einem kleinen Haus-Garten zu 0 Tagw. 10 Decim. und einer Wiese zu 1 Tagw. 04 Decim., und sind ludeigen.

Außer den gesetzlichen Steuern ruhen auf Haus und Garten 1 fl. 14 kr. Gilt zum Heilig-Geistspitale, — fl. 34 kr. 2 pf. Gilt zur Stadt-Kammer, und 1 fl. 34 kr. 2 pf. Gilt zum vereinigten Beneficium dahier. Die Wiese ist zehentfrei. Der Gesammt-Schätzungswerth der Realitäten beträgt 950 fl. Der Käufer hat in sofern er auf dieses Anwesen eine Ansässigkeit begründen will, die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise zu liefern, und dem Besitzer der andern am 18. August 1826 verkauften Hälfte des Hauses den Mitgenuß des Wassers vom vorhandenen Hausbrunnen zu gestatten, wogegen jedoch der Servitut-Berechtigte die Verpflichtung hat, die Bau- und Reperatur-Kosten des Brunnens gleichheitlich mit dem Servitut-Verpflichteten zu tragen.

Den 18. Jänner 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.

Von den nachstehend bezeichneten zwei Staats-Capitalien sind die Urkunden zu Verlust gegangen.

Auf Ansuchen des Gräflich von Montgelas'schen Patrimonial-Gerichts Au vom 1sten

vorigen Monats und Jahrs fordert das unterfertigte Kön. Landgericht den unbekannten Inhaber derselben, hiemit öffentlich auf, dieselben in Zeit 6 Monaten a dato um so gewisser hierorts vorzulegen, als außerdem nach fruchtlos verflossener Frist dieselben für kraft und wirkungslos erklärt werden würden.

a) Bundescapital 220 fl. zu 2½ Procent verzinslich, Ausbruch aus 1250 fl. Hauptsumme der Pfleggericht Moosburg'schen Gotteshäuser, in Folge churfürstlichen Decrets vom 15. Jänner 1703 angelegt, bei dem ehemaligen Schulden-Abledigungs-Werke von den Gotteshäusern der Patrimonial-Stiftungs-Verwaltung Au, und

b) Unterthans-Anlehen vom Jahre 1796 zu 420 fl. zu 4 Procent laut Obligation ddo. 16. Februar 1798 bei der ehemaligen bayerischen Landschaft angelegt, nun der Armenhaus-Stiftung Au gehörig.

Den 3. Jänner 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Moosburg.
Wiedenmann, Landrichter.

Dem dießortigen Landgerichts-Armenfonde sind von den anher cedirten Kapitalien die Schuld-Urkunden zu Verlust gegangen.

Die hier unbekannten Inhaber dieser Urkunden haben nun solche

binnen sechs Monaten

von heute angerechnet, hier beim Königl. Landgerichte vorzulegen, außerdem solche für kraftlos erklärt werden.

Laufender Nro.	Schuldgattung. Unterthans-Anlehen vom Jahre 1796.	Kataster-Nro.	Kapital-Größe. fl.	kr.	Urkunden. Tag	Mon.	Jahr	Zinsfuß.
1	Für die Unterthanen der ehemaligen Hofmarkt Taufkirchen	1177	50	—	3	Febr.	1798	4
2	Hofmarkt Allmannshausen	1179	161	40	3	dett.	dett	4
3	Hofmarkt Harmating	1184	95	25	3	dett.	dett.	4
4	Hofmarkt Fraßhausen	1185	82	30	3	dett.	dett.	4
5	Die nach Wildenholzen gehörigen Grundunterthanen	1192	66	40	3	dett.	dett.	4
	Summa . . .		456	15				

Den 18. December 1834.

Königlich-Bayerisches Landgericht Wolfratshausen.
(3)2. **v. Haasy, Landrichter.**

Bernhard Zehetbauer, geboren den 19. August 1789, Sohn eines Hufschmieds zu Henetsberg hat als gemeiner Soldat im Kön. Bayer. Leibregimente im Jahre 1812 den russischen Feldzug mitgemacht, und seit dieser Zeit nicht das Geringste mehr von sich hören lassen.

Auf Antrag seiner nächsten Anverwandten wird nun derselbe oder seine allenfallsige eheliche Descendenz hiemit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterfertigten Landgerichte zu melden, und gehörig zu legitimiren, außerdem Bernhard Zehetbauer für verschollen erklärt, und sein in 700 fl. bestehendes Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Caution verabfolgt werde.

Den 13. Jänner 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Mühldorf.
(5)1. Zimmermann, Landrichter.

Amortisations-Decret.

Nachdem sich der Inhaber der in diesseitiger Edictal-Citation vom 7. März 1834 bezeichneten, zu Weihnachten 1618 gegen Hans Karl ursprünglich auf die zu 5 Procent verzinsliche Summe von Tausend Gulden ausgestellten Urkunde und des Transport-Briefes vom 5. November 1700, wodurch ein damals im Besitze des Kapuziner-Klosters zu Erding gewesener Antheil von 900 fl. an die Mariahülf- und resp. Gerichtsschreiber-Kapelle in Erding übergetragen, später aber in dreiprocentiges Capital ungewandelt und auf 615 fl. reducirt wurde, welches jetzt bei der K. Schuldentilgungs-Specialcasse in Regensburg als ein zu 4 Procent verzinsliches sogenanntes oberpfälzisches Commissariats-Capital aufliegt, im Liquidations-Protocolle über diese Capitalien sub Nro. 305 eingetragen ist, und sub Cat. Nro. 270 verzinset wird, binnen der vorgesetzten Frist nicht gemeldet hat, so werden diese oben bezeichneten Urkunden nunmehr für kraftlos erklärt.

Den 21. Jänner 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 22. Januar 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	102¼	102
detto » » 2 mt.	—	—
Lott. Loose unv. à fl. 25	114	—
detto detto à fl. 100	115	—

| | | |

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Isarkreis.

V. Stück. München, den 6. Februar 1835.

Inhalt.

Errichtung eines Franziskaner-Hospitiums in Landshut. Collecten. Erwerbung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit II. Classe Pellheim. Wahl der Kirchenverwaltung zu Tittmoning und Tölz. — Dienstes-Notizen. — Privilegien-Verleihungen. — Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

(Die Errichtung eines Franziskaner-Hospitiums in Landshut betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der geistliche Rath und vormaliger Professor an der Hochschule zu Landshut, Dr. Anton Dötzl hat der Stadtgemeinde Landshut zum Zwecke der Begründung eines Franziskaner- oder Kapuziner-Klosters eine Schankung von 13,300 fl. gemacht, und Seine Majestät der König haben bereits unterm 22. d. Mts. die Errichtung eines Franziskaner-Hospitiums zu Maria Loretto in Landshut, unter allergnädigster Bezeigung des besondern allerhöchsten Wohlgefallens über diese Schankung, genehmiget.

München den 28. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Collecten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesseitige Ausschreibung vom 22. December 1834, mit der beigefügten K. Ministerial-Entschließung vom 14. ejusd. die Collecten betr. — wie solche im Isarkreisblatte vom 31 Decmbr. 1834, Stück LIV. abgedruckt worden, wird wegen eines sich ergebenen Expeditions-Verstoßes dahin berichtiget, daß in dem zweiten Absatze der genannten Königl. Ministerial-Entschließung, Kreisbl. Seite 1618, Zeile 9, von unten bei den Worten:

„oder bei einer auswärtigen Feuer-Versiche-
„rungs-Gesellschaft"

nach dem Wörtchen „oder" einzuschalten sey: „deren Mobiliare" so daß der Satz vollständig lautet:

„oder deren Mobiliare bei einer auswärtigen
„Feuer-Versicherungsgesellschaft, assecurirt ist ꝛc."

München den 29. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Erwerbung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit II. Classe Pellheim des Grafen von Spreti betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königl. Kämmerer Grafen Sigmund von Spreti bisher auf dem Gute Pellheim, Landgerichts Dachau ausgeübte Patrimonial-Gerichtsbarkeit II. Classe ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. December 1831 an den Staat übergegangen, sofort dieses Patrimonialgericht am 13. d. Mts. aufgelöst worden.

München den 31. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Einführung der Kirchenverwaltungen nach dem Gesetze vom 1. July 1834, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei dem Königl. Landgerichte Tölz gepflogenen Verhandlungen über die Einführung der durch das Gesetz vom 1. July 1834 angeordneten Kirchenverwaltung zu Tölz erhielten die Genehmigung der unterfertigten Stelle, und es besteht demnach diese neue Kirchenverwaltung aus folgenden Mitgliedern:

a) Aus dem jeweiligen Pfarrer von Tölz als Vorstand,

b) aus dem Bürgermeister Jos. Anton Riggl, als Abgeordneten des Magistrats,

c) aus acht besonders gewählten Mitgliedern nämlich:

1) Silvester Dopfer, Hutmacher,
2) Georg Lettinger, Brauer,
3) Andrä Hefter, Brauer,
4) Georg Schäffler, Brauer,
5) Franz Lettinger, Brauer,
6) Joseph Kurzmüller, Handelsmann,
7) Georg Murbeck, Brauer,
8) Joh. Baptist Reindl, Brauer.

Ersatzmänner:

1) Gregor Zäntl, Schäffler,
2) Joseph Seemüller, Brauer,
3) Franz Xaver Weber, Kupferschmied,
4) Franz Roth, Brauer.

München den 27. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Einführung der Kirchenverwaltungen nach dem Gesetz vom 1. July 1834, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verhandlungen über die Einführung der neuen Verwaltung der Augustiner-Kirche und der Gottesacker-Capelle zu Tittmoning wurden genehmiget, und es besteht demnach diese Verwaltung aus folgenden Mitgliedern:

1) Aus dem jeweiligen Pfarrer von Tittmoning als Vorstand,

2) aus dem vom Magistrate abgeordneten Magistrats-Rath Ignatz Poschacher,

3) aus den vier besonders gewählten Mitgliedern:

a) Joh. Baptist Stich, Handelsmann,
b) Michael Angelsberger, Tuchmacher,
c) Joseph Wagner, Handelsmann,
d) Franz Xaver Distler, Bierbrauer.

Ersatzmänner:

a) Georg Müller, Handelsmann,
b) Joseph Burgschwaiger, junior.

München den 30. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts unterm 27. Jänner d. Jrs. die Pfarrey Taufkirchen, Landgerichts Eggenfelden, dem Pfarrer Adam Stulberger in Neuhausen, Landgerichts Landshut, verliehen, und am 29. Jänner d. Js. allergnädigst genehmiget, daß die Pfarrey Mariadorfen, Landgerichts Erding, und die damit verbundene Stelle des Vorstandes des Priesterhauses daselbst von dem Herrn Erzbischofe von München und Freysing, dem Stadtpfarr-Cooperator Georg Neubauer in Wasserburg, übertragen werde.

Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 4. April vor. Jahrs dem Johann Georg Lauter aus Fürth ein Gewerbs-Privilegium auf Erzeugung einer eigenthümlichen Metallmischung für Blätter und geriebene Broncefarben für den Zeitraum von 15 Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben nachstehende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

Unterm 3. September vor. Jrs. dem Jsaak Heynemann zu München, auf Verfertigung von Schuhen und Stiefeln mit einem eigenthümlich bereiteten sogenannten Gesundheits-Futter auf den Zeitraum von 6 Jahren;

unterm 11. October vor. Jrs. dem Hafnermeister Georg Bauer aus Dorfen, Landgerichts Erding, auf dessen eigenthümliches Verfahren in Verfertigung dauerhafter, feuerfester Kochgeschirre und Oefen durch besondere Zubereitung der Töpfererde und Zusetzung des Kieses, für den Zeitraum von 10 Jahren;

unterm nämlichen Tage der Gesellschaft der Walzmühle zu Frauenfeld, Kantons Thurgau in der Schweiz, auf deren Erfindung verbesserter Walzmühlen, wobei zum Mahlen des Getreides eine Maschine von 4 — 6 Walzen aus Eisen oder Stahl in Anwendung kommt, mehrere solcher Maschinen zu einem Mahlsystem vereinigt werden können, und dieses direct durch ein einziges Kammrad in Bewegung gesetzt wird, für den Zeitraum von 15 Jahren.

Bekanntmachungen.

Ankündigung
einer Special-Karte des Jsarkreises im Königreiche Bayern,
bearbeitet von dem vormaligen Kön. bayerischen Ingenieur-Hauptmann, Geographen,
und dermaligen Herzogl. Leuchtenbergischen Oberjäger-Meister von Coulon,
verlegt auf Kosten der Königl. Regierung des Jsarkreises,
und zu beziehen bey der Redaction des K. Intelligenz-Blattes für den Jsarkreis.
Preis 2 fl. 42 kr.

Diese Karte besteht aus vier Blättern, und nimmt einen Raum von 3 Sch. 4 Z. 2 L. in der Höhe, und 3 Schuh 6 L. in der Breite ein; sie gewährt eine Uebersicht der Lage aller Städte Märkte, Pfarrdörfer, Weiler, einer großen Menge kleinerer Orte und Einöden; sie enthält nicht nu alle Hauptstrassen mit den Meilenzeigern, sondern auch die Vicinalwege, sämtliche Gebirge und di Umrisse der Waldungen, die Flüße und Bäche mit der größten Genauigkeit, so daß ein ähnliches Werk von keinem andern Kreise vorhanden ist. Bey dem großen Detail, welches diese Karte gibt, ist sie ein schätzbarer Beytrag zur Topographie und Statistik des Kreises; sie ist auch in anderer Hinsicht für das Geschäfts-Leben, für Reisende höherer und niederer Stände eine willkommene Erscheinung, die bey der Eleganz des Stiches und der Reinheit der Abdrücke vielseitigen Forderungen genügen wird

---

(Erledigung einer Marktschreibers-Stelle betreff.)

Die Marktschreibers-Stelle in Geisenfeld an der Ilm, Königl. Landgerichts Pfaffenhofen, ist erlediget.

Mit dieser ist ein jährlicher fixer Gehalt von 300 fl. verbunden; auch erhält ein lediger Marktschreiber die freie Wohnung und unentgeldliche Beheitzung auf dem Rathhause.

Die Bewerber um diese Stelle wollen ihre, mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche, binnen vier Wochen, hierorts einreichen.

Den 29. Jänner 1835.

Magistrat des K. Marktes Geisenfeld.

Peß, Bürgermeister.

Versteigerungen.

Montag den 23ten Februar d. Js. wird das für die Königl. Lotto-Anstalt im Etatsjahr 1834/35 noch nöthige Papier zur Lieferung an den Wenigstnehmenden salva ratificatione angelassen werden.

Dieser Bedarf besteht an Schreibpapier: In 78 Ballen weißen Kanzleipapier von wenigstens 15 Zoll Höhe und 18½ Zoll Breite, in 28 Ballen schwarzen Conceptpapier von 14½ Zoll Höhe und 17½ Zoll Breite, dann in 6 Ballen schwarzen Conceptpapier von 15¼ Zoll Höhe und 21 Zoll Breite; an Druckpapier aber in 3 Ballen weißen Kanzlei-, in 3 Ballen detto geringerer Gattung, beide vom Formate des weißen Schreibpapieres, und in 1 Ballen Copeipapier.

Es wird jede Papier-Gattung besonders zum Aufwurfe kommen, was nach dem Wunsche der Lieferungs-Lustigen bei den größeren Quantitäten auch mit einzelnen Parthien geschehen kann, und die Bekanntmachung der Bedingungen, unter welchen Anbote zuläßig seyen, unmittelbar vor der Abstrichs-Handlung statt finden. Vorläufig bemerkt man nur, daß jede Lieferung kösten- und portofrei nach München in das Locale der Königl. Lottobuchdruckerey geschehen müsse.

Papiermuster mit beigemerkten Preisen sind schon bis 19ten Februar der Kön. General-Lotto-Administration in München vorzulegen, und wer an dieser Licitation theilnehmen will, muß sich in Person oder durch Bevollmächtigte morgens 9 Uhr im Königl. Lotto-Gebäude in drr Promenadestrasse Nro. 2. einfinden. Das Protocoll wird um 4 Uhr nachmittags geschlossen.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers der bürgerl. hiesigen Bäckerswittwe Susanna Mees wird das derselben zugehörige, am Färbergra. Nro 7. gelegene Haus am

Samstag den 7ten Februar l. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr zum ersten. male öffentlich versteigert, und geschieht der Zuschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu dieser Verhandlung eingeladen, und bemerkt man schließlich, daß fragliche Realität am 18. October 1834 auf 8000 fl. bewerthet wurde, mit 8600 fl. der Brandassecuranz einverleibt, und mit einer jährlichen Ewiggilt von 173 fl. 15 kr. 6 hl. um 3465 fl. 17 kr. 1 hl. Capital belastet ist.

Den 17. Jänner 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Gr. v. Lerchenfeld, Director.
(2)2. Einsele.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird die Behausung des Maurers Joseph Hafeibl, gelegen in der St. Anna-Vorstadt N. 7. in der äußern Isarstrasse, gewerthet nach jüngster Schätzung vom 30. December 1834, auf 1500 fl. und der Brandassecuranz um 300 fl. einverleibt, nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Dieselbe ist zu ebener Erde und eine Stiege hoch erbaut, ist auch mit Mezzaninen-Wohnung versehen.

Eine Tagesfahrt hiezu ist auf

Mittwoch den 25. Februar l. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 27. Jänner 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Gr. v. Lerchenfeld, Director.
Bauer.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Auf Antrag einiger Erbsinteressenten werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse des hier gestorbenen pensionirten K. Obersten Friedrich Freiherrn von Schwachheim Forderung oder andere Ansprüche aus was immer für einem Titl. zu haben glauben, zur Vorbringung und Liquidirung ihrer Ansprüche auf

Donnerstag den 26ten Februar l. Jrs.
Vormittags 9 Uhr,

unter dem Präjudice anher vorgeladen, daß auf die Nichterscheinenden keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Massa an die gerichtsbekannten Gläubiger und Erben des Friedrich Freiherrn v. Schwachheim zur Vertheilung gebracht werden wird.

Den 27. Januar 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Dätzl.

Die der Freiherrlich v. Hornsteinischen Hofmark Egmating über ein Steuer-Anlehen zu 89 fl. 34 kr. unterm 2. Jänner 1799, Nro. 22. ausgestellte Schuldurkunde ist zu Verlust gegangen.

Auf Antrag der gegenwärtigen Administration von Egmating, wird der unbekannte Inhaber dieser Schuldurkunde hiemit aufgefordert, diese binnen sechs Monaten zu produciren, außerdem sie für kraftlos erklärt werden wird.

Den 24. December 1834.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)2. Lorbeer.

Das K. Kreis- und Stadtgericht München als gemischtes Untersuchungs-Gericht ladet hiemit Constantin Rolla, angeblichen Edelmanns-Sohn, aus Jassy, und Ludwig Stege, Apothekerssohn aus Pukarrest, gegen welche das K. Appellations-Gericht für den Isarkreis als gemischtes Criminal-Gericht wegen Verbrechens der Tödtung und respective der Hilfeleistung hiezu die Spicial-Untersuchung erkannt hat, wiederholt öffentlich vor, binnen drey Monaten a dato um so gewisser sich vor Gericht zu stellen, und wegen der gegen sie vorhandenen Anschuldigungen, und zwar Constantin Rolla wegen Verbrechens der Tödtung, und Ludwig Stege, wegen Verbrechens der Hilfeleistung hiezu, zu verantworten, als außerdem gegen sie nach den Gesetzen als Ungehorsame verfahren werden würde.

Den 30. December 1834.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)2. Dätzl.

Der Würzburger Student Karl Hofbauer aus Nordhausen wurde unterm 15. April vor. Jahres öffentlich aufgefordert, wegen Verbrechens des Hochverraths hierorts sich zu verantworten. Da er dieser Aufforderung nicht entsprach, wird an ihn hiemit die weitere Ladung erlassen,

innerhalb drei Monaten

von heute an sich bei dem unterfertigten Gerichte zu stellen, als außerdem gegen ihn, als einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß verfahren wird.

Den 7. Jänner 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)2. Bauer.

Die Schuldurkunde Nro. 246. Stände-Anlehen vom 17. October 1796. im Betrage zu 300 fl. 50 kr. auf die Hofmarkt Egmating lautend, ist verloren gegangen.

Auf Antrag der Baron von Hornsteinischen Güteradministration soll die Urkunde amortisirt werden.

Man fordert daher den etwaigen Inhaber derselben auf, die in Händen habende Urkunde binnen 6 Monaten bei Gericht dahier um so mehr zu produciren, als nach Verlauf dieser Frist die bezeichnete Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Den 5. December 1834.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)2. Zeiller.

Der Wernspacher-Steinwender'sche Armen-Fond zu Teisendorf, ist Eigenthümer jener Salzburger-Landschafts-Obligation geworden, welche sub Nro. 53. mit 100 fl. auf den verlebten Pfarrer Joseph Staudacher lautete, vom 13. December 1809 datirt ist, und laut Regierungs-Blatt 1829, Seite 382 von der Krone Bayern zur Zahlung übernommen wurde.

Diese Obligation ist seit längerer Zeit vermißt; auf Anrufen des genannten Armenfonds wird daher der Inhaber dieser Schuldurkunde hiemit aufgefordert, sie innerhalb sechs Monahierorts vorzuweisen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden würde.

Den 23. Jänner 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Laufen.
(3)1. Dr. Kinast.

Wer an den Nachlaß des zu Geisenhausen verstorbenen Häuslers Johann Weingut aus welch immer einem Titel Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, solche binnen sechs Wochen geltend zu machen, und nachzuweisen, als außerdem ohne weitere Rücksicht in dieser Verlassenschafts-Sache vorgeschritten werden würde.

Zugleich werden alle jene, welche vom Defuncten Geld, Vorlehen oder auch sonst etwas in Händen haben, aufgefordert, dieses binnen desselben Termines bei Vermeidung doppelter Zahlung an die unterzeichnete Verlassenschafts-Behörde abzugeben.

Den 17. Jänner 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Wilsbiburg.
Bram, Landrichter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 29. Januar 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	102¼	102
detto » » 2 mt.	—	—
Lott. Loose unv. à fl. 25	110	—
detto detto à fl. 100	112	—

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff							Schff	Schff	Schff	Schff	Schff						
Berchtesgaden	27	Jänner.	33	63	96	67	29	14	58	14	40	14	30	37	18	55	35	20	10	48	10	28	10	3
Erding ..	26	—	59	669	728	720	8	12	40	11	48	10	24	21	139	160	158	2	9	15	8	54	8	30
	29	—	8	402	410	359	51	12	36	11	40	10	24	2	73	75	69	6	9	30	9	—	8	30
Freysing ..	30	—	15	267	282	270	12	12	35	11	47	10	48	8	88	96	88	8	9	9	9	—	8	48
Geisenfeld .	27	—	2	33	35	33	2	11	15	10	36	10	—	21	18	39	27	12	9	12	8	45	8	24
Haag	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg ..	24	—	—	39	39	39	—	13	—	12	—	11	—	—	22	22	22	—	9	—	8	—	7	—
Landsberg .	31	—	* 23	439	462	445	17	13	4	11	54	10	—	11	122	133	124	9	9	58	9	30	8	55
Landshut ..	30	—	40	909	949	924	25	11	30	11	7	9	42	2	147	149	139	10	8	52	8	37	8	—
Moosburg .	27	—	8	242½	250½	250½	—	12	25	11	24	10	12	10	41	51	51	—	8	53	8	32	8	15
Mühldorf ..	27	—	—	11	11	11	—	12	12	11	36	11	—	—	15	15	15	—	8	30	8	—	7	30
München ..	31	—	147	1463	1610	1484	126	13	15	12	39	11	22	57	568	625	594	31	9	52	9	34	9	17
Murnau ..	31	—	* 48	48	96	55	41	16	30	15	12	13	6	19	19	38	28	10	11	48	11	—	10	30
Pfaffenhofen	27	—	—	98	98	98	—	12	—	11	5	9	6	—	98	98	98	—	9	—	8	39	8	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	29	—	50	151	201	161	40	15	50	12	39	11	17	29	109	138	107	31	9	36	8	35	8	3
Schongau .	26	—	* 63	34	97	48½	48½	13	42	13	—	12	5	22½	30	52½	35	17½	10	31	10	—	9	20
Traunstein .	24	—	32	168	200	190	10	14	24	14	—	12	—	52	182	234	230	4	9	12	8	36	8	—
Wasserburg .	28	—	—	29	29	29	—	13	—	12	8	11	24	—	46	46	46	—	8	49	8	13	7	49
Weilheim .	29	—	32	24	56	30	26	14	30	11	36	9	12	15	33	50	45	5	11	15	10	24	9	30
			45	14	59	41	18	14	30	11	36	9	12											

* bed. Kern.

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff							Schff	Schff	Schff	Schff	Schff						
Berchtesgaden	27	Jänner.	30	56	86	58	28	—	—	12	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Erding ..	26	—	106	1075	1181	1121	60	10	36	9	42	8	15	—	111	111	111	—	6	—	5	30	5	—
	29	—	60	376	436	371	65	10	36	10	—	9	—	—	37	37	37	—	7	15	5	45	4	30
Freysing ..	30	—	3	135	138	124	14	9	30	8	43	8	—	10	237	247	221	26	6	6	5	54	5	36
Geisenfeld .	27	—	8	15	23	23	—	8	42	8	12	7	54	1	6	7	7	—	5	20	5	15	5	12
Haag	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg ..	24	—	—	45	45	45	—	8	30	8	—	7	—	—	13	13	13	—	6	—	5	—	4	30
Landsberg .	31	—	2	487	489	448	41	10	29	9	50	8	37	5	162	165	163	2	5	43	5	35	5	22
Landshut ..	30	—	48	248	296	278	18	9	22	8	52	7	54	2	244	246	244	2	6	15	6	7	5	37
Moosburg .	27	—	—	191	191	185	6	9	31	8	30	7	33	6	63½	69½	65½	4	6	20	6	—	4	45
Mühldorf ..	27	—	—	7	7	7	—	8	9	7	48	7	30	—	22	22	22	—	6	—	5	15	4	30
München ..	31	—	171	2072	2243	2143	100	10	50	10	17	9	22	61	877	938	898	40	6	5	5	56	5	42
Murnau ..	31	—	3	12	15	13	2	9	—	8	30	8	—	9	39	48	36	12	6	12	5	40	5	20
Pfaffenhofen	27	—	—	14	14	14	—	8	36	8	—	7	—	—	125½	125½	125½	—	5	42	5	18	4	45
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	29	—	9	84	93	74	19	8	45	7	52	6	48	31	144	175	128	47	5	46	4	48	4	1
Schongau .	26	—	17½	17	34½	4	30½	9	—	8	34	8	20	36½	16	52½	43½	9	6	21	6	6	5	30
Traunstein .	24	—	12	119	131	131	—	9	12	8	30	7	45	10	165	175	170	5	5	36	5	12	4	12
Wasserburg .	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99	99	99	—	5	22	4	57	4	15
Weilheim .	29	—	2	36	38	32	6	10	30	9	—	7	45	—	45	45	45	—	6	—	5	12	4	—

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

VI. Stück. München, den 13. Februar 1835.

Inhalt.

Abschied für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 3. bis 14. September 1834. Erlöschen der Forderungen an die K. Kassen und der Rückstände an K. Staats-Gefällen. Ausübung des Gemeinde-Vermittlungs-Amtes durch die Magistrate. Erledigung der Pfarrey Sandelshausen. Sommerbiersatz für das Jahr 1835. Wahlen der Kirchenverwaltungen für die Stadt München. Rettung eines Knaben aus der Mangfall. — Dienstes-Notizen. — Privilegien-Verleihungen. — Bekanntmachungen. — Berichtigung.

Abschied

für den Landrath des Isarkreises

über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 3. bis 14. September 1834.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

2c. 2c.

Wir haben Uns über die vom Landrathe des Isarkreises in der Sitzung vom 3. bis 14. September vor. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

A. Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten für $18\frac{33}{34}$.

Die Rechnung über die von Uns gestiftete Kreis-Hilfs-Kassa für das Jahr $18\frac{33}{34}$ hat dem Landrathe zu einer Erinnerung keine Veranlassung gegeben. Die Resultate, nämlich einer

Einnahme von . . 3702 fl. 25 kr. 2 pf.

Ausgabe „ . . 975 fl. — —

und eines Aktivrestes von 2727 fl. 25 kr. 2 pf.

sind daher mit dem reinen Vermögensstand von 13,054 fl. 8 kr. in die Rechnung des Jahres $18\frac{34}{35}$ zu übertragen.

B. Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$.

Nachdem der Landrath die Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$ und zwar

a) jene über die Fonde für nothwendige Zwecke mit

einer Einnahme von 745,273 fl. 17 kr. 3pf.

mit einer Ausgabe von 702,250 fl. 43 kr. 1pf.

und einem Aktivreste von 41,022 fl. 34 kr. 2pf.

b) jene über die Fonde für fakultative Zwecke

mit einer Einnahme von 27,500 fl. 1 kr. 3pf.

mit einer Ausgabe von 10,076 fl. 27 kr. —

und einem Aktivreste von 17,423 fl. 34 kr. 3pf.

als richtig anerkannt hat, so sind diese Ergebnisse in die Rechnung des Jahres $18\frac{34}{35}$ zu übertragen.

Die zur Deckung genehmigter, aber bis zu dem Rechnungsabschluß für $18\frac{33}{34}$ noch nicht bestrittener Ausgaben erforderlichen und unter obigen Einnahms-Ueberschüssen enthaltenen Beträge bleiben jedoch ihrer Bestimmung vorbehalten.

Bezüglich der wiederholten Erinnerungen in Ansehung der Kosten des neu errichteten Land-

gerichts Au, so wie der neu errichteten Physikate Au und Tegernsee, dann des Zuschusses zu der Diensteserigenz der Landgerichte verweisen Wir den Landrath auf die Landraths-Abschiede der Vorjahre, dann auf den Art. III. des Gesetzes vom 1. July v. Js., die Festsetzung des Maximums der Kreisumlagen pro 18$\frac{4}{7}$ und die Deckung der auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse betreffend.

Unsere Kreisregierung wird darüber wachsame Aufsicht pflegen, daß bei den Landgerichten das nöthige taugliche Hilfspersonale gehalten und gegen Amtsvorstände, welche es an Erfüllung ihrer dießfallsigen Obliegenheiten ermangeln lassen, mit Ernst und Nachdruck eingeschritten werde.

Bei der Erinnerung in Ansehung der Nichtbesetzung erledigter Stellen des Justiz-Dienstes vermissen Wir die nähere Bezeichnung der veranlassenden Fälle, eben so als die Beachtung der Vorschrift des §. 29 Abs. 3 im Gesetze über die Einführung der Landräthe vom 15. Aug. 1828.

Die Verleihung der Stipendien aus Kreisfonden für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim, ist bereits durch Ausschreiben vom 13. Febr. 1833 dahin geordnet, daß dieselbe nur an Candidaten des betreffenden Kreises, und zwar nur an solche statt finde, die mit ausgezeichneter Befähigung auch Bedürftigkeit — letztere nach den für Stipendien überhaupt bestehenden Bestimmungen nachweisen. Hiedurch ist dem Wunsche angemessener Verwendungs-Normen zuvorgekommen.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr 18$\frac{4}{7}$.

Nach der Beilage V zum Kreisfonds-Etat pro 18$\frac{4}{7}$ beträgt die Steuerprinzipal-Summe für dieses Jahr vorbehaltlich der Zu- und Abgänge an Steuern im Jahre 18$\frac{4}{7}$ 1,122,534 fl. 23$\frac{1}{2}$ kr. folglich ein Steuerprozent in runder Summe von 11,225 fl.

Auf die von Seite des Landrathes bei Prüfung der Voranschläge abgegebenen Aeußerungen und entwickelten Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) In Beziehung auf die Tieferlegung des Chiemsee's werden Wir nach der demnächst zu erwartenden Vorlage des Ergebnisses der technischen Voruntersuchung die Entschließung erlassen.

2) Ueber die zur Trockenlegung der Nieder- und Seesauer-Filze nöthigen Einleitungen werden Wir ferner an den Landrath geeignete Mittheilungen gelangen lassen.

3) Was die von dem Landrathe erhobene Frage über die gänzliche Verwendung der besonders aus Staatsmitteln für die Austrocknung des Freysinger-Mooses bewilligten 4000 fl. anlangt, worüber nach den Uns vorgelegten Erläuterungen der Landrath durch vollständige Einsichtnahme von den ihm durch die Kreisregierung mitgetheilten Akten sich Kenntniß hätte verschaffen können, wollen Wir, daß die betreffenden Verhandlungen demselben bei seiner nächsten Versammlung nochmals zur Einsicht zugestellt werden.

4) Der weiter begutachteten momentanen Erhöhung der Regie-Erigenz-Summe bei dem Kreis- und Stadtgerichte München mit 1500 fl. ertheilen Wir für das laufende Etatsjahr die Genehmigung.

5) Da die Schuljahres-Berichte nicht den finanziellen Theil der Studienanstalten erörtern, also zu dem Voranschlage der Ausgabe nicht gehören, so hat auch deren Mittheilung nur in

so ferne statt, als der Landrath zu Lösung einer besondern, von Uns nach §. 2 Ziffer 5 des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1823 die ihm etwa zugekommenen Gutachten-Abforderung derselben bedarf.

III.

Bestimmungen der Kreisfonde für $18\frac{34}{37}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{34}{37}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesenen Zwecke und zwar

I.

an Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden an die Kreisfonde übergegangen sind.

1ste Abtheilung.

An Nachlässen und Rückständen an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen . . .	11,950 fl.
S^a. der 1. Abthl. per se!	

2te Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Cap. I.

Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz:

§. 1 für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht 2r Instanz des Kreises	54,490 fl.
§. 2 für das Kreis-, Stadt- und Wechsel-Gericht 1r Instanz .	76,995 fl.
§. 3 für ständige Bauausgaben . . .	1,040 fl.
S^a. des Cap. I.	132,525 fl.

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern:

§. 1 Besoldungen 1) der Landrichter . . .	108,726 fl. 54¼ kr.
2) der Assessoren, Adjunkten und Aktuaren . . .	38,760 fl.
3) der Gerichtsdiener . . .	28,834 fl. 51 kr.
§. 2 allgemeine Regieausgaben . .	9256 fl.
§. 3 ständige Bauausgaben . . .	672 fl.
S^a. des Cap. II.	186,249 fl. 45¼ kr.

Cap. III.

auf den Etat der Staatsanstalten.

A.

Auf Erziehung und Bildung:

1) auf Studien-Anstalten . . .	66,618 fl. 31 kr.
2) auf Schullehrer-Seminarien . .	9,040 fl.
3) auf Volksschulen	53,192 fl. 40 kr.
4) auf Reservefond	— —
5) auf ständige Bauausgaben . . .	132 fl.
S^a. ad A.	128,983 fl. 11 kr.

B.

Auf Gesundheit:

§. 1 Stadtgerichts-Physikate . . .	1400 fl.
§. 2 Landgerichts-Physikate . . .	17,259 fl. 30 kr.
§. 3 Wundärzte	416 fl.
S^a. ad B.	19,075 fl. 30 kr.

C.

Auf Industrie und Cultur:

Gewerbsschulen .	2,050 fl.
Baugewerksschule in München . . .	900 fl.
Räumung der Canäle im Freysinger-Moos .	500 fl.
Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim	150 fl.
Seidenzucht .	150 fl.
Beförderung des Flachsbaues und der Leinwandfabrikation	600 fl.
Beiträge zur Tieferlegung des Chiemsee's	650 fl.
S^a. ad C.	5,000 fl.

D.

Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau:

§. 1 auf Administration	22,968 fl.
§. 2 auf Unterhalt	
a) der Strassen	210,500 fl.
b) der Brücken	9,328 fl.
§. 3 Reservefond	5,325 fl. 30 kr.
S^a. ad D.	248,121 fl. 30 kr.
„ A.	128,986 fl. 11 kr.
„ B.	19,075 fl. 30 kr.
„ C.	5,000 fl.
S^a. des Cap. III.	401,180 fl. 11 kr.

Cap. IV.

Landbauten:

a) auf Unterhaltung	
1) der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums . .	779 fl. 48 kr.
2) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	5,195 fl. 18 kr.
b) der Staatsanstalten	
1) auf Erziehung und Bildung	527 fl. 11 kr.
2) Reservefond	237 fl. 43 kr.
S^a. des Cap. IV.	6,738 fl.

II.

an Lasten, die durch sonstig gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1 Regiekosten des Landrathes für $18\frac{14}{15}$	300 fl.
§. 2 Verpflegung der Heimathlosen . .	2,000 fl.
Hauptsumme II.	2,300 fl.
Gesammtsumme d. II. Ab.	728,992 fl. $56\frac{1}{4}$ kr.
Hiezu die Ausg. d. I. Ab.	11,950 fl.

III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke	1,500 fl
S^a. aller Ausgaben für nothwendige Zwecke	742,442 fl. $56\frac{1}{4}$ kr.

B.

Für fakultative Zwecke.

1) Beitrag zur Errichtung und Unterhaltung einer Gebäranstalt in München . .	5,000 fl.
2) Beitrag zur Gebähr- und Krankenanstalt in Landshut .	900 fl.
3) für Errichtung einer Irrenanstalt .	7,000 fl.
4) Beiträge zu Gewerbsschulen .	4,000 fl.
S. ad B.	16,900 fl.

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

Der Aktivrest aus der Kreisfondsrechnung pro 18$\frac{1}{2}$$\frac{2}{3}$ . .	468 fl.
Die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der I., II. und der Vorjahre der III. Finanzperiode an den sämmtlich direkten Staatsauflagen . .	3,200 fl.
Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge .	4,763 fl. 27 kr.
Die den Kreisfonden überwiesenen Staatsauflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominicalsteuer, 3 Simplen der Haus- und der Familiensteuer zu 10 Prozent aus den Gewerbsteueranlagen über 9 fl. mit einem Betrage von . .	480,060 fl.
An Kreisumlage für nothwendige Ausgaben, welche mit 4$\frac{1}{8}$ Prozent zu erheben ist . .	46,685 fl.
An Zuschuß aus der Staats-Cassa . .	217,840 fl.
S.	753,018 fl. 27 kr.
Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten ꝛc. . .	10,324 fl.
noch verfügbar	742,694 fl. 27 kr.

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von 1$\frac{1}{2}$ Procent, wovon nach Abzug der Erhebungskosten mit . . . . 375 fl.

eine reine Einnahme gegeben ist von 18,520 fl.

Dem Antrage auf Mindererhebung an Kreisumlagen für nöthwendige Zwecke vermögen Wir nicht Statt zu geben, indem theils das Verhältniß der Einnahme aus Aussenständen der Vorjahre zu betrachten, theils der wirkliche Aktivrest für 18$\frac{1}{2}$$\frac{2}{3}$ noch nicht festgestellt ist.

6) Nach dem Antrage des Landrathes genehmigen Wir, daß in dem Jahre 18$\frac{1}{2}$$\frac{2}{3}$ durch Minderverwendung auf Schulhausbauten eine außerordentliche Unterstützung von 500 fl. für dienstunfähig gewordene Schullehrer für den Schullehrer-Unterstützungsverein ermittelt und dem betreffenden Vereine ausbezahlt werde.

7) Die von dem Landrathe beantragte Verbindung der Baugewerksschule mit der Kreisgewerbsschule ist von Unserm Staatsministerium des Innern in so weit angeordnet worden, als

solche den Verhältnissen dieser beiden Anstalten angemessen schien.

8) Die für Unterstützung der Leinwandfabrikation bestimmte Summe wird Unsere Kreisregierung mit Rücksicht auf die Vorschläge des Landrathes verwenden.

9) Dem Wunsche, in Beziehung auf die Ausgabe für Beförderung der Seidenzucht ist bereits in den hierüber von Unserm Staatsministerium des Innern erlassenen Anordnungen die entsprechende Erledigung zu Theile geworden.

10) Für die Reinhaltung der Strassengräben vom Graswuchse soll ernstliche Sorge getragen werden.

IV.

Voranschlag der Straßen- und Landbauten für 18$\frac{34}{35}$.

Der von dem Landrathe in keiner Weise beanstandete Voranschlag der Kosten auf Straßen- und Brückenbauten ist nach den ertheilten Etatsbestimmungen zu vollziehen.

V.

Besondere Berathungs-Gegenstände.

1) Das über die inländische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt abgegebene Gutachten des Landrathes wird der sorgfältigsten Erwägung unterzogen werden.

2) Eben so werden Wir das über das Institut der Sparkassen von dem Landrathe abgegebene Gutachten in gründliche Ueberlegung nehmen.

VI.

Wünsche und Anträge.

1) Eben so, wie im Jahre 1833 dem eigenen Anerkenntnisse des Landrathes gemäß, der Wildstand in Schranken gehalten und den Grundeigenthümern für die gleichwohl vorkommenden, der Natur der Sache nach unvermeidlichen Beschädigungen voller Ersatz zuerkannt und verabreicht wurde, soll dieß Unserm ausdrücklichen Willen gemäß auch in Zukunft geschehen, und dadurch den bestehenden — das Gedeihen des landwirthschaftlichen Betriebes sichernden — Gesetzen volle Anerkennung gegeben werden.

2) Die von dem Landrathe über die Colonie Halbergmoos vorgelegten Bemerkungen werden in Folge der von Unserm Staatsministerium des Innern angeordneten commissionellen Untersuchung des Zustandes dieser Colonie ihre Erledigung erhalten.

3) Den Anträgen auf Verwendung der Zucht- und Arbeitshaussträflinge zu öffentlichen Arbeiten und auf Aenderung ihrer dermaligen Beschäftigungsart stehen eben sowohl die Bestimmungen der geltenden Strafgesetze, als der Umstand entgegen, daß die gegenwärtige Betriebsweise der Fabrikation in den Zucht- und Arbeitshäusern einen Theil der budgetmäßigen Dotation der Anstalt bildet.

4) Die von dem Landrathe bezüglich der Streu-Abgabe an die benachbarten Gemeinden des Ampfingerwaldes gestellten Anträge beruhen auf mangelhafter Kenntniß des Sachverhältnisses. — Denn einerseits haben sämmtliche Anwohner jener Waldung ihre früheren Forstrechte gegen reichliche Entschädigung abgelöst und sich dadurch in den überwiegend größern Theil des dortigen Waldbesitzes gesetzt, andererseits dürfen aber die beschränkten Staatswaldreservate auf's Neue nicht mit dergleichen zerstörenden Lasten belegt werden, wenn dieselben ihrer dermaligen, in der holzarmen Ampfinger-Landschaft alle andere Rücksichten überwiegenden Bestimmung, als Baureserve zu dienen, entsprechen sollen.

Unter solchen Umständen ist die von Unse-

rer Regierung des Isarkreises in Rücksicht auf die dießjährigen außerordentlichen Witterungs-Ereignisse bewilligte Abgabe eines Streuquantums lediglich nur als eine ausnahmsweise Unterstützung zu betrachten, und wegen der zu entrichtenden Rekognition, wofür keineswegs ein Herkommen besteht, eine Beschwerde um so weniger statthaft, als deren Regulirung vorerst noch nicht erfolgt ist, sondern demnächst erst, den Umständen gemäß, erfolgen wird.

5) Die in einzelnen Theilen des Isarkreises stattgehabten Sicherheitsstörungen sind durch die angeordneten energischen Einschreitungen beseitigt worden, und Unsere Kreisregierung wird der Wiederkehr ähnlicher Vorfälle auf gleichem Wege in Gemäßheit der ertheilten bestimmten Befehle vorbeugen.

6) Die Anträge des Landrathes in Betreff der Wasserbauten an dem Innstrome finden ihre angemessene Erledigung in dem §. 56 Unserer Verordnung vom 26. Dez. 1825 und in der dort den äußern Behörden ertheilten Ermächtigung, bey außerordentlichen, in dem Bau-Etat nicht vorhergesehenen Ereignissen augenblicklich zu verfügen, was die Abwendung einer größern Gefahr erfordert.

7) Die Verwendung des Zuschusses von 2527 fl. 30 kr. Erübrigung an den Fonds für fakultative Zwecke, zu Herstellung der Brücken und Durchlässe auf der Vizinalstraße von Freysing über Mainburg ist Uns genehm, und nach den Verfügungen in Vollzug zu setzen, welche Unser Staatsministerium des Innern erlassen hat.

8) Die auf der Richtung der Verbindungsstraße von Neuburg über Unterbruck nach München bezüglichen Vorschläge sind eben in Erledigung begriffen.

Was die Verbesserung der Straße von Neumarkt über Ampfing und Kraiburg betrifft, so wiederholen Wir die bereits im Landrathsabschiede vom 19. Octbr. 1832 gegebene Zusicherung, daß Wir darauf werden Bedacht nehmen lassen, sobald der Stand der Kreisfonds die für eine solche Maßregel erforderlichen Mittel darbietet.

9) Die in dem Separat-Protokolle des Landraths enthaltene Behauptung: daß, der Bestimmung des §. 3 Cap. II. des Haussteuergesetzes vom Jahre 1828 entgegen, Gebäude, welche durchaus nicht vermiethet werden können, in Landstädten, Märkten und Ruralgemeinden, dennoch als vermiethbar besteuert worden seyen, können Wir bey dem Mangel näherer Bezeichnung solcher Fälle, der gewünschten Würdigung nicht unterstellen lassen.

In Bescheidung des Antrages, wegen Erhebung der ganzen Häusersteuer, auch von unvermietheten Wohnungen, weisen Wir den Landrath auf das von Uns mit Beirath und Zustimmung der Stände des Reiches unterm 1. July vorigen Js. erlassene Gesetz über die Steuer-Nachlässe §. 1 und 2 lit. c hin, nach welchem derjenige Hausbesitzer, welcher ohne sein Verschulden an dem besteuerten Miethertrag Verlust erleidet, auch verhältnißmäßigen Steuer-Nachlaß anzusprechen hat, in so ferne dieser Verlust ein Viertheil des katastrirten Miethertrages erreicht, und der Betheiligte nach §. 4 jenes Gesetzes, sein Gesuch um Nachlaß bey dem einschlägigen Rentamte rechtzeitig anbringt, und überhaupt dem erwähnten Gesetze gemäß, zu begründen vermag.

10) Unsere Kreisregierung wird strengstens bedacht seyn, den bestehenden Normen über den Bierverschleiß im Allgemeinen und insbesondere

rücksichtlich des Gehaltes und des Tarifs des Bieres den entsprechenden Vollzug zu sichern.

11) Dem Antrage des Landrathes, der Anstalt des Conservators von Kurz für krüppelhafte Kinder einen Zuschuß aus den für Gewerbsschulen bestimmten Fonds zuzuwenden, können Wir bei der, die Bedürfnisse dieser Schulen selbst nicht genügend deckenden Größe der einschlägigen Etats-Positionen Unsere Genehmigung zur Zeit nicht ertheilen.

12) Der Errichtung eines Vereins für die Versicherung gegen Schäden an Vieh, nach angemessenen und gesetzlich zulässigen Grundlagen werden Wir Unsern Schutz nicht versagen.

Indem Wir übrigens an die im §. 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. Aug. 1828 festgesetzte, rein begutachtende, den Ausdruck „Zustimmung" oder „Bewilligung" ausschließende Natur der Landrathsverhandlungen erinnern, gereicht es Uns zur besondern Befriedigung, dem Landrathe für den Isarkreis wegen des auch bei dieser Gelegenheit bethätigten Eifers in Erfüllung seiner Pflicht und wegen der Umsicht seiner Berathung Unser Wohlgefallen zu erkennen zu geben, und ihn zugleich Unserer Königlichen Huld und Gnade zu versichern.

München den 31. Jänner 1835.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.

Nach
Königl. allerh. Befehl
geheimer Rath v. Kreuzer.

(Das Erlöschen der Forderungen an die Königl. Kassen und der Rückstände an Königl. Staats-Gefällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29. December 1831 werden hiemit folgende §§. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811, und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats- Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem Königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bey diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

Eine frühere angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem Königl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen

aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32. des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

München den 13. Februar 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Rösch.

An
sämtliche K. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Ausübung des Gemeinde-Vermittlungs-Amtes durch die Magistrate betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im obenstehenden Betreffe ist nachfolgende allgemeine instructive Verfügung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 26. des vorigen Monats hieher erfolgt, auf welche die Königl. Districts-Polizey-Behörden, die Magistrate des Bezirkes besonders aufmerksam zu machen haben.

Das Gesetz vom 1. July l. Jrs. die Revision der Verordnung über die Verfassung und

Verwaltung der Gemeinden betr. — hat §. 13. in den Stadtgemeinden das Vermittlungs-Amt bei den unter den Gemeinde-Gliedern entstehenden Streitigkeiten den Magistraten übertragen, und selbst für den Fall, wenn die Betheiligten von dem Rechte der eigenen Benennung von Vermittlern Gebrauch machen, eben diesen Magistraten die Bestimmung des mit der Leitung des Vermittlungs-Versuches zu beauftragenden Commissärs vorbehalten.

Schon hieraus geht hervor, daß, wo immer die Uebertragung des den Magistraten zustehenden Vermittlungs-Amtes an besondere Commissäre eintreten soll, die Bestellung dieser Commissäre von dem betheiligten Magistrate in seiner Gesammtheit, und nicht von dem Bürgermeister allein zu geschehen habe.

Ueberdieß wird aber nicht bloß durch den Umstand, daß das Gesetz nur in dem Ausnahmsfalle der Benennung besonderer Vermittler durch die Partheyen die Bestellung eines Magistrats-Commissärs ausdrücklich vorschreibt; sondern auch durch die ständischen Verhandlungen über die in Frage stehende gesetzliche Bestimmung und insbesondere durch die der Kammer der Abgeordneten in ihrer 18ten Sitzung im Namen der Staats-Regierung abgegebene Erklärung (Verhandl. der Kammer der Abgeordneten 1834, Bd. 4. S. 122.) außer allem Zweifel gestellt, daß über die Ausübungsweise des den Magistraten in ihrer Gesammtheit übertragenen Vermittlungs-Amtes gerade deßhalb eine nähere Vorschrift nicht gegeben worden sey, um denselben freyen Spielraum zur Einrichtung des Vermittlungs-Amtes in der den Oertlichkeiten am meisten angemessenen Form zu gewähren.

Daraus geht hervor, daß der §. 10. der Instruction über die Geschäftsführung der Magistrate in dem gegebenen Falle nicht zur Anwendung kommen könne, und daß, wo immer die Magistrate die Aufstellung eigener Commissäre für die Ausübung des ihnen zustehenden Vermittlungs-Amtes beschließen, die Wahl dieser Commissäre nur von den Magistraten selbst, und nicht von den Bürgermeistern allein ausgehen dürfe.

München den 3. Februar 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Erledigung der Pfarrey Sandelshausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchst bestätigte Präsentation des bisherigen Pfarrers, Priester Johann Evangelist Mayerhofer, auf das Ruedorfer'sche Beneficium in Freysing, ist die Pfarrey Sandelshausen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der bischöflichen Diöcese Regensburg, im Decanate Mainburg, und im Landgerichte Moosburg.

Sie enthält in einem Umkreise von beiläufig drei Stunden 490 Seelen, hat nur eine Filiale, nur eine Schule, und wird von einem jeweiligen Pfarrer allein pastorirt.

Die Erträgnisse dieser Pfarrey bestehen nach der revidirten Fassion von 1828 in 1130 fl. 7½ kr.

Die Laſten reſpective Ausgaben in 104 fl. 2½ kr.

München den 30. Jänner 1835.

K. Bayer. Regierung des Iſarkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präſident.
Hecht.

(Den Sommerbierſatz für das Jahr 1835 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat in Folge der nach Vorſchrift der Verordnung vom 25. April 1811, Tit. I. §. §. 20. und 21. ausgemittelten Durchſchnitts-Preiſe der Gerſte und des Hopfens den Sommerbierſatz für das Jahr 1835 regulirt, und — beſchloſſen, wie folgt:

1) Die in der Regierungs-Entſchließung vom 31. Jänner 1829, Kr. Int. Bl. S. 65. bezeichneten Diſtricte werden beibehalten.

2) Der Sommerbierſatz wird
für den I. Diſtrict auf vier Kreuzer zwei Pfenninge,
für den II. Diſtrict auf vier Kreuzer drei Pfenninge,
per Maas vom Ganter feſtgeſetzt.

3) Der Cummunal-Malz-Aufſchlag, wo ein ſolcher beſteht, iſt in den vorſtehenden Ganterſatz noch beſonders einzureihen.

München den 10. Februar 1835.

K. Bayer. Regierung des Iſarkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präſident.
Hecht.

(Die Kirchenverwaltungen für die Stadt München nach dem Geſetze vom 1. July 1834, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch allerhöchſtes Königl. Reſcript vom 10. v. Mts. ſind die für die Stadt München nach dem Geſetze vom 1. July 1834, vorgenommenen Wahlen der Kirchenverwaltungen allergnädigſt genehmiget worden.

Hienach beſtehen nun dieſe Verwaltungen aus folgenden Gliedern:

I. Für die St. Petersphfarrey.

a) Aus dem zeitlichen Stadtpfarrer zu St. Peter, als Vorſtand,

c) aus dem Abgeordneten des Stadtmagiſtrats, Magiſtratsrath Lungelmair,

b) aus den durch die Kirchengemeinde erwählten 8 Mitgliedern.

1) Dem Branntweiner Joſeph Kratzer,
2) dem Lebzelter Paul Ebenbeck,
3) dem Apotheker Michael Zaubzer,
4) dem Apotheker Quirin Promoli,
5) dem Weinwirth Bernhard Kaiſer,
6) dem Weinwirth Paul Probſt,
7) dem Kupferſchmied Joſ. Darenberger,
8) dem Buchbinder Joh. Baptiſt Oettl.

II. Für die proteſtantiſche Kirche.

a) Aus dem Dekan und I. Pfarrer Chriſt. Friedrich Boeckh,

b) aus dem Abgeordneten des Stadtmagiſtrats, Magiſtratsrath Leßmüller,

c) aus den durch die Kirchengemeinde erwählten 6 Mitgliedern.

1) Dem Juwelier Karl Zahn,
2) dem Kaufmann Heinrich Hummel,

3) dem Großhändler Christian Erich,
4) dem Eisenhändler Gabriel Schmid,
5) dem Mechaniker Traugott Ertl,
6) dem Kaufmann Georg Harras.

Dieß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 10. Februar 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Rettung eines Knaben aus der Mangfall betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 13ten Januar d. Jrs. stürzte der 5jährige Taglöhners-Sohn Martin Wieser von Gmund, welcher auf einem kleinen Schlitten in der Nähe der Mangfall gegen das abschüßige Ufer zufuhr, den Lauf des Schlittens aber nicht mehr zu hemmen vermochte, an einer reißenden Stelle in die Mangfall, und wurde durch den herbeigeeilten 52jährigen Zimmergesellen Anton Schmid, welcher mit Gefahr für Gesundheit und Leben ihm beisprang, vom Tode des Ertrinkens gerettet; was die unterfertigte Stelle veranlaßt, das eben so muthvolle als menschenfreundliche Benehmen des Zimmergesellen Anton Schmid unter öffentlicher Belobung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München den 3. Februar 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König geruhten durch allerhöchstes Rescript ddo. 8. Febr. d. Js. das Rentamt Werdenfels in provisorischer Eischaft dem in den Staatsdienst übernommenen gräflich Larosee'schen Gerichtshalter Silvan Weeber von Haag seinem Ansuchen gemäß allergnädigst zu übertragen.

Seine Königl. Majestät haben durch allerhöchstes Rescript unterm 22. Jänner d. Js. den Pfründetausch zwischen den zum Pfarrer ernannten Eustach Wiedemann von Hausen, Landgerichts Bruck, und dem Pfarrer zu Obermauerbach, Landgerichts Aichach, Ignatz Mattmer, — und am 3. Februar d. Js. die Uebertragung der Pfarrey Schönberg, Landgerichts Mühldorf, von dem Herrn Erzbischofe zu München-Freysing an den Cooperator Anton Mayer in Oberbergkirchen genehmiget, — dann unterm 8. Februar d. J. die Pfarrey Altenbuch, Landgerichts Landau, dem Pfarrer Wolfgang Kloner in Rudelzhausen, Landgerichts Moosburg, — und die Pfarrey Fahlenbach, Landgerichts Pfaffenhofen, dem Priester Johann Georg Atterer, Stadt-Caplan in Donauwörth, — ferner am 9 Februar d. Js. die Pfarrey Wald, dem Pfarrer Georg Pantner in Gundertshausen, Landgerichts Moosburg, allergnädigst verliehen.

Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben dem Seifensieder Jakob Pustetto aus Pfatter, Landgerichts Stadtamhof im Regenkreise unterm 4. Septbr. v. Js. ein Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren zum schnellern Zerschmelzen und zum Bleichen des Unschlitts

für den Zeitraum von drey Jahren allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben dem Bauerssohn, Michael Bachhuber, aus Eckham, Landgerichts Vilshofen im Unterdonaukreise, unterm 30. October v. Js. ein Privilegium auf Verfertigung und Anwendung eines neuen hölzernen Apparates zur Branntwein- und Spiritus-Fabrikation mit Dampf für den Zeitraum von sechs Jahren allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 15. December v. Js. dem Stuhlfabrikanten J. Adam Seitz zu Aschaffenburg, ein Privilegium auf das von ihm erfundene eigenthümliche Verfahren bei Verfertigung der sogenannten Pariser-Strohstühle für die Dauer von acht Jahren allergnädigst zu verleihen geruht.

Versteigerungen.

Auf neuerliche Instanz der Gläubiger wird das bereits am 25. July und 27. December vor. Jahres zum öffentlichen Verkaufe ausgeschriebene Anwesen der Wittwe Anna Vorleitner, bestehend:

1) In einem Hause Nro. 468. am Lug ins Land gelegen, geschätzt auf 6000 fl., und mit 670 fl. Ewiggeld-, dann 8750 fl. Hypothek-Capitalien belastet,

2) in einer realen Nagelschmiedsgerechtigkeit, auf 500 fl. veranschlagt,

Mittwoch den 25ten Februar d.Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr zum dritten Male der öffentlichen Versteigerung unterstellt, wozu Kaufslustige wiederholt hiemit eingeladen werden.

Den 31. Jänner 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(2)1. v. Hahn.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das dem Alois Endl gehörige Haus Nro. 41. an der Lerchenstrasse, nach jüngster Schätzung vom 14. Jänner l. Jrs. auf 7500 fl. gewerthet, nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dieses Haus ist, zu ebener Erde mit eingerechnet, 4 Stock hoch, hat gewölbte Keller, einen Hofraum und einen Hinterplatz als Garten, worauf sich ein von Holz erbautes Sommergebäude befindet.

Eine Tagesfahrt zur öffentlichen Versteigerung ist auf

Donnerstag den 5ten März l. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit vorgeladen werden.

Den 3. Februar 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Dätzl.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Der Wernspacher-Steinwender'sche Armen-Fond zu Teisendorf, ist Eigenthümer jener Salzburger-Landschafts-Obligation geworden, welche

sub Nro. 53. mit 100 fl. auf den verlebten Pfarrer Joseph Staudacher lautete, vom 13. December 1809 datirt ist, und laut Regierungs-Blatt 1829, Seite 382 von der Krone Bayern zur Zahlung übernommen wurde.

Diese Obligation ist seit längerer Zeit vermißt; auf Anrufen des genannten Armenfonds wird daher der Inhaber dieser Schuldurkunde hiemit aufgefordert, sie innerhalb sechs Monahierorts vorzuweisen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden würde.

Den 23. Jänner 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Laufen.
(3)2. Dr. Kinast.

Die Obligation über das Anlehen der Unterthanen des ehemaligen Gerichts Auerburg vom 9. December 1796, Nro. 451. per 551 fl. 6 kr. 2 dl. ist zu Verlust gegangen.

Es wird daher der unbekannte Inhaber derselben andurch aufgefordert, dieselbe binnen sechs Monaten a dato bei unterzeichnetem Gerichte um so gewisser zu produciren, als dieselbe außerdem für kraftlos erklärt werden würde.

Den 7. Februar 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Rosenheim.
Bisani, Landrichter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.
Augsburg den 5. Februar 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	—	102¼
detto » » 2 mt.	—	—
Lott. Loose unv. à fl. 25	110	—
detto detto à fl. 100	112	—

Berichtigung von Druckfehlern.

Im Isarkreis = Intelligenzblatte vom 30ten Jänner 1835, Stück IV, ist Seite 108, Zeile 10 von unten statt: „das Umlage-Gesetz für Gemeinde Bedürfnisse vom Jahre 1809," zu lesen: „vom Jahre 1819", und Seite 113 in der 3ten Zeile von oben nach den Worten, „bis zur Einberufung der nächsten Versammlung" statt: „gewährt," zu lesen: gewählt werden können."

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schaff	Neue Zufuhr. Schaff	Ganzer Stand Schaff	Verkauf. Schaff	Rest. Schaff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schaff	Neue Zufuhr. Schaff	Ganzer Stand Schaff	Verkauf. Schaff	Rest. Schaff	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	3	Februar.	29	18	47	15	32	14	58	14	42	14	27	20	26	46	38	8	10	55	10	28	10	1
Erding . . .	5	—	51	689	740	691	49	12	40	11	45	10	30	6	260	266	258	8	9	20	9	—	8	12
Freysing . .	6	—	12	138	150	148	2	12	58	12	—	10	55	8	44	52	51	1	10	7	9	43	9	17
Gelsenfeld .	3	—	2	19	21	21	—	12	—	11	15	10	12	12	3	15	15	—	9	30	9	9	8	48
Haag	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg . .	31	Jänner.	—	57	57	57	—	12	30	12	—	11	15	—	26	26	26	—	8	20	8	—	7	30
Landsberg .	7	Februar.	* 17	398	415	336	79	12	48	11	45	10	41	9	134	143	125	18	9	52	9	25	8	45
Landshut . .	6	--	25	494	519	503	16	12	15	11	37	10	40	10	83	93	93	—	9	—	8	45	8	30
Moosburg .	5	—	—	176	176	174	2	14	8	12	7	10	58	—	17	17	17	—	9	26	8	41	8	21
Mühldorf . .	3	—	—	8	8	8	—	12	30	11	45	11	—	—	14	14	14	—	8	36	8	3	7	30
München . .	7	—	126	1368	1494	1372	122	13	42	13	7	12	27	31	446	477	409	68	10	6	9	55	9	35
Murnau . .	7	—	* 41	32	73	19	54	16	36	15	24	15	12	10	24	34	15	19	11	36	11	—	10	24
Pfaffenhofen	3	—	—	47	47	47	—	9	24	9	7	8	36	—	47	47	47	—	9	24	9	7	8	36
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	5	—	40	123	163	132	31	14	—	12	45	11	3	31	81	112	92	20	9	36	8	36	7	39
Schongau .	3	—	* 48½	76	124½	77½	47	14	3	13	11	12	8	17½	32	49½	45	4½	10	53	10	17	9	30
Traunstein .	31	Jänner.	10	276	286	242	44	14	18	14	—	12	—	4	198	202	190	12	9	—	8	30	8	—
Wasserburg .	4	Februar.	—	34	34	34	—	13	6	12	27	11	53	—	65	65	65	—	8	44	8	2	7	24
Weilheim .	5	—	26	25	51	32	19	14	51	13	17	11	59	5	48	53	30	23	11	8	10	19	8	24
			18	30	48	36	12	14	51	13	17	11	59											

* bed. Kern.

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schaff	Neue Zufuhr. Schaff	Ganzer Stand Schaff	Verkauf. Schaff	Rest. Schaff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schaff	Neue Zufuhr. Schaff	Ganzer Stand Schaff	Verkauf. Schaff	Rest. Schaff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	3	Februar.	28	67	95	67	28	—	—	12	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Erding . . .	5	—	65	776	841	811	30	10	45	10	6	9	15	—	131	131	129	2	7	24	5	48	4	48
Freysing . .	6	—	14	24	38	38	—	10	—	9	—	8	—	26	167	193	153	40	6	12	6	4	5	54
Gelsenfeld .	3	—	—	8	8	6	2	8	30	8	12	—	—	—	7	7	7	—	5	30	5	18	5	12
Haag	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg . .	31	Jänner.	—	47	47	47	—	8	15	8	—	7	—	—	13	13	13	—	6	—	5	—	4	30
Landsberg .	7	Februar.	41	444	485	365	120	10	7	9	11	8	22	2	148	150	145	5	5	44	5	36	5	29
Landshut . .	6	—	18	181	199	189	10	9	52	9	27	8	52	2	200	202	190	12	6	15	6	—	5	45
Moosburg .	5	—	6	95½	101½	101½	—	9	56	9	24	8	45	4	19	23	21	2	6	23	6	13	5	55
Mühldorf . .	3	—	—	2	2	2	—	—	—	8	12	—	—	—	3	3	3	—	—	—	4	57	—	—
München . .	7	—	100	1824	1924	1789	135	11	17	10	45	9	56	40	652	692	625	67	6	18	6	5	5	37
Murnau . .	7	—	2	2	4	4	—	9	6	9	—	8	24	12	32	64	27	37	6	18	6	—	5	48
Pfaffenhofen	3	—	—	14½	14½	14½	—	8	30	8	—	7	36	—	44	44	44	—	5	45	5	30	5	18
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	5	—	19	94	113	73	40	8	54	7	59	7	8	47	89	136	122	14	6	—	4	58	4	29
Schongau .	3	—	30½	7	37½	34½	3	10	22	9	1	8	—	9	39	48	41	7	6	17	6	—	5	36
Traunstein .	31	Jänner.	—	88	88	88	—	9	—	8	24	7	48	5	186	191	170	21	5	48	5	24	4	24
Wasserburg .	4	Februar.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	118	118	118	—	5	53	4	57	4	34
Weilheim .	5	--	6	16	22	19	3	10	—	9	8	7	48	—	46	46	41	5	6	12	5	44	5	15

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

VII. Stück. München, den 20. Februar 1835.

Inhalt.

Schulpflicht der auswärtigen oder im Auslande sich aufhaltenden inländischen Kinder. Bezeichnung der Vor- und Zunamen in Berichten über Personal-Gegenstände und in Vorstellungen. Uebernahme einer Anwaltschaft vor Gericht durch Königl. Beamte. Die vom Staate bewirkte Einlösung der Gerichtsbarkeit von Lichtenhaag. Landrath des Isarkreises. Beschlagnahmen von Druckschriften. Wahlen der Kirchenverwaltungen zu Freysing und Traunstein. Dienstes-Notizen. — Erledigung der Stadtpfarrey zu U. L. Fr. in Weilheim, und andere Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

(Die Schulpflicht der auswärtigen oder im Auslande sich aufhaltenden inländischen Kinder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Regierung des Isarkreises bringt nachstehendes Königl. Ministerial-Rescript vom 7. Februar l. Js. mit dem Auftrage zur Kenntniß, daß sowohl die sämmtlichen Local- und Districts-Polizey-Behörden, als die Local- und Districts-Schulinspectionen in vorkommenden Fällen sich darnach zu achten haben.

München den 12. Februar 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Königreich Bayern,
Staatsministerium des Innern.

Mehrere benachbarte Staaten haben sich geneigt erwiesen, auf dem Wege der Uebereinkunft festzusetzen, daß die beiderseitigen Unterthanen-Kinder, bezüglich der Schulpflicht in jedem der beiden Staaten, wie die einheimischen behandelt werden, und es ist demnächst einem Abschlusse eines dießfallsigen Vertrages entgegenzusehen.

Da übrigens die bayerischen Schulgesetze jedes in einem Orte auf kürzere oder längere Zeit anwesende Individuum, bezüglich auf den Schulbesuch den Gemeinde-Eingebornen vollkommen gleichstellen, und ein Unterschied zwischen Inn- und Ausländern in dieser Beziehung durchaus nicht besteht, so werden sämmtliche Königl. Kreisregierungen auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht, um schon jetzt diesem gesetzlichen Standpuncte allgemeinen und gleichheitlichen Vollzug zu sichern, und die Local- und Districts-Polizey-Behörden sowohl, als die Local- und Districts-Schul-Inspectionen für dessen genaue rücksichtslose Durchführung strengstens verantwortlich zu erklären.

Zugleich wird die Königl. Kreisregierung ausdrücklich daran erinnert, daß die dießfallsi-

gen Bestimmungen sowohl auf die Sonn- und Feyertags- als auf die Werktagsschulpflicht sich erstrecke, und daß nach Inhalte der allerhöchsten Verordnungen vom 28. December 1802, § 1 und 12. (Regierungsblatt d. Js. S. 911.) vom 12. September 1803, § 2. u. 3. (Regierungsblatt d. Js. S. 757.) vom 22. Jänner 1815, § 3. Nro. I. (Regierungsblatt d. J. S. 65.) vom 15. September 1808, § 19. u. 20. (Regierungsblatt d. Js. S. 2493) vom 7. April 1809 (Regierungsblatt d. J. S. 669); dann der Ministerial-Ausschreiben vom 24. July 1833. (die Schuljahres-Berichte und die damit in Verbindung stehenden Haupt-Visitationen betreff. und von demselben Jahre und Datum, das gemeinsame Wirken der Districts-Schul-Inspectoren und der Districts-Polizey-Beamten betreff.) — der Uebertritt aus der Werk- in die Sonn- und Feyertagsschule, so wie der Austritt aus der letzteren vor erreichtem verordnungsmäßigen Alter nur aus ganz besonderen Gründen, in Folge einer vor der Districts-Schul-Inspection bestandenen Prüfung und einer von dieser ausgestellten schriftlichen Dispensation, nach erreichtem Alter aber jedenfalls das angemessene Bestandenhaben der Schluß-Prüfung und den zustimmenden Beschluß der Local- und Districts-Schul-Inspection voraussetze.

München den 7. Februar 1835.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.
Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär,
Staudacher.

An
die sämmtlichen Kön. Behörden des Isarkreises.

(Die Bezeichnung der Vor- und Zunamen in Berichten über Personal-Gegenstände und in Vorstellungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet durch die diesseitige Ausschreibung vom 10. July 1830, (Isarkreis-Intell. Bl. St. XXVIII. S. 669.) die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 8. März 1809, (Reggsbl. dess. Js. S. 523.) den Behörden und Privaten wiederholt ins Gedächtniß gerufen wurde, so scheinen dieselben laut der täglichen Wahrnehmungen fast gänzlich in Vergessenheit gekommen zu seyn, indem in Berichten über Personal-Gegenstände die Angabe der Vor- und Taufnamen der betreffenden Individuen vermißt, so wie in zahlreich einkommenden Gesuchen um Beförderung, Versetzung, Anstellung oder Unterstützungen u. dgl. nur die Familien-Namen der Bewerber wahrgenommen werden.

Da hiedurch nur zu leicht Irrungen entstehen oder Verzögerungen in den Geschäften erzeugt werden, so will man hiedurch sämtliche Behörden des Kreises wiederholt auf die obenerwähnten Bestimmungen unter dem in denselben ausgesprochenen Präjudize hingewiesen, Privaten aber eröffnet haben, daß derley unvollständige hierorts unmittelbar eingereichte Vorstellungen, Gesuche, ꝛc. unberücksichtiget zu den Acten gelegt würden.

München den 11. Februar 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Huith'sche Erbschafts-Sache, respective die Uebernahme einer Anwaltschaft vor Gericht durch K. Beamten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den Vorkommnissen der neuesten Zeit hat sich ergeben, daß die Bestimmungen der Gerichts-Ordnung Cap. VII. §. 4. Nro. I. laut welchen den in Königl. Diensten und Pflichten stehenden Beamten die Uebernahme einer Anwaltschaft vor Gericht in allen jenen Gegenständen untersagt ist, welche nicht ihre Anverwandte oder sie nahe angehende Personen berühren, nicht immer gehörig beachtet wurden.

Die unterfertigte Stelle sieht sich deßhalb veranlaßt, sämmtliche Königl. Angestellte der innern Verwaltung allen Ernstes auf obige Bestimmungen aufmerksam zu machen.

München den 12. Februar 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die vom Staate bewirkte Einlösung der Gerichtsbarkeit von Lichtenhaag betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Erwerbung der Dominicalien und der Gerichtsbarkeit des Gutes Lichtenhaag durch den Staat, wurde das Patrimonial-Gericht II. Classe Lichtenhaag am 31. v. Mts. aufgelöst und die Gerichtsbarkeit sammt der Polizey von dem K. Landgerichte Vilsbiburg übernommen.

München den 12. Februar 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Den Landrath des Isarkreises betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 6. d. Mts. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Weinwirthe Georg Buchauer zu Wasserburg, die nachgesuchte Entlassung aus dem Landrathe des Isarkreises, auf den Grund des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828, §. 22. lit. c. zu bewilligen, und an dessen Stelle den Brauerey-Besitzer Jacob Ziegler zu Dachau als Ersatzmann bei der Classe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit zu berufen.

München den 13. Februar 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Der König, ein Roman von A. J. Groshoffinger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königl. Polizey-Direction verfügte, von der Königl. Regierung des Isar-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Der König, ein Roman von A. J. Groshoffinger, wurde durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 8. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift, bestätiget.

Die sämtlichen Kön. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 14. Februar 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme der 9ten Lieferung der Geschichte des Aufstandes des polnischen Volkes in den Jahren 1830 u. 1831 von Dr. Spazier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königl. Commissär der Stadt Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung des Untermainkreises fortgesetzte Beschlagnahme der 9ten Lieferung der Geschichte des Aufstandes des polnischen Volkes in den Jahren 1830 und 1831 von Dr. Spazier, wurde durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 8. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift, bestätiget.

Die sämtlichen K. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 14. Februar 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Einführung der Kirchenverwaltung nach dem Gesetze vom 1. July 1834, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei dem K. Landgerichte Freysing gepflogenen Verhandlungen über die Einführung der Kirchenverwaltungen nach dem Gesetze vom 1. July 1834 in der Stadtgemeinde Freysing erhielten die Genehmigung der unterfertigten Stelle, und es besteht diesem zu Folge die Kirchenverwaltung zu Freysing:

a) Aus dem jeweilgen Stadtpfarrer zu Freysing, als Vorstand,
b) aus dem vom Magistrate abgeordneten Magistratsrath Joseph Pollin,
c) aus den besonders hiezu gewählten Mitgliedern, als:
1) Joh. Baptist Zirngibl, Brauer,
2) Franz Sporrer, Brauer,
3) August Weinmüller, Lederer.
4) Georg Kappelmayr, Wirth.

Ersatzmänner:
1) Franz Müller, Schneidermeister,
2) Caspar Löfl, Handelsmann.

München den 12. Februar 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Einführung der Kirchenverwaltung nach dem Gesetze vom 1. August 1834, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die über die Einführung der Kirchenverwaltung zu Traunstein gepflogenen Verhandlungen erhielten die Genehmigung der unterfertigten Stelle, und es besteht demnach diese neue Kirchenverwaltung aus folgenden Mitgliedern:

a) Aus dem jeweiligen Pfarrer von Traunstein in Haslach, als Vorstand,
b) aus dem vom Magistrate abgeordneten Magistratsrath Joseph Kasenbacher,
c) aus den vier besonders gewählten Mitgliedern:
1) Martin Winklpeiner, Brauer,
2) Peter Huber, Weinwirth,
3) Joseph Kirchhofer, Färber,
4) Xaver Eder, Handelsmann.

Ersatzmänner:
1) Joseph Wiespauer, Handelsmann,
2) Nicolaus Schwinghamer, Brauer.

München den 14. Februar 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript am 11. Februar d. J. den bisherigen Landrichter Thomas Forster zu Reichenhall in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Seßlach im Oberdonaukreise, und den dermaligen Landrichter Ludwig Wieser in Seßlach in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Reichenhall zu versetzen, dann unterm 12. Februar d. Jrs. die durch Versetzung des Landrichters Adolph Wolfgang Fink erledigte Landrichters-Stelle zu Kaufbeuern mit der Function eines Stadtcommissärs dem bisherigen ersten Commissär der Polizey-Direction München, Heinrich von Sichlern, auf seine Bitte um eine Landrichters-Stelle, — und die hiedurch erledigte erste Polizey-Commissärs-Stelle dahier dem bisherigen Regierungs-Assessor bei der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, Carl Ludwig Wimmer, mit Beibehaltung seines gegenwärtigen Ranges als Regierungs-Assessor, und mit der Uniforms-Auszeichnung der Polizey-Obercommissäre allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königl. Majestät haben ferner am nämlichen Tage den zum Professor der ersten Gymnasial-Classe zu Freysing provisorisch ernannten Cooperator zu Vilsbiburg, Priester Windmaisinger seinem Ansuchen gemäß, von dieser Lehrstelle enthoben, und solche gleichfalls provisorisch dem Lehrer der IV. Classe der lateinischen Schule daselbst, Priester Dony übertragen.

Seine Majestät der König geruhten durch allerhöchstes Rescript unterm 10. Februar d. Jrs. den Caplan Franz Anton Eberhard in Sonthofen von dem Antritte des St. Martins-Beneficium in Landsberg zu dispensiren, und dasselbe dem vormaligen Expositus in Oberdarching, Jacob Schneider, der Zeit in München, zu übertragen, — und unterm 11. Februar d. J. den für die Lehrstelle der IIIten Classe des katholischen Gymnasiums zu Augsburg bestimmten Professor Hinterhuber zu Landshut, seinem Ansuchen gemäß, bei seiner Lehrstelle in Landshut allergnädigst zu belassen.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Stadtpfarrey zu U. L. Fr. in Weilheim betreffend.)

Durch den Tod des letzten Besitzers ist die hiesige Stadpfarrey zu U. L. Fr. mit den damit vereinigten Pauser- Halter- und Prädicatur-Beneficien in Erledigung gekommen.

Dieselbe wurde bisher von dem Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt; inzwischen sind in der neuesten Zeit wegen Dotation einer 2ten Hilfspriesters-Stelle Vorschläge an die K. Kreis-Regierung gemacht worden, deren Bescheidung sich der künftige Besitzer nach höchster Entschließung vom 27. v. Mts. gefallen lassen muß.

Das Einkommen dieser Pfarrey beträgt nach der Fassion vom Jahre 1830. 1219 fl. 41 kr.; die Lasten belaufen sich auf 184 fl. 21 kr.

Die Widdumsgründe bestehen in 75 Tagw. 59 Decim. zu deren Bewirthschaftung drei Dienstbothen, zwei Pferde und acht Stück Rindvieh erfoderlich sind. Die letzten drei Besitzer haben dieses Widdum mit einem jährlichen Ertrage von 200 fl. in Verpachtung bewirthschaftet, wozu auch für die Folgezeit Gelegenheit offen steht.

Der Pfarrhof sammt den Oeconomie-Gebäuden ist Eigenthum des allerhöchsten Aerars, welches die Baufälle nach den bestehenden Vorschriften zu wenden hat.

Bewerber um diese Pfründe werden hiemit aufgefodert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb vier Wochen, von heute an gerechnet, bei dem unterfertigten Magistrate, dem für dießmal die Präsentation zusteht, zu übergeben,

Den 11. Februar 1835.

Magistrat der Kön. Stadt Weilheim.
Klieber, Bürgermeister.

Versteigerungen.

Auf neuerliche Instanz der Gläubiger wird das bereits am 25. July und 27. December vor. Jahres zum öffentlichen Verkaufe ausgeschriebene Anwesen der Wittwe Anna Vorleitner, bestehend:

1) In einem Hause Nro. 468. am Lug ins Land gelegen, geschätzt auf 6000 fl., und mit 670 fl. Ewiggeld-, dann 8750 fl. Hypothek-Capitalien belastet,
2) in einer realen Nagelschmiedsgerechtigkeit, auf 500 fl. veranschlagt,

Mittwoch den 25ten Februar d.Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr zum dritten Male der öffentlichen Versteigerung unterstellt, wozu Kauflustige wiederholt hiemit eingeladen werden.

Den 31. Jänner 1835.

K.B.Kreis- u. Stadtgericht München
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(2)2. v. Hahn.

Das unterm 22. Februar vor. Jrs. dem Brauer Johann Seel zu Bruck adjudicirte Anwesen des Georg Schmid ehemaligen Bauers zu Dietenhausen wird

Freytag den 27ten Februar l. Jrs.
Früh 9 Uhr

zum dritten Male auf Wag und Gefahr des Seel der öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Der Hinschlag geschieht nunmehr ohne Rücksicht auf Schätzungswerth nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juny 1822.

Dieses Anwesen besteht:

1) In einem gemauerten, mit Hohlziegeln gedeckten Wohnhause, halbgemauerten mit Stroh gedeckten Stadel, einer gemauerten mit Taschen gedeckten Wagenschupfe, Back-

haus und Brunnen — Tagw. 55 Decim. mit

a) circa 55 Tagw. 66 Decim. Aecker,
b) „ 5 „ 77 „ Wiesen,
c) „ 3 „ — „ Waldung,

ehedem sämmtlich zum K. Rentamt Dachau erbrechtsweise grundbar, nun aber durch Ablösung des Grundobereigenthums zu 164 fl. 6 kr. seit 24. August v. J. dahin grundzinsig;

2) In einem Zubautgute von

a) circa 31 Tagw. 20 Decim. Aecker,
b) „ 3 „ 8 „ Wiesen,

sämmtlich zur Pfarrey Sulzemoos freystiftig.

3) In einem ludeigenen Weide- und Holz-Grund von circa 1 Tagw. 64 Decim.

Kaufslustige, welche sich über guten Leumund und hinreichendes Vermögen ausweisen können, werden hiezu eingeladen.

Den 26. Jänner 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Dachau.
Eder, Landrichter.

Die Straßen-Material-Beifuhr pro 18$\frac{3}{5}$ für nachstehende Straßenzüge:

I. Münchner-Burghauser-Straße von $\frac{3}{8}$ IV bis $\frac{3}{8}$ XI Stunde,
II. Münchner-Wasserburger-Straße von $\frac{1}{8}$ V bis $\frac{7}{8}$ XI Stunde,
III. Münchner-Erdinger-Straße von $\frac{7}{8}$ V bis $\frac{5}{8}$ VIII Stunde,

wird am 2ten März Früh 10 Uhr in der Landgerichts-Kanzley zu Ebersberg an den Wenigstnehmenden verpachtet.

Pachtliebhaber werden am genannten Tage hiezu eingeladen.

Den 9. Februar 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Ebersberg.
Höß, Landrichter.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadt-Gerichts München wird der zur Leopold Freyherr von Castell'schen Gantsache gehörige Zehent, unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger, an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Derselbe besteht in $\frac{2}{3}$ Zehent auf

249 Tagw. 19 Decim. der Allacher- und auf
2 „ 85 „ der Langwieder-Flur,

welcher nach der jüngsten Schätzung vom 15. Januar vor. Jrs. auf 1980 fl. gewerthet worden ist.

Die Versteigerung, zu welcher Steigerungslustige hiemit eingeladen werden, findet am künftigen

Montag den 9ten März l. J.,

im diesseitigen Amtslocale Morgens von 9 bis 12 Uhr statt.

Den 12. Februar 1835.

Königl. Bayer. Landgericht München.
Kuttner Landrichter.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das zum Gräflich-Preyßing'schen Majorat Hohenaschau leibrechtige Mühlthaler Anwesen der Mathias Obermair'schen Müller-Eheleute zu Mühlthal dies Gerichts, zum Verkaufe an den Meistbietenden ausgeboten.

Dieses Anwesen besteht:

1) Aus dem Wohngebäude sammt Stadl und Stallung unter einem Dache,
2) aus dem Mühlgebäude mit vier Mahlgängen,
3) aus einem Oelstampfe,
4) aus einer Sägmühle,
5) aus 9 Tagw. 64 Decim. Feld- Wies- und Holzgründen.

Geschätzt ist dieses Anwesen auf 3621 fl. 51 kr und außer den gewöhnlichen Steuern ruhen folgende jährliche gerichts = und grundherrliche Abgaben an die Gräflich Preysingische Majorats-Güter-Administration in Hohenaschau darauf, als:

33 fl.	10 kr.	Stift,
1 =	36 =	Küchendienst,
— =	15 =	Gespinstgeld,
1 =	30 =	Scharwerkgeld,
— =	30 =	Jagdgeld,
— =	12 =	Vogteygeld.

Kaufslustige werden eingeladen am

Montag den 13ten April d. Js.

Vormittags 9 Uhr sich im hiesigen Gerichtslocale einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Auswärtige, dem Gerichte unbekannte Gläubiger haben sich durch gerichtliche Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen.

Den 12. Februar 1835.

Gräfl. v. Preysingisches Herrschafts-Gericht Hohenaschau in Prien.

(3)1. Gigl, Herrsch. Richter.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Die von der ehemaligen Landschaft in Bayern unterm 2. Jänner 1799 sub Nro. 62. ausgestellte Schuldurkunde über ein von Freyherrn v. Hornstein von den Gütern Egmating und Höchenkirchen gemachtes verzinsliches Anlehen per 300 fl. 50 kr. ist zu Verlust gegangen.

Auf Antrag der gegenwärtigen Administration dieser Güter wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert, diese binnen sechs Monaten a dato bei unterzeichnetem Gerichte zu produciren, außerdem sie für kraftlos erklärt würden.

Den 19. Jänner 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)2. Zeiller.

Es ist die Urkunde lautend auf ein Capital des ehemaligen Collegialstifts München per 1500 fl. zu 4 Procent mit der Zinszeit 17. November, Cat. Nro. 108. auf den Feyertags-Schulfond, Schliersee, Datum der Urkunde unbekannt, zu Verlust gegangen.

Der Inhaber dieser Obligation wird aufgefodert,

binnen sechs Monaten

a dato dieselbe hierorts vorzulegen, und seine Rechte geltend zu machen, außerdem sie für kraftlos erklärt werden wird.

Den 4. Februar 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Miesbach.

(3)1. Wiesend, Landrichter.

Auf Antrag des Verwaltungs-Ausschusses des Landgerichts Dachau'schen Districts-Armen-Fonds werden die unbekannten Inhaber der nachstehenden K. B. Staats-Schuld-Urkunden hiemit aufgefordert, dieselben binnen eines sechsmonatlichen Termines um so gewisser bei diesseitigem Gerichte vorzuweisen, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würden.

Nr. Curr.	Schuld-Gattung.	Der Obligationen. Numer.	Datum.	Betrag fl.	kr.	pf.
	1796r Unterthanen-Anlehen.					
1	Der Unterthanen der Hofmark Indersdorf	603	28. Jänner 1797.	153	1	—
2	detto detto detto	754	30. Juny 1797.	1218	45	—
3	detto detto detto	640	30. July 1796.	485	2	2
4	Der Unterthanen der ehemaligen Collegiatstift Münchner'schen Hofmark Kollbach . . .	795	11. August 1797.	190	50	—

Den 13. Februar 1835.

Königliches Bayerisches Landgericht Dachau.

(3)1. Eder, Landrichter.

Eine Schuldurkunde vom 1. Decmbr. 1797 Nro. 1134 zu 442 fl. 30 kr. für die Unterthanen der ehemaligen Commende Eichbichl auf die ehemalige Landschaft als Unterthans-Anlehen vom Jahre 1796 lautend, ist zu Verlust gegangen.

Auf Andrang der Verwaltung des K. Landgerichts-Schul- und Armenfonds werden daher die noch unbekannten Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefodert,

binnen sechs Monaten

a dato bei dem unterfertigten Gerichte diese Schuldurkunde zu produciren, und ihre allenfallsigen Rechte darauf zu liquidiren, widrigenfalls diese Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Den 14. Jänner 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Ebersberg.

Höß, Landrichter.

Eine Schuldurkunde vom 11. Novbr. 1797 Nro. 1089 zu 154 fl. 10 kr. für die Unterthanen der ehemaligen Hofmark Falkenberg auf die ehemalige Landschaft als Unterthans-Anlehen vom Jahre 1796 lautend, ist zu Verlust gegangen.

Auf Andrang der Verwaltung des Landgerichts-Schul- und Armenfonds werden daher die noch unbekannten Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefodert,

binnen sechs Monaten

a dato bei dem unterfertigten Gerichte diese Schuldurkunde zu produciren, und ihre allenfallsige Rechte darauf zu liquidiren, widrigenfalls diese Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Den 18. Jänner 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Ebersberg.

Höß, Landrichter.

Die unbekannten Inhaber der nachstehenden K. Bayer. Staatsschulden-Obligationen werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen eines sechsmonatlichen Termines um so gewisser hier bei Gericht vorzuweisen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden würden.

Nr. Cur.	Schuld-Gattung.	Der Obligation. Numer.	Datum.	Betrag. fl.	kr.
	Ein halb Steuer-Anlehen vom Jahre 1798.				
1	a) Für die Hofmark Buchesried, Königl. Landgerichts Pfaffenhofen,	433	13. April 1799.	115	2½
2	b) für dieselbe	435	detto.	81	31½
3	Unterthans-Anlehen vom Jahre 1796 für die Unterthanen der Hofmark Königsfeld d. Ger.	844	25. August 1797.	265	35¼
4	Ständisches Anlehen vom Jahre 1798 für die Hofmark Königsfeld und Fahlenbach d. Ger.	221	14. May 1799.	156	56

Den 7. Jänner 1835.

Königlich-Bayerisches Landgericht Pfaffenhofen.

(3)2. Sachenbacher, Landrichter.

Der Wernspacher-Steinwender'sche Armen-Fond zu Teisendorf, ist Eigenthümer jener Salzburger-Landschafts-Obligation geworden, welche sub Nro. 53. mit 100 fl. auf den verlebten Pfarrer Joseph Staubacher lautete, vom 13. December 1809 datirt ist, und laut Regierungs-Blatt 1829, Seite 382 von der Krone Bayern zur Zahlung übernommen wurde.

Diese Obligation ist seit längerer Zeit vermißt; auf Anrufen des genannten Armenfonds wird daher der Inhaber dieser Schuldurkunde hiemit aufgefordert, sie innerhalb sechs Monathierorts vorzuweisen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden würde. Den 23. Jänner 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Laufen.

(3)3. Dr. Kinast.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 12. Februar 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	—	102⅔
detto » » 2 mt.	—	—
Lott. Loose unv., à fl. 25	—	108
detto detto à fl. 100	112	—

Uebersicht

der Mehl- Brod- und Fleisch-Preise in den Bezirken des Isarkreises in dem Monat Jänner 1835.

Polizey-Bezirke.	Mehl-Preis. Ein Dreyßiger. Weitzen-Mehl.		Roggen-Mehl.		Brod-Preis. Ein Pfund Weitzen-Brod.		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Ein Pfund Roggen-Brod.		Fleisch-Preis das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster.		Geringst.	Ungemäst. Höchster.	Geringst.	Kalbfleisch. Höchster.	Geringster.	Schweinefleisch.	Schaffleisch.	Bemerkungen.
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	Loth.	Quin	kr.	pf.	kr.		kr.	kr.		kr.	kr.	kr.	kr.	
Au, Landgericht	3	2	2	3	—	—	6	1	2	2	10		9	9	8	9	3	—	—	
Berchtesgaden »	3	2	3	—	7	3	—	—	2	2	9½		—	8¼	—	6½	—	—	—	
Bruck »	3	1½	2	2	—	—	6	1½	2	1	10		—	—	—	7½	—	—	—	
Dachau »	3	2	2	1½	—	—	6	1½	2	1½	9½		9½	8	8	7	7	—	—	
Ebersberg »	3	1	3	—	5	1	—	—	3	2	8½		8½	6	8	8	7	—	—	
Erding »	3	1½	3	—	4	2	—	—	2	1	9		9	9	9	8	8	—	—	
Freising »	3	—	2	2	—	—	6	2⅜	2	1½	9		8½	8	7	7	6	—	—	
Landsberg »	3	1½	2	2	—	—	6	1	2	2	10		—	—	—	7	—	—	—	
Laufen »	3	—	2	1½	4	2½	6	1¼	2	1½	8		7½	7½	7	7	6½	6	5	
Mesbach *) »	—	—	—	—	5	2	—	—	2	3	9		9	6	6	7½	7	—	—	*) Für Weitzen- u. Roggenmehl gelten hier die Münchner-Preise.
Moosburg »	3	1½	2	1½	—	—	—	—	2	2	9		8	7	7	8	8	—	—	
Mühldorf »	—	—	—	—	—	—	7	—	2	—	9		—	—	—	7	—	—	—	
Pfaffenhofen »	3	2½	2	3	4	2½	—	—	2	1½	9		9	8	7	7	6	—	—	
Reichenhall »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	
Rosenheim »	3	2	2	2	—	—	6	2	2	—	10		10	9	8	7	—	10	6	
Schongau »	4	1	3	1½	—	—	6	1	2	2½	9½		—	—	—	8½	—	—	—	
Starnberg »	—	—	—	—	5	2	—	—	3	—	—		—	9	9	8	8	—	—	
Tegernsee »	4	1	3	—	5	—	—	—	3	—	9		—	8	—	7⅞	—	—	—	
Tittmoning »	—	—	—	—	6	½	—	—	3	—	8		7½	7	7	7	6½	—	—	
Tölz »	—	—	—	—	—	—	5	3	2	2	9		9	8½	7	7½	7½	—	—	
Traunstein »	—	—	—	—	—	—	5	2	3	2	9		—	8	—	7	7	—	—	
Trostberg »	—	—	—	—	—	—	5	2	2	2½	—		—	8	7	7	6	—	—	
Vilsbiburg »	4	1	3	1	4	3	—	—	2	3	9		—	—	—	8	—	—	—	
Wasserburg °) »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½		8	—	—	8	7	8½	5½	**) desgl. für Mehl u. Brod.
Weilheim »	3	5/10	3	½	—	—	5	3½	2	3½	9½		9	8½	8	7½	7	—	—	
Werdenfels »	4	—	3	—	5	—	—	—	2	3	9½		8½	8½	7½	8	7	—	—	
Wolfratshausen »	3	2	3	—	—	—	5	2	2	3	9		9	9	9	8	8	—	—	
München, Stadt u. Ldg	3	2	2	3	5	1	—	—	2	1½	10		9½	9½	9	9	8	—	—	
Landshut, » » »	3	2	3	1	—	—	7	1	2	2/10	—		—	9	8½	8½	7½	—	—	
Prien, Herrschaftsger.	4	5/10	2	3	—	—	5	3	2	3	—		—	9	8	6½	6	—	—	

Auswärtige Amtsbezirke.

Ansbach, Stadt-Commiss. Im Durchschnitte ist der Preis eines Ochsen zu 4 Ctn. 63 Pfd. 75 fl. 15 kr.
Nürnberg, detto » » » » » » » » zu 4 » 35 » 67 » 41 »
Regen Markts-Magistrat » » » » » » » » zu 4 » 56 » 56 » 47 »

Number	Name	Master	Tonnage	Where built	When built	Rig	Port
1	Adolph	Hinrich Wilhelm Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
2	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
3	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
4	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
5	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
6	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
7	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
8	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
9	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
10	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
11	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
12	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
13	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
14	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
15	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
16	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
17	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
18	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
19	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
20	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
21	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
22	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
23	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
24	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
25	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
26	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
27	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
28	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
29	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
30	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
31	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
32	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
33	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
34	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
35	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
36	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
37	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
38	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
39	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
40	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
41	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
42	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
43	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
44	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
45	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
46	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
47	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
48	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
49	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
50	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
51	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
52	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
53	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
54	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
55	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
56	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
57	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
58	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
59	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
60	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
61	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
62	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
63	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
64	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
65	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
66	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
67	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
68	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
69	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
70	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
71	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
72	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
73	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
74	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
75	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
76	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
77	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
78	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
79	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
80	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
81	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
82	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
83	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
84	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
85	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
86	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
87	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
88	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
89	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
90	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
91	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
92	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
93	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
94	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
95	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
96	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
97	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
98	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
99	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg
100	Alexander	Johann Heinrich Ahlers	49	Hamburg	1844	Schooner	Hamburg

Amtsblatt
der Freien Stadt Danzig

Inhalt.

Seite
Verordnung betreffend Einführung der Reichsgesetze über die Reichsfinanzverwaltung und die Reichsabgaben vom 13. Dezember 1919 1
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 2
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 2
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 3
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 3
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 4
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 4
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 5
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 5
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 6
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 6
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 7
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 7
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 8
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 8
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 9
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 9
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 10
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 10
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 11
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 11
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 12
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 12
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 13
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 13
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 14
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 14
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 15
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 15
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 16
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 16
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 17
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 17
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 18
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 18
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 19
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 19
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 20
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 20
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 21
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 21
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 22
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 22
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 23
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 23
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 24
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 24
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 25
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 25
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 26
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 26
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 27
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 27
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 28
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 28
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 29
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 29
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 30
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 30
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 31
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 31
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 32
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 32
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 33
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 33
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 34
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 34
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 35
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 35
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 36
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 36
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 37
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 37
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 38
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 38
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 39
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 39
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 40
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 40
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 41
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 41
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 42
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 42
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 43
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 43
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 44
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 44
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 45
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 45
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 46
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 46
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 47
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 47
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 48
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 48
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 49
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 49
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 50
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 50
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 51
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 51
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 52
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 52
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 53
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 53
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 54
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 54
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 55
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 55
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 56
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 56
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 57
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 57
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 58
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 58
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 59
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 59
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 60
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 60
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 61
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 61
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 62
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 62
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 63
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 63
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 64
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 64
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 65
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 65
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 66
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 66
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 67
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 67
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 68
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 68
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 69
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 69
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 70
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 70
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 71
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 71
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 72
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 72
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 73
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 73
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 74
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 74
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 75
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 75
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 76
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 76
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 77
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 77
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 78
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 78
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 79
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 79
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 80
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 80
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 81
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 81
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 82
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 82
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 83
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 83
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 84
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 84
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 85
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 85
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 86
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 86
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 87
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 87
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 88
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 88
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 89
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 89
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 90
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 90
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 91
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 91
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 92
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 92
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 93
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 93
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 94
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 94
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 95
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 95
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 96
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 96
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 97
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 97
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 98
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 98
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 99
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 99
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 100
Verordnung betreffend Einführung des Reichsgesetzes über die Reichsabgaben vom 10. September 1919 100

An
sämtliche K. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Den Curatel-Consens bei der Aufnahme von Darlehen für Gemeinden und Stiftungen betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 7. praes. 9. d. Mts. werden sämmtliche Districts-Polizey-Behörden zur strengsten Einhaltung der, über Erholung des Curatel-Consenses bei der Aufnahme von Darlehen für Gemeinden und Stiftungen, bestehenden Bestimmungen aufgefordert, und denselben eröffnet, daß sowohl gegen die den Gesetzen zuwider handelnden Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, als auch gegen die etwa säumigen Curatel-Behörden nachdrücklichst eingeschritten werden wird.

München den 16. Februar 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die zur Industrie-Ausstellung eingesendeten Elaborate der Zeichnungs-Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige der für die Industrie-Ausstellung angeordneten Königl. Ministerial-Commission, werden in Gemäßheit Kön. Ministerial-Entschließung vom 7. dieß alle zur Industrie-Ausstellung eingesendeten Elaborate der Zeichnungs-Schulen, der Königl. Academie der bildenden Künste zur Prüfung übergeben.

Die betreffenden Districts-Polizey-Behörden und Schul-Vorstände werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Zurückgabe der erwähnten Elaborate erst später und zwar nicht durch die für die Industrie-Ausstellung angeordnete Ministerial-Commission; sondern durch das Königl. Staats-Ministerium des Innern erfolgen werde.

München den 19. Februar 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden u. Pfarrämter des Isar-Kreises.

(Die Todfalls-Anzeigen Königl. Sardinischer Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Pfarrämter des Isarkreises erhalten hiemit, und in Folge Rescripts des K. Staatsministeriums des Innern vom 11. d. Mts. den gemessensten Auftrag, von jedem in ihrem Sprengel sich ereignenden Todesfalle eines K. Sardinischen Unterthans die einschlägige Districts-Polizey-Behörde unter Beifügung eines legalen (von Amtswegen auszustellenden) Todtenscheines in Kenntniß zu setzen, welcher hierauf nach geschehener Legalisirung der pfarrämtlichen Fertigung von der betreffenden Districts-Behörde jederzeit unverzüglich anher in Vorlage zu bringen ist.

München den 18. Februar 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme der Hefte I. u. II. der Zeitschrift: „Der Geächtete, herausgegeben von J. Venedy. Paris 1834," betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königl. Regierung des Rhein-Kreises verfügte Beschlagnahme der Hefte I. u. II. der Zeitschrift: Der Geächtete, herausgegeben von J. Venedy, Paris 1834, wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 11. Febr. d. J. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift, bestätiget.

Die sämtlichen K. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 19. Februar 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An
sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme mehrerer Schnupftabackdosen mit unsittlichen Abbildungen und Aufschriften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königl. Landgerichte Haßfurth verfügte, von der Königl. Regierung des Untermainkreises fortgesetzte Beschlagnahme mehrerer Schnupftabackdosen mit unsittlichen Abbildungen und Aufschriften, wurde durch Entschließungen des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 8. und 14. Februar d. Jrs. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Dosen, bestätiget.

Die sämtlichen Kön. Polizey-Behörden haben diese Entschließungen ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 20. Februar 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An
sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme der Hefte I. u. II. der Druckschrift unter dem Titel: „Polemische Blätter, betreffend Christenthum, Bibel, Glauben und Theologie von Georg Friedrich Daumer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königl. Commissär der Stadt Ansbach verfügte, von der Königl. Regierung des Rezatkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Hefte I. u. II. der Druckschrift unter dem Titel: Polemische Blätter, betreffend Christenthum, Bibel, Glauben und Theologie von Georg Friedrich Daumer, wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 16. Februar d. J. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift, bestätiget.

Die sämtlichen K. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 23. Februar 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

(Ausgezeichnete Leistungen bei dem Brande in Weilheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Zimmermann Johann Hohenreiter in Weilheim wegen seiner wiederholten Auszeichnung, insbesondere bei dem letzten Brande in Weilheim, wo er mit hohem Muthe, männlicher Unerschrockenheit, und ausdauerndem Eifer, mit Hintansetzung der größten eigenen Lebensgefahr auf den gefährlichsten Puncten mit dem größten Erfolge wirkte, das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen zu verleihen.

Dieß wird hiemit unter Bezug auf die öffentliche Belobung in dem Stücke IV. S. 106 des Isarkreis-Intelligenzblattes h. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 21. Februar 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

(Die Einführung der Kirchenverwaltung nach dem Gesetze vom 1. July 1834, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verhandlungen über die Einführung der Kirchenverwaltung nach dem Gesetze vom 1. July 1834 in der Vorstadt Au erhielten die Genehmigung der unterfertigten Stelle, und es besteht demnach diese neue Kirchenverwaltung:

a) Aus dem jeweiligen Pfarrer in der Vorstadt Au, als Vorstand,

b) aus dem vom Magistrate abgeordneten Magistrats-Rath Reischl,

c) aus sechs besonders hiezu gewählten Mitgliedern, als:

1) Franz Paul Fernbacher, Landarzt,
2) Johann Klitsch, Wirth,
3) Anton Koch, Schlosser,
4) Seraph Simet, Kirschner,
5) Joseph Datterer, Krämer,
6) Michael Wagmüller, Müller.

Ersatzmänner:

1) Joseph Zacherl, Wirth,
2) Joseph Wimmer, Spängler,
3) Leonhard Schreier, Wirth.

München den 17. Februar 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript ddo. 17. Febr. d. Js. beschlossen, auf die durch Versetzung erledigte zweite Assessors-Stelle des Landgerichts Zusmarshausen den Actuar des Landgerichts Lausen, Peter Amadeus Stoß zu befördern, und die hiedurch erledigte Actuars-Stelle des Landgerichts Lausen, dem bisherigen Functionär bei der Polizey-Direction München, Cäsar Widder, allergnädigst zu verleihen.

Seine Königliche Majestät geruhten durch allerhöchstes Rescript ddo. 21. Febr. d. Js. den bisherigen Central-Impfarzt Dr. Giel in den Stand der Quieszenz zu setzen, und an

dessen Stelle den bisherigen Physicus des Landgerichts Miesbach, Dr. Reitter, mit der ausdrücklichen Bedingung zu berufen, daß derselbe auch neben seinen Geschäften als Central-Impfarzt das Stadtgerichts- u. Polizey-Physicat dahier, in dessen Dienstleistungen nach Verlangen unterstütze.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript ddo. 16. Februar d. J. allergnädigst genehmiget, daß die Pfarrey Maria-Dorfen, Landgerichts Erding, und die damit verbundene Directors-Stelle des dortigen Priesterhauses, nachdem der Priester Georg Neubauer in Wasserburg von dem Antritte derselben dispensirt worden ist, nunmehr von dem Herrn Erzbischofe von München und Freysing dem Priester Simon Wierer, bisherigen Expositus in Kraiburg, Landgerichts Mühldorf, übertragen werde, und unterm 23. Febr. d. J. die Pfarrey Ranoldsberg, L. G. Mühldorf, dem Pfarrer Michael Klingseisen in Seeon, L. G. Trostberg, verliehen.

Vermöge Entschließung der Kön. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, ddo. 16. Februar d. Jrs. wurde die von dem Magistrate und Pfarramte in Schongau, für den Priester Magnus Huber, Caplan zu Stadel, Landgerichts Schongau, auf das erledigte Beneficium St. Viti et Nicasii in Schongau ausgestellte Präsentation bestätiget.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. Febr. l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Polizey-Director der Haupt- und Residenz-Stadt München, Carl von Menz, das Ritterkreuz des Königl. Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Bekanntmachung.

(Den vermißten Soldaten, Joseph Hohenadl, Krämerssohn von Windach betreffend.)

Joseph Hohenadl, Krämerssohn von Windach, und Soldat des ehemaligen 6ten leichten Infanterie-Bataillons hat sich weder selbst noch eine allenfalls von ihm vorhandene Descendenz, ungeachtet der am 1. July 1834 geschehenen Edictalladung, binnen des gegebenen Termines von 6 Monaten gemeldet.

Es wird daher sein Vermögen per 1000 fl. an seine Verwandte gegen Caution hinaus gegeben.

Den 16. Februar 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Landsberg.
Sensburg, Landrichter.

Versteigerungen.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das der Wittwe Susanna Mees gehörige Haus am Färbergraben Nro. 7. am

Donnerstag den 26ten März l. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr zum zweiten Male nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes öffentlich versteigert.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen; wobei man bemerkt, daß fragliche Realität laut Schätzung vom 18. October 1834 auf 8000 fl. gewerthet, mit 8000 fl. der Brandassecuranz einverleibt, und mit einer jährlichen Ewiggilt von 173 fl. 15½ kr. um 3465 fl. 17 kr. Capital belastet ist.

Den 11. Februar 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(2)1. Mayr.

Auf Andringen der Gläubiger der Glaser-Meister Joseph und Anna Franziska Denkischen Eheleute dahier werden deren Realitäten, als:

1) Das Wohnhaus sammt Zugehör und Garten an der Lerchenstrasse Nro. 93, älterer Numerirung, Nro. 21. dermaliger Numerirung, St. G. B. äußeres H./B. Fol. 781. gerichtlich am 15 Febr. 1834 auf 5500 fl. gewerthet, und worauf 3500 fl. Ewiggeld-Capital, dann 4300 fl. Hypothek-Capitalien haften,
2) das Wohnhaus sammt zugehörigem Garten an der Lerchenstrasse Nro. 94. älter. Num., Nro. 22. dermal. Num., St. G. B. äuß. H/B. Fol. 782. gerichtlich am 15. Februar 1834, auf 5500 fl. gewerthet, und worauf 3500 fl. Ewiggeldkapital, dann 4900 fl. Hypothekkapitalien haften,
3) das Wohnhaus sammt Zugehör und Garten an der Frühlingsstrasse Nro. 288. älter. Num., Nro. 19. derm. Num., St. G. B. äuß. K/B. Fol. 765. gerichtlich am 14. Februar 1834, auf 5600 fl. gewerthet, und worauf 2000 fl. Ewiggeldkapital, dann 8300 fl. Hypothekkapitalien haften, zum gerichtlichen Verkaufe ausgestellt, sofort eine Strichstagesfahrt auf

Mittwoch den 11ten März l. Jrs.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr angesetzt, wozu Kaufsliebhaber, von welchen sich auswärtige und dem Gerichte nicht bekannte Käufer über Besitz- und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jedes der beiden ersten Häuser einen jährlichen Bodenzins zu 2 fl. 3¼ kr. zum K. Rentamte reicht, daß der hiesige Privatier Johann Kölbl, als Massecurator bestellt und verpflichtet ist, an welchen sich wegen Einweisung gewendet werden kann, und daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes erfolge.

Den 13. Februar 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
v. Winter.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das zum Gräflich-Preyßing'schen Majorat Hohenaschau leibrechtige Mühlthaler Anwesen der Mathias Obermair'schen Müller-Eheleute zu Mühlthal dies Gerichts, zum Verkaufe an den Meistbietenden ausgeboten.

Dieses Anwesen besteht:

1) Aus dem Wohngebäude sammt Stadl und Stallung unter einem Dache,
2) aus dem Mühlgebäude mit vier Mahlgängen,
3) aus einem Oelstampfe,
4) aus einer Sägmühle,
5) aus 9 Tagw. 64 Decim. Feld- Wies- und Holzgründen.

Geschätzt ist dieses Anwesen auf 3621 fl. 51 kr und außer den gewöhnlichen Steuern ruhen folgende jährliche gerichts- und grundherrliche Abgaben an die Gräflich Preysingische Majorats-Güter-Administration in Hohenaschau darauf, als:

33 fl.	10 kr.	Stift,
1 "	36 "	Küchendienst,
— "	15 "	Gespinstgeld,
1 "	30 "	Scharwerkgeld,
— "	30 "	Jagdgeld,
— "	12 "	Vogteygeld.

Kaufsluſtige werden eingeladen am
Montag den 13ten April d. Js.
Vormittags 9 Uhr ſich im hieſigen Gerichtslocale einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben.

Der Zuſchlag geſchieht nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes.

Auswärtige, dem Gerichte unbekannte Gläubiger haben ſich durch gerichtliche Zeugniſſe über Leumund und Vermögen auszuweiſen.

Den 12. Februar 1835.

Gräfl. v. Preyſingiſches Herrſchafts-Gericht Hohenaſchau in Prien.

(3)2. Gigl, Herrſch. Richter.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Mathias Pröbſtl von Sölb, welcher 1800 in die K. Bayer. Armee eingereiht wurde, wird ſchon ſeit 30 Jahren vermißt.

Derſelbe, oder ſeine eheliche Descendenz wird hiemit vorgeladen, binnen ſechs Monaten von ſeinem Leben oder Aufenthalte Nachricht zu geben, außerdem ſein in 50 fl. beſtehendes Vermögen an ſeine Verwandte gegen Caution hinaus gegeben werde. Den 13. Februar 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Landsberg.
In legaler Verhinderung des K. Landrichters:
Appel, Aſſeſſor.

Es iſt die Urkunde lautend auf ein Capital des ehemaligen Collegialſtifts München per 1500 fl. zu 4 Procent mit der Zinszeit 17. November, Cat. Nro. 108. auf den Feyertags-Schulfond, Schlierſee, Datum der Urkunde unbekannt, zu Verluſt gegangen.

Der Inhaber dieſer Obligation wird aufgefodert,

binnen ſechs Monaten

a dato dieſelbe hierorts vorzulegen, und ſeine Rechte geltend zu machen, außerdem ſie für kraftlos erklärt werden wird.

Den 4. Februar 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Miesbach.

(3)2. Wieſend, Landrichter.

Bernhard Zehetbauer, geboren den 19. Auguſt 1789, Sohn eines Hufſchmieds zu Henetsberg hat als gemeiner Soldat im Kön. Bayer. Leibregimente im Jahre 1812 den ruſſiſchen Feldzug mitgemacht, und ſeit dieſer Zeit nicht das Geringſte mehr von ſich hören laſſen.

Auf Antrag ſeiner nächſten Anverwandten wird nun derſelbe oder ſeine allenfallſige eheliche Descendenz hiemit aufgefordert, ſich binnen ſechs Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterfertigten Landgerichte zu melden, und gehörig zu legitimiren, außerdem Bernhard Zehetbauer für verſchollen erklärt, und ſein in 700 fl. beſtehendes Vermögen ſeinen nächſten Anverwandten gegen Caution verabfolgt werde.

Den 13. Jänner 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Mühldorf.

(3)2. Zimmermann, Landrichter.

Cours der Bayeriſchen Staatspapiere.
Augsburg den 19. Februar 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	—	103 5/8
dett. » » 2 mt.	—	—
Lott. Looſe unv. à fl. 25	—	110
detto detto à fl. 100	112	—

Benennung der Sorte	Baum	Frucht	Reife	Verwendung	Bemerkungen
Rother Herbstcalvill	stark, hochstämmig, breitkronig, ausgebreitet, trägt früh und reichlich	groß, kugelförmig, kelchseitig abgestumpft, glatt, glänzend, dunkelrothe Backe, gelbe Grundfarbe, feinkörnig, saftig, süßsäuerlich, gewürzhaft	Oktober bis Januar	Tafel- und Wirthschaftsobst	
Rothe Sternrenette	stark, hochstämmig, breitkronig, ausgebreitet, trägt früh und reichlich	mittelgroß, kugelförmig, kelchseitig abgestumpft, glatt, glänzend, dunkelrothe Backe, gelbe Grundfarbe, feinkörnig, saftig, süßsäuerlich, gewürzhaft	Oktober bis Januar	Tafel- und Wirthschaftsobst	
Rothe Winterrenette	stark, hochstämmig, breitkronig, ausgebreitet, trägt früh und reichlich	mittelgroß, kugelförmig, kelchseitig abgestumpft, glatt, glänzend, dunkelrothe Backe, gelbe Grundfarbe, feinkörnig, saftig, süßsäuerlich, gewürzhaft	Oktober bis Januar	Tafel- und Wirthschaftsobst	
Rothe Zucker

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

IX. Stück. München, den 6. März 1835.

Inhalt.

Beförderung des Flachsbaues. Thierärztliche Kosten auf Viehseuchen. Beschlagnahme von Schnupf-Tabacksdosen mit sittenwidrigen Darstellungen, und einer Druckschrift. — Dienstes-Notizen. — Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

An

sämmtliche Königl. Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Beförderung des Flachsbaues betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachung des Central-Comitées des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern, wird sämmtlichen Unterbehörden des Isarkreises zur geeigneten Beachtung empfohlen, damit die wohlmeinenden Absichten der Staatsregierung auch vollständig durchgeführt werden.

München den 26. Februar 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

Bekanntmachung.

Nach dem Landraths-Abschiede für 1833/34 haben Seine Königliche Majestät aus den Kreisfondsmitteln des Isarkreises wieder eine Summe zur Beförderung des Flachsbaues und der Leinwand-Fabrication allergnädigst bewilliget.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, hat im Benehmen mit dem landwirthschaftlichen Vereine von demselben eine Partie ächten Rigaer-Leinsamen aus Rußland ankaufen lassen, welcher nun um den möglichst wohlfeilen Preis, eigentlich nur um den Kostenbetrag, der sich über die aus dem Kreisfonde hiezu verwendeten 300 fl. ergeben hat, an Landwirthe des Isarkreises zu 6 fl. per Centner verabfolgt werden wird.

Diejenigen Landwirthe, welche daher um den eben bemerkten geringen Preis von diesem Samen wünschen, haben sich unvorzüglich an den landwirthschaftlichen Verein dahier zu wenden, und ihr Verlangen demselben mitzutheilen.

So weit es das vorhandene Quantum gestattet, wird sodann dem gestellten Verlangen entsprochen werden.

Bis Ende des nächsten Monats erfolgt die Vertheilung; wer sich daher bis 20ten März l. J. nicht meldet, kann nicht mehr berücksichtiget werden.

An
sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden u. Gerichts-Aerzte des Isarkreises.

(Thierärztliche Kosten auf Viehseuchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich bei Berechnung und Revision der thierärztlichen Kosten auf Viehseuchen nicht selten ergeben, und zum Zwecke einer gleichmäßigen Verhandlung dieses Gegenstandes findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, nach vorgängigem Benehmen mit der Kammer der Finanzen gemäß Sitzungsbeschluße vom Heutigen folgende Vorschriften zu geben:

§. 1.

Jeder Staatsbürger ist bei Vermeidung polizeylicher Strafe verpflichtet, sobald er von dem Ausbruche einer Seuche Kenntniß erhält, hievon sogleich bei dem einschlägigen Gemeinde-Vorsteher Anzeige zu machen, und dieser hat jene Anzeige unverzüglich der betreffenden Districts-Polizey-Behörde mitzutheilen. Jedoch können solche Anzeigen auch unmittelbar bei letzterer Behörde gemacht werden.

§. 2.

Die Polizeybehörde requirirt hierauf ohne Aufschub den K. Gerichtsarzt zur Constatirung der geschehenen Anzeige.

§. 3.

Der K. Gerichtsarzt hat sich auf diese Requisition ohne Verzug in Begleitung des angestellten oder hiezu schriftlich zu requirirenden Thierarztes an Ort und Stelle zu begeben, wo die Seuche ausgebrochen seyn soll; daselbst die Stallvisitation vorzunehmen; im Falle die Seuche wirklich vorgefunden wird, nach den bestehenden Verordnungen die nöthigen Vorsichts-Maßregeln vorzukehren, und den Thierarzt zur Viehbeschreibung des Ortes und zur Ausführung der angeordneten Vorschriften anzuweisen.

§. 4.

Der Gerichtsarzt setzt sodann unter Vorlage der aufgenommenen Viehbeschreibung die Polizey-Behörden schriftlich von dem Befunde der Sache und den angeordneten Maßregeln in Kenntniß und diese hat dafür Sorge zu tragen, daß die Anordnungen des Gerichtsarztes pünctlich befolgt, und ohne seiner Beystimmung nicht abgeändert werden, weswegen dieselbe die nöthigen Verfügungen erläßt, hieher unter Vorlage der Viehbeschreibung als ersten tabellarischen Rapportes des Thierarztes Bericht erstattet, und die bereits angeordneten Maßregeln zur Genehmigung anzeigt.

§. 5.

Da die Thierärzte in medicinisch-polizeylichen Fällen bloß auf Anordnung, unter Aufsicht und Controle der Gerichtsärzte als Thierärzte I. Classe, und unter Respicienz der Polizey-Behörden wirksam seyn können, und nur für jene Verrichtungen, welche in präservativer Hinsicht nöthig, und von den Gerichtsärzten und Polizey-Behörden angeordnet sind, die regulativmäßigen Diäten aus dem Aerar von 2 fl. 30 kr. für den Tag in Anspruch nehmen dürfen, die ihnen auch für ihre Reisen über Land zugesichert bleiben, (für die in präservativer Hinsicht nothwendigen und vorschriftmäßig angeordneten polizeylich-thierärztlichen Verrichtungen im Wohnorte gebühren dem Thierarzte täglich 1 fl. 15 kr., nämlich die Hälfte der normativmäßigen Diäten) so ist es nöthig, daß dieselben für jede einzelne vorzunehmende Nachsicht in dem Orte, wo die Seuche herrscht, eine schriftliche Anweisung erhalten, und

den Beweis beibringen, dieselbe auch vollzogen zu haben.

§. 6.

Zu diesem Ende übergiebt der Gerichtsarzt dem Thierarzte für jeden Besuch, den ersterer zu Nachsicht in den erkrankten Ställen und Orten in medicinisch-polizeylicher Hinsicht für nöthig hält, einen schriftlichen Auftrag, dessen Erledigung sich derselbe nach vollzogener Nachsicht von dem betreffenden Gemeindevorsteher unterhalb des schriftlichen Auftrages des Gerichtsarztes bescheinen zu lassen hat.

§. 7.

Ueber diese Besuche hat der Thierarzt vorschriftmäßig tabellarische Rapporte zu verfassen, und selbe sind, mit der Bestätigung des Gerichtsarztes versehen, von der Polizey-Behörde mittels Berichts der unterfertigten Stelle in den, von derselben vorzuschreibenden Terminen, vorzulegen.

§. 8.

Bei minder gefährlichen Seuchen, wie die Maul-Klauen- und einfache Lungen-Seuche u. dgl. genügt die Nachsicht des Thierarztes in präservativer Hinsicht von 8 zu 8 Tagen. In Fällen, wo eine öftere Nachsicht des Thierarztes wegen bösartigen Characters und schnellerer Verbreitung dieser Krankheiten vom Gerichtsarzte nöthig gefunden wird, ist von demselben hiezu die besondere Ermächtigung von der unterzeichneten Stelle zu erholen.

Bei den gefährlichsten Seuchen, wie Löserdürre, Milzbrand ist der Gerichtsarzt für sich ermächtiget und verpflichtet, den Thierarzt zu Nachsicht von zwei zu zwei Tagen zu beauftragen, in welchen Fällen derselbe den Polizey-Behörden seine tabellarischen Rapporte ebenfalls in dieser Zeit vorzulegen hat.

§. 9.

Bei den gutartigen Seuchen hat der Gerichtsarzt wenigstens alle vier Wochen eigene Untersuchung der erkrankten Ställe vorzunehmen, bei den gefährlicheren hat dieses aber wöchentlich zu geschehen. Es versteht sich von selbst, daß derselbe hiebei eigenen Bericht erstatte, in welchem der Befund der Sache über die Befolgung und die Wirksamkeit der angeordneten Maßregeln mit den allenfallsigen Anträgen über die noch weiteren, von der Polizey-Behörde zu verfügenden Anordnungen angegeben ist. Diese Berichte sind durch die Polizey-Behörde sogleich nach dem Vollzuge der von dem Gerichtsarzte gemachten Anträge hieher einzubefördern.

§. 10.

Eine Seuche ist als erloschen zu betrachten, wenn seit vierzehn Tagen kein seuchenkrankes Thier sich mehr vorfindet.

Der Gerichtsarzt hat in diesem Falle die letzte Untersuchung zu pflegen, und dasjenige anzuordnen, was er hinsichtlich der Reinigung der Ställe und derjenigen Gegenstände, welche mit den seuchenkranken Thieren in Berührung gekommen sind, und der nöthigen Contumaz der durchgeseuchten Thiere nöthig findet.

Er erstattet hierauf seinen Schlußbericht über den Character, den Umfang, die Verbreitung der erloschenen Seuche, über ihre Ursachen und Folgen, und die Wirksamkeit der angeordneten Maßregeln.

§. 11.

Nach dieser letzten Untersuchung des Gerichts-Arztes und nach vollendeter Stall- und Requisiten-Reinigung, welche nur unter Aufsicht des Thierarztes vorzunehmen ist, hört die Wirksamkeit des Letzteren für diese Seuche auf, indem

es von nun an lediglich Sache des polizeylichen Personales ist, für die Handhabung der angeordneten nöthigen Contumaz Sorge zu tragen.

Ein neuer Erkrankungsfall an der vorigen Seuche nach vorgenommener Reinigung des Stalles, ist als Ausbruch einer neuen Seuche zu behandeln.

§. 12.

Sobald der Gerichtsarzt seinen Schlußbericht, und der Thierarzt seinen letzten tabellarischen Rapport nebst Diäten-Specification (mit den nöthigen Belegen des Gerichtsarztes und der betreffenden Gemeinde-Vorsteher, nach §. 6.) der Polizey-Behörde übergeben hat, was binnen acht Tagen nach erloschener Seuche geschehen soll, so fertiget letztere ohne Verzug das Verzeichniß der auf diese Seuche erlaufenen und vom Aerar zutragenden Kosten an, und bringt selbes sammt Belegen und den über diese Seuche gepflogenen Verhandlungen zum Zwecke der Genehmigung und Zahlungs-Anweisung bei der unterfertigten Stelle zur Vorlage.

Es wird hiebei ausdrücklich bemerkt, daß für die Zukunft durchaus keine Vergütung für irgend eine Function des Thierarztes bei einer Seuche auf das Aerar übernommen werde, wenn derselbe hiefür nicht die Belege beibringt, daß er hiezu 1) von dem K. Gerichtsarzte schriftlich beauftragt wurde, 2) daß er diesen Auftrag auch wirklich vollzogen, und 3) hierüber einen thierärztlichen Rapport in der vorgeschriebenen Form zur Vorlage gebracht habe.

§. 13.

Der Gerichtsarzt haftet dafür, daß dem Thierarzte nicht Stallbesuche auf Rechnung des Aerars übertragen werden, welche in medicinisch-polizeylicher Hinsicht, nämlich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche nicht nothwendig gewesen wären.

§. 14.

Für alle Verrichtungen und Besuche des Thierarztes bei einer Seuche oder ansteckenden Thierkrankheit, welche die curative Behandlung der erkrankten Thiere zum Zwecke haben, fällt die Bezahlung den Eigenthümern nach den bestehenden Gesetzen zur Last.

Die unterfertigte Stelle erwartet von sämtlichen Polizey-Behörden und Gerichtsärzten des Isarkreises den genauesten Vollzug obiger Bestimmungen in vorkommenden Fällen, und erklärt dieselben hiefür als verantwortlich.

Die Thierärzte des Polizey-Bezirkes sind von dieser Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München den 17. Februar 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An
sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme von Schnupftabacksdosen mit sittenwidrigen Darstellungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Kön. Commissär der Stadt Würzburg und von dem Landcommissariate Neustadt verfügte, von der Königl. Regierung des Untermain- und Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme von Schnupftabacksdosen mit sittenwidrigen Darstellungen, wurde durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 16. Februar d. Js. unter An-

ordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Gegenstände, bestätiget.

Die sämtlichen K. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 23. Februar 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An

sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: »Absolutismus und Freiheit von Abbé la Menais,« betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königl. Polizey-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung des Isarkreises bestätigte Beschlagnahme der Druckschrift: »Absolutismus und Freiheit von Abbé »la Menais,« wurde durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 22. Februar d. J. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift, bestätiget.

Die sämtlichen K. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 1. März 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescriptes ddo. 26. Febr. d. Js. Sich bewogen gefunden, den Medicinal-Assessor und Professor Dr. Braun dahier, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte des ihm verliehenen Physicates Rosenheim zu entbinden, und denselben aus allerhöchster Gnade zum Arzte im hiesigen St. Joseph-Spitale in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Zufolge Entschließung der Kön. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, ddo. 24. Febr. d. J. wurde der Schul- Meßner- und Organisten-Dienst zu Prutting, Landgerichts Rosenheim, dem Schuldienstverweser J. N. Kreuzner dortselbst verliehen.

Versteigerungen.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das der Wittwe Susanna Mees gehörige Haus am Färbergraben Nro. 7. am

Donnerstag den 26ten März l. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr zum zweiten Male nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes öffentlich versteigert.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen; wobei man bemerkt, daß fragliche Realität laut Schätzung vom 18. October 1834 auf 8000 fl. gewerthet, mit 8000 fl. der Brandassecuranz einverleibt, und mit einer jährlichen Ewiggilt von 173 fl. 15½ kr. um 3465 fl. 17 kr. Capital belastet ist.

Den 11. Februar 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)2. Mayr.

Das Haus des Georg und der Barbara Hartl, Bierwirths-Eheleute, N. 4. ander Herrn-Strasse, mit 18,000 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt, dann mit 10,000 fl. Ewiggeld und 6000 fl. Hypothekkapitalien belastet, wird auf Andringen des Hypothekgläubigers auf

Mondtag den 16ten März l. Jrs,

Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Den 21. Februar 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(2)1. v. Winter.

Auf Antrag der Hypothek-Gläubiger wird das Anwesen des Georg Stöckinger Nro. 37 an der Baierstrasse dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu zum dritten Male auf

Samstag den 28ten März l. Jrs.

Vormittags von 11 bis 12 Uhr ein Termin anberaumt.

Man bringt dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß, und ladet Kaufslustige, von welchen sich auswärtige über Vermögen und Leumund zu legitimiren haben, mit dem Bemerken zur Erscheinung vor, daß dieses auf 5500 fl. geschätzte Anwesen mit 7550 fl. Hypothekkapitalien belastet ist, und daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes geschehe.

Den 24. Februar 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Dätzl.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird

Donnerstag den 26ten März l. J.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Geschäfts-Locale des unterfertigten Gerichtes das Haus der Bierwirthseheleute Johann und Ana Schauer Nro. 3. im heiligen Geistgäßchen dahier in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Dasselbe ist 4 Stockwerk hoch, gerichtlich geschätzt auf 18,000 fl. und mit 9000 fl. der Brandassecuranz einverleibt, dann mit 10,200 fl. Ewiggeld- und 11,609 fl. 13 kr. Hypothek-Capitalien belastet.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag des besagten Hauses an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen werde, und daß Gerichtsunbekannte sich über Vermögen und ihre Besitzfähigkeit mit legalen Zeugnissen auszuweisen haben.

Den 25. Februar 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(2)1. v. Hahn.

Ursula Winter, Goldschmids-Wittwe von Velden ist ohne Testament verstorben und ihre Intestaterben sind unbekannt; wer demnach an ihren Nachlaß aus dem Erbrecht oder als Gläubiger oder aus einem sonstigen Grunde einen Anspruch machen will, hat selben binnen 60 Tagen von heute an hierorts anzumelden und zu liquidiren unter dem Nachtheile, daß sonst hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Wer immer an diese Verlassenschafts-Masse etwas schuldig ist, oder etwas zu selber Gehö-

riges besitzt, hat dieß im nämlichen Zeitraume bei Gericht anzumelden und zu übergeben.

Das Haus und der Garten der Verlebten zusammen 14 Decim., dann der Gemeinde-Theil per 7 Decim. alles lubeigen mit 30 kr. Grundgilt zum Markte Velden belegt, wird

Mondtag den 23ten März l. Jrs.

Nachmittags von 1 bis 3 Uhr im Velden beim Allrombräu dem öffentlichen Verkaufe im Meistgebote ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, und Auswärtige sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben.

Den 19. Februar 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Wilsbiburg.
Bram, Landrichter.

Auf Anrufen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen des Joseph und der Maria Doll, Tafernwirths-Eheleute zu Eurasburg nach §. 64. des Hypothekengesetzes zum dritten Male zum Verkaufe öffentlich ausgeschrieben.

Dieses zur Gutsherrschaft Eurasburg mit Leibgeding grundbare Anwesen besteht:

1) Aus dem zweigädigen, ganz gemauerten und mit Platten gedeckten Wohn- und Wirthshause; einem halbgemauerten, mit Scharschindeln gedeckten Oeconomie-Gebäude und einem hölzernen Heustadel,

2) aus einem Hausgarten zu beiläufig 1 Tagw. und aus 15 Tagw. 29 Decim. Aecker und Wiese.

Ferner gehören zu dem Anwesen:

a) 16 Tagw. 98 Decim. Aecker und Wiesen, mit Leibrecht zum K. Rentamte Wolfratshausen grundbar,

b) 7 Tagw. 39 Decim. lubeigene Gemeindstheile.

Auf dem Anwesen ruhen in realer Eigenschaft eine Tafernwirths-, Metzgers- und Bäckers-Gerechtsame; auch erhält der jeweilige Besitzer des Anwesens jährlich von der Gutsherrschaft Eurasburg 36 Klafter Brennholz und Bauholz nach Nothdurft, im durchschnittlichen jährlichen Anschlage von 3 Stämmen.

Das Anwesen ist (mit Ausschluß der Mobilarschaft) gerichtlich auf 8198 fl. 3 kr. bewerthet.

Zur Aufnahme des Kaufangebots im diesseitigen Gerichslocale, wird eine Tagesfahrt wierderholt auf

Dienstag den 24ten März l. J.,

anberaumt, zu welcher Kaufslustige hieher eingeladen werden.

Ueber die auf dem Anwesen ruhenden Lasten kann bei diesseitigem Gerichte Aufschluß erholt werden.

Dem unterfertigten Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über hinreichendes Vermögen auszuweisen.

Den 19. Februar 1835.

Kön. B. Landgericht Wolfratshausen.
(2)1. v. Haasy, Landrichter.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das zum Gräflich-Preyßing'schen Majorat Hohenaschau leibrechtige Mühlthaler Anwesen der Mathias Obermair'schen Müller-Eheleute zu Mühlthal dies Gerichts, zum Verkaufe an den Meistbietenden ausgeboten.

Dieses Anwesen besteht:

1) Aus dem Wohngebäude sammt Stadl und Stallung unter einem Dache,
2) aus dem Mühlgebäude mit vier Mahlgängen,
3) aus einem Oelstampfe,
4) aus einer Sägmühle,
5) aus 9 Tagw. 64 Decim. Feld- Wies- und Holzgründen.

Geschätzt ist dieses Anwesen auf 3621 fl. 51 kr und außer den gewöhnlichen Steuern ruhen folgende jährliche gerichts- und grundherrliche Abgaben an die Gräflich Preysingische Majorats-Güter-Administration in Hohenaschau darauf, als:

33 fl.	10 kr.	Stift,
1 "	36 "	Küchendienst,
— "	15 "	Gespinstgeld,
1 "	30 "	Scharwerkgeld,
— "	30 "	Jagdgeld,
— "	12 "	Vogteygeld.

Kaufslustige werden eingeladen am

Montag den 13ten April d. Js.

Vormittags 9 Uhr sich im hiesigen Gerichtslocale einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Auswärtige, dem Gerichte unbekannte Gläubiger haben sich durch gerichtliche Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen.

Den 12. Februar 1835.

Gräfl. v. Preysingisches Herrschafts-Gericht Hohenaschau in Prien.

(3)3. Gigl, Herrsch. Richter.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Die der Freiherrlich v. Hornsteinischen Hofmark Egmating über ein Steuer-Anlehen zu 89 fl. 34 kr. unterm 2. Jänner 1799, Nro. 22. ausgestellte Schuldurkunde ist zu Verlust gegangen.

Auf Antrag der gegenwärtigen Administration von Egmating, wird der unbekannte Inhaber dieser Schuldurkunde hiemit aufgefordert, diese binnen sechs Monaten zu produciren, außerdem sie für kraftlos erklärt werden wird.

Den 24. December 1834.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)3. Lorbeer.

Das K. Kreis- und Stadtgericht München als gemischtes Untersuchungs-Gericht ladet hiemit Constantin Rolla, angeblichen Edelmanns-Sohn, aus Jassy, und Ludwig Stege, Apothekerssohn aus Pukarrest, gegen welche das K. Appellations-Gericht für den Isarkreis als gemischtes Criminal-Gericht wegen Verbrechens der Tödtung und respective der Hilfeleistung hiezu die Spicial-Untersuchung erkannt hat, wiederholt öffentlich vor, binnen drey Monaten a dato um so gewisser sich vor Gericht zu stellen, und wegen der gegen sie vorhandenen Anschuldigungen, und zwar Constantin Rolla wegen Verbrechens der Tödtung, und Ludwig Stege, wegen Verbrechens der Hilfeleistung hiezu, zu verantworten, als außerdem gegen sie nach den Gesetzen als Ungehorsame verfahren werden würde.

Den 30. December 1834.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)3. Dätzl.

Der Würzburger Student Karl Hofbauer aus Nordhausen wurde unterm 15. April vor. Jahres öffentlich aufgefordert, wegen Verbrechens des Hochverraths hierorts sich zu verantworten. Da er dieser Aufforderung nicht entsprach, wird an ihn hiemit die weitere Ladung erlassen,

innerhalb drei Monaten

von heute an sich bei dem unterfertigten Gerichte zu stellen, als außerdem gegen ihn, als einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß verfahren wird.

Den 7. Jänner 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(5)3. Bauer.

Eine Schuldurkunde vom 11. Novbr. 1797. Nro. 1088 zu 426 fl. 40 kr. für die Unterthanen der ehemaligen Hofmark Wildenholzen, auf die ehemalige Landschaft als Unterthans-Anlehen vom Jahre 1796 lautend, ist zu Verlust gegangen.

Auf Andrang der Verwaltung des Königl. Landgerichts-, Schul- und Armenfonds werden daher die noch unbekannten Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert,

binnen sechs Monaten

a dato beim unterfertigtem Gerichte diese Schuld-Urkunde zu produciren, und ihre allenfallsigen Rechte darauf zu liquidiren, widrigenfalls diese Urkunde für kraftlos würde erklärt werden.

Den 20. Jänner 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Ebersberg.
Höß, Landrichter.

Eine Schuldurkunde vom 1. December 1797. Nro. 1135 zu 335 fl. 50 kr. für die Unterthanen der Hofmark Oelkofen, auf die ehemalige Landschaft als Unterthans-Anlehen vom Jahre 1796 lautend, ist zu Verlust gegangen.

Auf Andrang der Verwaltung des Königl. Landgerichts-, Schul- und Armenfonds werden daher die noch unbekannten Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert,

binnen sechs Monaten

a dato beim unterfertigten Gerichte diese Schuld-Urkunde zu produciren, und ihre allenfallsigen Rechte darauf zu liquidiren, widrigenfalls diese Urkunde für kraftlos würde erklärt werden.

Den 22. Jänner 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Ebersberg.
Höß, Landrichter.

Eine Schuldurkunde vom 4. Jänner 1798, Nro. 1141. zu 752 fl. 55 kr. für die Unterthanen der ehemalige Herrschaft Ebersberg, auf die ehemalige Landschaft als Unterthans-Anlehen vom Jahre 1796 lautend, ist zu Verlust gegangen.

Auf Andrang der Verwaltung des K. Landgerichts- Schul- und Armenfonds werden daher die noch unbekannten Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert,

binnen sechs Monaten

a dato beim unterfertigten Gerichte diese Schuld-Urkunde zu produciren, und ihre allenfallsige Rechte darauf zu liquidiren, widrigenfalls diese Urkunde für kraftlos würde erklärt werden.

Den 24. Januar 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Ebersberg.
Höß, Landrichter.

Es ist die Urkunde lautend auf ein Capital des ehemaligen Collegialstifts München per 1500fl. zu 4 Procent mit der Zinszeit 17. November, Cat. Nro. 108. auf den Feyertags-Schulfond, Schliersee, Datum der Urkunde unbekannt, zu Verlust gegangen.

Der Inhaber dieser Obligation wird aufgefodert,

binnen sechs Monaten

a dato dieselbe hierorts vorzulegen, und seine Rechte geltend zu machen, außerdem sie für kraftlos erklärt werden wird.

Den 4. Februar 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Miesbach.

(3)3. Wiesend, Landrichter.

Dem dießortigen Landgerichts-Armenfonde sind von den anher cedirten Kapitalien die Schuld-Urkunden zu Verlust gegangen.

Die hier unbekannten Inhaber dieser Urkunden haben nun solche

binnen sechs Monaten

von heute angerechnet, hier beim Königl. Landgerichte vorzulegen, außerdem solche für kraftlos erklärt werden.

Laufender Nro.	Schuldgattung. Unterthans-Anlehen vom Jahre 1796.	Kataster-Nro.	Kapital-Größe. fl.	kr.	Urkunden. Tag.	Mon.	Jahr.	Zinsfuß.
1	Für die Unterthanen der ehemaligen Hofmarkt Taufkirchen	1177	50	—	3	Febr.	1798	4
2	Hofmarkt Allmannshausen	1179	161	40	3	dett.	dett	4
3	Hofmarkt Harmating	1184	95	25	3	dett.	dett.	4
4	Hofmarkt Fraßhausen	1185	82	30	3	dett.	dett.	4
5	Die nach Wildenholzen gehörigen Grundunterthanen	1192	66	40	3	dett.	dett.	4
	Summa . .		456	15				

Den 18. December 1834.

Königlich-Bayerisches Landgericht Wolfratshausen.

(3)3. v. Haasy, Landrichter.

Amortisations-Decret.

Nachdem ungeachtet der diesamtlichen Aufforderung vom 26. August 1834. (Isarkreis-Intelligenz-Blatt St. XLII. S. 1339, und Allgem. Anzeiger Nro. 79. S. 1231.) die den Patrimonialstiftungen Hof- und Grüngiebing d. Ger. zu Verlust gegangenen Schuldurkunden, als:

1) Eine Obligation vom Jahre 1703 über 350 fl. Bundes-Capital à 2½ Procent, wovon ursprünglich 300 fl. dem Margarethen-Gotteshause Giebing, und 50 fl. dem Johannes-Gotteshause Hofgiebing gehörten, und welche auch dermal noch Eigenthümer dieses Capital sind,

2) eine Obligation vom 11. März 1797, über das Landanlehen wegen der Grundunterthanen, ad 55 fl. zu 4 Procent, auf den Gutsherrn von Hofgiebing lautend, nun der Kirche Grüngiebing gehörig, und

3) eine Obligation vom 26. December 1798, über das Landanlehen wegen der Grundunterthanen ad 55 fl. à 4 Procent, auf den Gutsherrn von Hofgiebing lautend, nun der Kirche Grüngiebing gehörig,

innerhalb des präfigirten dreimonatlichen Termines bei diesseitigem Gerichte weder producirt, noch überhaupt Ansprüche hierauf geltend gemacht worden sind, so werden nunmehr zur Realisirung des in der gedachten Ausschreibung angedrohten Präjudices die fraglichen Urkunden, auf Antrag des Stiftungs-Anwaltes, Königl. Advocaten Bennl dahier, hiemit für kraftlos erklärt.

Den 13. Februar 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Mühldorf.
Zimmermann, Landrichter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 26. Februar 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	103	102¾
detto » » 2 mt.	—	—
Lott. Loose unv. à fl. 25	—	110
detto detto à fl. 100	112	—

Name	Wohnung	Gasse	Nr.	Name	Wohnung	Gasse	Nr.
Bauer Johann	Schneider	Kirchgasse	1	Hoffmann Johann	Schuhmacher	Kirchgasse	1
Bauer Johann	Schuhmacher

Königlich-Bayerisches
Intelligenzblatt
für den Isarkreis.

X. Stück. München, den 13. März 1835.

Inhalt.

Stempelpflichtigkeit der Stiftungen. Verkauf von Zündhölzchen. Verlassenschaft des Militär-Haupt-Buchhaltungs-Directors Hofstetter. Concurs-Prüfung für das katholische Pfarramt in der Erz-Diöcese München-Freysing. Verbreitung des Graser'schen Taubstummen-Unterrichts. Beiblatt des Kunst- und Gewerbe-Blattes. Drei Beschlagnahmen von Druckschriften. Wahl der Kirchenverwaltung in der Stadt Traunstein. Erledigung der Pfarrey Großgundertshausen. — Dienstes-Notizen. — Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

(Stempelpflichtigkeit der Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königl. Staatsministerium der Finanzen an die Königl. Regierung des Isar-Kreises, Kammer der Finanzen, im obigen Betreff erlassene allerhöchste Entschließung ddo. 17. Febr. d. Js. wird nachstehend zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

München den 2. März 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Kleindienst, Director.
v. Wenger, Secr.

Königreich Bayern,
Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 17. December vor. Jrs. wird folgende Entschließung ertheilt:

In Fällen, in welchen die Magistrate die Hülfe der Gerichte zur Beitreibung von Gemeinde- oder Stiftungs-Ausständen zur Liquidirung solcher Gefälle ꝛc. requiriren, haben sie nach den bestehenden Verordnungen (da die Stiftungen in ihren Angelegenheiten bei Gericht lediglich als Partheien erscheinen,) zu solchen Requisitions-Schreiben ꝛc. den vorschriftmäßigen Stempel anzuwenden.

Wenn die Magistrate aber innerhalb der ihnen zukommenden, durch den §. 1. der allerhöchsten Verordnung vom 19. November 1810 auf liquide Forderungen beschränkten Executionsbefugnisse sich von Amtswegen mit den Gerichten in Correspondenz setzen, sohin durch Requisitions-Schreiben ꝛc. ihr eigenes Executions-Recht eigentlich nur übertragen, so kann für solche amtliche Correspondenz die Stempelfreiheit allerdings eintreten.

München den 17. Februar 1835.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
von Wirschinger.

Durch den Minister
der General-Secretär
Gietl.

An
sämtliche K. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Den Verkauf von Zündhölzchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine im Verkehre häufig vorkommende Gattung von Zündhölzchen, welche durch bloßes Aufstreichen oder Ueberfahren einer rauhen Fläche, oder der Reibung zwischen Sand-Papiere sich entzündet; veranlaßt die unterfertigte Stelle wegen der möglichen Feuergefahr, die mit ihrem Gebrauche nach den bisherigen Erfahrungen und Beobachtungen verbunden ist, unter Mittheilung eines Auszuges des Gutachtens der mathematisch-physikalischen Classe der Königl. Akademie der Wissenschaften in München vom 8. vor. Monats zu verfügen, daß der Verkauf dieser Zündhölzchen nur in so ferne zu gestatten sey, als selbe in Behältern von Eisen oder Blech aufbewahrt und von allen brennbaren Stoffen entfernt gehalten werden. Individuen, welche dergleichen Zündhölzchen bei sich zu tragen pflegen, ist gleiche Vorsicht zu empfehlen, insbesondere sind dieselben zu warnen, sie bloß in Papier oder in Pappe bei sich zu führen.

Der Gebrauch der mit solcher leicht entzündbaren Materie versehenen papierenen Fidibus wird gänzlich verboten, und ihre Führung im Handel deßhalb ferner nicht gestattet.

Sämmtliche K. Polizey-Behörden haben dem Vollzuge gegenwärtiger Anordnung die von selbst gebotene Aufmerksamkeit zu widmen, die nöthigen Bekanntmachungen unverzüglich zu erlassen, und durch anzuordnende Nachsicht von Local-Polizey wegen über die sichere Verwahrung der Zündhölzchen im Handel sich Gewißheit zu verschaffen.

München den 28. Februar 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Auszug

des Gutachtens der mathematisch-physikalischen Classe der Königl. Akademie der Wissenschaften in München.

Die sich leicht entzündende Materie, welche sich an dem einen Ende der Zündhölzer unter dem Schwefel befindet, besteht aus einer gummiartigen, mit Phosphor, chlorsauren Kali und Schwefel, vermengten Masse. Letztere ist an der Oberfläche, um sie gegen den Zutritt der Luft zu schützen, mit einem gefärbten, bald rothen, bald blauen Ueberzuge bedeckt. Wird die obere Schichte abgenommrn, so leuchtet die Masse wegen des damit vermengten Phosphors im Dunkeln. Wenn man die Zündhölzer auf einem harten, rauhen Körper reibt, so wird dadurch die zum Schutze dienende obere Schichte abgestoßen, wobei sich die innere explodirende Masse dergestalt erhitzt, daß nun die Entzündung derselben mit einer schwachen Detonation vor sich geht. Eben so, wie durch Reiben auf rauhen Flächen kann auch durch den Schlag mit einem Hammer, oder wenn eine schwere Masse auf die Zündhölzer fällt, die Explosion derselben hervorgebracht werden, was nun bei einem einzelnen Hölzchen zwar nicht Gefahr bringend seyn; aber bei einer größeren Zahl dieser Zündhölzer schlimme Folgen haben kann, indem durch das Anbrennen eines Zündholzes alle übrigen, ihm nahe liegenden in Brand

gerathen, wodurch zu einer Feuersbrunst und zu einer heftigen Erschütterung des Gebäudes Veranlassung gegeben wird.

Noch gefährlicher, als die Zündhölzchen sind die papiernen Fidibus, die an dem einem Ende derselben befindliche blaue Materie ist zwar von der nämlichen chemischen Zusammensetzung, als die der Zündhölzchen; allein die Explosion bei diesen ist viel heftiger, weil die Quantität der Masse hier viel beträchtlicher ist, als die an den Zündhölzern. Da beim Reiben der Fidibus auf einem harten Körper die Masse durch den Finger gehalten werden muß, so wird der Finger schon dadurch oft mehr oder weniger verletzt, und es ist schon geschehen, daß beim Anzünden der Fidibus mit Hilfe des Fingerdruckes brennende Funken davon in das Gesicht schlugen. Wenn die Explosion vorüber ist, so glimmt das Papier ohne Flamme langsam fort, weil es mit Salpeter schwach getränkt ist.

Man hat Beispiele, daß die für die Fabrikation der Zündhölzchen zu verwendende Masse sich zuweilen ohne alle äußere Veranlassung und ohne von der Sonne beschienen zu seyn, ganz von selbst entzündet; eine Beobachtung, welche sich auch in Berlin zugetragen hat, wovon das September-Heft 1833 der Berliner-Verhandlungen des Gewerbs-Fleißes umständliche Nachricht giebt.

(Die Verlassenschaft des Militär-Hauptbuchhaltungs-Directors Hofstetter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verstorbene Königl. Militär-Haupt-Buchhaltungs-Director Jacob Hofstetter, und seine gleichfalls verlebte Gattin Susanna, haben in ihrem reciprocirlichen Testamente vom 7. November 1826 bestimmt, daß nach ihrem beiderseitigen Ableben ihr Gesammt-Rücklaß nach Abzug der Legaten, Leichen-Kosten s. a. in der Art verwendet werde, daß:

1) 2000 fl. zur Gründung einer protestantischen Schule in Jetzendorf, Königl. Landgerichts Dachau verabreicht;
2) daß von weiteren 1000 fl. die jährlichen Interessen dem jedesmaligen Schul-Lehrer in Feldkirchen, K. Landgerichts München, zugetheilt werden sollen;
3) daß im Falle der Rücklaß auf 4000 bis 5000 fl. steige, jeder der zwei mit dem geringsten Einkommen versehenen Schullehrer auf dem Lande im Isarkreise römisch-katholischer Confession jährlich die Rente von 1000 fl. zu beziehen haben;
4) daß, wenn der Rücklaß sich auf mehr als 5000 fl. beläuft, vorzugsweise einem protestantischen, sodann einem katholischen der geringst besoldeten Land-Schullehrer jedem jährlich die Rente von 1000 fl. zufallen solle, und so fort immer abwechselnd zuerst einem protestantischen, sodann einem katholischen, der geringst besoldeten Land-Schullehrer jedem die Renten von weiteren 1000 fl., so lange die Zinsen des Capitals-Stockes zureichen.

Mit dem Bemerken, daß nach einem mit den Intestat-Erben zur Vermeidung von Weitläufigkeiten abgeschlossenen Vergleiche, die den Schulzwecken gewonnene Summe 10,064 fl. 23 kr. betrage, nach Abzug eines Legates von 500 fl. für das hiesige Waisenhaus, bringt man diese wohlthätige letztwillige Verfügung zur öffentlichen Kunde.

München den 1. März 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

(Die Concurs-Prüfung für das katholische Pfarramt in der Erzdiöcese München-Freysing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 30. December 1806 (Reggsbl 1807, St. VII.) und der allerhöchsten Entschließung vom 5. Februar 1829 (Reggsbl. v. 1829, St. VII.) wird im heurigen Jahre die Concurs-Prüfung katholischer Pfarramts-Candidaten der Erzdiöcese München-Freysing Montag den 18ten des Monats May und die folgenden Tage stattfinden.

Die Zulassungs-Gesuche der Candidaten mit den vollständigen vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, und mit den normalmäßigen Stempeln versehen, sind längstens bis 15ten April l.J. bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Die zugelassenen Candidaten haben sich am obenbestimmten Tage Vormittags in dem K. Regierungs-Gebäude zur Einschreibung zu melden, und das Weitere zu gewärtigen.

München den 4. März 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Verbreitung des Graser'schen Taubstummen-Unterrichts betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ausschreibung vom 19. July 1833 im Isarkreis-Intell.-Blatte St. XXX. S. 812. wurden die sämmtlichen Districts-Schulen-Inspectionen angewiesen, die Anschaffung des Werkes des Kreisschulrathes Graser: „Der durch Gesicht und Tonsprache der Menschheit wieder gegebene Taubstumme" zu beantragen.

Auf diese Ausschreibung scheint bisher keine Rücksicht genommen worden zu seyn.

Die sämtlichen K. Districts-Polizey- u. Schul-Behörden werden daher beauftragt, die Anschaffung dieses Buches allen Lehrern und Local-Schul-Inspectoren zu empfehlen, und die Bestellungen, die darauf gemacht werden, binnen 4 Wochen mit genauer Angabe des Namens der Abnehmer und der Anzahl der Exemplare anher einzusenden.

Der Preis des Buches ist auf 1 fl. 24 kr. festgesetzt.

München den 7. März 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche Kön. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Das Beiblatt des Kunst- und Gewerbe-Blattes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für das Königreich hat dem Wunsche der Staatsregierung entsprechend, in einem richtigen Aufgreifen des raschen Umschwunges in dem technischen Betriebe der Gewerbe, den Entschluß gefaßt, mit dem von ihm bisher herausgegebenen Kunst- und Gewerbe-Blatt, ein Beilage-Blatt unter dem Titel:

„Gemeinnützige Mittheilungen für Gewerbe-treibende,"

erscheinen zu lassen.

Der rege einsichtsvolle Eifer des genannten Central-Verwaltungs-Ausschusses, so wie die für die Redaction getroffene Fürsorge bürgen für eine wohlbemessene practische Wirkung dieses Blattes, welches tief in das Gewerbsleben eingreifen wird, wenn es gehörig verbreitet, und nicht allein von den Gewerbs-Vereinen, sondern auch von einzelnen Gewerbsleuten gehalten wird. In dieser Erwägung hat der Central-Verwaltungsausschuß des polytechnischen Vereins den Betrag des Abonnements für dieses Blatt so äußerst niedrig gestellt, daß es selbst für den unbemittelten Gewerbsmann mit keinem Opfer verbunden ist, sich dasselbe zu halten.

Die nachstehende Bekanntmachung des genannten Ausschußes, für deren möglichste Verbreitung durch Aufnahme in Local-, Wochen- und Tagesblätter die Königl. Polizey-Behörden insbesondere Sorge zu tragen haben, wird nebst dem Beispiele der Behörden, welche dieses, sowie das Kunst- und Gewerbe-Blatt, auf Regie-Kosten zu halten hiedurch angewiesen werden, Jeden darüber zu belehren, daß der Nutzen, den er aus diesem Blatte schöpfen kann, unberechenbar ist.

Deßhalb werden sich die Königl. Polizey-Behörden ein von der Staatsregierung sehr gewürdigtes Verdienst erwerben, wenn sie thätig dazu mitwirken, das Blatt soviel als möglich verbreiten, und wird innerhalb zwei Monaten, einer Anzeige darüber entgegen gesehen, wie viele Exemplare in dem Polizey-Bezirke gehalten werden. Außer dem nachstehenden Abdrucke der Bekanntmachung wird jeder Behörde noch eine Anzahl von Bekanntmachungen durch das Expeditions-Amt der Königl. Regierung zur Vertheilung unter verständige Gewerbs-Meister zugesendet werden.

München den 5. März 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Ankündigung.

Vom Monate Januar 1835 an, wird jeden Monat der letzte Bogen des Kunst- und Gewerbe-Blattes besonders abgedruckt, und unter dem Titel:

Gemeinnützige Mittheilungen
für
Gewerbtreibende.

ausgegeben.

Dieses Blatt wird, dem Titel entsprechend, kurze Darstellungen von vortheilhaften Erfindungen, und Entdeckungen, von Verbesserungen, von nutzbaren Anwendungen technischer Producte u. s. w., und interessante Bekanntmachungen für Gewerbtreibende enthalten.

Um aber die Anschaffung dieses Blattes, welches jedem Gewerbtreibenden lehrreiche Unterhaltungen gewähren wird, Jedem leicht möglich zu machen, so wird dasselbe jährlich à 12 Bogen zu dem äußerst billigen Preise von acht und vierzig Kreuzern mit Einschluß des Postportos, einzeln aber zu sechs Kreuzer per Bogen abgegeben werden.

Bestellungen können von den einzelnen Gewerbtreibenden oder von den Gewerbvereinen in frankirten Briefen bei dem Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechni-

schen Vereins für das Königreich Bayern, in München gemacht werden.

München den 31. December 1834.

Das
Redactions-Comitée des polytechnischen Vereines für das Königreich Bayern.

An
sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Buch der Freiheit oder Geist des 19ten Jahrhunderts" von einem ausgewanderten Oesterreicher. Leipzig und Meißen bei F. W. Goedsche 1834, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Kön. Commissär der Stadt Lindau verfügte, von der Königl. Regierung des Oberdonaukreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Buch der Freiheit oder Geist des 19ten Jahrhunderts" von einem ausgewanderten Oesterreicher. Leipzig und Meißen bei F. W. Goedsche 1834, wurde durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 1. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift, bestätiget.

Die sämtlichen K. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 7. März 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: »Vade-mecum für Katholiken, welche ihre Augen zum Sehen gebrauchen wollen,« betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königl. Commissär der Stadt Lindau verfügte, von der Königl. Regierung des Oberdonaukreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Vade-mecum für Katholiken, welche ihre Augen zum Sehen gebrauchen wollen," wurde durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 1. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift, bestätiget.

Die sämtlichen K. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 7. März 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme der Schrift: „Gesunder Menschenverstand über die Kunst, Völker zu beglücken," betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königl. Commissär der Stadt Lindau verfügte, von der Königl. Regierung

des Oberdonaukreises fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift: „Gesunder Menschenverstand über die Kunst, Völker zu beglücken," wurde durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 28 Februar d. J. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift, bestätiget.

Die sämtlichen K. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 7. März 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Einführung der Kirchen-Verwaltung nach dem Gesetze vom 1. July 1834, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verhandlungen über die Einführung der Kirchen-Verwaltung nach dem Gesetze vom 1. July 1834, in der Stadt Reichenhall erhielten die Genehmigung der unterfertigten Stelle, und es besteht demnach die Kirchen-Verwaltung in Reichenhall:

a) Aus dem jeweiligen Stadtpfarrer als Vorstand,

b) aus dem vom Magistrate abgeordneten Magistratsrath Franz Keilhofer,

c) aus vier besonders gewählten Mitgliedern,

1) Joseph Hart, Holzwaaren-Verleger,
2) Wolfgang Haller, Lederer,
3) Franz Ausfelder, Seilermeister,
4) Xaver Baumgartner, Bierbrauer.

Ersatzmänner:

1) Franz Federmann, Bader,
2) Joseph Geyeregger, Bierbrauer.

München den 7. März 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Erledigung der Pfarrey Großgundertshausen betreffend.)

Durch die Beförderung des Pfarrers Georg Pentner auf die Pfarrey Wald im Regenkreise, ist die Pfarrey Großgundertshausen, Decanats Mainburg in der bischöflichen Deöcese Regensburg und Königl. Landgerichts Moosburg, in Erledigung gekommen.

Die Gesuche um diese Pfründte sind bei Seiner Excellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, Hochwelche das Präsentations-Recht ausüben, binnen vier Wochen einzureichen.

München den 6. März 1835.

Das
Ordinariat des Erzbisthums
München-Freysing.
Dr. Th. P. Senestrey, Gen. Vicar.
Sellmayr, Secr.

Dienstes-Notizen.

Gemäß Ministerial-Entschließung vom 22. Februar l. Jrs. wurde die durch Beförderung des Priesters Dony zum Gymnasial-Professor erledigte Lehrstelle der IV. Classe der lateinischen Schule zu Freysing dem bisherigen Lehrer der III. Classe daselbst Pr. Felix Forstmaier übertragen, und die hiedurch sich eröffnende Lehr-

stelle der III. Classe dem Priester Heinrich Gotthard, dann die Lehrstelle der I. u. II. Classe dem bisherigen Verweser derselben Priester Bortenschlager provisorisch verliehen.

Durch Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wurde am 15. Februar d. J. die Districts-Schul-Inspection des Bezirkes Weilheim dem bisherigen Districts-Schulinspector des Bezirkes Iffeldorf, Priester Bodenmaier, Pfarrer in Polling, die Districts-Schul-Inspection des Bezirks Iffeldorf aber dem Pfarrer zu Uffing, Priester Joseph Alois Daisenberger übertragen, — dann unterm 4. März d. Jrs. der Beneficiat, Priester Alois Kleinsorg, seiner wohl motivirten Bitte gemäß unter öffentlicher Anerkennung seiner vieljährigen mit Eifer und Aufopferung geleisteten Dienste von der Stelle eines Local-Schul-Inspectors in Erding entbunden, und diese dem Beneficiaten Jos. Bauer daselbst übertragen.

Versteigerungen.

Das Haus des Georg und der Barbara Hartl, Bierwirths-Eheleute, N. 4. an der Herrn-Strasse, mit 18,000 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt, dann mit 10,000 fl. Ewiggeld und 6000 fl. Hypothekkapitalien belastet, wird auf Andringen des Hypothekgläubigers auf

Mondtag den 16ten März l. Jrs.

Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Den 21. Februar 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)2. v. Winter.

Auf Andringen eines Hypoth. Gläubigers wird

Donnerstag den 26ten März l. J.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Geschäfts-Locale des unterfertigten Gerichtes das Haus der Bierwirthseheleute Johann und Ana Schauer Nro. 3. im heiligen Geistgäßchen dahier in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Dasselbe ist 4 Stockwerk hoch, gerichtlich geschätzt auf 18,000 fl. und mit 9000 fl. der Brandassecuranz einverleibt, dann mit 10,200 fl. Ewiggeld- und 11,609 fl. 13 kr. Hypothek-Capitalien belastet.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag des besagten Hauses an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen werde, und daß Gerichtsunbekannte sich über Vermögen und ihre Besitzfähigkeit mit legalen Zeugnissen auszuweisen haben. Den 25. Februar 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)2. v. Hahn.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird die Behausung des Maurers Joseph Haseidl, gelegen in der St. Anna Vorstadt Nro. 7. in der äußern Isarstrasse, nach jüngster Schätzung vom 30. December 1834 auf 1500 fl. gewerthet, und der Brandassecuranz um 500 fl. einverleibt, nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dieselbe ist zu ebener Erde und eine Stiege hoch erbaut, ist auch mit Mezzaninenwohnung versehen.

Eine Tagesfahrt hiezu ist auf

Mondtag den 30ten März l. Jrs.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 28. Februar 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Mayr.

Auf Antrag der Hypothekgläubiger der Maria Humpelmaier, Hausbesitzerin dahier, wird deren Anwesen, bestehend aus Wohnhaus, Remise und Garten an der Amalienstrasse No. 30. St. G. B. K/B. Fol. 34. gerichtlich auf 1100 fl. geschätzt, mit 400 fl. in der Brandassecurranz versichert, und worauf 550 fl. Ewiggeld-Capital nebst 1361 fl. 1 kr. Hypothek-Capitalien haften, zum dritten Male dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, sofort Strichtagesfahrt auf.

Montag den 23ten März l. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr dahier bey Gericht angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Auswärtige über Besitz- und Zahlungsfähigkeit gehörig sich auszuweisen haben, und der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes erfolge.

Den 2. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Zeiller.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das den Handelsmanns-Eheleuten Christian und Elisabeth Wendling gehörige Haus No. 1. am Rindermarkte, und No. 1. im Rosenthale, dahier, welches mit 17,200 fl. Ewiggeldkapitalien belastet, dann mit 30,000 fl. der Brand-Assecuranz einverleibt ist, und am 27. Decmbr. vor. Jrs. gerichtlich auf 85,000 fl. geschätzt ist, zum öffentlichen Verkaufe im Wege der Steigerung gebracht, und zu diesem Zwecke zum zweiten Male auf

Mittwoch den 1ten April l. Jrs.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr eine Tagesfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes geschieht, und daß sich auswärtige Käufer über Person und Vermögen legal auszuweisen haben.

Den 4. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)1. v. Hahn.

Auf Anrufen eines Hypothek-Gläubigers wird das ganz gemauerte zweistöckige Wohnhaus der Michael Weingoetnerischen Melbers-Eheleute zu Mühldorf Haus-Nro. 239. welches ludeigen und auf 900 fl. geschätzt ist, erstmals zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu eine Tagsfahrt auf

Dienstag den 14ten April d. Js.

Vormittags 9 Uhr in dem Gerichtslocale anberaumt, wozu Kaufslustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes-geschehe, und daß sie sich übrigens an diesem Tage über die Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 10. Februar 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Mühldorf.
(3)1. Zimmermann, Landrichter.

Gemäß Zuschrift des K. Kreisbauingenieurs Rattinger vom 24. v. eing. 1. d. Mts. befahl die Königl. Regierung zum Zwecke der Ausführung der Würmfluß-Correction vom Leutstettersee bis zur Mühle im Mühlthale die vor-

zunehmenden Arbeiten im Sinne der Instruction über die Veraccordirung der öffentlichen Bauten vom 29. April 1833 mit Zugrundelegung des Planes, Nivellements, Kostenanschlages, und der Bedingungen auf dem Wege der Admodiation zu versteigern, und die Resultate sofort zur Genehmigung vorzulegen.

Zur Versteigerung der Bauarbeiten wird nun eine Commission am 16. d. Mts. Vormittags 9 Uhr in dem Landgerichts-Locale abgehalten.

Inzwischen wird jedem, der sich als Accordant meldet, die Einsicht der Pläne, des Voranschlages und der Steigerungs-Bedingungen gestattet.

Die Corrections-Arbeiten bestehen fast durchaus in Grundgraben und Verwenden der ausgegrabenen Masse.

Am Versteigerungstage wird der K. Kreis-Bauingenieur Rattinger über Plan und Preise den Steigerungs-Lustigen persönlich Aufschluß ertheilen.

Den 4. März 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Starnberg.
Leiendecker, Landrichter.

Auf Anrufen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen des Joseph und der Maria Doll, Tafernwirths-Eheleute zu Eurasburg nach §. 64. des Hypothekengesetzes zum dritten Male zum Verkaufe öffentlich ausgeschrieben.

Dieses zur Gutsherrschaft Eurasburg mit Leibgeding grundbare Anwesen besteht:

1) Aus dem zweigädigen, ganz gemauerten und mit Platten gedeckten Wohn- und Wirthshause; einem halbgemauerten, mit Scharschindeln gedeckten Oeconomie-Gebäude und einem hölzernen Heustadel,

2) aus einem Hausgarten zu beiläufig 1 Tagw. und aus 15 Tagw. 29 Decim. Aecker und Wiese.

Ferner gehören zu dem Anwesen:

a) 16 Tagw. 98 Decim. Aecker und Wiesen, mit Leibrecht zum K. Rentamte Wolfratshausen grundbar,

b) 7 Tagw. 39 Decim. ludeigene Gemeindstheile.

Auf dem Anwesen ruhen in realer Eigenschaft eine Tafernwirths-, Metzgers- und Bäckers-Gerechtsame; auch erhält der jeweilige Besitzer des Anwesens jährlich von der Gutsherrschaft Eurasburg 36 Klafter Brennholz und Bauholz nach Nothdurft, im durchschnittlichen jährlichen Anschlage von 3 Stämmen.

Das Anwesen ist (mit Ausschluß der Mobiliarschaft) gerichtlich auf 8198 fl. 3 kr. bewerthet.

Zur Aufnahme des Kaufangebots im diesseitigen Gerichslocale, wird eine Tagesfahrt wiederholt auf

Dienstag den 24ten März l. J.,

anberaumt, zu welcher Kaufslustige hieher eingeladen werden.

Ueber die auf dem Anwesen ruhenden Lasten kann bei diesseitigem Gerichte Aufschluß erholt werden.

Dem unterfertigten Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über hinreichendes Vermögen auszuweisen.

Den 19. Februar 1835.

Kön. B. Landgericht Wolfratshausen.
(2)2. v. Haasy, Landrichter.

Auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Regensburg, soll der zur Concurs-Masse des verstorbenen Kön. Landrichters

Schneider gehörige, und auf 675 fl. Capitalwerth geschätzte Antheil an dem Zehentrecht zu Kesselberg (½tel des dortigen gesammten Zehents) öffentlich an den Meistbietenden und vorbehaltlich der creditorschaftlichen Genehmigung verkauft werden, und es ist hiezu der dritte Bietungstermin auf

Donnerstag den 2ten April l. Jrs.
Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Gerichts-Locale anberaumt worden.

Ueber die nähern Verhältnisse des Objects kann jederzeit Auskunft dahier erholt werden.

Den 24. Februar 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Greding.
Herrlein, Landrichter.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Johann Nepomuk Pilbes, Schmiedsohn von Indersdorf d. Ger. begab sich vor ungefähr 50 Jahren als Schmiedgeselle angeblich nach Oesterreich, und dem südlichen Rußland auf Wanderschaft, und ist seitdem abwesend.

Derselbe besitzt ein Elterngut von 97 fl. 40 kr., und weiter fiel ihm aus der Verlassenschaft seines Bruders, des verstorbenen Pfarrers Pilbes von Kleinberghofen ein Erbtheil von 1550 fl. 51½ kr. zu.

Nach Antrag seiner nächsten dießorts bekannten Blutsverwandten wird nunmehr derselbe oder etwaige Descendenten von ihm hiemit aufgefordert, sich

binnen sechs Monaten

bei unterfertigtem Gerichte zu melden, und sich als solche zu legitimiren, widrigenfalls derselbe gemäß bayer. Landrecht Thl. I. Cap. 7. §. 39. für abgestorben erklärt, und sein Vermögen an seine dießorts bekannten rechtmäßigen Successoren gegen hinreichende Sicherheit ausgefolgt werden wird.

Den 24. Februar 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Dachau.
Eder, Landrichter.

Wer immer auf den Nachlaß des am 24. December v. Jrs. zu Bodenkirchen verstorbenen Expositus Georg Schädlbauer, aus welch immer einem Titel Ansprüche zu machen hat, wird aufgefodert, diese binnen sechs Wochen hierorts gehörig nachzuweisen, außerdem ohne weitere Rücksicht in dieser Verlassenschaft vorgeschritten werden wird.

Hiebei wird noch bemerkt, daß der Activstand 225 fl. 4 kr., der Passivstand dagegen bis jetzt exclusive der Gerichtskosten 177 fl. 11½ kr. betrage.

Den 4. März 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Vilsbiburg.
Bram, Landrichter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 5. März 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	—	102½
detto » » 2 mt.	—	—
Lott. Loose unv. à fl. 25	112	—
detto detto à fl. 100	112	—

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Weizen. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff							Schff	Schff	Schff	Schff	Schff						
Berchtesgaden	5	März.	44	40	84	29	55	14	55	14	42	14	30	18	42	60	34	26	11	3	10	48	10	16
Eding . . .	5	—	30	296	326	306	20	12	52	11	48	10	30	5	156	161	161	—	9	12	9	—	8	45
Freysing . .	6	—	8	192	200	190	10	12	58	11	55	10	48	2	63	65	62	3	9	19	9	—	8	32½
Geisenfeld .	2	—	32	49	81	68	13	11	15	10	45	9	20	—	20	20	16	4	9	24	9	5	8	50
Haag	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg . .	28	Februar.	—	41	41	41	—	13	—	12	—	11	—	—	20	20	20	—	9	—	8	30	8	—
Landsberg .	7	März.	165	171	336	293	43	12	44	11	45	10	45	31	65	96	81	15	10	6	9	32	9	5
Landshut . .	6	—	24	461	485	467	18	12	15	11	45	10	30	4	118	122	116	6	8	45	8	30	8	15
Moosburg .	5	—	1	110	111	111	—	12	18	11	21	10	51	9	22½	31½	30½	1	9	15	8	55	8	30
Mühldorf . .	5	—	—	7	7	7	—	11	30	10	30	9	30	—	9	9	9	—	8	36	8	—	7	20
München . .	7	—	335	1219	1574	1325	249	13	24	12	51	12	15	74	451	525	374	151	9	57	9	35	9	6
Murnau . .	7	—	36	32	68	38	30	16	16	14	30	13	45	6	28	34	19	15	11	40	11	—	10	50
Pfaffenhofen	5	—	—	63½	63½	63½	—	12	30	11	58	10	30	—	37½	37½	37½	—	9	30	9	6	8	30
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	5	—	42	146	188	125	63	13	48	12	42	11	36	34	85	119	92	27	9	42	8	32	7	48
Schongau .	3	—	57½	51	108½	65	43½	13	57	12	49	12	—	18½	39	57½	48½	9	10	36	10	6	9	4
Traunstein	28	Februar.	7	152	159	140	19	15	48	13	—	11	24	23	141	165	151	14	8	48	8	24	8	—
	5	März.	19	85	104	100	4	13	54	12	24	11	36	12	44	58	58	—	9	12	8	36	8	12
Wasserburg .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	14	—	8	52	8	24	7	51
Weilheim .	5	—	42	17	59	22	37	15	44	12	44	10	49	22	16	38	14	24	11	—	10	35	10	9
			15	39	54	27	27	15	44	12	44	10	49											

* bed. Kern.

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Gerste. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff							Schff	Schff	Schff	Schff	Schff						
Berchtesgaden	5	März.	12	61	73	61	12	—	—	12	—	—	—	4	—	4	2	2	—	—	6	—	—	—
Eding . . .	5	—	176	481	657	526	131	10	30	9	12	9	—	1	49	50	45	5	6	—	5	36	5	—
Freysing . .	6	—	9	62	71	68	3	10	—	9	—	8	—	12	63	75	63	12	6	18	6	—	5	30
Geisenfeld .	2	—	16	20	36	36	—	9	—	8	27	7	30	3	9	12	12	—	5	30	5	24	5	6
Haag	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg . .	28	Februar.	—	50	50	50	—	9	—	8	30	8	—	—	13	13	13	—	6	—	5	—	4	30
Landsberg .	7	März.	119	187	306	250	56	10	31	10	15	9	25	29	120	149	116	34	5	32	5	18	5	5
Landshut . .	6	—	44	143	187	178	9	9	45	9	15	8	22	60	54	114	44	70	6	7	5	52	5	30
Moosburg .	3	—	5	93	98	87	11	10	46	9	40	8	57	5	27½	50½	29½	1	6	22	6	9	5	15
Mühldorf . .	3	—	—	2	2	2	—	8	—	—	—	7	—	12	15	27	15	12	5	40	4	50	4	—
München . .	7	—	462	1192	1654	1524	130	10	57	10	11	9	41	141	442	583	469	114	6	12	5	53	5	19
Murnau . .	7	—	13	—	13	4	9	9	20	9	—	8	40	52	—	52	47	5	6	12	5	48	5	36
Pfaffenhofen	5	—	—	22	22	22	—	8	30	8	15	8	—	—	46	46	46	—	6	—	5	36	5	9
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	5	—	53	85	116	95	21	8	48	7	59	7	—	81	124	205	157	48	5	37	4	40	4	2
Schongau .	3	—	24	26	50	28	2	10	30	10	—	9	—	34	29	63	41	22	6	12	6	—	5	31
Traunstein	28	Februar.	—	100	100	100	—	9	12	8	36	8	—	31	106	137	119	18	5	24	4	36	3	36
	5	März.	—	45	45	45	—	9	48	8	42	8	12	18	37	55	55	—	5	36	4	48	4	—
Wasserburg .	4	—	—	2	2	2	—	—	—	8	6	—	—	—	23	23	23	—	5	36	4	58	4	24
Weilheim .	5	—	—	30	30	30	—	10	40	9	30	9	—	—	40	40	33	7	6	—	5	16	4	36

Passport

Type / Code

Passport No.

Surname

Given Names

Nationality

Date of Birth

Sex

Place of Birth

Date of Issue

Authority

Date of Expiry

The bearer is entitled to enter all countries and to remain for the period indicated unless otherwise endorsed.

Holder's Signature

Endorsements

Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.	pf.
A. Des Emeriten = Fonds.			
A. Aus dem Rechnungs = Bestande der Vorjahre.			
1) An Activ = Rest des Vorjahres 18 $\frac{51}{52}$	1227	37	—
2) » » Ausständen bis incl. 18 $\frac{51}{52}$	241	55	2
3) » Rechnungs = Berichtigungs = Posten von 18 $\frac{51}{52}$	—	—	—
B. Aus dem Rechnungs = Bestand des Current = Jahres.			
I. Ordentliche Einnahmen.			
a) Aus Capitalien:			
1) An Zinsen bey dem Staate . . . . . ab 5800 fl. Capitalien zu 3 — 4 — u. 5 Proc.	226	—	—
2) An Zinsen bei Privaten (incl. 24,301 fl. 40 kr.) Capitalien .	1030	56	—
b) Aus Realitäten.			
c) Aus Rechten:			
1) An Grundstift und Pfenninggilten	26	32	—
2) An Laudemien und Taxen	—	30	—
II. Außerordentliche Einnahmen:			
1) An Interkalar = Gefällen	1797	4	—
2) » Bartholomäer = Refusions = Geldern	114	30	—
3) » zurückbezahlten Activ = Capitalien	650	—	—
4) » zurückvergüteten Activ = Vorschüssen	—	—	—
5) » Current = Ersatz = Posten	—	—	—
6) » Beneficial = Gefällen von Dietramszell	231	10	—
Total = Bestand der Einnahmen .	5546	14	2
Ausgaben .	3381	42	3
Rechnungs = Activ = Rest .	2164	31	3

Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.	pf.
A. Auf den Rechnungs-Bestand der Vorjahre.			
1) Auf Rechnungs-Passiv-Rest von $18\frac{11}{12}$	—	—	—
2) » Zahlungs-Retardaten bis $18\frac{11}{12}$ incl.	—	—	—
3) » Gefälls-Entgänge	—	—	—
4) » Rechnungs-Defecte	—	—	—
B. Auf den Rechnungs-Bestand des Current-Jahres.			
I. Ordentliche Ausgaben.			
1) Auf die Administration:			
a) Auf Tantiemen des Administrators	166	52	1
b) » Dienstes-Exigenz-Beiträge zur Königl. Regierung . .	—	—	—
c) » Staats-Auflagen	2	35	3
d) » Regie.			
1) Auf Siegelgelder zu den Staats-Passiv-Zinsscheinen . . .	—	37	—
2) » Postporto und Botenlöhne	5	48	—
3) » Buchbinderlöhne	1	12	—
4) » Depositions-Gebühren	—	—	—
5) » Amts-Requisiten	—	—	—
2) Auf die Fundation.			
a) Auf Quartals-Unterstützungen emerirter Priester	1073	29	—
b) » Aversal-Unterstützungen	350	—	—
und zwar { Quartals-Unterstützungen ad dies vitae an sieben Priester, » » » auf bedingte Dauer an vier Priester, Aversal- » » an vier Priester. }			
II. Außerordentliche Ausgaben.			
1) Auf ausgeliehene Activ-Capitalien	1400	—	—
2) » zurückbezahlte unverzinsliche Passiv-Vorschüsse	50	—	—
3) » Nachlasse und Abschreibe-Posten	331	8	—
Summa aller Ausgaben . .	3381	42	4

Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.	pf.
B. Des Sanctae Annae-Beneficiums zu Griesstädt.			
A. Aus dem Rechnungs-Bestande der Vorjahre.			
1) An Activ-Rest de anno $18\frac{51}{52}$	—	—	—
2) » » Ausständen bis incl. $18\frac{51}{52}$	—	—	—
3) » » Vorschüssen bis incl. $18\frac{51}{52}$	—	—	—
4) » Rechnungs-Berichtigungs-Posten von $18\frac{51}{52}$	—	—	—
B. Aus dem Rechnungs-Bestande des Current-Jahres.			
A. Ordentliche Einnahmen.			
1) Aus Capitalien.			
a) An Zinsen bei Staatskassen (von 100 fl. Capital)	5	—	—
b) » » bei Privaten (von 1580 fl. Capitalien a 5 Proc.)	84	21	2
c) » Grundzinsen	4	30	—
d) » Grundstiften	30	50	—
e) » Getreidgilten	162	20	3
f) » fixirten Zehenten	50	47	1
g) » Laudemien	—	—	—
B. Außerordentliche Einnahmen.			
1) An Sustentations-Beiträgen	30	—	—
2) » zurückbezahlten Activ-Capitalien	100	—	—
Summa aller Einnahmen	467	49	2
» » Ausgaben	538	51	2
Rechnungs-Activ-Rest	128	58	—

Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.	pf.
A. Aus dem Rechnungs-Bestande der Vorjahre.			
1) Auf Passiv-Rest von 18$\frac{5}{12}$	—	—	—
2) » Zahlungs-Retardaten bis 18$\frac{11}{12}$ incl.	—	—	—
3) » Gefälls-Entgänge	—	—	—
4) » Rechnungs-Defecte	—	—	—
B. Aus dem Rechnungs-Bestande des Current-Jahres.			
A. Ordentliche Ausgaben.			
1) Der Administration:			
1) Auf Staats-Auflagen	17	15	—
2) » Steuer-Umschreib-Gebühren	—	—	—
3) » Stempelgebühren	—	3	2
4) » Postporto und Botenlöhne	1	37	—
5) » Tantiemen des Administrators	18	23	2
2) Der Fundation:			
1) Auf Passiv-Reichnisse	1	32	2
2) » Unterhalt eines Hülfspriesters	300	—	—
B. Außerordentliche Ausgaben:			
1) Auf ausgeliehene Capitalien	—	—	—
2) » Nachlässe	—	—	—
Summa aller Ausgaben	338	51	2

Uebersicht

der

Rechnungs-Resultate,

des

Emeriten-Fondes

und des

Emeriten-Beneficiums

Griesstädt.

A. Emeriten-Fond.

Rechnungs-Activ-Rest . . . . . 2164 fl. 31 kr. 3 pf.

B. Beneficium Griesstädt.

Rechnungs-Activ-Rest . . . . . 128 fl. 58 kr. — pf.

Effectiver Activ-Rechnungs-Rest . . . . . 2293 fl. 29 kr. 3 pf.

Königlich-Bayer'sche Administration des Emeriten-Fondes.

Hausmann, Administrator.

An
sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Das Verfahren in Heimathssachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, zur Erzielung eines gleichförmigen, den bestehenden Gesetzen und Verordnungen entsprechenden Verfahrens in Heimathssachen, auf nachstehende Momente vorzugsweise aufmerksam zu machen, und sämmtliche K. Districts-Polizey-Behörden zur genauesten Nachachtung aufzufordern.

1) Durch §. 10. des Heimath-Gesetzes vom 11. September 1825 ist ausdrücklich bestimmt, daß alle, bis zum Promulgations-Tage des obigen Gesetzes erworbenen Heimathsrechte, ausschließend nach den früheren, bis zum 11. September 1825 giltigen Verordnungen zu beurtheilen seyen.

Das genannte Heimaths-Gesetz kömmt sohin nur in jenen Fällen zur Anwendung, wo es sich um die, seit dessen Einführung erworbenen Heimaths-Rechte handelt.

2) Nachdem die Verhandlungen von Heimath-Sachen, so weit sie nicht in reinen Civilrechts-Puncten vor die ordentlichen Gerichte gehören, als Official-Gegenstände zu betrachten sind, so versteht es sich von selbst, daß die Erhebung von Taxen und die Adhibirung des Stempelpapiers, namentlich bei Publication der polizeylichen Beschlüsse erster und zweiter Instanz, so wie bei Ausstellung von pfarrämtlichen durch die Behörden auf dem Requisitionswege zu erholenden Zeugnissen unstatthaft, sohin künftig zu unterlassen sey.

3) Alle im Namen ganzer Gemeinden von Anwälten verfaßten, oder legalisirten Recursschriften, denen nicht zugleich ein desfallsiger Beschluß der Gemeinde, resp. des Gemeindeausschusses beigefügt ist, bleiben unberücksichtiget, und haben nachdrückliche Ordnungsstrafen gegen die dawiderhandelnden Anwälte zur Folge, in welcher Hinsicht sich auf die Ausschreibung vom 20. März 1828, (Is.-Kr.-Blatt S. 210,) bezogen und zur Verständigung der Betheiligten hienach aufgefordert wird.

Schließlich wird auf die allerhöchste Verordnung vom 31. October 1826 den Geschäftsgang der untern und obern Polizeybehörden in Heimathsangelegenheiten betr., (Rgsbl. S. 785) hingewiesen, und die pünktlichste Beachtung der desfallsigen Instruktiv-Normen zuversichtlich gewärtiget.

München den 10. März 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche Kön. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises, und an das K. Stadtcommissariat Landshut.

(Die Verpflichtung der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Districts-Polizey-Behörden werden vermöge allerhöchsten Rescriptes des K. Staatsministeriums des Innern vom 21. Februar d. Jhrs angewiesen, die Pfarrer, da ihnen durch das Gesetz vom 1. July 1834 die Revision des

Gemeinde-Edicts betr. Rechte und Verpflichtungen geworden sind, welche denselben früher nach §. 59. u. 102. des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818 nicht in gleichem Umfange zukommen, sohin auch der vor dem 1. July 1834 abgelegte Diensteseid derselben die gesammten Pflichten der nunmehrigen Stellung nicht umfaßt, auf den gegenwärtigen Umfang der Kirchen-Verwaltungs-Geschäfte zu verpflichten, und hinsichtlich der Verpflichtungs-Form die §§. 54. u. 96. Absatz 2. des Gemeinde-Edicts in analoge Anwendung zu bringen.

Diese Verpflichtung hat hinsichtlich der Pfarrer, welche den bereits gebildeten Kirchenverwaltungen als Vorstände zugewiesen sind, nachträglich, und in Zukunft bei den neu angestellten Pfarrern zugleich mit der Verpflichtung auf die Verfassungs-Urkunde und die übrigen Pflichten gegen den Staat zu geschehen.

Die oben benannten Behörden haben sich binnen vier Wochen über den Vollzug dieser Verordnung auszuweisen.

München den 9. März 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Erledigung der katholischen Pfarrey Feldkirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 1. dieß erfolgten Tod des Pfarrers Engelbert Messerer kam die Pfarrey Feldkirchen in Erledigung.

Dieselbe liegt in der Erzdiöcese München-Freysing, im Decanate Aibling, und im Landgerichte Miesbach.

Sie zählt mit Einschluß der Expositur Unterdarching 1560 Seelen, vier Filialen, und im Bezirke der Expositur gleichfalls vier Filialen; dann zwei Schulen, und wird vom jeweiligen Pfarrer mit einem Hülfspriester zu Feldkirchen, und dem Expositus zu Unterdarching pastorirt.

Die Erträgnisse sind fatirt auf 1225 fl. 19 kr., worunter sich eine Besoldung von 600 fl., mit Einrechnung der Bezüge für gestiftete Gottesdienste zu 149 fl. 48 kr., und ein Bezug von 300 fl. aus dem Königl. Staatsärar für den Hülfspriester befinden.

Die Auslagen betragen dagegen mit Einrechnung von 150 fl. Ausgabe für den Hülfspriester 185 fl. 17 kr.

An Widdumsgründen sind 22 Tagwerke vorhanden.

München den 9. März 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Erledigung der katholischen Pfarrey Rudeltshausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des vorigen Besitzers kam die Pfarrei Rudeltshausen in Erledigung.

Dieselbe liegt in der bischöflichen Diöcese Regensburg, in dem Decanate Mainburg, und dem Königl. Landgerichte Moosburg.

Sie zählt in einem Umkreise von 6 Stunden 1218 Seelen, 7 Filialen, eine Wallfahrt, dann zwei Bruderschaften, und wird vom Pfarrer mit einem Hülfspriester pastörirt.

Die Einkünfte betragen inhaltlich der Fassion 1155 fl. 5 kr., die Ausgaben 430 fl. 7 kr., worunter sich jedoch ein Ansatz von 300 fl. für Hülfspriester befindet.

Der Widdum besteht in 87 Tagwerk, 41 Decimalen Feldgründen,

3 Tagw. circa noch nicht Schlagholz,

11 » 4 Decim. Wiesen, wovon 5 Tagw. sogenannte Lohr im Brachjahre abgeweidet werden.

1 » 20 Decim. Garten nebst Hofraum.

Zum Betrieb der Oeconomie sind erforderlich drei männliche und fünf weibliche Dienstboten, ein Viehstand von sechs Pferden, und 25 bis 30 Stück Rindvieh.

Das Uebernahms-Capital wird zu circa 5000 fl. angegeben.

Die Pfarrei ist zur Zeit in Prozeß wegen Hopfenzehents verwickelt.

München den 12. März 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Erledigung des Spital-Beneficiums in Weilheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des vorigen Besitzers kam das Curat-Spital-Beneficium zu Weilheim, in der bischöflichen Diöcese Augsburg, Decanats und Königl. Landgerichts Weilheim in Erledigung.

Der Beneficiat ist verpflichtet, die Pfründner des Spitals, 19 an der Zahl, zu pastoriren, und dem Stadtpfarrer zu Weilheim in seinen pfarrlichen Verrichtungen thätige Aushülfe zu leisten.

Die Erträgnisse des Beneficiums belaufen sich ohne Einrechnung von 129 Freimessen auf 485 fl. 30 kr., nach Abzug der 3 fl. 49 kr. betragenden Lasten.

Gerne wird man es sehen, wenn die um diese Pfründe sich meldenden Priester auch einige Fähigkeit zum Unterrichtgeben in der lateinischen Sprache nachzuweisen vermögen.

München den 15. März 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme der Schrift unter dem Titel: „Die Entlarvung der sogenannten demagogischen Umtriebe von Rechtlieb Zeitgeist. Altenburg, Liter. Comptoir 1834, 2 Thl." betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königl. Commissär der Stadt Nördlingen verfügte, von der Königl. Regierung des Rezatkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift unter dem Titel: „Die Entlarvung der sogenannten demagogischen Umtriebe von Rechtlieb Zeitgeist. Altenburg, Liter. Comptoir 1834, 2 Thl." wurde durch Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 8. März d. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift, bestätiget.

Die sämtlichen K. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 15. März 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König geruhten vermöge allerhöchsten Rescriptes ddo. 11. März d. Js. auf das in Erledigung gekommene Forst-Revier Peiting im Forstamte Schongau, den bisherigen Forstwart zu Farchant, im Forstamte Partenkirch, Joseph Heiß zum provisorischen Revierförster allergnädigst zu ernennen.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript ddo. 12. März d. Js. allergnädigst beschlossen, auf die bei der Regierung des Rezatkreises erledigte Kreisingenieur-Stelle den bisherigen Bezirks-Ingenieur des Baubezirks München II. Georg Weidner, und auf die indessen Folge vacant gewordene Bezirks-Ingenieurs-Stelle des Baubezirkes München II. den dermaligen Bezirks-Ingenieur des Baubezirkes München I. Adam v. Pichler zu befördern, die hiedurch vacant werdende Bauinspection München I. dem vormaligen Bezirks-Ingenieur des Baubezirkes Zweybrücken, Paul Dems, zu übertragen.

Zu Folge allerhöchsten Rescripts ddo. 15. März d. Js. geruhten Seine Majestät der König dem Gerichts-Arzte zu Ebersberg, Dr. Petz, auf das Physicat des Landgerichts Au, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, — das hiedurch erledigte Physicat Ebersberg, dem Gerichtsarzte zu Starnberg, Dr. Röschlaub, ebenfalls auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen, — und für das Physicat Starnberg, den Gerichtsarzt des Landgerichts Au, Dr. Hastreiter, in Entsprechung seines allerunterthänigsten Versetzungs-Gesuches, zu berufen.

Ferner haben Seine Königl. Majestät durch allerhöchstes Rescript ddo. 10. März d. J. die katholische Pfarrey Riedering, K. Landgerichts Rosenheim, dem Pfarrer und Districts-Schulinspector Joseph Wurm in Tölz, allergnädigst übertragen.

Durch Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, ddo. 5. März d. Jrs. wurde der Lehrer und Organist Silvester Augustin in Bernried, auf den Lehrer- und Meßnerdienst zu Langenbettenbach, Landgerichts Dachau, versetzt, und der hiedurch erledigte Schul- und Organisten-Dienst zu Bernried, Landgerichts Weilheim, dem Lehrer Johann Dobler in Langenbettenbach, verliehen, — dann der Schul-, Meßners- und Organisten-Dienst in Oberneukirchen, K. Landgerichts Mühldorf, dem bisherigen Verweser desselben, Christian Lankes, übertragen.

Bekanntmachungen.

(Erledigung der Lottocollecte zu Wartenberg betreffend.)

Die Königl. General-Lotto-Administration macht hiemit bekannt, daß die Lotto-Collecte zu Wartenberg, Kön. Landgerichts Erding, erlediget sey.

Bewerber hierum aus dem Stande der Civil- oder Militär-Quiescenten oder Pensionisten haben sich mit Angabe ihrer dermaligen Bezüge aus Staatscassen, binnen 14 Tagen dießorts anzumelden.

München den 6. März 1835.

K. B. General-Lotto-Administration.
Trautner, Gen. Administrator.

(Das erledigte Peerische Beneficium zu Rosenheim betreffend.)

Durch den Tod des letzten Besitzers ist das Peerische Beneficium an der hiesigen St. Josephs-Kirche in Erledigung gekommen.

Es liegt in der Erzdiöcese München und Freysing, im Decanate Aibling, und in der Pfarrey Rosenheim, dann im Königl. Landgerichte gleichen Namens.

Der Beneficiat ist verbunden, in obiger Kirche das Kirchweih- und Patrocinal-Fest zu halten, wechselweise die eine Woche drei, die andere Woche aber zwei Messen, nach der Meinung der Stifter zu lesen, alle Sonntage, wie auch am Oster- Pfingst- und Weihnachts-Fest, und an den vier hohen Marien-Festen, neben der Messe eine christliche Adhortation und Predigt zu halten, und an jedem Sonntage des Stifters und seiner Familie, mittelst Verkündigung von der Kanzel, zu gedenken, und ist, anstatt alle Sonntage die Frühmeß in der St. Josephs-Kirche zu lesen, nun diese Verbindlichkeit, nach einer jüngern vom Erzbischöflichen Ordinariat bis auf weiters genehmigten Verfügung, in die der Lesung der Kindermesse um halb acht Uhr im obersagten Gotteshause verwandelt worden, und hat auch der Beneficiat gleichfalls im Beichtstuhle der Pfarrkirche nach Vermögen und auf Ansuchen Aushülfe zu leisten, so wie bei den Processionen zu erscheinen, und zur Verherrlichung des Gottesdienstes gleich jedem anderen Priester beizutragen.

Nach der Fassion von 1812 besteht die Rente, außer dem Genusse eines eigenen, an der St. Josephs-Kirche gelegenen Wohnhauses, und des dabei befindlichen Küchen- und Obstgartens,

an ständigen Gehalt in	230 fl.	— kr.
aus grundherrlichen Rechten in	15 •	1 •
an Bezügen von gestifteten Gottesdiensten in	77 fl	51 kr.
von zufälligen Functionen zu	22 •	3 •
	344 fl.	55 kr.

Die Lasten an Familien-Steuer, Seminaristicum, und zu Capitel-Casse sind 3 fl. 18 kr.

Gesetzlich befähigte Bewerber um dieses Beneficium haben sich in vier Wochen bei unterzeichneter Behörde zu melden.

Den 28. Februar 1835.

Magistrat des K. Marktes Rosenheim.
Rieder, Bürgermeister.

(Das neu errichtete Curat-Schul-Beneficium Maria Birnbaum betreffend.)

An der Wallfahrts-Kirche zu Maria Birnbaum ist ein Curat-Schulbeneficium errichtet worden.

Dasselbe liegt im Erzbisthume München-Freysing, im Pfarr-Sprengel Sielenbach, und im Königl. Landgerichte Aichach im Oberdonau-Kreise.

Ein jeweiliger Curat-Schul-Beneficiat hat die Verbindlichkeit:

1. Die III. Classe der Werktags-Schule in allen Lehrgegenständen zu unterweisen;
2. eine Abtheilung der Feyertags-Schule zu unterrichten;
3. an Sonn- und Feyertagen die Frühmesse, jedoch ohne Application zu lesen, und damit einen kurzen Religions-Unterricht zu verbinden;
4. an Frauen- und andern Festen, Amt und Predigt zu halten und den Beichtstuhl mit Beihülfe der benachbarten Geistlichen zu besorgen;
5. im Nothfalle auf Ansuchen des Pfarrers in seelsorglichen und kirchlichen Verrichtun-

gen Aushülfe zu leisten, jedoch gegen Erkenntlichkeit, und so weit es ohne Nachtheil der Schule geschehen kann.

Für diese Dienstes-Leistungen bezieht derselbe:

1) An Zinsen aus Capitalien 158 fl. 12 kr.
2) aus den Renten-Ueberschüssen der Wallfahrtskirche 25 fl.;
3) an Ertrag aus Gebäuden und Realitäten 40 fl.;
4) an Gebühren für gestiftete Jahrgänge, dann andere Meß-Stipendien 200 fl.;
5) an Schulgelde 76 fl. 30 kr.;
6) für besondere Dienstes-Leistungen 6 fl:

in Summa 505 fl. 42 kr.

Lasten hat derselbe keine zu tragen.

Vorschriftsmäßig qualificirte Bewerber um diese Stelle haben sich längstens binnen 4 Wochen unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse bei dem unterfertigten Pfarramte, welchem das Präsentations-Recht hierauf zusteht, zu melden.

Den 10. März 1835.

Königliches Pfarramt Sielenbach.
Forstmaier.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Gemäß Erlaß vom 23. Februar 1828, (Num. 55.) wird hiemit Maria König, Tochter des Lorenz König auf dem Veitlenzengute zu Ainring für verschollen erklärt, nachdem bis jetzt über ihr Leben keine Kunde einlief.

Ihr Vermögen wird nunmehr den Intestat-Erben auf gesetzliche Art ausgeantwortet werden.

Den 2. März 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Laufen.
Kaiser, Landrichter.

Versteigerungen.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das den Handelsmanns-Eheleuten Christian und Elisabeth Wendling gehörige Haus No. 1. am Rindermarkte, und No. 1. im Rosenthale, dahier, welches mit 17,200 fl. Ewiggeldkapitalien belastet, dann mit 30,000 fl. der Brand-Assecuranz einverleibt ist, und am 27. Decmbr. vor. Jrs. gerichtlich auf 85,000 fl. geschätzt ist, zum öffentlichen Verkaufe im Wege der Steigerung gebracht, und zu diesem Zwecke zum zweiten Male auf

Mittwoch den 1ten April l. Jrs.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr eine Tagesfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes geschieht, und daß sich auswärtige Käufer über Person und Vermögen legal auszuweisen haben.

Den 4. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)2. v. Hahn.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Haus der Milchmann Franzischen Eheleute Nro. 8. an der Baumstrasse, nunmehr der gerichtlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu eine Commission auf

Donnerstag den 9ten April l. J.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt, zu welcher Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes geschehe.

Dieses Haus von ebener Erde hoch gebaut, mit einer Mezzanine und einer Remise versehen,

ist laut Schätzung vom 18. Februar l. Js. auf 1200 fl. gewerthet, und der Brandassecuranz mit 1400 fl. einverleibt.

Auf demselben ruhen 1800 fl. Hypothek-Capitalien.

Den 9. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Zeiller.

Die Strassen-Material-Beifuhrs-Versteigerung pro $18\frac{34}{35}$ hat am 2. d. Mts. nicht statt haben können.

Sie wird daher wiederholt auf Dienstag den 24ten März l. Js. Früh 9 Uhr in dem Amts-Locale angesetzt, wozu Jedermann vorgeladen wird.

Den 12. März 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Ebersberg.
Höß, Landrichter.

Auf Anrufen eines Hypothek-Gläubigers wird das ganz gemauerte zweistöckige Wohnhaus der Michael Weingoetnerischen Melbers-Eheleute zu Mühldorf Haus-Nro. 239. welches ludeigen und auf 900 fl. geschätzt ist, erstmals zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu eine Tagsfahrt auf

Dienstag den 14ten April d. Js.

Vormittags 9 Uhr in dem Gerichtslocale anberaumt, wozu Kaufslustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes geschehe, und daß sie sich übrigens an diesem Tage über die Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 10. Februar 1835.

Köngl. Bayer. Landgericht Mühldorf.
(5)2. Zimmermann, Landrichter.

Vom unterfertigten Königl. Landgerichte wird auf Andringen der Gläubiger des Floßers Johann Koegl von Schongau, dessen Anwesen, bestehend:

a) In einem gemauerten zweistöckigen Wohnhause sammt Gärtel im Schätzungswerthe zu 1500 fl.,
b) in einem Tagw. Gemeinde-Antheil am Pörlach zu 30 fl.
c) in einem Tagw. am Spittlwinkl zu 30 fl.
d) in einem halben Tagw. Gemeindeantheil bei der steinernen Bildsäule zu 10 fl.,
e) dann in einiger weniger Fahrniß,

hiemit zum dritten Male zur Versteigerung öffentlich ausgeschrieben, und zwar auf

Mondtag den 13ten April l. Jrs.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr im diesseitigen Gerichts-Locale.

Hiezu werden Kaufsliebhaber, von denen sich Auswärtige über Vermögen und Leumund zu legitimiren haben, mit dem Bemerken eingeladen, daß sich der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes richte.

Den 4. März 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Schongau.
Borler, Landrichter.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Der Pflegschaftsmasse für die drei minderjährigen Kinder des verstorbenen Irren-Instituts-Oeconoms Schuller von Giesing, ist die Urkunde vom 1. October 1824, über ein bei der Leichenbeerdigungs-Anstalt der Königl. Haupt- und Residenzstadt München zu 5 Proc. verzinslich angelegtes Activ-Capital zu eintausend Gulden zu Verlust gegangen, welches auf die Leichenacker-Gefälle, dann auf

die Rentenüberschüsse der Cultusstiftungen, und subsidiär auf das ganze Vermögen der Commune München versichert worden ist.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird daher aufgefordert, solche innerhalb sechs Monaten um so gewisser bei hiesigem Gerichte vorzuweisen, als dieselbe außer dem für kraftlos erklärt werden würde.

Den 30. September 1834.

Königl. Bayerisches Landgericht Au.
(2)1. Späth, Landrichter.

In der Verlassenschaftssache der Maria Dorrmayr, gewesenen Aselmüllerstochter werden alle diejenigen, welche Erbschafts-Ansprüche oder anderwärtige Forderungen zu machen haben, aufgefordert, ihre Rechtsansprüche binnen drei Monaten hierorts geltend zu machen, widrigenfalls die Masse an die bisher bekannte Intestaterbin verabfolgt werden würde.

Den 6. März 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Moosburg.
Wiedenmann, Landrichter.

Auf Ansuchen der Schloßdiener Mayr'schen Relicten, Jakob und Josepha Mayr, von Nymphenburg, wird der unbekannte Inhaber der denselben von dem Herrn Grafen, Maximilian von Hegnenberg Dux, K. Kämmerer und seiner Frau Gemahlin, unterm 20. July 1805 ausgestellten Schuld-Obligation über ein Darlehen von drei tausend Gulden zu 5 Procent verzinslich, welche Urkunde gerichtlich deponirt war, und zu Verlust gegangen ist, hiemit aufgefodert, dieselbe längstens innerhalb sechs Monaten vom heutigen Tage an gerechnet, bei unterfertigtem Gerichte, vorbehaltlich seiner Rechte, vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt würde.

Den 7. März 1835.

Königl. Bayer. Landgericht München.
(3)1. Kuttner, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

Der Unterzeichnete erhielt von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein die höchste Erlaubniß Höchst dessen Porträt durch den Steindruck vervielfältigen zu dürfen.

Den vielen Verehrern dieses Fürsten und Staatsmannes ist hiedurch die schöne Gelegenheit geboten, Sich das trefflich gelungene Bild Höchstdesselben um den Subscriptions-Preis von 1 fl. 24 kr. zu verschaffen.

Unterzeichneter giebt sich hiemit die Ehre allen jenen, welche Sich an die zahlreichen Abnehmer der Hauptstadt anzuschließen wünschen, höflichst bekannt zu machen, Sich an denselben unter portofreien Briefen zu wenden.

Die Zahlung erfolgt bei dem Empfang des Exemplars.

München den 5. März 1835.

Johann Baptist Sieber,
Kunstmaler.
Mars-Strasse Nro. 13. über zwei Stiegen.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 12. März 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	103	102¾
detto » » 2 mt.	—	—
Lott. Loose unv. à fl. 25	112	—
detto detto à fl. 100	112	—

Uebersicht

der Mehl- Brod- und Fleisch-Preise in den Bezirken des Isarkreises in dem Monat Februar 1835.

Polizey-Bezirke.	Mehl-Preis. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl. kr.	pf.	Roggen-Mehl. kr.	pf.	Brod-Preis. Ein Pfund Weizen-Brod. kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Loth.	Quin.	Ein Pfund Roggen-Brod. kr.	pf.	Fleisch-Preis das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. kr.	Geringst. kr.	Ungemäst. Höchster. kr.	Geringst. kr.	Kalbfleisch. Höchster. kr.	Geringster. kr.	Schweinefleisch. kr.	Schaffleisch. kr.	Bemerkungen.
Au, Landgericht	3	2	2	3	—	—	6	—	2	1½	10	8	10	8	9	8	—	—	
Berchtesgaden »	3	2	3	—	7	1	—	—	2	2	9½	—	8½	—	6½	—	—	—	
Bruck »	3	1½	2	2½	—	—	6	1½	2	1	10	—	—	—	6½	—	—	—	
Dachau »	3	2½	2	3	—	—	6	1½	2	1⅔	9¾	9	9	8	8	7	—	—	
Ebersberg »	3	1	2	3	5	2	—	—	3	2	8	8	6	8	8	8	—	—	
Erding »	3	1	3	½	5	2	—	—	2	1	9	9	9	9	7	7	—	—	
Freising »	3	1	2	2½	—	—	6	3	2	1¼	9	8½	8	7	8	7	—	—	
Landsberg »	3	1½	2	3	—	—	6	2	2	2	10	—	—	—	7	—	—	—	
Laufen »	3	2	2	1¾	5	—	6	1½	2	—	8	—	7½	7½	7	6½	—	6	
Miesbach *) »	—	—	—	—	6	—	—	—	3	3	9	9	8	8	8	8	—	—	*) Für Weizen- u. Roggenmehl gelten hier die Münchner Preise.
Moosburg »	3	1½	2	½	—	—	—	—	2	2	9	8	7	7	7	7	—	—	
Mühldorf »	—	—	—	—	—	—	7	1	2	—	9	—	—	—	6½	—	—	—	
Pfaffenhofen »	3	1½	2	3	4	2	—	—	2	½	9	9	8	7	6	6	—	—	
Reichenhall »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rosenheim »	3	2	2	2	—	—	6	2	2	—	9	9	8	7	6½	6½	10	6	
Schongau »	4	⅔	3	1⅓	—	—	6	1½	2	⅔	9½	—	—	—	8½	—	—	—	
Starnberg »	—	—	—	—	5	2	—	—	3	—	—	—	9	9	8	8	—	—	
Tegernsee »	4	1	3	—	8	—	—	—	4	—	9	—	8	—	7½	—	—	—	
Tittmoning »	—	—	—	—	5	1	—	—	3	—	8	7⅓	7⅓	7	7	6½	—	—	
Tölz »	—	—	—	—	—	—	5	3	2	3	9	8½	8½	7½	7⅛	7½	—	—	
Traunstein »	—	—	—	—	—	—	5	2	3	2	9	—	8	—	7	7	—	—	
Trostberg »	—	—	—	—	—	—	5	2	3	2⅔	—	—	8	7	6	6	—	—	
Vilsbiburg »	4	—	3	—	4	2	—	—	2	2	9	—	—	—	8	—	—	—	
Wasserburg **) »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9⅔	9	—	—	8	7	9	5½	**) desgl. für Mehl u. Brod.
Weilheim »	3	5⅓	3	⅓	5	3½	—	—	2	3	9⅓	8½	8	7½	8	7½	—	—	
Werdenfels »	4	2⅔	3	⅓	5	3⅓	—	—	2	3	9⅔	8⅔	8⅔	7⅔	8⅓	7⅔	—	—	
Wolfratshausen »	3	2	3	—	—	—	5	2	2	3	9½	9½	9½	9½	8	8	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	3	2	2	3⅜	5	1¼	6	—	2	2½	10	9½	9½	9	9	8	—	—	
Landshut, » » »	3	2⅙	3	⅙	—	—	7	¾	2	2⅚	—	—	9	8½	8	7½	—	—	
Prien, Herrschaftsger.	4	3	2	3	—	—	5	3	2	3	—	—	9	8	7	6½	—	—	

Auswärtige Amtsbezirke.

Ansbach, Stadt-Commiss.	Im Durchschnitte ist der Preis eines Ochsen zu	4	Ctn.	80	Pfd.	85	fl.	9	kr.
Nürnberg, detto	»	»	»	»	»	»	»	»	zu	4	»	48	»	68	»	39	»			
Haunzenberg, Mt.-Magist.	»	»	»	»	»	»	»	»	zu	5	»	50	»	95	»	16½	»			

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Weizen. Vorriger Rest. Schaff	Neue Zufuhr. Schaff	Ganzer Stand Schaff	Verkauf. Schaff	Rest. Schaff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Vorriger Rest. Schaff	Neue Zufuhr. Schaff	Ganzer Stand Schaff	Verkauf. Schaff	Rest. Schaff	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	10	März.	55	44	99	60	39	15	—	14	51	14	42	26	34	60	28	32	11	—	10	36	10	12
Erding . . .	12	—	29	595	624	572	52	12	45	11	50	10	20	—	202	202	191	11	9	—	8	40	8	—
Freysing . .	13	—	10	265	275	245	28	12	18	11	51	10	58	5	151	157	100	57	9	—	8	45	8	27
Geisenfeld .	9	—	15	30	45	40	5	11	30	10	18	9	15	4	14	18	8	10	9	9	9	—	8	54
Haag	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg . .	7	—	—	19	19	19	—	12	30	12	—	11	15	—	20	20	20	—	8	30	8	—	7	30
Landsberg .	14	—	* 45	555	576	493	83	12	15	11	10	10	10	15	198	213	169	44	9	57	9	51	8	51
Landshut . .	13	—	18	779	797	749	48	11	57	11	—	10	7	6	150	156	126	30	8	22	8	—	7	45
Moosburg .	10	—	—	245½	245½	245½	—	12	15	11	17	9	15	1	52	53	53	—	8	50	8	26	8	10
Mühldorf . .	10	—	—	15	15	15	—	12	30	10	30	8	30	—	31	31	31	—	8	36	8	6	7	36
München . .	14	—	249	1509	1758	1393	365	15	12	12	31	11	49	151	514	665	512	153	9	56	9	18	8	52
Murnau . .	14	—	* 30	50	80	28	52	15	28	14	24	13	28	15	15	30	14	16	11	56	11	—	10	15
Pfaffenhofen	10	—	—	88½	88½	88½	—	12	36	11	39	10	15	—	91	91	91	—	9	24	8	40	8	6
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	12	—	65	116	179	148	31	14	5	12	46	10	50	27	76	103	77	26	9	42	8	28	8	5
Schongau .	10	—	* 43½	67	110½	72½	38	13	48	12	50	11	57	9	51	60	37	23	10	57	10	30	9	50
Traunstein .	12	—	4	180	184	180	4	14	—	15	50	12	—	—	128	128	128	—	9	24	8	48	8	12
Wasserburg .	11	—	—	37	37	37	—	12	45	12	—	11	9	—	48	48	48	—	8	57	8	17	7	47
Weilheim .	12	—	57	5	42	34	8	14	48	12	12	9	54	24	23	47	19	28	11	—	10	—	9	50
			27	42	69	38	31	14	48	12	12	9	54											

* bed. Kern.

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Gerste. Vorriger Rest. Schaff	Neue Zufuhr. Schaff	Ganzer Stand Schaff	Verkauf. Schaff	Rest. Schaff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorriger Rest. Schaff	Neue Zufuhr. Schaff	Ganzer Stand Schaff	Verkauf. Schaff	Rest. Schaff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	10	März.	12	25	37	25	12	—	—	12	—	—	—	2	7	9	7	2	—	—	6	—	—	—
Erding . . .	12	—	151	596	727	654	73	10	20	9	48	9	—	5	94	99	93	1	6	—	5	30	4	45
Freysing . .	13	—	3	121	124	117	7	10	—	9	—	8	—	12	187	199	194	5	6	50	6	8	5	48
Geisenfeld .	9	—	—	49	49	49	—	9	—	8	40	8	—	—	5	5	5	—	6	—	5	40	5	20
Haag	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg . .	7	—	—	30	30	30	—	9	—	8	20	8	—	—	12	12	12	—	6	—	5	—	4	30
Landsberg .	14	—	56	249	305	234	71	10	9	9	40	9	25	34	186	220	202	18	5	55	5	21	5	15
Landshut . .	13	—	9	338	347	305	42	9	22	8	45	7	57	70	101	171	126	45	6	15	6	—	5	30
Moosburg .	10	—	11	96	107	103	4	9	41	8	45	8	4	1	92½	93½	92½	1	6	36	6	15	5	25
Mühldorf . .	10	—	—	19	19	19	—	8	40	8	18	7	54	12	34	46	46	—	6	30	5	24	4	15
München . .	14	—	130	1555	1685	1651	34	10	40	10	2	9	15	114	694	808	701	107	6	6	5	52	5	36
Murnau . .	14	—	9	13	22	20	2	9	—	8	36	8	24	5	59	64	36	28	6	30	6	—	5	30
Pfaffenhofen	10	—	—	11	11	11	—	8	—	7	56	7	—	—	63½	63½	63½	—	6	—	5	45	5	20
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	12	—	21	70	91	72	19	8	50	8	6	7	—	48	130	178	110	68	5	22	4	28	3	50
Schongau .	10	—	2	22	24	13	11	9	36	9	—	8	—	22	27	49	35	14	6	16	6	4	5	45
Traunstein .	12	—	—	66	66	66	—	9	36	8	36	8	—	—	221	221	198	23	6	—	5	—	4	12
Wasserburg .	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	80	80	—	5	49	5	19	4	54
Weilheim .	12	—	—	42	42	30	12	11	15	9	12	8	50	7	71	78	78	—	6	12	5	44	5	12

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

XII. Stück. München, den 27. März 1835.

Inhalt.

Verbot eigenmächtiger Auswanderung. Auswanderungen nach Amerika. Prüfung der Privat-Schuldienst-Präparanden für 1835. Bewilligte Collecten für den Handelsmann Jos. v. Aikershofen zu Birnbach, für den Pfarrer Lohberger von Vierkirchen, und für den Müller Steinböck zu Rosenheim. Schankung des Pfarrers Stephan Wallner von Waldhofen an den Schulfond Schenkenau. Einlösung der unverzinslichen Bayer. Lotterie-Anlehens-Loose zu 10 fl. — Dienstes-Notizen. — Special-Karte vom Isarkreise, und andere Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

(Das Verbot eigenmächtiger Auswanderungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da aus mehreren Fällen ersehen wurde, daß die gegen eigenmächtige Auswanderungen bestehenden Verordnungen öfter übertreten werden, weil die Uebertretenden nicht gehörig davon unterrichtet waren, so werden in Folge allerhöchsten Auftrages vom 27. vor. Mts. die hierüber bestehenden Verordnungen nachstehend in Erinnerung gebracht:

1) So wie schon nach den älteren Verordnungen (Allerh. Verordn. vom 6. July 1804 Reggsbl. S. 638) so auch nach der Verfassungs-Urkunde ist jede eigenmächtige, ohne eingeholte Entlassung aus dem bayerischen Unterthans-Verbande beabsichtigte Auswanderung verboten.

In Länder, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge bestehen, ist die Auswanderungs-Bewilligung der allerhöchsten Stelle vorbehalten. (Allerh. Verordn. vom 9. Decbr. 1825, die Formation der Ministerien betreffend, §. 65. Reggsbl. S. 999. und Verordnung vom 17. Decbr. 1825 §. 23. Rgsbl. S. 1065.) Auswanderungen in Länder, mit welchen Freyzügigkeit besteht, erfordern die Bewilligung der Districts-Polizey-Behörde in Iter Instanz. Diese ist namentlich auch erforderlich, wenn ein bayerischer Unterthan nach §. 14. Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde in einen anderen Bundesstaat auswandern will, da ihm dieses nur gestattet werden darf, wenn er nachgewiesen hat, daß er den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen sein bisheriges Vaterland Genüge geleistet, und daß ihn der andere Bundesstaat als Unterthan aufnehmen wolle.

2) Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß auf fremdes Gebiet auswandert, sich dort ansäßig macht, oder verehelichet, verlieret

a) laut Beilage I. §. 62. zur Verfassungs-

Urkunde das Indigenat und mit demselben das Staatsbürgerrecht, so wie

b) den Besitz und Genuß seines Vermögens, welches laut allerhöchster Verordnung vom 29. August 1808, Regbl. S. 1938, erst nach dem Tode des Ausgewanderten dessen rechtmäßigen Erben ohne Abzug, aber auch ohne Zinsen verabfolgt werden darf;

c) diese Zinsen fallen während der Lebensdauer des Ausgewanderten dem Local-Armenfonde anheim, in Folge allerhöchsthöchsten Rescriptes vom 27. Januar 1818 (ausgeschrieben unterm 6. Februar 1818, Isarkr. Intell. Bl. S. 90.);

d) wer von dem Vermögen solcher ohne Bewilligung Ausgewanderter etwas an dieselbe verabfolgen läßt, haftet für den vollständigen Ersatz. (Allerh. Verordn. vom 6. July 1804, Regbl. S. 635.).

3) Diejenigen, welche ohne ihrer Militärpflicht genügt zu haben, auf solche Weise auswandern, unterliegen nebst den obenerwähnten, noch den durch das Heeres-Ergänzungs-Gesetz vom 15. August 1828, §. 68. 69 u. 70. bestimmten Strafen (siehe Gesetzblatt von 1828, S. 105 u. d. f.).

Sämmtliche K. Districts-Polizey-Behörden werden deßhalb noch insbesondere aufgefordert, denjenigen Gerichtsuntergebenen ihres Bezirkes, welche sich auf Wanderschaft oder auf Reisen in ferne Länder begeben, jederzeit speciel auf diese Bestimmungen bei Aushändigung ihre Reise-Legitimations-Urkunden aufmerksam zu machen, und auf solche Weise sowohl sie selbst, als ihre Verwandte von den gesetzlichen Nachtheilen zu wahren.

München den 17. März 1835.

Präsidium
der K. B. Regierung des Isarkreises.
Graf v. Seinsheim.
Rösch, Secr.

An
sämmtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Auswanderungen nach Amerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises erhalten nachstehend einen Auszug aus der unter dem Titel: „Wohlgemeinter Rath der deutschen Gesellschaft von Maryland an Deutsche, die irgend ein Interesse an der Auswanderung nach den vereinigten Staaten von Nordamerika führen," zu Baltimore erschienenen Brochüre zur Warnung und Belehrung der Auswanderungs-Lustigen in vorkommenden Fällen.

„Zuförderst ist es denn gewiß rathsam, daß derjenige, welcher mit dem Gedanken umgeht, von Deutschland nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern, sich wohl prüfe, ob seine Vermögens-Umstände, seine Anlagen, seine Sinnesart, sein erlerntes Handwerk, sein Alter und seine Gesundheit auch dienlich sind, ein solches Unternehmen auszuführen; denn gar mancher, der unüberlegt, oder durch Andere verleitet, den Schritt gethan, hat, und gewöhnlich zu spät, es bitterlich bereut!"

„Es ist nur zu wahr, daß in Deutschland meistens eine verkehrte Ansicht von den hies-

gen Verhältnissen unter denjenigen obwaltet, welche den Gedanken des Auswanderns aufgefaßt haben. Gewöhnlich sind Solche zu enthusiastisch dafür eingenommen, als daß sie erst die ruhige Ueberlegung walten lassen sollten, daß sie erst sollten von der rechten Quelle die Erkundigungen einziehen, und dann entscheiden, ob sie für dieses Land passen oder nicht. In Deutschland giebt es einen Wust von Büchern über Amerika, theis geschrieben um Geld damit zu verdienen und in dieser Absicht mit Bildern ausgeschmückt, die der Wirklichkeit nicht entsprechen, an denen aber der Enthusiast seinen Gefallen hat, und die er durch seine eigene Phantasie und durch gegenseitige Mittheilung mit Andern, welche in seine Ideen eingehen, nur in einem noch übertriebneren Lichte auszumalen sucht. Verderblich sind, unserer Ansicht nach, jene Zusammenkünfte in Deutschland, wo eine Menge Personen sich verbindlich machen, sich gemeinschaftlich hier anzusiedeln, jene Clubs, wo über Amerika gelesen, gesprochen und geschrieben wird, und jene Bücher, von denen oben die Rede war."

„Will Jemand hieher kommen, der untersuche zuerst seine Vermögens-Umstände und berechne wohl, ob nach den Ausgaben der Reise bis an den Hafen, seinen Unkosten dort, und seiner Passage hieher, ihm noch genug überbleibe, um die Reise von hier weiter fortzusetzen, und nach Ankunft am Bestimmungsorte Land u. s. w. zu seinem Fortkommen zu kaufen."

„Er untersuche weiter, ob seine Anlagen der Art sind, daß er in einem Lande wie diesem, wo der Mensch erfinderisch sein muß, sein gutes Fortkommen finden werde. Dann prüfe er auch seine Sinnesart; war er mürrisch und unzufrieden in Deutschland, so wird ihn diese Gemüthsart auch hier nicht verlassen, und er wird gewiß bald Ursache zu klagen finden und vielleicht über kurz oder lang sich zurücksehnen. Die Beispiele sind nicht selten, daß gerade diejenigen Menschen, die durch Unzufriedenheit mit den Regierungs-Verhältnissen daheim zur Auswanwanderung veranlaßt wurden, bald hier noch weit mehr zu tadeln finden, und gern zurückkehrten, wenn sie die Kosten der Rückreise bestreiten könnten."

„In diesem Lande, welches so sehr im wachsen ist, finden jetzt und wahrscheinlich noch geraume Zeit, Ackerbauer und Handwerker am leichtesten ihr Brod. Der Ackerbauer wird die Art und Weise das Land zu bestellen und Geräthschaften zu gebrauchen, hier verschieden von seiner gewohnten finden, und wenn er wünscht, daß alles gedeihen möge, so wird er genöthigt seyn, hier zu lernen und sich nach seinen Nachbarn zu richten. Wir sehen keine Nothwendigkeit, Aeckergeräthschaften und dergleichen mitzubringen, da alles zweckmäßiger an Ort und Stelle zu haben ist. Auch der Handwerker wird hier lernen müssen, denn er wird bald finden, daß der Amerikanische ihm an Behendigkeit überlegen ist. — Nur tüchtige Ackerbauer und Handwerker werden sich unserer Ansicht nach, für ihre Reise belohnt finden. Der Kaufleute giebt's im Ueberfluß; Künstler finden nicht gehörige Anerkennung ihrer Verdienste, es sey denn, daß sie etwas Vorzügliches leisten können und die englische Sprache verstehen; Prediger, Gelehrte, Advokaten, Aerzte werden sich fast immer in ihren Erwartungen getäuscht finden, zumal wenn sie nicht überwiegende Ta-

lente besitzen. Wir haben oft Personen hier gesehen, welche Landwirthschaft erlernt hatten, und hier ankamen mit der Erwartung, Verwalter auf großen Gütern werden zu können, und sich nicht wenig wunderten, als man ihnen sagte, solche Stellen gäbe es hier gar nicht; wir sind mit andern zusammengetroffen, die in Deutschland Forstwissenschaft studirt hatten, und die nun hier eine Anstellung suchten, und ebenfalls erstaunt waren, wie in diesem waldreichen Lande die Forstwissenschaft nicht höher geschätzt würde, indem man ihnen nicht die geringste Hoffnung eines Fortkommens in ihrem Fache machen konnte."

„Ist der Mensch jung, so kann er sich noch in manches fügen, hat er aber erst ein gewisses Alter erreicht, dann wird es ihm sehr schwer werden, von seinen Gewohnheiten abzugehen, und wir möchten keinem über 45 Jahr rathen, hieher zu kommen, um so weniger, wenn er nicht ganz gesund oder robust genug ist, Entbehrungen, Anstrenguugen, schnellen Witterungs-Wechsel, große Hitze und schneidende Kälte ertragen zu können."

„Wem es aber an den nöthigeu Mitteln fehlt, der bleibe ja hier weg. Wir haben schon bei solchen, die dieses unbeachtet gelassen, und ihren letzten Heller am Einschiffungsplatze ausgegeben hatten, zu viel Elend gesehen, als daß wir unsere deutschen Mitbrüder nicht ernsthaft warnen sollten, diesen Schritt zu thun, ohne wenigstens so viel zu haben, um sich und ihre Familien hier eine Zeitlang davon ernähren zu können."

„Es sind diese letzt beschriebenen, welche meistens in Baltimore oder in der Nachbarschaft bleiben, und weil sie nicht so bald ein Unterkommen finden können, entweder Schulden machen, oder in den ersten Wochen schon ihren hier wohnenden Landsleuten zur Last fallen. Die Deutsche Gesellschaft giebt Unterstützung wo sie Noth sieht, allein unsere Mittel sind beschränkt, und die Ansprüche haben seit einiger Zeit so überhand genommen, daß wir bei unsern Gaben mehr als gewöhnliche Vorsicht gebrauchen müssen, um nur da zu geben, wo wirklich äusserste Noth und Krankheit es erfordern. Aber diese Noth ist mitunter unglaublich groß, besonders, wenn ein Vater mit einer zahlreichen Familie in Armuth hier angekommen ist, keinen einzigen Freund oder Verwandten hier hat, und wenn dann, wie oft der Fall, bei dem ungewohnten Klima die ganze Familie auf das Krankenbett geworfen wird. Diese Schilderung hat nichts übertriebenes; wir als Beamte der deutschen Gesellschaft haben am besten Gelegenheit gehabt, Zeugen von solchen Scenen zu seyn, und es ist herzbrechend, seine Landsleute in solchen drückenden Lagen zu sehen, und nur kleine Linderung geben zu können. Im strengen Winter ist die Noth oft noch weit größer, als wir wünschen hier zu beschreiben. Nicht einzelne Familien, nein Hunderte sind hier in solchem Elend zu finden. — Es wohnen viele Deutsche hier, die eingebürgert sind und ein gutes Auskommen haben; wer kann es aber anders erwarten, als daß sie zuletzt kalt und zurückstoßend gegen ihre Landsleute werden, wenn diese sie täglich und stündlich belästigen." —

„Es ist auch häufig der Fall, daß unbemittelte Leute, die sich zu den höhern Klassen zählen, mit oberflächlichen Empfehlungsbriefen an ansäßige Deutsche gerichtet, hier ankommen.

Nur selten können solche Empfehlungen, bei der Menge der Applicanten, zu den gewünschten Anstellungen und Beschäftigungen führen, sondern deren Wirkung muß nothwendiger Weise gewöhnlich nur auf pecuniäre Hülfe sich beschränken. Ist es denn zu verwundern, daß dergleichen Leute nicht die rege Sympathie finden, die aus dem eigenen Gefühl entspringen muß, um wirksam zu seyn? — Man kennt hier den Unterschied der Stände nicht, wie in Deutschland. Dem Handwerker stehen die höchsten Ehren-Aemter offen, wenn er die Gaben dazu mit Treue und Redlichkeit verbindet; dagegen wird der vornehme aber arme Müßiggänger bald zu der verworfensten Klasse herunter sinken."

„Noch giebt es eine andere Klasse von Fremdlingen hier, und wie wünschenswerth wäre es, wenn Deutschland eine Colonie in einem andern Welttheile hätte, um solche dorthin zu senden! Wir meinen solche Subjecte, welche in Deutschland „nicht gut thun wollen," über die, ihren Familien und Verwandten zur Last, das Urtheil ausgesprochen wird: „Den müssen wir nach Amerika schicken," die mit Reisegeldern bis an den Hafen und dort mit Mitteln für die Ueberfahrt versehen, ihrem Schicksal Preis gegeben werden, so hier landen und gleich am Tage ihrer Landung den Beweis geben, welcher Klasse sie zugehören, dadurch, daß sie nach langer Einschränkung auf der See, nun ihren Neigungen wieder freien Lauf lassen, und im Zustand der Betrunkenheit nach Haus getragen werden, oder wohl gar auf der Strasse liegen bleiben. Wie empörend für uns, die wir unser Vaterland lieben und wünschen, daß Amerika eine gute Meinung von den Bewohnern desselben haben möge! Wie hart für uns, wenn wir nach solchen Subjecten unsere Nation müssen beurtheilen hören! Nein, Freunde! schickt uns nicht solche Landstreicher zu, um Eures eigenen guten Namens willen." —

„Wir sind überzeugt und haben Beweise gesehen, daß manche Menschen, welche sich im Innern angesiedelt haben, Briefe nach ihrer Heymath senden, worin sie eine gar zu günstige Beschreibung ihrer Lage und ihrer Umgebung machen, in der Absicht, Andere zu verleiten, sich auch in ihrer Nachbarschaft anzusiedeln, weil dadurch der Werth ihres Eigenthumes steigt, und sie vielleicht Gelegenheit haben, sich auf Kosten Anderer ein Vermögen zu erwerben. Wir warnen einen Jeden ernstlich, sich nicht blindlings auf dergleichen Berichte zu verlassen, sondern sich erst von der Glaubwürdigkeit solcher Personen zu überzeugen."

„Nichts ist aber thörichter für Menschen, die keine practische Kenntniß der vereinigten Staaten haben, als in Deutschland eine große Gesellschaft zu bilden und mit fertigen Plänen zur Erbauung einer Stadt, zur Gründung einer Colonie sich hieher einzuschiffen. Wir haben noch nicht Gelegenheit gehabt, ein günstiges Resultat von solchen Plänen zu sehen. Gewöhnlich sind schon vor der Ankunft hier, unter den Mitgliedern einer solchen Gesellschaft manche Mishelligkeiten und Zwistigkeiten eingetreten, und nicht selten, daß Streit entsteht über Dinge, die blos in ihrer Phantasie leben, aber nie in Wirklichkeit übergehen werden. Man hat in der Heimath oder unterwegs Contracte mit einander geschlossen, die hier nicht ausführbar sind und sich von selbst bald auflösen, — man ist schon darüber einverstanden,

wer hier Arzt, Prediger und Schullehrer der Gemeinde werden soll, und über deren Salair im Reinen; aber man wird finden, daß diese Gemeinde nie in Existens tritt, weil das neue Land neue Begriffe erzeugt, und daß bald Niemand da ist, der die versprochenen Gehalte zahlen kann oder will. Man hat genau auf der Karte den Platz bezeichnet, wo die Colonie sich niederlassen soll, findet aber dort den Boden schlecht, die Luft ungesund, den Verkehr schwierig, kurz man stößt auf hundert vorher nicht berechnete Uebel. Einer verläßt die Gesellschaft nach dem Andern, und bald ist sie ganz aufgehoben."

„Nur kräftige, fleißige Leute, die sich in üble Lagen zu fügen, sich zu rathen und zu helfen wissen, und sich keiner Arbeit schämen, passen für dieses Land. Wer da glaubt, ohne Geschick und Arbeit ein Fortkommen hier zu finden, wer sich einbildet, hier ein behagliches Leben führen zu können, ohne Anstrengung, der bleibe ja zu Hause, denn er wird sich sehr getäuscht finden. Wer aber mit einigem Vermögen und mit Kraft und Thätigkeit versehen, in der Absicht hieher kommt, für sich und seine Kinder einen Platz zu finden, wo er mit angestrenkter Arbeit ungehindert den Ertrag des Fleißes seiner Hände genießen könne, der wird hier finden, was er sucht, wenn er nur nicht zu übereilt handelt, und sich zu sehr auf sein eigenes Urtheil verläßt, sondern den Rath wohlmeinender Menschen erwägt, und zu seinem Besten anwendet."

München den 14. März 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Prüfung der Privat-Schuldienst-Präparanden für 1835, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 22. März 1833 (Isarkreis-Intell Bl. St. 13. S. 317), wird hiedurch bekannt gemacht, daß die dießjährige Prüfung der Privat-Schuldienst-Präparanden am Kön. Schullehrer-Seminär zu Freysing am 25. und 26. dann 27. May stattfinden werde.

Zur Anmeldung und Inscription haben sämmtliche Concurrenten am 24. May bei der Königl. Schullehrer-Seminär-Inspection sich zu stellen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind mit sämmtlichen vorschriftsmäßigen Zeugnissen und Belegen rechtzeitig bis Ende April l. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München den 22. März 1834.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Hecht.

An
sämtliche K. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Collecte des Handelsmanns Joseph v. Aikershofen zu Birnbach, Landgerichts Pfarrkirchen, in den sieben ältern Kreisen des Königreichs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Districts-Polizey-Behörden erhalten nachstehende Ministerial-Entschließung rubricirten Betreffes vom 9. praes. 12. März mit dem Auftrag, die bewilligte Collecte vornehmen zu lassen, die erlaufenen Beiträge an das Königl. Landgericht Pfarrkirchen zu senden,

das Ergebniß der Sammlung aber zur Anzeige zu bringen.

München den 15. März 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Am 12. Decbr. 1833 wurde das Wohnhaus des Handelsmanns zu Birnbach, Joseph von Aickershofen, sammt den Nebengebäuden, ohne sein Verschulden durch Brand eingeäschert, wobei auch sämmtliche Mobiliarschaft und das ganze Waarenlager zu Verlust gieng.

Der gesammte Schaden belief sich auf 15,000 fl. wovon nur 4000 fl. aus der inländischen Immobiliar-Versicherungs-Anstalt vergütet wurden. Um diesen Schaden einigermaßen decken und sein Geschäft durch Anschaffung eines Waaren-Lagers wieder in Gang bringen zu können, bedarf der Beschädigte, ein würdiger Mann mit zahlreicher Familie, einer kräftigen Unterstützung.

Da dieser Unglücksfall noch in die Periode vor Erlassung der allerhöchsten Anordnung vom 14. Decmbr. v. Js. also in eine Zeit fällt, wo die Betheiligten sich nicht zur Versicherung ihrer Habe rechtzeitig sichern konnten, so geruhten Seine Majestät der König demselben eine Collecte bei den Handelsleuten der sieben älteren Kreise allergnädigst zu bewilligen.

München den 9. März 1835.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der General-Secretär.

In dessen Verhinderung der geheime Secretär,

Staudacher.

An sämtliche Kön. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Collecte für den Pfarrer Lohberger von Vierkirchen, Landgerichts Dachau, bei den Pfarrern des Isar-, Oberdonau-, Regen- u. Unterdonau-Kreises betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 2. l. Mts. eine Collecte für den Pfarrer Lohberger von Vierkirchen, welcher in einem kurzen Zeitraume durch zweimaliges Brandunglück aller seiner Habe beraubt wurde, bei den Pfarrern des Kreises mit dem Beisatze allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die Hälfte von dem Ertrage zum Wiederaufbau der Pfarrgebäude zu verwenden sey, nachdem der Unglücksfall vor Publication der allergnädigsten Anordnung vom 14. December vor. Jrs. statt fand, also in die Zeit fällt, wo der Betheiligte den Vorbedingungen dieser allerhöchsten Anordnung noch nicht Folge leisten konnte.

Die Königl. Districts-Polizey-Behörden werden demnach beauftragt, die Sammlung bei den Pfarrern ihres Districts zu veranlassen, die eingegangenen Beiträge an das K. Landgericht Dachau zu senden, und das Ergebniß der Collecte anzuzeigen.

München den 15. März 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An sämtliche K. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Collecte für den Müller Steinböck zu Rosenheim bei seinen Gewerbs-Genossen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König geruhten unterm 9. l. Mts. eine Collecte für den Müller Steinböck zu Rosenheim bei seinen Gewerbs-Genossen im Isarkreise, in Berücksichtigung des Umstandes zu bewilligen, daß der Unglücksfall in die Periode vor Kundgabe der allerhöchsten Anordnung vom 14. Decmbr. vor. Js., also in einem Zeitpuncte fiel, wo sich die Betheiligten mit Einlegung ihrer Habe noch nicht versehen konnten.

Die K. Districts-Polizey-Behörden werden dem zu Folge beauftragt, die Collecte zu veranstalten, die eingegangenen Beiträge an das Königl. Landgericht Rosenheim zu senden, über das Ergebniß der Sammlung aber Bericht zu erstatten.

München den 15. März 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Schankung des Pfarrers Stephan Wallner von Waidhofen, Königl. Landgerichts Pfaffenhofen, an den Schulfond Schenkenau, betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den K. Pfarrer in Waidhofen, Stephan Wallner wurde zum Besten des Schul-Fondes daselbst eine Schankung von 100 fl. gemacht, welche heute von der unterfertigten Regierungs-Stelle, unter dem besondern Ausdrucke des Wohlgefallens an den Donator für diese edelmüthige Handlung, die Genehmigung erhielt. München den 14. März 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Einlösung der unverzinslichen Bayer. Lotterie-Anlehens-Loose zu 10 fl. betreffend.)

Ungeachtet in der Bekanntmachung der XX. Verloosung des Bayer. Lotterie-Anlehens vom 23. July, und 20. August v. Jrs. (Regierungs-Blatt Nro. 37. und 41.) eröffnet worden ist, daß mit dieser Verloosung auch alle jene Loose zu 10 fl., welche bisher keine Preise erhalten haben, baar und Stempelfrei rückbezahlt, und diese Rückzahlung vom Monate September an geleistet werden würde, so ist doch nach Anzeige der diesseitigen Haupt-Casse noch eine beträchtliche Anzahl der erwähnten Loose nicht zur Einlösung vorgelegt worden.

Man sieht sich daher veranlaßt, die Inhaber dieser Loose hiemit wiederholt aufzufordern, dieselben entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte um so gewisser zur Einlösung vorzulegen, und den Betrag zu erheben, als sie sich außerdessen der unangenehmen Folge aussetzen würden, daß nach Verlauf von drei Jahren, sohin am 1. September 1837 diese bis dahin nicht vorgelegte Loose, vermöge des Gesetzes vom 11. September 1825 als verjährt und erloschen abgeschrieben werden würden.

München den 10. März 1835.

Königl. B. Staatsschuldentilgungs-
Commission.
v. Sutner.
Pehl, Secr.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript ddo. 9. März d. Jrs. den dermaligen Actuar des Landgerichts Landsberg, Georg von Scherer, bei seiner legal hergestellten physischen Functions-Unfähigkeit in zeitliche Quiescenz auf ein Jahr zu versetzen, und als Landgerichts-Actuar in Landsberg, den Rechtspractikanten Johann Baptist Mois zu Lichtenfels, allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescriptes ddo. 17. März d. Jrs. Sich allergnädigst bewogen gefunden, das erledigte Landgerichts-Physicat zu Miesbach dem practischen Arzte dahier Med. Dr. Karl Krembs in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, — und am nämlichen Tage den bisherigen Verweser des Landgerichts-Physikates zu Tegernsee, Med. Dr. Julius Schmidtmüller zum Gerichts-Arzt alldort ebenfalls in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

Bekanntmachungen.

Ankündigung

einer Special-Karte des Isarkreises im Königreiche Bayern,

bearbeitet von dem vormaligen Kön. bayerischen Ingenieur-Hauptmann, Geographen, und dermaligen Herzogl. Leuchtenbergischen Oberjäger-Meister von Coulon,

verlegt auf Kosten der Königl. Regierung des Isarkreises,

und zu beziehen bey der Redaction des K. Intelligenz-Blattes für den Isarkreis.

Preis 2 fl. 42 kr.

Diese Karte besteht aus vier Blättern, und nimmt einen Raum von 3 Sch. 4 Z. 2 L. in der Höhe, und 3 Schuh 6 L. in der Breite ein; sie gewährt eine Uebersicht der Lage aller Städte, Märkte, Pfarrdörfer, Weiler, einer großen Menge kleinerer Orte und Einöden; sie enthält nicht nur alle Hauptstrassen mit den Meilenzeigern, sondern auch die Vicinalwege, sämtliche Gebirge und die Umrisse der Waldungen, die Flüße und Bäche mit der größten Genauigkeit, so daß ein ähnliches Werk von keinem andern Kreise vorhanden ist. Bey dem großen Detail, welches diese Karte gibt, ist sie ein schätzbarer Beytrag zur Topographie und Statistik des Kreises; sie ist auch in anderer Hinsicht für das Geschäfts-Leben, für Reisende höherer und niederer Stände eine willkommene Erscheinung, die bey der Eleganz des Stiches und der Reinheit der Abdrücke vielseitigen Forderungen genügen wird.

(Ein wahrscheinlich entwendeter Reisepaß betreff.)

Am 1. d. Mts. kam in dem Wartzimmer des Gerichtsdieners dahier, der vom dies seitigen Gerichte dem Johann Michhellitsch, Bilderträger des Joseph Mangold, Glashändler zu Oberammergau, gebürtig von Bre-

sovareder, und wohnhaft zu Krup in der Krain, zur Reise nach Baden, Würtemberg und Preußen unterm 12. vor. Mts. sub Nro. 3. des Registers 2. ausgefertigter, und mit der Visas der Königl. Regierung, des Königl. Staats-Ministerium des Aeußern, und der treffenden Gesandtschaften versehener Reisepaß, wahrscheinlich durch Entwendung weg.

Es ergeht demnach an sämmtliche K. Polizey-Behörden die amtliche Requisition, den unberechtigten Inhaber jener Urkunde auf Betreten anzuhalten, und hieher abliefern zu lassen.

Garmisch den 21. März 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Werdenfels.
In Verhinderung des K. Landrichters:
Dr. Zilker, Assessor.

Versteigerungen.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das den Handelsmanns-Eheleuten Christian und Elisabeth Wendling gehörige Haus No. 1. am Rindermarkte, und No. 1. im Rosenthale, dahier, welches mit 17,200 fl. Ewiggeldkapitalien belastet, dann mit 30,000 fl. der Brand-Assecuranz einverleibt ist, und am 27. Decmbr. vor. Jrs. gerichtlich auf 85,000 fl. geschätzt ist, zum öffentlichen Verkaufe im Wege der Steigerung gebracht, und zu diesem Zwecke zum zweiten Male auf

Mittwoch den 1ten April l. Jrs.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr eine Tagesfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes geschieht, und daß sich auswärtige Käufer über Person und Vermögen legal auszuweisen haben.

Den 4. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)3. v. Hahn.

Auf Andringen eines Gläubigers wird die Behausung des Johann Baptist Hutterer, altes Numer 311. litt. g. neues Numer 21. an der Dachauerstraße, Stadtgrundbuch K/V. Fol. 978, nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes zum dritten Male dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zur Versteigerung eine Commission auf

Mittwoch den 15ten April l. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Das Haus ist auf Eintausend Gulden bewerthet; auf demselben lasten 2300 fl. Hypothekschulden, und sind noch 843 fl. vorgemerkt.

Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, bei der zur Versteigerung angesetzten Commission ihre Kaufsangebote zu Protocoll zu geben.

Den 9. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(2)1. v. Hahn.

Auf den Antrag der Interessenten wird das Haus der hiesigen Bierwirthin Walburga Düll, vorher verehelichten Förstl an der Sonnenstraße Nro. 3. äußeres H/V. Stadtgrundbuchs-Folio 823, nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zur Aufnahme der Kaufsanbote auf

Mittwoch den 22ten April l. Jrs.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr eine Commission

angesetzt, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden, mit dem Anhange, daß die Taxation dieser Realität 14,000 fl., und die hierauf verschriebenen Ewiggeld-Capitalien 10,000 fl. betragen.

Den 13. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(2 1. Mößl.

Auf Anrufen eines Hypothek-Gläubigers wird das ganz gemauerte zweistöckige Wohnhaus der Michael Weingoetnerischen Melbers-Eheleute zu Mühldorf Haus-Nro. 239. welches ludeigen und auf 900 fl. geschätzt ist, erstmals zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu eine Tagsfahrt auf

Dienstag den 14ten April d. Js.

Vormittags 9 Uhr in dem Gerichtslocale anberaumt, wozu Kaufslustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes geschehe, und daß sie sich übrigens an diesem Tage über die Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 10. Februar 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Mühldorf.
(3)3. Zimmermann, Landrichter.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen des Franz und der Gertraud Geserer, Gschaiders-Eheleute von Höfen, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Das Haus und 10 Tagwerk 67 Decimalen Grundstücke sind leibrechtig und gerichtsbar, zum Patrimonialgerichte Wart, mit 10 fl. Jahresstift und 27 kr. 2 pf. Gilten; 14 Tagwerk 58 Decimalen Gemeindetheile sind ludeigen.

Die Bedingnisse werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht.

Diese wird auf Mittwoch den 29ten April l. Jrs. Vormittags von 9 bis 12 Uhr angesetzt, wobei auswärtige Kaufsliebhaber sich über Vermögen und Leumund gehörig auszuweisen haben.

Den 17. März 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Vilsbiburg.
Bram, Landrichter.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Von nachstehenden landschaftlichen Zinszahlamts-Capitalien, welche unterm 29. April 1786 von Freyherrn von Passus auf Sondersdorf dem Kön. Bayer. Staatsrathe und Regierungs-Präsidenten Freyherrn von Zwakh d. Z. in Mannheim cedirt wurden, sind die Schuldurkunden zu Verlust gegangen, nämlich:

1) Von einem Capitale per 1000 fl. zu 4 Procent, Zinszeit am 25. July, laut Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Ferdinand in Bayern vom 25. July 1589, ursprünglich auf Karl Köck lautend, Cat. Nro. 3619;
2) von einem Capitale per 1000 fl. zu 4 Procent, Zinszeit 1. November, laut Haupt-Brief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Maximilian in Bayern, vom 1. November 1600 auf Mathias Fugger ursprünglich lautend, Cat. Nro. 3620.
3) Von einem Capitale zu 2000 fl. zu 4 Procent, Zinszeit 21. December, laut Haupt-Brief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzogs Wilhelm von Bayern, vom 21. December 1594, auf Christoph Neuburger ursprünglich lautend, Cat. Nro. 3629.

Außer dessen gieng Hrn. Staatsrathe von Zwakh die Urkunde über ein bei hiesiger Staats-Schulden-Tilgungs-Cassa anliegendes Capital per 160 fl. zu 4 Procent, laut Urkunde vom 1. Februar 1815, Cat. Nro. 542. zu Verlust.

Auf Antrag des benannten Hrn. Eigenthümers werden die unbekannten Inhaber dieser Urkunden hiemit aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato bei unterfertigtem Gerichte zu produciren, außer dessen sie für kraftlos erklärt werden.

Den 5. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)1. v. Hahn.

Im Jahre 1833. wurden ein kupferner Waschkessel, ein eiserner Hafen, ein Spültiegel von Eisenblech, und einige Trümmer bleierner Leichen in gerichtliche Verwahr gebracht, wovon der Eigenthümer zur Zeit noch unbekannt ist.

Es werden daher diejenigen, die sich als Eigenthümer vorbezeichneter Gegenstände auszuweisen vermögen, aufgefordert, binnen drei Monaten a dato sich bei Gericht zu melden, außerdem nach Ablauf dieser Zeit die obenbenannten Objecte veräußert, und der Erlös hieraus an das K. Aerar verabfolgt wird.

Den 20. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
v. Seifried.

Die von der ehemaligen Landschaft in Bayern unterm 2. Jänner 1799 sub Nro. 62. ausgestellte Schuldurkunde über ein von Freyherrn v. Hornstein von den Gütern Egmating und Höchenkirchen gemachtes verzinsliches Anlehen per 300 fl. 50 kr. ist zu Verlust gegangen.

Auf Antrag der gegenwärtigen Administration dieser Güter wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert, diese binnen sechs Monaten a dato bei unterzeichnetem Gerichte zu produciren, außerdem sie für kraftlos erklärt würden.

Den 19. Jänner 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)3. Zeiller.

Nach Anzeige des Gräfl. Hundtischen Patrimonial-Gerichts Lauterbach ist den Unterthanen der Hofmark Lauterbach eine Original-Schuldurkunde Unterthans-Anlehen v. J. 1796 auf die Hofmark Lauterbach lautend sub Nro. 776, ddo. 2. August 1797, per 274 fl. 10 kr. zu Verlust gegangen.

Es wird demnach der Inhaber dieser Urkunde auf Antrag des gedachten Patrimonial-Gerichts aufgefordert, dieselbe innerhalb sechs Monaten a dato dießorts vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden wird.

Den 9. März 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Dachau.
(3)1. Eder, Landrichter.

Auf Antrag des Verwaltungs-Ausschusses des Landgerichts Dachau'schen Districts-Armen-Fonds werden die unbekannten Inhaber der nachstehenden K. B. Staats-Schuld-Urkunden hiemit aufgefordert, dieselben binnen eines sechs monatlichen Termines um so gewisser bei diesseitigem Gerichte vorzuweisen, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würden.

Nr. Curr.	Schuld-Gattung.	Der Obligationen. Numer.	Datum.	Betrag fl.	kr.	pf.
	1796er Unterthanen-Anlehen.					
1	Der Unterthanen der Hofmark Indersdorf	603	28. Jänner 1797.	153	1	—
2	detto detto detto	754	30. Juny 1797.	1218	45	—
3	detto detto detto	640	30. July 1796.	485	2	2
4	Der Unterthanen der ehemaligen Collegiatstift Münchner'schen Hofmark Kollbach . . .	795	11. August 1797.	190	50	—

Den 13. Februar 1835.

Königliches Bayerisches Landgericht Dachau.

(3)2. Eder, Landrichter.

Bernhard Zehetbauer, geboren den 19. August 1789, Sohn eines Hufschmieds zu Henetsberg hat als gemeiner Soldat im Kön. Bayer. Leibregimente im Jahre 1812 den russischen Feldzug mitgemacht, und seit dieser Zeit nicht das Geringste mehr von sich hören lassen.

Auf Antrag seiner nächsten Anverwandten wird nun derselbe oder seine allenfallsige eheliche Descendenz hiemit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterfertigten Landgerichte zu melden, und gehörig zu legitimiren, außerdem Bernhard Zehetbauer für verschollen erklärt, und sein in 700 fl. bestehendes Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Caution verabfolgt werde.

Den 13. Jänner 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Mühldorf.

(3)3. Zimmermann, Landrichter.

Die unbekannten Inhaber der nachstehenden K. Bayer. Staatsschulden-Obligationen werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen eines sechsmonatlichen Termines um so gewisser hier bei Gericht vorzuweisen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden würden.

Nr. Cur.	Schuld-Gattung.	Der Obligation.			
		Numer.	Datum.	Betrag. fl.	kr.
	Ein halb Steuer-Anlehen vom Jahre 1798.				
1	a) Für die Hofmark Buchesried, Königl. Landgerichts Pfaffenhofen,	433	13. April 1799.	115	2½
2	b) für dieselbe	435	detto.	81	31½
3	Unterthans-Anlehen vom Jahre 1796 für die Unterthanen der Hofmark Königsfeld d. Ger.	844	25. August 1797.	265	33½
4	Ständisches Anlehen vom Jahre 1798 für die Hofmark Königsfeld und Fahlenbach d. Ger.	221	14. May 1799.	156	56

Den 7. Jänner 1835.

Königlich-Bayerisches Landgericht Pfaffenhofen.

(3)3. Sachenbacher, Landrichter.

Georg Kamerer, Gütlers-Sohn von Adelshausen d. Ger., geboren im Jahre 1789, und Soldat des K. B. 7ten Linien-Infanterie-Regiments, ist seit dem 1. Jänner 1813, als in Rußland vermißt, in den Listen abgeführt worden, und von seinem Leben oder Tode bisher nichts bekannt.

Nachdem nun seine nächsten Erben auf Ausfolgelassung seines Vermögens dringen, so wird Georg Kamerer, oder dessen eheliche Descendenz aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato sich entweder in Person, oder durch hinreichend Bevollmächtigte bei dem diesseitigen Kön. Landgerichte anzumelden, als nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termines Georg Kamerer für verschollen erklärt, und sein Vermögen gegen Caution an seine Erben ausgefolgt werden wird.

Den 16. März 1835.

Königl. B. Landgericht Pfaffenhofen.
Sachenbacher, Landrichter.

Amortisations-Decrete.

Nachdem die Original-Schuldurkunde von dem bei ehemals landschaftlichen Zinszahlamte München, unter der Zinszeit 12. August vom Landtage 1669 angelegenen, in dem Hauptbuche dieses Landtags Fol. 285. und in den Landtags Registern sub eod. fol. vorgetragenen, und gegenwärtig bei der Staatsschulden-Tilgungs-Special-Cassa dahier sub Nro. 3095. zu 4 Procent aufliegenden sogenannten Zinszahlamts-Capitale per 1000 fl., welches früher durch Cession auf den Hofkammerrath Mathias Joseph Franz Mayer, dann von diesem auf Franz Benno von Reindl und dessen Gattin, und von diesen auf die Hofrathswittwe Maria von Mayer, geborne Kinn übergegangen — diesseits nicht producirt worden ist; so wird nunmehr in Folge Ediktalladung vom 29. July 1834 diese Urkunde hiemit für kraftlos erklärt.

Den 10. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München,
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Zeiller.

Nachdem die zu Verlust gegangenen Urkunden von der bei der Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Specialcasse München anliegenden 56 Capitalien der Wallfahrts-Capelle Altötting, binnen der vorgesetzten Frist, ungeachtet des in der Ediktalladung vom 19. August 1834. (Allg. Anzeiger für das Königreich Bayern, Jahrg. 1834. Stück 69. 78. 87. Intelligenzblatt für den Isar- und Unterdonau-Kreis, Stück 35. 39. 43. u. 40. 44. u. 48. Dann Augsburger Moy'sche Zeitung, Beilage 249. 280. u. 316.) bestimmten Präjudizes bei unterzeichnetem Gerichte nicht producirt, und überhaupts auf diese Capitalien keine Ansprüche von einem Dritten angemeldet wurden, so werden nun die erwähnten Urkunden für kraftlos erklärt.

Den 21. März 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Altötting.
Dr. Schilcher, Landrichter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 21. März 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	—	103
detto » » 2 mt.	—	—
Lott. Loose unv. à fl. 25	—	113
detto detto à fl. 100	—	113

Ehrenamts-Register.	Geburts-Jahr	Geburts-Tag	Geburts-Monat	Geburts-Ort	Geburts-Kreis	Geburts-Provinz	Geburts-Land	Geburts-Staat	Geburts-Reich	Geburts-Welt	Geburts-Universum
Abendroth, Wilhelm	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Zweites Capitel.

Von Gott.

Gott ist ein Geist, der alle Dinge erschaffen hat, und sie erhält und regiert.

Gott ist ein Geist, das ist, ein Wesen, welches weder Leib noch Theile hat, sondern ein einfaches, unsichtbares, unendliches, ewiges, unveränderliches, allmächtiges, allwissendes, allgegenwärtiges, allgütiges, allgerechtes, allheiliges, allbarmherziges, allwahrhaftiges Wesen.

Gott hat alle Dinge erschaffen, das ist, er hat alle Dinge aus nichts gemacht, und sie durch sein Wort in das Dasein gebracht.

Gott erhält alle Dinge, das ist, er sorgt für alle Dinge, daß sie nicht wieder zu nichts werden.

Gott regiert alle Dinge, das ist, er lenkt alle Dinge nach seinem Willen, daß sie seinen Absichten gemäß geschehen.

Inschriften alsbald durch die Bezeichnung „Landgemeinde" zu ersetzen, und bei neuen Anschaffungen ausschließend zu gebrauchen.

3) Die bereits vorhandenen und gemäß §. 19. des Regulatives für die Geschäftsführung in den Landgemeinden vom 24. Septmbr. 1818, mit der Inschrift: „Verwaltung der Ruralgemeinde N. N." versehenen Gemeinde-Siegel können zwar zu Vermeidung des Kostenaufwandes im Gebrauche bleiben. Neu anzuschaffende aber dürfen durchaus mit keiner anderen, als der Inschrift: „Verwaltung der Landgemeinde N. N." versehen werden.

Die Königl. Kreis-Regierung wird hiernach ungesäumt die erforderlichen Anordnungen treffen, und insbesondere gegenwärtige Verfügung dem Kreis-Intelligenz-Blatte und den Local-Blättern einverleiben lassen, und dem Vollzuge die gebührende Aufmerksamkeit widmen.

München den 18. März 1835.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.
Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär,
Staudacher.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrey Arnbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Besitzers kam am 14. dieß die Pfarrey Arnbach in Erledigung.

Dieselbe liegt in der Erzdiöcese München-Freysing, dem Decanate Eggenhofen und Kön. Landgerichts Dachau.

In einer Ausdehnung von einer Stunde in der Länge, und eine halbe Stunde in der Breite, zählt sie 346 Seelen, drei Filialen und eine Schule, und wird vom jeweiligen Pfarrer allein pastorirt.

Die Erträgnisse belaufen sich inhaltlich der älteren Fassion auf 2084 fl. 23 kr., die Ausgaben auf 197 fl. 52½ kr., nach der neuesten noch nicht revidirten Fassion sind dagegen die Rein-Erträgnisse auf 929 fl. 8½ kr. angegeben.

Der Pfarrwiddum besteht
in 49 Tagw. 19 Decim. Aecker,
» 39 » 8 » Wiesen,
» 1 » 5 » Haus u. Garten,
» 35 » 40 » Waldung.

Zum Betrieb der Oeconomie sind drei männliche und drei weibliche Dienstboten erforderlich.

Der Viehstand beläuft sich auf 6 Pferde, 18 Rinder, 10 Schafe und 5 Schweine.

Das Uebernahms-Capital wird auf 2000 fl. angegeben.

München den 27. März 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrey Rudelshausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur diesseitigen Ausschreibung

vom 12. dieß in Betreff der Erledigung der Pfarrey Rudeltshausen, (Intell. Bl. vom 20. dieß Stück XI), wird hiemit bekannt gemacht, daß die Auspfarrung einiger Parzellen der Pfarrey Rudeltshausen und deren Einpfarrung in eine benachbarte Pfarrey beantragt sey, daher auch die Bewerber um die erledigte Pfründe sich jenen Aenderungen zu unterziehen haben, welchen die allenfallsige Realisirung des Antrags in den Verhältnissen derselben nach sich ziehen würde.

München den 25. März 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche Königl. Unter-Behörden des Isarkreises.

(Die Beförderung des Futterbaues im Isarkreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Landraths-Abschiede von 1833/34 auf die Position, Industrie und Cultur für Beförderung des Futterbaues bewilligten 300 fl. sind von der Königl. Regierung, im Einverständnisse mit dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines, zum Ankaufe vorläufig von

1) vier Centner deutscher Klee
2) fünf Centner Esparsette
3) einen Centner ewigen Klee oder Luzerner, und

} Samen,

4) acht Schäffel Wicken mit Haber verwendet worden.

Zur mehreren Belebung und Verbreitung des so gemeinnützigen künstlichen Futterbaues sollen die Samen dieser unsern klimatischen und agronomischen Verhältnissen am meisten zusagenden Futterkräuter, nach Absicht obigen Landraths-Abschiedes, an Landwirthe, besonders der kleinbegüterten, dürftigeren Classe, unter der Bedingung des eigenen Ausbaues im nächsten Frühjahre, um die Hälfte des Ankaufspreises abgegeben, und solchen dadurch zugleich einige Beihülfe gewährt werden, welche bei dem Futtermangel des nächsten Frühjahres um so wohlthätiger seyn dürfte.

Die Königl. Unter-Behörden werden daher Landwirthe ihres Bezirkes der bezeichneten Art, welche durch Bekanntmachung dieser Ausschreibung in den Gemeinden, oder auf sonstig geeigneter Art aufmerksam gemacht, dergleichen Samen zu erhalten wünschen, dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines, unter Einsendung der Baarbeträge und Bezeichnung der Quantität und Qualität der Samen, namhaft machen, und sich hiedurch gerechte Ansprüche auf die Anerkennung von Seite der Staats-Regierung erwerben.

Es dürfte nicht überflüssig seyn, den Landwirthen zu bemerken, daß die bekanntlich in jedem nicht allzuschlechten Boden gedeihenden Wicken mit Haber, als Mischfutter gebauet, dem Futter-Bedürfnisse am schnellsten zu begegnen vermögen, daß ferner der Same des Luzerner-Klees nur den besten tiefgründigsten Bodenarten anzuvertrauen ist, während sich der deutsche Kleesame für besseren Gerstenboden, der Espar aber für unsere geringen Bodenarten mit kalkhaltiger Krumme und Unterlage eignet.

Die Preise, um welche jene Samen an

Landwirthe der dürftigern Classe unter der Bedingung des eigenen Anbaues solcher, um die Hälfte der Ankaufs-Beträge abgegeben werden, berechnen sich

vom deutschen Klee per Pfund auf 7 kr.
» Espar detto 6 »
» Luzerner detto 10 »
von Futterwicken, mit etwas Haber gemengt, der bayerische große Metzen auf 54 kr.,

und ist der Erlös zum weitern Ankaufe einer ähnlichen Samen-Quantität bestimmt, um solche sofort zur gleichmäßigen Abgabe zu verwenden.

München den 5. März 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Das Papier-Format zu den Berichten und Eingaben an die Kreisregierung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da von mehreren Aemtern und Privaten bei ihren Eingaben an die Kreisregierung von der allgemein vorgeschriebenen Größe des Papierformates zu 14 Zoll in der Höhe, und 17 Zoll in der ganzen Breite allgemach wiederum abgewichen wird, wodurch nicht nur die Registraturs-Acten verunstaltet werden, sondern selbst die ordentliche Aufbewahrung derselben benachtheiliget ist, so wird die erwähnte Größe des Papierformates gegenwärtig mit dem Bedeuten in Erinnerung gebracht, daß die Aemter, welche sich noch ferner eine Abweichung hievon zu Schulden kommen lassen, jedesmal eine Ordnungsstrafe von einen Gulden 30 kr. zu unterliegen haben, die Eingaben der Privaten aber, welche nicht das vorgeschriebene Papierformat einhalten, unberücksichtiget liegen gelassen werden.

München den 22. März 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Kleindienst, Director.
Heydolph, Secr.

An
sämmtliche Hypotheken-Aemter des Isarkreises.

(Die Verpfändung der Gemeinde-Rechte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubricirten Betreffe von dem Kön. Staatsministerium der Justiz unterm 18. Jänner l. J. anher erlassene Entschließung wird hiemit den sämmtlichen Hypotheken-Aemtern des Kreises zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut den 26. März 1835.

K. B. Appellations-Gericht für den Isarkreis.
v. Hörmann, Präsident.
Aichhorn, Secr.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Es haben sich Anstände darüber ergeben, ob und in wie ferne Gemeinde-Rechte als Hypothek-Objecte constituirt werden können.

Zur Hebung dieser Anstände wird, Behufs der Instruirung der Hypotheken-Aemter, nach vorgängigem Benehmen und im Einverständ-

nisse mit dem Königl. Staatsministerium des Innern, Nachstehendes bemerkt:

1) Nicht zweifelhaft ist es, daß die durch legale Theilung in das Eigenthum der Gemeinde-Glieder übergegangenen, ehemaligen Gemeinde-Gründe gleich jedem anderen Privat-Eigenthume gültig veräußert, somit auch von dem Eigenthümer gültig verpfändet werden können, unbeschadet jedoch des allenfalls darauf lastenden Grundbarkeits-Verhältnisses und der durch das Gesetz vom 1. July 1834, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, §. 6. Nro. 3. angeordneten (ablösbaren) Grundzinsbelegung und vorbehaltlich dessen was in dem so eben angeführten Gesetze §. 6. Nro. 3. Abs. 2. bezüglich auf die den Leerhäuslern und Söldern zugefallenen Antheile verordnet ist.

2) Eben so wenig unterliegt es einem Anstande, daß die noch unvertheilten, in dem Eigenthum einer Gemeinde befindlichen Realitäten, — sie mögen als nothwendige Mittel zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes unveräußerlich, oder zum gesellschaftlichen Zwecke nicht nothwendig, hinsichtlich ihrer Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt, oder den einzelnen Gemeinde-Gliedern zur Benützung überlassen, sohin veräußerlich seyn, — in Ansehung der Substanz nicht Gegenstand einer von einem Gemeinde-Gliede darauf zu bestellenden Hypothek seyn können.

Eine solche, die Substanz der Realität selbst zum Gegenstande habende Verpfändung würde nur dann statt finden können, wenn das als Gemeinde-Eigenthum bezeichnete Grundobject nicht so wohl Eigenthum der Gemeinde als solcher wäre, sondern als gemeinschaftliches Privat-Eigenthum einer gewissen Anzahl von Betheiligten oder deren Familien jure singulari vel titulo privato zustünde, in welchem Falle, — vorausgesetzt, daß eine communio pro diviso vorläge, — dem einzelnen Theilhaber ein Dispositions- somit auch ein Verpfändungs-Recht nicht würde abgesprochen werden können.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß bei der Bezeichnung „Gemeinde-Gründe," „Gemeinde-Güter ꝛc." die Vermuthung stets für das Eigenthum der Gemeinde als Regel streitet, daß sonach das Vorhandenseyn eines gemeinsamen Privateigenthums pro diviso von demjenigen, der sich darauf beruft, bewiesen werden muß.

3) Gemeinde-Nutzungs-Rechte, können nur dann, wenn sie dinglicher Natur, d. h. wenn sie als Zugehörungen eines Gutes mit demselben nach dem erweislichen rechtmäßigen Besitze verbunden sind, nicht aber wenn sie nur aus dem persönlichen Verhältnisse und der Eigenschaft eines Gemeinde-Gliedes entspringen, in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden.

Die Eintragung geschieht

a) unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dadurch dem Eigenthums- und Dispositions-Rechte der betreffenden Gemeinde kein Eintrag geschehe, und

b) nicht mit Bezeichnung eines bestimmten Geld- oder Capital-Werthes, da dem Nutzungsrechte kein angreifbares reales

Object gegenüber steht, sondern nur im Allgemeinen, Behufs der Würdigung des Guthswerthes und der größern oder geringern Zahlungsfähigkeit des Kapitalsuchers.

4) Die Beantwortung der Frage, ob ein Gemeinde-Nutzungs-Recht auf dem bloßen Gemeinde-Nexus, — wofür nach §§. 11, 18, 19 Nro. 3. u. 26 die Vermuthung spricht, — oder auf dem Besitze eines Gutes in der Gemeinde oder sonst auf einem Rechtstitel, z. B. Servitut ꝛc. beruhe, somit ob die Verpfändung rechtsbeständig sey, oder nicht, bedarf in jedem Falle des Zweifels besonderer civilrechtlicher Erörterung und erforderlichen Falles richterlicher Entscheidung in separato.

5) Das Vorhandenseyn eines, von dem Gemeinde-Nexus unabhängigen gemeinschaftlichen Privateigenthumes wäre von demjenigen, welcher dasselbe behauptet, im geeigneten Wege besonders nachzuweisen, in welchem Falle die Bestellung von Pfand-Rechten, (da hier das Eigenthums- und Dispositions-Recht der Commune nicht entgegensteht) direct auf die Nutzantheile selbst dann Platz greifen kann, wenn ein condominium pro indiviso vorliegen sollte.

München den 18. Jänner 1835.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Freyherr v. Schrenk.

Durch den Minister
der funct. Gen.-Secretär
v. Lautphöus.

(Die Concurs-Prüfung für die katholischen Pfarramts-Candidaten der Diöcese Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der bischöflichen Diöcese Augsburg, wird nach den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 30. December 1806, (Regierungs-Blatt vom Jahr 1807, Seite 270, ꝛc.) und mit Rücksicht auf die spätere allerhöchste Verordnung vom 5. Februar 1829, (Regierungs-Blatt vom Jahr 1829 Seite 105, ꝛc.) die vorzunehmende Pfarramts-Prüfung am Montage den 1ten Juny d. Js. und an den darauf folgenden Tagen am Sitze der unterfertigten Stelle abgehalten werden.

Die Zulassungs-Gesuche derjenigen Priester, welche diesem Concurse beizuwohnen gedenken, müssen längstens bis zum 1ten May d. Js. bei der unterfertigten Königl. Regierung eingetroffen seyn, und die Bittsteller haben als hiezu erforderliche Qualification die gesetzliche Vollendung der Studien, eine wenigstens vierjährige entsprechende Dienstesleistung in der Seelsorge, das pflichtmäßige eifrige Wirken und volle Befähigung im Bereiche der Volks- und Jugendbildung, so wie das der Standes-Ehre und Amtswürde bisher beobachtete angemessene Betragen durch legale Zeugnisse der betreffenden Studien-Rectorate, des bischöflichen Ordinariats, der einschlägigen Königl. Landgerichte, Herrschafts-Gerichte oder unmittelbaren Magistrate und der betreffenden Districts-Schul-Inspectionen und des Pfarramts gehörig nachzuweisen, wobei insbesondere auch auf genaue Einhaltung der Vorschrift des Stempel-Gesetzes bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen aufmerksam gemacht wird.

Die Vorlage einzelner Classen- oder Frequentations-Zeugnisse ist überflüssig und es genügt die Einreichung der Gymnasial- und Universitäts- oder resp. Lyceal-Absolutorien über vollendete philosophische und theologische Studien.

Auch hat die Beibringung von Nachweisen über die Erlangung der einzelnen niederen und höhern Weihen zu unterbleiben.

Dagegen ist jeder Concurs-Candidat verpflichtet, in seiner Vorstellung anzugeben, auf welchem Tischtitel derselbe ordinirt sey, dann welche Kaplans- oder Vicars-Stellen er seit seinem Eintritte in die Seelsorge und wie lange er solche versehen habe.

Die zugelassenen Priester haben sich sodann einen Tag vor dem Anfange des Concurses am Sonntag den 31ten May d. Js. Vormittags 11 Uhr im Königl. Regierungs-Gebäude zum Zwecke der Einschreibung persönlich anzumelden.

Augsburg den 20. März 1835.

K. B. Regierung des Oberdonaukreises,
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.
v. Gimmi, Secr.

Landrath des Isarkreises.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Februar l. J. in die durch das Ableben des Anton Weinmüller von Schongau erledigte Stelle in dem Landrathe des Isarkreises bei der Classe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, den Bierbrauer Joseph Heimrath von Erding, zu berufen geruht.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König geruhten durch allerhöchstes Rescript ddo. 29. März d. Js. auf das erledigte Rentamt Vilsbiburg den Rentbeamten Johann Nepomuk Seyfried zu Simbach, seinem Ansuchen gemäß, allergnädigst zu versetzen.

Seine Königliche Majestät haben zu Folge allerhöchsten Rescripts ddo. 28. März d. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Georg Pentner in Großgundertshausen, Landgerichts Moosburg, seiner und der Pfarrgemeinde Bitte entsprechend, von dem Antritte der Pfarrey Wald, Landgerichts Roding, zu dispensiren, und die hiedurch sich wieder eröffnete Pfarrey Wald dem Beneficiaten Joseph Kainz in Wollnzach, Landgerichts Pfaffenhofen, zu übertragen.

Vermöge Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen ddo. 27. März d. Js. wurde dem Rechnungs-Commissariats-Accessisten Joseph Dreher, der Raths-Acceß bei der Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, cum voto consultativo, allergnädigst ertheilt.

Bekanntmachungen.

(Die Lieferung der Decrete des K. Kreis- und Stadtgerichts München an die Partheyen, und Bezahlung der Tax- und Zustell-Gebühren.

Die Bothen des K. Kreis- und Stadtgerichts München sind beauftragt, die Lieferung der amtlichen Decrete von den Partheyen, an welche die Lieferungen zu geschehen haben,

oder von denjenigen Personen, denen die Lieferung im Namen der Adreßaten nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gerichts-Ordnung Cap. V. §. 8. Nro. 2, und in den Noten giltig gemacht werden darf, durch eigenhändige Namensunterschrift in dem Bothen-Einschreib-Buche, welches jeder Bothe bei sich führen muß, sich bestätigen zu lassen. Für den Fall, daß eine Parthey, oder die in ihrem Namen das amtliche Decret in Empfang nehmende Person des Schreibens unkundig seyn sollte, so ist der Gerichtsboth angewiesen, in ihrer Gegenwart die Einträge in die Rubriken Nro. V. und VII. des Einschreib-Buches bei seiner aufhabenden Amtspflicht gewissenhaft zu machen, und von Jener dieser Einträge durch Handzeichen, für dessen Aechtheit der Bothe zu haften hat, in der Rubrik Nro. VIII. gleichfalls bestättigen zu lassen.

Nach gesetzlicher Vorschrift liegt den Partheyen, Insinuations-Mandataren, und Rechts-Anwälten die Verpflichtung ob, die Tax- und Zustell-Gebühren für die amtlichen Decrete sogleich bei ihrer Empfangnahme zu bezahlen; daher solche zur genauen Darnachachtung mit dem Anhange in Erinnerung gebracht wird, daß die Gerichtsbothen den Auftrag erhalten haben, die Tax- und Zustell-Gebühren bei Ablieferung der Decrete von den Partheyen, oder den in ihrem Namen solche in Empfang nehmenden Personen einzuheischen, und ihnen für die geleistete Zahlung der Tax- und Zustell-Gebühren gleichzeitig die vom Tax- und Expeditions-Amte des diesseitigen Gerichts ausgestellten, quittirten Taxnoten zu behändigen, so wie Sorge zu tragen, daß die Partheyen, Insinuations-Mandatare, und Rechtsanwälte, oder die ihre Stelle vertretenden Personen in der Rubrik Nro. VII. des Einschreib-Buches durch den Eintrag — „Bezahlt“, oder „Nicht-bezahlt“ eigenhändig die Bemerkung beisetzen, ob die Tax- und Zustell-Gebühr bezahlt worden sey, oder nicht. Der K. Kreis- und Stadt-Gerichts-Expeditor wird bei sich ergebenden Anständen über Tax-Zahlungen den Titl Interessenten mit größter Bereitwilligkeit die gewünschten Aufschlüsse ertheilen.

Alle Einträge in die Bothen-Einschreib-Bücher sind mit Tinte zu machen.

Die sämmtlichen Titl Partheyen und hiesigen Herrn Advocaten werden dringend eingeladen, die gegenwärtigen, zur Aufrechthaltung der Ordnung im Dienste, und auf die Sicherstellung ihrer rechtlichen Interessen selbst berechneten, amtlichen Anordnungen auf das Genaueste zu beobachten, und ihrerseits hiezu kräftigst mitzuwirken, bei welcher Gelegenheit dieselben zugleich aufmerksam gemacht werden, daß in den Patenten der Tag der Insinuation immer einzusetzen sey, daher die K. Advokaten ihr Kanzley-Personale insbesondere anweisen wollen, daß dasselbe in ihrer Abwesenheit den Einsatz des Datums in den Patenten künftighin nimmermehr unterlasse.

Den 31. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(2)1. Rinecker.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem sich die vermißten Kupferschmied-Gesellen, Nicolaus und Joseph Kienast, Kochs-Söhne von München bisher nicht gemeldet ha-

ben, ungeachtet der in der Edictalladung vom 29. October 1833 gesetzte Termin bereits schon lange abgelaufen ist, so werden dieselben dem in der erwähnten Edictalladung angedrohten Präjudize gemäß als verschollen erklärt, und wird ihr Vermögen den gesetzlichen Erben gegen Caution ausgeantwortet werden.

Den 17. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)1. Mößl.

Versteigerungen.

Auf Andringen eines Gläubigers wird die Behausung des Johann Baptist Hutterer, altes Numer 311. litt. g. neues Numer 21. an der Dachauerstraße, Stadtgrundbuch K/V Fol. 978, nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes zum dritten Male dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zur Versteigerung eine Commission auf

Mittwoch den 15ten April l. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Das Haus ist auf Eintausend Gulden bewerthet; auf demselben lasten 2300 fl. Hypothekschulden, und sind noch 843 fl. vorgemerkt.

Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, bei der zur Versteigerung angesetzten Commission ihre Kaufsangebote zu Protocoll zu geben.

Den 9. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)2. v. Hahn.

Auf den Antrag der Interessenten wird das Haus der hiesigen Bierwirthin Walburga Düll, vorher verehelichten Förstl an der Sonnenstraße Nro. 3. äußeres H/V. Stadtgrundbuchs-Folio 823, nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zur Aufnahme der Kaufsanbote auf

Mittwoch den 22ten April l. Jrs.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr eine Commission angesetzt, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden, mit dem Anhange, daß die Taxation dieser Realität 14,000 fl., und die hierauf verschriebenen Ewiggeld-Capitalien 10,000 fl. betragen.

Den 13. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)2. Mößl.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Haus des Metzgers Martin Abendshauser dahier in der Herzogspitalgasse Nr. 3. bestehend aus drei Stockwerken mit gewölbtem Keller und Pumpbrunnen, nach Schätzung vom 17. November 1834 10,000 fl. Werth, mit 3000 fl. der Brandassecuranz einverleibt, und mit 154 fl. Ewiggild um 3080 fl. Capital belastet, nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes zum dritten Male dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote steht auf

Mittwoch den 22ten April l. Jrs.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr eine Tagesfahrt an.

Den 20. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
v. Seifried.

Das Haus des Georg und der Barbara Hartl, Bierwirths-Eheleute Nro. 4 in der Herrenstrasse mit 18000 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt, dann mit 10000 fl. Ewiggeld- und 6000 fl. Hypothek-Capitalien belastet, wird auf Andringen des Hypothek-Gläubigers

Mittwoch den 8ten April l. Jrs.

Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Der Hinschlag erfolgt nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Den 21. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Riedl.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Die Original-Urkunden der zwei Zinszahlamts-Capitalien zu 500 fl. Cat. Nro. 772 und 773 zu 4 Procent mit der Zinszeit 25. November, Ausbrüche aus einem ursprünglichen Capitale von 4000 fl. laut Hauptbrief Sr. Durchlaucht des Herzogs Wilhelm in Bayern ddo. 25. November 1582, für das Kloster St. Ulrich und Afra in Augsburg ausgestellt, sind zu Verlust gegangen.

Auf Antrag der jetzigen Eigenthümer dieser Capitalien, der Regiments-Quartiermeisters-Töchter Elise und Nanette Kornfelder werden daher die unbekannten Inhaber dieser beiden Urkunden hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten a dato bei unterfertigtem Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls sie als kraftlos erklärt werden würden.

Den 17. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)1. v. Seifrid.

Nach Anzeige des Gräfl. Hundtischen Patrimonial-Gerichts Lauterbach ist den Unterthanen der Hofmark Lauterbach eine Original-Schuldurkunde Unterthans-Anlehen v. J. 1796 auf die Hofmark Lauterbach lautend sub Nro. 776, ddo. 2. August 1797, per 274 fl. 10 kr. zu Verlust gegangen.

Es wird demnach der Inhaber dieser Urkunde auf Antrag des gedachten Patrimonial-Gerichts aufgefordert, dieselbe innerhalb sechs Monaten a dato dießorts vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden wird.

Den 9. März 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Dachau.
(3)2. Eder, Landrichter.

Der allgemeine Districts-Fond des diesseitigen Landgerichts hat bei der Königl. Staats-Schuldentilgungs-Special-Cassa München folgende Capitalien, von denen die Urkunden zu Verlust gegangen sind, anliegen, als:

I. Unterthans-Anlehen vom Jahre 1796.

1) Auf die Unterthanen des Landgerichts Wasserburg mit 2014 fl. 35 kr. zu 4 Procent vom 26. November 1796, Nro. 436.,

2) auf die Unterthanen des Kastenamts Wasserburg mit 181 fl. 5½ kr. vom 26. November 1796, Nro. 466 zu 4 Procent,

3) auf die Unterthanen der Hofmark Griesstädt mit 525 fl. vom 18. October 1797, zu 4 Procent Nro. 1036,

4) auf die Unterthanen der Hofmark Mittergars mit 675 fl. 50 kr. vom 18. October 1797, zu 4 Procent Nro. 1038.

II. Aeltere Vorraths-Anlehen haben nachstehende dießgerichtliche Stiftungen bei besagter Cassa anliegen, von welchen keine Urkunden vorhanden, und zu Verlust gegangen:

1) die Pfarrkirche Kirchdorf b. G. mit 300 fl. v. J. 1784, zu 5 Procent Zinszahlzeit 23. September,

2) die Special-Stiftung Haag b. G. mit 300 fl. v. J. 1730. zu 5 Procent.

Auf Antrag des allgemeinen Districts-Fonds-Ausschusses und der betreffenden Stiftungs-Verwaltungen werden daher die noch unbekannten Inhaber dieser fraglichen Urkunden hiemit aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato beim unterfertigten Gerichte diese Schuldurkunden zu produciren, und ihre allenfallsigen Rechte darauf zu liquidiren, widrigenfalls diese Urkunden für kraftlos würden erklärt werden.

Den 15. Februar 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Wasserburg.

Dr. Capeller, Landrichter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 26. März 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	—	103¼
detto » » 2 mt.	—	—
Lott. Loose unv. à fl. 25	116	114
detto detto à fl. 100	—	114

Kantone.	Name.	Geburtsjahr.	Wahljahr.	Amtsjahre.	Name.	Geburtsjahr.	Wahljahr.	Amtsjahre.
Zürich	Dr. Alfred Escher	1819	1844	1	Dr. Alfred Escher	1819	1844	1
Bern	Dr. Ulrich Ochsenbein	1811	1846	1	Dr. Ulrich Ochsenbein	1811	1846	1
Luzern	Dr. Constantin Siegwart-Müller	1803	1841	1	Dr. Constantin Siegwart-Müller	1803	1841	1
Uri	Dr. Josef Maria Lusser	1812	1847	1	Dr. Josef Maria Lusser	1812	1847	1
Schwyz	Dr. Theodor Abyberg	1811	1847	1	Dr. Theodor Abyberg	1811	1847	1
Obwalden	Dr. Johann Konrad Kern	1808	1847	1	Dr. Johann Konrad Kern	1808	1847	1
Nidwalden	Dr. Josef Leodegar Hermann	1811	1847	1	Dr. Josef Leodegar Hermann	1811	1847	1
Glarus	Dr. Johann Jakob Blumer	1819	1847	1	Dr. Johann Jakob Blumer	1819	1847	1
Zug	Dr. Johann Karl Bossard	1811	1847	1	Dr. Johann Karl Bossard	1811	1847	1
Freiburg	Dr. Johann Baptist Alexander Fontana	1810	1847	1	Dr. Johann Baptist Alexander Fontana	1810	1847	1
Solothurn	Dr. Josef Munzinger	1791	1847	1	Dr. Josef Munzinger	1791	1847	1
Basel-Stadt	Dr. Peter Ochs	1752	1847	1	Dr. Peter Ochs	1752	1847	1
Basel-Landschaft	Dr. Wilhelm Klein	1809	1847	1	Dr. Wilhelm Klein	1809	1847	1
Schaffhausen	Dr. Johann Konrad Peyer	1808	1847	1	Dr. Johann Konrad Peyer	1808	1847	1
Appenzell A.-Rh.	Dr. Johann Ulrich Schäfer	1810	1847	1	Dr. Johann Ulrich Schäfer	1810	1847	1
Appenzell I.-Rh.	Dr. Johann Anton Sutter	1810	1847	1	Dr. Johann Anton Sutter	1810	1847	1
St. Gallen	Dr. Josef Anton Henne	1793	1847	1	Dr. Josef Anton Henne	1793	1847	1
Graubünden	Dr. Johann Andreas Florian	1811	1847	1	Dr. Johann Andreas Florian	1811	1847	1
Aargau	Dr. Augustin Keller	1805	1847	1	Dr. Augustin Keller	1805	1847	1
Thurgau	Dr. Johann Konrad Kern	1808	1847	1	Dr. Johann Konrad Kern	1808	1847	1
Tessin	Dr. Luigi Lavizzari	1809	1847	1	Dr. Luigi Lavizzari	1809	1847	1
Waadt	Dr. Henri Druey	1799	1845	1	Dr. Henri Druey	1799	1845	1
Wallis	Dr. Moritz Barman	1809	1847	1	Dr. Moritz Barman	1809	1847	1
Neuenburg	Dr. Friedrich Wilhelm Hackett	1802	1848	1	Dr. Friedrich Wilhelm Hackett	1802	1848	1
Genf	Dr. James Fazy	1794	1846	1	Dr. James Fazy	1794	1846	1

Kantone.	Name.	Geburtsjahr.	Wahljahr.	Amtsjahre.	Name.	Geburtsjahr.	Wahljahr.	Amtsjahre.
Zürich	Dr. Alfred Escher	1819	1844	1	Dr. Alfred Escher	1819	1844	1
Bern	Dr. Ulrich Ochsenbein	1811	1846	1	Dr. Ulrich Ochsenbein	1811	1846	1
Luzern	Dr. Constantin Siegwart-Müller	1803	1841	1	Dr. Constantin Siegwart-Müller	1803	1841	1
Uri	Dr. Josef Maria Lusser	1812	1847	1	Dr. Josef Maria Lusser	1812	1847	1
Schwyz	Dr. Theodor Abyberg	1811	1847	1	Dr. Theodor Abyberg	1811	1847	1
Obwalden	Dr. Johann Konrad Kern	1808	1847	1	Dr. Johann Konrad Kern	1808	1847	1
Nidwalden	Dr. Josef Leodegar Hermann	1811	1847	1	Dr. Josef Leodegar Hermann	1811	1847	1
Glarus	Dr. Johann Jakob Blumer	1819	1847	1	Dr. Johann Jakob Blumer	1819	1847	1
Zug	Dr. Johann Karl Bossard	1811	1847	1	Dr. Johann Karl Bossard	1811	1847	1
Freiburg	Dr. Johann Baptist Alexander Fontana	1810	1847	1	Dr. Johann Baptist Alexander Fontana	1810	1847	1
Solothurn	Dr. Josef Munzinger	1791	1847	1	Dr. Josef Munzinger	1791	1847	1
Basel-Stadt	Dr. Peter Ochs	1752	1847	1	Dr. Peter Ochs	1752	1847	1
Basel-Landschaft	Dr. Wilhelm Klein	1809	1847	1	Dr. Wilhelm Klein	1809	1847	1
Schaffhausen	Dr. Johann Konrad Peyer	1808	1847	1	Dr. Johann Konrad Peyer	1808	1847	1
Appenzell A.-Rh.	Dr. Johann Ulrich Schäfer	1810	1847	1	Dr. Johann Ulrich Schäfer	1810	1847	1
Appenzell I.-Rh.	Dr. Johann Anton Sutter	1810	1847	1	Dr. Johann Anton Sutter	1810	1847	1
St. Gallen	Dr. Josef Anton Henne	1793	1847	1	Dr. Josef Anton Henne	1793	1847	1
Graubünden	Dr. Johann Andreas Florian	1811	1847	1	Dr. Johann Andreas Florian	1811	1847	1
Aargau	Dr. Augustin Keller	1805	1847	1	Dr. Augustin Keller	1805	1847	1
Thurgau	Dr. Johann Konrad Kern	1808	1847	1	Dr. Johann Konrad Kern	1808	1847	1
Tessin	Dr. Luigi Lavizzari	1809	1847	1	Dr. Luigi Lavizzari	1809	1847	1
Waadt	Dr. Henri Druey	1799	1845	1	Dr. Henri Druey	1799	1845	1
Wallis	Dr. Moritz Barman	1809	1847	1	Dr. Moritz Barman	1809	1847	1
Neuenburg	Dr. Friedrich Wilhelm Hackett	1802	1848	1	Dr. Friedrich Wilhelm Hackett	1802	1848	1
Genf	Dr. James Fazy	1794	1846	1	Dr. James Fazy	1794	1846	1

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

XIV. Stück. München, den 10. April 1835.

Inhalt.

Auslegung des mit Würtemberg und Baden über die Aufnahme von Vaganten und Heimathlosen unterm 7. März 1816 abgeschlossenen Staatsvertrages. Anstellung und Versetzung der Aerzte. Erledigung der organisirten katholischen Pfarrey Seeon, und der katholischen Pfarrey Tölz. Verwendung von Staats-Obligationen der Gemeinden und Stiftungen zum Zwecke der Mobilisirung. Erwerbung der Gerichtsbarkeit Lindum. Abschaffung der Benennung „Rural-Gemeinde." Militärische Heurathe-Cautionen. Gemischte Gerichte über die Beurlaubten. — Dienstes-Notizen. — Ilzer-Trift-Holz in Paßau und andere Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

An
sämmtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Auslegung des mit Würtemberg und Baden, über die Aufnahme von Vaganten und Heimathslosen unterm 7. März 1816 abgeschlossenen Staatsvertrages betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im rubricirten Betreffe erfolgte Königl. Ministerial-Rescript ddo. 22. vor. Mts. wird sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen hiemit nachstehend eröffnet.

München den 31. März 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Königreich Bayern,
Staatsministerium des Innern.

In Beziehung auf die Auslegung der Uebereinkunft über die wechselseitige Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen in den bayerischen, würtembergischen und badenschen Staaten vom 7. März 1816 (Regierungsblatt vom J. 1816, S. 731) haben sich die Fragen ergeben:

1) Ob eigentliche Heimathlose, welche einem bestimmten Staate auf keine Weise, weder durch ausdrückliche Aufnahme, noch dadurch, daß zur Zeit ihrer Geburt deren Eltern im Unterthans-Verbande standen, angehören, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Heimathsrechte ihrer Eltern erst nach ihrer Geburt eingetretenen Veränderungen, somit lediglich nach ihren eigenen persönlichen Verhältnissen beurtheilt werden sollen?

2) Welcher Begriff den in den §. §. 2. 3. u. 8. jener Uebereinkunft vorkommenden Worten:

„Wohnen, Wohnung, Aufenthalt und „seßhaft“ zu unterstellen sey?

Hierüber ist zwischen der K. bayerischen und K. würtembergischen Regierung eine Vereinbarung in der Art erfolgt, daß

ad 1) solche Heimathlose ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Heimathsrechte ihrer Eltern nach ihrer Geburt eingetretenen Veränderungen, somit lediglich nach ihren eigenen persönlichen Verhältnissen zu beurtheilen seyen,

ad 2) daß unter den bezeichneten Worten des Staatsvertrages nicht jeder bloß factische Aufenthalt, sondern stets nur ein förmlicher Wohnsitz, d. h. ein mit dem animus habitandi verbundener factischer Aufenthalt verstanden werden müsse.

München den 22. März 1835.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.
Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär,
Staudacher.

(Anstellung und Versetzung der Aerzte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß K. Ministerial-Rescripts vom 24/28. v. Mts. wird dem ärztlichen Personale des Isarkreises hiedurch eröffnet, daß es jedem Arzte freistehe, bei seinen Anmeldungen um Beförderung oder Versetzung, die Physicate bestimmt zu bezeichnen, um welche er zu competiren geneigt ist; daß eben so jederzeit eine Modificirung der eventuellen Gesuche freisteht, ein eventuelles, nicht gerne präcisirendes Gesuch auch die Folgen der Nichtpräcisirung zu tragen hat, und daß, so wenig ein seine Wünsche nicht zur Anmeldung oder Vormerkung bringender Arzt eine Berücksichtigung derselben zu erwarten hat, eben so wenig ein in Folge seiner geäußerten Wünsche, und nach der Fassung seines Gesuches versetzter Beamter eine Rücknahme der allerhöchst beschlossenen Versetzung gewärtigen dürfe, um so mehr, als Versetzungen nach der IV. Beilage der Verfassung keineswegs von der Ansicht der Betheiligten abhängig sind, und daß die mehr und mehr einreißende Sitte durchaus nicht genährt werden darf, Gesuche auf geradewohl zu stellen, und deren Zweckmäßigkeit erst nach erfolgter allerhöchster Genehmigung näherer Prüfung zu unterwerfen.

Die Aerzte werden diesen Standpunct bei ihren Anstellungs- und Versetzungs-Gesuchen zu berücksichtigen wissen.

München den 4. April 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Erledigung der organisirten katholischen Pfarrey Seeon betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des vorigen Besitzers kam die katholische Pfarrey Seeon in Erledigung.

Dieselbe liegt in der Erzdiöcese München-Freysing, Decanats Höselwang und K. Landgerichts Trostberg.

Im Umkreise von circa zwei Stunden zählt sie 845 Seelen, zwei Filialen, eine Wallfahrt und eine Schule, und wird vom Pfarrer mit einem Hülfspriester pastorirt.

Die Erträgniſſe ſind auf 1171 fl. 2½ kr. ſatirt, unter welchen ſich an Bezügen aus dem K. Staatsärar befinden, die Beſoldung zu 600 fl. mit Einrechnung von 3 fl. 30 kr. Jahrtags-Gebühren, dann der Bezug von 42 fl. Entſchädigung für Dienſtgründe, und von 300 fl. für den Hülfspriester. — Die Laſten betragen dagegen 151 fl. 53⅓ kr. ꝛc. worunter 150 fl. Aufwand für den Hülfspriester inbegriffen ſind.

An Gründen gehören zur Pfarrey 6 Tagwerk Garten und Wieſen.

München den 1. April 1835.

K. Bayer. Regierung des Iſarkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präſident.
Hecht.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrey Tölz betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Verſetzung des vorigen Beſitzers kam die katholiſche Pfarrey Tölz in Erledigung.

Dieſelbe liegt in der Erzdiöceſe München-Freiſing, dem Decanate und Landgerichte Tölz.

In einem Umfange von circa ſieben Stunden zählt ſie 3870 Seelen, zwei Filiale, eine Wahlfahrt, ſechs Bruderſchaften, und drei Schulen.

In ihrem Bezirke befinden ſich fünf Beneficien und ein Franziskaner Hoſpitium mit vier Prieſtern.

Die Pfarrey wird von dem Pfarrer mit drei Hülfsprieſtern paſtorirt.

Die Erträgniſſe ſind ſatirt zu 2980 fl. 7½ kr. Die Laſten dagegen auf 850 fl. 20 kr., worunter 450 fl. auf Verpflegung der drei Hülfsprieſter und 237 fl. 40 kr. an Gebühren inbegriffen ſind, welche dieſen überlaſſen werden.

Nebſtdem iſt ein Abſent von 50 fl. zu verreichen.

Die Widdumsgründe beſtehen in 15 Tagw. 81 Decim. Aecker und Wieſen, — Tagw. 63 Decim. Haus und Garten, 1 Tagw. Waldung.

Zum Betrieb der Oeconomie ſind zwei weibliche Dienſtboten nöthig.

Das Uebernahms-Capital iſt auf 500 fl. angegeben.

München den 4. April 1835.

K. Bayer. Regierung des Iſarkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präſident.
Hecht.

An
ſämmtliche Königl. Diſtricts-Polizey-Behörden des Iſarkreiſes, dann an die Magiſtrate München u. Landshut.

(Verwendung von Staats-Obligationen der Gemeinden und Stiftungen zum Zwecke der Mobiliſirung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die portofreie Behandlung der von den Curatel-Behörden durch die Poſt zum Zwecke der Mobiliſirung verſendeten Staats-Obligationen der Stiftungen und Gemeinden gemäß §. 11. und 16. der allerhöchſten Verordnung vom 23. Juny 1829 nicht ſtatt finden kann, dagegen die Berechnung des Porto nach dem Gewichte geſchieht, wenn die Sendungen der Poſt ohne Werths-Declaration übergeben werden, ſo haben die außengenannten Unterbehörden, in Gemäßheit einer ſchon früher erlaſſenen, und neuerdings durch ein allerhöchſtes Reſcript des Kön. Staatsminiſteriums des Innern vom 15. März d. Jrs. beſtätigten Verordnung die Werths-

Declaration bei dergleichen Sendungen zu unterlassen.

München den 4. April 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

(Erwerbung der Gerichtsbarkeit Lindum betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Patrimonialgericht IIter Classe Lindum, im Königl. Landgerichte Erding, wurde in Folge Verzichts des Gutsherrn auf die Jurisdiction und Polizey am 18. vorigen Monats aufgelöst.

München den 4. April 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An

sämtliche Königl. Finanz-Aemter des Isarkreises.

(Die Abschaffung der Benennung: „Rural-Gemeinde," betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der Königl. Isarkreis-Regierung, Kammer des Innern, in dem jüngsten Kreis-Intelligenzblatte Stück XIII. Seite 328, an sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte des Isarkreises ausgeschriebene höchste Rescript des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. vorigen Monats, die Abschaffung der Benennung „Rural-Gemeinde" betreffend, ist auch an die Regierungs-Kammer der Finanzen durch höchstes Rescript des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 28. vorigen Monats abschriftlich zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung herabgelangt; und es werden deswegen auch sämmtliche Königl. Finanzämter des Isarkreises zum genauen Vollzug desselben in so weit es sie betrifft, hiemit angewiesen.

München den 4. April 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen.

Graf v. Seinsheim.

Kleindienst, Director.

v. Wenger, Secr.

An

sämtliche Hypotheken-Aemter des Isarkreises.

(Die militärischen Heuraths-Cautionen betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubricirten Betreffe von dem Kön. Staatsministerium der Justiz anher gelangte Entschließung wird den sämmtlichen Hypotheken-Aemtern des Kreises zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Landshut den 20. März 1835.

K. B. Appellations-Gericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

v. Sichlern, Secr.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Ueber die Eintragung der militärischen Heuraths-Cautionen in die Hypotheken-Bücher haben sich Anstände ergeben, zu deren Beseitigung, nach vorgängigem Benehmen mit dem Königl. Kriegs-Ministerium, Folgendes bemerkt wird:

Der Zweck der benannten Cautionen ist

Sicherung der den cavirenden Eheleuten obliegenden Verbindlichkeit, sich gegenseitig und ihren Kindern gemeinschaftlich nicht nur den nothdürftigen, sondern auch den standesmäßigen Unterhalt zu leisten.

Nicht für das Militär-Aerar, wohl aber zum Privatvortheile der, — dermaligen und künftigen — Familie desjenigen, welche die Ehelichungs-Erlaubniß nachsucht, wird die Caution geleistet.

Nicht verkennen läßt sich jedoch hiebei das wesentliche Interesse, welches die Militär-Behörde daran hat, daß

1) das zur Sicherung der besagten Verbindlichkeit in Folge der Eheverträge und nach den gemäß § 8. Abs. 3. des Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 über Ansässigmachung und Verehelichung bestehenden Vorschriften, unter den militärischen Heurathe-Cautions-Verband zu stellende Vermögen verhältnißmäßige Zinsen und Renten abwerfe, —
2) daß die, zur Bedingung der Heurathsbewilligung gemachte Leistung der Caution in jedem einzelnen Falle vorschriftmäßig geschehe, und in das Hypothekenbuch eingetragen werde, und
3) daß die Devinculirung des mit der Hypothek belasteten Vermögensstockes nicht voreilig, nicht ohne Einwilligung der Militär-Behörde erfolge; weßhalb denn auch die Prüfung der Annehmbarkeit der Cautions-Urkunden und deren Verwahrung, dann die Berichtigung und Erhaltung des Cautions-Verbandes der Militär-Behörde dienstlich zu besorgen obliegt.

Am Angemessensten ist es demnach, daß die Eintragung der militärischen Heurats-Cautionen in die Hypotheken-Bücher mit der Bemerkung geschehe:

„Mit dieser Hypothek hat N. N. seine Heurathe-Caution errichtet, worüber sonach ohne Einwilligung der Militär-Behörde nicht verfügt werden kann."

Von der gegenwärtigen Entschließung sind die Hypothen-Aemter des Kreises in Kenntniß zu setzen.

München den 8. Februar 1835.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Freyherr v. Schrenk.
Durch den Minister
der funct. Gen.-Secretär
v. Lautphöus.

An
sämtliche Kön. Kreis- u. Stadt-, dann Landgerichte des Isarkreises.

(Die gemischten Gerichte über die Beurlaubten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Anwendbarkeit der unterm 16. December v. J. im Kreis-Intelligenz-Blatte Seite 1604 neuerlich ausgeschriebenen Verordnung vom 18. May 1829 „die Militärgerichtsbarkeit über die Beurlaubten betr. Abs. 1" haben sich Anstände ergeben, zu deren Hebung, gemäß höchster Entschließung des Staatsministeriums der Justiz vom 23. eingelaufen 26. dieß nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegsministerium Folgendes bestimmt wurde:

1) Die benannte Verordnung Absatz 1 beschränkt sich auf diejenigen Fälle, in denen

Beurlaubte wegen Verbrechen oder Vergehen verhaftete Unteroffiziere und Soldaten zur militärgerichtlichen Processirung und Aburtheilung an die Militär-Behörden abzuliefern sind.

Die durch diese Voraussetzung bedingte ausnahmsweise Competenz der nächsten Commandantschaften ist somit da nicht gegeben, wo die Strafsache nach dem St. G. B. Th. II. Art. 27. durch ein gemischtes Gericht zu behandeln und die angeschuldigte Militär-Person zu diesem Zwecke dem einschlägigen Civilgerichte, mit dem vorgeschriebenen Vorbehalte, zu überlassen ist.

2) Die zu dieser Ueberlassung erforderliche Genehmigung ist nicht von der nächsten Commandantschaft, sondern, — es mag der Beurlaubte verhaftet seyn, oder nicht, — von seiner in der Regel zuständigen Militärbehörde, d. h. von seinem Regimente oder Bataillon zu ertheilen, welches ohnehin gleichzeitig die Grundliste und das militärische Leumundszeugniß und etwaige andere Aufschlüsse oder Voracten dem Civilgerichte mitzutheilen hat.

3) Diese Genehmigungs-Ertheilung steht jedoch der nächsten Commandantschaft allerdings dann zu, wenn deren Competenz nach der oben benannten Verordnung bereits durch Verhaft und Auslieferung in Wirksamkeit getreten ist, und jetzt erst die Anwendbarkeit des Art. 27. Abs. 2. des St. G. B. sich ergibt.

4) Die Zuständigkeit der nächsten Commandantschaft tritt auch dann in Wirksamkeit, wenn das Verfahren des gemischten Gerichts gegen einen verhafteten Beurlaubten eingestellt, oder erlediget worden, und derselbe zur gesonderten militärgerichtlichen Processirung oder Aburtheilung abzuliefern ist.

5) Ist in Garnisons-Orten, wo das Regiment oder Bataillon des Beurlaubten sich nicht befindet, gegen diesen eine gemischt-gerichtliche Untersuchung, — gemäß des von dem betreffenden Civilgerichte in Uebereinstimmung mit der einschlägigen Militär-Behörde oder durch Anordnung der höheren Gerichtsstelle für anwendbar erklärten Art. 27. Abs. 2. a. a. O. zu führen, so hat das Civil-Gericht an die Commandantschaft des Garnisons-Ortes das Ansinnen zu stellen, durch Beorderung eines Auditors, und auf die sonst noch vorgeschriebene oder zuläßige Weise zum Vollzuge der fraglichen Anordnung mitzuwirken.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Landshut den 27. März 1835.

Kön. Bayer. Appellationsgericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

v. Sichlern, Secr

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescriptes ddo. 30. März d. Jrs. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den zeitlichen Vorstand des Zuchthauses Lichtenau Freyherrn von Pechmann, mit Beibehaltung seines Ranges als Regierungsrath bis auf weitere Verfügung wieder in den Quiescenten-Stand zu versetzen, und auf die hiedurch erledigte Stelle den quiescirten Vorstand

der aufgelösten Zwangsarbeitsanstalt Wasserburg, Lorenz Jägerhuber, provisorisch zu ernennen, — dann unterm 4. April d. J. das erledigte Landgerichts-Physicat zu Rosenheim, dem Gerichtsarzte zu Landsberg, Dr. Eschenlohr auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, allergnädigst zu verleihen.

Seine Königl. Majestät haben durch allerhöchstes Rescript unterm 29. März d. Js. das Frühmeßbenefícium in Illertießen, Landgerichts gleichen Namens, dem Beneficiaten Anton Sedelmayr in Weilbach, Landgerichts Dachau, — und am 31. März d. Js. die katholische Pfarrey Flintsbach, Landgerichts Rosenheim, dem Pfarrer Sebastian Zumiller in Reichling, Landgerichts Schongau übertragen, — dann am nämlichen Tage dem Dechant und Pfarrer Joseph Giesel in Oberneuching, Landgerichts Ebersberg, in Berücksichtigung seines hohen Alters und der damit verbundenen körperlichen Gebrechlichkeiten die Resignation der Pfarrey und den Zurücktritt in den Ruhestand unter Beibehaltung des ihm zu diesem Ende im Jahre 1828 verliehenen Beneficiums in Neuching, allergnädigst bewilliget.

Seine Majestät der König geruhten durch allerhöchstes Rescript unterm 2. April d. J. die erledigte Pfarrey Arnbach, Landgerichts Dachau, dem Pfarrer Ignatz Streber in Hebertshausen, des nämlichen Landgerichts, und die hiedurch sich eröffnende Pfarrey Hebertshausen dem Cooperator Augustin Kreitmayer in Altomünster, Landgerichts Aichach, — dann am 4. April d. J. die Pfarrey Sandeltshausen, Landgerichts Moosburg, dem Pfarrer Thomas Reif in Niederroth, Landgerichts Dachau, — und unterm 6. April d. J. die Pfarrey Apfeltracht, Landgerichts Mindelheim, dem Pfarrer Johann Nepomuck Höfl in Winkel, Landgerichts Landsberg, allergnädigst zu übertragen.

Durch Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, ddo. 30. März d. Js. wurde der von dem Magistrate der Stadt Weilheim an den Priester Georg Neubauer ersten Cooperator zu Wasserburg ausgestellten Präsentation auf die Stadtpfarrey Weilheim, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Bekanntmachungen.

(Den Verkauf des Ilzer-Trift-Holzes in Paßau betreffend.)

Durch die Trift auf der Ilz werden auch heuer wie in früheren Jahren aus den Forst-Aemtern Zwiesel und Wolfstein bedeutende Quantitäten hartes und weiches Holz auf die Lagerplätze zu Paßau gebracht, und dortselbst im österreichischen Maaße zu 6 Schuh weit, dann 3 und 2½ Schuh Scheitlänge aufgestellt werden.

Der Verkauf dieses Trift-Holzes ist dem unterzeichneten Rentamte um bestimmte Preise übertragen, und dieselben sind für das laufende Jahr festgesetzt, wie folgt:

Für die Klafter hartes Holz von 3 Schuh Scheitlänge

Sechs Gulden zehn acht Kreuzer.

Für die Klafter hartes von 2½ Schuh Scheitlänge

Fünf Gulden zehn fünf Kreuzer.

Für die Klafter weiches Holz von 3 Schuh Scheitlänge

Drei Gulden dreißig Kreuzer.

Für die Klafter weiches Holz von 2½ Schuh Scheitlänge

Zwei Gulden fünfzig zwei Kreuzer.

Neben diesen Preisen haben die Käufer an den aufgestellten Holzmesser einen Messerlohn von einem Kreuzer per Klafter zu bezahlen.

Auch in dem heurigen Jahre findet sich unter dem Trift-Holze viel Buchenholz von vorzüglicher Qualität, welches jedoch nicht abgesondert und für sich allein abgegeben, sondern den Abnehmern des weichen Holzes um den bestimmten Preis und in dem Maaße zugetheilt wird, wie sich der Vorrath davon, zu der ganzen Quantität des vorhandenen weichen Holzes verhält.

Kaufslustige werden eingeladen, sich bei dem unterfertigten Königl. Rentamte zu melden, welches denselben das benöthigte Holz in beliebig zu bestimmenden Parthien gegen baar zu leistende Zahlung, oder auch gegen beizubringende hinlängliche Sicherheit auf Nachborge, die sich jedoch nicht über den 30ten September l. Js. hinaus erstrecken darf, zu jeder Zeit abgeben wird.

Den Käufern wird endlich noch bemerkt, daß sie zwar jederzeit ihr angekauftes Holz von den Lagerplätzen abführen können, die Räumung der Plätze aber unfehlbar vor der Trift des darauffolgenden Jahres vollzogen seyn müsse.

Den 14. März 1835.

Königl. Bayer. Rentamt Paßau.

(3)1. v. Geißler, Rentbeamter.

(Die Lieferung der Decrete des K. Kreis- und Stadtgerichts München an die Partheyen, und Bezahlung der Tax- und Zustell-Gebühren.

Die Bothen des K. Kreis- und Stadtgerichts München sind beauftragt, die Lieferung der amtlichen Decrete von den Partheyen, an welche die Lieferungen zu geschehen haben, oder von denjenigen Personen, denen die Lieferung im Namen der Abreßaten nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gerichts-Ordnung Cap. V. §. 8. Nro. 2, und in den Noten giltig gemacht werden darf, durch eigenhändige Namensunterschrift in dem Bothen-Einschreib-Buche, welches jeder Bothe bei sich führen muß, sich bestätigen zu lassen. Für den Fall, daß eine Parthey, oder die in ihrem Namen das amtliche Decret in Empfang nehmende Person des Schreibens unkundig seyn sollte, so ist der Gerichtsboth angewiesen, in ihrer Gegenwart die Einträge in die Rubriken Nro. V. und VII. des Einschreib-Buches bei seiner aufhabenden Amtspflicht gewissenhaft zu machen, und von Jener dieser Einträge durch Handzeichen, für dessen Aechtheit der Bothe zu haften hat, in der Rubrik Nro. VIII. gleichfalls bestättigen zu lassen.

Nach gesetzlicher Vorschrift liegt den Partheyen, Insinuations-Mandataren, und Rechts-Anwälten die Verpflichtung ob, die Tax- und Zustell-Gebühren für die amtlichen Decrete sogleich bei ihrer Empfangnahme zu bezahlen; daher solche zur genauen Darnachachtung mit dem Anhange in Erinnerung gebracht wird, daß die Gerichtsbothen den Auftrag erhalten haben, die Tax- und Zustell-Gebühren bei Ablieferung der Decrete von den Partheyen, oder den in ihrem Namen solche in Empfang nehmenden Personen einzuheischen, und ihnen für die geleistete Zahlung der Tax- und Zustell-Gebühren gleichzeitig die vom Tax- und Expeditions-Amte des diesseitigen Gerichts ausgestellten, quittirten Taxnoten zu behändigen, so wie Sorge zu tragen, daß die Partheyen, Insinuations-Mandatare, und Rechtsanwälte, oder die ihre Stelle vertretenden Personen in der Rubrik Nro. VII. des Einschreib-Buches

durch den Eintrag — „Bezahlt“, oder „Nicht bezahlt“ eigenhändig die Bemerkung beisetzen, ob die Tax- und Zustell-Gebühr bezahlt worden sey, oder nicht. Der K. Kreis- und Stadt-Gerichts-Expeditor wird bei sich ergebenden Anständen über Tax-Zahlungen den Titl Interessenten mit größter Bereitwilligkeit die gewünschten Aufschlüsse ertheilen.

Alle Einträge in die Bothen-Einschreib-Bücher sind mit Tinte zu machen.

Die sämmtlichen Titl Partheyen und hiesigen Herrn Advocaten werden dringend eingeladen, die gegenwärtigen, zur Aufrechthaltung der Ordnung im Dienste, und auf die Sicherstellung ihrer rechtlichen Interessen selbst berechneten, amtlichen Anordnungen auf das Genaueste zu beobachten, und ihrerseits hiezu kräftigst mitzuwirken, bei welcher Gelegenheit dieselben zugleich aufmerksam gemacht werden, daß in den Patenten der Tag der Insinuation immer einzusetzen sey, daher die K. Advokaten ihr Kanzley-Personale insbesondere anweisen wollen, daß dasselbe in ihrer Abwesenheit den Einsatz des Datums in den Patenten künftighin nimmermehr unterlasse.

Den 31. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(2)2. Rinecker.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem sich die vermißten Kupferschmied-Gesellen, Nicolaus und Joseph Kienast, Kochs-Söhne von München bisher nicht gemeldet haben, ungeachtet der in der Edictalladung vom 29. October 1833 gesetzte Termin bereits schon lange abgelaufen ist, so werden dieselben dem in der erwähnten Edictalladung angedrohten Präjudize gemäß als verschollen erklärt, und wird ihr Vermögen den gesetzlichen Erben gegen Caution ausgeantwortet werden.

Den 17. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)2. Mößl.

(Prioritäts-Erkenntniß.)

Unterm Heutigen wurde das in der Gant-Sache des Joseph Mayr, ehemaligen Wirths zu Wald d. G., gefaßte Prioritäts-Erkenntniß an die Gerichtstafel geheftet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Den 3. April 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Altötting.
Dr. Schilcher, Landrichter.

Versteigerungen.

Auf Antrag der Interessenten sollen nachstehende zur Verlassenschaft der hiesigen Silber-Arbeiters-Wittwe Anna Zeiller gehörigen Realitäten einzeln dem öffentlichen Verkaufe unterworfen werden.

1) Das Haus Nro. 4. am Altenhofgäßchen welches mit 85 fl. Ewiggilten und 1700 fl. belastet, der Brandassecuranz mit 1000 fl. einverleibt ist, und am 12. Septbr. 1833 gerichtlich auf 4000 fl. geschätzt wurde,
2) die reale Silberarbeiters-Gerechtsame, welche mit 1460 fl. Hypothek-Capitalien belastet ist, und am 28. August vor. Jrs. auf 1000 fl. gerichtlich gewerthet wurde.

Man hat daher zur Aufnahme der Kaufs-Angebote einen Termin auf

Donnerstag den 7ten May l. Jrs.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr anberaumt, wozu die zahlungsfähigen Kaufslustigen mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag beider Realitäten an den Meistbietenden nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes geschieht.

Den 24. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)1. Zoller.

Auf creditorschaftlichen Antrag, wird das zur Gantmasse der Wirthseheleute Anton und Anna Lindner gehörige sogenannte Hutterer Wirths-Anwesen Nro. 11. u. 12. an der Wienerstraße dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Dieses Anwesen, auf dem eine Bierwirthsschafts-Gerechtsame radicirt ist, besteht aus einem drei Stockwerke hohen Wohn- und Gasthause, aus einem zwei Etage hohen Sommerhause mit Garten, ferner aus einem Neubaue, in welchen sich zu ebener Erde Handlungsläden und Stallungen, und über eine Stiege Wohnungen befinden.

Dasselbe ist übrigens mit 450 fl. Gilten, um 9000 fl. Capital belastet, der Brandassecuranz mit 9000 fl. einverleibt, und wurde am 10. Februar laufenden Jahres gerichtlich auf 18,000 fl geschätzt.

Zur Annahme der Kaufsangebote hat man einen Termin auf

Mittwoch den 13ten May l. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieselben bezüglich der Besichtigung der bezeichneten Realität an den bei dem unterfertigten Gerichte aufgestellten Masse-Curator zu wenden haben, und daß sich der Hinschlag zur Zeit nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes richte.

Den 27. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)1. v. Winter.

Da bei der ersten Versteigerung des Hauses der Schauer'schen Bierwirths-Eheleute dahier ein annehmbares Kaufsangebot auf dasselbe nicht gelegt wurde, so wird die besagte Realität auf Andringen eines Hypothekgläubigers zum zweiten Male

Mittwoch den 22ten April l. Jrs.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Das fragliche Haus Nro. 3. am heiligen Geistgäßchen ist 4 Stockwerk hoch, gerichtlich geschätzt auf 18,000 fl. und mit 9000 fl. der Brandassecuranz einverleibt, dann mit 10,200 fl. Ewiggeld- und 11,609 fl. 15 kr. Hypothek-Capitalien belastet.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag des besagten Hauses an den Meistbietenden nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes erfolgen werde, und daß Gerichtsunbekannte sich über ihr Vermögen und Besitzfähigkeit mit legalen Zeugnissen auszuweisen haben.

Den 30. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)1. Mayr.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das der Wittwe Susanna Mees gehörige Haus am Färbergraben Nro. 7. am

Donnerstag den 23ten April l. Jrs. Vormittags von 9 bis 12 Uhr zum dritten Male nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes öffentlich versteigert.

Besitz- und zahlungsfähige Käufer werden hiezu eingeladen; wobei man bemerkt, daß fragliche Realität unterm 18. October v. Jrs. auf 8000 fl. gewerthet wurde, mit 8000 fl. assecurirt, dann mit 8500 fl. Hypothek-Capitalien, und mit einer jährlichen Ewiggilt von 173 fl. 15¾ kr. um 3465 fl. 17½ kr. Capital belastet ist. Den 1. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(2)1. v. Winter.

Nach höchster Regierungs-Entschließung vom 21. März l. Jrs. ist ein neues Wirthschafts-Gebäude bei dem Pfarrhause zu Giebing, welches vorzugsweise zu Unterbringung des Viehstandes bestimmt ist, herzustellen, und die deßfallsigen Kosten sind excl. der von der Pfarrgemeinde unentgeldlich geleistet werdenden Hand- und Spanndienste auf 2001 fl. 37 kr. veranschlagt.

Zur Versteigerung dieses Neubaues an den Wenigstnehmenden hat man auf

Mondtag den 13ten April d. Js.
Vormittags 9 Uhr

eine Commission anberaumt, und werden daher diejenigen Maurer- und Zimmermeister, welche diesen Bau nach den genehmigten Voranschlägen zu führen gedenken, zur Abgabe ihrer Angebote mit dem Beisatze anher vorgeladen, daß die Genehmigung des Resultates dieser Versteigerung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vorbehalten bleibt, und daß in der Zwischenzeit der Plan nebst Kostenvoranschlag, so wie die nach der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 (Reg. Blatt S. 393) und der Regierungs-Ausschreibung vom 13. Febr. 1833 (Kreisblatt S. 187 ꝛc.) enthaltenen Versteigerungs-Bedingnisse in diesseitigem Landgerichts-Locale eingesehen werden können.

Den 30. März 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Dachau.
Eder, Landrichter.

Vorladung und Edictal-Citation.

Nach Anzeige des Adelich von Rauscher'schen Patrimonialgerichts Niederstraubing ging die Staatsschuldurkunde über das Unterthans-Anlehen vom Jahre 1796 der Hofmarkt Niederstraubing de dato 12. August 1797. Nro. 928 ad 82 fl. 30 kr. nach 4 Procent verzinslich verloren.

Der unbekannte Inhaber obiger Obligation wird daher hiemit aufgefordert, die bezeichnete Obligation innerhalb sechs Monaten a dato hierorts vorzuweisen, und allenfallsige Ansprüche hierauf anzumelden, als außerdem diese Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Den 23. März 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Erding.
(3)1. Bartsch, Landrichter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 2. April 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	103⅝	103⅝
detto » » 2 mt.	—	—
Lott. Loose unv. à fl. 25	115	—
detto detto à fl. 100	118	—

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schaff	Neue Zufuhr. Schaff	Ganzer Stand. Schaff	Verkauf. Schaff	Rest. Schaff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schaff	Neue Zufuhr. Schaff	Ganzer Stand. Schaff	Verkauf. Schaff	Rest. Schaff	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindere fl.	kr.
Berchtesgaden	31	März.	41	65	106	66	40	14	52	14	9	11	28	30	30	60	58	31	10	55	10	30	10	10
Erding	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freising	5	April.	11	153	164	146	18	12	29	11	55	10	54	17	60	77	58	19	8	40	8	16	8	—
Geisenfeld	31	März.	3	35	38	35	2	11	5	10	24	9	8	11	9	20	18	2	8	36	8	17	8	—
Haag	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	29	—	—	48	48	48	—	15	—	12	—	11	—	—	25	25	25	—	8	30	8	—	7	30
Landsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	5	April.	70	562	632	600	32	11	37	10	45	9	55	—	121	121	116	5	8	37	8	22	8	—
Moosburg	31	März.	16	132	148	144	4	12	2	11	—	10	6	9	10½	19½	19½	—	9	13	8	35	8	1
Mühldorf	31	—	8	7	15	15	—	11	30	10	18	9	—	—	5	5	5	—	8	24	7	40	7	12
München	4	April.	209	1241	1450	1362	88	13	11	12	52	11	52	124	465	589	491	98	9	27	9	6	8	14
Murnau	4	—	55	51	84	30	54	16	10	14	26	13	—	18	12	30	1	29	11	54	11	—	10	30
Pfaffenhofen	31	März.	—	67½	67½	67½	—	12	15	11	13	10	—	—	54	54	54	—	8	55	8	25	8	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	2	April.	74	89	165	92	71	15	30	12	24	10	58	47	49	96	65	31	9	15	8	26	7	30
Schongau	31	März.	21	81½	102½	75½	29	13	48	12	48	11	37	31	50	81	47	34	10	45	10	6	9	30
Traunstein	2	April.	24	153	177	159	18	13	30	13	—	11	12	8	98	106	102	4	9	36	9	—	8	12
Wasserburg	1	—	—	21	21	21	—	11	49	11	6	10	16	—	44	44	44	—	8	20	7	48	7	15
Weilheim	2	—	5	45	50	39	11	14	40	12	—	9	40	9	36	45	33	12	11	15	10	24	9	36
			9	46	55	36	19	14	40	12	—	9	40											

* beb. Kern.

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schaff	Neue Zufuhr. Schaff	Ganzer Stand. Schaff	Verkauf. Schaff	Rest. Schaff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schaff	Neue Zufuhr. Schaff	Ganzer Stand. Schaff	Verkauf. Schaff	Rest. Schaff	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindere fl.	kr.
Berchtesgaden	31	März.	15	14	29	14	15	—	—	12	—	—	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—	—
Erding	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freising	5	April.	22	22	44	37	7	10	—	9	6	8	11	20	220	240	190	50	6	30	6	6	5	40
Geisenfeld	31	März.	—	52	52	52	—	9	12	8	42	8	—	—	15	15	15	—	5	54	5	36	5	19
Haag	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	29	—	—	30	30	30	—	9	—	8	30	8	—	—	10	10	10	—	6	—	5	—	4	—
Landsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	5	April.	57	111	168	121	27	8	45	8	15	7	12	20	120	140	123	17	6	30	6	7	5	45
Moosburg	31	März.	18	64	82	77	5	9	47	9	9	8	—	5	61	66	65	1	7	56	6	57	5	55
Mühldorf	31	—	—	8	8	8	—	—	—	9	—	—	—	2	28	30	30	—	5	48	5	—	4	20
München	4	April.	55	1340	1395	1237	158	10	42	10	11	9	15	53	959	992	894	98	6	52	6	12	5	57
Murnau	4	—	10	10	20	13	7	9	—	—	—	—	—	46	—	46	22	24	6	12	5	54	5	45
Pfaffenhofen	31	März.	—	19	19	19	—	8	30	8	24	7	30	—	85	85	85	—	6	12	5	54	5	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	2	April.	25	52	77	65	14	8	55	7	56	7	18	68	79	147	98	49	5	58	4	48	4	—
Schongau	31	März.	21½	12	33½	15½	18	10	—	9	2	8	—	52	68	100	67	33	6	25	6	1	5	41
Traunstein	2	April.	—	45	45	40	5	9	—	8	24	8	—	24	150	174	138	36	6	—	5	24	4	—
Wasserburg	1	—	6	5	11	11	—	8	30	8	9	7	55	—	102	102	102	—	6	2	5	10	4	22
Weilheim	2	—	6	71	77	76	1	10	—	9	6	8	12	—	81	81	66	15	6	15	5	44	5	15

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Isarkreis.

XV. Stück. München, den 17. April 1835.

Inhalt.

Eingaben bei den Ministerien. Beschwerden gegen administrative Entscheidungen und deren Einreichung mit Duplicaten. Ablage der Communal-Stiftungs- und Districts-Fonds-Rechnungen für das Jahr 1834. Erhebung von Taxen und Anwendung des Stempels bei Verhandlungen in Heimathssachen. Erledigungen der Pfarreyen Günzelhofen und Oberneuching. Erledigter Schul- und Meßners-Dienst in Thaning. Dienstes-Notizen. Alzer-Trift-Holz zu Paßau, und andere Bekanntmachungen. —

Amtliche Artikel.

(Eingaben bei den Ministerien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits unterm 17. July 1829 wurden durch das Isarkreis-Intelligenzblatt Stück XXX. Seite 545 die Vorschriften in Erinnerung gebracht, gemäß welcher alle Eingaben der Partheyen oder Bittsteller bei dem Staatsministerium der Finanzen in Original und Abschrift (Duplicat) eingereicht werden müssen, widrigenfalls die Betheiligten zu erwarten hätten, daß ihre Vorstellungen ohne Entschließung lediglich zu den Acten genommen würden.

Da diese Bestimmungen einer großen Anzahl der Bittsteller in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint, so werden sie wiederholt auf dieselben hingewiesen, um sich vor etwaigen im Nichtbeachtungsfalle entstehenden Nachtheilen wahren zu können.

München den 7. April 1835.

Präsidium
der K. B. Regierung des Isarkreises.
Graf v. Seinsheim.

Rösch, Secr.

(Die Beschwerden gegen administrative Entscheidungen und deren Einreichung mit Duplicaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl die unterfertigte Stelle durch wiederholte Ausschreibungen im Kreis-Intelligenz-Blatte darauf aufmerksam gemacht hat, daß Beschwerde-Schriften gegen administrative Entscheidungen der Unterbehörden bei diesen und nicht bei der Königl. Kreis-Regierung zu überreichen, und die Anfertigung von Duplicaten als zwecklos zu unterlassen sey, zeigen nichts desto weniger häufig vorkommende Contraventionen, daß dieser Bestimmung noch nicht allgemeine Folge gegeben werde.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher zu einer wiederholten Hinweisung auf die Ausschreibung vom 15. October 1819 (Kr. Blatt 1819, S. 842.) vom 24. Novbr. 1819 (Kr. Blatt 1819, S. 943.) vom 25. April 1826 (Kr. Blatt S. 352) und vom 28. Jänner 1834 (Kr. Blatt S. 310.) so wie bezüglich der Berufungen in Gewerbs-Gegenständen zur Hinführung auf die durch allerhöchste Verord-

nung vom 15. August 1834 aufrecht erhaltene Bestimmung des §. 65. Nro. 7. der Gewerbs-Instruction vom 28. Decbr. 1825 (Reggsbl. v. Jahre 1826, S. 161) und zwar mit dem Beifügen veranlaßt, daß insbesondere gegen öffentliche Anwälte, welche dieser bestimmten Anordnung zuwiderhandeln, die festgesetzten Strafen unnachsichtlich verfügt werden müßten.

München den 9. April 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
die sämtlichen K. District-Polizey-Behörden des Isarkreises, und den Magistrat der Stadt München und Landshut.

(Die Ablage der Communal-Stiftungs- und District-Fonds-Rechnungen für das Jahr 18$\frac{33}{34}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Unterbehörden des Isarkreises, welche mit der Vorlage der bei der unterfertigten Stelle zum Zwecke der Revision einzureichenden Communal-Stiftungs- und District-Fonds-Rechnungen für das Jahr 18$\frac{33}{34}$ im Rückstande sind, werden aufgefordert, dieselben binnen vierzehn Tagen vorzulegen, widrigens die schon früher auf dergleichen Versäumnisse angedrohten Strafen in Anwendung kommen werden.

München den 7. April 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Erhebung von Taxen und Anwendung des Stempels bei Verhandlungen in Heimaths-Sachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichnetem Betreffe erschienene K. Finanz-Ministerial-Rescript vom 3. d. Mts. wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

»Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 8. August vor. Jrs. wird unter Rückgabe der Beilagen in Einvernehmen mit dem Kön. Staatsministerium des Innern erwiedert, daß nur diejenigen Verhandlungen, welche über die Feststellung und Ermittelung der Heimats-Verhältnisse einer Person gepflogen werden als eigentliche, im öffentlichen Interesse gepflogene Amtshandlungen tax- und stempelfrei zu behandeln seyen.

Wird aber gegen die diese Feststellung der Heimath aussprechenden Beschlüsse von irgend einer Seite Beschwerde geführt, so erscheinen die dadurch nöthigen Verhandlungen als Privatsachen, und unterliegen nach §. 99. der provisorischen Taxordnung, so wie nach Absch. III. des Stempelgesetzes vom 18. Decbr. 1812 der vorschriftsmäßigen Taxe und dem Stempel, insoweit sie weder durch ein gesetzwidriges Verfahren der öffentlichen Behörden noch durch eine mangelhafte Instruirung der Sache hervorgerufen worden sind.«

Hienach ist sich zu achten.

München den 9. April 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Kleindienst, Director.
Heydolph, Secr.

(Erledigung der Pfarreyen Günzelhofen und Oberneuching betreffend.)

Die freye Collationspfarrey Günzelhofen, Decanats Egenhofen und Königl. Landgerichts Bruck, so wie die Wechselpfarrey Oberneuching, Decanats Schwaben und Königl. Landgerichts Ebersberg, sind in Erledigung gekommen.

Die deßfallsigen Verleihungs-Gesuche sind innerhalb drey Wochen bey Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe einzureichen.

Hierbey wird bemerkt, daß sich der künftige Pfarrvorstand von Oberneuching die etwa für zweckmäßig zu erachtende Auspfarrung einiger Parochianen, die einer anderen Pfarrey näher gelegen sind, gefallen zu lassen habe.

München den 14. April 1835.

Das
Ordinariat des Erzbisthums
München-Freysing.
Dr. Th. P. Senestrey, Gen. Vicar.
Sellmayr, Secr.

Schul- und Kirchen-Dienst-Erledigung.

Durch den Tod des Lehrers Franz Xaver Widmann, ist der Schul- und Meßnersdienst in Thaning, Landgerichts Wolfratshausen, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von circa 231 fl. in Erledigung gekommen.

Die vorschriftsmäßigen Bewerbungen um denselben haben binnen 14 Tagen zu geschehen.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts am 7. April d. J. für die erledigte supernumerär Actuarstelle bei dem Landgerichte Schongau den geprüften Rechtspractikanten und Landgerichts-Functionär Jacob Demmel zu Ingolstadt, allergnädigst zu ernennen geruht, und unterm 9. April d. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Gerichtsarzt des Landgerichts Wolfratshausen, Dr. Baumgartner, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, auf das erledigte Physicat Landsberg, zu versetzen, — und die hiedurch sich eröffnende Stelle eines Gerichts-Arztes für den Landgerichts-Bezirk Wolfratshausen in provisorischer Eigenschaft dem practischen Arzt und bisherigen Physicats-Verweser Med. Dr. Desiderius Beck zu Rosenheim, zu übertragen.

Seine Königliche Majestät geruhten durch allerhöchstes Rescript ddo. 10. April d. J. auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Werdenfels den übernommenen Patrimonialrichter Engelbert Weirler von Arnschwang und Ränkam, allergnädigst zu ernennen.

Bekanntmachungen.

(Den Verkauf des Ilzer-Trift-Holzes in Paßau betreffend.)

Durch die Trift auf der Ilz werden auch heuer wie in früheren Jahren aus den Forst-Aemtern Zwiesel und Wolfstein bedeutende Quantitäten hartes und weiches Holz auf die Lagerplätze zu Paßau gebracht, und dortselbst im österreichischen Maaße zu 6 Schuh weit, dann 3 und 2½ Schuh Scheitlänge aufgestellt werden.

Der Verkauf dieses Trift-Holzes ist dem unterzeichneten Rentamte um bestimmte Preise übertragen, und dieselben sind für das laufende Jahr festgesetzt, wie folgt:

Für die Klafter hartes Holz von 3 Schuh Scheitlänge

Sechs Gulden zehn acht Kreuzer.

Für die Klafter hartes von 2½ Schuh Scheitlänge

Fünf Gulden zehn fünf Kreuzer.

Für die Klafter weiches Holz von 3 Schuh Scheitlänge

Drei Gulden dreißig Kreuzer.

Für die Klafter weiches Holz von 2½ Schuh Scheitlänge

Zwei Gulden fünfzig zwei Kreuzer.

Neben diesen Preisen haben die Käufer an den aufgestellten Holzmesser einen Messerlohn von einem Kreuzer per Klafter zu bezahlen.

Auch in dem heurigen Jahre findet sich unter dem Trift-Holze viel Buchenholz von vorzüglicher Qualität, welches jedoch nicht abgesondert und für sich allein abgegeben, sondern den Abnehmern des weichen Holzes um den bestimmten Preis und in dem Maaße zugetheilt wird, wie sich der Vorrath davon, zu der ganzen Quantität des vorhandenen weichen Holzes verhält.

Kaufslustige werden eingeladen, sich bei dem unterfertigten Königl. Rentamte zu melden, welches denselben das benöthigte Holz in beliebig zu bestimmenden Parthien gegen baar zu leistende Zahlung, oder auch gegen beizubringende hinlängliche Sicherheit auf Nachborge, die sich jedoch nicht über den 30ten September l. Js. hinaus erstrecken darf, zu jeder Zeit abgeben wird.

Den Käufern wird endlich noch bemerkt, daß sie zwar jederzeit ihr angekauftes Holz von den Lagerplätzen abführen können, die Räumung der Plätze aber unfehlbar vor der Trift des darauffolgenden Jahres vollzogen seyn müsse.

Den 14. März 1835.

Königl. Bayer. Rentamt Paßau.
(3)2. v. Geißler, Rentbeamter.

(Die Räumung des Hof-Holzgarten betreffend.)

Da der Königl. Hof-Holzgarten dahier zur Aufnahme der neuen Trift sofort geräumt werden muß, so sind die rückständigen und noch zu machenden Holzbezüge längstens bis zum 22. l. Mts. in Empfang zu nehmen und zur Abfuhr zu bringen.

Den 12. April 1835.

Königl. Bayer. Triftamt München.
Waldmann.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem sich die vermißten Kupferschmied-Gesellen, Nicolaus und Joseph Kienast, Kochs-Söhne von München bisher nicht gemeldet haben, ungeachtet der in der Edicttalladung vom 29. October 1833 gesetzte Termin bereits schon lange abgelaufen ist, so werden dieselben dem in der erwähnten Edictalladung angedrohten Präjudize gemäß als verschollen erklärt, und wird ihr Vermögen den gesetzlichen Erben gegen Caution ausgeantwortet werden.

Den 17. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)3. Mößl.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem sich auf die am 7. July 1834 von unterfertigter Behörde erlassene Edictalladung weder die Brüder Johann und Simon Kremel, Bauers-Söhne von Esternborf,

welche beide seit den Feldzügen 1813 und 1814 vermißt werden, noch deren allenfallsige Descendenten binnen des vorgesetzten Termines gemeldet haben, so werden dieselben hiemit als verschollen erklärt, und ihre Vermögensantheile an ihre sonstigen gesetzlichen Erben gegen Caution ausgehändiget.

Den 22. März 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.

Versteigerungen.

Von dem königlichen Getreidspeicher dahier sind an die Oeconomie-Commission des K. 4ten Jäger-Bataillons in Landshut

250 Schäffel Haber

zu überführen, und zur Frachtversteigerung an die Wenigstnehmenden ist

Donnerstag der 23te April l. Jrs.

bestimmt.

Wer diesen Transport zu übernehmen gedenkt, hat am genannten Tage Vormittags sich in dem Königl. Rentamts-Locale dahier zu melden, wo die Bedingungen bekannt gegeben werden, und die Versteigerung vor sich geht.

Auswärtige, oder dem Amte unbekannte Frachtunternehmer müssen sich vor der Verhandlung über ihre Vermögensverhältnisse legal ausweisen, um berücksichtiget werden zu können.

Den 12. April 1835.

Königl. Bayer. Rentamt Moosburg.
J. Buchinger, Rentbeamter.

Auf Antrag der Interessenten sollen nachstehende zur Verlassenschaft der hiesigen Silber-Arbeiters-Wittwe Anna Zeiller gehörigen Realitäten einzeln dem öffentlichen Verkaufe unterworfen werden.

1) Das Haus Nro. 4. am Altenhofgäßchen welches mit 85 fl. Ewiggilten und 1700 fl. belastet, der Brandassecuranz mit 1000 fl. einverleibt ist, und am 12. Septbr. 1833 gerichtlich auf 4000 fl. geschätzt wurde,
2) die reale Silberarbeiters-Gerechtsame, welche mit 1460 fl. Hypothek-Capitalien belastet ist, und am 28. August vor. Jrs. auf 1000 fl. gerichtlich gewerthet wurde.

Man hat daher zur Aufnahme der Kaufs-Angebote einen Termin auf

Donnerstag den 7ten May l. Jrs.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr anberaumt, wozu die zahlungsfähigen Kaufslustigen mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag beider Realitäten an den Meistbietenden nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes geschieht.

Den 24. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)2. Zoller.

Auf creditorschaftlichen Antrag, wird das zur Gantmasse der Wirthseheleute Anton und Anna Lindner gehörige sogenannte Hutterer Wirths-Anwesen Nro. 11. u. 12. an der Wienerstraße dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Dieses Anwesen, auf dem eine Bierwirthsschafts-Gerechtsame radicirt ist, besteht aus einem drei Stockwerke hohen Wohn- und Gasthause, aus einem zwei Etage hohen Sommerhause mit Garten, ferner aus einem Neubaue, in welchen sich zu ebener Erde Handlungsläden und Stallungen, und über eine Stiege Wohnungen befinden.

Dasselbe ist übrigens mit 450 fl. Gilten, um 9000 fl. Capital belastet, der Brandassecuranz mit 9000 fl. einverleibt, und wurde am 10. Februar laufenden Jahres gerichtlich auf 18,000 fl geschätzt.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote hat man einen Termin auf

Mittwoch den 13ten May l. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieselben bezüglich der Besichtigung der bezeichneten Realität an den bei dem unterfertigten Gerichte aufgestellten Masse-Curator zu wenden haben, und daß sich der Hinschlag zur Zeit nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes richte.

Den 27. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)2. v. Winter.

Da bei der ersten Versteigerung des Hauses der Schauer'schen Bierwirths-Eheleute dahier ein annehmbares Kaufsangebot auf dasselbe nicht gelegt wurde, so wird die besagte Realität auf Andringen eines Hypothekgläubigers zum zweiten Male

Mittwoch den 22ten April l. Jrs.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Das fragliche Haus Nro. 3. am heiligen Geistgäßchen ist 4 Stockwerk hoch, gerichtlich geschätzt auf 18,000 fl. und mit 9000 fl. der Brandassecuranz einverleibt, dann mit 10,200 fl. Ewiggeld- und 11,609 fl. 13 kr. Hypothek-Capitalien belastet.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag des besagten Hauses an den Meistbietenden nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes erfolgen werde, und daß Gerichtsunbekannte sich über ihr Vermögen und Besitzfähigkeit mit legalen Zeugnissen auszuweisen haben.

Den 30. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)2. Mayr.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird die Behausung des Maurers Joseph Haseidel, gelegen in der St. Anna-Vorstadt Nr. 7 in der äußern Isarstrasse, nach jüngster Schätzung vom 30. December 1834 auf 1500 fl. gewerthet, und der Brand-Assecuranz um 500 fl. einverleibt, nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes zum dritten Male dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dieselbe ist zu ebener Erde, und eine Stiege hoch erbaut, ist auch mit Mezzanin-Wohnung versehen.

Eine Tagsfahrt hiezu ist auf Montag den 4ten May l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 6. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
v. Winter.

Auf Antrag der Hypothek-Gläubiger wird das Anwesen der Schlossers-Frau A. M. Fischer auf der Bayerstrasse Nro. 34 u. 35 nebst Hofraum, Garten und Hintergebäude, im Gesammtschätzungs-Werthe von 6000 fl. und mit 100 fl. jährlich Ewiggilt um 2000 fl. Capital

belastet, nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf

Montag den 27ten April l. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Gerichtslocale eine Commission angesetzt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Den 6. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)1. v. Seifried.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das den Handelsmanns-Eheleuten Christian und Elisabeth Wendling gehörige Haus Nro. 1. am Rindermarkte, und Nro. 1. im Rosenthale dahier, welches mit 17,200 Ewiggeld-Capitalien belastet, dann mit 30,000 fl. der Brand-Assecuranz einverleibt ist, und am 27. December v. J. gerichtlich auf 85,000 fl. geschätzt wurde, zum öffentlichen Verkaufe im Wege der Steigerung gebracht, und zu diesem Zwecke zum dritten Male auf

Mitwoch den 6ten May d. J.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr eine Tagesfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes geschieht, und daß sich auswärtige Käufer über Person und Vermögen legal auszuweisen haben.

Den 8. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)1. Dätzl.

Das unterm 22. Februar v. J. dem Bräuer Johann Seel zu Bruck adjudicirte Anwesen des Georg Schmid, ehemaligen Bauers von Dietenhausen wird auf

Montag den 4ten May d. Js.

früh 9 Uhr auf Wag und Gefahr des Seel der öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Der Hinschlag geschieht ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juny 1822.

Dieses Anwesen besteht:

1) In einem gemauerten mit Hohlziegeln gedeckten Wohnhause, halb gemauerten mit Stroh gedeckten Stadl, einer gemauerten mit Taschen gedeckten Wagenschupfe, Backhaus und Brunnen 55 Decim.

a) circa 55 Tagw. 66 Decim. Aeker,
b) » 5 » 77 » Wiesen,
c) » 3 » — » Waldung,

ehedem sämmtlich zum Königl. Rentamt Dachau erbrechtsweise grundbar, nun aber durch Ablösung des Grundobereigenthums zu 164 fl. 6 kr. seit 24. August v. J. dahin grundzinsig.

2) In einem Zubaugute von

a) circa 31 Tagw. 20 Decim. Aecker,
b) » 3 » 8 » Wiesen,

sämmtlich zur Pfarrey Sulzemoos freystiftig,

3) in einem ludeigenen Weide- und Holz-Grund von circa 1 Tagw. 64 Decim.

Kaufslustige, welche sich über guten Leumund und hinreichendes Vermögen ausweisen können, werden hiezu eingeladen.

Den 4. April 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Dachau.

Eder, Landrichter.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Von nachstehenden landschaftlichen Zinszahlamts-Capitalien, welche unterm 29. April 1786 von Freyherrn von Passus auf Son-

bersdorf dem Kön. Bayer. Staatsrathe und Regierungs-Präsidenten Freyherrn von Zwakh d. Z. in Mannheim cedirt wurden, sind die Schuldurkunden zu Verlust gegangen, nämlich:

1) Von einem Capitale per 1000 fl. zu 4 Procent, Zinszeit am 25. July, laut Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Ferdinand in Bayern vom 25. July 1589, ursprünglich auf Karl Köck lautend, Cat. Nro. 3619;
2) von einem Capitale per 1000 fl. zu 4 Procent, Zinszeit 1. November, laut Haupt-Brief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Maximilian in Bayern, vom 1. November 1600 auf Mathias Fugger ursprünglich lautend, Cat. Nro. 3620.
3) Von einem Capitale zu 2000 fl. zu 4 Procent, Zinszeit 21. December, laut Haupt-Brief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzogs Wilhelm von Bayern, vom 21. December 1594, auf Christoph Neuburger ursprünglich lautend, Cat. Nro. 3629.

Außer dessen gieng Hrn. Staatsrathe von Zwakh die Urkunde über ein bei hiesiger Staats-Schulden-Tilgungs-Cassa anliegendes Capital per 160 fl. zu 4 Procent, laut Urkunde vom 1. Februar 1815, Cat. Nro. 542. zu Verlust.

Auf Antrag des benannten Hrn. Eigenthümers werden die unbekannten Inhaber dieser Urkunden hiemit aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato bei unterfertigtem Gerichte zu produciren, außer dessen sie für kraftlos erklärt werden.

Den 5. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)2. v. Hahn.

Der Pflegschaftsmasse für die drei minderjährigen Kinder des verstorbenen Irren-Instituts-Oeconoms Schuller von Giesing, ist die Urkunde vom 1. October 1824, über ein bei der Leichenbeerdigungs-Anstalt der Königl. Haupt- und Residenzstadt München zu 5 Proc. verzinslich angelegtes Activ-Capital zu eintausend Gulden zu Verlust gegangen, welches auf die Leichenacker-Gefälle, dann auf die Rentenüberschüsse der Cultusstiftungen, und subsidiär auf das ganze Vermögen der Commune München versichert worden ist.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird daher aufgefordert, solche innerhalb sechs Monaten um so gewisser bei hiesigem Gerichte vorzuweisen, als dieselbe außer dem für kraftlos erklärt werden würde.

Den 30. September 1834.

Königl. Bayerisches Landgericht Au.
(2)2. Späth, Landrichter.

Nach Anzeige des Gräfl. Hundtischen Patrimonial-Gerichts Lauterbach ist den Unterthanen der Hofmark Lauterbach eine Original-Schuldurkunde Unterthans-Anlehen v. J. 1796 auf die Hofmark Lauterbach lautend sub Nro. 776, ddo. 2. August 1797, per 274 fl. 10 kr. zu Verlust gegangen.

Es wird demnach der Inhaber dieser Urkunde auf Antrag des gedachten Patrimonial-Gerichts aufgefordert, dieselbe innerhalb sechs Monaten a dato dießorts vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden wird.

Den 9. März 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Dachau.
(3)3. Eder, Landrichter.

Nach Anzeige des Adelich von Rauscher'schen Patrimonialgerichts Niederstraubing ging die Staatsschuldurkunde über das Unterthans-Anlehen vom Jahre 1795 der Hofmarkt Niederstraubing de dato 12. August 1797. Nro. 928 ad 82 fl. 30 kr. nach 4 Procent verzinslich verloren.

Der unbekannte Inhaber obiger Obligation wird daher hiemit aufgefordert, die bezeichnete Obligation innerhalb sechs Monaten a dato hierorts vorzuweisen, und allenfallsige Ansprüche hierauf anzumelden, als außerdem diese Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Den 23. März 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Erding.

(3)2. Bartsch, Landrichter.

Korbinian Meßner, Gütlerssohn von Harkhofen, welcher am 1. März 1809 zu dem damaligen Fuhrwesens-Bataillon eingereiht wurde, wird gemäß der vom Königl. B. 1sten Artillerie-Regimente hieher mitgetheilten Aufschlüsse seit seit 1. July 1810 vermißt.

Auf Antrag der Verwandten ergehet nun an Korbinian Meßner oder dessen allenfallsige Descendenten hiemit die Aufforderung, sich binnen sechs Monaten vom Tage dieser Ausschreibung um so gewisser hierorts zu melden, als nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termines derselbe als verschollen erklärt, und sein in 135 fl. bestehendes Vermögen den gesetzlichen Erben gegen Caution ausgehändiget werden würde. Den 23. März 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.

Joseph Hobmaier, (Hommer) Hansen-Sohn am Graben, Districts Matzbach d. G. geb. am 3. July 1792, Soldat des ehemals Königl. Bayer. 3ten leichten Infanterie-Bataillon, wird seit dem letzten französischen Feldzuge vermißt.

Auf Andringen seiner nächsten Anverwandten wird nun Joseph Hobmaier oder dessen allenfallsige Nachkommenschaft aufgefodert, binnen sechs Monaten a dato der Ausschreibung um so gewisser sich hierorts zu melden, als außerdem Joseph Hobmair für verschollen erklärt, und sein Vermögen unter die gesetzlichen Erben gegen Caution vertheilt werden würde.

Den 31. März 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Erding.
In Abwesenheit des K. Landrichters:

(3)1. v. Schab, Assessor.

Auf Ansuchen des gegenwärtigen Cessionärs wird hiemit der Besitzer nachbezeichneter Obligation aufgefordert, letztere innerhalb sechs Wochen a dato um so sicherer zu produciren, und seine allenfallsigen Eigenthumsansprüche geltend zu machen, als außerdem die Urkunde für kraftlos erklärt werden müßte.

„Aelteres Landanlehens-Capital pr. 267 fl. Cat. Nro. 2384 zu 2½ Procent verzinslich, Zinszeit 31. Decbr. ddo. 31. Decbr. 1729, angelegt von den Unterthanen der Hofmark Weihenstephan, erneuert durch landschaftliche Assecuration vom 30. März 1762, auf die Baron von Ezdorfischen Hofmarks- und einschichtige Jurisdictions-Unterthanen zu Weyhenstephan, Essenbach, Engholting, Oberergolsbach und Ettenkofen."

Den 27. März 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Landshut.
Bar. v. Schatte, Landrichter.

Auf Ansuchen der Schloßdiener Mayr'schen Relicten, Jakob und Josepha Mayr, von Nymphenburg, wird der unbekannte Inhaber der denselben von dem Herrn Grafen, Maximilian von Hegnenberg Dux, K. Kämmerer und seiner Frau Gemahlin, unterm 20. July 1805 ausgestellten Schuld-Obligation über ein Darlehen von drei tausend Gulden zu 5 Procent verzinslich, welche Urkunde gerichtlich deponirt war, und zu Verlust gegangen ist, hiemit aufgefodert, dieselbe längstens innerhalb sechs Monaten vom heutigen Tage an gerechnet, bei unterfertigtem Gerichte, vorbehaltlich seiner Rechte, vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt würde.

Den 7. März 1835.

Königl. Bayer. Landgericht München.
(3)2. Kuttner, Landrichter.

Das Gräflich Montegla's'sche Patrimonial-Gericht Aham und Egglkofen vermißt die Urkunden der bei der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt aufliegenden Capitalien der Unterthanen und Stiftungen, und zwar

1) des Unterthans-Anlehens vom Jahre 1796 für die ehemals Baron von Lerchenfeld'sche Unterthanen der Hofmarkt Aham ad 212 fl. 5 kr. zu 4 Procent, Zinszeit 18. October ddo. 18. October 1797, Cat. Nro. 1039,
2) des Bundes-Capitals ad 500 fl. für die Loretto-Capelle Angerbach a 2½ Procent, Ausbruch aus 2000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief vom 13. October 1648 auf Johann Baptist Fueßstättner lautend, Cat. Fol. 255,
3) des Bundes-Capitals ad 100 fl. für obige Capelle a 2½ Procent, Zinszeit 29. September, Ausbruch aus 1200 fl. Hauptsumme laut Hauptbrief vom 19. October 1627, Cat. Fol. 281,
4) des Bundes-Capitals ad 100 fl. für die Filial Rothenwörth ad 2½ Procent, Zinszeit 2. Februar, Ausbruch aus 2010 fl. Hauptsumme, laut Original-Urkunde vom 2. Februar 1705 auf die Gotteshäuser des ehemaligen Pfleg-Gerichts Biburg lautend.

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden daher auf Ansuchen dieses Patrimonial-Gerichts aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato diese Urkunden hier zu pruduciren und ihre Ansprüche hierauf geltend zu machen, als sie außerdem für ungiltig und kraftlos erklärt werden.

Den 1. April 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Vilsbiburg.
Bram, Landrichter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.
Augsburg den 9. April 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	102⅝	—
detto » » 2 mt.	—	—
Lott. Loose unv. à fl. 25	—	—
detto detto à fl. 100	118	—

Uebersicht

der Mehl- Brod- und Fleisch-Preise in den Bezirken des Isarkreises in dem Monat März 1835.

Polizey-Bezirke.	Mehl-Preis. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl.		Roggen-Mehl.		Brod-Preis. Ein Pfund Weizen-Brod.		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Ein Pfund Roggen-Brod.		Fleisch-Preis das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. höchster.		Gering.	Ungemäst. höchster.	Gering.	Kalbfleisch. höchster.	Gering.	Schweinefleisch.	Schaffleisch.	Bemerkungen.
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	Loth.	Quin.	kr.	pf.	kr.		kr.		kr.	kr.		kr.	kr.	
Au, Landgericht	3	2	2	3	—	—	5	1	2	2	10		8	9	8	8	7	—	—	
Berchtesgaden »	3	2	3	—	7	1	—	—	2	2	9½		—	8½	8	5½	4½	—	—	
Bruck »	3	2	2	2	6	1	—	—	2	1	10		—	—	—	6	—	—	—	
Dachau »	3	2	2	3	—	—	6	1½	2	1	9½		9	8	8	7	6	—	—	
Ebersberg »	3	—	2	1½	5	1	—	—	3	1	8		8	8	8	8	8	—	—	
Erding »	3	1	3	—	5	—	—	—	2	1	9		9	9	9	6	6	—	—	
Freising »	3	1	2	2½	—	—	6	2⅔	2	1⅓	9		8½	8	7	6	5	—	—	
Landsberg »	3	1	2	3	—	—	6	2	2	2	10		—	—	—	7	—	—	—	
Laufen »	3	2½	2	2	5	—	6	½	2	½	8		7½	7½	7	7	6½	—	—	
Miesbach *) »	—	—	—	—	6	—	—	—	3	3	9		9	8	8	8	8	—	—	*) Für Weizen- u. Roggenmehl gelten hier die Münchner-Preise.
Moosburg »	3	1½	2	1½	—	—	—	—	2	1½	9		8	7	7	7	6	—	—	
Mühldorf »	—	—	—	—	—	—	8	—	2	—	9		—	—	—	6½	—	—	—	
Pfaffenhofen »	3	2	2	3	4	2	—	—	2	⅓	9		8	8	6½	6	5	—	—	
Reichenhall »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	
Rosenheim »	3	2	2	2	—	—	6	2	2	—	10		10	9	8	7	7	10	6	
Schongau »	4	½	3	1	—	—	6	1	2	½	9½		—	—	—	8½	—	—	—	
Starnberg »	—	—	—	—	5	2	—	—	3	—	—		—	9	9	8	8	—	—	
Tegernsee »	4	1	3	—	8	—	—	—	4	—	9		—	8	—	7½	7	—	—	
Tittmoning »	—	—	—	—	5	1	—	—	3	—	8		7½	7½	7	7	6½	—	—	
Tölz »	—	—	—	—	—	—	5	3	2	2½	9		9	8½	8	7½	7	—	—	
Traunstein »	—	—	—	—	—	—	5	2	3	2	9		—	8	—	7	6½	—	—	
Trostberg »	—	—	—	—	—	—	5	3	2	2½	—		—	8	7	6	—	—	—	
Vilsbiburg »	4	—	3	—	4	2	—	—	2	2	9		—	8½	—	7	6	—	—	
Wasserburg **) »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½		—	9	—	8	7	9	5½	**) desgl. für Mehl u. Brod.
Weilheim »	3	3½	3	—	5	3½	—	—	3	—	9½		8½	8	7½	7	7	—	—	
Werdenfels »	4	⅓	3	⅓	5	3⅓	—	—	2	3	9½		8¾	8½	7½	7½	6½	—	—	
Wolfratshausen »	3	2	3	—	—	—	5	2	2	3	9½		9½	9½	9½	8	8	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	3	2	2	3	5	½	6	¾	2	3	10		9½	9½	8½	9	8	—	—	
Landshut, » » »	3	2½	3	2½	3	½	7	1¼	2	2⅓	—		—	9	8½	6½	6	—	—	
Prien, Herrschaftsger.	4	3	2	3	—	—	5	3	2	3	—		—	9	8	6½	6	—	—	

Auswärtige Amtsbezirke.

Ansbach, Stadt-Commiss.	Im	Durchschnitte	ist	der	Preis	eines	Ochsen	zu	4	Ctn.	70	Pfd.	80	fl.	35	kr.						
Nürnberg, detto	»	»	»	»	»	»	»	»	zu	4	»	65	»	72	»	—	»					
Deggendorf, Magistrat.	»	»	»	»	»	»	»	»	zu	4	»	84	»	68	»	20	»					
Regen, detto	»	»	»	»	»	»	»	»	zu	4	»	90	»	59	»	23	»					

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schaff	Neue Zufuhr. Schaff	Ganzer Stand Schaff	Verkauf. Schaff	Rest. Schaff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schaff	Neue Zufuhr. Schaff	Ganzer Stand Schaff	Verkauf. Schaff	Rest. Schaff	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	7	April.	40	86	126	82	44	14	52	14	40	14	28	51	57	68	55	33	10	54	10	28	10	10
Erding . . .	9	—	58	672	710	637	73	12	15	11	9	10	—	12	558	570	298	72	8	15	7	45	7	—
Freysing . .	10	—	18	180	198	178	20	12	17	11	15	10	25	19	70	89	65	24	8	8	7	54	7	35
Geisenfeld .	6	—	2	70	72	70	2	11	21	10	35	9	30	2	19	21	21	—	8	50	8	30	8	12
Haag	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kralburg . .	4	—	—	35	35	35	—	13	—	12	—	11	—	—	15	15	15	—	8	30	8	—	7	30
Landsberg .	11	—	* 59	540	599	436	163	12	4	11	12	10	4	51	154	185	112	73	9	20	9	—	8	31
Landshut . .	10	—	32	720	752	704	48	11	22	10	15	9	30	5	127	132	105	27	8	7	8	—	7	15
Moosburg .	7	—	4	240	244	243	1	11	30	10	36	9	11	—	51	51	51	—	9	30	8	12	7	52
Mühldorf . .	7	—	—	12	12	12	—	12	—	11	30	11	—	—	23	23	23	—	8	12	7	36	7	—
München . .	11	—	88	1608	1696	1542	154	12	54	12	25	11	52	95	591	686	545	141	9	7	8	45	8	8
Murnau . .	11	—	* 54	44	98	62	36	16	12	14	45	13	—	29	29	58	54	24	11	50	11	—	10	12
Pfaffenhofen	7	—	—	87½	87½	87½	—	12	—	11	6	9	45	—	79	79	79	—	8	30	8	9	7	50
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	9	—	71	136	207	110	97	13	40	12	22	10	40	51	105	154	88	66	9	—	8	25	7	42
Schongau .	7	—	* 29	74½	105½	65	40½	14	—	13	7	12	3	54	37	71	42	29	10	41	10	5	9	12
Traunstein .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg .	8	—	—	27	27	27	—	14	—	12	13	11	58	—	45	45	41	4	8	4	7	38	7	7
Weilheim .	9	—	11	49	60	51	9	14	45	12	12	9	36	12	51	63	40	23	11	20	10	10	9	5
			19	54	73	61	12	14	45	12	12	9	36											

* bed. Kern.

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schaff	Neue Zufuhr. Schaff	Ganzer Stand Schaff	Verkauf. Schaff	Rest. Schaff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schaff	Neue Zufuhr. Schaff	Ganzer Stand Schaff	Verkauf. Schaff	Rest. Schaff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	7	April.	15	12	27	12	15	—	—	12	—	—	—	8	10	18	10	8	—	—	5	45	—	—
Erding . . .	9	—	98	806	904	637	267	10	9	9	24	8	—	28	328	356	261	95	9	—	6	36	5	—
Freysing . .	10	—	7	51	58	43	15	9	—	8	—	7	—	50	183	233	137	96	6	24	6	—	5	30
Geisenfeld .	6	—	—	33	33	27	6	9	15	8	36	8	—	—	20	20	16	4	6	12	5	38	5	15
Haag	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kralburg . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg .	11	—	59	243	282	223	59	9	47	8	57	8	5	38	205	243	203	40	5	21	5	13	5	4
Landshut . .	10	—	27	136	163	123	40	9	—	8	45	7	36	17	221	238	202	36	6	15	5	52	5	7
Moosburg .	7	—	5	64	69	68	1	9	48	9	16	8	21	1	116	117	105	12	7	1	6	1	4	13
Mühldorf . .	7	—	—	7	7	7	—	8	30	8	8	7	45	—	61	61	57	4	5	36	5	—	4	24
München . .	11	—	158	1010	1168	878	290	10	19	9	32	8	52	98	927	1025	864	161	6	24	6	6	5	35
Murnau . .	11	—	7	22	29	21	8	10	—	9	—	—	—	24	26	50	46	4	6	36	6	—	5	32
Pfaffenhofen	7	—	—	14½	14½	14½	—	8	30	8	4	7	—	—	122½	122½	122½	—	6	—	5	39	5	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	9	—	14	98	112	78	34	8	20	7	44	6	56	49	184	233	131	102	5	42	4	44	4	4
Schongau .	7	—	18	25	43	17½	25½	10	—	9	26	8	54	55	64½	94½	54	40½	6	19	5	58	5	39
Traunstein .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg .	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	199	199	184	15	5	40	5	4	4	18
Weilheim .	9	—	1	119	120	120	—	10	—	9	—	8	—	15	97	112	70	42	6	20	5	40	5	—

Königlich-Bayerisches
Intelligenzblatt
für den
Isarkreis.
XXX. Stück. München, den 2. Sept. 1811.

Amtlicher Theil.

Amtliches Verzeichniß

der
Königlich-Bayerischen Offiziers-Ernennungen
vom Monat Augustmonat 1811.

Ihro Majestät der König haben Allergnädigst ernennet:

Den Obristen Grafen Maximilian von Arco, zum Generalmajor.

Den Obristlieutenant Freyherrn von Stengel, zum Obristen, d. 1. Aug. 1811.

Den Obristlieutenant Freyherrn von Wrede, zum Obristen, d. 1. Aug. 1811.

Den Majors Hr. Ch. Fr. Schmitt, Hr. Jos. Fr. Schmitt, Hr. Jos. Fr. Wagner, Hr. Jos. Fr. Wagner, Hr. Jos. Fr. Wagner

im wirklichen Leben mehr oder weniger ganz zu entbehren, so daß man an privilegirte Stätten des Bettels und an privilegirte Betteltage zu glauben veranlaßt wird, wenn man ganze Schaaren von Bettelleuten an dergleichen Concurstägen ungestraft ihr Unwesen treiben sieht.

Den Hirten wie den Kindern, letztern bey Strafe der Aeltern ist gleichfalls der Bettel verboten; aber nichts seltenes ist es, auf den Straßen von ihnen gleichfalls angefallen zu werden.

Der Bettel in den öffentlichen Wirths- und Gasthäusern wird häufig ungescheut geübt.

Kirchenwege, Wege nach Belustigungsplätzen und andere mehr besuchte Wege sind nicht selten von Bettlern jung und alt umlagert.

Menschen mit Eckel erregenden Gebrechen, welchen von Polizeywegen das öffentliche Erscheinen zu untersagen käme, tragen diese frey zur Schau, und suchen dadurch das Mitleid der Vorübergehenden anzuregen.

Die Anforderung von Gaben geschieht häufig mit großem Ungestümme, und die Verweigerung der Gaben wird mit förmlichen Rohheiten, nicht selten, besonders auf dem Lande auf Einöden und abgelegenen Orten mit Drohungen begleitet.

Nicht Armuth, sondern die Ergebenheit zum Müssiggange und liederlichen Leben und die Bequemlichkeit, ungescheut durch den Bettel solchem fröhnen zu können, sind es, was das Umsichgreifen des Bettels so sehr begünstiget.

Dieses sind allgemeine Klagen, die von verschiedenen Theilen des Kreises, die bey dem versammelten Landrathe vernommen wurden — und in neuester Zeit aller ergangenen Aufforderungen ungeachtet vernommen werden mußten.

Nur eine höchst verweisliche und strafbare Connivirung von Seite der Local- und Districts-Polizeybehörden und die Nichtanwendung der nicht allein gegen Bettler, sondern auch gegen die Geber gesetzlich bestehenden Strafen (allerh. Vdg. v. 28. Novbr. 1816, Art. 10 u. 11.) läßt das Bestehen dieses auffallenden Unfuges erklären, da dieser unter den Augen der Polizey-Behörden, in Städten, Märkten und großen Dörfern vor sich geht, an welchen Plätzen der Bettel bey ernstem Willen und Wirken am ersten entfernt werden kann, und ist die Ausrottung desselben hier einmal gelungen, so wird er von selbst auch auf den Einödhöfen und abgelegenen einzelnen kleinen Ortschaften, welche wegen ihrer isolirten Stellung dem Ungestümme der Bettler und ihrer Anforderung wegen Furcht vor Rache und Realisirung gemachter Drohungen für sich allein nicht zu widerstehen vermögen — verschwinden.

Die häufigen Diebstähle auf dem Lande, besonders bei Nacht und während feyertäglicher Gottesdienste, werden nicht selten von herumziehendem Gesindel und Bettlern verübt; ihr Vorfallen ist unerklärlich, und würde seltener seyn, wenn die Nacht- und Dorfwachen gehörig bestellt wären, oder zu deren Bestellung aus den vielen Sicherheitsstörenden gefährdenden Ereignissen wenigstens Veranlassung genommen worden wäre.

An sämmtliche Districts- und Local-Polizey-Behörden ergehet demnach die ernstgemessene Weisung in Ausrottung des Bettels der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 und der Instruction über das Armenwesen vom 24. Decbr. 1833 genau und mit aller Strenge nachzukommen, für deren endlichen Vollzug die Districts-Polizeybehörden vorbehaltlich der al-

leistungen Regreßansprüche an die säumigen Local-Polizeybehörden hiemit verantwortlich erklärt werden, mit der Aufforderung, die untergeordneten Local-Polizeybehörden, in specie die Landgemeinden in Ausübung ihrer desfallsigen Pflichten kräftigst zu unterstützen, und das untergebene Gerichtsdiener-Personale, so wie die Kön. Gensdarmerie angemessen hienach zu beordern.

Sollte die Ausrottung des Bettels die Aufstellung eigener Individuen — s. g. Bettelvögte — wie solche in manchen Bezirken eingeführt sind, erheischen, — was jedoch den einzelnen Gemeinden noch überlassen bleiben muß, so sind solche mit den gehörigen Instructionen zu versehen.

Das gleichheitliche und unablässige Zusammenwirken sämmtlicher Polizeybehörden läßt einen lohnenden Erfolg nicht zweifelhaft; macht es aber auch zur unumgänglichen Bedingniß, daß ein Saumsal oder eine Läßigkeit hiebey in keiner Weise geduldet werde, weßhalb die Districts-Polizeybehörden das Wirken der untergeordneten Local-Polizeybehörden der nöthigen Controlle zu unterstellen wissen werden, und diese aufgefordert sind, wenn ihnen das nöthige Mitwirken von Seite der Districts-Polizeybehörden nicht zu Theil werden sollte, hierüber unmittelbare Anzeige bey der unterfertigten Stelle zu machen.

Hienach ist sich genau zu achten, und von Seite der Districts-Polizeybehörden unverzüglich das Geeignete zu verfügen.

München den 21. April 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Rösch, Secr.

An sämtliche Königl. Districts-, Polizey- und Schulbehörden des Isarkreises.

(Die Schulpflichtigkeit der ausländischen im bayerischen Staate sich aufhaltenden Kinder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Königl. Ministerial-Rescript vom 8. April l. Jrs. in rubrizirtem Betreffe, wird mit dem Auftrage an sämmtliche Districts-Polizey- und Schulbehörden bekannt gemacht, in vorkommenden Fällen, die darin gegebenen Direktiven genau zu befolgen.

München den 14. April 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Königreich Bayern,
Staatsministerium des Innern.

Nach den Gesetzen des Königreichs richtet sich der Schulverband nicht nach dem Gebiets- oder Heimaths-, sondern nach dem Aufenthaltsorte und zwar in der Art, daß jedes noch nicht auf den Grund der vorgängigen Prüfung und des erfolgten Befähigungs-Erkenntnisses aus der Werktagsschule, in die Sonn- und Feyertagsschule noch nicht überwiesene, der lateinischen Schule nicht angehörende und über keinen vollständigen und approbirten Privat-Unterricht sich ausweisende Individuum zu der Werktagsschule und jedes noch nicht auf den Grund der Schulentlassungs-Prüfung und des erfolgten Beschlusses aus der Sonn- und Feyertagsschule entlassene der lateinischen Schule nicht angehörende und über keinen vollständigen und approbirten Privatunterricht sich ausweisende Individuum zu der Sonn- und Fey-

ertagsschule jenes Ortes pflichtig ist, in welchem selbes, sey es als Angehöriger einer Familie, sey es als Lehrling u. s. w. sey es endlich, — als Dienstbote sich aufhält.

Dieser Schulverband kennt, sowohl was die Dauer und die Abstufungen der Schulpflicht, als was die in dem Ministerial-Ausschreiben vom 24. July 1833 so deutlich entwickelten Vorbedingungen des Uebertrittes aus der Werk- in die Feyertagsschule, als was die Entlassung aus letzterer betrifft, Kraft derselben Gesetze, keinen Unterschied zwischen Eingebornen und Fremden. Vielmehr umfaßt der Bayerische Staat in Absicht auf religiöse und sittliche Erziehung die in seinem Gebiete aufwachsende auswärtige Jugend mit gleicher Sorge, wie die Kinder seiner eigenen Unterthanen.

Da nun Mittheilungen mehrerer auswärtiger Regierungen vermuthen lassen, daß diesen Bestimmungen nicht allenthalben pünktlicher Vollzug gewährt, und insbesondere bey den die Schulpflichtsjahre noch nicht erschöpft habenden ausländischen Dienstboten von der so wohlthätigen Anordnung der väterlichen Gesetzgebung Umgang genommen werde, so erhalten sämmtliche Kreisregierungen Kammern des Innern unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 7. Februar dieses Jahres den wiederholten Auftrag, diesem Gegenstande ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, gleiche Fürsorge den Local- und Districts-Polizey-Behörden, den Districts-Schulinspectionen, den Kreisscholarchaten und den die jährlichen Kreisvisitationen vornehmenden Kreis-Schulreferenten und Kreis-Scholarchen aufzutragen, und dafür zu sorgen, daß jährlich bey Prüfung der Localvisitations-Protocolle namentlich die erfolgte Beiziehung der ausländischen Jünglinge und Mädchen auf das gewissenhafteste verifizirt und jede etwaige Unterlassung durch die Regierungs-Entschließung ernstlich beahndet werde.

Uebrigens wird der Königl. Kreisregierung Kammer des Innern noch bemerkt, daß Uebereinkünfte auf dem Grunde der Reciprocität mit der Krone Würtemberg und den Fürstenthümern Hohenzollern Hechingen und Hohenzollern Sigmaringen bereits abgeschlossen sind, und mit den übrigen Staaten eingeleitet werden.

München den 8. April 1835.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl,
Fürst v. Oettingen-Wallerstein,
Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär,
Staudacher.

(Die technischen Mitglieder der Districts-Baupolizey-Commissionen im Isarkreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zur Zeit den Königl. Districts-Baupolizey-Commissionen im Isarkreise beygegebenen technischen Mitglieder werden durch nachstehendes Verzeichniß zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 12. April 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Verzeichniß

der technischen Baupolizey-Commissions-Mitglieder im Isarkreise.

1) Landgericht Au: Maurermeister Windwart und Zimmermeister Johann Ertl.

2) Landgericht Berchtesgaden: Maurermeister Sebastian Knotz, dann die Zimmermeister Weidenschlager und Joseph Wennig.

3) Landgericht Bruck: Maurermeister Johann Wolf und Zimmermeister Ernst Kinkelin.

4) Landgericht Dachau: Maurermeister Joseph Hergl und Zimmermeister Andreas Höß.

5) Landgericht Ebersberg: Maurermeister Franz Paul Wurmer zu Ebersberg und Zimmermeister Sebast. Mair zu Grafing.

6) Landgericht Erding: Maurermeister Joseph Rösler und Zimmermeister Jacob Huber.

7) Landgericht Freysing: Maurermeister Max Heigl und Zimmermeister Joseph Schlemmer.

8) Landgericht Landsberg: Baumeister Johann Straub und Maurermeister Joseph Köpfle.

9) Landgericht Landshut: Maurermeister Simon Pausinger und Zimmermeister Joseph Stuber.

Local-Bau-Commission der Stadt Landshut: Die Maurermeister Simon Pausinger und Johann Bernlocher, dann die Zimmermeister Johann Butz und Joseph Neff.

10) Landgericht Laufen: Maurermeister Joseph Aignherr und Zimmermeister Joseph Ernschwender.

11) Landgericht Miesbach: Maurermeister Michael Sappl und Zimmermeister Aloys Kinshofer.

12) Landgericht Moosburg: Maurermeister Joseph Gierb und Zimmermeister Michael Semler.

13) Landgericht Mühldorf: Maurermeister Simon Mayr und Zimmermeister Johann Holzhauser, dann Maurermeister Georg Mayr und Zimmermeister Joseph Blatner, beyde letztere zu Kraiburg.

14) Landgericht München: Maurermeister Mathias Werberger und Zimmermeister Joseph Rottmüller, beyde zu Nymphenburg.

15) Landgericht Pfaffenhofen: Maurermeister Georg Bürkl und Zimmermeister Carl Nigg.

16) Landgericht Reichenhall: Maurermeister Georg Lehrberger und Zimmermeister Anton Plänk.

17) Landgericht Rosenheim: Maurermeister Johann Karmann und Zimmermeister Joseph Oppacher.

18) Landgericht Schongau: Maurermeister Mathias Left und Zimmermeister Florian Fichtl.

19) Landgericht Starnberg: Maurermeister Longinus Kärle und Zimmermeister Andreas Urban.

20) Landgericht Tegernsee: Schloßbaumeister Georg Köppe und Maurermeister Joseph Poschner, dann Zimmermeister Michael Tölzer.

21) Landgericht Tittmonning: Maurermeister Lorenz Brändl und Zimmermeister Andreas Zauner.

22) Landgericht Tölz: Maurermeister Brunner und Zimmermeister Grg. Freysinger.

23) Landgericht Traunstein: Maurermeister Sebastian Obernborfer und Zimmermeister Joseph Seehuber.

24) Landgericht Brodsberg: zur Zeit unbesetzt.

25) Landgericht Vilsbiburg: Maurermeister Anton Wagner und die Zimmermeister Paulus Himmelmaier, dann Erhard Sonner, letzterer zu Geisenhausen.

26) Landgericht Wasserburg: Maurermeister Simon Millinger und Zimmermeister Johann Winkler.

27) Landgericht Wellheim: Maurermeister Andreas Enzensperger und Zimmermeister Paul Scheibt.

28) Landgericht Werdenfels: Maurermeister Joh. Simon Resch und Zimmermeister Bonav. Barth.

29) Landgericht Wolfratshausen: Maurermeister Joseph Sappl und Zimmermeister Benedikt Schelle.

30) Herrschaftsgericht Hohenaschau: Maurermeister Johann Karmann zu Rosenheim (vid. oben) dann Zimmermeister Mathias Pertl zu Hohenaschau.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrey Asbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 6. dieß erfolgten Tod des bisherigen Besitzers kam die katholische Pfarrey Asbach in Erledigung. Dieselbe liegt in der erzbischöflichen Diöcese München- und Freysing, in dem Decanate Sittenbach und Königl. Landgerichts Dachau.

In einem Umkreise von circa 3 Stunden zählt dieselbe 170 Seelen und 1 Filiale und wird vom jeweiligen Pfarrer allein pastorirt.

Die Erträgnisse belaufen sich inhaltlich der revidirten Fassion auf 798 fl. 21½ kr., die Lasten auf 174 fl. 20½ kr.

Die Widdumsgründe bestehen in:

30	Tagw.	50	Decim.	Aecker,
10	»	26	»	Wiesen,
8	»	13	»	Holz;
—	»	76	»	Garten nebst Haus.

Zur Führung der Oeconomie sind 2 männliche und 2 weibliche Dienstboten erforderlich, dann ein Viehstand zu 4 Pferden und 5 Kühen.

Das Uebernahms-Capital wird auf 1500 fl. angeschlagen.

München den 16. April 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrey Bogenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den allerhöchst bewilligten Rücktritt des bisherigen Besitzers kam die Pfarrey Bogenhausen in Erledigung.

Dieselbe liegt in der Erzdiöcese München-Freysing, in dem Decanate Oberföhring und Königl. Landgerichts Au.

In einem Umfange von 3 Stunden zählt sie 476 Seelen, eine Filiale, eine Schule, und wird von dem jeweiligen Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte belaufen sich nach der im Jahre 1832 superrevidirten Fassion auf 1081 fl. 58 kr., die Auslagen auf 267 fl. 32 kr., worunter sich ein zum Kön. Rentamte München zu reichender jährlicher Absent von 165 fl. befindet. Wegen eines Anspruches auf Deckung von Baufällen im Betrage von circa 800 fl. ist die Pfründe in die Pfarrer Hallmayersche Gant verflochten, und deren Ausgang abzuwarten.

Der Pfarrwiddum beſteht in

51 Tagw. 85 Decim. Aecker,
3 „ — „ Wieſen,
3 „ — „ Waldung.

Zum Betrieb der Oeconomie ſind zwey männliche und zwey weibliche Dienſtboten erforderlich.

München den 18. April 1835.

K. Bayer. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präſident.

Hecht.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrey Glon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Beſitzers kam die katholiſche Pfarrey Glon am 8. dieß in Erledigung.

Dieſelbe liegt in der Erzdiöces München und Freyſing, im Decanate Steinhöring und Königl. Landgerichte Ebersberg.

In einem Umfange von vier Stunden zählt ſie 968 Seelen, 2 Filialen, 2 Schulen, und wird von dem Pfarrer mit 2 Hilfspriestern, deren einer in Beuern exponirt iſt, paſtorirt.

Die Erträgniſſe der Pfarrey belaufen ſich inhaltlich der revidirten Faſſion auf 721 fl., die Laſten auf 345 fl. 17 kr., worunter ſich eine Ausgabe von 292 fl. 33 kr. für die Hilfspriester eingetragen findet.

Die Widdumsgründe beſtehen in:

47 Tagw. 65 Decim. Aecker,
13 „ 69 „ Wieſen,
6 „ 48 „ Waldung,
2 „ 27 „ Haus nebſt Garten.

Zu Führung der Oeconomie ſind 3 männliche und 4 weibliche Dienſtboten nöthig, dann ein Viehſtand von 4 Pferden und 12 Stück Rindvieh.

Das Uebernahms-Capital wird auf 1500 fl. angegeben.

München den 16. April 1835.

K. Bayer. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präſident.

Hecht.

(Erledigung der katholiſchen Pfarrey Neuhauſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Verſetzung des bisherigen Beſitzers, kam die katholiſche Pfarrey Neuhauſen in Erledigung.

Dieſelbe liegt in der biſchöflichen Diöceſe Regensburg, in dem Decanate Aſchheim und Kön. Landgerichte Landshut. In einem Umkreiſe von 2 Stunden zählt ſie 575 Seelen, 2 Filialen, eine Schule, und wird von dem jeweiligen Pfarrer allein paſtorirt.

Die Erträgniſſe belaufen ſich inhaltlich der Faſſion auf 814 fl. 51½ kr., die Auslagen auf 84 fl. 55⅔ kr. Auch haftet auf der Pfarrey ein Baukapital, welches noch nicht völlig feſtgeſtellt, und deſſen Abzahlung noch nicht regulirt iſt. Es beträgt angeblich 844 fl.

Der Pfarrwiddum beſteht aus:

41 Tagw. 19 Decim. Aecker,
8 » 26 » Wieſen,
1 » 01 » Garten und Haus,
5 „ 14 » Waldung.

Zum Betrieb der Oeconomie ſind 2 männliche und 3 weibliche Dienſtboten erforderlich.

Das Uebernahms-Capital wird auf beyläufig 1000 fl. angegeben.

München den 13. April 1835.

K. Bayer. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präſident.

Hecht.

(Die Erledigung des Frühmeß-Beneficiums Wollnzach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des letzten Besitzers kam das Frühmeßbeneficium in Wollnzach in Erledigung.

Dasselbe liegt in der bischöflichen Diöcese Regensburg in dem Decanate Geisenfeld und dem Königl. Landgerichte Pfaffenhofen.

Die Erträgnisse bestehen in einem Gehalte von 400 fl. und einem jährlichen Bezuge für Hausmiethe zu 20 fl. aus dem Kön. Staatsärar, wozu noch die Stipendien für die Frühmessen in einem Anschlage von 60—70 fl. zu zu zählen sind. Die Lasten betragen 13 fl.

Die Verrichtungen des Beneficiaten bestehen in Persolvirung der Frühmessen, worunter wochentlich drey Freimessen sind, dann in Abhaltung des herkömmlichen Gottesdienstes an dem Feste Peter und Paul in der Filialkirche zu Ampertshausen. Ausserdem liegt dem Beneficiaten auch die Aushülfe in der Seelsorge ob.

Auf die Verleihung dieser Pfründe haben nur emeritirte Priester, und vorzugsweise solche Anspruch, welche noch einige Aushülfe in der Seelsorge zu leisten vermögen.

München den 18. April 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Vertheidigung und Aufopferung des Gemeinde-Vorstehers Probst von Stürzelham bey einem erlittenen gewaltsamen Einbruche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 3. auf 4. November v. Jrs. wurde mittels gewaltsamen Einbruches bey dem Gemeindevorsteher und Steuerobrigkeher Wolfgang Probst zu Stürzelham, Landgerichts Miesbach, die Entwendung der von ihm eingehobenen und zur Ablieferung vorbereiteten ärarialischen Gelder versucht, diese Baarschaft aber durch muthvolle Vertheidigung nicht nur gerettet, sondern auch der mit Waffen sich zur Wehre setzende Räuber von dem in Folge der beygebrachten Wunden vier Tage nach der That verstorbenen Gemeindevorsteher Probst und seiner Ehefrau, verhaftet.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu verfügen geruht, daß diese edle Aufopferung des Gemeindevorstehers Probst und der thätige Antheil seines Eheweibes, welcher eine Unterstützung von 100 fl. aus den Dispositionsfonds der Kön. Staatsministerien des Innern und der Finanzen allergnädigst bewilliget wurde, durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht werde, was in Folge allerhöchsten Rescripts vom 22. März dieses Jahres hiemit vollzogen wird.

München den 11. April 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche Kön. Districts- und Schul-Behörden des Isarkreises, dann an die Local-Schulcommissionen München und Landshut.

(Die Verbreitung des Graserschen Taubstummen-Unterrichts betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der dießseitigen Ausschreibung vom 7. März l. Js. im obenbemerkten Betreffe (Kreisblatt

St. X. S. 225) hat bisher eine einzige Districts-Polizey- und Schulbehörde (Schongau) Folge gegeben.

Die sämmtlichen Königl. Districts-Polizey- und Schulbehörden, so wie die Local-Schul-Commissionen München und Landshut werden daher unter Bezugnahme auf obige Ausschreibung neuerdings aufgefordert, binnen vierzehn Tagen die abverlangten Verzeichnisse, oder, wenn keine Bestellung des fraglichen Buches gemacht wurde, eine Fehlanzeige einzusenden.

München den 15. April 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An

sämtliche Königl. Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Den freien Verkauf des s. g. Göttertrankes von Neapel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon durch höchstes Ministerial-Rescript vom 9. May 1833 und wiederholt unterm 6. April d. Js. ist der sogenannte Göttertrank von Neapel als geheimes Arzneymittel erklärt worden; weßhalb an sämmtliche Polizeybehörden des Isarkreises die Aufforderung ergeht, weder den freyen Verkauf, noch die öffentliche Anpreisung dieses Mittels, in Gemäßheit der durch dießseitige lithographirte Ausschreibung vom 12. Juny 1832 bekannt gegebenen allgemeinen Vorschriften über die öffentlichen Anpreisungen und den Verkauf von geheimen Arzneymitteln, zu gestatten.

München den 14. April 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An

sämmtliche Königl. Untergerichte des Isarkreises.

(Die Antheile der Zollbeamten an Strafen und Confiscationen in Zollbefraudationsfällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Wird hiemit den Untergerichten des Isarkreises die am 19. v. Mts. vom Kön. Staats-Ministerium der Finanzen an die Kön. General-Zolladministration in rubrizirtem Betreffe erlassene, und vom Königl. Staatsministerium der Justiz am 25. desselben Monats abschriftlich anher mitgetheilte Entschließung im Anhange zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

Landshut den 20. März 1835.

Kön. Bayer. Appellationsgericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

Hacker, Secr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bey den Untersuchungen, es mag nach Beschaffenheit der Zollbefraudation das strafrechtliche, oder das polizeyliche Verfahren eintreten, die Herstellung des erforderlichen Beweises erschwert wird, wenn die Zollbeamten, welchen nach §. 16. des Gesetzes vom 1. July 1834 die Verletzungen der Zollordnung und die Bestrafung dieser Verletzungen betref-

fend, die Constatirung der Zollcontraventionsfälle obliegt, an dem Ausgange der Untersuchung ein Interesse haben, indem sowohl gemäß Art. 280. Nr. 6. und Art. 285. Thl. II. des Strafgesetzbuches als gemäß Cod. jud. cap. 10. §. 11. Nro. 3. Aufbringer wie Zeugen, welche von ihrer Aussage einen Vortheil zu erwarten haben, als vollkommen tüchtige Zeugen nicht anzunehmen sind, und das, was die Aussage eines Zeugen exceptionsmäßig macht, die Exceptionsmäßigkeit auch bey den ämtlichen Handlungen bewirkt, (Art. 33. Th. II. des Strafgesetzbuches, und Cod. jud. cap. 2. §. 2.) so wird zur Entfernung dieser Einwendungen, und zur Erleichterung der Beweisführung des Zollfiscus auf den Bericht vom 31. December beschlossen, daß den Zollbeamten, welche zur Constatirung der Defraudationsfälle verpflichtet sind, nämlich den Oberinspectoren, Hauptzollamts-Verwaltern, und Controleuren der Hauptzollämter, so wie den Zollverwaltern und Controleuren der Nebenzollämter I. an der Gränze und im Innern und den Controleuren der gemeinschaftlichen Anmeldstellen, Antheile an den Strafen, und Confiscationen in keinem Falle mehr zukommen, sondern die hiernach sich ergebenden Geldbeträge, über welche auf administrativem Wege zu verfügen die Staatsregierung, nach der klaren Bestimmung des §. 19. Abs. II. des allegirten Gesetzes vom 1. July v. Jrs. die Befugniß hat, dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung zugewendet, werden sollen.

München den 19. Februar 1835.

(Die theologische Anstellungsprüfung pro 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge hoher Oberconsistorial-Entschließung vom 1. April d. Jrs. soll die dießjährige theologische Prüfung pro ministerio am 3ten des Monats August ihren Anfang nehmen, und nach Maasgabe der anzuordnenden Termine in den folgenden Wochen fortgesetzt werden. Hiezu werden die sämmtlichen protestantischen Pfarramtskandidaten aus der Concursreihe vom Jahre 1830, und die aus den frühern Concursen noch zurückgestellten, dann diejenigen, welche von einem Patron auf eine Mediatpfarrey präsentirt zu werden Hoffnung haben, mit Hinweisung auf die Instruction vom 23. Jänner 1809 Abschn. III. §§. I. II. III. (Amtsh. ꝛc. S. 96 u. flg.) einberufen.

Sämmtliche Individuen haben ihre Meldungen nebst dem Lebenslauf, beyde auf 3 kr. Stempel und letztern in duplo, von heute binnen vier Wochen ohnfehlbar bey der unterzeichneten Stelle einzureichen und demselben beglaubigte Zeugnisse über ihr Verhalten in der Zwischenzeit von den Rectoraten, unter deren Aufsicht sie als Studienlehrer gestanden, oder von den Decanen, in deren District sie als Vikarien sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen sie etwan als Hauslehrer angestellt waren, einfach und auf 15 kr. Stempel ausgefertigt, beyzulegen.

Ansbach den 11. April 1835.

Kön. B. Protestantisches Consistorium.
v. Luz.
v. Bibra, Secr.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript am 13. April d. Js. dem Pfarrer Max Freyherrn von Branca in Bogenhausen, Landgerichts München, den Rücktritt von der Pfarrey allergnädigst bewilliget, und unterm 15. April d. J. die katholische Pfarrey Merching Kön. Landgerichts Friedberg dem bisherigen Dechant und Pfarrer in Deining, Landgerichts Wolfratshausen, Priester Cajetan Thurnberger allergnädigst übertragen.

Durch Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern ddo. 13. April d. J. wurde der Dienstestausch zwischen dem Lehrer Anton Lienzinger in Etting, Kön. Landgerichts Weilheim, und dem Lehrgehülfen Johann Baptist Lanzinger in Prien genehmiget.

Versteigerungen.

Die Realitäten des Central-Nonnen-Klosters in Reutberg 11 Stunden von München in einer angenehmen Lage am Gebirge nahe an der von München über Holzkirchen nach Tölz führenden Strasse werden in Folge eines allerhöchsten Rescriptes vom 14. März h. J. und in Folge der von dem frühern Käufer eingegangenen Verkaufs- resp. Kaufsstipulationen wieder öffentlich versteigert

am Montag den 1. Juny 1835 im Kloster Reutberg Vormittags von 9—12 Uhr.

I.

Kloster-Complex.

1. Das zweystöckige massiv gemauerte Klostergebäude bis auf Weniges mit Ziegel gedeckt sammt mehreren Betten für die Dienerschaft und einigen andern Haus- und Küchengeräthen.
2. Die das Quadrat des Klostergebäudes schließende Kirche mit einem freyen Gewölbe und mit Ziegelplatten gedeckt, sammt den nöthigen Paramenten und vier Glocken.
3. Das freystehende gemauerte Bräuhaus mit gewölbten Localitäten und einem Scharrschindeldache, mit der Braunbierbrauerey nebst Brandweinbrennerey mit den nöthigen Kellern und den Bräuutensilien und Mobilien.
4. Das gemauerte sehr geräumige Waschhaus mit kupfernen Kesseln und einem mit Kupfer beschlagenen Grander.
5. Das Oeconomiegebäude, halb gemauert, halb vom Holze mit einem Legschindeldache nebst einer eigenen Wagenremise sammt allen Baumannsfahrnissen, Schiff und Geschir, dann 3 Pferden und 9 Melkkühen.
6. Das gemauerte Brunnhaus mit Wasserwerk.
7. 2 Tagwerk 14 Decimalen Gärten, Gebäude und Hofräume
   27 „ 98 „ Eggarten
   12 „ 17 „ Eggarten u. Wiesen
   18 „ 92 „ Mooswiesen
   32 „ 12 „ Holzböden

zehentbar zum Patrimonialgerichte Reigersbeuern und zu den Pfarreyen Hartpening und Reigersbeuern mit Ausnahme der eingefriedeten Gärten, die zehentfrey sind.

II.

Die Babenberger Mühle ½ Stunde vom Kloster.

1. Das Haus mit der Mühle, den Wohnungs-

und Oeconomielocalitäten, halb gemauert halb vom Holze, mit Fahrnissen und 3 Melkkühen. Die Mühle hat 2 Mahlgänge 1 Malzgang und 1 Oelstampf, ist keinen Hochwässern und keinen kostspieligen Wasser- und Mühlbauten ausgesetzt.

2. — Tagwerk 26 Decimalen Garten inclus. Haus- und Hofraum-Flächen
5 „ 74 „ Eggarten
4 „ 81 „ Wiesen
14 „ 94 „ Wiesen mit Holz
6 „ 58 „ Holzböden.

Diese Gründe sind zehentfrei.

Außer den allgemeinen Staats-Abgaben, Communal-Prästationen und der auf den Gründen sub 1. haftenden Zehentbarkeit gehen keine Lasten auf die Realitäten über.

Der Verkauf geschieht nach den in der Verordnung vom 30. September 1811 für die Staats-Realitäten-Verkäufe enthaltenen allgemeinen Normen und mit folgenden besondern Bedingungen:

1. den hier wohnenden pensionirten Nonnen bleiben ihre bisherigen Wohnungen im Klostergebäude ohne Störung ihrer Ruhe, und klösterlichen Ordnung bis zu ihrem Ableben vorbehalten, welcher Vorbehalt auch auf die Kirche mit Paramenten sich erstreckt;
2. der Käufer hat die Extraditions- und Perceptionskosten zu tragen.

Mit dem Verkaufe im Ganzen wird auch ein separirter Verkauf von Ziffer I. und II. versucht.

Die nähern Kaufsbedingnisse können bey Amt und im Kloster Reutberg eingesehen werden; die Gebäude- und Gründeplane liegen im Kloster vor.

Auswärtige haben sich bei der Versteigerung über Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Den 14. April 1835.

Königl. Bayer. Rentamt Miesbach.
Loibl, Rentbeamter.

Aus höchstem Auftrage der Königl. Regierung des Isarkreises K. d. F. vom 8. d. M. ist die Hof-Sägmühle in der St. Anna-Vorstadt mit Wohnung, Lagerplätzen und Inventar nach den bekannten Versteigerungsnormen vom 30. Sept. 1811 wiederholt dem Verkaufe und auch dem Verpachtungsversuche zu unterwerfen.

Die Verhandlung hierüber findet Donnerstag am 30. d. M. Vormittags bey dem unterzeichneten Amte statt, bey welcher jene, die zu kaufen oder pachtem geneigt sind, sich einfinden wollen.

Den 13. April 1835.

Kön. Bayer. Stadtrentamt München.
J. Aufschläger, Stadtrentbeamter.

Aus höchstem Auftrage der Königl. Regierung des Isarkreises K. d. F. vom 8. l. M. wird die Hof-Hammerschmiede in der St. Anna-Vorstadt entlegen, mit Wohnung, Inventar und Zugehörungen neuerdings dem Verkaufe und auch dem Verpachtungsversuche untergestellt.

Die öffentliche Versteigerung der genannten Realität wird

Freytag am 1. künftigen Monats May Vormittag

bey dem unterzeichnetem Amte vorgenommen.

Käufer, deren Zahlungsfähigkeit nicht an-

erkannt ist, haben dieselbe genügend nachzuweisen.

Den 13. April 1835.

Kön. Bayer. Stadtrentamt München.
J. Aufschläger, Stadtrentbeamter.

Die Wiederverpachtung des erledigten Peitinger Jagdbogens bey Schongau und Peiting, wird nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften an den Meistbietenden vorgenommen.

Ueber die nähern Pachtbedingungen, dann Größe und Grenzen des Jagdbogens selbst, wird sowohl am Verpachtungstage, als in der Zwischenzeit auf Anfragen beym Königl. Rentamte und Forstamte dahier, der erwünschte Aufschluß ertheilt.

Pachtfähige Jagdliebhaber werden daher eingeladen, sich am Montag den 11ten May d. J., im hierortigen Rentamtslocale einzufinden, und ihre Angebote Vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Protocoll zu geben, worauf der Zuschlag an den Meistbietenden, vorbehaltlich höchster Regierungsgenehmigung erfolgen wird.

Den 14. April 1835.

K. B. Rentamt und Forstamt Schongau.
Graber, Rentbeamter. Thoma, K. Forstmeister.

---

(2) 1.

Auf Antrag der Interessenten sollen nachstehende zur Verlassenschaft der hiesigen Silber-Arbeiters-Wittwe Anna Zeiller gehörigen Realitäten einzeln dem öffentlichen Verkaufe unterworfen werden.

1) Das Haus Nro. 4. am Altenhofgäßchen welches mit 85 fl. Ewiggilten und 1700 fl. belastet, der Brandassecuranz mit 1000 fl. einverleibt ist, und am 12. Septbr. 1833 gerichtlich auf 4000 fl. geschätzt wurde,

2) die reale Silberarbeiters-Gerechtsame, welche mit 1460 fl. Hypothek-Capitalien belastet ist, und am 28. August vor. Jrs. auf 1000 fl. gerichtlich gewerthet wurde.

Man hat daher zur Aufnahme der Kaufs-Angebote einen Termin auf

Donnerstag den 7ten May l. Jrs.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr anberaumt, wozu die zahlungsfähigen Kaufslustigen mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag beider Realitäten an den Meistbietenden nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes geschieht.

Den 24. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)3. Zoller.

Auf Antrag der Hypothek-Gläubiger wird das Anwesen der Schlossers-Frau A. M. Fischer an der Bayerstrasse Nro. 34 u. 35 nebst Hofraum, Garten und Hintergebäude, im Gesammtschätzungs-Werthe von 6000 fl. und mit 100 fl. jährlich Ewiggilt um 2000 fl. Capital belastet, nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf

Mondtag den 27ten April l. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Gerichtslocale eine Commission angesetzt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Den 6. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(2)2. v. Seifried.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das den Handelsmanns-Eheleuten Christian

und Elisabeth Wendling gehörige Haus Nro. 1. am Rindermarkte, und Nro. 1. im Rosenthale dahier, welches mit 17,200 Ewiggeld-Capitalien belastet, dann mit 30,000 fl. der Brand-Assecuranz einverleibt ist, und am 27. December v. J. gerichtlich auf 85,000 fl. geschätzt wurde, zum öffentlichen Verkaufe im Wege der Steigerung gebracht, und zu diesem Zwecke zum dritten Male auf

Mitwoch den 6ten May d. J.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr eine Tagesfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes geschieht, und daß sich auswärtige Käufer über Person und Vermögen legal auszuweisen haben.

Den 8. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)2. Dätzl.

Auf kreditorschaftlichen Antrag werden nachstehende zur Gantmasse des verstorbenen bürgerl. Metzgers Anton Leypold gehörige Realitäten einzeln dem erstmaligen öffentlichen Verkaufe unterworfen:

1. das Haus Nr. 11 am Heumarkte sammt Hintergebäude im Sebastiansgäßchen mit 125 fl. jährlichen Ewiggilten um 2500 fl. Capital belastet, und am 4. Februar l. J. gerichtlich auf 3800 fl. geschätzt.
2. Die sogenannten Konradhofs-Gründe zu 14 Tagwerk 38 Decim., dieselben liegen sub Pl. Nr. 490 im Steuerdistricte Schwabing Landgerichts München hinter dem Kugelfange, stehen in der IV. Bonitätsklasse, sind ludeigen, mit $\frac{2}{3}$ zum hiesigen Heiliggeistspitale, und mit $\frac{1}{3}$ zur Pfarrey Schwabing zehentpflichtig, mit 51 kr. 6 hl. einfacher Rusticalsteuer und 5 kr. 6 hl. einfacher Zehentsteuer, dann mit einem jährlichen Beytrage von 10 fl. 30 kr. zur von Melzlschen Familien-Grabstätte, und mit einem Hypothec-Capitale von 500 fl. belastet. Diese Grundstücke wurden übrigens am 28. Jänner l. J. gerichtlich auf 1078 fl. 30 kr. gewerthet.
3. Die reale Metzgergerechtsame, welche im Jahre 1829 auf 1000 fl. geschätzt wurde, und mit keinem Hypothek-Capital belastet ist.

Man hat zur Aufnahme der Kaufsangebote Commission auf Montag den 25. May Vormittags 9 Uhr angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieselben bezüglich der Besichtigung der bezeichneten Realitäten an den bey dem unterfertigten Gerichte zu erfahrenden Massecurator zu wenden haben.

Der Hinschlag der sub Nr. 1 und 2 bezeichneten Realität richtet sich zur Zeit nach der Bestimmung des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, der Zuschlag des Realrechtes ist aber von der creditorschaftlichen Genehmigung abhängig.

Den 9. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)1. Dätzl.

Das Haus des Georg und der Barbara Hartl, Bierwirthseheleute Nr. 4. in der Herrnstraße mit 18000 fl. der Brandversicherungsanstalt einverleibt, dann mit 10000 fl. Ewiggeld und 6000 fl. Hypothekkapitalien belastet, wird hiemit zum dritten Male zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und dazu ein Termin

auf Montag den 11ten May Vormittags 11—12 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes erfolgt.

Den 14. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(2)1. v. Seifrid.

Das Anwesen des Mathias Mühlthaler an der Sendlinger-Heide Haus Nr. 27, wird im Wege der Execution nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes hiemit zum zweiten Male der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu eine Tagesfahrt auf

Dienstag den 28ten April l. Js.

Nachmittags von 2 bis 6 Uhr angesetzt.

Dieses Anwesen besteht:

a) In dem zwei Stock hohen mit Platten gedeckten Hause, welches zu ebener Erde eine Zechstube, Nebenzimmer, Magdkammer und Küche, im Erdgeschoße einen gewölbten geräumigen Keller, im ersten Stocke eine Wohnung mit drei Zimmern und Küche, ferner unter dem Dache eine Wohnung mit zwei Zimmern und Küche;

b) in dem Hofraum mit Gärtchen und Pumpbrunnen, in welch ersterem ein Gumpbrunnen, und in letztern eine Kugelstett sich befindet.

Das Anwesen hat einen Gesammtwerth von 1770 fl.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bewerken vorgeladen, daß die Gerichtsunbekannten sich mit den erforderlichen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen gehörig zu versehen haben.

Den 7. April 1835.

Königl. Bayer. Landgericht München.
Kuttner, Landrichter.

Vorladung und Edictal-Citaion.

Von einem Unterthans-Anlehen der ehemaligen Hofmark Moosach von 195 fl. 33 kr. 2 pf. ist die betreffende Staatsschuld-Urkunde vom 2. August 1797. Nro. 777. zu Verlust gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird hiemit aufgefordert, solche binnen sechs Monaten a dato bei diesseitigem Gerichte um so gewisser vorzuzeigen, als dieselbe sonst für kraftlos erklärt würde.

Den 6. April 1835.

Königl. Bayer. Landgericht München.
(3)1. Kuttner, Landrichter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.
Augsburg den 16. April 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	102	101½
detto » » 2 mt.	—	—
Lott. Loose unv. à fl. 100	118	—

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Weitzen. Vorriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Vorriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	14	April.	44	45	89	13	76	14	42	14	36	14	24	55	80	115	57	76	10	51	10	28	10	4
Erding . . .	15	—	75	368	441	425	16	12	15	11	6	10	—	72	111	183	183	—	8	24	8	—	7	30
Freysing . .	17	—	20	125	145	127	16	12	4	11	4	10	8	24	48	72	57	15	8	2	7	50	7	30
Gelsenfeld .	13	—	2	23	27	25	2	11	—	10	24	9	6	—	13	13	13	—	8	36	8	24	8	18
Haag	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg . .	11	—	—	69	69	69	—	12	—	11	—	10	—	—	16	16	16	—	8	—	7	30	7	—
Landsberg .	18	—	* 163	206	369	329	40	12	36	11	54	10	24	75	98	171	152	19	9	10	8	33	8	2
Landshut . .	17	—	48	420	468	444	24	11	15	10	45	9	33	27	81	108	87	21	8	7	7	52	7	30
Moosburg .	14	—	1	190½	191½	184½	7	12	—	10	48	10	—	—	39	39	35	4	9	—	8	3	7	23
Mühldorf . .	14	—	—	28	28	24	4	11	30	11	6	10	45	—	16	16	16	—	7	48	7	24	7	—
München . .	18	—	154	1258	1412	1136	276	12	45	12	16	11	37	141	346	487	385	102	9	—	8	37	8	19
Murnau . .	18	—	* 36	55	71	45	26	15	45	14	—	13	15	24	8	32	16	16	10	6	10	—	—	—
Pfaffenhofen	14	—	—	53	53	53	—	12	—	11	8	9	—	—	72½	72½	56½	16	8	6	7	54	7	36
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	16	—	97	111	208	132	76	13	20	12	6	10	53	46	60	106	66	40	9	—	7	46	7	16
Schongau .	14	—	* 40½	78½	119	79	40	13	31	12	45	11	46	29	29	58	31	27	10	27	10	—	9	—
Traunstein .	9	—	18	179	197	110	87	12	24	11	24	10	24	4	339	343	253	110	8	48	8	24	7	30
Wasserburg .	15	—	—	31	31	31	—	11	39	11	11	10	55	4	70	74	74	—	7	41	7	—	6	31
Weilheim .	15	—	9	37	46	32	14	14	34	13	—	11	40	25	15	38	21	17	10	30	9	12	8	36
			12	28	40	28	12	14	34	13	—	11	40											

* beb. Kern.

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Gerste. Vorriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	14	April.	15	8	23	11	12	—	—	12	—	—	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—	—
Erding . . .	15	—	267	94	361	297	264	9	48	9	—	8	—	95	31	126	70	56	6	18	5	30	5	—
Freysing . .	17	—	15	86	101	76	25	9	—	8	—	7	—	96	116	212	121	91	6	—	5	40	5	—
Gelsenfeld .	13	—	6	11	17	9	8	7	24	7	—	6	30	4	12	16	16	—	5	30	5	18	5	6
Haag	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg . .	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	24	24	—	6	—	5	—	4	—
Landsberg .	18	—	59	148	207	183	24	9	54	9	9	8	2	40	121	161	113	18	5	24	5	17	5	8
Landshut . .	17	—	40	45	83	65	18	8	52	8	15	7	9	36	98	134	104	30	6	5	5	50	5	35
Moosburg .	14	—	1	95	96	86	10	11	—	9	32	8	42	12	48	60	45	15	6	38	6	6	5	52
Mühldorf . .	14	—	—	15	15	15	—	8	15	7	51	7	24	4	10	14	14	—	5	24	5	—	4	36
München . .	18	—	290	526	816	557	259	10	16	9	23	8	46	161	540	701	546	155	6	35	6	22	6	17
Murnau . .	18	—	8	15	23	15	8	9	24	9	—	—	—	4	19	23	17	6	7	—	6	—	5	30
Pfaffenhofen	14	—	—	18	18	13	5	9	—	8	30	8	—	—	67½	67½	67½	—	6	—	5	33	5	20
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	16	—	34	70	104	69	35	8	16	7	35	6	48	102	117	219	153	86	5	44	4	44	4	7
Schongau .	14	—	25½	16	41½	15	26½	9	45	9	12	8	24	40½	35	75½	48	27½	5	57	5	36	5	—
Traunstein .	9	—	3	54	57	3	54	9	—	8	24	8	—	36	255	291	227	64	5	36	4	48	3	48
Wasserburg .	15	—	—	22	22	16	6	8	—	7	16	6	44	15	94	109	109	—	5	42	5	—	4	9
Weilheim .	15	—	—	43	43	38	5	10	—	9	—	8	—	42	—	42	38	4	6	12	5	30	4	48

Königlich-Bayerisches
Intelligenz-Regierungsblatt
für den Isarkreis.
XVII. Stück. München, den 1. Mai 1834.

Inhalt.
Amtlicher Theil.
Die Ernennung des Grafen Maximilian von Preysing zum Kämmerer betreffend.
Die Ernennung des Freiherrn Ludwig von Aretin zum Kämmerer betreffend.
Die Ernennung des Freiherrn Maximilian von Lerchenfeld zum Kämmerer betreffend.
Die Ernennung des Freiherrn Ludwig von Lerchenfeld zum Kämmerer betreffend.
Die Ernennung des Grafen Ludwig von Arco zum Kämmerer betreffend.
Die Ernennung des Grafen Ludwig von Seinsheim zum Kämmerer betreffend.
Die Ernennung des Grafen Ludwig von Törring-Seefeld zum Kämmerer betreffend.
Die Ernennung des Grafen Ludwig von Törring-Jettenbach zum Kämmerer betreffend.
Die Ernennung des Grafen Ludwig von Törring-Stein zum Kämmerer betreffend.
Die Ernennung des Grafen Ludwig von Törring-Guttenzell zum Kämmerer betreffend.
Die Ernennung des Grafen Ludwig von Törring-Gronsfeld zum Kämmerer betreffend.
Die Ernennung des Grafen Ludwig von Törring-Seefeld zum Kämmerer betreffend.
Die Ernennung des Grafen Ludwig von Törring-Jettenbach zum Kämmerer betreffend.
Die Ernennung des Grafen Ludwig von Törring-Stein zum Kämmerer betreffend.
Die Ernennung des Grafen Ludwig von Törring-Guttenzell zum Kämmerer betreffend.
Die Ernennung des Grafen Ludwig von Törring-Gronsfeld zum Kämmerer betreffend.

Amtlicher Theil.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet:

Den Grafen Maximilian von Preysing zum Kämmerer Allergnädigst zu ernennen.

Den Freiherrn Ludwig von Aretin zum Kämmerer Allergnädigst zu ernennen.

Den Freiherrn Maximilian von Lerchenfeld zum Kämmerer Allergnädigst zu ernennen.

Den Freiherrn Ludwig von Lerchenfeld zum Kämmerer Allergnädigst zu ernennen.

Den Grafen Ludwig von Arco zum Kämmerer Allergnädigst zu ernennen.

Den Grafen Ludwig von Seinsheim zum Kämmerer Allergnädigst zu ernennen.

Den Grafen Ludwig von Törring-Seefeld zum Kämmerer Allergnädigst zu ernennen.

Den Grafen Ludwig von Törring-Jettenbach zum Kämmerer Allergnädigst zu ernennen.

Den Grafen Ludwig von Törring-Stein zum Kämmerer Allergnädigst zu ernennen.

Den Grafen Ludwig von Törring-Guttenzell zum Kämmerer Allergnädigst zu ernennen.

Den Grafen Ludwig von Törring-Gronsfeld zum Kämmerer Allergnädigst zu ernennen.

Den Grafen Ludwig von Törring-Seefeld zum Kämmerer Allergnädigst zu ernennen.

Den Grafen Ludwig von Törring-Jettenbach zum Kämmerer Allergnädigst zu ernennen.

Den Grafen Ludwig von Törring-Stein zum Kämmerer Allergnädigst zu ernennen.

Den Grafen Ludwig von Törring-Guttenzell zum Kämmerer Allergnädigst zu ernennen.

Den Grafen Ludwig von Törring-Gronsfeld zum Kämmerer Allergnädigst zu ernennen.

Ministeriums des Innern vom 13. l. Mts. werden sämmtliche Polizeybehörden, welchen die Verhandlung von Heimats-Sachen zusteht, auf das bereits durch Ausschreibung vom 9. dieß (Isar-Kreis-Intelligenzblatt Stück XI.) bekannt gegebene Königl. Finanz-Ministerial-Rescript im rubricirten Betreffe vom 3. l. Mts. hingewiesen, und zur genauesten Nachachtung mit dem Beisatze aufgefordert, daß die diesseitige Ausschreibung vom 10. vor. Mts. (Isarkreis-Intell. Bl. Stück XI. sub Nr. 2.) nur unter Beobachtung dieser neueren Modification sofort zur Anwendung komme.

München den 21. April 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift betitelt: „Der Siedler an der Felsenschlucht," romantische Erzählung aus dem Mittelalter von J. K. Grain, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Land-Commissariate Neustadt verfügte, von der K. Regierung des Rhein-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift betitelt: „Der Siedler an der Felsenschlucht," romantische Erzählung aus dem Mittelalter von J. K. Grain," wurde durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 18. April d. J. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift, bestätiget.

Die sämtlichen K. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 26. April 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Diöcese Regensburg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 30. Decbr. 1806 und 5. Februar 1829 hat im gegenwärtigen Jahre eine Concurs-Prüfung der kathol. Pfarramts-Candidaten der Diöcese Regensburg statt zu finden, und es wird deren Beginn anmit auf Dienstag den 7ten July d. Js. anberaumt.

Die Candidaten der benannten bischöflichen Diöcese, welche die vorgeschriebenen Bedingungen der Admission zu jener Prüfung erfüllt haben, werden demnach angewiesen, die verordnungsmäßigen Studien- und Qualifications-Zeugnisse nebst dem Admissions-Gesuche längstens bis 1ten Juny d. Js. anher vorzulegen.

Regensburg den 16. April 1835.

Kön. B. Regierung des Regenkreises,
Kammer des Innern.
v. Schenk, Präsident.
Kirnberger.

Nähere Bezeichnung des Zuges der Binnen-Zoll-Linie im Königreiche Bayern, auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1834 (Regierungsblatt Stück IX.) und des Königl. Finanz-Ministerialrescripts am 30. Decbr. 1834.

I. Grenzbezirk von Sachsen längs der böhmischen Grenze gegen die Donau.

1) Die Binnenlinie des Königreichs Bayern zieht sich von jenem Punkte an, wo die Binnenlinie des Königreichs Sachsen endet, auf der von Oelsnitz über Gassenreuth nach Hof führenden Strasse, welche selbst jedoch, gleich den unmittelbar an ihr liegenden Orten dem Binnenlande angehört, nach Hof, von Hof aus über Oberkotzau, Schwarzenbach, Kirchenlamitz, Markleuthen, Unterröslau, Wunsiedel, Redwitz, Mitterteich, und zwar in der Art, daß die so eben genannten Orte und die sonst noch unmittelbar an dieser Strasse liegenden Orte, gleich ihr selbst ausnahmsweise zum Binnenlande gerechnet werden, nach Tirschenreuth.

2) Von Tirschenreuth nimmt sie ihre Richtung über Pilmersreuth, Plößberg, Schlatten, Geyermühl, Kalmreut, Floß, Kühebach, Grafenreuth, Albesried, Altenstadt, nach Wohenstrauß, läuft von da auf der Vicinalstrasse über Neuwirthshaus nach Treswitz, folgt von da dem Laufe des Trebesbaches bis Trebes, woselbst sie die Vicinalstrasse wieder ergreift, und auf derselben über Pullenried, Blechhammer, Pirkhof, Runzenried, Konnatsried, Eppenried, Winklarn, Kulz Thännersried, Katzlersried, Hetzmannsdorf bis Rötz zieht;

3) von Rötz aus zieht sie über Kleinenzenried, Bernried, Schätzendorf, Alberdorf, Engelsdorf, Pempfling Großenbergerdorf, Katzbach nach Cham (Die Strasse und die Orte bis Cham ausgeschlossen vom Grenzbezirke) von Cham aus läuft sie über Altenstadt, Satzdorf bis Langwitz, von wo aus sie auf dem Vicinalwege über die Steffelmühle, Lederdorn, Grabsdorf, Reckendorf. Gradis, Gehesdorf, bis Kötzting läuft;

4) von Kötzting aus bewegt sie sich über Grub, Höfern, Wölkersdorf, Berndorf, Tradersdorf, Matzelsdorf, Niederndorf, Arnbruck, Unterried, Haberbüchel, Mais, Moshof nach Bodenmais, von da über den Böhmhof, Geisau, Jägerhaus, Aufferried, Innerried nach Zwiesel, wo sie in die aus Böhmen nach Deggendorf führende Hauptstrasse einfällt, auf dieser über Bärnzell, Oberaschberg bis Rinchnach fortläuft, wo sie die aus Böhmen nach Passau ziehende Hauptstrasse erreicht, und über Grub, Schlag, Grünbüchel, Kirchdorf, Eppenschlag bis Schönberg verfolgt.

5) Außerhalb Schönberg verläßt sie diese Hauptstrasse und folgt der Vicinalstrasse am Schreinerhof über die große Oh durch Oberhüttenfölden, Bernstein und Dimpfelmühl bis Grafenau.

Von hier aus zieht sie sich auf der nach Böhmen führenden Straße bis Rosenau, wo sie auf den Weg über Schönanger einlenkt, den Bezirk des Landgerichts Grafenau verläßt, und in jenen des Landgerichts Wolfstein eintritt, sofort sich über Kapfham, Söldenau, Hohenau, Haslach, Reschmühle fort-

zieht, von da aus über das sogenannte Reschwasser zwischen Ahornek und Speltenbach, über die Steffelmühle und Wolfstein nach Freyung führt. Von da an zieht sie sich auf dem Vicinalwege an Schönbrunn und Pütterberg vorüber durch Sägmühle, über Werenain, Karlsbach, Roffelsberg, wo sie außerhalb die Oh durchschneidet, über Pfeffermühle nach Waldkirchen.

Von hier aus folgt sie der nach Hauzenberg führenden Vicinalstrasse, welche, so weit sie im Landgerichtsbezirk Wolfstein liegt, durch Privatwaldungen, ohne einen Ort zu berühren, führt, betritt bei Hämerau den Landgerichts-Bezirk Wegscheid und zieht an Lacken und Pefferhäusel vorbei nach Hauzenberg, von Hauzenberg aus führt sie westlich auf der Vicinalstrasse über Fürsetzing, Steinberg rechts Perbing vorbei über Thiesenhäusel, Leitermühl, Wulga, Raßberg und Manzenberg, Wolfschädelmühl, Praßreuth Büchelberg nach Leoprechting, durchschneidet daselbst die von Böhmen nach Passau führende Strasse und geht von da aus über Brennschinken, Hötzdorf, Wotzmannsdorf über die Ilz nach Ruderting; von Ruderting sodann an dem Ferrenbache und am linken Ufer der großen Ohe bis zu dem Punkte bei Gaisa, wo letztere in die Donau einmündet.

II. Grenzbezirk von der Donau gegen das Gebirg, und längs diesem gegen den Bodensee.

6) Von dem Punkte, wo die große Ohe in die Donau einmündet, zieht sich die Binnenlinie an dem linken Donau-Ufer hinauf über Geishofen bis zu dem Seestädten gegenüber liegenden Punkte. Bei diesem tritt sie über die Donau und begiebt sich von Seestädten aus in gerader Richtung auf den Laufenbach zu, folgt demselben bis zu seinem Ursprung und begiebt sich von da nach Altenmarkt; von Altenmarkt sodann über Reschaln, Weinberg auf die nach Schärding führende Hauptstrasse, und auf dieser nach Fürstenzell.

7) Von Fürstenzell aus steigt sie über Kleinthanner, Edenweg, Mitterndorf, Schmidham, Reutern, Griesbach berab bis nach Schwain; von Schwain aus läuft sie über Maierhof, Priel, Ricking, Thanham nach Köstlarn, von Köstlarn über Grünberg, Stellzöd Aicha, Gumping, Gindl, Fierling, Dobel, Hartmannsberg, Dirschberg, Exöd, Nußbaum nach Ulbering, von Ulbering über Ginham, Haid, Holzen nach Wittibreut, von da aus auf dem in einem Thale fortziehenden Vicinalwege über Stelzen, Hohenthan, Mayrhof, dann auf der Braunauer-Pfarrkirchnerstrasse nach Fuchsegg, Edermaning, von da auf der Vicinalstraße im Thal über Ober-Mitten-Unterwillenbach, Riebesmaier, Schmidstöckel, Simhartseck nach Than, von Than über Fehlner, Wolfgrub, Schiltdorn, Babing, Zellreiter, Granitzer, Sulzberg, Siebelsberg, Wieser, Aichinger nach Perach.

8) Von Perach aus nimmt die Binnenlinie ihren Weg über Allmansberg, Westernbdorf, Eisenfelden, den Inn überschreitend nach Neuötting, folgt von Neuötting aus der nach Trostberg führenden Strasse über Altenötting, Neukirchen,

Untergarching, Mitten- und Obergarching, Trostberg und Mägling bis Altenmarkt, jedoch in der Art, daß von Neuötting an die hier genannten Orte noch zum Binnenlande gerechnet werden.

Von Altenmarkt an bildet die über Stein und Waging führende Münchner-Salzburgerstrasse die Binnenlinie, jedoch in der Art, daß die auf deren linken Seite liegende Orte noch zum Binenlande gehören, bis Schönram, vielmehr bis zu dem Punkte, wo die von Teisendorf herführende Strasse sich damit vereiniget, auf welcher letztern sie sich sodann nach Teisendorf begiebt.

9) Von Teisendorf aus zieht sie auf der Erzstrasse über Oberteisendorf, Achthal, Neukirchen, Untereck, Kohlbrennes nach Oeb; fällt da in die von Inzell kommende Vicinalstrasse, welche von da an bis Obersiegsdorf die Binnenlinie bildet.

10) Von Siegsdorf setzt sie ihren Weg über Aich, Untergalling, Alzing, Häusern, Bergen, Säuln, Weißachen, Weidach, Pletschau, Geising, Klaus, Beuern, Affenhausen, Kizbühel, Egerndach, nach Staudach fort;

Von Staudach führt sie über die Achenbrücke an Viehhausen vorüber nach Grassau, Rottau, Farbing und Bärnau; von Bärnau senkt sie sich über Westerham, Gattern, Außerkoi, Bucha, Innerkoi, Heindorf, nach Niederaschau herab, steigt von da wieder empor bis Fraßdorf; von Fraßdorf aus bis Rohrdorf bildet der beide Orte verbindende Communications-Weg die Binnenlinie.

11) Von Rohrdorf aus wendet sie sich an das rechte Innufer bis zu dem der Einmündung des Lützeldorfer Bachs gerade gegenüber liegende Punkte, setzt da über den Inn, und folgt dem Lützeldorfer Bache von von seiner Einmündung in den Inn bis Lützeldorf;

Von Lützeldorf aus, läuft die Binnenlinie in gerader Richtung über das Gebirg insbesondere über die Fahrenpoint-Alpe, Maieralpe, Wirthsalpe, Steingruberalpe, Bucheralpe, welche sämmtlich zum Grenzbezirk gehören, wogegen alle weiter rechtsliegenden Punkte, als insbesondere Derndorf, Kutterling ꝛc. dem Binnenland zugehören, nach Fischbachau;

Von Fischbachau zieht die Binnenlinie über Sandbüchel, Hinterm Stein, Staudden, Aurach nach Neuhaus; von Neuhaus zieht sie westwärts über das Gebirg auf dem gewöhnlichen Fußwege an dem Dürrengraben über die Kühzagelalpe, Kühzagel, Elm, Gutfeld, Brandstätte nach Rottach und Egern in der Art, daß von Rottach an dieser Fluß bis zu seiner Einmündung in den Tegernsee, so wie die rechts und links zunächst an demselben liegenden Häuser noch zum Grenzbezirk gehören; angefangen von dem Punkte, wo die Rottach in den Tegernsee einmündet, hält die Binnenlinie das südliche, spätherhin westliche Ufer des Tegernsees fest bis Abwinkel, vielmehr bis zur Einmündung des Söllbachs in den Tegernsee; von da an bildet der Söllbach die Binnenlinie bis zu dem Punkte, wo der Stinkergraben sich mit ihm vereinigt, von da aus zieht sie sich zur Hirschthalalpe, von dieser aus an den Hirschgraben fort über die Stickelalpe, Geisreut, bis zum Bauhof; von Bauhofe aus nimmt sie ihren Weg über den

Calvarienberg bei Hohenburg, die Zügelhütte, zum Kirchmaier bis zur Urtelmühle, von wo aus sodann die Isar die Binnenlinie bis zu Zollhause bildet.

12) Vom Zollhause bei Lenggries an bildet der in und durch die Jachenau führende Vicinalweg die Binnenlinie in der Art, daß alle unmittelbar an demselben liegenden Orte zum Grenzbezirk gerechnet werden, und zwar bis Sachenbach. Von Sachenbach aus läuft die Binnenlinie südlich um den Walchensee herum auf die aus Tyrol hereinbrechende Hauptstrasse zu, nnd senkt sich auf dieser über Obernach Walgau bis Krün. Von Krün aus erhebt sie sich auf dem Vicinalwege fort nach Klais, ergreift daselbst die Hauptstrasse, und zieht auf dieser über Gerold, Kaltenbrunn, Partenkirchen, Farchand, nach Oberau;

Von Oberau sodann auf der nach Schongau führenden Strasse über Ettal, Ober- und Unteramergau, Saulgrub, Bayersoyen nach Rottenbuch;

Von Rottenbuch wendet sie sich westwärts auf der nach Füssen führende Strasse über Ilgen, nach Steingaden, von Steingaden aus zieht sie auf dem Vicinalwege nach Gründel und verläßt, zwischen diesem Orte und Lechbruck über den Bach tretend, den Isarkreis.

13) Von Lechbruck aus zieht die Binnenlinie auf dem Vicinalwege über Reuthen, Forsthof, Sammeister nach Roßhaupten, von da auf der Vicinalstrasse über Rieden, Vorder- Mitten- und Hintersulzberg, Riedeck und Ried, Seeg, Guggenmoosen, Atlesee, Lachen nach Neßelwang, von Neßelwang über Wertach, den Adelharz, Kranzeck, Stephansrettenberg, Agathenzell, Schanz und Burgberg nach Sonthofen (welcher Ort dem Binnenlande angehört.)

Von Sonthofen über Rieden, Oberzollbrücke, Billerdorf, Bleichach, Hofen, Mummen nach Immenstadt, welcher Ort gleichfalls dem Binnenlande zugehört, von Immenstadt sodann über Bühl, See, Zumberg, Missen nach Sibrazhofen — sodann beim Schüttedobel vorbei über Ebratshofen, Schinau, Röthenbach, Steingaden, Riedhirsch, Heimenkirch, von Heimenkirch sodann über Opfenbach, Stockenweiler — zur würtembergischen Grenze.

III. Grenzbezirk im Untermainkreise längs der badischen Grenze.

14) Sich anschließend an jene im Königreiche Würtemberg zuletzt Schefterstheim berührend, zieht die Binnenlinie im Königreiche Bayern sich auf dem nach Röttingeu führenden Wege aufwärts der Tauber, über Tauberretsheim nach Röttingen, dann auf der Würzburger-Hauptstrasse nach Riedheim, Gelchsheim, Hopfenstadt; von Hopfenstadt nimmt sie auf der neu angelegten, nach Ochsenfurt führenden Strasse, späterhin auf der von Anspach herkommenden Hauptstrasse ihren Weg nach Ochsenfurth (welches dem Binnenlande einverleibt bleibt); von Ochsenfurt aus begiebt sie sich an den Main, dessen rechtes Ufer sodann die Binnenlinie bildet, bis zur Heidingsfelder-Ueberfahrt, von da an zieht sie sich nach Würzburg (was vom Grenzbezirk ausgeschlossen bleibt) von Würzburg aus führt sie über Höchberg nach Waldbüttelbrun; von diesem Orte

zieht sie sich auf dem nach Hettelstadt führenden Wege auf der Chaussée von Würzburg, folgt derselben bis auf eine halbe Stunde ausserhalb Remlingen, wo sie von ihr rechts abbeugend über Tiefenthal und Erlenbach bis Marktheidenfeld fortläuft, und hinter diesem Orte quer über den Main sich zieht.

Auf dem rechten Mainufer verfolgt sie den Vicinalweg über Glasofen, Grebenbach, wo sie am Ende des Orts die Würzburger Hauptstrasse durchschneidet, und dieser über Esselbach bis Rohrbrunn folgt (ohne daß jedoch die Chaussée selbst, so wie die unmittelbar daran liegenden Orte zum Grenzbezirke gerechnet werden), steigt sodann von Rohrbrunn nach Wildensee herab.

Von Wildensee aus zieht sie über Wildenstein, Eschau, Sommerau, Neuhof, Mechenhart bis Klingenberg. Von Klingenberg bildet bis Röllfeld das rechte Mainufer die Binnenlinie bis zur Einmündung des Röllbachs in den Main.

Hier überschreitet die Binnenlinie den Main und zieht einige Zeit an dem linken Mainufer fort, dann von diesem hinweg über Laubenbach, Riedenau, Ohrenbach an die Großherzoglich-Hessische Gränze hin, unweit derer, nämlich bei dem Eulbacher Hof sie sich mit der Großherzoglich-Hessischen Binnenlinie verbindet.

IV. Grenzbezirk im Rheinkreise längs der Rhein- und französischen Grenze.

15. Die Binnenlinie im Rheinkreise gegen das Großherzogthum Hessen beginnt auf dem von Pfeddersheim nach Großniedesheim ziehenden Vicinalwege von dem Punkte an, wo am Zusammenflusse der Hessisch-Bayer'schen Landesgrenze der Markstein steht, welchem gegenüber eine den Grenz- und den Binnenbezirk bezeichnete Zolltafel angebracht ist.

Dieser von der Landesgrenze an über Großniedesheim und Heßheim nach Frankenthal ziehende Vicinalweg bezeichnet auch nach seinem Laufe fortwährend den Zug der Binnenlinie in der Art, daß sowohl dieser Vicinalweg selbst, als die obbenannten drei Ortschaften mit all ihren Gebäulichkeiten noch in dem Controlbezirke gelegen sind.

Vom Speyrer-Thore zu Frankenthal folgt sie der von da nach Oggersheim führenden Strasse, umläuft letztern Ort, welcher so wie die Strasse immer nebst allen seinen Gebäulichkeiten dem Grenzbezirk einverleibt bleibt, bis zu der von Oggersheim nach Mutterstadt führenden Landstrasse, und geht an derselben ohne die mindeste Ausbiegung bis gegen Mutterstadt fort.

Sie läuft um die Gebäulichkeiten dieses Ortes, welche sämmtlich in den Controlbezirk fallen, und springt am südlichen Ende des Dorfes von der Speyrer Chaussée auf den Weg nach Darmstadt, und von diesem auf den Weg nach Großschifferstadt ab, welcher bis zum letztern Orte die Binnenlinie in der Art bildet, daß der Weg selbst zum Grenzbezirke gehört.

Bei Großschifferstadt biegt sie bei der Kirche ab, umläuft westlich sämmtliche Gebäulichkeiten von Groß- und Kleinschifferstadt, einschlüßlich der Mühle, welche durchgehends zum Grenzbezirk gehören, und mündet bei dem Vicinalwege ein, welcher von Großschifferstadt nach Hanhofen führt.

Von Hanhofen läuft die Binnenlinie am Saume des Hanhofer-Gemeinde-Waldes und am Vicinalwege fort nach Harthausen, von hier nimmt sie ihre Richtung am Freisbacher-Gemeinde-Wald über den Feldweg nach Weingarten, von da über Oberlustadt, Zaiskam, Ottersheim, Herxheimweiher, Herxheim, Haina, Erlenbach, bis Langenkandel.

16) Von Langenkandel aus zieht sich die Binnenlinie an dem Kirchhof vorüber um Langenkandel auf den nach Minfeld führenden Vicinalweg, von Minfeld hält sie bis Dürbach den dahin führenden Fußpfad ein.

Außerhalb Dürbach die alte Landauer-Strasse durchschneidend, zieht sie sich auf den sogenannten Fürstenweg, von da eine kurze Strecke etwas bergab um einen bogenförmig ausbeugenden Hohlweg — die Dürbacher-Höhl genannt herum, und gelangt auf dem Communikations-Wege zwischen Dürbach u. Bergzabern zu letzterem Orte.

Von Bergzabern aus folgt sie der Landstrasse über Birkenhördt, Lauterschwan, Busenberg, von Busenberg aus zieht sie sich abwärts durch ein kleines Wiesenthal auf die von Dahn nach Weissenburg führende Strasse, und geht auf derselben bis Bärenbach, durchläuft dieses Dorf, und begiebt sich rechts über die Lauter und durch Bruchweiler in gerader Richtung über eine Waldbergkette, gebildet durch den Roßberg, Dickenberg, Stolzberg, Mückenberg, Großmuckenkopf, und Fischbrott nach Wolfseyen, von Wolfseyen an zieht sie sich auf einem durchs Gebirg führenden Fußpfade an der nördlichen Seite des hohen Bist vorüber zum Stephanshofe, von diesem sodann nach den Ketterichshöfen; von den Ketterichshöfen in gerader Richtung durch das Gersbacher Thal nach Obersimten, ferner über die Rehmühle nach Winzeln, und von da aus auf dem Fahrtwege rechts vor Winzeln vorbei nach Windsberg; von Windsberg auf den Fahrtwege nach der sogenannten Bärenhütte, wo sie in die Zweibrücker Landstrasse einfällt. Auf dieser bleibt sie bis zu jenem Punkte, von welchem ein links abziehender Weg nach Ottweiler, und von da zum Heidelberger-Hof sie führt. Vom Heidelberger-Hof zieht sie sich auf einem Vicinalwege nach Rimschweiler.

Von Rimschweiler bis zur Irheimer-Mühle bildet die Zweibrücker Chaussée, von der Irheimer Mühle bis Mittelbach aber die dahin führende Vizinalstrasse die Binnenlinie; von Mittelbach aus läuft sie eine kurze Strecke an der nach Altheim führenden Strasse fort, dann rechts ab durch das Hengstbacher Wiesenthal, Blieserweg genannt, übersteigt den Hungerberg, wendet sich sodann auf den durch die Walddistrikte Grünbach und Dürrenbach führenden Weg, folgt der vom Kahlenberger Hofe rechts vorbeiziehenden Vicinal-Strasse, und zieht von da direkt nach dem dem Kirchheimerhofe.

Vom Kirchheimerhofe zieht sie an dem Kahlenbergerhofe vorbei und abwärts gegen den Grenzpfahl unterhalb dieses Hofes, sodann über die Blies links vor Herbitzheim und Wolfersheim gegen Rubenheim, von da an der Waldspitze vorbei den Berg hinab hinterhalb Erfweiler.

Hier vereinigt sich mit dem Erfweiler führenden Fahrtweg ein Fußpfad, von welchem sich die Binnenlinie über die Wiesen vorderhalb Aßweiler in gerader Richtung gegen den außerhalb

Aßweiler stehenden Pfahl zieht. Daselbst die Chaussée von Zweibrücken durchschneidend, nimmt sie an einem Wäldchen vorbei gegen Selbach durch das rechts von diesem Orte liegende Thal ihre Richtung seitwärts der Selbacher-Thalbrücke längs des Weihers am rothen Hirschen vorbei, zieht durch den Landstädter Wald gegen den Rittershof zu, und von da nach Hasel; von Hasel aus zieht sie sich, den Weg nach St. Ingbert verfolgend, diese Stadt einschließend, längs des am Kirchhof von St. Ingbert vorbeiführenden Weges nach Krämers Eisenschmelz, und führt von da aus an die Bannbuchen, wo sie sich mit der auf dem Duttweilerweg nach Bayern führenden preußischen Binnenlinie vereinigt.

München den 30. März 1835.

K. B. General-Zoll-Administration.
In Stellvertretung des Vorstandes:
Siebein.
Spindlbauer.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König geruhten vermöge allerhöchsten Rescripts unterm 7. April d. Jrs. auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Controleur-Stelle in provisorischer Eigenschaft den Appellationsgerichts-Kanzelisten Anton Kaufmann in Landshut allergnädigst zu befördern, — und haben Sich am 25. April d. J. allergnädigst bewogen gefunden, nachdem durch Versetzung des Professors Hinterhuber an das Gymnasium zu Regenburg die Lehrstelle der III. Gymnasialclasse zu Landshut erlediget worden ist, den Professoren Lichtenauer und Mutzel die Vorrückung in die nächst höhern Classen zu bewilligen, dann die hiedurch sich eröffnende Lehrstelle der I. Gymnasial-Classe provisorisch dem bisherigen Vorbereitungs-Lehrer an der lateinischen Schule dahier, Doctor Johann Georg Beilhack, allergnädigst zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript ddo. 21. April d. J. die katholische Pfarrei Thannstein, Landgerichts Neuburg v. Wald, dem Beneficiaten Franz Xaver Kolbeck in Pfaffenhofen, Landgerichts gleichen Namens, allergnädigst übertragen.

Durch gemeinsame Beschlüsse der Kön. Regierung und des Kön. Landwehr-Commando des Isarkreises sind in der activen Landwehr dieses Kreises die nachfolgenden Officiere ernannt und befördert worden:

Im Landwehr-Bataillone der Stadt Landshut
am 30ten December 1834
der Stabs-Fourier Ignatz Schneider als Bataillons-Zeugwart.

Am 14ten Jänner 1835
im Landwehr-Bataillone des Landgerichts-Bezirks Pfaffenhofen
der Unterlieutenant Lorenz Kagerer zum Oberlieutenant;
der Feldwebel Caspar de Crignis, und der Wachtmeister Clement Lechner als Unterlieutenants.

Am 11ten Februar d. Js.
im Landwehr-Bataillone Moosburg
der Oberlieutenant Joh. Gilg zum Hauptmann, und
im Landwehr-Bataillone Schongau
der Oberlieutenant Joseph Filser zum Hauptmann;
der Unterlieutenant Xaver Hilger zum Oberlieutenant;

der Feldwebel Egid Daigle als Unterlieutenant; dann

im Landwehr-Bataillone Erding

der Oberlieutenant Balthasar Kumpfmüller zum Hauptmann;

die Unterlieutenants Johann Neuschmid, Joseph Roesler und Wolfgang Frichtinger zu Oberlieutenants;

die Corporäle Leonhard Schneider, und Max Kraus als Unterlieutenants.

Am 22ten Februar l. Js.

im Landwehr-Bataillone Werdenfels

der Unterlieutenant Johann Reiser zum Hauptmann;

der Sergant Franz Petterer als Unter-Lieutenant.

Am 4ten März l. Js.

im Landwehr-Bataillone der Vorstadt Au

der Unterlieutenant Jakob Heinkl zum Oberlieutenant;

die Schützen Alois Deiglmaier, Joseph Müller;

die Grenadiere Joseph Hirneiß, Heinrich Rath als Unterlieutenants.

Am 7ten März l. Js.

im Landwehr-Bataillone Dorfen

der Wehrmann Joh. Nepom. Scheicher als Hauptmann,

die Wehrmänner Karl Terofal als Ober-Lieutenant, und Johann Michael Heiß als Unterlieutenant.

Am 8ten März d. Js.

im Landwehr-Bataillone Dachau

der Marktschreiber Franz Miller als Bataillons-Auditor.

Am 30ten März l. Js.

im Landwehr-Bataillone Reichenhall

der Unterofficier Rupert Brandner, und der Wehrmann Johann Nepom. Puchner als Unterlieutenants.

Am 14ten April l. Js.

im Landwehr-Regimente München

der Unterlieutenant Xaver Riedl zum Ober-Lieutenant;

der Feldwebel Gottfried Lechner als Unter-Lieutenant;

und im Cavallerie-Corps

der Unterlieutenant Wolfgang Zoerlein zum Oberlieutenant,

die Wachtmeister August Deiglmaier, Georg Marr, und der Reiter Robert von Ruedorfer als Unterlieutenants.

Versteigerungen.

Die Realitäten des Central-Nonnen-Klosters in Reutberg 11 Stunden von München in einer angenehmen Lage am Gebirge nahe an der von München über Holzkirchen nach Tölz führenden Strasse werden in Folge eines allerhöchsten Reskriptes vom 14. März h. J. und in Folge der von dem frühern Käufer eingegangenen Verkaufs- resp. Kaufsstipulationen wieder öffentlich versteigert

am Montag den 1. Juny 1835 im Kloster Reutberg Vormittags von 9—12 Uhr.

I.

Kloster-Complex.

1. Das zweystöckige massiv gemauerte Klostergebäude bis auf Weniges mit Ziegel gedeckt sammt mehreren Betten für die Dienerschaft

und einigen andern Haus- und Küchengeräthen.

2. Die das Quadrat des Klostergebäudes schließende Kirche mit einem freyen Gewölbe und mit Ziegelplatten gedeckt, sammt den nöthigen Paramenten und vier Glocken.

3. Das freystehende gemauerte Bräuhaus mit gewölbten Localitäten und einem Scharrschindeldache, mit der Braunbierbrauerey nebst Brandweinbrennerey mit den nöthigen Kellern und den Bräutensilien und Mobilien.

4. Das gemauerte sehr geräumige Waschhaus mit kupfernen Kesseln und einem mit Kupfer beschlagenen Grander.

5. Das Oeconomiegebäude, halb gemauert, halb vom Holze mit einem Legschindeldache nebst einer eigenen Wagenremise sammt allen Baumannsfahrnissen, Schiff und Geschir, dann 3 Pferden und 9 Melkkühen.

6. Das gemauerte Brunnhaus mit Wasserwerk.

7. 2 Tagwerk 14 Decimalen Gärten, Gebäude und Hofräume
27 „ 98 „ Eggarten
12 „ 17 „ Eggarten u. Wiesen
18 „ 92 „ Mooswiesen
32 „ 12 „ Holzböden
zehentbar zum Patrimonialgerichte Reigersbeuern und zu den Pfarreyen Hartpening und Reigersbeyern mit Ausnahme der eingefriedeten Gärten, die zehentfrey sind.

II.

Die Babenberger Mühle ½ Stunde vom Kloster.

1. Das Haus mit der Mühle, den Wohnungs- und Oeconomielocalitäten, halb gemauert halb vom Holze, mit Fahrnissen und 3 Melkkühen. Die Mühle hat 2 Mahlgänge 1 Malzgang und 1 Oelstampf, ist keinen Hochwässern und keinen kostspieligen Wasser- und Mühlbauten ausgesetzt.

2. — Tagwerk 26 Decimalen Garten inclus. Haus- und Hofraum-Flächen
5 „ 74 „ Eggarten
4 „ 81 „ Wiesen
14 „ 94 „ Wiesen mit Holz
6 „ 58 „ Holzböden.
Diese Gründe sind zehentfrei.

Außer den allgemeinen Staats-Abgaben, Communal-Prästationen und der auf den Gründen sub 1. haftenden Zehentbarkeit gehen keine Lasten auf die Realitäten über.

Der Verkauf geschieht nach den in der Verordnung vom 30. September 1811 für die Staats-Realitäten-Verkäufe enthaltenen allgemeinen Normen und mit folgenden besondern Bedingungen:

1. den hier wohnenden pensionirten Nonnen bleiben ihre bisherigen Wohnungen im Klostergebäude ohne Störung ihrer Ruhe, und klösterlichen Ordnung bis zu ihrem Ableben vorbehalten, welcher Vorbehalt auch auf die Kirche mit Paramenten sich erstreckt;

2. der Käufer hat die Extraditions- und Perceptionskosten zu tragen.

Mit dem Verkaufe im Ganzen wird auch ein separirter Verkauf von Ziffer I. und II. versucht.

Die nähern Kaufsbedingnisse können bey Amt und im Kloster Reutberg eingesehen werden; die Gebäude- und Gründeplane liegen im Kloster vor.

Auswärtige haben sich bei der Versteigerung über Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Den 14. April 1835.

Königl. Bayer. Rentamt Miesbach.
(3)2. Loibl, Rentbeamter.

Die Wiederverpachtung des erledigten Peitinger Jagdbogens bey Schongau und Peiting, wird nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften an den Meistbietenden vorgenommen.

Ueber die nähern Pachtbedingungen, dann Größe und Grenzen des Jagdbogens selbst, wird sowohl am Verpachtungstage, als in der Zwischenzeit auf Anfragen beym Königl. Rentamte und Forstamte dahier, der erwünschte Aufschluß ertheilt.

Pachtfähige Jagdliebhaber werden daher eingeladen, sich am Montag den 11ten May d. J., im hierortigen Rentamtslocale einzufinden, und ihre Angebote Vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Protocoll zu geben, worauf der Zuschlag an den Meistbietenden, vorbehaltlich höchster Regierungsgenehmigung erfolgen wird.

Den 14. April 1835.

K. B. Rentamt und Forstamt Schongau.
Graber, Rentbeamter. Thoma, K. Forstmeister.
(2)2.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das den Handelsmanns-Eheleuten Christian und Elisabeth Wendling gehörige Haus Nro. 1. am Rindermarkte, und Nro. 1. im Rosenthale dahier, welches mit 17,200 Ewiggeld-Capitalien belastet, dann mit 30,000 fl. der Brand-Assecuranz einverleibt ist, und am 27. December v. J. gerichtlich auf 85,000 fl. geschätzt wurde, zum öffentlichen Verkaufe im Wege der Steigerung gebracht, und zu diesem Zwecke zum dritten Male auf

Mitwoch den 6ten May d. J.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr eine Tagesfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes geschieht, und daß sich auswärtige Käufer über Person und Vermögen legal auszuweisen haben.

Den 8. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)3. Dätzl.

Das Haus des Georg und der Barbara Hartl, Bierwirthseheleute Nr. 4. in der Herrnstraße mit 18000 fl. der Brandversicherungsanstalt einverleibt, dann mit 10000 fl. Ewiggeld und 6000 fl. Hypothekkapitalien belastet, wird hiemit zum dritten Male zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und dazu ein Termin auf Montag den 11ten May Vormittags 11—12 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes erfolgt.

Den 14. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(2)2. v. Seifrid.

Auf creditorschaftlichen Antrag, wird das zur Gantmasse der Wirthseheleute Anton und Anna Lindner gehörige sogenannte Hutterer Wirths-Anwesen Nro. 11 u. 12. an der Wienerstraße dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Dieses Anwesen, auf dem eine Bierwirthsschafts-Gerechtsame radicirt ist, besteht aus einem drei Stockwerke hohen Wohn- und Gasthause, aus einem zwei Etage hohen Sommerhause mit Garten, ferner aus einem Neubaue, in welchen sich zu ebener Erde Handlungsläden und Stallungen, und über eine Stiege Wohnungen befinden.

Dasselbe ist übrigens mit 450 fl. Gilten, um 9000 fl. Capital belastet, der Brandassecuranz mit 9000 fl. einverleibt, und wurde am 10. Februar laufenden Jahres gerichtlich auf 18,000 fl. geschätzt.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote hat man einen Termin auf

Mittwoch den 13ten May l. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieselben bezüglich der Besichtigung der bezeichneten Realität an den bei dem unterfertigten Gerichte aufgestellten Masse-Curator zu wenden haben, und daß sich der Hinschlag zur Zeit nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes richte.

Den 27. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)3. v. Winter.

Auf kreditorschaftlichen Antrag werden nachstehende zur Gantmasse des verstorbenen bürgerl. Metzgers Anton Leypold gehörige Realitäten einzeln dem erstmaligen öffentlichen Verkaufe unterworfen:

1. das Haus Nr. 11 am Heumarkte sammt Hintergebäude im Sebastiansgäßchen mit 125 fl. jährlichen Ewiggilten um 2500 fl. Capital belastet, und am 4. Februar l. J. gerichtlich auf 3800 fl. geschätzt.
2. Die sogenannten Konradhofs-Gründe zu 14 Tagwerk 38 Decim., dieselben liegen sub Pl. Nr. 490 im Steuerdistricte Schwabing Landgerichts München hinter dem Kugelfange, stehen in der IV. Bonitätsklasse sind ludeigen, mit $\frac{2}{3}$ zum hiesigen Heiliggeistspitale, und mit $\frac{1}{3}$ zur Pfarrey Schwabing zehentpflichtig, mit 51 kr. 6 hl. einfacher Rusticalsteuer und 5 kr. 6 hl. einfacher Zehentsteuer, dann mit einem jährlichen Beytrage von 10 fl. 30 kr. zur von Melzlschen Familien-Grabstätte, und mit einem Hypothec-Capitale von 500 fl. belastet. Diese Grundstücke wurden übrigens am 28. Jänner l. J. gerichtlich auf 1078 fl. 30 kr. gewerthet.
3. Die reale Metzgergerechtsame, welche im Jahre 1829 auf 1000 fl. geschätzt wurde, und mit keinem Hypothek-Capital belastet ist.

Man hat zur Aufnahme der Kaufsangebote Commission auf Montag den 25. May Vormittags 9 Uhr angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieselben bezüglich der Besichtigung der bezeichneten Realitäten an den bey dem unterfertigten Gerichte zu erfahrenden Massecurator zu wenden haben.

Der Hinschlag der sub Nr. 1 und 2 bezeichneten Realität richtet sich zur Zeit nach der Bestimmung des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, der Zuschlag des Realrechtes ist aber von der creditorschaftlichen Genehmigung abhängig.

Den 9. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)2. Dätzl.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

In der Verlassenschaft des Gerichtshalters Karl v. Hellersberg von Marlrhain, dessen Nachlaß zur Zeit in einer Aktivmasse von 906 fl. besteht, während die bekannten Passiven über 3000 fl. betragen, wird auf Antrag der Erben zur Liquidation der Forderungen, und zur Aufnahme der Anträge der Betheiligten eine Tagesfahrt auf

Samstag den 23ten May d. Js.
Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu die unbekannten Gläubiger mit der Androhung geladen werden, daß ohne weitere Rücksicht auf die Forderungen der Ausbleibenden mit der Auseinandersetzung der Verlassenschaft nach den Anträgen der Erschienenen verfahren wird.

Den 24. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Zoller.

Auf Antrag des Verwaltungs-Ausschusses des Landgerichts Dachau'schen Districts-Armen-Fonds werden die unbekannten Inhaber der nachstehenden K. B. Staats-Schuld-Urkunden hiemit aufgefordert, dieselben binnen eines sechs monatlichen Termines um so gewisser bei diesseitigem Gerichte vorzuweisen, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würden.

Lauf. Nro.	Schuld-Gattung.	Der Obligationen. Nummer.	Datum.	Betrag. fl.	kr.	pf.
	1796er Unterthanen-Anlehen.					
1	Der Unterthanen der Hofmark Indersdorf	603	28. Jänner 1797.	153	1	—
2	detto detto detto	754	30. Juny 1797.	1218	45	—
3	detto detto detto	640	30. July 1796.	485	2	2
4	Der Unterthanen der ehemaligen Collegiatstift Münchner'schen Hofmark Kollbach . . .	795	11. August 1797.	190	50	—

Den 13. Februar 1835.

Königliches Bayerisches Landgericht Dachau.
(3)3. Eder, Landrichter.

Den Unterthanen der Hofmark Pellheim ist eine Originalschuldurkunde Unterthans-Anlehen vom Jahre 1796, auf die Unterthanen der Hofmark Pellheim lautend, sub Nro. 604, ddo. 28. Jänner 1797 per 155 fl. zu Verlust gegangen.

Es wird demnach der Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert, dieselbe innerhalb sechs Monaten a dato dießorts vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden wird.

Den 8. April 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Dachau.

(3)1. Eder, Landrichter.

Amortisations-Decrete.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Albrecht Friedrich v. Besserer auf Thalfingen, wohnhaft in Ulm, hat durch den Kön. Advocaten Dr. Arbauer zu Augsburg, um Amortisirung der ihm zu Verlust gegangenen k. b. Staats-Obligation über 1000 fl. zu 4 Proc. halbjährig am 24. Juny und 27. December verzinslich, und bei der Kön. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkasse in Augsburg sub Nro. 15491. als Capital der ehemaligen Reichsstadt Ulm auf Johann Benoni von Schad, Oberstwachtmeister in Ulm inkatastrirt, — nun aber laut Vormerkung im Cataster zu Folge Realabtheilung vom 6. März 1818 an Philipp Jakob von Besserer, und nach weiterer Vormerkung vom 4. August 1819 an Felizitas von Baldinger zu Wiblingen, und Katharina Margaretha von Besserer zu Thalfingen, und zwar an jede zur Hälfte mit 500 fl. übergegangen, sonach der Antheil der Felizitas von Baldinger pr. 500 fl., cedirt am 11. Juny 1832 an Albrecht Friedrich von Besserer, so daß also dieser und seine Ehegattin Katharina Margaretha als dermalige Eigenthümer des vollen Capitals erscheinen, — die Bitte gestellt.

Dieser Bitte entsprechend wurde am 27. Juni vorigen Jahres der Inhaber vorbezeichneter Schuldurkunde aufgefordert, dieselbe binnen sechs Monaten bei dem unterfertigten Gerichtshofe vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, außerdem sie für kraftlos erklärt werden würde.

Da nun dieser Termin ohne Anmeldung verflossen ist, so wird, wie hiemit geschieht, das festgesetzte Präjudiz auf Anrufen des Kön. Advokaten Dr. Arbauer als bevollmächtigten Anwalt des Albrecht Friedrich von Besserer nunmehr wahrgemacht, und dieses Document für kraftlos erklärt.

Landshut den 10. April 1835.

Kön. Bayer. Appellationsgericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

Schiltberg, Acc.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 23. April 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	101½	101
detto » » 2 mt.	—	—
Lott. Loose unv. à fl. 100	118	—

| | | |

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Isarkreis.

XVIII. Stück. München, den 8. May 1835.

Inhalt.

Erlöschen der Forderungen an die Königl. Kassen und der Rückstände an Königl. Staats-Gefällen. Erledigungen der katholischen Pfarreyen Hohenfurch und Reichling. Verpflichtung der Kirchenverwaltungs-Mitglieder. Beschlagnahmen von Druckschriften. Erledigung gewisch-gerichtlicher Untersuchungen. — Dienstes-Notizen. — Privilegiums-Verleihungen und Einziehung. — Special-Karte vom Isarkreise. Ilzer-Trift-Holz zu Paßau und andere Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

(Das Erlöschen der Forderungen an die Königl. Kassen und der Rückstände an Königl. Staats-Gefällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29. December 1831 werden hiemit folgende §§. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Titel IV.
Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811, und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem Königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bey diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

Eine frühere angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem Königl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht an-

erkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;
b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32. des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und

33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

München den 8. May 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Rösch.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrey Hohenfurch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Besitzers kam die organisirte Pfarrei Hohenfurch am 17. dieß in Erledigung.

Dieselbe liegt in der bischöflichen Diöcese Augsburg, in dem Decanate und Königl. Landgerichte Schongau.

In dem Umkreise einer Stunde zählt dieselbe 621 Seelen, und eine Schule. Sie wird von dem jeweiligen Pfarrer allein pastorirt.

Die Erträgnisse belaufen sich mit Einrechnung der Bezüge für gestiftete Gottesdienste zu 46 fl. 54 kr. in die Besoldung von 600 fl., inhaltlich der revidirten Fassion auf 702 fl. 51 kr., die Lasten auf 8 fl. 35¾ kr.

Die Widdumsgründe bestehen in 20 Tagwerken.

München den 26. April 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Erledigung der katholischen Pfarrey Reichling betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des vorigen Besitzers wurde die Pfarrey Reichling erlediget.

Dieselbe liegt in der bischöflichen Diöcese Augsburg im Decanate und Königl. Landgerichte Schongau.

In einem Umkreise von 1 und einer viertel Stunde zählt sie 584 Seelen, und eine Schule, und wird von einem jeweiligen Pfarrer allein pastorirt.

Die Erträgnisse belaufen sich nach der ältern revidirten Fassion auf 1047 fl. 39 kr. die Lasten auf 72 fl. 48 kr.

Der Pfarrwiddum besteht in:

43 Tagw.	2 Decim.	Aecker,	
15 »	55 »	Wiesen,	
1 »	38 »	Garten nebst Haus,	
1 »	42 »	Waldung.	

Zum Betriebe der Oeconomie sind zwei männliche und drei weibliche Dienstboten erforderlich.

Der nöthige Viehstand besteht in drei Pferden und acht Kühen.

Das Uebernahms-Capital wird auf 1000 fl. angeschlagen.

München den 28. April 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Verpflichtung der Kirchenverwaltungs-Mitglieder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bisher sind erst sieben Königl. Landgerichte mit der Anzeige des Vollzugs der diesseitigen

Weisung vom 9. März d. J. die Verpflichtung der Mitglieder der Kirchenverwaltungen betreffend, hier eingekommen; die im Rückstande befangenen werden daher an den Vollzug dieser Aufgabe unter nochmaliger Bestimmung eines Termins von vierzehn Tagen erinnert.

München den 1. May 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Salon von Heine, Hamburg bei Hofmann und Campe, I. u. II. Theil, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königl. Polizey-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Salon von Heine, Hamburg bei Hofmann und Campe I. u. II. Thl.", wurde durch Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 26. April d. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift, bestätiget.

Die sämtlichen K. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 3. May 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Der Ausgang aus dem Labyrinthe von Sohnland Schubauer. Zürich 1835, betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königl. Commissär der Stadt Nürnberg verfügte, von der Königl. Regierung des Rezatkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Der Ausgang aus dem Labyrinthe von Sohnland Schubauer Zürich 1835," wurde durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 26. April d. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift, bestätiget.

Die sämtlichen K. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 3. May 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An sämtliche Kön. Kreis- u. Stadt-, dann Landgerichte des Isarkreises.

(Die Erledigung gemischt-gerichtlicher Untersuchungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Strafgesetzbuche Th. II. Art. 27. Abs. 2. wird dann, wenn bei demselben Verbrechen (oder Vergehen) Civil- und Militär-

Personen zusammen treffen, sowohl das untersuchende, als das erkennende Gericht aus Militär- und Civil-Personen zusammengesetzt.

Die Voraussetzung dieser gesetzlichen Bestimmung kann dann nicht, oder nicht mehr, als vorhanden angenommen werden, wenn zwar die General-Untersuchung, bezüglich auf eine strafrechtliche Handlung zugleich gegen eine Civil- und gegen eine Militär-Person die Richtung genommen, wenn sich aber aus derselben nur gegen die eine, nicht auch gegen die andere dieser Personen hinreichender Verdacht zur Verhängung der Spezial- oder Hauptunterschung ergeben hat.

Die, endliche oder einstweilige, Aufhebung der General-Untersuchung enthält den Ausspruch, daß nach dem Stande der Sache keineswegs sich annehmen lasse, es sey mit dem zur Spezial- oder Hauptuntersuchung gezogenen Civilisten auch die als verdächtig bezeichnete Militär-Person, oder umgekehrt, bei derselben strafrechtlichen Handlung zusammengetroffen.

Der Zweck der Anordnung eines gemischten Gerichtes hat sonach aufgehört, und das Fortbestehen eines solchen Gerichtes gegen das dem Militär- resp. Civilstande angehörige Individuum würde nicht nur unnöthigen, sohin unstatthaften Zeit- und Kosten-Aufwand mit sich führen, sondern auch gegen den Verfassungs-Grundsatz anstoßen, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf.

Anderst verhält es sich, wenn Spezial- oder Haupt-Untersuchung gegen Civil- und Militär-Personen wegen desselben Verbrechens oder Vergehens geführt worden. In diesem Falle muß allerdings über den Gesammt-Reat von dem gemischten Gerichte abgeurtheilt werden, wenn gleich hinsichtlich derjenigen strafrechtlichen Handlung, wegen welcher gemischtgerichtliche Verfahren eingetreten, Verurtheilung nicht erfolgt.

Dagegen wird dem Strafgesetzbuche Th. II. Art. 27. vollkommen Genüge geleistet, wenn in dem oben angegebenen Falle, bei hinwegfallendem Grunde, wegen dessen gemischtes Untersuchungs-Gericht angeordnet worden, das weitere Verfahren oder Aburtheilen gegen die nunmehr ausschließend noch betheiligte Civil- oder Militär-Person von dem über die eingeleitete General-Untersuchung in gedachter Art aburtheilenden gemischten Gerichte dem zuständigen Civil- oder Militär-Gerichte überlassen wird, — welches Ueberlassen in demselben Maaße auch dann stattzufinden hat, wenn sich etwa ergibt, daß ein gemischtes Gericht überhaupt nicht hätte angeordnet werden sollen.

Dieses wird auf den Grund eines höchsten Justizministerial-Rescripts vom 14. praes. 17. dieß zur Kenntniß der Untersuchungs-Gerichte gebracht.

Landshut den 25. April 1835.

K. B. Appellations-Gericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

v. Sichlern, Secr.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König geruhten durch allerhöchstes Rescript unterm 22. April l. J. die zweite Assessors-Stelle des Landgerichts Lauingen, dem dermaligen Protocollisten des Kreis- und Stadtgerichts München, Caspar Mayer, auf seine Bitte zu verleihen, und

am 26. April d. Js. dem Königl. Rechnungs-Commissär der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, Gallus Einhauser, zum provisorischen Rentbeamten in Simbach im Unterdonaukreise, allergnädigst zu ernennen.

Vermöge Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern ddo. 30. April d. Jrs. wurde, nachdem durch die Beförderung des Vorbereitungs-Lehrers Dr. Beilhack zum Gymnasial-Professor zu Landshut eine Lehrstelle an der latein. Schule dahier in Erledigung gekommen ist, den nachfolgenden Studien-Vorbereitungslehrern die Vorrückung in die nächst höhere Classe bewilliget, und die hiedurch sich eröffnende Lehrstelle dem geprüften Lehramts-Candidaten Michael Dausend verliehen.

Seine Majestät der König geruhten durch allerhöchstes Rescript ddo. 5. May d. J. den bisherigen Revierförster zu Isen im Forstamte Haag, Karl Schuhmacher, zum provisorischen Forstmeister des Forstamts Beilngries zu ernennen, und das hiedurch erledigte Forstrevier Isen dem bisherigen Verweser desselben, Rudolph Freyherrn von Berchem, provisorisch allergnädigst zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben vermög allerhöchsten Rescripts am 1. May d. J. die katholische Pfarrey Sendling, Landgerichts München, dem Pfarrer Johann Evangelist Erdle in Wagenhofen, Landgerichts Neuburg an der Donau, — und unterm 2. May d. J. das Spital-Benefizium in Weilheim, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Wolfgang Gruber in Essenbach, Landgerichts Landshut, allergnädigst übertragen.

Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben dem Kupferdrucker und Nagelschmied, Friedrich Wilhelm Reichelt zu Nürnberg, unterm 11. October vor. Jrs. ein Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung der sogenannten Schusterzwecke für den Zeitraum von zehn Jahren allergnädigst ertheilt.

Seine Königliche Majestät haben dem Joseph Hepp, Schmid zu Reistenhausen, Landgerichts Klingenberg im Untermainkreise, unterm 2. Jänner l. Js. ein Privilegium auf eine neu erfundene Art von Holzbohrern, für den Zeitraum von zehn Jahren allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Jänner d. Js. dem Tabaksfabrikanten Johann von Schwarz zu Nürnberg, ein Privilegium auf die von ihm erfundene Tabak-Packeten-Einschlag-Maschine für den Zeitraum von zehn Jahren, allergnädigst zu verleihen geruht.

Einziehung eines Privilegiums.

Von der Königl. Regierung des Isarkreises wurde die Einziehung des dem Johann Knott aus Haag, Landgerichts Eschenbach, unterm 23. Februar verliehenen, und unterm 2. April v. J. ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbs-Privilegiums, auf dessen eigenthümliches Verfahren in Bindung ꝛc. von Posen- und Kluppenpinseln, in Folge der von den Sachverständigen abgegebenen Erklärung, daß die von Knott angebrachten Verbesserungen unwesentlich seyen, verfügt.

Bekanntmachungen.

Ankündigung

einer Special-Karte des Isarkreises im Königreiche Bayern, bearbeitet von dem vormaligen Kön. bayerischen Ingenieur-Hauptmann, Geographen, und dermaligen Herzogl. Leuchtenbergischen Oberjäger-Meister von Coulon, verlegt auf Kosten der Königl. Regierung des Isarkreises, und zu beziehen bey der Redaction des K. Intelligenz-Blattes für den Isarkreis.

Preis 2 fl. 42 kr.

Diese Karte besteht aus vier Blättern, und nimmt einen Raum von 3 Sch. 4 Z. 2 L. in der Höhe, und 3 Schuh 6 L. in der Breite ein; sie gewährt eine Uebersicht der Lage aller Städte Märkte, Pfarrdörfer, Weiler, einer großen Menge kleinerer Orte und Einöden; sie enthält nicht nur alle Hauptstrassen mit den Meilenzeigern, sondern auch die Vicinalwege, sämtliche Gebirge und die Umrisse der Waldungen, die Flüße und Bäche mit der größten Genauigkeit, so daß ein ähnliches Werk von keinem andern Kreise vorhanden ist. Bey dem großen Detail, welches diese Karte gibt, ist sie ein schätzbarer Beytrag zur Topographie und Statistik des Kreises; sie ist auch in anderer Hinsicht für das Geschäfts-Leben, für Reisende höherer und niederer Stände eine willkommene Erscheinung, die bey der Eleganz des Stiches und der Reinheit der Abdrücke vielseitigen Forderungen genügen wird.

(Den Verkauf des Ilzer-Trift-Holzes in Paßau betreffend.)

Durch die Trift auf der Ilz werden auch heuer wie in früheren Jahren aus den Forst-Aemtern Zwiesel und Wolfstein bedeutende Quantitäten hartes und weiches Holz auf die Lagerplätze zu Paßau gebracht, und dortselbst im österreichischen Maaße zu 6 Schuh weit, dann 3 und 2½ Schuh Scheitlänge aufgestellt werden.

Der Verkauf dieses Trift-Holzes ist dem unterzeichneten Rentamte um bestimmte Preise übertragen, und dieselben sind für das laufende Jahr festgesetzt, wie folgt:

Für die Klafter hartes Holz von 3 Schuh Scheitlänge

Sechs Gulden zehn acht Kreuzer.

Für die Klafter hartes von 2½ Schuh Scheitlänge

Fünf Gulden zehn fünf Kreuzer.

Für die Klafter weiches Holz von 3 Schuh Scheitlänge

Drei Gulden dreißig Kreuzer.

Für die Klafter weiches Holz von 2½ Schuh Scheitlänge

Zwei Gulden fünfzig zwei Kreuzer.

Neben diesen Preisen haben die Käufer an den aufgestellten Holzmesser einen Messerlohn von einem Kreuzer per Klafter zu bezahlen.

Auch in dem heurigen Jahre findet sich unter dem Trift-Holze viel Buchenholz von vorzüglicher Qualität, welches jedoch nicht abgesondert und für sich allein abgegeben, son-

dern den Abnehmern des weichen Holzes um den bestimmten Preis und in dem Maaße zugetheilt wird, wie sich der Vorrath davon, zu der ganzen Quantität des vorhandenen weichen Holzes verhält.

Kaufslustige werden eingeladen, sich bei dem unterfertigten Königl. Rentamte zu melden, welches denselben das benöthigte Holz in beliebig zu bestimmenden Parthien gegen baar zu leistende Zahlung, oder auch gegen beizubringende hinlängliche Sicherheit auf Nachborge, die sich jedoch nicht über den 30ten September l. Js. hinaus erstrecken darf, zu jeder Zeit abgeben wird.

Den Käufern wird endlich noch bemerkt, daß sie zwar jederzeit ihr angekauftes Holz von den Lagerplätzen abführen können, die Räumung der Plätze aber unfehlbar vor der Trift des darauffolgenden Jahres vollzogen seyn müsse.

Den 14. März 1835.

Königl. Bayer. Rentamt Paßau.

(3)3. v. Geißler, Rentbeamter.

Versteigerungen.

Die Realitäten des Centrel-Nonnen-Klosters in Reutberg 11 Stunden von München in einer angenehmen Lage am Gebirge nahe an der von München über Holzkirchen nach Tölz führenden Strasse werden in Folge eines allerhöchsten Rescriptes vom 14. März h. J. und in Folge der von dem frühern Käufer eingegangenen Verkaufs- resp. Kaufsstipulationen wieder öffentlich versteigert

am Montag den 1. Juny 1835 im Kloster Reutberg Vormittags von 9—12 Uhr.

I.

Kloster-Compler.

1. Das zweystöckige massiv gemauerte Klostergebäude bis auf Weniges mit Ziegel gedeckt sammt mehreren Betten für die Dienerschaft und einigen andern Haus- und Küchengeräthen.
2. Die das Quadrat des Klostergebäudes schließende Kirche mit einem freyen Gewölbe und mit Ziegelplatten gedeckt, sammt den nöthigen Paramenten und vier Glocken.
3. Das freystehende gemauerte Bräuhaus mit gewölbten Localitäten und einem Scharrschindeldache, mit der Braunbierbrauerey nebst Brandweinbrennerey mit den nöthigen Kellern und den Bräuutensilien und Mobilien.
4. Das gemauerte sehr geräumige Waschhaus mit kupfernen Kesseln und einem mit Kupfer beschlagenen Grander.
5. Das Oeconomiegebäude, halb gemauert, halb vom Holze mit einem Legschindeldache nebst einer eigenen Wagenremise sammt allen Baumannsfahrnissen, Schiff und Geschir, dann 3 Pferden und 9 Melkkühen.
6. Das gemauerte Brunnhaus mit Wasserwerk.
7. 2 Tagwerk 14 Decimalen Gärten, Gebäude und Hofräume
   27 „ 98 „ Eggarten
   12 „ 17 „ Eggarten u. Wiesen
   18 „ 92 „ Mooswiesen
   32 „ 12 „ Holzböden

zehentbar zum Patrimonialgerichte Reigersbeuern und zu den Pfarreyen Hartpening und Reigersbeuern mit Ausnahme der eingefriedeten Gärten, die zehentfrey sind.

II.

Die Babenberger Mühle ½ Stunde vom Kloster.

1. Das Haus mit der Mühle, den Wohnungs- und Oeconomielocalitäten, halb gemauert halb vom Holze, mit Fahrnissen und 3 Melkkühen. Die Mühle hat 2 Mahlgänge 1 Malzgang und 1 Oelstampf, ist keinen Hochwässern und keinen kostspieligen Wasser- und Mühlbauten ausgesetzt.
2. — Tagwerk 26 Decimalen Garten inclus. Haus- und Hofraum-Flächen.

5	„	74	„	Eggarten
4	„	81	„	Wiesen
14	„	94	„	Wiesen mit Holz
6	„	58	„	Holzböden.

Diese Gründe sind zehentfrei.

Außer den allgemeinen Staats-Abgaben, Communal-Prästationen und der auf den Gründen sub 1. haftenden Zehentbarkeit gehen keine Lasten auf die Realitäten über.

Der Verkauf geschieht nach den in der Verordnung vom 30. September 1811 für die Staats-Realitäten-Verkäufe enthaltenen allgemeinen Normen und mit folgenden besondern Bedingungen:

1. den hier wohnenden pensionirten Nonnen bleiben ihre bisherigen Wohnungen im Klostergebäude ohne Störung ihrer Ruhe, und klösterlichen Ordnung bis zu ihrem Ableben vorbehalten, welcher Vorbehalt auch auf die Kirche mit Paramenten sich erstreckt;
2. der Käufer hat die Extraditions- und Perceptionskosten zu tragen.

Mit dem Verkaufe im Ganzen wird auch ein separirter Verkauf von Ziffer I. und II. versucht.

Die nähern Kaufsbedingnisse können bey Amt und im Kloster Reutberg eingesehen werden; die Gebäude- und Gründeplane liegen im Kloster vor.

Auswärtige haben sich bei der Versteigerung über Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Den 14. April 1835.

Königl. Bayer. Rentamt Miesbach.
(3)3. Loibl, Rentbeamter.

Auf kreditorschaftlichen Antrag werden nachstehende zur Gantmasse des verstorbenen bürgerl. Metzgers Anton Leypold gehörige Realitäten einzeln dem erstmaligen öffentlichen Verkaufe unterworfen:

1. das Haus Nr. 11 am Heumarkte sammt Hintergebäude im Sebastiansgäßchen mit 125 fl. jährlichen Ewiggilten um 2500 fl. Capital belastet, und am 4. Februar l. J. gerichtlich auf 3800 fl. geschätzt.
2. Die sogenannten Konradhofs-Gründe zu 14 Tagwerk 38 Decim., dieselben liegen sub Pl. Nr. 490 im Steuerdistricte Schwabing Landgerichts München hinter dem Kugelfange, stehen in der IV. Bonitätsklasse, sind ludeigen, mit ⅔ zum hiesigen Heiliggeistspitale, und mit ⅓ zur Pfarrey Schwabing zehentpflichtig, mit 51 kr. 6 hl. einfacher Rusticalsteuer und 5 kr. 6 hl. einfacher Zehentsteuer, dann mit einem jährlichen Beytrage von 10 fl. 30 kr. zur von Melzlschen Familien-Grabstätte, und mit einem Hypothec-Capitale von 500 fl. belastet. Diese Grundstücke wurden übrigens am 28. Jänner l. J. gerichtlich auf 1078 fl. 30 kr. gewerthet.

3. Die reale Metzgergerechtsame, welche im Jahre 1829 auf 1000 fl. geschätzt wurde, und mit keinem Hypothek-Capital belastet ist.

Man hat zur Aufnahme der Kaufsangebote Commission auf Montag den 25. May Vormittags 9 Uhr angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieselben bezüglich der Besichtigung der bezeichneten Realitäten an den bey dem unterfertigten Gerichte zu erfahrenden Massecurator zu wenden haben.

Der Hinschlag der sub Nr. 1 und 2 bezeichneten Realität richtet sich zur Zeit nach der Bestimmung des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, der Zuschlag des Realrechtes ist aber von der creditorschaftlichen Genehmigung abhängig.

Den 9. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)3. Dätzl.

Auf Anbringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Wohnhaus des Milchmanns Michael Baumann dahier, sammt Oeconomie-Gebäude an der Löwenstrasse Haus Nro. 534. d. älterer Numerirung, Nro. 25. neuerer Numerirung St. Gr. B. äußeres K/V. Fol. 1929, gerichtlich am 31. vor. Mts. auf 8000 fl. geschätzt, mit 3000 fl. der Brandassecuranz einverleibt, mit 200 fl. jährlicher Ewiggilt um 4000 fl. Capital belastet, und worauf 4991 fl. 29 kr. Hypothek-Capitalien versichert sind, zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und eine Strich-Tagesfahrt auf

Mittwoch den 20ten May l. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr dahier bei Gericht angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auswärtige, dem Gerichte nicht bekannte Käufer über Besitz- und Zahlungsfähigkeit sich gesetzlich auszuweisen haben, und daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes erfolge.

Den 24. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Dätzl.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird die Behausung des Leonhard Schauer an der Theatinerstrasse Nro. 1641. zum Birnbaumbräu genannt, nebst Bräustätte, Bierbrauers-Gerechtigkeit und sämmtliche Brau-Utensilien von Kupfer, Schäffler-Geschier und Brau-Requisiten im Gesammtschätzungswerthe von 32,213 fl. 19 kr., und belastet.

a) mit Ewiggeld-Capitalien zu 8225 fl.
b) mit Hypothek-Forderungen 23,029 fl. 40 kr.

nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes,

Samstag den 30ten May l. Jrs.

Vormittags 9 Uhr im Gerichts-Locale öffentlich versteigert, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Den 28. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)1. Mößl.

Gemäß Requisition der Königl. Bau-Inspection München II., werden die, an der hiesigen Landgerichtsfrohnfeste erforderlichen Baulichkeiten, deren Gesammt-Summe 2762 fl. 50 kr. beträgt, an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert, und werden daher die Mau-

rer-, Zimmer-, Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Anstreicher und Hafnermeister auf

Dienstag den 19ten May d. Js.
Vormittags 9 Uhr

anher vorgeladen, um ihre deßfallsigen Angebote zu Protocoll zu geben.

Hiebei wird bemerkt, daß der Plan nebst Kostenvoranschlägen im Bau-Inspections-Bureau zu München eingesehen werden können, daß im Allgemeinen die Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833, und der höchsten Regierungs-Ausschreibung vom 13. Februar 1833 zu beobachten sind, und daß insbesondere die Ratification der deßfallsigen Angebote der Königl. Regierung vorbehalten bleibt.

Den 27. April 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Dachau.
Eder, Landrichter.

Auf Antrag mehrerer Hypothek-Gläubiger wird das Anwesen des Egidibauers Johann Stemmer zu Adelshausen nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf

Dienstag den 19ten May l. Js.

Vormittags 9 Uhr im diesseitigen Gerichts-Locale eine Tagesfahrt angesetzt, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Dieses Anwesen besteht in Wohnhaus mit Nebengebäuden und Garten, dann in 26 Tagw. 81 Dec. Ackergründen, und in circa 10 Tagw. Mooswiesen, welche im Königl. Landgerichte Neuburg gelegen sind, und ersterer Complex ist znr Hofmark Freinhausen freistiftig grundbar und reicht dahin

1 fl. 31 kr. 1 pf. Stift,
3 = 47 = 2 = Scharwerkgeld,
2 Schfl. 3 Mtz. 2 Vrlg. 1½ Sz. Korn,
— » 5 » 1 » ½ » Gerste,
1 » 4 » — » 1 » Habergilt, daß
— » 2 » — » — » Vogteihaber.

Zugleich muß dahin eine Naturalscharwerk geleistet werden, welche in dreitägigen Düngerführen mit zwei Gespannen besteht.

Zur Kirche Steinerskirchen wird eine jährliche Wachsgilt mit 1 fl. 4 kr. entrichtet.

Dieses Anwesen wurde am 18. Juny 1831 um 2350 fl. erkauft.

Den 22. April 1835.

Königl. B. Landgericht Pfaffenhofen.
Sachenbacher, Landrichter.

Paul Zwerger, verwittibter Besitzer des ½ ludeigenen Bauernhofes zu Spriegelsberg der Gemeinde Kohlgrub d. G. gedenkt sein Anwesen durch gerichtliche Versteigerung an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen.

Dieses Anwesen besteht laut Inventar vom 3. März h. Js.

I.

in Haus und Baumanns-Fahrnissen, Pferden, Hornvieh und anderer Mobiliarschaft, im Schätzungswerthe zu 1044 fl. 59 kr.

Von dieser Mobiliarschaft kommen noch einige Stücke weg, und werden daher zum Gutskaufe nicht alle Mobiliarstücke geschlagen.

II.

a) Ein hölzernes Wohnhaus mit Pferd- und Kühstall unter einem Legschindel-Dache 400 fl. — kr.

b) Ein gezimmertes Gebäude, enthaltend eine Dreschtenne mit Einlage, Getreidkasten, Wagenremisse, Holzlege und Schafstall 200 fl. — kr.

c) Eine zweite Wagenremisse mit Backofen unter einem Legschindeldache 100 fl. — kr.

III.

Grundstücke.

a) 1 Tagw. 61 Decim. Garten,
b) 35 » 19 » Aecker,
c) 78 » 7 » Wiesen,
d) 43 » 77 » Holzboden.

Diese Gründe sind zusammen geschätzt auf 3859 fl. — kr.

IV.

Der Käufer darf an dem ersteigerten Kaufschillinge nur ein Drittheil baar bezahlen, zwei Drittheile bleiben ihm zehn Jahre lang gegen dreiprocentige Verzinsung als I. Hypothek auf dem Anwesen unaufkündbar liegen.

Die Gutslasten und übrigen Bedingungen werden den Käufern am Versteigerungstage bekannt gemacht.

Das Anwesen kann zu jeder Zeit besichtiget werden.

Die Versteigerung wird am Montag den 18ten May l. J. von Morgens 8 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr im Bauernhause zu Spriegelberg vorgenommen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Auswärtige Käufer haben sich über guten Leumund und Vermögen auszuweisen.

Den 22. April 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Schongau.
Börler, Landrichter.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Der bürgerl. Handelsmann Johann Georg Margreitter von hier, ist ohne einen Noth-Erben verstorben, und hat ein nach den hiesigen Local-Statuten verfaßtes, und überdieß noch gerichtlich hinterlegtes Testament hinterlassen.

Die unbekannten Verwandten des Erblassers, in so ferne sie bei dem Vorhandenseyn eines Testamentes Erbansprüche zu erheben gedenken, werden hiemit sub poena agniti testamenti aufgefordert, innerhalb 30 Tagen sich dießorts zu melden, sich über ihre Verwandtschafts-Verhältnisse gehörig zu legitimiren, und über die Anerkennung des Testamentes ihre Erklärung abzugeben, wobei man noch anfügen will, daß die Eltern des Erblassers in Schwaz in Tirol ansäßig gewesen sind.

Gleichzeitig werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechstitel an die Masse des Erblassers Ansprüche zu machen haben, hiedurch aufgefordert, selbe innerhalb 30 Tagen hieher anzumelden, widrigenfalls in Sachen ohne weitere Berücksichtigung mit den gerichtlich bekannten Interessenten verfahren werde.

Den 24. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(2)1. v. Seifried.

Die Original-Urkunden der zwei Zinszahlamts-Capitalien zu 500 fl. Cat. Nro. 772 und 773 zu 4 Procent mit der Zinszeit 25. November, Ausbrüche aus einem ursprünglichen Capitale von 4000 fl. laut Hauptbrief Sr. Durch-

laucht des Herzogs Wilhelm in Bayern ddo. 25. November 1582, für das Kloster St. Ulrich und Afra in Augsburg ausgestellt, sind zu Verlust gegangen.

Auf Antrag der jetzigen Eigenthümer dieser Capitalien, der Regiments-Quartiermeisters-Töchter Elise und Nanette Kornfelder werden daher die unbekannten Inhaber dieser beiden Urkunden hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten a dato bei unterfertigtem Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls sie als kraftlos erklärt werden würden.

Den 17. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)2. v. Seifrid.

Von nachstehenden landschaftlichen Zinszahlamts-Capitalien, welche unterm 29. April 1786 von Freyherrn von Passus auf Sondersdorf dem Kön. Bayer. Staatsrathe und Regierungs-Präsidenten Freyherrn von Zwakh v. Z. in Mannheim cedirt wurden, sind die Schuldurkunden zu Verlust gegangen, nämlich:

1) Von einem Capitale per 1000 fl. zu 4 Procent, Zinszeit am 25. July, laut Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Ferdinand in Bayern vom 25. July 1589, ursprünglich auf Karl Köck lautend, Cat. Nro. 3619;
2) von einem Capitale per 1000 fl. zu 4 Procent, Zinszeit 1. November, laut Haupt-Brief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Maximilian in Bayern, vom 1. November 1600 auf Mathias Fugger ursprünglich lautend, Cat. Nro. 3620.
3) Von einem Capitale zu 2000 fl. zu 4 Procent, Zinszeit 21. December, laut Haupt-Brief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzogs Wilhelm von Bayern, vom 21. December 1594, auf Christoph Neuburger ursprünglich lautend, Cat. Nro. 3629.

Außer dessen gieng Hrn. Staatsrathe von Zwakh die Urkunde über ein bei hiesiger Staats-Schulden-Tilgungs-Cassa anliegendes Capital per 160 fl. zu 4 Procent, laut Urkunde vom 1. Februar 1815, Cat. Nro. 542. zu Verlust.

Auf Antrag des benannten Hrn. Eigenthümers werden die unbekannten Inhaber dieser Urkunden hiemit aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato bei unterfertigtem Gerichte zu produciren, außer dessen sie für kraftlos erklärt werden.

Den 5. März 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)3. v. Hahn.

Den Unterthanen der Hofmark Pellheim ist eine Originalschuldurkunde Unterthans-Anlehen vom Jahre 1796, auf die Unterthanen der Hofmark Pellheim lautend, sub Nro. 604 ddo. 28. Jänner 1797 per 155 fl. zu Verlust gegangen.

Es wird demnach der Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert, dieselbe innerhalb sechs Monaten a dato dießorts vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden wird.

Den 8. April 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Dachau.

(3)2. Eder, Landrichter.

Nach Anzeige des Adelich von Rauscher'schen Patrimonialgerichts Niederstraubing ging die Staatsschuldurkunde über das Unterthans-Anlehen vom Jahre 1796 der Hofmarkt Niederstraubing de dato 12. August 1797. Nro. 928 ad 82 fl. 30 kr. nach 4 Procent verzinslich verloren.

Der unbekannte Inhaber obiger Obligation wird daher hiemit aufgefordert, die bezeichnete Obligation innerhalb sechs Monaten a dato hierorts vorzuweisen, und allenfallsige Ansprüche hierauf anzumelden, als außerdem diese Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Den 23. März 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Erding.
(3)3. Bartsch, Landrichter.

Joseph Hobmaier, (Hommer) Hansen-Sohn am Graben, Districts Matzbach d. G. geb. am 3. July 1792, Soldat des ehemals Königl. Bayer. 3ten leichten Infanterie-Bataillon, wird seit dem letzten französischen Feldzuge vermißt.

Auf Andringen seiner nächsten Anverwandten wird nun Joseph Hobmaier oder dessen allenfallsige Nachkommenschaft aufgefodert, binnen sechs Monaten a dato der Ausschreibung um so gewisser sich hierorts zu melden, als außerdem Joseph Hobmair für verschollen erklärt, und sein Vermögen unter die gesetzlichen Erben gegen Caution vertheilt werden würde.

Den 31. März 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Erding.
In Abwesenheit des K. Landrichters:
(3)2. v. Schab, Assessor.

Auf Ansuchen der Schloßdiener Mayr'schen Relicten, Jakob und Josepha Mayr, von Nymphenburg, wird der unbekannte Inhaber der denselben von dem Herrn Grafen, Maximilian von Hegnenberg Dux, K. Kämmerer und seiner Frau Gemahlin, unterm 20. July 1805 ausgestellten Schuld-Obligation über ein Darlehen von drei tausend Gulden zu 5 Procent verzinslich, welche Urkunde gerichtlich deponirt war, und zu Verlust gegangen ist, hiemit aufgefodert, dieselbe längstens innerhalb sechs Monaten vom heutigen Tage an gerechnet, bei unterfertigtem Gerichte, vorbehaltlich seiner Rechte, vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt würde.

Den 7. März 1835.

Königl. Bayer. Landgericht München.
(3)3. Kuttner, Landrichter.

Nachbezeichnete Staats-Obligationen von Unterthansanlehen sind zu Verlust gegangen, als:

1) Cat. Nro. 2262. für die Unterthanen des Königl. Landgrrichts Tölz zu 730 fl. vom 1. Juny 1819;

2) Cat. Nro. 12. über 1763 fl. 58 kr. Scharwerkskapital für die Unterthanen Gerichts Tölz, zu 2½ Proc. verzinslich, Zinszeit 30. September; der Datum der Urkunde ist unbekannt;

3) Cat. Nro. 1235. über 1282 fl. Landanlehen v. J. 1728 für die Unterthanen des ehemaligen Klostergerichts Benediktbeuern, vom 12. May 1728.

4) Für die nämlichen Unterthanen beim Schuldenablösungswerk:

Cat. Nr. 2176 über 770 fl. vom 17. Februar 1729.
" " 2803 " 1074 " " 28. Novbr. 1730.
" " 3087 " 460 " " 27. Novbr. 1731.
" " 3333 " 434 " " 9. Decmbr. 1732.
" " 3576 " 1171 " " 2. Decmbr. 1733.
" " 3905 " 1600 " " 27. Novbr. 1734.
" " 4196 " 411 " " 29. Novbr. 1735.

5) Für die Unterthanen der Hofmarch Reigersbeuern,

Cat. Nr. 1187 über 495 fl. vom 3. Februar. 1798.

Auf Ansuchen der betheiligten Gemeinden d. G. und des von Sigriz'schen Patrimonial-Gerichts Reigersbeuern werden die Inhaber dieser Staats-Schuldurkunden aufgefordert, solche binnen sechs Monaten um so gewisser bei unterfertigtem Gerichte zu produciren, und sich über den rechtlichen Besitz auszuweisen, als außerdessen diese Obligationen für kraftlos erklärt würden.

Den 28. April 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Tölz.
(3)1. Schwaiger, Landrichter.

Dem Schrettlischen Beneficium zu Baierbach d. Ger. ist eine Schuldobligation vom Jahre 1794 von der hochfürstlichen Hofkammer in Freysing ausgestellt, und auf 1000 fl. lautend, zu Verlust gegangen.

Dieses Capital wurde am 17. October 1793 bei der genannten Hofkammer zu 3 Procent angelegt, liegt nunmehr bei dem Staate auf, und die Zinsen werden von der Kön. Staats-Schuldentilgungs-Special-Casse München bezahlt.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird hiemit aufgefordert, dieselbe binnen sechs Monaten hierorts vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, außerdem dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Den 31. März 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Vilsbiburg.
(2)1. Bram, Landrichter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 30. April 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	101½	101⅛
detto " " 2 mt.	—	—
Lott. Loose unv. à fl. 100	117	—

Monatstage	Wochentag	Mittlere Zeit				Sonnen-Zeit				Wahre Zeit			
des Monats		Aufgang		Untergang		Aufgang		Untergang		Aufgang		Untergang	
		Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.
1	Mittwoch	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
2	Donnerstag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
3	Freitag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
4	Samstag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
5	Sonntag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
6	Montag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
7	Dienstag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
8	Mittwoch	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
9	Donnerstag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
10	Freitag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
11	Samstag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
12	Sonntag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
13	Montag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
14	Dienstag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
15	Mittwoch	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
16	Donnerstag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
17	Freitag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
18	Samstag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
19	Sonntag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
20	Montag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
21	Dienstag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
22	Mittwoch	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
23	Donnerstag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
24	Freitag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
25	Samstag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
26	Sonntag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
27	Montag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
28	Dienstag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
29	Mittwoch	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
30	Donnerstag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30

Monatstage	Wochentag	Mittlere Zeit				Sonnen-Zeit				Wahre Zeit			
des Monats		Aufgang		Untergang		Aufgang		Untergang		Aufgang		Untergang	
		Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.
1	Freitag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
2	Samstag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
3	Sonntag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
4	Montag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
5	Dienstag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
6	Mittwoch	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
7	Donnerstag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
8	Freitag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
9	Samstag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
10	Sonntag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
11	Montag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
12	Dienstag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
13	Mittwoch	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
14	Donnerstag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
15	Freitag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
16	Samstag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
17	Sonntag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
18	Montag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
19	Dienstag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
20	Mittwoch	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
21	Donnerstag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
22	Freitag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
23	Samstag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
24	Sonntag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
25	Montag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
26	Dienstag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
27	Mittwoch	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
28	Donnerstag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
29	Freitag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30
30	Samstag	4	30	7	30	4	30	7	30	4	30	7	30

Neuer Hamburgischer Correspondent.

Hamburg, den 1. Januarii.

Gestern Abend ist der Herr Hofrath Reimarus von Wandsbeck hier angekommen, und hat sich bey dem Herrn Syndico Sievers einquartiret.

Heute Morgen ist der Herr Hofrath Reimarus in Begleitung des Herrn Syndici Sievers, und des Herrn Secretarii Hudtwalcker, auf das Rathhaus gefahren, und hat sich bey dem Herrn Bürgermeister Luis Wohlwill, und dem Herrn Bürgermeister Schrader, wie auch bey dem Herrn Syndico Lappenberg, und dem Herrn Secretario Sillem, angemeldet.

Heute Mittag ist der Herr Hofrath Reimarus bey dem Herrn Bürgermeister Luis Wohlwill, und dem Herrn Bürgermeister Schrader, wie auch bey dem Herrn Syndico Lappenberg, und dem Herrn Secretario Sillem, zu Gaste gewesen.

Heute Abend ist der Herr Hofrath Reimarus bey dem Herrn Bürgermeister Luis Wohlwill, und dem Herrn Bürgermeister Schrader, wie auch bey dem Herrn Syndico Lappenberg, und dem Herrn Secretario Sillem, zu Gaste gewesen.

Hamburg, den 2. Januarii.

Gestern Abend ist der Herr Hofrath Reimarus bey dem Herrn Bürgermeister Luis Wohlwill, und dem Herrn Bürgermeister Schrader, wie auch bey dem Herrn Syndico Lappenberg, und dem Herrn Secretario Sillem, zu Gaste gewesen.

Heute Morgen ist der Herr Hofrath Reimarus bey dem Herrn Bürgermeister Luis Wohlwill, und dem Herrn Bürgermeister Schrader, wie auch bey dem Herrn Syndico Lappenberg, und dem Herrn Secretario Sillem, zu Gaste gewesen.

Heute Mittag ist der Herr Hofrath Reimarus bey dem Herrn Bürgermeister Luis Wohlwill, und dem Herrn Bürgermeister Schrader, wie auch bey dem Herrn Syndico Lappenberg, und dem Herrn Secretario Sillem, zu Gaste gewesen.

Heute Abend ist der Herr Hofrath Reimarus bey dem Herrn Bürgermeister Luis Wohlwill, und dem Herrn Bürgermeister Schrader, wie auch bey dem Herrn Syndico Lappenberg, und dem Herrn Secretario Sillem, zu Gaste gewesen.

(Regierungsblatt 1807 S. 1451 und 1455), dann in dem bayerischen Landrechte P. II. Cap. 8. §. 15 et in notis entwickelten Gesichtspunkte oberhoheitlicher Aufsicht und Wachsamkeit gegen Verwüstung der Waldungen, sprechen auch die §§. 21, 24, 25, 59, Abs. 1., 60, 123 Abs. 1, 127, 129 und 134., des revidirten Gemeinde-Edicts — der Abschnitt III. lit. J. der allerhöchsten Deklaration vom 31. Dezember 1806 (Rggrsbl. 1807, S. 203, 204), die Buchstaben E. Ziffer 12., und F. Ziff. 6. der allerhöchsten Deklaration vom 19. März 1807, (Regierungsbl. 1807 S. 479 und 480) und die §§. 26. der vierten, und 90. lit. i. der sechsten Verfassungsbeilage, die Pflicht der Curatel zur Beseitigung und Verhütung jeder etwaigen Abwürdigung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, in der bestimmtesten Weise aus.

Nichtsdestoweniger scheint gerade diese wichtige Obliegenheit bezüglich der Gemeinde- und Stiftungswaldungen vielfältig außer Beachtung gekommen zu seyn, und es bietet kein Zweig des Gemeindehaushaltes ähnliche Mißstände dar.

Während in einigen wenigen Districten eigene von der Curatel bestellte Individuen, unter dem Titel technischer Leitung, unbedingte Gewalt über den Waldbestand ganzer Gemeinden ausüben, ist in den meisten andern Bezirken keine Spur eines geordneten Betriebs der Körperschafts-Waldungen zu erblicken, und es gehet über dem Nichtorientirtseyn der Curatel-Behörden in dieser hochwichtigen technischen Materie auf der einen — und der Abgeneigtheit derselben gegen die Einholung technischer Gutachten auf der andern Seite, einer der werthvollsten Bestandtheile des gesammten Gemeinde- und Stiftungsvermögens, und mit ihm eine der wichtigsten nationalwirthschaftlichen Hilfsquellen größtentheils der gänzlichen Auflösung und Vernichtung entgegen.

In dieser Erwägung, im genauen Vollzuge der oben angeführten Gesetze und Verordnungen und der bezüglich dieses Vollzuges erfolgten allerhöchsten Befehle, und in dem gewissenhaften Bestreben, den Einfluß und das Wirken der Curatel — dem wahren Sinne und Geiste der §§. 20 und 21. des Gemeinde-Edictes gemäß — auch in dieser Materie, nicht als ein Verwalten für die Gemeinden, sondern als ein angemessenes Beaufsichten und Leiten der in ihrer Bewegung möglichst frei zu lassenden Gemeinde-Körperschaften hervortreten zu lassen, wird hiemit angeordnet, was folgt:

I.

Was in der Ausschreibung vom heutigen Tage, die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privat-Waldungen betreffend, bezüglich des Standpunktes der Forstpolizey und ihrer Ausübung im Allgemeinen in Erinnerung gebracht worden ist, hat im ganz gleichen Maaße auch für alle Gemeinde- und Stiftungswaldungen zu gelten.

II.

Die Benützung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen muß sich allenthalben auf periodische, mit Berücksichtigung des Waldzustandes, des Produktions-Vermögens, des Waldbodens, und der Bedürfnisse der Gemeinden und Stiftungen, durch Sachverständige zu entwerfende Betriebs- und Wirthschaftsplane stützen. Jeder mit Stiftungs- oder Communals-Waldungen versehenen Gemeinde, ist zur Vorlage eines solchen Planes eine angemessene Frist

zu bestimmen, die in der Regel den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten, und nur bei besonders großen Waldungen bis zum 30. September 1836 erstreckt werden darf.

III.

Jeder Gemeinde ist die Wahl des mit der Herstellung des Betriebs- und Wirthschaftsplanes zu beauftragenden Sachverständigen frei gestellt.

Steht der Gewählte in dienstlichen Verhältnissen, so hat derselbe vor der Uebernahme der anvertrauten Arbeit die Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder des Dienstherrn einzuholen.

IV.

Die entworfenen Betriebs- und Wirthschaftspläne sind innerhalb der nach Ziffer III. festzusetzenden Frist, derjenigen Curatelbehörde zu überreichen, zu der die betreffende Gemeinde nach den Bestimmungen der §§. 122, 126, 127 und 129, des Gemeinde-Edicts, in unmittelbarer Unterordnung steht.

Die Curatelbehörden sind verpflichtet, über die ihnen vorgelegten Pläne innerhalb drei Monaten vom Tage des Einlaufes an, und zwar die Unterbehörden, — soferne der Plan nicht von dem einschlägigen Forstamte selbst ausgegangen ist, nach vernommener technischer Ansicht des Letzteren; die Kreisregierungen Kammern des Innern aber, nach Einholung der gutachtlichen Erinnerungen des Kreis-Forst-Bureau — förmlich bestätigende oder modifizirende Curatelbeschlüsse zu fassen, und solche den betreffenden Gemeinden zuzustellen, gleichzeitig aber Duplikate der festgestellten Pläne, der nächsthöheren Curatelstelle; sonach die Unterbehörden die festzustellenden Pläne für die ihnen untergebenen Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen an die Kreisregierungen Kammern des Innern oder an die standesherrlichen Regierungs- und Justizkanzleien, und die Kreisregierungen Kammern des Innern, dann die Regierungs- und Justizkanzleien für die ihnen unmittelbar untergeordneten Städte, an das Staatsministerium des Innern einzusenden.

V.

Den Gemeinden steht gegen die Beschlüsse der Curatelbehörde der Rekurs an die nächst vorgesetzte Curatel-Instanz zu, welche vor Schöpfung einer Entscheidung, das Gutachten einer technischen Staatsbehörde zu erholen hat. Ferner steht der Gemeinde jederzeit das Recht zu, theilweise oder gänzliche Abänderungen der genehmigten Pläne einzuleiten, und solche Abänderungen unterliegen dem, oben unter Ziffer III und IV., für die Feststellung der primitiven Plane vorgezeichneten Verfahren, und der früher festgestellte Plan bleibt bis zu erfolgter Bestätigung des neuen in Wirksamkeit.

VI.

Die Curatelbehörden sind nicht befugt, den Gemeinden bezüglich der Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, problematische Verbesserungen, kostspielige Culturversuche, Umwandlungen von Niederwald in Hochwald, das Aushauen breiter Richtwege, oder sonst irgend eine mehr dem Forstluxus als dem Bewirthschaftungszwecke im strengen Wortsinne angehörige Maßregel aufzudringen.

Dieselben haben vielmehr bei den zu fassenden Beschlüssen ihre Sorge darauf zu beschrän-

ken, daß jeder Gemeinde- und Stiftungswald, soferne die Gemeinde selbst nicht eine andere Bewirthschaftungsweise wünscht, einfach, nach der landesüblichen Bewirthschaftungsweise regelmässig, nachhaltig und pfleglich genützt, daß der Waldbestand nicht über seine Kräfte und über das Maaß des Produktionsvermögens angegriffen, und daß jeder abgetriebene Platz rechtzeitig wieder in gehörige Cultur gebracht werde.

VII.

Die genehmigten Forstwirthschafts- und Betriebsplane sind bei den Gemeinde-Akten zu hinterlegen und sorgfältig aufzubewahren, und bei strenger Verantwortlichkeit genau zu beobachten.

Jedes neu eintretende Mitglied eines Magistrates oder Gemeindeausschusses, oder einer Kirchenverwaltung soll über die desfalls ihm obliegende Haftung und ihrer gesetzlichen Folgen, bei dem Eintritte gehörig belehrt werden.

VIII.

Die Herstellung periodischer Betriebs- und Wirthschaftspläne ist ausnahmsweise bei jenen Gemeinde- und Stiftungswaldungen zu erlassen, die nach dem Gutachten der Forstbehörde wegen ihres kleinen Flächeninhalts, einer regelmäßigen nachhaltigen Bewirthschaftung nicht fähig sind.

Die Gemeinden bleiben jedoch verbunden auch solche Waldungen pfleglich zu behandeln, und sich der Abschwendung derselben zu enthalten.

IX.

Die Gemeinden sind gehalten:

1) ihre Gemeinde- und Stiftungswaldungen unter einen geordneten Forstschutz zu stellen, und

2) für die einer sachkundigen Leitung bedürfenden Geschäfte, d. h. bei dem Auszeigen des zu fällenden Holzes und bei der Ausführung beschlossener Culturen, sich der Mitwirkung eines sachverständigen Mannes zu versichern.

Die Wahl der Mittel zu diesem Zwecke bleibt dort, wo nicht Communal-Revierförstereien bereits verordnungsmäßig bestehen, lediglich dem Ermessen der betreffenden Gemeinde überlassen, und es hängt daher einzig von derem Beschlusse ab, entweder

1) den Forstschutz und die technische Leitung vereint, dem Staats- oder gutsherrlichen Förster, unter der in Ziffer III. Abs. 2. gegenwärtiger Verfügung ausgesprochenen Voraussetzung, und gegen eine von der Gemeinde und dem betreffenden Förster gemeinsam zu vertragende, im Falle übermäßiger Anforderung aber von der Königl. Kreisregierung Kammer des Innern benehmlich mit jener der Finanzen zu moderirende Remuneration zu übertragen, oder

2) den Forstschutz von der technischen Leitung zu trennen, ersteren durch ihre Flurer, oder durch sonstige treue Individuen besorgen zu lassen, und blos bezüglich letzterer ein Uebereinkommen in obiger Weise abzuschließen, oder

3) für Forstschutz und technische Leitung vereint qualifizirte Individuen funktionsweise oder bleibend, und zwar, entweder für sich allein oder im Vereine mit andern Gemeinden desselben Amtsbezirkes aufzustellen. Der Cu-

ratel-Einfluß, so wie der salvo recursu zu fassende Curatelbeschluß, hat sich in allen diesen Beziehungen auf die Sorge dafür zu beschränken, daß

a) keine, der Gemeinde evident nachtheilige Maßregel statt finde, und daß

b) jedenfalls das mit der technischen Leitung zu beauftragende Individuum die in der Verordnung vom 22. Dezember 1821, §. 34. Ziffer 1, 2, 3, 4 und 6 (Regierungsblatt 1822 S. 52—54) vorgezeichneten Eigenschaften nach Maßgabe der zu übertragenden Funktion, besitze.

Die Anstellung von Gemeindeförstern, zu welcher auch mehrere Gemeinden sich vereinigen können, erfordert nach §. 58. Abs. 1. des Gemeinde-Edicts, die Bestätigung der Kön. Kreisregierung Kammer des Innern oder der standesherrlichen Regierungs- und Justizkanzley.

X.

Gegenwärtige Anordnung findet auch auf das Cultus-Stiftungsvermögen die in ihren Modalitäten nach §§. 59 und 94 des revidirten Gemeinde-Edicts zu bemessende Anwendung.

Die Königl. Kreisregierungen Kammern des Innern werden Sorge tragen, daß gegenwärtige Anordnung ihrem vollen Umfange nach vollzogen werde, daß die Curatelbehörden über den pünktlichen Vollzug der festgesetzten Plane von Zeit zu Zeit das Urtheil des nach §§. 3 und 4. der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1821. zu ihrer Unterstützung in der forstpolizeylichen Aufsicht beauftragten Personals erholen, daß selbe eben so den Offizial-Anzeigen dieser Beamten die ernstlichste Folge geben,

daß der Holzertrag in den jährlichen Etats-Voranschlägen der Gemeinden und Stiftungen nach Maßgab der festgestellten Betriebsplane eingestellt, und ein anderer Ansatz nur nach vorgängig bewirkter Plans-Abänderung (siehe oben Ziffer V.) aufgenommen werde, und daß unter wirksamer Benützung der durch die allerhöchsten Verordnungen und durch das Königl. Staatsministerium der Finanzen so freundschaftlich dargebotenen technischen Einsichten der Regierungs-Finanzkammern und des Staats-Forst-Personals, dem forstpolizeylichen Curatelstandpunkte jene milde, dem Geiste des Gemeinde-Edicts entsprechende Entwicklung gegeben werde, welche allein geeignet ist, den väterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs die volle Verwirklichung zuzuwenden.

München den 22. April 1835.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär,
Staudacher.

An
sämtliche Königl. Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Den Vollzug des §. 64. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, in specie die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende, aus dem Königl. Staatsministerium des Innern ergangene, allerhöchste

Entschließung vom 22. v. praes. 1. d. Mts. wird den Districts-Polizeibehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

München den 5. Mai 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Die von den Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, in Folge der Ministerial-Entschließung vom 4. Juli 1833 erstatteten Berichte, die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privat-Waldungen betreffend, haben die Ueberzeugung begründet, daß in der erwähnten Beziehung in den verschiedenen Regierungs-Bezirken ein höchst verschiedenes, in manchen sogar ein den bestehenden Gesetzen und Verordnungen keineswegs entsprechendes Verfahren bestehe.

Es wird daher zur Handhabung dieser Gesetze und Verordnungen in Erinnerung gebracht, was folgt:

I.

Die Forstpolizei, und mit ihr das Recht, gegen Wald-Devastationen, gegen die den Wald der Nachbarn gefährdenden Waldschläge u. s. w. zu wachen, — ist ein unbestreitbarer Ausfluß der dem Staate zustehenden Forst-Hoheit.

Schon die Verordnungen vom 14. März 1789 §. 55. (M. G. S. Bd. V. Seite 183) vom 7. Oktober 1803 §. 11. (Regierungs-Blatt 1803 St. 42) und vom 27. August 1807 §. 4. und 5. lit. s. (Regierungs-Blatt 1807 Seite 1451 und 1455) haben diesen in den allgemeinen Lehren des deutschen Privatrechtes und in den besondern Bestimmungen des bayerischen Landrechtes (Cod. Civ. P. II. Cap. 8. §. 15. et in notis) gleich befestigten Grundsatz ausgesprochen; die Verordnung vom 22. Dezember 1821 aber hat denselben in den §§. 3. und 4. (Regierungs-Blatt 1822 Seite 29) aufs Neue bestätiget.

II.

Die Forst-Polizei kommt in 1ter Instanz den Königl. Landgerichten, dann den standes- und gutsherrlichen Behörden unter der Oberaufsicht der durch §. 64. Abs. 2. der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 mit der Handhabung der Forst-Polizei in allen Privat-, Communal- und Stiftungs-Waldungen ausdrücklich berechtigten Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

III.

Die Organe der Forstpolizei-Behörden sind in den unmittelbaren Gebietstheilen die Königl. Forstbehörden, in den standes- und gutsherrlichen Bezirken aber nach Maaßgabe obiger Gesetzes-Bestimmungen, und nach den Bestimmungen des Ediktes, Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde §. 26. und der Deklaration vom 19. März 1807 lit. E. Ziff. 12. dann des Ediktes, Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde §. 90. lit. i. und der Deklaration vom 31. Dezember 1806 Absch. III. lit. J. die Forst-Behörden der Standes- und Gutsherren. Diese Forstbehörden sind hienach zu der Wahrnehmung etwaiger Walddevastationen und sonstiger, die Gesetze verletzenden, oder die Rechte der Nachbarn gefährdenden Mißstände und zu deren Anzeige an die forstpolizeiliche Behörde berechtiget

und verpflichtet. — Wobei insbesondere zu bemerken kommt, wie

a) die allerhöchste Verordnung von 4. Juni 1805 (Regierungs-Blatt 1805 S. 475) die Eigenthümer von Privat-Waldungen keineswegs von der Pflicht der forstordnungsmässigen Benützung ihrer Waldungen loszählt, und ihnen auch die Umwandlung jener Waldungen, welche sie forstordnungsmässig nicht nützen, in Aecker und Wiesgründe nur unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet hat, daß der ausgerottete Waldboden sogleich zur Kultur gebracht, von allen Stöcken gereinigt, und entweder mit Früchten bebaut, oder zur Wiese oder zum Gartengrunde hergestellt werde, wie ferner

b) bezüglich der zu dem Staate im Miteigenthums-Verhältnisse, oder im grund- oder lehenbaren Verbande stehenden Waldungen den Forst-Behörden des Staates eine förmliche Oberaufsicht aus dem Standpunkte des Eigenthums-Rechtes zukommt, wie

c) unter gleichen Voraussetzungen gleiche controllirende Aufsicht den Forstbehörden der Gemeinden, Stiftungen, Standes- und Gutsherrn bezüglich der zu ihnen im Miteigenthums-Verhältnisse, Grund- oder Lehens-Verbande stehenden Waldungen zusteht, und wie

d) die Forst-Polizei-Behörden nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet sind, auf erstattete Anzeigen der Forst-Behörden, so wie der betheiligten Privaten zu achten, und selbst mit polizeilichen Provisorien einzuschreiten, wo ein den Gesetzen, oder den allgemeinen oder örtlichen Forst-Ordnungen widersprechendes Verfahren zu ihrer Kenntniß kömmt.

Die Königl. Kreis-Regierungen werden sich hienach im Hinblicke auf §. 64. Absatz 2 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 benehmen, übrigens, so ferne es nicht bereits geschehen seyn sollte, sämmtliche zur Zeit noch bestehenden distriktiven und örtlichen Forst-Ordnungen sammeln, ein Exemplar jeder solchen Forstordnung bei den Regierungs-Akten hinterlegen, ein zweites aber spätestens binnen sechs Wochen zur Vorlage bei dem unterfertigten Staatsministerium des Innern bringen.

Die Königl. Kreis-Regierung erhält anruhend die mit Bericht vom 22. April 1834 in oben bemerkten Betreffe vorgelegten Akten zurück.

München den 22. April 1835.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär,
Staudacher.

An
sämmtliche Königl. Landgerichte des Isarkreises als Niederkuratel-Behörden.

(Die Remuneration der Forstbedienstteten aus Gemeinde- und Stiftungs-Fonden für geleisteten Forstschutz und Betriebsleitungen in Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Kön. Landgerichten des Isar-Kreises als Niederkuratel-Behörden wird hie-

mit nachstehend die unterm 22. April l. Js. an die Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, erlassene Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern zur Wissenschaft und gleichförmigen Nachachtung bekannt gemacht.

München den 5. May 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Das Königl. Staatsministerium der Finanzen hat dem unterzeichneten Königl. Staats-Ministerium des Innern jene Verhandlungen mitgetheilt, welche über die Feststellung der dem Königl. Forstpersonale für die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen im Rezatkreise von den betheiligten Gemeinden und Stiftungen zu entrichtenden Remunerationen gepflogen worden sind, und wonach dieselben auf den Betrag von jährlich 319 fl. 14½ kr. gegen Abschreibung der bis jetzt an die einschlägigen Rentämter entrichteten Beiträge bestimmt werden sollen.

Der Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird in dieser Beziehung Folgendes eröffnet:

In so weit das Königl. Forst-Personal die Forst-Polizey-Behörden in der Ausbung ihrer forstpolizeilichen Attributionen durch Wahrnehmungen und Anzeigen etwaiger Mißstände im Gemeinde- und Stiftungs-, dann etwaiger Devastationen im Privat-Waldbestande, oder durch technische Arbitria über Bewirthschaftungs- und andere ähnliche Fragen unterstützt, gebührt demselben, wie sich von selbst versteht, im Rückblicke auf die §§ 3 u. 4. der Verordnung vom 22. December 1821 (Regierungs-Blatt 1822, Seite 29) für diese Function eben so wenig, wie den übrigen Staats-Beamten für die zu ihrem amtlichen Wirkungs-Kreise gehörigen Dienstleistungen, eine besondere Remuneration aus Gemeinde- und Stiftungs-Fonden, und wird solche auch wohl nirgends angesprochen werden.

Wenn aber in denjenigen Bezirken, wo nicht, wie in dem ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg, für die Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen eigene Communal-Forstbehörden bestehen, die Königl. Forstbedienstete (was stets sehr wünschenswerth erscheint) neben den obigen Officialgeschäften auf Ersuchen einer Gemeinde den Forstschutz oder die technische Leitung des Betriebes, oder beides zugleich übernehmen, so gebühren denselben hiefür angemessene Entschädigungen, welche zwischen ihnen und der betreffenden Gemeinde auf dem Wege des freien Uebereinkommens unter Beobachtung der Bestimmungen des Gemeinde-Edictes festzusetzen, in dem Falle unverhältnißmäßiger Anforderungen aber der Königl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen, und sofort im gemeinsammen Benehmen beider Regierungs-Kammern in einem billigen, den Kräften der betreffenden Gemeinde oder Stiftung angemessenen, dieselben nicht überlastenden Maaße zu reguliren sind.

Da nun die von verschiedenen Gemeinden des Rezatkreises, den K. Forstangestellten zugedachten Aversal-Remunerationen aus freyem Uebereinkommen dieser Gemeinden mit den be-

treffenden Forstbehörden und resp. mit der K. Regierungskammer der Finanzen selbst hervorgegangen sind, und in der That das Maaß der Billigkeit nicht zu überschreiten scheinen, so besteht durchaus kein Grund, aus dem Standpunkte der obersten Curatel der Realisirung dieses Uebereinkommens in den Weg zu treten, und es ist daher unterm Heutigen die entsprechende Erklärung an das Königl. Staatsministerium der Finanzen abgegeben worden. Die Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, hat hiernach das weitere Geeignete zu verfügen.

München den 22. April 1835.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär,
Staudacher.

An
sämtliche Depositen-Aemter des
Isarkreises.

(Tax- und Stempel-Gebühren im Depositenwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämtlichen Depositen-Aemtern des Isarkreises wird die Königl. höchste Finanz-Ministerial-Entschließung ddo. 30. April abhin, in Abschrift zur Wissenschaft und Darnachachtung hienach mitgetheilt.

München den 5. May 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer der Finanzen.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Kleindienst, Director.

Heydolph, Secr.

Königreich Bayern,
Staatsministerium der Finanzen.

Die an die Regierungs-Finanz-Kammer des Regenkreises unterm 11. Oktober v. Js. über die Tax- und Stempel-Gebühren im Depositen-Wesen ergangene Entschließung wurde unterm 27. October desselben Jahres zur Kenntnißnahme und geeigneten Darnachachtung den sämmtlichen Regierungs-Finanz-Kammern mitgetheilt.

Zur Beseitigung einiger über die Anwendbarkeit dieser Entschließung erhobenen Anstände wird hiemit folgendes verfügt.

1.

Die Entschließung vom 11. October 1834 hat an den in den einzelnen Kreisen noch gesetzlich geltenden Taxordnungen Nichts geändert, es bleibt sohin, und in soferne überhaupt von Anwendung der Taxordnung für Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit die Rede ist, bei den bisherigen Verfahren, resp. bei der Anwendung der noch für einzelne Kreise und Gebietstheile geltenden Taxnormen.

2.

In Bezug auf die Anwendung des Stempels hat es lediglich bei der Verfügung ad 2. obiger Entschließung in welcher auf die Entschließung vom 30. März 1829, sich bezogen ist, zu verbleiben; es wird hiebei nur bemerkt, daß hiedurch so wie durch die hiemit in Verbindung zu setzende Entschließung vom 4. Juny 1826. die Anwendung des Stempel-Gesetzes betreffend, die Entschließung vom 23. April 1813, (Geret III. Bd. S. 23.) abrogirt sey.

3.

Die Aufnahme eigener Quittungs-Protocolle bei Auszahlung von Depositen scheint

in Hinblick auf §. 36. der instructiven Vorschriften vom 10. November 1832. über Verwahrung und Verrechnung der Depositen nicht nothwendig zu seyn.

4.

Wenn Gelder auf den Grund von Rechnungs- oder Conti-Forderungen bezahlt werden, so wie bei Auszahlungs-Protocollen resp. Quittungen in Gegenständen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit ist sich nach der oben erwähnten Entschließung vom 30. März 1829. zu achten.

5.

Gelder, die von einem Gerichte an das andere zur Auszahlung übersendet werden, erscheinen als keine wirklichen Depositа, in solcher Beziehung hat es im Betreffe der Taxen und Stempeln bei den allgemeinen Normen zu verbleiben.

München den 30. April 1835.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
v. Wirschinger.
Durch den Minister
der General-Secretär
Gietl.

(Erledigung der katholischen Pfarrey Deining betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des vorigen Besitzers kam die organisirte Pfarrey Deining in Erledigung.

Dieselbe liegt in der Erzdiöcese München-Freysing, in dem Decanate und K. Landgerichte Wolfratshausen.

Die Pfarrey hat eine Ausdehnung von drei Stunden in der Länge und eine Stunde in der Breite, sie zählt 1509 Seelen, 6 Filialen, 3 Beneficien und 3 Schulen, und wird von dem Pfarrer und zwei der Beneficiaten als exponirte Cooperatoren pastorirt.

Die Erträgnisse belaufen sich auf 759 fl. 21 kr. worunter sich ein Besoldungs-Bezug aus dem Staats-Aerar zu 600 fl., mit Einrechnung der Bezüge für gestiftete Gottesdienste zu 12 fl. 48 kr. befindet.

Die Lasten betragen 9 fl. 14½ kr.

Der Pfarrwiddum besteht in

18 Tagw. 5 Decim. Aecker,
2 „ 94 „ Wiesen,
1 „ 48 „ Haus sammt Garten.

Zur Oeconomie-Führung sind zwei Pferde und drei Kühe nöthig.

Das Uebernahms-Capital wird auf 400 fl. angeschlagen.

München den 8. May 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche Kön. Districts-Schul-Inspectionen des Isarkreises, dann an die Local-Schulcommissionen München u. Landshut, so wie an die sämtl. Rectorate der lateinischen und Gewerbs-Schulen.

(Die katholisch-religiösen Lehrbücher in den Volksschulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Ministerial-Rescripts vom 26. April l. J. ergeht an die sämmtlichen Aufsichts-Behörden der Volks- lateinischen und Gewerbs-Schulen des Isarkreises der Auftrag, strenge Sorge zu tragen, daß

1) in den zur Erzdiöceſe München-Freyſing gehörigen katholiſchen Schulen außer den von dem erzbiſchöflichen Ordinariate München-Freyſing approbirten Kathechismen ſchlechterdings kein anderer mehr gebraucht werde, und daß

2) die bibliſche Geſchichte von Chriſt. Schmid, alten und neuen Teſtamentes im Auszuge für die Werktagsſchulen; das vollſtändige Werk aber für die Feyertags-, Gewerbs- und lateiniſchen Schulen überall wo dieſelbe bereits benützet wird, beibehalten, und, wo ſie noch nicht gebraucht wird, ſogleich nach dem Erſcheinen der neuen Auflage unfehlbar eingeführt werde.

München den 5. May 1835.

K. Bayer. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präſident.
Hecht.

An
ſämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Iſarkreiſes, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commiſſariat Landshut.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Zur Beurtheilung des Buches der polniſchen Pilgrime von Mickewiez, die Worte eines Gläubigen Abbé F. de Lamenais und der Gegenſchriften von Abbé Bautein, Faider u. a. m. von F. W. Carove betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem Königl. Stadt-Commiſſeriate Würzburg verfügte, von der Kön. Regierung des Untermainkreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Zur Beurtheilung des Buches der polniſchen Pilgrime von Mickewiez, die Worte eines Gläubigen Abbé F. de Lamenais und der Gegenſchriften von Abbé Bautein, Faider u. a. m. von F. W. Carove," wurde durch Entſchließung des Königl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 2. d. Mts. l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift, beſtätiget.

Die ſämtlichen K. Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

München den 9. May 1835.

K. Bayer. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präſident.
Hecht.

(Die Einführung der Kirchenverwaltungen nach dem Geſetze vom 1. Juli 1834, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die bei dem Königl. Landgerichte Ebersberg gepflogenen Verhandlungen über die Einführung der Kirchenverwaltung im Markte Grafing nach dem Geſetze vom 1. Juli 1834, erhielten die Genehmigung der unterfertigten Stelle, und es beſteht demnach dieſe Kirchenverwaltung aus folgenden Mitgliedern:

a) Aus dem jeweiligen Pfarrer von Grafing, als Vorſtand,

b) aus dem vom Magiſtrate abgeordneten Magiſtratsrath, Alois Gaigl,

c) aus den beſonders gewählten Mitgliedern,

1) Joſeph Kolb, Bierbrauer,
2) Joſeph Stacheter, Handelsmann,
3) Joſeph Miterer, Bäcker,
4) Joſeph Grandauer, Bierbrauer,

Ersatzmänner:
1) Benno Lackner, Lederer,
2) Joseph Soyer, Bierbrauer.

München den 5. May 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.
(Die Aufstellung von Blitzableitern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchsten Rescriptes des K. Staasministeriums des Innern vom 6. v. Mts. sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtliche Districts-Polizey-Behörden auf die im rubricirten Betreffe im Kreisblatte St. XXXIII. vom Jahre 1834 erlassene Ausschreibung vom 26. July 1834 aufmerksam zu machen.

München den 7. May 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript ddo. 8. May d. J. den Pfarrer Augustin Schmid in Kreuth, Landgerichts Tegernsee, bei seinem hohen Alter und mißlichen Gesundheits-Zustande die Niederlegung seiner Pfarrey und den Rücktritt in die der vormaligen Conventualen des Klosters Walderbach gebührende Pension sammt Alters-Zulage allergnädigst bewilliget, und die hiedurch erledigte Pfarrey Kreuth dem Beneficiaten Christoph Ziegler auf dem Kreuzberge bei Schwandorf, Landgerichts Burglengenfeld allergnädigst übertragen.

Durch Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern vom 5. May d. J. wurde der durch den Tod des Lehrers Widmann erledigte Schul- und Messnersdienst in Thanning, Landgerichts Wolfratshausen, dem Hülfslehrer Alois Sedlmaier in Gmund, Landgerichts Tegernsee, verliehen.

Versteigerungen.

Nach höchstem Auftrage der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, vom 5. l. Mts. wird die Hofhammerschmiede, in der St. Anna Vorstadt entlegen, mit Wohnung, Inventar und Zugehörungen wiederholt dem Verkaufe und auch dem Verpachtungs-Versuche unterstellt.

Die öffentliche Versteigerung der genannten Realität wird

Freitag den 22ten dieses Monats
Vormittags

bei dem unterzeichneten Amte vorgenommen, wozu Kaufs- und Pachtungs-Lustige hiemit eingeladen werden.

Solche, deren Zahlungsfähigkeit dem Amte unbekannt ist, haben dieselbe genügend nachzuweisen.

Den 9. May 1835.

Kön. Bayer. Stadtrentamt München.
J. Aufschläger, Stadtrentbeamter.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird die Behausung des Leonhard Schauer an der Theatinerstrasse Nro. 1641. zum Birnbaumbräu genannt, nebst Bräustätte, Bierbrauers-Gerechtigkeit und sämmtliche Brau-Utensilien von Kupfer, Schäffler-Geschier und Brau-Requisiten im Gesammtschätzungswerthe von 32,213 fl. 19 kr., und belastet.

a) mit Ewiggeld-Capitalien zu 8225 fl.

b) mit Hypothek-Forderungen 23,029 fl. 40 kr.

nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes,

Samstag den 30ten May l. Jrs.

Vormittags 9 Uhr im Gerichts-Locale öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Den 28. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)2. Mößl.

Auf Anrufen der Hypothek-Gläubiger des Taglöhners Franz Fuchs, wird dessen Anwesen, bestehend in dem Hause Nro. 41. an der Türkenstrasse nebst Holzlege, Gärtchen und Pumpbrunnen, nach der gerichtlichen Schätzung vom 2. April d. J. im Werthe zu 2200 fl. nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zur Aufnahme der Kaufsangebote eine Tagesfahrt auf

Mitwoch den 27ten May d. J.
Früh 10 Uhr

angesetzt, wozu zahlungsfähige Steigerungs-Lustige eingeladen werden.

Den 24. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
v. Seifrid.

Die Behausung der bürgerl. Bierwirths-Eheleute Max und Barbara Wieser an der Lederergasse Nro. 17, Stadtgrundbuch G/V. Fol. 1175. wird auf Andringen der Hypothekar-Gläubiger nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes zum dritten Male zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Diese Realität ist auf 15,000 fl. eingewerthet, und mit 6640 fl. Ewiggeld-Capitalien belastet.

Zur Aufnahme der Kaufsanbote ist auf

Donnerstag den 4ten Juny l. Jrs.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr ein Termin angesetzt, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Den 28. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)1. Zeiller.

Auf Antrag der Hypothekgläubiger wird das Anwesen der Schlossersfrau A. M. Fischer an der Bayerstrasse Haus-Nro. 34. u. 35. nebst Hofraum, Garten und Hintergebäude, im Gesammtschätzungswerthe von 6000 fl., und mit 100 fl. jährlicher Ewiggilt um 2000 fl. Capital belastet, nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf

Mondtag den 25ten May l. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Gerichts-Locale eine Commission anberaumt, wozu Kaufs-Lustige eingeladen werden.

Den 2. May 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)1. v. Seifrid.

Auf den Antrag der Interessenten wird das Haus der hiesigen Bierwirthin Walburga Düll, vorher verehelichten Förstl an der Sonnenstrasse Nro. 3. äusseres Hs/W. Stadtgrundbuch Fol. 823. nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zur Aufnahme der Kaufsanbote auf

Mittwoch den 3ten Juny l. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr eine Commission angesetzt, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden, mit dem Anhange, daß die Taxation dieser Realität 14,000 fl., und die hierauf verschriebenen Ewiggeld-Capitalien 10,000 fl. betragen.

Den 4. May 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)1. Datzl.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Der bürgerl. Handelsmann Johann Georg Margreitter von hier, ist ohne einen Noth-Erben verstorben, und hat ein nach den hiesigen Local-Statuten verfaßtes, und überdieß noch gerichtlich hinterlegtes Testament hinterlassen.

Die unbekannten Verwandten des Erblassers, in so ferne sie bei dem Vorhandenseyn eines Testamentes Erbansprüche zu erheben gedenken, werden hiemit sub poena agniti testamenti aufgefordert, innerhalb 30 Tagen sich dießorts zu melden, sich über ihre Verwandtschafts-Verhältnisse gehörig zu legitimiren, und über die Anerkennung des Testamentes ihre Erklärung abzugeben, wobei man noch anfügen will, daß die Eltern des Erblassers in Schwaz in Tirol ansäßig gewesen sind.

Gleichzeitig werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechstitel an die Masse des Erblassers Ansprüche zu machen haben, hiedurch aufgefordert, selbe innerhalb 30 Tagen hieher anzumelden, widrigenfalls in Sachen ohne weitere Berücksichtigung mit den gerichtlich bekannten Interessenten verfahren werde.

Den 24. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)2. v. Seifried.

Es sind die Urkunden:

1) Ueber das Stände-Anlehen des ehemaligen Bürgermeisters Anton Sailer per 100 fl. vom 26. August 1796. Nro. 544. à 4 Procent, dann

2) über das Anlehen des vormaligen Pfarrers zu Baumkirchen per 100 fl. vom 3. Februar 1798 zu 4 Procent im Cataster über 1796 Pfarrvorlehen Nro. 538, zu Verlust gegangen.

Auf Antrag der Erbsinteressenten des Anton Sailer und der Theres Bonacorsi dahier, auf welche letzteres Capital durch Cession eigenthümlich übergegangen ist, werden die unbekannten Inhaber dieser Schuldbriefe hiemit aufgefordert, diese binnen sechs Monaten von heute an diesseits vorzuzeigen, außer dem sie für kraftlos erklärt werden.

Den 28. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Gr. v. Lerchenfeld, Director.

(3)1. Datzl.

Den Unterthanen der Hofmark Pellheim ist eine Originalschuldurkunde Unterthans-Anlehen vom Jahre 1796, auf die Unterthanen der Hofmark Pellheim lautend, sub Nro. 604 ddo. 28. Jänner 1797 per 155 fl. zu Verlust gegangen.

Es wird demnach der Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert, dieselbe innerhalb sechs Monaten a dato dießorts vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden wird.

Den 8. April 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Dachau.
(3)3. Eder, Landrichter.

Joseph Hobmaier, (Hommer) Hansen-Sohn am Graben, Districts Matzbach b. G. geb. am 3. July 1792, Soldat des ehemals Königl. Bayer. 3ten leichten Infanterie-Bataillon, wird seit dem letzten französischen Feldzuge vermißt.

Auf Andringen seiner nächsten Anverwandten wird nun Joseph Hobmaier oder dessen allenfallsige Nachkommenschaft aufgefodert, binnen sechs Monaten a dato der Ausschreibung um so gewisser sich hierorts zu melden, als außerdem Joseph Hobmair für verschollen erklärt, und sein Vermögen unter die gesetzlichen Erben gegen Caution vertheilt werden würde.

Den 31. März 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Erding.
In Abwesenheit des K. Landrichters:
(3)3. v. Schab, Assessor.

Wer auf den Rücklaß des am 25. Februar 1827 im ledigen Stande verstorbenen Georg Bader, Brunnkurbls-Sohn von Ißmanning, aus was immer für einem Rechstitel, Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, selbe um so gewisser binnen acht Wochen hierorts anzumelden, als außerdem die Verlassenschaft an diejenigen Erbsinteressenten ausgefolgt werden würde, die sich mit ihren Ansprüchen bereits gesetzlich legitimirt haben.

Den 6. May 1835.

Königl. Bayer. Landgericht München.
Kuttner, Landrichter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 7. May 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	102	101¾
detto » » 2 mt.	—	—
Lott. Loose unv. à fl. 100	117	—

Day of Month	Barometer												Thermometer											
	9 A.M.						3 P.M.						9 A.M.						3 P.M.					
	Inches						Inches						Degrees						Degrees					
1	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
2	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
3	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
4	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
5	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
6	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
7	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
8	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
9	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
10	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
11	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
12	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
13	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
14	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
15	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
16	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
17	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
18	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
19	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
20	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
21	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
22	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
23	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
24	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
25	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
26	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
27	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
28	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
29	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
30	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
31	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	29	70	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

XX. Stück. München, den 22. May 1835.

Inhalt.

Die in diesem Jahre ausgebrochene und noch zu erwartende Viehseuche. Ausbreitung der Räudekrankheit unter den Schafen mit einer Beilage. Ertheilung der Urlaubs-Bewilligungen für protestantische Geistliche. Tax- und Stempelgebühren im Depositenwesen. Hof- und Staats-Handbuch. Unterricht für die Hufbeschlagschmiede. — Dienstes-Notizen. — Eilwägen nach Tegernsee und Kreuth, und andere Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

(Die in diesem Jahre ausgebrochene und noch zu erwartende Viehseuche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur möglichsten Verbreitung der sehr beachtungswerthen Anleitung der Viehseuchen, und insbesondere über den Nutzen und den zweckmäßigen Gebrauch des Viehsalzes, welche als Beilage zum Regierungsblatte Nr. XXIV. vom laufenden Jahre erschienen ist, wird dieselbe nachstehend durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht, mit der Weisung an die Districts-Polizey-Behörden, die Gemeinde-Vorsteher aufzufordern, diese Anleitung in einer eigenen Versammlung vorzulesen, zu erklären, und den Gemeinde-Gliedern zur beliebigen Einsicht und Raths-Erholung offen zu lassen.

München den 6. May 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

Ueber die Verhütung von Viehseuchen und insbesondere über den Nutzen und Gebrauch des Viehsalzes.

Durch die Dürre, den Futtermangel und die zum Theil auch schlechte Beschaffenheit des Futters im vorigen Jahre hat in manchen Gegenden Bayerns das Vieh sehr gelitten, leidet in Folge davon noch fortwährend, und ist darum zu künftigen Krankheiten, besonders im heißen Sommer, geneigter als sonst.

Es ist ausgemacht, daß durch sorgsame Wartung und Pflege, und durch zweckmäßigen Gebrauch des Viehsalzes Krankheiten überhaupt, insbesondere Seuchen sowohl in den Ställen, als auf der Weide verhütet, und schon vorhandene gemäßiget werden können.

Die väterlich besorgte Regierung Seiner Königlichen Majestät hat deshalb den Preis des Viehsalzes bedeutend ermäßiget, und ertheilt den Landleuten folgende, auf Erfahrung gestützte Rathschläge, welche dem Entstehen von

Krankheiten unter den Hausthieren, insbesondere den Seuchen, vorzubeugen geeignet sind.

I.

Von der Wartung und Pflege auf der Weide und im Stalle.

Das beste Hausmittel, die Hausthiere gesund zu erhalten, liegt überhaupt in einer solchen Behandlung, wie sie die Natur sowohl, als die Benützung jeder Thiergattung fordert.

Im Allgemeinen gehören hiezu: eine gute Beschaffenheit des Futters und Getränkes, regelmäßige Fütterungszeit, Reinlichkeit, geräumige, mäßig warme, reinlich gehaltene Ställe, Schonung bei der Arbeit, — beim Weidegang, rechtzeitiges Aus- und Eintreiben, und Sorge für eine gute Weide.

Krankheiten können zwar, auch bei der besten Wartung und Pflege, durch schädliche Beschaffenheiten der Luft, und durch plötzlichen Wechsel der Witterung entstehen, allein sie ergreifen eine verhältnißmäßig geringere Anzahl von Thieren, und die Erkrankten können eher geheilt werden. Auch hinsichtlich der ansteckenden Krankheiten ist die zweckmäßige Wart und Pflege ein Hauptmittel, sowohl zur Verhütung ihres Entstehens, als ihrer Ausbreitung; ein vorsichtiger Landwirth hält aber auch in solchen Fällen seinen Stall für alle Fremde verschlossen, welche auf irgend eine Weise mit anderem Vieh zu thun haben, und daher die Ansteckungsstoffe sehr leicht verschleppen können, wie z. B. Metzger, Gärber, Wollhändler, Hirten ꝛc.; auch stellt ein solcher Landwirth kein neu gekauftes Stück in seinen Stall, oder unter seine Heerde, bevor er sich nicht von der vollkommenen Gesundheit und Unverdächtigkeit desselben überzeugt hat. Eine verständige Gemeinde wird den Hirten der Gemeinheerde aufs strengste anweisen, diese von den Heerden der benachbarten Gemeinden ferne zu halten und keine fremden Stücke mitweiden zu lassen, auch krank werdende Stücke von der Heerde abzusondern und darüber die ungesäumte Anzeige zu machen.

Weidegang insbesondere.

In Gegenden, wo die Viehzucht dem Ackerbau, des höheren Erträgnisses wegen, vorgezogen werden muß, und zur Fütterung der Thiere größtentheils die Weide dient, dort hängt das Gedeihen derselben hauptsächlich von der Beschaffenheit der Weideplätze ab. Diese müssen in Größe und Beschaffenheit dem Viehstande angemessen, und nicht zu weit entfernt seyn, sie müssen möglichst rein gehalten werden, entweder reines fließendes Wasser, oder Brunnen mit den nöthigen Tränktrögen, auch schattige Bäume zum Schutz gegen die Sonnenhitze haben; stehende Wässer, Sümpfe und Lachen sind abzuleiten, und trocken zu legen oder, wenn dieses nicht ausführbar ist, zu umzäunen.

Alle tiefliegenden, sumpfigen, den Ueberschwemmungen häufig ausgesetzten Weideplätze sind ungesund; noch nachtheiliger sind jene dürren, sandigen, unfruchtbaren Plätze, wo nur Disteln, Hauhecheln, Wolfsmilch und andere theils nahrungslose, theils ganz schädliche Pflanzen wachsen, und die Thiere noch überdieß von Mücken, Stechfliegen, Bremsen ꝛc. gequält werden.

Die besten Pferdeweiden sind mäßig trockene Anhöhen, welche hochhalmiges, süßes Gras und Wasser in der Nähe haben.

Zur Weide für das Rindvieh sind grasreiche Triften und die niedrige Alpen (Almen)

ganz vorzüglich geeignet; hingegen sind die niedrigen, feuchten und sumpfigen Gegenden, dann die moorigen und schilfigen Plätze sehr nachtheilig. Die Wiesenhuthung im Spätherbste dient mehr zur Leibesbewegrng, als zur Sättigung des Viehes, auch mit der Brach- und Stoppelhuthung ist es in dieser Jahreszeit selten besser; die Waldhuthung, mit Ausnahme der lichten, hochgrasigen Plätze, ist eher nachtheilig, als vortheilhaft.

Für Schafe sind erhabene, trockene Weiden am zuträglichsten; nasse Weiden sind ihnen immer schädlich. Für veredelte Schafe eignen sich vorzüglich Anhöhen, welche mit kurzem, feinem, gewürzhaftem Grase bewachsen sind; für gemeine ist die hochgrasige, gröbere Weide vorzuziehen; sumpfige, saure Weiden bringen allen Schafen Verderben. Wintersaatfelder dürfen nur bei trockenem Froste von den Schafen beweidet werden; nachtheilig werden ihnen die Saaten, welche stark bereift, oder mit Schnee bedeckt sind.

So lange Thau und Reif vom Gras nicht abgetrocknet sind, sollte man keinerlei Vieh auf die Weide treiben.

Im Frühjahre und Herbst, wo dieses Abtrocknen erst spät geschieht, sollte allem Vieh vor dem Austreiben ein trocknes Morgenfutter gereicht werden, damit es nicht heißhungrig über das noch nasse Gras herfalle, und mit demselben schädliche und sogar giftige Pflanzen frißt, die es außerdem unberührt stehen läßt.

Honig- und Mehlthau auch Spinnengewebe, womit im Herbste die Weiden öfters in großer Menge überzogen sind, können der Gesundheit der Thiere ebenfalls sehr nachtheilig werden, und sollten daher nach Möglichkeit vermieden werden.

Ein verständiger Landwirth behält seine Thiere im Stall, wenn die Witterung kalt, regnerisch oder neblich ist, wenn frisch gefallener Schnee im Frühjahre oder Herbste die Weiden bedeckt; im hohen Sommer läßt er das Vieh mit Tagesanbruch auf die Weide, und wenn diese keine schattigen luftigen Plätze hat, wo dasselbe während der heißen Stunden sich lagern kann, dann bringt er es bis 9 Uhr wieder in die gut gelüfteten Ställe zurück, und treibt Nachmittags erst gegen 4 oder 5 Uhr wieder aus. Von der Nachtweide macht er entweder keinen, oder einen nur beschränkten Gebrauch.

Solche Weidplätze, welche den ganzen Tag der Sonne ausgesetzt sind, werden ganz besonders den Schafen peinlich; sie verrathen dieses dadurch, daß sie, um wenigstens den Kopf vor der Sonnengluth zu schützen, sich zusammendrängen, und ihn unter den Bauch des nächststehenden zu verstecken suchen.

Hinsichtlich der Schafe muß man noch hauptsächlich darauf sehen, daß sie nicht verhüthet werden, weil schwere und langwierige Krankheiten daraus entstehen. Das Verhüthen geschieht aber am häufigsten im Frühjahre, wenn die während des Winters mit trockenem Futter, und oftmals auch karg genährten, vielleicht hungrigen Schafe auf frische, saftige, grasreiche Weideplätze kommen, besonders an Bächen oder Quellen, oder auf Brachfelder mit üppigem Graswuchse bei zu feuchter Witterung, oder auf sumpfige, an Gräben und Teichufern liegenden, Wiesen, wo allerlei schädliche und selbst giftige Pflanzen, z. B. Hahnenfuß, Wasserschierling und andere ähnliche scharfe Gewächse den Boden bedecken.

Endlich muß auch bei dem Tränken darauf gesehen werden, daß die Thiere nicht durch Trei-

ben und Jagen erhitzt sind, und durch Saufen kalten Wassers sich schnell abkühlen; Schneewasser und geschmolzenes Eis ist besonders nachtheilig; noch mehr solches Wasser, worin Flachs oder Hanf eingeweicht liegt.

Stallfütterung insbesondere.

Die schädlichen Wirkungen, welche eine plötzlich eintretende Wetterveränderung hervorbringt, kann zwar die Thiere überall treffen, sie mögen auf der freien Weide oder in Ställen sich befinden; allein eine beständige wohlgeordnete Stallfütterung vermindert jene Wirkungen, und gehört daher unter die wesentlichen Verwahrungsmittel gegen die daraus entstehenden Krankheiten.

Die Stallungen sollen aber überhaupt an einem trockenen, gesunden, und wo möglich etwas erhabenen Platze stehen, geräumig, hinreichend hoch und hell, weder übermäßig warm, noch zu kalt, nicht dunstig, gegen Zugluft und besonders gegen den Nordwind geschützt seyn; sie müssen reinlich gehalten und fleißig gelüftet werden, und deßhalb sowohl mit Abzugskanälen, als auch mit Dunstlöchern, und wo es angeht, mit Dunströhren versehen seyn.

Die Dungstätten sollen so angelegt werden, daß die daraus sich entwickelnden Ausdünstungen nicht in den Stall eindringen können. Selbst der Hofraum, so wie die sonstigen Umgebungen des Stalles sind immer reinlich zu halten, ja, im ganzen Orte sollte jede Unreinlichkeit beseitiget, und vor allem sollten die Pfützen entfernt werden.

Zur Verbesserung der Stalluft dienen, besonders im heißen Sommer, Essigdämpfe. Man macht zu dem Ende 1, nach Umständen auch 2 und mehrere Ziegelsteine glühend, thut sie, um Feuersgefahr zu verhüten, in eine Pfanne, und gießt den Essig tropfenweise so lange darauf, bis sie nicht mehr dampfen.

Zur Abhaltung des Ungeziefers im Sommer werden die geöffneten Fenster mit frischem Reisig versteckt.

Bei guter Witterung ist der Aufenthalt in freier Luft, oder der Austrieb auf eine auch nur kurze Zeit zur Erhaltung der Gesundheit nützlich und sogar nothwendig.

Noch nothwendiger ist die fleißige Reinigung der Haut und Haare. An warmen Sommertagen unterlasse man die Waschungen mit frischem Wasser nicht, oder statt dieser das Schwemmen, wenn nämlich eine gute Gelegenheit hiezu vorhanden ist; jedoch dürfen die Thiere nicht erhitzt oder in Schweiß seyn, wie denn auch nicht die heißesten Stunden des Tages dazu gewählt werden dürfen. Den Schafen und Schweinen ist das Waschen und Schwemmen besonders gedeihlich.

Was das Futter und das Getränke betrifft, so hängt die gedeihliche Wirkung desselben ausser der gehörigen Menge und Beschaffenheit, auch von einer bestimmten Ordnung ab, in welcher beides gereicht wird.

Für Pferde ist der Hafer das beste Futter, wenn er rein, wohlgetrocknet und ohne Geruch ist; Gerste, Roggen und Hülsenfüchte sind der Erfahrung nach viel weniger zuträglich. Gutes, reines, nicht überschwemmtes oder ausgewässertes Heu ist das beste Beifutter zum Hafer, für sich allein giebt es aber keine genugsame Nahrung; frisches (neues) Heu verursacht Blähungen, Koliken und andere Zufälle, welche schnell lebensgefährlich werden können. Aehnliche Wirkungen macht auch die ungewohnte und zu reich-

liche grüne Fütterung; das Weiden auf Kleefeldern sollte, der Gefährlichkeit wegen gar nicht gestattet werden. Geschrottenes oder gequollenes Körnerfutter, in großer Menge gereicht, ist sehr nachtheilig, nicht minder das Nachmehl und die Kleien. — Pferde sollten überhaupt an drei Futterzeiten gewohnt werden. — Das Wasser als Getränk soll kühl und rein, im Winter nicht zu kalt, sondern, wo möglich, etwas überschlagen seyn.

Zur Stallfütterung des Rindes im Sommer eignet sich eine Verbindung von dürrem Futter (Klee, Heu und Stroh) mit dem grünen am besten. Das grüne, von natürlichen oder künstlichen Wiesen, sollte im Schatten etwas abtrocknen, dann aber niemals in großer Menge auf ein Mal, sondern in kleinern Portionen gegeben werden. Bei nasser Witterung sollte man gar kein Grünfutter geben. — Frisches Futter von Wurzeln, z. B. Kartoffeln, Rüben ꝛc. muß immer mit Häcksel (Gesott) vermischt oder abwechselnd mit selbem gereicht werden, weil davon das Wiederkauen wesentlich abhängt. — Das Getränk muß mäßig kühl seyn, und vor dem Mittagsfutter gegeben werden; niemals gebe man bald nach dem Genusse des Grünfutters zu trinken. — Die warmen Tränke, die Siede und Brühfütterung vermehren die Milcherträgniß, jedoch dürfen sie nicht zu warm und nur in Verbindung mit anderm Nebenfutter gegeben werden; in Gährung übergegangen, wird es sehr leicht schädlich.

Zur Stallfütterung der Schafe eignet sich am besten gut getrocknetes, feines, gewürzhaftes Heu; als Beifutter dient auch Hafer- und Waizenstroh. In vielen Schäfereien werden außerdem auch verschiedene Arten von Laub-, Knollen- und Wurzelgewächsen, zerstoßene Eicheln und wilde Kastanien von Zeit zu Zeit abwechselnd mit dem Harkfutter, oder mit diesem gemengt, mit Vortheil gegeben. — Das Getränk soll nicht in zu großer Menge, aber bald nach der Fütterung gereicht werden; bei trockener Fütterung werden die Schafe zweimal, bei grüner nur einmal zur Tränke gelassen.

Die Verdauung und die davon abhängende gute Ernährung der Thiere erfordert auch noch eine gehörige Abwechslung zwischen Bewegung und Ruhe. Ruhe insbesondere ist für alle Thiere zur ersten Verdauung höchst nothwendig; Pferde bedürfen hiezu wenigst eine Stunde Rinder und Schafe hingegen mindestens zwei Stunden; um auch das so wichtige Wiederkäuen sattsam vollbringen zu können. In der übrigen Zeit ist mäßige Bewegung im Freien sehr gedeilich, weßhalb sogar auch die Melkkühe, selbst im Winter bei guter Witterung, nicht davon ausgeschlossen seyn sollten.

Ein weiteres Mittel zur Beförderung der Verdauung und Verbesserung des Gesundheits-Zustandes ist der rechtzeitige und mäßige Gebrauch des Kochsalzes, welches entweder unter dem Futter, oder als Lecke, bisweilen auch in dem Getränke gegeben wird, und noch außerdem zur Verbesserung schlechten Futters mit Vortheil gebraucht werden kann. Es giebt daher auch jetzt keine gut eingerichtete Maierei, und keine wohlgeordnete Schäferei mehr, wo dieser Gebrauch nicht eingeführt ist, und die darauf verwendeten Kosten nicht reichlich ersetzt werden durch gesündere Thiere, durch Vermehrung der Milch und fettere Beschaffenheit derselben, durch wohlschmeckendes Fleisch, schnellere und bessere Mastung, feinere Wolle, besseres Leder und sogar durch kräftigern Dünger. — Statt des Kochsalzes wird auch das wohlfeilere Steinsalz, so wie das sogenannte Viehsalz angewendet.

II.

Von dem Nutzen und Gebrauch des Viehsalzes.

Der günstige Erfolg des Salzgebrauches überhaupt hängt von besonderen Umständen ab. Die bisherigen Erfahrungen lehren hierüber Folgendes:

1) Der Nutzen des Salzes ist größer im Sommer, als im Winter.
2) Bei trockener Witterung wirkt es besser, als bei nasser.
3) Die Stallfütterung erfordert seine Anwendung mehr, als der Weidegang.
4) Trockenes, schwer verdauliches, unreines und künstlich bereitetes Futter, wird mit Salz besser verdaut, als ohne solches.
5) Hartes und unreines Trinkwasser wird durch Salz verbessert.
6) Starke Thiere vertragen größere Salzgaben, als schwächliche.
7) Solchen, die an Eingeweidewürmern leiden, nützt es sehr, wenn es, mit Wachholderbeeren, Wermuth, Rainfarren, Enzian ꝛc. vermischt, entweder als Lecke, oder mit dem (kurzen) Futter gemengt, gegeben wird.
8) Thiere hingegen, welche an Durchfällen leiden, vertragen das Salz nicht gut.

Weitere allgemeine Erfahrungen sind folgende:

1) **Pferden**, welche viele Kleien und Nachmehl erhalten, bekömmt das Salz besonders gut. Am besten wirkt es hier, wenn es jeden zweiten oder dritten Tag zu 2 bis 4 Loth unter das Futter gemischt wird; auch kann es im Getränk gegeben werden. Sogenannte Lecken taugen für Pferde nicht. — Ohngefähr 20 Pfund genügen für ein Pferd jährlich.
2) **Den Melkkühen** ist das Salz sehr gedeihlich, am besten unter dem Futter, nicht aber im Getränke. Dasselbe gilt auch von dem **Mastvieh**. Nach Alter, Größe und Angewöhnung rechnet man täglich 2 bis 6 Loth; auf ein Stück jährlich im Durchschnitte 25 Pfund.
3) **Schafe und Ziegen** lieben das Salz ungemein, insbesondere als Lecke und mit bittern Kräutern.
4) **Schweine** erfordern die meiste Behutsamkeit in der Anwendung des Salzes weil die Fütterungsart derselben sich meistens nicht gut damit verträgt; es sollte ihnen nur in Verbindung mit Eicheln, Roßkastanien ꝛc. gegeben werden.

Futter einzusetzen, verfährt man auf folgende Weise:

Wiesen- und Kleeheu, Wicken, Mengfutter ꝛc. werden lagenweise, jede Lage 1 Fuß hoch, übereinander gesetzt, und jede Lage mit Viehsalz bestreut, so daß auf 100 Pfund Futter 1 bis 1½ Pfund Salz kommt. Das Ganze muß sodann festgetreten werden. Hierdurch wird das Heu nahrhafter, auch vor Schimmel, Fäulniß und Selbstentzündung bewahrt.

Staubiges und sonst verunreinigt gewesenes eingesalzenes Heu muß vor dem Verfüttern noch einmal tüchtig ausgeschüttelt werden.

Futterstroh wird wie das Heu eingesalzen.

Weißes Kraut, Rubenblätter und andere ähnliche, leicht in Fäulniß übergehende Futterkräuter werden durch Einsalzen nicht nur gegen diese verwahrt, sondern auch nahrhafter gemacht. Sie werden geschnitten oder zerstoßen, in Gefäßen lagenweise eingetreten, oder mit Stößeln eingestoßen; auf jede Lage wird so viel Viehsalz eingestreut, daß auf 5 bis 6 Zentner grünes Futter wenigstens 1 bis 2 Pfund Salz treffen. Das Ganze wird mit Brettern gedeckt, mit Steinen fest beschwert, bei der Fütterung gleichmäßig von oben herab verwendet, und überhaupt wie Sauerkraut behandelt. — Wenn durch festes Eintreten sich nicht so viel Flüssigkeit erzeugt, daß das Futter davon bedeckt wird, so kann es auch mit Wasser übergossen werden.

(Die Ausbreitung der Räudekrankheit unter den Schafen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit Königl. Ministerial-Rescripts rubricirten Betreffes vom 27. vor. Mts. wird in der Beilage zum heutigen Isarkreis-Blatte Nro. XX. eine Instruction über allgemeine Maßregeln zur Verhütung der Schafräude, und gegen die Ausbreitung derselben, mit vier Anlagen öffentlich bekannt gemacht, und sämmtliche Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzte des Kreises werden zur genauesten Handhabung dieser vorgeschriebenen Maßregeln hiedurch angewiesen.

Ferner wird in einer Beilage eine kurze und faßliche Belehrung über die Kennzeichen der Schafräude zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 7. May 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Ertheilung der Urlaubs-Bewilligungen für protestantische Geistliche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Betreffe der Ertheilung von Urlaubs-Bewilligungen für protestantische Geistliche an das Königl. protestantische Ober-Consistorium erlassene allerhöchste Entschließung vom 26. April wird nachstehend im Auszuge zur Darnachachtung bekannt gemacht.

München den 12. May 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Ludwig, König.

Wir finden Uns, auf den Antrag Unseres protestantischen Ober-Consistoriums, bewogen, zur Geschäfts-Vereinfachung bei den Urlaubs-Gesuchen protestantischer Geistlichen, mit Bezug auf die §. 37. u. 84. Unserer Verordnung vom 17. Decbr. 1825, die Formation, den Wirkungs-Kreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betr., auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu bestimmen, was folgt:

1) Die protestantischen Consistorien sind ermächtiget, Urlaubs-Bewilligungen für die ihnen untergeordneten Decane, Pfarrer und Kirchendiener, unter Verantwortlichkeit der Vorsorge gegen Stockungen in der Geschäftsführung, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen, mag damit eine Reise im Inlande oder in die Residenz verbunden seyn, zu ertheilen.

   Bewilligungen zu Reisen in das Ausland können die Consistorien aus eigener Zuständigkeit nur auf 14 Tage ertheilen, und sie haben durch das Ober-Consistorium dem Staatsministerium des Innern hierüber besondere Anzeige zu erstatten.

2) Die Befugniß der Decane, den Diöcesan-Geistlichen und Kirchendienern einen Urlaub von acht Tagen bewilligen zu dürfen, wird auch auf die Fälle ausgedehnt, wo Reisen in die Residenz, oder in das Ausland bezweckt werden.

3) Hinsichtlich der Verhältnisse der protestantischen Decane, als Districts-Schul-Inspectoren, so wie der protestantischen Pfarrer, als Orts-Schul-Inspectoren, Vorstände der Kirchen-Verwaltungen, der Armenpflegschafts-Räthe ꝛc. und der Kirchendiener

als Schullehrer bewendet es bei der Bestimmung des §. 84. Unserer allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825.

Hienach haben sich sämmtliche protestantische Kirchen-Behörden, Geistliche und Kirchendiener genauest zu achten.

München den 26. April 1835.

An
das K. protestantische Ober-Consistorium also ergangen.

An
sämtliche Kön. Kreis- u. Stadt-, dann Landgerichte des Isarkreises.

(Tax- und Stempel-Gebühren im Depositenwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Wird hinsichtlich der Tax- und Stempelgebühren im Depositenwesen in Folge der durch das Königl. Staatsministerium der Finanzen im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Justiz unterm 30. v. Mts. zur geeigneten Darnachachtung erlassenen, und durch dieses am 7. empfangen 10. l. Mts dem unterfertigten Gerichtshofe mitgetheilten höchsten Entschließung als Nachtrag zu der unterm 25. November v. Jrs. (Isarkr. Intelligenz-Blatt St. L.) ausgeschriebenen höchsten Entschließung vom 11. October v. Jrs. und zur Beseitigung einiger über die Anwendbarkeit derselben erhobenen Anstände Nachstehendes bekannt gemacht:

1.

Die Entschließung vom 11. October 1834 hat an den in den einzelnen Kreisen noch gesetzlich geltenden Taxordnungen Nichts geändert, es bleibt sohin und insoferne überhaupt von Anwendung der Taxordnung für Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit die Rede ist, bei dem bisherigen Verfahren resp. bei der Anwendung der noch für einzelne Kreise und Gebietstheile geltenden Taxnormen.

2.

In Bezug auf die Anwendung des Stempels hat es lediglich bei der Verfügung ad 2 obiger Entschließung, in welcher auf die Entschließung vom 30. März 1829 sich bezogen ist, zu verbleiben; es wird hiebei nur bemerkt, daß hiedurch so wie durch die hiemit in Verbindung zu setzende Entschließung vom 4. Juni 1826 die Anwendung des Stempelgesetzes betreffend. Die Entschließung vom 23. April 1813. (Geret. III. Bd. S. 23.) abrogirt sey.

3.

Die Aufnahme eigener Quittungs-Protocolle bei Auszahlung von Depositen, scheint in Hinblick auf §. 36 der instructiven Vorschriften vom 10. November 1832 über Verwahrung und Verrechnung der Depositen nicht nothwendig zu seyn.

4.

Wenn Gelder auf den Grund von Rechnungs- oder Conti-Forderungen bezahlt werden, so wie bei Auszahlungs-Protocollen resp. Quittungen in Gegenständen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit ist sich nach der obenerwähnten Entschließung vom 30. März 1829 zu achten.

5.

Gelder, die von einem Gerichte an das andere zur Auszahlung übersendet werden, erscheinen als keine wirklichen Depositа; in solcher Beziehung hat es im Betreff der Taxen und Stempeln bei den allgemeinen Normen zu verbleiben.

Landshut den 15. May 1835.

Kön. Bayer. Appellationsgericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

Dobmayr, Secr.

(Hof- und Staats-Handbuch betreffend.)

Von dem im Laufe dieses Monats erscheinenden Hof- und Staats-Handbuche, welches mit einem vollständigen Register versehen ist, wird nur eine bestimmte Zahl von Exemplaren, worunter 400 auf Schreibpapier, abgezogen, und der Debit desselben ist gemäß Beschlusses der Königl. Staats-Ministerien des Königl. Hauses und des Aeussern, sodann des Innern vom 29. April dieses Jahres, den Postbehörden übertragen.

Der Preis eines Exemplars auf Druckpapier ist zu 1 fl. 12 kr., auf Schreibpapier aber auf 1 fl. 36 kr. festgesetzt.

Alle Königl. Stellen, Aemter und Private, welche Exemplare zu erhalten wünschen, haben ihre Bestellungen bei der ihnen zunächst liegenden Postbehörde zu machen, welche die Zahl der bestellten Exemplare der Oberpostamts-Zeitungs-Expedition in München bekannt machen wird, damit diese als mit dem Haupt-Debit beauftragt, die portofreie Versendung, so weit solche durch die Post geschehen kann, besorgen könne.

Die Abgabe geschieht nur gegen gleichzeitige Bezahlung mit der Bestellung, welche nach Inhalt des oben angeführten Beschlusses die Königl. Stellen und Aemter aus ihrem Regie-Maximum oder Aversum zu leisten haben.

München den 7. May 1835.

General-Administration der Königl. Posten.

(Unterricht für die Hufbeschlagschmiede betreffend.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24. des organischen Edicts über das Veterinär-Wesen (Regierungs-Blatt 1810, VIII. Stück) vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmiede zunächst am 1ten Julius und sodann auch am 2ten November gegenwärtigen Jahres wieder beginnen wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben sich hienach zu richten, indem nach dem einmal eröffneten Unterrichte keine Annahme mehr statt finden kann, und die zu spät Eintreffenden folglich auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München den 10. May 1835.

Kön. B. Central-Veterinär-Schule.
Frhr. v. Kesling.
J. Obermair, K. Stabsbuchh.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript ddo. 5. May d. J. die katholische Pfarrey Feldkirchen, Landgerichts Miesbach, dem Priester Sebastian Binder, der Zeit Frühmeß-Beneficiaten in Rosenheim, allergnädigst übertragen.

Durch Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wurde am 5. May d. Js. der durch Todfall in Erledigung gekommene Lehrers-, Meßners- und Organisten-Dienst zu Starnberg, dem bisherigen Lehrer zu Germering, Franz Stein, die hiedurch erledigte Lehrersstelle zu Germering dagegen, dem bisherigen Hülfslehrer Georg Menauer zu Scheyern, und unterm 12. May d. J. der Schul- und Meßners-Dienst in Feldmoching, Landgerichts München, dem bisherigen Verweser dieser Lehrersstelle Anton Sachenbacher, verliehen.

Bekanntmachung.

(Die Eilwägen nach Tegernsee und Kreuth betreff.)

Nach Anordung der General-Administration der Königl. Posten sollen die Eilwagensfahrten zwischen München und Tegernsee und Kreuth während den Sommermonaten wieder auf die nämliche Weise, wie im vorigen Jahre, in Gang gesetzt werden. Diese Fahrten werden am Dienstag den 2ten Juni ihren Anfang nehmen, und mit dem Schlusse des Bades in Kreuth wieder aufhören.

Es wird die frühere Einrichtung beibehalten, nach welcher der Eilwagen von München nach Kreuth am Dienstag, Donnerstag und Samstag Mittags 12 Uhr abgeht, und nach 7 Uhr Abends in Kreuth eintrifft.

Ebenso wird der Eilwagen von Kreuth am Montag, Mittwoch und Freitag um 6 Uhr Morgens abfahren, und um 1 Uhr Mittags in München angekommen.

Die zu verwendenden Eilwägen sind nur für Reisende eingerichtet; es kann daher nicht mehr Gebäck als 25 Pfund an Gewicht für jeden Reisenden mitgenommen werden.

Die Personentaxe ist einschlüssig dieses Frey-Gewichtes bestimmt:

a) zwischen München und Tegernsee 2 fl. 48 kr.
b) zwischen München und Kreuth 3 fl. 36 kr.

Indessen können nach Tegernsee und Kreuth auch Geldsendungen bis zu 200 fl. und Pakete bis zu 4 Pfund angenommen werden, welche aber zur gehörigen Zeit, und spätetens eine Stunde vor Abgang des Wagens aufgegeben seyn müssen.

Den 20. May 1835.

Königl. Bayer. Oberpostamt München.
v. Pidoll.

Versteigerungen.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird die Behausung des Leonhard Schauer an der Theatinerstrasse Nro. 1641. zum Birnbaumbräu genannt, nebst Bräustätte, Bierbrauers-Gerechtigkeit und sämmtliche Brau-Utensilien von Kupfer, Schäffler-Geschier und Brau-Requisiten im Gesammtschätzungswerthe von 32,213 fl. 19 kr., und belastet.

a) mit Ewiggeld-Capitalien zu 8225 fl.
b) mit Hypothek-Forderungen 23,029 fl. 40 kr.

nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes,

Samstag den 30ten May l. Jrs.

Vormittags 9 Uhr im Gerichts-Locale öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Den 28. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)3. Mößl.

Auf Antrag der Hypothekgläubiger wird das Anwesen der Schlossersfrau A. M. Fischer an der Bayerstrasse Haus-Nro. 34. u. 35. nebst Hofraum, Garten und Hintergebäude, im Gesammtschätzungswerthe von 6000 fl., und mit 100 fl. jährlicher Ewiggilt um 2000 fl. Capital belastet, nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf

Mondtag den 25ten May l. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Gerichts-Locale eine Commission anberaumt, wozu Kaufs-Lustige eingeladen werden.

Den 2. May 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(2)2. v. Seifrid.

Die Behausung der bürgerl. Bierwirths-Eheleute Max und Barbara Wieser an der Lederergasse Nro. 17, Stadtgrundbuch G/B. Fol. 1175. wird auf Andringen der Hypothekar-Gläubiger nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes zum dritten Male zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Diese Realität ist auf 15,000 fl. eingewerthet, und mit 6640 fl. Ewiggeld-Capitalien belastet.

Zur Aufnahme der Kaufsanbote ist auf

Donnerstag den 4ten Juny l. Jrs.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr ein Termin angesetzt, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Den 28. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)2. Zeiller.

Auf den Antrag der Interessenten wird das Haus der hiesigen Bierwirthin Walburga Düll, vorher verehelichten Förstl an der Sonnenstrasse Nro. 3. äusseres Hs/B. Stadtgrundbuch Fol. 823. nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zur Aufnahme der Kaufsanbote auf

Mittwoch den 3ten Juny l. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr eine Commission angesetzt, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden, mit dem Anhange, daß die Taxation dieser Realität 14,000 fl., und die hierauf verschriebenen Ewiggeld-Capitalien 10,000 fl. betragen. Den 4. May 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)2. Dahl.

Auf Antrag der Interessenten wird das zur Verlassenschaft der hiesigen Silberarbeiterswittwe gehöriges Haus, Nro. 4 am alten Hofgäßchen, welches mit 85 fl. Ewiggilten und 1700 fl. Capital belastet, der Brandversicherung mit 1000 fl. einverleibt ist, und am 12. September 1833 gerichtlich auf 4000 fl. geschätzt wurde, zum öffentlichen Verkaufe im Wege der Steigerung gebracht und zu diesem Zwecke zum zweiten Male auf

Mondtag den 15ten Juny d. J.

Vormittags von 10—12 Uhr eine Commission angesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes, geschieht.

Den 12. May 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)1. Mößl.

In Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 30. März l. Jrs wird nach höchster Regierungs-Entschließung vom 8. l. Mts. zur Versteigerung der Herstellung eines neuen Wirthschafts-Gebäudes bei dem Pfarrhause zu Giebing, wofür nunmehr die Kosten mit Einrechnung der Hand- und Spanndienste auf 2500 fl. festgesetzt wurden, auf

Mittwoch den 27ten May l. Js.

Vormittags 8 Uhr neuerdings in diesseitigem Landgerichtslocale anberaumt, und werden daher diejenigen Maurer- und Zimmermeister welche diesen Bau nach den genehmigten Plan und Kosten-Voranschlägen zu führen gedenken, mit dem Beisatze zur Abgabe ihrer Angebothe anher vorgeladen, daß die Genehmigung der Offerte der Accordante, der Kön. Regierung des Isarkreis, Kammer des Innern vorbehalten

bleibt, daß in der Zwischenzeit der Plan und Kostenvoranschlag dießorts eingesehen werden können, daß sich insbesondere diejenigen Werkleute, deren Vermögens-Verhältnisse dießorts nicht bekannt sind, hierüber durch obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen haben, und daß sich überhaupt von jedem Steigerungslustigen nach der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833. (Regierungs-Blatt pag. 393.) und der Regierungs-Ausschreibung vom 13. Februar 1833. (Kreisblatt pag. 147.) so wie nach den besondern am Versteigerungstage zu eröffnenden Bedingungen zu achten sey.

Den 14. May 1834.

Königl. Bayer. Landgericht Dachau.
Eder, Landrichter.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Den Hofcultus Stiftungen sind die Urkunden über nachstehende bei der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Casse München anliegenden Activ-Capitalien zu Verlust gegangen:

A. Der Aller-Seelen-Bruderschaft im Altenhof angehörig.

Zinszahlamt.

Cat. Nro. 1406. zu 100 fl. à 4 Procent, Zinszeit 8. Februar, Ausbruch aus 5000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 30. May 1629 auf Johann Hebenstreit lautend.

Cat. Nro. 1407. zu 400 fl. à 4 Procent, Zinszeit 24. Februar, Ausbruch aus 10,000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief vom 25. Juny 1630 auf Hans Georg Hörwarth lautend.

Cat. Nro. 1410. zu 1000 fl. à 4 Procent, Zinszeit, 31. März, Ausbruch aus 3000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. Sonntag Judica 1592 auf Ambros Güstel lautend.

Cat. Nro. 1411. zu 200 fl. à 4 Procent, Zinszeit 4. May, Ausbruch aus 1300 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 1. Septbr. 1628 auf Maria Faberin lautend.

Cat. Nro. 1412. zu 55 fl. à 4 Procent, Zinszeit 15. May, Ausbruch aus 32,000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief vom 14. July 1628 auf Hieronimus Imhof zu Spielberg lautend.

Cat. Nro. 1413. zu 600 fl. à 4 Procent, Zinszeit 15. May, Ausbruch aus 4000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief vom 6. July 1628 auf Heinrich Rechlinger lautend. Letzter Transport vom 3. April 1739.

Cat. Nro. 1417. zu 200 fl. à 4 Procent, Zinszeit 20. July, Ausbruch aus 2000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 16. März 1629 auf Melchior Kammerlohr, Lebzelter lautend.

Cat. Nro. 1418. zu 100 fl. à 4 Procent, Zinszeit 6. August, Ausbruch aus 400 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 25. August 1629 auf Hans Ramfaller lautend.

Cat. Nro. 1420. zu 1500 fl. à 4 Procent, Zinszeit 27. August, Ausbruch aus 5000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 23. July 1629 auf Anna Eusebia von Pienzenauer Wittwe lautend. Letzter Transport ddo. 20. November 1657.

Cat. Nro. 1421. zu 263 fl. à 4 Procent, Zinszeit 30. August, Ausbruch aus 15,000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 1. Septbr. 1620 auf Hrn. Georg Sigm. von Lamberg lautend.

Cat. Nro. 1423. zu 150 fl. à 4 Procent, Zinszeit 16. October, Ausbruch aus 4000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 16. Octbr. 1586 auf Maria Donnersbergerin lautend.

Cat. Nro. 1425. zu 200 fl. à 4 Procent, Zinszeit 21. December, Ausbruch aus 1500 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 17. Decbr. 1631 auf den Markt Eggenfelden lautend.

Bundes-Capitalien.

Cat. Fol. 101. zu 250 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 15. May, Ausbruch aus 36,000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 15. May 1620 auf Constantin Imhof lautend. Letzter Transport ddo. 12. August 1792.

Cat. Fol. 360 zu 125 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 12. October, Ausbruch aus 3650 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 12. October 1622 auf Veit Frhrn. von Törring lautend. Letzter Transport ddo. 12. August 1792.

Cat. Fol. 373. zu 1000 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 18. October, Ausbruch aus 4000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 4. Jänner 1629 auf Elias Viereggs lautend.

Hofzahlamts-Capitalien.

Cat. Fol. 45. zu 2000 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 25. December, Ausbruch aus 18,000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 15. Decbr. 1621 auf die Herrschaft Schwabegg lautend.

Cat. Fol. 112. zu 625 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 1. Juny, Ausbruch aus 30,000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 1. Juny 1638 auf Maximilian Graf von Kurz, geh. Rath und Oberst-Landhofmeister lautend.

Cat. Fol. 167. zu 50 fl. à 2½ Prozent, Zinszeit 18. Februar, Ausbruch aus dem Stadt Münchner Capital, laut Urkunde ddo. 18. Febr. 1649, zu 1000 fl. auf Balthasar Willibald, Brandweiner hier lautend.

Cat. Fol. 179. zu 1000 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 8. Februar, laut Urkunde 8. September 1649.

Cat. Fol. 212. zu 2400 fl. à 4 Procent, Zinszeit 1. Jänner, Ausbruch aus 8000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 5. October 1663 auf Joh. Georg Gaßner lautend.

Cat. Fol. 214. zu 1000 fl. à 4 Procent, Zinszeit 25. September, Ausbruch aus 8000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 10. Septbr. 1666 auf Joh. Christoph Zeller, churfürstl. Kammerdiener lautend.

Cat. Fol. 243. zu 1000 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 21. August, Ausbruch aus 100,000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 21. August 1684 auf Maximilian Ferdinand Grafen von Törring zu Seefeld lautend.

B. Der St. Michaeli Hofkirche.

Zinszahlamts-Capitalien.

Cat. Nro. 2170. zu 2000 fl. à 4 Procent, Zinszeit 16. October, Ausbruch aus 10,000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchl. Herzogs Max in Bayern, ddo. 24. April 1596 auf die Thanner'schen Erben ursprünglich lautend.

C. Der Herzogspital-Kirche.

Hofzahlamts-Capitalien.

Cat. Fol. 176. zu 300 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 30. März, laut Urkunde ddo. 30. März 1651. Letzter Transport vom 18. Novbr. 1751.

D. Der St. Michaeli Erzbruderschaft.

Zinszahlamts-Capital.

Cat. Nro. 282. zu 1000 fl. à 4 Procent, Zinszeit 29. September, Ausbruch aus 6000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 29. Septbr. 1589 auf Leonhard Saurzopf ursprünglich lautend.

Cat. Nro. 283. zu 2150 fl. à 4 Procent, Zinszeit 9. November, Ausbruch aus 12,000 fl.

Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 9. Novbr. 1590 auf Caspar Plankmaier ursprünglich lautend. Letzter Transport ddo. 12. Novmbr. 1730.

Cat. Nro. 285. zu 1000 fl. à 4 Procent, Zinszeit 6. December, Ausbruch aus 5000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 6. Decbr. 1586 auf Hansen Altershammer ursprünglich lautend. Letzter Transport ddo. 4. Febr. 1736.

Bundes-Capital.

Cat. Fol. 343 zu 115 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 4. October, Ausbruch aus 2600 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 4. October 1622 auf Hans Pröbst ursprünglich lautend. Letzter Transport ddo. 11. December 1749.

Der unbekannte Inhaber dieser Documente wird nun aufgefordert, dieselben innerhalb des gesetzlichen Zeitraums von sechs Monaten um so gewisser hierorts vorzuzeigen, und seine Rechts-Ansprüche deren geltend zu machen, als außer dem diese Urkunde für kraftlos erklärt werden.

Den 26. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)1. Dätzl.

Die Inhaber der nachbenannten zu Verlust gegangenen Staats-Obligationen werden auf Ansuchen der betreffenden Stiftungsverwaltungen hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche auf diese Obligationen innerhalb drei Monaten a dato hierorts um so sicherer nachzuweisen, als man dieselben außerdem für kraftlos erklären würde:

I. Ein Bundes-Capital von 160 fl. für die Filialkirche Gundhausen, Königl. Landgerichts Landshut, Cat. Fol. 724ˣ nach 2½ Procent verzinslich, mit der Zinszeit 2. Februar, so ein Ausbruch aus 7325 fl., laut Urkunde ddo. 3. Februar 1703 auf die Gotteshäuser Gerichts Erding lautend.

II. Ein Bundes-Capital zu 250 fl. für die Wahlfahrtskirche Maria Brunn bei Türkenfeld, Königl. Landgerichts Pfaffenberg in Mallerstorf, Cat. Fol. 755. nach 2½ Procent verzinslich mit der Zinszeit 2. Februar, ist ein Ausbruch aus 490 fl. auf die im Gericht Rottenburg entlegenen Hofmarks Gotteshäuser lautend, und zur Folge Attestation vom 10. Jänner 1771 an obiges Gotteshaus übergegangen.

Den 27. April 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Landshut.
Bar. v. Schatte, Landrichter.
(2)1.

Von einem Unterthans-Anlehen der ehemaligen Hofmark Moosach von 195 fl. 33 kr. 2 pf. ist die betreffende Staatsschuld-Urkunde vom 2. August 1797. Nro. 777. zu Verlust gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird hiemit aufgefordert, solche binnen sechs Monaten a dato bei diesseitigem Gerichte um so gewisser vorzuzeigen, als dieselbe sonst für kraftlos erklärt würde. Den 6. April 1835.

Königl. Bayer. Landgericht München.
(3)2. Kuttner, Landrichter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.
Augsburg den 14. May 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	101⅞	101⅛
detto » » 2 mt.	—	—
Lott. Loose unv. à fl. 100	—	115

(Mit einer Beilage.)

Uebersicht

der Mehl- Brod- und Fleisch-Preise in den Bezirken des Isarkreises in dem Monat April 1835.

Polizey-Bezirke.	Mehl-Preis. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl. kr.	pf.	Roggen-Mehl. kr.	pf.	Brod-Preis. Ein Pfund Weizen-Brod. kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Loth.	Quin	Ein Pfund Roggen-Brod. kr.	pf.	Fleisch-Preis das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. kr.	Geringster. kr.	Ungemäst. Höchster. kr.	Geringster. kr.	Kalbfleisch. Höchster. kr.	Geringster. kr.	Schweinefleisch. kr.	Schaffleisch. kr.	Bemerkungen.
Au, Landgericht	3	2	2	2	—	—	6	1	2	1½	10	9	9	8	9	7	—	—	
Berchtesgaden »	3	2	2	2	7	1	—	—	2	2	9½	9	8¼	8	6	5	—	—	
Bruck »	3	1	2	1½	—	—	6	2	2	⅓	10	—	—	—	7	—	—	—	
Dachau »	3	1⅓	2	2¼	6	2	—	—	2	1	9½	9	8	8	8	7	—	—	
Ebersberg »	3	⅓	2	2½	5	1	—	—	3	2	9	9	6	8	8	8	—	—	
Erding »	3	1	2	3	4	2	—	—	2		9	9	9	9	6	6	—	—	
Freising »	3	⅓	2	1⅓	—	—	6	3½	2		9	8	8	7	7	6	—	—	
Landsberg »	3	1½	2	2½	—	—	6	2	2		10	—	—	—	7	—	—	—	
Laufen »	3	—	2	1½	4	3	6	2⅔	2		8	7½	7½	7	7	6½	—	—	
Miesbach *) »	—	—	—	—	5	3	—	—	3		9	9	8	8	7½	7½	—	—	*) Für Weizen- u. Roggenmehl gelten hier die Münchner Preise.
Moosburg »	3	1	2	½	—	—	—	—	2	1⅓	9	8	7	7	7	6	—	—	
Mühldorf »	—	—	—	—	—	—	7	3	2		9	—	—	—	7	—	—	—	
Pfaffenhofen »	3	2	2	2	4	1½	—	—	1	3¼	9	8	8	6½	6	5	—	—	
Reichenhall »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rosenheim »	3	2	2	2	—	—	6	2	2	—	10	10	9	8	7	7	10	6	
Schongau »	4	⅔	3	1	—	—	6	1¼	2	1	9½	—	—	—	8½	—	—	—	
Starnberg »	—	—	—	—	5	—	—	—	3	—	—	—	9	9	8	8	—	—	
Tegernsee »	4	1	3	—	8	—	—	—	4	—	9⅓	—	8	—	8	—	—	—	
Tittmoning »	—	—	—	—	5	1	—	—	3	1	8	7½	7½	7	7	6½	—	—	
Tölz »	—	—	—	—	—	—	6	—	2	2	10	10	8½	8½	8	8	—	—	
Traunstein »	—	—	—	—	5	2⅔	—	—	3	1⅔	9	—	8	—	7	6½	—	—	
Trostberg »	—	—	—	—	—	—	6	—	2	2½	—	—	8	6½	6	6	—	—	
Vilsbiburg »	3	3	2	3	4	1	—	—	2	2	9	—	—	—	7	—	—	—	
Wasserburg **) »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	8½	—	—	7½	7	9½	—	**) desgl. für Mehl u. Brod.
Weilheim »	3	3⅓	3	—	5	3½	—	—	2	3½	9½	8½	8	7½	8	7½	—	—	
Werdenfels »	3	2⅔	3	⅔	5	1½	—	—	2	1⅔	9½	8½	8½	7⅔	8	7	—	—	
Wolfratshausen »	3	2	3	—	—	—	5	2	2	2⅔	9½	9½	9½	9½	8	8	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	3	2	2	2⅔	4	3	6	1	2	1½	10	9½	9½	9	9	8	—	—	
Landshut, » » »	3	2⅓	3	⅔	—	—	7	1	2	2⅔	—	—	9½	9	6¾	6¼	—	—	
Prien, Herrschaftsger.	4	3	2	3	—	—	5	3	2	3	—	—	9	8	7	7	—	—	

Auswärtige Amtsbezirke.

Ansbach, Stadt-Commiss.	Im Durchschnitte ist der Preis eines Ochsen zu 4 Ctn.	92	Pfd.	83	fl.	2	kr.
Nürnberg, detto	»	»	»	»	»	»	»	»	zu 4	»	87	»	76	»	48	»
Deggendorf, Magistrat.	»	»	»	»	»	»	»	»	zu 4	»	50	»	72	»	3	»
Regen, detto	»	»	»	»	»	»	»	»	zu 5	»	—	»	72	»	30	»
Wolfstein, detto	»	»	»	»	»	»	»	»	zu 5	»	62	»	95	»	23	»

Beilage zum Königl. Isarkreis-Intelligenz-Blatte Nro. 20.

Instruktion.

Allgemeine Maaßregeln zur Verhütung der Schafräude und gegen die Ausbreitung derselben.

Tit. I.

Maaßregeln gegen die Einschleppung der Räude durch ausländische Schafe.

Abschnitt I.

Von den Weide- oder Wander-Schafen.

§. 1.

Jeder ausländische Schafbesitzer, welcher in dem Königreiche Bayern das Recht Schafe zu weiden erworben hat, ist verpflichtet, seinen Schäfer

a) mit einem Gesundheitszeugnisse der Heerde (Beilage Nro. 1.);

b) mit einem Passe oder mit einem Dienstbuche zu versehen, und denselben anzuweisen, daß er beide vor dem wirklichen Eintritte in das bayerische Gebiet der Distrikts-Polizeibehörde, d. i. dem Landgerichte, Herrschaftsgerichte, Herrschafts-Commissariate oder dem der Königl. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistrate übergebe, zu dessen Bezirke der beabsichtete Eintrittspunkt gehört.

Ueberdies sind die aus dem Königreiche Würtemberg kommenden Schäfer gehalten, auch die dortselbst eingeführte Wander-Urkunde (Beilage Nro. 2.) vorzulegen.

§. 2.

Nichtvorlage dieser Urkunden zieht die unfehlbare Zurückweisung nach sich. Gleicher Fall tritt bei Nichtübereinstimmung der in der Urkunde angegebenen mit der wirklichen Schafzahl ein, wenn der Schäfer nicht durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweist, daß die mangelnden Stücke ohne Krankheitsspuren an sich zu tragen, unterwegs zurückgelassen wurden.

§. 3.

Jede Heerde muß insbesondere zur Conſtatirung des Geſundheitszuſtandes durch den Bezirks-Thier-Arzt (in Abgang eines ſolchen, durch einen benachbarten, hiezu eigens requirirten) unterſucht werden.

Damit dieſes ohne Verzug geſchehen kann, iſt es den Eigenthümern ſolcher Heerden geſtattet, durch vorgängige ſchriftliche Meldung den Tag ihres Eintreffens anzuzeigen, wonach die Behörde die, wegen des Thierarztes, etwa nothwendige Vorkehrung treffen wird.

§. 4.

Findet es ſich, daß eine Heerde mehr oder minder von der Räude behaftet iſt, ſo iſt derſelben der Eintritt auch trotz der Geſundheitszeugniſſe und ſonſtigen Urkunden unbedingt zu verſagen; den Fall ausgenommen, daß die Krankheit von dem Thierarzte und auf deſſen Meldung von dem Gerichtsarzte als die ſogenannte Regenfäule (man ſ. die 3te Beilage Nr. II.) erkannt werde, in welchem Falle die betreffende Heerde inſoferne eingelaſſen werden darf, als der Heerdebeſitzer ſich verpflichtet, von Amtswegen aufgeſtellte Aufſeher zu bezahlen und zu verpflegen, welche die Heerde bis an ihren Beſtimmungsort zu begleiten, unterwegs jedwede Gemeinſchaft der kranken Heerde mit andern Schafen ſorgfältig zu verhüten, bei jeder Ankunft in einer Nacht-Station der Ortspolizeibehörde, (Patrimonialgericht, Patrimonialamt, Gemeindevorſteher) und bei der Ankunft an dem Beſtimmungsorte an die betreffende Diſtrikts-Polizei-Behörde, und an das betreffende Phyſikat alsbald genaue Meldung zu thun, und ſtrengſtens darauf zu ſehen hat, daß aus einer ſolchen Heerde kein Stück weder vertauſcht, noch verkauft oder verſchenkt werde.

§. 5.

Geſund erfundene Heerden müſſen, wenn die Entfernung des Beſtimmungsortes über fünf Tagereiſen (zu 3 bis 5 Stunden) beträgt, je am fünften Tage der thierärztlichen Beſchau unterzogen, und daß dieſes geſchehen, durch ein Zeugniß nachgewieſen werden.

§. 6.

So oft eine Heerde, ſie ſey geſund oder krank, unterwegs übernachtet, hat der Führer derſelben die Wander-Urkunde, oder ſtatt dieſer das Geſundheitszeugniß dem Ortsvorſtande zur Einſicht und Unterſchrift vorzulegen.

§. 7.

Unmittelbar nach dem Eintreffen an dem Beſtimmungsorte muß der Schäfer ohne Verzug Wander-Urkunde, Geſundheits-Zeugniſſe und Paß oder Dienſtbuch dem Ortspolizei-Beamten, (Patrimonial-Richter, Patrimonial-Beamten, Gemeinde-Vorſteher) übergeben, bei welchem die Urkunden bis zur Abreiſe der Heerde in einen andern Bezirk, oder in die Heimath aufbewahrt werden.

§. 8.

Die Orts-Polizeibehörde des Beſtimmungsortes iſt gehalten, ſogleich nach Ankunft einer Heerde der Diſtrikts-Polizeibehörde und dem Gerichts-Phyſikate Meldung zu erſtatten und auf ſolche Weiſe die alsbaldige Viſitation zu veranlaſſen. Gleiches iſt bezüglich nach kürzerem oder längerem Aufenthalte in einem andern Landgerichts-Bezirke einwandernder Heerden zu beobachten.

Die über den Befund ſtets auszuſtellenden Zeugniſſe ſind der Orts-Polizeibehörde zu behändigen, unter deren Beaufſichtigung die Heerde fortan ſteht, und welche zur unverweilten Anzeige bei der Diſtrikts-Polizeibehörde verpflichtet iſt, ſobald ſich Spuren welch immer einer Krankheit in der Heerde zeigen.

Damit dieſe Behörden insbeſonders in genauer Kenntniß der Symptome ausbrechender Räude

sich befinden, wird selben unter Ziffer 3. gegenwärtiger Anordnung eine kurze Beschreibung dieser Krankheit nach ihren Hauptkennzeichen mitgetheilt.

§. 9.

Die mit der Räude behaftet an ihrem Bestimmungsorte ankommenden oder erst später davon befallenen Heerden, sind sogleich unter besondere Aufsicht des Distrikts-Thierarztes zu stellen, welcher dieselben mindestens von acht zu acht Tagen bis zum gänzlichen Verschwinden der Krankheit zu visitiren und sein darüber zu führendes Tagebuch nach jedem Besuche der Orts-Polizeibehörde zur Kenntnißnahme und der Distrikts-Polizeibehörde, dann dem Gerichts-Physikate zur Einsicht und Bescheinigung und zu gemeinsamer Erlassung der etwa weiter nöthigen Verfügungen vorzulegen hat.

§. 10.

Falls die Schäfer ihre räudekranken Schafe selbst behandeln wollen, müssen die anzuwendenden Mittel von dem Thier-Arzte für zulässig erkannt seyn; derselbe hat den Erfolg genau zu beobachten und bei entdeckten nachtheiligen die Seuche vermehrenden Gefahren sogleich die polizeiliche Einschreitung zu veranlassen.

§. 11.

Der Verkauf räudekranker Schafe an inländische Viehhändler und Metzger ꝛc. ꝛc. ist strenge verboten.

§. 12.

Ausländische Heerden, sie mögen nach beendigter Weidezeit in die Heimath zurückkehren oder Vertrags gemäß in Bayern überwintern, unterliegen unter allen Voraussetzungen vor ihrem Abgange von dem Weideplatze einer auf Anzeige der Orts-Polizeibehörde von der Distrikts-Polizeibehörde und dem Physikate gemeinsam angeordneten strengen thierärztlichen Untersuchung, über deren Ergebniß in dem Falle gänzlich befriedigenden Gesundheitszustandes ein Zeugniß auszustellen, und den gedachten Behörden Meldung zu erstatten, widrigenfalls über ein besonderes Befinden, von der Räude oder sonstigen epidemischen Krankheiten befallener Heerden, förmlich zu berichten ist, und bezüglich der Austretenden für den Fall des beabsichteten Wiederaustrittes nach Analogie der im §. 4. für die von der Regenfäule befallenen Heerden ertheilten Vorschriften, in dem Falle des beabsichteten Ueberwinterns nach Analogie der §§. 9. und 10. gegenwärtiger Instruktion zu behandeln.

Abschnitt II.

Von den für den inländischen Bedarf einzuführenden Schafen.

§. 13.

Jedes für den inländischen Bedarf, gleichviel ob zur Zucht oder zur Consumtion von dem Auslande eingeführte Schaf, unterliegt der thierärztlichen Untersuchung.

§. 14.

Räudig befundene Stücke sind sogleich abzusondern und zurückzuweisen, die übrigen aber einer zehntägigen Contumaz unter Beigebung eines zu den §. 4. genannten Obliegenheiten verpflichteten Aufsehers zu unterwerfen.

Das Sichtbarwerden der Krankheit während dieser Zeit hat die Zurückweisung der Heerde zur Folge, wenn der Eigenthümer nicht eine wiederholte Ausmusterung und Fortsetzung der vorbemerkten Contumaz bezüglich der übrigen nachsuchen sollte.

§. 15.

Den in dem Auslande zur Veredlung inländischer Schäfereien erkauften und während des Transportes von der Räude befallenen Schafen, ist bis an ihren Bestimmungsort ein Aufseher zur Begleitung nach obigen §. 4. beizugeben und sofort weiter nach §. §. 4. 5. und 6. zu verfahren.

Abschnitt III.

Von den transitirenden Schafen.

§. 16.

Die durch Bayern transitirenden Schafe unterliegen an der Gränze gleichfalls der thierärztlichen Untersuchung. — Ueber das Ergebniß ist ein Zeugniß auszustellen und die weiter zu passirende Straße in dem Reisepasse oder Dienstbuche des Schäfers genau vorzuzeichnen.

§. 17.

Währt ein solcher Durchtrieb länger als fünf Tagereisen (zu 3 bis 5 Stunden), dann ist die Heerde gleich einer Wanderheerde nach §§. 5. und 6. zu behandeln.

§. 18.

Wird unter den transitirenden Schafen bei ihrer Ankunft an der Gränze die Räude in dem oben §. 4. als Regenfäule bezeichneten Grade wahrgenommen, oder kömmt diese Krankheit während des Transportes innerhalb des Landes zum Ausbruche, so ist denselben ein nach den §§. 4. und 5. zu instruirender Aufseher bis zum Austritte an die Gränze beizugeben, welcher nach Maaßgabe der Entfernung der Austrittsstation ein oder mehrmals durch einen andern Begleiter abgelöst werden kann.

Tit. II.

Maaßregeln gegen die Entstehung und Ausbreitung der Räude unter den inländischen Schafen.

§. 19.

Jeder Schäferei-Besitzer ist

a) wenn seine Heerde auf dem eigenen Grunde gehütet wird, verbunden, die etwa von der Räude behafteten Stücke, bis zu ihrer vollkommenen Heilung im Stalle zu behalten;

b) wenn aber die Heerde auf gepachtetem fremden Grundeigenthume oder auf einer Communtrift geweidet wird, den Bestimmungen des §. 20. gegenwärtiger Instruktion unterworfen.

§. 20.

In Orten, wo mit dem Beginnen der Weidezeit Gemeindeheerden gebildet werden, hat jederzeit vor Eröffnung des Weideganges eine strenge thierärztliche Visitation stattzufinden. In Folge dieser Visitation sind die von der Weide auszuschließenden räudekranken Stücke in eine genaue, nach den Häusern verfaßte Liste zu bringen, und diese Liste ist der Orts-Polizeibehörde zur schärfsten Wachsamkeit gegen Unterschleife zu übergeben.

§. 21.

Schäfer und Schäferei-Besitzer sind schuldig, den Gesundheitszustand ihrer Schafe genau zu beaufsichtigen, und bei jeder Spur vorhandener oder drohender Räude sogleich und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. pr. Stück und der Haftung für allen Schaden schriftliche Anzeige an die Orts-Polizeibehörde zu erstatten.

§. 22.

Alle innerhalb eines Gemeinde-Bezirkes weidenden Schafe, stehen zunächst unter der Aufsicht des Gemeinde-Vorstandes, wenn er nicht selbst Orts-Polizeibehörde ist, der die Wahrnehmung alsbald zur Kenntniß der etwa in dem Orte vorhandenen Orts-Polizeibehörde (Patrimonialgericht, Patrimonialamt, oder falls keine sonstige Ortsbehörde in dem Orte vorhanden ist, direkt zur Kenntniß der Distrikts-Polizeibehörde und des Gerichts-Physikates bringt.

§. 23.

Die in einen andern Bezirk, als die Heimat zur Weide, Schur oder Ueberwinterung wandernden Privat- oder Gemeinde-Heerden, sind gleich den ausländischen Heerden nach den §§. 4. 5. 6. 7. 8. und 9. zu behandeln, und die Schafknechte mit den Gesundheitszeugnissen, so wie mit den allgemein eingeführten Wander- und Dienstbüchern zu versehen.

§. 24.

Auf inländische für eine Schäferei des In- oder Auslandes erkaufte Schafe finden auf dem Transporte die Bestimmungen der §§. 16. bis 18. Anwendung, die für die Consumtion bestimmten aber sind nach der jedesmaligen Orts-Fleischbeschau-Ordnung zu behandeln.

§. 25.

Die Heilung räudekranker inländischer Schafe richtet sich nach den §. 10. gegebenen Direktiven.

München den 27. April 1835.

Beilage 1.

Formular
für die Gesundheitszeugnisse.
(In Würtemberg.)

NB. Ist in Quer-Quart-Format gedruckt.

Oberamt. Gemeinde-Bezirk.

Dem Vorzeiger dieses N. N. . . . . .
. . . . . .
wird hiermit beurkundet, daß die . . . .
. . . . . .
dem . . . . . .
zustehenden Stücke (sind eine möglichst genaue Beschreibung der Schafe ꝛc.) . . . . .
welche er am heutigen Tage von hier nach . .
. . . . . .
abführt . . . . . .
. . . . . .
zuletzt längere Zeit sich auf der Markung von . .
. . . . . .
aufgehalten haben, und während dieser Zeit . .
. . . . . .
auch dieselben am . . . . . durch
. . . . . besichtigt,
und hierbei . . . . . .
. . . . . .
den . . ten . . . . . .

N. N.

Beilage 2.

Formular
für die Wander-Urkunden.

NB. Ist ein ganzer Bogen in Folio-Format.

Seite 1.

Wander-Urkunde.

Da der Schäfer N. N. . . . . .
gesonnen ist, am heutigen Tage mit der aus
. . . . . Stücken . . .
Schafe bestehenden Heerde des N. N. . .
(hier eine möglichst genaue Beschreibung der Schafe ꝛc.) . . . . . .
wegen . . . . . .
über . . . . . .
nach . . . . . .
abzufahren, so wird demselben hierüber gegenwärtige Urkunde mit dem Anfügen ausgestellt, daß die gedachten Schafe . . . . . .
. . . . . .
zuletzt längere Zeit sich auf der Markung von .
. . . . . .
aufgehalten haben, und während dieser Zeit .
. . . . . .
auch dieselben am . . . . . .
durch . . . . . .
besichtigt, und hierbei . . . . . .
. . . . . .

Der Inhaber gegenwärtiger Urkunde hat mit der, seiner Führung anvertrauten Heerde täglich wenigstens 3 bis 4 Stunden Wegs in möglich geradester Richtung zurückzulegen, und zu dem Ende überall, wo er übernachtet, solches hierunten durch den Ortsvorstand bezeugen zu lassen, nach seiner Ankunft am Orte der Bestimmung aber die Urkunde dem dortigen Ortsvorstande zu übergeben.

Auf der Fahrt von der Winterung auf die Sommerweide und umgekehrt, ist den Schäfern die Beweidung der auf dem Wege gelegenen Ortsmarkungen in herkömmlichem Maße gestattet. — Sollten jedoch zwei, oder mehrere solcher Wanderheerden auf einer Markung zusammentreffen, so ist die zuletzt ankommende sogleich weiter zu fahren verbunden. Den Pferch ist der Schäfer auf Verlangen in derjenigen Markung, wo er zuletzt geweidet, jedenfalls aber unentgeldlich aufzuschlagen verpflichtet. Wenn eine Schafherde während der geschlossenen Zeit aus irgend einer Ursache von einem Orte zum andern zieht, so ist ihr das Weiden und Pferchen nur mit besonderer Erlaubniß des Weide-Inhabers gestattet.

N. N. den ten 18..

Seite 2 und 3

(leer.)

Beilage 3.

Kennzeichen der Schafräude.

Es giebt zweierlei Arten der Schafräude, nämlich die trockene und die nasse.

1) Die trockene Räude, welche auch Stallräude genannt wird, verräth sich (wie

zum Theil auch die nasse), schon in der Ferne durch das Betragen der damit behafteten Schafe.

Sie kratzen sich nämlich mit den Füßen, reiben sich an harten Gegenständen, fahren hastig mit dem Maule nach einem Körpertheil und benagen sich, oder lassen sich auch gerne von andern benagen; die Wolle geht hin und wieder büschelweise aus, und bei manchen findet man eine oder mehrere bereits kahle Hautstellen. Dies alles geschieht vornehmlich am Hals, auf den Schultern, am Rücken und am Schweif.

Bei näherer Untersuchung findet man die Haut mißfarbig, blaß, theils mit weißlichen Schuppen bedeckt, theils verdickt, hart und mit röthlichen Knötchen besetzt, welche sich später ebenfalls mit Schuppen oder auch mit Krusten bedecken. Wenn man solche Stellen drückt oder reibt, so halten sich die Schafe entweder stille und äußern ein gewisses Wohlbehagen, oder sie geben, wenn jene Stellen wund und geschwürig sind, schmerzhafte Empfindungen zu erkennen.

Breitet sich die Krankheit weiter aus, dann wird allmälig der größte Theil der Hautoberfläche schuppig, rauh und schrundig, und die Thiere magern, der fortdauernden Freßlust ungeachtet, sichtbar ab.

2) Die nasse Räude entsteht bei nasser Witterung sehr leicht unter den weidenden Schafen.

Sie beginnt am Rücken und Schwanz, auch an den Seitentheilen des Körpers damit, daß die Haut widernatürlich roth wird, und hierauf eine wässrige Feuchtigkeit ausschwitzt, welche durch Vertrocknen sich in eine Jucken erregende Kruste verwandelt. Dieser erste Grad der Krankheit wird auch die Regenfäule genannt.

Hält die nasse Witterung länger an, und die Schafe sind fortwährend derselben ausgesetzt; dann wird die Haut mißfarbig, aufgedunsen, wie wassersüchtig, zuletzt blaugrünlicht, starknässend und geschwürig; die Wolle verliert ihren Glanz und ihre Elastizität, wird rauh, verworren, knotig und geht leicht aus. Es bilden sich Krusten oder Krinte, welche manchmal einen fast handgroßen Umfang erreichen, ziemlich festsitzen, und jauchige Geschwüre bedecken, welche tief in die Haut, auch wohl bis in die darunter liegenden Theile dringen. Die Schafe fühlen ein weit heftigeres Hautjucken, als wie bei der trockenen Räude, deshalb krazen, kneipen und beissen sie sich weit häufiger und stärker, sie reiben sich immerfort, und auch wohl bis aufs Blut an harten Gegenständen, und wenn man sie kratzt, dann stampfen sie mit den Füßen, spielen mit der Zunge und knirschen mit den Zähnen. Obwohl die Freßlust noch geraume Zeit gut bleibt, so magern die Patienten doch auffallend ab, sie verfallen zuletzt in Husten und verenden meistens an innern Leiden der Lungen.

Beilage 4.

Von den Beschau- und andern Gebühren.

Aus den für Epidemieen und Viehseuchen bestimmten Fonden werden nach den hierüber bestehenden Vorschriften, folgende Gebühren geleistet:

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

XXI. Stück. München, den 29. May 1835.

Inhalt.

Anschaffung des Repertoriums über die ständischen Verhandlungen von 1834. Hof- und Staats-Handbuch. Ausbreitung der Räudekrankheit unter den Schafen. Besitzveränderung der Hofmark Stein. Auflösung des Patrimonialger. Kaufering. Concursprüfung der kathol. Pfarramts-Candidaten der Diözese Passau. Gesuche um Strafaufschub. Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königl. Central-Veterinär-Schule. Königliche Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeugung. — Dienstes-Notizen. — Privilegien-Verleihungen. — Specialkarte vom Isarkreise, und andere Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

An
sämmtliche Königl. Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Anschaffung des Repertoriums über die ständischen Verhandlungen von 1834 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen K. Polizey-Behörden wird nachstehendes im obigen Betreffe anher erlassene Reskript des Königl. Staatsministeriums des Innern, ddo. 4. dieß zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

München den 12. May 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Königreich Bayern,
Staatsministerium des Innern.

Der Registrator von Delling hat über die ständischen Verhandlungen der I. und II. Kammer für 1834 ein gegen 40 Druckbogen enthaltendes Repertorium angefertiget. Alle dem unterzeichneten Staatsministerium untergeordneten Stellen, Behörden und Aemter, welche die Verhandlungen pro 1834 von Amtswegen und unentgeldlich erhalten haben, werden hiemit zur Anschaffung dieses sehr nothwendigen Repertoriums auf Regiekosten ermächtiget. Der Preis beträgt für den Druckbogen beiläufig 1¼ kr. ausschließlich des Buchbinderlohnes und die Versendung geschieht durch die Post unentgeldlich.

Hievon wird die Königl. Regierung zur weiteren geeigneten Verfügung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß sowohl die Bestel-

(Verzicht des Königl. Kämmerers Freyherrn von Donnersberg auf die Gerichtsbarkeit zu Kaufering betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der, von Seiner Königlichen Majestät allerhöchst ertheilten Genehmigung der von dem Königl. Kämmerer, Aloys Freyherrn von Donnersberg erklärten Abtretung der auf seinem Gute Kaufering, Landgerichts Landsberg, bisher gehafteten Patrimonial-Gerichtsbarkeit II. Classe und Polizeyrechte, ist dieses Patrimonialgericht aufgelöset worden.

München den 24. May 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Freyherr v. Lautphous.

Wigard.

(Die dießjährige Pfarramts-Concurs-Prüfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 30. December 1806 (Reggsbl. 1807, S. 270,) und vom 5. Februar 1829 (Reggsbl. 1829, S. 105) wird die dießjährige Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Diöcese Passau am 15, 16, und 17. July h. Js. dahier stattfinden, was denselben hiemit mit dem Anhange bekannt gegeben wird, daß nur Candidaten der Diöcese Passau hiezu die Admission erhalten, wenn sie auch zur Zeit der Ausschreibung oder Abhaltung des Concurses außerhalb des Unterdonaukreises angestellt sind.

Die dießfallsigen Gesuche sind übrigens bis zum 15ten kommenden Monats Juny hierorts einzureichen, und denselben die Zeugnisse über die gesetzliche Vollendung der Studien, — über die wenigstens 4 Jahre in der Seelsorg geleisteten Dienste, — über ihre Bestrebungen für die Volks- und Jugendbildung, dann ihren moralischen Wandel, von der betreffenden Universitäts-Polizey-Behörde, von dem bischöflichen Ordinariate, den Königl. Landgerichten, Distrikts-Schul-Inspectionen und den vorgesetzten Pfarrern gefertigt, beizulegen.

Passau den 13. May 1835.

K. B. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten:

Zenetti, Reggs-Director.

Sartorius, Secr.

An sämtliche Kön. Kreis- u. Stadt-, dann Landgerichte des Isarkreises.

(Die Gesuche um Strafaufschub betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Justiz-Ministerial-Rescripts vom 12. praes. 15. d. Mts. wird den Königl. Untersuchungs-Gerichten des Isarkreises eröffnet, daß es in jenen Fällen, in welchen es sich nicht um eigentliche Begnadigung durch Strafnachlaß oder Strafmilderung, sondern um bloßen Strafaufschub handelt, und der Verurtheilte sogleich bei der Urtheilseröffnung um Aufschub der Strafe die Bitte stellt, keinem Anstande unterliege, daß das Gesuch von dem Untersuchungs-Gerichte sogleich in das Publications- oder in ein besonderes Protocoll aufgenommen, und dieses alsdann von dem Appellationsgerichte nach Umständen unter Anlage der Collegial-Acten, mit gutachtlicher Aeußerung an das Staatsministerium der Justiz einbefördert werde, daher es in diesem Falle

men Jünglinge, und eben so viel einem armen Mädchen am allerhöchsten Namensfeste Seiner Majestät des Königs, und nach seinem, des Donators Ableben, an seinem Sterbtage geschenkt, mit der übrigen Summe aber zu seinem, und seiner Verwandschaft Heile Wochenmessen gelesen werden sollen.

Seine Majestät der König haben unterm 26. März l. Js. allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese Stiftung des Pfarrers Joseph Danner sammt dem Ausdrucke Allerhöchst Ihres Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Dienstes-Notizen.

Durch Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wurde am 18. May d. Js. der bisher provisorisch angestellte Lehrer an der Pfarrschule zu Affalterbach, Königl. Landgerichts Pfaffenhofen an der Ilm, Martin Täubler, definitiv auf genannte Stelle bestätiget, — und unterm 22. May der bisherige Hülfslehrer in Weilheim, Joh. Nep. Eder in der Stadt Pfaffenhofen zum vierten Lehrer ernannt.

Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben dem Zinngießermeister Anton Grau aus Bamberg unterm 2. März l. Js. ein Privilegium auf einen von ihm verbesserten pharmaceutischen Koch- und Distillir-Apparat für den Zeitraum von zehn Jahren,

und unter demselben Tage dem Bildhauer Johann Frank aus Geislohe, Herrschaftsgerichts Pappenheim, ein Privilegium auf eine von ihm erfundene Kittmasse, welche an Eisen, Glas und allen andern Gegenständen hält, für den Zeitraum von einem Jahre allergnädigst zu bewilligen geruht.

Bekanntmachungen.

Ankündigung

einer Special-Karte des Isarkreises im Königreiche Bayern,
bearbeitet von dem vormaligen Kön. bayerischen Ingenieur-Hauptmann, Geographen,
und dermaligen Herzogl. Leuchtenbergischen Oberjäger-Meister von Coulon,
verlegt auf Kosten der Königl. Regierung des Isarkreises,
und zu beziehen bey der Redaction des K. Intelligenz-Blattes für den Isarkreis.
Preis 2 fl. 42 kr.

Diese Karte besteht aus vier Blättern, und nimmt einen Raum von 3 Sch. 4 Z. 2 L. in der Höhe, und 3 Schuh 6 L. in der Breite ein; sie gewährt eine Uebersicht der Lage aller Städte Märkte, Pfarrdörfer, Weiler, einer großen Menge kleinerer Orte und Einöden; sie enthält nicht nur alle Hauptstraßen mit den Meilenzeigern, sondern auch die Vicinalwege, sämtliche Gebirge und die

Vermögensstand
mit dem Schlusse des zweiten Jahres:

Auf ausgeliehene Capitalien	17,200 fl. — kr.
Baarschaft	65 = 26 =
Summa	17,265 fl. 26 kr.

III.

Das Capital-Vermögen bestand mit dem Schlusse des ersten Vereinsjahres in 5000 fl. — es hat sich also daselbe im Laufe des zweiten Jahres allein um 12,200 fl. vermehrt und es ist mit allem Grunde für das folgende Jahr noch eine weit größere Mehrung anzunehmen, da mit dem Erscheinen der neu modificirten Statuten am 1. Jänner 1835 zwei höhere Classen gebildet und seit dieser Zeit — sohin seit 3 Monaten — allein 7900 fl. capitalisirt wurden.

Nach wenigen Jahren wird sich zur Evidenz ergeben, daß der Verein, nach der von dem K. Hrn. Polizey-Director Ritter v. Menz hergestellten und öffentlich bekannt gemachten Berechnung auf eine richtige feste Basis gegründet, noch günstigere Resultate gewähren wird, als der von demselben vor 13 Jahren gegründete Wittwen- und Waisen-Verein des Lehrerpersonals im Isarkreise.

IV.

Dieser Verein findet sohin seine Garantie durch sich und in sich selbst. Nicht einige Mitglieder, oder eine bestimmte Gesellschaft von Actionären sind als Unternehmer auf eigene Speculation aufgetreten, in welchem Falle die Mitglieder wohl zu den Actionärs — aber nicht unter sich im Verhältnisse stünden, sondern alle Mitglieder zusammen sind die Unternehmer; jeder neu Eintretende steht der Gesammtheit der Mitglieder gegenüber, und gehört nach erfolgtem Eintritte der Gesammtheit an.

Jedes Mitglied ist Versicherer und Versicherter, alle zusammen sind Eigenthümer des Vereins-Vermögens. Ihnen steht die Verwaltung durch einen eigens aus ihrer Wahl und aus der Zahl der Mitglieder hervorgegangenen Verwaltungs-Ausschuß zu; die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten sind für alle gleich, sie theilen alle Vortheile, so wie sie für einen allenfallsigen Ausfall durch ausserordentliche Zuschüsse verhältnißmäßig haften, wie es die Natur der auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeit beruhenden Vereine mit sich bringt.

In diesem gegenseitigen Verhältnisse liegt doch wahrlich die höchste Garantie, welche kaum auf andern Wegen erhöhet werden kann.

Sollte das Vermögen des Vereins, resp. der Gesammtheit aller Mitglieder im Verhältnisse zu den bestimmten Leistungen und übernommenen Verbindlichkeiten sich zu sehr vermehren: so steht es ja wieder dem Vereine — der Gesammtheit der Mitglieder zu, bei den dermal bestehenden Gründungs- und monatlichen Beiträgen die Unterstützungen zu erhöhen, oder bei den festgesetzten Unterstützungen die Beiträge zu vermindern.

Die erste deßfallsige Modification in den Statuten dürfte, wenn es die Kräfte erlauben, zum Vortheile Aller dahin zielen, die Unterstützungs-Beiträge für die einfachen und Doppelwaisen, statt bis zum 15ten gleich bis zum 24ten oder erreichten 25ten Lebensjahre derselben auszudehnen, wenn nicht früher eine Versorgung eintreten sollte.

V.

Der mit dem Unterstützungs-Vereine in Verbindung gebrachte Leichen-Verein, welcher erst am 1. Jänner 1835 ins Leben gerufen wurde, zählt in dieser kurzen Zeit schon 250 Mitglieder, und ist sohin nach §. VII. der Statuten als förmlich constituirt zu betrachten.

Der nun für das laufende Rechnungsjahr bei jedem einzelnen Todesfalle zu bezahlende Beitrag, um die Unterstützungs-Summe von 75 fl. zu erzielen, berechnet sich sohin für jeden Theilnehmer auf 18 kr. §. VI.

Bereits hat sich schon ein Todesfall ergeben, und eine wahre Wohlthat war es für die arme, unglückliche Wittwe auf der Stelle eine baare Summe von 75 fl. von dem Vereine erhalten zu haben.

Da diese Summe sogleich aus dem Reserve-Fonde §. V. berichtiget wurde, und Statuten gemäß wieder durch die besonderen Beiträge der Mittglieder ergänzt werden muß; so hat der Verwaltungs-Ausschuß zu Erleichterung und Vereinfachung sowohl der Perception als der Verrechnung als zweckmäßig erachtet, statt der bei jedem Todesfalle zu erhebenden 18 kr. vom 1. April l.J. anfangend monatl. 6 kr. zu erheben, und die verehrlichen Mitglieder des Leichen-Vereins werden daher aufgefordert bei Berichtigung der monatlichen Beiträge für den Unterstützungs-Verein den Zuschuß von 6 kr. jedesmal für den Leichen-Verein beizufügen.

Am Schlusse des Jahres bei der Rechnung Ablage wird sich das allenfallsige Deficit oder der etwaige Ueberschuß von selbst ergeben, und den Anhaltspunkt für den Leichenvereins-Beitrag im nächsten Jahre liefern.

VI.

Schlüßlich wird bekannt gemacht, daß der Ausschuß beschlossen hat, daß die künftigen Jahres-Rechnungen nach dem Kalender-Jahre vom 1. Jänner bis letzten December jeden Jahres gestellt werden sollen, wonach die nächstfolgende Rechnung von 1835 nur einen Zeitraum von 9 Monaten, d. i. vom 1. April bis 31. December 1835 in sich schließen wird.

München den 4. May 1835.

Der
Verwaltungs-Ausschuß für den Unterstützungs- und Leichen-Verein des Amts- und Kanzley-Personals im Isarkreise.

Plassat, Vorstand.

Kinner, Kassier. Imhof, Controleur.

vid. v. Menz,
K. Polizeydirector als leitender Comissär u. Schiedsrichter.

v. Orthmayr, Secr.

Versteigerungen.

Donnerstag den 4ten Juny l. Jrs. wird der zu Freising aufgespeicherte Aerarial-Getreidvorrath vom Fruchtjahr 1833 von

69 Schäffel Waitzen und
293 Schäffel Korn

beßter Qualität entweder theilweise oder im Ganzen salva ratificatione öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 21. May 1834.

Königl. Bayer. Rentamt Freising.
Stobäus, Rentbeamter.

Der auf dem hiesigen Speicher befindliche Getreid-Vorrath aus der Erndte 1834 bestehend in circa

3	Schfl.	Kern,
14	»	Roggen,
25	»	Gerste, und
186	»	Haber,

wird zu Folge höchster Regierungs-Entschließung vom 14. dieß künftigen

Donnerstag den 4ten Juny d. Js.

Früh 10 Uhr im Amts-Locale an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Anhange einladet, daß die Verkaufs-Bedingungen vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Den 18. May 1835.

Königl. Bayer. Rentamt Weilheim.
v. Michael, Rentbeamter.

Auf Antrag der Interessenten wird das zur Verlassenschaft der hiesigen Silberarbeiterswittwe gehöriges Haus, Nro. 4 am alten Hofgäßchen, welches mit 85 fl. Ewiggilten und 1700 fl. Capital belastet, der Brandversicherung mit 1000 fl. einverleibt ist, und am 12. September 1833 gerichtlich auf 4000 fl. geschätzt wurde, zum öffentlichen Verkaufe im Wege der Steigerung gebracht und zu diesem Zwecke zum zweiten Male auf

Mondtag den 15ten Juny d. J.

Vormittags von 10—12 Uhr eine Commission angesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes geschieht.

Den 12. May 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)2. Mößl.

In Folge creditorschaftlichen Antrages wird das zur Concurs-Masse des verstorbenen Mechanicus Georg Semmler gehörige Haus sammt Zugehör Nro. 13. in der Barrerstrasse, welches auf 19,000 fl. gewerthet ist, zum dritten Male der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote steht auf

Mittwoch den 17ten Juny d. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

ein Termin an, wozu zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber mit dem Beyfügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes Statt finde.

Den 12. May 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)1. Zoller.

Auf creditorschaftlichen Antrag wird das zur Gantmasse der Wirths-Eheleute Anton und Anna Lindner gehörige sogenannte Hutterer-Wirths-Anwesen Nro. 11. u. 12. an der Wienerstrasse zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Dieses Anwesen auf dem eine Bierwirthschafts-Gerechtsame radizirt ist, besteht aus einem drei Stockwerk hohen Wohn- und Gast-Hause, aus einem zwei Etagen hohen Sommerhause mit Garten, ferner aus einem Neu-Baue, in welchem sich zu ebener Erde Handlungsläden und Stallungen, und über einer Stiege Wohnungen befinden.

Dasselbe ist übrigens mit 450 fl. Gilten um 9000 fl. Capital belastet, der Brandassecuranz mit 9000 fl. einverleibt, und wurde am 10. Februar l. Js. gerichtlich auf 18,000 fl. geschätzt.

Zur Aufnahme der Kaufs-Angebote hat man einen Termin auf

Mittwoch den 17ten Juny l. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Be-

merken eingeladen werden, daß sich dieselben bezüglich der Besichtigung der bezeichneten Realität an den bei dem unterfertigten Gerichte aufgestelltem Massecurator zu wenden haben, und daß sich der Hinschlag zur Zeit nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes richte.

Den 18. May 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)1. Zoller.

Vorladungen und Edictal-Citaionen.

Von den unten bezeichneten zu dem Ruedorfer'schen Beneficium bei St. Peter dahier, dann zu der Neumayer'schen Messenstiftung zu U. L. Frau gehörigen Capitalien sind die Urkunden zu Verlust gegangen.

I. Capitalien des Ruedorfer'schen Beneficiums bei St. Peter.

1) Von dem Zinszahlamts-Capitale Cat. Nro. 2400. zu 354 fl. 24 kr. à 4 Procent, Zinszeit 1. März, Ausbruch aus 9000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 3. July 1628 auf Karl Focher lautend. Letzter Transport vom 16. August 1797.

2) Von dem Zinszahlamts-Capitale Cat. Nro. 2401. zu 559 fl. 10 kr. à 4 Procent, Zinszeit 31. März, Ausbruch aus 3000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 26. December 1709 auf das Kloster Reichesperg lautend. Letzter Transport wie oben.

3) Von dem Zinszahlamts-Capitale Cat. Nro. 2402. zu 722 fl. 10 kr. à 4 Procent, Zinszeit 14. April, Ausbruch aus 10,000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 26. November 1629 auf Hans Christoph Messerschmidt zu Hall Kinder und Erben lautend. Letzter Transport wie oben.

4) Von dem Zinszahlamts-Capitale Cat. Nro. 2403. zu 1000 fl. à 4 Procent, Zinszeit 31. May, Ausbruch aus 2000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. Pfingsten 1558 auf Georg Selbherrn Kinder lautend. Letzter Transport wie oben.

5) Von dem Zinszahlamts-Capitale Cat. Nro. 2404 zu 500 fl. à 4 Procent, Zinszeit 1. July, laut Urkunde ddo. 1. July 1704 auf Joh. Sigm. Huber lautend. Letzter Transport wie oben.

6) Von dem Zinszahlamts-Capitale Cat. Nro. 2405. zu 1000 fl. à 4 Procent, Zinszeit 28. October, Ausbruch aus 4000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 28. October 1588 auf Herrn Ferdin. v. Thrring. Letzter Transport wie oben.

7) Von dem Hofzahlamts-Capitale Cat. Fol. 398. zu 3864 fl. 16 kr. à 4 Procent, Zinszeit 1. Jänner, Ausbruch aus 50,000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 30. August 1725, auf Sigmund Friedrich Freiherrn von Preysing, geh. Rath lautend. Letzter Transport, wie oben.

II. Capitalien zur Neumayr'schen Messenstiftung bei U. L. Frau.

1) Von dem Zinszahlamts-Capitale Cat. Nro. 2179. zu 600 fl. à 4 Procent, Zinszeit 24. April, laut Hauptbrief ddo. 24. April 1589. auf die Neumayr-Messen ursprünglich lautend.

2) Von dem Bundes-Capitale Cat. Fol. 38, zu 100 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 8. Februar, Ausbruch aus 25,000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 8. Februar 1623 auf Ihre Fürstl. Durchlaucht Herzog Wilhelm in Bayern. Letzter Transport ddo. 10. December 1750.

3) Von dem Bundes-Capitale Cat. Fol. 267. zu 252 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 7. September, Ausbruch aus 24,000 fl. Hauptsumme, laut Haupt-Brief ddo. 7. September 1622 auf Hans Weiß. Letzter Transport wie oben.

4) Von dem ältern Landanlehens-Capitale Cat. Nro. 92. zu 200 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 17. July, laut Urkunde ddo. 17. July 1721 auf Joh. Wolfgang Schmid, bürgerl. Stadt-Apotheker in München. Letzter Transport eben so.

5) Von dem Hofzahlamts-Capitale Cat. Fol. 173. zu 100 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 30. März, laut Urkunde ddo. 30. März 1651; ursprünglicher Gläubiger unbekannt. Letzter Transport ddo. 19. September 1759.

Auf Antrag des gegenwärtigen Inhabers des bezeichneten Beneficiums und der genannten Messenstiftung werden die unbekannten Besitzer dieser Urkunden hiemit aufgefordert, diese binnen sechs Monaten a dato bei unterzeichnetem Gerichte zu produciren, und ihre allenfallsigen Ansprüche hierauf anzumelden, außerdem sie für kraftlos erklärt werden.

Den 26. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)1. Dätzl.

Der Tambour Nikolaus Kofler gebürtig aus Landsberg, ist zu Augsburg mit Hinterlassung eines über Abzug der angemeldeten Passiven unbedeutenden Vermögens verstorben, worüber derselbe letztwillig verfügt hat.

Die hierorts unbekannten Intestat-Erben werden aufgefordert am

Freitag den 26ten Juni d. Jrs.

zur Eröffnung der letztwilligen Disposition und Geltendmachung ihrer Erbsansprüche dahier zu erscheinen, als außerdem ohne Rücksicht auf sie in der Verlassenschaft gesetzlicher Ordnung nach verfahren wird.

Den 20. May 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Landsberg.
Sensburg, Landrichter.

Joseph Mooser, Bauerssohn von Helsbach d. G., wird seit dem russischen Feldzuge, in welchem er als Gemeiner mit dem Königl. Bayer. 5ten Linien-Infanterie-Regimente ausrückte, vermißt.

Da nun seine nächsten Verwandten die Bitte stellten, den Verschollenheits-Proceß einzuleiten, so wird obiger Joseph Mooser oder dessen allenfallsige Descendenz hiemit edictaliter vorgeladen, sich binnen sechs Monaten um so gewisser hierorts zu melden, als widrigenfalls dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Caution verabfolgt werden würde.

Den 28. April 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Landshut.
(2)1. Bar. v. Schatte, Landrichter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 21. May 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	101⅛	101⅛
detto » » 2 mt.	—	—
Lott. Loose unv. à fl. 100	—	115

Berichtigung.

Im letzten Isarkreis-Intelligenz-Blatte Nro. XX. vom 22. May d. Js., wolle Seite 548 Zeile 10 von oben herab, anstatt „Futter einzusetzen," „Futter einzusatzen" gelesen werden.

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Weizen. Vorjiger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Minderste fl.	kr.	Korn. Vorjiger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Minderste fl.	kr.
Berchtesgaden	19	Mai.	77	60	137	64	73	14	15	14	—	13	48	76	35	111	24	87	10	34	10	12	9	55
Erding . . .	21	—	146	644	790	661	129	12	—	10	50	9	50	—	450	450	414	36	8	30	8	—	7	50
Freysing . .	22	—	2	262	264	228	36	12	24	11	27	10	20	—	129	129	109	20	8	30	8	—	7	30
Gelsenfeld .	18	—	16	36	52	47	5	10	48	10	—	9	20	24	14	38	36	2	8	12	8	—	7	45
Haag	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg . .	16	—	—	20	20	20	—	12	—	11	—	10	—	—	14	14	14	—	8	30	8	—	7	30
Landsberg .	23	—	* 40	417	457	382	75	12	35	11	14	10	8	6	192	198	152	46	9	—	8	21	7	52
Landshut . .	22	—	45	725	770	650	120	10	56	10	15	9	15	—	217	217	160	57	7	52	7	37	7	10
Moosburg .	19	—	6	224	230	224	6	12	—	10	13	9	44	1	47½	48½	48½	—	8	32	8	21	8	4
Mühldorf . .	19	—	—	14	14	14	—	11	21	10	40	10	—	—	12	12	12	—	7	40	7	6	6	30
München . .	23	—	281	1371	1652	1278	374	12	38	12	1	11	14	58	780	838	567	271	8	58	8	39	8	22
Murnau . .	23	—	* 60	28	88	30	58	15	30	15	30	12	24	19	31	50	20	30	10	54	10	18	10	—
Pfaffenhofen	19	—	—	93	93	75	18	13	—	11	9	9	30	—	91½	91½	85½	6	8	36	8	18	8	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	21	—	70	139	209	124	85	12	42	11	14	9	50	53	103	156	107	49	8	55	8	10	7	12
Schongau .	19	—	* 10½	67	107½	73	34½	13	49	12	51	11	42	15	34	49	35½	13½	10	25	9	56	9	21
Traunstein .	16	—	12	105	117	110	7	12	48	12	—	10	30	15	156	171	155	16	8	36	8	24	7	12
Wasserburg .	20	—	—	55	55	35	—	12	56	12	3	11	18	—	84	84	84	—	7	47	7	5	6	11
Wellheim .	21	—	23	22	45	37	8	14	41	12	47	11	24	5	48	53	34	19	10	17	9	30	8	42
			17	55	52	46	6	14	41	12	47	11	24											

* bed. Kern.

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Gerste. Vorjiger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Minderste fl.	kr.	Haber. Vorjiger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Minderste fl.	kr.
Berchtesgaden	19	Mai.	10	—	10	10	—	—	—	12	—	—	—	17	—	17	5	12	—	—	6	18	—	—
Erding . . .	21	—	53	123	176	124	52	8	48	8	—	7	—	5	94	97	94	3	5	45	5	20	5	—
Freysing . .	22	—	—	2	2	1	1	8	—	—	—	—	—	1	65	66	61	5	6	—	5	30	4	30
Gelsenfeld .	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	5	24	5	18	5	15
Haag	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg . .	16	—	—	15	15	15	—	9	—	8	—	7	30	—	7	7	7	—	6	—	5	—	4	—
Landsberg .	23	—	28	58	86	70	16	9	30	9	—	8	—	1	117	118	102	16	5	17	5	11	5	9
Landshut . .	22	—	4	12	16	16	—	7	22	7	—	6	—	2	123	125	109	16	5	45	5	33	5	—
Moosburg .	19	—	—	4½	4½	4½	—	7	30	7	25	6	57	1	59	60	52	8	6	21	6	3	5	44
Mühldorf . .	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	31	31	—	5	18	4	54	4	30
München . .	23	—	51	208	259	253	6	9	24	8	44	7	56	132	472	604	458	146	5	48	5	32	5	9
Murnau . .	23	—	4	3	7	5	2	8	48	—	—	—	—	42	6	48	38	10	6	—	5	30	5	—
Pfaffenhofen	19	—	—	4½	4½	3½	1	7	30	—	—	—	—	—	35½	35½	35½	—	6	—	5	39	5	6
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	21	—	24	56	80	58	22	7	58	7	20	6	34	67	155	222	158	64	5	24	4	24	4	3
Schongau .	19	—	12	10	22	16	6	9	30	8	45	8	17	9	14	23	11	12	5	55	5	24	4	56
Traunstein .	16	—	4	16	20	20	—	8	48	8	12	7	—	10	208	218	204	14	5	24	4	30	3	56
Wasserburg .	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	72	67	5	5	24	5	6	4	53
Wellheim .	21	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	53	53	50	3	6	—	5	45	5	50

[illegible] [illegible] [illegible] [

sein Vater, sein Bruder und drei Schwestern befinden. Derselbe führte im Monat März einen Paß bei sich, welcher vom Landgerichte Werneck unter dem 16. Februar d. Js. ausgestellt war.

Sämmtliche K. Polizey-Behörden werden beauftragt, auf besagten Kübler ein wachsames Augenmerk zu haben, und im Betretungs-Falle gegen denselben competenzmäßig einzuschreiten.«

München den 30. May 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Anfertigung von Heimatsscheinen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die lithographirte Ausschreibung vom 21. April l. Js., Heimatscheine betreffend, wird hiemit eröffnet, daß die Verwaltung der städtischen Armenbeschäftigungs-Anstalt dahier, bereits aufgefordert worden sey, sich mit dem nöthigen Vorrathe gestempelter Exemplare der vorgeschriebenen Heimat-Scheine für das In- und Ausland zu versehen, weßhalb sich sofort an genannte Verwaltung wegen Abnahme des Bedarfes zu wenden ist.

München den 30. May 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche Kön. Districts-Polizey-Behörden und Districts-Schul-Inspectionen des Isarkreises.

(Die von den katholischen Geistlichen ihren Bewerbungs-Gesuchen beizulegenden Qualifications-Zeugnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 28. Juny v. Jrs., nach deren Inhalte die von den katholischen Geistlichen ihren Bewerbungs-Gesuchen beizulegenden Qualifications-Zeugnisse genau nach dem für die Qualifications-Listen der Local-Schulinspectoren vorgeschriebenen Formularen auszustellen sind, wird zur künftigen zuverlässigen Darnachachtung mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß gegen fernere Außerachtlassung dieser Anordnung sogleich mit Ordnungsstrafen eingeschritten werden würde.

München den 31. May 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript ddo. Schloß Berg den 25. May d. J. allergnädigst genehmiget, daß die katholische Pfarrey Günzelhofen, Landgerichts Bruck, von dem Herrn Erzbischof von München-Freysing dem bisherigen Pfarrer in Hirtelbach, Landgerichts Dachau, Priester Karl Pruggmayr verliehen werde, — und vermöge allerhöchster Entschließung ddo. 30. May d. J. die katholische Pfarrey Seeon, Landgerichts Trostberg, dem dermaligen Expositus in Ram-

Die mit diesen Eil- und Packwägen abgehenden Personen und Frachtstücke werden von Regensburg nach Bayreuth, Hof ꝛc. unaufgehalten weiter befördert.

Um die Zweifel und Anstände zu heben, welche sich über die Ordnung der Plätze der Reisenden ergeben haben, hat die General-Administration der Königl. Posten eine Verordnung erlassen, welche vom 1ten Juny d. J. an in Vollzug kömmt, und an allen Posterpeditions-Bureau zur öffentlichen Kenntnißnahme angeschlagen seyn wird.

Den 28. May 1835.

Königl. Bayer. Oberpostamt München.
v. Pidoll.

Ilg.

(Die Wiederbesetzung der Chirurgenstelle in Niederstraubing betreffend.)

In Gemäßheit K. Ministerial-Rescripts vom 2. d. M. und Regierungs-Befehles vom 10. d. M. wird hiemit bekannt gemacht, daß der für die Gemeinden Kirchberg, Steinkirchen und Sulding bestehende chirurgische District erlediget sey, und die Wiederbesetzung dieser in Niederstraubig bestehenden Chirurgenstelle vorzugsweise durch einen practischen Arzt, welcher sich zur Uebernahme dieses Districtes bereit findet, zu geschehen habe.

Es werden daher allenfallsige Bewerber eingeladen, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen hierorts zu überreichen.

Den 25. May 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.

Versteigerungen.

Künftigen Mondtag den 15ten dieß Monats Vormittags werden von dießortigem Amts-Getreidspeicher circa 80 Schäfl. Weizen und 150 bis 200 Schäfl. Korn, beide Gattungen von der besten Qualität aus der Erndte 1834 an den Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung in dem Rentamts-Locale öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Den 1. Juny 1835.

Königl. Bayer. Rentamt Moosburg.
J. Buchinger, Rentbeamter.

Auf Antrag der Interessenten wird das zur Verlassenschaft der hiesigen Silberarbeiterswittwe gehöriges Haus, Nro. 4 am alten Hofgäßchen, welches mit 85 fl. Ewiggilten und 1700 fl. Capital belastet, der Brandversicherung mit 1000 fl. einverleibt ist, und am 12. September 1833 gerichtlich auf 4000 fl. geschätzt wurde, zum öffentlichen Verkaufe im Wege der Steigerung gebracht und zu diesem Zwecke zum zweiten Male auf

Mondtag den 15ten Juny d. J.

Vormittags von 10—12 Uhr eine Commission angesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes geschieht.

Den 12. May 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)2. Mößl.

In Folge creditorschaftlichen Antrages wird das zur Concurs-Masse des verstorbenen Mechanicus Georg Semmler gehörige Haus sammt Zugehör Nro. 13. in der Barrerstrasse, welches auf 19,000 fl. gewerthet ist, zum dritten Male der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote steht auf

Mittwoch den 17ten Juny d. Jrs.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

ein Termin an, wozu zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber mit dem Beyfügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes Statt finde.

Den 12. May 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)2. Zoller.

Auf creditorschaftlichen Antrag wird das zur Gantmasse der Wirths-Eheleute Anton und Anna Lindner gehörige sogenannte Hutterer-Wirths-Anwesen Nro. 11. u. 12. an der Wienerstrasse zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Dieses Anwesen auf dem eine Bierwirthschafts-Gerechtsame radizirt ist, besteht aus einem drei Stockwerk hohen Wohn- und Gast-Hause, aus einem zwei Etagen hohen Sommerhause mit Garten, ferner aus einem Neu-Baue, in welchem sich zu ebener Erde Handlungsläden und Stallungen, und über einer Stiege Wohnungen befinden.

Dasselbe ist übrigens mit 450 fl. Gilten um 9000 fl. Capital belastet, der Brandassecuranz mit 9000 fl. einverleibt, und wurde am 10. Februar l. Js. gerichtlich auf 18,000 fl. geschätzt.

Zur Aufnahme der Kaufs-Angebote hat man einen Termin auf

Mittwoch den 17ten Juny l. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieselben bezüglich der Besichtigung der bezeichneten Realität an den bei dem unterfertigten Gerichte aufgestelltem Massecurator zu wenden haben, und daß sich der Hinschlag zur Zeit nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes richte.

Den 18. May 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)3. Zoller.

Auf Antrag der Erbschafts-Interessenten wird die Behausung des Käßkäuflers Joseph Uminger von hier Nro. 462., jetzt Nro. 3. am Pfluggäßchen, geschätzt um 3800 fl., und belastet mit 2301 fl. 54 kr. 2 hl. Ewiggeld, und 1624 fl. 33⅓ kr. Hypothek.

Montags den 22ten Juny d. Jrs.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr nach 64. des Hypotheken-Gesetzes dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 25. May 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)1. Reber.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird jenes der Melbers-Tochter Therese Weyherer, jetzt an den Melber Bangratz Wöhrle verehlicht gehörige Wohnhaus Haus-Nr. 1483, älterer Nummerirung, neuerer Nummerirung an der Prannersstrasse nächst dem Marthore,

Die Schuldurkunden der hiernach bezeichneten Staats-Passiv-Capitalien sind nicht vorfindig, weswegen die allenfallsigen Inhaber derselben hiemit aufgefordert werden, dieselben binnen sechs Monaten a dato hierorts um so gewisser vorzulegen, und ihre Ansprüche hierauf geltend zu machen, als sie außerdem kraftlos erklärt werden.

Lauf. Nr.	Schuldgattung.	Gläubiger.	Capitals-Betrag. fl.	kr.	Zinsfuß.	Catasters Nummer.	Zinszeit.	Capitals-Beschreibung nach seinem Ursprunge.
1	Zinszahlamts-Anlehen	Stiftungen des Gerichts Biburg. NB. Alle Zinszahlamts-Anlehen sind Carenz-Jahr pflichtig.	514	—	4	287	1. May.	Ausbruch aus 2200 fl. Hauptsumme, laut Brief vom 8 Februar 1630 auf Martin Khneller lautend. Letzter Transport vom 21. März 1645. Carenz-Jahr.
2	detto.	Stiftungen des Gerichts Biburg	720	—	4	289	12. August.	Ausbruch aus 5000 fl. Hauptsumme, laut Brief vom 18. August 1629 auf Herrn Karl Fugger lautend. Letzter Transport vom 2. März 1685. Carenz-Jahr.
3	detto.	Gotteshäuser des Gerichts Biburg.	3000	—	4	3442	12. Jänner.	Urkunde vom 12. Jänner 1692. Carenz Jahr.
4	detto.	Stiftungen des Gerichts Teisbach.	300	—	4	3443	16. März.	Ausbruch aus 4000 fl., Hauptbrief vom 16. März 1623 a. Marg. Schelterer, Pfarrer von Baumkirchen lautend. Letzter Transport vom 12. October 1645. Carenz-Jahr.
5	detto.	detto.	300	—	4	3444	14. April.	Ausbruch aus 4000 fl. Hauptbrief vom 30. Octbr. 1628 auf Philipp Göz und dessen Hausfrau. Letzter Transport vom 29. July 1641. Carenz-Jahr.

| | | |

Lauf. Nr.	Schuldgattung.	Gläubiger.	Capitals-Betrag. fl.	kr	Zinsfuß.	Catastral-Nummer.	Zinszeit.	Capitals-Beschreibung nach seinem Ursprunge.
13	Scharwerks-Capitalien	Gotteshäuser des Gerichts Biburg.	2000	15	2½	20	1. October.	Urkunde vom 25. July 1699.
14	detto.	detto.	655	—	2½	21	detto.	Urkunde vom 10. October 1701. Carenz-Jahr.
15	detto.	Gotteshäuser des Gerichts Geisenhausen.	132	18	2½	22	detto.	Urkunde vom 24. October 1699. Carenz-Jahr.
16	detto.	Gotteshäuser des Gerichts Teisbach	1050	—	2½	65	detto.	Urkunde vom 14. October 1701. Carenz-Jahr.
17	detto.	detto.	1760	—	2½	67	detto.	Urkunde vom 23. July 1699. Carenz-Jahr.
18	detto.	Kirche Ulrichschwimbach	60	—	3	8	1. Jänner.	Urkunde vom 1. Jänner 1773.
19	1½ Steuer-Anlehen v. J. 1798.	Gotteshäuser und Bruderschaften des Gerichts Teisbach	687	32	4	607	18. May.	Urkunde vom 18. May 1799.
20	Neues Anlehen v. J. 1817 der Hofmarkt Falkenau.	Stiftungen des Gerichts Biburg	3500	—	4	866	1. Jänner.	Laut Urkunde v. 27. Juny 1817.
21	Kirchen-Anlehen v. J. 1803 u. 1804.	Gotteshäuser des Gerichts Biburg	1511	35	3	45	23. Juny.	Haupt-Kassa-Schein vom 7. December 1803.
22	Kirchen-Anlehen v. J. 1803 u. 1804.	Gotteshäuser des Gerichts Teisbach	461	40	3	50	23. Juny.	Haupt-Kassa-Schein vom 21. December 1803.
23	Hofkriegszahlamts-Anlehen vom Jahr 1771.	Kirche Teisbach	100	—	3½ 3	38	30. Decbr.	Urkunde vom 30. Decbr. 1771.
			100	—	3	56	31. May.	Urkunde vom 31. May 1771.
24	Aelteres Landanlehen, Schuldenwerk.	Unterthanen der Hofmarkt Seibolstorf vordern und hintern Antheils, nun aber Districts-Fond Vilsbiburg	185	—	2½	1268	26. May.	Urkunde vom 26. May 1728. Carenz-Jahr.
25	Ebenso	Wie oben.	185	—	2½	2732	9. März.	Urkunde vom 9. März 1730. Carenz-Jahr.

Den 10. May 1835.

Königlich-Bayerisches Landgericht Vilsbiburg.

Bram, Landrichter.

Joseph Mooser, Bauerssohn von Helsbach d. G., wird seit dem russischen Feldzuge, in welchem er als Gemeiner mit dem Königl. Bayer. 5ten Linien-Infanterie-Regimente ausrückte, vermißt.

Da nun seine nächsten Verwandten die Bitte stellten, den Verschollenheits-Proceß einzuleiten, so wird obiger Joseph Mooser oder dessen allenfalsige Descendenz hiemit edictaliter vorgeladen, sich binnen sechs Monaten um so gewisser hierorts zu melden, als widrigenfalls dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Caution verabfolgt werden würde.

Den 28. April 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Landshut.

(2)2. Bar. v. Schatte, Landrichter.

Dem Schrettlischen Beneficium zu Baierbach d. Ger. ist eine Schuldobligation vom Jahre 1794 von der hochfürstlichen Hofkammer in Freysing ausgestellt, und auf 1000 fl. lautend, zu Verlust gegangen.

Dieses Capital wurde am 17. October 1793 bei der genannten Hofkammer zu 3 Procent angelegt, liegt nunmehr bei dem Staate auf, und die Zinsen werden von der Kön. Staats-Schuldentilgungs-Special-Casse München bezahlt.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird hiemit aufgefordert, dieselbe binnen sechs Monaten hierorts vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen außerdem dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Den 31. März 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Vilsbiburg.

(2)2. Bram, Landrichter.

Amortisations-Decret.

Nachdem sich innerhalb des Termines von sechs Wochen Niemand mit Eigenthums-Ansprüchen auf die zu Verlust gegangene Obligation vom 31. December 1729. Cat. Nro. 2384. hierorts gemeldet hat, so wird dieselbe unter Bezug auf die Ausschreibung vom 27. März l. J. in Wahrmachung des gesetzten Präjudizes hiemit für kraftlos erklärt. Den 29. May 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Landshut.

Bar. v. Schatte, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

Ankündigung und Erinnerung.

Die bereits durch Extrablatt auf Subscription, angekündete Druckschrift, betitelt: „Begleiter des Lustwandlers in und um München ꝛc." wird hiemit wiederholt zur gefälligen Theilnahme mit dem Bemerken ergebenst in Erinnerung gebracht, daß alle, welch' immer Namen habenden Geschäfts-Stellen und Aemter mit Angabe ihrer Localitäten, — alle öffentlichen und Privat-Anstalten zu den verschiedenen Zwecken, dann alle vorzüglichen Gebäude und Kirchen in München — als Einleitung zur Spezial-Statistik Münchens, in dieser Schrift aufgeführt werden. — Freiwillig oder auf specielles Ersuchen sich der Subscriptions-Sammlung unterziehende Titl. Herren Honoratioren wollen so gefällig seyn, sobald möglich die Subscriptions-Resultate, — längstens aber doch vor Abfluß des Termines 15. Juny d. J. einsenden zu wollen an den

München den 26. May 1835

K. Reggs-Kanzlisten M. Hilmer,
wohnt Sendlinger-Strasse Nro. 25.
2ten Stock.

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	26	Mai.	75	48	121	40	81	13	58	13	36	13	28	87	70	157	54	125	10	24	10	—	9	56
Erding . . .	27	—	129	479	608	494	114	11	30	10	40	9	—	56	197	253	226	7	8	12	7	50	7	10
Freysing . .	29	—	36	82	118	115	5	12	17	11	9	9	10	20	87	107	102	5	8	17	7	42	7	7
Gelsenfeld .	25	—	5	43	48	20	28	10	30	9	10	8	36	2	29	31	31	—	7	54	7	44	7	30
Haag	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg . .	23	—	—	15	15	15	—	12	—	11	—	10	15	—	12	12	12	—	8	—	7	30	7	—
Landsberg .	30	—	* 75	336	411	373	38	12	37	11	29	10	42	46	129	175	143	32	8	55	8	25	7	38
Landshut . .	29	—	120	406	526	448	78	10	56	10	7	9	22	57	95	152	116	36	7	37	7	30	7	15
Moosburg .	26	—	6	157	163	147	16	11	38	10	36	9	37	—	48	48	40	8	8	—	7	27	7	12
Mühldorf . .	26	—	—	4	4	4	—	11	—	10	42	10	24	—	10	10	10	—	7	45	7	36	7	24
München . .	30	—	374	1426	1800	1322	478	12	24	11	44	10	45	271	495	766	516	250	8	31	8	12	7	52
Murnau . .	30	—	* 58	37	95	64	31	15	28	14	6	13	—	30	12	42	31	11	11	—	10	15	9	50
Pfaffenhofen	26	—	18	52½	70½	64½	6	12	30	11	49	9	6	6	90	96	78	18	8	—	7	30	7	15
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	27	—	85	148	233	121	112	12	10	10	57	9	52	49	69	118	81	37	8	30	7	38	7	—
Schongau .	26	—	* 34½	67	101½	56½	45	13	30	12	8	10	54	13½	43	56½	43	13½	9	55	9	46	8	56
Traunstein .	23	—	7	213	220	198	22	12	12	11	12	10	—	16	273	289	257	32	8	—	7	36	7	12
Wasserburg .	27	—	—	13	13	13	—	12	12	11	30	10	51	—	37	37	37	—	7	38	7	2	6	11
Weilheim .	27	—	8	31	39	39	—	14	32	13	—	11	34	19	33	52	33	19	10	24	9	26	8	50
			6	59	65	40	25	14	32	13	—	11	34											

* bed. Kern.

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	26	Mai.	—	5	5	5	—	—	—	12	—	—	—	12	13	25	14	11	—	—	6	33	—	—
Erding . . .	27	—	32	82	114	114	—	8	56	8	—	7	—	3	52	55	45	10	6	—	5	24	5	—
Freysing . .	29	—	1	2	3	3	—	7	—	6	—	—	—	5	79	84	58	26	6	—	5	30	4	30
Gelsenfeld .	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	6	2	5	—	4	42	—	—
Haag	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg . .	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg .	30	—	16	53	69	64	5	10	12	9	40	9	15	16	87	103	86	17	5	13	5	1	4	54
Landshut . .	29	—	—	9	9	9	—	7	—	6	30	6	—	16	129	145	78	67	5	45	5	30	5	—
Moosburg .	26	—	—	5½	5½	5½	—	9	—	7	45	6	48	8	30	38	31	7	6	—	5	27	5	4
Mühldorf . .	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	28	2	5	36	5	15	4	54
München . .	30	—	6	224	230	170	60	9	—	8	20	7	33	146	542	688	643	45	5	49	5	32	5	15
Murnau . .	30	—	2	—	2	1	1	—	—	8	—	—	—	10	10	20	12	8	6	—	5	30	—	—
Pfaffenhofen	26	—	1	¼	1¼	1¼	—	7	30	—	—	—	—	—	31½	31½	31½	—	5	45	5	31	5	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	27	—	22	50	72	48	24	7	30	7	—	6	18	64	124	188	128	60	5	28	4	50	3	55
Schongau .	26	—	6	14	20	19	1	9	44	8	42	8	7	12	14	26	12	14	5	42	5	40	5	30
Traunstein .	23	—	—	18	18	18	—	9	—	8	—	6	48	14	190	204	180	24	5	12	5	24	3	36
Wasserburg .	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	30	35	27	8	4	30	4	30	4	7
Weilheim .	27	—	1	1	2	2	—	8	30	—	—	—	—	3	40	43	15	28	5	48	5	12	4	24

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

XXIII. Stück. München, den 12. Juny 1835.

Inhalt.

Erledigungen der katholischen Pfarrey Eggstädt, Landgerichts Trostberg, und der katholischen Pfarrey Hirtelbach, Landgerichts Dachau. — Dienstes-Notizen. — Verschiedene Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

(Erledigung der katholischen Pfarrey Eggstädt, K. Landgerichts Trostberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des vorigen Besitzers kam die Pfarrey Eggstädt am 20. v. Mts. in Erledigung.

Dieselbe liegt in der Erzdiöcese München-Freising, in dem Decanate Höselwang, und K. Landgerichte Trostberg.

In einem Umkreise von acht und einer halben Stunde zählt sie 1251 Seelen, drei Filialen und eine Schule, und wird vom Pfarrer mit einem Hilfspriester pastorirt.

Die Erträgnisse belaufen sich inhaltlich der revidirten Fassion auf

158 fl.	20 kr.	aus Realitäten,
269 "	54 "	" Rechten insbesondere Zehenten,
64 "	4 "	Bezüge für gestiftete Gottesdienste,
438 "	42 "	Stollgefällen,
25 fl.	— kr.	herkömmliche Gaben und Sammlungen,
300 "	— "	ärar. Beitrag zum Unterhalt des Hilfspriesters.
Suma 1256 fl.	10 kr.	

Die Lasten betragen 361 fl. 34½ kr., worauf der Aufwand für den Hilfspriester mit 313 fl. 10 kr. eingerechnet ist.

Der Pfarrwiddum besteht aus

41 Tagw.	09 Decim.	Aecker,
16 "	99 "	Wiesen,
4 "	44 "	Waldung,
— "	72 "	Garten nebst Haus.

Zu dessen Besorgung sind vier männliche und drei weibliche Dienstboten erforderlich.

Der Viehstand ist auf drei Pferde und 15 Stück Rindvieh, das Uebernahms-Capital zu 1800 fl. angegeben.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche längstens in Zeit von vier Wochen a dato einzureichen.

München den 4. Juny 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Freyherr v. Tautphöus.

Hecht.

Mittwoch den 1ten July l. Js.
Früh 8 Uhr
auf dem Kön. Schäferey-Hofe dahier anberaumt ist, und Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Waldbrunn bei Würzburg den 31. May 1835.

Die
K. Staatsguts- und Stammschäferey-Inspection.
Enslin.

Auf creditorschaftlichen Antrag wird das zur Gantmasse der Wirths-Eheleute Anton und Anna Lindner gehörige sogenannte Hutterer-Wirths-Anwesen Nro. 11. u. 12. an der Wienerstrasse zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Dieses Anwesen auf dem eine Bierwirthschafts-Gerechtsame radicirt ist, besteht aus einem drei Stockwerk hohen Wohn- und Gast-Hause, aus einem zwei Etagen hohen Sommerhause mit Garten, ferner aus einem Neu-Baue, in welchem sich zu ebener Erde Handlungsläden und Stallungen, und über einer Stiege Wohnungen befinden.

Dasselbe ist übrigens mit 450 fl. Gilten um 9000 fl. Capital belastet, der Brandassecuranz mit 9000 fl. einverleibt, und wurde am 10. Februar l. J. gerichtlich auf 18,000 fl. geschätzt.

Zur Aufnahme der Kaufs-Angebote hat man einen Termin auf

Mittwoch den 17ten Juny l. Jrs.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieselben bezüglich der Besichtigung der bezeichneten Realität an den bei dem unterfertigtem Gerichte aufgestelltem Massecurator zu wenden haben, und daß sich der Hinschlag zur Zeit nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes richte.

Den 18. May 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)3. Zoller.

In Folge creditorschaftlichen Antrages wird das zur Concurs-Masse des verstorbenen Mechanicus Georg Semmler gehörige Haus sammt Zugehör Nro. 13. in der Barrerstrasse, welches auf 19,000 fl. gewerthet ist, zum dritten Male der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote steht auf

Mittwoch den 17ten Juny d. Jrs.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr
ein Termin an, wozu zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber mit dem Beyfügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes Statt finde.

Den 12. May 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)3. Zoller.

Auf Antrag der Erbschafts-Interessenten wird die Behausung des Käßkäuflers Joseph Uminger von hier Nro. 462., jetzt Nro. 3. am Pfluggäßchen, geschätzt um 3800 fl., und belastet mit 2301 fl. 54 kr. 2 hl. Ewiggeld, und 1624 fl. 33½ kr. Hypothek.

Mondtags den 22ten Juny d. Jrs.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr nach 64. des Hypotheken-Gesetzes dem öffentlichen Verkaufe

Exercise 1.1. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has cardinality 2^n.

Exercise 1.2. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.3. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.4. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.5. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.6. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.7. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.8. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.9. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.10. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.11. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.12. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.13. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.14. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.15. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.16. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.17. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.18. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.19. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.20. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.21. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.22. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.23. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.24. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.25. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.26. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.27. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.28. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.29. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.30. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.31. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.32. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.33. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.34. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.35. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.36. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.37. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.38. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.39. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.40. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.41. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.42. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.43. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.44. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.45. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.46. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.47. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.48. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.49. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

Exercise 1.50. Let $\mathcal{A}$ be a finite set of cardinality n. Show that $\mathcal{P}(\mathcal{A})$ has $\binom{n}{k}$ subsets of cardinality k.

kannt gemacht werden, wozu eine Tagesfahrt auf Mittwoch den 1ten July l. Js. früh 9 Uhr anberaumt, und Kauflustige hiezu eingeladen werden.

Auswärtige haben sich mit legalen Zeugnissen über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Der Hinschlag geschieht nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Den 21. May 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Vilsbiburg.
Bram, Landrichter.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Es sind die Urkunden:

1) Ueber das Stände-Anlehen des ehemaligen Bürgermeisters Anton Sailer per 100 fl. vom 26. August 1796. Nro. 544. à 4 Procent, dann

2) über das Anlehen des vormaligen Pfarrers zu Baumkirchen per 100 fl. vom 3. Februar 1798 zu 4 Procent im Catafter über 1796 Pfarrvorlehen Nro. 538, zu Verlust gegangen.

Auf Antrag der Erbsinteressenten des Anton Sailer und der Theres Bonacorsi dahier, auf welche letzteres Capital durch Cession eigenthümlich übergegangen ist, werden die unbekannten Inhaber dieser Schuldbriefe hiemit aufgefordert, diese binnen sechs Monaten von heute an diesseits vorzuzeigen, außer dem sie für kraftlos erklärt werden.

Den 28. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Gr. v. Lerchenfeld, Director.

(3)2. Datzl.

Nach Anzeige der gutsherrlichen Stiftungs-Administration Hebertshausen und Ztel Weichs sind den Schulstiftungen Hebertshausen und Weichs, sodann der Kirche Hebertshausen nachstehende Original-Schuld-Urkunden zu Verlust gegangen.

I. Der Schule Hebertshausen.

1) Aeltere Landanlehen:

Cat. Nro. 1428. zu 57 fl. a 2½ Procent, Zinszeit 28. Juny, laut Urkunde ddo. 28. Juny 1728 auf die Hofmarken Merlbach und Pachhausen ursprünglich lautend.

Cat. Nro. 1573. zu 161 fl. a 2½ Procent, Zinszeit 18. September, laut Urkunde ddo. 18. September 1728 auf die Hofmark Deutenhofen ursprünglich lautend.

Cat. Nro. 2269. zu 57 fl. a 2½ Procent, Zinszeit 9. July, laut Urkunde ddo. 9. July 1769 auf die Hofmarken Merlbach und Pachhausen lautend.

Cat. Nro. 2379. zu 155 fl. a 2½ Procent, Zinszeit 29. December, laut Urkunde ddo. 29. December 1729 auf die Unterthanen der Hofmark Deutenhofen lautend.

2) Zinszahlamts-Capitalien:

Cat. Nro. 2155. zu 2000 fl. a 4 Procent, Zinszeit 1. July, Ausbruch aus 4000 fl., laut Hauptbrief ddo. 1. July 1599 auf Martin de Frenelli ursprünglich lautend.

Cat. Nro. 2156. zu 2000 fl. a 4 Procent, Zinszeit 10. August, laut Hauptbrief ddo. 10. August 1562 auf Georg Khrimbl ursprünglich lautend.

3) Assecuration, Lit. C. Nro. 211. zu 255 fl. a 4 Procent, Zinszeit 30. Septbr.

laut Urkunde vom 31. October 1805 von Baron von Mandl wegen der Hofmark Münchsdorf.

II. Der Schulstiftung Weichs.

1¼ Steuer-Anlehen vom Jahr 1798, Cat. Nro. 114. zu 166 fl. 47 kr. a 4 Procent, Zinszeit 25. Jänner, laut Urkunde vom 25. Jänner 1799 von der Graf Spreti'schen Hofmark Attel Weichs.

III. Dem Gotteshaus Heberts-hausen:

Bundes-Capital zu 200 fl. a 2½ Procent, Cat. Fol. 705. Zinszeit 2. Februar, Ausbruch aus 2046 fl. Capital, laut landschaftl. Haupt-Kassaschein ddo. 1. März 1703 auf die Gotteshäuser des Landgerichts Dachau lautend. Letzter Transport: landgerichtliche Attestation vom 3. December 1755.

Es werden demnach die Inhaber der bezeichneten Urkunden hiemit aufgefordert, dieselbe innerhalb sechs Monaten a dato dießorts vorzuweisen, widrigenfalls dieselben nach Ablauf dieser Frist für kraftlos werden erklärt werden.

Den 22. May 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Dachau.
(3)1. Eder, Landrichter.

Die Inhaber der nachbenannten zu Verlust gegangenen Staats-Obligationen werden auf Ansuchen der betreffenden Stiftungsverwaltungen hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche auf diese Obligationen innerhalb drei Monaten a dato hierorts um so sicherer nachzuweisen, als man dieselben außerdem für kraftlos erklären würde:

I. Ein Bundes-Capital von 100 fl. für die Filialkirche Gundihausen, Königl. Landgerichts Landshut, Cat. Fol. 724. nach 2½ Procent verzinslich, mit der Zinszeit 2. Februar, so ein Ausbruch aus 7325 fl., laut Urkunde ddo. 3. Februar 1703 auf die Gotteshäuser Gerichts Erding lautend.

II. Ein Bundes-Capital zu 250 fl. für die Wahlfahrtskirche Maria Brunn bei Türkenfeld, Königl. Landgerichts Pfaffenberg in Mallerstorf, Cat. Fol. 755. nach 2½ Procent verzinslich mit der Zinszeit 2. Februar, ist ein Ausbruch aus 490 fl. auf die im Gericht Rotenburg entlegenen Hofmarks Gotteshäuser lautend, und zur Folge Attestation vom 10. Jänner 1771 an obiges Gotteshaus übergegangen.

Den 27. April 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Landshut.
Bar. v. Schatte, Landrichter.

(2)2.

Von einem Unterthans-Anlehen der ehemaligen Hofmark Moosach von 195 fl. 33 kr. 2 pf. ist die betreffende Staatsschuld-Urkunde vom 2. August 1707. Nro. 777. zu Verlust gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird hiemit aufgefordert, solche binnen sechs Monaten a dato bei diesseitigem Gerichte um so gewisser vorzuzeigen, als dieselbe sonst für kraftlos erklärt würde.

Den 6. April 1835.

Königl. Bayer. Landgericht München.
(3)3. Kattner, Landrichter.

Die Gemeinde Eberspoint vermißt die Obligation vom 1½ Steueranlehen ad Nro. 420 vom 12. April 1799 ad 90 fl. 11 kr. von eigenen und Lehengüter-Besitzern der Hofmark Eberspoint.

Es wird daher der unbekannte Besitzer dieser Obligation binnen sechs Monaten a dato aufgefordert, diese hierorts zu produciren, und sich über das Eigenthumsrecht auszuweisen, ausserdem sie für kraftlos erklärt werden wird.

Den 30. May 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Vilsbiburg.
Bram, Landrichter.

Amortisations-Decret.

Die von Sr. churfürstl. Durchlaucht Maximilian dem Johann Franz unterm 22. July 1628 ausgestellte Haupturkunde über ein Vorlehen von 36,000 fl., wovon 500 fl. Eigenthum des K. Regiments-Quartiermeisters Menges geworden sind, wird hiemit in Folge der schon unterm 11. November v. Jrs. erlassenen Edictal-Citation und des von dem genannten Interessenten gestellten Antrages für den bezeichneten Antheil als kraftlos erklärt, da binnen der gesetzlichen Frist von sechs Monaten die fragliche Urkunde nicht producirt, überhaupt auf diesen Kapitalsantheil per 500 fl. kein Anspruch von einem Dritten erhoben worden ist.

Den 25. May 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
v. Sedelmair.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 4. Juny 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4%	101⅛	101⅛
detto » » 2 mt.	—	—
Lott. Loose unv. à fl. 100	116	—

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Weizen. Vorriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Vorriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	2	Juny.	81	56	137	53	84	13	48	13	50	13	12	125	14	137	18	119	10	3	9	36	9	33
Erding . . .	4	—	114	483	597	580	17	11	20	10	12	8	30	7	403	410	406	4	7	42	7	12	7	—
Freysing . .	5	—	3	188	191	169	22	11	39	10	31	9	23	5	95	100	87	13	7	37	7	18	7	—
Geisenfeld .	1	—	28	51	79	73	9	10	21	9	20	8	16	—	38	38	38	—	7	50	7	24	6	36
Haag	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kralburg . .	30	May.	—	18	18	18	—	12	30	12	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg .	6	Juny.	* 58	558	396	384	12	11	31	11	20	10	37	32	140	172	164	8	8	43	8	21	8	4
Landshut . .	5	—	78	449	527	505	22	11	—	10	15	9	20	56	95	151	116	15	7	37	7	22	7	—
Moosburg .	2	—	16	178½	192½	192½	—	11	—	10	24	9	15	8	57	65	61	4	8	10	7	54	7	9
Mühldorf . .	2	—	—	18	18	18	—	11	—	10	30	10	—	—	15	15	15	—	7	48	7	24	7	8
München . .	6	—	478	1147	1025	1554	291	12	19	11	38	10	59	250	469	719	594	125	8	14	7	55	7	18
Murnau . .	6	—	* 31	49	80	27	53	14	30	14	—	13	—	11	26	37	25	12	10	—	9	45	9	15
Pfaffenhofen	2	—	6	64	70	70	—	12	—	10	28	9	—	18	81	99	99	—	7	40	7	16	7	15
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	4	—	112	105	215	146	69	12	10	10	54	9	49	57	53	90	57	33	8	28	7	24	6	45
Schongau .	2	—	* 45	62	107	99½	7½	13	30	11	55	10	21	13½	47	60½	53½	7	9	56	9	29	9	2
Traunstein .	30	May.	22	110	132	124	8	12	24	11	24	10	44	32	109	141	126	15	8	—	7	36	7	—
Wasserburg .	3	Juny.	—	13	13	13	—	11	26	11	6	10	42	—	56	56	56	—	7	31	7	—	6	8
Weilheim .	4	—	—	53	53	40	13	13	55	12	—	10	36	19	36	55	42	13	10	—	9	—	8	—
			25	26	51	44	7	13	55	12	—	10	36											

* bed. Kern.

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Gerste. Vorriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	2	Juny.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	9	20	11	9	—	—	6	27	—	—
Erding . . .	4	—	—	110	110	73	37	8	—	7	15	6	6	10	71	81	77	4	6	30	5	15	4	48
Freysing . .	5	—	—	6	6	6	—	7	—	6	—	—	—	26	97	123	75	48	5	50	5	20	4	30
Geisenfeld .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	9	11	10	1	5	—	4	40	4	15
Haag	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kralburg . .	30	May.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	12	—	6	—	5	—	4	—
Landsberg .	6	Juny.	5	45	50	44	6	9	30	9	—	8	45	17	81	98	91	7	5	15	4	54	4	36
Landshut . .	5	—	—	7	7	7	—	7	15	7	—	6	—	67	78	145	95	50	5	30	5	20	5	7
Moosburg .	2	—	—	½	½	½	—	—	—	7	—	—	—	7	36	43	40	3	6	—	5	45	5	27
Mühldorf . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	54	56	56	—	4	30	4	20	4	15
München . .	6	—	60	97	157	115	42	8	44	8	3	7	20	45	477	522	481	41	5	45	5	33	5	17
Murnau . .	6	—	1	7	8	6	2	—	—	8	—	—	—	8	37	45	35	10	6	—	5	30	5	18
Pfaffenhofen	2	—	—	1½	1½	1½	—	7	30	—	—	—	—	—	29	29	29	—	5	45	5	22	4	42
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	4	—	24	26	50	33	17	7	38	6	46	6	—	60	105	165	121	44	5	24	4	29	3	40
Schongau .	2	—	1	18½	19½	12½	7	9	52	9	20	8	16	14	20	34	17	17	5	51	5	28	5	—
Traunstein .	30	May.	—	12	12	12	—	9	—	8	—	7	—	24	174	198	190	8	5	24	4	36	4	—
Wasserburg .	3	Juny.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	51	59	59	—	5	20	4	53	4	18
Weilheim .	4	—	—	7	7	7	—	9	15	9	—	9	—	28	—	28	28	—	6	—	5	42	5	30

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

XXIV. Stück. München, den 19. Juny 1835.

Inhalt.

Verehelichung von Militär-Personen resp. den Vollzug der §. §. 5. u. 8. des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes bezüglich auf die im Militär-Verbande stehenden Individuen. Döllingersche Verordnungen — Sammlung. Eröffnung des diesjährigen Lehrcurses an der Hebammen-Schule zu München. Beschlagnahme von drei Druckschriften. — Dienstes-Notizen. — Erledigung der Mathäus Marquartischen und Joseph Ettmüller'schen Stipendien, und andere Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

An

sämmtliche K. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises, dann an die Magistrate München u. Landshut.

(Die Verehelichung von Militär-Personen resp. den Vollzug der §§. 5. u. 8. des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes bezüglich auf die im Militär-Verbande stehenden Individuen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen K. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises, dann den Magistraten München und Landshut, wird hiemit nachstehende allerhöchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 19. v. Mts. zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

München den 10. Juny 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Es hat sich die Frage ergeben, in wie ferne die Verordnung vom 1. August 1823, die Heirathen der Soldaten und Unterofficiere, dann ihre Heimats-Rechte betrff. (Regierungs-Blatt vom Jahre 1823, Seite 1191) neben den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Ansässigmachung und Verehelichung noch als gültig und anwendbar anzusehen sey?

Diese Frage findet in den Bestimmungen des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung ihre unzweifelhafte Lösung, und es wird sonach sämmtlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern, diesseits des Rheins im Einklange mit dem K. Kriegs-Ministerium hiemit bemerkt, was folgt:

Das bemerkte Gesetz knüpft in seinem §. 8. die Erlaubniß zur Verehelichung oder Wieder-Verehelichung ausdrücklich und zwar bezüglich aller Staats-Angehörigen ohne Ausnahme an das Daseyn einer förmlich constatirten und zuerkannten Ansässigkeit, die Constatirung und

Zuerkennung der Ansässigkeit aber wird nach §. 5. desselben Gesetzes bei definitiver Anstellung in einem öffentlichen Amte des Staates, der Kirche oder der Gemeinde durch die Anstellungs-Urkunde, bei persönlichen Gewerbs-Conzessionen durch die im Berufungs-Falle bestätigte Conzessions-Urkunde, in allen übrigen Fällen, „durch einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluß über das Vorhandenseyn der allgemeinen und besonderen Vorbedingungen, welcher Beschluß wieder

a) so ferne es sich um die Ansässigmachung auf einen dem gesetzlichen Steuer-Census entsprechenden, bis zu dem Capital-Betrage dieses Census schuldenfreyen Grundbesitz, dann

b) um Ansässigmachung auf ein am 1. July 1834 schon bestandenes häusliches Anwesen; oder um die Erwerbung des Ansässigkeits-Titels eines nicht definitiven Staats-, Kirchen- oder Gemeinde-Dieners handelt, die gutachtliche Einvernahme, so ferne es sich um die Ansässigmachung auf einen in sonstiger Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand frägt, — die förmliche Einwilligung der betreffenden Gemeinde, voraussetzt.

Die Militär-Personen sind keine definitiv angestellten Diener des Staates, der Kirche oder der Gemeinden. Vielmehr macht das Gesetz §. 13. die Verehelichungen aller in dem Armee-Verbande stehenden Personen, neben den polizeylichen, privat- und kirchenrechtlichen, auch noch überdieß von den militärdienstlichen Vorschriften aus dem sehr erheblichen Motive abhängig, damit die Zahl der Verheiratheten Militärs das von den obersten Militär-Behörden angemessen erachtete Maaß nicht übersteige.

Zudem hat das Gesetz vom 11. September 1825 alle früheren, über Ansässigmachung und Verehelichung bestehenden Verordnungen ausdrücklich aufgehoben.

Es versteht sich also von selbst, und ist auch bisher nie bezweifelt worden, daß die Verehelichung einer Militär-Person nur in so ferne Platz greifen darf, als dieselbe

1) die Erlaubniß der Militär-Behörde erlangt habe, und sich überdieß

2) entweder über die definitive Aufnahme in den Civil-Staats-Dienst, über die Erwerbung einer realen, oder über die Erlangung einer persönlichen Gewerbs-Conzession ausweise, oder

3) durch förmlichen Beschluß der Polizey-Behörde die Ansässigkeit, und zwar

a) auf ein, dem gebotenen Steuer-Census entsprechendes, und bis zu dessen Betrage schulden-freyes Gut, oder auf ein am 1. July 1834 schon bestandenes Anwesen nach erholter gutachtlicher Erklärung, oder

b) auf den sonst gesicherten Nahrungsstand, z. B. auf die durch die Reangagements-Verhältnisse geöffnete Versorgungs-Aussicht auf das Einstands-Kapital auf die bei den Militär-Behörden geleistete Caution u. s. w. mit Einwilligung der Heimaths-Gemeinde, erlangt haben.

Eben so versteht sich von selbst, daß die Entrichtung der Aufnahms-Gebühren in jedem solchen Falle bis zu dem Augenblicke ausgesetzt bleibt, an welchem der Soldat oder Unteroffizier aus dem Militär-Verbande austritt, und mit dem wirklichen Eintritte in den Gemeinde-Verband auch die Vortheile eines Gemeinde-Gliedes erlangt.

Die K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, wird die Behörden hiernach geeignet anweisen.

München den 19. May 1835.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.
Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär,
Staudacher.

(Die Döllinger'schen Verordnungen — Sammlung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender Auszug aus dem Königl. Ministerial-Rescript ddo. 21. April l. Js. wird den sämmtlichen Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises; dann den Magistraten München und Landshut, so wie überhaupt zur Kenntniß gebracht.

München den 3. Juny 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Die Döllinger'schen Verordnungen — Sammlung schreitet rasch vorwärts. Der erste Band, die Abtheilungen Staatsgebiet und Staats-Verfassung enthaltend, erscheint bereits in wenigen Wochen, ihm wird der, mit Staats-Oberhaupt und Königl. Familie, dann Organisation der Verwaltungsstellen und Behörden überschriebenen Abtheilungen III. und IV. behandelnde zweite Band in wenigen Monaten folgen. In kurzen Zwischenräumen werden sofort die weitern Bände erscheinen, von welchen der dritte in der Abtheilung V. „Staats-Unterthanen," sämmtliche Edicte mit Ausnahme des IIten IX. u. X. umfassen; der vierte aber den Abtheilungen VI. u. VII. „Stände-Versammlung und Landrath," gewidmet seyn wird. Die übrigen sechs Bände werden die noch übrigen Materien enthalten, und in folgende Abtheilungen zerfallen. VIII. „Religion und Cultus," IX. „Unterricht und Bildung," wissenschaftliche und bildende Sammlungen, X. „Militär-Gegenstände," XI. „Communal- und Stiftungs-Sachen," XII. „Armenwesen," XIII. „Heimath, Ansäßigmachung und Verehelichung," XIV. „National-Oeconomie," (Statistik, Landwirthschaft, Gewerbe, Handel, Kreditwesen), XV. „Allgemeine Staats- und Landes-Polizey," XVI. „Medizinalwesen," XVII. „Bauwesen," XVIII. „Staatsdienst, Staats- und öffentliche Diener," XIX. „Organe der öffentlichen Bekanntmachung," XX. „Comptabilität, Etats- und Rechnungs-Wesen," XXI. „Aeußere öffentliche Verhältnisse.

An
sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Eröffnung des dießjährigen Lehrkurses an der Hebammen-Schule zu München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit Königl. Ministerial-Rescriptes rubricirten Betreffes vom 7ten d. Mts. wird der dießjährige Lehrkurs an der Hebammenschule zu München am 3. August d. Js. eröffnet.

Dieses wird hiemit sämmtlichen Kön. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises mit der Weisung bekannt gemacht, daß die noch

Hamburg bei Hofmann und Campe 1835," wurde durch Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. Juny d. Jrs. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift, bestätiget.

Die sämtlichen K. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 13. Juny 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme des ersten Theils der Druckschrift: „Panorama von München von August Lewald I. u. II. Thl. Stuttgard, Hallbergen'sche Verlagshandlung 1835, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königl. Polizey-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung des Isarkeises fortgesetzte Beschlagnahme des ersten Theils der Druckschrift: „Panorama von München von Aug. Lewald I. u. II. Thl. Stuttgard, Hallbergen'sche Verlagshandlung 1835, wurde durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 5. Juny d. J. in Bezug auf den ersten Theil, unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämtlichen Kön. Polizey-Behörden haben diese Entschließungen ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 13. Juny 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, gemäß allerhöchster Entschließung unterm 23. May l. J. auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu München erledigte Protocolliſten-Stelle den Protocolliſten des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, Johann Baptiſt Feichter auf sein allerunterthänigſtes Ansuchen zu versetzen, und am 2. Juny d. J. dem Pfarrer Metzger in Einsbach, Landgerichts Dachau, in Anerkennung seines vieljährigen Wirkens als Seelsorger und seiner besondern treuen Anhänglichkeit an Allerhöchſtdieſelben und Allerhöchſtdero Königliches Haus den Titel und Rang eines geiſtlichen Rathes tax- und siegelfrey zu verleihen.

Seine Königliche Majestät geruhten durch allerhöchſtes Reſcript ddo. 12. Juny d. J. die Pfarrey Bogenhausen, Landgerichts München, dem Prieſter Franz Ohmüller, der Zeit Pfarrer in Langenpettenbach, Landgerichts Dachau, die hierdurch sich eröffnende Pfarrey Langenpettenbach aber dem Prieſter Anton Beck, bisherigen Pfarrer in Oberſchondorf, Landgerichts Landsberg, allergnädigſt zu übertragen.

Durch Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wurde am 31. May d. J. der Dienstes-wechsel zwiſchen

(Verschollenheits-Erklärung.)

Johann Paul Schwarz, Fischerssohn von Dießen dieß Gerichts, hat sich in dem am 17. März v. Js. (Isarkreis-Intelligenz-Blatt, St. XIV. desselben Jahres, und Augsburger Ordinari-Postzeitung, Beilage Nro. 88) ausgeschriebenen sechs monatlichen Termin nicht gemeldet, und keine Nachricht über seinen Aufenthalt gegeben.

Er wird daher als verschollen erklärt, und sein Erbsantheil per 156 fl. 1 kr. an seinem nächsten Verwandten, seinem Bruder Caspar Schwarz in Dießen, ausgeantwortet.

Den 4. Juny 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Landsberg.
In Verhinderung des Königl. Landrichters:
Appel, Assessor.

(Die Auffindung eines männlichen Leichnams betr.)

Am Samstag den 6. dieß Monats wurde am Gestade des Salzachflusses dem Dorfe Surheim gegenüber ein männlicher Leichnam gefunden, welcher unzweifelhaft von der Salzach da ausgesetzt, und aus der eingetretenen Verwesung zu schließen, zwei bis drei Wochen im Wasser gelegen seyn mag.

Derselbe ist 6 Schuh 4 Zoll groß, und die Gestalt läßt einen kräftigen starken Körperbau und ein Alter von 30—35 Jahre annehmen. Die Theile des Gesichts sind nicht mehr kennbar. Die Kopfhaare erscheinen von schwarzer, jene des Backenbartes von röthlicher Farbe zu seyn. Die am Leibe getragenen Kleider bestehen aus einer schwarzen Halsbinde (Krabat) und weißen Unterbinde, blau tüchernen Frack, noch ziemlich gut, mit Knöpfen von gleichem Tuche, schwarztüchernen Leibel, mit zwei Reihen schwarzmetallener Knöpfe, grautüchenen Pantalon in der Art einer Reithose, mit weißmetallenen Knöpfen, und einwärts mit schwarzem Leder besetzt, schwarzlederne Stiefel, und weiß wollene Socken.

In dem Hemd sind zwei große rothe Buchstaben, wovon der erste nicht recht kennbar, ob er ein W., oder aus zwei oder mehrern zusammengesetzt, der zweite aber ein deutliches M. ist. In der Gillet-Tasche war ein Beschierstöckel von Stahl, dessen Siegel zwei Löwen, eine Tuchscheere mit einer Krone haltend vorstellt. An dem obern Rande sind die zwei Buchstaben I. L. sichtbar.

Sämmtliche K. Polizey-Behörden werden ersucht, hierüber Nachforschungen anstellen zu lassen, und die Resultate mitzutheilen.

Den 8. Juny 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Laufen.
Kaiser, Landrichter.

(Curatel-Stellung betreffend.)

Georg Gattinger, Wirth zu Wielenbach, wird in Folge actenmäßiger Verhandlungen, und mit seiner ausdrücklichen Zustimmung hiemit unter Curatel gestellt; er ist sohin ohne Zustimmung seines Curators und der Obercuratel unfähig, einen Kauf, Tausch, Darlehens-Vertrag, oder andere zu Recht bestehende obligatorische Handlung vorzunehmen, oder Schulden zu contrahiren, was hiemit, um Schaden und Nachtheil zu verhüten, öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 6. Juny 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Weilheim.
In leg. Abwesenheit des K. Landrichters:
v. Nagel, Assessor.

---

im Gerichtslocale eine Commission angesetzt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Den 2. Juny 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(2)1. Zeiller.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Das unterfertigte Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht München hat in der Verlassenschaft resp. in dem Schuldwesen des Pfarrers Joh. Baptist Winkler in Seeon, Kön. Landgerichts Trostberg am 5. Juny d. J. den Universal-Concurs beschlossen.

Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, nämlich:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisungen auf Montag den 20ten July l. J.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 20ten August l. J.

III. Zur Schlußverhandlung auf Samstag den 5ten September, und zwar für die Replik bis Montag den 21ten September und für die Duplik bis Montag den 5ten October l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concurs-Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 5. Juny 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Dätzl.

Nach Anzeige der gutsherrlichen Stiftungs-Administration Hebertshausen und Ztel Weichs sind den Schulstiftungen Hebertshausen und Weichs, sodann der Kirche Hebertshausen nachstehende Original-Schuld-Urkunden zu Verlust gegangen.

I. Der Schule Hebertshausen.

1) Aeltere Landanlehen:

Cat. Nro. 1428. zu 57 fl. a 2½ Procent, Zinszeit 28. Juny, laut Urkunde ddo. 28. Juny 1728 auf die Hofmarken Merlbach und Pachhausen ursprünglich lautend.

Cat. Nro. 1575. zu 161 fl. a 2½ Procent, Zinszeit 18. September, laut Urkunde ddo. 18. September 1728 auf die Hofmark Deutenhofen ursprünglich lautend.

Cat. Nro. 2269. zu 57 fl. a 2½ Procent, Zinszeit 9. July, laut Urkunde ddo. 9. July 1769 auf die Hofmarken Merlbach und Pachhausen lautend.

Cat. Nro. 2379. zu 155 fl. a 2½ Procent, Zinszeit 29. December, laut Urkunde ddo. 29. December 1729 auf die Unterthanen der Hofmark Deutenhofen lautend.

Uebersicht

der Mehl- Brod- und Fleisch-Preise in den Bezirken des Isarkreises in dem Monat May 1835.

Polizey-Bezirke.	Mehl-Preis. Ein Dreyßiger. Weitzens Mehl.		Roggens Mehl.		Brod-Preis. Ein Pfund Weitzen Brod.		Eine Kreuzer-Semmel wiegt Loth.	Quin.	Ein Pfund Roggen Brod.		Fleisch-Preis das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster.	Geringst.	Ungemäst. Höchster.	Geringst.	Kalbfleisch. Höchster.	Geringster.	Schweinefleisch.	Hammelfleisch.	Bemerkungen.
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.			kr.	pf.	kr.		kr.		kr.		kr.		
Au, Landgericht	3	1	2	2	—	—	6	2	2	2	10	9	9	8	9	7	—	—	
Berchtesgaden »	3	2½	2	1½	6	3½	—	—	2	1	9½	—	—	8½	7	6	—	—	
Bruck »	3	1	2	1½	—	—	6	2½	2	½	10	—	—	—	7	—	—	—	
Dachau »	3	1½	2	2	—	—	6	2	2	1	9½	9	8	8	8	8	—	—	
Ebersberg »	3	½	2	2½	5	1½	—	—	3	3	9	9	6	8	8	8	—	—	
Erding »	3	1	2	3	4	2½	—	—	2	½	10	10	10	10	7	7	—	—	
Freising »	3	1	2	1½	—	—	6	3	2	1	9	8	8	7	7	6	—	—	
Landsberg »	3	1	2	3	—	—	6	2	2	1	10	—	—	—	7	—	—	—	
Laufen »	3	—	2	½	4	2	6	3	2	—	7½	7	7½	7	7	6½	—	—	
Miesbach*) »	—	—	—	—	5	2	—	—	2	2	9½	9½	—	—	7	7	—	—	*) Für Weitzen- u. Roggenmehl gelten hier die Münchner-Preise.
Moosburg »	3	1	2	½	—	—	—	—	2	1½	9	8	8	7	7	6	—	—	
Mühldorf »	—	—	—	—	—	—	8	—	2	—	9	—	—	—	7	—	—	—	
Pfaffenhofen »	3	1½	2	2½	4	½	—	—	1	3½	9	8	8	7	6½	5½	—	—	
Reichenhall »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rosenheim »	3	1	2	1	—	—	7	—	2	—	10	9	9	8	7	7	10	6	
Straubing »	4	—	3	2½	—	—	6	2½	2	½	9½	—	—	—	8½	—	—	—	
Starnberg »	—	—	—	—	5	—	—	—	3	—	—	—	9	9	8	8	—	—	
Tegernsee »	4	1	3	—	8	—	—	—	4	—	9½	—	8	—	8½	—	—	—	
Tittmoning »	—	—	—	—	4	3	—	—	2	3½	8	7½	7½	7	7	6½	—	—	
Tölz »	—	—	—	—	—	—	6	—	2	½	9½	9	8½	8	8	8	—	—	
Traunstein »	—	—	—	—	—	—	5	3½	3	1	9	—	8	—	7	6½	—	—	
Trostberg »	—	—	—	—	—	—	6	1	2	2½	—	—	8	7	—	6	—	—	
Wilsbiburg »	3	2	2	2	4	—	—	—	2	1	9	—	—	—	7	—	—	—	
Wasserburg**) »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	9	—	—	8	7	9	6	**) desgl. für Mehl u. Brod.
Weilheim »	3	3½	2	3½	5	3½	—	—	2	2½	9½	8½	8	7	8	8	—	—	
Werdenfels »	3	3½	3	½	5	1½	—	—	2	1½	9½	8½	8½	7½	8½	7½	—	—	
Wolfratshausen »	3	2	3	—	—	—	5	2	2	2½	9½	9½	9½	9½	8	8	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	3	2	2	2	5	1	6	2	2	1	10	9½	9½	9	9	8	—	—	
Landshut, » » »	3	1½	2	3½	—	—	7	1½	2	1½	—	—	9½	9	7	6½	—	—	
Prien, Herrschaftsger.	4	2	2	2	—	—	6	—	2	3	—	—	9	8	7	7	—	—	

Auswärtige Amtsbezirke.

Ansbach, Stadt-Commiss.	Im Durchschnitte ist der Preis eines Ochsen zu 5 Ctn. 12 Pfd. 90 fl. 52 kr.																			
Nürnberg, detto	»	»	»	»	»	»	»	»	zu	4	»	85	»	79	:	29	»			
Deggendorf, Magistrat.	»	»	»	»	»	»	»	»	zu	4	»	38	»	72	:	36	:			
Regen, detto	»	»	»	»	»	»	»	»	zu	4	»	42	»	61	:	30	:			
Wolfstein, detto	»	»	»	»	»	»	»	»	zu	6	»	11	»	98	:	25	:			

Day	Barometer				Thermometer				Wind				Rain	Evaporation	Remarks
	9 A.M.	Max.	Min.	Mean	9 A.M.	Max.	Min.	Mean	9 A.M.	Max.	Min.	Mean			
1	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
2	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
3	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
4	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
5	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
6	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
7	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
8	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
9	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
10	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
11	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
12	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
13	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
14	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
15	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
16	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
17	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
18	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
19	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
20	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
21	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
22	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
23	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
24	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
25	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
26	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
27	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
28	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
29	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
30	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	
31	29.80	29.80	29.80	29.80	70	70	70	70	E	E	E	E	0.00	0.00	

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

XXV. Stück. München, den 26. Juny 1835.

Inhalt.

Vollzug des §. 64. der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, in specie die forstpolizeyliche Aufsicht auf Privatwaldungen, bezüglich der eigenthümlichen Forste der Standes- und Gutsherrn. Rechnungs-Abhör-Gebühren der katholischen und protestantischen Geistlichen. Schulvisitations-Diäten für 1833/34. Verwahrung und Verrechnung der Depositen. — Dienstes-Notizen. — Fahrposten zwischen München und Regensburg, und andere Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

(Den Vollzug des §. 64. der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, in specie die forstpolizeyliche Aufsicht auf Privatwaldungen, bezüglich der eigenthümlichen Forste der Standes- und Gutsherrn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises, wird hiemit nachstehend eine unterm 26. vor. Mts. an die K. Regierung des Oberdonaukreises erlassene allerhöchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt:

„Die Anfrage der Königl. Kreisregierung vom 6. d. Mts. löset sich von selbst durch §. §. 3. u. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 22. December 1821. die Einrichtung des äußern Forstdienstes betreffend, und durch das Ministerial-Ausschreiben vom 22. April d. Jrs., indem dort, wo die in standes- oder gutsherrlichen Dienstverhältnissen stehenden Organe die Forstpolizey als Selbstverwaltend erscheinen, somit eine Controle derselben die Natur der Selbstcontrole annehmen könnte, jedenfalls die Pflicht der K. Forstbehörden aufrecht bleibt, über wahrgenommene Devastationen und sonstige Gesetzwidrigkeiten nach Ziff. III. des Ministerial-Ausschreibens vom 22. April, bei der Polizey-Behörde, und in dem Falle etwaiger Nichtabhilfe, bei den diesen Behörden nächstvorgesetzten Polizeystellen oder Behörden, also bezüglich der patrimonialgerichtlichen Bezirke, bei der einschlägigen Königl. Districts-Polizey-Behörde, bezüglich der herrschaftlichen Bezirke aber, bei der einschlägigen K. Kreisregierung, Kammer des Innern, zur ungesäumten Anzeige zu bringen.

München den 20. Juny 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

hiemit ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß nur gegen eine, von den genannten beiden Depositorien ausgestellte Quittung, welche in einem von denselben unterzeichneten, und mit dem Amtssiegel versehenen Extracte aus dem Deposital-Protocolls-Buche bestehen muß, giltiger Weise Zahlung oder Abgabe an das Depositorium geleistet werden könne.

Landshut den 15. May 1835.

Kön. Bayer. Appellationsgericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

Dobmayr, Secr.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchstes Rescript ddo. 6. Juny d. J. den Appellationsgerichts-Registrator Max Rieder-auer zu Landshut wegen nachgewiesener physischer Gebrechlichkeit auf ein Jahr in den temporären Ruhestand zu versetzen und an dessen Stelle als Registrator des Appellations-Gerichts für den Isarkreis in provisorischer Eigenschaft den quiescirten Wagmeister Gregor Miller von Regensburg zu ernennen.

Seine Königl. Majestät haben durch allerhöchstes Rescript unterm 13. Juny d. Js. allergnädigst genehmiget, daß die katholische Pfarrey Oberneuching, Landgerichts Ebersberg, von dem Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem Cooperator Alois Wagner in Wasserburg verliehen werde, und am 16. Juny d. Jrs. geruhet die katholische Pfarrey Asbach, Landgerichts Dachau, dem Priester Bartholomäus Groß, der Zeit Pfarrvicar in Tengling, Landgerichts Tittmoning, — dann am nämlichen Tage die Pfarrey Neuhausen, Landgerichts Landshut, dem Priester Gottfried von Schmitt der Zeit Caplan in Obersüßbach, Landgerichts Moosburg, allergnädigst zu übertragen.

Bekanntmachungen.

(Fahrposten zwischen München und Regensburg betreffend.)

Die General-Administration der Königl. Posten hat für nothwendig erachtet, in dem Laufe der Eil- und Packwägen zwischen München und Regensburg, wie derselbe unterm 28. v. Mts. bekannt gemacht worden ist, einige Veränderungen eintreten zu lassen.

Es wird nachträglich bekannt gemacht, daß die Eil- und Packwägen zwischen München und Regensburg von nun an in folgender Weise bestehen werden.

I.

Eilwägen.

Abgang in München, Montag, Donnerstag	12 Uhr Mittags.	Ankunft in Regensburg, Dienstag, Freytag	4 Uhr Früh.
Abgang in Regensburg, Dienstag, Freytag	6 Uhr Abends.	Ankunft in München, Mittwoch, Samstag	10 Uhr Vormittags.

Communicated by Dr. Hooker, F.R.S. &c. Received March 15, 1855.

The Flora of Australia, as far as it is known, is remarkable for the number of species of Leguminosæ which it contains, and for the peculiarity of the genera to which they belong. Of the latter, the greater number are confined to the country, and the remainder are for the most part represented by species which differ from those of other countries. Of the species, a large proportion are also peculiar to the country, and the remainder are for the most part identical with those of the Indian Archipelago, and of the tropical parts of Asia and Africa. Of the genera which are common to Australia and other countries, the greater number are represented in the Indian Archipelago, and the remainder in tropical Asia and Africa. Of the genera which are peculiar to Australia, the greater number are represented in the Indian Archipelago, and the remainder in tropical Asia and Africa. Of the species which are peculiar to Australia, the greater number are represented in the Indian Archipelago, and the remainder in tropical Asia and Africa. Of the species which are common to Australia and other countries, the greater number are represented in the Indian Archipelago, and the remainder in tropical Asia and Africa.

nen Rock, weiß- und roth-geblümtes Fürtuch, gewöhnlich ausgeschnittene Schuhe und leinerne Strümpfe.

Besondere Zeichen.

Sie lächelt gerne, und weint bei Drohungen.

Man fordert alle verehrlichen Behörden auf, gefällige Aufschlüsse über deren Heimat hieher mitzutheilen.

Den 15. Juny 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Trostberg.

In leg. Abwesenheit des K. Landrichters:

Miedl, Assessor.

Versteigerungen.

In Folge allerhöchster Entschließung wird das entbehrlich gewordene Meßnerhaus des Klosters Loretto zu Landshut, zunächst dem neuen Franziskaner-Hospitium, sammt anstoßenden kleinen Obstgarten am

Samstag den 4ten July l. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem Rentamts-Locale der öffentlichen Versteigerung nach den gesetzlichen Normen vom 30. September 1811 ausgesetzt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Realitäten in der Zwischenzeit besichtiget werden können.

Den 14. Juny 1835.

Königl. Bayer. Rentamt Landshut.

(2)1. Dr. Weinreich, Rentbeamter.

Auf Antrag der Hypothek-Gläubiger wird das Anwesen der Schlossersfrau A. M. Fischer in der Bayerstrasse Haus-Nro. 34 u. 35. nebst Hofraum, Garten und Hintergebäude, im Gesammtschätzungs-Werthe von 6000 fl., und mit 100 fl. jährlicher Ewiggilt um 2000 fl. Capital belastet, nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes dem öffentlichen Verkaufe zum dritten Male unterstellt, und hiezu auf

Mittwoch den 1ten July l. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

im Gerichtslocale eine Commission angesetzt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Den 2. Juny 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)2. Zeiller.

Auf Antrag der Bierbrauer Schauer'schen Creditorschaft wird die bereits unterm 28. April dieß Jahrs zum öffentlichen Verkaufe ausgeschriebene Gemeinschuldner'sche Behausung an der Theatinerstrasse Nro. 1641. zum Birnbaumbräu genannt, nebst Braustätte, Bierbrauersgerechtigkeit und sämmtliche Brau-Utensilien von Kupfer, Schäffler-Geschirr- und Braureguisiten im Gesammt-Schätzungsbetrage von 32,213 fl. 19 kr.

und belastet

a) mit Ewiggeld-Capitalien zu 8225 " — "

b) mit Hypothekforderungen zu 23,029 " 40 "

dann einem Wohnungs-Rechte und Natural-Austrage zum zweiten Male nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes

Samstag den 14ten July l. Jrs.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Gerichts-Locale versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Den 10. Juny 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)1. v. Fachenhofen.

Figure 1.1 Typical computer system

Figure 1.2 Typical computer system

Figure 1.3 Typical computer system

Cat. Nro. 1407. zu 400 fl. à 4 Procent, Zinszeit 24. Februar, Ausbruch aus 10,000 fl. Hauptſumme, laut Hauptbrief vom 25. Juny 1630 auf Hans Georg Hörwarth lautend.

Cat. Nro. 1410. zu 1000 fl. à 4 Procent, Zinszeit, 31. März, Ausbruch aus 3000 fl. Hauptſumme, laut Hauptbrief ddo. Sonntag Judica 1592 auf Ambros Güſtel lautend.

Cat. Nro. 1411. zu 200 fl. à 4 Procent, Zinszeit 4. May, Ausbruch aus 1300 fl. Hauptſumme, laut Hauptbrief ddo. 1. Septbr. 1628 auf Maria Faberin lautend.

Cat. Nro. 1412. zu 55 fl. à 4 Procent, Zinszeit 15. May, Ausbruch aus 32,000 fl. Hauptſumme, laut Hauptbrief vom 14. July 1628 auf Hieronimus Imhof zu Spielberg lautend.

Cat. Nro. 1413. zu 600 fl. à 4 Procent, Zinszeit 15. May, Ausbruch aus 4000 fl. Hauptſumme, laut Hauptbrief vom 6. July 1628 auf Heinrich Rechlinger lautend. Letzter Transport vom 3. April 1739.

Cat. Nro. 1417. zu 200 fl. à 4 Procent, Zinszeit 20. July, Ausbruch aus 2000 fl. Hauptſumme, laut Hauptbrief ddo. 16. März 1629 auf Melchior Kammerlohr, Lebzelter lautend.

Cat. Nro. 1418. zu 100 fl. à 4 Procent, Zinszeit 6. Auguſt, Ausbruch aus 400 fl. Hauptſumme, laut Hauptbrief ddo. 25. Auguſt 1629 auf Hans Ramfaller lautend.

Cat. Nro. 1420. zu 1500 fl. à 4 Procent, Zinszeit 27. Auguſt, Ausbruch aus 5000 fl. Hauptſumme, laut Hauptbrief ddo. 23. July 1629 auf Anna Euſelia von Plenzenauer Wittwe lautend. Letzter Transport ddo. 20. November 1657.

Cat. Nro. 1421. zu 265 fl. à 4 Procent, Zinszeit 30. Auguſt, Ausbruch aus 15,000 fl. Hauptſumme, laut Hauptbrief ddo. 1. Septbr. 1620 auf Hrn. Georg Sigm. von Lamberg lautend.

Cat. Nro. 1423. zu 150 fl. à 4 Procent, Zinszeit 16. October, Ausbruch aus 4000 fl. Hauptſumme, laut Hauptbrief ddo. 16. Octbr. 1586 auf Maria Donnersbergerin lautend.

Cat. Nro. 1425. zu 200 fl. à 4 Procent, Zinszeit 21. December, Ausbruch aus 1500 fl. Hauptſumme, laut Hauptbrief ddo. 17. Decbr. 1631 auf den Markt Eggenfelden lautend.

Bundes-Capitalien.

Cat. Fol. 101. zu 250 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 15. May, Ausbruch aus 36,000 fl. Hauptſumme, laut Hauptbrief ddo. 15. May 1620 auf Conſtantin Imhof lautend. Letzter Transport ddo. 12. Auguſt 1792.

Cat. Fol. 360 zu 125 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 12. October, Ausbruch aus 3650 fl. Hauptſumme, laut Hauptbrief ddo. 12. October 1622 auf Veit Frhrn. von Törring lautend. Letzter Transport ddo. 12. Auguſt 1792.

Cat. Fol. 573. zu 1000 fl. à 2½ Procent. Zinszeit 18. October, Ausbruch aus 4000 fl. Hauptſumme, laut Hauptbrief ddo. 4. Jänner 1629 auf Elias Vieregg lautend.

Hofzahlamts-Capitalien.

Cat. Fol. 45. zu 2000 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 25. December, Ausbruch aus 18,000 fl. Hauptſumme, laut Hauptbrief ddo. 15. Decbr. 1621 auf die Herrſchaft Schwabegg lautend.

Cat. Fol. 112. zu 625 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 1. Juny, Ausbruch aus 30,000 fl. Hauptſumme, laut Hauptbrief ddo. 1. Juny 1638

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen des Georg und der Amalie Enzer, Schuhmachers-Eheleute von Hohenschaftlarn nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes zum Verkaufe öffentlich ausgeschrieben.

Dieses Anwesen besteht:

1) Aus einem einstöckigen, unter einem Scharrdache stehenden gemauerten Wohnhause mit angebautem Stall und Holzlege.

2) Einem hinter dem Hause stehenden Gumpbrunnen, ferner gehören zum Anwesen

a) der Acker Pl. Nro. 334. ein Ausbruch aus dem Holzmaierhof, gerichtsbar zum K. Landgericht, reluirt eigen zum K. Rentamte per 5 Tagw. 37 Decim.

b) Der Acker Pl. Nro. 334½ Ausbruch aus dem Pentenriederhof reluirt eigen per 1 Tagw. 65 Decim.

Das Anwesen ist mit Ausnahme der Mobiliarschaft geschätzt auf 787 fl. 33 kr.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote im diesseitigen Gerichtslocale wird eine Tagesfahrt auf

Samstag den 1ten August l. Js.

Vormittags angesetzt,

zu welcher Kaufslustige hieher eingeladen werden.

Ueber die auf dem Anwesen ruhenden Lasten kann bey diesseitigem Gerichte Aufschluß erholt werden.

Dem unterfertigten Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über hinreichendes Vermögen auszuweisen.

Den 9. Juny 1835.

Kön. B. Landgericht Wolfratshausen.

(2)2. v. Haasy, Landrichter.

Vorladungen und Edictal-Citaionen.

Das unterfertigte Kön. Bayer. Kreis- und Stadtgericht München hat in dem Schuldenwesen des verlebten brgl. Weinwirths Jos. Gaigl dahier durch rechtskräftigen Beschluß, vom 24. April d. Js. den Universal-Concurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, nämlich:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisungen auf Montag den 24ten August l. Js.,

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 23ten September l. Js.,

III. Zur Schlußverhandlung auf Freytag den 23ten October, und zwar für die Replik bis Freytag den 6ten November einschließig, und für die Duplik bis Samstag den 21ten November l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concurs-Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 3. July 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)1. v. Seifried.

Von den unten bezeichneten zu dem Ruedorfer'schen Beneficium bei St. Peter dahier, dann zu der Neumayer'schen Messenstiftung zu U. L. Frau gehörigen Capitalien sind die Urkunden zu Verlust gegangen.

I. Capitalien des Ruedorfer'schen Beneficiums bei St. Peter.

1) Von dem Zinszahlamts-Capitale Cat. Nro. 2400. zu 354 fl. 24 kr. à 4 Procent, Zinszeit 1. März, Ausbruch aus 9000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 3. July 1628 auf Karl Focher lautend. Letzter Transport vom 16. August 1797.

2) Von dem Zinszahlamts-Capitale Cat. Nro. 2401. zu 559 fl. 10 kr. à 4 Procent, Zinszeit 31. März, Ausbruch aus 3000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 26. December 1709 auf das Kloster Reichesperg lautend. Letzter Transport wie oben.

3) Von dem Zinszahlamts-Capitale Cat. Nro. 2402. zu 722 fl. 10 kr. à 4 Procent, Zinszeit 14. April, Ausbruch aus 10,000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 26. November 1629 auf Hans Christoph Messerschmidt zu Hall Kinder und Erben lautend. Letzter Transport wie oben.

4) Von dem Zinszahlamts-Capitale Cat. Nro. 2403. zu 1000 fl. à 4 Procent, Zinszeit 31. May, Ausbruch aus 2000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. Pfingsten 1558 auf Georg Selbherrn Kinder lautend. Letzter Transport wie oben.

5) Von dem Zinszahlamts-Capitale Cat. Nro. 2404 zu 500 fl. à 4 Procent, Zinszeit 1. July, laut Urkunde ddo. 1. July 1704 auf Joh. Sigm. Huber lautend. Letzter Transport wie oben.

6) Von dem Zinszahlamts-Capitale Cat. Nro 2405. zu 1000 fl. à 4 Procent, Zinszeit 28. October, Ausbruch aus 4000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 28. October 1588 auf Herrn Ferdin. v. Tbring. Letzter Transport wie oben.

7) Von dem Hofzahlamts-Capitale Cat. Fol. 398. zu 3864 fl. 16 kr. à 4 Procent, Zinszeit 1. Jänner, Ausbruch aus 50,000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 30. August 1725, auf Sigmund Friedrich Freiherrn von Preysing, geh. Rath lautend. Letzter Transport, wie oben.

II. Capitalien zur Neumayr'schen Messenstiftung bei U. L. Frau.

1) Von dem Zinszahlamts-Capitale Cat. Nro. 2179. zu 600 fl. à 4 Procent, Zinszeit 24. April, laut Hauptbrief ddo. 24. April 1589. auf die Neumayr-Messen ursprünglich lautend.

2) Von dem Bundes-Capitale Cat. Fol. 38, zu 100 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 8. Februar. Ausbruch aus 25,000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 8. Februar 1623 auf Ihre Fürstl. Durchlaucht Herzog Wilhelm in Bayern. Letzter Transport ddo. 10. December 1750.

3) Von dem Bundes-Capitale Cat. Fol. 267. zu 252 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 7. September, Ausbruch aus 24,000 fl. Hauptsumme, laut Haupt-Brief ddo. 7. September 1622 auf Hans Weiß. Letzter Transport wie oben.

4) Von dem ältern Landanlehens-Capitale Cat. Nro. 92. zu 200 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 17. July, laut Urkunde ddo. 17. July 1721 auf Joh. Wolfgang Schmid, bürgerl. Stadt-Apotheker in München. Letzter Transport eben so.

5) Von dem Hofzahlamts-Capitale Cat. Fol. 173. zu 100 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 30. März, laut Urkunde ddo. 30. März 1651; ursprüng-

licher Gläubiger unbekannt. Letzter Transport ddo. 19. September 1759.

Auf Antrag des gegenwärtigen Inhabers des bezeichneten Beneficiums und der genannten Messenstiftung werden die unbekannten Besitzer dieser Urkunden hiemit aufgefordert, diese binnen sechs Monaten a dato bei unterzeichnetem Gerichte zu produciren, und ihre allenfallsigen Ansprüche hierauf anzumelden, außerdem sie für kraftlos erklärt werden.

Den 26. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(5)5. Dätzl.

Den Hofcultus Stiftungen sind die Urkunden über nachstehende bei der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Casse München anliegenden Activ-Capitalien zu Verlust gegangen:

A. Der Aller-Seelen-Bruderschaft im Altenhof angehörig.

Zinszahlamt.

Cat. Nro. 1406. zu 100 fl. à 4 Procent, Zinszeit 8. Februar, Ausbruch aus 5000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 30. May 1620 auf Johann Hebenstreit lautend.

Cat. Nro. 1407. zu 400 fl. à 4 Procent, Zinszeit 24. Februar, Ausbruch aus 10,000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief vom 25. Juny 1630 auf Hans Georg Hörwarth lautend.

Cat. Nro. 1410. zu 1000 fl. à 4 Procent, Zinszeit, 31. März, Ausbruch aus 5000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. Sonntag Judica 1592 auf Ambros Güstel lautend.

Cat. Nro. 1411. zu 200 fl. à 4 Procent, Zinszeit 4. May, Ausbruch aus 1300 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 1. Septbr. 1628 auf Maria Faberin lautend.

Cat. Nro. 1412. zu 55 fl. à 4 Procent, Zinszeit 15. May, Ausbruch aus 32,000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief vom 14. July 1628 auf Hieronimus Imhof zu Spielberg lautend.

Cat. Nro. 1413. zu 600 fl. à 4 Procent, Zinszeit 15. May, Ausbruch aus 4000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief vom 6. July 1628 auf Heinrich Rechlinger lautend. Letzter Transport vom 3. April 1750.

Cat. Nro. 1417. zu 200 fl. à 4 Procent, Zinszeit 20. July, Ausbruch aus 2000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 16. März 1629 auf Melchior Kammerloher, Letzteler lautend.

Cat. Nro. 1418. zu 100 fl. à 4 Procent, Zinszeit 6. August, Ausbruch aus 400 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 25. August 1629 auf Hans Ramfaller lautend.

Cat. Nro. 1420. zu 1500 fl. à 4 Procent, Zinszeit 27. August, Ausbruch aus 5000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 23. July 1629 auf Anna Eufelia von Pienzenauer Wittwe lautend. Letzter Transport ddo. 20. November 1657.

Cat. Nro. 1421. zu 265 fl. à 4 Procent, Zinszeit 30. August, Ausbruch aus 15,000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 1. Septbr. 1620 auf Hrn. Georg Sigm. von Lamberg lautend.

Cat. Nro. 1425. zu 150 fl. à 4 Procent, Zinszeit 16. October, Ausbruch aus 4000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 16. Octbr. 1586 auf Maria Donnersbergerin lautend.

Cat. Nro. 1425. zu 200 fl. à 4 Procent, Zinszeit 21. December, Ausbruch aus 1500 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 17. Decbr. 1631 auf den Markt Eggenfelden lautend.

Digitized by Google

Bundes-Capitalien.

Cat. Fol. 101. zu 250 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 15. May, Ausbruch aus 36,000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 15. May 1620 auf Constantin Imhof lautend. Letzter Transport ddo. 12. August 1792.

Cat. Fol. 360 zu 125 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 12. October, Ausbruch aus 3650 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 12. October 1622 auf Veit Frhrn. von Törring lautend Letzter Transport ddo. 12. August 1792.

Cat. Fol. 373. zu 1000 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 18. October, Ausbruch aus 4000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 4. Jänner 1629 auf Elias Wieregg lautend.

Hofzahlamts-Capitalien.

Cat. Fol. 45. zu 2000 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 25. December, Ausbruch aus 18,000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 15. Decbr. 1621 auf die Herrschaft Schwabegg lautend.

Cat. Fol. 112. zu 625 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 1. Juny, Ausbruch aus 30,000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 1. Juny 1638 auf Maximilian Graf von Kurz, geh. Rath und Oberst-Landhofmeister lautend.

Cat. Fol 167. zu 50 fl. à 2½ Prozent, Zinszeit 18. Februar, Ausbruch aus dem Stadt Münchner Capital, laut Urkunde ddo. 18. Febr. 1649, zu 1000 fl. auf Balthasar Willibald, Brandweiner hier lautend.

Cat. Fol. 179. zu 1000 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 8. Februar, laut Urkunde 8. September 1649.

Cat. Fol. 212. zu 2400 fl. à 4 Procent, Zinszeit 1. Jänner, Ausbruch aus 8000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 5. October 1663 auf Joh. Georg Gaßner lautend.

Cat. Fol. 214. zu 1000 fl. à 4 Procent, Zinszeit 25. September, Ausbruch aus 8000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 10. Septbr. 1666 auf Joh. Christoph Zeller, churfürstl. Kammerdiener lautend.

Cat. Fol. 243. zu 1000 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 21. August, Ausbruch aus 100,000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 21. August 1684 auf Maximilian Ferdinand Grafen von Törring zu Seefeld lautend.

B. Der St. Michaeli Hofkirche.

Zinszahlamts-Capitalien.

Cat. Nro. 2170. zu 2000 fl. à 4 Procent, Zinszeit 16. October, Ausbruch aus 10,000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchl. Herzogs Max in Bayern, ddo. 24. April 1596 auf die Thanner'schen Erben ursprünglich lautend.

C. Der Herzogspital-Kirche.

Hofzahlamts-Capitalien.

Cat. Fol. 176. zu 300 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 30. März, laut Urkunde ddo. 30. März 1651. Letzter Transport vom 18. Novbr. 1751.

D. Der St. Michaeli Erzbruderschaft.

Zinszahlamts-Capital.

Cat. Nro. 282. zu 1000 fl. à 4 Procent, Zinszeit 29. September, Ausbruch aus 6000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 29. Septbr. 1589 auf Leonhard Saurzopf ursprünglich lautend.

Cat. Nro. 283. zu 2150 fl. à 4 Procent, Zinszeit 9. November, Ausbruch aus 12,000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 9. Novbr. 1590 auf Caspar Plankmaier ursprünglich lautend. Letzter Transport ddo. 12. Novmbr. 1730.

Cat. Nro. 285. zu 1000 fl. à 4 Procent, Zinszeit 6. December, Ausbruch aus 5000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 6. Decbr. 1586 auf Hansen Altershammer ursprünglich lautend. Letzter Transport ddo. 4. Febr. 1736.

Bundes-Capital.

Cat. Fol. 343 zu 115 fl. à 2½ Procent, Zinszeit 4. October, Ausbruch aus 2000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief ddo. 4. October 1622 auf Hans Pröbst ursprünglich lautend. Letzter Transport ddo. 11. December 1749.

Der unbekannte Inhaber dieser Documente wird nun aufgefordert, dieselben innerhalb des gesetzlichen Zeitraums von sechs Monaten um so gewisser hierorts vorzuzeigen, und seine Rechts-Ansprüche deren geltend zu machen, als außer dem diese Urkunde für kraftlos erklärt werden.

Den 26. April 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)3. Dähl.

Das unterfertigte Gericht hat in dem Schuldenwesen des verstorbenen Gräfl. Törring-Minuzzischen Gerichtshalters Andreas Alliely von Odlzhausen, gebürtig aus Friedberg durch Beschluß vom 3. April l. Jrs. den Universal-Concurs erkannt. Dieser Beschluß ist rechtskräftig.

Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, nämlich:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 1ten September l. Js.
II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 9ten November l. Jrs.
III. Zur Schlußverhandlung auf Dienstag den 1ten December l. Js. und zwar

für die Replik bis Dienstag den 15ten December l. Jrs. einschließig, und für die Duplik bis Donnerstag den 31ten December l. Jrs.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß am zweyten Edictstage eine gütliche Ausgleichung versucht werde, wobei sämmtliche Gläubiger um so sicherer hiebei zu erscheinen haben, als von den Nichterscheinenden angenommen werde, das ihnen der Beschluß der Mehrheit genehm sey.

Da sich bei den Gräfl. Törring-Minuzzischen Patrimonial-Gerichten Odelzhausen, Aerlshausen und Großinzenmoos bedeutende Amtsgebrechen vorgefunden haben, die in die Amtsperiode des erwähnten Gerichtshalters vom Monate Junius 1830 bis 6. May 1835 fallen, so will man insbesondere alle jene, welche bei den erwähnten Gerichten Depositen abgegeben oder solche empfangen haben, zur Wahrung ihrer Rechte auf obige Edictstage aufmerksam gemacht haben.

Den 27. Juny 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Dachau.
(2)1. Eder, Landrichter.

Digitized by Google

Leonhard Bayer, Gätlers-Sohn von Bobenhausen und Soldat des ehemaligen K. IIten leichten Infanterie-Bataillons ist seit dem 1. November 1812 als vermißt in den Listen abgeführt worden, und von seinem Leben oder Tode bisher nichts bekannt.

Auf Antrag der nächsten Erben, welche auf Ausfolgung seines Vermögens den Antrag stellten, wird Leonhard Bayer oder seine eheliche Nachkommenschaft aufgefordert, binnen sechs Monaten von heute an gerechnet, sich entweder in Person, oder durch hinreichend Bevollmächtigte bei dem diesseitigen K. Landgerichte anzumelden, als nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins Leonhard Bayer für verschollen erklärt, und sein Vermögen gegen Caution an seine Erben ausgefolgt werden wird.

Den 19. Juny 1835.

K. Bayer. Landgericht Pfaffenhofen.

Sachenbacher, Landrichter.

Amortisations-Decret.

Die zu Verlust gegangenen Urkunden über nachstehende dem Kön. Universitäts-Stipendien-Fonde, bei der K. Ludwigs-Maximilians-Universität in München gehörenden älteren Staats-Capitalien zu 4 und 5 Procent verzinslich, wurden der Edictalladung vom 7. September, 18. Octbr. u. 15. Novbr. v. J. ungeachtet, binnen der gesetzlichen Frist von sechs Monaten nicht producirt, überhaupt von Niemanden auf sie Ansprüche erhoben; man erklärt daher auf Antrag Syndikats der Königl. Ludwigs-Maximilians-Universität, dieselben hiemit für kraftlos.

Diese amortisirten Urkunden betreffen folgende Capitalien:

1) Zinszahlamts-Capital per 2000 fl. Cat. Nro. 515. a 4 Procent, Zinszeit 24. Februar nach Hauptbrief Seiner Fürstl. Durchlaucht Herzog Maximilian in Bayern vom 24. Febr. 1598 auf Christoph Gewold lautend. Letzter Transport vom J. 1624.

2) Zinszahlamts-Capital per 2000 fl., Cat. Nro. 720. a 4 Procent, Zinszeit 29. Jänner, Ausbruch aus 3000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Seiner Fürstl. Durchlaucht Herzog Wilhelm in Bayern vom 29. Juny 1595, auf die Stadt Schongau lautend. Letzter Transport vom 23. Novbr. 1668.

3) Zinszahlamts-Capital zu 2000 fl. Cat. Nro. 721. a 4 Procent, Zinszeit 25. July, Ausbruch aus 3000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Albrecht in Bayern vom 29. Juny 1553, auf Christoph Fremdinger lautend. Letzter Transport vom 16. Decbr. 1689.

4) Zinszahlamts-Capital per 500 fl. Cat. Nro. 722, a 4 Procent, Zinszeit 1. August, Ausbruch aus 2000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 1. August 1623, auf Georg Wilhelm v. Mukkenthal lautend. Letzter Transport vom 1. Jänner 1652.

5) Zinszahlamts-Capital per 3500 fl. Cat. Nro. 722. a 4 Procent, Zinszeit 31. März, Ausbruch aus 13,500 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchl. Herzog Maximilian in Bayern vom 26. April 1630 auf Hanibald v. Herliberg lautend. Letzter Transport vom J. 1696.

6) Zinszahlamts-Capital zu 500 fl. Cat. Nro. a 4 Procent, Zinszeit 6. May, Ausbruch aus 1500 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 24. Jänner 1629, auf Hanns

Scharmann Stiftskustos dahier lautend. Letzter Transport vom J. 1696.

7) Zinszahlamts-Capital per 500 fl. Cat. Nro. 1527. a 4 Procent, Zinszeit 16. October, Ausbruch aus 4000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzogs Wilhelm von Bayern vom 18. October 1586 auf Maria Donnersberg lautend. Letzter Transport vom 25. October 1666.

8) Zinszahlamts-Capital per 1000 fl. Cat. Nro. 1328. a 4 Procent, Zinszeit 6. Decbr. Ausbruch aus 3000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzogs Wilhelm in Bayern vom 6. Decbr. 1593, auf Leonhard Sauer lautend. Letzter Transp. vom 25. October 1666.

9) Zinszahlamts-Capital per 2000 fl. Cat. Nro. 2902. a 4 Procent, Zinszeit 18. April, Ausbruch aus 2891 fl. 40 kr. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 3. July 1664 auf Christoph Niklas Hildebrand lautend Letzter Transport vom 13. May 1678.

10)a Bundes-Capital per 2660 fl. Cat. Fol. 43. a 4 Procent, Zinszeit 8. Februar zum Ursula Mayr Stipendien,

10)b detto detto Zinszeit 24. August zum Ursula Mayr Stipendien, (ohne nähere Nachweisung, als im Jahre 1784 von churfürstl. Hofzahlamte zur Verzinsung übernommen.)

11) Bundes-Capital per 3000 fl. Cat. Fol. 191. a 4 Procent, Zinszeit 12. August, Ausbruch aus 7500 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 13. April 1650 auf Matthias Büttelmaier lautend. Letzter Transport vom 19. Decbr. 1799.

12) Bundeskapital per 400 fl. Cat. Fol. 294. a 4 Procent, Zinszeit 15. Septbr., Ausbruch aus 2000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 15. September 1625. auf das Kloster Altenmünster lautend. Letzter Transport vom 28. Februar 1676.

13) Hofzahlamts-Capital per 2000 fl. Cat. Fol. 405. retr. a 5 Procent, Zinszeit 1. October (Ursula Mayer Stipendium ohne Nachweis.)

14) Aelteres Landanlehen per 2000 fl. Cat. Nro. 4970. a 4 Procent, Zinszeit 14. Decbr. nach landschaftlicher Obligation vom 14. Decbr. 1729 auf Pfarrer Mathias Krät Erben ursprünglich lautend. Letzter Transport nicht angegeben.

15) Hochstift Freisingen'sches Capital per 1000 fl. Cat. Nro. 279. a 4 Procent, Zinszeit 29. May. Ausbruch aus 3000 fl. Hauptsumme, nach Schuldurkunde vom 20. October 1718 auf Joh. Christoph v. Schwaben lautend.

Den 26. Juny 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Gr. v. Lerchenfeld, Director.
v. Hahn.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.
Augsburg den 9. July 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	102¼	101⅞
detto » » 2 mt.	—	—
Lott. Loose uno. à fl. 100	112	—

(Mit einer Beylage.)

Uebersicht

der Mehl- Brod- und Fleisch-Preise in den Bezirken des Isarkreises in dem Monat Juny 1835.

Polizey-Bezirke.	Mehl-Preis. Ein Dreyziger. Weitzen Mehl. kr. pf.	Roggen Mehl. kr. pf.	Brod-Preis. Ein Pfund Weitzen Brod. kr. pf.	Eine Kreuzer Semmel wiegt. Loth. Quin.	Ein Pfund Roggen Brod. kr. pf.	Fleisch-Preis das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. kr.	Geringster. kr.	Ungemäst. Höchster. kr.	Geringster. kr.	Kalbfleisch. Höchster. kr.	Geringster. kr.	Schweinfleisch. kr.	Schaffleisch. kr.	Bemerkungen.
Au, Landgericht	3 1	2 2	—	6 1	2 2	10	9	9	8	9	8	—	—	
Berchtesgaden „	3 1½	2 2	7 —	—	2 1	9½	—	8½	8	7	—	—	—	
Beuerberg „	3 1	2 1	—	6 3	2 1	10	9	9	8	7	—	—	—	
Dachau „	3 1	2 1	—	6 3	2 1½	10	9½	9	8	8	8	—	—	
Ebersberg „	3 —	2 —	4 3	—	3 1	9	9	8	8	8	8	—	—	
Erding „	3 1	2 1	4 2	—	2 1½	10	10	10	9	7½	—	—	—	
Freising „	3 1	2 1	—	7 —	3 1½	9	8	7	7	7	6	—	—	
Landsberg „	3 1	2 2	—	6 3	2 1½	10	—	—	—	7½	—	—	—	
Landsh. „	3 1	2 1	4 2	7 —	2 1	9½	7	7½	7	7	6½	—	—	
Miesbach*) „	3 —	2 —	5 2	7 —	2 1	9	8	8	8	8	6	—	—	*) Für Weitzen- u. Roggen-mehl gelten hier die Münchner Preise.
Moosburg „	3 1	2 —	—	—	2 1	9	8	8	7½	8	6½	—	—	
Mühldorf „	3 —	2 —	—	—	2 1	9	—	—	—	8	—	—	—	
Pfaffenhofen „	3 1	2 1	4 1	—	2 1	9	8	8	7	8	7	—	—	
Reichenhall „	4 2½	3 2	—	6 2	3 1	9	—	—	—	—	—	—	—	
Rosenheim „	3 —	2 1	—	7 1	2 —	10	9	8	7	7	7	10	6	
Schongau „	3 1½	3 —	—	6 3	3 —	9½	—	—	—	8½	—	—	—	
Starnberg „	—	—	6 —	—	3 —	—	—	9	9	8	8	—	—	
Tegernsee „	4 1	3 —	8 —	—	4 —	9½	—	8	8	8½	—	—	—	
Tittmoning „	—	—	4 3	—	2 3½	8	7½	7	7	6½	—	—	—	
Tölz „	—	—	—	6 —	2 1½	9	9	8½	8	8	—	—	—	
Traunstein „	—	—	—	6 —	3 1	9	8	7	7	6½	—	—	—	
Trostberg „	—	—	—	3 1	2 2½	—	—	—	—	7	—	—	—	
Vilsbiburg „	3 2	2 2	6 —	—	2 1	9	—	—	—	7	—	—	—	
Wasserburg **) „	—	—	—	7 1	—	9½	9	—	—	8½	8	9	6	**) desgl. für Mehl u. Brod.
Weilheim „	3 2½	2 3	5 1½	—	—	2 2½	—	9	8	8	7½	—	—	
Werdenfels „	3 —	2 3½	6 —	—	—	2 1½	10	8½	8½	7½	8½	—	—	
Wolfratshausen „	3 2	2 —	—	8 3	2 2½	10	10	10	8	8	—	—	—	
München, Stadt u. Rdg.	3 1½	2 1½	5 —	6 1½	2 —	10	9½	9½	9	9	8	—	—	
Landshut, „ „ „	3 1½	2 3½	—	7 3	2 1½	—	9½	—	9	9	6½	5½	—	
Prien, Herrschaftsger.	4 1	2 1	—	6 1	2 2	—	—	9	8	7	7	—	—	

Auswärtige Amtsbezirke.

Ansbach, Stadt-Commiss.	Im Durchschnitte ist der Preis eines Ochsen zu 5 Ctn.	4 Pfd. 88 fl. 23 kr.
Nürnberg, detto	„ „ „ „ „ „ „ „	40 4 „ 85 „ 77 „ 45 „
Degendorf, Magistrat.	„ „ „ „ „ „ „ „	40 4 „ 12 „ 62 „ 30 „
Regen, detto	„ „ „ „ „ „ „ „	40 3 „ 80 „ 51 „ 30 „
Wolfstein, detto	„ „ „ „ „ „ „ „	40 6 „ 50 „ 110 „ 30 „

Schrannenberechtigte Orte des Marktkreises.	Nro.	Schrannen-Zeit. 1835. Monat.	Weizen.					Preise.			Korn.					Preise.		
			Vorrätig gen Mark.	Neue Zufuhr.	Ganze Zufuhr.	Verkauft. Stück	Verkauft. Scheffel	Rest.	Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Wind fl. kr.	Vorrätig gen Mark.	Neue Zufuhr.	Ganze Zufuhr.	Verkauft. Stück	Verkauft. Scheffel	Rest.	Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Wind fl. kr.
			Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Berchtesgaden	7	Juli.	78	56	134	40	93	12	15	10	8	12						8	24	8
Erding	9		63	771	810	656	153	11	—	10	9	30	71	357	428	377	51	5	45	5
Freising	10		8	205	213	161	52	11	11	10	9	25	9	192	201	111	90	6	50	6
Geisenfeld	6		—	6	67	73	52	21	10	50	9	23	8	50	5	32	55	55	—	—	6	42
Haag	7		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ingolstadt	4		—	15	15	15	—	11	—	10	15	10	—	—	—	10	10	—	—	—
Landsberg	11		8	583	591	509	82	12	10	11	8	10	28	9	511	520	177	145	8	5	7	45
Landshut	10		15	659	674	498	176	10	5	9	32	8	20	15	130	157	151	29	9	45	6	22
Mainburg	7		63	2234	2314	2225	89	11	35	10	50	8	58	2	635	654	49	164	7	2	6	56
Moosburg	7		—	5	5	5	—	10	48	—	—	10	35	—	27	27	27	—	6	50	6	15
München	11		205	1491	1696	1350	346	11	50	11	14	10	24	206	653	859	494	365	7	10	7	15
Murnau	11		30	58	88	48	50	10	15	10	5	10	2	28	29	57	51	26	9	56	9	—
Pfaffenhofen	7		—	754	754	731	—	19	—	10	29	8	35	—	1034	1034	1034	—	7	20	6	52
Reichenhall	4		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	9		46	67	113	86	27	12	6	11	8	10	—	36	51	87	68	29	7	33	6	50
Schongau	5		19	80	99	87	12	12	15	10	15	9	11	15	60	75	151	26	9	26	7	3
Traunstein	8		16	159	175	150	25	10	11	9	50	8	30	5	152	157	138	8	7	48	7	36
Wasserburg	8		—	10	10	10	—	11	30	10	25	9	54	—	28	28	28	—	6	56	6	34
Weilheim	9		12	57	69	53	16	14	6	13	2	11	—	19	52	71	54	17	9	30	8	52
Zusammen			504	7566	8070	7139	931													

* bed. Kreu.

Schrannenberechtigte Orte des Marktkreises.	Nro.	Schrannen-Zeit. 1835. Monat.	Gerste.					Preise.			Haber.					Preise.		
			Vorrätig gen Mark.	Neue Zufuhr.	Ganze Zufuhr.	Verkauft. Stück	Verkauft. Scheffel	Rest.	Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Wind fl. kr.	Vorrätig gen Mark.	Neue Zufuhr.	Ganze Zufuhr.	Verkauft. Stück	Verkauft. Scheffel	Rest.	Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Wind fl. kr.
			Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Berchtesgaden	7	Juli.	—	3	3	—	3	—	—	—	—	—	5	6	11	3	8	—	5	52	—	—
Erding	9		—	45	45	35	8	7	15	6	30	6	—	20	20	18	2	6	30	5	15	5
Freising	10		—	1	1	1	—	7	—	—	—	—	10	81	91	67	24	5	20	5	—	4
Geisenfeld	6		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	10	9	1	6	10	6	—	—
Haag	7		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	11	—	5	—	4	30	4
Ingolstadt	4		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	90	80	10	5	20	5	10	5
Landsberg	11		—	22	22	22	—	10	—	9	50	9	25	—	155	155	120	9	5	40	5	15	4
Landshut	10		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	58	58	—	6	—	5	50	5
Mainburg	7		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	26	22	4	5	30	5	15	5
Mühldorf	7		39	59	98	77	11	7	50	7	40	7	12	32	598	630	482	148	5	55	5	46	5
München	11		1	3	4	2	2	—	8	5	—	—	14	27	41	25	16	6	—	5	50	—	—
Murnau	11		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	301	302	302	—	5	30	5	10	5	30
Pfaffenhofen	7		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall	4		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	9		7	11	18	29	17	12	7	—	6	26	5	58	63	7	66	129	67	62	5	4
Schongau	5		2	13	15	16	13	5	31	5	30	5	20	—	7	17	15	2	5	30	5	15
Traunstein	8		—	8	8	8	—	—	8	—	7	24	6	56	—	115	115	115	—	4	48	4	18
Wasserburg	8		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	32	35	35	—	5	15	5	4
Weilheim	9		—	9	9	7	2	8	12	8	—	7	35	—	4	20	24	17	7	6	5	40	5
Zusammen			49	375	424	335	89													

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

XXIX. Stück. München, den 24. July 1835.

Inhalt.

Competenz der Polizey-Direction dahier zur Ausmittlung von Heimaths-Rechten resp. die Beibringung von Heimaths-Nachweisen Behufs der Erlangung von Aufenthalts-Bewilligung dahier. Erledigung der katholischen Pfarreyen Ayling, Landgerichts Miesbach und Oberschondorf, Landgerichts Landsberg. Uebersichten der revidirten Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen für das Jahr 1833/34. Vermächtnisse des Probstes Herkulan Schwaiger. Benehmen der Gerichts-Behörden bei entstehenden Competenz-Streiten. Vertrag zwischen Bayern und Griechenland über gegenseitige Aufhebung des Heimfalls- oder Abzugs-Rechtes. — Dienstes-Notizen. — Strafurtheil wegen Tödtung im Duelle und andere Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

(Die Competenz der Polizey-Direction dahier zur Ausmittlung von Heimaths-Rechten resp. die Beibringung von Heimaths-Nachweisen Behufs der Erlangung von Aufenthalts-Bewilligung dahier, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch K. Ministerial-Rescript vom 4. l. Ms. wurde zur Beseitigung der durch vielfache Heimathsrecherschen veranlaßten Geschäfts-Ueberbürdung der hiesigen Polizey-Direction angeordnet, daß die Ertheilung von Aufenthalts-Bewilligungen an dahier neu angekommene Personen nur dann zu geschehen habe, wenn die Heimathsrechte derselben entweder durch Heimathsscheine, oder durch andere urkundliche Belege, oder auch durch notorische Verhältnisse, ausser Zweifel gesetzt sind.

Solches wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle jene Personen, welche sich Behufs eines längern oder ständigen Aufenthaltes dahier, nach München begeben, ohne sich auf eine oder die andere der oben bezeichneten Arten über ihre Heimaths-Verhältnisse legal ausweisen zu können, die Verweigerung der Aufenthalts-Bewilligung zu gewärtigen haben.

München den 14. July 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Erledigung der katholischen Pfarrey Ayling, Landgerichts Miesbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des vorigen Besitzers kam die katholische Pfarrey Ayling am 30. v. Mts. in Erledigung.

Dieselbe liegt in der Erzdiöcese München und Freysing, dem Decanate Aibling und K. Landgerichte Miesbach.

In einem Umkreise von einer Stunde im Durchmesser zählt dieselbe 490 Seelen, eine Filiale und eine Schule, und wird vom Pfarrer mit einem Hilfspriester pastorirt.

Außerdem gehören noch zur Pfarrey die Bezirke Helfendorf und Lauß, welche von einem Curat-Beneficiaten und Expositus pastorirt werden, und mit deren Zurechnung die Pfarrey 1504 Seelen und drei Filialen zählt.

Die Erträgnisse der Pfarrey belaufen sich inhaltlich der ältern revidirten Fassion auf

352 fl.	10 kr.	aus	Realitäten,
652 =	44 =	„	Rechten und Zehenten,
299 =	8 =	„	besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen,
117 =	22 =	„	herkömmlichen Gaben.

1421 fl. 24 kr. in Summa.

Die Ausgaben dagegen auf 255 fl. 17 kr. mit Einrechnung von 150 fl. auf Haltung des Hilfspriesters. Auch haftet auf der Pfarrey ein nach 4 Procent zu verzinsendes und in jährlichen Aussitzfristen zu 50 fl. abzuführendes Bau-Capital.

Zur Pfarrey gehören:

67	Tagw.	99 Decim.	Aecker,
3	»	42 »	Wiesen,
79	»	64 »	Waldung.
3	»	66 »	Garten nebst Gebäude.

Zur Führung der Oeconomie sind drei männliche und vier weibliche Dienstbothen erforderlich.

Der Viehstand besteht in 4 Pferden und 12 Kühen.

Das Uebernahms-Capital wird auf 5000 fl. angegeben.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst vorschriftsmäßigem Zeugnisse innerhalb vier Wochen a dato anher einzureichen.

München den 20. July 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

(Erledigung der katholischen Pfarrey Oberschondorf, K. Landgerichts Landsberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des vorigen Besitzers wurde am 12. v. Mts. die katholische Pfarrey Oberschondorf erlediget.

Dieselbe liegt in der bischöflichen Diöcese Augsburg, dem Decanate Epfenhausen und K. Landgerichte Landsberg.

In einem Umfange von 3 Stunden zählt sie 631 Seelen, 3 Filialen, eine Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Erträgnisse belaufen sich inhaltlich der 1830 superrevidirten Fassion auf

162 fl.	20 kr.	an	ständigem Gehalte,
79 =	— =	aus	Realitäten,
49 =	14 =	»	Rechten,
137 =	40 3/4 =	»	besonders bezahlten Verrichtungen.
16 =	36 =	»	herkömmliche Gaben.

444 fl. 30 3/4 kr. in Summa.

Die Ausgaben bestehen in 14 fl. 20 kr.

An Widdumsgründen sind vorhanden:

6 1/2	Tagwerk	Aecker,
3	„	Wiesen,
1/2	»	Garten,
4	»	Anger,
6	»	Waldung,
1	»	Oedung und Gemeinde-Theil,

Zum Betriebe der Oeconomie sind zwei weibliche Dienstbothen erforderlich.

Der Viehstand wird zu drei bis vier Kühen angegeben.

Gesuche um diese Pfarrey sind spätestens in Zeit von vier Wochen a dato einzureichen.

München den 12. July 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Freyherr v. Lautphöus.

Hecht.

An
sämtliche Königl. District-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Uebersichten der revidirten Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen für das Jahr 1833/34 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Regierungs-Entschließung vom 9. Februar 1833 (Kreis-Intell.-Blatt vom Jahre 1833. S. 154.) ist für das Jahr 1833/34. nur von wenigen K. Landgerichten bisher entsprochen worden.

Die betreffenden Behörden werden deshalb unter Androhung einer Strafe von 10 fl. aufgefordert, binnen drei Wochen sowohl die fehlenden Uebersichten, für 1833/34 vorzulegen, als auch allenfalls noch bestehende Rückstände im Rechnungswesen der Vorjahre als berichtiget anzuzeigen, oder wenigstens unter genauer Angabe des in diesem Zweige bestehenden Geschäfts-Rückstandes die der Erledigung entgegenstehenden Ursachen zu bezeichnen.

München den 19. July 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

(Vermächtnisse des Probstes Herkulan Schwaiger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Oberamergau verstorbene Probst von Rothenbuch Herkulan Schwaiger bestimmte in seiner letztwilligen Disposition vom 29. Februar 1828 folgende Legate zum frommen und wohlthätigen Zwecke.

1)	Der Armenfond-Verwaltung von Ober- und Unteramergau, Kohlgrub, Spyen, Wildsteig, Rothenbuch, Pöbing, Peissenberg und Ettal zur Vertheilung unter die Hausarmen	128 fl.
2)	der Kirche Rothenbuch . .	1000 =
3)	= Kirche Pöbing	800 =
4)	= Kirche Wildsteig . . .	300 =
5)	= Kirche auf dem hohen Peissenberg	300 =
6)	= Kirche Unteramergau . .	350 =
7)	dem Armenfonde zu Oberamergau	850 =
8)	der Kirche Ettal	350 =
9)	= Kirche in Oberamergau . nebst Kelch und Paramenten.	600 =
10)	Den nach Abzug aller Legate, Kosten ꝛc. noch verbleibenden Vermögensrest zur Hälfte der Kirche, und zur Hälfte zum Schul- und Armen-Fonde in Oberamergau. Dieser Vermögensrest besteht nach Ausweis der Verlassenschafts-Verhandlungen in	1902 = 26 kr.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, diese frommen und wohlthätigen Stiftungen zur öffentlichen ehrenden Anerkennung zu bringen.

München den 17. July 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An
sämmtliche Untergerichte des Isar-Kreises.

(Das Benehmen der Gerichts-Behörden bei entstehenden Competenz-Streiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Werden die sämmtlichen Untergerichte des Isarkreises von der beifolgenden höchsten Ministerial-Entschließung vom 14. d. Mts. unter Bezug auf die seinerzeit bereits ausgeschriebene, jedoch ebenfalls mitfolgende allerhöchste Entschließung vom 22. Juny 1813 in Kenntniß gesetzt.

Landshut den 30. Juny 1835.

Kön. Bayer. Appellationsgericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

Dobmayr, Sekr.

Königreich Bayern,
Staatsministerium der Justiz.

Nach dem allerhöchsten Rescripte oben bezeichneten Betreffs vom 22. Juny 1813 (Mdrizische Novellen-Sammlung Band III. Seite 78) sollen in dem Falle, wenn bei einem Streite ein Widerspruch zwoyer Behörden unter sich entsteht, so, daß die Eine die Zuständigkeit der Andern bestreitet, oder ihre eigene als nicht gegründet ansehen will, die Behörden nicht mehr erkennen, sondern im dienstfreundschaftlichen Benehmen sich ihre Ansichten und Gründe dafür gegenseitig mittheilen.

Diesem gemäß dürfen insbesondere die Gerichte in Klagsachen gegen den Königl. Fiskus, wenn nicht das Fiskalat die gerichtsablehnende Einrede entgegensetzt, wohl aber die Kreisregierung oder eine andere dem Fiskalate vorgesetzte Oberbehörde, die Zuständigkeit der Gerichte in der Sache bestreitet, nicht förmliches Erkenntniß erlassen, selbst dann nicht, wenn dadurch die Zurückweisung der Klage wegen Incompetenz der Justiz-Behörden ausgesprochen werden sollte.

Sie haben sich vielmehr so zu verhalten, wie es in dem oben benannten Rescripte vorgeschrieben ist.

Von der gegenwärtigen Entschließung sind auch die Untergerichte des Kreises in Kenntniß zu setzen.

München den 14. Juny 1835.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freyherr v. Schrenk.

Durch den Minister
der funct. Gen.-Secretär
Appellationsger. Rath
v. Tautphöus.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
u. s. w.

Um bis zum Erscheinen der neuen Gerichts-Ordnung in dem Benehmen Unserer Justiz-Behörden bei entstehenden Streiten unter den Theilen über die Zuständigkeit des Gerichts sowohl, als bei sich ergebenden Competenz-Conflikten unter verschiedenen Behörden eine Gleichförmigkeit zu erzwecken, haben Wir Uns bewogen gefunden, für solche Fälle nachfolgende provisorische Verhalts-Instruction zu geben.

Wenn ein im Streite befangener Theil sich vor einer Behörde nicht einlassen will, und die fori declinatorische Einrede entgegensetzet, so entsteht hiedurch blos ein Streit unter den Theilen selbst über die Competenz dieser Behörde, und es hat das Gericht, bei welchem dieser Streit hanget, über die gegen dessen Zu-

ständigkeit vorgebrachte Einrede selbst zu entscheiden, gegen welches Urtheil sodann die Berufung zur höhern Instanz statt findet, wornach im weiteren Berufungsfalle das Urtheil der obern Instanz die volle Rechtskraft erhält, gegen welche kein weiterer Rekurs statt findet.

Ergiebt sich aber bei einem Streite ein Widerspruch zweier Behörden unter sich, so, daß die eine die Zuständigkeit der anderen bestreitet, oder ihre eigene als nicht gegründet ansehen will, so ergiebt sich hieraus ein Competenz-Conflikt, und hier können diese Behörden als Selbstbetheiligte, und in eigener Sache nicht mehr erkennen, sondern sie haben sich auf folgende Art zu verhalten:

1) Gleich bei Entstehung des Competenz-Conflikтes sollen die Behörden, deren jede einen Gegenstand zu ihrem Geschäftskreise rechnet, oder von sich ablehnt, sich die Gründe ihrer Competenz freundschaftlich mittheilen; sie sind verantwortlich dafür, daß sie nicht ohne hinreichenden Grund Competenz-Conflikte veranlassen, und daß sie vielmehr nach den durch wechselseitige Mittheilung dargelegten Gründen der bessern Aufklärung und Ueberzeugung folgen, sonach jeden Gegenstand seiner kompetenten Behörde überlassen. Bis sich zwey Behörden darüber vereinigt haben, beruhet die Sache vorbehaltlich der provisorischen Verfügungen, welche die Umstände erfodern.

2) Sind es Unterbehörden, zum Beyspiel, ein Stadtgericht, Polizey-Commissariat, Landgericht und Rentamt, und dergleichen, welche sich über Ausgleichung ihres Competenz-Conflikтes nicht vereinigen konnten, so hat jede solche Unterbehörde an die ihr unmittelbar vorgesetzte Stelle umständlichen Bericht zu erstatten, und diese Stellen suchen durch Communikation den Conflikt zu heben, wenn derselbe aus einem Mißverständnisse, oder einer falschen Anwendung der bestehenden Gesetze und Verordnungen entstanden ist.

3) Bleibt der Versuch einer Vereinigung unter den im Conflikte stehenden Behörden fruchtlos, oder befinden sich höhere Stellen, zum Beispiele ein Kreiskommissariat, und ein Appellationsgericht im Conflikte, oder ergiebt sich, daß eine Unvollständigkeit oder Undeutlichkeit der Gesetze und Verordnungen den Conflikt hervorgebracht habe, so muß jede Stelle an das einschlägige Ministerium Bericht erstatten, von welchem sodann nach Umständen entweder durch Communikation der Conflikt gehoben, oder die Entscheidung des Königl. geh. Rathes veranlaßt wird.

Wir befehlen Unserm Appellationsgerichte des Isarkreises, sich nach dieser einsweiligen Instruction, worauf Wir auch Unsere administrativen Behörden anweisen werden, zu halten, und die untergebenen Untergerichte zur gleichen Befolgung bei vorkommenden Fällen anzuweisen.

München den 22. Juny 1813.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf Kön. allerhöchsten Befehl,
der General-Secretär
v. Nemmer.

An
sämmtliche Untergerichte des Isar-Kreises.

(Den Vertrag zwischen Bayern und Griechenland über gegenseitige Aufhebung des Heimfalls- oder Abzugs-Rechtes, u. s. a. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Auftrags des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 5. praes. 9. d. Mts. werden hiemit sämmtliche Untergerichte des Isar-Kreises noch besonders angewiesen, in vorkommenden Fällen sich an den zwischen den Kronen von Bayern und Griechenland abgeschlossenen Vertrag über gegenseitige Aufhebung des Heimfalls- oder Abzugs-Rechts, dann der Nachsteuer und der Auswanderungs-Gebühren (Regsblatt vom 3. July 1835, St. 35. S. 655 ꝛc.) genau zu halten.

Landshut den 14. July 1835.

K. B. Appellations-Gericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

Hacker, Sekr.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König geruhten durch allerhöchstes Reskript ddo. 28. Juny d. J. die bei dem Appellationsgerichte für den Isar-Kreis erledigte Kanzellisten-Stelle in provisorischer Eigenschaft dem Kreis- und Stadtgerichts-Schreiber, Peter Hitzner in Regensburg, zu verleihen.

Vermöge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern ddo. 17. July d. Js. haben Seine Majestät der König unterm 9. obigen Monats die Versetzung des bisherigen Gerichtsdieners bei dem Landgerichte Altötting, Alois Kirchner, auf die erledigte Gerichts-Diener-Stelle bei dem Landgerichte Mühldorf, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, allergnädigst genehmiget.

Vermöge Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, ddo. 14. July d. Js. wurde der geprüfte Rechts-Candidat und Patrimonial-Gerichtshalter Max Asam auch als gräflich Arcoischer Patrimonial-Gerichtshalter II. Classe von Zinneberg, bestätiget.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Reskript ddo. Babdrückenau den 10. July d. J. die kathol. Pfarrey Leuchtenberg, Landgerichts Bohenstrauß, dem Pfarrer Thomas Mößbauer in Kreitlkofen, Landgerichts Vilsbiburg, allergnädigst übertragen.

Durch Entschließung der K. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern ddo. 2. July d. J. wurde der von dem erbischen Herrn Reichs-Rathe Grafen von Montgelas dem Priester Alois Krempl, Cooperator in Loitzenkirchen ausgestellten Präsentation auf das Beneficium Angerbach, Landgerichts Vilsbiburg, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Bekanntmachungen.

(Steckbriefbrief wegen Tödtung im Duelle betreff.)

Das unterfertigte Gericht bringt hiemit in der Untersuchung gegen Constantin Rolla aus Jaffy und Genossen, wegen Tödtung im Duelle, in Gemäßheit des Artikels 495. Th. II. des St. G. Bs. das von dem Königl. Appellationsgerichte für den Isarkreis als gemischtes Criminalgericht unter dem 26. Juny l. Js. nach durchgeführtem Ungehorsams-Verfahren gegen

Digitized by Google

die flüchtigen Angeschuldigten Constantin Rolla, angeblichen Edelmannssohn aus Jassy, und Ludwig Stege, Apothekerssohn aus Bucharest, erlassene Strafurtheil zur öffentlichen Kenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das unterfertigte Appellations-Gericht, als gemischtes Criminalgericht, in der Untersuchung gegen Constantin Rolla und Genossen, wegen Tödtung zu Recht:

I. Constantin Rolla, angeblicher Edelmanns-Sohn aus Jassy, sey schuldig des Verbrechens des einfachen Todtschlages, und hiefür
mit 10jähriger Zuchthausstrafe zu büßen, nach erstandener Strafe aber des Landes zu verweisen;

II. Ludwig Stege, Apothekerssohn aus Bucharest, sey schuldig des Verbrechens der Hilfeleistung I. Grades zu dem genannten Verbrechen, und hiefür
mit 5jähriger Arbeitshausstrafe zu büßen, nach erstandener Strafe aber des Landes zu verweisen.

Landshut den 26. Juny 1835.

Kön. B. Appellationsgericht für den Isarkreis, als gemischtes Gericht.
v. Hörmann.
Hacker, Secr.

München den 15. July 1835.

Das
K. B. Kreis- u. Stadtgericht München als gemischtes Untersuchungsgericht.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Bauer.

(Den Saal- und Arkadenbau zu Kissingen betreff.)

Bei dem Saal- und Arkadenbau zu Kissingen können 60 bis 70 geübte Steinhauer sogleich Arbeit finden. Die Steinmetzarbeit wird nicht nach Taglohn, sondern nach □ Fuß bezahlt, wobey zu bemerken ist, daß jeder Arbeiter den nöthigen Handwerkszeug und dessen Unterhaltung selbst zu stellen habe.

Diejenigen Steinhauer, welche bei dem genannten Bauwesen Arbeit nehmen wollen, haben sich in der Bauhütte zu Kissingen zu melden, und werden daselbst sogleich Beschäftigung finden.

Münnerstadt den 12. July 1835.

Königliche Bau-Inspection.
Donte, Bezirks-Ingenieur.
Hagemann,
(3)1. Civilbau-Practikant.

Versteigerungen.

Auf Antrag der Erbsinteressenten wird die Behausung des Käskäuflers Joseph Umminger von hier Nro. 462, jetzt Nro. 3. am Pflug-gäßchen, geschätzt um 3800 fl. und belastet mit 2301 fl. 54 kr. 2 pf. Ewiggeld, und 1624 fl. 33⅓ kr. Hypotheken

Donnerstag den 30ten July l. Jrs.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr

nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 4. July 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)2. Dätzl.

Auf den Antrag der Gläubiger wird die Behausung sammt dazu gehörigen Hofraum des Kunstmahlers Michael Neher am Hofgraben Nro. 1 nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zur Aufnahme der Kaufsanbote auf

Mondtag den 10ten August d. J.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr eine Commission angesetzt.

Diese Realität wurde am 1. dieß auf 10,000 fl. gerichtlich abgeschätzt, und auf derselben liegen 185 fl. 48½ kr. Ewiggeld-Capitalien.

Kaufslustige werden hiemit zur oben bestimmten Commission eingeladen.

Den 15. July 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(2)1. Riedl.

In der Verlassenschaft des Pfarrers Mathias Sacherl von Altenerding beginnt

Samstag den 25ten July d. Jrs.
Vormittags 9 Uhr

im Pfarrhofe zu Altenerding die Versteigerung der sogenannten Baumaßsfahrniß und des noch vorhandenen Viehes, bestehend in 4 Kühen und 4 Pferden an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung.

Auch kömmt eine moderne sehr gut erhaltene Chaise und eine sogenannte Wurst, dann eine bedeutende Quantität weichen und harten Holzes zur Versteigerung.

Den 15. July 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.

Auf Antrag der Creditorschaft in dem Schuldwesen der Anton und Elisabeth Blüml'schen Weißgerbers-Eheleute zu Neumarkt, werden deren, dort liegende Realitäten nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes dem öffentlichen Verkaufe Preis gegeben.

Indem man den Subhastationstermin dahier auf

Samstag den 8ten August l. Jrs.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt, ladet man zahlungsfähige Kaufslustige ein, am besagten Tage ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und es können dieselben hiebei die nähern Kaufsbedingungen erfahren.

Diese Realitäten bestehen übrigens in einem Wohnhause sammt Werkstatt unter einem Dache, einem Wurzgärtchen, und der darauf ruhenden realen Weißgerbersgerechtsame zu einem Gesammtwerthe nach jüngster Schätzung von 1904 fl.

Den 7. July 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Mühldorf.
In legaler Abwesenheit des K. Landrichters:
Frh. v. Poißl, I. Assessor.

Auf Antrag des K. Rentamtes Weilheim wird das Schwabbauern-Anwesen der Georg Stadler'schen Eheleute zu Antdorf am

Mondtag den 10ten August d. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt.

Dasselbe besteht

1) aus einem Wohnhause, Oeconomie-Gebäuden, Garten, Aeckern und Wiesen zu 132 Tagw. 08 Decim. freyeigen zum K. Rentamte dahier,

2) aus 5 Tagw. 72 Decim. ludeigenen Gemeindetheilen.

3) aus einem ludeigenen Acker zu 1 Tagw. 74 Decimalen, und

4) aus einer grundzinsigen Wiese zu 4 Tagw.

Kaufsliebhaber wollen sich am genannten Tage hierorts bei Gericht, mit den erforderlichen Nachweisen über Vermögen und Leumund versehen, einfinden, und können die Einsicht des Anwesens bei der Gemeinde-Verwaltung in Antdorf veranlassen.

Den 11. July 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Weilheim.
Roll, Landrichter.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Das unterfertigte Kön. Bayer. Kreis- und Stadtgericht München hat in dem Schuldenwesen des verlebten brgl. Weinwirths Jos. Gaigl dahier durch rechtskräftigen Beschluß, vom 24. April d. Js. den Universal-Concurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, nämlich:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisungen auf Montag den 24ten August l. Js.,

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 23ten September l. Js.,

III. Zur Schlußverhandlung auf Freytag den 23ten October, und zwar für die Replik bis Freytag den 6ten November einschließig, und für die Duplik bis Samstag den 21ten November l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concurs-Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 3. July 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)2. v. Seifried.

Den Relicten des am 14. Februar 1803 verstorbenen Franz Xaver Rudolph von Barbier Patriziers und Stadtraths allhier, und Hofmarks-Besitzer von Schönpichl sind die Urkunden nachstehehender Kapitalien:

1) Zinszahlamts-Capital Cat. Nro. 230, zu 113 fl. 23 kr. a 4 Procent, Zinszeit 1. März, Ausbruch aus 9000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief vom 3. July 1628, auf Karl Jochern ursprünglich lautend,

2) Zinszahlamts-Capital Cat. Nro. 232. zu 350 fl. a 4 Procent, Zinszeit 3. May, Ausbruch aus 6200 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief vom 3. November 1628, auf Georg Rießmaier gewesenen Rentmeisters zu Straubing lautend,

3) Zinszahlamts-Capital Cat. Nro. 233. zu 406 fl. 40 kr. a 4 Proc., Zinszeit 18. August, Ausbruch aus 8000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief vom 18. August 1681 auf das Kloster Raitenhaslach lautend,

4) Zinszahlamts-Capital Cat. No. 234. zu 357 fl.

24 Proc., Zinszeit 12. Nov., Ausbruch aus 2000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief vom 12. Novbr. 1596, auf Christoph Gätzengriener lautend, zu Verlust gegangen.

Auf Antrag derselben wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, diese binnen sechs Monaten a dato hierorts zu produziren, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden würden.

Den 30. Juny 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(5)1. v. Seifried.

Nachbezeichnete Urkunde ist innerhalb sechs Monaten a dato hierorts vorzulegen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt würde.

Den 15. Juny 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Altötting.

(3)2. Dr. Schicker, Landrichter.

Ueber nachbenanntes bei der Königl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Kassa München anliegendes Kapital der Wallfahrts-Kapelle Altötting, wofür die Original-Urkunde nicht vorhanden ist, und welche Behufs der Mobilisirung amortisirt werden muß.

Kauf. Nro.	Kontrip. Nro.	Schuldgattung.	Cataster. Nro.	Cataster. Fol.	Urkunde. Tag.	Urkunde. Monat.	Urkunde. Jahr.	Urkunde. Zinsfuß.	Verfalls-Termin.	Kapitals-Größe. fl.	Kapitals-Größe. kr.	Bemerkung.
1	—	Ehemahliges Provincial-Cassa-Capital.	12	—	20.	Februar.	1768	5	20. Februar.	5000	—	Zu der errichteten Geld- und Silber-Baarschaft.

Verfaßt den 9. Juny 1835.

Königlich-Bayer'sche Kapelle-Direction Altötting.

Lt. Riedl, Director.

Michael Feichtmaier, Sohn des einstmaligen Eimerhofs-Besitzers von Ebenhofen, K. Landgerichts Freysing, seiner Profession ein Schneider, begab sich als ledige Handwerks-Geselle vor 30 Jahren in die Fremde.

Da derselbe bereits das 74ste Lebensjahr erreicht hat, und seit dieser Zeit von seinem Aufenthalte hieher keine Mittheilung machte, man daher zur Annahme berechtigt seyn darf, daß derselbe seine Lebens-Periode bereits geschlossen, und von Seite seiner Verwandten auf eine förmliche Verschollenheits-Erklärung Behufs der Ausantwortung seines hinterlassenen Eternatels per 280 fl. angetragen wurde, so wird derselbe, falls er sich noch am Leben befinden sollte, anmit aufgefordert, binnen drei Monaten sich bei unterfertigtem Gerichte zu stellen, und seinen dermaligen Aufenthaltsort anzugeben, widrigenfalls derselbe als verschollen erklärt, und sein Vermögen an die Berechtigten gegen Caution hinausgegeben werden würde.

Eine gleiche Aufforderung unter demselben

Digitized by Google

Rechtsnachtheile ergeht an dessen allenfallsige Nachkommen und sonstigen quovis titulo hiebei Interessenten.

Den 11. July 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Freysing.
Grosch, Landrichter.

Eine Schuldurkunde über ein Hofzahlamts-Capital zu 100 fl. vom 18. Februar 1774 von einer Doctors-Gattin Ried in München zu 2½ Procent gestiftet, auf das ehemalige Kloster de Notre Dame in Nymphenburg lautend, und jetzt dem Königl. weiblichen Erziehungs-Institut dortselbst gehörig, ist zu Verlust gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Obligation wird auf Verlangen des genannten Instituts hiemit aufgefordert, selbe innerhalb sechs Monaten von heute an, dießorts vorzuweisen, widrigenfalls gedachte Obligation für kraftlos erklärt werden würde.

Den 23. Juny 1835.

Königl. Bayer. Landgericht München.
(3)1. Kuttner, Landrichter.

Von einem Unterthans-Anlehen der ehemaligen Hofmark Feldmoching von 386 fl. 40 kr. ist die Staats-Schuldurkunde de dato 4. Febr. 1797. Nro. 612. zu Verlust gegangen.

Ihr unbekannter Inhaber wird hiemit aufgefordert, dieselbe binnen sechs Monaten a dato bei diesseitigem Gerichte um so gewisser vorzuzeigen, als dieselbe sonst für kraftlos erklärt wird.

Den 23. Juny 1835.

Königl. Bayer. Landgericht München.
(3)1. Kuttner, Landrichter.

Amortisations-Decret.

Nachdem die zu Verlust gegangenen Urkunden über nachstehende dem heil. Georgianischen Priesterhaus und der Königl. Universität gehörenden 4 procent. Staats-Obligationen, ungeachtet der Edictalladung vom 24. September, 18. October und 22. November v. Js., innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten nicht producirt, auch von Niemanden auf sie Ansprüche erhoben worden sind; so erklärt man auf Antrag des Syndicats der Königl. Ludwigs-Maximilians-Universität dieselben hiemit für kraftlos.

Diese amortisirten Urkunden betreffen folgende Capitalien:

A.

1) Zinszahlamts-Capital per 10,000 fl. Cat. Nro. 986. a 4 Procent, Zinszeit 1. Jänner, laut Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzogs Wilhelm in Bayern vom 1. Jänner 1595, auf die Universität Ingolstadt lautend.
2) Zinszahlamts-Capital per 16,000 fl. Cat. Nro. 988. a 4 Procent, Zinszeit 1. April, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzogs Maximilian in Bayern vom 1. April 1599, auf die Universität Ingolstadt lautend.
3) Zinszahlamts-Capital per 600 fl. Cat. Nro. 989. a 4 Procent, Zinszeit 24. April, Ausbruch aus 16,000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Ferdinands in Bayern, vom 24. April 1594, auf Wilhelm Leben ursprünglich lautend.
4) Zinszahlamts-Capital per 300 fl. Cat. Nro. 990. a 4 Procent, Zinszeit 15. July, Ausbruch aus 1300 fl. Hauptsumme, nach Haupt-

brief vom 19. März 1629 auf Hans Conrad Hörwarts Sohn lautend. Letzter Transport vom 4. August 1646.

5) Zinsjahlamts-Capital per 1000 fl. Cat. Nro. 993 à 4 Procent, Zinszeit 29 September, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzogs Wilhelm in Bayern vom 29. September 1562, auf Anna des Dr. Wolfgang Jungers Hausfrau lautend, welche das Capital zu einer Stiftung der Universität Ingolstadt legirte. Die Zeit der Transportirung ist nicht bekannt.

6) Zinsjahlamts-Capital per 1000 fl. Cat. Nro. 994. auf 4 Procent, Zinszeit 1. November, nach Hauptbrief Seiner Fürstl. Durchlaucht Herzogs Maximilian in Bayern, auf die Harnische Stiftung in Ingolstadt vom 27. Jänner 1649 lautend.

B.

Die Universität vom Kloster heil. Kreuz in Landshut.

7) Zinsjahlamts-Capital per 70 fl. Cat. Nro. 1001. à 4 Procent, Zinszeit 10. Jänner, Ausbruch aus 1500 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 20. Jänner 1629, auf Korbinian, Starnberger-Brauer hier lautend.

8) Zinsjahlamts-Capital per 94 fl. Cat. Nro. 1005. auf 4 Procent, Zinszeit 25. Jänner, Ausbruch aus 4000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. Churfürstl. Durchlaucht Herzog Maximilian in Bayern vom 21. Jänner 1632. auf Georg Wilhelm Wiedersprecher lautend. Letzter Transport vom 4. May 1722.

9) Zinsjahlamts-Capital per 700 fl. Cat. Nro. 1008. auf 4 Procent, Zinszeit 22. Februar Ausbruch aus 73183 fl. 30 kr. Hauptsumme,

nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzogs Wilhelm in Bayern vom 24. Febr. 1586, auf H. Hans Jacob Fuggers seel. 6 Söhne, Alex, Joachim, Albrecht, Konstantin, Tropan und Mathias, und ihre Vormünder Dr. Joh. Bichtenauer, Dr. Kaspar Sago und Theophinus Kammerstatt lautend. Letzter Transport vom 12. November 1716.

10) Zinsjahlamts-Capital per 150 fl. Cat. Nro. 1004. à 4 Procent, Zinszeit 1. Februar, Ausbruch aus 7000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 29. Jänner 1629, auf Jakob Schleuger, Stubenwirth in München lautend.

11) Zinsjahlamts-Capital per 1250 fl. Cat. Nro. 1009. auf 4 Procent, Zinszeit 24. Februar, Ausbruch aus 6250 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. Churfürstl. Durchlaucht Herzog Max in Bayern vom 10. Februar 1631. auf Anna Salome Eisenreichin lautend.

12) Zinsjahlamts-Capital per 300 fl. Cat. Nro. 1010. à 4 Procent, Zinszeit 4 März, Ausbruch aus 4100 Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. Churfürstl. Durchlaucht Herzog Max in Bayern vom 3. September 1631, auf Andre Strohuber lautend.

13) Zinsjahlamts Capital per 1500 fl. Cat. Nro. 1011. à 4 Procent, Zinszeit 4. März, Ausbruch aus 6000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. Churfurstl. Durchlaucht Herzog Max in Bayern vom 4. July 1630. auf Anna Sophie Hörwart lautend.

14) Zinsjahlamts-Capital per 185 fl. 49 kr. Cat. Nro. 1012. à 4 Procent, Zinszeit 1. März, Ausbruch aus 9000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 3. July 1628, auf

Digitized by Google

Karl Fochern ursprünglich lautend. Letzter Transport vom 16. July 1729.

15) Zinszahlamts-Capital per 400 fl. Cat. Nro. 1013 a 4 Prozent, Zinszeit 1. März. Ausbruch aus vorgenanntem Capital per 9000 fl. Letzter Transport ebenso.

16) Zinszahlamts-Capital per 600 fl. Cat. Nro. 1014. a Procent, Zinszeit 30. März. Ausbruch aus 3000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Wilhelm in Bayern vom 30. März 1595, auf Georg von Asch. Letzter Transport vom 16. März 1685.

17) Zinszahlamts-Capital per 960 fl. Cat. Nro. 1015. a 4 Procent. Zinszeit 31. März, Ausbruch aus 4000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. Churfürstl. Durchlaucht Herzog Max in Bayern vom 12. April 1630, auf Ambros Eisenreichs Erben lautend. Letzter Transport vom 8. März 1720.

18) Zinszahlamts-Capital per 1000 fl. Cat. Nro. 1016. a 4 Procent, Zinszeit 22. April, Ausbruch aus 500 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 7. November 1628. auf Welf Bigler, Stadtsecretär in Augsburg lautend. Letzter Transport vom 27. November 1699.

19) Zinszahlamts-Capital per 850 fl. Cat. Nro. 1019. auf 4 Procent, Zinszeit 19. May. Ausbruch aus 80,000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 9. Juny 1629, auf Hans Fugger den ältern lautend.

20) Zinszahlamts-Capital per 1500 fl. Cat. Nro. 1020. a 4 Procent, Zinszeit 31. May. Ausbruch aus 4000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzogs Ferdinand in Bayern, vom 16. May 1587. auf Affra Möringerin des Dr. Kaspar Zimmers Wittwe lautend.

21) Zinszahlamts-Capital per 269 fl. 15 kr. Cat. Nro. 1025. a 4 Procent, Zinszeit 24 Juny. Ausbruch aus 1000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Albrecht in Bayern vom 23. Juny 1570. auf Magdalena Rößlerin lautend.

22) Zinszahlamts-Capital per 1000 fl. Cat. Nro. 1026. a 4 Procent, Zinszeit 1. July. Ausbruch aus 2000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Max in Bayern vom 15. July 1603. auf Hans Eggolfen Lichtenauer lautend.

23) Zinszahlamts-Capital per 1000 fl. Cat. Nro. 1024 a 4 Procent, Zinszeit 24. Juny. Ausbruch aus 2000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Wilhelm in Bayern vom 24. Juny 1595. auf Hans Sigmund Stinkelhamer lautend. Letzter Transport vom 25. Juny 1701.

24) Zinszahlamts-Capital per 500 fl Cat. Nro. 1029. a 4 Procent, Zinszeit 27. July. Ausbruch aus 3000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 20. Juny 1628 auf Eibelhausen von Stahlwang ursprünglich lautend.

25) Zinszahlamts-Capital per 300 fl. Cat. Nro. 1030. a 4 Procent, Zinszeit 2. August, Ausbruch aus 1300 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 2. August 1623 auf Hans Adolphen von Tättenbach.

26) Zinszahlamts-Capital per 400 fl. Cat. Nro. 1031 a 4 Procent, Zinszeit 8. August, Ausbruch aus 4300 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 30. September 1628 auf Stephan Reitter, Brauer in München

lautend. Letzter Transport vom 16. October 1657.

27) Zinszahlamts-Capital per 300 fl. Cat. Nro. 1032. a 4 Procent, Zinszeit 10. August. Ausbruch aus 29,000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 3. July 1629, auf Georg Aiermann lautend.

28) Zinszahlamts-Capital per 1000 fl. Cat. Nro. 1034 a 4 Procent, Zinszeit 18. September. Ausbruch aus 2500 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 12. December 1621, auf Dr. Johann Mändel, Hof-Kammerrath und geheimer Seretär lautend. Letzter Transport vom 3. July 1692.

29) Zinszahlamts-Capital per 734 fl. Cat. Nro. 1035. a 4 Procent, Zinszeit 12 October. Ausbruch aus 2200 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 4. Jänner 1629 auf Wolfgang Wittmann, Bürger und Stadt-Glaser in München ursprünglich lautend.

30) Zinszahlamts-Capital per 600 fl. Cat. Nro. 1036. a 4 Procent, Zinszeit 16. October.

31) Zinszahlamtsamts-Capital per 200 fl. Cat. Nro. 1037. a 4 Procent, Zinszeit 16. October. Ausbruch aus 6000 fl. Hauptsume nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Maximilian in Bayern vom 5. October 1598 auf Hans Christoph Schöllen lautend. Letzte Transporte vom 20. Juny 1674 per 570 fl. vom 12. September 1679 per 30 fl. vom 30. October 1682 per 200 fl.

32) Zinszahlamts-Capital per 67 fl. Cat. Nro. 1039. a 4 Procent, Zinszeit 28. October. Ausbruch aus 3000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Maximilian in Bayern vom 29. October 1598 auf Hans Ulerich Lichtenauer lautend. Letzter Transport vom 27. September 1686.

33) Zinszahl-Capital per 500 fl. Cat. Nro. 1041. a 4 Procent, Zinszeit 1. November laut Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Maximilian in Bayern, vom 1. November 1599 lautend ursprünglich auf Mathias Fugger. Letzter Transport unbekannt.

34) Zinszahlamts-Capital per 500 fl. Cat. Nro. 1043. a 4 Procent. Zinszeit 1. November. Ausbruch aus 2000 fl. Hauptsumme nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Maximilian in Bayern, vom 19. October 1620. auf das Kloster Altersbach ursprünglich lautend. Letzter Transport vom 9. December 1621.

35) Zinszahlamts-Capital per 425 fl. Cat. Nro. 1044. a 4 Procent, Zinszeit 14. December. Ausbruch aus 3500 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 14. December 1628. auf Johanna Ursula Siegendhauserin lautend.

36) Zinszahlamts-Capital per 854 fl. Cat. Nro. 1045. a 4 Procent, Zinszeit 31. December. Ausbruch aus 4000 fl. Hauptsume, nach Hauptbrief Sr. Churfürstl. Durchlaucht Herzog Maximilian in Bayern, vom 30. Juny 1650. auf Dr. Johann Adolph Krebsen, Churfürst. geheimen Rath lautend.

C.

Universität von Prediger Kloster in Landshut.

37) Zinszahlamts-Capital per 666 fl. 40 kr. Cat. Nro. 1046. a 4 Procent. Zinszeit 1. Jänner. Ausbruch aus 10,000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht

Herzog Maximilian in Bayern vom 2. Jänn. 1688 auf Christoph Ullerich von Elsenham ursprünglich lautend.

38) Zinszahlamts-Capital per 1000 fl. Cat. Nro. 1047. a 4 Procent, Zinszeit 6. Jänner. Ausbruch aus 34.850 fl. Hauptsume, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Wilhelm in Bayern vom 6. Jänner 1580, auf das Kloster Baumburg lautend.

39) Zinszahlamts-Capital per 1000 fl. Cat. N. 1049. a 4 Procent, Zinszeit 25. Jänner' nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Maxmilian in Bayern vom 26. Jänner 1632, auf Dr. Johann Mändel lautend.

40) Zinszahlamts-Capital per 1040 fl. Cat.No. 1041. a 4 Procent, Zinszeit 2. Februar. Ausbruch aus 4440 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. churfürstl. Durchlaucht Herzog Ferdinand Maria in Bayern vom 28. August 1660, auf Maximilian Grafen von Bortia, churfürstl. Kämmerer u. Oberstlhofmeister ursprünglich lautend.

41) Zinszahlamts-Capital per 300 fl. Cat.Nro. 1052. a 4 Procent, Zinszeit 24. Februar, Ausbruch aus 4000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Wilhelms in Bayern vom 24. Febr. 1589, auf die Hamer'schen Erben lautend. Letzter Transport unbekannt, vielmehr nicht bezeichnet.

42) Zinszahlamts-Capital per 840 fl. Cat. No. 1054. a 4 Procent, Zinszeit 1. März. Ausbruch aus 3000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzogs Wilhelm in Bayern, am 1. März 1590 auf Bernhard Barth lautend.

43) Zinszahlamts-Capital per 500 fl. Cat. Nro. 1055. a 4 Procent, Zinszeit 1. März. Ausbruch aus dem eben beschriebenen Capital per 3000 fl.

44) Zinszahlamts-Capital per 400 fl. Cat. Nro. 1056. a 4 Procent, Zinszeit 26. März. Ausbruch aus 3000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. churfürstl. Durchlaucht Herzog Maximilian in Bayern vom 26. März 1621, auf Ernst Reming lautend. Letzter Transport vom 4. May 1696.

45) Zinszahlamts-Capital per 1500 fl. Cat.No. 1059. a 4 Procent, Zinszeit 24. April. Ausbruch aus 1600 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 24. April 1594, auf Wilhelm Leben ursprünglich lautend.

46) Zinszahlamts-Capital per 600 fl. Cat. No. 1060. a 4 Procent, Zinszeit 15. May. Ausbruch aus 2000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 15. März 1629, auf den Kammerrath Joh. Niedermayer lautend. Letzter Transport vom 12. Februar 1663.

47) Zinszahlamts-Capital per 150 fl. Cat. No. 1061. a 4 Procent, Zinszeit 19. May. Ausbruch aus 80,000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 9. Juny 1629, auf Hans Fugger dem Aeltern lautend.

48) Zinszahlamts-Capital per 100 fl. Cat. No. 1063. a 4 Procent, Zinszeit 18. July. Ausbruch aus 850 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 18. July 1622, auf Jakob Steinwanderin Wittwe lautend.

49) Zinszahlamts-Capital per 1000 fl. Cat.No. 1064. a 4 Procent, Zinszeit 25. July. Ausbruch aus 3000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Wilhelm in Bayern vom 25. July 1592,

auf Anna Fuggerin, geborne v. Eyrloh lautend.

50) Zinszahlamts-Capital per 1089 fl. 24 kr. Cat. Nro. 1015. a 4 Procent, Zinszeit 4. August. Ausbruch aus 6000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 5. Decbr. 1628, auf Egidi Probsten Roth zu Landsberg lautend.

51) Zinszahlamts-Capital per 550 fl. Cat. No. 1066. a 4 Procent, Zinszeit 10. August, Ausbruch aus noch 29,000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 3. July 1629, auf Georg Eyermann in Nürnberg lautend.

52) Zinszahlamts-Capital per 500 fl. Cat. No. 1067. a 4 Procent, Zinszeit 24. August, Ausbruch aus 2500 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. Fürstl Durchlaucht Herzogs Ferdinand in Bayern, vom 24 August 1589, auf Reinbrechter Brand lautend. Letzter Transport vom 30. April 1641.

53) Zinszahlamts-Capital per 200 fl. Cat. Nro. 1068. a 4 Procent, Zinszeit 29. Septbr. Ausbruch aus 700 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Albrecht in Bayern, vom 29. Septmbr. 1667, auf Hans Wagner lautend. Letzter Transport vom 7. October 1713.

54) Zinszahlamts-Capital per 1300 fl. Cat No. 1069 a 4 Procent, Zinszeit 29 Septmbr. Ausbruch aus 16,000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Wilhelm in Bayern vom 29. Sept. 1579, auf Joh. Bapt. Goidobon Cavalihine lautend.

Die Universität vom Kloster Seeligenthal bey Landshut.

55) Zinszahlamts-Capital per 150 fl. Cat. Nro. 1078. a 4 Procent, Zinszeit 14. May. Ausbruch aus 300 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 15. April 1755, auf Christoph Klingensberg lautend.

56) Bundes-Capital per 1000 fl. Cat. Fol. 284. a 4 Procent, Zinszeit 9. September, Ausbruch aus 33,333 fl. 20 kr. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 9. Septbr. 1628, auf Kaspar Höckel lautend. Letzter Transport vom 7. August 1693.

57) Bundes-Capital per 2000 fl. Cat. Fol. 341. a 4 Procent, Zinszeit 3. October, Ausbruch aus 5000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 6. July 1650 auf Hans Ludwig von Königsfeld laut. Letzter Transport vom 7. August 1693.

58) Ständisches Anlehen per 185 fl Cat. Nro. 431. a 4 Procent, Zinszeit 11. März, nach landschaftl. Schuldurkunde vom 11. März 1797, auf das churfürstl. Ingolstädtische Hohen-Schul-Kasten-Amt wegen der Hofmark Sulzbach u. Pacht, dann wegen den in Gericht Aichach, Rain und Friedberg entlegenen Grundunterthanen lautend.

59) Unterthans-Anlehen v. J. 1796 per 185 fl. Cat. Nro. 655. a 4 Procent, Zinszeit 11. März nach landschaftl Schuldurkunde vom 11. März 1797, auf bemerktes Kastenamt lautend.

Priesterhaus-Capitalien.

1) Zinszahlamts-Capital per 1000 fl. Cat. Nro. 444. a 4 Procent, Zinszeit 24. April, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzogs Wilhelm in Bayern vom 24. April 1584, auf Hans Föttor lautend. Letzter Transport vom 17. November 1585.

2) Zinszahlamts-Capital per 3000 fl. Cat. Nro. 514. a 4 Procent, Zinszeit 3. August, nach Hauptbrief vom 20. September 1629, auf Grafen Wilhelm Fugger lautend.

3) Zinszahlamts-Capital per 2000 fl. Cat. N., 679. a 4 Procent, Zinszeit 1. Jänner. Ausbruch aus 1200 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 21en December 1622 auf Riehl lautend. Letzter Transport vom 12. August 1650.

4) Zinszahlamts-Capital per 1000 fl. Cat. No. 681. a 4 Procent, Zinszeit 22. Februar, Ausbruch aus 73,183 fl. 30 kr. Capital, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Wilhelm in Bayern vom 24. Februar 1586, auf Hans Fugger seel. 6 Söhne Alex, Joachim, Albrecht, Konstantin, Troyan und Mathias lautend.

5) Zinszahlamts-Capital per 500 fl. Cat. Nro. 963 a 4 Procent, Zinszeit 24. April, Ausbruch aus 10,000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 11. August 1628, auf Alexander Fuchsen in Salzburg lautend. Letzter Transport vom 10. Juny 1704.

6) Zinszahlamts-Capital per 1000 fl. Cat. No. 964. a 4 Procent, Zinszeit 21. September, Ausbruch aus 10,000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Wilhelm in Bayern vom 21. Sept. 1585, auf Hans Peter von Preysing lautend. Letzter Transport vom 8. July 1704.

7) Zinszahlamts-Capital pr. 550 fl. Cat. Nro. 995. a 4 Procent, Zinszeit 2. Februar, Ausbruch aus 2000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzogs Wilhelm in Bayern vom 2. Februar 1591 auf die Gebrüder Hans Wolf Polinger lautend. Letzter Transport vom 1. August 1688.

8) Zinszahlamts-Capital per 1333 fl. Cat. No. 996. a 4 Procent, Zinszeit 28. Februar, Ausbruch aus 2000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Max in Bayern, vom 10. März 1620, auf das Kloster Stuben lautend. Letzter Transport vom 1. July 1718.

9) Zinszahlamts-Capital per 600 fl. Cat. No. 997. a 4 Procent. Zinszeit 1. März, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Maximilian in Bayern vom 19. Febr. 1606 auf Kaspar Logen ursprünglich lautend. Letzter Transport ist nicht bezeichnet.

10) Zinszahlamts-Capital per 1000 fl. Cat. No. 998. a 4 Procent, Zinszeit 15. Juny, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzogs Albrecht in Bayern vom 15. Juny 1675 auf Michael Fensel lautend, der es zu einem Stipendium legirte. Zeit des Transports ist nicht angegeben.

11) Zinszahlamts-Capital per 200 fl. Cat. No. 999. a 4 Procent, Zinszeit 21. September, Ausbruch aus 5000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzogs Wilhelm in Bayern vom 29. Sept. 1587 auf Reinbrechten Brand lautend. Letzter Transport vom 1. August 1688.

12) Zinszahlamts Capital per 1000 fl. Cat. Nro. 1000. a 4 Procent, Zinszeit 1. Novmbr. nach Hauptbrief Sr. churfürstl. Durchlaucht Herzogs Max in Bayern vom 27. Jänner 1649 auf Caspar Furtter lautend. Letzter Transport vom 10. July 1649.

13) Bundes-Capital per 1300 fl. Cat. Fol. 31. a 4 Procent, Zinszeit 2. Februar, Aus-

bruch aus 1750 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 11. July 1629 auf Egidi Friedsperger lautend. Letzter Transport vom 8. October 1684.

14) Bundes-Capital per 400 fl. Cat. Fol. 135. a 4 Procent, Zinszeit 27. July, Ausbruch aus 1300 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 27. Juny 1620, auf Maria Wagnerin lautend.

15) Bundes-Capital per 500 fl. Cat. Fol. 196, a 4 Procent, Zinszeit 12. August, Ausbruch aus 8000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief 12. August 1623, auf das Kloster Prisenring lautend. Letzter Transport vom 12. August 1677.

16) Bundes-Capital per 1100 fl. Cat. Fol. 197r a 4 Procent, Zinszeit 14. August, Ausbruch aus 17,000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 14. August 1623, auf die Stadt München lautend. Letzter Transport vom 18. October 1684.

17) Bundes-Capital per 8000 fl. Cat. Fol. 676 fl. a 4 Procent, Zinszeit 30. Septbr. Ausbruch aus 21,000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 30. Sept. 1702, auf das Seminarium Clericorum in communi viventium ursprünglich lautend.

18) Hofzahlamts-Capital per 1200 fl. Cat. Fol. 41. a 4 Procent, Zinszeit 20. July, Ausbruch aus 6000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 20. July 1621, auf Gabriel Brugglacher, Burger zu München lautend. Letzter Transport vom 29. August 1786.

19) Hofzahlamts-Capital per 1000 fl. Cat. Fol. 57r. a 4 Procent, Zinszeit 24. Februar, Ausbruch aus 10,000 fl. Hauptsumme, nach Schankungsbrief vom 17. Februar 1622, auf Marquart Frhrn. v. Königsfeld, geheimen Rath und Stadthalter in Ingolstadt lautend. Letzter Transport vom 21. July 1630.

20) Hofzahlamts-Capital per 1970 fl. Cat. Fol. 128r. a 4 Procent, Zinszeit 10. August, nach Hauptbrief vom 10. August 1579, auf Dr. Eisengriem lautend. Letzter Transport vom 11. August 1580.

21) Aelteres Landanlehen per 600 fl. Cat. Nro. 5045 a 4 Procent, Zinszeit 1. April, nach landschaftl. Schuldobligation vom 1. April 1736 auf Maria Gallmeyerin ledigen Standes ursprünglich lautend.

22) Freysinger'sches Capital per 1000 fl. Cat. Nro. 10 a 4 Procent, Zinszeit 12. August, Ausbruch aus 2000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 27. Jänner 1761, auf theologische Facultät zu Ingolstadt lautend.

23) Kloster-Capital per 12.000 fl. Cat. No. 50. a 4 Procent, Zinszeit nach Quartalsraten und der Verzinsung aus den Stipendien-Geldern des Klosters Benedictbayern und des Klosters Ettal per 24,000 fl., die dem Georgianischen Priesterhause zugetheilte Hälfte, wozu jedoch in näherer Beziehung, der vom Kloster ausgestellten Schuldverschreibung mangelt.

Den 26. Juny 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
v. Hahn.

Steckbrief.

Simon Urbann, Taglöhnerssohn von Teisbach, K. Landgerichts Vilsbiburg ist verdächtig, seinem Dienstherrn, dem Stadtfuhrmann Fr. X. Wanninger dahier, eine einspännige Chaise mit Pferd und Pferdgeschirr unterschlagen zu haben.

Die sämmlichen Behörden werden hiemit aufgefordert, denselben im Falle des Betretens zu ergreifen, und dem unterzeichneten Gerichte auszuliefern, und für den Fall, daß er Pferd und Chaise veräußert haben sollte, dieselben mit gerichtlichen Beschlag zu belegen, und schleunigst hieher Nachricht zu geben.

Personalbeschreibung.

Simon Urbann ist 15—16 Jahre alt, beiläufig 5 Schuh hoch, hat einen mittelmäßigen Körperbau, blonde Kopfhaare, ein länglichtes Gesicht, graue Augen, eine hohe Stirne, eine länglichte Nase, proportionirten Mund, und spitziges Kinn. Sein Blick ist scheu.

Seine Kleidung bestund in einem spitzigen Hut von Wachsleinwand, einem schwarzen Halstuche, rothpersenen Gilet mit zwey Reihen Knöpfen, einem dunkelgrauen abgetragenen tuchenen Janker, und eine lange Hose von gleicher Farbe, unter welcher er schwarz kalblederne Zischmen-Stiefel trägt, auch hat er einen ganz alten grün tuchenen sehr zerrissenen Mantel, und sein Dienstbothenbuch bei sich, und soll mit einem Paß des K. Landgerichts Vilsbiburg versehen seyn.

Beschreibung der unterschlagenen Gegenstände.

Eine einspännige erst neu lakirte braune Halb-Chaise mit Ballonartigen Kasten nach älterer Form, welcher in vier halbeisernen und halb hölzernen Federn hängt. Das Gestell ist ebenfalls dunkelbraun, und zwar einfärbig, und hat kein besonders Kennzeichen.

Das Pferd ein schwarz brauner Wallach, ist ein Polack, beiläufig 12 Jahre alt, 2 bayerische Ellen hoch, hat als besonderes Abzeichen auf der Stirne ein graues Fleckchen von der Größe eines Sechsers, und einen gestutzten sogenannten Rattenschweif. Dasselbe hatte ein gewöhnliches Lohnkutscher-Geschirr mit Umlauf oder Hintergeschirr aufliegen, dessen Kumet mit einigen messingenen Blätteln versehen war.

Den 10. July 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht Straubing.

Müller.

Herold.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 16. July 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	—	102¼
detto » » 2 mt.	—	—
Lott. Loose unv. à fl. 100	112	—

Schrannen-berechtigte Orte des Markkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Monat.	Weitzen. Vorr. jetzt Verk.	Neue Zufuhr.	Gan. jetzt Gind.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste	Mittlere	Wind.	Korn. Vorr. jetzt Verk.	Neue Zufuhr.	Gan. jetzt Gind.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste	Mittlere	Wind.
		Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Berchtesgaden	14	Juli.	93	56	149	36	113	12 56	12 18	12 —	59	37	89	27	62	8 55	8 27	8 —
Erding	16	—	155	468	623	559	63	10 30	9 30	8 15	137	276	595	509	86	6 12	6 —	5 30
Freysing	17	—	52	166	218	185	33	10 58	9 41	8 30	50	64	93	81	15	6 12	6 —	5 45
Gelfenfeld	15	—	21	47	68	45	24	10 15	9 20	8 6	—	31	41	15	26	6 25	6 10	6 —
Haag	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	11	—	—	8	8	8	—	10 —	9 30	9 —	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	18	—	82	559	632	516	116	10 57	10 9	9 15	113	156	279	154	125	7 35	7 —	6 24
Landshut	17	—	176	543	719	603	115	11 —	10 7	9 22	87	26	160	126	34	6 22	6 —	5 55
Moosburg	14	—	83	167	175½	161½	14	11 17	10 —	9 20	16½	24½	41	39	2	6 12	6 —	5 15
Mühldorf	14	—	—	15	15	7	8	10 —	9 18	8 30	—	37	37	35	2	6 18	6 9	6 —
München	18	—	259	1315	1662	1300	362	11 22	10 34	9 30	365	456	821	475	346	6 52	6 33	6 17
Murnau	18	*	59	48	98	35	63	11 36	12 30	12 —	26	20	46	26	20	5 30	5 —	4 30
Pfaffenhofen	13	—	—	76	76	69	7	11 30	9 58	8 18	—	85	85	82	3	6 30	6 6	5 45
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	16	—	27	91	118	82	36	11 56	10 50	9 58	29	61	95	61	34	7 30	7 2	6 20
Schongau	14	*	19	193	212	151	321	15 5	11 51	10 45	28	55	83	56	27	9 20	8 59	8 22
Traunstein	11	—	16	138	154	136	18	12 4	11 24	10 36	9 24	43	179	169	10	7 12	6 48	6 —
Wasserburg	15	—	—	12	12	12	—	12 —	10 37	9 31	—	25	25	25	4	6 45	6 29	6 11
Weilheim	16	—	26	24	50	45	5	13 15	11 34	10 15	17	41	58	38	—	8 30	7 45	7 —

* bed. Kern.

Schrannen-berechtigte Orte des Markkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Monat.	Gerste. Vorr. jetzt Verk.	Neue Zufuhr.	Gan. jetzt Gind.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste	Mittlere	Wind.	Haber. Vorr. jetzt Verk.	Neue Zufuhr.	Gan. jetzt Gind.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste	Mittlere	Wind.
		Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Berchtesgaden	14	Juli.	2	—	2	—	2	—	—	—	2	13	23	18	8	—	5 30	—
Erding	16	—	8	32	30	25	5	7 —	6 30	6 —	2	99	101	83	18	5 30	5 —	4 45
Freysing	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	165	189	89	100	5 24	5 —	4 —
Gelfenfeld	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	5 30	—	—
Haag	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	18	—	40	40	51	9	9 22	8 50	8 —	5	134	137	93	45	5 15	5 1	4 45
Landshut	17	—	6	6	6	—	5 30	5 —	4 15	9	202	211	196	15	5 22	5 7	4 37
Moosburg	14	—	2	2	2	—	7 30	7 15	7 —	—	55	55	46	7	5 30	5 29	5 11
Mühldorf	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	4	4 42	4 24	4 6
München	18	—	11	114	125	107	18	7 12	7	6 48	146	677	825	488	337	5 35	5	4 53
Murnau	18	—	2	10	12	2	10	9 —	—	—	19	11	30	20	10	6	5 56	—
Pfaffenhofen	14	—	—	1	1	1	—	6 30	—	—	—	40	40	31	9	5 24	5 3	4 40
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	16	—	13	22	35	23	10	6 36	6 25	5 54	62	103	166	120	46	5 8	4 22	3 35
Schongau	14	—	5	57	31	30	—	9 30	8 —	6 30	2	17	19	15	4	5 30	5 26	5 12
Traunstein	11	—	6	6	6	—	7 30	7 —	6 —	—	147	147	156	11	4 30	4 —	3 —	2 —
Wasserburg	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	54	49	5	4 50	4 35	3 36
Weilheim	16	—	3	7	7	7	7 30	7 30	7 30	7 30	7	33	50	15	15	5 56	5 30	5 6

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

XXX. Stück. München, den 31. July 1835.

Inhalt.

Begünstigung des Transits auf der Straße von Schwarzbach über Reichenhall. Prüfung für den Dienst eines Patrimonial-Gerichtshalters II. Classe. Erwerbung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit II. Classe nebst Polizey zu Spielberg. — Dienstes-Notizen. — Titel-Verleihung. — Privilegiums-Ertheilung. — Specialcarte vom Isarkreise, und andere Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

(Begünstigung des Transits auf der Strasse von Schwarzbach über Reichenhall nach Melleck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch K. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 7. July d. Js. Nro. 9805, wurde für den Waaren-Transit im Hin- und Herzuge auf der kurzen Strassenstrecke von Schwarzbach über Reichenhall nach Melleck der bisherige Durchfuhrzoll auf derselben zu zwölf Kreuzer zwei Pfenninge, vor der Hand auf sechs Kreuzer, einen Pfening vom Zoll-Zentner herabgesetzt, und auch das Chaussee-Geld, ohne Rücksicht auf die Steigerungs-Sätze, für jedes Zugthier, und jede Stunde auf einen Kreuzer ermäßiget, was hiemit zur öffentlichen Kentniß gebracht wird.

München den 20. July 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

(Die Prüfung für den Dienst eines Patrimonial-Gerichtshalters II. Classe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung für den Dienst eines Patrimonial-Gerichtshalters II. Classe, wird Freytags den 28ten August d. Js. bei der unterfertigten Stelle beginnen.

Die Concurrenten haben ihre Zulassungs-Gesuche mit den Zeugnissen über Vollendung des Gymnasial-Unterrichts und dreijähriger gerichtlicher Praxis in duplo bis 14ten August dahier einzureichen.

München den 21. July 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

(Die Erwerbung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit II. Classe nebst Polizey zu Spielberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der von Seiner Königl. Majestät allergnädigst genehmigten Abtretung der von Georg Sigmund von Ehrne Melchthal, bis.

her beſeſſenen Patrimonial-Gerichtsbarkeit II. Claſſe und Polizey bei ſeinem Gute Spielberg, Landgerichts Bruck, wurde dieſes Amt am 2. l. Mts. aufgelöst, und die Gerichtsbarkeit ſammt Polizey dem Königl. Landgerichte Bruck überwieſen.

München den 21. July 1835.

K. Bayer. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präſident.

Hecht.

Dienſtes-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſten Reſcripts ddo. BadBrückenau den 8. July d. J. auf die erledigte zweyte Aſſeſſors-Stelle des Landgerichts Füßen, den dermaligen Actuar des Landgerichts Miesbach, Maximilian Graf zu verſetzen, und als Actuar des Landgerichts Miesbach den Raths-Acceſſiſten des Appellationsgerichtes für den Iſarkreis, Dr. Julius Lang, allergnädigſt zu ernennen geruht.

Durch Königl. Regierungs-Entſchließung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern vom 24. July d. Js., wurde die Stelle eines Diſtricts-Schul-Inſpectors für den Bezirk Feldkirchen, Landgerichts Miesbach, dem Pfarrer Chriſtoph Unterauer zu Oberwarngau übertragen.

Durch gemeinſame Beſchlüſſe der K. Regierung und des K. Landwehr-Commando des Iſarkreiſes, ſind in der activen Landwehr dieſes Kreiſes die nachfolgenden Officiere befördert und ernannt worden, nämlich:

Im Landwehr-Bataillone Roſenheim, am 4. May d. Js.

der K. Bau-Conducteur Karl Ruhland als Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant,

am 5. July d. Js.

der Feldwebel Franz Staudacher als Unterlieutenant;

Im Landwehr-Batallion Werdenfels, am 11. May d. Js.

der Unterjäger Georg Anton Reindl als Unterlieutenant;

Im Landwehr-Regimente München, am 28. May d. Js.

der practiſche Arzt Dr. Max Kriſtlmüller als Bataillons-Arzt;

Am 26. Juny d. Js.

der Bataillons-Quartiermeiſter Michael Seeholzer zum Hauptmann und Regiments-Quartiermeiſter,

der Oeconomie-Commiſſions-Actuar Joſeph Kaſtner als Oberlieutenant und Bataillons-Quartiermeiſter;

Im Landwehr-Bataillone Traunſtein, am 11. July d. Js.

der Kön. Forſtwart Johann Zehentmaier als Unterlieutenant.

Titel-Verleihung.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich durch allerhöchſtes Reſcript ddo. Badbrückenau den 18. July d. Js. bewogen gefunden, dem ehemaligen Stiftsdechant und Jubelprie-

ster Vital Kröner in Au, Landgerichts Mühldorf, in Anerkennung seiner vieljährigen, auch nach Aufhebung des Stiftes noch fortgesetzten Dienstleistungen und seines bethätigten Eifers in Förderung wohlthätiger Zwecke den Rang und Titel eines geistlichen Rathes tax- und siegelfrei allergnädigst zu ertheilen.

Privilegiums-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 5. September 1834 dem Kunstdreher Johann Christian Reich jun. aus Fürth im Rezatkreise auf Anwendung seiner eigenthümlichen aus Walzwerk, zweierlei Gattungen von Hammerwerken, und aus einem Formenführer bestehenden Maschinerie zur Fabrication von Metall und Metallbüchern für den Zeitraum von acht Jahren,

unterm 10. März l. Js. dem Wegmacher Johann Gmeiner zu Perlach, Landgerichts München, auf ein von ihm erfundenes, Zeit, Arbeit und Kosten sparendes Wurfgitter für den Zeitraum von fünf Jahren,

unterm 16. März l. Js. dem Kunstdrechslerssohn Anton Edel aus München auf seine Erfindung in Verfertigung von Pulverhörnern aus einem Stücke, und mit Luftdicht anliegenden Beschlägen, dann unterm 19. März auf seine Erfindung einer Maschine zur Verfertigung von eingelegten Drechsler-Galanterie-Arbeiten, beide für die Dauer von zwei Jahren,

Unterm 17. März l. Js. dem Schuhmacher Andreas Lindinger von München auf seine Erfindung in Verfertigung von Schuhen ꝛc. woran die Sohlen-Näthe nicht trennen und kein Wasser durchlassen, für die Dauer von sechs Jahre zu verleihen geruht.

Bekanntmachungen.

Ankündigung

einer Special-Karte des Isarkreises im Königreiche Bayern, bearbeitet von dem vormaligen Kön. bayerischen Ingenieur-Hauptmann, Geographen, und dermaligen Herzogl. Leuchtenbergischen Oberjäger-Meister von Coulon, verlegt auf Kosten der Königl. Regierung des Isarkreises, und zu beziehen bey der Redaction des K. Intelligenz-Blattes für den Isarkreis.

Preis 2 fl. 42 kr.

Diese Karte besteht aus vier Blättern, und nimmt einen Raum von 3 Sch. 4 Z. 2 L. in der Höhe, und 3 Schuh 6 L. in der Breite ein; sie gewährt eine Uebersicht der Lage aller Städte Märkte, Pfarrdörfer, Weiler, einer großen Menge kleinerer Orte und Einöden; sie enthält nicht nur alle Hauptstrassen mit den Meilenzeigern, sondern auch die Vicinalwege, sämtliche Gebirge und die Umrisse der Waldungen, die Flüße und Bäche mit der größten Genauigkeit, so daß ein ähnliches

Werk von keinem andern Kreise vorhanden ist. Bey dem großen Detail, welches diese Karte gibt, ist sie ein schätzbarer Beytrag zur Topographie und Statistik des Kreises; sie ist auch in anderer Hinsicht für das Geschäfts-Leben, für Reisende höherer und niederer Stände eine willkommene Erscheinung, die bey der Eleganz des Stiches und der Reinheit der Abdrücke vielseitigen Forderungen genügen wird.

(Den Saal- und Arkadenbau zu Kissingen betreff.)

Bei dem Saal- und Arkadenbau zu Kissingen können 60 bis 70 geübte Steinhauer sogleich Arbeit finden. Die Steinmetzarbeit wird nicht nach Taglohn, sondern nach □ Fuß bezahlt, wobey zu bemerken ist, daß jeder Arbeiter den nöthigen Handwerkszeug und dessen Unterhaltung selbst zu stellen habe.

Diejenigen Steinhauer, welche bei dem genannten Bauwesen Arbeit nehmen wollen, haben sich in der Bauhütte zu Kissingen zu melden, und werden daselbst sogleich Beschäftigung finden.

Münnerstadt den 12. July 1835.

Königliche Bau-Inspection.
Dontè, Bezirks-Ingenieur.

Hagemann,
(3.2. Civilbau-Practikant.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem weder der vermißte Soldat Anton Huber von Lengdorf, des Königl. 5ten Linien-Infanterie-Regiments noch seine allenfallsige Descendenz sich bisher gemeldet hat, ungeachtet der in der Edictalladung vom 25. September v. Js. gesetzte Termin bereits lange abgelaufen ist, so wird obiger Anton Huber gemäß der in der Edictalladung enthaltenen Androhung als verschollen erklärt, und sein Vermögen den gesetzlichen Erben gegen Caution ausgeantwortet.

Den 13. July 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.

Versteigerungen.

Auf Antrag der Erbsinteressenten wird die Behausung des Käskäuflers Joseph Ummin-ger von hier Nro. 462, jetzt Nro. 3. am Pflug-gäßchen, geschätzt um 3800 fl. und belastet mit 2301 fl. 54 kr. 2 pf. Ewiggeld, und 1624 fl. 33⅓ kr. Hypotheken

Donnerstag den 30ten July l. Js.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr

nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 4. July 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)5. Dätzl.

Auf den Antrag der Gläubiger wird die Behausung sammt dazu gehörigen Hofraum des Kunstmahlers Michael Neher am Hofgraben Nro. 1 nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zur Aufnahme der Kaufsanbote auf

Montag den 10ten August d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr eine Commission angesetzt.

Diese Realität wurde am 1. dieß auf 10,000 fl. gerichtlich abgeschätzt, und auf derselben liegen 185 fl. 48½ kr. Ewiggeld-Capitalien.

Kaufslustige werden hiemit zur oben bestimmten Commission eingeladen.

Den 15. July 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(2)2. Riedl.

Auf creditorschaftlichen Antrag werden nachstehende, zur Gantmasse des verstorbenen bürgl. Metzgers Anton Leypold gehörige Realitäten einzeln dem zweitmaligen öffentlichen Verkaufe unterworfen.

1) Das Haus Nro. 11 am Heumarkte sammt Hintergebäude im Sebastians-Gäßchen mit 125 fl. jährl. Ewiggilden um 2500 fl. Capital belastet, und am 4. Februar l. J. gerichtlich auf 3800 fl. geschätzt.

2) Die sogenannten Konradhofs-Gründe zu 14 Tagw. 58 Decim.

Dieselben liegen sub Plan-Nro. 490 im Steuer-Districte Schwabing, Landgerichts München, hinter dem Kugelfang, stehen in der 4ten Bonitäts-Classe, sind ludeigen, mit ⅔ zum heil. Geist-Spital, und mit ⅓ zur Pfarrey Schwabing zehentpflichtig mit 51 kr. 6 hl. einfacher Rustical-Steuer, dann mit einem jährlichen Beitrage von 10 fl. 30 kr. zur v. Melzl'schen Familien-Grabstätte, und mit einem Hypothek-Capitale von 500 fl. belastet.

Diese Grundstücke wurden übrigens am 28. Jänner l. Js. gerichtlich auf 1078 fl. 30 kr. gewerthet.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote hat man auf

Donnerstag den 27ten August d. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr eine Commission angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieselben bezüglich der Besichtigung der bezeichneten Realitäten an den bei dem unterfertigten Gerichte zu erfahrenden Massecurator zu wenden haben.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64. des Hypothekengesetzes

Den 14. July 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Gr. v. Lerchenfeld, Director.
(3)1. Bauer.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Spängler-Reschauer'sche Haus Nro. 887. jetzt Nro. 1. am Dultgäßchen, welches 4 Stock hoch und mit einem gewölbten Keller versehen ist, eingewerthet zu 12,000 fl. und belastet:

a) Mit einem Ewiggeld-Capital zu 2000 fl., und

b) mit Hypothek-Forderungen von 9150 fl.

Samstag den 22ten August l. Jrs. Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Gerichtslo-

cale dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes unterstellt.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Den 22. July 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)1. Riedl.

Nachdem der Abschied für den Landrath des Isarkreises (über dessen Verhandlungen im September 1834) die Genehmigung ertheilt, daß die Verwendung des Zuschusses von 2527 fl. 30 kr. Erübrigung an die Fonds für facultative Zwecke zur Herstellung der Brücken und Durchlässe auf der Straße von Freysing nach Mainburg in Vollzug gesetzt werde, und laut höchsten Auftrags der K. Kreisstelle in Accord zu geben sind, so wird die Versteigerung derselben in Loco Moosburg auf

Mittwoch den 12ten August l. Js.
Früh 9 Uhr

mit dem Beisatze festgesetzt, daß die Kostenanschläge bei unterfertigtem Landgerichte, und der K. Bau-Inspection München II. eingesehen, und Abschriften hievon genommen werden können.

Den 25. July 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Moosburg,
und
Kön. B. Bau-Inspection München II.
Wiedemann, Lrchter. v. Pichler.

(2)1.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Das unterfertigte Kön. Bayer. Kreis- und Stadtgericht München hat in dem Schuldenwesen des verlebten brgl. Weinwirths Jos. Gaigl dahier durch rechtskräftigen Beschluß, vom 24. April d. Js. den Universal-Concurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, nämlich:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisungen auf Montag den 24ten August l. Js.,

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 23ten September l. Js.,

III. Zur Schlußverhandlung auf Freytag den 23ten October, und zwar für die Replik bis Freytag den 6ten November einschließig, und für die Duplik bis Samstag den 21ten November l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concurs-Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 3. July 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)3. v. Seifried.

Das unterfertigte Gericht hat in dem Schuldenwesen des verstorbenen Gräfl. Törring-Minuzzischen Gerichtshalters Andreas Allioly von Odlzhausen, gebürtig aus Friedberg durch Beschluß vom 3. April l. Jrs. den Universal-Concurs erkannt. Dieser Beschluß ist rechtskräftig.

Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, nämlich:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 1ten September l. Js.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 2ten November l. Jrs.

III. Zur Schlußverhandlung auf Dienstag den 1ten December l. Js. und zwar für die Replik bis Dienstag den 15ten December l. Jrs. einschließig, und für die Duplik bis Donnerstag den 31ten December l. Jrs.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß am zweyten Edictstage eine gütliche Ausgleichung versucht werde, wobei sämmtliche Gläubiger um so sicherer hiebei zu erscheinen haben, als von den Nichterscheinenden angenommen werde, das ihnen der Beschluß der Mehrheit genehm sey.

Da sich bei den Gräfl. Törring-Minuzzischen Patrimonial-Gerichten Odelzhausen, Adelzhausen und Großinzenmoos bedeutende Amtsgebrechen vorgefunden haben, die in die Amtsperiode des erwähnten Gerichtshalters vom Monate Junius 1830 bis 6. May 1833 fallen, so will man insbesondere alle jene, welche bei den erwähnten Gerichten Depositen abgegeben oder solche empfangen haben, zur Wahrung ihrer Rechte auf obige Edictstage aufmerksam gemacht haben.

Den 27. Juny 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Dachau.
(2)2. Eder, Landrichter.

Die Wittwe des am 6. August 1825 zu Schweinbach verunglückten Martin Obermaier, Lackerman von dort, wird aufgefordert, innerhalb 30 Tagen von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte hieher Nachricht zu geben, und diese Aufforderung auch auf ihre allenfallsige Descendenz oder Verwandte ausgedehnt.

Den 17. Juny 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Landshut.
(2)2. Bar. v. Schatte, Landrichter.

Eine Schuldurkunde über ein Hofzahlamts-Capital zu 100 fl. vom 18. Februar 1774 von einer Doctors-Gattin Ried in München zu

2½ Procent gestiftet, auf das ehemalige Kloster de Notre Dame in Nymphenburg lautend, und jetzt dem Königl. weiblichen Erziehungs-Institut dortselbst gehörig, ist zu Verlust gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Obligation wird auf Verlangen des genannten Instituts hiemit aufgefordert, selbe innerhalb sechs Monaten von heute an, dießorts vorzuweisen, widrigenfalls gedachte Obligation für kraftlos erklärt werden würde.

Den 23. Juny 1835.

Königl. Bayer. Landgericht München.
(3)2. Kuttner, Landrichter.

Die Staats-Obligation vom 19. August 1796 (der Nummer kann nicht angegeben werden) über 1229 fl. 26 kr. 2 pf., Landanlehen von 1796 für die Unterthanen der ehemaligen Klosterhofmark Tegernsee, welches Anlehen durch Cession auf den Districts-Armenfond Tegernsee übergegangen ist, ist zu Verlust gegangen.

Auf Ansuchen der Districts-Armenfonds-Verwaltung wird daher der unbekannte Inhaber dieser Original-Staats-Schuld-Urkunde, hiemit aufgefordert innerhalb sechs Monaten a dato dieselbe hierorts vorzuzeigen, und seine Ansprüche hierauf geltlend zu machen, widrigenfalls selbe für kraftlos erklärt werden würde.

Den 16. July 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Tegernsee.
(3)1. Engelbach, Landrichter.

Nachbezeichnete Staats-Obligationen von Unterthansanlehen sind zu Verlust gegangen, als:

1) Cat. Nro. 2262. für die Unterthanen des Königl. Landgerichts Tölz zu 730 fl. vom 1. Juny 1819;
2) Cat. Nro. 12. über 1763 fl. 58 kr. Scharwerkskapital für die Unterthanen Gerichts Tölz, zu 2½ Proc. verzinslich, Zinszeit 30. September; der Datum der Urkunde ist unbekannt;
3) Cat. Nro. 1235. über 1282 fl. Landanlehen v. J. 1728 für die Unterthanen des ehemaligen Klostergerichts Benediktbeuern, vom 12. May 1728.
4) Für die nämlichen Unterthanen beim Schuldenablegungswerk:

Cat. Nr. 2176 über 770 fl. vom 17. Februar 1729.
" " 2803 " 1074 " " 28. Novbr. 1730.
" " 3087 " 460 " " 27. Novbr. 1731.
" " 3333 " 434 " " 9. Decmbr. 1732.
" " 3576 " 1171 " " 2. Decmbr. 1733.
" " 3905 " 1600 " " 27. Novbr. 1734.
" " 4196 " 411 " " 29. Novbr. 1735.

5) Für die Unterthanen der Hofmarch Reigersbeuern,

Cat. Nr. 1187 über 495 fl. vom 3. Februar. 1798.

Auf Ansuchen der betheiligten Gemeinden d. G. und des von Sigriz'schen Patrimonial-Gerichts Reigersbeuern werden die Inhaber dieser Staats-Schuldurkunden aufgefordert, solche binnen sechs Monaten um so gewisser bei unterfertigtem Gerichte zu produciren, und sich über den rechtlichen Besitz auszuweisen, als außerdessen diese Obligationen für kraftlos erklärt würden.

Den 28. April 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Tölz.
(3)3. Schwaiger, Landrichter.

Amortisations-Decrete.

Da die zu Verlust gegangenen Urkunden über nachstehende der K. Ludwigs-Maximilians-Universität und dem herzogl. Georgianischen Priesterhause angehörigen älteren Staats-Capitalien zu 2½ u. 3 Procent verzinslich, der Edictalladung vom 23. July, 20. August, 20. September 1834 ungeachtet, binnen der gesetzlichen Frist von sechs Monaten nicht produzirt, überhaupt darauf keine Ansprüche erhoben worden sind, so werden jene auf Antrag des Syndikats der K. Ludwigs-Maximilians-Universität als Eigenthümer dieser Capitalien hiemit für kraftlos erklärt.

Diese amortisirten Urkunden betreffen folgende Capitalien:

I. Universitäts-Capitalien.

1) Bundes-Capital per 2000 fl. Fol. 2. a 2½ Procent, Zinszeit 1. Jänner, Ausbruch aus 6500 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 3. Decbr. 1629 auf Sigmund Thumberg ursprünglich lautend. Letzter Transport vom 4. August 1671.

2) Bundes-Capital per 1000 fl. Fol. 3. a 2½ Procent, Zinszeit 1. Jänn. Ausbruch aus vorstehendem Capital per 6500 fl. Letzter Transport vom 22. Juny 1672.

3) Bundes-Capital per 1000 fl. Fol. 5. a 2½ Procent, Zinszeit 1. Jänner. Ausbruch aus 3000 fl., nach Hauptbrief vom 2. December 1622 auf Georg Konrad von Bering lautend.

4) Bundes-Capital per 1250 fl. Fol. 12. a 2½ Procent, Zinszeit 1. Jänner. Ausbruch aus 100,000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 18. Jänner 1645, auf Joachim Kristian Grafen von der Wahl Erben ursprünglich lautend. Letzter Transport vom 11. März 1688.

5) Bundes-Capital per 266 fl. 30 kr. Fol. 16. a 2½ Procent, Zinszeit 1. Jänner. Ausbruch aus vorbezeichneten Capital per 100,000 fl. Letzter Transport vom 27. November 1699.

6) Bundes-Capital per 177 fl. 40 kr. Fol. 15. a 2½ Procent, Zinszeit 1. Jänner. Ausbruch aus demselben Capitale per 100,000 fl. Letzter Transport vom 6. Juny 1684.

7) Bundes-Capital per 500 fl. Fol. 30r. a 2½ Procent, Zinszeit 2. Februar. Ausbruch aus 3400 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 2. Februar 1622, auf Martin Scheicher lautend. Letzter Transport vom 24. Jänner 1721.

8) Bundes-Capital per 600 fl. Fol. 63. a 2½ Procent, Zinszeit 15. März. Ausbruch aus 10,000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 15. März 1629, auf Johann Niedermaier ursprünglich lautend. Letzter Transport vom 12. Februar 1663.

9) Bundes-Capital per 150 fl. Fol. 84r. Zinszeit 21. April. Ausbruch aus 4000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 13. September 1618, auf Kristoph Karner ursprünglich lautend. Letzter Transport vom 12. October 1675.

10) Bundes-Capital per 250 fl. Fol. 127. a 2½ Procent, Zinszeit 1. Juny. Ausbruch aus 2000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 16. Juny 1622, auf Ott Heinrich Ziegler ursprünglich lautend. Letzter Transport vom 24. Jänner 1729.

11) Bundes-Capital per 500 fl. Fol. 137r. a 2½ Procent, Zinszeit 1. July. Ausbruch aus 3000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom

28. Juny 1629, auf Hans Sebast. Pembler ursprünglich lautend.

12) Bundes-Capital per 276 fl. Fol. 144 a 2½ Procent, Zinszeit 21. July. Ausbruch aus 9000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 21. July 1628, auf Georg Huber ursprünglich lautend. Letzter Transport vom 14. December 1681.

13) Bundes-Capital per 1333 fl. 20 kr. Fol. 153r. a 2½ Procent, Zinszeit 27. July. Ausbruch aus 9000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 16. Jänner 1629, auf Bernhard Barth ursprünglich lautend. Letzter Transport vom 19. Septbr. 1671.

14) BundesCapital per 1200 fl. Fol. 118. a 2½ Procent, Zinszeit 8. August. Ausbruch aus 4200 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 10. October 1628, auf Kath. Gschwendnerin ursprünglich lautend. Letzter Transport vom 4. August 1690.

15) Bundes-Capital per 400 fl. Fol. 192. a 2½ Procent, Zinszeit 12. August. Ausbruch aus 6000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 5. July 1628, auf Augustin Dingolfinger ursprünglich lautend.

16) Bundes-Capital per 1000 fl. Fol. 200r. a 2½ Procent, Zinszeit 14. August. Ausbruch aus 17,000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 14. August 1623, auf die Stadt München ursprünglich lautend. Letzter Transport vom 17. July 1752.

17) Bundes-Capital per 538 fl. Fol. 270. a 2½ Procent, Zinszeit 24. August. Ausbruch aus 85,000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 14. September 1629, auf David Kreßers Erben ursprünglich lautend. Letzter Transport vom 27. Novbr. 1699.

18) BundesCapital per 400 fl. Fol. 230r. a 2½ Procent, Zinszeit 1. Septmbr. Ausbruch aus 1200 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 2. April 1629.

19) Bundes-Capital per 100 fl. Fol. 257r. a 2½ Procent, Zinszeit 5. Septbr. Ausbruch aus 4200 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 5. Septmbr. 1622, auf Joh. Dietrich Schümling ursprünglich lautend. Letzter Transport vom 27. Februar 1632.

20) Bundes-Capital per 67 fl. 30 kr. Fol. 216. a 2½ Procent, Zinszeit 8. Septbr. Ausbruch aus 16,000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 22. August 1629, auf Kath. von Schönauerin ursprünglich lautend.

21) Bundes-Capital per 750 fl. Fol. 299. a 2½ Procent, Zinszeit 15. Septbr. Ausbruch aus 8000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 15. Septbr. 1625, auf die Stadt München ursprünglich lautend. Letzter Transport vom 24. Jänner 1729.

22) Bundes-Capital per 104 fl. 40 kr. Fol. 358. a 2½ Procent, Zinszeit 12. Octobr. Ausbruch aus 900 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 13. October 1628, auf Stephan Hauptmann, Bierwirth zu Landshut ursprünglich lautend.

23) Bundes-Capital per 367 fl. 40 kr. Fol. 373. a 2½ Procent, Zinszeit 18. October. Ausbruch aus 4000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 7. März 1636, auf Elias Thüreck ursprünglich lautend.

24) Bundes-Capital per 1500 fl. Fol. 424r. a 2½ Procent, Zinszeit 12. Novmbr. Ausbruch aus 7500 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 12. November 1629, auf Pabst Auer ursprünglich lautend.

25) Bundes-Capital per 600 fl. Fol. 446r. a 2½ Procent, Zinszeit 18. Novbr. Ausbruch aus 377,100 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief vom 15. Novbr. 1628, auf Franz u. Seb. Füll seel. Erben ursprünglich lautend.

26) Bundes-Capital per 760 fl. Fol. 451. a 2½ Procent, Zinszeit 25. Novbr. Ausbruch aus 4000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 5. December 1628, auf Maria Sabina Oexlin, geb. Rottin ursprünglich lautend.

27) Bundes-Capital per 720 fl. Fol. 4701. a 2½ Procent, Zinszeit 30. Novbr. Ausbruch aus 3000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 3. Decbr. 1621, auf Hans Sigward Schwabbachs Kinder ursprünglich lautend.

28) Bundes-Capital per 200 fl. Fol. 482r. a 2½ Procent, Zinszeit 1. December. Ausbruch aus 3000 fl. Hauptsuñe, laut Hauptbrief vom 1. Decmbr. 1622, auf Johann Röll ursprünglich lautend.

29) Bundes-Capital per 2021 fl. Fol. 484r. a 2½ Procent, Zinszeit 3. December. Ausbruch aus 16,000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 11. Juny 1629, auf Oktavian Fuggers Erben lautend. Letzter Transport vom 4. August 1690.

30) Bundes-Capital per 500 fl. Fol 490r. a 2½ Procent, Zinszeit 16. December. Ausbruch aus 2000 fl. Hauptsumme, nach Hauptbrief vom 16. December 1623, auf das Kloster Wessobrunn ursprünglich lautend. Letzter Transport vom 24. Jänner 1729.

31) Bundes-Capital per 120 fl. Fol. 523. a 2½ Procent, Zinszeit 11. November, und Schuldverschreibung vom 11. November 1619, auf das Dominikanerkloster in Landshut ursprünglich lautend.

32) Bundes-Capital per 2000 fl. Fol. 537. a 2½ Procent, Zinszeit 29. Jänner, laut Schuldverschreibung vom 29. Jänner 1686, auf Ignatz von Teuring, Rentenmeister zu Landshut ursprünglich lautend.

33) Bundes-Capital per 300 fl. Fol. 543. a 2½ Procent, Zinszeit 16. Februar. Ausbruch aus 1000 fl. Hauptsumme, laut Schuldverschreibung vom 16. Februar 1686.

34) Bundes-Capital per 500 fl. Fol. 553. a 2½ Procent, Zinszeit 12. März. Ausbruch aus 1000 fl. Hauptsumme, laut Schuldverschreibung vom 6. März 1686, auf Magdalena Grumperin ursprünglich lautend. Letzter Transport vom 24. Jänner 1729.

35) Hofzahlamts-Capital per 832 fl. Fol. 22. a 2½ Procent, Zinszeit 1. Novbr. Ausbruch aus 30,000 fl. Hauptsumme vom J. 1617 sogenanuten Lidlheimer II. Post, nach Schuldverschreiben 22. Jänner 1642, auf Heinrich Georg Grafen von Hohenwaldegg, Herr von Marlrain und Gelbachsing lautend.

36) Hofzahlamts-Capital per 192 fl. 56 kr. Fol. 28. a 2½ Procent, Zinszeit 1. Nov. Ausbruch aus vorigen Capital.

37) Hofzahlamts-Capital per 400 fl. Fol. 41r. a 2½ Procent, Zinszeit 20. July. Ausbruch aus 7499 fl. 40 kr Hauptsumme, Kaufschilling der erkauften 2 Brucklacher'schen Behausungen, im Jahre 1621 übernommen, wofür jedoch die Bezeichnung der Schuldverschreibung fehlt.

38) Hofzahlamts-Capital per 500 fl. Fol. 85r. a 2½ Procent, Zinszeit 1. Novmbr. Aus-

bruch aus 14,000 fl. Hauptsumme, welche im Jahre 1626 für Karl und Wilhelm, wegen der von ihnen an Ihrer churfürstl. Durchlaucht überlassenen Bergwerk- und Vitriol-Wirth in Bodenmais als Capital bei dem churfürstl. Hofzahlamte angelegt wurden, wofür jedoch die Bezeichnung der ausgestellten Urkunden fehlt. Letzter Transport 13. April 1723.

39) Hofzahlamts-Capital per 290 fl. Fol. 1818. a 2½ Procent, Zinszeit 29. September. Ausbruch aus 7000 fl. Kaufschilling für die von der Frau M. Johanna Pfalzgrafin zu Bruggenfeld und Frau Isabella Eleonora Gräfin zu Ottinge als Helfensteinische Erben erkauften 2 Drittheile der Herrschaft Wiesensteig, welcher im Jahre 1642 auf das churfürstl. Hofzahlamt übernommen wurde, wofür jedoch die nähere Bezeichnung der ausgestellten Schuldverschreibung fehlt.

40) Hofzahlamts-Capital per 100 fl. Fol. 134. a 2½ Procent, Zinszeit 18. Februar, nach Schuldverschreibung vom 18. Febr. 1649, auf das Dominikaner Kloster in Landshut, nach Transport vom 24. Jänner 1749 übertragen.

41) Hofzahlamts-Capital mit 1000 fl. Fol. 219. a 2½ Procent, Zinszeit 15. Juny. Ausbruch aus 15,000 fl. Hauptsumme, Kaufschillings-Gelder, für die Hofmark Postenhofen, welche im Jahre 1669, auf das churfürstl. Hofzahlamt verzinslich übernommen worden, wofür unterm 15. Juny 1669, die Schuldverschreibung ausgestellt wurde.

42) Hofzahlamts-Capital per 250 fl. Fol. 336r. a 2½ Procent, Zinszeit 19. October. Ausbruch aus 500 fl. Hauptsuma; nach Hauptbrief vom 19. October 1699, auf Ferdinand Kreyl ursprünglich lautend.

43) Hofzahlamts-Capital per 500 fl. Fol. 338. a 2½ Procent, Zinszeit 19. October, nach Schuldverschreibung vom 19. Octbr. 1691, auf Hans Martin Tanner lautend. Letzter Transport vom 12. August 1734.

44) Aelteres Landanlehen per 100 fl. Cat. Nro. 945. a 2½ Procent, Zinszeit 29. März, nach landschaftl. Schuldurkunde vom 29. März 1727, auf Martin Tanner ursprünglich lautend. Letzter Transport vom 12 August 1734.

45) Aelteres Landanlehen per 800 fl. Cat. Nro. 1877. a 2½ Procent, Zinszeit 30. Juny, laut landschaftl. Schuldurkunde vom 30. Juny 1728, auf das Frauenkloster Heil. Kreutz in Landshut lautend.

46) Aelteres Landanlehen pr. 400 fl. Cat. Nro. 77. zu 2½ Procent, Zinszeit 16. July, nach landschaftl. Schuldurkunde vom 16. July 1721, auf Joh. Ant. Wilhelm ursprünglich lautend. Letzter Transport vom 28. Merz 1730.

47) Aelteres Landanlehen per 700 fl. Cat. No. 633. zu 2½ Procent, Zinszeit 7. October, für das Oberschwender'sche Stipendium, nach landschaftl. Schuldurkunde vom 7. October 1721, auf Albrecht Grafen von Lontron ursprünglich lautend. Letzter Transport vom 4. August 1725.

48) Aelteres Landanlehen per 300 fl. Cat. Nro. 154. zu 2½ Procent, Zinszeit 5. October für dasselbe Stipendium, laut landschaftl. Schuldurkunde vom 7. October 1721, auf Violande Fr. v. Rothhaft ursprünglich lautend. Letzter Transport wie oben.

49) Aelteres Landanlehen per 500 fl. Cat. No. 982. a 2½ Procent, Zinszeit 5. April für dasselbe Stipendium, nach landschaftlicher Schuldurkunde vom 5. April 1726, auf Herrmann v. Klingensberg ursprünglich lautend. Letzter Transport vom 12. August 1734.

50) Aelteres Landanlehen per 1500 fl. Cat. No. 428. a 2½ Procent, Zinszeit 23. August für das nämliche Stipendium, nach landschaftl. Schuldurkunde vom 23. August 1721, auf die Stadt Landau ursprünglich lautend. Letzter Transport vom 22. Juny 1724.

51) Freisinger Schuld per 3000 fl. Cat. Nro. 280. a 5 Procent, Zinszeit 25. August. Nähere Bezeichnung der Schuldurkunde per 6000 fl. u. 2000 fl. nicht bekannt.

52) Freisinger Schuld per 3000 fl. Cat. Nro. 282. zu 5 Procent, Zinszeit 17. October, (beide Kapitale für das Eisendorferische Stipendium) Bezeichnung der Schuldurkunde unbekannt.

II. Priesterhaus-Capitalien.

1) Bundes-Capital per 360 fl. Fol. 331r. a 2½ Procent, Zinszeit 1. October. Ausbruch aus 20,000 fl. Capital, nach Hauptbrief vom 26. April 1622 ursprünglich auf Casimo Sinni lautend.

2) Bundes-Capital per 176 fl. 48¾ kr. Fol. 332. a 2½ Procent, Zinszeit 1. October. Ausbruch aus vorbezeichneten Capitalien per 20,000 fl.

3) Bundes-Capital per 51 fl. 15 kr. Fol. 332. a 2½ Procent, Zinszeit 1. October. Ausbruch aus demselben Capitale.

4) Bundes-Capital per 235 fl. 26½ kr. Fol. 335. a 2½ Procent, Zinszeit 1. October. Ausbruch aus dem nämlichen Capitale.

5) Bundes-Capital per 400 fl. Fol. 431. a 2½ Procent, Zinszeit 15. Novmbr. Ausbruch aus einem im Jahre 1622 von Hans Gruber erlegten Capitale per 7300 fl.

6) Bundes-Capital per 100 fl. Fol. 457. a 2½ Procent, Zinszeit 29. Novbr. Ausbruch aus 9500 fl. Capital, unterm 15. März 1629, auf Ruprecht Surauer ursprünglich lautend angelegt.

7) Bundes-Capital per 750 fl. Fol. 770. a 2½ Procent, Zinszeit 29. Novmbr. Ausbruch aus 4000 fl. Capital, nach Erlagschein vom 29. November 1704, auf die Universität zu Ingolstadt ursprünglich lautend.

8) Bundes-Capital per 750 fl. Fol. 770. a 2½ Procent, Zinszeit 29. November. Ausbruch aus vorbezeichnetem Capitale.

9) Bundes-Capitale per 340 fl. Fol. 109. zu 2½ Procent, Zinszeit 19. May. Ausbruch aus 8000 fl. Capital, unterm 19. May 1622, auf Hans Fugger ursprünglich lautend angelegt.

10) Bundes-Capital per 300 fl. Fol. 204. a 2½ Procent, Zinszeit 20. August. Ausbruch aus 8200 fl. Capital, unterm 20. August 1622, von Georg Pfligl angelegt.

11) Bundes-Capital per 1000 fl. Fol. 229. a 2½ Procent, Zinszeit 1. Septbr. Ausbruch aus 11,800 fl. Capital, 10. Septbr. 1629, von Hans Christoph Hörwarth angelegt.

12) Bundes-Capital per 1333 fl. 20 kr. Fol. 264r. a 2½ Procent, Zinszeit 6. Septbr. Ausbruch aus 28,000 fl. Capital, unterm 2. July 1629, von Johann Christoph von Preußen angelegt.

13) Bundes-Capital per 15,000 fl. Fol. 675r. a 2½ Procent, Zinszeit 30. September. Ausbruch aus 21,000 Hauptsumme, vom Seminarium clericor. in comun. vivent. im Jahre 1702 Sr. churfürstl. Durchlaucht Herzog Max Emanuel vorgeschossen, von deren durch das Kriegszahlamt ausgestreckstreckten Bezeichnung das vom Sr. churfürstl. Durchlaucht Herzog Max Emanuel eigenhändig unterzeichneten Decret vom 30. September 1702. Erwähnung macht.

14) Hofzahlamts-Capital per 200 fl. Fol. 335. a 2½ Procent, Zinszeit 25. October, laut Schuldurkunde vom 16. October 1691, 200 fl. auf Christoph Steinhauser, resignirten Pflegverweser zu Erding, ursprünglich lautend.

15) Hofzahlamts-Capital per 936 fl. 24 kr. Fol. 4. a 2½ Procent, Zinszeit 26. Februar Ausbruch aus 50.000 Hauptsumme, worüber 3 Hauptbriefe vom 26. Februar 1608 ausgestellt waren, für den Kaufschilling der Hegenbergischen Güter.

16) Hofzahlamts-Capital per 100 fl. Fol. 101r. a 2½ Procent, Zinszeit 19. Febr. Ausbruch aus 3000 fl. Hauptsume, nach Schankungsbrief vom 19. Februar 1631 auf Wilhelm Fugger gewesenen Stallmeister lautend.

17) Hofzahlamts-Capital per 1160 fl. Fol. 220r. a 2½ Procent, Zinszeit 15. Juny. Ausbruch aus 15,000 fl. Hauptsumme, von Hans Kaspar von Hörwart hinterlassenen Erben wegen der Hofmark Postenhofen unterm 15. Juny 1669 auf das Hofzahlamt gegen Obligation vom gleichen Datum übernommen.

18) Aelteres Landanlehen per 2936 fl. Cat. No. 2506 a 2½ Procent, Zinszeit 19. Novbr. nach Schuldbrief per 2936 fl. 19. Novbr. 1729, auf die Unterthanen Landgerichts Dachau ursprünglich lautend.

19) Aelteres Landanlehen per 376 fl. Cat. No. 2850 zu 2½ Procent, Zinszeit 31. December, nach Schuldbrief per 376 fl. vom 31. December 1730 auf die Unterthanen Pfleg Auerburg ursprünglich lautend.

20) Aelteres Landanlehen per 404 fl. Cat. No. 3302 zu 2½ Proc., Zinszeit 3. July, nach Schuldbrief per 404 fl. vom 3. Juny 1728 auf die Unterthanen Pfleg Auerburg.

21) Alteres Landanlehen per 1350 fl. Cat. Nro. 581 a 2½ Procent, Zinszeit 22. September per 1350 fl. v. 22. September 1721 auf Ludwig Grafen von Fugger ursprünglich lautend.

22) Klostercapital per 2000 fl. Cat. Nro. 41¾ a 2 Procent, Zinszeit 13. October, nach Schuldurkunde des Klosters Baumburg v. 13. October 1788, Leichenbetrags.

23) Klostercapital per 2000 fl. Cat. Nro. 41½ a 2 Procent, Zinszeit 5. October, nach Schuldurkunde des Klosters Baumburg vom 5. October 1741, gleichen Betrags.

24) Klostercapital per 150 fl. Cat. Nro. 232. a 5 Procent, Zinszeit 22. Juny, nach Schuld-

urkunde des Klosters Weihenstephan, 22. Juny, 1787.

25) Klostercapital per 300 fl. Cat. Nro. 252r. a 3 Procent, Zinszeit 5. July, nach Schuld-Urkunde desselben Klosters vom 5. July 1776.

26) Hochstift-Freysing'sche-Capital per 2000 fl. Cat. Nro. 24 a 3 Procent, Zinszeit 10. November, nach Schuldurkunde vom 14. May 1540 per 6000 fl. auf Hofkammerrath Georg Anton von Fugginger ursprünglich lautend, wovon vorstehende 2000 fl. cessionsweise unterm 12. März 1777 auf den fürstlichen geistlichen Rath Kaiser übergiengen.

27) Hochstift-Freysing'sche-Capital per 1500 fl. Cat. Nro. 73 a 3 Procent, Zinszeit 4. December, nach Schuldurkunde vom 4. December 1795, nun auf die Dachant Heißische Stiftung lautend.

28) Hochstift-Freysing'sche-Capital per 500 fl. Cat. Nro. 374 a 3 Procent, Zinszeit 7. July, nach Schuldurkunde v. 7. July 1796, nun auf vorgenannte Stiftung lautend.

29) Hochstift-Freysing'sche-Capital per 9000 fl. Cat. Nro. 393. a 3 Procent, Zinszeit 19. August, nach Schuldurkunde vom 31. December 1765.

30) Hochstift-Freysing'sche-Capital per 500 fl. Cat. Nro. 590. a 3½ Procent, Zinszeit 1. August, nach Schuldurkunde vom 1. May 1767.

Den 26. Juny 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
v. Hahn.

Vom unterfertigten Königl. Landgerichte München wird die zum K. Pfarramt Forstenried gräflich Preising'sche Wochenmeß-Stiftungs-Schuldurkunde pr. 1300 fl. des Klosters Polling ddo. Polling den 2. May 1771, da sich innerhalb der durch dießgerichtliche Bekanntmachung vom 18. December vor. Js. vorgeschriebenen sechs monatlichen Frist kein Inhaber derselben gemeldet hat, hiemit für kraftlos erklärt.

Den 14. July 1835.

Königl. Bayer. Landgericht München.
Kuttner, Landrichter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 23. July 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	—	102¼
detto » » 2 mt.	—	—
Lott. Loose unv. à fl. 100	112	—

Schrannenberechtigte Orte des Markreifes.	Schrannen-Zeit. 1835. Monat.	Weizen. Vorrätiger Reft.	Neue Zufuhr.	Stand am Sonntag	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Vorrätiger Reft.	Neue Zufuhr.	Stand am Sonntag	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
		Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.							Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.							
Berchtesgaden	21	Juli.	115	20	134	48	86	12	30	12	18	12	—	62	9	71	27	44	8	30	8	30	8	7
Erding	23	—	63	500	563	554	9	10	30	9	21	8	20	86	180	266	235	31	6	55	6	13	6	—
Freysing	23	—	35	54	89	81	8	10	30	9	33	9	7	13	15	28	24	4	6	35	6	13	6	—
Dorfen	27	—	24	18	42	29	13	10	—	9	15	8	—	26	6	32	20	12	6	—	5	53	5	15
Haag	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	18	—	—	10	10	10	—	9	45	9	30	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	—	—	*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	23	—	115	272	387	325	62	10	22	9	30	8	30	12	51	63	61	2	6	7	6	—	5	57
Moosburg	21	—	18	681	824	814	1	10	6	9	15	8	7	2	14	16	16	—	5	55	5	50	5	37
Mühldorf	21	—	8	7	15	9	6	10	30	10	24	10	12	2	10	12	12	—	5	15	5	15	5	10
München	25	—	362	1050	1399	1209	189	11	47	11	7	10	26	256	251	507	369	88	6	41	6	30	6	15
Murnau	25	—	66	18	82	55	38	11	—	12	38	12	—	20	20	40	22	18	8	51	8	30	8	—
Pfaffenhofen	21	—	7	35	41	41	—	11	30	10	14	8	30	3	374	404	404	—	6	6	5	57	5	30
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	25	—	36	63	99	62	37	11	35	10	38	9	28	32	35	75	59	26	7	25	6	55	5	48
Schongau	24	—	* 324	914	1238	671	561	12	35	11	56	10	20	27	55	80	49	31	8	57	8	30	8	10
Traunstein	18	—	28	188	216	198	18	11	12	10	56	9	24	19	139	158	140	8	7	—	6	18	6	—
Wasserburg	22	—	—	15	15	11	—	10	20	9	12	8	—	4	27	31	26	5	6	35	5	50	5	26
Weilheim	25	—	4	60	64	53	10	13	—	11	52	10	—	—	45	45	30	15	8	12	7	24	6	12
			—	62	62	42	20	13	—	11	32	10	—											

* bed. Kern.

Schrannenberechtigte Orte des Markreifes.	Schrannen-Zeit. 1835. Monat.	Gerste. Vorrätiger Reft.	Neue Zufuhr.	Stand am Sonntag	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorrätiger Reft.	Neue Zufuhr.	Stand am Sonntag	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
		Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.							Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.							
Berchtesgaden	21	Juli.	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	8	3	11	4	7	—	—	—	—	—	—
Erding	23	—	5	45	70	12	8	7	24	6	30	5	38	15	63	78	33	45	3	18	4	30	4	15
Freysing	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	109	57	157	48	109	5	23	5	—	4	—
Gestersfelt	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	6	4	2	5	—	4	45	4	30
Haag	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	5	30	4	—	3	15
Landsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	96	141	101	40	5	15	5	7	4	15
Moosburg	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	304	378	284	9	5	30	5	15	5	—
Mühldorf	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	8	6	2	4	30	4	15	4	30
München	25	—	18	102	120	106	14	8	16	7	34	7	4	537	303	801	576	225	5	18	5	2	4	45
Murnau	25	—	10	—	10	9	1	—	—	7	30	—	—	10	10	20	15	7	—	—	—	5	30	—
Pfaffenhofen	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	212	304	304	—	—	—	5	30	4	45
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	25	—	10	30	40	36	4	6	38	6	8	5	51	46	60	115	90	25	5	7	4	30	4	12
Schongau	24	—	—	2	2	1	1	9	—	9	—	9	—	1	7	171	54	12	5	45	5	36	5	23
Traunstein	18	—	—	12	12	12	—	7	12	6	48	6	—	11	190	201	190	11	4	30	4	—	3	12
Wasserburg	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	35	38	31	7	4	52	4	15	4	6
Weilheim	25	—	—	2	2	2	—	7	45	7	45	7	45	15	22	37	29	8	5	35	5	28	5	24

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

XXXI. Stück. München, den 7. August 1835.

Inhalt.

Practische Prüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten pro 1835. Aeltere Matrikelbücher bei kathol. Pfarreyen. Bestrafung der Uebertretung der Local-Malzaufschlags-Vorschriften. Ertheilung des Prädicats „Erlaucht" an Hrn. Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg. Aufnahme in das Knaben-Seminar zu Freysing. Französische Brandversicherungs-Gesellschaft „Phönix". Collecte zum Kirchenbau in Griesbeckerzell. Ausgezeichnete Leistungen beim Brande zu Murnau. Beschlagnahme einer Druckschrift. Abhaltung einer Prüfung für katholische Geistliche, welche sich um Schulbenefizien bewerben wollen. Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten u. Gaureuter-Hengste. — Dienstes-Notizen. — Erledigung einer Lotto-Collecte in München und andere Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

(Die practische Prüfung der um Anstellung im Staats-Dienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten pro 1835, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, nachstehende bereits unterm 18. Juny 1833 erlassene Bekanntmachung wiederholt in Erinnerung zu bringen.

München den 30. July 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die dießjährige Concurs-Präfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem es durch die Verlegung des Abhaltungs-Termines der Concurs-Prüfung vom 1. May auf den 1. December jeden Jahres den Rechts-Candidaten möglich gemacht ist, von der theoretischen Prüfung an gerechnet, die vorgeschriebene zweijährige Amtspraxis bis zur Concursprüfung im Monate December des darauf folgenden zweiten Jahres ganz zu vollenden, so findet hinfür in Gemäßheit eines Rescripts der K. Staats-Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 6. May l. Jrs. eine Dispensation Behufs der Zulassung zu einer der dazwischen fallenden practischen Prüfungen durchaus nicht mehr statt.

Dagegen erfordert aber von der andern Seite die engere Begränzung des Zeitraums zwischen der theoretischen Prüfung bis zur practischen, und die Anpassung desselben an die vorgeschriebene Dauer der Vorbereitung, eine desto strengere Aufmerksamkeit auf willkürliche Verspätung des Antritts, Unterbrechung oder Abkürzung der Praxis.

Die Königliche Regierung wird deßhalb, und zur möglichsten Sicherung der Absicht der neuen

Anordnung gegen Mißbrauch von Seite der Rechtspractikanten, die größte Strenge bei der ihr durch den §. 27. der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 übertragenen Prüfung der dießfälligen Nachweise und in der Vollziehung der im 2. Absatze des nämlichen §. enthaltenen Bestimmung beobachten.

Bei vollgiltiger Nachweisung einer durch unverschuldete Verhältnisse und Umstände veranlaßten Verkürzung, oder Unterbrechung der vollen zweijährigen Amtspraxis, während einer verhältnißmäßig kurzen, den Zweck der Vorbereitung nicht störenden Zeit sind zwar Dispens-Gesuche Behufs der Zulassung zur betreffenden practischen Prüfung in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen, Seine Majestät der König haben jedoch die Ertheilung solcher Dispensationen Allerhöchst Sich unmittelbar vorzubehalten geruht.

In dieser Weise motivirte und belegte Dispens-Gesuche sind übrigens der unterfertigten Stelle, Kammer des Innern, zur Würdigung und Einbeförderung spätestens acht Wochen vor dem Beginne der Concurs-Prüfung vorzulegen.

Dieses wird hiemit bekannt gemacht, damit die im vorausgesetzten Falle etwa befindlichen Rechtspractikanten sich darnach zu achten, und vor Nachtheilen zu bewahren im Stande seyen.

München den 18. Juny 1833.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten:
Freyherr v. Tautphöus.

Hecht.

An
sämmtliche Königl. Landgerichte des Isarkreises, die K. Polizey-Direcion München, u. Stadtkommissariat Landshut.

(Die älteren Matrikelbücher bey kathol. Pfarreyen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist vorgekommen, daß die ältern Matrikelbücher bei katholischen Pfarreyen, in Folge des häufigen und wegen ihrer innern Einrichtung oft mühsamen Nachschlagens in denselben, sich vielfältig in einem sehr abgenützten Zustande befinden.

Da es von hoher Wichtigkeit ist, diese öffentlichen Urkunden möglichst gut und lange zu erhalten, dieses aber nur durch eine zweckmäßige Schonung bei dem Gebrauche derselben erzielt werden kann, so wurde die unterfertigte Stelle von dem Königl. Staatsministerium des Innern, unterm 13. März h. Js. beauftragt, die untergeordneten katholischen Pfarrämter durch die betreffenden Ordinariate, nicht nur zur sorgfältigen Conservirung dieser Bücher im Allgemeinen aufzufordern, sondern auch auf gleichem Wege zu bewirken, daß alle bei den Pfarreyen vorhandenen älteren Matrikelbücher da, wo es noch nicht geschehen seyn sollte, mit Seitenzahlen versehen, und zu denselben genaue und vollständig alphabetische Namens-Register unter Beziehung auf die Seitenzahlen angefertiget, und den Matrikelbüchern beigebunden, oder wenigstens beigelegt werden sollen, so daß das Aufsuchen von Personen aus früherer Zeit künftighin ohne vieles, die Bücher verderbendes Hin- und Herschlagen derselben statt finden kann.

Zugleich ordnete das Königl. Staatsministerium des Innern an, daß zur Anfertigung dieser Register ein angemessener Termin zu bestimmen, und nach Ablauf desselben Erkundigung darüber einzuziehen sey, ob dieselben wirklich allenthalben hergestellt worden seyen, und daß bei vorkommenden Installationen der Pfarrer, hierauf jedesmal besonderer Bedacht zu nehmen sey.

Sämmtliche Pfarrer und selbstständige Curat-Priester sind bereits durch die oberhirtlichen Stellen zum Vollzuge des höchsten Auftrages angewiesen worden.

Sämmtliche Polizey-Behörden des Isar-Kreises erhalten nunmehr den Auftrag, alle in deren Bezirk liegenden Pfarrer und selbstständigen Curat-Priester aufzufordern, den erfolgten Vollzug dieses Auftrages ihnen zu vernachrichten, und wenn hienach die Paginirung und Anfertigung von Registern von allen vollendet seyn wird, solches anher anzuzeigen, was längstens in einem Zeitraume von drey Monaten gewärtiget wird.

Gleichzeitig werden sämmtliche K. Polizey-Behörden angewiesen, bei vorkommenden Installationen von Pfarrern sich von dem Zustande der vorhandenen älteren Matrikelbücher zu überzeugen, und den Befund bei Vorlage der Installations-Verhandlungen anher anzuzeigen.

München den 31. July 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An
sämmtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Bestrafung der Uebertretung der Local-Malz-Aufschlags-Vorschriften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommen, daß in den Communen, welchen die Erhebung des Local-Malzaufschlags allerhöchst bewilliget ist, die Uebertretung der hierüber bestehenden Vorschriften häufig nach der Malzaufschlags-Verordnung vom 28. July 1807 §. XIX. mit 100 bis 300 Reichsthalern bestraft wird.

Diese Verordnung hat aber auf den Local-Malzaufschlag durchaus keinen Bezug, und kann daher auch auf denselben nicht angewendet werden, es sind vielmehr die Strafbestimmungen, welche bei andern Communal-Gefällen, z. B. dem Fleischaufschlag, dem Pflaster-Zoll ꝛc. bestehen, in analoge Anwendung zu bringen, und hienach das Strafmaaß in der Art zu reguliren, daß Defraudationen im ersten Betretungsfalle mit dem zehnfachen, im zweiten mit den zwanzigfachen Betrag des defraudirten Gefälls, im dritten und in jedem nachfolgenden Falle mit dem ganzen Werthe des nicht verauf-schlagten Biers zu bestrafen seyen, wenn dieser Werth den zwanzigfachen Betrag des defraudirten Gefälls übersteigt; außer dessen arbiträre Bestrafung einzutreten hätte.

Diesem gemäß ist bei künftigen Fällen genau zu verfahren.

München den 28. July 1835.

Königl. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

(Die Ertheilung des Prädicats „Erlaucht" an Herrn Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Entschließung, welche im rubricirten Betreffe unterm 22. July l. Jrs. an die Königl. Regierung des Rezat-Kreises, Kammer des Innern erlassen wurde, wird durch das Isarkreis-Blatt hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 27. July 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 13. Februar 1829, mit Allerhöchst Ihrer Zustimmung gefaßten, und unter dem 22. April desselben Jahres bekannt gemachten Beschluß „die Titulatur der Häupter der vormals reichsständischen gräflichen Familien betrffd. (Regierungs-Blatt 1829, S. 353) flgd.) auch auf den Herrn Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg als Mitbesitzer des gräflichen Condominates seiner standesherrlichen Familie anwendbar zu erklären, die Anreihung desselben an das der erwähnten Bekanntmachung beigefügte Verzeichniß zu genehmigen, und dem gemäß zu verordnen, daß dem Herrn Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg, in allen von den Königl. Stellen und Behörden zu erlassenden Ausfertigungen das Prädikat „Erlaucht" ertheilt werde.

Die Königl. Regierung des Rezatkreises hat dem Herrn Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg hievon Kenntniß zu geben, und das Weitere zu verfügen.

München den 22. July 1835.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

(Die Aufnahme in das Knaben-Seminar zu Freising betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zur Erlangung eines Freiplatzes im Knaben-Seminar zu Freysing allerhöchst angeordnete Concurs-Prüfung wird für das Studienjahr 1835/36 am 28. August l. Jrs. am Sitze des Seminars statt finden.

Die Bewerber um solche Freiplätze haben sich daher bei der Königl. Inspection des Seminars rechtzeitig zur Prüfung zu stellen, und dabei ein Bittgesuch mit Tauf- Impf- Armuths- und Schulzeugniß vorzulegen.

München den 28. July 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämmtliche K. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises, die Magistrate München u. Landshut.

(Die französische Brandversicherungs-Gesellschaft »Phönix« betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den in Rubro genannten Behörden wird hiemit eröffnet, daß dem Agenten der französischen Brandversicherungs-Gesellschaft »Phönix« Kasimir Schroff und Sohn in Augs-

burg, in Folge ſträflicher Umgehung der über die Wirkſamkeit der Agenten auswärtiger Brand-Verſicherungs-Geſellſchaften beſtehenden Vorſchriften, und namentlich der Verordnung vom 30. November 1833, die Befugniß zur Fortführung der Agentie für die benannte Geſellſchaft, unterm 22. dieß Monats von dem K. Staats-Miniſterium des Innern entzogen worden ſey.

Solches hat zugleich auch allen jenen, welche durch genannten Agenten in der Geſellſchaft Phönix verſichert ſind, ſo wie jenen, an welche Verſicherungs-Anträge allenfalls noch gemacht werden ſollten, zur Wiſſenſchaft zu dienen.

München den 30. July 1835.

K. Bayer. Regierung des Iſarkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präſident.
Hecht.

(Collecte zum Kirchenbau in Griesbeckerzell betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gemäß Königl. Miniſterial-Reſcriptes vom 16. l. Mts. haben Seine Majeſtät der König zur theilweiſen Ermittelung der Koſten der nöthigen Herſtellung einer neuen Pfarr-Kirche in Griesbeckerzell, Königl. Landgerichts Aichach, wozu weder die Kräfte der Pfarrgemeinde, noch jene des Kirchen-Vermögens hinreichen, eine Sammlung freiwilliger Beiträge in allen Kirchen des Königreiches allergnädigſt zu bewilligen geruht.

Die K. Diſtricts-Polizey-Behörden erhalten dem zu Folge die Weiſung, dieſe Collecte im Benehmen mit den katholiſchen Pfarrämtern vorzunehmen, und das Reſultat der Sammlung hieher zu berichten, die eingegangenen Beiträge aber gegen Quittung an das Königl. Landgericht Aichach zu ſenden.

München den 30. July 1835.

K. Bayer. Regierung des Iſarkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präſident.
Hecht.

(Ausgezeichnete Leiſtungen beim Brande zu Murnau betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das im Markte Murnau, K. Landgerichts Weilheim, am 9. Juny d. Jrs. ausgebrochene Feuer hatte nach den eingekommenen Berichten und amtlichen Erhebungen bei dem ſchnellen Umſichgreifen, welches daſſelbe gewonnen, und bey der noch überdieß höchſt ungünſtigen Bauart der dortigen Häuſer die ſchreckliche Gefahr der Verheerung des ganzen Marktes im hohen Maaße gedroht, und nur durch die angeſtrengteſte Hülfeleiſtung, und eine höchſt umſichtsvolle Leitung der Löſchapparate, und des Löſchungs-Geſchäftes überhaupt konnte deſſen gänzliche Einäſcherung verhütet werden, wofür die verdiente Anerkennung durch öffentliche Belobung den leitenden Organen wie allen an der thätigen Löſchung unmittelbar theilnehmenden Individuen durch die unterfertigte Stelle hiemit ertheilt wird.

Wegen beſonderer Auszeichnung und mit Ausſetzung eigener Lebensgefahr bei der Löſchung wirkend, wurden bemerkbar gemacht:

1) Der K. Wegmeiſter Xaver Lacher von Weilheim,
2) der Schuhmachermeiſter Bartolomä Roder von Murnau,
3) der Bierbrauer Franz Sulzenbacher von dort,

4) der K. Militär-Fohlenhofs-Verwalter Fr. Christ. Fleischmann von Schwaiganger,
5) der K. Veterinär-Arzt Geisler von dort,
6) der K. Wegmeister Tenscherz von Partenkirchen,
7) der Wegmacher Oettl von Weghaus,
8) der Wegmacher Reichenbacher von Kleinaschau,
9) der Wegmacher Bichlmaier von Spatzenhausen,
10) der Bürger Sporer von Murnau,
11) Jakob Schwaiger von Saulgrub,
12) der sogenannte Brunner von Ussing, und
13) ein Maurer-Palier von Füssen,

deren wegen ihrer rühmlichen Leistungen hiemit noch speciel Erwähnung geschieht.

München den 1. August 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer der Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Schleiermachers vertraute Briefe über die Lucinde mit einer Vorrede von Carl Gutzkow. Hamburg bei Hofmann und Campe 1835," betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Stadt-Commissär zu Erlangen verfügte, von der Königl. Regierung des Rezat-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Schleiermachers vertraute Briefe über die Lucinde mit einer Vorrede von Carl Gutzkow. Hamburg bei Hofmann und Campe 1835," wurde durch Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. July l. Jrs. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift, bestätiget.

Die sämtlichen K. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 2. August 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Abhaltung einer Prüfung für katholische Geistliche, welche sich um Schulbenefiecien bewerben wollen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Dienstag den 6ten October d. J. und an den darauf folgenden Tagen wird an dem Sitze der unterfertigten K. Kreisregierung eine Concurs-Prüfung jener katholischen Geistlichen vorgenommen werden, welche sich um Schul-Beneficien zu bewerben gedenken.

Die zu dieser Prüfung adspirirenden Priester haben ihre mit den Zeugnissen des bischöflichen Ordinariats, der betreffenden Polizey-Behörde und der einschlägigen Districts-Schul-Inspection, dann den Absolutorien über vollendete Gymnasial- und Universitäts- oder Lyceal-Studien zu versehenden Admissions-Gesuche einfach und längstens bis zum 15ten Septbr d. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und haben sich am Vorabende des 6ten Octobers in dem Königl. Residenz- und Regierungs-Gebäude dahier zu melden.

Uebrigens sind auch jene Priester, welche Schulbenefizien bereits provisorisch versehen, und bisher weder den Schulbenefiziaten- noch den Pfarr-Concurs bestanden haben, verpflichtet, dem gegenwärtig ausgeschriebenen Concurse sich zu unterziehen, widrigenfalls ihre Stellen durch geprüfte Individuen besetzt werden würden.

Diese Priester sind aber von Einreihung besonderer Admissions-Gesuche enthoben, sondern haben nur die betreffenden, oben erwähnten Zeugnisse bei ihrem Erscheinen bei dem Concurse der Prüfungs-Commission zu übergeben.

Augsburg den 25. July 1835.

K. B. Regierung des Oberdonaukreises,
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.
v. Gimmi, Secr.

(Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiter-Hengste betreffend.)

In Gemäßheit der Königl. allerhöchsten Verordnungen vom 27. September 1829, und 1ten April 1831 wird über die dießjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beschälstationen des Isarkreises bilden für das gegenwärtige Jahr sechs Bezirke:

Zum 1ten Bezirke gehören: 1) Tegernsee, 2) Tölz, 3) Lenggries, 4) Wallenburg u. 5) Wörnsmühl.

Zum 2ten Bezirke gehören: 1) Wasserburg, 2) Grafsau, 3) Siegsdorf, und 4) Rosenheim.

» 3ten » » 1) Erding, 2) Landshut 3) Vilsbiburg.

» 4ten » » 1) Pfarrkirchen, 2) Eggenfelden, beide im Unterdonaukreise, und 3) Mühldorf.

» 5ten » » 1) Aichach im Oberdonaukreise, 2) Pfaffenhofen, u. 3) München.

» 6ten » » 1) Landsberg, und 2) Mindelheim im Ober-Donaukreise,

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stutenbeschreibung findet Statt:

a) Die Prämienvertheilung.

Im 1ten Bezirke am 27. August in Tegernsee,
» 2ten » » 29. » Wasserburg,
» 3ten » » 31. » Erding,
» 4ten » » 2. Septb. in Pfarrkirchen,
» 5ten » » 16. » Aichach,
» 6ten » » 16. » Landsberg.

b) Die Stutenbeschreibung.

Im 1ten Bezirke den 27. August in Tegernsee,
» 2ten » » 29. » Wasserburg,
» 3ten » » 31. » Erding,
» 4ten » » 2. Septb. in Pfarrkirchen,
» 5ten » » 16. » Aichach,
» 6ten » » 16. » Landsberg.

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn:

1) Zu Tegernsee 12 für Stuten u. 4 für Hengste,
2) » Wasserburg 10 » » » 3 » »
3) » Erding 10 » » » 3 » »
4) » Pfarrkirchen 9 » » » 2 » »
5) » Aichach 9 » » » 2 » »
6) » Landsberg 8 » » » 2 » »

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch sein Drittheil der treffenden Prämie, die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das 1te und 2te Fohlen, und bei den Hengsten für den sogenannten Gauritt, innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämienvertheilung ihres Bezirkes auf die bisher übliche Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der Königl. Landgestüts-Commission in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegt zu erhalten wünscht, hat dieselben der Königl. Commission zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmal hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Commission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München den 15. July 1835.

Der
Kön. Bayer. Oberststallmeister-Stab
als
Direction des allgem. Landgestütes.
Freiherr v. Kesling.
J. Obermair,
K. Stabsbuchhalter.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts ddo. BadBrückenau den 27. July d. Js. das Sixtische Beneficium in Rosenheim dem Coadjutor Johann Baptist Sälinger in Kienberg, Landgerichts Trostberg, und am nämlichen Tage die Pfarrey St. Wolfgang, K. Landgerichts Wasserburg dem Oberlehrer an der Studien-Anstalt zu St. Stephan in Augsburg Priester Johann Georg Schmid — dann unterm 28. July d. J. die Pfarrey Eggstädt, Landgerichts Trostberg, dem Pfarrer Caspar Strumb in Breitbrun des nämlichen Landgerichts, — und die hiedurch sich eröffnende Pfarrey Breitbrun, dem Pfarrer und District-Schul-Inspector Michael Schaupp in Feldafing, Landgerichts Starnberg, allergnädigst übertragen.

Vermöge höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern ddo. 1. August d. Js. geruhten Seine Königl. Majestät unterm 17. July d. Js. den Perdiger an der Hofkirche zu St. Cajetan dahier, Priester Georg Lehner unter Beibehaltung seiner bisherigen Stelle zum Schul-Commissär bei den städtischen Lehranstalten in München zu ernennen.

Durch Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern ddo. 28. July d. J. wurde der Patrimonial-Gerichtshalter Staudinger zu Niederaichbach auch als Patrimonial-Gerichtshalter II. Classe von Griesenbach bestätiget.

Bekanntmachungen.

(Erledigte Lotto-Collecte zu München betreffend.)

In der Königl. Haupt- und Residenzstadt München, ist dermalen die Lotto-Collecte No. 10. erlediget.

Qualificirte Bewerber um dieselbe aus dem Stande der Civil- oder Militär-Pensionisten, werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Angabe ihrer bisherigen Function, dann Nachweisung ihrer Cautionsfähigkeit sowohl, als des Betrages ihrer Pension mittels Attestes derjenigen Kasse, bei welcher sie dermalen ihre Pension beziehen, binnen 14 Tagen diesorts einzureichen.

München den 27. July 1835.

K. B. General-Lotto-Administration.
Trautner, Gen. Administrator.

(Den Saal- und Arkadenbau zu Kissingen betreff.

Bei dem Saal- und Arkadenbau zu Kissingen können 60 bis 70 geübte Steinhauer sogleich Arbeit finden. Die Steinmetzarbeit wird nicht nach Taglohn, sondern nach □ Fuß bezahlt, wobey zu bemerken ist, daß jeder Arbeiter den nöthigen Handwerkszeug und dessen Unterhaltung selbst zu stellen habe.

Diejenigen Steinhauer, welche bei dem genannten Bauwesen Arbeit nehmen wollen, haben sich in der Bauhütte zu Kissingen zu melden, und werden daselbst sogleich Beschäftigung finden.

Münnerstadt den 12. July 1835.

Königliche Bau-Inspection.
Donte, Bezirks-Ingenieur.

Hagemann,
(3)3. Civilbau-Practikant.

Versteigerungen.

Auf creditorschaftlichen Antrag werden nachstehende, zur Gantmasse des verstorbenen bürgl. Metzgers Anton Leypold gehörige Realitäten einzeln dem zweitmaligen öffentlichen Verkaufe unterworfen.

1) Das Haus Nro. 11 am Heumarkte sammt Hintergebäude im Sebastians-Gäßchen mit 125 fl. jährl. Ewiggilden um 2500 fl. Capital belastet, und am 4. Februar l. J. gerichtlich auf 3800 fl. geschätzt.
2) Die sogenannten Konradhofs-Gründe zu 14 Tagw. 38 Decim.

Dieselben liegen sub Plan-Nro. 490 im Steuer-Districte Schwabing, Landgerichts München, hinter dem Kugelfang, stehen in der 4ten Bonitäts-Classe, sind ludeigen, mit $\frac{2}{3}$ zum heil. Geist-Spital, und mit $\frac{1}{3}$ zur Pfarrey Schwabing zehentpflichtig mit 51 kr. 6 hl. einfacher Rustical-Steuer, dann mit einem jährlichen Beitrage von 10 fl. 30 kr. zur v. Melzl'schen Familien-Grabstätte, und mit einem Hypothek-Capitale von 500 fl. belastet.

Diese Grundstücke wurden übrigens am 28. Jänner l. Js. gerichtlich auf 1078 fl. 30 kr. gewerthet.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote hat man auf

Donnerstag den 27ten August d. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr eine Commission angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieselben bezüglich der Besichtigung der bezeichneten Realitäten an den bei dem unterfertigten Gerichte zu erfahrenden Massecurator zu wenden haben.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64. des Hypothekengesetzes

Den 14. July 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Gr. v. Lerchenfeld, Director.

(3)2. Bauer.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Spängler-Reschauer'sche Haus Nro. 887. jetzt Nro. 1. am Dultgäßchen, welches 4 Stock hoch und mit einem gewölbten Keller versehen ist, eingewerthet zu 12,000 fl. und belastet:

a) Mit einem Ewiggeld-Capital zu 2000 fl., und

b) mit Hypothek-Forderungen von 9150 fl.

Samstag den 22ten August l. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Gerichtslocale dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes unterstellt.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Den 22. July 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)2. Riedl.

Nachdem der Abschied für den Landrath des Isarkreises (über dessen Verhandlungen im September 1834) die Genehmigung ertheilt, daß die Verwendung des Zuschusses von 2527 fl. 30 kr. Erübrigung an die Fonds für facultative Zwecke zur Herstellung der Brücken und Durchlässe auf der Straße von Freysing nach Mainburg in Vollzug gesetzt werde, und laut höchsten Auftrags der K. Kreisstelle in Accord zu geben sind, so wird die Versteigerung derselben in Loco Moosburg auf

Mittwoch den 12ten August l. Js.

Früh 9 Uhr

mit dem Beisatze festgesetzt, daß die Kostenanschläge bei unterfertigtem Landgerichte, und der K. Bau-Inspection München II. eingesehen, und Abschriften hievon genommen werden können.

Den 23. July 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Moosburg,

und

Kön. B. Bau-Inspection München II.

Wiedemann, Lbrchter. v. Pichler.

(2)2.

Wird auf Andringen der Hypothek-Gläubiger, und von Riedesel'schen Erbs-Interessenten das Freiherrlich von Riedesel'sche Anwesen zu Haar Nro. 2, genannt der Setzerhof im Districte Trudering dieß Gerichts dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zur Aufnahme der Kaufsangebote eine Tagesfahrt auf

Dienstag den 18ten August l. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr angesetzt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden; doch haben sich dem Gerichte unbekannte Käufer über ihre Person und hinlängliches Vermögen gehörig auszuweisen.

Dieses Anwesen besteht in:

1) Dem Wohngebäude, gemauert und mit Platten gedeckt, 2 Stock hoch, 41 Schuh lang und 42 Schuh breit nebst 41 Decim. Hofraum, dem Stall, Stadl, hölzernen Schafstall und Gemüsegarten bey 82 Decim.

2) bei 147 Tagw. 92 Decim. Aecker,

3) » 16 » 23 » Wiesen,

4) » 237 » 68 » Holzgründe.

Das Gesammtanwesen wurde am 29. December 1832 gerichtlich geschätzt auf 6066 fl. 42 kr.

Der Hinschlag geschieht nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Den 22. July 1835.

Königl. Bayer. Landgericht München.
Kuttner, Landrichter.

Vorladung und Edictal-Citation.

Michael Hohenadel, Gütler von Mammendorf hat sich bei gegen ihn vorliegender bedeutender Ueberschuldung freywillig dem Concurs unterworfen, und es werden deshalb folgende gesetzliche Edictstage, als:

I.

Zur Anmeldung der Forderungen, und Vorlage der Beweismittel, auf

Mitwoch den 19ten August d. J.

II.

Zur Vorbringung der Einreden auf die liquidirten Forderungen, auf

Mitwoch den 16ten September d. Js. und

III.

Zur Schlußverhandlung auf

Mondtag den 19ten October d. Js.

jedesmal Früh 8 Uhr unter dem Nachtheile anberaumt, daß das Ausbleiben am ersten Edicts-Tage den Ausschluß mit der ganzen Forderung, an den übrigen aber mit den jedesmal treffenden Handlungen zur Folge habe.

Uebrigens wird Jedermann, der etwas zu der Gantmasse gehöriges in Handen hat, aufgefordert, dasselbe vorbehaltlich seiner Rechte, unter Strafe des Ersatzes dahier zu übergeben; und es wird im Allgemeinen noch bemerkt, daß der Activstand sich auf 700 fl., der Passivstand dagegen beynahe auf 2000 fl. belaufe.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das zur Concursmasse gehörige Gütl zu Mammendorf gelegen, des Michael Hohenadel, bestehend:

a) In einem Wohnhause, Hausgärtchen und Oeconomie-Gebäuden, assecurirt auf 100 fl. zum Kön. Rentamt 19 kr. Grundsteuer, 12 kr. Faßnachtshenne.

b) 3 Tagw. 71 Decim. Ackerland, Hofmark Soll'n 1 fl. 1 kr. 3 hl. Land. Quote, 7 fl. 1 kr. Stift.

Lastzügen
c) 2 Tagw. 91 Decim. Ackerland, Hofmark Soll'n — fl. 16 kr. 7 hl. Grundsteuer, zehentbar mit ⅛ zur Pfarrey Mammendorf, ⅞ Hofmark Spielberg, ⅛ frey.
d) 2 Tagw. 21 Decim. Holzgründe, Grund-Steuer — fl. 5 kr. 5 hl.

auf welchen sich obige Lasten befinden, und welche zusammen auf 547 fl. gewerthet sind,

Freytag den 21ten August l. Jrs.

Vormittags 10 Uhr in dem Gemeinde-Wirthshaus zu Mammendorf einem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und der Zuschlag in Gemäßheit §. 64 des Hypotheken-Gesetzes ertheilt werden.

Hiezu ladet zahlbare Kaufsliebhaber ein.

Den 15. July 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Bruck.
Fischer., Landrichter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 30. July 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	102⅝	102⅜
detto » » 2 mt.	—	—
Lott. Loose unv. à fl. 100	112	—

Schrannenberechtigte Orte des Ifarkreises.	Nr.	Schrannen-Zeit. 1835. Monat.	Weizen. Vorigen Mark.	Neuen Zufuhr.	Gemischter Gattung	Verkauft.	Rest.	Preisen. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Vorigen Mark.	Neuen Zufuhr.	Gemischter Gattung	Verkauft.	Rest.	Preisen. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.																	
Berchtesgaden	28	July.	86	20	100	52	74	12	54	12	18	12	—	44	6	50	27	23	8	19	8	25	8	1
Erding	30	—	29	524	553	350	8	11	30	9	23	8	—	23	330	353	155	—	6	30	5	24	5	—
Freising	31	—	6	109	98	113	—	11	21	10	18	9	15	78	—	78	69	—	7	6	—	5	56	—
Gelfenfeld	27	—	13	65	76	72	—	11	10	—	9	20	8	6	12	5	17	14	6	—	5	42	5	20
Haag	28	—													—	—	—	—						
Krafburg	32	—													—	—	—	—						
Landsberg	—	—																						
Landshut	31	—	62	424	486	456	30	10	57	10	—	9	6	2	73	76	76	—	6	15	5	52	5	22
Moosburg	28	—	1	873	894	884	—	11	12	10	2	8	55	—	18	16	16	—	5	53	5	40	5	28
Mühldorf	28	—	6	11	17	11	6	—	—	7	55	—	—	—	—	—	—	—	5	15	5	10	5	5
München	1	August.	185	1089	1272	1214	58	12	15	11	39	11	2	88	500	588	542	46	7	7	6	52	6	38
Murnau	28	—	* 38	58	96	83	53	11	19	11	5	12	—	18	30	48	35	13	8	50	8	15	8	—
Pfaffenhofen	28	July.	—	41	41	41	—	12	—	10	26	9	—	—	53	53	53	—	6	6	5	55	5	45
Reichenhall	27	—	—	18	18	18	—	11	30	11	15	—	—	—	—	—	—	—						
Rosenheim	31	—	—	25	25	25	—	11	30	11	—	10	30	—	—	—	—	—						
Schongau	30	—	37	85	122	87	38	12	2	10	48	9	30	26	45	69	55	14	7	31	6	26	6	6
Traunstein	28	—	* 561	572	113	78	56	11	—	11	45	10	37	31	39	70	63	7	8	30	8	—	7	30
Wasserburg	25	—	18	139	167	157	10	11	24	10	48	9	36	8	93	101	96	5	7	24	7	—	6	24
Weilheim	29	—	2	5	7	7	—	11	30	11	15	11	—	5	11	16	16	—	6	15	6	6	5	57
			10	59	69	40	9	13	52	12	—	10	58	15	55	50	50	—	8	24	7	30	7	24
			20	41	61	45	16	13	32	12	—	10	35											

* beh. Kern.

Schrannenberechtigte Orte des Ifarkreises.	Nr.	Schrannen-Zeit. 1835. Monat.	Gerste. Vorigen Mark.	Neuen Zufuhr.	Gemischter Gattung	Verkauft.	Rest.	Preisen. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorigen Mark.	Neuen Zufuhr.	Gemischter Gattung	Verkauft.	Rest.	Preisen. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.																	
Berchtesgaden	28	July.	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	7	10	17	5	12	—	—	5	24	—	—
Erding	30	—	8	5	13	10	3	8	15	8	—	7	24	54	89	143	83	20	5	—	4	50	4	—
Freising	31	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	109	25	134	78	53	5	20	4	50	4	—
Gelfenfeld	27	—												2	5	7	7	5	—	4	55	—	—	—
Haag	28	—													—	—	—	—						
Krafburg	32	—													—	—	—	—						
Landsberg	—	—																						
Landshut	31	—												10	113	122	110	12	5	7	4	58	4	50
Moosburg	28	—												9	274	283	241	42	5	6	4	55	4	50
Mühldorf	28	—												2	20	22	20	2	5	—	4	56	4	52
München	1	August.	14	81	95	71	23	8	4	7	37	7	15	225	444	669	600	69	5	27	5	8	4	48
Murnau	28	—	1	2	3	2	1	—	—	7	30	—	—	—	6	6	6	—						
Pfaffenhofen	28	July.													24½	24½	24½	—	5	—	4	42	4	15
Reichenhall	27	—													8	8	8	—						
Rosenheim	30	—	14	22	36	27	9	6	53	6	8	5	30	—	6	6	6	—	4	36				
Schongau	28	—	4½	1	9½	2	3½	8	7	8	—			25	84	109	95	15	5	8	4	28	3	26
Traunstein	28	—	—	13	13	12	—	7	12	6	48	6	—	12	24½	35½	20½	15	5	30	5	24	5	12
Wasserburg	29	—												14	84	98	92	6	5	24	4	6	4	13
Weilheim	30	—		6	6	6	—	9	—	8	30	8	36	8	32	40	33	8	5	24	5	10	4	54

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

XXXII. Stück. München, den 14. August 1835.

Inhalt.

Erhebung des Local-Malzaufschlages. Gesuche der Gemeinden um Bewilligung des Local-Malzaufschlages und die Verwendung dieses Gefälls. Armenwesen. Aerztliche Concurs-Prüfung für das Jahr 1835. Verbot der Leichenschmauße. Industrie-Ausstellung für das Jahr 1834. Beschlagnahme einer Druckschrift. Stempelwesen. — Dienstes-Notizen. — Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

(Die Erhebung des Local-Malzaufschlages betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Königl. Districts- und Polizey-Behörden des Isarkreises wird nachstehend eine allerhöchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 31. vor. Mts. mit dem Auftrage mitgetheilt, bei Vorlage von Gesuchen der Communen um Bewilligung der Selbsterhebung des Local-Malzaufschlages, und bei erfolgter Bewilligung genau die allerhöchst gegebenen Vorschriften zu beobachten.

München den 6. August 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Königreich Bayern,
Staatsministerium des Innern.

Nachdem mehrere Gemeinden, welchen der Bezug des Local-Malzaufschlages allergnädigst bewilliget ist, die Bitte gestellt haben, die bisher den Aufschlags-Beamten des Staates gegen eine Tantieme überlassene Perception durch ihre eigenen Verwaltungs-Beamten besorgen lassen zu dürfen, so wird behufs der gleichförmigen Behandlung und Bescheidung solcher Gesuche nachstehende Vorschrift ertheilt:

Es soll zwar im Allgemeinen nicht darauf bestanden werden, daß die Perception des, einigen Gemeinden bewilligten Local-Malzaufschlages durch das Aufschlags-Personale des Staates zu geschehen habe, wo aber diese Erhebungsweise in dem allerhöchsten Bewilligungs-Rescripte ausdrücklich angeordnet ist, hat es jedenfalls für die Dauer dieser Bewilligung dabei zu verbleiben, und Gesuche um Genehmigung der Selbsterhebung können erst nach deren Ablauf mit einer allenfallsigen Bitte um den ferneren Bezug angebracht werden. Auch soll solchen Gemeinden, welchen eine ausdrückliche Vorschrift bezüglich der Erhebung nicht gegeben ist, die allenfalls nachgesuchte Uebernahme der bisher von den ärarialischen Aufschlägern besorgte Erhebung nicht unbedingt

zugestanden, vielmehr stets in Erwägung gezogen werden, daß die Perception durch letztere allerdings eine rücksichtswerthe Sicherheit der Einnahme gewährt, welche von den Gemeinden nicht immer wird erzielt werden können, da ihnen die Perceptions-Behelfe erst nach der Einhebung des Staatsgefälles zukommen, und bei der wiederholten Perception leichter Rückstände sich ergeben, zu deren Beseitigung den Gemeinden das allein wirksame Mittel der Pollettensperre nicht zu Gebote steht.

Ferner kommt in Erwägung, daß der Vortheil verminderter Verwaltungs-Kosten auch bei der bisherigen Erhebungs-Weise in vielen Fällen wird erreicht werden können, da die Bestimmung der Functions-Bezüge der Aufschlags-Beamten des Staates für die Erhebung des Local-Aufschlages der Gemeinden dem vertragsmäßigen Uebereinkommen freygestellt ist. Die Gemeinden sollen über diese Umstände, wenn selbe in ihren Gesuchen nicht hinlänglich gewürdiget sind, belehrt, und zu dem Nachweise aufgefordert werden, daß sie durch die Selbsterhebung Vortheile zu erringen im Stande seyn werden, welche deren Einführung in ihrem Interesse erscheinen lassen, und welche durch Uebereinkommen mit den bisherigen Einnehmern nicht erreicht werden können, ferner daß sie von Seite der aus ihrem Verwaltungs-Personale aufzustellenden Einnehmer hinlängliche Sicherstellung zu erwarten haben. Bei dem nachgewiesenen Vorhandenseyn dieser Vorbedingungen soll die nachgesuchte Bewilligung der Selbsterhebung nicht verweigert, derselben aber die Anordnung beigefügt werden, daß die Perception nach den von den Aufschlägern des Staates zu beobachtenden Vorschriften statt zu finden habe.

Gesuche dieser Art, welche gleichzeitig mit der Bitte um neue, oder fortgesetzte Verleihung des Malzaufschlages vorgebracht werden, sollen mit letzterer, vollständig instruirt, dem unterfertigten Staatsministerium vorgelegt werden.

Erhält eine Gemeinde die Bewilligung zu der Selbsterhebung des Local-Malzaufschlages, so wird derselben zufolge erhaltener Zusicherung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen die nothwendige Mitwirkung der Aufschlags-Behörden des Staates in der Art zu Theil werden, daß von den Aufschlags-Untereinnehmern am Schlusse jeden Quartales den betreffenden Gemeinde-Verwaltungen vorläufig eine summarische Anzeige der Schuldigkeit der Producenten, nach erfolgter Revision des Quartal-Verzeichnisses aber, eine von dem Kön. Ober-Aufschlags-Amte beglaubte Abschrift gegen Ersatz der Schreibmaterialien und der taxmäßigen Schreibgebühren mitgetheilt wird.

Die Königl. Kreisregiernng hat deßfalls in vorkommenden Fällen mit der Kön. Regierungs-Finanzkammer in's Benehmen zu treten, damit den Aufschlags-Behörden die erforderliche Weisung zugehe.

München den 31. July 1835.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.

Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär,
Staudacher.

An
sämtliche K. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Gesuche der Gemeinden um Bewilligung des Local-Malz-Aufschlags und die Verwendung dieses Gefälls betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer allerhöchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 6. November 1829 ist es der bestimmteste Wille Seiner Majestät des Königs, daß die Erträgnisse des Local-Malzaufschlages nur zur Schuldentilgung und Bestreitung außerordentlicher Ausgaben; in keinem Falle aber zur Deckung der laufenden Gemeindebedürfnisse verwendet werden.

Es ist aber in mehreren Fällen bereits die Wahrnehmung gemacht worden, daß manche Gemeinden zur Deckung der laufenden ordentlichen Bedürfnisse Passiv-Capitalien aufnehmen, sodann die Bitte um Bewilligung des Local-Malzaufschlages zum Zwecke der Schuldentilgung stellen, und auf diese Weise mit Umgehung der allerhöchsten Bestimmungen über Verwendung des Local-Malzaufschlages den letztern zu einem Zwecke zu erhalten suchen, dem er in keinem Falle gewidmet werden darf.

Ebenso wurde mehrfällig bemerkt, daß der Local-Malzaufschlag theilweise zu andern Zwecken, als wofür er bewilliget wurde, verwendet werde.

Es wird daher in Folge einer allerhöchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 25. v. Mts. sämmtlichen K. Districts-Polizeybehörden des Isarkreises aufgetragen, mit aller Strenge darüber zu wachen, daß die Verwendung der einer Gemeinde bewilligten Erträgnisse des Local-Malzaufschlages stets nur zu dem Zwecke statt finde, für welchen die Bewilligung desselben erfolgt ist, und daß die allerhöchsten Bestimmungen nicht auf die obenangeführte Art umgangen werden, daß vielmehr in solchen Fällen die Gemeinde-Behörden andere zur Deckung der laufenden Gemeinde-Bedürfnisse gesetzlich gegebenen Mittel, wozu insbesondere die Gemeinde-Umlagen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. July 1819 gehören, aufzusuchen haben.

München den 2. August 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer der Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Das Armenwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von den K. Districts-Polizey-Behörden an die unterfertigte Stelle geschehenen Vorlagen über die Behandlung des Armenwesens im Jahre $18\frac{35}{34}$ zeigten, daß der durch §. 79. der Instruction vom 24. December 1833 für die Abhaltung der Districts-Plenar-Versammlung vorgeschriebene Termin von den wenigsten Behörden eingehalten wurde, und daß die deßfallsige Verzögerung zum Theile durch die Schuld der Local-Armenpflegen in Folge der verspäteten und hin und wieder sehr mangelhaften Herstellung der Armenbeschriebe und Etats-Voranschläge herbei geführt ward; was für die Wirksamkeit der Districts-Armenpflege nicht ohne nachtheilige Folgen war.

Wenn auch den Abweichungen der Behandlung des Armenwesens in dieser Beziehung

aus Rücksicht des erstmaligen Vollzuges der Instruction einige Nachsicht zu Theil wird, so darf auf solche für die Zukunft doch keineswegs gerechnet werden; vielmehr läßt sich mit Zuversicht gewärtigen, daß in der langen Zwischenzeit nicht blos sämmtliche Districts-Polizey-Behörden, sondern auch die Local-Armen-Pflegschaftsräthe und namentlich deren Vorstände mit den einzelnen Bestimmungen der Instruction über das Armenwesen vollkommen sich werden vertraut gemacht haben, und daß die wohlthätigen Wirkungen, welche ein geregeltes Armenwesen nothwendig mit sich bringen, wenn auch noch nicht allenthalben, doch theilweise anerkannt zu werden anfangen.

Die unterfertigte Stelle glaubt deshalb von dem Pflichteifer der Districts-Polizey-Behörden sich versehen zu dürfen, daß mit dem Anfange des gegenwärtigen Monats nicht blos die nöthige Aufforderung zum Beginne der durch die Instruction gebotenen Vorarbeiten an die betreffenden Local-Armenpflegen bereits erfolgt seyn, oder doch jedenfalls sofort geschehen werde, sondern, daß überhaupt dieselben sich angelegen seyn lassen, die vorgeschriebenen Termine durchaus einzuhalten und zu bewirken, daß die nach §. 79 der Instruction, Ende October jeden Jahres abzuhaltende Plenar-Versammlung im heurigen Jahre allenthalben mit den nöthigen Behelfen ausgerüstet, zusammen treten werden.

Da übrigens schon vermöge der Wichtigkeit des rubricirten Geschäfts-Zweiges die unterfertigte Stelle sowohl von den Districts-Polizey-Behörden, als den Vorständen der Local-Armenpflegen den thätigsten Eifer und das kräftigste Zusammenwirken für den genauen Vollzug der Armen-Instruction der Form und dem Wesen nach erwarten zu können sich berechtiget hält, so glaubt dieselbe auch der Hoffnung sich hingeben zu dürfen, kein unvollständiges oder oberflächliches Wirken in der Folge mehr bemerken, so wie eine Veranlassuug zu Strafeinschreitungen finden zu müssen.

München den 6. August 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

(Die für das Jahr 1835 stattfindende ärztliche Concurs-Prüfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Königl. Ministerial-Rescripts rubricirten Betreffs vom 31. vor. Mts. wird am 12. October l. Jrs. die ärztliche Concurs-Prüfung bei den Königl. Medicinal-Comitéen zu München und Bamberg beginnen, was hiemit mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß sich die hiezu abspirirenden Aerzte rechtzeitig an eines der genannten Comitéen zu wenden, und den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. Decbr. 1808 (Regsbl. 1808, Stück 72, §. 2. lit. a. l. m und n) genau nachzukommen haben.

München den 6. August 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An
sämmtliche Kön. Districts-Polizey-Behörden, Decanate u. Pfarrämter des Isarkreises.

(Das Verbot der Leichenschmauße betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sogenannten Leichenschmause, Leichentrunke, so wie jedes Zechen bei Leichen-Bestat-

tungen auf Kosten der Hinterlassenen sind ein eben so sittenwidriger, als in ökonomischer, und wegen möglicher Verbreitung ansteckender Krankheiten in gesundheitspolizeilicher Beziehung nachtheiliger Mißbrauch, welchem durch die bisherigen Verbote nicht allenthalben kräftig genug begegnet wurde, weshalb sich die unterfertigte Stelle zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 12. Juny h. Js. veranlaßt findet, das desfallsige Verbot in Erneuerung zu bringen, und sämmtliche Districts-Polizey-Behörden des Kreises zur Aufrechterhaltung dieses Verbotes durch unnachsichtliche Straf-Einschreitungen gegen Dawiderhandelnde, zu welchen sowohl die Veranstalter als die Theilnehmer an derlei Leichenschmaußen, oder Leichentrunken gehören, aufzufordern; und selbe vor allen zur allgemeinen Bekanntmachung dieses Verbotes in den Gemeinden anzuweisen.

Da die Aufrechterhaltung und respective der Vollzug des mehr erwähnten Verbotes, wie die Erfahrung gelehrt, mit der Ausrottung eines zum Theile tief gewurzelten Vorurtheils und Mißbrauches zu kämpfen hat, wovon der Grund theilweise in einer irrigen Ansicht über Familien-Ehre, welche man den Verstorbenen zu erweisen glaubt, zu suchen ist, so wird auch von Seite der Königl. Decanate und Pfarrämter die thätigste Mitwirkung gewärtiget, und haben die Königl. Districts-Polizey-Behörden mit denselben sofort in das nöthige Benehmen zu treten.

München den 6. August 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Industrie-Ausstellung für das Jahr 1834 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Schreibens der für die Industrie-Ausstellung für 1834 angeordneten Kön. Ministerial-Commission vom 31. vor. Mts. ist es bei dem außerordentlichen Drange für die Rücksendung der zur Ausstellung eingesendeten Gegenstände geschehen, daß von den im nachstehenden Verzeichnisse enthaltenen Gegenständen die Zettel, auf welchen die Namen der Einsender und deren Wohnort angegeben waren, zu Verlust giengen.

Um nun die Rückgabe der bezeichneten Gegenstände an die Einsender möglich zu machen, und jede spätere Nachfrage zu vermeiden, erhalten sämmtliche Polizey-Behörden den Auftrag, deßfalls die nöthigen Recherchen, insbesondere mittelst anzuordnender Nachfrage in den einzelnen Industrie-Schulen, aus denen die Gegenstände eingesandt seyn könnten, anzustellen, und die Resultate förderlichst anher anzuzeigen.

München den 5. August 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Verzeichniß.

Zwei paar weiße baumwollene Frauen-Strümpfe gez. A. W. 13 u. 14.

Ein paar weiße baumwollene Frauenstrümpfe gez. T. A. 18.

Ein paar weiße baumwollene Frauenstrümpfe ohne Zeichen.

Ein weiß baumwollenes Sacktuch mit Namen Weber Kathi.

Ein weiß baumwollenes Sacktuch ohne Zeichen.

Ein Merktuch mit Buchstaben gez. Katharina Schenke.

Ein Merktuch mit Buchstaben gez. Babetta Schäbulein.

Ein Merktuch mit Buchstaben gez. Karoline Roth.

Ein Geldbeutel mit Buchstaben gez. Margarethe Leidner.

Ein Geldbeutel mit Buchstaben gez. Katharina Schenklin.

Ein Servietten-Band ohne Zeichen.

Ein Nähkissen gez. Anna Fischer.

Ein Stramin-Muster mit der Inschrift Heinaricha Brann 1834.

Ein Stramin-Muster mit breiter Wellen-Einfassung ohne Zeichen.

Ein weißes Kinderhäubchen.

Ein paar Schuh von Stramin-Arbeit.

Sieben diverse färbige, wollene und baumwollene gedruckte Halstücher.

Fünf Stück weiß und blau quadrillirte Sack-Tücher.

Acht Paquette Nehnadeln.

Drei » » Schnürstiften.

Zwei Strang Gespinnst von Katharina Hübel.

Zwei Strang Gespinnst von Magdalena Meyer.

Ein Strang Gespinnst von Barbara Perzer.

Zwei Strang Gespinnst ohne Namen.

Ein Stramin-Muster in Rahm und Glas von der Maria Hornung.

Ein Stramin-Muster in Rahm und Glas gez. F. D. 1834.

Ein Lichtschirm mit Gestell von Katharina Kolb 1832.

Ein Messer in Form eines Stillets.

Mehrere eiserne und messingene Thür-Bänder.

Ein Strohhut runder Form.

An

sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme des V. u. VI. Bandes: „Pariser Nächte," eine Gallerie galanter Abentheuer, geheimer Liebes- und anderer Geschichten der Pariser Großen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Stadt-Commissär zu Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung des Untermainkreises fortgesetzte Beschlagnahme des V. u. VI. Bandes: „Pariser Nächte," eine Gallerie galanter Abentheurer, geheimer Liebes- und anderer Geschichten der Pariser Großen, wurde durch Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 31. July l. Jrs. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift, bestätiget.

Die sämtlichen K. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 6. August 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An
sämmtliche K. Gerichts-Behörden des Isarkreises.

(Das Stempelwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist vorgekommen, das ungeachtet der klaren Bestimmung des Stempel-Gesetzes vom 18. Decbr. 1812 §. 3. lit. a. II. Abschnittes zu den Deserviten-Rechnungen der Rechtsanwälte nur der Classen- und nicht der Gradations-Stempel angewendet werde.

Die sämmtlichen Gerichts-Behörden des Isarkreises werden daher in Folge hohen Ministerial-Rescripts vom 1. August l. Js. aufmerksam gemacht, daß zu solchen Deserviten-Rechnungen immer der Gradations-Stempel genommen werden müsse.

München den 7. August 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Kleindienst, Director.
Heydolph, Secr.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung ddo. Bad Brückenau den 31. July d. Jrs. das erledigte Physicat des Landgerichts Au auf sein allerunterthänigstes Versetzungs-Gesuch dem bisherigen Landgerichts-Physicus Dr. Truckmüller zu Buchloe allergnädigst verliehen.

Seine Königliche Majestät geruhten durch allerhöchstes Rescript ddo. BadBrückenau den 30. July d. Js. die Pfarrey Winkel, Landgerichts Landsberg, dem Seminar-Präfecten Joseph Dietmair bei St. Stephan in Augsburg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und unterm 2. August h. Js. dem zum Curatus in Reichau ernannten Priester Johann Forster die Niederlegung der Pfarrey Entraching, Landgerichts Landsberg zugestatten, und die hiedurch sich eröffnende Pfarrey Entraching dem Schloß-Kaplan Jos. Reischle in Hofhegnenberg, Landgerichts Bruck, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 27. May l. Js. den zum vierten rechtskundigen Magistratsrath in München gewählten bisherigen bürgerlichen Magistratsrath und Buchdrucker Dr. Carl Wolf, mit Bezugnahme auf §. 50. Absch. 2. des revidirten Gemeinde-Edikts unter dem dort ausgedrückten gesetzlichen Voraussetzungen allerhöchst zu bestätigen geruht.

In Folge Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, ddo. 26. July d. Js., wurde die von der Gemeinde Egling, Landgerichts Wolfratshausen, auf das dortige Beneficium für den Priester Simon Wild, Cooperator in Oberhaching, Landgerichts München, ausgestellte Präsentation bestätiget.

Versteigerungen.

Montags den 24ten l. Mts. früh 9 Uhr, werden bei dem unterfertigten Amte zwei entbehrlich gewordene Triftschiffe meistbietend verkauft.

Bemerkte Schiffe haben 30 Fuß Länge, 4 Fuß obere Weite, sind noch in gutem Stande, und können bei dem Kön. Werkmeister Rottmüller dahier, nächst der Praterbrücke, eingesehen werden.

Den 3. August 1835.

Königl. Forst- u. Triftamt München.
(2)1. Waldmann.

Auf creditorschaftlichen Antrag werden nachstehende, zur Gantmasse des verstorbenen bürgl. Metzgers Anton Leypold gehörige Realitäten einzeln dem zweitmaligen öffentlichen Verkaufe unterworfen.

1) Das Haus Nro. 11 am Heumarkte sammt Hintergebäude im Sebastians-Gäßchen mit 125 fl. jährl. Ewiggilden um 2500 fl. Capital belastet, und am 4. Februar l. J. gerichtlich auf 3800 fl. geschätzt.

2) Die sogenannten Konradhofs-Gründe zu 14 Tagw. 38 Decim.

Dieselben liegen sub 1 Plan-Nro. 490 im Steuer-Districte Schwabing, Landgerichts München, hinter dem Kugelfang, stehen in der 4ten Bonitäts-Classe, sind lubeigen, mit $\frac{2}{3}$ zum heil. Geist-Spital, und mit $\frac{1}{3}$ zur Pfarrey Schwabing zehentpflichtig mit 51 kr. 6 hl. einfacher Rustical-Steuer, dann mit einem jährlichen Beitrage von 10 fl. 30 kr. zur v. Melzl'schen Familien-Grabstätte, und mit einem Hypothek-Capitale von 500 fl. belastet.

Diese Grundstücke wurden übrigens am 28. Jänner l. Js. gerichtlich auf 1078 fl. 30 kr. gewerthet.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote hat man auf Donnerstag den 27ten August d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr eine Commission angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieselben bezüglich der Besichtigung der bezeichneten Realitäten an den bei dem unterfertigten Gerichte zu erfahrenden Massecurator zu wenden haben.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64. des Hypothekengesetzes Den 14. July 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Gr. v. Lerchenfeld, Director.
(3)3. Bauer.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Spängler-Reschauer'sche Haus Nro. 887. jetzt Nro. 1. am Dultgäßchen, welches 4 Stock hoch und mit einem gewölbten Keller versehen ist, eingewerthet zu 12,000 fl. und belastet:

a) Mit einem Ewiggeld-Capital zu 2000 fl., und
b) mit Hypothek-Forderungen von 9150 fl.

Samstag den 22ten August l. Jrs.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Gerichtslocale dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes unterstellt.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Den 22. July 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)3. Riedl.

Laut höchster Entschließung der K. Kreis-Stelle sollen zur Schiffbarmachung der Kanal-Strecke von Schleißheim nach Dachau die Kanalräumung, und Aushebung, so wie die Herstellung der nöthigen Dämme und Schleißen, veranschlagt zu 4855 fl. 13 kr. vorgenommen, und diese Arbeiten der Versteigerung unterworfen werden.

Indem man dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich Versteigerungs-Tag auf

Mondtag den 24ten August l. Jrs.

Vormittags 9 Uhr festgesetzt, an welchen sich die zur Uebernahme dieser Arbeiten Lusttragenden, welche jedoch schon solche Arbeiten ausgeführt haben müssen, und eine Caution von 500 fl. im Baaren oder unbelasteten Grundeigenthum zu leisten im Stande sind, im

Landgerichts-Locale zu Dachau einzufinden, und der Versteigerung beizuwohnen haben.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß noch im Laufe dieses Etatsjahres ein Theil der Arbeiten, besonders was die Kanalräumung betrifft, während der im künftigen Monate beginnenden Bachauskehr zu bewerkstelligen ist.

Den 5. August 1835.

Kön. B. Landgericht Dachau. Eder, Lbrchtr.

K. Bau-Inspection München II. v. Pichler.

Auf Fiscalisches Andringen wird am Montag den 31ten August l. Js. von Morgens 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr im diesseitigem Gerichts-Locale das zum Königl. Rentamte Mühldorf leibrechtbare Niedermayer Gut zu Gehring, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufslustige, mit den nöthigen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen, eingeladen werden.

Das genannte Hofgut besteht

a) an Gebäuden:

1) Aus einem hölzernen einstöckigen Wohnhause nebst Pferdestallung unter einem Dache,
2) aus dem ganz hölzernen Getreidstadel mit Wagenschupfe, Schaaf- und Schweinstall unter einem Dache,
3) aus dem ganz hölzernen Kühstalle nebst Getraidkasten,
4) einem Backofen und Waschhause,
5) aus dem hölzernen Schöpfbrunnen.

b) An Gründen:

1) Im Hausgarten zu circa 62 Decim. 6ter Bonit. Classe,
2) in 40 Tagw. Ackergründen in der 5ten Bonit. Classe,
3) in 7 Tagw. 3 Decim. Wiesgründen, 7ter Bonit. Classe, und endlich
4) in 13 Tagw. 92 Decim. Holzgründen, in der ⅔ und 1½ten Bonit. Classe.

Jedem Kaufslustigen steht übrigens die Besichtigung des fraglichen Versteigerungs-Gegenstandes frei, und wird hiebei weiters bemerkt, daß die auf diesem Gute haftenden Lasten am Versteigerungs-Tage selbst bekannt gegeben werden.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Den 21. July 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Mühldorf.
Zimmermann, Landrichter.

Da sich für das Anwesen des Egidibauers Johann Stemmer von Adelshausen, wozu auf den 19. May h. Js. im diesseitigen Gerichts-Locale Strichtermin anberaumt war, kein Käufer gemeldet hat, so wird dasselbe anderweit auf Antrag mehrerer Hypothek-Gläubiger nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf

Mondtag den 31ten August h. J.

Vormittags eine Tagsfahrt anberaumt.

Rücksichtlich der Bestandtheile und des Guts-Werthes wird sich auf die diesseitigen Ausschreibungen in Nro. 125 der Augsburger Post-Zeitung vom 5. May h. Js., dann Stück XVIII. des Isarkreis-Blattes vom 8. May h. Js. bezogen.

Den 7. July. 1835.

Königl. B. Landgericht Pfaffenhofen.
Sachenbacher, Landrichter.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Nachbenannte in der hierorts anhängig gewesenen Joseph Graf von Hörwarth'schen Debit und Verlassenschafts-Sache betheiligte Gläubiger, als:

1) Das Burghardische Beneficium,
2) die an die Stelle des ehemaligen Klosters Benedictbeuern getretenen Interessenten,
3) Apotheker Prielmaier,
4) Kupferschmid Bauer,
5) Seifensieder Haller,
6) Pfleger Spitzel,
7) Oberst Goßwein,
8) Hirsch Lippmann,
9) die Wittwe des Joseph Grafen von Hörwarth,

oder Diejenigen, auf welche deren Rechte übergegangen, werden, da deren Aufenthaltsorte unbekannt sind hiemit aufgefordert, binnen zwei Monaten vom Tage gegenwärtiger öffentlicher Ladung an ihre Erinnerungen gegen dir Behauptung der Josepha von Kramer gebornen Gräfin von Zech, als Erbin des Joseph Grafen von Hörwarth, daß ihre Ansprüche verjährt seyen, bei unterfertigtem Gerichtshofe einzureichen, widrigenfalls angenommen werden soll, daß dagegen keine Erinnerung gemacht werden könne, worauf sodann ein für obengenannte Gläubiger seither als Darlehen bei der Kön. Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt anliegendes Depositum im Betrage von 1865 fl. 6½ kr. an die obengenannte Erbin des Joseph Grafen von Hörwarth ohne Caution ausgeantwortet werden wird.

Landshut den 24. July 1835.

Kön. Bayer. Appellationsgericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.
v. Sichlern, Secr.

Zur gänzlichen Beendigung und Vereinigung des Hohenschulkastner Ferdinand Bauer'schen Schuldenwesens, welches schon seit dem Jahre 1798 anhängig ist, sollen noch 225 fl. 58 kr. dermaliger Massabestand unter diejenigen Gläubiger vertheilt werden, welche hierorts besondere Ansprüche geltend machen können.

Es ist zwar bis jetzt durch eine aus den Acten erholte rechtliche Auseinandersetzung zum Theil schon eruirt, wer hierauf die vorzüglichsten Ansprüche zu machen hat. Da aber bei der Unvollständigkeit der Acten, und der Ungewißheit des Aufenthaltes eines oder des andern Gläubigers oder deren Erben noch einige vorhanden seyn können, welche ein besseres Recht auf den Massa-Rest dorthin machen zu können vermeinen, so werden dieselben hiemit aufgefordert, sich in Zeit drei Monaten hierorts mit ihren Ansprüchen durch genügende Nachweisungen zu melden, und zwar mit dem Rechtsnachtheile, daß sie nach Umfluß dieser Zeit nicht mehr gehört, sondern für immer mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen würden.

Den 5. August 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Ebersberg.
In leg. Abwesenheit des K. Landrichters:
Knözinger, I. Assessor.

Am 15. Jänner 1832 verstarb zu Isen d. G. die Taglöhners-Wittwe Barbara Luegmair, Frosch- auch Lichtlweib genannt, als Besitzerin eines halben Häuschens in Isen mit Hinterlassung eines letzten Willens.

Es wird nun Jedermann, der an ihren Nachlaß, der nach dem gerichtlich aufgenommenen Inventar aus einem reinen Vermögen von 66 fl. 12 kr. besteht, einen Anspruch zu ma-

chen hat, aufgefordert, denſelben in Zeit ſechs Wochen um ſo gewiſſer hierorts anzumelden, als außerdem mit Behandlung der Verlaſſenſchaft und Vertheilung des Nachlaſſes geſetzlicher Ordnung nach vorgeſchritten werden wird.

Den 14. July 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Erding.
Bartſch, Landrichter.

Zu dem Donaumoos-Anlehen concurrirten die Stiftungen des unterzeichneten Landgerichts, nämlich Marienberg, Thann, Kirchwald, Windshauſen, Lauterbach, Roßholzen, Stephanskirchen, Kapelle am Schloßberg und Piezenkirchen die Summe von 1000 fl.; dann die Stiftungen des vormaligen Gerichts Kling, und zwar die Filialkirche Albertaich, Sechtenau, Straßkirchen, Pfunzen und Gundersberg 1500 fl.

Ueber beide Summen wurden von der Haupt-Kaſſe zu München lediglich Quittungen vom 31. July 1802 ausgeſtellt, welche jedoch zu Verluſt geriethen.

Die unbekannten Inhaber derſelben werden daher aufgefordert, ſolche binnen ſechs Monaten a dato dieſes Decretes hierorts vorzulegen, außerdem ſie für kraftlos erklärt werden.

Den 4. Auguſt 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Roſenheim.
(3)1. Biſani, Landrichter.

Georg Rappl, Hölzlbauersſohn von Hochſtätt b. Ger., im Jahre 1775 den 15. Jänner geboren, und im Jahre 1807 zum Kön. Bayer. Fuhrweſen-Corps eingereiht, wird ſchon ſeit dem ruſſiſchen Feldzug vermißt, und ſeit dieſer Zeit iſt von ſeinem Aufenthalte, Leben oder Tode nichts mehr bekannt geworden.

Derſelbe oder ſeine allenfallſigen Descendenten werden daher auf Antrag der nächſten Anverwandten hiemit aufgefordert, innerhalb eines halben Jahres a dato hierorts um ſo gewiſſer ſich zu melden, als er außerdeſſen für verſchollen erklärt, und ſein Vermögen per circa 409 fl. gegen Caution an ſeine nächſten Anverwandten ausgefolgt werden würde.

Den 30. July 1835.

Gräfl. v. Preyſingiſches Herrſchafts-Gericht Hohenaſchau in Prien.
(3)1. Gigl, Herrſch. Richter.

Cours der Bayeriſchen Staatspapiere.
Augsburg den 6. Auguſt 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	102⅛	102⅛
detto » » 2 mt.	—	—
Lott. Looſe unv. à fl. 100	—	—

Weizen.

Schrannenberechtigte Orte des Markkreises.	Kreis	Schrannen-Zeit. 1835. Monat.	Vorherger Woch.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Berchtesgaden	1	August.	73	59	104	42	02	12	53	12	16	12	—
Erding	6	—	5	475	478	378	—	12	—	11	—	9	21
Freysing	7	—	5	73	78	73	—	11	53	11	2	10	11
Landsberg	8	—	—	4	35	39	—	10	12	9	35	8	50
Haag	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	1	—	—	24	26	26	—	9	50	9	—	8	35
Landsberg	8	—	6	508	514	509	5	12	4	11	18	10	28
Landshut	7	—	30	502	532	522	10	11	38	10	15	9	17
Moosburg	4	—	—	1793	1793	1793	—	11	55	10	18	9	10
Mühldorf	5	—	6	9	15	15	—	10	—	9	35	9	50
München	8	—	58	1087	1145	1117	28	12	58	12	21	11	53
Murnau	8	—	53	32	86	66	20	11	30	10	21	9	15
Pfaffenhofen	3	—	—	714	714	714	—	12	—	10	21	8	30
Reichenhall	1	—	—	47	47	47	—	11	—	10	15	10	30
Rosenheim	6	—	38	45	83	75	8	12	6	11	—	9	38
Schongau	4	—	30	65	101	67	34	13	—	12	1	10	58
Traunstein	1	—	19	114	168	139	29	11	24	10	48	9	56
Wasserburg	5	—	2	7	9	9	—	11	21	11	—	10	30
Wellheim	6	—	9	41	50	38	12	12	45	11	55	9	32
			16	38	54	49	5	13	34	11	53	9	32

* heil. Kreuz.

Korn.

Schrannenberechtigte Orte des Markkreises.	Kreis	Schrannen-Zeit. 1835. Monat.	Vorherger Woch.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Berchtesgaden	1	August.	29	26	55	28	27	8	30	8	15	8	1
Erding	6	—	53	675	728	678	—	12	—	11	—	9	21
Freysing	7	—	14	53	67	73	5	11	30	11	2	10	11
Landsberg	8	—	—	4	35	39	—	10	12	9	35	8	50
Haag	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	1	—	—	24	26	26	—	9	50	9	—	8	35
Landsberg	8	—	7	169	176	166	10	11	48	11	18	10	28
Landshut	7	—	30	302	332	322	10	11	38	10	15	9	17
Moosburg	4	—	—	1793	1793	1793	—	11	55	10	18	9	10
Mühldorf	5	—	6	9	15	15	—	10	—	9	35	9	50
München	8	—	58	1087	1145	1117	28	12	58	12	21	11	53
Murnau	8	—	53	32	86	66	20	11	30	10	21	9	15
Pfaffenhofen	3	—	—	714	714	714	—	12	—	10	21	8	30
Reichenhall	1	—	—	47	47	47	—	11	—	10	15	10	30
Rosenheim	6	—	38	45	83	75	8	12	6	11	—	9	38
Schongau	4	—	30	65	101	67	34	13	—	12	1	10	58
Traunstein	1	—	19	114	168	139	29	11	24	10	48	9	56
Wasserburg	5	—	2	7	9	9	—	11	21	11	—	10	30
Wellheim	6	—	9	41	50	38	12	12	45	11	55	9	32
			16	38	54	49	5	13	34	11	53	9	32

Gerste.

Schrannenberechtigte Orte des Markkreises.	Kreis	Schrannen-Zeit. 1835. Monat.	Vorherger Woch.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Berchtesgaden	1	August.	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Erding	6	—	3	12	15	15	—	8	15	7	—	6	30
Freysing	7	—	—	1	1	1	—	6	30	—	—	—	—
Weilersfeld	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haag	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	8	—	1	15	16	12	4	8	50	8	12	8	—
Landshut	7	—	3	10	13	10	3	7	—	6	15	6	—
Moosburg	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühldorf	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	8	—	24	65	89	79	10	8	17	7	54	7	26
Murnau	8	—	4	5	9	6	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	3	—	—	1	1	1	—	6	—	5	30	5	—
Reichenhall	1	—	—	12	12	12	—	—	—	8	30	—	—
Rosenheim	6	—	9	15	23	15	7	6	52	6	15	5	38
Schongau	4	—	1	2	3	2	1	8	—	7	30	7	—
Traunstein	1	—	—	3	3	3	—	7	12	6	35	6	—
Wasserburg	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wellheim	6	—	—	4	4	4	—	9	—	8	48	8	18

Haber.

Schrannenberechtigte Orte des Markkreises.	Kreis	Schrannen-Zeit. 1835. Monat.	Vorherger Woch.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Berchtesgaden	1	August.	12	6	18	9	9	—	—	—	—	—	—
Erding	6	—	30	80	110	61	49	5	—	5	21	4	—
Freysing	7	—	54	13	68	58	10	5	—	4	50	4	30
Weilersfeld	1	—	—	9	9	9	—	4	55	4	56	4	50
Haag	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	8	—	40	30	70	63	7	4	53	4	20	4	15
Landshut	7	—	30	70	100	68	32	4	52	4	36	4	20
Moosburg	4	—	5	374	424	364	6	4	38	4	27	4	24
Mühldorf	5	—	—	8	8	8	—	5	30	4	42	4	24
München	8	—	270	270	540	503	186	5	50	4	52	4	30
Murnau	8	—	29	6	30	18	12	5	—	5	24	4	30
Pfaffenhofen	3	—	—	59	59	59	—	5	12	5	30	4	6
Reichenhall	1	—	—	6	6	6	—	—	—	4	48	—	—
Rosenheim	6	—	9	15	24	15	9	5	16	5	14	5	12
Schongau	4	—	1	2	3	2	1	5	—	4	45	4	30
Traunstein	1	—	—	3	3	3	—	4	12	4	12	4	12
Wasserburg	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wellheim	6	—	—	4	4	4	—	9	—	8	48	8	18

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches
Intelligenz-Blatt
für den Rezat-Kreis.

Ansbach, den 1. Januar 1811.

Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 24. Dezember 1810, die Einführung der Gewerbsteuer betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Verordnungen über das Auslichten des Gehölzes an den Straſſen wurden zwar zunächſt nur bezüglich der Staatsſtraſſen gegeben, der Zweck dieſer Maßregel läßt jedoch nicht verkennen, daß ihre Anwendung bei Kreis- und Diſtricts-Straſſen nicht ausgeſchloſſen ſey. Es darf aber dabei nicht unbeachtet bleiben, daß der eine der obengenannten Zwecke, die Sicherung der Reiſenden vor plötzlichen Anfällen bei dem gegenwärtigen Zuſtande der öffentlichen Sicherheit und bei der fortſchreitenden Entwicklung der zu ihrer Handhabung beſtehenden öffentlichen Einrichtungen und Anſtalten bei weitem nicht mehr in dem Maaße, wie früherhin, vorliege, daß der zweite Zweck, die Beförderung der Austrocknung der Straſſen nur in ſo weit in Betracht kommen könne, als die Trockenhaltung durch das Auslichten wirklich bedingt iſt; daß die durchgängige Auslichtung des Gehölzes an den Straſſen bis zu der Breite von zehen Schritten eine höchſt bedeutende Fläche Waldgrundes in Anſpruch nehmen würde, und daß endlich durch zu weite Straſſen-Oeffnungen die Waldbeſtände der Einwirkung der Sturmwinde bloßgeſtellt werden. Dieſe Rückſichten machen es zur Pflicht, das Auslichten der Waldungen an den Kreis- und Diſtricts-Straſſen unter ſorgfältiger Erwägung der Local- und aller ſonſtigen Verhältniſſe ſtets nur nach Maßgabe des Bedürfniſſes und in keinem Falle über dasſelbe eintreten zu laſſen, und das Auslichten beſonders da möglichſt zu beſchränken, oder bei dem Nichtvorhandenſeyn eines dringenden und unabweislichen Bedürfniſſes ganz zu unterlaſſen, wo bedeutende Waldbeſtände der Gefahr des Windbruches bloß geſtellt werden würden.

Die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hierauf mit der Weiſung aufmerkſam gemacht, den Behörden hiernach die geeigneten Aufträge zu ertheilen, und dieſelben anzuweiſen, bei den desfallſigen Verfügungen die zu erholenden Erinnerungen der Forſtbehörden geeignet zu beachten.

München den 4. Auguſt 1835.

Auf
Seiner Königl. Majeſtät Allerhöchſten
Befehl.
Graf v. Seinsheim.

Durch den Miniſter
der General-Secretär.
In deſſen Verhinderung
der geheime Secretär,
Staudacher.

An
ſämmtliche Königl. Diſtricts-Polizey-Behörden des Iſarkreiſes.

(Fohlen-Ankäufe gelegenheitlich der von der Königl. Landgeſtüts-Commiſſion vorzunehmenden Preiſe-Vertheilung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Inhaltlich eines Schreibens der K. Adminiſtrations-Commiſſion der Militär-Fohlenhöfe wird gelegenheitlich der in dieſem und in dem nächſten Monate September von der K. Landgeſtüts-Commiſſion vorzunehmenden Preiſe-Vertheilung eine ſehr bedeutende Anzahl gutgebauter, geſunder und fehlerfreyer 1, 2, 3 und 4 jähriger Fohlen, ſo wie auch 5 und 6 jähriger Pferde durch angeordnete Commiſſionen angekauft. Zur Realiſirung dieſer Ankäufe iſt es nothwendig, daß recht viele Pferde- und Fohlen-Verkäufer in den verſchiedenen Stationen,

in welchen die Preise vertheilt werden, sich einfinden.

Sämmtliche K. Districts-Polizey-Behörden erhalten daher den Auftrag, unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 15. vor. Mts. im Kreisblatte, vom 7. dies Stück 31, wo die einzelnen Preisstationen genannt sind, sämmtliche Gemeinden ihrer Bezirke auf die vorzunehmende Pferde- und Fohlen-Ankäufe zeitig aufmerksam zu machen, und die Verkäufer zum zahlreichen Einfinden aufzufordern.

München den 13. August 1835.

Königl. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche K. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Uebereinkunft mit Würtemberg wegen gegenseitiger Behandlung mit der Krätze behafteter wandernder Handwerks-Gesellen aus Bayern und Würtemberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist nun auch mit der Königl. Würtemberg'schen Staats-Regierung die Uebereinkunft getroffen worden, daß alle aus einem der beiden Staaten gebürtigen, mit der Krätze behafteten Handwerks-Gesellen, entweder in dem Orte, wo sie von dieser Krankheit befallen, entdeckt worden, oder, wenn wegen Mangels an Raum zu ihrer Unterbringung, so wie an ärztlicher Hilfe dieses nicht möglich ist, in dem Amtssitze bis zu ihrer völligen Heilung, und zwar in so ferne nachgewiesen wird, daß sie kein Vermögen besitzen, woraus der deßfallsige Aufwand bestritten werden könnte, unentgeldlich verpflegt und behandelt werden sollen, und wird der mittelst höchsten Rescripts vom 31. v. Ms. abschriftlich mitgetheilte Erlaß des K. Würtemberg'schen Staats-Ministeriums des Innern vom 27. May d. Js. deshalb nachstehend mit dem Anhange bekannt gemacht, daß durch diese Uebereinkunft die Bestimmungen der durch diesseitige lithographirte Ausschreibung vom 5. November 1828 bekannt gemachten K. Ministerial-Entschließung vom 24. October 1828, die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerks-Gesellen betreffend, keine weitere Abänderung erleiden, als daß in vorkommenden Fällen bei nachgewiesener Vermögenslosigkeit eines behandelten wandernden Handwerks-Gesellen aus Würtemberg keine Ansprüche auf Kosten-Ersatz, an dessen Heimaths-Behörde oder betreffenden Armenfonds gemacht werden können, sondern daß in diesen Fällen rücksichtlich des Kosten-Ersatzes der distrective Pflegschafts-Verband in Wirksamkeit zu treten habe.

München den 11. August 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer der Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Abschrift Erlasses

des Ministeriums des Innern, an die vier Kreis-Regierungen.

Der §. 11. der Ministerial-Verfügung vom 3. Septbr. 1829 betreffend, polizeiliche Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerks-Gehilfen und herumziehende Gewerbs-Leute (Regierungsblatt von 1829, S. 393) und die unterm 2. April 1827 der Kreisregierung eröffnete Uebereinkunft zwi-

schen der K. Würtemberg'schen und der K. Bayer. Regierung wegen gegenseitiger unentgeldlicher Verpflegung der beiderseitigen in dem anderen Staate erkrankten mittellosen Angehörigen bringen es zwar bereits mit sich, daß ein krätzekranker bayerischer Handwerks-Gehilfe, der weder unmittelbar vom Auslande kommt, noch in seine Heimath zurückgelangen kann, ohne unterwegs zu übernachten, am Betretungsorte auf Verlangen in ärztliche Behandlung gegeben, und wenn er keine eigenen Mittel hat, der Aufwand auf seine Heilung aus denselben öffentlichen Kassen, welchen die Heilung der Ortsarmen obliegt, ohne Ersatzanspruch bestritten wird, vorbehaltlich der etwa vorhandenen Verpflichtung von Zunft- oder Krankheits-Kosten Versicherungs-Kassen, mit einer dießfallsigen Unterstützung einzutreten.

Nachdem aber nunmehr einer Mittheilung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. d. Mts. zufolge, die K. Bayerische Regierung die Beobachtung der Gegenseitigkeit in diesem Puncte zugesichert hat, so erhält die Kreisregierung den Auftrag, die Bezirks- und Orts-Behörden zu Beobachtung vorstehender Bestimmungen gegenüber von krätzekranken bayerischen Handwerks-Gehilfen besonders aufzufordern, und zugleich denselben zu empfehlen, daß sie auf die gleichmäßige Beobachtung derselben von Seite der Kön. Bayer. Behörden gegen Würtembergische Staatsangehörige ihr Augenmerk richten sollen.

Stuttgart den 27. May 1835.

Für die Treue dieser Abschrift
Leypold.

An
sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme der Flugschrift, betitelt: Beobachtungen eines deutschen Arbeiters über die deutschen Bundes-Regierungen, durch welche den deutschen Handwerkern der Aufenthalt in Frankreich, Belgien und der Schweiz bei Verlust ihrer Heimathsrechte untersagt wird, betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königl. Regierung des Rhein-Kreises verfügte Beschlagnahme der Flugschrift, betitelt: Beobachtungen eines deutschen Arbeiters über die deutschen Bundes-Regierungen, durch welche den deutschen Handwerkern der Aufenthalt in Frankreich, Belgien und der Schweiz bei Verlust ihrer Heimathsrechte untersagt wird, wurde durch Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 7. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Flugschrift, bestätiget.

Die sämtlichen K. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 15. August 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämmtliche Kön. Untergerichte des Isarkreises.

(Stempel zu den Deserviten-Rechnungen der K. Advocaten betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

Werden hiemit die Königl. Untergerichte im Isarkreise auf den Grund einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 6ten, eingelaufen den 9ten dieß aufmerksam gemacht, daß nach der klaren Bestimmung des Stempel-Gesetzes vom 18. Decbr. 1812. §. 3. lit. a. die Deserviten-Rechnungen der K. Rechtsanwälte dem vorschriftsmäßigen Gradations-Stempel zu unterstellen seyen.

Hievon haben dieselben auch die in ihrem Gerichts-Bezirke befindlichen Advocaten in Kenntniß zu setzen.

Landshut den 14. August 1835.

Kön. Bayer. Appellationsgericht für den Isarkreis.
v. Hörmann, Präsident.
Hacker, Seer.

An
sämmtliche Untergerichte des Isar-Kreises.
(Form der Berichte betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

Werden sämmtliche Untergerichte angewiesen, die Berichte in Straf- und Civil-Rechts-Sachen (in so fern nicht für letztere der Stempelbedarf erhöht wird) an den unterzeichneten Gerichtshof, dessen Directorium und Präsidium für die Zukunft auf gebrochenen Bogen (halbbrüchig) zu erstatten, und hiebei

1) oben an dem linken Ecke (nach der appellationsgerichtlichen Weisung vom 30. Septbr. 1833) die Numer der den Bericht veranlassenden appellationsgerichtlichen Entschliessung, welche in dem Eingange des Berichts mit dem Datum anzuführen ist,
2) in der Mitte die Numer des Berichts,
3) oben rechts das Datum des Berichts, endlich
4) links, zwischen der Anrede und dem Anfange des Berichts, in abgekürzten Zeilen den Gegenstand des Berichts zu bemerken.

Landshut den 14. August 1835.

K. B. Appellations-Gericht für den Isarkreis.
v. Hörmann, Präsident.
Hacker, Seer.

Dienstes-Notizen.

Seine Königliche Majestät haben Sich durch allerhöchstes Reskript ddo. Bad Brückenau den 5. August d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer Maurus Dietl in Ohlstadt die Resignation seiner Pfarrey und den Rücktritt in die normalmäßige Kloster-Pension sammt Alters-Zulage zu bewilligen, dann diese Pfarrey Ohlstadt dem Professor Franz Xaver Attensberger am Gymnasium in Dillingen zu übertragen.

Seine Königl. Majestät geruhten vermöge allerhöchster Entschließung ddo. Bad Brückenau den 11. August d. Js. die Pfarrey Hirtlbach, Landgerichts Dachau, auf dem Grunde des von dem Herrn Erzbischofe von München-Freysing gemachten Personal-Vorschlages dem mit einem Patronats-Reverse versehenen Pfarrer Philipp Eyerschmalz in Trudering, Land-München, und am nämlichen Tage die erledigte Pfarrey Biburg, Landgerichts Abensberg, dem Pfarrer Franz Xaver Götz in Geroltshausen,

Landgerichts Pfaffenhofen, allergnädigst zu verleihen.

In Folge Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erhielten nachstehende ausgestellte Präsentationen die landesherrliche Bestätigung: als am 6. August d. Js. die von dem Magistrate des Markts Rosenheim für den freyregnisirten Pfarrer Priester Joh. Baptist Partenhauser, Expositus in Edling, Landgerichts Wasserburg, auf das Perrische Spital-Beneficium in Rosenheim; und unterm 9. August d. Js. die von Anna Brandstätter, Handelsmann-Wittwe von Erding für den Priester Alois Kleinsorg, Curat-Beneficiaten daselbst, auf das von derselben mit allerhöchster Genehmigung gestiftete Brandstätter'sche Beneficium in Erding.

Bekanntmachungen.

(Die erledigte Lotto-Collecte in Weyarn betreff.)

In Weyarn, K. Landgerichts Miesbach, ist dermalen die Lotto-Collecte erlediget.

Qualificirte Bewerber um dieselbe aus dem Stande der Zivil- oder Militär-Pensionisten werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Angabe ihrer bisherigen Function, dann Nachweisung ihrer Cautions-Fähigkeit, sowohl als des Betrags ihrer Pension mittels Attestes derjenigen Casse, bei welcher sie dermalen ihre Pension beziehen, binnen vierzehn Tagen dieborts einzureichen.

München den 3. August 1835.

K. B. General-Lotto-Administration.
Trautner, Gen. Administrator.

(Erkenntniß des Appellationsgerichts des Isarkreises betreffend.)

Auf Verlangen des Franz Anton Weber, bürgerl. Nadlermeister zu Traunstein, wird das in dessen wegen Unterschlagung geführten Untersuchung gefällte und rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichts für den Isarkreis nach Art 386. Thl. II. des St. G. B. hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

Erkennt das K. Appellationsgericht für den Isarkreis als Criminalgericht in der Untersuchung gegen den Bürgermeister und Stiftungs-Pfleger Franz Anton Weber zu Traunstein, wegen Unterschlagung zu Recht:

I. Franz Anton Weber sey

1) in Ansehung der Pfarrkirche St. Oswald zu Traunstein zu wenig verrechneter Pachtgelder, im Betrage von 275 fl. 40 kr.

2) bezüglich des Kassen-Defects bei der Bruderhausstiftung zu Traunstein, im Betrage von 305 fl. 26 kr.

des Verbrechens der Unterschlagung unter einem erschwerenden Umstande nicht als schuldig befunden worden, derselbe werde daher von der Strafe freigesprochen.

II. Die auf gegenwärtige Untersuchung erlaufenen Kosten habe das Staats-Aerar zu tragen.

Landshut den 5. May 1835.

Kön. Bayer. Appellationsgericht für den Isarkreis.
v. Hörmann, Präsident.
Dobmayer, Secr.

Den 15. August 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Traunstein.
Hacker, Landrichter.

Versteigerungen.

Montags den 24ten l. Mts. früh 9 Uhr, werden bei dem unterfertigten Amte zwei entbehrlich gewordene Triftschiffe meistbietend verkauft.

Bemerkte Schiffe haben 30 Fuß Länge, 4 Fuß obere Weite, sind noch in gutem Stande, und können bei dem Kön. Werkmeister Rottmüller dahier, nächst der Praterbrücke, eingesehen werden.

Den 3. August 1835.

Königl. Forst- u. Triftamt München.

(2)2. Waldmann.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das Haus sammt Garten der Regendachmachers Eheleute, Georg und Euphrosina Waldhauser Nro. 684. jetzt Nro. 14. an der Blumenstrasse eingetragen in dem Stadtgrundbuche äuß. A/V. Fol. 312. bestehend aus einem Hause sammt Hofraum, Stall und Gärtchen, laut Schätzung vom 27. Juny l. Js. siebentausend Gulden Werth, mit 3000 fl. der Brandassecuranz einverleibt, und mit 180 fl. Ewiggilt, und 3600 fl. Capital belastet, nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Besitz- und zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote steht auf Montag den 14ten September l. Jrs. Vormittags von 11 bis 12 Uhr eine Commission an.

Den 3. August 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

Boshart.

Auf neuerliches Andringen der Gläubiger der Jacobine Weigand wird hiemit der von ihr besessene Schrödlhof in Hangenham, zu welchem an Aeckern, Wiesen, Waldung und Auen, zusammen 86 Tagwerk 94 Decimalen gehören, wovon das Obereigenthum abgelöst worden, zum zweitenmale nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes zum öffentlichem Verkaufe ausgeschrieben, und hiezu auf

Montag den 31ten August h. J.

Vormittags 9 Uhr eine Tagesfahrt anberaumt.

Bemerkt wird, daß die um 1400 fl. assecurirten Gebäude nach einer neuerlichen Schätzung vom 14. April l. Js. auf 1400 fl. und die Grundstücke auf 1365 fl. gewerthet sind, und daß auf dem benannten Anwesen 2700 fl. Hypothek-Schulden haften.

Kaufslustige werden eingeladen, sich am besagten Tage in der Kanzley des unterfertigten Landgerichts einzufinden, und dieselben haben sich zugleich über Vermögen legal auszuweisen.

Das Verzeichniß über die auf dem Anwesen haftenden Reallasten zum Kön. Rentamte Freysing wird am Commissions-Tage vorgelegt werden.

Den 8. August 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Freysing.

Grosch, Landrichter.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen der Johann und Anna Maria Wiesbauer'schen Karrers-Söldners-Eheleute zu Egglkofen d. Ger. öffentlich an die Meistbietenden im hiesigen Gerichts-Locale versteigert, und hiezu auf

Mittwoch den 9ten September d. J.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr ein Termin an-

gesetzt, wozu man Kaufslustige mit dem Anhange einladet, daß Auswärtige sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Das Anwesen ist zur gräflich von Montgelas'schen Hofmark Egglkofen, leibrechtsweise grundbar, und besteht aus dem ganz gemauerten Wohnhause mit Pferd- und Kühstalle, dann Getreidstadel, Holzschupfe, Schweinstall und Ziehbrunnen, endlich aus einem Hausgarten und 8 Tagwerk Aeckern, in einem Werthe nach jüngster Schätzung zu 907 fl.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Den 21. July 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Mühldorf.
Zimmermann, Landrichter.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Den Relicten des am 14. Februar 1803 verstorbenen Franz Xaver Rudolph von Barbier Patriziers und Stadtraths allhier, und Hofmarks-Besitzer von Schönpichl sind die Urkunden nachstehehender Kapitalien:

1) Zinszahlamts-Capital Cat. Nro. 230. zu 113 fl. 23 kr. a 4 Procent, Zinszeit 1. März, Ausbruch aus 9000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief vom 3. July 1628, auf Karl Jochern ursprünglich lautend,
2) Zinszahlamts-Capital Cat. Nro. 232. zu 350 fl. a 4 Procent, Zinszeit 3. May, Ausbruch aus 6200 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief vom 3. November 1628, auf Georg Grießmaier gewesenen Rentmeisters zu Straubing lautend,
3) Zinszahlamts-Capital Cat. Nro. 233. zu 406 fl. 40 kr. a 4 Proc., Zinszeit 18. August, Ausbruch aus 8000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief vom 18. August 1681 auf das Kloster Raitenhaslach lautend,
4) Zinszahlamts-Capital Cat. No. 234. zu 357 fl. a 4 Proc., Zinszeit 12. Nov. Ausbruch aus 2000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief vom 12. Novbr. 1596, auf Christoph Götzengriener lautend, zu Verlust gegangen.

Auf Antrag derselben wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, diese binnen sechs Monaten a dato hierorts zu produzieren, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden würden.

Den 30. Juny 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)2. v. Seifried.

Theodor Gabriel George, der einzige Sohn des dahier verstorbenen herrschaftlichen Kochs Adam George, hat sich im Jahre 1817 als Silberarbeiters-Geselle auf Wanderung nach Wien begeben, ließ aber seit der Zeit nichts mehr von sich hören.

Auf Antrag eines Anverwandten wird nun Theodor Gabriel George, und im Falle sich derselbe nicht mehr am Leben befinden sollte, seine Descendenz hiemit öffentlich aufgefordert, sich binnen drei Monaten a dato hierorts persönlich zu melden, und ihre Erbsansprüche um so bestimmter gesetzlich nachzuweisen, als außerdessen Theodor Gabriel George für verschollen erklärt, und in der Verhandlung seines Nachlasses weiters rechtlicher Ordnung nach verfahren würde.

Den 8. August 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)1. Zeiller.

Nachbezeichnete Urkunde ist innerhalb sechs Monaten a dato hierorts vorzulegen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt würde.

Den 13. Juny 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Altötting.

(3)3. Dr. Schilcher, Landrichter.

Ueber nachbenanntes bei der Königl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Kassa München anliegendes Capital der Wallfahrts-Kapelle Altötting, wofür die Original-Urkunde nicht vorhanden ist, und welche Behufs der Mobilisirung amortisirt werden muß.

Kauf. Nro.	Consp. Nro.	Schuldgattung.	Cataster-		Urkunde.			Zinsfuß.	Verfalls-Termin.	Capitals-Größe.		Bemerkung.
			Nro.	Fol.	Tag.	Monat.	Jahr			fl.	kr.	
1	—	Ehemahliges Provincial-Cassa-Capital.	12	—	20.	Februar.	1768	3	20. Februar.	5000	—	Zu der errichteten Gold- und Silber-Fabrike.

Verfaßt den 9. Juny 1835.

Königlich-Bayer'sche Kapelle-Direction Altötting.

Let. Riedl, Director.

Von einem Unterthans-Anlehen der ehemaligen Hofmark Feldmoching von 386 fl. 40 kr. ist die Staats-Schuldurkunde de dato 4. Febr. 1797. Nro. 612. zu Verlust gegangen.

Ihr unbekannter Inhaber wird hiemit aufgefordert, dieselbe binnen sechs Monaten a dato bei diesseitigem Gerichte um so gewisser vorzuzeigen, als dieselbe sonst für kraftlos erklärt wird.

Den 23. Juny 1835.

Königl. Bayer. Landgericht München.

(3)2. Kuttner, Landrichter.

Eine Schuldurkunde über ein Hofzahlamts-Capital zu 100 fl. vom 18. Februar 1774 von einer Doctors-Gattin Ried in München zu 2½ Procent gestiftet, auf das ehemalige Kloster de Notre Dame in Nymphenburg lautend, und jetzt dem Königl. weiblichen Erziehungs-Institut dortselbst gehörig, ist zu Verlust gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Obligation wird auf Verlangen des genannten Instituts hiemit aufgefordert, selbe innerhalb sechs Monaten von heute an, dießorts vorzuweisen, widrigenfalls gedachte Obligation für kraftlos erklärt werden würde.

Den 23. Juny 1835.

Königl. Bayer. Landgericht München.

(3)3. Kuttner, Landrichter.

Am 5. dieß wurde von der Zollschutz-Wache an der Landesgrenze, zwischen Untergmain und Reichenhall, eine unbekannte Mannsperson mit einer großen Mühlsäge wahrgenommen, welche nachdem sie wegen muthmaßlicher Schwärzung

in Verfolgung genommen wurde, mit Zurücklassung der Säge entfloh.

Es wird daher der unbekannte Eigenthümer dieser Säge gemäß §. 11. des Zollgesetzes vom 1. July 1834 hiemit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten bei dem diesseitigen Landgerichte um so gewisser zu melden, und sich von dem aufgeladenen Verdacht zu reinigen, als außerdem die fragliche Säge als ein geschwärztes Gut erkannt und confiscirt werden wird.

St. Zenno den 13. August 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Reichenhall.

Wieser, Landrichter.

Georg Rappl, Hölzlbauerssohn von Hochstätt d. Ger., im Jahre 1775 den 15. Jänner geboren, und im Jahre 1807 zum Kön. Bayer. Fuhrwesen-Corps eingereiht, wird schon seit dem russischen Feldzug vermißt, und seit dieser Zeit ist von seinem Aufenthalte, Leben oder Tode nichts mehr bekannt geworden.

Derselbe oder seine allenfallsigen Descendenten werden daher auf Antrag der nächsten Anverwandten hiemit aufgefordert, innerhalb eines halben Jahres a dato hierorts um so gewisser sich zu melden, als er außerdessen für verschollen erklärt, und sein Vermögen per circa 409 fl. gegen Caution an seine nächsten Anverwandten ausgefolgt werden würde.

Den 30. July 1835.

Gräfl. v. Preysingisches Herrschafts-Gericht Hohenaschau in Prien.

(3)2. Gigl, Herrsch. Richter.

Amortisations-Decret.

Am 4. Februar d. Jrs. wurde bezüglich einer Urkunde, lautend: „Ein Capital des ehemaligen Collegiatstifts München per 1500 fl. zu 4 Procent, Zinszeit 17. Novbr. Cat. Nr. 108, auf den Feyertagsschulfond Schlierfee" (der Datum unbekannt) die Edictalladung erlassen, daß sich der Inhaber in Zeit sechs Monaten a dato mit derselben hierorts zu melden, und seine Rechte geltend zu machen habe.

Da eine Anmeldung seit dieser Zeit durchaus nicht geschehen ist, so wird diese Urkunde dem angedrohten Präjudiz gemäß, für kraftlos erklärt.

Den 8. August 1835.

Köngl. Bayer. Landgericht Miesbach.

(3)1. Wiesend, Landrichter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 13. August 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	102⅛	102⅛
detto » » 2 mt.	—	—

Uebersicht

der Mehl- Brod- und Fleisch-Preise in den Bezirken des Isarkreises in dem Monat July 1835.

Polizey-Bezirke.	Mehl-Preis. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl. kr.	pf.	Roggen-Mehl. kr.	pf.	Brod-Preis. Ein Pfund Weizen-Brod. kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Loth.	Quint	Ein Pfund Roggen-Brod. kr.	pf.	Fleisch-Preis das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. kr.	Geringst. kr.	Ungemäst. Höchster. kr.	Geringst. kr.	Kalbfleisch. Höchster. kr.	Geringster. kr.	Schweinefleisch. kr.	Hammelfleisch. kr.	Bemerkungen.
Au, Landgericht	3	—	2	—	—	—	7	—	2	—	10	9	9	8	8	7	—	—	
Berchtesgaden . »	2	2	2	—	5	3	—	—	2	—	9¼	—	8½	8	7	—	—	—	
Bruck . . . »	3	1	2	½	—	—	6	3	1	3	10	—	—	—	7	—	—	—	
Dachau . . . »	3	1	2	½	—	—	6	3½	2	—	10	9½	9	8	8	8	—	—	
Eberesberg . . »	2	3½	2	2½	5	½	—	—	3	1½	9	9	8	8	8	8	—	—	
Erding . . . »	3	¼	2	2	4	2	—	—	1	3½	10	10	10	10	9	9	—	—	
Freising . . . »	2	3½	2	½	—	—	7	½	1	3¼	9	8½	8	7	7	6	—	—	
Landsberg . . »	3	1	2	1	—	—	6	3	2	—	10	—	—	—	7	—	—	—	
Laufen . . . »	3	—	2	½	4	1	7	1	2	½	7½	7	7½	7	7	6½	—	—	
Miesbach *) . . »	—	—	—	—	5	2	—	—	2	1	10	10	8	8	8	7	—	—	*) Für Weizen- u. Roggenmehl gelten hier die Münchner-Preise.
Moosburg . . »	2	3½	1	2½	—	—	—	—	2	—	9	8	8	7	8	6	—	—	
Mühldorf . . »	—	—	—	—	—	—	8	2	2	—	9	—	—	—	7½	—	—	—	
Pfaffenhofen . »	3	—	2	½	4	1	—	—	1	1½	9	8	8	7	6	6	—	—	
Reichenhall . . »	4	2	3	1½	—	—	7	—	3	½	9	—	—	—	8	—	—	—	
Rosenheim . . »	3	—	2	1	—	—	7	1	2	—	10	9	9	8	7	7	10	6	
Schongau . . »	4	1	2	1	—	—	6	3½	1	2½	9½	—	—	—	8½	—	—	—	
Starnberg . . »	—	—	—	—	4	2	—	—	3	—	—	—	10	9	8	8	—	—	
Tegernsee . . »	4	1	3	—	8	—	—	—	4	—	9½	—	8	—	8½	—	—	—	
Tittmoning . . »	—	—	—	—	4	2	—	—	3	—	8	7½	7½	7	7	6½	—	—	
Tölz . . . »	—	—	—	—	—	—	6	—	2	½	9	9	8½	8	8	8	—	—	
Traunstein . . »	—	—	—	—	—	—	6	1	2	½	9	—	8	—	7	6½	—	—	
Trostberg . . »	—	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	—	—	8	7	5	—	—	
Vilsbiburg . . »	3	1	2	1	3	3	—	—	2	—	9	—	—	—	7	—	—	—	
Wasserburg **) . »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	9	—	—	7½	7	9½	—	**) desgl. für Mehl u. Brod
Weilheim . . »	3	2½	2	2	5	½	—	—	2	1½	9¾	9	9	9	8	8	—	—	
Werdenfels . . »	3	2½	2	1½	5	½	—	—	2	½	10	8½	8½	7½	8½	7½	—	—	
Wolfratshausen »	3	2	2	2	—	—	6	1	2	¼	10	10	10	10	8	8	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	3	1	2	⅔	5	2⅔	6	3	2	⅓	10	9½	9½	9	9	8	—	—	
Landshut, » » »	3	½	2	2⅔	—	—	7	3½	2	¼	—	—	9½	9	7	6½	—	—	
Prien, Herrschaftsger.	4	1	2	1	—	—	6	1	2	2	—	—	9	8	6½	6½	—	—	

Auswärtige Amtsbezirke.

Ansbach, Stadt-Commiss.	Im	Durchschnitte	ist	der	Preis	eines	Ochsen	zu	4	Ctn.	80	Pfd.	85	fl.	26	kr.
Nürnberg,	detto	»	»	»	»	»	»	»	»	zu	4	»	57	»	70	=	35	=
Deggendorf,	Magistrat.	»	»	»	»	»	»	»	»	zu	—	»	—	»	—	=	—	=
Regen,	detto	»	»	»	»	»	»	»	»	zu	4	»	66	»	57	=	—	=
Wolfstein,	detto	»	»	»	»	»	»	»	»	zu	6	»	22	»	100	=	27	=

Schrannen-berechtigte Orte des Landgerichtskreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Weizen. Vorriger Rest. Schaff	Neue Zufuhr. Schaff	Ganzer Stand Schaff	Verkauft. Schaff	Rest. Schaff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Vorriger Rest. Schaff	Neue Zufuhr. Schaff	Ganzer Stand Schaff	Verkauft. Schaff	Rest. Schaff	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Dachtesgaden	11	August.	62	48	110	56	54	12	53	12	18	12	—	24	42	66	33	33	9	—	8	33	8	18
Erding	15	—	—	565	565	561	2	13	—	11	48	10	—	9	176	185	179	6	6	—	5	40	5	30
Ebersing	14	—	—	194	194	139	55	11	6	10	15	9	22	—	95	95	74	21	5	36	5	18	5	—
Elsenfeld	10	—	—	55	55	53	2	11	—	10	6	9	10	1	15	14	14	—	5	20	5	11	4	30
Haag	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hailburg	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	12	—	6	—	5	45	5	—
Landsberg	14	—	* 5	206	211	204	7	12	29	11	24	10	51	15	92	105	99	6	7	21	7	16	6	55
Landshut	14	—	10	572	582	558	44	11	26	10	57	9	20	2	57	59	57	2	5	52	5	30	5	7
Moosburg	11	—	—	72	72	72	—	12	3	11	6	9	45	—	20	20	20	—	5	45	5	20	5	9
Mühldorf	11	—	—	5	5	5	—	10	—	9	30	9	—	—	8	8	8	—	5	35	5	15	4	54
München	14	—	28	1301	1329	1197	132	12	26	11	57	10	36	49	538	587	535	52	6	57	6	19	5	59
Murnau	14	—	* 50	21	71	38	33	14	45	13	24	12	30	10	26	36	17	19	9	—	8	30	8	—
Pfaffenhofen	11	—	—	51	51	51	—	12	15	10	15	9	—	—	61½	61½	61½	—	6	—	5	28	5	—
Reichenhall	14	—	—	33	33	33	—	11	15	10	45	10	30	—	31	31	31	—	8	30	7	45	7	30
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	13	—	8	65	73	58	15	12	38	11	34	10	24	10	55	65	48	13	8	2	7	20	6	41
Schongau	11	—	* 34	75½	109½	66	43½	13	31	12	6	11	18	26	55	81	52	29	8	14	8	—	7	51
Traunstein	8	—	8	210	218	174	44	11	—	10	24	9	—	—	212	212	188	24	7	12	6	48	6	24
Wasserburg	12	—	2	6	8	8	—	11	30	10	38	10	33	—	19	19	18	1	6	41	6	7	5	30
Weilheim	13	—	12	35	47	35	12	14	27	12	36	11	—	6	43	49	38	11	8	—	7	45	7	30
			5	38	43	41	2	14	27	12	36	11	—											

* bed. Kern.

Schrannen-berechtigte Orte des Landgerichtskreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Gerste. Vorriger Rest. Schaff	Neue Zufuhr. Schaff	Ganzer Stand Schaff	Verkauft. Schaff	Rest. Schaff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorriger Rest. Schaff	Neue Zufuhr. Schaff	Ganzer Stand Schaff	Verkauft. Schaff	Rest. Schaff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Dachtesgaden	11	August.	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	9	3	12	8	4	—	—	5	24	—	—
Erding	15	—	—	124	124	115	6	7	15	6	48	6	30	19	65	82	70	12	4	24	3	48	3	24
Ebersing	14	—	—	30	30	19	11	6	—	5	—	4	—	10	164	174	116	58	4	—	5	30	3	—
Elsenfeld	10	—	—	1	1	1	—	6	—	—	—	—	—	—	18	18	18	—	4	30	4	—	3	15
Haag	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hailburg	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	14	—	4	10	14	9	5	9	—	8	12	8	—	7	28	35	32	3	5	17	5	—	4	48
Landshut	14	—	—	33	33	30	3	7	7	6	22	5	33	—	93	93	89	6	4	30	3	52	3	23
Moosburg	11	—	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	6	24½	30½	30½	—	5	—	4	19	3	48
Mühldorf	14	—	—	2	2	2	—	—	—	6	—	—	—	—	17	17	17	—	4	54	4	27	4	—
München	14	—	10	90	100	74	26	8	5	7	45	7	30	146	354	500	399	101	5	35	5	15	4	10
Murnau	14	—	—	15	15	11	2	—	—	8	30	—	—	12	18	30	15	17	5	48	5	30	5	6
Pfaffenhofen	11	—	—	1½	1½	1½	—	6	30	—	—	—	—	—	56½	56½	36½	—	4	45	4	7	3	48
Reichenhall	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	—	—	4	30	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	13	—	7	15	22	16	6	7	24	6	32	5	54	14	73	87	73	14	5	16	4	40	3	58
Schongau	11	—	½	7	7½	7½	—	9	30	7	30	7	—	4	19	23	10	13	5	27	5	15	5	5
Traunstein	8	—	—	17	17	17	—	6	48	6	24	6	—	—	122	122	122	—	4	48	4	12	3	24
Wasserburg	12	—	—	5	5	5	—	—	—	5	48	—	—	2	13	13	13	—	4	17	3	54	3	24
Weilheim	13	—	—	6	6	6	—	9	15	9	15	9	15	6	1	7	7	—	5	24	5	21	5	18

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Isarkreis.

XXXIV. Stück. München, den 28. August 1835.

Inhalt.

Feyer der silbernen Hochzeit Ihrer Königlichen Majestäten und des dießjährigen October-Festes. Erledigung der katholischen Pfarrey Prem, Landgerichts Schongau. Collecte für die Abgebrannten zu Grabenstädt. Sammlung für die Katholiken in Schweden. Eine zu Abensberg aufgegriffene stumme Mannsperson. Aufnahme in das Bad-Spital zu Gastein. Anzeige von Verehelichungen. Verwahrung und Verrechnung der Depositen — Dienstes-Notizen. — Verschiedene Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

(Die Feyer der silbernen Hochzeit Ihrer Königlichen Majestäten und des dießjährigen Octoberfestes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Noch immer scheint selbst bei Local- und Districts-Polizey-Behörden keine ganz richtige Kenntniß jener allerhöchsten Befehle obzuwalten, welche Seine Majestät der König

a) bezüglich der Feyer Allerhöchst-Ihrer silbernen Hochzeit, und

b) bezüglich des dießjährigen Octoberfestes zu ertheilen geruht haben.

Es werden deßhalb in Folge Rescripts des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. d. Mts. sämtliche Local- und Districts-Polizey-Behörden wiederholt von Nachstehendem mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, solches zur größtmöglichsten Publicität zu bringen.

1. Seine Majestät der König haben sich alle und jede auf die 25jährige Dauer Allerhöchst-Ihrer Ehe bezügliche Feyer mit dem allergnädigsten Bemerken zu verbitten geruht, daß Allerhöchst-Ihre Absicht sey, dieses freudige Ereigniß nach dem Beispiele Allerhöchst-Ihres in Gott ruhenden Herrn Vaters durchaus nicht zu einer Quelle der Ausgaben für Allerhöchst-Ihre getreuen Unterthanen gestaltet, sondern selbes als ein wahres Familien-Fest, mit Beseitigung alles Gepränges, lediglich auf den Kreis der Kön. Familie beschränkt zu wissen.

2. Zugleich haben Seine Majestät der König allergnädigst zu gestatten geruht, daß das aus Anlasse der Vermählung Ihrer Königl. Majestäten gestiftete, und so tief in die National-Sitte übergegangene Octoberfest aus Anlasse seines 25jährigen Jubiläums angemessen, und mit erhöhter Festlichkeit begangen werde, in soferne solches etwa ohne einen der Gemeinde, oder den Privaten anzuthuenden directen, oder indirecten Zwang stattfinden mag.

Es wird daher in der Haupt- und Residenz-Stadt

a) die silberne Hochzeit Ihrer Königl. Majestäten durch keinerlei städtische Festlichkeiten vorübergehen, dagegen

b) das Octoberfest vom 4. bis 11. October d. Js. mit einer an sein 25jähriges Jubiläum sich reihenden erhöhten Feyerlichkeit begangen, überdieß

c) die Industrie-Ausstellung, dann die Ausstellung von Probe-Arbeiten sämmtlicher Zeichnungs- und sämmtlicher weiblicher Arbeitsschulen am 4ten October eröffnet werden, und bis zum 14ten November dauern,

d) die Kunst-Ausstellung vom 12ten October bis 14ten November stattfinden, und

e) Sorge getragen werden, daß den Fremden der schon aufgestellte Theil der Kunstleistungen am 4ten und 5ten zugänglich sey, endlich wird auch

f) der Besuch der wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen des Staates dem Publicum in der Periode vom 4ten bis 15ten October in der üblichen Weise erleichtert seyn.

Die sämmtlichen Polizey-Behörden haben daher zu sorgen, daß den bezüglich der Feyer der silbernen Hochzeit Ihrer Königlichen Majestäten ertheilten allerhöchsten Befehlen in ihren Bezirken der pünctlichste Vollzug zu Theil werde, — hinsichtlich der, Behufs der Verschönerung des Octoberfestes, zu veranstaltenden Festlichkeiten aber sich genau an die bisher im Sinne der allerhöchsten Bestimmung ertheilten diesseitigen nähern Instructionen zu achten.

München den 23. August 1835.

Präsidium
der K. B. Regierung des Isarkreises.
Graf v. Seinsheim.
Rösch, Secr.

(Erledigung der katholischen Pfarrey Prem, Landgerichts Schongau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die dem bisherigen Besitzer der Pfarrey Prem allerhöchst bewilligte Resignation der Pfarrey, kam unterm 17. July l. Js. genannte Pfründe in Erledigung.

Sie liegt in der bischöflichen Diöcese Augsburg, in dem Decanate, K. Landgerichte und Rentamte Schongau.

In einem Umkreise von fünf Stunden umfaßt sie neun Ortschaften mit 362 Seelen, zählt eine Schule, jedoch keine Filiale, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Erträgnisse bestehen in

1) 660 fl. Aerarialbezug mit Einrechnung von 9 fl. 5 kr. für gestiftete Gottesdienste und Dienstgründe-Entschädigung,
2) 25 fl. Wohnungs-Anschlag,
3) 43 - 7 kr. Stollgebühren,

in Sma 728 fl. 7 kr.

Die Lasten dagegen 8 fl. 4 kr.

Zur Pfarrey gehören auch 12 Tagwerke Wiesgründe aus vertheilten Gemeindegründen.

Bewerber um diese Pfarrey haben ihre Gesuche in Verlauf von vier Wochen anher einzureichen.

München den 16. August 1835.

Königl. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Collecte für die Abgebrannten zu Grabenstädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anzeige des in der Nacht vom 26. auf den 27. Septbr. vor. Jrs. zu Grabenstädt, Landgerichts Traunstein, stattgehabten Brandes, wodurch 61 Gebäude eingeäschert, und 49 Familien um 168,232 fl. beschädiget wurden, und nachdem ermittelt ist, daß das Immobiliar in einem Anschlage von 32,350 fl. bei der inländischen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt versichert war, so geruhten Seine Majestät die Veranstaltung einer Collecte für diese Beschädigung allergnädigst zu bewilligen.

Diese Collecte hat im Isarkreise als Kirchen-Collecte, in den Landgerichten Rosenheim und Traunstein aber als Haus-Collecte statt zu finden.

Die Königl. Landgerichte haben hiernach im Benehmen mit den Königl. Pfarrämtern das Geeignete zu verfügen, die gesammelten Beiträge an das Kön. Landgericht Traunstein zu senden, von dem Resultate der Sammlung aber binnen vier Wochen hieher Anzeige zu erstatten.

München den 18. August 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

(Sammlung für die Katholiken in Schweden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Ministerial-Entschließung vom 6. dieß haben Seine Majestät der König zu bewilligen geruht, daß bei den Katholiken in Bayern Sammlungen freiwilliger Beiträge zu Erbauung einer katholischen Kirche in Stockholm vorgenommen werden, und daß diese Sammlungen in jeder Diöcese durch den betreffenden Herrn Erzbischof, oder Bischof, respective deren Ordinariate eröffnet, und der eingehende Betrag an das erzbischöfliche Ordinariat dahier eingesendet werde.

Dieses wird den sämmtlichen K. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

München den 13. August 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer der Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An
sämtliche Königl. Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Eine zu Abensberg aufgegriffene stumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung des Regenkreises vom 12. d. Mts. wurde am 5. Juny d. Jrs. im Königl. Landgerichte Abensberg ein Mann aufgegriffen, welcher in Folge der an ihm entdeckten Lähmung der Sprachorgane, sich über seine Herkunft nicht verständlich machen kann.

Da die bisherigen Bemühungen wegen Ausmittlung seiner Heimath fruchtlos waren, so sieht sich die unterfertigte K. Stelle veranlaßt, sämmtliche K. Polizey-Behörden von diesem Vorfalle mit dem Auftrage in Kenntniß zu setzen, unverweilt die geeigneten Nachforschungen, bezüglich des obenerwähntrn Mannes in

ihren Gerichts-Bezirken zu veranlassen, und rücksichtlich der allenfallsigen Ergebnisse sich mit dem Königl. Landgerichte Abensberg sogleich in Benehmen zu setzen.

Zu diesem Behufe wird die Personal-Beschreibung des gedachten Individuums beigesetzt.

München den 18. August 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Personal-Beschreibung.

Größe	mehr als mittlere,
Haare	braun mit grau gemischt,
Stirne	platt und hoch,
Augenbraunen	braun und stark,
Augen	hellgrau,
Nase	vorstehend und spitz,
Mund	breit,
Kinn	rund,
Gesicht	breit,
Farbe	etwas bleich.

Besondere Zeichen.

Glatze auf dem Scheitel, und auf der ganzen rechten Seite gelähmt.

Kleidung.

Alter runder Filzhut, grobes leinenes Hemd, wollenes Halstuch, roth mit hellen rothen und blauen Streifen, grautuchene Weste mit zwei Reihen bleiernen Knöpfen, grautuchener Janker mit weißmetallenen Knöpfen, hellblaue militärische Hose, mit blauer Streife, sehr zerrissen und geflickt, rinderne Schmierschuhe, groben Socken, leinener Brodsack mit einem Tuchende, hat eine hölzerne Krücke.

(Die Aufnahme in das Bad-Spital zu Gastein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich nach vorliegender Anzeige auch Angehörige des Königreichs Bayern zur Aufnahme in das Bad-Spital zu Gastein gemeldet haben, so wird eine deßhalb von der k. k. Landes-Regierung in Oesterreich ob der Enns den 30. May l. Js. getroffene Verfügung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 19. August 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Aus Anlaß der von Seite des k. k. Kreisamts zu Salzburg mit Berichte vom 21. März und 9. May d. Js. Z. 3905, hinsichtlich der bisherigen Art der Transportirung armer Kranker, welche das Heilbad zu Gastein gebrauchen wollen, und beziehungsweise der Aufnahme derselben in das dortige Spital hierorts gemachten Vorstellungen findet die Regierung Folgendes zu verfügen:

1) Von der, auf keiner gesetzlichen Anordnung gegründeten bisherigen Einrichtung, wornach die armen Kranken, welche im Heilbade zu Gastein Hilfe suchen, von den an der Route nach Gastein liegenden Gemeinden, wenn auch diese armen Kranken die betreffenden Gemeinden gar nichts angehen, mittels unentgeldlicher Vorspann von Ort zu Ort dahin befördert, und von da, in ihre Heimath auch wieder zurückgebracht werden, und hiebei sogar auch die für diese Fuhren aufgelaufenen Wegmauth-Gebühren bestreiten mußten, soll es, da ein solcher Vorgang als eine drückende Last

für die betreffenden einzelnen Gemeinden durch keinen genügenden Grund gerechtfertigt erscheint, für die Zukunft sein Abkommen erhalten, und da es ganz in der Natur der Sache liegt, daß, so wie jede Gemeinde verpflichtet ist, für ihre Ortsarmen gehörig zu sorgen, dieselbe, im Falle, als sie ihren armen Kranken die Wohlthat der Badekur zu Gastein zukommen lassen will, alsdann auch die für den dießfälligen Transport entfallenden Auslagen einschlüßlich der dabei auflaufenden Mauth-Gebühren aus ihren eigenen Mitteln selbst trage, so wird angeordert, daß in Zukunft jede einzelne Gemeinde für die Transportirung ihrer armen Kranken nach Gastein, und eben so von da auch zurück, in ihre Heimath auf ihre eigenen Kosten zu sorgen habe.

Hiernach will es die Regierung

2) ferner auch von der mit hierortigem Erlasse vom 6. September 1823, Z. 20,266 getroffenen Anordnung, daß die Bewilligung zu der Aufnahme armer hilfsbedürftiger Personen in das Wildbadgastein immer bei der Regierung selbst angesucht werden sollte, ebenfalls wieder abkommen lassen.

Dagegen wird angeordnet, daß jede einzelne Gemeinde, welche für einen ihrer armen Kranken die Wohlthat der Unterkunft in dem Spitale zu Wildbadgastein ansprechen will, wenn sie auch gleich den Kranken nach Gastein, dann auch von da wieder zurück, auf ihre Kosten bringen zu lassen gedenket, sich vorher durch ihre betreffende Obrigkeit unter Beilegung des Armuths-Zeugnisses, hinsichtlich des Individuums, für welches die Unterkunft in dem Spitale angesucht wird, und des Zeugnisses des Heilarztes, daß das befragliche Individuem zur Herstellung seiner Gesundheit des Heilbades zu Gastein bedürfe, an das Kreis-Amt zu Salzburg zu wenden habe, welch letzteres sich stets von dem k. k. Pfleggerichte zu Gastein über den Stand der in dem dortigen Spitale befindlichen armen Kranken, und die Thunlichkeit der weiteren Aufnahme solcher Individuen daselbst die nöthige Kenntniß zu verschaffen, und auf dem Grunde der dießfälligen Daten alsdann in eintretenden Fällen die Bewilligung zur Aufnahme armer Kranker in das besagte Spital nach Umständen zu ertheilen, oder zu versagen haben wird, wobei demjenigen, welche früher darum eingekommen sind, unter gleichen rücksichtswürdigen Verhältnissen immer auch der Vorzug zu geben seyn werde.

Da es ferner aber in der von der hohen k. k. Hofkanzley mit Decret vom 17. Juny 1819 Z. 18,306 genehmigten, und von dem k. k. Kreisamte in Salzburg mit hierortigen Decrete vom 5. July desselben Jahrs Z. 13,789 zugefertigten Bad-Ordnung für das Wildbad Gastein §. 15. ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß allen dürftigen Kurgästen, welche in das Spital daselbst aufgenommen zu werden wünschen, weil sie sich die Kost selbst herbeizuschaffen haben, und zwar diejenigen, welche aus dem Salzburger-Kreise kommen, eine Barschaft von wenigstens 5 fl. C. M., diejenigen aber, welche aus einem entfernten Kreise, oder aus dem Auslande kommen, eine Barschaft von wenigstens 10 fl. C. M. W. W. mitzubringen haben, so muß sich

3) in dieser Hinsicht für die Zukunft auch genau an die dießfälligen Bestimmungen gehalten werden, wornach unter Aufhebung

der in dem oberwähnten hierortigem Erlasse vom 6. September 1823 dießfalls enthaltenen Anordnung, wornach der von dem armen Kranken nach Gastein mitzubringende Geldbetrag ohne Unterschied auf 5 fl. C. M. ausgesprochen wurde, hiemit ausdrücklich festgesetzt wird, daß alle jene armen Kranken, welche nicht aus dem Salzburger-Kreise sind, zu jenem Behufe wenigstens 10 fl. C. M. W. W. mitbringen sollen.

Von allen diesen Bestimmungen werden nicht allein sämmtliche hierländige Kreisämter zur Benehmungs-Wissenschaft und dießfälligen weitern Verfügung an die denselben unterstehenden Obrigkeiten und Gemeinden, sondern auch die Gubernien der benachbarten Provinzen Steyermarks, Tyrol und Illiriens zum gleichen Behufe, hinsichtlich der von dorther, nach Gastein gebracht werdenden armen Kranken in die Kenntniß gesetzt.

Das k. k. Kreisamt zu Salzburg wird aber in gänzlicher Erledigung seines obgedachten Berichts vom 21. März d. J. unter Rückschluß der Berichts-Beilagen zugleich beauftragt, hiernach das k. k. Pfleggericht von Goldegg und respective die dortige Gemeinde in Erledigung ihrer dießfälligen Reclamationen zu bescheiden.

Im Falle übrigens insbesondere, als auch wegen der aus Bayern nach Gastein gebracht werdenden armen Kranken zur Handhabung der oberwähnten Modalitäten von Seite dieser Landesstelle mit der Königl. Bayer. Regierung ein weiteres Einvernehmen nothwendig seyn sollte, wird das k. k. Kreisamt Salzburg angewiesen, vorerst darüber die zweckdienlichen weiteren Aufklärungen zur weiteren Verfügung hieher zu erstatten.

Linz den 30. May 1835.

An
sämmtliche Untergerichte des Isar-Kreises.

(Die Anzeige von Verehelichungen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

Werden hiemit sämmtliche Untergerichte im Isarkreise, in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 31. vorigen Monats angewiesen, von nun an alsogleich die Anzeige zu erstatten, wenn sich ein in deren Gerichtsbezirk aufgestellter Advocat verehelicht, und dabei auch den Namen, Stand und die Herkunft seiner Gattin anzugeben.

Landshut den 13. August 1835.

Kön. Bayer. Appellationsgericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

Aichhorn, Secr.

(Die Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 3. Abschnitt II. der Verordnung vom 10. November 1832, die Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend, wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen eingetretener Personal-Veränderung bei dem Landgerichte Werdenfels der dortige K. Landrichter Englbert Weixler als Depositen-Curator, und der K. Landgerichts-Assessor Dr. Zilker als Deposital-Rechnungs-Führer bestimmt worden sey.

Landshut den 17. August 1835.

K. B. Appellations-Gericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

Hacker, Secr.

Dienstes-Notizen.

Vermöge Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wurde unterm 28. July d. Js. die Expositur Ramsau, Landgerichts Wasserburg, dem Pfarrer Ignatz Reiter in Gremertshausen, Landgerichts Freysing, — und am 18. August d. J. die durch Versetzung des Pfarrers Schaupp in Erledigung gekommene Stelle eines Districts-Schul-Inspectors für den Bezirk Starnberg, dem Pfarrer von Heißler zu Pfaffenhofen, Landgerichts Starnberg, dann am nämlichen Tage die erledigte Schulstelle zu Puchheim, Landgerichts Starnberg, dem Schulgehilfen in Oberalting, Jacob Schmitter, übertragen.

Versteigerungen.

Auf Antrag der Gläubiger wird die Behausung sammt dazu gehörigem Hofraum des Kunstmalers Michael Reher am Hofgraben Nro. 1., nunmehr zum zweytenmale nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zur Aufnahme der Kaufsanbote auf

Mondtag den 14ten September l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr eine Commission angesetzt.

Diese Realität wurde am 1. July l. Js. auf 10,000 fl. gerichtlich geschätzt, und ist mit 183 fl. 48 kr. 2 pf. Ewiggeld belastet.

Kaufslustige werden hiemit zur vorstehenden Commission eingeladen.

Den 17. August 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)1. Reber.

Auf Antrag der Interessenten wird das Haus der verstorbenen Kochswittwe Anna Wieser Nro. 32. am Färbergraben, welches mit 2000 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt ist, und worauf 4890 fl. 18 kr. Ewiggeld-Capital ruhen, auf

Mittwoch den 9ten September l. J. Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Der Hinschlag erfolgt mit Genehmigung der Interessenten.

Zugleich wird sämmtliche Mobiliarschaft der Anna Wieser, nämlich die Hauseinrichtung, Kleidungsstücke, Küchengeräthe u. s. w.

Freitag den 4ten ejusdem Vormittags 9 und Nachmittags 3 Uhr und die folgenden Tage öffentlich versteigert.

Den 14. August 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)1. Zeiller.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das nachbeschriebene Anwesen des Simon Stadler, Westermair zu Kürzling, in der Gemeinde Haslach, dem gerichtlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu eine Commission auf

Freytag den 11ten September d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Gerichts-Locale anberaumt.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64. des Hypothekengesetzes.

Dieses wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß dem Gerichte unbekannte Kaufslustige sich mit legalem Ausweise über Vermögen und Leumund zu versehen haben.

Beschreibung des Stadler'schen Anwesens.

Das ¼tel Hofsgut beim Westermair zu Kürzling, Haus-Nro. 2. besteht aus

Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, Hofraum, Garten u. Hopfengarten a 3 Tagw. 55 Decim.

Ferner aus

21 Tagw. 65 Decim. Aecker,
3 » 49 » Wiesen,
2 » 4 » Holz,
0 » 15 » Oedung,

ist mit Erbrecht grundbar zum Kön. Rentamt Moosburg.

Die Gebäude sind mit 1200 fl. in der Feuer-Schadens-Versicherungs-Anstalt aufgenommen.

Reallasten.

Das herkömmliche Laudemium zum Königl. Rentamte:

Küchendienst und Stift . — fl. 40 k. 2 hl.

Getreidgilt:

Korn 3 M. 3 V. 3 Sztl.
Haber 2 » 1 » 2½ »

Zur Gutsherrschaft Au:

Roßscharwerkgeld 4 fl. 47 kr. 4 hl.
2 Vierling Vogteyhaber.
5 Klafter Holzfuhren und ½ Weitfuhr zu verrichten.

Die Aecker sind zehentbar.

Den 7. August 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Moosburg.
Wiedenmann, Landrichter.

Nachdem bei der im Debitwesen der Anton und Elisabeth Blümel'schen Weisgerbers-Eheleute zu Neumarkt auf heute anberaumten Versteigerungs-Tagesfahrt kein Kaufslustiger erschien, so wird auf Antrag der Gläubiger wiederholt und zum nämlichen Zwecke ein Termin auf

Samstag den 19ten September l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr festgesetzt, und dabei bemerkt, daß zahlungsfähige Kaufslustige hiebei ihre Angebote zu Protocoll geben, und die näheren Kaufsbedingungen erfahren können, übrigens der Hinschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes geschieht.

Was die Bestandtheile des Blümel'schen Anwesens betrifft, so wird sich lediglich auf die diesseitige Ausschreibung vom 7. vor. Monats (Isarkr. Bl. St. XXIX. und B. Landbötin Nro. 86.) bezogen.

Den 8. August 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Mühldorf.
Zimmermann, Landrichter.

Auf gerichtlich gestellten Antrag mehrerer Hypothekgläubiger werden nachstehende, den Georg Führerischen Eheleuten zu Peiting gehörige Realitäten zum öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt, und zwar:

a) ein ganzes Haus, halbgemauert, mit Stadel und Stall unter einem Legschindeldache, wobei aber bemerkt wird, daß die andere Hälfte des Hauses ebenfalls mit Wohnung, Stadel und Stall die Vögel'schen Eheleute auf ihre Lebenszeit nebst 2 Tagw. 19 Decim. Wiesen gekauft haben, nach deren Tode aber diese Realitäten wieder zum Haupt-Gute fallen,
b) der Moosbachacker — Tagw. 6 Decim.
c) die Wiese hinterm Sigl Gemeindstheil per — Tagw. 57 Decim.
d) ein weiterer Gemeindstheil hinterm Sigl per 1 Tagw. 60 Decim.

e) ein Angerl per 1 Tagw. 2 Decim.
f) ein detto » 1 » 21 »
g) ein Holztheil in der Moosau per 1 Tgw. 50 Decim.
h) ein Holztheil, die Haberfetzerin genannt, per — Tagw. 61 Decim.
i) ein detto per 1 Tagw. 13 Decim.
k) ein Holztheil Weitenschorn, auch Winterleiten genannt, per — Tagw. 67 Decim.

Diese Realitäten ohne denjenigen, die die Vögel'schen Eheleute inne haben, sind geschätzt auf 245 fl.

Die Vögel'schen Eheleute haben auf ihre Lebenstage obige Realitäten an sich gekauft um 270 fl.

Der Aufwurfspreis ist somit 524 fl.

Zur Aufnahme der Verkaufsangebote ist eine Tagesfahrt auf

Donnerstag den 10ten Septbr. d. J. von Morgens 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes erfolgen wird.

Unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Den 11. August 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Schongau.
In leg. Abwesenheit des K. Landrichters:
Lindl, Assessor.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Wer an den Nachlaß des im Jahre 1827 verlebten Pfarrers Bernhard Hegerle zu Oettenschwang, Kön. Landgerichts Landsberg, irgend eine Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen a dato um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, als außerdem ohne Rücksicht hierauf, in Behandlung der Verlassenschafts-Sache, vorgeschritten werden würde.

Den 19. August 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Gr. v. Lerchenfeld, Director.
(2)1. Feichter.

Von einem Unterthans-Anlehen der ehemaligen Klosterhofmarkt Fürstenfeldbruck und Maisach im Jahre 1796 zu 1579 fl. 1 kr. 2 pf. ist die betreffende Staats-Schuld-Urkunde vom 28. Jänn. 1797. Nr. 615. zu Verlust gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird hiemit aufgefordert, solche binnen sechs Monaten a dato bei diesseitigem Gerichte um so gewisser vorzuzeigen, als dieselbe sonst für kraftlos erklärt würde. Den 10. August 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Bruck.
(3)1. Fischer, Landrichter.

Die Staats-Obligation vom 19. August 1796 (der Nummer kann nicht angegeben werden) über 1229 fl. 26 kr. 2 pf., Landanlehen von 1796 für die Unterthanen der ehemaligen Klosterhofmark Tegernsee, welches Anlehen durch Cession auf den Districts-Armenfond Tegernsee übergegangen ist, ist zu Verlust gegangen.

Auf Ansuchen der Districts-Armenfonds-Verwaltung wird daher der unbekannte Inhaber dieser Original-Staats-Schuld-Urkunde, hiemit aufgefordert innerhalb sechs Monaten a dato dieselbe hierorts vorzuzeigen, und seine Ansprüche hierauf geltend zu machen, widrigenfalls selbe für kraftlos erklärt werden würde.

Den 16. July 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Tegernsee.
(3)2. Engelbach, Landrichter.

Den Wohlthätigkeits-Stiftungen des Marktes Oberhaag d. Ger., sind von nachfolgenden, bei der Königl. Schulden-Tilgungs-Haupt-Cassa anliegenden Capitalien die Urkunden zu Verlust gegangen.

1) Zinszahlamts-Anlehen zu 1000 fl., Zinszeit 24. April nach 4 Procent, Cat. Nro. 541. laut Hauptbrief vom 20. April 1592 auf das Hospital zu Haag.
2) Schuldenwerkbundes-Capital zu 750 fl. Zinszeit 1. October zu 4 Procent, Cat. Fol. 336a. Ausbruch aus 20,000 fl. Haupt-Summe, laut Hauptbrief vom 26. Sept. 1628, auf Casim. Sini. Letzter Transport vom 31. März 1666.
3) Aelteres Landanlehen zu 200 fl. Zinszeit 4. April zu 2½ Procent, Cat. Nro. 973. laut Urkunde vom 1727, auf Georg Neumüller.
4) Aelteres Landanlehen zu 80 fl. Zinszeit 31. May zu 2½ Procent, Cat. Nro. 1745, laut Urkunde vom 31. May 1727, auf Georg Neumüller für beide. Letzter Transport vom 10. Februar 1751.
5) Aelteres Landanlehen zu 300 fl., Zinszeit 23. August zu 4 Procent, Cat. Nro. 5114, laut Urkunde vom 23. August 1738, auf Elise Mair, Handelsfrau in Haag.

Auf Antrag der Kirchen-Verwaltung Haag werden die unbekannten Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, diese binnen sechs Monaten a dato bei unterzeichnetem Gerichte um so mehr zu produciren, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden.

Den 14. August 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Wasserburg.
Dr. Capeller, Landrichter.

Georg Rappl, Hölzlbauerssohn von Hochstätt d. Ger., im Jahte 1775 den 15. Jänner geboren, und im Jahre 1807 zum Kön. Bayer. Fuhrwesen-Corps eingereiht, wird schon seit dem russischen Feldzug vermißt, und seit dieser Zeit ist von seinem Aufenthalte, Leben oder Tode nichts mehr bekannt geworden.

Derselbe oder seine allenfallsigen Descendenten werden daher auf Antrag der nächsten Anverwandten hiemit aufgefordert, innerhalb eines halben Jahres a dato hieroris um so gewisser sich zu melden, als er außerdessen für verschollen erklärt, und sein Vermögen per circa 409 fl. gegen Caution an seine nächsten Anverwandten ausgefolgt werden würde.

Den 30. July 1835.

Gräfl. v. Preysingisches Herrschafts-Gericht Hohenaschau in Prien.
(3)3. Gigl, Herrsch. Richter.

Amortisations-Decrete.

Nachdem in Folge der Edicttalladung vom 13. Februar l. Js. keine der darin bezeichneten, dem dießgerichtlichen Districts-Armenfond zugehörigen Original-Staats-Urkunden binnen des präfigirten Termines dießorts vorgewiesen worden ist, so werden diese Urkunden dem angedrohten Präjudiz gemäß, hiemit für kraftlos erklärt.

Den 14. August 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Dachau.
Eder, Landrichter.

In Folge der Ausschreibung vom 23. Jänner l. Js. (Stück V, VI. und VII.) wird hiemit die Salzburger-Landschafts-Obligation Nro. 55. zu 100 fl. vom 13. December 1809, lautend auf Pfarrer Joseph Staudacher,

für ihren Inhaber kraftlos erklärt, da Niemand einen Anspruch anmeldete.

Den 15. August 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Laufen.
Kaiser, Landrichter.

Am 4. Februar d. Jrs. wurde bezüglich einer Urkunde, lautend: „Ein Capital des ehemaligen Collegiatstifts München per 1500 fl. zu 4 Procent, Zinszeit 17. Novbr. Cat. Nr. 108, auf den Feyertagsschulfond Schliersee" (der Datum unbekannt) die Edictalladung erlassen, daß sich der Inhaber in Zeit sechs Monaten a dato mit derselben hierorts zu melden, und seine Rechte geltend zu machen habe.

Da eine Anmeldung seit dieser Zeit durchaus nicht geschehen ist, so wird diese Urkunde dem angedrohten Präjudiz gemäß, für kraftlos erklärt.

Den 8. August 1835.

Köngl. Bayer. Landgericht Miesbach.
(3)2. Wiesend, Landrichter.

Nachdem Niemand als Eigenthümer der in der öffentlichen Ausschreibung vom 29. August 1834 bezeichneten Depositen des ehemaligen Patrimonialgerichts Zangberg, innerhalb der bestimmten Frist sich meldete, und die allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend machte, so werden diese Depositen hiemit als herrnlos erklärt, und dem K. Fiscus zuerkannt.

Den 13. August 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Mühldorf.
Zimmermann, Landrichter.

Nachdem die zu Verlust gegangenen Urkunden über die bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Cassa München anliegenden vier Unterthans-Anlehen, und zwei ältere Vorraths-Anlehens-Capitalien binnen der gesetzten Frist ungeachtet des in der Edictalladung vom 15. Februar d. Jrs. gesetzten Präjudizes bei unterzeichnetem Gerichte nicht producirt, und überhaupt auf diese in allegirter Ladung näher bezeichneten Capitalien keine Ansprüche von einem Dritten angemeldet worden sind, so werden nunmehr diese Urkunden für kraftlos erklärt.

Den 16. August 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Wasserburg.
Dr. Capeller, Landrichter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.
Augsburg den 20. August 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	102⅜	102⅛
detto » » 2 mt.	—	—

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Weizen. Vorriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Ganzer Stand Schäff	Verkauf. Schäff	Rest. Schäff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Vorriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Ganzer Stand Schäff	Verkauf. Schäff	Rest. Schäff	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	18	August.	54	50	104	50	54	12	36	12	16	12	—	33	47	80	30	50	8	55	8	30	8	21
Erding ..	17	—	2	469	471	360	111	11	48	10	24	9	—	6	56	62	57	5	6	—	5	45	5	24
	20	—	111	384	495	326	169	11	—	9	48	8	39	5	89	94	89	5	6	—	5	30	5	—
Freising ..	21	—	55	172	227	205	22	10	17	9	17	8	19	21	62	83	79	4	5	34	5	19	5	3
Helfenfeld .	17	—	2	28	30	30	—	11	—	10	18	9	24	—	9	9	9	—	5	30	5	17	5	6
Haag	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg ..	14	—	—	9	9	9	—	10	—	9	30	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut ..	21	—	44	657	701	595	106	10	30	9	30	8	2	2	54	56	51	5	5	52	5	30	4	55
Moosburg .	18	—	—	255	255	247	8	11	4	10	1	8	30	—	12	12	12	—	5	29	5	12	5	—
Rühldorf ..	18	—	—	10	10	10	—	9	36	9	—	8	30	—	9	9	9	—	5	36	5	33	5	30
München ..	22	—	132	1485	1617	1419	198	11	55	11	17	10	28	52	509	561	520	41	6	27	6	11	5	51
Murnau ..	22	—	55	56	89	55	56	14	36	13	30	12	24	19	25	44	27	17	9	—	8	24	8	—
Pfaffenhofen	18	—	—	156	156	156	—	11	45	9	25	8	—	—	87½	87½	87½	—	5	45	5	26	5	—
Reichenhall	21	—	—	49	49	49	—	11	—	10	45	10	30	—	12	12	12	—	7	45	7	30	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	20	—	15	48	63	46	17	12	30	11	24	10	28	15	31	46	28	18	7	43	7	4	6	52
	22	—	17	75	92	85	9	12	—	11	8	9	54	18	34	52	29	23	7	40	7	6	6	26
Schongau ..	18	—	43½	58	101½	69½	32	13	27	12	2	11	21	29	50	79	40½	38½	8	31	8	2	7	35
Traunstein .	14	—	44	90	134	116	18	11	12	10	24	9	12	24	136	160	145	15	7	—	6	42	6	—
Wasserburg .	19	—	—	15	15	15	—	11	16	10	57	10	24	1	20	21	21	—	6	47	6	32	6	9
Weilheim .	20	—	12	39	51	42	9	13	50	11	45	9	40	11	36	47	47	—	8	12	7	40	7	8
		* bed. Kern.	2	58	60	41	19	13	50	11	45	9	40											

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Gerste. Vorriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Ganzer Stand Schäff	Verkauf. Schäff	Rest. Schäff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Ganzer Stand Schäff	Verkauf. Schäff	Rest. Schäff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	18	August.	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—
Erding ..	17	—	6	153	159	159	—	7	15	6	40	6	30	12	51	45	31	12	5	48	5	30	5	—
	20	—	—	290	290	242	48	6	30	6	15	6	—	12	50	62	55	7	4	—	3	24	3	—
Freising ..	21	—	11	62	73	70	3	6	—	5	—	—	—	58	71	129	119	10	4	—	3	30	3	—
Helfenfeld .	17	—	—	10	10	10	—	6	15	5	48	5	24	—	11	11	11	—	3	36	3	24	3	15
Haag	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg ..	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	4	—	3	30	3	—
Landsberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut ..	21	—	3	259	262	238	24	6	45	6	15	5	20	6	237	243	227	16	4	30	3	52	3	7
Moosburg .	18	—	2	24½	26½	23½	3	7	3	6	38	5	20	—	45½	45½	45½	2	4	30	3	32	3	3
Rühldorf ..	18	—	—	10	10	10	—	6	15	5	50	5	30	—	27	27	24	3	4	—	3	56	3	12
München ..	22	—	26	573	599	521	78	7	32	7	24	6	56	101	458	559	504	55	5	18	4	49	4	18
Murnau ..	22	—	2	1	3	2	1	—	—	9	—	—	—	17	—	17	4	13	—	—	3	—	—	—
Pfaffenhofen	18	—	—	15½	15½	15½	—	7	—	6	—	5	—	—	126	126	126	—	4	—	3	30	3	—
Reichenhall	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	23	—	4	48	4	30	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	20	—	6	14	20	11	9	7	—	6	18	5	38	14	55	69	50	19	5	12	4	30	3	58
	22	—	9	18	27	24	3	7	16	6	32	5	36	19	89	108	89	19	5	—	4	18	3	44
Schongau ..	18	—	—	14	14	14	—	9	30	8	40	7	15	13	3	16	12	4	5	30	5	20	5	15
Traunstein .	14	—	—	7	7	7	—	6	36	6	24	6	—	—	116	116	116	—	4	48	4	12	3	12
Wasserburg .	19	—	—	1	1	1	—	—	—	5	12	—	—	—	29	29	29	—	4	27	4	9	3	—
Weilheim .	20	—	—	7	7	7	—	9	—	9	—	9	—	—	7	7	7	—	5	30	5	30	5	30

Wochentliche
Berlinische
Nachrichten
von Staats- und gelehrten Sachen.

Mittwochs, den 1. Januar 1783.

Mit Königl. Preuß. allergnädigsten Freyheiten.

Berlin, den 1. Januar.

Se. Majestät der König haben dem Kammergerichts-Rath Hagen, bey seiner Versetzung in das Justiz-Departement, den Charakter als Geheimer Justiz-Rath beygelegt.

Se. Majestät der König haben dem Kammergerichts-Rath Hagen, bey seiner Versetzung in das Justiz-Departement, den Charakter als Geheimer Justiz-Rath beygelegt.

Se. Majestät der König haben dem Kammergerichts-Rath Hagen, bey seiner Versetzung in das Justiz-Departement, den Charakter als Geheimer Justiz-Rath beygelegt.

Se. Majestät der König haben dem Kammergerichts-Rath Hagen, bey seiner Versetzung in das Justiz-Departement, den Charakter als Geheimer Justiz-Rath beygelegt.

Se. Majestät der König haben dem Kammergerichts-Rath Hagen, bey seiner Versetzung in das Justiz-Departement, den Charakter als Geheimer Justiz-Rath beygelegt.

Se. Majestät der König haben dem Kammergerichts-Rath Hagen, bey seiner Versetzung in das Justiz-Departement, den Charakter als Geheimer Justiz-Rath beygelegt.

Se. Majestät der König haben dem Kammergerichts-Rath Hagen, bey seiner Versetzung in das Justiz-Departement, den Charakter als Geheimer Justiz-Rath beygelegt.

Se. Majestät der König haben dem Kammergerichts-Rath Hagen, bey seiner Versetzung in das Justiz-Departement, den Charakter als Geheimer Justiz-Rath beygelegt.

Se. Majestät der König haben dem Kammergerichts-Rath Hagen, bey seiner Versetzung in das Justiz-Departement, den Charakter als Geheimer Justiz-Rath beygelegt.

Se. Majestät der König haben dem Kammergerichts-Rath Hagen, bey seiner Versetzung in das Justiz-Departement, den Charakter als Geheimer Justiz-Rath beygelegt.

Zum Betrieb der Oeconomie sind drei weibliche und ein männlicher Dienstbothe erforderlich.

Der Viehstand wird auf 6 Kühe und 2 Pferde, das Uebernahms-Capital auf beiläufig 1000 fl. angegeben.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche in Zeit von vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München den 26. August 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die sogenannten Morison'schen Pillen betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die diesseitige Entschließung rubricirten Betreffs vom 2. d. Mts. öffentlich zur Darnachachtung und Warnung bekannt gemacht.

München den 26. August 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit Kön. Ministerial-Rescripts vom 22. vor. Mon. ist sämmtlichen Zollbehörden das Verbot der Einfuhr einer sogenannten Universal-Kräuter-Arzney (unter dem Namen „Morrison'sche Pillen" bekannt) mit der Weisung eröffnet worden, den besagten Artikel, falls er unter generellen Declaration „Apotheker-Waare oder Arzney" eingebracht, und bei der speciellen Revision oder auf andere Weise entdeckt wird, sogleich in Beschlag zu nehmen, und an die betreffende Polizey-Behörde abzuliefern.

Zufolge dieser Anordnung werden demnach sämmtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden beauftragt, auf den Verkauf dieser Pillen, gegen welche die gegen Geheimmittel bestehenden Vorschriften, strengstens in Anwendung zu bringen sind, sorgfältig Aufsicht zu halten, dieselben überall, wo sie gefunden werden, wegzunehmen und zu vertilgen, und gegen alle Personen, von denen es zur amtlichen Kenntniß gelangt, daß sie sich mit dem Verkaufe und der Verbreitung derselben befassen, vorschriftmäßig als gegen medicinische Pfuscher einzuschreiten.

Sämmtliche Gerichts-Aerzte des Kreises sind aufgefordert, die Polizey-Behörden ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen, wenn sie von dem Gebrauche oder der Anwendung dieses Universal-Mittels Nachricht erhalten, damit das Weitere verfügt werden könne.

München den 2. August 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An sämmtliche
K. Districts-Polizey-Behörden u. Gerichts-Aerzte des Isarkreises also ergangen.

(Namens-Veränderung eines Landgutes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben auf das Gesuch des Grafen von Tauffkirchen unter dem 16ten praes. 19ten d. Mts. allerhöchst genehmiget, daß der von demselben vor zwei Jahren erkauften Besitzung, bestehend

aus den Bauernhöfen beim Posch u. Kirschenhof in der Markung der Gemeinde Wies, K. Landgerichts Miesbach, der Namen „Lichtenau" beigelegt werden dürfe.

München den 25. August 1835.

Königl. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Industrie-Ausstellung für das Jahr 1834/35 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 4. July h. Js. wird, dem Ansuchen der für die Industrie-Ausstellung des Jahres 1834/35 angeordneten Königl. Ministerial-Commission gemäß, bekannt gemacht, daß von der als Schiedsgericht bestellten Commission, außer den bereits unterm 4. July bekannten Einsendern von Industrie-Gegenständen noch

I.

Dem Lederfabrikanten Peter Klaus zu Seltneaus, Landgerichts Weiler, die Auszeichnung durch die Industrie-Ausstellungs-Medaille von Bronce.

II.

Den Webermeistern
Georg Häpfel in Oberzell,
Franz Greidinger dortselbst.
Thomas Bauer dortselbst,
Leopold Kneidinger in Waldkirchen,
Joseph Sommer dortselbst,
Johann Wurm in Wegscheid,
Anton Wimmer in Greifeneck, Landgerichts Passau, und
Wilhelm in Wegscheid,

die Auszeichnung der ehrenvollen Erwähnung zuerkannt worden sey.

München den 28. August 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer der Innern.
Freyherr v. Tautphöus.
Hecht.

(Verlassenschaft des k. k. Oberfeld-Arztes Zacherl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der k. k. pensionirte Oberfeld-Arzt Joseph Zacherl verstarb dahier am 31. März l. Jrs. und hinterließ ein am 1. Juny 1833 aufgenommenes Testament, in welchem derselbe folgende Vermächtnisse zu frommen Zwecke bestellte:

1) Dem Elisabethen-Spital dahier 500 fl.,
2) dem allgemeinen Krankenhause zu München . . . . . 500 fl.,
3) dem Armenfonde dortselbst . 500 fl.,
4) dem hiesigen Waisen-Knaben-Institute . . . . . 500 fl.,
5) dem Schulfonde der Vorstadt Au 500 fl.,

aus deren Zinsen den ärmsten Schulkindern jedes Jahr im Herbste Fußbekleidung angeschafft werden sollen;

6) dem Gebärhause zu München . 500 fl.,
7) dem Taubstummen-Institute . 250 fl.,
8) der Blinden-Anstalt . . . . . 250 fl.,
9) für Haus-Arme dahier ohne Unterschied . . . . . 500 fl.,
10) dem Hospitale in Bruck . . . 500 fl.,
11) dem Schulfonde der St. Anna Vorstadt . . . . . 200 fl.,

behufs der Anschaffung von Fußbekleidung für arme Kinder;

12) dem Franziskaner-Kloster dahier 100 fl.,

endlich

13) noch . . . . . 505 fl.,

zur Vertheilung an Haus- und sonstige Arme dahier.

Summa 5305 fl.

Da die edelmüthigen Brüder des Testators der Beneficiat Benedict Zacherl bei U. L. Frau und der Privatier Nicolaus Zacherl dahier, dieses Testament anerkannt und aufrecht erhalten haben, ferner die Annahme der Vermächtnisse durch die Legatarien bereits getroffen worden ist, so werden diese wohlthätigen Vermächtnisse hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

München den 30. August 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.

Freyherr v. Tautphöus.

Hecht.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts ddo. Tegernsee den 23. August d. Js. die katholische Pfarrey Hohenpeisenberg, Landgerichts Schongau und die damit verbundene Stelle eines meteorologischen Beobachters dem Studienlehrer Georg Köpf in Augsburg, — dann die katholische Pfarrey Gerzen, Landgerichts Vilsbiburg, dem Pfarrer Joh. Baptist Mengein in Schlicht, Landgerichts Amberg, allergnädigst übertragen.

Durch Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, ddo. 24. August d. Js. wurde der von Seiner Erlaucht dem Herrn Reichsrathe Grafen von Törring-Guttenzell als Verweser für den Schul- und Meßners-Dienst zu Euernbach, Landgerichts Pfaffenhofen, präsentirte Sebastian Kastner, in definitiver Eigenschaft bestätiget.

Bekanntmachungen.

Ankündigung

einer Special-Karte des Isarkreises im Königreiche Bayern,
bearbeitet von dem vormaligen Kön. bayerischen Ingenieur-Hauptmann, Geographen,
und dermaligen Herzogl. Leuchtenbergischen Oberjäger-Meister von Coulon,
verlegt auf Kosten der Königl. Regierung des Isarkreises,
und zu beziehen bey der Redaction des K. Intelligenz-Blattes für den Isarkreis.
Preis 2 fl. 42 kr.

Diese Karte besteht aus vier Blättern, und nimmt einen Raum von 3 Sch. 4 Z. 2 L. in der Höhe, und 3 Schuh 6 L. in der Breite ein; sie gewährt eine Uebersicht der Lage aller Städte Märkte, Pfarrdörfer, Weiler, einer großen Menge kleinerer Orte und Einöden; sie enthält nicht nur alle Hauptstrassen mit den Meilenzeigern, sondern auch die Vicinalwege, sämtliche Gebirge und die Umrisse der Waldungen, die Flüße und Bäche mit der größten Genauigkeit, so daß ein ähnliches Werk von keinem andern Kreise vorhanden ist. Bey dem großen Detail, welches diese Karte gibt, ist sie ein schätzbarer Beytrag zur Topographie und Statistik des Kreises; sie ist auch in anderer Hinsicht

für das Geschäfts-Leben, für Reisende höherer und niederer Stände eine willkommene Erscheinung, die bey der Eleganz des Stiches und der Reinheit der Abdrücke vielseitigen Forderungen genügen wird.

(Die Aufnahme von Diurnisten für den Kanzleidienst betreffend.)

Das Directorium
des
Königl. Kreis- und Stadtgerichtes
München

bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß am hiesigen Königl. Kreis- und Stadtgerichte bis zum ersten October lauf. Jahres einige Diurnisten für den Kanzleidienst gegen einen Taggehalt von 45 Kreuzern aufgenommen werden.

Diejenigen Individuen, welche sich um solche Stellen bewerben wollen, und sich über vorzügliche Befähigung in den Kanzlei-Geschäften — eine schöne, orthographische Handschrift — so wie eine ausgezeichnet gute Conduite ausweisen können, werden zur persönlichen oder schriftlichen Anmeldung bis längstens den 25ten dieses Monats eingeladen.

Den 1. September 1835.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)1. Zöhnle.

Versteigerungen.

Auf Antrag der Interessenten wird das Haus der verstorbenen Kochswittwe Anna Wieser Nro. 32. am Färbergraben, welches mit 2000 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt ist, und worauf 4890 fl. 18 kr. Ewiggeld-Capital ruhen, auf

Mittwoch den 9ten September l. J. Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Der Hinschlag erfolgt mit Genehmigung der Interessenten.

Zugleich wird sämmtliche Mobiliarschaft der Anna Wieser, nämlich die Hauseinrichtung, Kleidungsstücke, Küchengeräthe u. s. w.

Freitag den 4ten ejusdem Vormittags 9 und Nachmittags 3 Uhr und die folgenden Tage öffentlich versteigert.

Den 14. August 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)2. Zeiller.

Auf Antrag der Gläubiger wird die Behausung sammt dazu gehörigem Hofraum des Kunstmalers Michael Reher am Hofgraben Nro. 1., nunmehr zum zweytenmale nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zur Aufnahme der Kaufsanbote auf

Montag den 14ten September l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr eine Commission angesetzt.

Diese Realität wurde am 1. July l. Jrs. auf 10,000 fl. gerichtlich geschätzt, und ist mit 183 fl. 48 kr. 2 pf. Ewiggeld belastet.

Kaufslustige werden hiemit zur vorstehenden Commission eingeladen.

Den 17. August 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)2. Reber.

Auf Ansuchen der Erben des zu Dinzelbach verstorbenen Loderers Mathias Wörle, wird das Anwesen daselbst an die Meistbietenden, die sich mit allen zur Ansäßigmachung nothwendigen Zeugnissen ausweisen können, unter den am Steigerungs-Tage bekannt werdenden Bedingungen verkauft.

Das Anwesen besteht in einem ganz gemauerten Wohnhause, einem Gras- und Kraut-Garten und einer Wiese von einem Flächen-Inhalte per 0,92 Decimalen.

Die Versteigerung geht am Montage den 21ten September l. Jrs. in dem Gerichts-Locale zu Seefeld vor sich.

Den 28. August 1835.

Graf von Törring'sches Patrimonial-Gericht Seefeld.

Mayr.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Wer an den Nachlaß des im Jahre 1827 verlebten Pfarrers Bernhard Hegerle zu Dettenschwang, Kön. Landgerichts Landsberg, irgend eine Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen a dato um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, als außerdem ohne Rücksicht hierauf, in Behandlung der Verlassenschafts-Sache, vorgeschritten werden würde.

Den 19. August 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Gr. v. Lerchenfeld, Director.

(2)2. Feichter.

Von einem Unterthans-Anlehen der ehemaligen Klosterhofmarkt Fürstenfeldbruck und Maisach im Jahre 1796 zu 1579 fl. 1 kr. 2 pf. ist die betreffende Staats-Schuld-Urkunde vom 28. Jänn. 1797. Nr. 615. zu Verlust gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird hiemit aufgefordert, solche binnen sechs Monaten a dato bei diesseitigem Gerichte um so gewisser vorzuzeigen, als dieselbe sonst für kraftlos erklärt würde.

Den 10. August 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Bruck.

(3)2. Fischer, Landrichter.

Martin Hasenecker, Gehlohner-Söldner-Sohn von Oberviehbach d. Ger., Soldat im K. Bayer. Armee-Corps, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Da seine Erben auf Ausantwortung seines in 485 fl. bestehenden Vermögens dringen, so wird Hasenecker oder dessen allenfallsige Descendenz hiemit aufgefordert, binnen drei Monaten sich bei unterfertigtem Gerichte zu melden, widrigenfalls derselbe für verschollen erklärt, und dessen Vermögen den vorhandenen Erben gegen Caution ausgeliefert werden würde.

Den 23. August 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Wilsbiburg.

Bram, Landrichter.

Amortisations-Decrete.

Da folgende zu Verlust gegangene drei Schuldurkunden, als:

1) Ueber ein Stände-Anlehen der Freyherrl. v. Hornstein'schen Hofmark Egmating Nro. 246. vom 17. October 1796 zu 500 fl 50 kr.,

2) über ein Stände-Anlehen der Hofmarken Egmating und Hechenkirchen sub No. 62. vom 2. Jänner 1799 zu 300 fl. 50 kr.,

3) über ein Steuer-Anleben der Hofmark Egmating sub Nro. 22. vom 2. Jänner 1799 zu 89 fl. 34 kr.

der Edictalladungen vom 5. und 24. December 1834, dann 19. Jänner 1835, ungeachtet binnen der vorgesetzten Frist von sechs Monaten nicht producirt, überhaupts auf bezeichnete Anlehen von einem dritten keine Ansprüche erhoben worden sind, so werden nunmehr diese Urkunden auf Antrag des gegenwärtigen Freyherrn von Hornstein'schen Massecurators Advocat von Senger dahier als kraftlos erklärt.

Den 21. August 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Bachmair.

Am 4. Februar d. Jrs. wurde bezüglich einer Urkunde, lautend: „Ein Capital des ehemaligen Collegiatstifts München per 1500 fl. zu 4 Procent, Zinszeit 17. Novbr. Cat. Nr. 108, auf den Feyertagsschulfond Schliersee" (der Datum unbekannt) die Edictalladung erlassen, daß sich der Inhaber in Zeit sechs Monaten a dato mit derselben hierorts zu melden, und seine Rechte geltend zu machen habe.

Da eine Anmeldung seit dieser Zeit durchaus nicht geschehen ist, so wird diese Urkunde dem angedrohten Präjudiz gemäß, für kraftlos erklärt.

Den 8. August 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Miesbach.
(3)3. Wiesend, Landrichter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 27. August 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	102⅝	102⅜
detto » » 2 mt.	—	—

München den 1. September 1835.

Obligation. à 4 % prompt	102⅝	102½
Promessen auf Bayer. Hypoth. u. Wechselbank-Actien aggio per Stück	24	23

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	25	August.	54	50	104	52	52	12	35	12	18	12	—	50	32	82	32	50	8	49	8	39	8	28
Erding . . .	27	—	169	516	685	671	14	10	30	9	24	8	—	5	117	122	120	2	6	—	5	24	5	—
Freysing . .	28	—	22	264	286	270	16	10	7	9	7	8	12	4	104	108	104	4	5	35	5	14	5	—
Geisenfeld .	24	—	—	66	66	57	9	11	—	10	12	8	20	—	25	25	25	—	5	12	5	—	4	48
Haag	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kralburg . .	22	—	—	10	10	10	—	10	—	9	15	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg .	29	—	* 2	544	546	534	12	11	29	10	10	9	16	40	168	208	202	6	7	9	6	42	6	8
Landshut . .	28	—	106	541	647	601	46	10	7	8	45	7	22	5	70	75	72	3	5	52	5	37	5	22
Moosburg .	25	—	8	147	155	150	5	11	26	10	—	8	—	—	9	9	6	3	5	12	5	4	5	—
Mühldorf . .	25	—	—	8	8	8	—	10	15	9	12	8	—	—	19	19	19	—	5	40	5	30	5	12
München . .	29	—	198	1349	1547	1415	132	11	38	10	54	9	54	41	581	622	610	12	6	34	6	18	6	3
Murnau . .	29	—	* 56	43	79	53	26	14	24	13	40	12	—	17	12	29	25	6	8	30	8	—	7	48
Pfaffenhofen	25	—	—	90	90	90	—	10	30	—	—	—	—	—	111	111	111	—	5	30	5	11	5	—
Reichenhall	28	—	—	61	61	61	—	12	—	11	40	11	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	27	—	9	73	82	68	14	11	54	10	50	9	40	25	32	55	41	14	7	48	6	59	6	24
Schongau .	25	—	* 32	59½	91½	73	18½	12	58	11	43	10	12	38½	39	77½	41	36½	8	—	7	41	7	12
Traunstein .	22	—	18	163	181	139	42	10	58	10	—	9	—	15	143	158	142	16	7	—	6	36	6	—
Wasserburg .	26	—	—	14	14	14	—	11	48	10	43	9	41	—	17	17	17	—	6	19	6	—	5	36
Weilheim .	27	—	9	34	43	39	4	15	36	12	2	10	32	—	54	54	54	—	7	40	7	20	7	—
			19	27	46	33	13	13	36	12	2	10	32											

* bed. Kern.

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	25	August.	2	8	10	8	2	—	—	12	—	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—
Erding . . .	27	—	48	516	564	560	4	6	45	6	24	6	—	7	85	90	81	9	4	—	3	24	3	—
Freysing . .	28	—	3	142	145	143	2	7	—	6	—	5	—	10	102	112	109	3	3	—	3	30	3	—
Geisenfeld .	24	—	—	20	20	17	3	6	30	5	30	5	12	—	14	14	12	2	3	30	3	6	2	12
Haag	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kralburg . .	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg .	29	—	12	227	239	233	6	8	52	8	50	7	55	1	251	252	226	6	4	55	4	14	4	5
Landshut . .	28	—	24	449	473	437	36	6	22	6	7	5	—	16	170	186	177	9	3	50	3	22	3	—
Moosburg .	25	—	3	50	53	46	7	7	6	6	51	6	—	2	25½	27½	25½	4	3	30	3	15	3	1
Mühldorf . .	25	—	—	12	12	12	—	6	—	5	54	5	48	3	3	8	8	—	4	—	3	54	3	48
München . .	29	—	78	744	822	777	45	7	41	7	22	6	45	55	851	906	767	119	4	51	4	24	3	47
Murnau . .	29	—	1	4	5	5	—	—	—	8	36	—	—	13	14	27	17	10	5	30	5	—	—	—
Pfaffenhofen	25	—	—	30	30	30	—	7	—	6	11	5	—	—	140	140	140	—	3	30	3	14	3	—
Reichenhall	28	—	—	18	18	18	—	—	—	8	—	—	—	—	8	8	8	—	—	—	4	48	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	27	—	3	15	18	13	5	7	—	6	18	5	56	19	82	101	81	20	5	4	4	25	3	34
Schongau .	25	—	—	18	18	10	8	10	—	10	—	10	—	4	10	14	13	1	5	25	5	10	5	—
Traunstein .	22	—	—	16	16	16	—	7	—	6	24	6	—	—	121	121	121	—	4	36	4	12	3	18
Wasserburg .	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	43	36	7	4	30	4	15	4	2
Weilheim .	27	—	—	4	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	—	5	40	5	—	4	30

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

XXXVI. Stück. München, den 11. September 1835.

Inhalt.

Die an die Stelle der bisherigen bayerischen Annalen tretenden „gelehrten Anzeigen." Erledigungen der katholischen Pfarreyen Eisling, Landgerichts Wasserburg, und Gremertshausen, Landgerichts Freysing. Sammlung für die katholische Gemeinde zu Arnstadt, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen. — Dienstes-Notizen. — Verschiedene Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

An

sämmtlich Behörden der innern Verwaltung des Isarkreises.

(Die an die Stelle der bisherigen bayer. Annalen tretenden „gelehrten Anzeigen" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Begründung einer südteutschen Literatur-Zeitung war längst ein allgemein gefühltes Bedürfniß, nicht nur des südlichen Teutschlands, sondern auch des gemeinsamen germanischen Vaterlandes, ja der gelehrten Welt.

Diesem Bedürfnisse abzuhelfen, war längst ein angelegenes Streben der bayerischen Staats-Regierung, und was der Art. VII. der constitutionellen Urkunde vom 1. May 1807 dießfalls angedeutet hatte, wurde durch Art. XVIII. Ziff. 3. der allerhöchsten Verordnung vom 21. März 1827 zur förmlichen Vorschrift erhoben.

Frühere Vollzugs-Einleitungen scheiterten, jedoch ungeachtet des aufrichtigsten Entgegenkommens der Akademie ob besonderer dieser gelehrten Körperschaft durchaus fremder Hindernisse. Endlich wurde der Weg allmähligen Hervorrufens eingeschlagen. Das mit der Staats-Zeitung verbundene literäre Blatt (bayerische Blätter) verwandelte sich noch in demselben Jahre (1832) in ein selbstständiges Blatt, (bayerische Annalen) und das Jahr 1835 vollendete die Entwicklung durch den Uebergang der Redaction an die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

In der That werden die bisherigen Annalen mit dem 1. October d. Js. enden, und Bayern wird sich von dem 12ten desselben Monats anfangend, einer akademischen Literatur-Zeitung erfreuen, welche den Titel:

„Gelehrte Anzeigen"

herausgegeben von den Mitgliedern der Kön. Akademie der Wissenschaften, zu führen hat.

Diese gelehrten Anzeigen werden alle bedeutenden Erzeugnisse der inländischen sowohl, als der ausländischen Literatur, theils in Uebersichten, theils in sorgfältigen, auf das Eigenthümliche und Neue jeder Erscheinung sich beschränkenden Auszügen umfassen. Ihr Vortrag wird

für Gebildete überhaupt (nicht blos für Fach-Gelehrte) bemessen seyn, und nach möglichster Faßlichkeit streben.

Ueberdieß wird selbe in einer eigenen Abtheilung und unter besondern Redactionen (wo möglich wochentlich 1 Blatt) einem fortlaufenden Referate über das Hervorbringen der bildenden Künste, so wie einer fortlaufenden Chronik der Justiz- und Verwaltungs-Gesetzgebung der gelehrten und sonstigen Schulen und Unterrichts-Anstalten und ihrer jährlichen Leistungen, so wie sonstiger wichtiger Phasen des Verwaltungs-Organismus sich widmen.

Diese wichtige Zeitschrift wird demnach eine bisher nur allzu wahrnehmbare Lücke in dem literären Verkehre ausfüllen, dieselbe wird dem Gelehrten beachtenswerthe Mittheilungen, dem Künstler und Kunstfreunde ersehnte Aufschlüsse, den Gebildeten aus allen Ständen eine willkommene Uebersicht manichfacher und unendlich verzweigter Erscheinungen darbieten. Insbesondere wird selbe dem so achtbaren Stande der Staats- und öffentlichen Beamten erwünscht seyn, dem die schwere Bürde des Amtes kaum die nöthigen Erholungsstunden übrig läßt, und der nur durch ein derartiges Subsidium Schritt zu halten vermag, mit den raschen und allseitigen Entfaltungen des öffentlichen Lebens.

Da die gelehrten Anzeigen an die Stelle der Annalen treten, so versteht sich von selbst, und ist überdieß laut Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. vor. Mts. durch allerhöchst K. Befehle ausdrücklich geboten, daß alle rücksichtlich der letzteren ertheilten Weisungen, und insbesondere die Verpflichtung der Behörden aller Zweige und Abstufungen, zu deren Anschaffung auch auf die erstere unbedingte Anwendung finden.

Sämmtliche Behörden der innern Verwaltung des Isarkreises werden daher angewiesen, sich diese Zeitschrift aus Mittel des Regie-Aversums beizuschaffen, und alle Kräfte zur möglichsten Verbreitung dieser wichtigen Zeitschrift aufzubieten, insbesondere auch den Seelsorger- und Lehrerstand auf das ihrem wichtigen Berufe beinahe unentbehrliche Blatt aufmerksam zu machen, und sich die kräftige Unterstützung eines Unternehmens angelegen seyn zu lassen, welches wesentlich beitragen wird, Bayern auf der ihm in jeder Beziehung gebührenden Stufe des Ruhmes, des allgemeinen Einflusses und der fortschreitenden Bildung zu erhalten und zu befestigen.

München den 3. September 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr v. Tautphöus.
Dr. v. Mußinan.

(Erledigung der katholischen Pfarrey Eislfing, Landgerichts Wasserburg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des vorigen Besitzers ist die katholische Pfarrey Eislfing am 23. v. Mts. in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiöcese München-Freysing, im Decanate Bamsham, und im K. Landgerichte Wasserburg.

Sie zählt in einem Umkreise von fünf Stunden in der Peripherie, und von einer Stunde im Durchmesser 1022 Seelen, zwei Filialen, Aham und Freiham, eine Bruderschaft, eine

Schule, und wird von dem Pfarrer mit dem Hilfspriester pastorirt.

Das Einkommen dieser organisirten Pfarrey bestehet in dem fixen Gehalte beim Königl. Rentamte Wasserburg mit . 585 fl. 46 kr.

Ersatz für 20 Tagw. Widdums-Gründe	. . . . .	66	35
an Stolgefällen	. . . . .	254	41
Anschlag der Wohnung	. .	50	—
aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen	. . . . .	17	58
Nebenbezug für einen Hilfspriester	. . . . .	300	—
Summa		1275	—

Die Lasten betragen 167 fl. 20$\frac{5}{8}$ kr.

Bei der Pfarrey befinden sich auch noch 36 Tagw. ludeigene Grundstücke, welche vom Pfarr-Nachfolger abgelöst werden können.

Bewerber um diese Pründe haben mit ihren Gesuchen nebst vorschriftmäßigen Zeugnissen in Zeit von vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzukommen.

München den 8. September 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr v. Tautphöus.
Dr. v. Mußinan.

(Erledigung der Pfarrey Gremertshausen, Landgerichts Freysing, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des vorigen Besitzers kam die katholische Pfarrey Gremertshausen am 28. July h. Js. in Erledigung.

Dieselbe liegt in der Erzdiöcese München-Freysing, im Prodecanate Freysing und im Landgerichte Freysing.

In der Länge von zwei Stunden und in einem Umkreise von einer Stunde zählt dieselbe 595 Seelen, zwei Filialen Sünzhausen und Gesseltshausen, das Beneficium Weng, welch letzteres aber von einem eigenem Priester aus Freysing gegen einen bei dem K. Rentamte zu beziehenden jährlichen Gehalte von 225 fl. alle Sonn- und Feyertage excurrendo besorgt wird, eine Schule und wird vom Pfarrer mit einem Cooperator pastorirt.

Die Erträgnisse der Pfarrey belaufen sich nach der älteren revidirten Fassion auf 1191 fl., die Lasten auf 211 fl. worunter aber der Gehalt für den Hülfspriester mit 150 fl. begriffen ist.

Auch haftet auf der Pfarrey noch ein verzinsliches in jährlichen Fristen zu 60 fl. abzubezahlendes Baucapital von 2939 fl.

Zur Pfarrey gehören

1 Tagw.	54	Decim.	Haus- Hof- und Garten-Raum,
69	„	56	„	Aecker,
19	„	3	„	Wiesen und Moos-Gründe.

Zur Führung der Oeconomie sind drei männliche und vier weibliche Dienstboten erforderlich. Der Viehstand besteht in vier Pferden, zwei Ochsen und acht Kühen.

Das Uebernahms-Capital wird auf 2000 fl. angegeben.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst vorschriftsmäßigen Zeugnissen innerhalb vier Wochen a dato anher einzureichen.

München den 8. September 1835.

Königl. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr v. Tautphöus.
Dr. v. Mußinan.

An
sämtliche K. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Sammlung für die katholische Gemeinde zu Arnstadt, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königl. Majestät geruhten durch Königl. Ministerial-Rescript vom 27. v. Mts. der katholischen Gemeinde Arnstadt, Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen zur Errichtung und Erhaltung ihrer Capelle eine bei den Katholiken der gesammten Monarchie vorzunehmende Sammlung freiwilliger Beiträge zu bewilligen.

Die K. Districts-Polizey-Behörden haben zur Veranstaltung dieser Sammlung im Benehmen mit den K. Pfarrämtern das Geeignete zu verfügen, den Ertrag der Collecte hieher anzuzeigen, die eingesammelten Beiträge aber gegen Quittung an die K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, zu senden.

München den 6. September 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr von Lautphöus.
Dr. v. Mußinan.

Dienstes-Notiz.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 25. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Königl. Landrichter Wieser in Reichenhall, zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Reichenhall, allergnädigst zu ernennen.

Bekanntmachungen.

(Die Aufnahme von Diurnisten für den Kanzleidienst betreffend.)

Das Directorium
des
Königl. Kreis- und Stadtgerichtes
München

bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß am hiesigen Königl. Kreis- und Stadtgerichte bis zum ersten October lauf. Jahres einige Diurnisten für den Kanzleidienst gegen einen Taggehalt von 45 Kreuzern aufgenommen werden.

Diejenigen Individuen, welche sich um solche Stellen bewerben wollen, und sich über vorzügliche Befähigung in den Kanzlei-Geschäften — eine schöne, orthographische Handschrift — so wie eine ausgezeichnet gute Conduite ausweisen können, werden zur persönlichen oder schriftlichen Anmeldung bis längstens den 25ten dieses Monats eingeladen.

Den 1. September 1835.

Graf v. Lerchenfeld, Director.
(2)2. Zöhnle.

(Die Anstellung eines rechtskundigen Rathes bei dem Magistrate der Stadt Landsberg betreffend.)

Die Stelle eines rechtskundigen Rathes bei dem Magistrate der Stadt Landsberg mit einem jährlichen fixen Gehalte von 600 fl. und freier Wohnung, ist erlediget.

Diejenigen, welche um diese Dienstes-Stelle concurriren wollen, haben in Zeit 30 Tagen a dato ihre, nach Vorschrift des allerhöchsten Edictes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. May 1818 mit den

Zeugnissen über die Vollendung der akademischen Studien, und bestandener Staatsdienstes-Concurs-Prüfung belegten schriftlichen Gesuche hieher einzusenden, indem nach Umfluß der oben erwähnten Zeitperiode unmittelbar zur gesetzlichen Wahl geschritten werden wird.

Den 1. September 1835.

Magistrat der K. Stadt Landsberg.
Thoma, Bürgermeister.

(Curatel-Bestellung des Balthasar Rampold zu Eching betreffend.)

Gemäß gerichtlichen Beschlusses vom 21. d. M. wird hiemit bekannt gemacht, daß über den zur Zeit gemüthskranken Balthasar Rampold, Bachmair zu Eching eine Curatel bestellt, und Joseph Glasl, Zollner zu Kempfing als Curator desselben aufgestellt worden sey, daher Balthasar Rampold während der Dauer dieser Curatel ein Geschäft rechtsgiltig nicht unternehmen könne.

Den 26. August 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.

(Entwendung eines Mantels betreffend.)

In der Zeit von gestern Früh 7½ Uhr bis heute Morgens entkam aus einer Mühle im Thierbachsgrunde der nachbeschriebene Mantel, was zur Wiedererlangung desselben, wie Ausmittlung des Thäters hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Beschreibung des Mantels.

Derselbe ist von dunkelgrauem, mittelfeinem Tuche, noch neu, hat einen bis an die Aufschläge der Aermel reichenden Kragen, einen grausammtnen Halskragen, woran ein messingeckiges Schloß mit Kettchen, auf der linken Seite eine s. g. Brusttasche, ist mit grober weißer Leinwand gefüttert, und 15 fl. werth.

Den 2. September 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Ochsenfurt.
Walter, Landrichter.

Versteigerungen.

In Folge höchster Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises vom 26. vor. Mts., wird die Königl. Ziegelei zu Ramersdorf, dem Verkaufe oder der Verpachtung auf fünf Jahre ausgesetzt.

Kauf- oder Pachtliebhaber mögen sich vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres bei hiesigem Amte melden, und die Bedingungen zu dem Abschlusse des einen oder des andern Contractes vernehmen.

Den 6. September 1835.

Königl. Bayer. Landrentamt München.
Schanzenbach, Landrentbeamter.

Dem Antrage der Erbschafts-Interessenten zu Folge, wird die Behausung des Käskäuflers Joseph Umminger von hier Nro. 462., jetzt Nro. 3. am Pfluggäßchen, geschätzt auf 3800 fl., und belastet mit 2301 fl. 54½ kr. Ewiggeld, und 1624 fl. 33¾ kr. Hypotheken, auf

Samstag den 19ten September l. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr zum dritten Male nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes im Gerichts-Locale, Büreau Nro. 15. öffentlich versteigert, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Den 28. August 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Gr. v. Lerchenfeld, Director.
(2)1. Feichter.

Auf Anbringen von Hypothek-Gläubigern wird das Gartenanwesen des Hartschiers Bartholomä Gronner an der Türkenstrasse Nro. 783. belastet, mit 30 kr. 5 hl. jährlichen Heuzehent, Grundzins zum K. Stadtrentamt, laut Schätzung vom 20. August l. Js. 400 fl. werth nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes, das erstemal zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote steht auf Mittwoch den 14ten October l. Jrs. Vormittags von 11 bis 12 Uhr eine Tagesfahrt an.

Den 2. September 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Fischer.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Monika Oelbauer, Sailerstochter von Neuötting, ist ohne Testament verstorben.

Es werden daher ihre unbekannten Intestaterben aufgefordert, ihre Ansprüche an den nicht bedeutenden Rücklaß binnen zwei Monaten dießorts geltend zu machen, indem dieser außerdem als herrnlos an den K. Fiscus ausgehändigt werden würde.

Den 28. August 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Feichter.

Von einem Unterthans-Anlehen der ehemaligen Klosterhofmarkt Fürstenfeldbruck und Maisach im Jahre 1796 zu 1579 fl. 1 kr. 2 pf. ist die betreffende Staats-Schuld-Urkunde vom 28. Jänn. 1797. Nr. 615. zu Verlust gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird hiemit aufgefordert, solche binnen sechs Monaten a dato bei diesseitigem Gerichte um so gewisser vorzuzeigen, als dieselbe sonst für kraftlos erklärt würde.

Den 10. August 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Bruck.
(3)3. Fischer, Landrichter.

Nachbezeichnete Staats-Obligationen der Gräflich Törring-Guttenzell'schen Stiftungen Jettenbach als:

a) Für ein auf das Gotteshaus Aschau lautendes Zinszahlamts-Capital von 1000 fl. zu 4 Procent verzinslich, mit der Zinszeit 1. Jänner, und Cat. Nro. 158, welches ein Ausbruch ist aus 100,000 fl. Capital laut Hauptbrief Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Herzog Max von Bayern ddo. 18. Jänner 1645 auf Joachim Christian Grafen von der Wahl nachgelassenen Kindern ausgestellt.

b) Für das dem Gotteshaus Grafengars zugehörige Bundes-Capital von 200 fl. zu 2½ Procent, mit der Zinszeit 1. Jänner, Catast. Fol. 654, welches ebenfalls ein Ausbruch aus 3000 fl. Capital vermöge Urkunde vom 1. Jänner 1696 auf die Gotteshäuser-Pfleggerichts Kraiburg ursprünglich lautend ist, und erst in Folge Zession vom 11. Juny 1796 an die gedachte Kirche übergangen ist, sind zu Verlust gegangen, und die unbekannten Besitzer dieser Urkunden werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten um so ge-

wisser dahier zu produciren, und ihre Ansprüche hierauf zu liquidiren, als selbe außerdem für ungültig und kraftlos erklärt werden.

Den 22. August 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Mühldorf.
(3)1. Zimmermann, Landrichter.

Zu dem Donaumoos-Anlehen concurrirten die Stiftungen des unterzeichneten Landgerichts, nämlich Marienberg, Thann, Kirchwald, Windshausen, Lauterbach, Roßholzen, Stephanskirchen, Kapelle am Schloßberg und Piezenkirchen die Summe von 1000 fl.; dann die Stiftungen des vormaligen Gerichts Kling, und zwar die Filialkirche Albertaich, Sechtenau, Straßkirchen, Pfunzen und Gundersberg 1500 fl.

Ueber beide Summen wurden von der Haupt-Kasse zu München lediglich Quittungen vom 31. July 1802 ausgestellt, welche jedoch zu Verlust geriethen.

Die unbekannten Inhaber derselben werden daher aufgefordert, solche binnen sechs Monaten a dato dieses Decretes hierorts vorzulegen, außerdem sie für kraftlos erklärt werden.

Den 4. August 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Rosenheim.
(3)2. Bisani, Landrichter.

Bei dem am 9. Juny l. Jrs. in Murnau stattgehabten Brande gieng dem Kistlermeister Xaver Dorn von dort eine auf seinen Namen lautende, am 15. December 1827 auf seine Tochter Franziska Dorn umgeschriebene Staats-Schuld-Urkunde über ein am 27. July 1827 bei der Königl. Special-Cassa München gemachtes Darlehens-Capital ad 1000 fl. sub Cassa-Cataster Nro. 12,037, und Commissions-Nummer 30,196 verloren, und ist wahrscheinlich verbrannt.

Der etwaige Besitzer dieser Urkunde wird hiemit aufgefordert, dieselbe binnen vier Wochen hierorts zu produciren und seine Rechte hierauf geltend zu machen, außerdem sie für kraftlos erklärt werden müßte.

Den 3. September 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Weilheim.
In leg. Abwesenheit des K. Landrichters:
v. Nagel, Assessor.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 3. September 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	102⅛	102⅛
detto » » 2 mt.	—	—

München den 9. September 1835.

Obligation. à 4 % prompt	102½	102½
Promessen auf Bayer. Hypoth. u. Wechselbank-Actien agio per Stück	25	25

Schützen-Name	Wohnort	Kreis	Ring	Treffer	Schuß	Ring	Treffer	Schuß	Ring	Treffer	Schuß	Ring	Treffer	Schuß	Ring	Treffer	Schuß
Bauer, Wilhelm	Ulm	Donau	1	1	1	1	1	2	1	1	3	1	1	4	1	1	5

(Erledigigung der katholischen Pfarrey Trudering betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung wurde die Pfarrey Trudering erlediget.

Dieselbe liegt in der Erzdiöcese München-Freysing, im Decanate Oberföhring, und im Königl. Landgerichte München, zählt in einem Umkreise von vier Stunden, und in einer Ausdehnung von beiläufig $\frac{1}{2}$ □ Meile, 522 Seelen, zwei Filialen, Gronsdorf und Riem, enthält keine Schule, und wird nur von dem Pfarrer allein pastorirt.

Ihr Einkommen besteht in 639 fl. 12½ kr., ihre Lasten in 88 fl. 44½ kr., die Oeconomie aus

— Tagw. 77 Decim. Hofraum und Garten,
8 » 5 » Aecker,
25 » 99 » Holzgrund.
13 » 59 » sogenannte Atta'sche Bruch- und Brunnthaläcker.

Die Wohnung ist zur Zeit beschränkt, und noch nicht ganz ausgebaut, eben so sind auch die Oeconomie-Gebäude noch nicht aufgebaut. Bei diesen Verhältnissen ist zur Zeit kein Viehstand zu halten, die kleine Oeconomie vortheilhafter zu verpachten, und der Zehent durch Accord einzubringen.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst vorschriftsmäßigen Zeugnissen in Zeit von vier Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

München den 11. September 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr v. Lautphöus.
Dr. v. Mußinan.

(Functionszeichen der Unteraufschläger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Rescriptes des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 1. d. M. ist den K. Unteraufschlägern gestattet, Schirmkappen von dunkelblauem Tuche, mit dem Namenszug Sr. Majestät des Königs versehen, als Functionszeichen zu tragen, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München den 9. September 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer der Finanzen.
Freyherr v. Lautphöus.
Kleindienst, Director.
v. Wenger, Secr.

Dienstes-Notiz.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript ddo. Berchtesgaden am 2. September d. J. die katholische Pfarrei Einsbach, Landgerichts Dachau, dem Seminar-Präfecten Carl Koneberg bei St. Stephan in Augsburg in provisorischer Eigenschaft übertragen, und unterm 6. September d. Js. die katholische Pfarrey Aying, Landgerichts Miesbach, dem Pfarrer Georg Deckler zu Ottersing, Landgerichts Wolfratshausen, allergnädigst verliehen.

Bekanntmachungen.

(Rigaer-Lein- und andere Sämereien betreffend.)

Diejenigen Königl. Behörden des Isarkreises, und die Landwirthe, an welche zu Folge der Ausschreibung im Isarkreis-Intelligenzblatte (Stück 9, S. 225 u. 226 vom heurigen Jahre) Rigaer- Lein- und andere Sämereien diesseits abgegeben worden sind, werden geziemend ersucht, sobald wie möglich, kurze Notizen über

die Resultate des Ausbaues und der Aerndte gefällig anher gelangen zu lassen.

München den 10. September 1835.

Das Gen. Com. des landwirthschaftl. Vereins in Bayern.

(Die allgemeine Pensions-Anstalt zu Nürnberg betreffend.)

Diejenigen Personen, welche am Quartal Allerheiligen d. Js. der Anstalt, als Mitglieder beizutreten wünschen, werden andurch veranlaßt, ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehenen Anmeldungen binnen vier Wochen zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß die ursprünglich auf 60 fl., resp. 120 fl. u. 150 fl. festgesetzten, später auf 75 fl., 150 fl. und 225 fl. erhöhten Pensionen, bei den gedeihlichen Fortschritten der Anstalt abermals erhöht, und nun auf 100 fl., 200 u. 300 fl., ohne Erhöhung der Beiträge der Mitglieder, vermehrt worden sind.

Da übrigens die in der vierten Auflage vom Jahre 1833 gedruckten Gesetze der Pensions-Anstalt einige Zusätze erhalten haben, so sind diese im Druck bei dem Kassier der Administration zu erhalten.

Nürnberg den 10. September 1835.

Die Administration der allgemeinen Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civilständen.

Dr. Schwarzenbach, Dr. Seidel, Consulent v. Königsthal.

(2)1. Wagler, Cassier.

(Die Erledigung des chirurgischen Districts Eggstädt betreffend.)

Durch freiwilligen Verzicht des Chirurgen Hühnlein zu Eggstädt auf die ihm verliehene Chirurgen-Stelle und Babers-Concession ist der chirurgische District Eggstädt in Erledigung gekommen, daher hiezu qualificirte Individuen ihre Gesuche binnen vier Wochen hierorts mit den erforderlichen Zeugnißen einzureichen haben.

Anbei wird bemerkt, daß der District die Gemeinden Seebruck, Gstatt, Chiemsee, Breitbrunn, Hemhof und Eggstätt, in sich begreift, und circa 2000 Seelen zählt.

Den 10. September 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Trostberg. Luzzenberger, Landrichter.

Versteigerungen.

Am Montage den 21ten d. Mts. Nachmittags zwei Uhr werden in dem Bureau des unterzeichneten Amtes 676 Pfund in 13 Blöcken Blei versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Den 12. September 1835.

Kön. Bayer. Hauptzollamt München. Kaiser, Ober-Inspector.

Dem Antrage der Erbschafts-Interessenten zu Folge, wird die Behausung des Käsläufers Joseph Umminger von hier Nro. 462, jetzt Nro. 3. am Pfluggäßchen, geschätzt auf 3800 fl., und belastet mit 2301 fl. 54½ kr. Ewiggeld, und 1624 fl. 33½ kr. Hypotheken, auf

Samstag den 19ten September l. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr zum dritten Male nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes im Gerichts-Locale, Büreau Nro. 15. öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden. Den 28. August 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München. Gr. v. Lerchenfeld, Director.

(2)2. Feichter.

Auf Andringen des Magistrats Erding werden nachbenannte Grundstücke des Andreas Mair Reichl zu Leutstetten, als:

a) Die Mangwiese Plan-Nr. 480. zu 1 Tagw. 5 Decimalen,
b) die kurze Biberwiese Plan-Nr. 803. zu 1 Tagw. 84 Decimalen,
c) die Niederwörthenwiese Plan-Nr. 395. zu 1 Tagw. 31 Decimalen,

zum Verkaufe im Versteigerungswege ausgesetzt, und eine Commission hiezu auf

Samstag den 19ten Septbr. l. Js. Vormittags 10 Uhr angesetzt.

Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich bei dieser Versteigerung einzufinden.

Den 30. August 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird die Herberge der ledigen Salzstößlers-Tochter Regina Vogl zu Reichenhall, im Hause Nro. 257. dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu eine Tagesfahrt auf

Donnerstag den 24ten Septbr. d. J. Vormittags 10 Uhr bestimmt.

Dieselbe ist freyes Eigenthum, und gerichtlich auf 300 fl. gewerthet.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen.

St. Zeno den 29. August 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Reichenhall.
Wieser, Landrichter.

Georg Pfeiffer, verwittibter Bauer zu Ried, der Gemeinde Trauchgau dieß Gerichts, wird von seinen Hypothek- und andern Creditoren in der Art gedrängt, daß ihm sein Anwesen verkauft werden muß.

Zur Vornahme der öffentlichen Versteigerung im diesseitigen Geschäfts-Locale hat man auf Mittwoch den 30ten September l. Js. eine Tagesfahrt anberaumt.

Hiezu werden Kaufsliebhaber unter dem Anhange eingeladen, daß sich auswärtige Käufer mit hinlänglichen Vermögens-Zeugnissen zu versehen, und die Ansäßigmachungs-Fähigkeit nachzuweisen haben.

Dieses Anwesen besteht:

1) Aus einem hölzernen Wohnhause mit Stadel und Stallung unter einem Legschindeldache,
2) aus zwei Gärten zu 91 Decim.
3) aus einem Krautgarten zu 25 Decim.,
4) aus theils Acker-, theils Wiesgründen, 15 Tagw. 54 Decim.
5) aus einem Wechselmoos zu 63 Decim.,
6) aus einem Viehweiderecht.

Die laut aufgenommenen Inventar vorhandene Mobiliarschaft hat einen Werth von 137 fl., und das ganze Anwesen wird geschätzt auf 1472 fl.

Die Kaufsliebhaber können dieses Anwesen zu jeder Zeit besichtigen; die Zahlungs-Bedingnisse, so wie die Gutslasten werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Die Versteigerung beginnt am besagten Tage Früh 9 Uhr, und endet sich zu Mittags 12 Uhr.

Den 5. September 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Schongau.
Borler, Landrichter.

Königl. Preußisches Amtsblatt.

Berlin, den 7. Juli.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmidt zu Berlin, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmidt zu Stettin, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmidt zu Elberfeld, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmidt zu Barmen, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmidt zu Crefeld, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmidt zu Aachen, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmidt zu Düsseldorf, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmidt zu Köln, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmidt zu Bonn, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmidt zu Koblenz, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmidt zu Trier, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmidt zu Saarbrücken, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmidt zu Saarlouis, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmidt zu Saarburg, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmidt zu Saarunion, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmidt zu Saargemünd, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmidt zu Saarwerden, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmidt zu Saarbrücken, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmidt zu Saarlouis, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmidt zu Saarburg, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmidt zu Saarunion, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmidt zu Saargemünd, dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmidt zu Saarwerden,

Inhalt.

Allerhöchste Kabinetsordre, die Verleihung von Ehrenzeichen betreffend. S. 77.
Ernennungen, Versetzungen, Verabschiedungen, Todesfälle. S. 77.
Bekanntmachung, die Ausgabe der Nummer 27 der Gesetz-Sammlung betreffend. S. 77.
Bekanntmachung, die Ausgabe der Nummer 28 der Gesetz-Sammlung betreffend. S. 77.
Bekanntmachung, die Ausgabe der Nummer 29 der Gesetz-Sammlung betreffend. S. 77.
Bekanntmachung, die Ausgabe der Nummer

des Hauptmanns zu Capernaum, wovon derselbe rühmt: „Wenn ich zu einem sage: gehe hin, so geht er; und zum andern: komm her, so kommt er; oder: thue das, so thut er's.“ Auch wird jeder Schüler vorzüglich aufmerksam gemacht, sich ausschließlich und ganz mit seinem Fache zu beschäftigen und sich durchaus nicht um andere, ihm nutzlose Dinge zu bekümmern. In Frankreichs Deputirten-Kammer ist diesen Sommer sehr richtig bemerkt worden: „Es ist einer der großen Uebelstände unserer Zeit, daß die jungen Leute, statt sich auf Gewerbe zu legen, denen sie Ehre machen würden, sich Hirngespinnsten hingeben, und Hoffnungen zu verwirklichen suchen, die ihr und der Gesellschaft Unglück werden.“ — Das Verhältniß der Lehrer und Schüler zu einander ist, wie jenes der Meister und Gesellen; auf Fleiß und Ordnung, dann ernstes Betragen wird streng gehalten, im Allgemeinen aber werden die Schüler um so mehr wie Männer behandelt, da keine Lehrlinge, um allenfallsige Reibungen zu vermeiden, in der Baugewerksschule zugelassen werden, sondern blos Gesellen und Parliere, und zwar in der Regel nur solche, die einige Fertigkeit im Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen besitzen. Keiner kann in diese Anstalt oder aus solcher treten, der sich nicht bei dem Vorstande persönlich gezeigt und ein kleines Examen bestanden hat; auch muß jeder Eintretende die Inscriptionsliste mit eigener Hand ausfüllen, so wie jeder Austretende verpflichtet ist, sein Schul-Zeugniß, wenn es die gehörige Gültigkeit haben soll, vom Vorstande unterzeichnen zu lassen. Durch das Beisammensein so vieler Bauleute aus verschiedenen Ländern ergibt sich alljährig ein höchst wohlthätiger wechselseitiger Unterricht, wodurch der allgemeine Unterricht ungemein an Beförderung gewinnt. Die verschiedenen Lehrgegenstände werden soviel wie möglich, im Zusammenhange gegeben, indem, wie schon früher R. Hanhart in seiner Abhandlung über Veredelung des Handwerkstandes (1824) ganz richtig bemerkte, „nichts verderblicher als das Verstündeln des Unterrichts ist.“ Die Schule wie einen Bauplatz zu behandeln, wo werktäglich vom frühen Morgen bis zum späten Abend gearbeitet wird, und solche die Schüler nur einige Wintermonate oder ein Drittheil des Jahres genießen zu lassen, dann dieselben ihrem Handwerke zuzuweisen, hat sich mit jedem Jahre als recht und gut bewährt, und es dürfte wohl dieses auf Erfahrung und Menschenkenntniß beruhende Verfahren von allen practisch-technischen Lehranstalten Nachahmung verdienen, die sich besonders zu hüten haben, die Handwerker ganze Jahre hindurch ihren berufsmäßigen Arbeiten zu entfremden und so Veranlassung zu geben, das Heer der Müßiggänger und arbeitsscheuen Menschen zu vermehren. Alljährig werden die Schüler vom Vorstande bei Eröffnung der Anstalt über ihre Einrichtung gehörig belehrt, und zugleich, nebst den nöthigen Erläuterungen, mit den alten Pflichten der Bauleute bekannt gemacht, indem ihnen, mit Ermahnung zur Eintracht und zu einem brüderlichen Betragen gegen einander, besonders aus denselben tief eingeprägt wird: „Eurem Könige sollt ihr getreu seyn ohne Verrätherei, und der Obrigkeit, wo ihr euch auch befinden werdet, gehorchen ohne Falschheit. Hochverrath sey fern von euch, und erfahrt ihr deß etwas, so sollt ihr den König warnen. — Gegen alle Menschen sollt ihr dienstfertig seyn, und so viel ihr könnt, treue Freundschaft mit ihnen stiften, euch auch nicht daran kehren, wenn sie einer andern Religion oder Meynung zugethan sind.“ — Jeder Schüler erhielt, wie früher, ein paar Druckblätter: „Gute Lehren und Lebensregeln,“ besonders aber sind den Austretenden die trefflichen Maximen des sel. Swedenborg an das Herz gelegt worden: 1) „Oft in der heiligen Schrift lesen, und darüber wohl nachdenken; 2) sich stets in den göttlichen Willen ergeben und der Vorsehung vertrauen; 3) immer die Wohlanständigkeit beobachten und sein Gewissen rein und unbefleckt erhalten, dann 4) den Befehlen willig gehorchen, die Verrichtungen seines Amtes oder Berufes getreulich erfüllen, und alles

thun, was von uns abhängt, um uns Allen, ohne Ausnahme, nützlich zu machen."

Nachstehende Individuen haben die stiftungsmäßigen zwölf Preise der Deputation für Bau-Wesen und Landesverschönerung erhalten, nämlich a) Inländer: 1) Adam Eitel, Steinmetz-Gesell und 2) Ludwig Schaptag, Zimmergesell, beide aus Tafelhof bei Nürnberg; 3) Johann Mouninger, Maurergesell aus Nördlingen; 4) Konrad Fischer, Zimmergesell aus Landsberg; 5) Johann Baumgartner, Maurergesell aus Ortenburg im Unterdonaukreise und 6) Johann Böck, Zimmergesell aus Westernach im Oberdonaukreise; b) Ausländer: 7) Jakob Brösamle, Steinhauergesell aus Ehingen in Württemberg; 8) Christian Köber, Steinhauergesell aus Heilbronn am Neckar; 9) August Hoffmann, Steinhauergesell aus Obernkirchen in Kurhessen; 10) Karl Köhne, Zimmergesell aus Berlin; 11) Christoph Bannow, Zimmergesell aus Wismar, und 12) Anton Piatsek, Maurergesell aus Fünfkirchen in Ungarn. *) Den schon vor 24 Jahren für einen der geschicktesten Baugewerkslehrlinge an der hiesigen männlichen Feiertagsschule, welche der Baugewerksschule als Vorbereitungs-Anstalt dient, auf ewige Zeiten alle zwei Jahre zur Vertheilung gestifteten „Vorherr'schen Architekturpreis" hat in diesem Jahre der Zimmermannslehrling Georg Lugmayer aus München erhalten. *)

Die der Meisterklasse zur Beantwortung aufgegebene Frage: „Wie müssen die Bauhandwerker vorbereitend wirken, damit die gute Sache der Landesverschönerung für jeden Staat beglückend und nach und nach allgemein auf der bewohnten Erde werde?" hat unter zehn Concurrenten der obenerwähnte Eitel am beßten beantwortet, und von den eingekommenen neun Reiseberichten ist jener des A. Hoffmann am gelungensten befunden worden. Die aufgegebenen 6 Programme, über ein Oekonomie-Gebäude, 1 Bauernhof, 1 Pfarrhof, 1 Landgerichts-Gebäude, 1 bürgerl. Wohnhaus zwischen zwei Gebäuden und eine Kirche, haben 39 Schüler zu lösen gestrebt, mehrere mit besonderer Pünctlichkeit, alle aber nach dem Sonnenbausysteme, das durch Dr. B. C. Faust zu Bückeburg im gegenwärtigen Jahrhundert zuerst druckschriftlich angeregt, und gehörig begründet, doch schon vor 2200 Jahren durch Sokrates in Athen angedeutet und von den alten Bauhütten oder Baugesellschaften, besonders bei vielen Tempeln und Kirchen, streng beobachtet wurde; welches System sich in neuerer Zeit immer mehr ausbreitet und wonach bereits schon eine kleine Stadt, Palotsa in Ober-Ungarn, erbaut worden ist, wovon die vielgelesene Allgemeine Zeitung vom 10. November 1834 folgenden interessanten und

*) Die Namen der übrigen Schüler nach der Ordnung ihres Eintrittes sind: X. Schneider, F. Bell, J. Schaumann, M. Hauf, J. Schlenk, G. Steingruber, M. Rottmann, L. Etschel, G. Liebl, A. Obwurzer, K. Kipfmüller, Fr. Kipfmüller, F. Gutmann, P. Vogel, F. Arnhofer, M. Schmidt, A. Madlener, J. Schwegler, H. Blum, G. Hochrein, G. Röth, F. Schlarb, J. Meßey, G. F. Knoll, C. F. Lange, W. Schwithelm, L. Strauß, A. Wölfle, N. Hergenröder, M. Kieferle, M. Koller, B. Zaugg, B. Stähely, G. Waldschmitt, C. Götzger, N. Kelly, J. Höck, N. Weigenthaller, J. Rutishauser, J. Heußner, M. Butz, G. W. Gutschenreiter, A. Schöftlmaier, J. Rosperger, C. Aicher, M. Neumayer, F. J. Mayr, N. Sakra, L. Renkl, J. Dorner, G. Kirmair, P. Pfäffelhuber, J. Schwartz, A. Leidecker, J. Jacobs, J. Lebhert, J. Iglhaut, A. Mayr, B. Hasenmüller, K. Grandinger, A. Mayer, F. Schänzle, J. Probst, C. Bürger, F. Eichacker, L. Windhager, A. Hörmann, B. Rainer, J. Wenzel, J. Dippl, F. Reiter, J. Rappennegger, J. Hosp, J. Kirnberger, M. Huber, J. Zobel, J. Eicher, M. Schrengauer, Th. Leopold, G. Hagn, J. Fuchs, M. Englhart, M. Preisinger, M. Eichner, M. Bergolth, F. Barth, J. Schäfer, G. Miesgang, L. Sahm, W. Hamann, J. Riehus, L. Riesterer, J. Brandes u. Ch. Brandes.

*) S. Jahresbericht über den Zustand der männlichen, so wie auch der weiblichen Feiertags-Schulen in München 1835.

der weitern Verbreitung würdigen Bericht aus Pesth vom 29. October erstattet hat. „Der Sinn für Fortschritte in der Baukunst, den wir in den letzten Jahren sich in Ungarn an sehr bedeutenden architektonischen Unternehmungen, wie z. B. dem Bau der Domkirche in Gran, des Ludoviceums, denen des Patriarchen, Erzbischofs von Erlau, der Börse, des Schauspielhauses in Pesth, als an öffentlichen Gebäuden beurkunden sahen, hat sich in der neuesten Zeit in einer, zumal dem Menschenfreunde erfreulichen Erscheinung geäußert. Ein ungarischer Magnat, Baron Ferdinand Palotsay, der den deutschen Architekten Dr. Zanth zur Aufführung einer Villa auf seinen Besitzungen unweit Pesth berufen hatte, beauftragte diesen Künstler zugleich mit der neuen Anlage zum Wiederaufbaue seines durch Brand zum Theil zerstörten Marktfleckens Palotsa, Scharo'scher Komitats in Ober-Ungarn, welcher auf Kosten des Grundherrn ausgeführt wird, der dabei vor Allem die möglichste Verbesserung der physischen und moralischen Existenz seiner Unterthanen beabsichtigte. Von diesem Grundgedanken ausgehend hat der Architekt, dem Wunsche des Bauherrn entsprechend, seinen Plan nach dem Systeme des Sonnenbaues angeordnet, durch welchen sämmtliche Wohnungen gegen Süden gerichtet sind, und folglich in einem schon rauhen Klima die gesündeste Lage erhalten. Außerdem ist durch zweckmäßige Anlage der Haupt- und Neben-Strassen für Schönheit und Reinlichkeit gesorgt worden, mit steter Berücksichtigung der Wirthschafts-Bequemlichkeit jedes Bewohners, welche durch ökonomische, zugleich Feuersgefahr möglichst vermindernde Stellung der Scheunen und Stallungen gefördert wird, während die mit gleicher Rücksicht zwischen den Gruppen der einfachen, aber freundlichen Häuser vertheilten Gärten und Baumpflanzungen, diese verschiedenen, nicht durchaus ästhetischen Elemente zu einem gefälligen, die Landschaft zierenden Ganzen gestalten helfen. Wenn wir dem Architekten Glück wünschen, der bisher dem größern Publikum mehr durch seine veröffentlichten Studien des classischen Alterthums bekannt, nunmehr berufen ward, seine künstlerische Thätigkeit gleichzeitig der zweckmäßigen Anlage der eleganten Villa eines Magnaten und der bescheidenen Wohnungen der Unterthanen desselben zu widmen, so wünschen wir nicht minder dem schönen, von Herrn Baron von Palotsay gegebenen Beispiele baldige häufige Nachahmung, wozu das reiche Land der Magyaren mehr als Eine Veranlassung bietet." Möge dieses große Beispiel vielfachen Anklang finden; die hochwichtige Sache der Landesverschönerung aber, in Bayern begründet und da zuerst, wenn schon in beschränkten Verhältnissen, in das practische Leben gerufen, fortwährend wachsen und gedeihen zum herrlichen fruchtreichen Baume; und, obschon allen Völkern und Religionen gemein, sich zum Capitell der großen und mächtigen Säule des Christenthums erheben! Ist's Gottes Werk, so wird's besteh'n; ist's Menschen Werk, mag's untergeh'n. — In diesem Jahre ist der Begründer der Landesverschönerungs-Lehre von nachstehenden, Segen verbreitenden Gesellschaften zum Ehren-Mitglied ernannt worden: a) von der Polytechnischen Gesellschaft zu Leipzig, b) von dem Gewerbe-Verein zu Annaberg und c) von dem Gewerbe-Hülfs-Verein in München. Demselben ist auf die Uebersendung eines vollständigen Exemplars seines Monatsblattes für Bauwesen und Landesverschönerung" durch den dermaligen K. französischen Staatsminister des öffentlichen Unterrichts, Hrn. von Guizot, erwiedert worden: daß Landesverschönerung kein geringeres Interesse für Frankreich als für Deutschland habe; und der schweizerische Staatsrath Dr. Zschokke hat die freundliche Zusicherung gegeben: für diesen Gegenstand nach allen Kräften wirken zu wollen. — Das Regierungsblatt für das Königreich Württemberg Nro. 20. vom 7. May d. Js. enthält von der Regierung des Jaxtkreises folgende Bekanntmachung einer schon vor vier Jahren bewirkten milden Stiftung für das Dorf Freudenbach, welches früher zum Fürstenthum Ansbach gehörte,

im Jahre 1810 aber durch Bayern an Würtemberg abgetreten wurde: „Der Königl. Bayer. Baurath Dr. Vorherr in München hat zum Beßten seines Geburtsortes Freudenbach, Oberamts Mergentheim, ein Capital gestiftet, dessen Ertrag, neben Anderem, zur Unterstützung derjenigen Einwohner, welche ihre neuen Wohngebäude genau nach der Sonnenbaulehre errichten und zur Verschönerung des Orts und der Markung beitragen, bestimmt ist. Diese, durch ihre rühmlichen Zwecke sich auszeichnende Stiftung wird andurch öffentlich bekannt gemacht." — Die unlängst begründete Compagnia Edilizia, deren Zweck ist, zur Verschönerung Neapels mitzuwirken, und an deren Spitze die ausgezeichnesten Architekten und Ingenieurs stehen, dürfte wohl ihr Wirken bald auf das ganze, so reichlich von der Natur ausgestattete Königreich ausdehnen. Möchten allenthalben Gesellschaften zur Beförderung der Landesverschönerung erstehen, besonders in den großen Kaiserstaaten Oestereichs und Rußlands, dann in dem intelligenzreichen Preußen, dessen Friedrich der Große noch kurz vor seinem Tode die schöne Aeußerung machte: „Ich habe nie größeres Vergnügen, als wenn ich einem armen Manne kann ein Haus bauen lassen. Ich baue sehr gerne und baue viel." Möchten alle Fürsten der Erde diese Gesinnungen theilen!

Die von 34 Schülern verfertigten 23 Gyps- oder Steinschnitt-Modelle und zwölf Holz- oder Zimmerwerks-Modelle, dann 18 Bossirstücke zeugen von besonderem Fleiß. Die Bibliothek hat eine Vermehrung von 19 Werken erhalten und die Zeichnungs-Vorlagen sind mit mehreren Blättern, so wie die Modelle zum Bossirunterricht vielfach bereichert worden. Der „Dr. Vorherr'sche Fonds zur Unterstützung für Bauleute und zur Beförderung der Landes-Verschönerung" hat sich im verflossenen Winter, einschließlich der Erträgnisse von 200 Gulden von den lithographirt herausgegebenen „Entwürfen zu Schul- und Pfarrhäusern nach der Sonnenbau-Lehre," dann 76 Gulden aus den Erübrigungen der Schulgelder, welche von bemittelten Fremden erhoben worden sind, durch freiwillige Beiträge von inländischen Bau-Leuten, im Ganzen um 500 Gulden vermehrt, und es ist alle Hoffnung vorhanden, derselbe werde bald zu einer solchen Größe gelangen, daß dessen Interessen alljährig nicht nur für einige Baugewerksschüler kleine Reisestipendien, sondern auch alle zwei oder drei Jahre die Aussetzung eines angemessenen Preises für Landesverschönerung, besonders für bessere Gestaltung und Verschönerung der Dörfer und ihrer Fluren, wozu die K. Regierung des Isarkreises zuerst schon vor 14 Jahren öffentlich aufforderte, gestatten. Zugleich darf hier nicht unbemerkt bleiben, daß das erleuchtete K. Staatsministerium des Innern (welches schon vor zwei Jahren unter den höchsten Landes-Stellen aller bekannten Staaten zuerst die gute Sache der Landesverschönerung, welche nur dadurch entsteht, wenn Agricultur, Gartenkunst und Architektur in größter Reinheit ungetrennt, nicht bloß für das Einzelne, sondern hauptsächlich für das Gemeinsame, wirken, als Regierungsgegenstand anerkannt hat und deßhalb die nöthigen Befehle an sämmtliche Polizeybehörden des Reichs ergehen ließ) am 14. Juny d. Js. den verdienstlichen Leistungen der Baugewerksschule seine volle Anerkennung auszusprechen geruhete.

Oeffentliche Prüfungen fanden bisher beim Schlusse der Baugewerksschule nicht Statt, was auch nicht nöthig erscheinen dürfte, da ohnehin diejenigen Baugewerker, welche Meister werden wollen, eine der vorschriftsmäßigen Concurs-Prüfungen zu bestehen haben, welche alljährig bei jeder Regierung des Reichs, bei jener im Isarkreise immer am Ende eines Cursus der Baugewerksschule, abgehalten werden. Die erste Note: ausgezeichnet, vorzüglich oder sehr gut, giebt dem Geprüften Ansprüche zur Meisterschaft in Städten erster Classe; die zweite: gut, für Städte zweiter Classe; die dritte: genügend und gut practisch befähigt, für kleinere Städte und Märkte, dann die vierte: hinlänglich, für das platte Land, besonders für Flickarbeiten und

geringe Neubauten. Nur diejenigen, welche die erste und zweite Note besitzen, können auch als technische Mitglieder der in Bayern mit den Landgerichten verbundenen Baupolizey-Commissionen aufgenommen werden. Diesen Ehrenposten sollte der Staat besondere Aufmerksamkeit schenken, indem durch dieselben künftig nicht nur die Minderung des zahlreichen und kostspieligen Baubeamtenheers erzielt, sondern zugleich ein verbessertes Staats- und Volksbauwesen im Allgemeinen erreicht werden könnte, was wohl wünschenswerth ist. Früher wurde jedem Geprüften im Isarkreise die Aufnahme und Aufzeichnung eines bestehenden Gebäudes zur Schlußaufgabe gemacht. Dieses sollte künftig nicht nur allen Bauwerkleuten, sondern auch den Architekten, welche sich bei den Concurs-Prüfungen einfinden, zur Pflicht gemacht werden, und zwar wäre ihnen, wenn sie die Erlaubniß zur Prüfungs-Beiwohnung erhalten, zugleich das Gebäude anzugeben, welches sie aufzunehmen und aufzuzeichnen, dann zur Prüfung mitzubringen haben. Durch diese Zeichnungen, alle in einerlei Maßstab, mit den erforderlichen Details, würde der Staat eine höchst interessante Sammlung erhalten, die künftig nicht nur der Baugewerksschule und der Akademie der Baukunst, sondern auch, in soferne darunter Aufnahmen von plastischen Denkmalen des Mittelalters vorkommen, der für dieselben bestehenden General-Inspection nützliche Dienste leisten dürfte.

In dieser, seit zwölf Jahren jeden Winter von Martini bis Josephi, werktäglich vom frühen Morgen bis zum späten Abend, im Locale der höhern männlichen Feiertags-Schule bestehenden Lehranstalt, haben bis jetzt 1281 Baugewerker Bildung und Unterricht erhalten, und zwar: 747 Bayern und 534 Fremde aus 26 Staaten, nämlich: 89 Schweizer, 73 Preußen, 57 Württemberger, 40 Baden, 37 Oesterreicher und Ungarn, 35 Hamburger, 29 Darmstädter, 26 Dänen und Holsteiner, 25 Sachsen, 20 Hannoveraner, 19 Mecklenburger, 15 Braunschweiger, 15 Frankfurter a. M. 14, Nassauer, 13 Kurhessen, 7 Franzosen, 6 Bremer, 3 Oldenburger, 2 Anhalter, 2 Lübecker, 2 Hessenhomburger, 1 Russe, ein Italiener, 1 Waldecker, 1 Schaumburger, und 1 Schwarzburger. Mögen diese, im Geiste der Landesverschönerung gebildeten Bauleute diese volksbeglückende und das ganze Leben erheiternde und verschönernde Bestrebung von München aus über ganz Deutschland und alle Länder verbreiten in denen die Baukunst blüht, und möge hierdurch zugleich die uralte Prophezeihung bald in Erfüllung kommen: „Und soll durch dich gebauet werden, was lange wüste gelegen ist, und wirst Grund legen, der für und für bleibe; und sollst heißen, der die Lücken verzäunt und die Wege bessert, daß man da wohnen möge. — Da werden sie ihre Schwerter zu Pflugscharen, und ihre Spieße zu Sicheln machen. Denn es wird kein Volk wider das andere ein Schwert aufheben, und werden fort nicht mehr kriegen lernen." — Möge die Baugewerksschule fortwährend mit aller Sorgfalt gepflegt und erhalten werden, und mögen die Schüler sich immer mit Liebe und Dankbarkeit des Staates und der Hauptstadt, welcher dieser Name durch die sich täglich mehrenden großartigen Schöpfungen eines kunstsinnigen edlen Königs mit Recht gebührt, erinnern, wo ihnen bessere Bildung zu Theil wurde; stets nach Vervollkommnung im Baufache streben und dazu beitragen, Alles Bauen zu erfreulichem Geschäfte des denkenden Menschen zu machen!

Den 25. August 1825.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 10. September 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	102¾	102¼
detto » » 2 mt.	—	—

München den 15. September 1835.

Obligation. à 4 % prompt	102⅝	102⅜
Promessen auf Bayer. Hypoth. u. Wechselbank-Actien. Ein Monat nach Erscheinen agio per St.	30	26

Datum	Wetter	Wind	Temperatur			Wasser			Bemerkungen
			7 U.	2 U.	9 U.	7 U.	2 U.	9 U.	
1.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
2.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
3.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
4.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
5.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
6.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
7.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
8.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
9.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
10.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
11.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
12.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
13.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
14.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
15.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
16.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
17.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
18.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
19.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
20.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
21.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
22.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
23.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
24.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
25.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
26.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
27.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
28.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
29.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
30.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
31.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	

Datum	Wetter	Wind	Temperatur			Wasser			Bemerkungen
			7 U.	2 U.	9 U.	7 U.	2 U.	9 U.	
1.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
2.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
3.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
4.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
5.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
6.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
7.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
8.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
9.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
10.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
11.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
12.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
13.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
14.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
15.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
16.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
17.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
18.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
19.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
20.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
21.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
22.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
23.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
24.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
25.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
26.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
27.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
28.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
29.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
30.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	
31.	Regen	SW	+ 6,0	+ 8,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

XXXIX. Stück. München, den 29. September 1835.

Inhalt.

Der Vollzug mehrerer Artikel der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen.

Amtliche Artikel.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die über den Vollzug mehrerer Artikel der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen von dem Königl. Staatsministerium des Innern unterm 24. Juni h. J. ergangenen Entschließungen, von Lit. A. bis F. inclusive, werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr v. Tautphöus.
Hecht.

Lit. A.

(Den Vollzug des Art. 7. Ziff. 2. 3. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der gegenseitigen Verhältnisse der Gewerbsmeister, der Gesellen und Lehrlinge betreffend.)

Königreich Bayern,
Staatsministerium des Innern.

Auf die Anfragen über den Vollzug des Art. 7. Ziff. 2 und 3. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825, rücksichtlich der Lehre der Handwerker, der Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge, so wie der Wanderung und Servierzeit wird mit Hinweisung auf die Entschließung vom 23. Juli 1834, den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1834 und resp. des Art. 2. Abs. 2. der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betreffend, Folgendes zur Entschließung eröffnet:

A.

Von der Lehre und den Lehrlingen.

I. Die Lehre kann

1) nur bei einem förmlich konzessionirten Meister und
2) in der Regel nur im Inlande erstanden werden.

Ausnahmen von der unter 1. enthaltenen Bestimmung können nie, von den unter 2. enthaltenen, nur in Folge ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. J. eintreten.

II. Nach dem gesetzlichen Zwecke der Lehre ist jedoch die wirkliche Ausübung des Rechtes

Lehrlinge aufzunehmen, durch die Voraussetzung bedingt, daß der betreffende Gewerbsmeister sowohl nach seinem Gewerbsbetriebe, als nach seinen persönlichen Verhältnissen befähigt erscheine, dem aufgenommenen Lehrling während seiner Lehrzeit die für seinen künftigen Gewerbsberuf erforderliche Gewerbsbildung zu geben, und die entsprechende Aufsicht über denselben zu führen.

Die Distriktspolizeibehörden sind daher verpflichtet, die fernere Aufnahme von Lehrlingen nicht eintreten zu lassen, wo die Amts-Notarietät oder die etwa nöthig erachteten amtlichen Erkundigungen das offenbare Nichtverwalten der gesetzlichen Voraussetzungen zu erkennen geben.

Jedenfalls muß hiernach die Verweigerung statt finden, bei Meistern, welche entweder

1) einen notarisch unsittlichen Lebenswandel führen, oder

2) ihren Gewerbsbetrieb offenkundig vernachlässigen, oder

3) die ihnen nach Ziffer 7. obliegende Pflicht der Aufsicht auf den Besuch des Gottesdienstes, der Religionslehre und der Sonn- und Feiertagsschulen, von Seite ihrer Lehrlinge, dann deren Entfernthalten von Wirthshäusern und Tanzplätzen, wiederholter Anmahnungen ungeachtet, fortwährend außer Acht lassen, oder

4) endlich ohngeachtet gleicher, mehrfacher Abmahnungen, den Lehrlingen den Besuch des Sonntags-Unterrichts in den landwirthschaftlichen- und Gewerbsschulen, dann derjenigen Theile des Werktags-Unterrichtes erschweren oder untersagen, welche vorzugsweise für diese Classe wichtig erscheinen, und deren Vorlesungen deswegen in Gemäßheit der Vorschriften vom 24. Juli 1833 §. 10. über den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 auf die Abends- oder auf sonstige, mit dem Gewerbsbetriebe im möglichsten Einklange stehenden Stunden verlegt werden sollen.

Beschwerdeführungen gegen diese Verweigerungen gehen an die Königl. Kreisregierungen K. d. Innern, welche darüber in letzter Instanz zu entscheiden haben.

III. Eine Beschränkung eines Meisters, bezüglich der Zahl der aufzunehmenden Lehrlinge, kann nur in so ferne eintreten, als die nachhaltige Beschäftigung und der sorgfältige Unterricht der Aufgenommenen erwiesenermaßen unmöglich erscheint, und auch diese Verweigerung läßt eine Berufung an die Königl. Regierung Kammer des Innern zu.

IV. Die Annahme eines Lehrlings (nach Ablauf der in maximo auf 6 Wochen erstreckbaren Probezeit) ist vorläufig unter Vorlage

a) des Geburts-Zeugnisses
b) des Ueberweisungscheines aus der Werk- in die Sonn- und Feiertagsschule, und
c) des Schutzpocken-Impfungs-Zeugnisses des Lehrlings

zu bewirkenden Anzeige an die Distrikts-Polizeibehörde und von dem Empfange des durch diese Behörde auszustellenden Lehrlings-Vorweises abhängig. Gleiche Anzeige muß bei

etwaigem Austritte des Lehrlings vor erfolgter Freisprechung statt finden.

V. Die Dauer der Lehrzeit richtet sich nach den örtlichen Gewerbsordnungen. Sie darf jedoch in keinem Falle weniger als 1 1/2 Jahre dauern, und den Zeitraum von 3 Jahren nicht überschreiten.

VI. Die Bestimmung des Lehrgeldes und der sonstigen Lehrbedingungen ist dem freien Uebereinkommen der den Lehrvertrag schließenden Theile vorbehalten.

Dasselbe darf jedoch nichts enthalten, was dem gewerbspolizeilichen Standpunkte im Allgemeinen, oder den örtlichen Gewerbs-Vereins-Ordnungen insbesondere zuwider wäre. Namentlich dürfen diese Verträge dem Lehrlinge keine, seiner Ausbildung fremde Verpflichtungen auferlegen. Die Distriktspolizeibehörde ist daher ermächtiget und gegebenen Falles verpflichtet, von solchen Uebereinkommen von Amtswegen, oder auf Anzeige des betreffenden Gewerbsvereins Einsicht zu nehmen, und etwaigen Ueberschreitungen des obenerwähnten Standpunktes mit aller Kraft zu begegnen.

VII. Der Lehrling steht für die Dauer der Lehrzeit unter der Aufsicht und häuslichen Zucht des Lehrmeisters. Letzterer übernimmt mit der Lehre auch die förmliche Verpflichtung für das körperliche und sittliche Wohl des Lehrlings, wie für jenes eines Familienangehörigen zu sorgen, denselben in allen Arbeiten und Kunstfertigkeiten des Gewerbes bestens zu unterrichten, und zum regelmäßigen Erscheinen in dem Gottesdienste, in der Religionslehre und in der Sonn- und Feiertagsschule anzuhalten, wegen dessen Nichterscheinen nach Inhalt der allerhöchsten Verordnung vom 12. September 1803, Regierungsblatt St. 39. S. 757, die Absentstrafen zu bezahlen, dem Lehrlinge den Besuch der Gewerbsschule zu empfehlen, und ihn zu keinen seinen Kräften unangemessenen, der Gesundheit nachtheiligen Arbeiten, so wie zu keinen, der Gewerbs-Erlernung hinderlichen, häuslichen Diensten zu gebrauchen. Der Lehrling seiner Seits hat dem Meister Achtung und Gehorsam zu erweisen, sich unbedingt in die häusliche Ordnung zu fügen, und die ihm anvertrauten Arbeiten mit Eifer zu besorgen.

VIII. Die Beendigung der Lehrzeit und das Freisprechen des Lehrlings hängt von dem Ergebnisse einer förmlichen Schlußprüfung ab. Diese Schlußprüfung wird von einer Prüfungs-Commission vorgenommen, welche unter dem Vorsitze des Vereins-Commissärs, aus zwei, von dem Vereine hiefür speziell gewählten Meistern, besteht, und welcher nicht nur der Polizeibeamte und der Distrikts-, dann Lokal-Schul-Inspektor beizuwohnen berechtiget sind, sondern welche auch von dem Distrikts-Polizeibeamten durch zwei aus einem benachbarten Distrikte berufene Beisitzer verstärkt werden kann. Dieselbe erstreckt sich auf passende Fragen über die gesammte Technik des Gewerbes, seiner Stoffe, der Werkzeuge und ihrer Anwendung, dann, so ferne das Gewerbe eine Kenntniß des Zeichnens erfordert, auf Anfertigung einer Probezeichnung, und wo solches zur Beurtheilung der Befähigung noch nothwendig erscheint, auf eine unter der Auf-

sicht der Prüfenden zu verfertigende Gesellen-Arbeit.

Wird der Lehrling hiebei tüchtig befunden, so erfolgt sogleich dessen Freisprechung und die Ausfertigung des am nämlichen Tage auszustellenden Lehrbriefes, welcher an die Distrikts-Polizeibehörde zu Beifügung ihrer Fertigung, zur Vormerkung in den amtlichen Registern und zur Ausstellung des Wanderbuches, auszuantworten ist.

B.

Von dem Gesellen-Stande.

I. Der Gesellenstand beginnt mit dem Tage der Freisprechung des bisherigen Lehrlings.

II. Der freigesprochene Lehrling ist gehalten, sich unmittelbar nach erfolgter Freisprechung an die Distrikts-Polizeibehörde seines Heimathsortes um Zustellung eines Wanderbuches zu wenden, welches nach der Verordnung vom 16. März 1808 der Handwerkskundschaften (Regierungsbl. 1808 S. 681.) und 15. März 1821 die Fälschungen der Wander- und Dienstbotenbücher betreffend, (Regierungsbl. 1821 S. 275.) anzulegen ist.

III. Bis zum zurückgelegten siebenzehnten Lebensjahre bleibt dem Gesellen gestattet, als Geselle in dem Polizei-Distrikte seines Heimathsortes, oder in dem Sprengel des Gewerbs-Vereins, in welchem er die Lehre erstanden hat, zu arbeiten.

Nach vollendetem siebenzehnten Lebensjahre muß derselbe jedoch die Wanderschaft beginnen.

IV. In die Wanderschaft kann das Arbeiten in dem Heimathsorte und in dem Gewerbs-Vereins-Sprengel des Ortes der erstandenen Lehre, nicht eingerechnet werden. Ihre Dauer bleibt auf 3 Jahre festgesetzt, von welcher der Geselle wenigstens zwei Jahre wirklich in Arbeit zugebracht haben muß. Die Erlaubniß zum Wandern im Auslande hängt von den jeweilig desfalls ertheilten Directiven ab, und kann, so ferne keine Verbote entgegenstehen, jedem Gesellen von der betreffenden Kreisregierung K. d. J. durch die Distrikts-Polizeibehörde des Heimathsortes, bis zu dem Zeitpunkte seines Eintrittes in das Militärpflichtigkeitsalter gegen halbjährige Anzeige seines jedesmaligen Aufenthaltsortes, dann gegen rechtzeitige Rückkehr innerhalb des in dem Wanderbuche festgesetzten Termines; bei nicht entgegenstehender Militärpflicht aber, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit von der Distrikts-Polizeibehörde des Heimathsortes, oder auch von jener der Austritts-Nation unter alsbaldiger Anzeige an die Distrikts-Polizeibehörde des Heimathsortes bewilligt werden.

V. Eine gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft und die Ersetzung derselben durch das, nur in außerordentlichen Fällen erlaßbare, mindestens dreijährige gesellenweise Arbeiten im Heimathsorte, oder in dem Gewerbs-Vereins-Sprengel des Ortes der erstandenen Lehre, kann nur von der Königl. Kreisregierung K. d. J., und auch von dieser nur gewährt werden:

1) wegen einer von dem Gerichtsarzte amtlich bestättigten körperlichen Unfähigkeit;

2) wegen derjenigen Fälle, welche nach §. 43. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 die vorläufige Zurückstellung begründen;

3) wenn es notarisch oder sonst nachgewiesen ist, daß das Gewerbe auswärts gar nicht, oder nicht in dem Grade der Vollkommenheit, als an dem Geburtsorte, oder in dem Gewerbs-Vereins-Sprengel des Lehrortes betrieben werde.

Reluitionen der Wanderjahre in Geld sind durchaus und unter allen Voraussetzungen unzulässig.

VI. In Beziehung auf die, rücksichtlich des Eintrittes der Gesellen in die Dienste der Gewerbsmeister nöthigen Vormerkungen, sind nachstehende Vorschriften zu beachten.

Kein Gewerbsmeister oder Fabrikant darf einen Gesellen in Arbeit nehmen, ohne vorerst in dessen Wanderbuch die entsprechende Vormerkung mit den Worten: „tritt heute bei mir N. N. in der Gemeide N. gegen ..... Aufkündung in Arbeit," eingetragen, und ohne den betreffenden Gesellen vorerst zu der Ortspolizeibehörde Behufs der Vormerkung gesendet zu haben.

Diese Behörde erklärt durch ihr Visa thatsächlich, daß gegen den Aufenthalt des betreffenden Gesellen in dem Orte nichts zu erinnern sey.

Die Königl. Kreisregierung K. d. J. hat nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse zu bestimmen, ob und in wie ferne die Ortspolizeibehörde überhaupt, oder einzelne derselben, diese Wanderbücher nach vollzogenem Lokal-Visa, der Distrikts-Polizeibehörde vorzulegen haben.

VII. Das Dienstverhältniß zwischen Meister und Gesellen in Beziehung auf die Dauer der Verdingung des Lohnes und der Beköstigung, richtet sich nach wechselseitigem Uebereinkommen. Letzteres darf jedoch nichts, den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, oder den Satzungen des betreffenden Gewerbsvereines Zuwiderlaufendes enthalten.

Die Distrikts-Polizeibehörde bleibt ermächtiget und gegebenen Falles verpflichtet, von Amtswegen, oder auf Anzeige des betreffenden Gewerbsvereines, von solchen Uebereinkommen nähere Kenntniß zu nehmen, und gegen etwaige Ordnungswidrigkeiten alles Ernstes einzuschreiten.

VIII. Der Meister oder Dienstherr ist verbunden, über seine Gesellen oder Gehilfen gewissenhafte Aufsicht zu führen, sie zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und zur Theilnahme an dem Unterrichte der Gewerbs- oder Handwerks-Feiertagsschulen, wo solche bestehen, eindringend zu ermahnen und für ihr polizeilich regelmäßiges und sittlich gutes Betragen Sorge zu tragen.

Der Geselle ist seinerseits verpflichtet, jede ihm übertragene Arbeit willig zu übernehmen, und nach Vorschrift gut und fleißig auszuführen, an allen gewöhnlichen Wochentagen, einschlüssig der abgewürdigten Feiertage, die festgesetzten Stunden zu arbeiten, nach den häus-

lichen Einrichtungen seines Dienstherrn sich zu bequemen und gegen denselben und seine Angehörigen sich anständig, friedlich und treu zu betragen.

Insbesondere ist denselben das Feiern der sogenannten blauen Montage und das Arbeiten für eigene Rechnung, oder für Tag- oder Stücklohn bei anderen Meistern oder bei Privaten strengstens verboten.

IX. Der Gesellendienst bei einem Meister endet mit Ablauf der bedungenen Zeit, früher aber nur durch freies Uebereinkommen beider Theile, oder durch einen wegen Nichteinhaltung der unter Lit. B. Ziff. VII. und VIII. enthaltenen Vorschriften erfolgten Ausspruches der kompetenten Bezirks-Polizeibehörde.

Der Dienstherr ist verpflichtet, dem Wanderbuche jedes austretenden Gesellen ein pflichtmäßiges Zeugniß über dessen gewerbliche Ausbildung und über dessen Fleiß, Treue und sittliches Betragen einzuverleiben, und der Geselle ist gehalten, das Visa dieses dienstherrlichen Eintrages, bei der Orts-, und wenn er den Ort, wo er in Arbeit gestanden, wieder verläßt, bei der Distrikts-Polizeibehörde zu erholen.

Hat der Geselle die Handwerks-, Feiertags- oder die Gewerbsschule besucht, oder hat derselbe während der Arbeit bei dem betreffenden Meister, ein Sparkassenbüchlein sich erworben, so ist solches als ehrender Umstand in dem Zeugnisse besonders zu bemerken.

Die treffenden Polizeibehörden haben gegen die Ausstellung unwahrer Zeugnisse in den Wanderbüchern von Seite der Meister und Dienstherrn zu wachen, und wo dieselbe vorkommt, strenge zu ahnden und die Verordnung vom 11. März 1810 in geeignete Anwendung zu bringen.

X. Die Vereins-Vorsteher führen die entsprechende Aufsicht auf die Gehülfen und Gesellen des Vereins-Sprengels, wachen über deren gesittetes und geordnetes Betragen, und veranlassen bei Wahrnehmung von Unordnungen und Mißbräuchen die geeignete Einschreitung der vorgesetzten Aufsichts-Behörde.

Die über fremde Wandergesellen, über das Fechten und Betteln der Handwerkspursche und über Gesellen-Mißbräuche bestehenden Polizei-Vorschriften, sind strenge zu handhaben.

München den 24. Juni 1835.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

Lit. B.

(Den Vollzug des Art. 2. Abschn. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich der persönlichen Befähigung der Gewerber betreffend.)

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Die Anfragen der Königl. Kreis-Regierungen über den Vollzug der, am 15. August 1834 in Betreff des Art. 2. Abschn. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 erlassenen allerhöchsten Verordnung, werden hiemit beschieden, wie folgt:

Abtheilung A.

Prüfung für die Bau-, dann für die medicinisch-polizeilichen Gewerbe.

Die Prüfung für die Bau-Gewerbe richtet sich auch fortan sowohl bezüglich der Art, als rücksichtlich des Competenz-Punktes nach der Instruktion vom 27. May 1830.

In gleicher Weise folgt jene über die medizinisch-polizeilichen Gewerbe den Bestimmungen der organischen Edikte vom 8. September 1808 Titel I. und 8. Dezember desselben Jahres §. 5. bezüglich der Apotheker, dann der Verordnung vom 1. Februar 1810 Titel III. und den Erläuterungen vom 8. Februar 1816 bezüglich der Hufbeschlagschmiede, und endlich der allerhöchsten Verordnung vom 25. Jänner 1823 bezüglich der Chirurgen und Bader.

Abtheilung B.

Prüfung für alle Handwerks-Gewerbe, das heißt, für alle auf Handarbeit und mechanische Fertigkeit beruhenden Gewerbe ohne Ausnahme.

I. Für die Handwerks-Gewerbe aller Art bestehen fortan nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 15. August v. J. eigene Distrikts-Prüfungs-Commissionen.

II. Diese Commissionen werden von der Königl. Kreis-Regierung, K. d. Innern, im bureaumäßigen Wege zusammengesetzt und ergänzt:

1) aus einem Polizei-Beamten,

2) aus zwei an dem Commissions-Sitze wohnenden Vorstehern oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbs-Vereins und

3) aus zwei außerhalb des Gewerbs-Vereins berufenen gewerbskundigen Personen.

III. Als Sitze dieser Prüfungs-Commissionen sind zunächst die gewerbreichsten Städte des Kreises zu wählen.

Uebrigens schließt die durch die allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834 als Regel bezeichnete Zahl von 5 bis 6 Commissionen der Art Ausnahmen in keiner Weise aus, vielmehr ist der ausdrückliche Wille Seiner Majestät, die zu Commissions-Sitzen nicht erhobenen Gemeinden in Beziehung auf die Gewerbs-Prüfungen an jene Städte gereiht zu wissen, welche überhaupt den Mittelpunkt ihres größern gewerblichen Verkehres bilden.

Eine Vermehrung der Commissionen darf daher nicht nur, sondern muß sogar beantragt werden, so oft ein Kreis entweder

a) mehr denn 6 durch thätigen Gewerbs-Betrieb sich auszeichnende Städte, oder

b) mehr denn 6 eigentliche Mittelpunkte des größeren Verkehres zählt.

IV. Die mit keiner Distrikts-Prüfungs-Commission versehenen Städte, dann die übrigen Gemeinden des Kreises sind den verschiedenen Distrikts-Commissionen unter genauer Beobachtung der eben bezeichneten Gesichts-Punkte zuzutheilen, und die erfolgte Zutheilung ist durch das Kreis-Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

V. Bezüglich der Wirkung ihrer Beschlüsse zerfallen die Distrikts-Prüfungs-Commissionen in zwei Classen, nämlich:

1) in Commissionen erster Classe, deren Befähigungs-Erkenntnisse zur Concurrenz und Gewerbs-Concessionen in allen Städteklassen und Gemeinden ermächtigen, und

2) in Commissionen zweiter Classe, deren Befähigungs-Erkenntnisse nur zur Bewerbung in Städten zweiter und dritter Classe, dann in Markt- und Landgemeinden berechtigen. Prüfungs-Commissionen erster Classe können nur in Städten erster Classe, und auch hier nur in so ferne bestehen, als deren Industrie-Betrieb höhere Entwicklung der gewerblichen Kenntnisse, Bürgschaften eines den Bedürfnissen aller Städte erster Classe anpassenden Urtheiles, gewähren.

VI. Jeder Concessions-Bewerber muß die Prüfung vor der Prüfungs-Commission jenes Distrikts bestehen, welchem die Gemeinde des beabsichteten Concessions-Betriebes zugetheilt ist. — Ist die Prüfungs-Commission des Distriktes jedoch keine Commission erster Classe, so bleibt ihm unbenommen, seine Prüfung sogleich vor einer Commission erster Classe desselben Kreises zu bestehen, und sich auf solche Weise vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffer VIII. eventuell auch zu Conzessionen in Städten erster Classe zu befähigen.

VII. Das erlangte Zeugniß behauptet seine Kraft in der Regel auch rücksichtlich der, gleich neuen Ansässigmachungen zu behandelnden Uebersiedlungen in Gemeinden der dem Ressort der Prüfungs-Commission entsprechenden Kategorie, und eine wiederholte Prüfung tritt in solchen Fällen nur in so ferne ein, als etwa die Gemeinde des beabsichteten Uebersiedlungs-Ortes eine offenbare Vorschrifts-Widrigkeit in dem seinerzeitigen Verfahren der betreffenden Prüfungs-Commission, oder eine offenbare Unrichtigkeit ihres Beschlusses resp. eine Untüchtigkeit des Uebersiedlers nicht nur zu behaupten, sondern auch, und zwar ohne Aufschub gehörig nachzuweisen vermag.

VIII. Die Anmeldung zur Prüfung muß bei der zu Instruirung des Concessions-Gesuches selbst kompetenten Polizei-Behörde angebracht werden.

Dieser Anmeldung sind sogleich die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise beizufügen, nämlich:

1) Die Nachweise über Leumund, durch legale und erschöpfende obrigkeitliche Nachweise über gutes Betragen in den verschiedenen Stadien der bisherigen Laufbahn, und über, während der ganzen Werk- und Sonntagsschulpflichtigkeit, regelmäßig und fleißig

bestandenen Schul- und Religions-Unterricht.

2) Die Nachweise über die specielle Befähigung zu dem beabsichteten Gewerbe, also

a) bei beabsichteter Prüfung für Handwerksgewerbe aller Art.

aa) Der Lehrbrief, und

bb) das mit den gehörigen Einträgen versehene, von fleißiger Arbeit und entsprechender Befähigung zeugende Wanderbuch, und

cc) des Nachweises über die bestandene Wanderschaft oder über competent erlangte Dispense.

b) Bei Bewerbungen um Detail- oder Großhandlungen:

aa) Das Zeugniß über die erstandenen Lehrjahre,

bb) das Attest über entsprechendes Bestandenhaben der Servir-Zeit.

IX. Die Polizei-Behörde ist verpflichtet, sämmtliche Nachweise ohne Aufschub der genauesten Prüfung zu unterziehen, und den Betheiligten, soferne die Nachweise vollständig und genügend erscheinen, sogleich, soferne selbe unvollständig befunden werden, unmittelbar nach der in Folge alsbaldiger Protokollar-Belehrung, bewirkten Ergänzung einen Zulaßbarkeits-Schein zuzustellen.

Die Distrikts-Prüfungs-Commission ihrerseits ist gehalten, die der größeren oder geringeren Zahl der in dem Distrikte bestehenden Gewerbe entsprechende Zahl von Tagen, jedenfalls aber einen Tag jedes Monats, als Prüfungs-Tage festzusetzen, eben so für den Fall, wo auf den gewählten Tag ein Feiertag treffen sollte, den für solchen Fall an die Stelle tretenden Tag derselben Woche zu bezeichnen. Diese Bestimmungen sind ein für allemal, sowohl durch die Kreis-Regierung, K. d. Innern, im Kreis-Intelligenz-Blatte zur Kenntniß des gesammten Kreises, als auch durch die Distrikts-Polizei-Behörden zur speziellen Kenntniß der Bewohner des Polizei-Distriktes zu bringen, und jedem, an einem solchen Tage mit einem Zulassungs-Atteste Erscheinenden, muß die Prüfung unweigerlich gewährt werden.

Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht dem Veranlasser oder den Veranlassern ernste Einschreitung und überdieß nach Umständen den Ersatz des aus dem Aufschube etwa erwachsenden Schadens nach sich.

X. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Erfordernisse zum tüchtigen Betriebe des betreffenden Gewerbes; sie theilt sich

1) in mündliche Fragen,

2) in die Ablegung der Fähigkeits-Probe, und

3) so ferne das Gewerbe eine Fertigkeit im Zeichnen erheischt, in das Anfertigen einer entsprechenden Zeichnung.

XI. Zur Stellung der mündlichen Fragen ist nicht nur der Commissions-Vorstand, sondern auch jedes Commissions-Mitglied berechtiget.

XII. Befreiungen von der mündlichen

Prüfung sind bei den Handwerks-Gewerben unbedingt untersagt. Dispensationen von Ablegung der Fähigkeits-Probe und von Anfertigung der Musterzeichnung können von der einschlägigen Kreis-Regierung, K. d. Innern, auf gutachtliche Anträge der Prüfungs-Commission und der Distrikts-Polizei-Behörde des beabsichteten Concessions-Ortes nur auf den Grund einer zustimmenden Erklärung der betheiligten Gemeinde-Verwaltung in soferne ertheilt werden, als die praktische Befähigung des Concessions- und respec. Prüfungs-Bewerbers durch anderweitige Belege über allen Zweifel erhaben ist.

Dagegen sind die Distrikts-Prüfungs-Commissionen verpflichtet, dem Prüfungs-Bewerber die Anfertigung der Probe-Arbeit in dem Orte seines Domizils, oder seiner Condition zu bewilligen, falls dort eine vollständig erschöpfende Controlle der Selbstanfertigung dieser Probearbeit begründet werden kann.

XIII. Die Commission hat in Beurtheilung der Befähigung mit gewissenhafter Strenge zu verfahren; insbesondere hat selbe sorgfältig die Meinung zu vermeiden, als berechtige die Abstufung der Prüfungs-Commissionen in zwei Classen zu Admission schwach befähigter Gewerbsleute in die der ersten Städte-Classe nicht angehörenden Gemeinden.

Ihr ausschließendes Augenmerk muß vielmehr darauf gerichtet seyn, daß der heilsame Einfluß des der bayerischen Industrie durch den Zollverein gewordenen erweiterten Marktes absolut durch eine stets wachsende Tüchtigkeit des bayerischen Gewerbstandes bedingt ist, daß somit die Gränzlinie beider Prüfungs-Classen nicht in den Begriffen der annähernden und der vollständigen, sondern in jenen der vollständigen und der vorzüglichen Tüchtigkeit zu finden ist.

XIV. Der Beschluß der Commission wird sogleich nach vollendeter Prüfung, und zwar in Abwesenheit des Bewerbers, durch mündliche Abstimmung geschöpft. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der obrigkeitliche Commissär. Schriftliches Rezessiren der Mitglieder ist untersagt; abweichende Ansichten aber müssen, auf Verlangen kurz zu Protokoll genommen werden.

Der Beschluß ist im Falle erkannter Befähigung förmlich auszufertigen, in dem Falle erkannter Nichtbefähigung dem Wanderbuche einzuverleiben.

XV. Berufungen gegen den Beschluß der Prüfungs-Commission finden nicht statt. Eben so wenig darf ein als nicht befähigt erkannter Bewerber vor Ablauf eines Jahrs zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden.

Abtheilung C.

Prüfung für die Detail- und Groß-Handlungen.

Die Prüfung für die Detail- und Groß-Handlungen, somit für die Handlungen in offenen Laden sowohl, als in Gewölben richtet sich im Wesentlichen nach den so eben unter Abtheilung Lit. B. bezüglich der Handwerks-Gewerbe festgesetzten Bestimmungen. Sie finden vor denselben Commissionen, unter denselben Voraussetzungen und bloß unter der

Modifikation statt, daß, wie bereits bei Ziffer IX. bemerkt ist.

I. Der Nachweis der Lehr- und Servir-Jahre an die Stelle des Nachweises des Lehr- und Gesellenstandes zu treten; daß

II. zu Ziffer XI. die Prüfung

a) in mündliche Fragen über die Erfordernisse des Handelsbetriebes überhaupt, und des betreffenden Gewerbes insbesondere, namentlich in mündliche Fragen über kaufmännische Rechenkunst, Correspondenz und Buchführung, dann über die in das eigenthümliche Berufsfach des Geprüften vorzüglich einschlagenden Handlungs- und Waaren-Kenntnisse, und bei Competenten um die Conzession zur Material-Handlung, insbesondere über die Gift-Kunde und über die Aufbewahrung dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, und

b) in praktische Ausarbeitungen aus dem Gebiete der Buchhaltung, der kaufmännischen Rechenkunst u. s. w. zu zerfallen, daß

III. der Grad der Anforderungen sich nach Maßgabe der Bewerbung um Detail- oder um Großhandel zu modifiziren hat, und daß endlich

IV. der betreffenden Kreis-Regierung, K. d. J., bei diesen Industrie-Zweigen die Dispensation von der schriftlichen sowohl, als mündlichen Prüfung nicht nur zukommt, sondern bei beabsichteter Errichtung oder Uebernahme von Großhandlungen sogar zur Obliegenheit gemacht ist, soferne keine gegründete Einwendung der Gemeinde-Verwaltung des beabsichteten Niederlassungsortes vorwaltet, und die Befähigung des Bewerbers entweder durch früheren, in der Eigenschaft eines Firmaträgers stattgehabten Betrieb desselben Gewerbes, oder in sonst amtlich beurkundeter Weise jedem Zweifel entrückt erscheint.

Abtheilung D.

Prüfung für den Betrieb der Fabrik-Gewerbe.

I. Die Befähigung zum Betriebe von Brauereien richtet sich lediglich und ohne alle Aenderung nach dem, selbst durch die Instruktion vom 28. Dezember 1825 in keiner Weise geänderten, längst begründeten Herkommen.

II. Die Anerkennung der Befähigung zum Selbstbetriebe sonstiger Fabriken setzt eine Prüfung nur in soferne voraus, als die betreffende Königliche Kreisregierung, K. d. Innern, eine solche ausnahmsweise für nöthig, und die Tüchtigkeit des Unternehmers zu nachhaltiger Entwicklung und Beförderung seines Unternehmens nicht in anderer Weise vollständig nachgewiesen erachtet.

III. Für solche Fälle bestehen in dem Königreiche drei Prüfungs-Commissionen an dem Sitze der drei politechnischen Schulen, und zwar jede zusammengesetzt aus

1) einem vor der vorgesetzten Kreisregierung K. d. J. ernannten Vorstande,

2) aus 2 — 4 vorzugsweise die Fächer der Chemie und der Technik lehrenden Professoren der polytechnischen Schule, und

3) aus einer gleichen Anzahl in jeder Be-

ziehung eminenter Gewerbsmeister solcher Industrie-Zweige, in welche der beabsichtete Fabrik-Artikel vorzüglich einschlägt.

IV. Das Gesuch um Anordnung der betreffenden Prüfung gelangt von der Königl. Kreisregierung, K. d. J., des beabsichteten Fabrik-Ortes, wenn die betreffende polytechnische Schule ihr nicht untergeordnet ist, an die dieser Schule vorgesetzte Königl. Kreisregierung K. d. Innern.

V. Das Verfahren und die Beschlußfassung der Commission richten sich nach Analogie der Abtheilung B. Ziffer X. XI. XIII. XIV. XV. gegenwärtiger Weisung.

Abtheilung E.

Sonstige Bestimmungen.

I. Die Vorschriften über die Prüfung der die Conzession zum Selbstbetriebe ihrer Gewerbe nachsuchenden Individuen finden auch auf die Befähigungs-Ermittlung der bei radizirten Gewerben etwa aufzustellenden Werkführer ihre volle und unbedingte Anwendung.

II. Insbesondere greift die unter Abth. D. Ziffer II. festgesetzte Prüfung nothwendigerweise und obligatorisch bezüglich aller jener Individuen Platz, welche nach Art. IV. Ziffer 4. des Gesetzes vom 11. September 1825, von den den Selbstbetrieb ihrer Fabriken nicht beabsichtenden Fabrik-Inhabern als Werkführer aufgestellt werden wollen.

III. Angehörige der Zollvereins-Staaten sind mit Rücksicht auf die §§. 4. 5. und 13. der ersten Beilage zur Verfassungs-Urkunde in allen Beziehungen und namentlich auch in allem, was die Vorbedingungen zur Prüfung und bei vollständig erfüllten Vorbedingungen die unweigerliche Zulassung zu dem Prüfungs-Akte selbst betrifft, den bayerischen Staats-Angehörigen durchaus gleich zu achten.

München den 24. Juni 1835.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.

In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

Lit. C.

(Den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen rücksichtlich der Instruirung und Behandlung der Concessions-Gesuche betreffend.)

Königreich Bayern,
Staatsministerium des Innern.

Auf die Anfragen mehrerer Kreisregierungen über den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 wird hiemit zur Entschließung erwiedert:

I. Das Gesuch um die obrigkeitliche Concession zu Ausübung eines Gewerbes ist

1) in so ferne die Verleihung in erster Instanz Unterbehörden zusteht, jedesmal bei der zur Instruction berufenen Unterbehörde, also in patrimonialgerichtlichen oder patrimonialamtlichen Amts-Sprengeln vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 90. Lit. F. der VI. Beilage zur Verf.-Urk. bei dem Patrimonialgerichte, oder Patrimonialamte, in herrschaftsgerichtlichen oder herrschafts-kommissariatlichen Distrikten, bei dem betreffenden Herrschaftsgerichte oder herrschaftlichen Commissariate, in den einem Herrschaftsgerichte nicht untergeordneten magistratischen Gemeinden, bei dem Magistrate, in den Ruralgemeinden der Landgerichts-Bezirke, bei den betreffenden Landgerichten, und zwar mündlich, d. i. zu Protokoll;

2) in so ferne die Kreisregierung die in I. Instanz verleihende Stelle ist, bei der betreffenden Kreisregierung K. d. J. schriftlich anzubringen.

II. Mit dem Gesuche müssen sogleich auch die erforderlichen Nachweise, sonach

1) in allen Fällen, wo die Concession zugleich die Ansässigmachung nach sich zieht, d. h. bei allen Concessionsgesuchen an dem Orte der beabsichteten Concessionirung nicht bereits ansässiger Individuen die Nachweise über die allgemeinen Erfordernisse jeder Ansässigmachung (revid. Ansässigmachungs-Gesetz §. 1. Nro. 1 — 3. und gesetzliche Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825 Art. II. Abs. 2.)

2) in allen Fällen ohne Ausnahme, die speziellen Nachweise über die Befähigung zur Ausübung des betreffenden Gewerbes (Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825) und

3) ebenso in allen Fällen ohne Ausnahme die Angabe der Gründe verbunden seyn, aus welchen der Concessionssucher von seinem Gewerbe einen mit dem Nahrungsstande der bereits vorhandenen gewerblichen Existenzen im gehörigen Einklange stehenden Nahrungsstand erwartet, (gesetzliche Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825. Art. 2. Abs. 2. Ferner allerhöchste Verordnung vom 1. Juli 1834 und Vollzugs-Weisung vom 23. Juli 1834.)

III. Die Nachweise über die allgemeinen Erfordernisse jeder Ansässigmachung sind laut des Gesetzes

1) der Beweis darüber, daß dem Ansässigkeits-Bewerber weder civilrechtliche Verhältnisse, noch das Militär-Conscriptions-Gesetz, noch besondere gegen einzelne Einwohnerklassen geltende Ausnahmsgesetze entgegenstehen, (Zeugniß nicht bestehender civilrechtlicher Hindernisse und Militär-Entlassungs-Zeugniß nach Heeres-Ergänzungs-Gesetz §. 64. und bei Gesuchen der Israeliten der Nachweis des Offenseyns einer israelitischen Matrikel-Nummer oder die Erklärung des Bewerbers, daß er die Concession nur eventuell, für den Fall

ministerieller Bewilligung einer außerordentlichen Matrikel-Nummer nachsuche);

2) der Beweis des guten Leumundes und regelmäßig bestandenen Schul- und Religions-Unterrichtes (s. Ausschreibung von Heute über den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbs-Wesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber, Abth. B. Ziff. VIII. Nro. 1.).

IV. Der spezielle Nachweis über die Befähigung zu dem betreffenden Gewerbe hat sich zu erstrecken:

1) bei Bauhandwerkern, namentlich bei Maurern, Steinhauern und Zimmer-Gewerben auf die Vorlage der Zeugnisse über die Erfüllung der durch die Instruktion vom 27. Mai 1830 ertheilten Vorschriften;

2) bei medizinisch-polizeilichen Gewerben auf den Nachweis der Erfüllung der durch das organische Edikt vom 8. September 1808 Tit. I., dann der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember desselben Jahres bezüglich der Apotheker in dem organischen Edikte vom 1. Februar 1810 Tit. III. in der Erläuterung vom 8. Juni 1816, dann in der allerhöchsten Verordnung vom 6. Okt. 1832, bezüglich der Hufbeschlagschmiede, und endlich in der Verordnung vom 23. Jänner 1823 bezüglich der Chirurgen und Bader ertheilten Vorschriften;

3) bei Handwerks-Gewerben aller Art auf die in der besonderen Ausschreibung vom Heutigen (den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betreffend) unter Abth. B. Ziff. VIII. Nro. 2. bezeichneten Ausweise und auf die Vorlage des mit demselben Ausschreiben Abth. B. Ziff. XIV. bemessenen Befähigungs-Erkenntnisses für das betreffende Gewerbe und für die betreffende Gemeinde;

4) bei Detail- und Großhandlungen auf die in demselben Ausschreiben unter Abth. C. bezeichneten Ausweise, und auf das nach Inhalt derselben Ausschreibung kompetent erlangte Befähigungs-Erkenntniß für die betreffende Kategorie und Gemeinde;

5) bei Fabrik-Gewerben auf die in der mehrerwähnten Ausschreibung unter Abth. D. festgesetzten Nachweise.

V. Die Darlegung der Gründe für das wirkliche Bestehen des mit der Gewerbs-Concession verbundenen Nahrungsstandes und seines Einklanges mit den Interessen der Industrie sowohl, als der bereits vorhandenen Gewerbs-Inhaber, richtet sich ausschließend nach der zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1834 erlassenen ausführlichen Weisung vom 23. desselben Monats.

VI. Dispensation in Beziehung auf die Lehr-, Wanderungs- oder Servirzeit kann nur eintreten, und der dießfallsige Nachweis kann also auch jeweils nur eine giltige Kraft behaupten, wo es sich entweder

a) von dem Uebertritte eines bereits ansässi-

gen Gewerbs-Inhabers zu einem streng verwandten Gewerbe, oder

b) um die Verleihung einer Wechsel- oder sonstigen Handlung an ein Individuum handelt, welches bereits laut obrigkeitlicher Zeugnisse einer Handlung ähnlicher Art von bedeutendem Umfange in dem In- oder Auslande wenigstens drei Jahre hindurch selbstständig und mit genügendem Erfolge vorgestanden, und als

c) in den Fällen a. und b. das betreffende Individuum jedenfalls die Prüfung oder Probe für das betreffende Gewerbe vor der kompetenten Prüfungs-Commission mit genügendem Erfolge bestanden hat. Angehörige der übrigen Zollvereins-Staaten sind in Beziehung auf den Nachweis der allgemeinen sowohl, als der speziellen Vorbedingungen durchaus keiner beschränkenderen Norm zu unterwerfen, sondern Inländern durchaus und in jeder Hinsicht gleich zu achten.

VII. Da die Nachweise über Leumund und Unterricht, dann die übrigen sub. Ziff. IV. bezeichneten Ausweise schon vor Ertheilung des Zulaßbarkeits-Zeugnisses zur Prüfung, genau geprüft worden sind, so hat die zu Bescheidung der Concessions-Frage kompetente Polizei-Behörde unmittelbar nach empfangenem Befähigungs-Erkenntnisse zu gleichmäßiger Würdigung der übrigen Punkte, und zu den diesfalls etwa nöthigen Offizial-Ermittlungen zu schreiten.

Dahin gehören insbesondere:

1) bei beabsichteter Errichtung von Hochöfen, Hütten und anderen, bedeutende Massen von Brenn-Materialien, verzehrenden Werken, die Einvernahme der einschlägigen Stellen und Behörden bezüglich der schon im Betriebe stehenden ähnlichen Werke des Staates und der Privaten und der hiefür das Brenn-Material liefernden Waldungen;

2) bei beabsichteter Einrichtung von neuen Bierbrauereien die Einvernahme der Regierung-Finanz-Kammer des betreffenden Kreises;

3) bei beabsichteter Einrichtung einer, ausländische Rohstoffe verarbeitenden Fabrik, in den bestimmten Gränzzoll-Bezirken, oder bei beabsichteter Begründung neuer Handlungen in Kolonial- und ausländischen Waaren an der Zollgränze, die Einvernahme der einschlägigen Zoll-Behörden;

4) bei beabsichteten neuen Boten-Concessionen die Einvernahme der General-Postadministration, bei bloßer Wiederverleihung aber bereits bestehender Boten-Concessionen, des betreffenden Oberpostamtes;

5) bei beabsichteter Anlage von Fabriken oder Gewerben, deren Betrieb lärmend, übelriechend, die Luft verderbend oder feuergefährlich ist; die Einvernahme der Nachbarn; dann

6) bei beabsichteter Anlage von Mühlen oder sonstigen Unternehmungen an Flüssen und Bächen, die Einvernahme der betheiligten Angränzer, Mühl- und Wehrbesitzer, Nutzberechtigten u. s. w., endlich

7) die Einvernahme von Sachverständigen, dann der Gewerbs-Vereine in wichtigen und zweifelhaften Fällen.

VIII. Nach Erschöpfung dieser Vorermittlungen wird das Gesuch ungesäumt durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Tafel des Amts-Gebäudes bekannt gegeben, überdies wird, so ferne es sich um eine Gewerbs-Verleihung an Unansässige oder Uebersiedelnde, also um gleichzeitige Begründung einer Ansässigkeit handelt, nach Art. 9. des früheren Gesetzes vom 11. September 1825 sowohl, als des §. 9. im revidirten Ansässigmachungs-Gesetze vom 1. Juli 1834, den im letzteren §. unter a. b. und d. aufgeführten Betheiligten, nämlich der Gemeinde, dem Armenpflegschafts-Rathe und dem etwa betheiligten Gutsherrn, oder so ferne derselbe sich nicht im Orte befinden sollte, dem von ihm aufgestellten Bevollmächtigten, unter Anberaumung eines 4wochentlichen Termines zur Abgabe ihrer Erinnerung mit besonderer Hinweisung auf die auch in den Anschlag aufgenommene Bestimmung mitgetheilt, daß die absolut präclusive Natur des Termines jedes Restitutions-Gesuch von selbst ausschließe.

IX. Unmittelbar nach Ablauf des Termines, und nach erfolgter gewissenhafter Würdigung der etwa eingekommenen Mitbewerbungen, oder der mit dem Effekte eines absolut hindernden Widerspruches in keiner Hinsicht begabten Erinnerungen, dann nach Erschöpfung der durch die Natur der Sache gebotenen, oder durch das Amt nöthig erachteten Vermittlungen erfolgt die Entscheidung erster Instanz mittelst schriftl. polizeilichen Bescheides.

X. Das Verfahren ist summarisch und unterliegt mit Ausnahme der magistratischen Beschlußfassung über die Concessionsgesuche weder einer kollegialen Verhandlung noch den sonstigen Voraussetzungen und Formen administrativ-kontentiöser Geschäfts-Behandlungen. Die Polizeibehörde ist hiebei für die Vermeidung jedes unnöthigen Aufschubes verantwortlich.

Die Beschlüsse sind strenge aus dem Standpunkte der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1834 und der zu deren Vollzug erlassenen Weisung vom 23. Juli 1834 zu erwägen und zu erledigen. Sie haben die der Verleihung etwa beizufügenden Bedingungen oder Beschränkungen auf das Genaueste zu entwickeln und nach Vorschrift des Gesetzes kurze, aber klare und bestimmte Entscheidungsgründe zu enthalten.

Insbesondere ist Sorge zu tragen, daß bei Concessionsbewilligungen die Frage des Nahrungsstandes nicht aus dem Gesichtspunkte der mit dem Erscheinen des Landtagsabschiedes vom Jahre 1834 erloschenen früheren Instruktion, sondern nach den eben genannten Directiven, wie folgt, motivirt werde:

„Da das N. Gewerbe in N. nach den bestehenden Absatzverhältnissen, als ein örtliches zu beurtheilen ist, und der Umfang dieses örtlichen Absatzes eine neue Concession erheischt (oder unbeschadet des Nahrungsstandes der schon vorhandenen Meister) zuläßt," oder

„Da das N. Gewerbe in N. nach den eigenthümlichen Verhältnissen dieses Ortes auf den örtlichen Absatz nicht be-

„schränkt, demselben vielmehr ein erweiter„ter Markt nach N. N. geöffnet ist, und „der Umfang dieses erweiterten Absatzkrei„ses eine Vermehrung der Concessionen, „unbeschadet des Nahrungsstandes der schon „vorhandenen Meister gestattet ꝛc.“

XI. Der erfolgte Beschluß wird mit dem Bemerken publizirt, daß eine Berufung neben den in besonderer Betheiligung (Ziff. VII. oben) begründeten Berufungsrechten, nur von Seite der Mitbewerber um dieselbe Concession, dann bei Concessionsverleihungen an nicht, oder nicht in der betreffenden Gemeinde Ansäßige von Seite der im §. 9. des revidirten Ansäßigmachungs-Gesetzes aufgezählten Berufungsberechtigten, nämlich der Gemeinde und des etwa betheiligten Grund- und Gerichtsherrn statt finde und auch von Seite dieser nur in so ferne einen Suspensiveffekt zu äußern vermöge, als sie spätestens 14 Tage (vom Tage der Publikation an) bei der ersten Instanz nicht nur angemeldet, sondern auch in der That schriftlich, oder zu Protokoll zur Amtskenntniß ausgeführt worden ist. Die etwa eingelegten Berufungen werden mit sämmtlichen erwachsenen Haupt- und Nebenakten am nächsten Post- oder Botentage nach Ablauf des Termines an die vorgesetzte Stelle (Kreisregierung oder Regierungskanzlei) eingesendet und hemmen den Vollzug bis zu erfolgter Entscheidung in zweiter Instanz.

XII. Berufungen nicht Berechtigter werden nicht angenommen. Beschwerden derselben müssen an die höhere Stelle befördert werden, erhalten aber Suspensivwirkung nur in so ferne, als die verleihende Behörde selbst aus denselben eine Nullität ihres Beschlusses wahrzunehmen und aus diesem Grunde den Vollzug einstellen zu sollen glaubt. —

XIII. Die Conzessionsurkunde selbst wird erst nach erschrittener Rechtskraft des Verleihungsbeschlusses an den Betheiligten ausgehändiget. —

XIV. Gleichzeitig mit dieser Aushändigung erfolgt der Eintrag in die von den Polizeibehörden nach Vorschrift der allerhöchsten Entschließung vom 28. Dezember 1825 zu behandelnden, den concessionirten Gewerbsgenossen, so wie den Gutsherrn, den Gemeinden und den betreffenden Gewerbsvereinen stets zur Einsicht offen stehenden Gewerbsmatrikeln. Die in dem Stande der einzelnen Gewerbe in den Polizeidistrikten sich ergebenden Zu- und Abgänge sind vierteljährig den k. Kreisregierungen zur geeigneten Vormerkung in den, auch bei dieser Stelle zu führenden Gewerbekatastern anzuzeigen.

XV. Unter mehreren Competenten für dieselbe Concession ist vor Allem auf die persönliche Befähigung, unter sonst gleichen Verhältnissen aber auf die Zeit der Anmeldung, auf persönlich geleistete Militärdienste, auf längere Dauer der Vorübungszeit, und wenn auch diese Verhältnisse gleich seyn sollten, auf das Lebensalter der Bewerber angemessene Rücksicht zu nehmen, und auch hier zwischen den, einer anderen Gemeinde angehörigen Bayern und den Angehörigen der Zollvereinsstaaten kein Unterschied zu machen, so ferne in den betreffenden Staaten ein Gleiches geübt wird. Befinden sich unter den Bewerbern um eine durch

Ableben eines Gewerbsmannes erloschene, und nach den konkreten Verhältnissen wieder zu verleihende Concession des Abgelebten, gewerbfähige Kinder, so sind bei gleicher Befähigung dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

XVI. Zurückgewiesene Concessionsgesuche können aus neuen oder besseren Gründen oder Nachweisen jederzeit wieder erneuert werden.

München den 24. Juni 1835.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten
Befehl

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.

In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

Lit. D.

(Den Vollzug des Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich auf den Bestand und die Wirksamkeit der Gewerbsvereine betreffend.)

Königreich Bayern,
Staatsministerium des Innern.

Auf die Anfragen mehrerer Kreisregierungen über den Vollzug des Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 wird hiermit zur Entschließung erwiedert:

I. Die vollständige Bildung der Gewerbs-Vereine, und sonach die gänzliche Verwirklichung des Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen und der allerhöchsten Vollzugsverordnung vom 15. August 1834 muß in allen Kreisen diesseits des Rheins ohne Ausnahme bis letzten Dezember 1835 durchgeführt seyn. —

Die k. Kreisregierungen sind speziell dafür verantwortlich, daß am genannten Tage die bisherigen Zunftbehörden allenthalben aufgelöset, und die neu gewählten Vereinsvorsteher in das volle Maaß ihrer gesetzlichen Attributionen eingewiesen seyen.

II. Der Umfang der Gewerbsvereine richtet sich nach den Gränzen der Polizei-Distrikte, (d. h. der Landgerichtsbezirke, Herrschaftsgerichtsbezirke, dann der Bezirke der herrschaftlichen Commissariate, und der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate) in der Art, daß zwar allerdings dem Willen der, das historische Prinzip in jeder Beziehung ehrenden Staatsregierung gemäß dort, wo ein Polizeidistrikt mehrere Städte und Märkte umfaßt, in welchen am 11. Sept. 1825 eigene Innungssitze bestanden, der Polizeidistrikt auf den Wunsch der betheiligten Gewerbsleute in eben so viele Gewerbsvereine als ehemalige Innungssitze zu zerfallen hat, daß aber kein Gewerbsverein mehrere Polizeidistrikte umfangen oder einzelne Zubehörden verschiedener Polizeidistrikte in sich aufnehmen darf.

III. Jeder Gewerbsinhaber ohne Ausnahme muß dem Gewerbsvereine seines betreffenden Gewerbes einverleibt seyn.

IV. Jedes einzelne Gewerbe bildet in der Regel einen eigenen Verein. Jedoch bleibt verwandten Gewerben unbenommen, mit Zustimmung der Kreisregierung, Kammer des Innern, sich zu einem gemeinsamen Vereine zu verbinden. Auch wird diese Vereinigung ex officio angeordnet, wo ein Gewerbe in dem betreffenden Polizeidistrikte nicht mindestens 8 selbstständige Gewerbsinhaber zählt, und nicht besondere Verhältnisse der zu Ausnahmen von dieser Regel hiermit ermächtigten königlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern, die Bildung eines Vereines aus einer kleineren Anzahl von Mitgliedern räthlich erscheinen lassen.

V. Die Vereine sind der Aufsicht und Leitung der betreffenden sub Ziff. II. bezeichneten Distrikts-Polizeibehörde unterstellt.

VI. Jedem Gewerbsvereine ist ein von den Distrikts-Polizeibehörden vorzuschlagender, und von der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu bestätigender obrigkeitlicher Commissär zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und zur Aufsicht auf den geregelten Gang der Geschäfte unmittelbar vorgesetzt. Seine Verrichtungen sind unentgeldlich. Derselbe darf unter keiner Voraussetzung selbst Mitglied des Vereines seyn.

VII. An der Spitze jedes Gewerbsvereines stehen zwei Vorsteher, welche von dem Vereine selbst unter Vorsitz des obrigkeitlichen Commissärs aus der Mitte seiner an dem Sitze des Vereines wohnenden Mitglieder gewählt, und auf ihr Amt durch Handgelübde verpflichtet werden. Ferner bestehen bei jedem Vereine zwei in gleicher Weise gewählte Ersatzleute. — Die erste unmittelbar nach erfolgter Bildung des neuen Gewerbsvereines und jedenfalls vor dem letzten Dezember 1835 vorzunehmende Wahl erstreckt sich auf beide Vorsteher und wird mittels zweier gesonderter Wahlakte bewirkt. Die Ersatzwahl des Jahres 1836 erfolgt nach vorgängiger Bezeichnung des Austretenden durch das Loos. Von dem Jahre 1837 anfangend, greift jährlich eine periodische Erneuerung in der Art Platz, daß jeweils der sein zweites Amtsjahr vollendende Vorsteher und der älteste Ersatzmann abzutreten haben.

Der Wahlakt findet jährlich an dem ein für allemal durch die örtlichen Vereinssatzungen zu bestimmenden Versammlungstage (Jahrestage) des betreffenden Gewerbsvereines statt. Stimmberechtigt ist jeder bei der Versammlung anwesende wirkliche Gewerbsinhaber. — Uebertragung der Stimme von Seite Abwesender ist durchaus unzulässig.

Das Stimmengeben selbst erfolgt durch Wahlzettel, in so ferne nicht die Wähler einstimmig die mündliche Abstimmung vorziehen, oder die laut ausgesprochene Einhelligkeit der Ansichten einen förmlichen Wahlakt unnöthig macht.

Zum Entscheiden genügt relative Stimmenmehrheit. Die Abtretenden sind wieder wählbar.

VIII. Die Zuständigkeiten der Gewerbsvereine sind im Allgemeinen durch den Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen und durch §. 1 der hierzu er-

lassenen Vollzugsverordnung vom 15. August 1834 vorgezeichnet.

Die Staatsregierung kann keine Veranlassung finden, das innere Wesen und Walten der Vereine innerhalb dieser gesetzlichen Gränzen durch allgemeine Vorschriften zu beengen, und auf diese Weise jedes eigenthümliche Hervortreten und jedes organische Leben dieser Institute im Keime zu ertödten. Vielmehr muß es Zweck und Aufgabe seyn, wie überhaupt, so auch hier den distriktiven Bedürfnissen ihre gebührende Beachtung zu sichern, und unbeschadet der allgemeinen Gesetze, dem so wichtigen, die Basis aller socialen Gestaltungen bildenden korporativen Prinzipe seine nothwendige Wirksamkeit zurückzugeben.

Die näheren Vorschriften über den Wirkungskreis der Vorsteher, über die Behandlung der Geschäfte und des Kassawesens und über die zweckmäßige Thätigkeit der Gewerbsvereine überhaupt, bleibt daher den besonderen Vereinssatzungen vorbehalten, welche da, wo die Vereinsmitglieder die bisherigen Satzungen ungenügend finden sollten, oder wo diese bisherigen Statuten etwa einzelne, der gegenwärtigen Gesetzgebung zuwider laufende Bestimmungen enthalten könnten, von den betreffenden Gewerbsvereinen unter Mitwirkung des Vereinscommissärs zu entwerfen, auf gutachtliche Berichte der betreffenden Distrikts-Polizeibehörden von den k. Kreisregierungen, Kammer des Innern, festzustellen und sofort in Gemäßheit des durch die allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834 wiederhergestellten §. 69. der früheren Instruktion zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vor der wirklichen Publikation an das Ministerium des Innern zur Superrevision und etwa nöthig erscheinenden Erinnerung einzusenden sind.

Die etwa zu bewirkenden Verbesserungen dieser Satzungen haben in gleicher Weise einen der wichtigsten Berathungsgegenstände in der jährlichen Versammlung zu bilden.

IX. Den Vereinssatzungen sind insbesondere die näheren Bestimmungen vorbehalten über

1) die Mittel zur Erreichung der, in dem Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825 den Gewerbsvereinen vorgezeichneten Zwecke,

2) über die Belohnung der Vereinsvorsteher für ihre Verrichtungen für den Gewerbsverein überhaupt, und insbesondere bei den Prüfungen der Conzessionsbewerber;

3) über die bei Aufnahme eines Meisters zu entrichtenden Gebühren, dann

4) die Größe der regelmäßigen Beiträge der Meister und Gesellen;

5) über Rechnungs-Ablage und Etat-Stellung;

6) über den genauen Vollzug des bereits bestehenden Verbotes von Uebereinkünften der Mitglieder eines Gewerbsvereines unter sich oder mit denen eines anderen Vereins wegen gemeinschaftlicher Ge-

werbs-Einrichtungen, Befugnisse, Waaren-Preise ꝛc. ꝛc.

X. Die Zuständigkeit des Königl. Commissärs erstreckt sich:

1) bei der ordentlichen Jahres-Versammlung des Vereins auf die zur Aufrechthaltung der Ordnung und Erreichung der Vereins-Zwecke erforderlichen Verfügungen;

2) auf die Anordnung außerordentlicher Versammlungen und die Bestimmung der dazu einzuladenden Vereinsmitglieder;

3) auf die Beantragung eines Zusammentrittes mehrerer Vereine unter Beiziehung der übrigen Königl. Vereinskommissäre am Sitze der Distrikts-Polizeibehörde;

4) auf die Bewilligung unvorhergesehener, im Jahres-Etat nicht enthaltener, oder denselben überschreitender Ausgaben.

XI. Die Königl. Kreisregierung kann die den gesetzlichen Zwecken nicht entsprechenden Vereine in ihrer Wirksamkeit suspendiren und deren Auflösung dem Königl. Staatsministerium des Innern beantragen.

München den 24. Juni 1835.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.
Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

Lit. E.

(Den Vollzug des Art. 5. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich der Gewerbsbefugnisse betreffend.)

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Auf die Anfrage mehrerer Kreisregierungen über den Vollzug des Art. 5. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825 wird hiemit zur Entschließung erwiedert:

I. Die Befugnisse eines jeden Gewerbes sind zunächst nach der wörtlichen Bezeichnung des Gewerbes in der Concessions-Urkunde zu bemessen.

II. Letztere darf aber in keiner Beziehung den Bestimmungen zuwiderlaufen, welche entweder

a) durch allgemeine polizeiliche Vorschriften für die Gewerbe überhaupt oder auch nur für gewisse Klassen derselben, z. B. Bierbrauer, medizinisch-polizeiliche Gewerbe, Boten und Lohnrößler, Kaminfeger, Landkramhändler, Trödler ꝛc.

b) oder durch besondere, für einzelne Distrikte oder Orte geltende, von der zuständigen Behörde genehmigte Gewerbsordnungen bereits festgestellt sind, oder noch festgestellt werden.

III. Hienach unterliegen zu a. die allgemein erklärten Gewerbsbefugnisse nachstehenden Beschränkungen:

1) der Gewerbssitz kann an keinem anderen als dem, in der Concessions-Urkunde genannten Orte aufgeschlagen werden;

2) die jedenfalls nur mit obrigkeitlichem Vorwissen vorzunehmende Wahl des Platzes zur Gewerbsausübung an dem in der Concessions-Urkunde bezeichneten Orte, ist dem Concessionirten nur in so weit erlaubt, als nicht bei einigen Gewerben polizeiliche Rücksichten entgegenstehen.

3) Der Verkauf der selbst verfertigten Gewerbserzeugnisse in einem offenen Laden findet, außer den Messen und Marktzeiten, in der Regel nur an Einem Platze immer oder außerhalb der Gemeinde statt, vorbehaltlich jedoch besonderer, vorübergehender und widerruflicher Licenzen. Dasselbe gilt ebenfalls von dem Verkaufe gekochter Speisen und dem Ausschenken von Getränken.

Der Verkauf auf Wochenmärkten richtet sich nach den besonderen Marktordnungen, vorbehaltlich der verordnungsmäßigen Begünstigung der Zufuhr von Lebensmitteln auf diese Märkte. Hinsichtlich des Ausschenkens des Märzenbieres in den Sommerkellern, hat es bei dem bestehenden Herkommen auch ferner sein Bewenden.

4) Den inländischen Fabrikanten, Gewerbsmeistern und sonstigen Veredlern von Produkten kommt die Befugniß zu, ihre eigenen Gewerbserzeugnisse überall im Lande, sowohl auf Bestellung, als in dem ordnungsmäßigen Handel zu verkaufen.

Die Errichtung von Niederlagen außerhalb der Ansässigkeits-Gemeinde, bleibt durch die Erholung der obrigkeitlichen Bewilligung und dadurch bedingt, daß dieselbe nur an, in dem Orte ansäßige, zur Führung solcher Verkaufsgeschäfte befähigte und berechtigte Personen erfolge, wobei sich von selbst versteht, daß auf gleichartige Gegenstände, conzessionirte Gemeinde-Mitgliedern eine vorzugsweise Berücksichtigung gebührt.

5) Die Gewerbsmeister sind in der Regel auf den Verkauf eigener Gewerbserzeugnisse beschränkt, jedoch unbeschadet der größeren Befugnisse, welche den Gewerbsinhabern nach örtlichen Gewerbsordnungen und obrigkeitlich bisher gestatteter Ausübung zukommen.

6) Die allgemeine Berechtigung der conzessionirten Gewerbsleute zum freien Handel, leidet keine Ausdehnung auf den Hausierhandel, welcher in der bisherigen Art und Weise verboten bleibt.

Zu b. Die örtlichen Gewerbsordnungen dürfen weder den bestehenden Gesetzen über die medizinischen und Baugewerke zuwiderlaufen, noch einen, den Zollvereinsakte widersprechenden Unterschied zwischen den in Bayern und den in dem Unterthans-Verbande zu anderen Vereinsstaaten stehenden Meistern begründen; auch dürfen dieselben keine, den über die feuergefährlichen Gewerbe bestehenden Anordnungen, dann der bezüglich des Gewerbswesens seit 1. Januar 1832 erlassenen, und nicht außer

Wirksamkeit gesetzten Normen widersprechende Bestimmungen enthalten.

Sie dürfen ferner nichts festsetzen, wodurch der Anspruch der Consumenten auf genügende und durchaus preiswürdige Gewerbserzeugnisse gefährdet werden könnte.

München den 24. Juni 1835.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.

In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

Lit. F.

(Den Vollzug des Art. 10. Ziffer 2. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich des Schutzes der Gewerbe betreffend.)

Königreich Bayern,
Staatsministerium des Innern.

Auf die Anfragen mehrerer Kreisregierungen über den Vollzug des Art. 10. Ziffer 2. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825 wird hiemit zur Entschließung erwiedert:

I. Zur Bethätigung des den Polizeibehörden durch Art. 10. Ziffer 2. der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom 11. September 1825 aufgetragenen Schutzes der Gewerbe- und Privilegien-Inhaber gegen Anmaßung von Pfuscherei oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit oder bevorzugte Befugnisse, beschließen und verfügen die Polizei-Behörden ohne Zulassung eines förmlichen Streitverfahrens, in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise.

II. Der Gewerbs- oder Privilegien-Inhaber ist nicht berechtiget, in die Wohnungen oder Werkstätten Dritter zu dringen, oder sonst irgend eine Art von Selbsthilfe sich anzumaßen, vielmehr

III. liegt ihm die Anzeige an die nach Ziffer 1. kompetente Polizeibehörde ob, welche den Thatbestand zu erheben, und nach Vernehmung der Betheiligten sowohl, als des betreffenden Gewerbsvereines das Entsprechende zu verfügen hat.

IV. Diese Verfügung ist mit Entscheidungsgründen zu versehen, und den Betheiligten gehörig zu verkünden.

V. Den, durch den Ausspruch sich verletzt, Erachtenden steht das Recht der Berufung an den Beschluß der nächst vorgesetzten Stelle (Kreisregierung, Regierungskanzlei) zu. Die Berufungsschrift muß bei Strafe der Desertion binnen 14 Tagen nach Verkündigung

des Beschlusses der Polizei-Behörde übergeben seyn.

VI. Die Berufung hat in der Regel keinen Suspensiv-Effekt, jedoch vorbehaltlich der nach Umständen bis zu erfolgtem Definitiv-Beschlusse zu erlassenden Provisional-Verfügung.

VII. Gegen die Entscheidung der Kreisregierung oder Regierungskanzlei findet keine Berufung statt, vorbehaltlich der Beschwerden in Fällen, in denen nach Art. 12. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 die Einschreitung aus dem Grunde des Oberaufsichtsrechtes für das Ministerium des Innern begründet ist.

München den 24. Juni 1835.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.

In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

XXXVIII. Stück. München, den 25. September 1835.

Inhalt.

Landwehrdienst. Vorsichtsmaßregeln beim Betreten solcher Räume, wo die Athembarkeit zweifelhaft ist. Vorsichtsmaßregeln bei Gewehren mit s. g. Percussions-Schlössern. — Schul- und Kirchendienst-Erledigung. — Dienstes-Notizen. — Verzichtleistung auf ein Privilegium. — Allgemeine Pensionsanstalt zu Nürnberg und andere Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

(Den Landwehrdienst betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des Kön. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. d. Mts., den Landwehrdienst betreffend, wird zu Folge der darin enthaltenen Anordnung der allgemeinen Verbreitung durch das Kreis-Intelligenz-Blatt hiemit bekannt gemacht:

Es hat sich mehrfach der Fall ereignet, daß solche Personen, deren Berufung zur Activität durch die Landwehr-Ordnung weiterem Königlichen Befehle vorbehalten ist, die Annahme der ihnen übertragenen Officiers- und sonstigen Stellen aus dem Grunde dieser temporären Nichtberufung ablehnen zu dürfen glaubten.

Diese an mehreren Orten eingerissene irrige Ansicht hat Seine Majestät bestimmt, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen.

I.

Jeder Bayer, ohne Unterschied des Ranges und Standes ist, laut der Verfassung und der Gesetze des Reichs, zur Landwehr pflichtig. (Landwehr-Ordnung §. 2.)

II.

Von dem persönlichen Dienste sind außer dem Clerus und der unter die Befreyungen der IV. u. VI. Verfassungs-Beilage sich subsummirenden Personen, lediglich diejenigen bleibend dispensirt, welche wegen erwiesener Gebrechen, als untauglich erkannt worden. (Landwehr-Ordnung §. 4.)

III.

Temporär dispensirt sind, die Hof- und Staats-Diener, die standes- und gutsherrlichen Justiz- und Polizey-Beamten, die Magistrats-Vorstände und Räthe, das bei den Magistraten angestellte Unterpersonal, die Gemeinde-Vorsteher und Schullehrer, die Aerzte und Wund-Aerzte, Advocaten und Notare, mit folgendem Beisatze, und zwar: die Aerzte und Wundärzte nur soferne, als sie nicht zur ärztlichen und wundärztlichen, die Advocaten nur in soferne, als sie nicht zu Auditors-Functionen bei der Landwehr berufen werden. (Landwehr-Ordnung §. 4. Ziffer 2. u. 3., dann Schluß §. 5.)

IV.

Die Activität, deren Art und Ausdehnung richtet sich sowohl, was die Klassen der Pflichtigen im Ganzen, als was einzelne Gemeinden und einzelne Individuen betrifft, jederzeit lediglich nach den besondern Königl. Befehlen. (Landwehr-Ordnung §. 15.)

Wenn daher Seine Majestät der König im §. 17., der Landwehr-Ordnung diejenigen pflichtigen Personen bezeichnet haben, welche am 7. März 1826 zur Activität berufen wurden, wenn Allerhöchstdieselben ferner durch §. 18. derselben Landwehr-Ordnung ausdrücklich erklärt haben, daß die Landwehr-Pflichtigen, welche zufolge der im §. 17. gegebenen allerhöchsten Erklärung in den Stand ruhender Activität eintreten, dadurch ihrer Landwehrpflichtigkeit nicht enthoben werden, und die Verbindlichkeit zum Dienste ihre volle Wirksamkeit wieder erhalte, sobald Seine Königliche Majestät die Reactivirung gebieten werden; so versteht sich von selbst, daß für jeden nach §. 17. am 7. May 1826 zu der Activität im Allgemeinen nicht Berufenen die specielle Pflicht zur Activität in dem Augenblicke wieder erwacht, wo derselbe durch Seine Königliche Majestät oder in Folge genereller Königl. Ermächtigung in Allerhöchstdero Namen durch die betreffenden Kreisstellen (Kreisregierung K. d. J. und Landwehr-Kreis-Commando) mittelst Uebertragung einer Officiers- oder sonstigen Stelle zur speciellen Activität berufen wird.

Die K. Kreisregierungen werden sich hiernach achten, und gegenwärtige Anordnung um so mehr zur allgemeinen Kenntniß bringen, als Seine Majestät nicht dulden können, daß bemittelte, durch keine Staats- und öffentlichen Geschäfte in Anspruch genommene Bayern sich einer allgemeinen Staatsbürger-Pflicht entziehen, und eine ehrenvolle, auf Befehl ihres Königs ihnen zuerkannte Wirksamkeit ablehnen, um theilnahmslos, ja vielleicht sogar verhöhnend den Bemühungen und Anstrengungen des fleißigen Bürgers und des die Seinigen im Schweiße des Angesichtes nährenden Familien-Vaters zu zusehen.

München den 15. September 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr von Tautphöus.
Dr. v. Mußinan.

(Vorsichts-Maßregeln beim Betreten solcher Räume, wo die Athembarkeit zweifelhaft ist, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich in der jüngsten Zeit mehrere Fälle ergeben, daß Menschen beim Besteigen von Brunnen, und beim Betreten von längerer Zeit verschlossenen Orten verunglückten, und hiedurch den Tod fanden.

Die unterfertigte Stelle findet sich daher veranlaßt, nachstehend eine Anweisung bekannt zu machen, welche

1) die Vorsichts-Maßregeln kennen lernt, welche vor dem Betreten solcher Räume, deren Athembarkeit zweifelhaft ist, zu ergreifen sind, um sich zu überzeugen, ob eine Gefahr der Erstickung bestehe oder nicht; welche
2) die Mittel an die Hand giebt, dieser Gefahr zu begegnen, und
3) die Mittel kennen lernt, welche zur möglichen Wiederbelebung solcher Verunglückten, bis zum Eintreffen des schnell herbeizuholenden Arztes anzuwenden sind.

Sämmtliche Polizey-Behörden des Isarkreises werden hienach angewiesen, die Gemeinde-Vorsteher zu beauftragen, nachstehende Anweisung in einer Gemeinde-Versammlung den Gemeinde-Gliedern vorzutragen und zu erläutern.

München den 15. September 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr v. Lautphöus.
Dr. v. Mußinan.

Anweisung

über jene Vorsichtsmaßregeln, welche vor dem Betreten solcher Räume, wo die Athembarkeit der Luft zweifelhaft ist, zu ergreifen sind; wie die Luft in denselben gereinigt werden könne, und was zur Wiederbelebung solcher Verunglückter bis zum Eintreffen des Arztes zu thun ist.

Plötzliche Todesfälle durch Erstickung solcher Personen, welche unvorsichtiger Weise in lange Zeit verschlossen gebliebene Brunnen, Keller, Grüfte, Schachte ꝛc. hinabgestiegen sind, haben sich an verschiedenen Orten schon öfters ereignet, und geben Veranlassung, nachstehende Vorsichts-Maßregeln zu empfehlen, welche beim Betreten solcher meistens unterirdischen Räume, wo die Athembarkeit der Luft zweifelhaft ist, zu beobachten sind.

1) Bevor Jemand in einen Brunnen hinabsteigt, dessen Luft nicht zum Voraus als athembar bekannt ist, soll man zuerst ein offenbrennendes Licht bis nahe über den Wasserspiegel hinablassen, und es einige Minuten lang beobachten. Brennt es fort, so kann man ohne Gefahr hinabsteigen. Beim Betreten unterirdischer Gänge, Keller oder Grüfte, wo man die Lichtprobe nicht zum Voraus machen kann, ist es durchaus nothwendig, ein frei brennendes Licht mitzunehmen, um es zu beobachten. Kömmt man damit an eine Stelle, wo es düster zu brennen anfängt und zu verlöschen droht, so ist es Zeit schnell wieder umzukehren und die freie Luft zu suchen.

Zeigt sich die Luft in einem Brunnen bei der Lichtprobe unathembar, so enthält sie gewöhnlich viel kohlensaures Gas; selten ist es Kohlenwasserstoffgas. Hat es mit dem Hinabsteigen keine große Eile, so nehme man gelöschten Kalk, rühre denselben in einen Zuber kaltes Wasser, daß eine Kalkmilch entsteht, und gieße diese langsam, am besten durch einen Durchschlag, um die Flüßigkeit in Tropfen zu vertheilen, in den Brunnen hinab, wodurch das kohlensaure Gas bald verschwindet, indem es sich mit dem Kalke verbindet. Nach einigen Stunden kann man dann die Lichtprobe wiederholen. Verlöscht das Licht neuerdings, so ist die unathembare Luft wahrscheinlich kein kohlensaures Gas; es bleibt in diesem, so wie auch in dem Falle, wo man die Luft möglichst schnell athembar machen will, nichts anderes zu thun übrig, als einen Bund Stroh anzuzünden und brennend an einer Kette oder an Draht langsam hinabzulassen; dadurch wird die verdorbene Luft erhitzt, ausgedehnt und herausgetrieben, so daß dann beim Erkalten die äußere gute Luft nachströmt, und nach wenigen Minuten die Lichtprobe aushält.

An einigen Orten giebt es Brunnen, in welchen sich fortwährend viel kohlensaures Gas entwickelt, so daß die Wirkung der auf die eine oder andere Art vorgenommenen Luftverbesserung nur von kurzer Dauer ist; beim Ar-

beiten in solchen Brunnen ist es daher unerläßlich, daß man täglich die Lichtprobe und nöthigen Falls die Luftreinigung vornimmt, bevor der Arbeiter hinabsteigt.

3) In Kellern, Grüften und unterirdischen Gängen läßt sich die Luft meistens nur dadurch athembar machen, daß man alle Zuglöcher und andere Oeffnungen öffnet, und dann ein großes rasches Feuer, etwa durch brennendes Stroh hineinbringt, um die verdorbene Luft herauszutreiben, und gute Luft zum Nachströmen zu veranlassen.

4) Sollte dieses wegen der Nähe feuerfänglicher Körper nicht thunlich seyn, so lasse man mittelst eines Schmiede-Blasebalgs, an welchen ein hinreichend langer lederner oder hanfener Schlauch gebunden ist, so lange Luft von Aussen hineinblasen, bis die Lichtprobe aushält.

5) Sollte sich Jemand unverzüglich in verdorbene Luft begeben müssen, etwa um einen Verunglückten zu retten, so binde sich derselbe einen großen Badeschwamm, welcher mit frischer Kalkmilch befeuchtet und wieder ausgedrückt ist, vor den Mund, was mehrere Minuten lang ein gefahrloses Athmen in verdorbener Luft gestattet. Statt des Schwammes kann man ein ebenfalls mit Kalkmilch befeuchtetes Tuch, oder eine mit Luft gefüllte Rindsblase vor den Mund binden. Wer in freier Luft einigemal hintereinander rasch und tief Athem holt, ist unmittelbar darnach im Stande, den Athem länger als sonst an sich zu halten; dieses zu thun, ist in solchen Fällen immer höchst rathsam. Auch gebietet es die Vorsicht, daß man demjenigen, welcher plötzlich in einen solchen Brunnen, wo Gefahr des Erstickens ist, hinabsteigen soll, ein von starken Männern gehaltenes Seil, um den Leib befestiget, um sich nöthigen Falls schnell heraufziehen zu lassen. Eine Schnur, welche der Hinabsteigende an die Hand gebunden hat, kann dazu dienen, um durch schnelles Ziehen ein Zeichen zu geben, sobald plötzliche Muskelschwäche, Schwindel und Gefahr des Erstickens eintritt.

6) Um einen Erstickten wieder zum Leben zu bringen, rufe man unverzüglich den nächsten Arzt oder Chirurgen zu Hülfe. Inzwischen bringe man den Verunglückten bei warmer Jahreszeit an die freie Luft, im Winter aber in ein mäßig geheiztes Zimmer, entkleide ihn, oder entblöße wenigstens Kopf, Hals, Brust und Unterleib; lege den Scheintodten auf den Rücken, jedoch Kopf und Brust etwas erhöhet, um das Athmen zu erleichtern, und öffne so bald als möglich eine Ader am Arme, was im Fall der Noth auch ein Nichtchirurg etwa mit der Spitze eines Federmessers thun kann. Man besprenge dann Kopf und Brust mit kaltem Wasser oder mit verdünntem Essig oder Wein; und reibe dann diese Theile, so wie auch den Rücken, stark mit erwärmten trocknen Tüchern. Dieses Besprengen und Reiben muß bis zur Ankunft des Arztes abwechselungsweise wiederholt werden; auch ist es nützlich, die Fußsohlen und die hohlen Hände mit einer steifen Bürste zu reiben, und den Körper bisweilen zu rütteln, und sanft auf den Rücken zu klopfen. Beim Reiben des Unterleibs und der Brust ist es rathsam, von Unten nach Oben zu streichen. Inzwischen versuche man auch durch den Mund oder durch ein Nasenloch, indem man das andere Nasenloch und den Mund zuhält, Luft einzublasen, was unter abwechselndem Drücken mit der Hand auf den Unterleib geschehen soll, um das Spiel der Respiration wieder hervorzurufen. Das Lufteinbla-

sen darf aber nicht mit Heftigkeit geschehen, weil dadurch leicht Lungenbläschen zersprengt, und alle übrigen Bemühungen vereitelt werden könnten. Sehr nützlich ist es, wenn man den Scheintodten bald in ein warmes Bad setzen kann, um den ganzen Körper zu durchwärmen, und den Blutumlauf zu befördern. Nach einer Viertelstunde hebe man ihn wieder heraus, um ihn abzutrocknen, und in warme Tücher einzuhüllen.

Kömmt der Verunglückte zum Leben, so lege man ihn in ein warmes Bett, worauf meistens ein wohlthätiger Schlummer eintritt, welcher nicht gestört werden darf.

Im entgegengesetzten Falle muß obige Behandlung abwechslungsweise bis zur Ankunft des Arztes fortgesetzt werden.

Dr. A. Buchner.

An
sämtliche K. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Vorsichtsmaßregeln bei Gewehren mit sogenannten Percussions-Schlössern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wiederholte Unglücksfälle haben sich bei näherer Untersuchung lediglich als Folge nachläßiger Verfertigung der Percussions-Schlösser an Kinder-Gewehren, und insbesondere des Umstandes ergeben, daß die Hahne das Zündhütchen nicht vollständig decken, und sonach das Eindringen der beim Zerplatzen nach allen Seiten aussprühenden Kupferstückchen in die Augen gestatten.

Durch höchstes Rescript des K. Staatsministeriums des Innern vom 9. d. M. wird auf diese gefährliche Spielwerkzeuge besonders aufmerksam gemacht, und die unterfertigte Stelle nimmt deßhalb Veranlassung, nicht blos die Benützung der Zündhütchen durch Kinder als Spielwerkzeug zu verbieten, sondern auch zugleich das Verbot der Anbringung förmlicher Percussions-Schlösser an Kinder-Gewehren hiemit auszusprechen.

Sämmtliche Districts-Polizey-Behörden haben dem Vollzuge gegenwärtiger Anordnung die entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden und demselben wird unter Bezug auf die diesseitige Ausschreibnng vom 5. December v. Js. (Isarkreisblatt vom Jahre 1834. S. 1585) die angemessene Hervorrufung und Bethätigung einer den häufigen Unglücksfällen mit Percussions-Gewehren mehr vorbeugenden und abhelfenden polizeilichen Sorgfalt anempfohlen.

München den 17. September 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr v. Lautphöus.
Dr. v. Mußinan.

Schul- und Kirchen-Dienst-Erledigung.

Durch den Tod des Lehrers Hinterreiter kam der Schul- und Meßner-Dienst in Salzburghofen, Landgerichts Laufen, mit dem fassionsmäßigen Einkommen von circa 385 fl. in Erledigung.

Die Bewerber um denselben haben ihre Gesuche binnen drei Wochen einzureichen.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 5. September l. Js. in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. July 1834, die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank

betreffend §. 1, zum K. Commissär bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank Allerhöchst Ihren Kämmerer und Regierungsrath Grafen v. Lerchenfeld in München zu bestimmen geruht.

Seine Königliche Majestät haben Sich durch allerhöchstes Reskript ddo. Berchtesgaden den 14. September d. Js. bewogen gefunden, an die durch das Ableben des Schiffmeisters Joseph Riedl zu Kraiburg in dem Landrathe des Isarkreises, und zwar in der Classe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit erledigte Stelle den Maurermeister und Gutsbesitzer in Oberföhring, Joseph Höchl, einberufen zu lassen.

Seine Königl. Majestät geruhten durch allerhöchstes Reskript ddo. Berchtesgaden am 8. September d. Js. die katholische Pfarrey Dreßling, Landgerichts Starnberg, dem Caplan Franz Xaver Lipert in Schrobenhausen, Landgerichts gleichen Namens, in provisorischer Eigenschaft, — unterm 9. September d. J. die katholische Pfarrey Oberschondorf, Landgerichts Landsberg, dem Beneficiaten Mathias Wiesbacher in Waidhofen, Landgerichts Pfaffenhofen zu übertragen, — dann am 12. September d. Js. die Wiedererhebung der Curaterpositur Schwifting, Landgerichts Landsberg, zu einer Pfarrey zu genehmigen, und diese wieder hergestellte Pfarrey Schwifting, dem bisherigen Expositus daselbst Priester Roman Geißler, unter Bezeugung des allerhöchsten Wohlgefallen wegen dessen zur Dotation dieser Pfarrey geleisteten Beitrages allergnädigst zu verleihen.

Vermöge Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, ddo. 10. Septbr. d. Jrs. wurde die von dem Magistrate der Stadt Erding auf das Mant'scher- und Höllmeister-Benefícium daselbst für den Priester Max Glasl, Cooperator zu Zolling, ausgestellte Präsentation, bestätiget.

Zufolge Entschließung der Kön. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, ddo. 19. September d. Js. wurde der bisherige Districts-Schul-Inspector, Pfarrer Caspar Ler in Dorfen, auf sein Ansuchen der Stelle eines Districts-Schul-Inspectors für den Bezirk Dorfen, unter Zufriedenheits-Bezeugung mit seinen sieben Jahre lang treu geleisteten Diensten enthoben, und diese Stelle dem Kön. Pfarrer und Priesterhaus-Director Simon Wierer im Vertrauen auf seine als Local-Inspector in Kraiburg bewiesenen vorzüglichen pädagogischen Kenntnisse und eifrigst geleisteten Dienste, übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung, Kammer des Innern vom 13. Septbr. d. Js. wurde der Schul-, Meßner- und Organistendienst in Minsing, Landgerichts Wolfratshausen, dem Lehrer in Weichenried, Landgerichts Pfaffenhofen, Ferdinand Bauer, — die hiedurch sich eröffnete Schul-, Meßners- und Organisten-Stelle zu Weichenried, dem Lehrer Schwannenbrug in Floßing, Landgerichts Mühldorf, — und der hiedurch sich erledigte Schul-, Meßners- und Organisten-Dienst in Floßing, dem bisherigen Lehrer Joseph Gams von Minsing übertragen.

Bei dem Magistrate der Vorstadt Au erfolgte durch Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, ddo. 15. Septbr. d. Jrs. nachfolgende Bestätigung:

Nachdem die Dienstszeit des bisherigen Bürgermeisters der Vorstadt Au, Franz Xaver

Keller zu Ende war, wurde unter dem 1ten Sept. d. Js. zu der Wahl eines neuen Bürgermeisters geschritten, und bei solcher der Landarzt Franz Paul Fernbacher, bisheriger Magistrats-Rath, zum Bürgermeister der Vorstadt Au gewählt, — als Magistratsrath rückte der erste Ersatzmann Krämer Sebastian Höck vor, und an dessen Stelle als Gemeinde-Bevollmächtigter trat der Ersatzmann Krämer Johann Syroth ein.

Verzichtleistung auf ein Privilegium.

Gregor Rechl, Handelsmann von München, hat auf das ihm unterm 3. August v. J. von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst verliehene Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren, aus Mischung von hydraulischem Kalk und Quarzsand Schleifsteine ꝛc. durch Presse und Druck zu verfertigen, verzichtet.

Bekanntmachungen.

(Die allgemeine Pensions-Anstalt zu Nürnberg betreffend.)

Diejenigen Personen, welche am Quartal Allerheiligen d. Js. der Anstalt, als Mitglieder beizutreten wünschen, werden andurch veranlaßt, ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehenen Anmeldungen binnen vier Wochen zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß die ursprünglich auf 60 fl., resp. 120 fl. u. 150 fl. festgesetzten, später auf 75 fl., 150 fl. und 225 fl. erhöhten Pensionen, bei den gedeihlichen Fortschritten der Anstalt abermals erhöht, und nun auf 100 fl., 200 u. 300 fl., ohne Erhöhung der Beiträge der Mitglieder, vermehrt worden sind.

Da übrigens die in der vierten Auflage vom Jahre 1833 gedruckten Gesetze der Pensions-Anstalt einige Zusätze erhalten haben, so sind diese im Druck bei dem Kassier der Administration zu erhalten.

Nürnberg den 10. September 1835.

Die Administration der allgemeinen Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civilständen.

Dr. Schwarzenbach, Dr. Seidel, Consulent v. Königsthal.

(2)2. Wagler, Cassier.

(Entwendete vier Gewehre und eine Pistole betreff.)

In der Nacht vom Donnerstag den 3. auf Freitag den 4. September l. Js., wurden dem Joseph Leitner, Stations-Gehülfen zu Neufarn, nachbeschriebene vier Gewehre und eine Pistole mittelst Einbruch entwendet.

Eines dieser Gewehre war eine Doppel-Flinte mit blanken Läufen, welche nicht angelaufen waren, der Schaft von gewöhnlich brauner Farbe, mit Percussionsfeuer, und auf dem Schlosse stand das Wort Mindelheim; Werth 30 fl.

Das zweite Gewehr war ein Scheiben-Stutzen, noch ganz neu, blau angelaufen, mit ordinärem braunen Schaft. Der Biegel war von Messing mit Fingergriffen, und das Gewehr war mit Percussionsfeuer versehen. Auf dem Laufe stand mit silbernen Buchstaben „Anton Rehbüchler in Reisach;" Werth 30 fl.

Das dritte Gewehr war ebenfalls ein Scheiben-Stutzen, jedoch ohne Schloß, Biegel und Dupfen. Der Lauf war ziemlich lang und nicht angelaufen. Auf demselben war eine Wappe mit einem Gemsbock und die Buchstaben K. W. (was Kaspar Werberger bedeuten

soll.) Der Schaft war ein gewöhnlicher, von brauner Farbe und abgehackter Garnitur. Werth 15 fl.

Das vierte Gewehr war eine Jagdflinte, mit einem gewöhnlichen 36 Zoll langen Rohre, auf welchem eine Wappe und die Buchstaben I. und U. waren. Der Schaft war ein sogenannter Capuziner-Schaft von Nußbaumholze ohne Garnitur. Das Schloß war mit Percussions-Feuer versehen und auf demselben stand, „Wiesthaler in München." Der Riegel war von Holz. Werth 8 fl.

Die Pistole war ziemlich groß, hatte einen blau angelaufenen gezogenen Lauf mit weiter Mündung. Der Schaft war von Nußbaum-Holz und hatte eine messingene Garnitur; die Pistole hatte ein Percussionsfeuer, jedoch kein näheres Kennzeichen. Werth 5 fl.

Man stellt nunmehr das Ansuchen an sämtliche Polizey-Behörden des Isarkreises, sowohl auf den bisher noch unbekannten Thäter, als auf diese Gegenstände Amtsspähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle Nachricht anher gelangen zu lassen.

Den 10. September 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Freysing.

Grosch, Landrichter.

Versteigerung.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Spängler Röschauer'sche Haus Nro. 887, jetzt Nro. 1. im Dultgäßchen, welches erstere 4 Stock hoch und mit einem gewölbten Keller versehen ist, eingewerthet zu 12,000 fl. und belastet:

a) mit einem Ewiggeld-Capital zu 2000 fl.;
b) mit Hypothek-Forderungen von 9150 fl. zum zweiten Male auf

Samstag den 10ten October l. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Gerichtslocale dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes untergestellt.

Kauflustige werden hiezu eingeladen.

Den 9. September 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)1. Fleißner.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Von nachstehenden 2 Capitalien, die bei der Schulden-Tilgungs-Cassa dahier aufliegen, sind die Original-Schuld-Briefe zu Verlust gegangen, nämlich:

1) von dem Landanlehen per 200 fl. de dato 6. August 1756 zu 4 Procent, Cat. Nro. 5055, welches ursprünglich auf Mathias Schilcher, Kutscher in München als Creditor lautete, unterm 26. May 1786 aber auf die Kinder des landschaftlichen Canzley-Boten Franz Enzensberger, eigenthümlich übergegangen ist;
2) von einem mobilisirten Capitale per 187 fl. 30 kr. zu 4 Procent, nach Obligation vom 16. September 1808, Cat. Nro. 5, lautend auf die Enzensberg'schen Geschwister.

Auf Antrag des Mathäus Enzensberger, Schulinspectors und Beneficiaten dahier, welcher Eigenthümer obiger 2 Capitalien geworden ist, werden nun die unbekannten Inhaber dieser Urkunden hiemit aufgefordert, diese binnen sechs Monaten a dato bei unterzeichnetem Gerichte zu produciren, außer dessen sie für kraftlos erklärt werden.

Den 5. September 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Gr. v. Lerchenfeld, Director.

(3)1. Dätzl.

Den Relicten des am 14. Februar 1803 verstorbenen Franz Xaver Rudolph von Barbier Patriziers und Stadtraths allhier, und Hofmarks-Besitzer von Schönpichl sind die Urkunden nachstehehender Kapitalien:

1) Zinszahlamts-Capital Cat. Nro. 230. zu 113 fl. 23 kr. a 4 Procent, Zinszeit 1. März, Ausbruch aus 9000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief vom 3. July 1628, auf Karl Jochern ursprünglich lautend,

2) Zinszahlamts-Capital Cat. Nro. 232. zu 350 fl. a 4 Procent, Zinszeit 3. May, Ausbruch aus 6200 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief vom 3. November 1628, auf Georg Grießmaier gewesenen Rentmeisters zu Straubing lautend,

3) Zinszahlamts-Capital Cat. Nro. 233. zu 406 fl. 40 kr. a 4 Proc., Zinszeit 18. August, Ausbruch aus 8000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief vom 18. August 1681 auf das Kloster Raitenhaslach lautend,

4) Zinszahlamts-Capital Cat. No. 234. zu 357 fl. a 4 Proc., Zinszeit 12. Nov. Ausbruch aus 2000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbrief vom 12. Novbr. 1596, auf Christoph Götzengriener lautend, zu Verlust gegangen.

Auf Antrag derselben wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, diese binnen sechs Monaten a dato hierorts zu produzieren, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden würden.

Den 30. Juny 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)3. v. Seifried.

Theodor Gabriel George, der einzige Sohn des dahier verstorbenen herrschaftlichen Kochs Adam George, hat sich im Jahre 1817 als Silberarbeiters-Geselle auf Wanderung nach Wien begeben, ließ aber seit der Zeit nichts mehr von sich hören.

Auf Antrag eines Anverwandten wird nun Theodor Gabriel George, und im Falle sich derselbe nicht mehr am Leben befinden sollte, seine Descendenz hiemit öffentlich aufgefordert, sich binnen drei Monaten a dato hierorts persönlich zu melden, und ihre Erbsansprüche um so bestimmter gesetzlich nachzuweisen, als außerdessen Theodor Gabriel George für verschollen erklärt, und in der Verhandlung seines Nachlasses weiters rechtlicher Ordnung nach verfahren würde.

Den 8. August 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)2. Zeiller.

Von einem Unterthans-Anlehen der ehemaligen Hofmark Feldmoching von 386 fl. 40 kr. ist die Staats-Schuldurkunde de dato 4. Febr. 1797. Nro. 612. zu Verlust gegangen.

Ihr unbekannter Inhaber wird hiemit aufgefordert, dieselbe binnen sechs Monaten a dato bei diesseitigem Gerichte um so gewisser vorzuzeigen, als dieselbe sonst für kraftlos erklärt wird.

Den 23. Juny 1835.

Königl. Bayer. Landgericht München.
(3)3. Kuttner, Landrichter.

Die Staats-Obligation vom 19. August 1796 (der Nummer kann nicht angegeben werden) über 1229 fl. 26 kr. 2 pf., Landanlehen von 1796 für die Unterthanen der ehemaligen Klosterhofmark Tegernsee, welches Anlehen durch Cession auf den Districts-Armenfond Tegernsee übergegangen ist, ist zu Verlust gegangen.

Auf Ansuchen der Districts-Armenfonds-Verwaltung wird daher der unbekannte Inhaber dieser Original-Staats-Schuld-Urkunde, hiemit aufgefordert innerhalb sechs Monaten a dato dieselbe hierorts vorzuzeigen, und seine Ansprüche hierauf geltend zu machen, widrigenfalls selbe für kraftlos erklärt werden würde.

Den 16. July 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Tegernsee.

(3)3. Engelbach, Landrichter.

Wolfgang König, Müllerssohn von Grissenbach, vormals Student; dessen dermaliger Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden kann, wird auf Antrag seiner Mutter Katharina König aufgefordert, längstens binnen 2 Monaten nach Hause zurück zu kehren, oder verlässige Nachricht von sich zu geben, um bei der vorhabenden Gutsübergabe seine Rechten wahren zu können.

Niederaichbach den 8. September 1835.

Freiherrl. v. Grissenbäck'sches Patrimonial-Gericht Grissenbach,
K. Landgerichts Landshut.

Staudinger, Gerichtshalter.

Amortisations-Decrete.

Nachdem in Folge der Edictalladung ddo. 9. März l. Js. die darin bezeichnete den Unterthanen der Hofmark Lauterbach zugehörige Original-Staatsschuld-Urkunde binnen des präfigirten Termins dießorts nicht vorgewiesen wurde, so wird dieselbe nunmehr dem angedrohten Präjudiz gemäß für kraftlos erklärt.

Den 12. September 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Dachau.

Eder, Landrichter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 17. September 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	102¼	—
detto » » 2 mt.	—	—
München den —. September 1835.		
Obligation. à 4 % prompt	—	—
Promessen auf Bayer. Hypoth. u. Wechselbank-Actien. Ein Monat nach Erscheinen agio per St.	—	—

Uebersicht

der Mehl- Brod- und Fleisch-Preise in den Bezirken des Isarkreises in dem Monat August 1835.

Polizey-Bezirke.	Mehl-Preis. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl. kr.	pf.	Roggen-Mehl. kr.	pf.	Brod-Preis. Ein Pfund Weizen-Brod. kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Loth.	Quit.	Ein Pfund Roggen-Brod. kr.	pf.	Fleisch-Preis das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. kr.	Geringst. kr.	Ungemäst. Höchster. kr.	Geringst. kr.	Kalbfleisch. Höchster. kr.	Geringster. kr.	Schweinefleisch. kr.	pf.	Schaffleisch. kr.	pf.	Bemerkungen.
Au, Landgericht	3	1	2	—	—	—	6	2	2	—	10	9	9	8	9	8	—	—			
Berchtesgaden »	3	1	2	1	—	—	—	—	1	3	10	—	—	—	8	—	—	—			
Bruck »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Dachau »	3	1½	2	1¼	6	3	—	—	2	1	10	9¾	9	9	9	8	—	—			
Ebersberg »	3	1	2	2	5	½	—	—	3	2	9	9	8	8	8½	8½	—	—			
Erding »	3	1½	2	¼	4	1½	—	—	1	2	10	10	10	10	6½	6½	—	—			
Freising »	2	3¼	2	—	—	—	7	1½	1	3	9	8	8	7	9	8	—	—			
Landsberg »	3	1	2	1	—	—	6	3	2	—	10	—	—	—	7	—	—	—			
Laufen »	2	3½	2	½	4	½	7	1½	1	3½	7½	7	7½	7	7	6½	—	—			
Miesbach *) »	—	—	—	—	5	1	—	—	2	—	8	8	—	—	7	7	—	—			*) Für Weizen- u. Roggenmehl gelten hier die Münchner-Preise.
Moosburg »	3	—	1	2½	—	—	—	—	1	3½	9½	8	8	7	9	7	—	—			
Mühldorf »	—	—	—	—	—	—	9	3	2	—	9	—	—	—	7½	—	—	—			
Pfaffenhofen »	2	3¾	1	3	4	—	—	—	1	1	9	8	8	7	7½	6½	—	—			
Reichenhall »	4	1	3	¾	—	—	7	—	3	—	9	—	—	—	8	—	—	—			
Rosenheim »	3	—	2	—	—	—	7	1	1	1	10	9	9	8	7	7	10	6			
Schongau »	3	3½	2	2½	—	—	6	3¾	1	—	9½	—	—	—	8½	—	—	—			
Starnberg »	—	—	—	—	5	—	—	—	2	3	—	—	10	9	9	9	—	—			
Tegernsee »	4	1	3	—	8	—	—	—	4	—	9½	—	8	—	8½	—	—	—			
Tittmoning »	—	—	—	—	4	2	—	—	3	—	8	7½	7½	7	7	6½	—	—			
Tölz »	—	—	—	—	—	—	6	—	2	—	10	10	9½	9	8	8	—	—			
Traunstein »	—	—	—	—	—	—	6	1	3	—	9	—	8	—	7	7	—	—			
Trostberg »	—	—	—	—	—	—	6	2	2	2½	—	—	8	—	7	—	—	—			
Wilsbiburg »	3	1	2	1	3	3	—	—	2	—	9	—	—	—	8	—	—	—			
Wasserburg **) »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	9	—	—	8	7	9	6			**) desgl. für Mehl u. Brod.
Weilheim »	3	2½	2	1½	5	⅘	—	—	2	½	9¾	9	9	9	7¾	7¾	—	—			
Werdenfels »	3	2½	2	3½	5	½	—	—	2	2⅔	10	8⅔	8⅔	7½	8¼	7⅔	—	—			
Wolfratshausen »	3	2	2	2	—	—	6	1	2	⅔	9½	9½	9½	9½	8	8	—	—			
München, Stadt u. Ldg.	3	1⅓	2	—	4	3	6	3	2	—	10	9⅓	9½	9	9	8	—	—			
Landshut, » » »	3	1	2	1½	—	—	7	3½	2	—	—	—	9½	9	8	7½	—	—			
Prien, Herrschaftsger.	4	1	2	1	—	—	6	1	2	2	—	—	9	8	7½	7	—	—			

Auswärtige Amtsbezirke.

Ansbach, Stadt-Commiss.	Im Durchschnitte ist der Preis eines Ochsen zu	4	Ctn.	68	Pfd.	78	fl.	33	kr.
Nürnberg, detto	»	»	»	»	»	»	»	»	zu	4	»	3	»	66	:	27	»
Deggendorf, Magistrat.	»	»	»	»	»	»	»	»	zu	4	»	67	»	73	:	56	»
Straubing, detto	»	»	»	»	»	»	»	»	zu	3	»	87	»	68	:	46	»

Barometerstand	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahr
Wien									
7 Uhr	0·00	−0·01	−0·01	−0·01	0·00	0·00	0·00	0·00	−0·01
14 „	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00
21 „	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00
Hermannskogel									
7 Uhr	0·00	−0·01	−0·01	−0·01	0·00	0·00	0·00	0·00	−0·01
14 „	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00
21 „	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00
Schöpfl									
7 Uhr	0·00	−0·01	−0·01	−0·01	0·00	0·00	0·00	0·00	−0·01
14 „	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00
21 „	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00
Kahlenberg									
7 Uhr	0·00	−0·01	−0·01	−0·01	0·00	0·00	0·00	0·00	−0·01
14 „	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00
21 „	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00
Leopoldsberg									
7 Uhr	0·00	−0·01	−0·01	−0·01	0·00	0·00	0·00	0·00	−0·01
14 „	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00
21 „	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00
Laaerberg									
7 Uhr	0·00	−0·01	−0·01	−0·01	0·00	0·00	0·00	0·00	−0·01
14 „	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00
21 „	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00
**Hohe Warte

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

XL. Stück. München, den 2. October 1835.

Inhalt.

Erlöschen der Forderungen an die Königl. Kassen und der Rückstände an Königl. Staats-Gefällen. Provisorischer Winter-Viersatz für das Jahr 1835/36. Collecte für die durch Wolkenbruch und Hagel beschädigten Gemeinden Loiching und Niederviehbach, im Königl. Landgerichte Vilsbiburg. Repertorium über die ständischen Verhandlungen von 1834. Verkauf des sogenannten Mayer'schen Kräuter Haar-Oeles. Qualifications-Listen. — Dienstes-Notizen. — Ungehorsams-Erkenntniß gegen Maria Ritzinger und andere Bekanntmachungen. — Berichtigung.

Amtliche Artikel.

(Das Erlöschen der Forderungen an die Königl. Kassen und der Rückstände an Königl. Staats-Gefällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29. December 1831 werden hiemit folgende §§. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Titel IV.
Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811, und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1835 bei dem Königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bey diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1835 geschehen.

Eine frühere angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem Königl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht an-

erkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32. des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und

63 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

München den 2. October 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises.
Freyherr von Lautphöus.
Rösch.

(Den provisorischen Winter-Biersatz für 1835/36 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Ergebnissen aus den Durchschnitts-Berechnungen der Gerstenpreise in den Monaten August und September 1835 und auf dem Grunde des Titl. 1. der Art. 24 und 25 der Verordnung vom 25. April 1811 wird bis zur definitiven Regulirung des Winterbiersatzes für das Jahr $18\frac{35}{36}$ der Winterbier-Preis gleich dem definitiven des verlaufenen Jahres

in dem I. District auf vier Kreuzer,
" " II. " auf vier Kreuzer, einen Pfenning per Maaß vom Ganter, ohne Einrechnung des Localmalzaufschlages provisorisch festgesetzt.

Dieses wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht, und den sämmtlichen Behörden aufgetragen, für die Einhaltung dieses Satzes und durch öftere Visitationen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß gesundes und pfenningvergeltliches Bier ausgeschenkt werde.

München den 29. September 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr v. Lautphöus.
Dr. v. Mußinan.

(Die Colleete für die durch Wolkenbruch und Hagel beschädigten Gemeinden Loiching und Niederviehbach, im Königl. Landgerichte Vilsbiburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gemeinden Loiching und Niederviehbach, Landgerichts Vilsbiburg, haben am 30. Mai d. Jrs. an ihren Feldfrüchten, Gebäuden, Grundstücken, Vieh, Fahrniß, Brücken und Wegen durch einen mit Hagelschlag verbundenen Wolkenbruch vorzugsweise aber durch das dadurch herbeigeführte Hochwasser einen auf 8862 fl. angeschlagenen Schaden erlitten.

Seine Majestät der König geruhten auf die Allerhöchstdenselben hierüber erstattete Anzeige, und in Erwägung des Umstandes, daß die hauptsächliche Beschädigung Folge des Hochwassers nicht des Hagels war, und jedenfalls der Ertrag einer Collecte den Betrag des Wasserschadens nicht übersteigen wird, den genannten Gemeinden eine im Isar-, Regen- und Unterdonaukreise statt zu habende Kirchen-Collecte allergnädigst zu bewilligen.

Die sämmtlichen K. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises werden daher angewiesen, diese Sammlung im Benehmen mit den Kön. Pfarrämtern zu veranstalten, den Ertrag an das K. Landgericht Vilsbiburg zu senden, und über den Erfolg derselben binnen vier Wochen Anzeige zu erstatten.

München den 21. September 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr v. Lautphöus.
Dr. v. Mußinan.

An
sämtliche Königl. Polizey-Behörden
des Isarkreises.

(Das Repertorium über die ständischen Verhandlungen von 1834 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die diesseitige Ausschreibung vom 12. May l. Jrs. (Isarkreis-Intelligenzblatt 1835, Stück XXI. Seite 585) werden sämmtliche Polizey-Behörden in Kenntniß gesetzt, daß der Preis eines Exemplars der gedachten Schrift, einschließig des Buchbinderlohns für das Brochüren auf einen Gulden achtzehen Kreuzer, laut Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 15. d. Mts. festgestellt worden sey.

Die Bestellung und Bezahlung hat an den Magistrator von Delling zu geschehen; die Geldsendung darf als Regierungs-Sache behandelt werden.

Die Versendung geschieht von Seite des diesseitigen Expeditions-Amtes unentgeldlich.

München den 25. September 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr von Tautphöus.
Dr. v. Mußinan.

An
sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzte
des Isarkreises.

(Den Verkauf des sogenannten Mayer'schen Kräuter Haar-Oeles betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß gemäß Königl. Ministerial-Reskriptes rubricirten Betreffs vom 17ten d. Mts. dem Handelsmann Hoffmann zu Würzburg bewilliget wurde, das sogenannte Mayer'sche Kräuter Haar-Oel frei verkaufen zu dürfen.

München den 22. August 1835.

Königl. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr v. Tautphöus.
Dr. v. Mußinan.

An
sämtliche K. Kreis- u. Stadtgerichte,
dann Land- u. Herrschaftsgerichte
des Isarkreises.

(Die Qualifications-Listen betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern werden nachstehend diejenigen Formularien zur Kenntniß gebracht, welche das Königl. Staats-Ministerium der Justiz durch höchste Entschließung vom 11. vor. Mts. sowohl für die alle fünf Jahre, sohin am Schlusse des Etatsjahrs 1836/37, vorzulegende Haupt-Qualification, als für die jährlich einzusendenden Veränderungs-Anzeigen in der Qualification des Personals, sowie im Stande desselben durch Ab- und Zugänge vorgeschrieben hat.

Dabey wird bemerkt, daß

1) bei Ausfüllung der Rubriken sich genau an jene Normen zu halten sey, die der Gerichtshof am 12. Septbr. v. Js. durch das Kreis-Intelligenzblatt (St. 40. S. 1253 ꝛc.) bekannt gemacht hat; daß

2) in der Zugangs-Tabelle in der Columne „bisheriger Dienstes-Charakter" in chronologischer Ordnung, unter Beisetzung des Datums alle Stellen vorgetragen werden müssen, welche der Beamte seit seinem Eintritt in den Staats- oder öffentlichen Dienst bekleidet hat; daß

3) bei der Qualification der Advocaten, dann Anzeige der Ab- und Zugänge, die nämlichen Vorschriften zu beobachten, zur Aufrechthaltung der bestehenden Registraturs-Ordnung, jedoch hinsichtlich der Rechts-Anwälte besondere Listen und Anzeigen vorzulegen seyen; daß es

4) bezüglich der Staatsdienst-Adspiranten fortan bei den über ihre Qualification, über die dießfalls zu erstattenden Veränderungs-, Zu- und Abgangs-Anzeigen am 5. May 1832 und 6. July 1834 erschienenen höchsten Vorschiften, und den am 12. September vor. Jrs. im Kreis-Intelligenz-Blatte dießorts gegebenen Erläuterungen sein Verbleiben habe; daß übrigens

5) der Termin zur Vorlage aller dieser verschiedenen Listen und Anzeigen oder Fehlanzeigen vom 15ten auf den 31ten October hinausgerückt, dessen Einhaltung aber um so zuverlässiger gewärtigt werde.

Landshut den 24. September 1835.

Kön. Bayer. Appellationsgericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

Aichhorn, Secr.

I.

Qualifications- (resp. Abänderungs-) Tabelle des Justiz-Personals bey dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte N. (Landgerichte N.) für das Etats-Jahr 183 .

Name.	Dienstes-Karakter.	Qualification					Bemerkungen.
		Fähigkeit.	Kenntnisse.	Geschäfts-Gewandtheit.	Fleiß.	Sittliches Betragen.	
		A. Richterpersonal.					
Merk Michael .	Rath	I	I	I	I	tadellos.	
		B. Unterpersonal.					
— —	—	—	—	—	—	—	

Anmerk. Eine Abtheilung für das Unterpersonal wird nur bei den Kreis- und Stadtgerichten eingestellt.

Neu zugegangene Beamte sind, so weit sie sich bereits zur Qualification eignen, auch in diese Tabelle aufzunehmen.

II.
Abgangs-Tabelle
des
Justiz-Personals
bey
dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte N. (Landgerichte N.)
im
Etats-Jahre 183 .

Name.	Dienstes-Karakter.	Wohnort.	Zeit des Abganges.			Art des Abganges.
			Jahr.	Monat.	Tag.	
Müller Franz .	Rath (Landrichter.)	Bayreuth.	1835	Mai.	6.	Durch Beförderung zum Appell. Ger. Rath in Ansbach.

III.
Zugangs-Tabelle
des
Justiz-Personals
bey
dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte N. (Landgerichte N.)
im
Etats-Jahre 183 .

Name.	Dienstes-Karakter.	Wohnort.	Zeit des Zuganges			Bisheriger Dienstes-Karakter.	Geburtsjahr.	Religion.	Familien-Verhältnisse.	Zahl der Kinder.
			Jahr.	Monat.	Tag.					
Müller Ant.	Assessor.	Regensburg	1835	Febr.	3.	App. Ger. Accessist in Landshut.	1800	prot.	ledig.	—

Dienstes-Notizen.

Durch Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern vom 22. d. Mts., wurde der bisherige Lehrer Joseph Gruber in Schwabing, Landgerichts München, auf den Schul- Meßner und Organisten-Dienst in Adlkofen, Landgerichts Landshut; dagegen der bisherige Lehrer zu Adlkofen Gregor Eder auf den Schul- und Meßnerdienst in Schwabing, — und der bisherige Lehrer Joseph Stockinger in Kiefersfelden auf den Schul-Dienst in Baierischzell, Landgerichts Miesbach; dagegen der bisherige Schulverweser daselbst Simon Geigenthaler als Lehrer nach Kiefersfelden, Landgerichts Rosenheim, versetzt, dann am nämlichen Tage der Stadtschreiber Joseph Darenberger als Patrimonial-Gerichtshalter II. Classe von Grabenstadt, Landgerichts Traunstein bestätiget.

Bekanntmachungen.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt das Königl. Appellationsgericht für den Isarkreis in der bei dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte München gegen Maria Ritzinger, ledige Dienstmagd von Taiding, Königl. Landgerichts Vilshofen, wegen Diebstahls geführten Untersuchung, als Criminalgericht, zu Recht:

I. Daß die Untersuchung gegen Maria Ritzinger wegen ausgezeichneten Diebstahls-Verbrechen unter einem besonders erschwerenden Umstande an Georg und Katharina Wagner, Bierwirths-Eheleuten in München, wegen mangelnden Beweises einzustellen sey;

II. daß die sämmtlichen Prozeßkosten dem Staats-Aerar zu verrechnen seyn.

Landshut den 1. September 1835.

K. B. Appellations-Gericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident,

(L. S.) Hacker, Secr.

In fidem copiae.

Den 21. September 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

Datzl.

Versteigerung.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Spängler Röschauer'sche Haus Nro. 887, jetzt Nro. 1. im Dultgäßchen, welches erstere 4 Stock hoch und mit einem gewölbten Keller versehen ist, eingewerthet zu 12,000 fl. und belastet:

a) mit einem Ewiggeld-Capital zu 2000 fl.;
b) mit Hypothek-Forderungen von 9150 fl.

zum zweiten Male auf

Samstag den 10ten October l. J.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Gerichtslocale dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes untergestellt.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Den 9. September 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)2. Fleißner.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers, wird das Haus Nro. 1004, jetzt Nro. 10. des Karl Spohrer, Handelsmannes an der Fürstenfeldergasse, geschätzt auf 38,000 fl. und belastet mit Ewiggeldkapitalien zu 14,000 fl., und Hypothekkapitalien zu 37,416 fl. 40 kr., in Summa also 51,416 fl. 40 kr.;

Donnerstag den 15ten October l. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr

im Gerichtslocale öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Den 16. September 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)1. Mößl.

Auf Antrag der Hypothekgläubiger und der übrigen Interessenten wird das Haus der verstorbenen Kochswittwe Anna Wieser Nro. 32. am Färbergraben, welches mit 2000 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt ist, und worauf 4890 fl. 18 kr. Ewiggeld-Capitalien ruhen, auf

Donnerstag den 8ten October l. J.

Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr an den Meistbietenden verkauft.

Der Hinschlag erfolgt nach Vorschrift des §. 64. des Hypothekengesetzes.

Den 18. September 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

Mößl.

Auf Antrag der Interessenten werden die der Metzgers-Wittwe Susanna Renner gehörigen Realitäten, als:

1) Das Wohnhaus Nro. 214. jetzt Nro. 1. im Hofwinkl sammt Gärtchen, geschätzt auf 1000 fl., und belastet

a) mit Ewiggeld-Capitalien im Betrage von 600 fl., und neben der unten folgenden Realität,

b) mit Hypothek-Capitalien zu 11,500 fl.

2) Das Wohnhaus Nro. 213. jetzt Nro. 2. im Hofwinkl, geschätzt um 8000 fl., und belastet

a) mit Ewiggeld-Capitalien zu 1800 fl.

b) mit Hypothek-Capitalien zu 11,500 fl. — (mit und neben der ad 1 angeführten Realität) auf

Mondtag den 19ten October l. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes im Gerichts-Locale der öffentlichen Versteigerung unterstellt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Den 18. September 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)1. Dätzl.

Auf wiederholtes Anrufen eines Hypothek-Gläubigers der Jacobine Weigand wird hiemit der von ihr besessene Schrödlhof in Hangenham, zu welchem an Aeckern, Wiesen, Waldung und Auen, zusammen 86 Tagwerk 94 Decimalen gehören, wovon das Eigenthum abgelöst worden, zum drittenmale zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und hiezu auf

Mittwoch den 14ten October l. Js.

Vormittags 9 Uhr eine Tagesfahrt anberaumt.

Bemerkt wird, daß die um 1400 fl. assecurirten Gebäude nach einer neuerlichen Schätzung vom 14. April h. Jrs. auf 1400 fl., und die Grundstücke auf 1365 fl. gewerthet sind, und

daß auf dem benannten Anwesen 2700 fl. Hypothek-Schulden haften.

Kaufslustige werden eingeladen, sich am besagten Tage in der Kanzley des unterfertigten Landgerichts einzufinden, und dieselben haben sich zugleich über Vermögen legal auszuweisen.

Das Verzeichniß über die auf dem Anwesen haftenden Reallasten zum Königl. Rentamte Freysing, wird am Commissions-Tage vorgelegt werden, und man bemerkt hiemit schließlich, daß bei dieser drittmaligen Versteigerungs-Tagesfahrt der Hinschlag ohne Rücksicht auf dem Schätzungspreis nach den Bestimmungen des §. 64. des Hypotheken-Gesetzes erfolge.

Den 7. September 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Freysing.
Grosch, Landrichter.

Bartholomä Gräbler, Spiesbauer zu Adelshausen hat sich auf Andringen mehrerer Gläubiger freywillig

A. dem Verkaufe seines Anwesens, und

B. der Gant unterworfen.

ad A. Das Anwesen besteht in einem Bauernhofe H. No. 10, zu Adelshausen gerichtsbar zur Baron Perfall'schen Hofmark Schenkenau, freistiftig zu Baron Pfetten'schen Hofmark Niederarnbach und zugleich zum Beneficium daselbst.

I. An Gebäuden.

a) In dem gemauerten Wohnhaus mit Ziegel-Dach,
b) gemauerten Pferdstall mit Ziegeldach,
c) gemauerten Stadl mit Ochsen- Küh- und Schafstall mit Ziegeldach,
d) gemauerten Wasch- und Backhaus mit Ziegeldach,
e) einem hölzernem Wagenhaus.

II. An Gründen.

a) Aecker gegen 63 Tagw. 59 Decim.
b) Wiesen „ 7 „ 04 „
c) Wald „ 2 „ 43 „

gerichtlich geschätzt auf 3688 fl. 43 kr.

auswärtig im Kön. Landgerichte Neuburg, größtentheils ludeigen.

Wiesen gegen 18 Tagw. 16 Decim. gerichtlich geschätzt auf 1360 fl.

Wiesen und Wald sogenanntes Heichet gegen 19 Tagw. 38 Decim. gerichtlich geschätzt auf 825 fl.

Zum gerichtlichen Verkauf dieses Anwesens nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes entweder im ganzen Complexe oder ausgeschieden nach den Landgerichts-Bezirken und einzelnen Hypotheken-Objecten, wird nach Antrag der Interessenten auf

Mondtag den 19ten October l. Js.

Vormittags 10 Uhr ein Termin im Orte Adelshausen anberaumt, wozu annehmbar, über Vermögen und Leumund sich auszuweisende Kaufslustige eingeladen werden.

Die auf diesem Anwesen haftenden Lasten und Abgaben sind aus dem vorliegenden Steuer-Cataster-Auszügen zu entnehmen.

Am nämlichen Tage wird zugleich ein Theil des heurigen Erndte-Fonds bestehend

in 30 Schober Korn,
„ 3 „ Weitzen,
„ 2 „ Gerste,
„ 3 „ Haber, und
„ 100 Zentner Heu an die Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert.

ad B. Die gesetzlichen Edictstage werden festgesetzt:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisungen auf Montag den 2ten November l. Js.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 2ten December l. J.

III. Zur Schlußverhandlung auf Samstag den 2ten Jänner 1836, und zwar für die Replik bis Samstag den 16ten Jänner 1836 einschließig, und für die Duplik bis Montag den 2ten Februar 1836.

jedesmal Morgens 9 Uhr, wozu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concurs-Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Schließlich wird zufolge des §. 32. des Prioritäts-Gesetzes vom 1. Juni 1822 bemerkt, daß nach den bisherigen Erhebungen der Activ-Stand 5873 fl. 43 kr. und der Schuldenstand eine fast gleiche Summe betrage.

Den 20. August 1835.

Königl. B. Landgericht Pfaffenhofen.
(2)1. Sachenbacher, Landrichter.

Vorladung und Edictal-Citation.

Nachbezeichnete Staats-Obligationen der Gräflich Törring-Guttenzell'schen Stiftungen Jettenbach als:

a) Für ein auf das Gotteshaus Aschau lautendes Zinszahlamts-Capital von 1000 fl. zu 4 Procent verzinslich, mit der Zinszeit 1. Jänner, und Cat. Nro. 158, welches ein Ausbruch ist aus 100,000 fl. Capital laut Hauptbrief Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Herzog Max von Bayern ddo. 18. Jänner 1645 auf Joachim Christian Grafen von der Wahl nachgelassenen Kindern ausgestellt.

b) Für das dem Gotteshaus Grafengars zugehörige Bundes-Capital von 200 fl. zu 2½ Procent, mit der Zinszeit 1. Jänner, Catast. Fol. 654, welches ebenfalls ein Ausbruch aus 3000 fl. Capital vermöge Urkunde vom 1. Jänner 1696 auf die Gotteshäuser-Pfleggerichts Kraiburg ursprünglich lautend ist, und erst in Folge Zession vom 11. Juny 1796 an die gedachte Kirche übergangen ist, sind zu Verlust gegangen, und die unbekannten Besitzer dieser Urkunden werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten um so gewisser dahier zu produciren, und ihre Ansprüche hierauf zu liquidiren, als selbe außerdem für ungültig und kraftlos erklärt werden.

Den 22. August 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Mühldorf.
(3)2. Zimmermann, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

Subscriptions-Einladung.

Der Unterzeichnete hat mit vieler Müh und Zeitaufwand eine Zinsen-Reduction über alle Procente entworfen, welche im Geschäftsleben bei K. Stellen, Aemtern, Wechsel und Privat-Häusern nur immer vorkommen können, und zwar von $\frac{1}{10}$ Procent bis 10 Procent einschließig.

Diese Reduction extendirt sich von 1 Kreuzer Capital bis zu 10 Millionen Gulden so, daß von jeder Capitals-Größe auf ein und der nämlichen Seite für jeden Tag, jedes Monat und Jahr sogleich ersehen werden kann. Auch dient selbe bei Besoldungen, Pensionen und Löhnungen, wo es sich um Raten für Tage oder Monate frägt, zur augenblicklichen Ermittelung der Resultate, erübrigt jede Berechnung, und hat somit den Vorzug vor allen bisher erschienenen Reductionen.

Die Vollständigkeit, Richtigkeit und nützliche Anwendung mit der Zeitersparniß, ist in Folge angewendeter Prüfung durch die Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission unterm 7. October 1834 bereits anerkannt, und das allerhöchste Finanz-Ministerium erklärt in einer allerhöchsten Entschließung vom 28. Juny 1832, daß es den Aemtern überlassen sey, sich dieses Werk aus der zureichenden Regie anzuschaffen. Hiedurch und durch mehrere Bestellungen von allerhöchsten Stellen und höchsten Herrschaften ermuntert, gesinnt der Verfasser dieses umfassende Werk von 110 Medianbögen, schön, deutlich und richtig lithographirt, im Subscriptions-Weg, und zwar das Exemplar um den äußerst geringen Preis von 5 fl. 24 kr. herauszugeben, so wie sich so viele Subscribenten gefunden haben werden, welche die Kosten decken.

Er ladet daher hiemit zu dem gefälligen portofreien Subscribirungen ein unter der Adresse, an den

Königl. Rechnungs-Revisor
Großer,
bei der Staats-Schulden-
Tilgungs-Commission in
München.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 24. September 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	102⅓	—
detto » » 2 mt.	—	—

München den 29. September 1835.

Obligation. à 4 % prompt	102	101¾
Promessen auf Bayer. Hypoth. u. Wechselbank-Actien. Ein Monat nach Erscheinen agio per St.	28	—

Berichtigung.

In einigen Blättern des K. Intelligenz-Blattes für den Isarkreis sub Nro. 30. vom 25. September d. Js. ist Seite 1011 Zeile 7 von oben herab (Landwehr-Ordnung statt §. 15, „§. 16.“) und auf der nämlichen Seite Zeile 16 von unten hinauf statt nach §. 17 am 7. May 1826, am „7. März 1826“ zu lesen.

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Ganzer Stand Schäff	Verkauf. Schäff	Rest. Schäff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Ganzer Stand Schäff	Verkauf. Schäff	Rest. Schäff	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	23	Septbr.	39	27	66	29	37	12	33	12	18	12	—	36	50	86	40	46	8	45	8	28	8	—
Erding . . .	24	—	6	460	466	457	9	11	24	10	—	9	—	42	69	111	101	10	6	30	6	—	5	30
Freising . .	25	—	8	136	144	140	4	11	2	10	4	9	1	9	124	133	125	8	6	18	5	52	5	30
Gelsenfeld .	21	—	2	69	71	69	2	11	15	10	21	8	12	13	21	34	31	3	6	12	5	36	5	15
Haag	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg . .	19	—	—	53	55	55	—	10	—	9	30	9	—	—	45	45	45	—	6	15	6	—	5	50
Landsberg .	26	—	* 24	454	478	446	32	11	47	10	57	9	27	4	148	152	128	24	7	14	6	49	6	—
Landshut . .	25	—	58	543	601	531	70	10	50	9	37	8	20	55	58	95	75	18	6	15	5	45	5	15
Moosburg .	22	—	—	97½	97½	97½	—	11	33	10	7	8	20	2	15	17	17	—	6	46	6	15	5	54
Mühldorf . .	22	—	—	8	8	8	—	10	—	9	30	8	34	—	4	4	4	—	6	6	6	—	5	48
München . .	26	—	128	1341	1469	1414	55	12	28	11	56	11	9	68	621	689	650	39	6	54	6	36	6	22
Murnau . .	26	—	* 56	38	94	30	64	14	—	13	6	11	36	26	10	36	13	23	9	—	8	30	8	—
Pfaffenhofen	22	—	—	67½	67½	67½	—	11	20	9	30	8	30	—	75	75	73	—	5	48	5	32	5	12
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	24	—	18	90	108	85	23	11	15	10	6	8	30	20	55	75	55	18	7	26	6	44	6	9
Schongau .	22	—	* 45½	54	99½	75½	24	12	34	11	17	10	18	18	54	72	58½	13½	8	2	7	36	7	21
Traunstein .	19	—	18	92	110	98	12	11	24	10	24	9	—	—	139	139	131	8	7	—	6	30	6	—
Wasserburg .	23	—	—	27	27	27	—	12	—	10	30	9	19	—	35	35	35	—	6	55	6	30	6	—
Weilheim .	24	—	20	27	47	27	20	15	30	11	30	9	30	18	25	41	36	5	8	21	7	41	7	—
			12	44	56	47	9	15	30	11	30	9	30											

* bed. Kern.

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Ganzer Stand Schäff	Verkauf. Schäff	Rest. Schäff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Ganzer Stand Schäff	Verkauf. Schäff	Rest. Schäff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	22	Septbr.	—	57	57	57	—	—	—	9	—	—	—	9	5	14	5	9	—	—	5	24	—	—
Erding . . .	24	—	82	939	1021	981	40	8	24	7	50	7	15	—	29	29	29	—	4	—	3	36	3	—
Freysing . .	25	—	3	265	268	266	2	8	15	7	34	6	57	6	94	100	100	—	4	15	3	58	3	56
Gelsenfeld .	21	—	—	50	50	50	—	7	48	7	9	6	30	—	12	12	12	—	3	48	3	24	3	6
Haag	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg . .	19	—	—	20	20	20	—	6	30	6	—	5	45	—	10	10	10	—	4	—	3	36	3	20
Landsberg .	26	—	45	207	252	216	36	9	13	8	34	8	10	12	250	262	249	13	3	45	3	36	3	30
Landshut . .	25	—	21	422	443	420	23	7	—	6	37	5	47	—	79	79	79	—	4	—	3	57	3	22
Moosburg .	22	—	15	136	151	143	8	7	45	6	46	5	37	—	28½	28½	28½	—	3	53	3	30	3	8
Mühldorf . .	22	—	—	3	3	3	—	—	—	6	—	—	—	—	6	6	6	—	—	—	4	—	—	—
München . .	26	—	55	1819	1874	1827	47	8	53	8	32	7	59	4	530	534	532	2	4	37	4	19	3	58
Murnau . .	26	—	15	2	17	11	6	8	45	—	—	—	—	10	29	39	31	8	6	—	3	30	—	—
Pfaffenhofen	22	—	—	55½	53½	55½	—	7	36	7	13	6	30	—	55½	55½	55½	—	4	—	3	45	3	30
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	24	—	11	28	39	27	12	6	32	6	9	5	20	7	95	102	86	16	4	38	4	10	3	38
Schongau .	22	—	2	35½	37½	36½	1	9	22	8	—	6	30	8½	15	23½	14½	9	4	22	4	19	4	12
Traunstein .	19	—	—	59	59	59	—	7	18	6	18	6	12	—	157	157	150	7	4	24	3	48	3	—
Wasserburg .	23	—	—	2	2	2	—	—	—	5	30	—	—	—	17	17	17	—	4	1	3	41	3	39
Weilheim .	24	—	—	63	63	55	8	10	12	9	—	7	48	—	17	17	17	—	5	6	4	55	4	43

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

XLI. Stück. München, den 9. October 1835.

Inhalt.

Besetzung der Straßen mit Bäumen. — Vollzug der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung. — Errettung zweier Knaben vom Tode des Ertrinkens durch den Taglöhner Johann Stadler. — Schuldienst-Erledigung. — Dienstes-Notiz. — Verschiedene Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

An
sämmtliche Königl. Distrikts-Polizei-Behörden des Isarkreises

(Das Besetzen der Straßen mit Bäumen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben mit lebhaftem Wohlgefallen den Eifer und die Bereitwilligkeit vernommen, womit die Behörden sowohl, als Gemeinden in dem jüngst verwichenen Herbste Allerhöchst Ihren Befehlen rücksichtlich des Besetzens der Straßen mit Alleen entgegen gekommen sind.

Nicht minder lebhaftes Bedauern aber mußte in Allerhöchst Ihnen die Nachricht erregen, daß ein Theil der stattgehabten Pflanzungen theils in Folge der ungewöhnlich trockenen Witterung, theils in Folge unzweckmäßiger Pflege zu Grunde gegangen sind.

Von dem Streben beseelt, die von Allerhöchstdenselben als nothwendig erkannten Maßregeln mit den mindest möglichen Kosten für die Verwalteten durchgeführt, und insbesondere von Allerhöchst Ihren treuen Gemeinden jede unnöthige Belastung ferne zu halten, haben Se. Majestät daher nachfolgende Instruktion zu sanktioniren geruht.

Sämmtliche einschlägige Behörden werden, in Folge Ministerialentschließung vom 26. August l. J., mit dem Vollzuge dieser Instruktion beauftragt, und zugleich wird gewärtiget, daß insbesondere die Schullehrer in der Pflege und Heranziehung der jungen Obstbäume sich mit allem Eifer auszuzeichnen bemüht seyn werden.

München den 21. September 1835.

Königl. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.

Freyherr v. Tautphöus.

Dr. v. Mußinan.

Belehrung
über die zweckmäßigste Art der Anpflanzung von Alleen an Landstraßen.

Abschnitt I.
Wahl der zur Anpflanzung an Landstraßen tauglichen Bäume.

§. 1.

Bei der Wahl der zur Bepflanzung der Landstraßen tauglichen Bäume hat man 1) auf Klima, 2) Beschaffenheit des Bodens, und 3) auf die besonderen, durch die Pflanzung zu erreichenden Zwecke Rücksicht zu nehmen.

A.
Wahl der Bäume nach dem Klima.

§. 2.

Die Sicherung des Gedeihens jeder Pflanzung liegt in der die Beschaffenheit des Klimas genau zu berücksichtigenden Wahl der Pflanzen. Das Klima wirkt störend auf die Produktion durch ein der Vegetation nicht entsprechendes Verhältniß von Wärme und Feuchtigkeit und durch eine zu große Heftigkeit der Luftströmungen oder Winde, deren Einfluß mit der Größe der Pflanze wächst. Das Klima von Bayern, bei welchem indessen immer noch der Unterschied des allgemeinen und örtlichen Klimas besonders ins Auge zu fassen ist *), klassifizirt sich in 1) Weinklima, 2) Hopfenklima, 3) Wintergetreidklima, 4) Sommergetreidklima, 5) Klima der natürlichen Produktion.

ad 1) Weinklima haben diejenigen Gegenden, in welchen eine mittlere Temperatur zwischen 12 und 8 Grad R., eine Vegetationszeit *) von 7 Monaten und eine Bodenbearbeitungszeit von fast 9 Monaten statt findet.

ad 2) Der Hopfen (Mais, Hirse) erfordert zu seinem Gedeihen eine mittlere Temperatur von 8 bis 7 Grad R., eine Vegetationszeit von 6 Monaten und eine Bodenbearbeitungszeit von 8 Monaten.

ad 3) Das Wintergetreide erheischt eine mittlere Temperatur von 7 bis 6 Grad R., eine Vegetationszeit von 5 Monaten und eine Bodenbearbeitungszeit von 7 Monaten.

ad 4) Sommergetreide gedeiht noch bei einer mittleren Temperatur von 6 bis 5 Graden R., bei einer Vegetationszeit von 4 Monaten, und bei einer Bodenbearbeitungszeit von 6 Monaten.

ad 5) Unter 5 Grad R. hört der Getreidbau auf, und es beginnt das Klima der sogenannten natürlichen Produktion.

Das sichere Gedeihen der erwähnten Pflanzen als des Weinstockes, des Hopfens oder der Hirse; des Wintergetreides (worunter man vorzugsweise Weitzen versteht) und des Sommergetreides gibt jedem Landwirthe den Maaßstab zur Beurtheilung des Klimas seiner Gegend.

*) Es kann z. B. derselbe Hügel oder Berg an seinem südlichen Abhange ein Hopfen-Klima, auf dem Plateau ein Wintergetreid-Klima, und auf seinem nördlichen Abhange ein Sommergetreid-Klima haben.

*) Unter Vegetationszeit der Pflanze versteht man den durch nachtheilige Fröste in der Regel nicht gefährdeten Zeitraum zwischen der Saat und völligem Reife der Frucht.

§. 3.

Die Beschaffenheit des Klimas wird

1) durch die geographische Lage,
2) durch die Elevation (Höhe des Ortes),
3) durch die Richtung und Neigung der Gebirge, dann durch Einfluß ausgedehnter Wald und Wasserflächen bestimmt.

Für die einzelnen Regionen des Klimas Bayerns können nachstehende allgemeine Erfahrungssätze aufgestellt werden:

1) Die Donau- und Alpenregion hat im Allgemeinen wegen der hohen Lage und der ungünstigen Richtung und Nähe der Gebirge ein kälteres Klima, als die Main- und Rheinregion, daher in der Rheinregion mehr und edlere Pflanzen, als in der Mainregion, und in dieser wieder mehr und edlere Pflanzen, als in der Donauregion gezogen werden können.

2) Das Klima der Donauregion nimmt mit der Abnahme der Elevation (Höhe der Orte) an Güte zu, so daß das eigentliche Donauthal das beste Klima hat. Die bergigen und waldigen Gegenden dieser Region, als die Alpen, das Granitgneus-Gebirg (bayerischer Wald) und das schwäbisch-fränkische Kalkgebirg haben, einzelne südliche Abhänge und einzelne, von den rauhen Winden geschützte Orte abgerechnet, das rauheste Klima dieser Region.

3) Die Donauregion hat mit Ausnahme einiger südlicher Abhänge an der Donau (und an dem Bodensee) kein Weinklima; ausgebreiteter ist indessen das Hopfenklima, und am meisten verbreitet das Klima des Wintergetreides. Auf Sommergetreid und die natürliche Produktion sind nur die oben erwähnten rauhen und waldigen Berggegenden beschränkt.

4) Das Klima der Mainregion ist ohngeachtet der nördlicheren Lage wegen der geringeren Elevation milder als das der Donauregion, und zwar um so milder, je mehr die Elevation nach dem Laufe des Mains abnimmt. Wenn in den oberen Maingegenden der Hopfen und die mit ihm gleiches Klima erfordernden Garten- und anderen Pflanzen vorzüglich gedeihen, ist der Weinbau in den niederen Maingegenden allgemein verbreitet; daß auch die bergigen Gegenden des Granitgebirges, des Jurakalkzuges u. s. w. nur für Sommergetreid oder natürliche Produktion geeignet seyen, ist bekannt.

5) Das mildeste Klima hat unstreitig die Rheinregion, wofür die ausgebreitete Kultur des Weins und anderer edler Pflanzen zeugt.

§. 4.

Die Pflanzen theilen sich in Beziehung auf das Klima in zwei Klassen:

1) in heimische und
2) in nicht heimische.

Jeder Boden bringt unter einem bestimmten Klima Pflanzen hervor, welche für sich ohne künstliche Hülfe der Menschen entstehen und sich erhalten, diese nennt man die Pflanzen der natürlichen Produktion. Pflanzen der künstlichen Produktion sind diejenigen, welche ohne Zuthun der Menschen nicht entstehen, oder wenn sie der pflegenden Hand des Menschen entbehren, wieder verschwinden. Daß nichteinheimische Pflanzen unter Hülfe der Menschen akklimatisirt werden können, bedarf keines Be-

weises, unterdessen hat diese Akklimatisirung ihre Gränze.

§. 5.

Die nichteinheimischen Pflanzen, worunter die Obstbäume die größte Zahl ausmachen, theilen sich rücksichtlich des Klimas in solche, welche zu ihrem vollständigen Gedeihen 1) des Weinklimas, 2) des Hopfenklimas, 3) des Wintergetreidklimas und 4) des Sommergetreidklimas bedürfen.

Zu 1) Im Weinklima gedeihen die edelsten Obstfrüchte; unsere Zone und die Wahl der zu setzenden Obstbäume richtet sich hier nach den später noch näher erörterten, agronomischen und ökonomischen Verhältnissen.

Zu 2) Im Hopfen- oder Hirseklima sind vorzugsweise die edleren Sorten der Aepfel und Birnen, der Nußbäume, und unter gewissen Verhältnissen die Kirsche auch und die Weichsel zur Anpflanzung geeignet.

Zu 3) Im Wintergetreideklima ist das Gedeihen der gemeinen Sorten der Aepfel und Kirschen nur dann gesichert, wenn die Pflänzlinge unter denselben klimatischen Verhältnissen gezogen, und daher erst akklimatisirt worden sind *).

Zu 4) Im Sommergetreidklima hören die Obstpflanzungen der Obstbäume, mit Ausnahme jener der Schwarzkirsche, Prunus avium, welche erfahrungsmäßig auch noch in diesem Klima fortkömmt, im Freien auf.

Zu 5) Unter den Gemeinbäumen, worunter diejenigen verstanden werden, welche keine genießbaren Früchte hervorbringen, eignen sich vorzugsweise zur Zierde und Beschattung in der Nähe der Städte, die Roßkastanie, Akkazie, jedoch letztere nur vor Winden geschützten Standpunkten.

§. 6.

Die Bepflanzung der Straßen mit einheimischen Bäumen und Gemeinbäumen unterliegt in keinem Theile Bayerns einer Schwierigkeit; indessen sind dieselben nur auf jene Stellen zu beschränken, in welchen das Gedeihen der Obstbäume wegen klimatischer oder agronomischer *) Verhältnisse nicht mehr gesichert ist.

Unter den einheimischen Pflanzen sind zur Anpflanzung an Straßen am besten geeignet:

1) die Ulme,
2) die Linde,
3) der Ahorn,
4) die Esche,
5) die graue Erle,
6) die Weide,
7) die Eiche,
8) der Vogelbeerbaum, und
9) die Aspe, } ausnahmsweise.
10) die Pappel, }

Auch diese einheimischen Pflanzen verlangen nicht gleiche klimatische Verhältnisse (Regionen) und man kann in dieser Beziehung 1)

*) Daher die Vervollkommnung der Baumschulen in allen Industrie-Schulgärten unumgänglich nothwendig erscheint.

*) In dichtgeschlossenen Waldrevieren wird im Allgemeinen nur die Pflanzung mit Gemeinbäumen statt finden, wozu sich bei entsprechenden Bodenverhältnissen am besten die Eiche eignet.

die Tiefe, 2) die mittlere, und 3) die hohe Region unterscheiden.

Zu 1) Eine niedere Lage (Thalregion) und ein mehr warmes als kaltes, daher Wintergetreidklima erfordern zu ihrem guten Gedeihen die Eiche, ꝛc.

Zu 2) In einer mittelhohen Lage gedeihen noch die Ulme, Linde, die Esche, Aspe, Pappel ꝛc.

Zu 3) Einen sehr hohen Stand mit kaltem Klima ertragen noch der Ahorn und der Vogelbeerbaum.

B.

Wahl der Bäume nach dem Boden.

§. 7.

Die Produktivität des Bodens ist auch bei gleichen klimatischen Verhältnissen auf den verschiedenen Stellen der Erdoberfläche verschieden. Die Bestandtheile des Ackerbodens dienen bei der Vegetation auf eine dreifache Weise. 1) Indem sie den gehörigen Standort der Bewurzlung darbieten, 2) einen angemessenen Einfluß der atmosphärischen Luft und Feuchtigkeit vermitteln, 3) und unmittelbar zur Ernährung der Pflanzen dienen, oder den Behälter der pflanzennährenden Stoffe bilden. Auf diese, die Vegetation bedingenden Verhältnisse des Bodens haben Mischung und Tiefe der Krum-Unterlage und Lage des Bodens Einfluß.

a. Von dem gehörigen Standorte der Bäume.

§. 8.

Die richtige Wahl des Standortes der Bäume hängt

1) von der Artbarkeit und Lockerheit,
2) von der Tiefe der Krume, und
3) von der Lage des Bodens ab.

Zu 1) Artbar ist der Ackerboden, soweit die Krume mit Pflanzenmoder durchdrungen, und somit den Pflanzenwurzeln zugänglich ist; der Fels, das Steingerölle, der rohe Lehm, rohe Mergel und rohe Sand sind daher unartbar. — Der unartbare Boden ist zur Produktion der höheren und edleren Pflanzen untauglich, daher beim Aussetzen der Bäume die Wurzeln derselben nur mit artbarer Krume in Berührung kommen dürfen.

Da der Ackerboden der Standort der Pflanze ist, welche mit ihren Wurzeln sich in den Zwischenräumen der Krume befestiget, so ist klar, daß ein zu starker Zusammenhang des Bodens der Ausbreitung der Pflanzenwurzeln in eben dem Grade entgegensteht, in welchem eine zu große Lockerheit der Wurzeln keine hinreichende Befestigung gewährt. Da der Grad der Lockerheit des Bodens mit der Schwierigkeit der Bearbeitung im geraden Verhältnisse steht, so bezeichnet der Landwirth den lockeren Boden mit dem Namen des leichten, den kompakten und zusammenhängenden aber mit dem Namen des schweren Bodens. Im Allgemeinen ist der Boden um so lockerer (leichter), je mehr er sandige oder humose Theile enthält, und er wird um so kompakter (schwerer), je mehr die lehmigen und thonigen Theile vorwalten.

Den der Vegetation zusagendsten Grad der Lockerheit hat in der Regel der Boden der aufgeschwemmten Flußthäler. Die Mittel, den fehlerhaften Zusammenhang der Krume in ein der Vegetation zusagendes Verhältniß zu setzen,

sind dem Landwirthe in der künstlichen Mischung der Bodenarten und zum Theile auch in der Düngung gegeben.

Zu 2) Eine angemessene Tiefe der Krumen ist zum Gedeihen aller Pflanzen im Allgemeinen und der tiefwurzelnden Bäume insbesondere nothwendig, und man kann annehmen, daß ein Boden, dessen Tiefe unter drei Zoll sinkt, für die künstliche Produktion aller Pflanzen, und für die natürliche Produktion der Bäume ganz untauglich sey, daher der zu seichte Boden da, wo die Unterlage artbar ist, oder artbar gemacht werden kann, vertieft, und wo dieses nicht der Fall ist, erhöht werden muß.

Zu 3) Es ist Naturgesetz, daß alle größern Pflanzen nur in senkrechter Stellung, bei horizontaler Bodenfläche, zur vollkommensten Entwicklung gelangen können, und daß daher nur auf einer, wenn auch kleinen horizontalen Fläche, die Wurzeln sich nach allen Seiten gleichförmig verbreiten können.

Je größer die Neigung nun eines Abhanges ist, desto mehr sind die Bäume zu einer widernatürlichen Ausbreitung ihrer Wurzel nach einer Richtung gezwungen. Aus diesem Grunde dürfen daher die Bäume nicht zu nahe an den Rand des Chausseegrabens gesetzt werden, und können dieselben nur an Abhänge, welche unmittelbar von dem Banquet der Straße beginnen, gepflanzt werden, so ist dem Bette des zu setzenden Baumes eine angemessene Terassirung zu geben.

b. Von der gehörigen Feuchtigkeit des Bodens.

§. 9.

Eine der Vegetation entsprechende Feuchtigkeit ist die zweite Bedingung der Produktion, theils weil das Wasser selbst den größten Bestandtheil aller Vegetabilien ausmacht, theils weil die Nahrungsstoffe den Pflanzen nur im aufgelösten Zustande zur Ernährung dienen können. Im Mangel und Ueberfluß der Feuchtigkeit liegt Unfruchtbarkeit.

Der Ueberfluß an Feuchtigkeit liegt entweder in der Atmosphäre, oder in dem Boden.

Wasserüberfluß kann durch eine zu große, wasserfassende und wasserhaltige Kraft, große Wasserhaltigkeit der Krume, durch einen für das Wasser undurchdringlichen Untergrund, durch ebene Lage, durch Ueberströmungen von Flüssen und Bächen, durch Quellen und Durchsickerung aus dem Untergrunde u. s. w. herbeigeführt werden.

Nasse, zum Ackerbaue nicht geeignete Gründe gestatten, wie auch immer Klima und Boden sonst beschaffen seyn mögen, keine andere Baumpflanzung, als die der Erlen und Weiden. Besteht der nasse Boden aus reiner Moor- oder Torferde, so muß diese mit mineralischen Substanzen, z. B. Straßenkoth, gemengt, und auf diese Art die Mischung des Bodens der Vegetation anpassend gemacht werden.

Der Mangel an Feuchtigkeit liegt am häufigsten in einer zu seichten Krume, deren wasserfassende und wasserhaltende Kraft gering ist, an einem wasserdurchlassenden Untergrunde,

oder in einer zu großen Neigung der Bodenfläche.

§. 10.

Zu den trockenen oder hitzigen Bodenarten werden vorzugsweise gerechnet:

1) der Quarzsandboden, welcher in Bayern, besonders im Rezatkreise, in einem großen Theile des Unter- und Obermainkreises, und in einem Theile des Regenkreises, dann in den Landgerichten Hirschau, Naabburg, Schwandorf, Neuburg vor dem Walde, ziemlich ausgebreitet ist.

Derselbe entstand theils durch Anschwemmung, theils durch Verwitterung des Sandsteines. Je weniger der Quarzsandboden thonige, kalkige oder humose Theile enthält, und je größer die Körner des Sandes sind, desto geringer ist seine Produktivität, desto schwieriger die Zucht der Bäume. Nach den bisherigen Erfahrungen wiedersteht die Ulme noch am meisten der Dürre. Enthält der Quarzsandboden bei einer gehörigen Tiefe etwas Feuchtigkeit, so gedeihen auf demselben noch die Linde und die Eiche, welche letztere besonders bei Straßenzügen durch Waldungen zu wählen ist.

2) Der Granitsandboden, welcher fruchtbarer als der Quarzsandboden ist, und sich nicht selten auf den Höhen des bayerisch-böhmischen Granitgebirges im sogenannten bayerischen Walde, im östlichen Theile der Oberpfalz und im Fichtelgebirge findet.

Der geeignetste Baum sowohl für Boden, als Lage ist der Ahorn, welcher auch nach Umständen durch den Vogelbeerbaum ersetzt werden kann.

3) Der trockene Kalkboden, welcher sowohl auf Höhen als Niederungen sehr ausgebreitet ist. — Es bestehen nicht nur die bayerischen Alpen und ihre Vorberge, dann das einen großen Theil des Landes zwischen den Alpen und der Donau bedeckende Steingerölle, sondern auch die schwäbische, durch die Landgerichte Nördlingen, Heidenheim, Monheim, Weissenburg, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Beilngries, Kellheim, Hemau, Burglengenfeld, Neumarkt, Hersbruck, Sulzbach, Gräfenberg hinziehende Alpe aus Kalk oder Mergel. — Ferner ist das ganze Land zwischen den beiden Krümmungen des Mains in der Linie von Schweinfurt bis Werthheim Kalkland, für welches die Esche unter allen Bäumen entschieden die vorzüglichste Pflanzung ist. Nur für sehr hochgelegene Gegenden muß statt der Esche der Ahorn gewählt werden.

4) Der ausgetrocknete Humusboden. Wenn Torfmoore auf eine unzweckmäßige Weise trocken gelegt werden, so verfallen sie nicht selten aus der Wassersucht in die Dürrsucht, welches letztere Uebel fast noch schlimmer, als das erstere ist; denn unter allen Bodenarten ist der dürre Moorboden am schwersten zur Produktion zu zwingen. Auf demselben muß man sich daher mit der sonst nicht sehr empfehlungswerthen Aspe begnügen.

§. 11.

Ein feuchter (weder zu nasser, noch zu trockener) Boden, welcher sich meistens in aufgeschwemmten Niederungen der Flußthäler, auf dem lehmigen und mergeligen Hügellande, auf

den sanften Hängen der Urgebirge, u. s. w findet, ist für die Kultur der meisten land, und forstwirthschaftlichen Pflanzen der geeignetste; dieser Boden ist es, welcher unter günstigen klimatischen Verhältnissen die größte Masse der Getreide- und Futterpflanzen hervorbringt, und auf welchem auch fast alle bisher aufgeführten Gemeinbäume, und bei günstigem Klima auch alle angeführten Obstbäume gedeihen.

c. Von den pflanzennährenden Stoffen.

§. 12.

Die Bestandtheile des Bodens dienen theils selbst zur Pflanzennahrung, theils bilden sie den Behälter für die dem Boden künstlich übergebenen düngenden Substanzen. Nicht alle Pflanzen verlangen ein gleiches Maaß von Nahrungsstoffen; im Allgemeinen sind die ausdauernden Pflanzen genügsamer, als die jährigen; die einheimischen und Gemeinbäume erheischen weniger künstliche Zubereitung des Bodens, als die nichteinheimischen und die Obstbäume. Am besten und wohlfeilsten wird das Gedeihen der Bäume durch die Anpflanzung an dem Raine eines in Kultur stehenden Feldes erreicht, weil sie auf diesem Standorte an allen Bedingungen der künstlichen Kultur Theil nehmen. Daß die öftere Lockerung des Bodens durch die Ackerwerkzeuge der Ausbreitung der Baumwurzeln, und daher dem Gedeihen der Bäume nicht nachtheilig sey, lehrt das Beispiel des mit dem Obstbau verbundenen Ackerbaues. Wo eine Anpflanzung der Art nicht statt finden kann, muß der Boden vor der Aufnahme des Baumes eine künstliche Zubereitung erhalten, welche vorzüglich in der Lockerung und Bildung einer artbaren Krume zu einer gehörigen Tiefe besteht. Eine frische Düngung des Bodens ist nicht nothwendig. Wo auf seichtem Boden die Bildung einer künstlichen Krume mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, kann der Koth aus den Straßengräben, oder von der Straße selbst dazu genommen werden. Dieses muß jedoch erst eine gehörige Zubereitung erhalten. Der Straßenkoth besteht nämlich aus einer Mengung von mechanisch verkleinerten Mineralien und Exkrementen der Thiere, und ist nach Verschiedenheit der zum Beschütten der Straße genommenen Steine selbst wieder verschieden.

Wenn auch nicht geläugnet werden kann, daß reine Quarz- oder Kieselsteine wenig, selbst im gepulverten Zustande, zur Vegetation geeignet sind, so bleibt dessen ohngeachtet der Straßen- und Grabenkoth im Allgemeinen ein wichtiges Material für die Baumpflanzungen. Derselbe muß indessen, nachdem er in die Nähe des Platzes, wohin der Baum zu stehen kommt, gebracht worden, mit gewöhnlicher Ackererde, Bauschutt, gebranntem Kalk, Mergel und ähnlichen Körpern, wie sie unter verschiedenen Verhältnissen zu erhalten sind, gemengt und während eines Zeitraumes von 2 Jahren den Einwirkungen der Atmosphäre ausgesetzt werden, damit die so nothwendige Zersetzung der mechanisch gepulverten Mineralien und die Verbindung derselben mit den humosen und düngenden Substanzen überhaupt erfolgen könne.

Sehr zweckmäßig ist es, diese Composte einigemal umzustechen.

§. 13.

Nachstehende Tabelle bietet eine Uebersicht der nach Boden und Klima zu wählenden Baumarten dar:

Tabelle.

Im		Wein- u. Hopfen-Klima		Wintergetreid-Klima		Sommergetreid-Klima	
		können angepflanzt werden:					
		Obstbäume.	Gemeinbäume.	Obstbäume.	Gemeinbäume.	Obstbäume.	Gemeinbäume.
trockenen	Quarzsandboden.	Alle, welche in der Gegend überhaupt mit Erfolg fortkommen.	Die Ulme.	Der Apfel. Die Kirsche.	Die Ulme.	Die Schwarzkirsche.	Die Ulme.
	Granitsandboden.		Der Ahorn, der Vogelbeerbaum.	Der Apfel. Die Kirsche.	Der Ahorn.	Die Schwarzkirsche.	Der Ahorn.
	Kalksandboden.		Die Esche.	Der Apfel. Die Kirsche.	Die Esche.	Die Schwarzkirsche.	Die Esche.
	Humusboden.		Die Aspe.	Der Apfel. Die Kirsche.	Die Aspe.	Die Schwarzkirsche.	Die Aspe.
nassen	Thonboden.	— —	Die Erle. Die Weide.	— —	Die Erle. Die Weide.	— —	Die Erle. Die Weide.
	Moorboden.	— —	Die Pappel.	— —	Die Pappel	Die Pappel.	Die Pappel
gemäßigt feuchten	aufgeschwemmten Sand- und Thonboden.	Alle, welche in der Gegend überhaupt mit Erfolg fortkommen.	Die Esche. Die Linde.	Der Apfel.	Die Esche. Die Linde.	Die Schwarzkirsche.	Die Esche.
	Lehmhügelboden.		Der Ahorn. Die Esche.	Der Apfel.	Der Ahorn. Die Eiche.	Die Schwarzkirsche.	Der Ahorn.
	Mergelboden.		Die Esche.	Der Apfel.	Die Esche.	Die Schwarzkirsche.	Die Esche.
	Granit- oder Gebirgsboden.		Ahorn. Vogelbeerbaum.	Der Apfel.	Der Ahorn.	Die Schwarzkirsche.	Der Ahorn.

C.

Von den besondern Zwecken bei der Wahl der Bäume zur Anpflanzung an den Straßen.

§. 14.

Jede Produktion hat einen bestimmten Zweck und zwar entweder

1) die Erzielung der möglichst größten Rente, oder
2) die Erreichung allgemeiner staatsbürgerlicher Nutzungen. Daß bei Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen nicht der Bezug einer aus den verwendeten Kapitalien zu ziehenden möglichst großen Rente der Hauptzweck seyn kann, ist ebenso einleuchtend, als bei diesen Anpflanzungen übrigens auch die Erreichung einer mäßigen Rente nicht gänzlich ausgeschlossen bleibt. Der Hauptzweck der Bepflanzung der Straßen ist jedoch ohnstreitig ein staatsbürgerlicher, und besteht einerseits in der Verschönerung des Landes, andererseits in den Vortheilen, welche die Reisenden durch den Schutz gegen Hitze, Stürme u. s. w. genießen.

Noch wenig berücksichtiget sind die vortheilhaften Wirkungen, welche die Baumpflanzungen auf die Beschaffenheit des Klimas und daher auf die Vegetation ausüben, indem sie die Heftigkeit der Winde mäßigen, die Austrocknung des Bodens vermindern und überhaupt die Verflüchtigung der luftförmigen düngenden Substanzen, welche sich beständig aus dem Boden entwickeln, verhindern.

Die eigentlichen privativen Nutzungen, welche diese Anpflanzungen gewähren, bestehen in den jährlichen Erträgnissen an Früchten und Laub, welche theils als Futter, theils als Streu verwendet werden, und endlich in dem Holze bei dem künstlichen oder natürlichen Tode des Baumes.

§. 15.

Der Nutzen der Früchte der Obstbäume ist bekannt. Unter den verschiedenen Obstbäumen eignen sich der Apfel- und Nußbaum in den ihnen zugewiesenen Regionen deßwegen am besten zu Anpflanzungen an Straßen, weil

1) diese Bäume eine bedeutende Höhe und Größe erreichen,
2) die Früchte sich sehr gut aufbewahren und zum Verkaufe bringen lassen, und wenn dieses nicht der Fall ist,
3) die Aepfel zur Bereitung von Wein, und die Nüsse zur Gewinnung von Oel benutzt werden können.

Die Aepfel haben überdies noch den Vortheil der leichten Erndte. —

Weniger geeignet sind die Birnen, theils weil im Allgemeinen der Birnbaum bessere klimatische und agromatische Verhältnisse verlangt, als der Aepfelbaum, theils weil auch die Birne sich weniger gut aufbewahren und verwenden läßt, als der Apfel, wo indessen die Zucht der Birnbäume, so wie die Verwendung der Früchte derselben, z. B. zum Dörren schon allgemein verbreitet ist, kann auch diese Obstgattung zur Pflanzung gewählt werden.

Noch weniger sind aber Pflaumen oder Kirschen allgemein anzuempfehlen, theils weil diese Bäume, namentlich der Pflaumenbaum zu klein bleiben, theils weil die Früchte derselben, nämlich die Kirschen, dem Vogelfraße zu sehr ausgesetzt sind und die Erndte viele Mühe verursacht.

Gleichwohl verdient die Schwarzkirsche, de-

ren Verwendung zu Bereitung des Kirschwassers bekannt ist, und deren Holz sehr geschätzt ist, für das Sommergetreidklima alle Aufmerksamkeit.

Wo der Wallnußbaum fortkömmt, wünschen Seine Majestät der König denselben vorzugsweise in großen Alleen angewendet zu wissen, da derselbe eben so schön und großartig als nutzbringend ist.

§. 16.

Unter den Gemeinbäumen können natürlich nur Laubbäume genommen werden, und unter diesen gewähren die Esche, der Ahorn, die Ulme und die Linde den größten Nutzen, indem diese Baumarten nicht nur vortreffliches Werkholz, sondern in ihren Blättern auch Futter und Streu liefern, die Linde liefert vorzugsweise in ihren Blüthen Nahrung für Bienen, und ihre Schaftrinde sehr nützlichen Bast. Der Nutzen der Loh gebenden Eiche ist bekannt.

Da indessen diese beiden letzteren Baumarten weit langsamer, als die erstgenannten wachsen, so sind unter den Gemeinbäumen die Esche, der Ahorn und die Ulme die wichtigsten und brauchbarsten zur Bildung der Straßen-Alleen, wenn nicht durch besondere örtliche Verhältnisse die Pflanzung einer anderen Baumart den Vorzug verdient, wie dieses bei der Erle und Weide für nassen Boden der Fall ist.

§. 17.

Hauptregel muß seyn und bleiben, die Bäume nicht zu vermischen, sondern zu jeder Allee nur eine, und zwar die der Gegend, dem Klima und den sonstigen Verhältnissen zusagendsten zu verwenden.

Den größten Ertrag werden solche Anlagen noch bei Einführung einer sichern forstmännischen Bewirthschaftung gewähren.

Bedenkt man nämlich, daß die angeführten Bäume nach 40 — 50 Jahren das höchste Wachsthum überschritten haben und zurückzugehen drohen, so liegt auch der Gedanke ganz nahe, selbe in diesem Alter allmählig durch junge Pflanzungen zu ersetzen. Schlägt man nun in einer Allee, welche seit fünfzig Jahren besteht, alljährlich den 50sten Baum und ersetzt ihn durch junge Stämmchen, so würde das Erstemal nach 100 Jahren (vom Beginne der Pflanzung an), in der Folge aber jedesmal nach 50 Jahren, die Verjüngung vollendet seyn.

Von 1000 Stämmen würden auf diese Weise alljährlich 20 geschlagen, eine so unbedeutende Anzahl, daß die Lücken kaum bemerkt würden. Der Werth dieser 20 Stämme betrüge aber nach mäßigem Ueberschlage an Nutz- und Kohlholz ungefähr 200 fl.

Nehmen wir die Zahl der im ganzen Reiche an den Straßen gepflanzten Gemeinbäumen zu 600,000 an, so ergäbe sich ein Totalwerth von 6,000,000 fl. und zur jährlichen Fällung 12,000 Stämme im Werthe von 120,000 fl., oder wenn man der möglichen Hindernisse wegen die Summe um ein Drittheil herabsetzte, 8000 Stämme mit dem Werthe von 80,000 fl., eine Rente, welche ausreichen dürfte, die Kosten aller Straßenanpflanzungen für die Zukunft aus dem Ertrage der Anpflanzungen selbst zu decken.

Abschnitt II.

Von der Erziehung der Bäumchen in den Baumschulen.

§. 18.

Für Anpflanzungen von Alleen an den

Straßen ist es doppelt nothwendig, den jungen Stamm gehörig vorzubereiten und stark werden zu lassen, weil derselbe bei späterer Auspflanzung an der Straße jedenfalls in eine schlechtere Lage versetzt wird, als andere Bäume der Nachbarschaft, welchen Gartenschutz, Düngung und überhaupt sorgliche Pflege zu Theil wird. Aus diesen Gründen bietet auch die Produktion näher, besonders günstig liegender Gärten und Grundstücke keinen Maaßstab für die Bereitwilligkeit des Bodens und Klimas, wenn es sich um Anpflanzungen an Straßen handelt. Man kann im Gegentheile nur dann auf den sicheren Erfolg solcher Pflanzungen rechnen, wenn man

a) die Forderungen an dieselben niedriger stellt, als die Produktion der umliegenden Grundstücke zu erlauben scheint, also in der Wahl und Behandlung der Bäume sich nach Gegenden richtet, welche verhältnißmäßig eine ungünstigere Lage haben, als die wirklichen Umgebungen treffenden Landstraßen,

b) die Bäume so nahe als möglich an ihrem künftigen Standorte aus Saamen oder Steckreisern erzielt, und sie unter Umständen aufwachsen läßt, welche mit Berücksichtigung ihrer Jugend ihrer späteren Stellung entsprechen;

c) dieselben in den Baumschulen gehörige Größe und Alter erreichen läßt, durch öfteres Versetzen den Wurzelstand auf die künftige Auspflanzung vorbereitet, und an Veredlung nöthig wird, die Edelreiser hiezu von gleichfalls bereits in der Nähe akklimatisirten Sorten wählt,

d) das Auspflanzen aber selbst mit größter Sorgfalt vollführt und später dem Baume möglichsten Schutz gewährt.

§. 19.

Dem Punkte a ist in der vorhergegangenen Belehrung über die Wahl der Bäume schon dadurch entsprochen worden, daß für jede Gegend solche Baumarten bezeichnet sind, die gewöhnlich unter minder günstigen Verhältnissen des Klimas und Bodens noch gut gedeihen. (Siehe Tabelle §. 13.)

§. 20.

Zu b) Zur Erreichung dieses Zweckes sind die mit Alleen zu besetzenden Landstraßen nahe liegende Baumschulen unumgänglich nothwendig; denn nur in diesen können die Bäume auf eine ihrem künftigen Standorte entsprechende Weise erzogen werden. Hiezu bieten die Schulgärten, für welche die Baumpflanzungen bereits vorgeschrieben sind, die geeignetste Gelegenheit ohne irgend eine Beschwerde für die Gemeinde dar. Größere Baumschulen für ganze Landgerichtsdistrikte oder gar ganze Kreise sind weniger geeignet. Sie sind es nicht in Hinsicht auf das Gedeihen der Baumpflanzungen selbst, weil die in solchen Anstalten erzogenen Setzlinge (noch immer zu ferne von ihren künftigen Standorten erzogen) nie allen Lokalitäten des Distriktes zu entsprechen vermögen. Sie sind es ferner nicht in Hinsicht auf die allmählig zu erweckende Lust zur Obstbaumzucht, da konzentrirte Anstalten weder allen Distriktsbewohnern bekannt werden, noch für sie Interesse haben. Sie sind es endlich nicht in finanzieller Hinsicht, da centralisirte Anstalten stets eigene Individuen, eigene Regie und jährliche Distriktsausschläge (Umlagen) erheischen, während

die örtlichen Baumschulen durch den Schullehrer und Schuljugend unentgeldlich gepflegt und ohne Aufwand für die ohnehin so schwer belasteten Gemeinden erhalten werden können.

Es sollen daher von nun an die Schulgärten ausschließend dem Zwecke der Baumzucht und zwar in der Art gewidmet werden, daß jedes Kind darin in der Zucht und Veredlung der Bäume gründlichen Unterricht finde, und daß die für die Anpflanzung der Haupt- und Vizinalstraßen in der Gemeindemarkung nicht nöthigen Bäume den Ortseinwohnern, und wo möglich, den sie veredelt habenden, oder deren Aeltern zu Anpflanzung in den Hausgärten oder Feldungen unentgeldlich abgetreten werden.

a. Von der Anzucht der Obstbäume in den Baumschulen.

§. 21.

Obstsaamen kann sich fast jede Gemeinde selbst verschaffen. Man wählt hiezu für die vorgeschriebenen Aepfelbäume, den gemeinen wilden Holzapfelbaum. Um die Kerne in ihrer Keimfähigkeit zu erhalten, bewahrt man die völlig reif gesammelten Aepfel auf, bis im November die Aussaat geschehen soll, zerstampft dieselben sodann mit einer hölzernen Keule, wirft das Zerbröckelte ins Wasser, und wählt die zu Boden fallenden Kerne als zur Aussaat völlig tauglich. Auch kann man aus den Trestern der gekelterten wirthschaftlichen Aepfel, wenn selbe noch halb wilde Sorten sind, die Kerne auf dieselbe Weise sondern, und zur Aussaat gebrauchen.

Die Schwarzkirschen läßt man so lange liegen, bis das Fleisch zu faulen, oder zu vertrocknen anfängt, sondert sodann durch Kneten mit der Hand in einem Gefässe mit Wasser die Kerne von diesem Fleische, mischt selbe mit trocknem Sand und bewahrt sie in einem Topf, den man an einem schattigen Orte in die Erde gräbt, und um die Mäuse abzuhalten mit einem Steine bedeckt. Die Aussaat auf die besonders hergerichteten Saatbeete geschieht im November. Als Saatbeet nimmt man ein Stückchen Gartenland, welches nicht schattig und dumpfig gelegen ist. Ist der Boden mager, so wird derselbe mit altem abgefaulten Dünger oder Holzerde u. dgl. verbessert, und dem Sommer über mit Salat oder Sommergemüse gepflanzt, im September aber jedenfalls gut umgegraben und diese Arbeit zu Ende Oktobers wiederholt. Ein Stückchen Land von 5 Fuß Länge und 3 Fuß Breite ist zur Aussaat hinreichend.

Lockerer, kräftiger, aber nicht frisch gedüngter Boden ist am besten geeignet; denn man darf die erst später in der Baumschule an mageren Boden zu gewöhnende Pflanze bei ihrem Aufkeimen auf dem Saatbeete auf keine Weise verkümmern, und am freudigen Emporsprossen hindern. Das Saamenbeet wird höchstens 3½ Fuß breit angelegt, damit man ohne hinein zu treten, von beiden Seiten jäten kann. Die Aepfelkerne säet man in, nach der Gartenschnur 6 Zoll weit von einander gezogene und 1 bis 1½ Zoll tiefe Rinnen, jeden Kern von dem andern etwa 1 Zoll entfernt, und bedeckt sodann diese Rinnen, indem man gute Erde bis zur völligen Ausfüllung darauf bringt.

Die Kirschkerne legt man 2 Zoll tief und 2—3 Zoll auseinander. Die nöthige gute Erde (Mistbeeterde) zum Decken der Rinnen be-

reitet man sich am leichtesten, indem man gleiche Theile guten Rasen, verwesten Kuhdünger und laubschichtenweise auf einandersetzt und die Masse während des Sommers einigemale durcheinander sticht. Im nächsten Jahre ist die Erde schon brauchbar. Vor Hühnern und Mäusen sind die Saamenbeete auf das Sorglichste zu verwahren. In dem, auf die Aussaat folgenden Sommer werden die aufgehenden Sämlinge fleißig gejätet, und bei trockenem Wetter mit dem auf die Gießkanne aufgesetzten Spritzkolben begossen. Bei solcher Behandlung werden sie in diesem Jahre noch 10—12 Zoll hoch, und können im darauffolgenden Frühlinge bereits versetzt werden; sind jedoch durch einen Zufall die meisten aufgegangenen Sämlinge schwach geblieben, so läßt man die ganze Aussaat lieber noch ein Jahr in dem Saamenbeete stehen. Im Herbste vor dem Versetzen wird der dazu bestimmte Platz in der Baumschule hergerichtet.

§. 22.

Die Baumschule soll tiefen, guten Boden und eine wo möglich gegen Morgen und Mittag gerichtete Lage haben. Schutz gegen Norden durch Gebäude, hohe Bäume oder Anhöhen ist wünschenswerth, doch muß der Platz luftig und sonnig, und keineswegs vor den Ostwinden und der Kälte abgeschlossen seyn, damit die jungen Bäumchen an alle Veränderungen der Atmosphäre gewöhnt und dagegen abgehärtet werden. All zu nasser, zu schwerer, oder gar zu magerer Boden ist unbrauchbar. Zu schwerer Boden wird mit lockeren (Flußsand oder Straßenkoth) gemischt, frisch- und fettgedüngte Erde muß zuerst mit Sommerfrüchten bepflanzt werden. Zur Anlage einer Baumschule, welche nachhaltig alljährlich 150 Stämmchen abgeben kann, erscheinen ½ bayerische Tagwerk (8000 □ Fuß) für hinreichend.

Das Herrichten derselben besteht im Umgraben der ganzen fruchtbaren Erdschichte, welche nicht unter 2 Fuß tief seyn darf.

Wo die fruchtbare Erde fehlt, ist solche aus verwesten Rasen, Laub, wo möglich Dünger u. s. w. künstlich herzustellen.

Der große Vortheil, welcher durch die Anlegung von Baumschulen in den Schulgärten erwächst, beschränkt sich indessen nicht allein auf die Straßenpflanzungen, obgleich schon hiedurch die Gemeinde in Vergleich mit den bisherigen Ankaufskosten für schlechte, jedes Jahr neu zu ersetzende Bäume volle Entschädigung finden, sondern die Anstalten liefern, wenn die Allee-Pflanzungen vollendet seyn werden, dem Landmann eine hinreichende Anzahl zweckmäßig erzogener, gesunder, dauerhafter und wohlfeiler Bäume zu seiner Privatnützung.

§. 23.

Das Versetzen geschieht von Ende Mirz bis Ende April; zuerst die Kirschen, sodann die Aepfel. Beim Ausgraben müssen besonders die zarten Faserwurzeln geschont werden; hiezu ist zweckmäßig, einen 2 Fuß tiefen Graben an dem Rande des Saamenbeetes auszuwerfen, und von da aus die Wurzeln zu untergraben, wo sich sodann die Stämmchen leicht herausnehmen lassen. Man gräbt nie mehr Pflänzlinge aus, als man in einem Tage setzen kann, und bedeckt dieselben sogleich mit einem nassen Tuche, oder stellt sie in ein Gefäß mit Wasser, damit die zarten Wurzelfasern nicht vertrocknen, dann wird die Pfahlwurzel jedes Bäumchens auf die Hälfte ihrer Länge abgeschnitten; haben sich aber starke Seitenwurzeln gebildet, so schneidet

man die Pfahlwurzel, dicht unter dieſen weg. Iſt gar keine Pfahlwurzel vorhanden, ſondern theilt ſich die Wurzel in mehrere Aeſte, ſo beſchneidet man blos die beſchädigten Ende der Faſern.

Auf dem ſchon im verfloſſenen Herbſte zubereitenden Lande werden 2 Fuß von einander entfernte 1 Fuß tiefe und breite Gräben in Linien, wo möglich der Beſonnung wegen, von Mittag nach Mitternacht gezogen.

In dieſe ſetzt man die Bäumchen 2 Fuß weit auseinander, nicht viel tiefer, als ſie faſſen, indem man auf einem Häufchen in dem Graben geſchütteter Erde ihre Wurzeln ausbreitet, und ſelbe ohne viel zu rütteln, mit feiner Erde bedeckt. Vorher wird jedoch das Stämmchen auf eine Länge von 6 — 8 Zoll zurückgeſchnitten, und nach dem Hinſetzen hinreichend begoſſen.

Wenn die Knospen ausbrechen, drückt man die untern bis auf die drei oberſten ſachte ab, und wählt unter den drei auslaufenden die ſtärkſte zur Fortſetzung des Stammes, worauf im nächſten Frühjahre die beiden andern glatt abgeſchnitten und die Wunde mit Baumwachs verklebt wird. Den Sommer hindurch wird der Boden zwiſchen den Stämmchen einigemale mit Vorſicht aufgelockert, damit die Wurzeln nicht verletzt werden. Das Unkraut wird ſorgfältig gejätet und die Pflanze bei trockenem Wetter Abends begoſſen.

§. 24.

Das Veredeln der Schwarzkirſche erſcheint für Alleepflanzungen noch mißlich, und es iſt am beſten, ſelbe als Wildſtämme zu erziehen, weil auf dieſe Weiſe Frucht und Holz dennoch ihre Nutzung gewähren. Die Aepfel können entweder gleich im dritten Jahre über der Erde für Alleebäume zweckmäßiger dann veredelt werden, wenn ſie eine Schafthöhe von 7 Fuß erreicht haben. Beides geſchieht am beſten durch Okuliren auf das ſchlafende Auge.

Die Edelreiſer ſollen von in der Nachbarſchaft erprobten Sorten genommen werden, weil bei Alleepflanzungen vorzüglich auf das ſichere Fortkommen gehalten werden muß. Hiebei iſt beſonders darauf zu ſehen, daß die gewählten Sorten ſtarkes, dauerhaftes Holz machen, die ſtrengen Winter gut aushalten, ſpät blühen, um nicht ſo ſehr von Nachtfröſten zu leiden, und zwar gutes, aber wo möglich nicht durch hohe Färbung beſonders lockendes Obſt geben. — Die weitere Zucht der Wildlinge oder veredelten Stämmchen, bis ſie zur Auspflanzung tauglich ſind, beſteht vorzüglich in der Bildung des Stammes und der Krone.

Will man die Wildlinge erſt hochſtämmig veredeln, ſo läßt man ſie wachſen, bis ſie die Schafthöhe von 7 bis 8 Fuß erreicht haben, und ſchneidet in jedem Frühjahre die an dem Hauptſtamme befindlichen Seitentriebe rein hinweg, damit die Schnitte während des Sommers heilen können.

Erſt wenn der Stamm die verlangte Höhe erreicht hat, okulirt man den Haupttrieb bei ungefähr 7 Fuß Höhe auf das ſchlafende Auge, oder kopulirt ihn im folgenden Frühjahre.

Aus dem Edelreiſe wird die Krone gezogen, indem man daſſelbe bei Okulanden bis auf die zu den Kronäſten nöthige Augenzahl (4 — 5) einkürzt. Beim Kopuliren muß gleich in der Wahl des Edelreiſes darauf geſehen werden, daß die Augen (wenigſtens 4) zu einer kräftigen Krone paſſend ſtehen.

Hat der Wildling bereits in dieſer Höhe

die Krone gebildet, so veredelt man die Aeste durch Okuliren. Um die hiezu nöthigen jährigen Triebe zu erhalten, schneidet man diese Aeste bis auf das unterste, nach aussen stehende Auge zurück, und okulirt den aus demselben entsprungenen Zweig im August desselben Jahres auf seine äußere Seite.

Stämmchen, welche gleich über der Erde zu Hochstämmen veredelt wurden, werden auf folgende Weise behandelt:

Im Frühjahre nach der Veredlung, ehe das eingesetzte Auge zu treiben anfängt, wird der Wildling dicht ober dem Auge schief von hinten nach dem Auge aufwärts abgeschnitten, und die Wunde mit Baumwachs verklebt. Der auslaufende Edeltrieb wird wegen Gefahr des Abbrechens durch Stürme an ein starkes Stäbchen vorsichtig mit Bast oder Binsen angebunden, und die unterhalb am Wildling vortreibenden Augen müssen fleißig abgedrückt oder abgeschnitten werden, um den Saft dem Edelreise zuzuleiten. Sonst wird in diesem und dem folgenden Jahre an dem Edelreise nichts abgeschnitten.

Die stärkere Endknospe verlängert den Stamm, und die Seitenknospen treiben jetzt Nebenzweige, die aber nur für den Fall beschnitten werden dürfen, wenn selbe zu üppig heranwachsen, oder wenn einer der oberen eine Gabel zu bilden droht. Letztere müssen im Frühjahre dicht an der Rinde weggeschnitten werden. Nähme man dem Baume alle seine Seitenzweige, so bliebe er unten dünn und schwach, und würde oben, wo die Kronäste ihre Nahrung geben, dick, da bekanntlich der herabsteigende Saft die Pflanze ernährt. Solches Wachsthum hat außer der Mißgestalt den Nachtheil, daß die Bäume während einer langen Reihe von Jahren des Pfahles nicht entbehren können. Bei der oben angeführten Behandlung dagegen erreicht der Baum bei gutem Boden und gehöriger Bewurzlung schon im zweiten, höchstens dritten Jahre nach der Veredlung die Schafthöhe von 6 — 7 Fuß, und bedarf keines Pfahles in der Baumschule. Nur den Bäumchen, welche krumm wachsen, gibt man Pfähle, aber auch diesen nicht länger, als bis sie sich wieder gerade gezogen haben.

Im dritten (nöthigen Falles vierten) Frühlinge nach dem Austreiben des okulirten Auges wird der Baum auf Schafthöhe von 7 Fuß von der Stelle der Veredlung gerechnet, so zurückgeschnitten, daß aber dieser Höhe noch 5 — 6 Augen zur Bildung der Krone stehen bleiben, und nun erst werden die Seitenzweige vom Schafte glatt über die Rinde weggenommen (ohne die Rinde selbst zu verletzen) und die Wunde verklebt. Von den sich entwickelnden Kronästen läßt man die am regelmäßigsten von einander entfernten drei bis vier stehen, die übrigen nimmt man hinweg. Alle während des Sommers am Schafte vortreibenden Augen drückt, oder wenn sie schon Zweiglein gebildet haben, schneidet man glatt ab. Im nächsten Frühjahre können die Bäume zur Auspflanzung abgegeben werden. Sollte der eine oder der andere Stamm die Schafthöhe noch nicht erreicht haben, so läßt man ihn noch ein Jahr wachsen, aber ohne ferner zu schneiden. Hat ein solcher zwar seine Höhe erreicht, ist aber dabei dünn und schwach, so schneidet man ihn zwar auf die gehörige Zahl der Augen zurück, um die Krone zu bilden, nimmt aber die Seitenzweige am Schafte noch nicht weg, sondern läßt selbe noch ein Jahr stehen, und entfernt nur die zu üppig wachsenden.

Die Schwarzkirschen werden als Wildstämme

erzogen, ihre Krone nach erlangter zweckmäßiger Höhe durch Einkürzen gebildet und die Seitentriebe, wie oben angegeben worden, erst gleichzeitig mit der Bildung der Krone entfernt.

b) Anzucht der Gemeinbäume.

§. 25.

Wo die Straßen der Gemeindemarkung nicht, oder nicht insgesammt mit Obstbäumen besetzt sind, somit ein kleiner Theil des Schulgartens auch der Nachzucht anderer Baumsorten zu widmen ist, muß Saatbeet und Baumschule für die Gemeinbäume eben so sorgfältig, wie für die Obstbäume hergerichtet werden, denn es ist eine ganz irrige Meinung, daß Gemeinbäume, wenn sie zweckmäßig erzogen werden sollen, doch nur wenig oder keinen Schutz bedürfen. Bearbeitung des Bodens, Jäten und Begießen bei trockener Witterung findet bei den Gemeinbäumen ebenso, wie bei Obstbäumen statt. Rücksichtlich der Saat und Verpflanzung der einzelnen Arten ist Nachstehendes zu beachten:

a) aus Saamen sind zu erziehen:
   1) die Esche,
   2) die Ulme,
   3) der Ahorn,
   4) die Eiche;

b) aus Wurzelsprossen oder Stöcklingen werden gezogen:
   1) die Linde,
   2) die Erle,
   3) die Weide,
   4) die Pappel.

§. 26.

a. Zucht aus Saamen.

1) Die Esche (Fraxinus excelsior), die Saamen werden im Herbste in 1 Zoll tiefe Rinnen gesäet, leicht mit Erde bedeckt und angegossen. Die im nächsten Frühjahre aufgehenden Pflänzchen werden nach 2 Jahren ebenfalls im Frühjahre 1 Fuß weit auseinander in die Baumschule versetzt. — Nach abermals 2 Jahren wiederholt sich die Verpflanzung und die Bäumchen kommen 2′ weit von einander zu stehen. Im 6ten bis 7ten Jahre werden sie zur Auspflanzung tüchtig seyn. In Gegenden, wo viele Eschen wachsen, kann man der Zucht aus Saamen entbehren, indem man 2—3jährige Sämmlinge im Freien aufsucht, selbe im Frühjahre sorgfältig aushebt und in die Baumschule verpflanzt.

Häufig gehen die Eschensaamen auch erst im zweiten Jahre auf. — Es muß hierauf bezüglich bei dem Jäten Rücksicht genommen werden. Sind die meisten Sämmlinge erst im zweiten Jahre aufgegangen, so hat natürlich die erste Verpflanzung erst nach drei Jahren von der Aussaat an, statt.

2) Die Ulme (Ulmus campestris), auch Feldrüster genannt, ist der dichteren schönen Krone wegen der Flatterrüster (Ulmus effusa) vorzuziehen. Die Saamen werden gleich nach der Reife im Juni auf das Saatbeet in seichte Rinnen gesäet, sehr wenig mit Erde bedeckt und angegossen. Sie gehen schon nach 2—4 Wochen auf. Nach zwei Jahren im Frühjahre werden sie 1′ auseinander, nach 4 Jahren zum zweiten Male 2′ weit verpflanzt. Im 7ten und 8ten Jahre sind sie zur Auspflanzung tauglich.

3) Ahorn (Acer Pseudo Platanus). Die Saamen werden am sichersten im Frühjahre (März) gesäet und gehen dann nach 4—6 Wochen auf. Die Rinnen werden 1″ tief eingedrückt, die Saamen aber nur ½″ mit Erde bedeckt. Die jungen Pflänzchen brauchen Schat-

ten; es ist deshalb gut, auf das Saatbeet dünne Hafer aufzusäen. Im 3ten Frühjahre werden die Pflanzchen das erstemal 1', im 6ten das zweitemal 2' weit in die Baumschule versetzt, nach 8 Jahren sind sie zur Auspflanzung tauglich.

4) Die Eiche (Quercus pedunculata). Die Eicheln werden im November, oder wenn allzustarker Mäusefraß zu besorgen steht, im März 1½—2" tief und 3" auseinander mit der Spitze nach unten gesteckt (am besten in 6" von einander gezogenen Rinnen). Der Saame muß während des Winters sorglich bewahrt werden. Am besten geschieht dieses in hölzernen, mit Löchern versehenen Fäßchen, welche man in fließendes Wasser (wo es nicht einfriert) hängt. Im 2ten Frühjahre werden die jungen Pflanzen nach sorgfältigem Abschneiden der Pfahlwurzel kurz vor Ausbruch des Laubes 1' weit in die Baumschule versetzt. Gewöhnlich nach 3 Jahren von da an, kann die zweite Verpflanzung in 2' auseinander in 3' von einander stehenden Linien statt haben, wo sie dann bis zur Auspflanzung (10 bis 12 Jahre nach der Saat) stehen bleiben.

§. 27.

b. Zucht aus Wurzelsprossen oder aus Stöcklingen.

1) Die Linde, und zwar für höher gelegene Gegenden, im Isar- und Oberdonaukreise die Sommerlinde (Tilia grandifolia), in den sandigen Niederungen Frankens die Winterlinde (Tilia parvifolia). Man kann sie zwar aus Saamen ziehen, welche im October gesammelt, und in Rinnen ½" tief sogleich gelegt werden müssen. Da aber die Zucht aus Saamen etwas langwierig und unsicher ist, so vermehrt man in Gegenden, wo sich bereits Linden befinden, den Baum viel schneller, indem man alle Stämme, welche aus der Wurzel, oder dem untern Stammende viele Sprößlinge machen, 1' hoch mit Erde beschüttet. Gewöhnlich bekommen darin die Sprößlinge schon nach einem Jahre selbst Wurzeln, und werden dann mit diesen sorgfältig vom Mutterstamme getrennt und 2' weit von einander in die Baumschule versetzt. Nach 3 Jahren werden sie zum zweitenmale 3' weit von einander verpflanzt. Zur Auspflanzung sind sie in der Regel erst nach 10—12 Jahren tauglich.

2) Die Erle. Für höher gelegene Orte die graue Erle (Alnus incana), für Niederungen die Schwarzerle (Alnus glutinosa). In den meisten Gegenden, wo die Erlenpflanzung vorgeschlagen ist, findet man den Baum häufig genug bereits wild vorkommend, und dann ist das sicherste, 3—6jährige junge gute Stämmchen im Freien auszuheben, und in die Baumschule 2' weit von einander zu verpflanzen. Wenn aber Mangel an solchen Pflänzlingen seyn sollte, werden am Anfange des Frühlings Wurzelstöcke von Erlenbüschen ausgegraben, in Stücke getheilt, so daß jedes noch Wurzelvermögen genug besitzt, die Wurzelfasern selbst und die aufgewachsenen Triebe bis auf 3' zurückgeschnitten und die Stücke sodann 6" tief 2' auseinander in die Baumschule gelegt. Man läßt jedem Wurzelstück sodann nur einen Trieb. Den ersten Sommer über muß fleißig begossen werden. Nach 2 Jahren werden sie 2 auch 2½' auseinander verpflanzt, und sind im 7ten Jahre zur Auspflanzung tauglich.

3) und 4) Weide und Pappel.

Von ersteren eignen sich an Straßen in höher gelegenen Gegenden vorzüglich die weiße Weide (S. alba) und ihre Spielart mit schön

gelben Zweigen. Die Dotterweide (S. vitellina) in Niederungen an der Donau, und in Franken die Korbweide (S. viminalis).

Von Pappeln wird theils die Schwarzpappel (Populus nigra) theils die lombardische oder Pyramidenpappel (Populus italica diladata) gezogen.

Die Anzucht der Pappeln und Weiden geschieht auf gleiche Weise, wie bekannt, durch Setzstangen, oder noch sicherer durch starke einjährige Stecklinge, welche man anfangs März schneidet, auf 12—15″ einkürzt, und in Graben 1½′ von einander so tief einsetzt, daß sie nur 2—3″ über dem Boden stehen. Man steckt sie nach einer Richtung hin etwas schräge, schneidet im 2ten Frühjahre alle Triebe bis auf den stärksten glatt ab und erzieht diesen als Stamm.

Man wähle übrigens, um das Aufliegen der lästigen und für das Futter sogar schädlichen Saamenwolle zu vermeiden, die Stecklinge oder Setzstangen nur von männlichen Stämmen, die man deswegen zur Blüthezeit ausfucht und bezeichnet.

Abschnitt III.

Von der Auspflanzung der Bäume an die Straßen.

§. 28.

Man geht bei der Anlage der Scheiben von dem Grundsatze aus, daß der Baum 3 Fuß tiefen artbaren Bodens bedarf. Zu dem Zwecke wird an der Stelle, wo der Baum stehen soll, das Land so tief, als das fruchtbare Erdreich geht, im Herbste umgegraben, und sodann von der Umgegend so viel Erde darauf gehäuft, daß sich eine erhöhte Scheibe von mindestens 3 Fuß Durchmesser am obern Ende bildet. Wo das Erdreich zur Bildung der Scheibe fehlt, ist durch Anhäufung und Artbarmachung des Straßenkothes auf die oben angegebene Weise solches herzustellen. Die Erde muß von Steinen und groben Unkraute gereiniget werden.

Sobald die Scheibe in Gestalt eines abgestutzten Kegels hergerichtet ist, wird im Frühjahre in der Mitte derselben eine starke 4 — 5″ dicke und 10 — 11′ lange, am unterm Ende gebrannte Stange, wo möglich bis auf 3′ Tiefe in den Boden senkrecht eingeschlagen, so zwar, daß, wenn der Baum gepflanzt wird, die Stange bis zu den Kronäsen reicht, dieselben aber nicht durch Reiben verletzen kann, worauf im Pflanzen selbst Rücksicht genommen werden muß. Wo Felsunterlagen, u. s. w. das Einrammeln der Stange bis zur nöthigen Tiefe nicht gestatten, muß derselben durch Nebenstützen ihre gehörige Festigkeit gegeben werden.

Ist die Scheibe fertig, so beginnt (im Frühlinge) die Auspflanzung. Der Baum wird in der Baumschule sorgfältig und mit mindester Beschädigung der Wurzeln ausgehoben, die Wurzelwunden beschnitten, so daß die Wundfläche zu leichterer Bildung der Saugwurzeln aus den Wundrändern nach unten zu stehen kommen, vorzüglich alle zerrissenen und zerquetschten Wurzeln bis auf das gesunde Holz zurückgeschnitten, und sodann auch der Kronenschnitt auf verhältnißmäßige Weise zu dem Wurzelstande vorgenommen. Am meisten ist hiebei darauf zu sehen, daß sich keine Gabeläste bilden. Wo es geschehen kann und sachverständige Leute dazu vorhanden sind, ist es gut, die ersten 2—3 Jahre der Krone durch zweckmäßiges Beschneiden noch mehr Festigkeit

und Regelmäßigkeit zu geben. Das Ausheben geschieht am besten, wenn man um die Stämmchen her in der nöthigen Entfernung (mindestens 1 Fuß) einen Graben zieht, alle denselben durchlaufenden Wurzeln abschneidet, und sodann auch die senkrecht hinabgehenden mit einem scharfen Spaten abstlicht.

In der Scheibe wird nun die Grube gemacht, in der Mitte der Grube aber ein Theil der Erde wieder in Form eines Sattels aufgehäuft und auf dieser die Wurzeln nach allen Seiten regelmäßig ausgebreitet. Sodann wird die übrige Erde zwischen und auf die Wurzel gebracht, ohne jedoch den Baum zu rütteln, oder die Erde mit den Füßen anzutreten. Das feste Anlegen der Erde muß durch starkes Angießen (Anschlemmen) erzielt werden, welches zumal bei der Frühlings-Pflanzung unerläßlich ist. Wenn auf diese Weise sämmtliche Wurzeln mit Erde bedeckt und angeschlemmt sind, wird der übrige Theil der Grube mit der noch vorfindlichen Erde gleich der Oberfläche der Scheibe eingeebnet.

In gutem Boden wird der Baum nicht tiefer gesetzt, als er in der Schule gestanden hat.

Das Ausheben der Bäume aus der Baumschule muß so kurz als möglich vor der Pflanzung geschehen, und es sind die Wurzeln in der Zwischenzeit durch Aufbewahrung der Stämmchen an kühlen Orten, Bedeckung mit feuchten Tüchern u. s. w. möglichst frisch zu erhalten.

Kein Baum darf sogleich nach dem Einpflanzen an die Stange festgebunden werden, sondern wird Anfangs nur am oberen Ende der Stange sehr locker mit einer Weidenruthe angeheftet, damit das Erdreich mit dem Baume zugleich sich senken kann, und keine Zwischenräume zwischen Wurzeln und Erde sich bilden. Erst 2—3 Wochen später geschieht das Anbinden mittelst gutgedrehter Strohbänder, wovon eines um die Mitte, das andere am obern Ende der Stange, zunächst der Krone und zwischen Baum und Stange über Kreuz angelegt und befestiget wird.

Das Kreuz ist nothwendig, um die Reibung zu vermeiden.

Mindestens 2 Mal im Jahre, d. i., im Herbste und im Frühjahre müssen die Baumscheiben seicht und ohne Verletzung der Wurzeln aufgelockert und von allem Unkraute gereiniget werden. Ersteres ist um so nöthiger, weil nur dadurch den Bäumen die erforderliche Feuchtigkeit zugeführt, und der Boden durch den Einfluß der Luft verbessert werden kann.

Wo der Straßenkoth nicht zur Erzeugung der bei neuen Anpflanzungen nothwendigen Erde verwendet werden muß, ist derselbe um die Scheiben her anzuschlagen und dadurch der Stand des Baumes zu bessern. — Doch müssen immer nur dünne Schichten auf einmal vorgeschlagen werden, und darf der Koth nie an den Baum selbst, sondern nur an den Rand der Scheibe zu liegen kommen.

Wo Herbstpflanzungen nöthig erscheinen sollten, muß die Scheibe wenigstens 3—4 Wochen vorher angelegt werden.

Der Kronenschnitt darf in diesem Falle aber immer erst im nächsten Frühjahre geschehen. — Im Allgemeinen wird jedoch zu jeder Auspflanzung an Straßen das Frühjahr als die beste Zeit festgesetzt.

München den 21. August 1835.

(Der Vollzug der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Beylage eröffnet die unterfertigte Stelle hiemit das über den Vollzug der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung erfolgte Rescript des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. September 1835 Nro. 23,836. den Verwaltungs-Behörden der Anstalt zum unverzüglichen Beginne des Geschäftes unter pünctlichster Einhaltung dieser — jeden Zweifel beseitigenden Vollzugsweisungen.

München den 27. September 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr v. Tautphöus.
Dr. v. Mußinan.

(Errettung zweier Knaben vom Tode des Ertrinkens, durch den Taglöhner Johann Stadler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 13. August h. Js. badeten zwei Knaben an einem verbotenen Platze in der Isar unweit des Praters, und wurden von dem ziemlich angeschwollenen Strome fortgerissen. Der 60-jährige, eben mit Sandwerfen am Ufer beschäftigte Taglöhner Johann Stadler von München bemerkte dieselben, stürzte sich alsogleich in das Wasser, und es gelang ihm mit großer Anstrengung und Aussetzung eigener Lebensgefahr, beide, — und zwar einen nach den andern, noch lebend an's Ufer zu bringen. —

Diese Rettung zweier Menschenleben beurkundet nicht minder einen kühnen Muth, als einen hohen Grad von Menschenfreundlichkeit von Seite des Erretters Johann Stadler, wofür ihm die verdiente öffentliche Belobung durch gegenwärtige Ausschreibung ertheilt seyn soll.

München den 27. September 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr v. Tautphöus.
Dr. v. Mußinan.

Schuldienst-Erledigung.

Durch den Tod des Lehrers Kramhiller in Aschheim kam der Schul- und Organisten-Dienst in Aschheim in Erledigung. Von dieser Schule werden künftig die Schulkinder von den Gemeinden Kirchheim und Heimstetten getrennt, und für sie wird eine eigene Schule in Kirchheim errichtet werden. Dadurch kommen also zwei Schul-Stellen in Aschheim und Kirchheim, wovon jede ein Einkommen von circa 200 fl. abwirft, zu besetzen.

Die Bewerber um dieselben haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen dießseits einzureichen.

Dienstes-Notiz.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript ddo. 2. October d. J. den als Baukondueteur functionirenden Ingenieur-Practikanten Egid von Kobell in provisorischer Eigenschaft zu der Stelle eines Baukondueteurs bei der Bau-Inspection Rosenheim, allergnädigst ernannt.

Bekanntmachung.

(Chirurgenstelle zu Haimhausen betreffend.)

Auf das am 26. März 1834 erfolgte Ableben des Franz Jäger, gewesenen Baders zu Haimhausen, wird hiemit bekannt gemacht, daß in Haimhausen ein Chirurg angestellt und

die zur Gutsherrschaft Haimhausen leibrechtige Badersehehaftsgerechtigkeit, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des Gutsherrn mit obiger Stelle vereinigt werde.

Diejenigen Chirurgen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Approbations-, Leumunds-, Vermögens- und sonstigen Zeugnisse binnen 30 Tagen dießorts vorzulegen, worauf weiters geeignet verfügt werden wird.

Zugleich wird bemerkt, daß einem etwa unter den Bewerbern auftretenden approbirten Arzte von jedem Chirurgen der Vorzug eingeräumt werden würde.

Wer sich von den obwaltenden Verhältnissen näher zu unterrichten wünscht, kann die einschlägigen Akten in der diesseitigen Landgerichts-Canzlei einsehen.

Den 26. September 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Dachau.
Eder, Landrichter.

Versteigerung.

Montag den 19ten October l. Js. wird der Papierbedarf der K. Lotto-Anstalt für $18\frac{5}{10}$ unter Vorbehalt höchster Genehmigung an den Wenigstnehmenden zur Lieferung angelassen werden.

Dieser Papierbedarf besteht:

An Schreibpapier, in 136 Ballen weissen Kanzleipapier von wenigstens 15 Zoll Höhe und $18\frac{3}{4}$ Zoll Breite, in 65 Ballen schwarzen Conzeptpapier von $14\frac{1}{2}$ Zoll Höhe und $17\frac{1}{2}$ Zoll Breite, dann in 12 Ballen schwarzen Conzeptpapier von $15\frac{1}{2}$ Zoll Höhe und 21 Zoll Breite.

An Druckpapier aber in 3 Ballen weissen Kanzlei- in 5 Ballen detto geringerer Gattung, beide vom Format des weißen Schreibpapiers, und in 1 Ballen Kopier-Papier.

Die Bedingungen werden vor der Abstrichs-Handlung bekannt gemacht; Papiermuster mit beigemerkten Preisen sind schon bis zum 13ten October an die K. General-Lotto-Administration in München vorzulegen, und wer an dieser Licitation theilnehmen will, muß sich in Person oder durch einen Bevollmächtigten Morgens 9 Uhr im K. Lottogebäude in der Promenade-Strasse Nro. 2. einfinden.

Das Protocoll wird um 4 Uhr Nachmittags geschlossen.

München den 25. September 1835.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Spängler Röschauer'sche Haus Nro. 887, jetzt Nro. 1. im Dultgäßchen, welches erstere 4 Stock hoch und mit einem gewölbten Keller versehen ist, eingewerthet zu 12,000 fl. und belastet:

a) mit einem Ewiggeld-Capital zu 2000 fl.;
b) mit Hypothek-Forderungen von 9150 fl.

zum zweiten Male auf

Samstag den 10ten October l. J.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Gerichtslocale dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes untergestellt.

Kauflustige werden hiezu eingeladen.

Den 9. September 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)3. Fleißner.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Haus Nro. 1004, jetzt Nro. 10. des Karl Spohrer, Handelsmannes an der Fürstenfeldergasse, geschätzt auf 38,000 fl. und belastet mit Ewiggeldkapitalien zu 14,000 fl. und Hypothekkapitalien zu 37,416 fl. 40 kr., in Summa also 51,416 fl. 40 kr.

Donnerstag den 15ten October l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Gerichtslocale öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Den 16. September 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)2. Mößl.

Auf Antrag der Interessenten werden die der Metzgers-Wittwe Susanna Renner gehörigen Realitäten, als:

1) Das Wohnhaus Nro. 214. jetzt Nro. 1. im Hofwinkl sammt Gärtchen, geschätzt auf 1000 fl., und belastet
   a) mit Ewiggeld-Capitalien im Betrage von 600 fl., und neben der unten folgenden Realität,
   b) mit Hypothek-Capitalien zu 11,500 fl.
2) Das Wohnhaus Nro. 213. jetzt Nro. 2. im Hofwinkl, geschätzt um 8000 fl., und belastet
   a) mit Ewiggeld-Capitalien zu 1800 fl.
   b) mit Hypothek-Capitalien zu 11,500 fl. — (mit und neben der ad 1 angeführten Realität) auf

Mondtag den 19ten October l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes im Gerichts-Locale der öffentlichen Versteigerung unterstellt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Den 18. September 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)2. Dätzl.

Auf Anbringen eines Hypothek-Gläubigers wird das den Bierwirth Resch'schen Eheleuten zugehörige Anwesen, zum Maxen genannt, bestehend aus dem erbrechtigen Wohnhaus nebst Nebengebäuden, Hofraum und Garten und der realen Tafernwirths-Gerechtsame, dann aus 7 Tagwerk 52 Decimalen Wiesgründen, im Gesammtwerthe zu 6000 fl. wovon die Gebäude mit 1200 fl. der Brandassecuranz einverleibt sind, zum ersten Mal nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben und hiezu auf

Donnerstag den 29ten October l. J. Vormittags 9 Uhr eine Tagsfahrt anberaumt.

Steigerungslustige werden eingeladen, sich am benannten Tage in der Canzlei des unterfertigten Landgerichts einzufinden, wo sie sodann über die auf dem Anwesen haftenden Lasten das Nähere vernehmen werden, und es wird schlüßlich noch bemerkt, daß die auf dem Anwesen eingetragenen Hypothek-Schulden in 3558 fl. bestehen.

Den 24. September 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Freysing.

(3)1. Grosch, Landrichter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 1. October 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	101⅔	101¼
detto » » 2 mt.	—	—

München den 7. October 1835.

Obligation. à 4 % prompt	101½	101
Promessen auf Bayer. Hypoth. u. Wechselbank-Actien. Ein Monat nach Erscheinen agio per St.	28	28

Nota. Die Beylage, den Vollzug der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung betreffend, wird nachfolgen.

| | | |

Beylage

zu dem

Königl. Bayerischen Intelligenzblatte für den Isarkreis

Stück XLI.

Königreich Bayern,
Staatsministerium des Innern.

(Den Vollzug der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung betreffend.)

Die der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung durch das Gesetz vom 1. July 1834 gewordenen wesentlichen und durchgreifenden Modifikationen haben nothwendigerweise auch eine große Zahl der früheren Vollzugs-Normen ihrer Anwendbarkeit beraubt, und eben deßhalb zahlreiche Anfragen der Königl. Kreisregierungen herbeygeführt.

Einfache Erwiederungen dieser Anfragen schienen dem unterfertigten Staatsministerium um so weniger räthlich, als dadurch den bereits vorhandenen vielen Novellen nur neue hinzugefügt, und die ohnehin schon zahlreichen Verwicklungen der Materie lediglich vermehrt worden wären.

Vielmehr wurde angemessen erachtet, die gesammte Masse jener Novellen der sorgfältigsten Sichtung zu unterwerfen, das noch Geltende mit den aus den neuerlichen gesetzlichen Bestimmungen hervorgehenden Direktiven in ein Ganzes zusammen zu fassen, und auf solche Weise den vollziehenden Stellen und Behörden in dieser Angelegenheit sogleich bey Anlasse der Vollzugsweisung jene Erleichterung darzubieten, welche ihnen noch in dem Laufe dieses Jahres bezüglich beynahe aller Geschäftszweige der innern Verwaltung zu Theile werden wird.

In dessen Folge werden der Königl. Kreisregierung und durch dieselbe den Königl. Distrikts- und Lokal-Polizey-Behörden nachstehende Weisungen ertheilt:

I. Von dem Eintritte in die Anstalt.

§. 1.

Zu Art. 1, 3 und 5 der Brandversicherungs-Ordnung.

Der Eintritt in die Brand-Versicherungs-Gesellschaft ist allen Gebäude-Besitzern, sie mögen physische oder moralische Personen seyn, gestattet, und hängt in der Regel von eines jeden Willkühr ab.

§. 2.

Zu Art. 3, 5 und 7 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Als eintrittsfähige Gebäude-Besitzer werden alle Personen betrachtet, welche ein im Königreiche gelegenes Gebäude zum vollen — oder zum Nutzeigenthume besitzen, sie mögen Inländer oder Ausländer seyn. Die Lehenholden, die Pfarrer, die Benefiziaten, die Gemeinden und die Stiftungen bedürfen keines Consenses des Lehenherrn, und resp. der vor-

gesetzten Curatelbehörde zum Eintritte in die Anstalt.

§. 3.

Zu Art. 5, 6, 7, 8, 10 und 12 der Brand-Versicherungs-Ordnung cf. §. 41. Nro. 1 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juny 1823.

Ein gesetzliches Gebot zum Eintritte in die Anstalt tritt bezüglich nachstehender Gebäude ein:

a) bezüglich der Gebäude minderjähriger oder sonst unter Curatel stehender Personen, dann der Gemeinden, Kirchen und Stiftungen, welche von den geeigneten Curatelbehörden vertreten werden. Vormünder und Curatoren müssen die Gebäude ihrer Pflegebefohlenen längstens binnen 3 Monaten nach angetretener Vormundschaft oder Curatel und zwar mindestens für die Hälfte des wahren Werthes des Gebäudes in die Anstalt einschreiben lassen.

b) Bezüglich der Pfarrey- und Benefizial-Gebäude, wenn die respektiven Pfarrer und Benefiziaten aus ihren Pfarreyen und Benefizien mehr als den gebührenden Unterhalt beziehen. (NB. Andern moralischen oder physischen Personen, welchen die Conkurrenz zum Wiederaufbaue der Pfarrhöfe obliegt, ist unverwehrt, für dieselben der Brand-Versicherung beyzutreten.)

c) Bezüglich der Staats-Gebäude, und zwar in Haupt- und Kreis-Städten mindestens zu einem Drittheil, auf dem Lande aber zur Hälfte des wahren Schätzungs-Werthes [1]),

d) bezüglich der im Eigenthume mehrerer Personen stehenden Gebäude, wenn ein Miteigenthümer derselben deren Einverleibung verlangt, für das Ganze des Gebäudes und zwar unter Haftung jedes Einzelnen für das Ganze.

e) Bezüglich der noch nicht, oder nicht zu vollem Werthe versicherten, mit Hypotheken belasteten Gebäude, wenn ein Hypothek-Gläubiger gerichtlich auf den Beytritt zur Anstalt anträgt, es wäre denn, daß der Hypothekar-Schuldner zur Abtragung der Schuld binnen 3 Monaten — auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen wäre — sich anheischig machte, und hiefür vorläufige hinreichende Sicherheit leisten könnte.

f) Bezüglich der Gebäude, deren Eigenthümer in Gant geräth, wenn sie noch nicht versichert sind, und ein Hypothek-Gläubiger deren Einverleibung verlangt.

§. 4.

Zu Art. 8 Abs. 1 und 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Anstalt versichert nur Gebäude des Inlandes; deßhalb können in der Regel alle innerhalb der Gränzen des Reiches gelegenen Gebäude, ohne Unterschied ihrer Natur, als öffentliche oder Privat-Haupt- und Nebengebäude, dann ihres Zweckes, in die Anstalt einverleibt werden [2]).

1) Ministerial-Entschließung vom 10. Juny 1815, Nro. 2,516. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 10. Juny 1822, Nro. 10,547.

2) Ministerial-Entschließung vom 11. September 1817, Nro. 15,904.

§. 5.

Zu Art. 8 Abs. 1 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Dagegen können nicht versichert werden: Die Baustelle, die auf den Gebäuden haftenden Gerechtigkeiten, dann die darin befindlichen, lediglich an die Mobiliar-Versicherungs-Anstalt zu weisenden Mobilien, Waaren, Vorräthe u. s. w. (Conf. §. 8 und 10.)

§. 6.

Zu Art. 10 Abs. 1 und 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Das Gebäude muß bey dem Eintritte in die Anstalt in der Regel baulich vollendet seyn. Ausnahmsweise findet eine frühere Aufnahme bey im ersten Aufbaue oder Wiederaufbaue begriffenen Gebäuden, jedoch stets nur auf 1 Jahr statt, nach dessen Ablaufe die nicht erneuerte Versicherung für erloschen angesehen wird.

§. 7.

Zu §. 3 des Gesetzes vom 1. July 1834 cf. Allerhöchste Verordnung vom 14. Jänner 1815.

Dem Besitzer eines Gebäudes steht frey, die massiven Mauern und die verbrennbaren Theile eines Gebäudes zugleich, oder die verbrennbaren Theile allein versichern zu lassen. Zur Versicherung der verbrennbaren Theile mit Ausschluß der massiven Mauern wird eine spezielle Erklärung des Besitzers erfordert, in deren Ermanglung wird angenommen, daß derselbe die massiven Mauern und die verbrennbaren Theile des Gebäudes, also den ganzen Ueberbau (d. h. das gesammte über der Erdfläche befindliche Gebäude) der Anstalt einverleibt habe [3]).

§. 8.

Zu Art. 8 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 1 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Den verbrennbaren Bestandtheilen werden gleichgeachtet: alle Mühlen, mit Ausnahme der Pulver-Mühlen, sohin auch die Loh- [4]) und Säg-Mühlen [5]), sodann Mühlwerke, Werke von Brunnenhäusern, von Brauereyen und von Fabriken. Bezüglich der genannten Werke muß jedoch die Versicherung speziell erklärt werden, da sie aus der Versicherung des Ueberbaues nicht vermuthet wird [6]).

§. 9.

Zu §. 3 des Gesetzes vom 1. July 1834.

Die versicherungsfähigen Theile eines Gebäudes — nämlich die massiven Mauern, die verbrennbaren Bestandtheile, und die im vorhergehenden §. genannten Werke dürfen, und zwar letztere jedenfalls — erstere beide aber, in so ferne das Gebäude ohnehin überhaupt assekurirt werden kann, nur für ihren ganzen objektiven Umfang einverleibt, und somit nicht einzelne Theile derselben allein zugelassen werden [7]).

---

3) Ministerial-Entschließung vom 23. Februar 1824.

4) Ministerial-Entschließung vom 13. April 1831, Nro. 1,147.

5) Ministerial-Entschließung vom 6. Oktober 1825, Nro. 11,314.

6) Ausschreiben der Regierung des Regenkreises vom 18. May 1830, (Kreis-Intell. Blatt Seite 571).

7) Ministerial-Entschließung vom 28. May 1811, Nro. 7,707, nunmehr in Folge des Gesetzes vom 1. July 1834 §. 4 unanwendbar.

§. 10.

Zu Art. 1, Art. 9 Abs. 1 und 3, Art. 12 Abs. 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Fähigkeit eines Gebäudes, — der Anstalt einverleibt zu werden, gilt als Regel. Ausgenommen sind:

a) außer den Gränzen des Königreiches gelegene Gebäude,
b) Gebäude unter 30 fl. wahren Werth [8]).
c) Pulvermühlen,
d) Schmelz- und Eisenwerke, zu welchen auch die Metallfabriken [9]), nicht aber die Kupfer- und Eisenhämmer [10]) gezählt werden,
e) Glocken- und Stückgiessereyen,
f) Ziegelhütten, — zu welchen jedoch die davon entfernt stehenden Wohnhäuser der Arbeiter und die Trockenstadel nicht gerechnet werden [11]).
g) Hanf- und Flachsdörren,
h) Nußhütten,
i) Kalköfen,
k) Festungen, welche isolirt liegen, ausschliessend zu militärischen Zwecken bestimmt, blos vom Militär und von keinen bürgerlichen Einwohnern mitbewohnt sind.

Den Besitzern dieser Gebäude ist für ihre Person gestattet, in der Anstalt zu verbleiben, wenn sie nach Art. 9 Abs. 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung in die Anstalt übergetreten sind.

§. 11.

Eine Ausdehnung der Aufnahms-Unfähigkeit auf andere, als die §. 10 speziell genannten Gebäude findet nicht statt, vielmehr ist der Art. 9 der Brand-Versicherungs-Ordnung im strengsten Sinne zu interpretiren [12]), und allen in demselben nicht namentlich ausgenommenen Gebäude die Einverleibungs-Fähigkeit zu belassen [13]). Dagegen ist auch mit Strenge darüber zu wachen, daß keines der namentlich ausgenommenen Gebäude der Anstalt einverleibt werde, und es darf auch deren Einverleibung unter keiner Modalität, selbst nicht unter jener, daß die erbetene Versicherung für den Fall einer Beschädigung durch einen außer dem Gebäude entstandenen Brand wirksam seyn sollte, statt gegeben werden [14]).

§. 12.

Zu Art. 1 der Brand-Versicherungs-Ordnung und §. 1 des Gesetzes vom 1. July 1834.

Nur den in Art. 9 der Brand-Versicherungs-Ordnung namentlich ausgenommenen Gebäuden ist der Eintritt in auswärtige Feuer-Versicherungs-Gesellschaften gestattet.

---

8) Ministerial-Entschließung vom 23. Jänner 1812. Ausschreiben der Regierung des Rezatkreises vom 11. July 1814.

9) Ministerial-Entschließung vom 6. November 1850, Nro. 12,779.

10) Ministerial-Entschließung vom 18. August 1812.

11) Ministerial-Entschließung vom 28. May 1811, Nro. 7,707.

12) Ministerial-Entschließung vom 28. May 1811, Nro. 7,707. Ministerial-Entschließung vom 18. August 1812.

13) Ministerial-Entschließung vom 27. May 1812. Ministerial-Entschließung vom 22. November 1825, Nro. 15,596.

14) Ministerial-Entschließung vom 8. April 1828, Nro. 4,252.

§. 13.

cf. Art. I., II., III. und VI. der allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833.

Die Besitzer solcher Gebäude, welche ausländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften einverleibt werden können, dürfen ihre Gebäude nicht über den wahren Werth in denselben versichern.

Die bezüglichen Versicherungs-Urkunden müssen nach Inhalt der erwähnten Verordnung vom 30. November 1833 von dem Bezirks-Agenten der Gesellschaft der vorgesetzten Distrikts-Polizey-Behörde in Abschrift übergeben werden, und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der polizeylichen Anerkennung und Vidimirung [15]).

Diese Controlle ist auch bey den nach Inhalt des Gesetzes vom 1. July 1834 bis zu ihrem Erlöschen noch aufrecht bleibenden früheren Versicherungen auswärtiger Gesellschaften gültig.

Insbesondere ist aber genau zu constatiren, daß

a) die Versicherung vor dem 1. July 1834 wirklich abgeschlossen, und daß
b) den Versicherungen bey den auswärtigen Gesellschaften in Gemäßheit des Art. 1 der Brand-Versicherungs-Ordnung eine Versicherung bey der inländischen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt vorangegangen war.

In Ermangelung einer oder der anderen, oder beyder dieser Voraussetzungen ist die auswärtige Versicherung als gesetzlich unzuläßig zu behandeln, und sich einer Subsumtion unter die erwähnten interimistischen Bestimmungen sorgfältigst zu enthalten [16]).

§. 14.

Zu Art. 10 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 2 der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Größe der Versicherungs-Summe ist der Willkühr des Gebäude-Besitzers, jedoch unter der Beschränkung überlassen, daß dieselbe

a) nie den wahren Werth übersteigt,
b) nicht unter 30 fl. beträgt [17]), und
c) in einer mit 10 theilbaren Summe besteht [18]).

§. 15.

Zu Art. 12 Abs. 3, 4 u. 5 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Größe der Versicherungs-Summe von den minderjährigen und unter Curatel stehenden Personen gehörigen, dann jenen Gebäuden, deren Einverleibung von Miteigenthümern oder Gläubigern nach Art. 6 der Brand-Versicherungs-Ordnung gerichtlich verlangt und erwirkt wird, bleibt auf die Hälfte des wahren Werthes als Minimum festgesetzt.

Die Gebäude der Stiftungen müssen mindestens versichert werden [19]):

---

15) Ministerial-Entschließung vom 14. July 1834, Nro. 20,628.

16) Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1833, Nro. 23,436. Ministerial-Entschließung vom 23. April 1833, Nro. 9,900.

17) Ministerial-Entschließung vom 23. Jänner 1812. Ausschreiben der Regierung des Rezatkreises vom 11. July 1814.

18) Instruktion vom 23. Jänner 1811. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 26. März 1812, Nro. 3,489.

19) Ausschreiben des Königl. General-Commissariats des Oberdonaukreises vom 30. May 1811. Aus-

a) mit dem ganzen Betrage des wahren Werthes, wenn ihre Umfassungswände von Holz sind,

b) mit Zweidrittheilen des wahren Werthes der verbrennbaren Theile mit Ausschluß des Mauerwerkes, wenn die Mauern massiv, und das Gebäude in einer Stadt III. Klasse, in einem Markte oder auf dem Lande gelegen ist,

c) mit der Hälfte des wahren Werthes, wenn die Gebäude von Stein erbaut, und in den Städten I. und II. Klasse gelegen sind.

Jedenfalls muß aber dieses Minimum überschritten werden, wenn durch dessen Einhaltung die Assekuranz-Summe unter den Betrag von 30 fl. herabgedrückt, und somit die Aufnahme des Objektes in die Anstalt unmöglich gemacht wird.

Die Staats-Gebäude werden in Minimo versichert [20]):

a) zu einem Drittheile des wahren Schätzungswerthes in Haupt- und Kreisstädten,

b) zur Hälfte des wahren Werthes in den übrigen Gemeinden.

§. 16.

Zu Art. 11 Abs. 1 und 2 und Art. 12 Abs. 1 der Brandversicherungs-Ordnung.

Wer ein Gebäude in der Anstalt versichern zu lassen gedenkt, muß diesen seinen Willen vor der vorgesetzten Polizey-Behörde ausdrücklich erklären. Diese Beytritts-Erklärungen können zu jeder Zeit, mit Ausnahme des Monats September vor der Distrikts-Polizey-Behörde, in deren Bezirk das betreffende Gebäude gehört, erfolgen. Sie können bey Siegelmäßigen durch Eingaben, oder zu Protokoll bewirkt werden, bey Nichtsiegelmäßigen ist die Protokollar-Erklärung, nach Formular Art. II., unerläßig.

§. 17.

Zu Art. 12 Abs. 1 der Brandversicherungs-Ordnung, dann §. 3 und 6 des Gesetzes vom 1. July 1834.

Der Beytritts-Erklärung muß eine, von zwey durch die betreffende Distrikts-Polizey-Behörde ein für allemal verpflichteten Schätzleuten verfaßte, und von der Gemeinde-Behörde (Magistrat oder Gesammtgemeinde-Verwaltung) beglaubigte eidliche Schätzung in der Form Anl. II. beygefügt werden.

§. 18.

Zu Art. 8 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 2 der Brandversicherungs-Ordnung.

Den Schätzleuten ist hierbey zur speziellen Pflicht gemacht, ausschließend den wahren Bauwerth des zu versichernden Gebäudes, d. i. den constructiven Werth des zu versichernden Ueberbaues (siehe oben §. 7) zu ermitteln und anzugeben, und in ihrer Taration eben so wenig den etwaigen besondern Werth der Baustelle, die mehr oder minder lukrative Benützung, die bessere oder schwerere Verwerthbarkeit oder Rentirlichkeit des Gebäudes, die darauf haftenden Gerechtigkeiten, Vortheile oder Lasten, und die darin befindlichen Mobilien, Waaren, Vorräthe und dergleichen, als andererseits mögliche

---

schreiben der Königl. Regierung des Rezatkreises vom 12. May 1811, Nro. 4,533.

20) Finanz-Ministerial-Entschließung vom 10. Juny 1822, Nro. 10,547. Ministerial-Entschließung vom 6. Oktober 1815, Nro. 4,518.

oder wahrscheinliche Deteriorirungen des Gebäudes in das Bereich ihrer Werthangaben zu ziehen.

Ferner ist ihnen zur Pflicht gemacht, das zu versichernde Gebäude, sie mögen selbes bereits früher kennen oder nicht, vor der Schätzung an Ort und Stelle im Beyseyn des Besitzers, und zwar aus dem Standpunkte der Taxation auf das gewissenhafteste zu besichtigen.

§. 19.

Zu §. 3 des Gesetzes vom 1. July 1834.

Findet die Distrikts-Polizey-Behörde das Schätzungs-Operat mit den aus der Amts-Notorietät hervorgehenden Aufschlüsse im Einklange, so hat eine weitere Offizial-Taxation nicht Platz zu greifen. Scheint ihr aber die von den Schätzleuten abgefaßte Beschreibung und Schätzung unzureichend, oder sonst eine nähere Erwahrung aus irgend einem Grunde räthlich, so liegt derselben ob, unter Beyziehung der Betheiligten auf Kosten der Anstalt eine amtliche Untersuchung darüber vorzunehmen [21]).

§. 20.

Zu Art. 30 Abs. 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung. cf. Allerhöchste Verordnung vom 20. April 1815.

Ist in der einen oder anderen Weise die amtliche Ueberzeugung von dem wahren Werthe des zu versichernden Gebäudes festgestellt, so erfolgt die Aufnahme in das Grundbuch (Kataster) der betreffenden Gemeinde. Ueber diese Aufnahme (Katastrirung) wird dem eingeschriebenen Theilnehmer, er mag es verlangen oder nicht, ein obrigkeitlicher Grundbuchs-Auszug nach Anlage III. kostenfrey zugestellt, in welchem auch jede später sich ergebende Veränderung gleichzeitig mit der Vormerkung in dem Hauptbuche vorzumerken kömmt [22]).

Gleichzeitig wird:

a) Die Original-Eintritts-Erklärung des Gebäudebesitzers, so wie die Schätzung der verpflichteten Schätzleute, und im Falle weiter gepflogener Untersuchung das hierüber geführte Besichtigungs- und Schätzungs-Protokoll in den Beylagen-Band des Grundbuches nach fortlaufender Nummer beygeheftet, und

b) ebenmäßige Einträge in die der Kreisregierung, Kammer des Innern, mit dem Jahresschlusse einzusendenden Uebersichts-Tabelle aller während des Etats-Jahres im Polizey-Distrikte vorgefallenen neuen Einverleibungen bewirkt [23]), oder

c) falls die Wirksamkeit der Versicherung nach dem ausdrücklich erklärten Wunsche des Eintretenden noch in dem Laufe des Jahres beginnen soll, ein Spezial-Grundbuchs-Extract gefertiget, um der Königl. Kreis-Regierung spätestens mit Schlusse des betreffenden Monats gesondert vorgelegt zu werden.

Bey Staatsgebäuden ist insbesondere darauf zu sehen, daß die Ermächtigung zur Versicherung von Seite der Regierungs-Finanzkammer bestimmt ausgedrückt und eben so in dem Verzeichnisse ad b, oder in dem Spezial-Grund-

21) Instruktion vom 23. Jänner 1811, §. 4 lit. b.

22) Ministerial-Entschließung vom 28. May 1811, Nro. 7,707.

23) Instruktion vom 23. Jänner 1811, §. 4.

buchs-Extract, in die Eintritts-Erklärung gehörig übertragen werde [24]).

§. 21.

Zu Art. 11 Abs. 1 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Einverleibung in die Anstalt erwirbt dem Eintretenden

a) das Recht auf Entschädigung, wenn das einverleibte Gebäude durch Brand ohne grobes Verschulden des Besitzers beschädigt wird.

Dagegen verpflichtet dieses Recht denselben auch

b) zu den nothwendigen Beyträgen.

Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes beginnen mit dem auf den Tag der Einverleibung zunächst folgenden 1ten Oktober, oder falls nach obigen Bestimmungen (s. §§. 16 u. 20 lit. c.) der Beginn der Wirksamkeit im Laufe des Etats-Jahres ausdrücklich erbeten wird, vom Tage der Einverleibung, (Aufnahme in das Grundbuch,) jedoch vorbehaltlich der Verbindlichkeit, jene Beyträge zu leisten, welche im laufenden Jahre zur Erhebung gelangen. (§. 70.)

II. Von den Erhöhungen der versicherten Anschlagssummen.

§. 22.

Zu Art. 12 Abs. 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Der Anschlag kann von den Theilnehmern jederzeit und zwar in so lange erhöhet werden, als derselbe den wahren Werth des versicherten Gegenstandes nicht übersteigt.

Die Erklärung des Besitzers über solche Erhöhung setzt dieselben Nachweise und sonstigen Formalitäten, wie die Beytritts-Erklärung selbst voraus (s. oben §. 16, 17, 18 u. 19).

§. 23.

Zu Art. 30 Abs. 1 und 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung cf. Allerhöchste Verordnung vom 20. April 1815.

Der wahre Werth und die Thatsache, daß auch der erhöhte Betrag diesen wahren Werth nicht übersteigen werde, wird von dem Amte gleichfalls unter strenger analoger Anwendung des §. 19 gegenwärtiger Instruktion constatirt.

Die als zuläßig anerkannte Erhöhung wird in das Grundbuch sowohl, als in dem in Händen des Besitzers befindlichen Grundbuchs-Auszuge nachgetragen. Eben so erfolgt die entsprechende Beyheftung der Original-Vorlagen und Nachweise in den Beylagen-Band und die Vormerkung in der, der Kreisregierung jährlich mit dem Etats-Jahresschlusse vorzulegenden Tabelle der Zugänge, oder falls die Versicherung auf ausdrückliches Verlangen vor Ablauf des Etatsjahres in Wirksamkeit treten soll, die Anfertigung und Vorlage des speziellen Grundbuchs-Extractes genau nach den Vorschriften des §. 20. lit. a, b und c [25]).

§. 24.

Zu Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 6 der Brandversicherungs-Ordnung.

Der terminus a quo der Erhöhung richtet

24) Ausschreiben der Regierung des Oberdonaukreises vom 17. November 1828. Nro. 8,275.

25) Ausschreiben der Königl. Regierung des Isarkreises vom 3. September 1815.

sich unbedingt nach den Bestimmungen des §. 21.

III. Von den Minderungen der versicherten Anschlags-Summe.

§. 25.

Zu Art. 12 Abs. 2 und 6 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Der Versicherungs-Anschlag kann gleichmäßig von den Theilnehmern von Jahr zu Jahr, jedoch von den, einem bestimmten Versicherungs-Minimo gesetzlich unterworfenen Objekten nie unter den Betrag dieses Minimums, bey den übrigen nie unter den Betrag von 30 fl. herabgesetzt werden.

§. 26.

Zu Art. 12 Abs. 7 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Wer seinen Versicherungs-Anschlag herabsetzen will, hat eine schriftliche Erklärung bey der Polizey-Behörde mit einem Ausweise darüber vorzulegen, daß diese Minderung nicht den Rechten Dritter, vorzüglich der Miteigenthümer und Hypothek-Gläubiger nachtheilig sey. — Bey Versicherungs-Minderungen von Stiftungs-Gebäuden ist der Consenz der Kreisregierung, K. d. J. [26]), und bey Staatsgebäuden jener der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. Finanzen, beyzubringen.

§. 27.

Ueberdieß erfolgt die Herabsetzung von Amtswegen, falls der Bauwerth eines versicherten Gebäudes in dem Laufe der Zeit unter den Betrag der Versicherungs-Summe herabsinken sollte. Glaubt die betreffende Polizeybehörde solche Deteriorationen wahrzunehmen, oder werden solche von irgend einer Seite glaubhaft zu ihrer Kenntniß gebracht, so läßt selbe das Gebäude von den amtlichen Schätzleuten, und zwar an einem vorher bestimmten Tage und unter Zulassung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten, und der etwa von ihm berufenen Sachverständigen neu einschätzen, und stellt hienach dem Gebäudebesitzer frey, binnen einer dem concreten Falle angemessenen Frist, entweder den Baufall zu wenden, oder nach vorgängiger Sicherstellung der etwa vorhandenen Hypothekgläubiger aus der Anstalt auszutreten [27]), oder seinen Versicherungs-Anschlag nach dem gegenwärtigen wahren Werthe herabzusetzen [28]).

§. 28.

Zu Art. 30 Abs. 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung. cf. Allerhöchste Verordnung vom 20. April 1815.

Jede auf Erklärung des Versicherten, oder von Amtswegen beschlossene Herabsetzung wird, unter Angabe der Minderung und der noch verbleibenden Versicherungs-Summe in das Grundbuch und in das Aufnahms-Certificat (Grundbuchs-Extract) eingetragen.

§. 29.

Zu Art. 50 Abs. 1 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Einheftung der Verhandlungen in den

26) Ausschreiben der Königl. Regierung des Regenkreises vom 26. März 1821.

27) Ministerial-Entschließung vom 12. Nov. 1830.

28) Ministerial-Entschließung vom 14. Juny 1825, Nro. 4,786. Ministerial-Entschließung vom 12. November 1830.

Beylagenband, dann die Vormerkung in der, der K. Kreisregierung vorzulegenden Jahres-Uebersicht, oder die Einsendung eines besonderen Grundbuchs-Extraktes richtet sich sowohl bezüglich der Voraussetzungen, als hinsichtlich der Art genau nach den Bestimmungen des §. 20 lit. a, b, c [29] [30].

§. 30.

Zu Art. 12 Abs. 2 und 6 der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Wirksamkeit der Herabsetzung des Versicherungs-Anschlages beginnt:

a) bey — von Seite des Besitzers freywillig erfolgender Herabsetzungs-Erklärung erst am Anfange des dieser Erklärung zunächst folgenden Etats-Jahres an [31];

b) bey officioser Herabsetzung des Versicherungs-Anschlages wegen überschrittenen wahren Werthes des Gebäudes vom Tage der amtlichen Herabsetzung an, für das laufende Etatsjahr u. s. f.

IV. Von dem Austritte aus der Anstalt.

§. 31.

Zu Art. 1 Abs. 3 Art. 11 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 2 der Brandversicherungs-Ordnung.

Die einmal ordnungsmäßig vollzogene Beytritts-Erklärung bleibt bis zum freywilligen Austritte in Kraft.

§. 32.

Zu Art. 5 Abs. 1 Art. 6 Abs. 1, 2 u. 4, Art. 7 Abs. 3, dann Art. 26 Abs. 1, 2, 3 und 4 der Brandversicherungs-Ordnung. cf. Hypotheken-Gesetz vom 1. Juny 1822, §. 41. Nro. 4.

Der Austritt aus der Anstalt bleibt der Willkühr des Besitzers des versicherten Gegenstandes mit Ausnahme folgender Fälle überlassen:

a) Gebäude minderjähriger oder sonst unter Curatel stehender Personen müssen während der ganzen Dauer der Vormundschaft oder Curatel versichert bleiben;

b) bereits versicherte, im Miteigenthume mehrerer Personen stehende Gebäude können nur unter Einwilligung sämmtlicher Miteigenthümer aus der Anstalt entlassen werden;

c) versicherte Gebäude, welche Bestandtheil einer Gantmasse sind und auf welchen Hypotheken ruhen, können vor gänzlicher Beendigung der Gant und vor ihrer Rückkehr in die freye Verfügung nur mit Einwilligung der Hypothek-Gläubiger und Genehmigung des Gantgerichts aus der Anstalt treten;

d) versicherte mit Hypotheken belastete Gebäude müssen in der Anstalt bleiben, bis die Hypothek-Gläubiger in deren Entlassung einwilligen. Wurde aber ein Gebäude erst nach der Einverleibung unterpfändlich versichert, so kann der Besitzer, so lange als der Schuldner die Abtragung der also versicherten Schulden nicht nachgewiesen hat, aus der Anstalt nicht freywillig austreten [32].

29) Instruktion vom 23. Jänner 1811. Ministerial-Entschließung vom 28. Dezember 1811.

30) Ministerial-Entschließung vom 12. November 1830. Ausschreibung der Kön. Regierung des Obermaynkreises vom 17. August 1831.

31) Ministerial-Entschließung vom 28. Dezember 1811. Ministerial-Entschließung vom 10. September 1812.

32) Ministerial-Entschließung vom 12. November 1830.

e) Gebäude der, die Congrua (bey Pfarreyen 600 fl., bey Beneficien 400 fl.) überschreitenden Pfarreyen und Beneficien können so lange nicht aus der Anstalt entlassen werden, als der Gesammtertrag der betreffenden Pfründe nicht in der That laut Anerkenntnisses der Kön. Kreisregierung, Kammer des Innern unter die gesetzliche Congrua herabgesunken ist.

f) Wenn für ein durch Brand schon verunglücktes Gebäude schon einmal Entschädigung aus der Anstalt geleistet worden ist, dürfen dessen Besitzer nicht eher aus der Anstalt austreten, als bis sie nachweisen, den empfangenen ganzen Entschädigungs-Betrag durch jährliche, sowohl vor als nach dem Brande in die Anstalt geleistete, Beyträge zurückbezahlt zu haben.

g) Versicherte endlich, welche in den Rückersatz der ihnen geleisteten Entschädigung verfällt sind, können die Entlassung aus der Anstalt nur dann erhalten, wenn sie sich über die wirklich geleistete Vergütung vollständig ausweisen.

§. 33.

Zu Art. 8 Abs. 1 Art. 10 Abs. 1, dann Art. 25 Abs. 1 und 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Da die Einverleibung in die Anstalt sich nicht auf die Person des Besitzers, sondern auf das versicherte Gebäude bezieht, so involviert

a) eine Veränderung in der Person des Besitzers in keiner Weise den Austritt des Gebäudes aus dem Versicherungsverbande, vielmehr bleibt das Gebäude nach wie vor der Anstalt einverleibt, und die Verpflichtungen des früheren gehen auf den neuen Besitzer über, unbeschadet des Rechtes dieses Letzteren mit Ablauf des betreffenden Etatsjahres und in Zukunft ebenso auszutreten, wie solches dem die Versicherung unterzeichnet habenden früheren Besitzer zugestanden haben würde.

b) Der Austritt aus der Anstalt wird auf keine Weise vermuthet, sondern derselbe muß förmlich erklärt werden; ausgenommen den Fall, wie ausnahmsweise ein im Baue oder Umbaue begriffenes Gebäude vor Vollendung des Baues versichert wird, in welchem Falle nach Art. 10 Abs. 1 der Brandversicherungs-Ordnung bis zur Vollendung dieses Gebäudes die Versicherung jährlich erneuert werden muß.

§. 34.

Zu Art. 25 Abs. 1 der Brandversicherungs-Ordnung.

Der aus der Anstalt austretende muß seinen Austritt aus der Anstalt vor dem 1. September jeden Jahres für das nächstfolgende Etatsjahr erklären und seiner Erklärung den Ausweis über das nichtbestehen oder über die Beseitigung der dem Austritte etwa entgegenstehenden Hindernisse beyfügen.

§. 35.

Zu Art. 30 der Brandversicherungs-Ordnung. cf. Allerhöchste Verordnung vom 20. April 1815.

Waltet kein Anstand ob, so trägt die Polizey-Behörde die Austritts-Erklärung in das Grundbuch ein und kassirt das von dem Besitzer einzuhändigende Aufnahmszeugniß zu den Akten. Gleichzeitig wird

a) die Einheftung der Austritts-Erklärung und des zurückempfangenen und durchstri-

chenen Aufnahms-Zeugnisses in den Beylagenband des Grundbuches;

b) die Eintragung des Austritts in die jährlich einzusendende Uebersichtstabelle aller im Polizey-Distrikte während des Etats-Jahres vorgefallenen Austritte aus der Anstalt [33]), und

c) die Notification an das betreffende Hypothekenamt bewirkt [34]).

§. 36.

Zu Art. 1, 13, 14 u. 25 Abs. 3 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Der Austritt aus der Anstalt hat die Folge, daß der Besitzer von dem, dem Tage der Austritts-Erklärung zunächst folgendem Etatsjahre an alle Ansprüche auf Entschädigung so wie auf seine an die Anstalt geleisteten Beyträge und an das Vermögen der Anstalt überhaupt verliert, dagegen aber auch zu keiner vom nächstfolgenden Etatsjahre an entspringenden Beytrags-Verbindlichkeit mehr verpflichtet ist.

Der Wiedereintretende wird wie jeder ganz neu Eintretende behandelt.

V. Von den Grundbüchern.

§. 37.

Zu Art. 27 Abs. 1 Art. 30 Abs. 1 der Brandversicherungs-Ordnung cf. Edikt IV. zur Verfassungs-Urkunde §. 30 und 32, dann Edikt VI. zur Verfassungs-Urkunde §. 87 und 90 lit. h, ferner Gemeindeedikt vom 17. May 1818 §. 69, endlich Gesetz vom 29. December 1831 über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Guts-Herren.

Die Grundbücher der Anstalt sind bestimmt, die Gesammtheit aller Versicherungen sowohl als die besondern Modalitäten jeder einzelnen Versicherung und das Verhältniß jedes einzelnen Theilnehmers zu der Anstalt in steter Evidenz nachzuweisen.

In diese Grundbücher werden nur die in der Anstalt wirklich versicherten Gebäude eingetragen [35]).

Die Führung dieser Bücher liegt den betreffenden Distrikts-Polizey-Behörden (Landgerichten, Herrschaftsgerichten, herrschaftlichen Commissariaten, dann einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistraten) ob [36]).

§. 38.

Zu §. 6. des Gesetzes vom 1. July 1834.

Die Grundbücher werden für jede Gemeinde in der Art verfaßt, daß jeder Gemeinde ein eigenes Grundbuch, und jedem mit einem eigenen Hausnummer versehenen, der Anstalt einverleibter Gebäude in dem betreffenden Ge-

33) Instruktion vom 23. Jänner 1811.

34) Ministerial-Entschließung vom 12. November 1830.

35) Instruktion vom 23. Jänner 1811. Ministerial-Entschließung vom 9. April 1811, Nro. 6620. Ministerial-Entschließung vom 8. August 1811. Entgegenstehend verfügen die Ausschreiben: der Regierung des Regenkreises vom 20. May 1823, Nro. 14,329; der Regierung des Obermaynkreises vom 22. Februar 1828, Nro. 10,557; der Regierung des Rezatkreises vom 26. Februar 1829, Nro. 8674.

36) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1811, Nro. 4512; Ministerial-Entschließung vom 28. May 1811, Nro. 7707; Instruktion vom 23. Jänner 1811.

meinde-Grundbuche ein eigenes Blatt gewidmet erscheine. Die mit einer eigenen Hausnummer nicht versehenen Gebäude, werden auf demjenigen Blatte vorgetragen, auf welchem sich das betreffende Hauptgebäude eingetragen findet [37]).

Das Formular der Folien ist aus der Anlage IV. zu ersehen, zugleich wird bezüglich des Eintragens noch insbesondere bemerkt was folgt:

1. der Eintrag in die 1te Rubrik ist rein chronologisch und richtet sich ohne alle Rücksicht auf die Hausnummer, lediglich nach dem Zeitpunkte, in welchem das betreffende Objekt in das betreffende Gemeindegrundbuch eingetragen worden ist [38]),
2. in die 2te Rubrik, werden die Hausnummern nach ihrem wirklichen Bestande und zwar in der Art eingetragen, daß, wo in Ermanglung besonderer Hausnummern nach §. 38. mehrere Objekte auf einen und demselben Blatte einzutragen kommen, diese durch Initialien unterschieden werden [39]),
3. in der 3ten Rubrik, werden den Tauf- und Zunamen des Besitzers, dann dem Stande des Besitzers, auch jener des Eigenthümers beygefügt, falls der Besitzer nicht zugleich wirklicher, oder alleiniger Eigenthümer ist. Eben so werden, wo der Eigenthümer unter Vormundschaft oder Curatel steht, oder wo von demselben für seine Realitäten ein legal bevollmächtigter Vertreter aufgestellt ist, auch die Namen und Beziehungen dieser Individuen vorgemerkt.
4. die 4te Rubrik hat anzugeben:
   a) die Categorie des Gebäudes, d. i. ob dasselbe Haupt- oder Nebengebäude sey,
   b) dessen Bestimmung, als: Kirche, Schloßgebäude, Wohnhaus, Stallung, Scheune ꝛc. ꝛc. und
   c) die Bestimmung der Strasse und des Gemeindedistriktes ꝛc. ꝛc.
5. Die 5te Rubrik bezeichnet die Bauart des Gebäudes, wobey nur das Materiale, aus welchem die Umfassungswände und die Dachbedeckung (ohne Rücksicht auf die innere Construktion des Dachstuhles) jedes einzelnen Gebäudes zusammengesetzt sind, berücksichtiget wird.
6. Die 6te Rubrik enthält die Klassifikation und den Anschlag jedes einzelnen Gebäudes [40]), und gründet sich auf die von den verpflichteten Schätzleuten abgegebene Beschreibung und Schätzung. Sie hat fünf Abtheilungen, deren erste den Anschlag jedes einzelnen Gebäudes enthält, und in deren weitern vier, der Anschlag nach der Klasse der Beytragpflichtigkeit wiederholt wird, und zwar:

I. Klasse: die massiven, mit Stein oder Metall gedeckten Gebäude;
II. Klasse: die Gebäude von Fachwerken mit Stein- oder Metalldächern;
III. Klasse: die massiven Gebäude mit

37) Instruktion vom 23. Jänner 1811. Ministerial-Entschließung vom 19. März 1811, Nro. 4512; vom 28. Mai 1811, Nro. 7707; vom 8. August 1811; vom 9. April 1811, Nro. 6620.

38) Ministerial-Entschließung vom 8. April 1811, Nro. 6300; Ministerial-Entschließung vom 9. April 1811, Nro. 6620.

39) Instruktion vom 23. Jänner 1811.

40) Instruktion vom 23. Jänner 1811.

gänzlicher oder theilweiser Holz- oder Strohdachung;

IV. Klasse: alle übrigen nicht massiven Gebäude mit Stroh- oder Holzdächern.

In diese 4 Klassen reihen sich sämmtliche aufnahmsfähige Gebäude nach folgenden Anhaltspunkten:

A) Massiv ist jede ganz aus Stein erbaute Umfassungswand, dann jede entweder ganz aus Stein oder Metall, oder theils aus Stein oder Metall bestehende Dachbedeckung. In der Voraussetzung einer solchen Construktion wird „massiv" und „unverbrennlich" gleich bedeutend genommen. Gemischt ist eine Dachbedeckung oder Umfassungswand, wenn sie theils aus verbrennlichem, theils aus unverbrennlichem Materiale besteht.

B) Bey der Klassifikation der Gebäude, werden nur die Umfassungswände und die Dachbedeckung, nicht aber die innerhalb der Umfassungswände befindlichen Wände, berücksichtiget.

C) Gebäude, deren sämmtliche Umfassungswände ganz aus natürlichen oder künstlichen (gebrannten oder nicht gebrannten) Steinen bestehen, werden als massiv behandelt.

D) Als Fachwerk sind theilweise, oder ganz aus verbrennlichem Materiale bestehende Umfassungswände zu klassifiziren.

Umfassungswände, welche theils massiv, theils von Fachwerk sind, werden klassifizirt, als ob sie ganz von Fachwerk wären.

Aeußere Bedeckung z. B. Wettermäntel, oder der Bewurf der Umfassungswände mit verbrennlichem oder unverbrennlichem Materiale, wird bey der Klassifikation nicht berücksichtigt.

E) Dächer, welche zum Theile mit Holz oder Stroh, und übrigens mit Stein oder Metall gedeckt sind, werden klassifizirt, als ob sie ganz mit Holz oder Stroh bedeckt wären.

Hölzerne Dachrinnen, verbretterte Gesimse und hölzerne Gesimse unter der Dachfläche werden nicht berücksichtigt.

F) Demnach ergibt sich folgende Einreihung:

1. Gebäude mit unverbrennlichem Dache und unverbrennlichen Umfassungswänden gehören in die I. Klasse;
2. mit unverbrennlichem Dache und verbrennlichen Umfassungswänden gehören in die II. Klasse;
3. mit unverbrennlichem Dache und gemischten Umfassungswänden, gehören in die II. Klasse;
4. mit gemischtem Dache und unverbrennlichen Umfassungswänden, gehören in die III. Klasse;
5. mit gemischtem Dache und verbrennlichen Umfassungswänden, gehören in die IV. Klasse;
6. mit gemischtem Dache und gemischten Umfassungswänden, gehören in die IV. Klasse;
7. mit verbrennlichem Dache und unverbrennlichen Umfassungswänden, gehören in die III. Klasse;
8. mit verbrennlichem Dache und verbrennlichen Umfassungswänden, gehören in die IV. Klasse;
9. mit verbrennlichem Dache und gemischten Umfassungswänden, gehören in die IV. Klasse.

G) Bey Haupt- und Nebengebäuden, sie mögen unter sich zusammenhängen oder nicht, wird jedes für sich klassifizirt.

H) Wenn nur die verbrennbaren Theile eines Gebäudes versichert werden, so werden sie in dieselbe Klasse aufgenommen, in welche das Gebäude selbst sich geeignet hätte.

Am Schlusse jedes Blattes werden in jeder Abtheilung dieser Rubrik die in denselben eingetragenen Versicherungs-Anschläge summirt [41]).

7. Die 7te Rubrike bestimmt die Zeit des jedesmaligen Ein- oder Austrittes [41]), dann der jedesmaligen Erhöhung oder Minderung der Versicherungs-Summe. Der Eintrag ist hiebey so zu schreiben, daß der gleichzeitige Versicherungs-Anschlag oder deren Aenderung mit der Zeitangabe auf eine Linie zu stehen kommt [42]).

8. In der 8ten Rubrik, werden alle während der Theilnahme an der Anstalt sich ergebenden Versicherungs-Aenderungen (mit Angabe, ob sie Erhöhung oder Herabsetzung des Anschlages, oder Austritt ist) und die Größe des Betrages, um welchen der Anschlag gesteigert oder gemindert wird, und zwar in der Abtheilung der betreffenden Klasse vorgetragen. Zugleich wird in der sechsten Rubrik der geänderte Anschlag so gestrichen, daß dessen bisherige Ziffer deutlich kennbar sind, und darunter der nunmehr effektive Betrag gesetzt [42]).

Auch bey dieser Rubrike muß die in der ersten Rubrike neu eingeschriebene, effektive Versicherungssumme — die Zeitvormerkung der siebenten Rubrike, und der Aenderungs-Vortrag der achten Rubrik auf eine Linie geschrieben werden.

9. In die 9te Rubrik werden alle für erlittene Brandfälle von der Anstalt geleistete Entschädigungen mit Angabe der Zeit des Brandfalles und der Größe der geleisteten Entschädigungen vorgemerkt [43]).

10. Die 10te Rubrike: „Bemerkungen" enthält die, den übrigen Rubriken nicht füglich anzupassenden Umstände bezüglich der Rechte und Verbindlichkeiten der Theilnehmer und der Geschäfte der Anstalt, als Belastung des versicherten Objektes mit Hypotheken, ausnahmsweise Uebernahme eines nicht aufnahmsfähigen Gebäudes (s. ob. §. 10), Allegation der Nummern der in dem Beylagenbande des Grundbuches eingehefteten bezüglichen Produkte u. dgl. [44]).

§. 39.

Nach den einzelnen Eintragungen folgt am Schlusse des Grundbuches

a) der Abschluß der Hauptsumme, welcher in einer Rekapitulation der auf jedem Blatte gezogenen Summe (§. 38 Ziffer 6 am Schlusse) besteht, und den Bestand bey Anlegung des Katasters ausweist [43]).

b) Das fortlaufende Verzeichniß aller einzelnen, seit Anlegung des Katasters eingetretenen Aenderungen, nämlich aller seitdem geschehenen neuen Eintritte, Erhöhungen, Minderungen und Austritte [45]). Dieses

41) Instruktion vom 23. Jänner 1811.

42) Deßgleichen.

43) Instruktion vom 23. Jänner 1811.

44) Ministerial-Entschließung vom 28. May 1811, Nro. 7707.

Verzeichniß wird nach dem anliegenden Muster fortlaufend geführt und am Schlusse jedes Jahres einzeln abgeschlossen; unter dem Abschlusse des Jahres werden sodann der effektive Stand des Vorjahres und der nun effektive Stand des abgeschlossenen Jahres bemerkt,

c) ein alphabetisches Register über die Namen der im Grundbuche vorgetragenen Gebäudebesitzer.

§. 40.

Die Grundbücher werden in zwey Exemplaren angelegt, deren eines bey der Polizey-Behörde verbleibt, und deren anderes bey der vorgesetzten Kreisregierung hinterlegt wird.

Die Aenderungs-Uebersichten werden mit dem vorgeschriebenen Abschlusse, am Ende jeden Etatsjahres der Kreisregierung in beglaubigter Abschrift vorgelegt, welche hiernach die ihr vorliegenden Kataster-Duplikate berichtiget, und diesen die Veränderungs-Uebersichten anlegt.

Die Katastrirung jeder einzelnen Versicherung oder Versicherungs-Aenderung gründet sich auf die von den verpflichteten Schätzleuten abgegebene Beschreibung und Schätzung, und bey deren Unzureichenheit, auf die amtlich vorgenommene Besichtigung und Schätzung, nach so ermitteltem wahren Werthe erfolgt unmittelbar die Eintragung in das Grundbuch (s. §§. 20, 23, 28 und 35 dieser Entschließung).

§. 41.

Die Einreihung eines Gebäudes in die Klassen des Katasters wird von der Polizey-Behörde selbst und zwar auf den Grund der von den Schätzleuten abgegebenen Beschreibung und Schätzung — nicht aber von den Schätzleuten ausgesprochen, vielmehr haben sich letztere in ihren Erklärungen oder Erinnerungen jeder Bemerkung über diese Einreihung in die treffende Klasse, zu enthalten.

Die Polizey-Behörde bemerkt die Klasse, in welche das Gebäude aufgenommen wird, vor der Katastrirung, auf die von den Schätzleuten abgegebene Beschreibung und Schätzung, eröffnet die Klassifikation dem Betheiligten, und läßt sich diese Eröffnung durch dessen Unterschrift unmittelbar unter der Klassifikations-Vormerkung — mit Angabe des Tages — bestätigen.

Den Betheiligten steht gegen diese Klassifikation die Beschwerdeführung an die Königl. Kreisregierung binnen einer unerstrecklichen Frist von 30 Tagen offen, welche Beschwerdeführung, insoferne sie sogleich bey der Eröffnung angemeldet wird, bezüglich der Aufnahme in den Kataster, den Suspensiv-Effekt gewährt.

§. 42.

Die Polizey-Behörde sammelt alle, die Einträge des Grundbuches beurkundenden Verhandlungen, in einem eigenen Beylagenband, dessen einzelne Produkte mit römischen Zahlen fortlaufend bezeichnet werden, und auf welche im Grundbuche hingewiesen wird. Dieser Beylagenband muß, ohne sich in einzelne Hefte aufzulösen, alle einschlägigen Verhandlungen der ganzen Gemeinde aufnehmen.

Die Grundbücher müssen ganz genau nach dem anliegenden Formate [45]), gefertigt, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des, mit dem

45) Ministerial-Entschließung vom 16. Juny 1811. Ministerial-Entschließung vom 28. May 1811, Nro. 7707.

Brandassekuranz-Wesen beauftragten Polizey-Beamten rein und deutlich geschrieben,[46]) und gemeindeweise in Pappendeckel gebunden, in dem Amtslokale aufbewahrt werden[47]).

Die Beylagenbände sind, wenn eine Zahl von wenigstens 100 Belegen vorliegt, ebenfalls gemeindeweise zu binden.

Zu successiven Nachträgen, ist in den Grund-Büchern eine verhältnißmäßige Zahl unbeschriebener Bogen einzubinden.

Den Betheiligten ist die Einsicht des Grundbuches jederzeit zu gestatten.

§. 43

Zu Art. 30 Abs. 1 der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Erneuerung der Kataster erfolgt, wo es nicht früher nöthig scheint, alle 15 Jahre.

Die Polizey-Behörden haben sich von Zeit zu Zeit durch die Gemeindevorsteher über den baulichen Zustand, die Bauart und den Bauwerth der Häuser Kenntniß zu verschaffen, um jede Gefährdung der Anstalt von Amtswegen abwenden zu können.

VI. Von der Beschreibung der Brandschäden.

§. 44.

Zu Art. 31 Abs. 1 und 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Jeder einzelne, an einem der Anstalt einverleibten Gebäude eingetretene Brandschaden muß an Ort und Stelle genau untersucht, und mit dieser Untersuchung zugleich die Beschreibung und Schätzung des Schadens, so wie die augenblickliche Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung verbunden werden[48]). Am ersten jeden Monats wird von jeder Polizey-Behörde der Kreis-Regierung eine Uebersicht der im vorhergehenden Monate vorgefallenen Brände nach anliegender Tabelle[49]) und von der Kreis-Regierung am Schlusse jeden Quartals eine Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Tabellen dem Königl. Staats-Ministerium des Innern, welchem jedoch bedeutende Brandfälle stets sogleich anzuzeigen sind, zur Vorlage gebracht[50]).

§. 45.

Zu Art. 31 Abs. 1, 2 und 3 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Untersuchung des Brandfalles beginnt mit Besichtigung der Brandstätte; dieselbe ist an Ort und Stelle von den kommittirten Polizey-Beamten unter Vorladung des verunglückten Besitzers, unter Zuziehung zweyer unpartheyischer sachverständiger und eigens verpflichteter Werkleute, eines Zimmer- und eines Maurermeisters, und im Beyseyn der von dem vorigen Zustande am besten unterrichteten Nach-

46) Ausschreiben der Regierung des Unterdonau-Kreises vom 7. September 1825. Ausschreiben der Regierung des Oberdonau-Kreises vom 22. Februar 1628.

47) Instruktion vom 23. Jänner 1811. Ministerial-Entschließung vom 4. Juli 1818, Nro. 10986. Ausschreiben der Regierung des Unterdonau-Kreises vom 7. September 1825.

48) Ministerial-Entschließung vom 13. August 1822, Nro. 9607.

49) Instruktion vom 23. Jänner 1811. Ministerial-Entschließung vom 5. November 1811, Nro. 19072.

50) Instruktion vom 23. Jänner 1811. Ministerial-Entschließung vom 5. November 1811, Nro. 19072. Ministerial-Entschließung vom 3. Juni 1816.

barn unmittelbar nach dem Brande vorzunehmen [51]).

In den einem Patrimonialgerichte oder Patrimonialamte untergeordneten Gemeinden ist der betreffende gutsherrliche Beamte beyzuziehen.

Das Ergebniß der Besichtigung wird durch die Schadensbeschreibung beurkundet. Bey der Beschreibung wird blos der Zustand des beschädigten Gebäudes, wie er sich durch den Brand ergab, ohne Rücksicht auf den baulichen Zustand vor dem Brande berücksichtiget und der Befund umständlich angegeben. Die Beschreibung hat sich insbesondere darüber zu verbreiten, ob der Brand-Schaden total, oder bloß theilweise ist. Als total ist ein Brandschaden anzunehmen:

wenn ein beschädigtes Gebäude nicht mehr ausgebessert werden kann, sondern vom Grunde aus neu aufgebaut werden muß.

Bey totalen Brandschäden werden die etwa noch übrig gebliebenen Materialien gegen die Kosten für die Wegräumung des Schuttes gerechnet.

Als theilweiser Brandschaden ist jener zu behandeln, bey welchem die Wiederherstellung des Gebäudes nur einen Theil, z. B. $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{10}$ u. s. w. von jenen Baukosten erfordert, welche im Falle eines ganzen Grund-Aufbaues nothwendig gewesen wären.

§. 46.

Zu Art. 30 Abs. 3 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

An die Beschreibung des Schadens reiht sich unmittelbar dessen Schätzung.

Sie gibt den zum Wiederaufbaue der beschädigten Theile des Gebäudes erforderlichen Kosten-Aufwand an. —

Bey Bemessung desselben kömmt bloß der bey der Schadens-Beschreibung aufgenommene Zustand der Gebäude in Berücksichtigung. Die noch vorhandenen, zum Wiederaufbaue verwendbaren Materialien kommen nur im Falle eines nicht totalen Brandschadens in Anschlag.

§. 47.

Zu Art. 30 Abs. 3 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Ergibt sich ein Zweifel, ob der Schaden auf einen höheren, oder niederen Theil anzunehmen sey, so wird die Mittelzahl angenommen.

Der Angabe der Schätzungs-Summe wird sogleich der nach ihr und dem Versicherungs-Anschlage berechnete Entschädigungs-Betrag beygesetzt und den Betheiligten sogleich mit dem Bemerken eröffnet [52]), daß die schlüßliche Festsetzung der Entschädigungs-Summe erst von der vorgesetzten Kreisregierung zu erwarten sey.

§. 48.

Zu Art. 31 Abs. 1, 4 u. 5 der Brand-Versicherungs-Ordnung. cf. Edikt IV. zur Verfassungs-Urkunde §. 30 und 32, Edikt VI. zur Verfassungs-Urkunde §. 87 und 90, lit. h., und Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818. §. 69.

Die ganze (§. 45—47 incl. vorgeschriebene) Verhandlung ist in ein, von den Anwesenden

51) Ministerial-Entschließung vom 23. April 1825.

52) Ausschreiben des General-Commissariats des Isarkreises vom 30. Juny 1812. Ausschreiben der Regierung des Rezatkreises vom 21. Febr. 1822.

zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, welchem ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuche und ein Verzeichniß der Schätzungs-Kosten beygelegt wird [53]).

Sogleich nach hergestellter Beschreibung und Schätzung des Schadens erhebt die Polizeybehörde die Ursache des Brandes und ermittelt durch geeignete Vernehmungen der Hausgenossen und Nachbarn, ob der Brand etwa durch Nachläßigkeit, Verhehlung, Bosheit u. s. f. entstanden sey [54]).

Diese sämmtlichen Verhandlungen sind längstens in 8 Tagen nach gelöschtem Brande, oder bey größeren Feuersbrünsten längstens in 4 Wochen zu vollenden.

Sie werden von den Land- und Herrschaftsgerichten, oder herrschaftlichen Commissariaten, in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten aber von den Magistraten geführt.

§. 49.

Die oben angeordneten polizeylichen Erhebungen sind auch im Falle der Begründung strafrechtlicher Untersuchung vorzunehmen, in welchem Falle die Polizeybehörde am Schlusse ihrer Verhandlungen bey dem Untersuchungs-Gericht Aufschluß darüber zu erholen hat, ob die General-Untersuchung geschlossen und gegen wen etwa auf Special- und Hauptuntersuchung erkannt ist. Nur wenn der Brand durch ein Elementar-Ereigniß entstanden ist, wird von dieser Requisition Umgang genommen [54]).

§. 50.

Zu §. 5 des Gesetzes vom 1. July 1834.

Die geschlossene polizeyliche Verhandlung wird der vorgesetzten Kreisregierung zur Bestimmung und Anweisung der Entschädigung vorgelegt [55]). In dem Begleitungs-Berichte hat die Polizeybehörde anzugeben, ob und wie lange die beschädigten Mitglieder einer oder mehrerer (zu bezeichnenden) auswärtigen Brand-Assekuranz-Gesellschaften und wie hoch sie versichert sind [56]).

Im Falle sich aus der polizeylichen Verhandlung der bloße Verdacht oder aus der geschlossenen strafrechtlichen Untersuchung die Gewißheit geringer Fahrläßigkeit ergiebt, so wie im Falle des Daseyns von Hypothekschulden oder Miteigenthums-Verhältnissen im Sinne des Art. 18 Abs. 4 der Brand-Versicherungs-Ordnung schreitet die Kreisregierung sogleich zur Bestimmung und Anweisung der Entschädigung.

VII. Von der Entschädigung.

§. 51.

Zu Art. 11 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 der Brand-Versicherungs-Ordnung (s. §§. 16, 21 und 24 gegenwärtiger Instruktion).

Die Fähigkeit eines Gebäudebesitzers, im Falle eines Brandschadens aus der Anstalt entschädigt zu werden, beginnt mit dem Eintritte in die Anstalt und wird mit dem — dem Tage des Eintrittes (und resp. der Höherung oder

53) Instruktion vom 23. Jänner 1811. §. 7.

54) Ausschreiben der Regierung des Isarkreises vom 19. November 1825.

55) Instruktion vom 23. Januar 1811. §. 7.

56) Ausschreiben der Regierung des Regatkreises vom 13. July 1832.

Herabsetzung des Versicherungs-Anschlages) zunächst folgenden Etatsjahre wirksam; wenn jedoch der Gebäudebesitzer bey seinem Eintritte in die Anstalt, oder bey Höherung oder freywilliger Herabsetzung des Versicherungs-Anschlages ausdrücklich erklärt, daß er mit dem betreffenden Anschlage schon für das laufende Jahr beytrete, so tritt die Entschädigungs-Fähigkeit mit der Aufnahme des Eintrittes und resp. mit der Höherung oder Herabsetzung in das Grundbuch ein.

Der Anspruch auf Entschädigung kann nur wirksam werden, wenn das versicherte Gebäude durch Brand (Glut oder Flamme) [57]) ganz oder theilweise beschädiget wird. Alle ohne wirklichen Brandfall entstandenen Beschädigungen versicherter Gebäude, z. B. Beschädigung durch Blitz ohne Entzündung begründen keinen Entschädigungs-Anspruch [58]).

§. 52.

Zu Art. 17 Abs. 1 der Brandversicherungs-Ordnung.

Wenn versicherte Gebäude zwar nicht durch Brand selbst, aber bey Gelegenheit und in Folge eines in einem andern Gebäude ausgebrochenen Brandes beschädigt, oder zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theile niedergerissen wurden, so wird hiefür ebenso Entschädigung geleistet, als ob sie die Beschädigung durch Brand selbst erlitten hätten; — dieß tritt jedoch nicht ein, wenn ein Gebäude nicht bey Gelegenheit und in Folge eines ausgebrochenen Brandes, sondern aus polizeylicher Vorsorge gegen künftige Brandschäden beschädigt wird, wohin namentlich die polizeylichen Verfügungen bezüglich der Veränderung der bisherigen Baulinie und zwar selbst dann noch zu rechnen sind, wenn sie die Kosten des Wiederaufbaues vermehren sollten [59]).

§. 53.

Zu Art. 6 Abs. 2 und 4, Art. 17 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3, 4 und 6 der Brand-Versicherungs-Ordnung, dann §. 5 des Gesetzes vom 1. July 1834, cf. §. 41 Nro. 4 des Hyp.-Ges. vom 1. Juny 1822.

Für ein durch Brand beschädigtes, versichertes Gebäude leistet die Anstalt nur dann Entschädigung, wenn die Brandbeschädigung ohne Schuld oder nur aus geringer Fahrläßigkeit des Besitzers sich ergab.

Grobe Fahrläßigkeit oder absichtliche Brandstiftung des Besitzers machen denselben der Entschädigungs-Forderung verlustig und verpflichten ihn zum Ersatze aller zur Vergütung der von ihm verursachten Schäden aus der Anstalt gemachten Zahlungen. Ist jedoch wegen indicirter grober Fahrläßigkeit dem Theilnehmer die Entschädigung noch nicht geleistet, so findet eine definitive Anweisung derselben nicht statt, wohl aber wird der Entschädigungsbetrag unter Vorbehalt seinerzeitiger Rückvergütung aus den Mitteln des Schuldigen — von der Anstalt vorgeschossen, wenn auf dem beschädigten Gebäude des schuldigen Theilnehmers eine nach dem Eintritte in die Anstalt errichtete Hypothek ruht, oder wenn das beschädigte Gebäude auf Verlangen eines Hypothekgläubigers der Anstalt

57) Ministerial-Entschließung vom 15. August 1822, Nro. 9607.

58) Ministerial-Entschließung vom 31. May 1813.

59) Ministerial-Entschließung vom 9. Decbr. 1822.

einverleibt wurde, so wie wenn Miteigenthums-Verhältnisse an dem beschädigten Gebäude bestehen, ohne daß der Verdacht grober Fahrläßigkeit oder Brandstiftung die sämmtlichen Miteigenthümer trifft, und ohne daß Hypotheken im obigen Sinne bestehen.

§. 54.

Zu §. 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Bey indicirter grober Fahrläßigkeit des Eigenthümers darf eine vorschußweise Bezahlung der Entschädigung während der gerichtlichen Untersuchung, wenn die Entschädigung den Versicherten allein berührt, nur dann eintreten, wenn der Rückersatz für den Fall richterlich ausgesprochener Erlöschung der Entschädigungs-Ansprüche durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderer Hypotheken, durch Deponirung vollgültiger Papiere, oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt werden kann.

Bey indicirter absichtlicher Brandstiftung des Eigenthümers findet eine Vorschußleistung oder Bezahlung während der gerichtlichen Untersuchung nicht Statt.

§. 55.

Zu Art. 14 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 u. 2 der Brandversicherungs-Ordnung.

Den Maaßstab der Entschädigung gibt im Allgemeinen:

a) der am Tage der erlittenen Beschädigung im Grundbuche und Aufnahms-Certificate eingetragene Versicherungs-Anschlag des beschädigten Gebäudes [60]),

b) der an den eingeschriebenen Gebäuden erlittene Schaden.

Diese beyden Factoren ergeben das gegenseitige Verhältniß, so daß wenn z. B. ein zu 3,000 fl. versichertes Gebäude ohne grobe Fahrläßigkeit des Eigenthümers durch Brand beschädigt und von den Schätzleuten der Kosten-Aufwand für einen neuen Grundaufbau auf 5,000 fl., der Brandschaden aber zu ½ sohin auf 2,500 fl. angegeben wird, die Anstalt auch die Entschädigung zu ½ sohin einen Betrag von 1,500 fl. leistet.

Bey totalem Brandschaden wird der ganze Versicherungs-Anschlag bezahlt.

Wenn ein Brand in Kriegszeiten unmittelbar durch Belagerungen, Ueberfälle, Angriffe und Vertheidigung, Rückzug und Verfolgung der Kriegsvölker und überhaupt durch militärische Bewegungen und Gefechte entsteht, gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatzsumme, welche die Beschädigten im Falle eines gewöhnlichen Unglücks erhalten würden. Feuersbrünste hingegen, welche in Standquartieren, bey Durchzügen und Einquartirungen, durch einzelne Soldaten ohne Befehl verursacht wurden, schließen die unbeschränkte Wirkung einer vollen Versicherung nicht aus.

§. 56.

Zu Art. 14 Abs. 1 — Art. 21 Abs. 2 u. Art. 31 Abs. 4 der Brand-Ver-

60) Ministerial-Entschließung vom 11. März 1813. Ausgeschrieben des General-Commissariats des Iller-Kreises vom 21. März 1812. Ministerial-Entschließung vom 24. März 1830, Nro. 14,998. Ministerial-Entschließung vom 16. Februar 1833, Nro. 1,402. Ministerial-Entschließung vom 19 November 1833, Nro. 30,886.

sicherungs-Ordnung — dann §. 4 und 5 des Gesetzes vom 1. July 1834.

Die Kreisregierung bestimmt die Größe der Entschädigung auf dem Grund der ihr vorgelegten Verhandlungen und weiset dieselbe aus dem Vorschußfonde zur Ablieferung an die Distrikts-Polizey-Behörde binnen längstens sechs Wochen an [61]), insoferne nicht Verdacht absichtlicher Brandstiftung obwaltet, in welchem Falle es der Kreisregierung überlassen ist, bis zur Beendigung der Untersuchung die verzinsliche Anlegung der angewiesenen Summe zu verfügen.

§. 57.

Findet die Kreisregierung in der polizeylichen Voruntersuchung eine grobe Fahrläßigkeit des Besitzers oder absichtliche Brandstiftung indicirt, ohne daß eine gerichtliche Untersuchung hierüber eingeleitet ist, so beschließt sie in collegialer Berathung bezüglich der Entschädigung nach Maaßgabe des §. 56, und theilt sodann die Akten dem einschlägigen Appellationsgerichte zur Kenntnißnahme mit [62]).

§. 58.

Zu Art. 16 Abs. 1 der Brand-Versicherungs-Ordnung §. 4 und 5 des Gesetzes vom 1. July 1834.

Nach Empfang der Entschädigungs-Summe schreitet die Distrikts-Polizey-Behörde längstens innerhalb 8 Tagen zu der Aushändigung an den Versicherten, welche Auslieferung jedoch nur nach den §. 53 gegebenen Directiven und unter der Voraussetzung erfolgen darf, daß gegen die dem Versicherten nach einem geprüften Plane obliegende Wiederaufbauung kein Bedenken obwaltet. Findet die Polizeybehörde in dessen Leumund oder Vermögens-Verhältnissen ein solches Bedenken, so tritt gerichtliche Deposition der Entschädigungs-Summe ein, auf welche jedoch der Berechtigte Bau-Akkorde abschließen und eventuelle Anweisungen ausstellen kann [63]).

§. 59.

Wurde die Brandstätte eines versicherten Gebäudes noch vor Anweisung der Entschädigung verkauft, so kömmt der Bezug der letztern unter der Bedingung vorschriftsmäßigen Wiederaufbaues jenem Theile zu, welchem sie durch den Kaufvertrag ausdrücklich zugewiesen ist, oder welchem sie in Ermanglung einer Bestimmung des Kaufvertrags hierüber durch spätere gerichtliche Erklärung der Contrahenten zugewiesen wird. Wenn weder eine Vertragsbestimmung hierüber vorliegt, noch eine gerichtliche Erklärung hierüber binnen einer vorzusetzenden Frist abgegeben wird, so ist die amtliche Deposition zu beschließen, und im Falle einer von Seite des Käufers oder Verkäufers erfolgenden Reklamation des Depositums die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen [64]). Bau-Akkorde und eventuelle Anweisungen behufs des Wiederaufbaues sind in diesem Falle nur gegen verläßige Sicherstellung durch Hypothek oder Deponirung zuläßig.

§. 60.

Wenn eine amtliche Deposition wegen bezweifelten Wiederaufbaues nicht eintritt, ist von

61) Instruktion vom 23. Jänner 1811. §. 8 und 9.
62) Instruktion vom 25. Jänner 1811. §. 9.
63) Ausschreiben der Königl. Regierung des Ober-Maynkreises vom 26. Juny 1834.

der Distrikts-Polizey-Behörde zu wachen, daß der Wiederaufbau binnen eines Jahres begonnen und fortgesetzt werde. Unterbleibt derselbe so hat die Polizeybehörde sogleich der vorgesetzten Kreisregierung Anzeige zu erstatten, und diese den Vollzug des Wiederaufbaues, oder die Rückgabe der bezogenen Entschädigungs-Summe [64]) zu verfügen und sorgfältig zu controliren.

§. 61.

Zu Art. 16 Abs. 2 der Brandversicherungs-Ordnung.

Ausnahme von der Bedingung des Wiederaufbaues auf der alten Stelle, oder wo dieses nicht möglich, auf einem anderen Platze können nur unter ganz außerordentlichen Umständen auf Ansuchen der Partheyen von der vorgesetzten Kreisregierung bewilliget werden [65]). Als unstatthafte Ausnahme erscheint bey Aerarial-Gebäuden namentlich die Transferirung einer Entschädigung zu Gunsten des budgetmäßigen Fonds für Landbauten [65]).

§. 62.

Zu Art. 18 Abs. 4 der Brand-Versicherungs-Ordnung und zu §. 5 des Gesetzes vom 1. July 1834.

Bey schwebender gerichtlicher Untersuchung wegen indicirter grober Fahrläßigkeit des Eigenthümers dürfen Bau-Akkorde oder Anweisungen auf die deponirte Entschädigungs-Summe nur unter den §. 54 gegebenen Bedingungen honorirt werden, insoferne nicht Hypothekschulden oder Miteigenthums-Verhältnisse im Sinne des Art. 18 Abs. 4 der Brandversicherungs-Ordnung eintreten.

§. 63.

Zu Art. 18 Abs. 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Spricht die Gerichtsstelle auf den Grund der geführten Untersuchung den Verlurst des Entschädigungs-Rechtes ganz oder zum Theile, oder die Verbindlichkeit der Ersatzleistung gegen den Versicherten aus, so hat die Distrikts-Polizeybehörde

a) im Falle absichtlicher Brandstiftung, oder
b) wenn die Entschädigungs-Summe wegen indicirter grober Fahrläßigkeit des Eigenthümers amtlich deponirt und wegen Mangels einer Betheiligung von Hypothekarien oder Miteigenthümern nicht ausbezahlt, oder kein Bau-Akkord oder Anweisung auf dieselbe honorirt wurde, die Aufhebung des Depositums zu verfügen;
c) wenn während der wegen indicirter grober Fahrläßigkeit des Eigenthümers geführten gerichtlichen Untersuchung, Bau-Akkorde oder Anweisungen ohne Betheiligung von Miteigenthümern oder Hypothekarien honorirt wurden, den Ersatz aus der geleisteten Sicherstellung einzuleiten.
d) wenn wegen Miteigenthums-Verhältnissen oder Hypothekschulden bey ausgesprochener oder indicirter grober Fahrläßigkeit des Eigenthümers die Entschädigungs-Summe ausbezahlt wurde, die Rückvergütung aus den Mitteln des Schuldigen auf gerichtlichem Wege zu verfolgen und in allen diesen Fällen aber die verfügbar gewor-

64) Ministerial-Entschließung vom 28. May 1811, Nro. 7,707.

65) Ministerial-Entschließung vom 16. Februar 1833, Nro. 27,433.

dene Entschädigungs-Summe an die Kreisregierung einzuschicken.

Die Polizeybehörde hat das wegen groben Verschulden oder Bosheit eines Dritten erfolgte strafgerichtliche Erkenntniß sogleich der Kreisregierung vorzulegen, damit dieselbe die rechtlichen Ansprüche der Anstalt auf Ersatz der vergüteten Schäden geeignet verfolge.

§. 64.

Die Ausbezahlung der Entschädigungssumme an den Versicherten oder bey amtlicher Hinterlegung der für den Wiederaufbau honorirten Anweisungen an die Werkleute darf nur gegen förmliche Quittung nach Anlage VI. erfolgen.

Bey unsiegelmäßigen Empfängern ist die Aufnahme vorbemerkter Quittung in ein amtliches Protokoll und die Zuziehung zweyer Zeugen erforderlich [66]).

§. 65.

Zu Art. 2 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 und 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Unmittelbar nach der Ausbezahlung der Entschädigung trägt die Polizey-Behörde den Brandfall und die Größe der geleisteten Entschädigung in das Grundbuch und in das Aufnahms-Certifikat ein, und setzt das betreffende Rentamt Behufs der grundherrlichen und der Nachlässe an den direkten Auflagen von der definitiven Entschädigungsleistung in Kenntniß.

§. 66.

Cf. §. 59 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825.

Die angewiesenen Entschädigungen sind monatlich von der Polizeybehörde der Kreisregierung und halbjährlich von der Kreisregierung dem Staatsministerium des Innern in einer nach dem anliegenden Formulare zu verfassenden Tabelle anzuzeigen.

66) Instruktion vom 23. Jänner 1811.

§. 67.

Zu Art. 2 Abs. 3 der Brand-Versicherungs-Ordnung. Cf. §. 29 der allerh. Verordnung vom 27. May 1817 und §. 59 der allerh. Verordnung vom 17. Dezember 1825.

Zeugnisse über erlittene Brandschäden dürfen von den Polizeybehörden nicht ausgestellt werden, und eben so wenig darf eine öffentliche Bekanntmachung der Brandschaden Behufs der Unterstützung der Verunglückten eintreten [67]).

Collekten für Brandfälle können nur von dem Königl. Staats-Ministerium des Innern und von diesem nur nach den dafür bestehenden strengen Normen — für versicherte Gebäude bewilliget werden [68]).

VIII. Von den Beyträgen der Mitglieder.

§. 68.

Zu Art. 21 Abs. 1 und 2, Art. 32 Abs. 1 der Brand-Versicherungs-Ordnung und §. 6 des Gesetzes vom 1. July 1834.

Zur Erfüllung der der Anstalt obliegenden Entschädigungs-Verbindlichkeiten und zur Deckung der Verwaltungskosten werden die er-

67) Ministerial-Entschließung vom 1. Februar 1822, Nro. 703; vom 22. November 1826, Nro. 16,537.

68) Ministerial-Entschließung vom 29. März 1811, Nro. 5,831; vom 14. September 1833.

forderlichen Beiträge durch jährliche Beyträge der Mitglieder erhoben.

Diese Beyträge sind zweyerley:

a) die Vorschußfonds-Beyträge,

b) die Jahres-Beyträge.

§. 69.

Zu Art. 1 und 21 Abs. 1 und 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung, dann §. 6 des Gesetzes vom 1. July 1834.

Die Vorschußfonds-Beyträge werden nur in den ersten 3 Jahren entrichtet, in welchen der Versicherte Mitglied der Anstalt und beytragspflichtig ist, oder bey Erhöhungen des Anschlages in den ersten drey Jahren, in welchen der versicherte Anschlag gegen das vorhergehende Jahr erhöht worden ist. Sie betragen jährlich 2 Kreutzer vom Hundert Gulden des Versicherungs-Anschlags und der Versicherungs-Erhöhung. Die Jahres-Beyträge haben den Zweck den Betrag anzubringen, welchen die in jedem verflossenen Versicherungs-Jahre vorgekommenen Brandschäden der Theilnehmer und die Verwaltungskosten der Anstalt erreichen.

§. 70.

Zu Art. 11 Abs. 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Beytragspflichtigkeit beginnt beym Eintritte sowohl als den Erhöhungen und Minderungen des Versicherungs-Anschlages mit dem Etatsjahre, von dessen Beginn an die Versicherung selbst wirksam und somit, die Entschädigungsfähigkeit erworben wird (§. 51 dieser Instruktion) sie hört auf mit dem Erlöschen der Versicherung (siehe §. 56 dieser Instruktion).

Wenn ein Versicherter während des Etatsjahres eintritt und seine Versicherung noch auf das laufende Jahr erstrecken will, so ist er gehalten auch die Beyträge zu leisten, welche im laufenden Jahre zur Erhebung gelangen.

§. 71.

Zu Art. 20 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 1 und 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung, dann §. 6 des Gesetzes vom 1. July 1834.

Die Beyträge werden nach dem jährlichen Gesammtausschlage erhoben:

Der jährliche Gesammtausschlag richtet sich

a) nach der Größe des gesammten versicherten Gebäude-Anschlages (Grundkapitals) und

b) nach der Größe der im vorhergehenden Jahre vorgefallenen Brandschäden, der hiefür gebührenden Entschädigungen und der sonstigen nothwendigen Ausgaben der Anstalt.

Der Gesammtausschlag wird spätestens im März jeden Jahres durch das Regierungsblatt bekannt gemacht und ist nach einem Versicherungs-Anschlage von Einhundert Gulden klassenweise ausgesprochen [69]).

§. 72.

Zu Art. 32 Abs. 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung und §. 6 des Gesetzes vom 1. July 1834.

Die Verschiedenheit der Beyträge nach Klassen bemißt sich nach der Feuergefährlichkeit der versicherten Objekte und zwar je nachdem sie bey der Eintragung in das Grundbuch klassifizirt wurden.

69) Instruktion vom 23. Jänner 1811 §. 32.

Der Gesammtausschlag wird nach der Größe des in jeder der vier Klassen versicherten Kapitales und nach dem Bedarfe für die zu leistenden Brandentschädigungen, dann nach den übrigen nothwendigen Ausgaben der Anstalt bemessen, die Versicherten werden nach Verschiedenheit der Klassen in dem Verhältnisse zu 9, 10, 11 und 12 in Conkurrenz gezogen.

Wenn sich bey der Berechnung des Gesammtausschlages Bruchpfennige herauswerfen, so werden solche für voll angenommen und die Ueberschüsse, welche sich hieraus ergeben, kommen dem folgenden Jahre zu gut.

Der Beytrag jedes einzelnen Versicherten richtet sich nach dem Gesammtausschlage, dann dem Versicherungsausschlage und der Klassifikation jedes einzelnen versicherten Gebäudes.

In außerordentlichen und dringenden Fällen kann nach besonderer, durch das Regierungsblatt bekannt gemachter Bewilligung des Königl. Staatsministeriums des Innern ein vorläufiger Zwischenausschlag unter dem Jahre ausnahmsweise stattfinden [70]).

§. 73.

Zu Art. 22 Abs. 1 und 2, Art. 32 Abs. 3 und Art. 36 Abs. 4 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Unmittelbar nach der Bekanntmachung des Ausschlages werden die Beyträge eingefodert. Uebersteigt der Gesammtausschlag einer Klasse den Betrag von 15 Kreuzern auf jedes Hundert Gulden, so werden zur Erleichterung mehrere Zahlungsfristen bewilliget.

Die Beyträge müssen pünktlich und bey Exekution entrichtet werden. Bey Versäumung hat die Hülfsvollstreckung an dem bereitesten Vermögen einzutreten [72]).

Die Exekutions-Gebühren fallen dabey dem Säumigen zur Last.

§. 74.

Zu Art. 22 Abs. 3 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Wenn das versicherte Gebäude der Gant unterworfen ist, oder, sonst unter Administration steht, und im letzteren Falle durchaus keine paraten Exekutionsmittel vorhanden sind, so sind die Rückstände bis zu deren Eingange oder bis zu deren allenfallsiger Niederschlagung von den einschlägigen Perzeptionsbehörden als Aktivaustände zu behandeln und in der Jahresrechnung der Königl. Kreisregierung vormerkungsweise aufzuführen [71]).

Ein ausnahmsweiser Aufschub der Beytragsbezahlung wird, da alle mit der Aufgabe der Anstalt vereinbarliche Erleichterung schon in der bey einem hohen Gesammtausschlage regelmäßig eintretenden Fristenzahlung (§. 73 dieser Instruktion) gegeben ist, nicht bewilliget.

Nachlässe an den schuldigen Beyträgen finden niemals und für Niemand Statt.

§. 75.

Zu Art. 32 Abs. 3 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Erhebung der Beyträge geschieht in den magistratischen Gemeinden durch die Magistrate, in den Landgemeinden durch die Ortsvorsteher, nach Anleitung des den Einnehmern von den Polizey-Behörden nach anliegendem Formu-

70) Instruktion vom 25. Jänner 1811 §. 32.

71) Ministerial-Entschließung vom 30. September 1821, Nro. 12,496.

lare VIII., zuzustellenden Heberegisters, welches von den Perzipienten an dem festgesetzten Tage mit den gesammelten Beyträgen und Rückstandsverzeichnissen wieder einzuliefern ist.

§. 76.

Zu Art. 4, 5, 7 und Art. 32 Abs. 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Beyträge werden durch die Einnehmer von den im Heberegister benannten Gebäudebesitzern oder deren Vormündern, Kuratoren, oder Administratoren und eventuell von den Miethleuten erhoben.

Im Falle auch keine Miethleute vorhanden wären, hält sich die Anstalt an die Effekten im Gebäude und im Nothfalle an das Gebäude selbst.

Die Einnehmer quittiren den einzelnen Contribuenten die erhobenen Beträge auf deren Verlangen in die Aufnahmszeugnisse oder in die Steuerbücher [72]).

§. 77.

Zu Art. 28 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Mit Ablauf des von der Kreisregierung festgesetzten Termines berichtet die Polizeybehörde an die vorgesetzte Kreisregierung über den Stand des Einhebungsgeschäftes und diese sofort an das Staats-Ministerium des Innern [73]).

Zeigte sich mit dem Ablaufe des Einhebungstermines bey einer Polizeybehörde noch ein Ausstand, so ist die Polizeybehörde zu dessen Beytreibung mit entsprechenden Disciplinarstrafen anzuhalten.

72) Instruktion vom 23. Jänner 1811 §. 55.

73) Instruktion vom 23. Jänner 1811.

IX. Von dem Vorschußfonde.

§. 78.

Zu Art. 21 Abs. 1 und 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Der Vorschußfond ist bestimmt, die während des Jahres anfallenden Entschädigungen an die zu deren Bezuge berechtigten Mitglieder in dem vorgeschriebenen Termine auszubezahlen, damit die Mitglieder ihre Entschädigungen nicht erst nach deren Einhebung durch dem Beytragsausschlag des nächstfolgenden Jahres zu beziehen genöthiget sind.

Der Vorschußfond bildet das einzige Stockvermögen der Anstalt, und ist gemeinschaftliches Eigenthum der Anstalt überhaupt und somit aller Mitgliedern derselben ohne Unterschied der Distrikte [74]).

§. 79.

Zu Art. 20 und Art. 21 Abs. 1 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Der Vorschußfond wird gebildet:

a) aus des §. 69 bemerkten Vorschußbeyträgen,
b) aus den baaren Ueberschüssen, welche nach dem Art. 4 der allgemeinen Verordnung über die Vereinigung der Brand-Versicherungs-Anstalten von den frühern Versicherungs-Gesellschaften übernommen worden.
c) Aus den bey der Verwaltung und den Geschäften der Anstalt anfallenden Geldbussen;
d) aus jenen Summen, welche wegen grober

74) Instruktion vom 23. Jänner 1811 §. 14. Ministerial-Entschließung vom 28. September 1811, Nro. 17,506.

Schuld des Beschädigten oder eines Dritten bey dem Brande oder wegen absichtlicher Brandstiftung nach erfolgter Ablieferung an die Distrikts-Polizey-Behörde nach Art. 18 der Brand-Versicherungs-Ordnung durch Rückvergütung und Ersatz wieder eingebracht werden;

c) aus allen der Anstalt zukommenden Geschenken [75]).

§. 80.

Zu Art. 21 Abs. 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Vorschußbeyträge der Mitglieder dürfen diesen nicht beym Eintritte oder bey der Versicherungserhöhung abgefordert werden, sondern werden mit den Jahresbeyträgen zugleich erhoben. Den Mitgliedern steht jedoch frey, dieselben sogleich beym Eintritte oder bey der Versicherungserhöhung zu erlegen [76]).

§. 81.

Die aus den einzelnen Vorschußfondskassen zu bezahlenden Beträge werden von der vorgesetzten Kreisregierung bestimmt, an welche die Polizeybehörden mit dem Schlusse jedes Quartals auch den effektiven Stand der Vorschußfondskasse nach anliegendem Formulare anzuzeigen haben. Die Kreisregierung vergleicht den Stand der bey den einzelnen Vorschußfondskassen mit dem bey ihr vorliegenden nach dem anliegenden Formulare stets evident zu haltenden Grundregister der Vorschußfonde und verfügt hienach die Beytreibung der angefallenen Ausstände. Am Schlusse der Monate März und September jeden Jahres legt die Kreisregierung dem Königl. Staatsministerium des Innern eine nach dem anliegenden Formulare zu verfertigende Uebersicht des Standes des Vorschußfondes vor.

§. 82.

Die Kreisregierung verfügt je nach Bedarf über jede einzelne Vorschuß-Fondskasse des Kreises durch Anweisung aus Anlaß einer dekretirten Entschädigung.

Die aus dem Vorschußfonde geleisteten Zahlungen werden aus den im nachfolgenden Jahre zu erhebenden Beyträgen dem Vorschußfonde vergütet. Das Königl. Staatsministerium des Innern macht nach Bekanntmachung des Gesammt-Ausschlages deßhalb jeder Kreisregierung sogleich die aus den Jahres-Beyträgen an die Vorschußkassen der verschiedenen Kreise zu vergütenden Beträge bekannt.

Die Kreisregierung läßt den zurückvergüteten Betrag in der Kreis-Vorschußfondskasse ohne den bey jeder Polizeybehörde gebildeten Vorschuß-Fondskassen die einzelnen von ihnen geleisteten Vorschüsse zurück zu vergüten, so daß die Distrikts-Vorschußfondskassen immer nur aus dem, seit der letzten Ausbezahlung gebliebenen Kassabestande und dem seitdem eingegangenen Dotationsbezügen bestehen.

§. 83.

Zu Art. 21 Abs. 4 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Reicht der Vorschußfond eines Kreises zur Leistung der angefallenen Entschädigungen nicht

75) Ministerial-Entschließung vom 7. November 1816.

76) Ministerial-Entschließung vom 29. März 1811, Nro. 5831; vom 28. May 1811, Nro. 7,707; vom 28. September 1811, Nro. 17,506; vom 28. Dezember 1811, Nro. 23,015; vom 17. Nov. 1817, Nro. 19,550; vom 6. November 1823, Nro. 12,931.

hin, so hat die Kreisregierung hierüber dem Königl. Staatsministerium des Innern Bericht zu erstatten, welches sodann entweder aus Vorschußfonds der übrigen Kreise den benöthigten Bedarf anweisen, oder die unverzinsliche Vorschußleistung aus landesherrlichen Kassen einleiten wird.

§. 84.

Das Königl. Staatsministerium des Innern wird jeder Kreisregierung den Betrag eröffnen, welchen dieselbe aus Staatskassen vorschußweise zu beziehen hat. Die Kreisregierung wird, wenn bereits spezielle Entschädigungs-Beyträge dekretirt sind, bemüht seyn, die einschlägige Staatskasse zur Anweisung einzelner Beträge bey den betreffenden Rentämtern zu vermögen [77]).

Die Rückzahlung an die landesherrlichen Kassen wird in der Regel aus der Kreis-Vorschußfonds-Kassa verfügt.

X. Von der Cassen-Führung.

§. 85.

Zu Art. 33 Abs. 1, 2 u. 4 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Bey jeder Kreisregierung und bey jeder Distrikts-Polizey-Behörde besteht für die Gelder der Brand-Assekuranz eine besondere Kasse, und zwar gemeinschaftlich für die allgemeinen Jahres- und die besonderen Vorschußfonds-Beyträge.

Die Einnehmer haben alle erhobenen Beyträge an die Polizeybehörden gegen Quittung abzuliefern [78]).

§. 86.

Zu Art. 33 Abs. 3 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Distrikts-Polizey-Behörden dürfen kein zu den Kassen eingenommenes Geld, die Einhebungs-Gebühren ausgenommen, ohne Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung verausgaben.

Die Kreisregierungen verfügen über alle im Kreise vorliegenden Brand-Assekuranzgelder, und werden insbesondere Sorge tragen, daß die Jahresbeyträge alsbald nach der Erhebung eingeschickt werden, in so weit dieses, Behufs der Ergänzung der Vorschußfonds der Kreisregierung nothwendig erscheint.

Bis auf weitere Weisung werden die Kreisregierungen auch ermächtiget, bey Vorhandenseyn größerer Summen diese als Depositen bey den Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen verzinslich zu hinterlegen [79]).

§. 87.

Zu Art. 33 Abs. 2 und Art. 35 der Brandversicherungs-Ordnung.

Den Einnehmern, nämlich den mit Erhebung der Beyträge beauftragten Magistrats-Mitgliedern oder Gemeinde-Vorstehern dürfen von jedem eingebrachten Beytragsgulden 2½ kl. als Einhebungs-Remuneration gegeben werden. Dem mit den Geschäften der Brand-Assekuranz beauftragten Beamten der Distrikts-Polizey-Be-

77) Ministerial-Entschließung vom 2. November 1831, Nro. 1666. Ministerial-Entschließung vom 14. Juny 1832.

78) Instruktion vom 23. Jänner 1811, §. 33.

79) Ministerial-Entschließung vom 4. März 1818. Ministerial-Entschließung vom 23. Nov. 1833.

hörde wird eine Remuneration von 1½ hl. von jedem Beytragsgulden bewilliget.

Aus den Kassen dürfen von der Königl. Kreisregierung genehmigte, oder die Einhebungs-Gebühr betreffende Zahlungen nur gegen förmliche, bey unsiegelmäßigen Personen amtlich bestätigte Quittungen geleistet werden. Dieselben sind sorgfältig zu sammeln, und in den Kassen bis zum Schlusse des Etats-Jahres aufzubewahren, mit dessen Schlusse aber der Abrechnung als Belege anzufügen [80]).

§. 88.

Zu Art. 33 Abs. 4 der Brandversicherungs-Ordnung.

Sowohl die gewöhnlichen Brand-Assekuranz-Beyträge, als die Vorschußfonds sind in einer besonderen Kasse auf Kosten der Anstalt zu bewahren [81]).

Dieselbe steht in Städten 1ter Klasse unter der Sperre des Stadtkasse-Beamten, in anderen Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung unter der Sperre des Vorstandes der Distrikts-Polizey-Behörde und Mitsperre zweyer Magistrats-Personen, in Landgemeinden hingegen unter der Sperre des Vorstandes der Distrikts-Polizey-Behörde und Mitsperre des Gemeindevorstehers und des mit dem höchsten Kapitale eingeschätzten Theilnehmers am Gerichtssitze. Ein- und Auskassirungen können nur im Beyseyn dieser Personen geschehen.

§. 89.

Zu den Kassen dürfen nur Münzsorten, deren Annahme auch den Königl. Rentämtern gestattet ist, angenommen werden. Bey Versendungen müssen alle Gelder gehörig sortirt, in Rollen fest verpackt, mit dem Siegel des liefernden Amtes versiegelt, und mit einer Münzliste versehen seyn [82]).

§. 90.

Jede Distrikts-Polizey-Behörde führt über ihre Brand-Assekuranz-Gelder zwey Bücher:

1. Das Tagebuch der Brand-Assekuranz-Kasse.
2. Das Kassa-Manuale.

Diese nach dem anliegenden Formulare zu führenden Bücher werden für jedes Jahr neu angelegt. Das Kassa-Tagebuch wird am Ende des Jahres abgeschlossen, der Kassa-Bestand, damit verglichen, und dieser Abschluß von den zur Kassa-Sperre verpflichteten Personen unterzeichnet. Das Kassa-Manual wird jährlich abgeschlossen, und die Summen der einzelnen Rubriken werden am Schlusse in ein Verzeichniß zusammengeschrieben.

§. 91.

Das Tagebuch wird der Jahres-Rechnung der Polizeybehörde in beglaubigter Abschrift angelegt.

Am Schlusse jedes Quartals hat jede Polizeybehörde einen kurzen Bericht über den Kassenbestand zu erstatten, und darin summarisch anzugeben:

1. wie groß der Kassastand am Schlusse des vorhergegangenen Quartals gewesen,
2. welcher Betrag im abgelaufenen Quartale im Ganzen vereinnahmt,

80) Ausschreiben der Königl. Regierung des Rezatkreises vom 30. Jänner 1824, Nro. 11,409. Ministerial-Entschließung vom 30. Jänner 1828.

81) Ministerial-Entschließung vom 4. März 1818.

82) Ausschreiben der Regierung des Obermainkreises vom 24. Jänner 1833.

3. welcher verausgabt wurde, und
4. wie groß der Kassabestand am Schlusse des Quartales war.

Eine Zusammenstellung dieser Ergebnisse von allen Polizey-Distrikten des Kreises wird dem Königl. Staatsministerium des Innern am Schlusse jedes halben Jahres vorgelegt.

§. 92.

Jede Kreisregierung führt über die bey ihr befindliche Brand-Assekuranz-Kassa ein fortlaufendes Tagebuch ohne Ausscheidung der einzelnen Einnahms- und Ausgabs-Titel.

Mit dem Schlusse jedes halben Jahres wird dasselbe abgeschlossen und der Betrag aller Einnahmen und Ausgaben dem Königl. Staats-Ministerium des Innern vorgelegt.

§. 93.

Neben dem Tagebuch führt jede Kreisregierung noch

a) ein Beytrags-Rechnungs-Manual, und
b) ein Vorschußfonds-Rechnungs-Manual.

Zu a. Das Beytrags-Rechnungs-Manual zerfällt:

I. in die Beytrags-Abrechnung für den im laufenden Jahre zu erhebenden Gesammt-Ausschlag;
II. in die Buchung der übrigen Einnahmen und der Ausgaben.

Diese Manualien werden fortlaufend geführt, und alle Jahre nach dem anliegenden Formulare neu angelegt.

XI. Von der Rechnungsstellung.

§. 94.

Jährlich mit dem Schlusse des Monats Oktober legt jede Distrikts-Polizey-Behörde der ihr vorgesetzten Kreisregierung Abrechnung über die Gelder der Brand-Versicherungs-Anstalt.

Die Abrechnung über die Brand-Versicherungs-Kasse ist nach den im anliegenden Formulare angezeigten Rubriken zu stellen.

§. 95.

Zu Art. 33 Abs. 2 der Brandversicherungs-Ordnung.

Aus diesen Abrechnungen der Aemter und ihren eigenen Büchern stellt jede Kreisregierung am Anfange jedes Etatsjahres die Rechnung der Brand-Assekuranz-Kassa für das letzt abgelaufene Etatsjahr, und legt dieselbe dem Kön. Staatsministerium des Innern vor.

§. 96.

Jede Ausgabspost ist mit einer Quittung zu belegen, der Rechnung eine beglaubigte Abschrift des Kassa-Tagbuches beyzufügen, und die Rechnung doppelt vorzulegen. Das Duplikat der Rechnung wird mit dem Rechnungs-Bescheide dem rechnenden Amte zurückgegeben.

§. 97.

Die Rechnung und die Belege sind zu paginiren; die Rechnung selbst ist mit einer unter dem Abschlusse mit dem Amts-Siegel zu befestigenden Schnur, der Beylagen-Band aber in steifes Papier zu heften.

§. 98.

Die Rechnung der Kreisregierung über die Brand-Assekuranz-Kassa ist dem Staatsministerium des Innern mit Bericht vorzulegen, und diesem Berichte sind außerdem noch

1. eine Uebersicht des Standes des Versicherungs-Kapitales mit allen Zu- und Ab-

gängen, nach dem Stande vom 30. September jeden Jahres [83]) und

2. eine Tabelle über alle Brandschäden an versicherten Gebäuden, im Rechnungs-Jahre nach den anliegenden Formularien beyzufügen.

§. 99.

Zu Art. 32 Abs. 1 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Das Königl. Staatsministerium des Innern wird aus diesen Vorlagen die mit der Ausschreibung des Gesammt-Ausschlages zu verbindende öffentliche Rechnungs-Ablage anordnen.

Die Königl. Kreisregierungen haben die allgemeine Jahresrechnung im Auszuge; das Verzeichniß der im Kreise geleisteten Entschädigungen aber durch das Kreis-Intelligenzblatt ganz bekannt zu machen; diese Bekanntmachungen haben die Gemeindevorsteher bey der nächsten Gemeinde-Versammlung abzulesen; in Gemeinden aber, welche eigene Lokal-Intelligenzblätter haben, ist die Veröffentlichung des Rechnungs-Auszuges in den letzteren zu verfügen.

XII. Von den periodischen Vorlagen über den Stand der Anstalt.

§. 100.

Außer den verschiedenen in den §§. 20, 25, 29, 35, 40, 44, 66, 81, 94, 95, 97 und 98 gegenwärtiger Instruktion bezüglich des Standes angeordneten Vorlagen, hat jede Kreisregierung jährlich nach dem Jahresabschlusse eine nach Beylage XIX. polizeydistriktweise von drey zu drey Jahren im Laufe des Monats Dezember und zum erstenmale im Dezember 1836 aber eine nach Tabelle Beylage XX. verfaßte Gemeindeweise Uebersicht des Versicherungsstandes dem Staatsministerium des Innern vorzulegen.

XIII. Von den Verwaltungs-Behörden der Anstalt.

§. 101.

Zu Art. 27 Abs. 1 und 39 der Brand-Versicherungs-Ordnung cf. Gemeinde-Edikt vom 17. May 1817, §. 67, 68 und 69, — Edikt IV. der Verfassungs-Urkunde §. 32, — Ed. VI. zur Verfassungs-Urkunde §. 90, lit. h., — Allerhöchste Verordnung vom 15. September 1818, §. 56 und Allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1825, §. 59.

Die Verwaltungs-Behörden der Anstalt sind

1. in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate,
2. außerdem aber die Land- und Herrschaftsgerichte, oder herrschaftlichen Commissariate.

In der Haupt- und Residenzstadt München besorgt der Magistrat die Geschäfte der Anstalt.

Die Untersuchung rücksichtlich der Entstehungs-Ursachen eines ausgebrochenen Brandes und rücksichtlich des daraus erwachsenen Schadens wird von Abgeordneten der Polizeydirektion und des Magistrates gemeinschaftlich vorgenommen.

83) Instruktion vom 23. Jänner 1811, §. 6. Ministerial-Entschließung vom 28. May 1811, Nro. 7,707. Ministerial-Entschließung vom 16. Juny 1811. Ausschreiben des General-Commissariats des Illerkreises vom 4. Juny 1812.

Gegen die Verfügungen dieser Unterbehörden geht die Beschwerde an die einschlägige Kreisregierung.

§. 102.

Zu Art. 27 — Art. 39 Abs. 1 der Brand-Versicherungs-Ordnung. Allerhöchste Verordnung vom 9. December 1825.

Die oberste Aufsicht und Leitung der Anstalt wird von dem Königl. Staatsministerium des Innern geführt.

An dasselbe können Beschwerden gegen die Verfügungen der Kreisregierung geführt werden, wenn sie nicht contentiöse Gegenstände betreffen.

§. 103.

Zu Art. 29 Abs. 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Den Unterbehörden sind die Magistrats, Gemeindevorsteher, Patrimonialgerichte und Patrimonial-Aemter als Gehilfen untergeordnet [84]).

§. 104.

Als amtliche Schätzleute sind für die Geschäfte der Brand-Assekuranz die verpflichteten Schätzleute (Maurer- und Zimmermeister) des Amtes zu nehmen.

§. 105.

Zu Art. 41 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Vertretung der Anstalt vor Gericht wird durch das Finanz-Fiscalat des Kreises, in welchem sich der den Rechtsstreit veranlassende Brandfall ergeben hat, geführt, und das Finanz-Fiskalat von der Regierungskammer des Innern hiezu requirirt [85]).

Von dem Rechtsmittel der Berufung soll bey gerichtlichen Streiten nur in besonders wichtigen Fällen Gebrauch gemacht werden [86]).

XIV. Von dem Geschäftsgange in Verwaltung der Anstalt.

§. 106.

Zu Art. 38 — Art. 39 Abs. 1 und 2 dann Art. 40 der Braud-Versicherungs-Ordnung.

Alle Geschäfte der Anstalt werden der Regel nach als reine Administrativ-Gegenstände behandelt.

Alle nicht zur gerichtlichen Verhandlung geeigneten und wegen vorliegenden Parthey-Verhältnisses zwischen zwey oder mehreren Betheiligten nicht blos administrativen Verhältnisse, eignen sich zur administrativ-contentiösen Verhandlung.

§. 107.

Zu Art. 28 der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Geschäfte der Anstalt sind mit der strengsten Genauigkeit zu führen, und bey wahrgenommener Beschädigung der Anstalt oder einzelner Theilnehmer ist die Haftung der

84) Ministerial-Entschließung vom 28. May 1811, Nro. 7,707.

85) Finanz-Ministerial-Entschließung vom 12. August 1834. Ministerial-Entschließung vom 24. August 1834, Nro. 33,383.

86) Ministerial-Entschließung vom 21. July 1818, Nro. 11,710,

Behörden und Beamten anzusprechen. Auch ist bey jeder wahrgenommenen Nachlässigkeit im Dienste die disciplinäre Bestrafung mit Strafen von 5 bis 50 fl. zu verwirklichen.

§. 108.

Zu Art. 36 Abs. 1 der Brand-Versicherungs-Ordnung. cf. Stempel-Mandat vom 18. December 1812. §. 10. lit. f.

Alle in das Brandversicherungs-Wesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, die gerichtlichen sowohl als die außergerichtlichen, werden stempeltax- und sportelfrey behandelt. Diese Stempelfreyheit ist jedoch auf Zahlungen für geleistete Personal-Dienste und Arbeiten nicht ausdehnbar, sohin müssen die Quittungen für Renumerationen, Einhebungsgebühren, Löhnungen der Lithographen, Buchdrucker u. dgl. mit dem normalmäßigen Stempel versehen seyn [87]).

§. 109.

Zu Art. 21 Abs. 2 der Brandversicherungs-Ordnung. cf. Verordnung der Königl. Landes-Direktion in Bayern vom 22. Juny 1807.

Den Gerichtsdienern, Gemeindevorstehern, Gemeindeschreibern, Gemeindedienern und dem in Brandassekuranz-Gegenständen beschäftigten Magistratspersonale ist untersagt, von den Versicherten irgend eine Gebühr für sich zu fordern oder eine freywillige Gabe anzunehmen. Der Zuwiderhandelnde ist zum Ersatze des Empfangenen, im Wiederholungsfalle zum Ersatze des Doppelten anzuhalten und der zurückerstattete Betrag dem Vorschußfonde zuzuwenden.

87) Ministerial-Entschließung vom 28. August 1828, Nro. 9,080.

§. 110.

Alle Inserationen in die amtlichen Blätter, als in das Regierungsblatt, dann in die Kreis- und Lokalintelligenz- oder Wochenblätter sind unentgeldlich aufzunehmen [88]).

§. 111.

Zu Art. 27 und 29 der Brandversicherungs-Ordnung.

Für das benöthigte Schreib-Materiale wird kein jährliches Aversum bewilligt. Die Kosten für Anschaffung des Kataster-Papiers und der dazu gehörigen Aenderungsübersichten und Duplikate sind bey der Herstellung der Kataster für die ganze Periode der Kataster (15 Jahre) approximativ zu bemessen, das benöthigte Papier dazu anzuschaffen und im Verlaufe strenge zu wachen, daß in Anrechnung von Schreib-Materialien kein Uebermaaß eintrete [89]).

Für Personale, Lokalität und Gänge findet keine Aufrechnung statt.

§. 113.

Zu Art. 36 Abs. 3 der Brandversicherungs-Ordnung.

Den amtlichen Personen der Polizey-Behör-

88) Ministerial-Entschließung vom 30. Nov. 1813, Nro. 5,038. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 26. Jänner 1824, Nro. 1,541. Ministerial-Entschließung vom 2. July 1832.

89) Ministerial-Entschließung vom 8. May 1815; vom 10. Juny 1811; vom 21. November 1815, Nro. 15,767; vom 6. August 1818, Nro. 12,408.

den werden für das Untersuchungs- und Schätzungs-Geschäft keine Diäten passirt [90]).

Diese Anordnung bezieht sich jedoch nur auf die polizeyliche Thätigkeit der Behörden und schließt den Diäten-Bezug für die gleichzeitig gepflogenen strafrechtlichen Verhandlungen nicht aus [91]).

Nimmt im Falle einer Verweſung der Amts-Vorstands-Stelle der Verweser die Besichtigung des Brandschadens vor, so können wohl hiefür Diäten aus dem landgerichtlichen Diätenfonde bezogen, dieselben dürfen aber nicht der Brand-Versicherungs-Anstalt zur Last gelegt werden [92]).

§. 113.

Zu Art. 28 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Findet die vorgesetzte Kreisregierung wegen besonderer Wichtigkeit oder Dringenheit eines gegebenen Falles die Abordnung eines Kollegial-Mitgliedes im Interesse der Anstalt nothwendig, so passiren zwar hiefür die regulativmäßigen Diäten und Postgelder; sie müssen jedoch dann, wenn sich der Saumsal eines Beamten aus den Verhandlungen nachweist, von dem veranlassenden Beamten dem Diäten-Etat ersetzt werden [93]).

Wenn wegen Aufbaues abgebrannter Gebäude die Abordnung eines Baubeamten eintritt, sind die von demselben bezogene Diäten von der Brand-Versicherungs-Anstalt nicht zu bestreiten [94]).

§. 114.

Die Postporto-Freyheit besteht für die Brand-Versicherungs-Anstalt, zur Zeit nur bey jenen Geldern, welche als Beyträge von Aerarial-Gebäuden an die erhebende Behörde durch die Postwagen-Anstalt geschickt werden.

Die solche Gelder enthaltenden Paquete sind mit „K. S. Brand-Assekuranz-Beyträge von Aerarial-Gebäuden", alle anderen Geldsendungen aber mit „K. S. Brand-Assekuranz-Gelder" zu bezeichnen.

Letztere unterliegen, wie alle Versendungen durch die Königl. Post überhaupt, der Posttaxe [95]).

Der zuwiderhandelnde Beamte ist zum Ersatze des Portos anzuhalten.

§. 115.

Zu Art. 37 der Brand-Versicherungs-Ordnung. cf. §. 18 der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. November 1822.

Wo Amtsboten bestehen, ist sich derselben in der Regel für alle Versendungen von Schreiben und Paketen nicht aber von Geldern zu bedienen; eine Botengebühr darf für dieselben nicht erhoben werden [96]).

---

90) Ministerial-Entschließung vom 26. März 1818, Nro. 4,040; vom 1. Februar 1822, Nro. 703.

91) Ministerial-Entschließung vom 11. Juny 1833, Nro. 13,782.

92) Ministerial-Entschließung vom 11. Febr. 1822, Nro. 1,206; vom 11. Juny 1813, Nro. 13,782.

93) Ministerial-Entschließung vom 21. Juny 1823, Nro. 7,873; vom 4. März 1819, Nro. 5,732; vom 9. December 1822.

94) Ausschreiben der Regierung des Oberdonaukreises vom 7. November 1826, Nro. 2,401.

95) Finanz-Ministerial-Entschließung vom 1. September 1818.

96) Ministerial-Entschließung vom 28. May 1811, Nro. 7,707.

§. 116.

Die Postporto werden nicht bey jeder einzelnen Aufgabe bezahlt, sondern in halbjährige Postaufrechnung gebracht. Mit dem Schlusse der Monate März und September legt jede Polizeybehörde der vorgesetzten Kreisregierung die Postrechnung des abgelaufenen Semesters vor und empfängt sonach von dieser die Zahlungs-Genehmigung [97]).

§. 117.

Zu Art. 36 Abs. 1 und 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung, dann §. 59 der provisorischen Nachordnung vom 8. Oktober 1810.

Jedem zur Schätzung beygezogenen Schätzmann (Werkmeister) gebührt zum täglichen Schätz- und Zehrungs-Deputat ein mit Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse festzusetzender Betrag von 30 kr. bis höchstens 1 fl. [98]).

Alle Schätzungsgebühren, welche für eine wegen amtlicher Beanstandung der mit dem Versicherungs-Gesuche übergebenen Schätzung und Beschreibung (Gesetz vom 1. July 1834 §. 3 dann §. 17 und 22 gegenwärtiger Instruktion), oder wegen officioser Versicherungs-Minderung (§. 27 gegenwärtiger Instruktion) vorgenommene Untersuchung, oder aus Anlaß der polizeylichen Beschreibung und Schätzung eines Brandschadens entstehen, fallen der Anstalt zur Last.

Dagegen sind die Schätzungs-Gebühren für die den Versicherungs-Gesuchen beyzulegenden Beschreibungen und Schätzungen, und für die von den Betheiligten zur amtlichen Untersuchung beygebrachten Schätzleute von den die Versicherung Nachsuchenden zu tragen. Auch hat die Anstalt die Schätzungs-Gebühren in jenen Fällen nicht zu tragen, wo es um die Untersuchung einer Sache zu thun wäre, bey welcher der schuldige Theil die Kosten und Taxen zu tragen hat, und auch mit Billigkeit nicht verweigern kann. — Ueber die aus Anlaß eines Brandes sich ergebenden Schätzungs-Gebühren wird dem Besichtigungs- und Schätzungs-Protokolle ein Verzeichniß beygefügt [99]). (§. 48 gegenwärtiger Instruktion.)

§. 118.

Das zu den Grundbüchern, Veränderungs-Uebersichten und Aufnahms-Certifikaten erforderliche Papier wird von der Kreis-Regierung auf Kosten der Anstalt angeschafft und eben so auch die Lithographirung desselben bestritten.

Bey Anschaffung dieses Materiales ist zu berücksichtigen:

1. Wie viele Folien das Grundbuch selbst nach der Größe der Gemeinde, resp. ihrer Häuserzahl im Verlaufe von 15 Jahren erfordern dürfte.
2. Daß die Veränderungs-Uebersichten jährlich beyzufügen sind, sohin jedes Grundbuch 15 Jahre hindurch solche Uebersichten beygefügt erhalte.
3. Daß so viele Kataster-Bogen als Aufnahms-Certifikate erfordert werden, als Versicherungen vorliegen, oder sich ergeben.

97) Ausschreiben der Regierung des Oberdonaukreises vom 6. Juny 1830, Nro. 20,622.

98) Ministerial-Entschließung vom 24. Juny 1817; vom 9. September 1817.

99) Instruktion vom 25. Jänner 1811. §. 17. Ausschreiben der Regierung des Oberdonaukreises vom 6. Juny 1825, Nro. 20,622.

4. Daß die Grundbücher und Veränderungs-Uebersichten doppelt angefertiget werden müssen.

Aus dem hiernach angeschafften Vorrathe gibt jede Kreisregierung jeder Unterbehörde die benöthigte Anzahl von Papier ab [100]).

§. 119.

Zu Art. 35 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Für das Rechnungs- und Kanzley-Personale jeder Kreisregierung wird ein jährlicher Remunerations-Betrag von 125 fl. aus der Brand-Versicherungs-Casse zur Verfügung der Königl. Kreisregierung gestellt, welchen dieselbe nach Anordnung des Königl. Regierungs-Präsidenten an die in Geschäften der Brand-Assekuranz bethätigten Individuen nach Maaßgabe des bewährten Fleißes und Eifers zu vertheilen hat.

XV. Transitorische Bestimmungen.

§. 120.

Ueber alle bereits bestehende Versicherungen werden mit Zuhandnahme der vorhandenen Kataster neue Grundbücher angelegt, und in diese der gegenwärtige Stand der Versicherungen, nach Anleitung des Abschnittes V. §. 37—43 inclus. gegenwärtiger Instruktion eingetragen. — Behufs der Herstellung dieser Kataster wird die Königl. Kreisregierung schleunigst die Anschaffung und Lithographirung des benöthigten Kataster- und Certifikaten-Papiers verfügen, und den Polizeybehörden den erforderlichen Bedarf davon mittheilen.

§. 121.

Zur Vornahme der Kataster-Herstellung selbst sind für jedes Landgericht nach dem Verhältnisse seines Häuserstandes 2 — 3 tüchtige Gehülfen, wo möglich aus der Zahl der Rechtspraktikanten, gegen angemessene Honorirung, welche jedoch für ein Individuum den Betrag von täglich 1 fl. nicht überschreiten darf, aufzunehmen. Durch diese Gehülfen erfolgt unter der Leitung eines Landgerichts-Beamten die Eintragung der versicherten Gebäude in die neuen Kataster und hierauf mit Zuziehung der amtlichen Schätzleute die Besichtigung jedes versicherten Gebäudes in Gegenwart des Besitzers. Ueber den Befund ist ein von jedem Betheiligten zu unterzeichnendes fortlaufendes Protokoll für den ganzen Gemeindebezirk aufzunehmen, und darin über jedes einzelne versicherte Gebäude anzugeben:

1. aus welchem Materiale dessen Dachbedeckung,
2. aus welchem Materiale dessen Umfassungswände construirt seyen,
3. zu welchem Betrage dasselbe in die neuen Kataster als versichert einzutragen sey (Versicherungs-Anschlag) und ob dieser Betrag etwa den wahren Werth übersteigt.

Der von dem Vorstande der Polizeybehörde beauftragte Polizeybeamte spricht auf den Grund obiger Beschreibung sogleich die Klassifikation jedes einzelnen Gebäudes aus; dieser Ausspruch wird von dem Gehülfen auf die leere Spaltseite des Beschreibungs-Protokolls zu jedem Beschreibungs-Vortrage eingetragen, und dieser Klassifikations-Beschluß von dem Besitzer zum Nachweise der Eröffnung unterschrieben.

100) Ministerial-Entschließung vom 25. März 1811, Nro. 4,474; vom 25. März 1811, Nro. 4,806; vom 21. Oktober 1815, Nro. 15,767; vom 6. August 1818, Nro. 12,480.

Das ganze Protokoll wird am Schlusse von dem Beamten, dem Gehülfen und den Werkleuten unterzeichnet. Beanstandet der Betheiligte die Klassifikation, so wird nach §. 41 — beanstanden die Werkleute die Versicherungssumme wegen Uebermasses, so wird nach §. 27 gegenwärtiger Instruktion verfahren.

§. 122.

Die so hergestellten Klassifikationen werden in das Grundbuch an der treffenden Stelle eingetragen, sodann nach Abschluß des Grundbuches (§. 62 gegenwärtiger Instruktion) die Verhandlungen in dessen Beilagenband aufgenommen. (§. 42 gegenwärtiger Instruktion.)

Sogleich nach vollendetem Abschlusse jedes Grundbuches, worauf die Polizeybehörde die Aufnahms-Certifikate ausfertiget, und ein Duplikat jedes Grundbuches der vorgesetzten Kreisregierung vorlegt, bringt die Königl. Kreisregierung die sämmtlichen Versicherungen in eine nach Tabelle Beylage 19 verfaßte, gemeindeweise Uebersicht und legt diese dem Königl. Staatsministerium des Innern vor.

Der Vollzug dieser Kataster-Herstellung ist in der Art zu beschleunigen, daß der Kataster-Abschluß für jede Gemeinde bis Ende Dezember dieses Jahres bereits eingetreten ist.

§. 123.

Die Kosten der Kataster-Herstellung, sowohl was die Papieranschaffung, Lithographirung, Versendung, die Honorirung der Gehülfen und die Gebühren der Schätzleute, als die außerordentlichen Remunerationen für das Landgerichts-Personale betrifft, werden aus der Brand-Versicherungs-Kasse bestritten.

Sämmtliche Kosten werden von der Königl. Kreisregierung sogleich festgesetzt und angewiesen, bezüglich der Remunerationen ist aber mit Vorlage der Versicherungs-Uebersichten Antrag zu stellen.

§. 124.

Zugleich wird die Königl. Kreisregierung Sorge tragen, daß die Löschrequisiten allenthalben auf den vollen Bedarf gebracht, und daß die gehörigen Wasservorräthe überall, und zwar in wasserarmen Gegenden durch Cisternen gesichert werden, und den Polizeybehörden die strenge Handhabung der bestehenden polizeylichen Feuer- und Bauordnungen auftragen, wo aber solche noch nicht eingeführt seyen, oder die bestehenden sich nicht als genügend zeigen sollten, wird dieselbe deren Einführung und resp. Revision in möglichster Bälde beantragen.

Um den in dieser Beziehung sehr statutaren Zustand der Verwaltung kennen zu lernen, wird die Königl. Kreisregierung die untergeordneten Polizeybehörden auffordern, von allen in ihren Bezirken bestehenden Feuer- und Bauordnungen zwey Exemplare einzusenden, eines hiervon zu den Akten der Königl. Kreisregierung nehmen, das andere Exemplar aber spätestens binnen vier Monaten dem Königl. Staatsministerium des Innern vorlegen.

Das Königl. Staatsministerium des Innern empfiehlt dem Eifer der Königl. Kreisregierung den pünktlichen Vollzug gegenwärtiger, durch das Gesetz vom 1. July 1834 gebotener Entschließung um so dringender, als die Erhebung der Beyträge für die im laufenden Etatsjahre angefallenen Brandschäden bereits nach der neuen Katastrirung eintreten muß.

Uebrigens sind, so weit sie noch bestehen, in gegenwärtiger Instruktion nachstehende, zum

Vollzuge der Brand-Versicherungs-Ordnung gegebene Bestimmungen aufgenommen, und zwar:

1. Die Instruktion vom 23. Jänner 1811, die Geschäftsführung in Sachen der Brand-Assekuranz-Anstalt betreffend.
2. Die Ministerial-Entschließung vom 19. März 1811 Nro. 4,512, die Verfassung der Brand-Assekuranz-Kataster betreffend.
3. Die Ministerial-Entschließung vom 25. März 1811 Nro. 4,806, die Anschaffung der Brand-Versicherungs-Kataster betreffend.
4. Die Ministerial-Entschließung vom 25. März 1811 Nro. 4,474, die Anschaffung der Brand-Versicherungs-Kataster betreffend.
5. Die Ministerial-Entschließung vom 8. April 1811 Nro. 6,300, die Brand-Versicherungs-Kataster betreffend.
6. Die Ministeral-Entschließung vom 28. May 1811 Nro. 7,707, die Einführung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt betreffend.
7. Die Ministerial-Entschließung vom 16. Juny 1811 Nro. 9,257, die Brand-Versicherungs-Anstalt betreffend.
8. Die Ministerial-Entschließung vom 8. August 1811 Nro. 12,372, die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt betreffend.
9. Die Ministerial-Entschließung vom 6. September 1811 Nro. 10,838, die Brand-Versicherungs-Anstalt betreffend.
10. Die Ministerial-Entschließung vom 13. Sept. 1811 Nro. 16,696, die Brand-Assekuranz-Anstalt betreffend.
11. Die Ministerial-Entschließung vom 5. November 1811 Nro. 19,972, die Anzeigen über vorgefallene Brandschäden betreffend.
12. Die Ministerial-Entschließung vom 28. Dezember 1811 Nro. 23,318, die Brand-Versicherungs-Ordnung, resp. die Veränderungen im Anschlage der Gebäude betreffend.
13. Die Ministerial-Entschließung vom 28. Dezember 1811 Nro. 23,015, die Beyträge zur Bildung eines Vorschußfondes für die Brand-Assekuranz-Anstalt betreffend.
14. Die Ministerial-Entschließung vom 23. Jänner 1811 Nro. 21,072, die allgemeine Brand-Assekuranz-Anstalt betreffend.
15. Die Ministerial-Entschließung vom 11. März 1812 Nro. 2,463, die Brand-Assekuranz-Anstalt betreffend.
16. Die Ministerial-Entschließung vom 27. May 1812 Nro. 6,880, den Brand zu Stadtsteinach, insbesondere die Assekuranz der Potaschen- und Salpeter-Hütten betreffend.
17. Die Ministerial-Entschließung vom 18. August 1812 Nro. 12,205, die Aufnahme der Kupfer- und Eisenhämmer in die Brand-Assekuranz-Anstalt betreffend.
18. Die Ministerial-Entschließung vom 10. Sept. 1812 Nro. 12,801, die Veränderung der Brand-Assekuranz-Anschläge unter dem Jahre betreffend.
19. Die Ministerial-Entschließung vom 21. Okt. 1815 Nro. 15,767, die Legitimation über den Beytritt zur Brand-Versicherungs-Anstalt betreffend.
20. Die Ministerial-Entschließung vom 7. Sept. 1816 Nro. 12,075, einen freywilligen Bey-

trag von 400 fl. zur Brand-Assekuranz-Anstalt betreffend.

24. Die Ministerial-Entschließung vom 17. November 1817 Nro. 19,550, die besonderen Beyträge zum Vorschußfonde der Brand-Versicherungs-Anstalt betreffend.

22. Allerhöchste Entschließung vom 4. März 1818 Nro. 2,497, die Verwahrung der Brand-Assekuranz-Gelder betreffend.

23. Die Ministerial-Entschließung vom 31. May 1818 Nro. 9,044, die Beschädigung eines Gebäudes durch den Blitz betreffend.

24. Die Ministerial-Entschließung vom 1. Februar 1822 Nro. 705, den Bezug der Taggelder bey Untersuchungen in Brandschäden betreffend.

25. Die Ministerial-Entschließung vom 23. April 1825 Nro. 4,220, Brand-Entschädigungen für die Stadt Hof betreffend.

26. Die Ministerial-Entschließung vom 3. Juny 1826 Nro. 6,497, die Anzeigen der angewiesenen Brand-Entschädigungen betreffend.

27. Die Ministerial-Entschließung vom 30. April 1828 Nro. 5,675, die von dem Landrichter N. unterschlagenen Gelder der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt betreffend.

28. Die Ministerial-Entschließung vom 12. November 1830 Nro. 7,876, die Revision der Brand-Versicherungs-Kapitalien betreffend.

29. Die Ministerial-Entschließung vom 2. November 1831 Nro. 16,666, das Gesuch des Rechnungsführers N. um eine Remuneration für empfangene und weiter versendete Gelder der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt betreffend.

30. Die Ministeral-Entschließung vom 16. Februar 1833 Nro. 27,433, die Entschädigungen für abgebrannte Aerarial-Gebäude betreffend.

31. Die Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1833 Nro. 161, den Beytritt zu auswärtigen Brand-Assekuranz-Gesellschaften betreffend.

32. Die Ministerial-Entschließung vom 9. November 1833 Nro. 30,886, das Gesuch des Joh. Schuster zu Arberg um nachträgliche Brand-Entschädigung betreffend.

33. Die Ministerial-Entschließung vom 24. August 1834 Nro. 23,383, den bey dem Herrschaftsgerichte Hohenlandsberg in Seehaus verübten Kassadiebstahl betreffend,

wonach das Rekurriren auf die obenerwähnten Generalien von selbst hinwegfällt.

München den 20. September 1835.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

Beylage I.

Protokoll

abgehalten mit N. N. . . . . von N. . . . . über dessen Beytritt zur allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt des Königreichs Bayern.

N. . . . . den . . . ten . . . . . .

In Gegenwart des ꝛc. ꝛc.

Der N. N. . . . . von N. . . . . erscheint vor dem unterfertigten . . . . . und erklärt, daß er sein . . . . . (Bezeichnung des Gebäudes nach seiner Bestimmung z. B. Wohngebäude und nach seiner Categorie z. B. (Hauptgebäude) zu N. N. der Gemeinde N. (Ort, Straße, Hausnummer) in der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt des Königreichs Bayern versichern lassen wolle.

Dasselbe ist mit . . . . . gedeckt und zwar vom Dachgiebel bis zum Ende der Dachfläche (oder bei gemischter Deckung: Angabe des verschiedenen Materiales) seine (Zahl) Umfassungswände bestehen aus . . . . . .

Die Beschreibung und Schätzung dieses Gebäudes ist von den amtlich aufgestellten Schätzleuten nach Ausweis der von der Gemeindebehörde N. beglaubigten Anlage vorgenommen und darin der wahre Werth auf . . . fl. angegeben worden.

Der N. N. erklärt auf den Grund dieser Schätzung sein erwähntes N. Gebäude zu dem Betrage von . . . fl. (in einer mit 10 theilbaren Summe) versichern zu lassen und zwar in der Art, daß die Wirksamkeit seines Beytrittes vom . . . . . an beginnen solle. N. N. bittet die Aufnahme des bemerkten Gebäudes in die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt hienach zu verfügen.

Laut Unterschrift.

Verfügung.

Königl. N. Gericht N. (Magistrat).

ꝛc. ꝛc.

Gemeinde N. Beylage II.

Beschreibung und Schätzung.

Die unterzeichneten amtlich verpflichteten Schätzleute haben das . . . . . (Wohn) . . . Haus
des N. N.
zu N. N. in der Gemeinde N.
Straße N. Hausnummer N.
besichtigt.

Dasselbe ist mit Einrechnung des Erdgeschosses . . . Stockwerke hoch; — seine . . . (Zahl) . . . . Umfassungswände sind von . . . . . erbaut.

Seine Dachbedeckung besteht aus . . . . . und hat einen Vorschuß von . . . . . auf der Fläche der Dachbedeckung.

Dasselbe hat am heutigen Tage, als dem Tage der von uns vorgenommenen Besichtigung in seinem gegenwärtigen baulichen Zustande einen wahren Bauwerth von . . . fl. — bey welcher Schätzung wir weder den Werth oder die Lage der Baustelle, noch irgend auf dem Gebäude ruhende Vortheile oder Lasten, noch irgend einen zum Ueberbaue nicht gehörigen Bestandtheil des Gebäudes berücksichtigt haben.

N. N. den ten

N. N. Maurermeister.

N. N. Zimmermeister.

Die unterzeichnete Gemeindebehörde bestätigt, daß die vorstehenden amtlichen Schätzleute das oben beschriebene Gebäude wirklich besichtigt haben, daß dasselbe so, wie oben beschrieben, erbaut sey, und daß der angegebene Werth dem Zustand des Gebäudes gemäß sey.

N. N. den ꝛc.

Magistrat N. ꝛc. ꝛc.

(Verwaltung der Gemeinde N. ꝛc.)

Beylage III.

Auszug

aus dem Brandassecuranz-Grundbuche der Gemeinde N. N. . . . . Gerichts N.

Des Grundbuchs laufende Nro. . . . . .

Im Brandassecuranz-Grundbuche der Gemeinde N. . . . . N. . . . . ist als in der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt des Königreichs Bayern das . . . . N. . . . . Gebäude
des N. N. zu N. eingetragen.

N. N. ist der genannten Anstalt beygetreten am ten für sein

1) N. N. Gebäude (Gebäude) mit . . . fl. . . . . (NB. Categorie)

2) N. N. Gebäude (Gebäude) mit . . . fl. . . . . ꝛc. ꝛc.

Zu 1) Das unter Ziffer 1 erwähnte N. Gebäude hat eine Dachbedeckung von . . . . . und . . . . . Umfassungswände von . . . . . dieses Gebäude wurde demnach mit dem Versicherungs-Anschlage von . . . fl. . . in die te Klasse aufgenommen.

Zu 2) Das unter Ziffer 2 erwähnte . . . N. . . . Gebäude hat eine Dachbedeckung von . . . . . und Umfassungswände von . . . . . Dieses Gebäude wurde demnach mit dem Versicherungsanschlage von . . . fl. . . in die te Klasse aufgenommen.

ꝛc. ꝛc.

Hierüber wird dem N. N. vorstehender Grundbuchs-Auszug als Aufnahms-Certifikat ertheilt.

N. den ten

K. N. Gericht N.

ꝛc. ꝛc.

Versicherungs-Veränderungen.

1.

Geleistete Beyträge, Vergütungen und Entschädigungen.

Beylage IV.

Grundbuch

der

allgemeinen Brand-Verſicherungs-Anſtalt

des

Königreichs Bayern,

für die verſicherten Gebäude in der Gemeinde

. . . . . .

Königl. . . . . Gerichts

im . . . . Kreiſe.

Fortlaufender Nummer.	Haus-Nummer.	Name und Stand des Eigenthümers.	Benennung des Gebäudes.	Bauart des Gebäudes.		Versicherungs-Anschlag.				
				Dach-deckung.	Umfas-sungs-Wände.	Anschlag.	I. Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe
						fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
		Summa bey Anlegung des Grundbuches.	. . Haupt- . . Neben- Gebäude.	. . .	. . .	. . .	. .	. .	. .	. .

Zeit des		Aenderungen.					Zuerkannte Entschädigungen.		Bemerkungen.
		Zeit.	Betrag, um welchen geändert wurde in der				Tag des erlittenen Brandschadens.	Bezogene Entschädigungen.	
Eintritts.	Austritts.		I. Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe			
			fl.	fl.	fl.	fl.			

Zusammenstellung

der bey Anlegung dieses Grundbuches abgeschlossenen Versicherungen.

Seite.	I. Classe.			II. Classe.			III. Classe.			IV. Classe.		
	Haupt- Gebäude.	Neben- Gebäude.	Anschlag.	Haupt- Gebäude.	Neben- Gebäude.	Anschlag.	Haupt- Gebäude.	Neben- Gebäude.	Anschlag.	Haupt- Gebäude.	Neben- Gebäude.	Anschlag.

Ueberſicht der Aenderungen

in den

Verſicherungen der Gebäude der Gemeinde . . . . . .

Königl. . . . Gerichts . . . . . im . . . Kreiſe.

Etats-Jahr 18..

Anhang zum Grund-Buche.

Bemerkung. Die einzelnen, in dieſer Ueberſicht vorgetragenen Aenderungen ſind in dem Grundbuche ſelbſt ebenfalls vorgetragen.

Im Etats = Jahre 18 . . in Wirksamkeit tretende neue Eintritte.

Cat. Nro. curr.	Haus = Nro.	Namen des Eigenthümers.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Versicherungs = Anschlag.				Bemerkungen.
					I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.	
					fl.	fl.	fl.	fl.	

Im Jahre 18 . . in Wirksamkeit tretende Erhöhungen.

Cat. Nro. curr.	Name des Eigenthümers.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Versicherungs = Anschlag.								Bemerkungen.
				I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.		
				Bisheriger	Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger.	
				fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

Im Jahre 18 . . in Wirksamkeit tretende Minderungen.

Cat. Nro. curr.	Name des Eigenthümers.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.								Bemerkungen.
				I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.		
				Bisheriger.	Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger.	
				fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

Im Jahre 18 . . in Wirksamkeit tretende Austritte.

Cat. Nro. curr.	Haus-Nro.	Name des Eigenthümers.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.				Bemerkungen.
					I. Classe.	II. Classe.	III. Classe	IV. Classe.	
					fl.	fl.	fl.	fl.	

Aenderungen des Classifications=

Cat. Nro. curr.	Haus=Nro.	Name des Eigenthümers.	Benennung des Gebäudes.	Zahl der Hauptgebäude.	Zahl der Nebengebäude.	Aus der I. Classe wurde gesetzt in die: Bisheriger Versicherungs-Anschlag in der I. Classe.	Jetziger Versicherungs-Anschlag in der II. Classe.	Jetziger Versicherungs-Anschlag in der III. Classe.	Jetziger Versicherungs-Anschlag in der IV. Classe.	Aus der II. Classe wurde gesetzt in die: Bisheriger Versicherungs-Anschlag in der II. Classe.	Jetziger Versicherungs-Anschlag in der I. Classe.	Jetziger Versicherungs-Anschlag in der III. Classe.	Jetziger Versicherungs-Anschlag in der IV. Classe.
						fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

Anschlages im Jahre 18

Aus der III. Classe wurde gesetzt in die				Aus der IV. Classe wurde gesetzt in die				Bemerkungen.
Bisheriger Versicherungs-Anschlag in der	Jetziger Versicherungs-Anschlag in der			Bisheriger Versicherungs-Anschlag in der	Jetziger Versicherungs-Anschlag in der			
III. Classe.	I. Classe.	II. Classe	IV. Classe.	IV. Classe.	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

Abſchluß für 18..

Am Schluſſe des Etats-Jahres 18 . . waren verſichert

in der Iten Claſſe.		in der IIten Claſſe.		in der IIIten Claſſe.		in der IV. Claſſe.	
. . . Hauptgebäude um	fl.	Haupt-Geb. um	fl.	Haupt-Geb. um	fl.	H.G. um	fl.
. . . Nebengebäude um	fl.	Neben-Geb. um	fl.	Neben-Geb. um	fl.	N.G. um	fl.
Neu einverleibt wurden:							
. . . . . H.G. um	fl.	H.G. um	fl.	H.G. um	fl.	H.G.	fl.
. . . . . N.G. um	fl.	N.G. um	fl.	N.G. um	fl.	N.G.	fl.
Der bisherige Verſicherungs-Anſchlag wurde erhöht:							
um	fl.	um	fl.	um	fl.	um	fl.
um	fl.	um	fl.	um	fl.	um	fl.
A. Summa der Verſicherung und des Verſicherungs-Zuganges.							
H.G.	fl.	H.G.	fl.	H.G.	fl.	H.G.	fl.
N.G.	fl.	N.G.	fl.	N.G.	fl.	N.G.	fl.
Der bisherige Verſicherungs-Anſchlag wurde gemindert:							
bei Hauptgebäuden um	fl.	um	fl.	um	fl.	um	fl.
bei Nebengebäuden um	fl.	um	fl.	um	fl.	um	fl.
Aus der Anſtalt ſind ausgetreten:							
H.G. mit	fl.	H.G. mit	fl.	H.G. mit	fl.	H.G. mit	fl.
N.G. mit	fl.	N.G. mit	fl.	N.G. mit	fl.	N.G. mit	fl.
B. Summa der Minderungen und Austritte.							
H.G.	fl.	H.G.	fl.	H.G.	fl.	H.G.	fl.
N.G.	fl.	N.G.	fl.	N.G.	fl.	N.G.	fl.
Summa A. H.G.	fl.	H.G.	fl.	H.G.	fl.	H.G.	fl.
Summa B. H.G.	fl.	H.G.	fl.	H.G.	fl.	H.G.	fl.
C. Blieben verſicherte Hauptgebäude.							
H.G.	fl.	H.G.	fl.	H.G.	fl.	H.G.	fl.
Summa A. N.G.	fl.	N.G.	fl.	N.G.	fl.	N.G.	fl.
Summa B. N.G.	fl.	N.G.	fl.	N.G.	fl.	N.G.	fl.
D. Blieben verſicherte Nebengebäude.							
Der bisherige Verſicherungs-Anſchlag wurde in ſeiner Größe beibehalten, aber die Claſſifikation geändert nach Seite . . . ſo daß ſich am Schluſſe des Jahres dadurch hatte							
gemehrt H.G.	fl.	gemehrt H.G.	fl.	gemehrt H.G.	fl.	geme. H.G.	fl.
gemehrt N.G.	fl.	gemehrt N.G.	fl.	gemehrt N.G.	fl.	geme. N.G.	fl.
gemindert H.G.	fl.	gemindert H.G.	fl.	gemindert H.G.	fl.	gemi. H.G.	fl.
gemindert N.G.	fl.	gemindert N.G.	fl.	gemindert N.G.	fl.	gemi. N.G.	fl.
E. Demnach betrug am Schluſſe des Etats-Jahres das Verſicherungs-Capital							
in der Iten Claſſe.		in der IIten Claſſe.		in der IIIten Claſſe.		in der IV. Claſſe.	
für H.G.	fl.	für H.G.	fl.	für H.G.	fl.	für H.G.	fl.
N.G.	fl.	N.G.	fl.	N.G.	fl.	N.G.	fl.
Summa I. Cl.	fl.	Sma II. Cl.	fl.	Sma III. Claſſe	fl.	Sa. IV. Cl.	fl.

Summa Total fl.

Beylage V.

Uebersicht

der im Monate . . . . . 18 . .

im Bezirke des Königlichen

. . . . . Gerichts . . . . . .

im . . . . . Kreise

vorgefallenen Brände.

Fortlaufende Nr.	Gemeinde.	Name des Verunglückten.	Beschädigte Gebäude.				Anschlag des Immobiliar Schadens.	Versicherungs-Anschlag der beschädigten Gebäude in der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt.		Versicherschädigten u. auswärtigen Versicherungsgesellschaften.
			Haupt-		Neben-					
			Zahl.	verf. Fl.	Zahl.	verf. Fl.		Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Name der Gesellschaft.

rung der beImmobilien tigen Feuerrungs = Geten.	Mobiliar= Schaden.	Versicherung der beschädigten Mobilien in Mobiliar=Assekuranzen.		Tag des Brandes.	Entstehungs = Ursache des Brandes.	Bemerkungen.
Größe der Versicherung.		Name der Gesellschaft.	Größe der Versicherung.			

Beylage VI.

Protokoll

abgehalten bey Ausbezahlung einer Brand-Entschädigung
an N . . . . . von N . . . . .

N . . . am ten

In Gegenwart des ꝛc. ꝛc.

Zur Ausbezahlung der dem Abgebrannten zu N . . . ., N. N. zuerkannten Brand-Entschädigung wurden

1. N. N., Besitzer des abgebrannten Gebäudes (Empfänger) ꝛc. ꝛc. und als Zeugen
2. N. N. von N.
3. N. N. von N.

vorgeladen. Da dieselben richtig erschienen, wurde dem N. N. als Empfänger, in Gemäßheit der Entschließung der Königl. Regierung des N. N. Kreises, K. d. Innern, vom . . ten . . . . N . . . ., der Betrag von . . . . fl. . . . . kr. als . . . . . Entschädigungs-Betrag für sein durch Brand am . . ten . . . . verunglücktes und mit . . . . fl. der inländischen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt versichertes . . . . Gebäude zu N . . ., . . . Strasse, ... Hausnummer, in Gegenwart der genannten beyden Zeugen baar ausbezahlt.

N. N. bescheint anmit den Betrag von . . . . . fl. . . . . kr. baar erhalten zu haben, und zu gleicher Zeit auf die Obliegenheit, das durch Brand verunglückte, oben angegebene Gebäude binnen . . . . . feuerordnungsmäßig wieder aufzubauen, erinnert worden zu seyn.

N. N.
N. N.
N. N.

K. . . . N . . Gericht N. (Magistrat N.)

ꝛc. ꝛc.

Beylage VII.

Uebersicht

der im Monate . . . . . 18 . .

für im Bezirke des Königlichen

. . . . . Gerichts . . . . . .

im . . . . . Kreise

vorgefallene Brandschäden

bezogene Entschädigungen.

Fortlaufende Nr.	Gemeinde.	Name des Beschädigten.	Zeit des Brandfalles.	Benennung des versicherten Gebäudes.

Versicherungs-Anschlag des beschädigten Gebäudes.		Schätzung des erlittenen Brandschadens.		Größe der zuerkannten Entschädigung.	Datum des die Entschädigung anweisenden Regierungs-Rescriptes.	Tag der Ausbezahlung der Entschädigung.	Bemerkung.
Größe.	Classe.	Betrag.	Größe, d. i. ob der Brandschaden total oder zum wievielten Theile derselbe war.				

Beylage VIII.

Einhebungs = Register

für die

Brand = Assekuranz = Beyträge

von den versicherten Gebäuden in der Gemeinde

. . . . . .

Königl. . . . . Gerichts im . . . . . Kreise.

Von den Jahren 18 . . . . . .

Haus-Nummer.	Namen des Beytrags-Pflichtigen.	Gebäude.	$18\frac{39}{40}$ Hauptausschlag pr. 20 kr. vom Hundert. fl.	kr.	dl.	Bezahlung.	$18\frac{40}{41}$ Zwischenausschlag mit 9 vom Hundert. fl.	kr.	dl.	Bezahlung.			Bezahlung.			Bezahlung.
		I. Klasse														
1	Georg Westermaier	Wohnhaus	7	30	—	dt.	3	22	2	dt.						
3	Thomas Huber	Scheune	2	30	—	dt.	1	7	2	dt.						
		II. Klasse per ... kr. vom Hund.														
		III. Klasse per ... kr. vom Hund.														
		IV. Klasse per ... kr. vom Hund.														

Beylage IX.

V. N. Vorschußfond.

Königl. . . . . Gericht . . . . . im . . . Kreise

Etatsjahr 18 . . .

. . . . Quartal (Monate . . . . . .)

	fl.	kr.	dl.
Einnahmen.			
Kassastand am Schlusse des letzten Quartals . . .	—	—	—
Erhobene Vorschußfonds-Beyträge	—	—	—
Erhobene sonstige Dotations-Beyträge	—	—	—
Zahlungen anderer Kassen (namentlich aufzuzählen) .	—	—	—
Summe	—	—	—
Ausgaben.			
An die Brandassekuranz-Kasse des Königl. Landgerichtes wurden abgegeben:			
Für Brandentschädigung des N. N. . . .	—	—	—
des N. N. . . .	—	—	—
des N. N. . . .	—	—	—
Geleistete Zahlungen an den Vorschußfond der Königl. Regierung des N. Kreises	—	—	—
Zahlungen an Vorschußfonde anderer Distrikts-Polizey-Behörden (mit namentlicher Aufzählung) . . .	—	—	—
Summe	—	—	—
Einnahmen . . .	—	—	—
Bleibt Kassebestand .	—	—	—

Daß der Betrag von . . . . . Gulden . . . kr. . . . dl. in der Vorschußfondskasse des Königl. . . . . Gerichts N. . . . . vorhanden ist, bestätigen auf den Grund der heute vorgenommenen Zählung.

N. . . . . den . . ten . . . . . .

N. N. Mitsperrer.

N. N. Mitsperrer.

Königl. N. Gericht N.

Beylage X.

Grundregister

der

im . . . . . Kreise des Königreichs Bayern

vorhandenen

Brand-Versicherungs-Vorschuß-Fonds.

Königliches . . . . . Ge=

Vortrag.	Anfallende Beträge.			Vereinnahmte Beträge.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1. Am . . . ten . . . . . vorhandener Kassastand	—	—	—	—	—	—
2. Im Jahre 18 . . wurde der Versicherungs=Anschlag laut Grundbuchs=Uebersicht von . . . . fl. erhöht auf . . . . fl., sohin verfallen hieran die Beyträge zum Vorschuß=Fonde pro 18 . . mit	—	—	—	—	—	—
pro 18 . . mit	—	—	—	—	—	—
pro 18 . . mit	—	—	—	—	—	—
3. Nach Erkenntniß des Königl. Appellations=Gerichts für den N. Kreis wurde N. zum Rückersatz der empfangenen Entschädigungs=Summe verurtheilt pr.	—	—	—	—	—	—
4. Nach Anzeige des Königl. Landgerichts N. legirte N. zur Brandversicherungs=Anstalt ein Legat von	150	—	—	—	—	—
5. Nach Quartals=Uebersicht vom . . ten . . . . . betrugen die Einnahmen des Quartals mit Ausschluß des vorigen Kassa=Restes	—	—	—	327	30	—
Der Kassastand am . . ten . . . . . war .	—	—	—	260	—	—
6. Nach Anzeige des Landgerichtes N. wurde das oben Nro. 4 vorgetragene Legat vereinnahmt mit . .	—	—	—	—	—	—
7. Nach Quartals=Uebersicht vom . . ten . . . . . betrugen die Einnahmen incl. des unter Nro. 6 vorgetragenen Legates und excl. des vorigen Kassenstandes	—	—	—	560	—	—
Der Kassenstand am . . ten . . . . . war .	—	—	—	857	20	—

r i ch t N.

Vortrag.	Zur Zahlung angewiesene Beträge. fl.	kr.	dl.	Verausgabte Beträge. fl.	kr.	dl.
1. Am 1ten . . . . . durch Entschließung Nro. . . . die Brand-Entschädigung des N. angewiesen mit	700	—	—	—	—	—
2. Am . . ten . . . . . wurde zur Einsendung an die Kreis-Vorschußfondskasse angewiesen	1500	—	—	—	—	—
3. Am . . ten . . . . . wurde diesem Befehle gemäß zur Kreis-Vorschußfondskasse eingeschickt . . .	—	—	—	1500	—	—
4. Nach Quartals-Uebersicht vom . . . ten . . . . . wurde die unter Nro. 1 erwähnte Brand-Entschädigung des N. N. bezahlt mit	—	—	—	700	—	—

Beylage XI.

Uebersicht

der Kassa-Bestände bey allen Vorschußfonden der Brand-Versicherungs-Anstalt im N. . . . . Kreise,
nach dem Stande vom . . . ten . . . . . 18 . .

Polizey-Behörde.	Betrag aller Einnahmen inclus. des Kassarestes des vor. Semesters.			Betrag aller Ausgaben.			Kassa-Bestand.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.

Beylage XII.

Tagebuch

des Königl. N. . . Gerichts N. . . im N. . . Kreise

über die

zur Brand-Assekuranz-Kassa eingenommenen Gelder.

Nummer des Kasse-manuals.	Einnahmen-Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	dl.	

Nummer des Kassemanuals.	Ausgaben-Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	dl.	

Beylage XIII.

Kassen-Manual

des

Königl. Landgerichts N. . . . . im N. . . . . Kreise

über alle im Jahre 18 . . .

für die

allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt bezogenen Gelder.

Bemerkung. Jeder einzelnen Einnahms- oder Ausgabsrubrik ist ein eigenes Blatt zu bestimmen.

Datum.			Einnahme. Vortrag.	Betrag.			
Jahr.	Monat.	Tag.		fl.	kr.	dl.	

Datum.			Ausgabe. Vortrag.	Betrag.			
Jahr.	Monat.	Tag.		fl.	kr.	dl.	

Beylage XIV.

Brand-Assekuranz-Beytrags-Rechnungs-Manual

der Königl. Regierung des N. Kreises.

Für das Etatsjahr 18..

Königl. R . . . Gericht

Gemeinde.	I. Klasse.						II. Klasse.						III.		
	Jahresbeytrags-Schuldigkeit.			Nach dem Kassatagbuch des R. Gerichts R. bezahlte Beyträge.			Jahresbeytrags-Schuldigkeit.			Nach dem Kassatagbuch des R. Gerichts R. bezahlte Beyträge.			Jahresbeytrags-Schuldigkeit.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.

Datum.			Einnahmen.	Betrag.			Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.	Vortrag.	fl.	kr.	dl.	

N . . .

Klasse. Nach dem Kassatagbuch des N. Gerichts N. bezahlte Beyträge. fl.	kr.	dl.	IV. Klasse. Jahres-Beytrags-Schuldigkeit. fl.	kr.	dl.	Klasse. Nach dem Kassatagbuch des N. Gerichts N. bezahlte Beyträge. fl.	kr.	dl.	Von dem N. Gerichte N. an den Jahresbeyträgen eingeschickte oder aus denselben auf Anweisung geleistete Zahlungen. Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	dl.

Datum. Jahr.	Monat.	Tag.	Ausgaben. Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	dl	Bemerkungen.

Beylage XV.

Brand-Assecuranz-Vorschuß-Fonds-Rechnungs-Manual

der Königl. Regierung des . . . . Kreises

für das Etats-Jahr

18 . .

Polizey-District.	Beytrags-Schuldigkeit, aus im Jahre																	
	18..						18..						18..					
	geschehenen																	
	neuen Eintritten.			Erhöhungen.			neuen Eintritten.			Erhöhungen.			neuen Eintritten.			Erhöhungen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

Datum.			Einnahmen.	Betrag.			Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.	Vortrag.	fl.	kr.	pf.	

Gesammtbetrag, der im Jahre 18 . . zu erhebenden Beyträge.			Hievon wurden erhoben.			Von den Polizey-Behörden eingeschickte, oder auf Anweisung bezahlte Vorschuß-Fonds-Beyträge.			
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.

Datum.			Ausgaben.	Betrag.			Bemerkungen.
Jahr.	Monät.	Tag.	Vortrag.	fl.	kr.	pf.	

Beylage XVI.

Abrechnung
der Brandversicherungs-Casse des
Königl. . . . . Gerichts . . . . . .
im . . . . . Kreise.
für das Etatsjahr 18 . .

Mit 1 Hefte Beylagen von Nro. 1 —— inclusive.

Soll einkommen. fl.	kr.	pf.	A. Einnahmen.	Ist eingekommen. fl.	kr.	pf.	Restirt. fl.	kr.	pf.	Beleg-Nro.	Bemerkungen.
			I. Cassabestand voriger Rechnung.								
			II. Defecte ex monitis.								
			III. Beitragsausstände der Vorjahre. Die noch bestehenden Restanten sind. N. mit . . . . fl. . . kr.								
			IV. Jahres-Beyträge. Diese betragen einen Versicherungsanschlag von								
			in der I. Classe =								
			in der II. = = =								
			in der III. = = =								
			in der IV. = = =								
			sohin Summa								
			Die Restanten sind:								
			In der Gemeinde N. der N.								
			wegen . . . . . mit fl.								
			in der Gemeinde N. der N.								
			wegen . . . . . mit fl.								
			V. Vorschußfonds-Beyträge.								
			VI. Bezogene Entschädigungen: a) aus dem Vorschußfond des Districts, b) aus dem Kreisvorschußfond, c) aus anderen Cassen.								
			VII. Etwaige sonstige Einnahmen.								
			Summa aller Einnahmen. fl. kr. pf.								

Soll ausgegeben werden. fl.	kr.	pf.	B. Ausgaben.	Ist ausgegeben worden. fl.	kr.	pf.	Restirt. fl.	kr.	pf.	Beleg-Nro.	Bemerkungen.
			I. Zahlungs-Rückstände. Nach voriger Abrechnung . . . . . davon wurde berichtigt . . . . . ꝛc. ꝛc. ꝛc. Bei Amte sind für den verbleibenden Rest hinterlegt, und zwar fl. kr. pf. für ꝛc.								
			II. Rechnungsvergütungen. Nach Rechnungsentschließung vom kommen dem für die Rechnung pro 18 . . der rechnungsbescheidmäßige Betrag von fl. kr. zu vergüten, sind nach vorgängiger Rechnung S. . . unvergütet geblieben. Vergütet wurden an ꝛc.								
			III. Geleistete Brandentschädigungen. Nachstehende Entschädigungen für im Rechnungsjahre vorgefallene Brandschäden wurden angewiesen und an die Betheiligten bezahlt. für N. N. laut Rescript der N. von N. und Quittung vom ꝛc. Angewiesen wurden aber noch nicht an die Betheiligten ausbezahlt sind die Entschädigungen für N. N. laut Entschließung der N. vom . . . . . in amtlicher Verwahrung liegen hievon . . fl. . . kr. für N. bei der Vorschußfondskassa . . . fl. . . kr. beim Depositenamt des . . . N. Gerichtes . . . . . fl. . . kr. für N. bey der Staatsschuldentilgungskasse als Depositum.								
			bemerkt wird: 1) Im Laufe dieses Etatsjahres ergaben sich . . . . . Brandfälle. Die dafür genehmigten Entschädigungen betragen für Brandfälle . . . . . fl. . . , kr.								

Soll ausgegeben werden. fl.	kr.	pf.	Ausgaben.	Ist ausgegeben worden. fl.	kr.	pf.	Restirt. fl.	kr.	pf.	Beleg-Nro.	Bemerkungen.
			2) Die Entschädigungen wurden ausbezahlt für Brandfälle mit fl.								
			3) Noch sind daher die Entschädigungen zu leisten für Brandfälle mit fl. kr.								
			4) Aus Vorschußfonds wurde für Entschädigungen angewiesen und bezogen . . . . . fl.								
			5) Bey Amte hinterliegen für angefallene Brandschaden								
			IV. Schätzungs-Gebühren.								
			V. Einhebungs-Gebühren, nach dem erhobenen Betrage von . . . fl. . . . kr. . . pf.								
			VI. Remunerationen.								
			VII. Postporto und Botenlöhnungen.								
			VIII. Zahlungen an andere Cassen.								
			1) An die K. Kreisregierung,								
			2) auf Anweisung der Kön. Kreisregierung an die Districtsvorschußfonds-Casse,								
			3) auf Regierungsbefehl an Vorschußfonds-Cassen anderer Districte,								
			4) auf Regierungsbefehl an landesherrliche Cassen.								
			IX. Schreibmaterialien.								
			X. Sonstige außerordentliche Zahlungen.								
			Summa aller Ausgaben. fl. kr. pf.								

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	fl.	kr.	pf.
Die Ausgaben betragen	fl.	kr.	pf.
Activrest	fl.	kr.	pf.

Es verbleiben ferner:

1) An Aktivausständen der Vorjahre
. . . . . fl. . . . kr. . . . pf.

2) in Ausstand an Beyträgen des abgelaufenen Jahres
. . . . . fl. . . . kr. . . . pf.

3) angefallene aber noch unbezahlte Entschädigungen
. . . . . fl. . . . kr. . . . pf. darunter

4) amtlich hinterlegte Brandentschädigungen der Vorjahre
. . . . . fl. . . . kr. . . . pf.

Beylage XVII.

Rechnung

über den

Stand der Brandversicherungs-Cassen

im . . . . . Kreise,

gestellt

von der

Königlichen Regierung des N. Kreises

für das Etatsjahr 18..

Einnahmen.

Soll einkommen. fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	pf.	Ausstand. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
			I. Cassabestand vom Vorjahre							
			1) bey der K. Kreisregierung							
			2) bey dem K. Landgerichte N.							
			3) bey dem K. Landgerichte N.							
			ꝛc. ꝛc.							
			II. Defecta ex monitis							
			1) bey der K. Kreisregierung nach Rechnungs-Bescheid vom ten und Entschließung des N. vom N.							
			N. N. vergütete an diesem Defecte den Beytrag von							
			Die Rückzahlung des Restes wurde demselben in ꝛc. Fristen bewilligt.							
			2) Bey dem K. Landgerichte N.							
			ꝛc. ꝛc.							
			III. Rückstände an Jahresbeyträgen der Vorjahre.							
			Nach vorheriger Rechnung verblieben .							
			Hieran sind eingegangen							
			An dem Reste mit fl. kr. participiren.							

Einnahmen.

Soll einkommen. fl.	kr.	pf	Vortrag.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	pf	Ausstand. fl.	kr.	pf	Bemerkungen.
			1) Das K. Landgericht N. mit fl. kr. 2) „ „ „ „ N. „ = = 3) Der Magistrat N. „ = =							
			IV. Jahresbeyträge. Nach dem Grundbuchs-Abschluß des vorhergehenden Jahres und den noch im Rechnungsjahre wirksam gewordenen Beytritten und Erhöhungen betrugen die Versicherungen in der I. Classe fl. kr. „ „ II. „ = = „ „ III. „ = = „ „ IV. „ = = im Ganzen = = und da heuer in Summa kr. vom Hundert erhoben wurde, der Gesammt-Ausschlag im Kreise fl. kr. pf. Hieran ist eingegangen . . . . . . An dem Reste von fl. kr. pf. participiren 1) das K. Landgericht N. mit fl. kr. pf. 2) „ „ „ „ N. „ = = . ꝛc. ꝛc.							
			V. Vorschuß-Fonds-Beyträge.							
			VI. Bezüge aus Vorschuß-Fonds. 1) Aus der Kreis-Vorschuß-Fondscassa, 2) aus der Vorschuß-Fondscassa des Landgerichts N. ꝛc. ꝛc.							
			VII. Unmittelbare Bezüge aus andern Cassen.							
			VIII. Sonstige Einnahmen.							
			Summa aller Einnahmen.							

Ausgaben.

Soll ausgegeben werden. fl.	kr.	pf	Vortrag.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	pf	Ausstand. fl.	kr.	pf	Bemerkungen.
			I. Zahlungs-Rückstände der Vorjahre.							
			1) Beym Landgerichte N.							
			2) „ „ „ N.							
			ꝛc. ꝛc.							
			II. Rechnungs-Vergütungen.							
			1) an N. als Rechnungsführer der K. Kreis-Regierung gemäß Entschließung der ꝛc. vom ten. N. ꝛc.							
			2) an das K. Landgericht N. N. . . .							
			ꝛc. ꝛc.							
			III. Geleistete Entschädigungen.							
			Für im Laufe des Jahres vorgefallene Brandschäden wurden angewiesen und ausbezahlt:							
			im K. Landgerichte N.							
			1) an N. N.							
			2) an N. N.							
			im K. Landgerichte N.							
			3) an N. N.							
			ꝛc ꝛc.							
			Angewiesen wurden aber noch nicht sind bezahlt die Entschädigungen:							
			1) für N. zu N. Ldgrchts. N. mit fl. kr.							
			2) für ꝛc. ꝛc.							
			In amtlicher Verwahrung liegen hievon							
			3) für N. zu N. . . . . fl. kr. bey ꝛc. ꝛc.							
			Bemerkt wird							
			1) während des Jahres ergaben sich Brandfälle an versicherten Gebäuden;							
			2) dafür wurden die Entschädigungen in einem Betrage von fl. kr. genehmigt;							
			3) bereits sind an die Betheiligten ausbezahlt für Brandfälle . . . . fl. kr.							
			4) sonach sind für. . . Brandfälle noch fl. kr. zu leisten;							

Ausgaben.

Soll ausgegeben werden. fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	pf.	Ausstand. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
			5) angewiesen wurde aus Vorschußfonds für für . . . . Brandfälle fl. kr.							
			6) Bei Amte hinterliegen für Brandfälle fl. kr., und zwar							
			a) bey dem K. Landgerichte N. fl. kr.							
			b) bey dem Magistrate N. fl. kr.							
			ꝛc. ꝛc.							
			IV. Schätzungs-Gebühren,							
			1) im K. Landgerichte N.							
			2) „ „ „ „ N.							
			V. Einhebungs-Gebühren,							
			1) im K. Landgerichte N.							
			2) „ „ „ „ N.							
			VI. Postporto u. Bothenlöhnungen,							
			1) bey der K. Kreisregierung,							
			2) beim K. Landgerichte N.							
			ꝛc. ꝛc.							
			VII. Rückvergütungen an Vorschuß-Fonds.							
			1) Nach der Kreis-Vorschuß-Fonds-Rechnung wurde von der Brand-Assecuranz-Casse an die Kreis-Vorschuß-Fonds-Casse unmittelbar bezahlt, ...							
			2) das Landgericht N. schickte zur Kreisvorschuß-Fonds-Casse ein							
			3) eben so das Landgericht N.							
			ꝛc. ꝛc.							
			4) aus der Brand-Assecuranz-Casse der Kreis-Regierung wurde an die Vorschuß-Fonds-Casse des Landgerichts N. unmittelbar geschickt, ...							
			5) eben so an die Vorschuß-Fonds-Casse des Landgerichts N.							
			ꝛc. ꝛc.							
			6) Die Brand-Assecuranz-Casse des Landgerichts N. schickte zur Vorschuß-Fondscasse des Landgerichts N.							
			ꝛc. ꝛc.							

Ausgaben.

Soll ausgegeben werden. fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	pf.	Ausstand. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
			VIII. Zahlungen an andere Cassen.							
			1) Aus der Kreis-Brand-Assecuranz-Casse, . .							
			2) das K. Landgericht N. bezahlte an die K. Central-Staats-Casse für ꝛc.							
			ꝛc. ꝛc.							
			IX. Renumerationen, Pensionen, Besoldungen.							
			X. Schreibmaterialien.							
			1) bei der K. Kreisregierung, ...							
			2) bei dem K. Landgerichte N. N. . . .							
			ꝛc. ꝛc.							
			XI. Sonstige ausserordentliche Zahlungen.							
			Summa aller Ausgaben.							
			Abschluß.							
			Die Einnahmen betragen							
			Die Ausgaben betragen							
			sohin Activ-Rest							
			Der Activrest weist sich aus durch die Cassabestände							
			1) der Kreis-Brandassecuranz-Casse mit fl. kr. pf.							
			dann der Brandassecuranz-Cassen							
			2) des K. Landgerichts N. mit fl. kr. pf							
			3) des K. Landgerichts N. mit fl. kr. pf							
			4) des K. Landgerichts N. mit							
			ꝛc. ꝛc.							
			Es verbleiben ferner							
			1) von den Activ-Ausständen der Vorjahre noch im Ausstande fl. kr. pf.							
			2) von den Jahresbeyträgen des abgelaufenen Jahres im Ausstande fl. kr. pf.							
			3) für Brandfälle des abgelaufenen Jahres noch unbezahlte Entschädigungen fl. kr. pf.							
			4) bey Amt hinterlegt an Brand-Entschädigungen der Vorjahre fl. kr. pf.							

Beylage XVIII.

Ueberſicht

der

Brand-Schäden vom Jahre 18...

Polizey-Bezirk.	Gemeinde.	Name des Betheiligten.	Entſchädigung. fl.	kr.

Beylage XIX.

Uebersicht

des

Brand-Versicherungs-Standes

im N . . . . Kreise

vom 30. September 18 . . .

Polizey-Behörde.	Stand der Versicherungen.											
	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.		
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Anschlag.	H. G. N. G.		Anschlag.	H. G. N. G.		Anschlag.	H. G. N. G.		Anschlag.

Beylage XX.

Ueberſicht

des

Standes der Brand-Verſicherungen

der

allgemeinen Brand-Verſicherungs-Anſtalt des Königreichs Bayern

im N. Kreiſe

am 30. September 18 . . .

Polizey-Distrikt.	Gemeinde.	I. Klasse.				II. Klasse.			
		Haupt-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.	Neben-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.	Haupt-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.	Neben-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.

Im Jahre 18... in Wirksamkeit getretene

neue Eintritte.			Erhöhungen.			Minderungen.			Austritte.		
G. H.	G. M.	Anschlag.	G. H.	G. M.	Betrag.	G. H.	G. M.	Betrag.	G. H.	G. M.	Anschlag.

III. Klasse.				IV. Klasse.				Gesammt-Versicherung.			
Haupt-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.	Neben-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.	Haupt-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.	Neben-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.	Haupt-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.	Neben-Gebäude.	Versicherungs-Anschlag.

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

XLII. Stück. München, den 16. October 1835.

Inhalt.

Theoretische Prüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten. — Abonnement auf das Regierungs- und Gesetzblatt. — Erledigung der katholischen Pfarrey Ottersing. — Beschlagnahme von Druckschriften. — Einsendung von Criminalakten. — Dienstes-Notizen. — Verschiedene Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

(Die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Betreffe der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten unterm 9. d. Mts. durch die Königl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen erlassene Entschließung wird nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht

München den 11. Oktober 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim.
Hecht.

Königreich Bayern, Staatsministerium der Justiz und des Innern, dann der Finanzen.

Seine Königliche Majestät haben in mehreren Verordnungen Allerhöchstihre bestimmte Willensmeinung darüber ausgesprochen, wie die Verwendung der Studirenden in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse, und dem Interesse ihrer Eltern und Vormünder eben so sehr, als in Berücksichtigung der innigen Betheiligung des Staates bey Heranbildung jener Jugend, welche dereinst die höheren Classen der Gesellschaft zu formen bestimmt ist, mit strengem Ernste zu überwachen sey.

Folge dieses Standpunktes sind die für die Hochschulen der verschiedenen Fakultäten angeordneten Prüfungen, durch welche dieselben nach Vollendung ihrer Studien beim Abgange von der Universität die Gründlichkeit ihrer Bildung und ihre erlangte Befähigung nachzuweisen haben.

Insbesondere ist die an die Stelle der früheren Absolutoral-Prüfungen getretene, und durch die Verordnung vom 6. März 1830 normirte theoretische Prüfung bestimmt, den Erfolg der Studien und die Zulänglichkeit der erworbenen Kenntnisse jener Studirenden der juristischen und kameralistischen Fakultäten zu erproben, welche mit der Absicht, um eine vollendete Rechtsstudien fordernde Anstellung im

Staatsdienste, oder um die Advokatur sich zu bewerben, die Hochschule verlassen und in die Praxis übertreten wollen.

Dieser Charakter der theoretischen Prüfung, nach welchem dieselbe ganz als die Absolutorial-Prüfung der dem juridischen Fache sich widmenden Hochschüler erscheint, und den Beweis gut benützter Studienzeit und erlangter Reife zu fernerer selbstständiger Fortbildung in ihren Ergebnissen liefern soll, wird jedoch, wie die Erfahrungen der Admissions-Ausschüsse zeigen, vielfach von den Studirenden verkannt, welche oft erst Jahre lang, nachdem sie die Universität verlassen haben, sich zur Prüfung melden, oder aber bereits admittirt, ohne hinlängliche Ursache willkürlich zurücktreten, und nach Verlauf eines Jahres, ohne die Zwischenzeit fortgesetzten Studien und Repetitionen an der Hochschule gewidmet zu haben, von Neuem die Admission nachsuchen.

Die unterfertigten, mit dem Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 beauftragten Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sehen sich hiedurch veranlaßt, um den Allerhöchsten Absichten vollständige Erfüllung zu sichern, die Senate sämmtlicher Universitäten ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß der Allerhöchsten Verordnung nur dadurch entsprochen werde, wenn die Rechtskandidaten unmittelbar nach Vollendung ihrer Universitätsstudien, sonach in dem Jahre selbst ihres Abtretens von der Hochschule die theoretische Prüfung erstehen.

Es sind daher die zur Prüfung der Admissionsgesuche nach §. 7 der erwähnten Verordnung niedergesetzten Ausschüsse darüber zu verständigen, daß sie hienach nur solchen Rechtskandidaten die Zulassung zu ertheilen befugt seyen, welche sich in Gemäßheit des §. 6 der allegirten Verordnung über Sittlichkeit und fortdauernde Studien an einer Hochschule bis zum Zeitpunkte der Admissions-Nachsuchung auszuweisen sey.

Auch werden dieselben auf die obligatorische Natur der Zulassung hingewiesen, welche den Studirenden nicht gestattet, willkührlich und ohne vollständigen Nachweis durchaus unverschuldeter und unabweisbarer Hindernisse nach einmal erhaltenen Admissionsdekrete von der Prüfung zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt enthält von selbst die Erklärung unzureichender theoretischer Befähigung und die Bestimmungen des §. 17 Abs. 2 in Betreff eines weiter an der Hochschule zuzubringenden Jahres sind gegen solche willkührlich Nichterschienene auf das Strengste in analoge Anwendung zu bringen.

Die Studirenden der Universitäten sind von diesen Erläuterungen geeignet zu unterrichten und über die Nothwendigkeit zu belehren, die zur Erstehung der theoretischen Prüfung erforderlichen Kenntnisse durch emsige Benützung der Universitätsjahre schon im Laufe der Studien an der Hochschule zu erwerben, indem die Gestattung einer Nachholung des Versäumten in späteren, nach Entfernung von der Universität etwa auf Privatstudien zu verwendende Jahre nach dem Geiste und den Bestimmungen der bestehenden Verordnungen durchaus nicht Platz greifen kann.

Insbesondere werden die akademischen Senate der drey Landes-Universitäten dafür Sorge tragen, daß jährlich die in dem letzten Curse ihrer Rechtsstudien befindlichen Kandidaten rechtzeitig an diese Bestimmungen erinnert werden.

Um zugleich die Unterbrechungen und Verzögerungen möglichst zu beseitigen, welche sich

nach den übereinstimmenden Berichten der Prüfungs-Commissionen jährlich dem geregelten Vorschreiten der Prüfungen durch das Ausbleiben admittirter Studirender entgegenstellen, wird den Prüfungs-Commissionen die Ermächtigung ertheilt, zum Vollzuge des §. 10 Abs. 1 der oftерwähnten Verordnung vom 6. März 1830, die Rechtskandidaten, welche sich nach §. 9. Abs. 2 stets zwey Tage vor dem ihnen bezeichneten Prüfungstage bey dem Dekan der juristischen Fakultät zu melden haben, und hierauf, so wie darauf, daß die Meldung Vormittags 9 Uhr zu geschehen hat, in dem Admissionsdekret noch ausdrücklich aufmerksam zu machen sind, auch alsbald oder auf den folgenden Tag zur Prüfung zu berufen, falls das Nichterscheinen anderer admittirter Kandidaten dies nöthig machen sollte.

München den 9. October 1835.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
An
die akademischen Senate der 3 Landes-Universitäten also ergangen.

An
sämmtliche unmittelbare Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Das Abonnement auf das Regierungs- und Gesetzblatt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bereits durch Ausschreibung vom 12. Juli v. J. die bis dahin bestandene Art der Einbringung des Abonnements-Betrages für die offiziellen Blätter ausser Wirksamkeit getreten ist, so wird wegen Erhebung des Pränumerations-Preises für das nächstjährige Regierungsblatt folgendes bestimmt:

I.

Die bisherige Verbindlichkeit zur Haltung des Blattes besteht fort.

II.

Sämmtliche Abonnements-Pflichtige haben bis spätestens Ende Novembers l. J. den Preis der Blätter bey der einschlägigen District-Polizey-Behörde zu erlegen. Letztere sind ermächtigt, jeden Abnahms-Pflichtigen, welcher diesen Termin nicht einhält, ohne weiters mit Exekution für die Größe des Betrages zu belegen.

III.

Die K. Polizey-Behörden haben bis den 1. November l. J. ein Verzeichniß der Abnahms-Pflichtigen, und bis spätestens den 15. December l. J. die sämmtlichen Abonnements-Beträge an das K. Oberpostamt einzusenden, welches nach fruchtlosem Ablaufe des letztern Termines unverzügliche Anzeige zu erstatten hat.

München den 5. October 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrey Otterfing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des vorigen Besitzers kam die katholische Pfarrey Otterfing in Erledigung.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München und Freysing, dem Dekanate Miesbach und Landgerichts Wolfratshausen.

In einem Umkreise von 4 Stunden, zählt sie 836 Seelen, 4 Filialen, eine Bruderschaft und eine Schule.

Sie wird von einem Pfarrer und einem Hülfspriester pastorirt.

Die Erträgnisse belaufen sich inhaltlich der neuesten revidirten Fassion auf

21 fl.	— kr.	aus der Oekonomie,
518 »	26½ »	aus Rechten,
32 »	20½ »	für gestiftete Gottesdienste,
106 »	50 »	Stollgebühren, und
43 »	48 »	herkömmliche Gaben.

722 fl. 24½ kr. in Summa.

Die Lasten betragen 48 fl. 34½ kr. ohne Einrechnung der Kosten auf Haltung eines Hülfspriesters.

Auf der Pfarrey ruht ein Baufall-Capital zu 1664 fl. 5 kr. zur Pfarrkirche, welches in jährlichen Fristen von 36 fl. abzuführen ist.

Der Pfarrwiddum besteht in

72 Tagw.	81 Dezim.	Aecker,
— »	29 »	Wiesen,
4 »	88 »	Garten nebst Haus,
18 »	45 »	Waldungen.

Zum Betrieb der Oekonomie sind 4 männliche und 4 weibliche Dienstboten, dann ein Viehstand zu 4 Pferden und 15 Stück Rindvieh nöthig.

Das Uebernahms-Capital wird auf 1800 fl. angegeben.

Bewerber haben ihre Gesuche um diese Pfründe in Zeit von vier Wochen anher einzureichen.

München den 6. October 1835.

Königl. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Wally die Zweiflerin. Roman von Carl Gutzkow, Mannheim C. Loewenthals Verlagshandlung. 1835." betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königl. Polizey-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Wally die Zweiflerin. Roman von Carl Gutzkow, Mannheim C. Löwenthals Verlagshandlung. 1835." wurde durch Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. October d. J. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestättiget.

Die sämtlichen K. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 8. October 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Au de la Rhin, par E. Lorminier, Tom. I. la Politique, Bruscelles, Louis Klaumann et Comp. 1835," betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königl. Polizey-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung des

Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Au de la Rhin, par E. Lerminier, Tom. I. la Politique, Bruscelles, Louis Klaumann et Comp. 1835." wurde durch Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. September l. J. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift, bestätiget.

Die sämtlichen K. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 8. October 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An

sämmtliche K. Kreis- u Stadt-, sowie Landgerichte des Isarkreises.

(Einsendung von Criminal-Acten betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern werden die sämmtlichen Kreis- und Stadt-, dann Landgerichte des Isarkreises angewiesen, bei Einsendung von Criminal-Acten folgende Vorschriften zu beachten:

1) Die Acten über jede General-, Special-, oder Hauptuntersuchung sind nebst den dazu gehörigen Neben-Acten, wie schon mit Entschließung vom 30. December 1816 §. 1. angeordnet worden, mit einem eigenen Berichte einzusenden;

2) Die Umschlagsbögen der einzusendenden Acten, für welche, wie bereits von mehreren Gerichten geschieht, rothes (zum Unterschiede von Civilrechts-Acten, für welche blaues) Papier zu nehmen ist, sind fortan auf die mit Entschließung vom 10. September 1822 angeordnete Weise zu rubriciren, daher die damals vorgeschriebenen Formularien für General-Untersuchungen mit unbekannten Thätern oder mit Verdächtigen, und für Spezial- und Haupt-Untersuchungen in den nachstehenden Formularien unter Lit. A. B. u. C. neuerlich beygefügt werden.

3) Rücksichtlich der Berichte sind überhaupt die wegen deren Form unterm 14. August dieses Jahres ertheilten, im K. Kreis-Intelligenz-Blatte vom 21. desselben Monats Stück XXXIII. bekannt gemachten Vorschriften, ausserdem aber noch folgende zu beobachten:

a) Der Gegenstand des Berichts ist an dem in jener Ausschreibung ad 4 bestimmten Platze übereinstimmend mit der Rubrizirung des Actenumschlages mit der einzigen Abänderung beyzufügen, daß bloß der Vor- und Zuname des Verdächtigen, oder bey unbekannten Thätern, des Beschädigten mit Weglassung des Spitznamens, Wohnorts und Gewerbes anzuführen, dann bey mehr als zwey Verdächtigen oder Angeschuldeten bloß der erste namentlich (mit dem Beysatze et Comp.) vorzutragen, endlich, wenn eine Verhaftung stattgefunden hat, solches bey dem Namen des Verhafteten (durch Vorsetzung des Wortes: verhaftet) zu bemerken ist.

b) Ebenso ist, wenn bey einem Verbrechen oder Vergehen Civil- und Militär-Personen zusammentreffen, und sich daher die Untersuchung wie die Entscheidung nach Art. 27. Thl. II. des Strafgesetzbuches vor

ein aus Militär- und Civil-Personen zusammengesetztes Gericht eignet, solches in dem Betreffe (durch Beyfügung des Wortes: „gemischtgerichtliche" Untersuchung) zu bemerken, im Berichte selbst aber anzuführen, ob die Untersuchung durch das Civilgericht salvo jure militari geführt, oder ob und welche Auditore zur Untersuchung beygezogen worden.

c) In dem Berichte selbst sind die Acten spezifisch und zwar die Hauptacten mit Angabe der Producten-Numern, aus welchen dieselben bestehen, die Nebenacten mit der Zahl der Faszikel aufzuführen, oder in ein denselben beyzulegendes Verzeichniß zu bringen.

d) Der Bericht ist jederzeit vom Inquirenten, mit Beyfügung dieser Eigenschaft, zu unterschreiben.

Die Außerachtlassung dieser Vorschriften wird mit einer Strafe von einem Thaler geahndet werden.

Landshut den 2. October 1835.

Kön. Bayer. Appellationsgericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

Hacker, Secr.

Formular Lit. A.

Acten

des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts

(Landgerichts) N.

Die Generaluntersuchung

wegen eines an dem Bauern Joseph Knoll von N. verübten Verbrechens (Vergehens) des Diebstahls, Betrugs ꝛc. betreffend.

Anfang.	Actennummern.	Name des Inquirenten.
Angefangen den	Nro. 1 — incl.	N. N.

Formular Lit. B.

Acten

des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts

(Landgerichts) N.

Die Generaluntersuchung

wegen eines an dem Bauer Johann Kern von N. verübten Verbrechens (Vergehens) des Diebstahls, Betruges ꝛc. gegen den deßhalb verdächtigen Georg Lang, verheiratheten Leerhäusler und Zimmermann (insgemein N. genannt) von N. betreffend.

Anfang.	Verhaft.	Name des Inquirenten.
Angefangen den	Der Verdächtige wurde verhaftet den	N. N.
Actennummer Nr. 1 — incl.		

Formular Lit. C.

Acten

des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts

(Landgerichts) N.

Die

Untersuchungen gegen

1) Meier Joseph, verehelichten Taglöhner von N.
2) Bauer Johann, ledigen Bauerssohn und Dienstknecht von N.
3) Schmid Andreas, ledigen Bauernhofbesitzer von N. (insgemein N. genannt)

wegen Verbrechens (Vergehens) des Diebstahls betreffend.

Anfang.

A. Der Generaluntersuchung den

B. Der Spezial- (Haupt-) Untersuchung den . . . . . .

Actennummer.

Nro. 1 — incl.

Verhaft.

Zu 1) wurde verhaftet den . . .
" " entlassen den . . .
" " wieder verhaftet den .

Zu 2) wurde nicht verhaftet.

Zu 3) wurde verhaftet den . . .

Name des Inquirenten.

N. N.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Reskript unterm 6. October d. Js. beschlossen, dem Lyceal-Professor Philipp Weidner in Augsburg, unter Dispensation desselben von dem Antritte der ihm zugedachten Pfarrey Breitenthal, Landgerichts Roggenburg, die Pfarrey Eiselfing, Landgerichts Wasserburg zu übertragen, — und am 10. October d. Js. die auf den Pater Cäcilian Graber, bisherigen Provinz-Custos, Stadtpfarr-Cooperator und Schul-Inspector in der St. Anna Vorstadt dahier gefallene Wahl eines Provinzials des Franziskaner-Ordens allergnädigst genehmiget.

Durch Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern wurde am 10. September d. J. die Stelle eines Districts-Schul-Inspectors im Landgerichte Kölz, dem K. Pfarrer daselbst Mathias Kiener übertragen, — und unterm 25. September d. J. der von dem Königl. Kämmerer Freyherrn von Pfetten auf den Schul- Meßners- und Organisten-Dienst zu Pobenhausen, Landgerichts Pfaffenhofen, präsentirte Schuldienst-Expectant Stephan Kaufer bestättiget, — dann am 29. September d. J. den Schul- und Meßners-Dienst zu Schöffelding, Landgerichts Landsberg, dem bisherigen Hülfslehrer Jos. Schiesling zu Berg, Landgerichts Landshut, verliehen.

Bekanntmachung.

(Die im Holzgarten der Königl. Salinen zu Rosenheim geschehene böswillige Brandstiftung betreffend.)

Aus Veranlassung der im Monat August d. J. im Holzgarten der hiesigen Königl. Saline geschehene böswillige Brandstiftung ist von der Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration, dem Entdecker des Stifters dieses Brandes, eine Belohnung von 500 fl. zugesichert, was hiemit in folge Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises vom 26. September d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, und wobey alle diejenigen, welche bestimmte Anzeige zur Entdeckung des Thäters geben können, aufgefordert werden, solche entweder bey unterzeichnetem Untersuchungsgerichte, oder der ihnen zunächst gelegenen Gerichts-Behörde, gegen Anspruch der besagten Belohnung, zu machen.

Den 9. October 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Rosenheim, als Untersuchungsgericht.

Bisani, Landrichter.

Versteigerungen.

Auf Antrag der Interessenten werden die der Metzgers-Wittwe Susanna Renner gehörigen Realitäten, als:

1) Das Wohnhaus Nro. 214. jetzt Nro. 1. im Hofwinkl sammt Gärtchen, geschätzt auf 1000 fl., und belastet
   a) mit Ewiggeld-Capitalien im Betrage von 600 fl., und neben der unten folgenden Realität,
   b) mit Hypothek-Capitalien zu 11,500 fl.
2) Das Wohnhaus Nro. 213. jetzt Nro. 2. im Hofwinkl, geschätzt um 8000 fl., und belastet
   a) mit Ewiggeld-Capitalien zu 1800 fl.
   b) mit Hypothek-Capitalien zu 11,500 fl. — (mit und neben der ad 1 angeführten Realität) auf

Montag den 19ten October l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes im Gerichts-Locale der öffentlichen Versteigerung unterstellt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Den 18. September 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)3. Dätzl.

Gemäß Anordnung der Königl. Regierung des Isarkreises, soll der Bau des Schulhauses zu Reithofen an den Wenigstnehmenden unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und mit Vorbehalt der höchsten Ratifikation in Akkord gegeben werden.

Es wird daher zur Aufnahme der desfallsigen Angebote im Herabsteigerungswege auf

Montag den 19ten October l. Js. Vormittags von 9—12 Uhr eine Commission angesetzt, und an die accordlustigen Bauwerkmeister zur Erscheinung bey dieser Commission mit dem Anhange Einladung erlassen, daß der genehmigte Bauplan zu jeder Zeit eingesehen werden könne, und die Baubedingnisse selbst bey Eröffnung der Commission gehörig werden bekannt gemacht werden.

Den 20. September 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Erding.

Bartsch, Landrichter.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das im Markte Dorfen gelegene zur dortigen Nikolaibruderschaft erbrechtige, ganz gemauerte mit Legschindeln gedeckte eingädige

Wohnhaus Nro. 55. der Weißgärber Hofer'schen Eheleute nebst 35 Decim. Garten dem öffentlichen Verkaufe im Wege der Versteigerung an den Meistbiethenden untergestellt und hiezu auf

Donnerstag den 29ten October d. Js. von 9 — 12 Uhr Vormittags eine Tagsfahrt anberaumt.

Das gesammte Anwesen ist gerichtlich auf 1802 fl. 30 kr. gewerthet, und reicht zur Nikolaibruderschaft Dorfen 4 fl. 2 kr. Stift.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Kaufsliebhaber werden eingeladen

den 24. September 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Erding.
Wartsch, Landrichter.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das den Bierwirth Resch'schen Eheleuten zugehörige Anwesen, zum Maxen genannt, bestehend aus dem erbrechtigen Wohnhaus nebst Nebengebäuden, Hofraum und Garten und der realen Tafernwirths-Gerechtsame, dann aus 7 Tagwerk 52 Decimalen Wiesgründen, im Gesammtwerthe zu 6000 fl. wovon die Gebäude mit 1200 fl. der Brandassecuranz einverleibt sind, zum ersten Mal nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben und hiezu auf

Donnerstag den 29ten October l. J. Vormittags 9 Uhr eine Tagsfahrt anberaumt.

Steigerungslustige werden eingeladen, sich am benannten Tage in der Canzlei des unterfertigten Landgerichts einzufinden, wo sie sodann über die auf dem Anwesen haftenden Lasten das Nähere vernehmen werden, und es wird schlüßlich noch bemerkt, daß die auf dem Anwesen eingetragenen Hypothek-Schulden in 5558 fl. bestehen.

Den 24. September 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Freysing.
(3)2. Grosch, Landrichter.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Theodor Gabriel George, der einzige Sohn des dahier verstorbenen herrschaftlichen Kochs Adam George, hat sich im Jahre 1817 als Silberarbeiters-Geselle auf Wanderung nach Wien begeben, ließ aber seit der Zeit nichts mehr von sich hören.

Auf Antrag eines Anverwandten wird nun Theodor Gabriel George, und im Falle sich derselbe nicht mehr am Leben befinden sollte, seine Descendenz hiemit öffentlich aufgefordert, sich binnen drei Monaten a dato hierorts persönlich zu melden, und ihre Erbsansprüche um so bestimmter gesetzlich nachzuweisen, als außerdessen Theodor Gabriel George für verschollen erklärt, und in der Verhandlung seines Nachlasses weiters rechtlicher Ordnung nach verfahren würde.

Den 8. August 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)3. Zeiller.

Zu dem Donaumoos-Anlehen concurrirten die Stiftungen des unterzeichneten Landgerichts, nämlich Marienberg, Thann, Kirchwald, Winds-

hausen, Lauterbach, Roßholzen, Stephanskirchen, Kapelle am Schloßberg und Piezenkirchen die Summe von 1000 fl.; dann die Stiftungen des vormaligen Gerichts Kling, und zwar die Filialkirche Albertaich, Sechtenau, Straßkirchen, Pfunzen und Gundersberg 1500 fl.

Ueber beide Summen wurden von der Haupt-Kasse zu München lediglich Quittungen vom 31. July 1802 ausgestellt, welche jedoch zu Verlust geriethen.

Die unbekannten Inhaber derselben werden daher aufgefordert, solche binnen sechs Monaten a dato dieses Decretes hierorts vorzulegen, außerdem sie für kraftlos erklärt werden.

Den 4. August 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Rosenheim.
(3)3. Bisani, Landrichter.

Amortisations-Decrete.

Durch Ausschreibung des unterfertigten Gerichtes von 17. May h. J. wurden die unbekannten Innhaber der zu Verlust gegangenen Original-Urkunden:

„Der zwey Zinszahlamts-Capitalien jedes zu „500 fl. Cat.-Nro. 772 und 773 zu 4 pre. „mit der Zinszeit 25. November, Ausbrüche „aus einem ursprünglichen Capital von 4000 fl. „laut Hauptbriefs Sr. Durchlaucht des Her„zogs Wilhelm in Bayern ddo. 25. Novem„ber 1582 für das Kloster St. Ulrich und „Afra in Augsburg ausgestellt,“

aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten vorzuweisen, widrigenfalls diese Urkunden für kraftlos erklärt werden würden.

Nachdem sich nun in Folge dieser Aufforderung Niemand gemeldet hat, so werden obenbezeichnete Original-Urkunden hiemit für kraftlos erklärt.

Den 25. September 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Lipp.

Vom unterfertigten Landgerichte wird der den Schloßdiener Mayr'schen Relikten von Nymphenburg vom Grafen Maximilian von Heyneberg Dux und seiner Gemahlin am 20. July 1805 ausgestellte Schuldschein über ein Darlehen von drei tausend Gulden zu 5 Procent verzinslich, — da sich innerhalb der durch Edictal-Ausschreibung vom 7. März d. J. gesetzten sechs monatlichen Frist kein Inhaber jener Urkunde gemeldet hat, — hiemit für kraftlos erklärt.

Den 25. September 1835.

Königl. Bayer. Landgericht München.
Kuttner, Landrichter.

Steckbrief.

Joseph und Anna Niklas aus Regenpeilstein, Königl. Landgerichts Roding, haben sich während dem Monat Juny d. J. in Landshut aufgehalten, und eines Raubes verdächtig gemacht, welcher zu Ende des genannten Monats verübt wurde, worauf obige beyde Personen mit Zurücklassung ihrer Wanderbücher, und ohne Legitimation sich von hier entfernten.

Jeder Versuch ihrer Vorladung ist bisher fruchtlos geblieben, daher auf Befehl des Königlichen Appellationsgerichts für den Isarkreis ddto. 2. October d. J. gegenwärtiger Steckbrief erlassen, und jede Justiz- und Polizey-Behörde ersucht wird, die mehrerwähnten Verdächtigen im Betretungsfalle ergreifen, und wohlverwahrt an das unterfertigte Gericht abliefern zu lassen.

Signalement.

I.

Joseph Niklas

ist 34 Jahre alt, von mittler Größe, hat länglichtes, jedoch volles Gesicht, graue Augen, spitzige Nase, braune Haare und desgleichen Augenbraunen.

Zur Zeit seines letzten Aufenthaltes in Landshut trug er einen runden Hut und einen Spenser. Sein Dialekt ist der oberpfälzische.

II.

Anna Niklas,

ledige Krämerstochter,

ist 26 Jahre alt, von mittler Größe, und untersetzter Statur, hat breites Gesicht, braune Augen, desgleichen Augenbraunen, braune Haare, stumpfe Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, und keine besondern Kennzeichen.

In der letzten Zeit ihres Aufenthaltes zu Landshut trug sie ein braunes Kopftuch, und die gewöhnliche Kleidung der obern Pfalz, deren Dialekt sie auch spricht.

Den 6. October 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht Landshut.

In leg. Abwesenheit des K. Directors.

Zeckl.

(3)1. Reindl.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 8. October 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	101⅛	—
detto » » 2 mt.	—	—

München den 13. October 1835.

Obligation. à 4 % prompt	101½	101
Promessen auf Bayer. Hypoth. u. Wechselbank-Actien. Ein Monat nach Erscheinen agio per St.	28	—

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	6	October.	33	56	89	33	56	12	39	12	18	12	—	54	22	76	12	64	8	31	8	12	8	—
Erding . . .	8	—	23	709	732	668	64	11	—	9	40	8	—	4	112	116	114	2	6	—	5	45	5	30
Freysing . .	9	—	8	195	203	200	3	10	49	9	37	9	8	6	47	53	52	1	6	—	5	35	5	16
Gelsenfeld .	5	—	12	96	108	86	22	10	30	9	27	8	17	6	16	22	22	—	5	20	5	12	5	—
Haag	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kralburg . .	3	—	—	56	56	56	—	10	—	9	15	9	—	—	32	32	32	—	6	12	6	—	5	30
Landsberg .	3	—	* 32	463	495	441	54	11	49	10	59	10	5	24	134	158	152	6	7	—	6	49	6	34
Landshut . .	9	—	33	588	621	603	18	10	35	9	—	7	40	14	78	92	80	12	5	45	5	22	5	7
Moosburg .	6	—	—	191½	191½	191½	—	11	50	9	50	8	54	3	14½	17½	17½	—	6	30	5	51	5	19
Mühldorf . .	6	—	—	9	9	9	—	9	24	8	48	8	15	—	18	18	18	—	6	—	5	36	5	15
München . .	10	—	110	1569	1679	1410	269	12	24	11	31	10	41	22	624	646	542	104	6	47	6	33	6	25
Murnau . .	10	—	* 40	64	104	56	68	14	50	13	—	12	—	19	13	32	8	24	9	—	8	24	8	—
Pfaffenhofen	6	—	—	66	66	66	—	11	15	9	14	8	15	—	96	96	96	—	5	36	5	24	5	—
Reichenhall	9	—	—	21	21	21	—	—	—	11	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	8	—	18	101	119	98	21	11	38	10	21	9	20	17	51	68	46	22	7	10	6	40	6	17
Schongau .	6	—	* 30	59	89	69½	19½	13	—	11	30	10	—	15½	41	56½	49½	7	8	—	7	30	7	—
Traunstein .	3	—	18	209	227	188	39	10	36	10	—	8	48	—	187	187	160	27	6	30	6	—	5	24
Wasserburg .	7	—	—	20	20	20	—	11	2	10	36	10	5	—	31	31	31	—	6	56	6	17	6	7
Weilheim .	8	—	13	56	69	59	10	13	30	12	3	10	1	6	48	54	41	13	8	9	7	45	7	26
			14	59	73	54	19	13	30	12	3	10	1											

* bed. Kern.

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	6	October.	—	32	32	28	4	—	—	9	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Erding . . .	8	—	128	2011	2139	1822	317	7	48	7	—	6	15	—	109	109	109	—	4	—	3	45	3	30
Freysing . .	9	—	10	439	449	381	68	7	48	7	18	6	44	5	375	380	370	10	4	12	4	3	3	30
Gelsenfeld .	5	—	1	199	200	168	32	7	45	7	—	6	6	1	19	20	20	—	3	45	3	24	3	9
Haag	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kralburg . .	3	—	—	26	26	26	—	6	18	6	—	5	36	—	13	13	13	—	4	—	3	15	3	—
Landsberg .	3	—	36	285	321	245	76	9	21	8	34	7	50	13	193	206	194	12	4	3	3	54	3	48
Landshut . .	9	—	70	515	585	477	108	6	45	6	7	5	22	—	139	139	139	—	3	52	3	40	3	22
Moosburg .	6	—	18	296	314	279	35	7	42	6	55	5	23	—	50	50	50	—	4	1	3	41	3	25
Mühldorf . .	6	—	—	30	30	30	—	6	36	5	54	5	12	—	27	27	27	—	4	—	3	45	3	36
München . .	10	—	310	2433	2743	2215	528	8	36	8	7	7	53	31	689	720	656	64	4	22	4	10	3	56
Murnau . .	10	—	9	3	12	8	4	8	24	8	—	—	—	16	8	24	5	19	—	—	4	30	—	—
Pfaffenhofen	6	—	—	154	154	154	—	7	40	6	30	6	—	—	110½	110½	110½	—	3	48	3	39	3	6
Reichenhall	9	—	—	28	28	28	—	—	—	8	—	—	—	—	7	7	7	—	—	—	4	24	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	8	—	10	30	40	25	15	7	4	6	29	6	—	11	97	108	98	10	4	44	4	18	3	58
Schongau .	6	—	50	41	71	19	52	10	—	9	30	8	56	1½	21	22½	17½	5	4	48	4	39	4	30
Traunstein .	3	—	—	71	71	71	—	7	12	6	36	6	—	—	98	98	98	—	4	12	3	36	3	—
Wasserburg .	7	—	—	6	6	6	—	6	30	6	21	6	12	—	55	55	55	—	4	18	4	—	3	46
Weilheim .	8	—	27	55	82	63	19	9	30	8	36	7	—	—	36	36	36	—	5	5	4	45	4	28

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

XLIII. Stück. München, den 20. October 1835.

Inhalt.

Die Revision der aus den verschiedenen Kreisen des Reiches eingekommenen Verhandlungen der Distrikts- und Lokal-Armen-Pflegschafts-Räthe betreffend.

Amtliche Artikel.

An
sämmtliche Königl. Distrikts-Polizey-Behörden, dann sämmtliche Distrikts- und Lokal-Armen-Pflegschafts-Räthe des Isarkreises.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Königl. Ministerial-Reskript vom 24. v. M. wird hiemit den sämmtlichen Distrikts-Polizey-Behörden, so wie den sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Armenpflegschafts-Räthen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und soll dasselbe den bisher schon thätigen im Geiste der Instruktion vom 24. Dezember 1833 wirkenden Behörden und Armen-Pflegschafts-Räthen theils ein Beweis der Anerkennung ihres Wirkens, theils eine Aufmunterung zum unausgesetzten Fortfahren hierin um so mehr seyn, als zugleich darin die Aufforderung des Mitwirkens an alle läßigen, mit dem Geiste der Instruktion bisher noch nicht vertrauten Behörden und Armen-Pflegschafts-Räthe und die desfalls nöthigen Weisungen enthalten sind.

Insbesondere wird von sämmtlichen Lokal- und Distrikts-Armenpflegen die genaue Beachtung der in den Verordnungen über Armenwesen und Bettel ausgesprochene und in gegenwärtigen höchstem Reskripte unter V. 13 erneuten Pflicht der Anzeige über eine wider Erwarten von einer Behörde allenfalls ausgehenden Nichtbeachtung der Vorstellungen der Pflegschaften, über Duldung des Bettels, über unterlassene Arretirung und Bestrafung der Landstreicher, über Nichtanhaltung der Müßiggänger zum Dienen und zur Arbeit u. dgl. auf das zuverläßigste gewärtiget, wie auch hinwiederum den Behörden in ihrem thätigen Wirken die ausgesprochene Anerkennung und der nöthige Schutz nicht vorenthalten bleiben wird.

Das in der Beylage 6 angeordnete Formular für das Protokoll der Plenar-Versammlung des Distrikts-Armen-Pflegschafts-Rathes ist jedenfalls schon bey den heurigen Versammlungen einzuhalten.

München den 3. Oktober 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Dr. v. Mußinan.

gmes 1 23. Oct. 1835.

Königreich Bayern,

Staatsministerium des Innern.

Das unterfertigte Staatsministerium hat nicht gesäumt, die aus den verschiedenen Kreisen des Reiches eingekommenen Verhandlungen der Lokal- und Distrikts-Armenpflegschafts-Räthe sowohl in formeller als materieller Beziehung der genauesten Revision zu unterstellen. Indem die speziellen Erinnerungen den betreffenden Kreisregierungen zur Mittheilung an die Behörden und zur Wiedervorlage mit deren Beantwortungen zurückgeschlossen werden, erscheint zugleich nöthig, folgende allgemeine Bemerkungen zur Kenntniß sämmtlicher Armen-Pflegschafts-Räthe gelangen zu lassen.

I. Einige Armenpflegschafts-Räthe, und namentlich einige mehr ihr Gefühl als die positiven Grundlagen ins Auge fassende Seelsorger, scheinen von der Ansicht auszugehen, als mangle es in Bayern an bestimmten gesetzlichen Normen über die Pflicht der Gemeinden zum Unterhalte ihrer Armen. Sie scheinen sogar die Vorschriften über das Armenwesen nicht sowohl als einfachen Gesetzesvollzug, sondern vielmehr als Ausflüsse administrativen Eifers anzusehen. Diese Ansicht ist aber durchaus irrig. Die aus der Natur der Sache hervorgehende Pflicht der Gemeinden zur Fürsorge für ihre Armen ist in Bayern längst vor Beginne des gegenwärtigen Jahrhunderts durch die bestimmtesten Verordnungen bereits zum ausgesprochenen Grundsatze erhoben worden, sie fand später in dem Art. V. des Gesetzes vom 17. November 1816, in dem §. 5 Abs. 1 des unter ständischer Mitwirkung zu Stande gebrachten Heimaths-Gesetzes vom 11. September 1825, dann in dem §. 4 Abs. 3 des Ansässigmachungs-Gesetzes von demselben Tage die feyerlichste Bestätigung; und als, dem allgemeinen Wunsche folgend, Seine Majestät der König während der jüngsten Ständeversammlung eine Revision des letzterwähnten Gesetzes veranlaßten, wurden die den Gemeinden zugedachten neuen Rechte, insbesondere das so wichtige und folgenreiche Recht des absolut hindernden Widerspruches gegen Ansässigmachungen von zweifelhaftem Nahrungsstande ausdrücklich und ausschließend auf das Argument gebaut,

> „daß die zum Unterhalte ihrer „Armen gesetzlich verpflichteten „Gemeinden hinwieder auch mit „Schutzmitteln gegen Vermeh„rung der bodenlosen Bevölke„rung und gegen die Verarmung „ihrer schon ansässigen Mitbür„ger versehen werden müssen".

Es handelt sich also bey dem Armenwesen nicht um neue oder zweifelhafte Prinzipien, sondern um den Vollzug klarer öffentlich promulgirter Gesetze, und die Staatsregierung muß diesen Vollzug um so strenger bewachen, sie muß um so gewissenhafter dafür sorgen, daß der ächten Armuth die ihr gesetzlich zukommende Fürsorge auch wirklich zu Theile werde, je wirksamer andererseits die Vorrechte sind, welche den Gemeinden in Rücksicht auf die erwähnten Verpflichtungen bezüglich allmähliger Verminderung der Armen und der Beseitigung weiteren Verarmens seit dem 1. July 1834 zu Theile geworden sind.

Obliegenheit der Königl. Kreisregierungen, so wie der Distrikts-Polizeybeamten ist es, die Gemeinden sowohl, als die Armenpflegschafts-Räthe hierüber angemessen zu belehren und zu bewirken, daß Letztere sich allenthalben des Fundamentes ihres ganzen Wirkens bestimmt und vollständig bewußt werden.

II. Nicht minder deutlich als das Princip selbst, sind auch die Modalitäten seiner Ausführung durch die Landesgesetze geregelt. Weder über den Begriff der Armuth, noch über die Voraussetzungen und Grenzlinien ihrer Ansprüche an die Armenpflegen kann ein Zweifel bestehen. Namentlich schreibt das Heimathsgesetz mit größter Bestimmtheit vor, daß

a) „die gemeindliche Unterstützung nur an „solche Personen gereicht werde, welche „wahrhaft bedürftig, und sich selbst zu „helfen nicht vermögend sind, und daß

b) „Müßiggang nicht mit der Armuth verwechselt, sondern gegen Müßiggänger „mit aller Strenge nach Maaßgabe des „Gesetzes vom 28. November 1816 über „Bettler und Landstreicher, dann nach „dem Gesetze vom nämlichen Tage über „die Zwangs-Arbeitshäuser verfahren „werde."

Ferner will dasselbe Gesetz die Distrikts-Armenfonde „in der That ihrem eigentlichen Zwecke, nämlich „der Unterstützung überbürdeter oder vermögensloser Gemeinden durch Zuschüsse oder durch Gründung einer distriktiven Fürsorge vorbehalten wissen."

III. Diese letzteren Bestimmungen waren aber im Verlaufe der Zeit beynahe allgemein außer Acht gekommen.

Wo Armenpflegen wirklich bestanden, hatte sich mit dem Aufhören der durch das Gesetz vom 17. November 1816 angeordneten jährlichen Untersuchungen des Standes der Armuth auch die Evidenz dieses Standes gänzlich verloren, nur vorübergehende Noth und sonstige Veränderungen in der Lage der Armen blieben den Armenpflegschafts-Räthen meist verborgen, die Scheinarmuth wurde nicht mehr scharf von der wahren Dürftigkeit unterschieden, und der Mangel an genügender Controlle machte den Betrug allmählig um so leichter und einladender, als Protektionen und der in Bayern in unerhörtem Maaße eingerissene Attesten-Mißbrauch dabey mitwirkten; bald wurde über die Distrikts-Armenfonde und deren gesetzlichen Zufluß ohne Anhörung der Betheiligten verfügt, und das Armenwesen gerade in den, dem Gesetze redlich nachkommenden Gemeinden häufig zu einem wahren Tummelplatze von Mißbräuchen gemacht. Das schüchterne Unglück mußte darben, während die Frechheit an den Fonden saugte, und nicht selten war der ordentliche aber vom Schweiße seines Angesichtes lebende Bürger genöthiget, seinen Kindern die bessere Kost, die zweckmäßigere Kleidung zu versagen, um Pflichtbeyträge dahin zu senden, wo im Luxus lebende Scheinarme, wo Leute mit namhaften Pensionen, wo in Seide gekleidete bei keiner Lustbarkeit fehlende, oft sogar total ausschweifende Individuen Almosen von jährlich 300 fl. bis 400 fl. bezogen.

Wo aber keine Armenpflege organisirt und dem Gesetze der Vollzug versagt worden war, jagte man die Armen ohne weiters als Bettler in die Nachbarschaft, in den Bettel bereits Preis gegebener Polizey-Distrikte, oder in die mit Armenpflegen versehenen Gemeinden, deren Mitglieder nebst der eigenen Verpflichtung auch

die Lasten der, dem Gesetze ungehorsamen Gemeinden überbürdend.

Ein so arggewordenes Uebel erheischte strenge unerbittliche Einschreitung, um diese baten auch alle der Erfüllung ihrer Pflichten sich bewußten Gemeinden, um sie riefen die Stände des Reiches und die Landräthe mit lauter Stimme, und sie wurde auch von dem wohlwollenden, den fleißigen Bürger ehrenden Monarchen durch die Instruktion vom 24. Dezember 1833 in vollstem Maaße gewährt.

IV. Wo diese Instruktion in ihrem wahren Sinne aufgegriffen und vollzogen wurde, treten bereits jetzt deren Folgen wahrhaft segenreich hervor. Die Scheinarmen, die vornehmthuenden scheuten sich nunmehr persönlich vor dem Armenpflegschafts-Rathe zu erscheinen, und durch die genaue Untersuchung ihrer Verhältnisse sowohl, als durch die öffentlicher gewordene Rechnungsablage den Ungrund ihrer Angaben an den Tag gebracht zu sehen; Müßiggänger wurden zur Arbeit angewiesen, und im Ungehorsamsfalle dem so weisen Gesetze von 1817 gemäß, in die Zwangsarbeits-Anstalten „zu Erlernung des Fleißes" gesendet; Frauen und Kinder leichtsinniger Armen gelangten in der That zu der ihnen zugedachten Nahrung und Kleidung, da das Abgeben der Unterstützungen in natura das Verschleudern der erhaltenen Hülfe, das Vertrinken des Almosens in Wein, Bier und Kaffee vereitelt; die Lage der Armen wurde geregelt und verbessert, und die Pflichtbeyträge der Gemeindeglieder, weit entfernt zuzunehmen, minderten sich in manchen Gemeinden zeug der abgeschlossenen Rechnungen um ein volles Drittheil.

V. In manchen Gegenden indessen vermögen die Armenpflegschafts-Räthe noch immer nicht, sich mit dem wahren Geiste der Gesetzgebung vertraut zu machen. Namentlich ist dies zeug der nun durchgehends geprüften Verhandlungen dort der Fall, wo die Distrikts-Polizeybeamten selbst diesen Geist lau ergriffen, und dessen eigentlicher Vollzugsweise reifes Nachdenken nicht gewidmet haben. Für diese Cathegorien von Polizey-Distrikten und Armenpflegschafts-Räthen ist daher Folgendes zu bemerken:

Die bayerische Gesetzgebung über das Armenwesen beruht auf wenigen aber höchst klaren Principien:

1. Den Gemeinden liegt die bleibende Unterstützung ihrer Armen ob, und zwar nach dem Gesetze vom 17. November 1816 Art. 5, dem Gesetze über die Heimath vom 11. September 1825, §. 5 Abs. 1 und dem Ansässigmachungs-Gesetze vom 11. September 1825, §. 4 Abs. 3, so wie dem revidirten Ansässigmachungs-Gesetze §. 4 Abs. 3.
2. Die gesetzlichen Organe der Gemeinden sind die in jeder Gemeinde bestehen müssenden, hiezu gewählten Armenpflegen, nach dem Gesetze vom 17. November 1816, Art. 5, 6, 14 und den §§. 2, 3, 4, 5, a. 9 Instruktion vom 24. Dezember 1833.
3. Keine Unterstützung darf gereicht werden, ohne daß vorerst die Dürftigkeit des betreffenden Armen in gebührender Form constatirt wäre, nach dem Gesetze vom 17. November 1816, Art. 15 a. 23 und der Instruktion vom 22. Dezember 1833, §§. 12 a. 18.
4. Die Unterstützung soll bey Arbeitsfähigen vor Allem in dem Ermitteln von Arbeit bestehen, nach dem Gesetze vom 17. November 1816, Art. 24, 25 a. 31 und der Instruktion vom 24. Dezember 1833 §. 20.

5. Theilweise Erwerbsfähige sollen wo immer möglich, wenigst theilweise Beschäftigung erhalten, nach dem Gesetze vom 17. November 1816, Art. 26—30 und der Instruktion vom 24. Dezember 1833, §. 21.
6. Die Armen sind in sittlicher und wirthschaftlicher Beziehung der Aufsicht der Armenpflegschafts-Räthe unterworfen, und diesen Gehorsam schuldig, nach dem Gesetze vom 17. November 1816, Art. 44 a. 52 und der Instruktion vom 24. Dezember 1833, §. 39.
7. Müßiggänger und liederliche Individuen dürfen unter keinem Vorwande der Armenkasse zur Last fallen, sondern müssen zur Erwerbsthätigkeit angehalten und gegebenen Falles in das betreffende Zwangsarbeitshaus abgeliefert werden, nach dem Gesetze vom 28. November 1816 über die Zwangsarbeitshäuser Art. 1 und 2, 8, 9 Instruktion vom 24. Dezember 1833, §. 39 Ziff. 7 a. 18. Gesetz vom 28. November 1816 über Bettler und Landstreicher Art. 1 a. 5.
8. Der durch Arbeit nicht deckbare Bedarf soll, so viel möglich, in Naturalien gereicht und zu Geldunterstützungen nur im äußersten Falle geschritten werden, nach dem Gesetze vom 17. November 1816 und der Instruktion vom 24. Dezember 1833, §. 22.
9. Desgleichen wird, wie in jeder guten Privathaushaltung, so auch in dem für die Gemeinden so wichtigen und bey übler Wirthschaft auch so theueren, von den Gemeindegliedern sich nährenden Haushalte der Armenpflegen das Verhältniß des Bedarfes zu den Mitteln, und der Bedarf der Letzteren schon mit Anfang des Jahres gehörig vorausberechnet und festgestellt, und auf solche Weise unvorhergesehenen, aus Umlagen zu deckenden Ausfällen vorgebeugt, nach dem Gesetze vom 17. November 1816, Art. 65 und der Instruktion vom 24. Dezember 1833, §§. 23, 24, 25, 27.
10. Als Deckungsmittel sind zunächst die gesetzlichen Zuflüsse der Armenfonde und der freywilligen Beyträge zu betrachten. Umlagen greifen nur subsidiär, d. h. bey nicht zunehmendem Stande der zwey ersten Kategorien von Einnahmen Platz. Zu diesen Umlagen ist jeder ohne Unterschied des Standes nach seinem Vermögen pflichtig, nach dem Gesetze vom 17. November 1816, Art. 64 und der Instruktion vom 24. Dezember 1833, §. 26.
11. Die Distriktsfonde mit ihren gesetzlichen Zuflüssen und die freywilligen Beyträge, so wie bey deren Unzureichenheit die Pflichtbeyträge, sind vorhanden, um dürftige oder überbürdete Gemeinden in ihrer Lokal-Armenpflege durch Geldzuschüsse oder effektiv konzentrirte und sonach minder kostspielige Fürsorge zu unterstützen.

Ueber die Distrikts-Armenfonde wird nur mit Zustimmung der Distrikts-Versammlung verfügt, welche sich jährlich einmal versammelt und die distriktiven Bedürfnisse gehörig berathet.

Unterstützung aus dem Distriktsfonde wird nur jenen Gemeinden zuerkannt, welche bey gehöriger Behandlung ihres Armenwesens und pflichtmäßigem Gesetzes-Vollzuge entweder eine Ueberbürdung mit Armen, oder eine vorzugsweise Mittellosigkeit nachzuweisen vermögen, nach dem Gesetze vom 17. November 1816, Art. 72

Ziff. 6 und der Instruktion vom 24. Dezember 1833, §§. 67 und 71.

12. Der Rechnungs-Ablage der Lokal- und Distrikts-Armenpflege muß jener Grad von Oeffentlichkeit gesichert seyn, welcher die Beytragenden über die richtige Verwendung ihrer Gaben aufklärt, und den auf Kosten der Armuth spekulirenden Betrug (die bloße Scheinarmuth) ans Tageslicht zu bringen geeignet ist, nach dem Gesetze vom 17. November 1816, Art. 70 und der Instruktion vom 24. Dezember 1833, §§. 40, 41 a. 44.

13. Die Lokal- sowohl als die Distrikts-Armenpflegen sind berechtiget, ja verpflichtet, bey der vorgesetzten Kreisregierung, und im Falle der Nichtabhülfe, selbst bey dem Königl. Staatsministerium des Innern Beschwerde zu führen, wenn von Seite der Behörden auf die Vorstellung der Pflegschaften nicht geachtet, wenn der Bettel geduldet, die Arretirung und Bestrafung der Landstreicher unterlassen, und den gesetzlichen Bestimmungen, über das Anhalten der Müßiggänger zum Dienen, zur Arbeit und zur Versendung derselben in das Zwangs-Arbeitshaus und zur Angewöhnung des Fleißes, nicht der strengste Vollzug zugewendet wird, indem den Gemeinden bey Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten auch ein Recht auf Schutz gegen gesetzwidrige Zumuthungen zusteht, und insbesondere nicht geduldet werden darf, daß die ihr Amt redlich handhabenden Armenpflegschafts-Mitglieder, als Frucht aller gebrachten Opfer, den Haß liederlicher Menschen, vielleicht sogar die des Wegbrennens ihrer Häuser zu befürchten haben, nach dem Gesetze vom 28. November 1816, Art. 18 und der Instruktion vom 24. Dezember 1833, §. 39 Ziff. 13 und 14.

Diese wenigen Sätze schließen in Kurzem alles in sich, was die Gesetze vom 17. und 28. November 1816, das Ansässigmachungs- und Heimathsgesetz vom 11. September 1825, dann die Instruktion vom 24. Dezember 1833 näher entwickeln.

VI. Diesen Bestimmungen wurde aber in einigen Polizey-Distrikten in den verflossenen Etatsjahren durchaus nicht genügt. Es wurden

1. an einigen Orten, gegen die Bestimmung des §. 17 der Instruktion, die Armen nicht gehörig verzeichnet,
2. Unterstützungen im Laufe des Jahres ohne die gehörigen Formalitäten gewährt,
3. die Bestimmungen über den Voranschlag und die Rechnungsführung, dann jene wichtigen Anordnungen außer Acht gelassen, welche
4. der §. 39 derselben Instruktion, namentlich die Ziffer 13, 14, 15, 16, 17, 18 dieses Paragraphes bezüglich der Aufsicht gegen den Müßiggang, dann
5. die §§. 37 und 38 und die §§. 69 und 70 rücksichtlich der lokalen und distriktiven Beschäftigung der Armen so bestimmt und umfassend darlegen.

Gerade in diesen Distrikten ist aber auch die Ziffer der Lasten sich gleich geblieben, in manchen sogar gestiegen, und das Armenwesen auffallend zurückgeblieben. Den betreffenden, bey dem Ministerium ausdrücklich als minder wirksam vorgemerkten Distrikts-Polizeybehörden und Seelsorgern ist daher Nachstehendes näher zu erläutern:

Zu 1. Das Gesetz vom 17. November 1816 bezeichnet mit Recht die jährlich wiederholte Untersuchung des Standes der Armuth als die Grundlage jedes geordneten Armenwesens. — Die Verhältnisse des Menschen bleiben sich selten längere Zeit ganz gleich, namentlich ist dieses bey den Armen der Fall, deren Familien sich oft mehren, oft mindern, deren Auskommens-Gelegenheit sich durch Erbschaften, durch wiedererlangte Gesundheit und Kraft zur Arbeit, durch das Auffinden früher entbehrter Kundschaften, oder unerwarteter Wohlthäter, durch Erlangung kleiner Dienste und durch zufällige Umstände aller Art verbessern kann, deren Aufführung hinwieder und zwar häufig mehr und mehr zur Entartung vorschreitet, deren gesetzlicher Anspruch an die Armenpflegen also nur in so ferne fortbesteht, als das Nichteingetretenseyn von Veränderungen periodisch nur konstatirt wird. Die Instruktion vom 24. Dezember 1833 hat aber den Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmung wesentlich dadurch erleichtert, daß im §. 17 Ziff. 3 und 4 ausdrücklich festgesetzt wurde, es dürfe

„kraft einhelligen Beschlusses bey Anfer-
„tigung des jährlichen Voranschlages be-
„züglich solcher Personen, deren Ver-
„hältnisse sich notorisch nicht verändert
„haben, von der persönlichen Vorrufung
„sowohl, als von dem wiederholten Be-
„schrieb Umgang genommen, und in dem
„Voranschlage einfach der Name mit dem
„Beysatze eingetragen werden. „„Siehe
„Jahrgang N.““

Das auf solche Weise im höchsten Grade gegen die früheren Normen erleichterte Verfahren ist aber auch das Minimum des absolut Erforderlichen.

Jeder mit den Wohlthätigkeits-Stiftungen und mit dem Vermögen der Gemeindeglieder ein gewissenloses Spiel nicht treibende Lokal-Armenpflegschafts-Rath müßte sich selbst, wenn es nicht befohlen wäre, bey jedem früher bereits aufgezeichneten Armen jährlich wieder fragen:

„ob die Verhältnisse dieses Armen sich
„notorisch nicht verändert haben, ob also,
„von seiner Vorrufung Umgang genom-
„men werden, und ob er neu beschrie-
„ben, oder blos auf seine frühere Be-
„schreibung hingewiesen werden wolle.“

Diese geringe Mühe ist er seinen Mitbürgern um so mehr schuldig, nachdem das Gesetz die natürliche Pflicht auch zum speziellen Gebote erhoben hat.

Das Hinweggehen über diesen Punkt hat früher das unerhörte Anwachsen der Pflichtbeyträge und den zum Theile schreienden Mißbrauch derselben herbeygeführt. Die Distrikts-Polizey-Behörden sind speziell verantwortlich, diesfallsigen Unterlassungen alles Ernstes zu begegnen.

Zu 2. Gleicher Fall tritt ein bezüglich der Unterstützungen im Laufe des Jahres. Die Instruktion vom 24. Dezember 1833 hat abermals das desfalls bestehende Gesetz im erleichterndsten Sinne dahin erläutert, daß laut §. 23 Ziff. 1 eine angemessene Reserve ausgemittelt, und laut §. 33 dem Armenpflegschafts-Rathe die Befugniß eingeräumt werde, dringende augenblickliche Almosen nicht nur an reisende Handwerks-Gesellen und durchreisende Nothleidende auswärtiger Gemeinden, sondern auch in

unvorhergesehenen dringenden Fällen an einheimische Arme durch den Vorstand ohne weitere Formalität verausgaben, und in Masse verrechnen zu lassen.

Ein Armenpflegschafts-Rath, welcher noch weiter gehen und sich die Mühe gereuen lassen wollte, bedeutende, nicht eilende Unterstützungen in monatlichen Sitzungen einer ordentlichen Berathung zu unterwerfen, würde sich einer Sorglosigkeit schuldig machen, welche weder gerechtfertiget, noch geduldet werden kann.

Zu 3. Das Gesetz vom 17. November 1816 gebietet ausdrücklich die Herstellung jährlicher Voranschläge. Die Instruktion trat abermal möglichst mildernd in Mitte, indem sie durch ihren §. 44 ausdrücklich festsetzte, daß in dem Voranschlage, wie in der Rechnung ein Geldanschlag des einfachsten aller Unterstützungsmittel, nämlich der turnusweise von Haus zu Haus gereicht werdenden Kost, dann von einem Geldanschlage der auf dem Wege der Collekten oder sonstiger freywilliger Beyträge eingegangenen Kleider und anderer Verbrauchsartikel zu unterlassen, und dieser Zuflüsse lediglich in dem der Rechnung vorauszusendenden kurzen historischen Vorberichte zu erwähnen sey.

Durch diese einfache Manipulation sind Voranschläge und Rechnungen gegen die frühere Zeit wesentlich vereinfacht worden. Um so mehr aber liegt den Armenpflegschafts-Räthen ob, den vereinfachten Vorschriften auch wirklich zu genügen.

Insbesondere liegt ihnen ob, die von den Gemeindegliedern in natura eingehobenen, und eben so in natura an die Armen wieder abgegebenen Beyträge an Getreide und Holz mindestens nach ihrem Gesammtnatural-Quanto in dem Vorberichte vollständig vorzutragen, und eben so mindestens die Zahl der Empfänger in eben diesem Vorberichte zu entwickeln, damit die gehörige Controlle gehandhabt und gegebenen Falles der Geldanschlag von der betreffenden Kreisregierung, K. d. J., unter Zugrundelegung der von den Finanzkammern zu erbittenden Normal-Getreidepreise und örtlichen Holzpreise berechnet, und in der Uebersicht des Gesammtaufwandes auf die Armenpflege eingestellt werden könne.

Zu 4. Jede Fürsorge für die Armuth ist vergebens, wenn nicht zugleich dem Bettel und dem Müßiggange kräftig gesteuert wird, ja der ordentliche Bürger sieht sich, wie schon oben erwähnt, doppelt bebürdet, wo ihm neben dem gesetzlichen Opfer auch ein ungesetzliches abgedrungen, und er insbesondere in abgelegenen Wohnungen durch herumziehende Müssiggänger förmlich gebrandschatzt wird.

Dies fürchtend, ließ des höchstseligen Königs Majestät dem, die gebotene Unterstützung der Armen regelnden Gesetze vom 17. November 1816 unmittelbar die beyden mit der Unterdrückung des Bettels und mit der Abschaffung des Müßigganges sich beschäftigenden Verordnungen vom 28. desselben Monats folgen.

Darum hat, wie oben berührt, das mit den Ständen des Reichs so sorgfältig berathene Heimathsgesetz den wiederholten Verpflichtungen die wiederholte Gewähr zur Seite gestellt. Ein die Armen nicht beaufsichtigender, den Bettel duldender, nöthigen Falles seine Beschwerden nicht bis zur Distrikts-Versammlung und bis zur Kreisregierung verfolgender Armenpflegschafts-Rath versäumt daher die heiligste seiner Pflichten, und gelangt (wohl ohne sich dessen

bewußt zu seyn) zur Mitschuld an der Verarmung mancher braven, aber nothdürftig auf den täglichen Erwerb hingewiesener Bürger-Familien.

Ebenso kompromittirt eine gegen Bettler und Landstreicher nicht unbedingt strenge Distrikts-Polizeibehörde neben ihrem Eide auch die erste Grundlage aller öffentlichen Ordnung, alles Gedeihen des Armenwesens, und alle jene feyerlichen Zusagen, welche des Königs Majestät durch die Landrathsabschiede wiederholt zur allgemeinen Kunde bringen ließen. Ja die Folgen einer solchen Nachlässigkeit erstrecken sich weit über die Grenzen des betreffenden Polizey-Distriktes; sie paralysiren die Folge aller jener Bemühungen, welche benachbarte Distrikte zur Handhabung des Gesetzes etwa erwirken möchten, nicht nur durch die etwaige Wiedererscheinung ihrer in der Heimath nicht, oder schwach bestraften, also eine Arretirung in keiner Weise scheuenden Bettler, sondern auch durch den moralischen Eindruck auf die Müßiggänger der anderen Distrikte, und durch die bey diesen erzeugte Meinung, als komme die anderswo herrschende größte Strenge nur von der Laune oder dem Uebelwollen der dortigen Amtsbehörde und Gemeinde, als sey demnach Ungehorsam und Rache eine erlaubte Sache.

Diese von so vielen Distrikts-Versammlungen so wahr als warm vorgetragenen Wahrheiten verdienen die heiligste Beachtung, und die Königl. Kreisregierung, insbesondere aber der visitirende General-Commissär und Regierungs-Präsident, werden sich die ernstlichste, und gegebenen Falles, selbst disciplinäre Einschreitung um so mehr zur Pflicht machen, als die Tüchtigkeit der Leitung nur aus dem allenthalben homogenen Gange der Kreisverwaltung, und aus einem, über alle Bezirke gleichmäßig verbreiteten raschen und pünktlichen Gesetzes-Vollzug beurtheilt werden kann, und als das Königl. Staatsministerium die jährlich an dasselbe gelangenden Verhandlungen der Distrikts-Versammlungen, namentlich was das Armenwesen, die geregelte Fürsorge für die Armuth, und die damit Schritt halten müssende unerbittliche Strenge gegen Bettler und Vaganten betrifft, die lebhafteste Aufmerksamkeit widmen; kräftige Beamten, wie es bereits in dem Laufe dieses Jahres geschah, der Königl. Gnade freudig bezeichnen, in Zukunft aber auch angedeutete Fahrlässigkeit strenge untersuchen, und im Erhärtungsfalle sowohl in den Qualifikationsbüchern, als in deren Anzeige an Seine Königl. Majestät mit rücksichtlosem Freymuthe hervorheben wird.

Zu 5. Die wichtigste und zugleich schwierigste Aufgabe der Lokal- sowohl, als der Distrikts-Armenpflegen bleibt immerhin jene der Armenbeschäftigung. Unerläßlich ist das Anhalten der Armen zur Arbeit,

a. weil der von der Gemeinde unterstützte Arme auch die Pflicht hat, dieser Gemeinde seine, wenn auch geringen Kräfte zu widmen, und so an der Unterstützung abzuverdienen, was er abzuverdienen vermag,

b. weil Liederlichkeit unzertrennbar vom Müßiggange, und eine regelmäßige Beschäftigung das einzige Mittel ist, der namentlich unter den dürftigen Klassen so furchtbar um sich greifenden Unsittlichkeit einen Damm zu setzen, endlich

c. weil gerade das Arbeitenmüssen die Müßiggänger und jene Scheinarmen zurückschreckt, welchen die Armenkasse bisher

nur als bequemes Mittel zum bequemen Nichtsthun, ja zur bequemen Ausschweifung gedient hat.

In diesem Sinne sprechen sich die §§. 20, 36, 37 und 38 der Instruktion vom 24. Dezember 1833 von 1 bis 5 bezüglich der lokalen und der §. 69 derselben Instruktion bezüglich der distriktiven Armen-Beschäftigung aus.

Nichts desto minder schwebten nicht wenige Lokal- und Distrikts-Armenpflegschaften gerade bezüglich dieser wichtigen Materie noch zu Anfange des eben abfließenden Etats-Jahres in den seltsamsten Irrthümern.

Einige glaubten, förmliche Lokal-Beschäftigungs-Anstalten, andere kostspielig eingerichtete Distrikts-Institute, andere endlich sogar distriktive Zwangs-Arbeitshäuser als geboten, oder doch unter allen Voraussetzungen empfohlen ansehen zu müssen.

Die betreffenden Versammlungen scheinen sich weder mit dem Geiste, noch selbst mit dem Wortlaute der Vorschriften genau bekannt gemacht zu haben. Der Grundcharakter der Instruktion vom 24. Dezember 1833 so wie überhaupt aller seit dem Jahre 1832 getroffenen Anordnungen ist, den Zweck zu bezeichnen, die verschiedenen, gesetzlich zulässigen Vollzugsweisen in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit darzulegen, und bei gehöriger Fürsorge für die allgemein gleiche Beachtung der vorgeschriebenen schützenden (Berathungs- und Comptabilitäts-) Formen in Absicht auf die Wahl der zulässigen Mittel zum Zwecke, den örtlichen und distriktiven Rücksichten die freyeste Bewegung einzuräumen.

Diesem Fundamental-Gesichtspunkte entstammten die Bestimmungen des §. 22, denen zufolge der Wohlthätigkeitssinn der Einzelnen von den früher so lästigen Schranken befreyt, der früher gebotene Vorzug der Geldspenden beseitiget, und die Bestimmung der Unterstützungssummen, ja sogar die Anordnung der früher gebotenen Umkost lediglich dem örtlichen Ermessen anheim gegeben wurde.

Dieselbe Richtung liegt auch den oben erwähnten §§., insbesondere dem §. 20 zu Grunde. Geboten ist nur das Anhalten der Armen zu irgend einer Art geregelter Thätigkeit. Die Art dieser Thätigkeit hängt lediglich von den Ortsverhältnissen ab; der nächste und natürlichste Weg ist und bleibt immer das Hinweisen der betreffenden Individuen auf schon vorhandene Arbeitsgelegenheiten, insbesondere Unterbringung verdorbener Meister bey anderen, eines Gesellen bedürfenden und aus ächt gemeindebürgerlicher Gesinnung zu deren Annahme und achtungsvollen Behandlung geneigten Meister, — das gleichmäßige Unterbringen ganz arbeitsfähiger Leute, als Dienstboten ꝛc., oder theilweise arbeitsfähiger Individuen bey Gemeindegliedern, welche die geringere Leistungsfähigkeit mindestens durch Abgabe der Kost, etwa auch der Wohnung aufzuwiegen, und die Beyträge des Armenpflegschafts-Rathes auf das bloße Darreichen der Kleidung zu reduziren geneigt sind. (§. 20 Ziff. 1 bis inclusive 5.)

An diesen Weg reihet sich das Verfertigenmüssen der eigenen Arbeiten, das Stricken, Nähen u. s. w. der Weibspersonen für ihren und für den Bedarf der übrigen Armen, dann für jene Gemeindeglieder oder Gemeinde-Inwohner, welche in ächter Erkenntniß gemeindebürgerlicher Verpflichtungen und zur Minderung der gemeindlichen Lasten gewöhnliche Näh- und Strickarbeiten lieber den Armen als Dritten

zukommen lassen, und sonach ihre Bestellungen mit dem Material an den Armenpflegschafts-Rath oder den von ihm aufgestellten Armenpflegvater senden. Die Gründung eigener förmlich organisirter, auf möglichen Verkauf arbeitender Beschäftigungsarten, als Spinnereyen u. s. w. ist nur in Städten und größeren Märkten, und auch hier nur in so ferne geboten, als andere Beschäftigungsmittel sich nicht darbieten, und besondere Ortsverhältnisse nicht eine wesentliche Beeinträchtigung der Gewerbe, oder eine wesentliche Erhöhung der Pflichtbeyträge in sichere Aussicht stellen.

Wo letzterer Fall eintritt, kann die mechanische Beschäftigung der Armen durch eine verdoppelte Aufsicht auf deren sittlichen Wandel, durch eine scharf bemessene Tageseintheilung, und durch Ergreifung jener Maßregeln ersetzt werden, welche nach der Eigenthümlichkeit des Ortes und seiner eben vorhandenen Armen die sicherste, unbedingte und zugleich örtlich zweckmäßigste Bürgschaft gegen Liederlichkeit darbieten. Eben so fordert der §. 69 seiner Ueberschrift, wie seinem Inhalte nach die den Inbegriff aller Lokal-Armenpflegen repräsentirende Distrikts-Versammlung zum Nachdenken über die Räthlichkeit und Nothwendigkeit einer distriktiven Armen-Beschäftigung, nicht aber zu deren Anwendung für den Fall auf, wenn selbe in Folge der örtlich getroffenen zweckmäßigen Fürsorge unnöthig erkannt werden sollte.

VII. Es ist durchaus nöthig, die Lokal- sowohl, als Distrikts-Versammlungen auch mit dem hier entwickelten Geiste dieser Materie genau vertraut zu machen. — Damit aber dieses um so sicherer und allenthalben gleichförmig geschehe, wird noch insbesondere als Ergänzung der §§. 64 bis 70, dann 73 und 74 der Instruktion vom 24. Dezember 1833 bemerkt, was folgt.

1. Zu §. 66 der Instruktion vom 24. Dezember 1833.

   Dem Vorstande der betreffenden Distrikts-Polizeybehörde in seiner Eigenschaft als Vorstand des Distrikts-Ausschusses (§§. 57 und 58 der Instruktion) liegt ob, die Sitzungen der Distrikts-Versammlung recht erschöpfend, und dergestalt vorzubereiten, daß der vorbezeichneten Aufgabe in einem Tage wirklich und reell genügt werden könne.

2. Er ist daher gehalten, mit dem Distrikts-Ausschusse (§§. 57 und 58 der Instruktion) rechtzeitig zusammenzutreten, demselben die Rechnungen und Voranschläge der einzelnen Lokal-Armenpflegen mitzutheilen, dessen Urtheil

   a. über diese Rechnungen und über die zweckmäßige Verfahrensweise jeder einzelnen Lokal-Armenpflege,

   b. über die Etats-Voranschläge der einzelnen Armenpflegen und über das Ob und Wie einer Ueberbürdung einzelner Gemeinden, und

   c. über alle übrigen instruktionsmäßigen zu dem Pleno ressortirenden Fragen zu veranlassen.

   Das Gutachten ad a. wird in der vorgeschriebenen Tabelle, (Beylage 11 zur Instruktion vom 24. Dezember 1833) jenes ad b. und c. in ein nach Anlage a. gegenwärtiger Weisung gebildetes Ausschuß-Protokoll niedergelegt.

3. Das Plenum der Distrikts-Versammlung wird jährlich durch den Distrikts-Polizey-Beamten als Vorstand mit wörtlicher

Verlesung gegenwärtiger Ausschreibung, dann der §§. 19, 20, 21, 22 und 39 der Instruktion vom 24. Dezember 1833 und mittelst eines kurzen, die wesentlichsten Bestimmungen der übrigen §§. dieser Instruktion gedrängt in das Gedächtniß zurückrufenden Vortrages eröffnet, sodann wird zu den einzelnen Berathungs-Gegenständen in der Reihenfolge obiger Beylage a. geschritten.

4. Jeder Punkt ist in der Art zu behandeln, daß erst der betreffende §. des Ausschuß-Gutachtens und der von dem Ausschuße in fine dieses §. entworfene Beschluß verlesen, sofort über diesen Punkt zur Berathung, und wenn differirende Ansichten sich zeigen sollten, zur Abstimmung mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens, oder mittelst Namens-Aufruf geschritten werde.

5. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß das vorgeschriebene tabellarische Protokoll durch die große Zahl und den sonach beengten Raum seiner Columne den Eintrag wesentlich erschwert, so wird hiemit an deren Stelle das unter Lit. b. anruhende Formular als Beylage XV. zu der Instruktion vom 24. Dezember 1833 festgesetzt.

6. Uebrigens besteht der Zweck der Distrikts-Versammlung neben der Bescheidung der Distrikts-Rechnung und der Wahl des Ausschusses vorzüglich darin

a. die zweckmäßige oder unzweckmäßige Verwaltung und Rechnungs-Ablage jeder einzelnen Armenpflegschaft durch das Urtheil der übrigen so sehr mitbetheiligten Pflegen zu beleuchten,

b. die Unterstützung einzelner Gemeinden aus der allgemein geschöpften Ueberzeugung ihres wirklichen Ueberbürdetseyns und ihrer zweckmäßigen Verwaltung hervorgehen zu lassen,

c. über die distriktiven Interessen, insbesondere aber über die Frage, ob die speziellen Verhältnisse des Distriktes und seiner einzelnen Gemeinden eine distriktive Fürsorge, insbesondere eine distriktive Armen-Beschäftigung räthlich machen, den allseitigen Ideenaustausch und sonach auch das allseitige Nachdenken jährlich neu hervorzurufen, und

d. endlich die etwaigen Ueberschreitungen der so bestimmten Allerhöchsten Befehle zur Beseitigung des Bettels und Vagirens, und zur strengen Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangsarbeits-Anstalten im größten Detail zur Kenntniß des Distrikts-Beamten sowohl, als der Königl. Kreisstellen und des Ministeriums zu bringen, und auf solche Weise den Distrikt von den auswärtigen sowohl, als einheimischen Bettlern zu sichern, und endlich einmal den allenthalben gleichmäßigen Vollzug der für die Armen wie für die Nichtarmen gleich wohlthätigen Gesetze vom 28. November 1816 möglich zu machen.

Aufgabe des Vorstandes ist es, der Versammlung diesen Zweck recht klar zu machen, der Erörterung einerseits die nöthige Freyheit zu lassen, andererseits für die Regelmäßigkeit und Gediegenheit zu sorgen, irrigen Ansichten wohlwollende Belehrung und dem ganzen Akte einen lebendigen, die Theilnahme weckenden Charakter zuzuwenden, insbesondere aber darüber

zu wachen, daß die bestehenden Verordnungen und Gesetze wirklich erkannt und begriffen werden, und daß jeder Antrag, wie jeder Beschluß sich auch in der That auf das Gesetzbuch und administrativ möglichen, auf die positiv gesetzlichen Grundlagen stütze.

Die Königl. General-Commissäre und Regierungs-Präsidenten werden durch Organe der Regierungskammern des Innern gegenwärtige Weisung sämmtlichen Distrikts-Polizeybehörden, dann sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Armenpflegschafts-Räthen zur Kenntniß bringen, so wie überhaupt insbesondere aber bey Anlaß der jährlichen Aemter-Visitationen für die genaueste Handhabung besorgt seyn.

München den 24. September 1835.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.

In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

Beylage A.

Kreis. Polizey-Distrikt.

Protokoll

des Ausschusses des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes.

Gegenwärtige.	Abwesende mit Angabe der Gründe des Nichterscheinens.

§.

Prüfung der vorgelegten Verwaltungs-Resultate der einzelnen Lokalarmen- der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November

Nro.	Namen der Lokalarmenpflege.	Beschluß des Ausschusses.
		Die Urtheile, Anträge und Beschlüsse über das Rechnungsverfahren der Lokal-Armenpflegen sind nach Vorschrift des General-Rescripts vom Sept. d. Js. ad VII. a. in der vom Ausschusse nach Formular XI. der Instruktion gefertigten Uebersicht vorgetragen.
3	N.	Da der Ausschuß die vollkommen begründete Kenntniß erlangt hat, daß in dieser Gemeinde die Handwerksbursche selbst nach erhaltener Zunftgabe gebettelt haben; die Lokal-Armenpflege nach Vorschrift des §. 59 Ziff. 13 der Instruktion hiegegen nicht eingeschritten ist, so trägt der Ausschuß darauf an, daß derselben diese vernachläßigte Aufsicht von der Plenar-Versammlung strenge gerügt werde.
10	N.	Der Ausschuß hat die bescheinigte Anzeige erhalten, daß die ledige Margaretha N. mit ihrem Kinde nicht — wie sie vorgegeben — kränklich, sondern gesund und kräftig, und jeder Arbeit vorzustehen im Stande sey. Der Ausschuß trägt darauf an, diese Lokal-Armenpflege zu beauftragen, daß diese Weibsperson ärztlich untersucht; bey richtigem Befunde ihres gesunden Zustandes derselben die bisherige Unterstützung sogleich entzogen und sie nach Ziff. 15 des §. 59 der Instruktion alles Ernstes zum Dienen angehalten; der Lokal-Armenpflege aber eine strengere Aufsicht auf die Armen ihres Bezirkes ernstlichst eingeschärft werde.
		Da alle übrigen Armenpflegen die ihnen nach genanntem §. 59 obliegende Aufsicht über ihre Armen auf das Genaueste gehandhabt haben, so trägt der Ausschuß darauf an, daß ihnen von der Plenar-Versammlung nach §. 66 der Instruktion das gebührende Lob ertheilt werde.

1.

Pflegen, und deren übrigen Verfahrens nach Vorschrift der Art. 44 a. a. 52 1816 und §. 59 Ziff. 1 a. 18 der Vollzugs-Instruktion vom 24. Dezember 1855.

Nro.	Namen der Lokalarmenpflege.	Beschluß des Ausschusses.

§.

Prüfung der Verwaltungs-Voranschläge

Nro.	Namen der Lokalarmenpflege.	Beschluß des Ausschusses.
15	N.	Diese Lokalarmenpflege hat für Schreibmaterialen 6 fl. angesetzt. Da nach der abgeschlossenen Rechnung des Vorjahres nur 2 fl. hierauf wirklich verausgabt wurden, so hat der Ausschuß diese Ausgabe auf 3 fl. gemindert. Die Gesammtausgabe beträgt hienach nur noch 51 fl. 43½ kr. statt 54 fl. 43½ kr.
18	N.	Diese Lokalarmenpflege hat die Beyträge aus dem Lokalarmenfonde mit . . . . . 47 fl. von Privaten mit . . . . . 9 fl. 45 kr. Summa 56 fl. 45 kr. nicht, sondern überhaupt nur den Aktivrest des Vorjahres mit 15 fl. in der Einnahme vorgetragen. Da aber die vorgenannten Beyträge ebenfalls vereinnahmt werden müssen, so erhöht sich der Einnahme-Voranschlag von 15 fl. auf 71 fl. 45 kr. Hievon die Ausgaben mit 57 fl. 49½ kr. abgezo[illegible] ergibt sich ein Aktivrest von 13 fl. 55½ kr., und kein Defizit von 42 fl. 49½ kr.
25	N.	Die Lokalarmenpflege hat für den verarmten Schreinermeister Lorenz N. die Unterstützung mit jährlichen 25 fl. noch in ihren Ausgaben-Voranschlag aufgenommen. Da jedoch derselbe nach erhaltener begründeter Anzeige bey dem Schreinermeister Joh. N. in N. als Geselle in Arbeit getreten ist, dieser Unterstützung also nicht mehr bedarf, so wurden diese 25 fl. von den Ausgaben dieser Armenpflege abgestrichen. Der Voranschlag der Einnahmen beträgt sonach . 75 fl. 8 kr. jener der Ausgaben . . . . . 61 fl. 47 kr. Aktivrest 13 fl. 21 kr. statt einem Defizit von 36 fl. 47 kr. Der Ausschuß trägt darauf an, daß diesen Lokalarmenpflegen strengere Genauigkeit bey Anfertigung ihrer Voranschläge von der Plenar-Versammlung aufgetragen werde. Gegen die Voranschläge der übrigen Gemeinden fand der Ausschuß nichts zu erinnern.

2.
der einzelnen Lokalarmenpflegen.

Nro.	Namen der Lokalarmenpflege.	Beschluß des Ausschusses.

§.

Beschlüsse in Betreff der vorhandenen oder noch nicht vor-

Nro.	Name der eine Ueberbürdung behauptenden Gemeinde.	Ansicht des Ausschusses über die Thatsache der Ueberbürdung einer Gemeinde bezüglich: a. der geringeren Zahl der Beytragspflichtigen, oder b. der geringeren Beytragsfähigkeit, oder c. einer besonderen Höhe der Lasten und Abgaben, oder d. einer unverhältnißmäßigen Zahl Hülfsbedürftiger, oder e. sonstiger Umstände.
14	N.	Der Ausschuß erkennt nach Erwägung aller Verhältnisse die Ueberbürdung dieser Gemeinde begründet, weil sie 8 wahrhaft erwerbsunfähige Arme zu erhalten hat, der Ertrag ihrer Flur bey der notorischen geringen Fruchtbarkeit derselben äußerst unergiebig ist, die im vorigen Jahre derselben überbürdeten Pflichtbeyträge nicht mehr ausreichen, und dieselbe überdies in diesem Jahre mit einem totalen Schauerschlage heimgesucht wurde.
17	N.	In Hinsicht der besonderen Höhe der Lasten und Abgaben dieser Gemeinde erkennt der Ausschuß die Ueberbürdung derselben in so ferne begründet, als sie für den Unterhalt von 6 größtentheils gebrechlichen und erwerbsunfähigen Armen zu sorgen hat, dieselbe durch den im Monate Juny d. Js. stattgefundenen Wolkenbruch einen höchst bedeutenden Schaden erlitten hat, daher fernere Pflichtbeyträge derselben nicht mehr zugemuthet werden können.
27	N.	Die behauptete Ueberbürdung dieser Gemeinde erkennt der Ausschuß als nicht begründet, weil unter den conscribirten 7 Armen 3 erwerbslose sind, für welche sich dermalen Gelegenheit zu genügendem Erwerbe und ihrem hinreichenden Unterhalt ergibt.

3.
handenen Ueberbürdung einzelner Gemeinden.

Ansicht des Ausschusses über das Maas und den Umfange der Hülfsbedürftigkeit.	Beschluß des Ausschusses über die Frage: ob und wie etwa die Ueberbürdung durch Unterbringung blos erwerbsloser Armen dieser Gemeinde in anderen Gemeinden beseitiget werden könne, und ob sich nicht für blos Erwerbslose nach Ansicht des Kundschafters auswärtige Hülfe darbiete.
Bey den eben angeführten Verhältnissen ist der Ausschuß der Ansicht, daß dieser Gemeinde vom Distriktsfonde eine Unterstützung von 75 fl. zuerkannt und verabreicht werden dürfte.	
In Erwägung neben angeführter faktischer Verhältnisse ist die Ansicht des Ausschusses, daß dieser Gemeinde vom Distriktsfonde ein Unterstützungs-Beytrag vom 35 fl. zuerkannt und verabreicht werden dürfte.	
Da eine wirklich begründete Ueberbürdung dieser Gemeinde nicht vorhanden ist, so findet der Ausschuß eine distriktive Unterstützung für dieselbe nicht nothwendig.	Nach dem Kundschafter beginnt mit Eintritt des Frühjahres in der Gemeinde N. der Bau der Kirche. Der Ausschuß beschließt, daß sich mit dieser Gemeinde benommen werde, damit diese 3 erwerblosen Armen als Handlöhner bey diesem Bau angestellt werden, da nach dem Kundschafter von der gedachten Gemeinde derley Arbeiter gesucht werden.

§. 4.

Ansicht des Ausschusses über die Frage: ob, und im Bejahungsfalle, wie sich die gemeindliche Fürsorge für die Armen im gleichmäßigen Interesse der Gemeinden sowohl, als der Sache in eine distriktive Fürsorge verwandeln lasse?

ad §. 4.

Im Sinne des jüngst erfolgten Allerhöchsten Reskripts vom September d. J. haben die noch einigermaßen arbeitsfähigen Armen in den Gemeinden selbst genügende Beschäftigung durch kleine häusliche Arbeiten bey den Gemeindegliedern bisher gefunden.

Der Ausschuß wird mit unausgesetzter Sorgfalt darüber wachen, daß diese Beschäftigungsweise — welche den Armen, wie den Gemeinde-Gliedern gleich zum Vortheil gereicht, — ununterbrochen fortdauere, und nur in dem Falle, daß die Zahl der Armen sich vermehren würde, und in den Gemeinden eine denselben angemessene Beschäftigung nicht mehr gewährt werden könnte, wird der Ausschuß pflichtgemäß in reife Erwägung ziehen, ob — und in welcher Art eine distriktive Fürsorge eintreten solle.

Nur rücksichtlich der Kinder ist der Ausschuß der Ansicht, daß dieselben auch außer den Schulunterrichts-Stunden — durch Erlernung leichter Arbeiten — als Papparbeiten, wo z. B. Buchbinder vorhanden sind, durch Stroharbeiten, durch Verfertigung von Bändelschuhen, welche Arbeit durch Industrie-Lehrerinnen gelehrt werden kann, nützlich und für sie selbst einträglich beschäftiget, die Materialien aus den Lokalquellen beygeschafft, und aus dem Absatze der Arbeiten neben den Auslagen für neue Materialien auch ein verhältnißmäßiger Arbeitslohn zur Ermunterung der Kinder bestritten werden solle.

§. 5.

Beschluß des Ausschusses über die Frage: ob nicht die örtlichen Krankenpflegen bezüglich auf transportable Kranke durch distriktive am Sitze des Gerichts-Arztes zu errichtende Krankenpflegen zu erzielen sey?

ad §. 5.

In Erwägung, daß

a) die kranken Armen in den Gemeinden die sorgfältige, ärztliche und häusliche Pflege nicht, wie in förmlichen Kranken-Instituten erhalten können — in fernerer Erwägung, daß

b) die ärztliche Hülfe in gefährlichen Fällen in vom Sitze des Gerichtsarztes entfernten Gemeinden den armen Kranken oft zu spät geleistet werden kann, und daß

c) im Falle einer ansteckenden Krankheit diese Ansteckung bey Verpflegung derselben in einer Gemeinde leichter verbreitet werden kann, als in einem Kranken-Institute, beschließt der Ausschuß:

„daß am Sitze des Gerichts-Arztes ein „oder zwey Krankenzimmer zur Auf„nahme von kranken Armen eingerichtet, „diese nach vorheriger Untersuchung des „Arztes, in dem Falle, daß die Krank„heit von längerer Dauer und sie trans„portable seyn würden, von den Ge„meindegliedern nach dem turnus un„entgeldlich dahin transportirt, und die„selben auf Kosten des Distrikts-Fondes „behandelt und verpflegt werden sollen."

§. 6.

Beschluß des Ausschusses über die Frage: ob und welche Unterstützung den einzelnen als überbürdet erkannten Gemeinden nach den vorstehenden Beschlüssen noch zuzuwenden sey?

ad §. 6.

Außer den im §. 3 bereits ausgesprochenen Unterstützungen für die als überbürdet erkannten Gemeinden erachtet der Ausschuß keine weiteren Unterstützungen als nothwendig.

§. 7.

Beschlüsse des Ausschusses:

a) über den Einnahmenvoranschlag des Distriktsfondes,

b) über den Ausgabenvoranschlag des Distriktsfondes,

c) über die Bilanze desselben.

ad §. 7. a.

Die Herstellung und Einrichtung eines Krankenzimmers am Sitze des Gerichtsarztes, in welches wenigstens 6 kranke Arme aufgenommen werden können, veranlaßt den Distriktsfonde hiefür, so wie für die Verpflegung derselben neue und größere Ausgaben.

Zur Deckung derselben beschließt der Ausschuß

a) die Einführung von Hunde-Visitationsgeldern, und zwar für jeden Hund 12 kr. per Jahr ohne Ausnahme. Angenommen, daß sich im ganzen Distrikte 500 Hunde befinden, so ergiebt sich hieraus eine Einnahme von . . . . . 100 fl. — kr.

b) Zwangsbeyträge von Dienstboten zu 1 kr. von jedem Gulden Lohn per Quartal.

Im Distrikte befinden sich 160 Dienstboten. Der Lohn eines jeden im Durchschnitte 24 fl. angenommen, entziffert sich hiernach eine Einnahme von . . 256 fl. — kr

Die übrigen im beiliegenden Voranschlage aufgeführten fixen Einnahmen betragen . . . 693 fl. 34 kr

Summa der Einnahmen 949 fl. 34 kr

b.

a) Die Einrichtung eines Krankenzimmers und die Beheizung desselben wird angeschlagen auf . . . 176 fl. 35 kr.

b) Die Verpflegung von wenigstens 6 schwer kranken Armen mit Medikamenten, Kost ꝛc. wird berechnet auf 685 fl. 19 kr.

NB. Die Krankenwartung soll durch Arme besorgt werden.

c) Für Unterstützung der überbürdeten Gemeinden laut §. 3 110 fl. — kr.

d) Für unvorzusehende Fälle . . . . . 50 fl. — kr.

e) Auf Regie überhaupt . . . . . 25 fl. — kr.

Summa 1046 fl. 54 kr

c.

Werden nun von vorstehenden Ausgaben die oben entworfenen Einnahmen abgezogen mit . . . . . 949 fl. 34

so ergibt sich ein Ausfall von . . . . . 97 fl. 20

Zur Deckung desselben beschließt der Ausschuß Folgendes:

Laut der vorgelegten Ausschuß-Rechnung des abgewichenen Jahres befi der Reservefond in

290 fl.,

welcher sich durch die im vorigen Jahre von der Distrikts-Plenar-Versam lung beschlossenen und eingehobenen Pflichtbeyträge gebildet hat.

Von demselben soll demnach der sich nach dem vorstehenden Voranschla berechnete Ausfall von 97 fl. 20 kr. gedeckt werden, wornach der Reserv fond noch bestehen wird

in 192 fl. 40 kr.

§. 8.

Beschluß des Ausschusses über die eventuelle Verwendung des Reservefondes für den Fall seines Nichtverwendetseyns gegen Ende des Jahres.

ad §. 8.

Zur Bildung eines Reservefondes hat die Plenar-Versammlung im vorigen Jahre Pflichtbeyträge im Betrage von 290 fl. beschlossen, welche auch in die Distrikskasse geflossen sind.

Zur Deckung des Ausfalles von 97 fl. 20 kr. welcher im vorhergehenden §. nachgewiesen wurde, hat der Ausschuß beschlossen, daß dieser Betrag aus dem Reservefonde bestritten werden soll.

Da jedoch der mögliche Fall eintreten könnte, daß die Kranken sich vermehrten, und dadurch auch die Ausgaben auf ihre Verpflegung sich höher belaufen könnten, so beschließt der Ausschuß ferner, daß für diesen Fall diese Mehrausgabe aus dem Reste des Reservefondes per 192 fl. 40 kr. bestritten werden soll.

§. 9.

Sonstige Anträge des Ausschusses.

ad §. 9.

Das Institut der Sparkassen hat sich noch allenthalben, wo dasselbe ins Leben getreten ist, als höchst vortheilhaft und wohlthätig bewährt. Viele Dienstboten, männlichen und weiblichen Geschlechtes, denen es darum zu thun ist, sich ein kleines Kapital zu erwerben, um dadurch für die Zukunft ihre Versorgung zu erleichtern, und zu begründen, haben in Städten, wo ihnen die Gelegenheit hiezu gegeben ist, ihren durch Häuslichkeit ersparten Lohn in die Sparkassen gelegt, und sich dadurch in wenigen Jahren ein ziemliches Kapital erworben.

Der Ausschuß trägt in Erwägung dieser Vortheile, und in fernerer Erwägung, daß hiedurch nach und nach der Verschwendung und zum Theile selbst der Sittenlosigkeit unter den Dienstboten auf dem platten Lande am ersten Schranken gesetzt werden können, darauf an,

„daß den Dienstboten theils durch ihre „Dienstherrn, theils durch die Ortsgeist„lichen die Vortheile dieser Sparkassen recht „anschaulich vor Augen gestellt, und die„selben zur Theilnahme an derley Spar„kassen auf jede Weise ermuntert und ver„mocht werden."

§. 10.

Ansichten des Ausschusses über die etwa von der Königl. Kreisregierung zur gutachtlichen Aeußerung bezeichneten Fragen.

§. 11.

Ansicht des Ausschusses über die Erweiterung und Verwaltung seiner Instruktion.

Beylage B.

Kreis. Polizey-Distrikt.

Protokoll

der Plenar-Versammlung des Distrikts-Amenpflegschaftsrathes.

Gegenwärtige.	Abwesende mit Angabe der Gründe des Nichterscheinens.

§. 1.

Kundgabe des Curatel-Bescheides über die bereits monirte Distrikts-Armenpflegschafts-Rechnung des nächst abgewichenen Jahres.

Die von dem Ausschusse des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes gestellte und von diesem zur Revision und Superrevision eingesendete Distrikts-Armenfonds-Rechnung des Vorjahres hat die Revision passirt.

Nach Curatel-Bescheid vom 28. August dieses Jahres wurde dieselbe mit einer Einnahme

von	893 fl. 35½ kr.	
mit einer Ausgabe von	810 fl. 50½ kr.	
und einem Aktiv-Reste von		87 fl. 45 kr.

ohne fernere Bemängelung als richtig anerkannt.

§. 2.

Prüfung und Anerkennung oder Monitirung der Ausschuß-Rechnung des verflossenen Jahres Behufs der erstinstanzlichen Curatel-Bescheidung.

Aus der vorgelegten Rechnung entnimmt die Plenar-Versammlung, daß das Vermögen des Distrikts-Fondes

a) an Aktiv-Kapitalien bey Privaten in . . .	3,500 fl. — kr.	
b) in einem Aktiv-Reste pr.	154 fl. 10 kr.	
c) in Aktiv-Rückständen pr.	146 fl. 35 kr.	
sohin in Summa in	3,800 fl. 45 kr.	
und über Abzug der Passiv-Vorschüsse pr. . .	53 fl. 37 kr.	
in	3,747 fl. 8 kr.	
bestehe, daß die Einnahme mit Einschluß des vorjährigen Cassa-Bestandes pr.		87 fl. 45 kr.
an Kapitals-Zinsen, Armen-Quoten und Succumbenz-Geldern, dann heimbezahlten Aktiv-Vorschüssen auf		949 fl. 57 kr. 3 dl.
sich entziffert, die Ausgaben dagegen auf die Verwaltung, wochentliche Almosen, Arzney und Kurkösten, Unterricht armer Kinder . .		795 fl. 47 kr. 3 dl.
ausmachen, sohin der oben bereits angeführte Aktiv-Rest von .		154 fl. 10 kr. — dl.
sich ergeben hat		

Da die Plenar-Versammlung sich überzeugt hat, daß der Ausschuß allen in der vorjährigen Plenarsitzung gefaßten desfallsigen Beschlüssen sowohl in formeller als materieller Hinsicht genügt hat, so wird die vorgelegte Rechnung hiermit ohne alle Erinnerung und Vorbehalt genehmiget.

§. 3.

Prüfung der vorgelegten Verwaltungs- und Rechnungs-Resultate der einzelnen Armenpflegen Behufs der erstinstanzlichen Curatel-Bescheidung auf den Grund des von dem Ausschusse verfaßten Voranschlages (Beylage XI. zur Instruktion) mit Bezug auf das Ausschuß-Protokoll §. 1.

Nro.	Name der Armenpflege.	Beschlüsse der Distrikts-Versammlung über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit des Verfahrens der einzelnen Lokalarmenpflegen.

Nro.	Name der Armenpflege.	Beschlüsse der Distrikts-Versammlung über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit des Verfahrens der einzelnen Lokal-Armenpflegen.

§.

Beschluß in Betreff der vorhandenen oder nicht vorhandenen Ueberbürdung

Nro.	Name der eine Ueberbürdung behaupteten Gemeinde.	Zustimmnng der Versammlung zu der Absicht ihres Ausschusses über die Thatsache der Ueberbürdung einer Gemeinde, oder abweichende Meinung über die Frage, ob die anerkannte Ueberbürdung a) der geringeren Zahl von Beytragspflichtigen, oder b) der geringeren Beytragsfähigkeit, oder c) einer besonderen Höhe der Lasten und Abgaben, oder d) einer unverhältnißmäßigen Zahl Hülfsbedürftiger, oder e) sonstigen, und welchen Umständen zuzumessen sey?

§. 4.

Prüfung der Verwaltungs-Voranschläge für die einzelnen Lokal-Armenpflegen mit Bezug auf das Ausschuß-Protokoll §. 2.

5.

einzelner Gemeinden mit Bezug auf das Ausschuß-Protokoll §. 5.

Zustimmung der Versammlung zu den Gutachten ihres Ausschusses, oder abweichende Ansicht über das Maas und den Umfang der Hülfsbedürftigkeit.	Beschluß der Distrikts-Versammlung über die Frage, ob und wie etwa die Ueberbürdung durch Unterbringung blos erwerbsloser Arme dieser Gemeinden in andern Gemeinden beseitiget werden könne, und ob sich nicht für die Erwerbslose nach Ansicht des Kundschafters auswärtige Hülfe darbiete?

§. 6.

Beschluß des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes über die Frage: ob und im Bejahungs-Falle — wie sich die gemeindliche Fürsorge für die Armen im gleichmäßigen Interesse der Gemeinden sowohl, als der Sache in eine distriktive Fürsorge verwandeln lasse? mit Bezug auf das Ausschuß-Protokoll §. 4.

§. 7.

Beschluß des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes über die Frage: ob nicht die örtlichen Krankenpflegen bezüglich auf transportable Kranke durch distriktive, am Sitze des Gerichts-Arztes zu errichtende Krankenpflegen zu erzielen sey? mit Bezug auf das Ausschuß-Protokoll §. 5.

§. 8.

Beschluß des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes über die Frage: ob und welche Unterstützung den einzelnen als überbürdet erkannten Gemeinden nach den vorstehenden Beschlüssen noch zuzuwenden sey? mit Bezug auf das Ausschuß-Protokoll §. 6.

§. 9.

Beschlüsse des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes

a. über den Einnahmen-Voranschlag der Distriktsfonde mit Bezug auf das Ausschuß-Protokoll
b. über den Ausgaben-Voranschlag der Distriktsfonde mit gleichmäßigem Bezug auf denselben §. des Ausschuß-Protokolls.
c. über die Bilanz des Distriktsfondes mit gleichmäßigem Bezug auf denselben §. 7 des Ausschuß-Protokolls.

§. 10.

Beschlüsse der Distrikts-Versammlung über die eventuelle Verwendung des Reservefonds für den Fall seines Unverwendetseyns gegen Ende des Jahres mit Bezug auf das Ausschuß-Protokoll §. 8.

§. 11.

Beschlüsse des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes über sonstige Anträge des Ausschusses mit Bezug auf das Ausschuß-Protokoll §. 9.

§. 12.

Ansichten des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes über die etwa von der Königl. Kreisregierung zur gutachtlichen Aeußerung bezeichneten Fragen mit Bezug auf das Ausschuß-Protokoll §. 10.

§. 13.

Beschlüsse des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes über die dem Ausschusse zu ertheilende Instruktion mit Bezug auf das Ausschuß-Protokoll §. 11.

§. 14.

Beschluß des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes über die Frage, ob keine Erinnerung bezüglich der Handhabung der Gesetze und Verordnungen gegen den Bettel, gegen das Vagiren, und über den Vollzug des §. 38 der Instruktion, vom 24. Dezember 1833, und insbesondere der Ziffer 13, 14. 15. 16 und 18 dieser Instruktion, und zwar:

a. rücksichtlich des Distriktes und seiner einzelnen Gemeinden, und

b. rücksichtlich anderer Polizey-Distrikte und Gemeinden zu machen sey?

§. 15.

Etwaige besondere Anträge einzelner Mitglieder.

Nro.	Betreff.	Kurzer Inhalt des Antrages.	Beschluß des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes.

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

XLIV. Stück. München, den 23. October 1835.

Inhalt.

Erhebung eines Zwischen-Ausschlages der Brandversicherungs-Beiträge für das Jahr 1834/35. Dießjährige Concurs-Prüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten. Practische Prüfung der Rechts-Candidaten für das Jahr 1834. Erledigung der Curatie Birkland, Landgerichts Schongau. Abschwendung von Pfarr-Widdumsgründen und Pfarr-Waldungen. Anzeige der Ergebnisse Allerhöchst bewilligter Brand-Collecten. Freizügigkeit zwischen Bayern und Griechenland. Erwerbung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit Markhofen. Anwendung des Stempels bei Freynachts- und Tanzmusik-Bewilligungen. — Dienstes-Notizen. — Aufnahme in die K. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule, dann Vorlesungen in dem landwirthschaftlichen Institute zu Schleißheim und andere Bekanntmachungen. — Berichtigung.

Amtliche Artikel.

An

sämtliche Kön. Landgerichte, die beiden Magistrate, München und Landshut, und das Herrschaftsgericht Hohenaschau in Prien.

(Die Einhebung eines Zwischen-Ausschlages der Brand-Versicherungs-Beiträge für das Jahr 1834/35 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer erfolgten allerhöchsten Entschließung vom 2. dieß soll, um das Bedürfniß der Brandassekuranz-Kassen zur Berichtigung der Brand-Entschädigungen zu decken, ungesäumt ein Zwischen-Ausschlag von

fünfzehen Kreuzern

vom jedem Hundert der versicherten Kapitalien für das Jahr 1834/35 erhoben werden.

Die sämmtlichen K. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises werden daher beauftragt, die Einhebung des fraglichen Zwischenausschlages ungesäumt in Vollzug zu setzen, und die Beträge zur diesseitigen Disposition zu reserviren.

München den 15. October 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

(Die dießjährige Concurs-Prüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 7. April l. Jrs. wird die practische Prüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechts-Candidaten für das laufende Jahr Dienstags den 1ten December beginnen.

Es werden daher sämmtliche Rechts-Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, mit dem Anhange hievon in

Kenntniß gesetzt, ihre Admissions-Gesuche mit den durch §. 26. der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Regierungsblatt S. 594) vorgeschriebenen Belegen, nämlich:

a) Mit dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung,

b) mit dem, oder den Zeugnissen über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis, spätestens bis zum 15ten November l. Jrs. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München den 16. October 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

(Die practische Prüfung der Rechts-Candidaten für das Jahr 1834 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Rechts-Candidaten, welche die im Monate December 1834 vorgenommene practische Prüfung für den Staatsdienst dahier bestanden haben, können ihre Prüfungs-Zeugnisse nunmehr bei dem expedirenden Secretariate der unterfertigten Stelle in Empfang nehmen, was hiemit zur Kenntniß der bezeichneten Candidaten gebracht wird.

München den 12. October 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

(Die Erledigung der Curatie Birkland betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des vorigen Besitzers wurde die Curatie Birkland erlediget.

Dieselbe liegt in der bischöflichen Diöcese Augsburg, dem Decanate Landsberg, und K. Landgerichte Schongau.

In einem Umkreise von zwei Stunden zählt sie 278 Seelen und eine Schule, und wird von dem Curatpriester allein pastorirt.

Die Erträgnisse belaufen sich nach Inhalt der Fassion auf 482 fl. 44 kr., worunter ein fixer Besoldungs-Bezug zu 400 fl., mit Einrechnung von 1 fl. 12 kr. aus gestifteten Gottesdiensten, die Auslagen auf 4 fl. 10 kr.

Bewerber um diese wegen Vertheilung der Einwohner und der örtlichen Lage etwas mühsam zu versehende Curatie haben ihre Gesuche in Zeit von vier Wochen a dato anher einzureichen.

München den 10. October 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An

sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Abschwendung von Pfarr-Widdumsgründen und Pfarr-Waldungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der bestimmten Vorschrift des Nro. VI. der Regierungs-Ausschreibung vom 13. Febr. 1833 (Isarkreisblatt 1833 St. IX. S. 190) mußte sich die unterzeichnete Stelle doch unlieb überzeugen, daß von den Polizey-Behörden diese Vorschrift doch größtentheis unbeachtet gelassen wird.

Bei der Wichtigkeit der Erhaltung der Pfarrwiddums-Gründe und der Stiftungs-Waldungen werden sämmtliche Polizey-Behör-

den hiemit nachdrücklichst angewiesen, bei jedem Erledigungsfalle einer geistlichen Pfründe zugleich auch das vorgeschriebene Protocoll über allenfallsige Abschwendung des Pfarrwiddums und der Pfarr-Waldungen aufzunehmen, dann mit den Verhandlungen über die Baufälle-Schätzung vorzulegen, außerdessen letztere unnachsichtlich zur Ergänzung auf Kosten des betreffenden Instruenten zurück gesendet werden müßten.

München den 9. October 1835.

Königl. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämmtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises

(Die Anzeige der Ergebnisse Allerhöchst bewilligter Brand-Collecten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Ministerial-Entschließung vom 25. September l. Js. werden sämmtliche Districts-Polizey-Behörden hiemit angewiesen, das Ergebniß jeder einzelnen für einen oder mehrere Angehörige ihres Bezirkes bewilligte Brand-Collecten zu berichten.

Dieser Anzeigebericht hat anzuführen:

1) Wann der Brand statt fand,
2) die Zahl der beschädigten Haupt- und Nebengebäude,
3) die Größe des Immobiliar-Schadens,
4) den Versicherungs-Anschlag der beschädigten Gebäude in der inländischen allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt,
5) den erlittenen Mobiliar-Schaden,
6) den Versicherungs-Betrag des beschädigten Mobiliars,
7) den Ertrag der Collecte, und zwar
   a) im Ganzen,
   b) in den einzelnen Kreisen,
   c) in den einzelnen protestantischen Consistorial-Bezirken.

Sämmtliche Districts-Polizey-Behörden haben in vorkommenden Fällen obige Norm zum pünctlichen Vollzuge zu bringen.

München den 11. Oktober 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim.
Hecht.

An
sämmtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Freizügigkeit zwischen Bayern und Griechenland betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da zu Folge der Uebereinkunft zwischen Bayern und Griechenland die vertragsmäßige Freizügigkeit mit dem 13. Jänner 1835 bereits dahin in Wirkung getreten ist, daß sie von diesem Zeitpuncte an auf diejenigen bereits angefallenen Güter Anwendung zu finden hat, deren wirkliche Ausfuhr damals noch nicht statt gefunden hatte, so werden sämmtliche mit dem Vollzuge der Bestimmungen über Ein- und Auswanderungen, dann Vermögens-Im- und Exportationen beauftragte Behörden auf den Inhalt des Art. 3. der Convention (Reggsbl. 1835, S. 641—643) vermöge Rescriptes des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. l. Mts. besonders aufmerksam gemacht.

München den 14. October 1835.

Königl. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim.
Hecht.

(Die Erwerbung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit Marklhofen des Freiherrn von Imsland betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit II. Classe des Freyherrn von Imsland zu Marklhofen allergnädigst zu genehmigen geruht haben, so wurde dieses Patrimonialgericht nach erfolgter Einpflichtung der Gerichtsholden zu den Landgerichten Vilsbiburg und Landau am 26. v. Mts. aufgelöst.

München den 7. October 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche unmittelbare u. mittelbare Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Anwendung des Stempels bei Freinachts- und Tanzmusikbewilligungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Ertheilung von Freinachts- und Tanz-Musik-Lizenzen haben die Polizey-Behörden auf einem Groschenbogen die Ausfertigung zu machen, da solche Ausfertigungen Partheisachen, und durch das Stempel-Gesetz nicht für stempelfrei erklärt sind.

Die genaue Einhaltung dieser Vorschrift wird erwartet.

München den 13. October 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Kleindienst, Director.
Heydolph, Secr.

Dienstes-Notizen.

Seine Königl. Majestät geruhten durch allerhöchstes Rescript unterm 17. October d. Js. den Civilbau-Inspector des Isar-Kreises, Daniel Ohlmüller in provisorischer Eigenschaft zu der durch den Tod des Kreis-Baurathes Panzer erledigten Stelle eines Regierungs- und Kreis-Baurathes bei der K. Regierung des Isarkreises zu befördern, und zu der durch obige Beförderung erledigten Stelle eines Civil-Bauinspectors des Isarkreises ebenfalls in provisorischer Eigenschaft den Architekten und Funktionär bei der obersten Baubehörde, Friedrich Ziebland allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 17. Octbr. d. J., bewogen gefunden, den Professor der III. Classe Abtheilung B des alten Gymnasiums Dr. Söltl in den temporären Ruhestand zu versetzen, und ihn zugleich seiner Privatdocenten-Stelle an hiesiger Hochschule zu entheben, — das hiedurch erledigte Lehramt der III. Classe des Gymnasiums dem dermaligen Professor der I. Classe desselben Gymnasiums, Hutter, und das hiedurch sich eröffnende Lehramt der I. Gymnasial-Classe dem Professor am katholischen Gymnasium zu Augsburg, Priester Thum zu verleihen.

Ferner geruhten Seine Majestät der König unterm 19. October d. Js. die katholische Pfarrey Brem, Landgerichts Schongau, dem Pfarrer Joseph Laber in Huisheim, Landgerichts Wemding, allergnädigst zu übertragen.

Bekanntmachungen.

(Die Aufnahme in die K. Kreis- Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule betreffend.)

Die Inscription zur Aufnahme in die Kön. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule kann in diesem Jahre erst am 2ten, 3ten und 4ten November im Locale der Anstalt vorgenommen werden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München den 16. October 1835.

Pauli, Rector.

(Vorlesungen bei dem landwirthschaftlichen Institute zu Schleißheim im Wintersemester 1835/36, betreffend.)

Erklärung der bei den Königl. Staatsgütern eingeführten Wirthschafts-Systeme, dann Vorträge über höhere Schafzucht, hält der K. Staatsgüter-Administrator Freyherr von Ruffin.

Arithmetik und Geometrie, Präfekt Polnitzky.

Plan und Linear-Zeichnung zunächst in Anwendung auf landwirthschaftliches Gewerbs- und Bauwesen, Professor Vogl.

Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, Materialien-Kunde und Constructions-Lehre im Allgemeinen Professor Vogl.

Naturgeschichte, Dr. Schwinghammer, Lehrer der Viehzucht.

Chemie, Holtitschka, Lehrer der Physik.

Technologie, Unterricht und practische Uebungen in der Brandwein-Brennerey, Bier-Brauerey, Stärkebereitung, Runkelrüben-Zucker-Fabrication ꝛc. Professor Vogl.

Allgemeine und specielle Vieh-Zucht, Dr. Schwinghammer, Veterinär der Kön. Staatsgüter.

Agronomie und Agricultur, Professor Kraus.

Lehre des ökonomischen Haushalts, I. Theil, Kenntniß der Betriebs-Erfordernisse, dann Einrichtung, Organisation der Wirthschaft, Professor Kraus.

Dieser leitet zugleich den practischen Unterricht auf den Versuchs- und Probefeldern der Anstalt und den Feldern der Königl. Administration, in den Scheunen und den Fruchtböden, bei Unterbringung, Gewinnung, Zugutmachung und Aufbewahrung der Früchte. Bei Compost und Düngerbereitung u. s. w.

Der Unterricht für nächstes Winterhalbjahr beginnt mit 16ten November l. Js.

Da der unterfertigten Kön. Inspection in jüngster Zeit so viele Anfragen in Bezug auf die bei dem Königl. Institute bestehenden Verhältnisse zu kommen; so hält man für nöthig hier kurz zu wiederholen:

Bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Schleißheim bestehen drey Classen des Unterrichts.

Der Bildungs-Zweck der Zöglinge der ersten Classe beschränkt sich auf die empirische Aneignung der Gewerbs-Geschicklichkeit in den Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes für den Beruf als Aufseher, sogenannte Feldbau-Meister, Meisterknechte und Schäfer. Der Unterricht währt ein Jahr.

Zur Aufnahme ist nothwendig: körperliche Gesundheit und ein physisches Alter von wenigstens 16 Jahren, dann Fertigkeit im Lesen, Schreiben und in den ersten vier Rechnungs-Arten.

In der zweyten Classe der Zöglinge sollen gewerbskundige, ausübende Landwirthe oder landwirthschaftliche Gewerbsführer, Gutsbesitzer, Verwalter sich bilden oder hervorgehen.

Ihre Aufgabe ist, die technischen und landwirtschaftlichen Productions-Grundsätze auf dem Standpunkte, wohin sie die Wissenschaft gehoben hat, nicht allein kennen und begreifen, sondern auch auf alle gegebene klimatische, agronomische und oeconomische Verhältniße anzuwenden wissen. Mechanischer Unterricht genügt hier nicht; da die Landwirthschaft ohne Kenntniß der naturwissenschaftlichen, mathematischen und physikalischen Fächer nicht kann verstanden und begriffen werden.

Für die Aufnahme in diese Classe ist daher außer einem Alter von 16 Jahren, fester Gesundheit, und einer reinen moralischen Conduite noch der Besitz derjenigen Vorkenntnisse erforderlich, die zu dem Eintritt in ein Gymnasium befähigen. Der Cursus dauert zwei Jahre.

Die Zöglinge dieser beiden Classen leben unter beständiger Aufsicht und sind an eine genau vorgeschriebene Haus- und Unterrichts-Ordnung im K. Institute gebunden.

Sie zahlen jährlich für Wohnung mit der nöthigen Beheitzung, Bett und Bettwäsche, Licht, Kost und Unterricht, und zwar die erste Classe 60 fl. und die zweite Classe 150 fl. rheinisch, per Kopf, in zwei Jahresfristen voraus.

Die Kost richtet sich nach der Classe und Zahlung. Bei der ersten Classe werden mehr Mehl- bei der zweiten mehr Fleischspeisen gegeben. Die Kost ist gesund und gut zubereitet.

Unbemittelte aus beiden Classen können um Unterstützung resp. Stipendien an ihre einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, sich wenden.

Die dritte oder höhere Classe der wissenschaftlichen Ausbildung im Fache, ist zur Zeit mit der zweiten Classe verschmolzen: da junge Männer nach Maß und Umfang ihrer Vorkenntnisse und Bildung die nämliche Absicht in dieser Classe erreichen, oder auch in der Eigenschaft als Hospitanten und Practicanten den fraglichen Unterricht am K. Institute genießen können.

In dieser letztern Eigenschaft werden jedoch nur solche Individuen aufgenommen, die entweder als Zöglinge mit entsprechendem Erfolge die beiden Curse der zweiten Classe der Lehr-Anstalt schon absolvirt haben, oder reifern Alters höhere Studien und erforderliche Vorkenntnisse, verbunden mit dem untadelhaftesten Betragen, durch legale Zeugnisse nach zu weisen im Stande sind.

Schleißheim den 10. October 1835.

K. Bayer. Inspection des landwirthschaftlichen Instituts.
J. Freyherr v. Ruffin.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem sich innerhalb des vorgesetzten sechsmonatlichen Termines weder Georg Kammerer, Gütlers-Sohn von Adelzhausen, geboren im Jahre 1789, Soldat des Kön. VII. Infanterie-Regiments, seit dem russischen Feldzuge vermißt, in Person oder durch einen Bevollmächtigten, noch Descendenten desselben bei dem diesseitigen Gerichte angemeldet haben, so wird Georg Kammerer hiemit für verschollen erklärt, und sein Vermögen gegen Caution an seine Intestaterben ausgefolgt.

Den 2. October 1835.

K. Bayer. Landgericht Pfaffenhofen.
Sachenbacher, Landrichter.

(Urtheils-Verkündung.)

Nach Art. 425. Thl. II. des Strafgesetzbuches wird das am 11. l. Mts. hierorts eingelaufene oberstrichterliche Erkenntniß vom 29. vor. Mts. hiemit öffentlich bekannt gemacht.

„Seine Königliche Majestät erkennen in der Untersuchungssache gegen Gustav „Kiesler, Handlungs-Commis aus Leipzig, „wegen Majestätsbeleidigung zu Recht, und „bestätigen das von dem Königl. Appellations„gerichte des Isarkreises am 13. Juny 1835 „gefällte Erkenntniß.

„Entscheidungsgründe.

ꝛc. ꝛc.

München den 29. September 1835.

„Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

(L. S.) v. Welden, Präsident.

Frankl, Secr.

Den 12. October 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München als Untersuchungs-Gericht.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

Feichter.

Versteigerungen.

Aus höchstem Auftrage der Kön. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, vom 7. l. Mts. wird die Hofschneidsägmühle in der St. Anna-Vorstadt mit Wohngebäude, Lagerplätzen und Inventar nach den bekannten Veräußerungs-Normen vom 30. September 1811 dem Verkaufe unterworfen.

Die Verhandlungen hierüber werden Mittwoch am 28ten d. M. Vormittags gepflogen, bei welchen sich jene Käufer, deren Vermögen dießorts nicht bekannt ist, über solches auszuweisen haben.

Den 14. October 1835.

Kön. Bayer. Stadtrentamt München.

Aufschläger, Stadtrentbeamter.

Das Haus des Johann Wiesner auf dem Victualien-Markte Nro. 4. mit 3000 fl. der Brand-Assecuranzanstalt einverleibt, und mit 1000 fl. Ewiggeld- und 4050 fl. Hypothek-Capitalien belastet, wird auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers auf

Mondtag den 2ten November l. Js. Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Den 2. October 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)1. Zeiller.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das den Bierwirth Resch'schen Eheleuten zugehörige Anwesen, zum Maxen genannt, bestehend aus dem erbrechtigen Wohnhaus nebst Nebengebäuden, Hofraum und Garten und der realen Tafernwirths-Gerechtsame, dann aus 7 Tagwerk 52 Decimalen Wiesgründen, im Gesammtwerthe zu 6000 fl. wovon die Gebäude mit 1200 fl. der Brandassecuranz einverleibt sind, zum ersten Mal nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben und hiezu auf

Donnerstag den 29ten October l. J. Vormittags 9 Uhr eine Tagsfahrt anberaumt.

Steigerungslustige werden eingeladen, sich

am benannten Tage in der Canzlei des unterfertigten Landgerichts einzufinden, wo sie sodann über die auf dem Anwesen haftenden Lasten das Nähere vernehmen werden, und es wird schließlich noch bemerkt, daß die auf dem Anwesen eingetragenen Hypothek-Schulden in 3558 fl. bestehen.

Den 24. September 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Freysing.
(3)3. Grosch, Landrichter.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Durch Erkenntniß des K. Appellationsgerichts für den Isarkreis ddo. Landshut am 2. l. Mts wurde gegen Friedrich Wilhelm Knöbel, vormaligen Lehrer an der lateinischen Schule zu Dürkheim, wegen Verbrechens des Hochverraths nach Art. 309. Nro. II. u. III. Th. I. des Strafgesetzbuchs auf Specialuntersuchung und Einleitung des Ungehorsams-Verfahrens erkannt.

Der Genannte wird daher hiemit vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen oben bezeichneten Anschuldigung zu verantworten.

Den 13. October 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Feichter.

(3)1.

Dem allgemeinen teutschen Schulfonde des Isarkreises ging die Schuldurkunde über ein ehemaliges Provinzial-Hauptcassa-Capital per 3000 fl. ddo. 11. März 1701 mit 5 Procent verzinslich, Cat. Nro. 5. zu Verlust.

Auf Antrag der Unterrichts-Stiftungs-Administration wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert, diese binnen

sechs Monaten a dato

bei unterzeichnetem Gerichte zu produziren, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden wird.

Den 24. September 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Gr. v. Lerchenfeld, Director.
(3)1. v. Hahn.

Dienstag den 6ten d. Mts. Abends ungefähr 7 Uhr fuhr bei der hiesigen Post ein unbekannter Fremder mit einem einspännigen Fuhrwerke an, stellte daselbst ein, und trat sodann in das gewöhnliche Gastzimmer. Nach einigen Minuten entfernte er sich unter Vorwand von Geschäften, ging aber in ein anderes Gasthaus, und nahm dort sein Nachtquartier.

Des andern Tages fand man in seinem Schlafzimmer an dem Querbalken des Fensterstockes zwei Leibtücher an einander befestiget, von dem Fremden aber keine Spur mehr. Sein Gefährt sammt Effecten ließ er im Stiche.

Der wahre Eigenthümer dieses Gespannes wird daher aufgefordert, sich bis längstens den 12ten November l. Js. als solcher gehörig auszuweisen, indem außerdem das Pfand öffentlich versteigert würde.

Den 12. October 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Schongau.
Borler, Landrichter.

Steckbriefe.

Joseph und Anna Niklas aus Regenpeilstein, Königl. Landgerichts Roding, haben sich während dem Monat Juny d. J. in Landshut aufgehalten, und eines Raubes verdächtig gemacht, welcher zu Ende des genannten Monats verübt wurde, worauf obige beyde Personen mit Zurücklassung ihrer Wanderbücher, und ohne Legitimation sich von hier entfernten.

Jeder Versuch ihrer Vorladung ist bisher fruchtlos geblieben, daher auf Befehl des Königlichen Appellationsgerichts für den Isarkreis ddto. 2. October d. J. gegenwärtiger Steckbrief erlassen, und jede Justiz- und Polizey-Behörde ersucht wird, die mehrerwähnten Verdächtigen im Betretungsfalle ergreifen, und wohlverwahrt an das unterfertigte Gericht abliefern zu lassen.

Signalement.

I.

Joseph Niklas

ist 34 Jahre alt, von mittler Größe, hat länglichtes, jedoch volles Gesicht, graue Augen, spitzige Nase, braune Haare und desgleichen Augenbraunen.

Zur Zeit seines letzten Aufenthaltes in Landshut trug er einen runden Hut und einen Spenser. Sein Dialekt ist der oberpfälzische.

II.

Anna Niklas,

ledige Krämerstochter,

ist 26 Jahre alt, von mittler Größe, und untersetzter Statur, hat breites Gesicht, braune Augen, desgleichen Augenbraunen, braune Haare, stumpfe Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, und keine besondern Kennzeichen.

In der letzten Zeit ihres Aufenthaltes zu Landshut trug sie ein braunes Kopftuch, und die gewöhnliche Kleidung der obern Pfalz, deren Dialekt sie auch spricht.

Den 6. October 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht Landshut.

In leg. Abwesenheit des K. Directors.

Zeckl.

(3)2. Reindl.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Septbr. d. Js. wurden dem Georg Huber, Bauersohn von Madreith folgende Gegenstände entwendet:

1) Ein grüntuchener Spenser mit grünbeinernen, schneckenförmigen Knöpfen, noch ziemlich gut, werth 2 fl.
2) eine kurze zaglfellederne Hose, noch neu, werth 3 fl.
3) ein ganz seidenes, neues, roth und blau gestreiftes Leibl, mit Zeichnung von Vögel 2 fl.
4) ein seidenes rothes, gelb und weiß gestreiftes Halstuch 2 fl.
5) ein schwarzgrautuchener Mantel, mit einem silbernen Fünferstücke am obern Kragen 11 fl.
6) ein schwarzer, neuer Filzhut 2 fl.
7) ein silbernes Messerbesteck, bestehend aus einem Messer mit schwarzbeinernen Hefte, auf jeder Seite ein Gams, und eine silberne Eichel am unteren Rande des Heftes, welche man herausthun konnte, und eine kleine Gabel enthielt; ferner aus einer gleichen Gabel, einem zinnernen Löffel und einem oben mit einer silbernen Eichel versehenen Streicher, werth 5 fl.

Summa 27 fl.

Mit den bezeichneten Kleidungsstücken hat sich der verdächtige und flüchtige Rupert Höllrigl, Bachbauersohn von Steindorf im Innviertel ohne Zweifel bekleidet, da er seine alten Kleider am Orte der That zurückließ.

Höllrigl ist ungefähr 5 Schuh 7—9 Zoll groß, 20 bis 21 Jahre alt, hat dunkle Haare, länglichtes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, volle Wangen, große Nase, weiten Mund, und ist von etwas untersetzter Statur.

Er ist auch des Diebstahls an Mathias Kain, Huberbauersohn von Zell, verübt in derselben Nacht, verdächtig.

Ihm wurden folgende Gegenstände entwendet:

1) An baarem Gelde in einem ledernen Beutel, an dessen Riemen ein Stück Bley hing, 36—40 fl., welche meistens in Kronenthalern, zwei oder drei Halbkronen, ungefähr 4 oder 5 Vierzigern, drei oder 4 Zwanzigern, einigen Zwölfern und Sechsern bestunden.
2) Ein paar neue kalblederne Stiefel, werth 6 fl.
3) Eine Sackuhr, deren äußeres Gehäuse von Messing, und der obere Reif bei der Garnier zerbrochen war, und nur noch ein wenig festhielt; daran hieng eine achtgängige, rundgliedrige, silberne Kette; zwei silberne Petschier-Stöckl, an deren einem ein kleines Glöckchen hieng, an dem anderen nichts, ein kleiner silberner Schlüssel an einem kleinen Silberkreutzer; ein anderer Schlüssel mit einem Vogel in der Mitte des Heftes; ein zinnernes Kettl mit einem messingenen und einem silbernen Uhrschlüssel; ferners an der silbernen Uhrkette noch ein silbernes Schlüsselchen, in dessen Mitte sich eine kleine Wappe befand; zusammen ist Uhr und Gehäng auf 18 fl. gewerthet.
4) Ein Messerbesteck, bestehend aus einer schwarzen Scheide, oben und unten weiß beschlagen, aus einem Messer mit einem schwarzbeinernen mit Zinn eingefaßten Hefte, einer gleichen Gabel, einem mit Zinn eingefaßten, und mit einem kleinen Gäbelchen versehenen Streicher und einem silbernen Ohrenlöffel, werth zusammen 1 fl. 30 kr.

Man ersucht sämmtliche Polizey-Behörden, Spähe zu verfügen, und den Rupert Höllrigl auf Betreten hieher zu liefern.

Den 9. October 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Laufen.
Kaiser, Landrichter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 15. October 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	101¼	101⅛
detto » » 2 mt.	—	—

München den 20. October 1835.

Obligation. à 4 % prompt	102	101⅛
Promessen auf B. Hypot. u. Wechselbank-Actien.		
1 Monat agio per St.	29	—
2 » » » »	27	—

Berichtigung.

In einigen Blättern des Kön. Intelligenz-Blattes für den Isarkreis sub Nr. 42. vom 16. October d. J. ist Seite 1156 Zeile 5 von oben herab statt auszuweisen sey, „auszuweisen vermögen“ zu lesen.

Uebersicht

der Mehl- Brod- und Fleisch-Preise in den Bezirken des Isarkreises in dem Monat September 1835.

Polizey-Bezirke.	Mehl-Preis. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl. kr.	pf.	Roggen-Mehl. kr.	pf.	Brod-Preis. Ein Pfund Weizen-Brod. kr.	pf.	Eine Kreuzers-Semmel wiegt Loth.	Quin	Ein Pfund Roggen-Brod. kr.	pf.	Fleisch-Preis das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. kr.	Geringst	Ungemäst. Höchster. kr.	Geringst	Kalbfleisch. Höchster. kr.	Geringster.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch.	Bemerkungen.
Au, Landgericht	3	1	2	—	—	—	6	2	2	—	10	9	9	9	11	8	—	—	
Berchtesgaden . »	2	2	2	—	5	3	—	—	2	—	9½	—	8½	—	—	—	—	—	
Bruck . . . »	3	1	2	1	—	—	7	2	1	3	10	—	—	8	9	9	—	—	
Dachau . . . »	3	—	2	1	—	—	7	—	1	3½	10	9½	9	8	8½	8½	—	—	
Ebersberg . . »	3	1	2	2½	5	1	—	—	3	2	9	9	8	10	—	—	—	—	
Erding . . . »	3	—	2	1½	4	1	—	—	1	2½	10	10	10	7	12	11	—	—	
Freising . . . »	2	3	2	—	—	—	7	2	1	3	9	—	8	—	8	—	—	—	
Landsberg . . »	3	½	2	¼	—	—	6	3	2	—	10	—	—	7	7	6½	—	—	
Laufen . . . »	2	3½	2	—	4	½	7	2	1	3	7½	7½	7½	—	7	7	—	—	
Miesbach *) . . »	—	—	—	—	5	1	—	—	2	—	8	8	—	7	10	8	—	—	*) Für Weizen- u. Roggenmehl gelten hier die Münchner-Preise.
Moosburg . . »	3	—	1	2½	—	—	—	—	1	3½	9½	8	8	—	8½	—	—	—	
Mühldorf . . »	—	—	—	—	—	—	9	2	2	—	9	8	—	7	9	8	—	—	
Pfaffenhofen . »	2	3½	2	—	3	3¼	—	—	1	1½	9	8	8	—	8	7	10	6	
Reichenhall . . »	4	1½	3	1	—	—	7	—	3	—	—	9	—	8	8½	—	—	—	
Rosenheim . . »	3	—	2	1	—	—	7	2	1	3	10	9	9	—	10	9	—	—	
Schongau . . »	3	3½	2	2	—	—	7	1	—	3	9½	—	—	9	8½	—	—	—	
Starnberg . . »	—	—	—	—	4	2	—	—	2	3	—	—	9	—	7½	7	6½	—	
Tegernsee . . »	4	1	3	—	8	—	—	—	4	—	9½	—	8	8	8½	8½	—	—	
Tittmoning . . »	—	—	—	—	4	—	—	—	2	2	8½	8	8	9	8	—	—	—	
Tölz . . . »	—	—	—	—	—	—	6	—	2	½	9½	9½	9	—	7	—	—	—	
Traunstein . . »	—	—	—	—	—	—	6	2	3	—	9	—	8	—	10	—	—	—	
Trostberg . . »	—	—	—	—	—	—	6	2	2	1	—	—	—	8	8½	7½	9½	6	**) desgl. für Mehl u. Brod.
Vilsbiburg . . »	3	1	2	1	3	3	—	—	2	—	9	—	—	—	8½	8½	—	—	
Wasserburg **) . »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	9	—	—	9⅔	8½	—	—	
Weilheim . . »	3	2½	2	1½	5	⅔	—	—	2	⅔	9½	9	9	9	8	—	—	—	
Werdenfels . . »	3	2⅔	3	⅓	5	1	—	—	2	2⅔	10	9	8½	7½	—	—	—	—	
Wolfratshausen »	3	2	2	2	—	—	6	1	2	⅔	9½	9½	9	9	8	—	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	3	1	2	—	4	2	6	2	2	—	10	9½	9½	9	9	8	—	—	
Landshut, » » »	3	¾	2	2¾	—	—	7	3¼	1	3¼	—	—	9½	9	—	—	—	—	
Prien, Herrschaftsger.	4	—	2	1	—	—	6	2⅔	2	2	—	—	9	8	8	7½	—	—	

Auswärtige Amtsbezirke.

| | | |

| | | |

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Isarkreis.

XLV. Stück. München, den 30. October 1835.

Inhalt.

Bauwesen und Landesverschönerung. Qualifikations-Bücher über die Staatsdienst-Adspiranten. Kosten für Vaganten u. Heimathlose. Collecte für die durch Wolkenbruch beschädigten Rhönbewohner in dem Herrschafts-Commissariate Tann. Jurisdiction über den Mayerederhof in Ed. Beschlagnahme einer Druckschrift. Suspension des Strafvollzuges. — Dienstes-Notizen. — Verschiedene Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

An
sämmtliche Königl. Distrikts-Polizey- und Baubehörden im Isarkreise.

(Bauwesen und Landesverschönerung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man hierdurch den unten folgenden Bericht, über das mehrjährige verdienstliche Wirken der Deputation für Bauwesen und Landesverschönerung in Bayern, zur weitern allgemeinen Kunde bringt, werden sämmtliche Distrikts-Polizey- und Baubehörden im Isarkreise beauftragt, dem gemeinnützigen und bereits gehörig in's Leben gerufenen Gegenstand der Landesverschönerung um so mehr, eingedenk des Spruches: „Eine Sache gut begonnen, ist halb vollendet", vorzügliche Sorgfalt zu widmen, und ihn nach allen Kräften zu pflegen, als dieselben ohnehin, nach dem am 18. October 1833 sub Nro. 25,731 von hieraus mitgetheilt erhaltenen Schema für die dreyjährigen Verwaltungsberichte, nach §. 118, „über Landesverschönerung; Fürsorge für dieselbe; Resultate; weitere Bedürfnisse; Angabe besonderer Verschönerungen größern oder kleinern Umfanges", zu berichten haben.

Zugleich werden dieselben zur genauen Befolgung der bereits früher von hieraus erlassenen Verfügungen wiederholt angewiesen, nämlich:

a) Ueber die Anfertigung der Bauriſſe vom 6. October 1817, Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. XLII.;

b) Ueber die Verschönerung der Dörfer und Markungen im Isarkreiſe vom 12. September 1821, Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. XXXVIII.; dann

c) Ueber die Vorlage der getreuen Situationspläne von Neubauten vom 14. July 1824, Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. XXIX.

Bei Entwerfung von Programmen zu Neubauten ist vorzüglich das am 16. Januar 1824, Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. III. gegebene ausführliche Programm geeignet zu berücksichtigen.

Man gewärtiget besonders, daß das von

der Gemeinde Seeshaupt gegebene Beyspiel bald vielfach nachgeahmt und selbst übertroffen werden möge, ohne deshalb besondere Preise anzusprechen, da Dörfer- und Fluren-Verschönerung, mit Rücksicht auf die Sonnenbaulehre, in sich selbst den größten Lohn trägt; im Allgemeinen aber überläßt man sich der Hoffnung, daß der Isarkreis, in dessen Mitte die reich geschmückte und sich fortwährend verschönernde Hauptstadt liegt, unablässig streben werde, in dieser Hinsicht als Vorbild für die übrigen Kreise des Reichs zu erscheinen.

München, den 12. October 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Die Deputation für Bauwesen und Landesverschönerung in Bayern.

Aus der am 6. October 1835 von Herrn Staatsrath v. Hazzi gehaltenen und im Druck erschienenen Rede: „Ueber das 25jährige Wirken des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern ꝛc."

Im Frühling 1812 bildete das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins zu München, auf Anregung des Königl. Baurathes Dr. Vorherr, eine eigene Deputation für das landwirthschaftliche Bauwesen Bayerns, die ihren Wirkungskreis so bezeichnete: „Nicht als Belehrende aufzutreten, sondern mehr als Lernende; des Landmannes reiche Erfahrungen zu sammeln, zu prüfen, mit dem übrigen Bekannten zu vergleichen, eigenes Wissen, dann eigene Erfahrungen beyzufügen, die gefundenen Resultate zur Sprache zu bringen und nach und nach allgemeines Interesse dafür zu erwecken." Im dritten Operationsplan des landwirthschaftlichen Vereins findet sich der Zweck der Baudeputation folgendermaßen angedeutet! „Ueber die Frage, was ist vorhanden? Erfahrungen einzuziehen, und über die Frage, was soll seyn? die Kenntnisse und Vorschläge der Sacherfahrenen in einem Punkte zu sammeln, damit sie, zusammengestellt, wieder in alle Theile des Reichs verbreitet werden mögen." Es wurde für gut befunden, durch Mitglieder der Baudeputation am Schlusse des Jahres 1812 an alle Architekten des Reichs besondere Schreiben zu erlassen, diese zur zweckmäßigen Mitwirkung einzuladen und hauptsächlich zur Beantwortung nachstehender Fragen zu ersuchen: 1) „Welche Arten landwirthschaftlicher Gebäude finden sich im Kreise, welches ist der herrschende Charakter derselben, und wie sind sie im Allgemeinen in Rücksicht auf Situation, Disposition und Construktion, dann Material beschaffen?" 2) „Welche Vorzüge und Mängel gewahrt man besonders bey diesen Bauten?" 3) „Wie möchte den Mängeln abzuhelfen und überhaupt das landwirthschaftliche Bauwesen Bayerns zu vervollkommnen seyn?" Den Architekten wurde zugleich ein passender gedruckter Aufsatz zur Vertheilung an die Bauhandwerker Bayerns mitgetheilt, worin besonders der Wunsch ausgedrückt war: „Von dem einfachsten Stadel- und Stallgebäude, dann Söldnerhaus, bis zur zusammengesetzten Meierei und zum großen Oekonomiehof, vorzugsweise über alles, was die Wohnungen des Viehes, die Düngerstätten, die Aufbewahrungsorte der landwirthschaftlichen Produkte und Geräthe betrifft, die zweckmäßigsten Notizen zu sammeln und zum Ge-

neral-Comité einzubefördern." — Mehrere der aufgerufenen Architekten interessirten sich für die gute Sache und viele Beyträge, hauptsächlich Zeichnungen, alle nach einerley Maßstab, von ausgeführten Landgebäuden aller Art, wurden dem landwirthschaftlichen Verein von mehreren Bauwerkmeistern des Königreichs mitgetheilt.

Die gelieferten Risse und Beschreibungen, wovon das General-Comité Jedermann Einsicht zu nehmen erlaubt, und selbst Landwirthen bey beabsichtigter Bauausführung unentgeltlich Copien zukommen läßt, drücken das bauliche Bedürfniß des Landmannes genau aus und enthüllen die Mängel und Vorzüge seiner Bauten, welche hinsichtlich ihrer Einrichtungen und Materialien sehr von einander abweichen, nachdem besonders Lebensweise, Klima, Baustoffe ꝛc. verschieden sind. — In den Gebirgsgegenden des Isarkreises baut man im Allgemeinen nach dem Satze: „Haus an — und Stadel über den Stall." Die Wohnungen sind gewöhnlich zweystöckig, während solche in andern Gegenden bald ein- auch zweystöckig, mit Ställen und Städeln verbunden, oder isolirt gestellt, gefunden werden. Die landwirthschaftlichen Gebäude im Gebirge zeichnen sich vor allen für ähnliche Zwecke bestimmten Bauten des Königreichs vortheilhaft aus. Ungemein zweckmäßig und ökonomisch, sinnig in Construktion, Form und Verhältniß, bedürfen dieselben nur geringer Nachhülfe eines Architekten, um als Muster für ganz Bayern — für Deutschland — zu gelten. Der oberwähnte Dr. Vorherr hat die Risse von einigen größern und kleinern Landhäusern mit steinernen Umfassungswänden, dann von einem ganz hölzernen Hause, wie sich solche in den Gebirgsgegenden des Isarkreises finden, schon früher durch die Lithographie vervielfältigen lassen. Vollkommen wahr schreibt der französische Architekt de Perthuis: „L'architecture rurale devrait être pour les architectes un des objets principaux de leurs études; car on construit beaucoup plus de bâtimens ruraux que de palais."

Die Umfassungswände der bayerischen Landgebäude finden sich im Allgemeinen: a) häufig aus Backsteingemäuer, b) aus Brockengemäuer von Duft, Sandstein, Marmor, Kalkstein ꝛc., c) seltener aus gehauenen Quadern, d) sehr selten aus Lehmsteinmauern, e) häufig aus Fachwerk, mit oder ohne Riegel, gestackt, mit Lehmsteinen, Backsteinen oder Brocken ausgemauert, f) ganz von Holz, roh oder reinlich gearbeitet, mit oder ohne Mörtelverputz, g) bloß mit Brettern verschlagen, besonders bey Städeln und Schupfen. b) Von Umfassungswänden mit Pisé und nach der Hundt'schen Construktionsmethode finden sich nur wenige Versuche. — Die Decken der Wohnungen und auch der Ställe sind: a) Schlierdecken, b) Rohrdecken, c) Reifdecken, d) Lattendecken, e) Bretterdecken ohne Verputz. f) Oft finden sich auch Gewölbe, besonders in Stuben, Küchen, Ställen ꝛc. angebracht, hauptsächlich Kreuz- oder sogenannte böhmische Gewölbe aus gebrannten Steinen. g) Die Felder zwischen den Balken finden sich auch hier und da mit Backsteinen gewölbt. — Die Fußböden sind a) meistens aus Dielen, b) selten von Estrich, c) von Kehlheimer- oder Solnhofer Steinen, d) von gebrannten, oder e) von gehauenen Platten. f) Die Dreschtennen, besonders die sogenannten Hochtennen, sind von Holz; auch Tennen von Steinplatten, sowie von geschlagenem Lehm finden sich sehr häufig. — Die Dächer unserer

Gebäude sind flach, wie in Italien; meistens aber hoch und oft übermäßig steil. Das unnatürliche, geschmacklose, sogenannte Mansardach ist selten. Noch seltener sind Bohlendächer. Unser Dachmaterial besteht; a) aus gebrannten Plattziegeln, b) selten aus Hohlziegeln (Hacken und Preißen), die sich besonders für flache Dächer eignen, c) aus ∽förmigen oder sogenannten Falzziegeln, d) aus Schiefer, bloß aufgelegt oder aufgenagelt, e) häufig aus Holzschindeln, und zwar 1) aus Legschindeln zu flachen Dächern, dann 2) aus Scharrschindeln, diese zuweilen einfach mit gebrannten Platten überdeckt; f) aus Stroh nur selten, g) Lehmschindel- oder sogenannte Habanerdächer gar nicht; h) äußerst selten aus glasurten Ziegeln; i) mit betheerten gebrannten Plattziegeln wurden bloß kleine Versuche angestellt. k) Gegossene Eisenplatten, Kupfer, Blei, Zink, Eisenblech (letzteres häufig in Rußland bey Landgebäuden angewandt) ꝛc., finden sich nur in Städten, besonders in der Hauptstadt, aber auch da wenig, zu Dachungen verwendet. l) Die Versuche mit der Steinpappe entsprachen den Erwartungen nicht; indessen ist zu wünschen, daß dieser Gegenstand näher erforscht, und zur größtmöglichen Vollkommenheit gebracht werden möge, besonders dürfte aus der Strohpappe das geeignetste Material für unsere Landgebäude hervorgehen. Ein vorzüglich haltbares, dann feuerabhaltendes und zugleich wohlfeiles Dachmaterial wäre höchst wünschenswerth für den Landmann.

Die Untersuchungen unserer ländlichen Gebäude führten im Allgemeinen zu der Ueberzeugung, daß die Vervollkommnung des landwirthschaftlichen Bauwesens hauptsächlich durch gehöriges Zusammenwirken erfahrener Oekonomen und tüchtiger Bauleute erzielt werden könne; daß demnach hierüber der rechte Sinn allenthalben anzuregen sey. Auf diesen Punkt hat der Verein auch seit mehreren Jahren hingewirkt — und es zeigt sich fortwährend hohes Interesse für diesen Gegenstand. In allen Theilen des Reichs ist ein schöner Wetteifer für diese gute Sache wahrzunehmen. Im Isarkreise geschah dafür besonders Folgendes: Auf Anregung Vorherr's arbeiteten die fähigsten Bauwerkmeister, nachdem sie früher über hundert ausgeführte Landgebäude aufgenommen und durch Zeichnung dargestellt hatten, gegen fünfzig Entwürfe zur Lösung der Frage aus: „Wie landwirthschaftliche Gebäude in Bayern den Forderungen der Landwirthschaft und der Architektur möglichst entsprechend angelegt seyn sollten und könnten?" Hierbey wurde den Werkmeistern der Fingerzeig gegeben, „daß sie sich über das bereits Vorhandene genau zu informiren, das Bedürfniß auf das schärfste zu erforschen und vor Aufzeichnung ihrer Plane erst die Forderungen, welche die Landwirthschaft an die Architektur macht, von den geschicktesten praktischen Oekonomen ihres Landgerichtsbezirks zu erholen hätten; daß sie sich besonders mit den Baumaterialien ihres Distriktes auf das sorgfältigste bekannt machen, und bey allen ihren Entwürfen Zweckmäßigkeit und Oekonomie, Ordnung und Symmetrie beständig vor Augen haben sollten."

Nachdem nun gehörig die Fragen erhoben waren, a) wie die landwirthschaftlichen Gebäude in Bayern sind? und b) wie sie seyn sollten und könnten? so wurden einige gehörig instruirte Bauwerkmeister veranlaßt: Plane von Dorfschaften auszuarbeiten, und zwar α) wie solche wirklich bestehen? und β) wie sie

seyn sollten und könnten, ohne deshalb große Kosten aufzuwenden? Diese Plane wurden, wie die übrigen Zeichnungen, alle dem Vereine übergeben, der solche zu Jedermanns Einsicht und allenfallsiger Benützung aufbewahrt. —

Die zweckmäßige Verschönerung der Dörfer und ihrer Markungen, sowie der Städte mit ihren Burgfrieden, überhaupt die Verschönerung der Erde, scheint recht eine Hauptbestimmung des Menschen zu seyn, denn, wie entzückend ist es nicht, in freundlich gestalteten Gegenden zu wohnen, zu wandeln? Der allenthalben sichtbare Geist der Reinlichkeit und der Ordnung trägt mit zur Veredlung der Sitten bey und erhöht selbst die Liebe zum Vaterlande. Von dieser Ueberzeugung lebhaft durchdrungen, und da bereits die Deputation für landwirthschaftliches Bauwesen sich fast aufgelöst hatte, auch in der Hauptsache für sich nicht gehörig wirken konnte, so erließ der mehrgedachte Baurath Vorherr am 13. December 1820 an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins und an den Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins ein Einladungsschreiben, worin er auf die Errichtung einer „Gesellschaft für nützliche Verschönerung des bayerischen Landes" antrug, deren Hauptzweck seyn sollte: „freundliche Gestaltung und Verbesserung der Städte, Märkte und Dörfer, mit ihren Markungen und Fluren, dann Vervollkommnung der einzelnen Bau- und Kultur-Anlagen, besonders durch Ordnung und Reinlichkeit, zu Erhöhung des häuslichen und öffentlichen Lebens anzuregen und zu fördern."

Schon am 20. December des gedachten Jahres ernannte das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von seiner Seite drey Mitglieder zur nähern Berathung des angeregten Gegenstandes, und am nämlichen Tage ernannte auch der Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins drey Mitglieder für diesen Zweck, welche alsbald zusammentraten und dahin übereinkamen, folgende Punkte den beyden Vereinen zur Genehmigung vorzulegen: 1) „Es soll keine besondere Gesellschaft zu dem vom Baurath Vorherr vorgeschlagenen Zwecke errichtet werden. Hingegen 2) werden beyde Vereine, der landwirthschaftliche und polytechnische, das Bauwesen und die zweckmäßige Verschönerung des Landes, der Dörfer, Märkte und Städte, zum Gegenstand ihrer Bemühung und Obsorge machen. 3) Zu diesem Zwecke sollen regelmäßige, zu Anfang eines Monats zu haltende, Zusammentritte derjenigen Mitglieder statt haben, welche jeder der beyden Vereine hierzu abordnen wird. 4) Die Zahl derselben soll sieben seyn, wovon vier von dem landwirthschaftlichen und drey von dem polytechnischen Verein ernannt und deputirt werden. 5) Dieser also zusammengesetzte gemeinschaftliche Ausschuß redigirt ein Monatsblatt für zweckmäßige Verschönerung des bayerischen Landes, welches mit den bestehenden Wochenblättern des landwirthschaftlichen und des polytechnischen Vereins als unentgeltliche Beylage vertheilt werden wird."

Auf die Vorlage dieser Protokollspunkte beschloß das General-Comité: 1) „Die früher bestandene Deputation für das landwirthschaftliche Bauwesen wieder zusammen zu berufen, wozu die Vereinsmitglieder: Oberstbergrath Joseph von Baader, Hauptmann von Grouner, Staatsrath von Hazzi und Bauwerkmeister Joseph Höchl benannt wurden. 2) Die in dem vorgelegten Protokolle enthaltenen Anträge, ins-

besondere die vorgeschlagenen monatlichen Zusammentrittte, und die Vertheilung eines Monatsblattes mit dem Wochenblatte des Vereins, zu genehmigen, wobey jedoch für die Aufschrift zu wählen wäre: „Monatsblatt für Verbesserung des Landbauwesens und für zweckmäßige Verschönerung des bayerischen Landes.“ — Diesen Beschlüssen ist der Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins mit dem Beysatze beygetreten, daß das Monatsblatt ebenfalls mit seinem Wochenblatte vertheilt werden soll, und hat zu dieser Deputation die Vereinsmitglieder: Oberbaurath Frhr. v. Pechmann, Direktor Fr. v. Schlichtegroll und Baurath Dr. Vorherr ernannt.

Schon am 6. Januar des folgenden Jahres hatte die gemeinschaftliche Deputation für Verbesserung des Landbauwesens und für zweckmäßige Verschönerung des bayerischen Landes ihre erste Sitzung, in welcher erwählt wurden: der Staatsrath von Hazzi als Vorstand und Baurath Vorherr als Sekretär und Redakteur des Monatsblattes. Von dieser Schrift, deren erste Nummer, in einer Auflage zu 3500 Exemplaren, am Ende des gedachten Monats erschien, sind zehn Jahrgänge ausgegeben worden, und zwar hat die Deputation folgende Gegenstände in derselben mit besonderer Ausführlichkeit behandelt, indem sie den Wahlspruch unverrückt im Auge behielt: „Wirke Gutes! du nährst der Menschheit göttliche Pflanze; bilde Schönes! du streust Keime des Göttlichen aus!“ Im Allgemeinen strebte sie das Feld der gemeinnützigen Baukunst, der Landeskultur und Gartenkunst, dann der Reinlichkeits-Polizey zu bearbeiten, sowie hierüber richtige Grundsätze aufzustellen und zu verbreiten; dann gab sie Beschreibungen und Abbildungen von musterhaften öffentlichen und Privat-, Stadt- und Landgebäuden aller Art *), mit Hinsicht auf die Sonnenbaulehre, von zweckmäßig verschönerten Anlagen, dann Plane von Städten, Märkten und Dörfern, wie sie seyn sollten und

*) Von nachstehenden sind vollständige Plane geliefert worden: Erster Jahrgang, Nr. 1: Grund- und Aufrisse eines Bauernhauses im Landgerichte Rosenheim in Bayern; Nr. 3: Sechs Entwürfe zu Volksschulgebäuden; Nr. 5: Andeutungen über den zweckmäßigsten Zug der Hauptstraße vor dem Isarthor zu München; Nr. 6: Grundrisse und Profile von den Hornviehstallungen der landw. Versuchs- und Lehranstalt zu Hohenheim in Württemberg; Nr. 7: Zeichnung über die Besetzung der Straßen mit Bäumen; Nr. 8: Situationsplan von dem Markte Rehau in Bayern, wie solcher im Jahre 1817 war, und wie er dermal ist; Nr. 9: Zwey Plane von dem Pfarrdorfe Freudenbach, wie solches dermal ist, und wie solches leicht werden könnte; Nr. 11: Drey Entwürfe zu Pfarrhäusern. Zweyter Jahrgang, Nr. 2: Plan zu einem zweckmäßigen Getreidmagazin; Nr. 3: Zwanzig Ansichten von Stadt- und Landhäusern; Nr. 5: Zwölf Risse von Landgebäuden im Isarkreise; Nr. 6: Risse von drey bestehenden Landgebäuden im Isarkreise, dann von einem Schafstall in Bayern; Nr. 8: Plan zur Verschönerung des Dorfes Mintraching im Isarkreise Bayerns; Nr. 11: Risse über ein neu zu erbauendes Gottes-, Pfarr- und Schulhaus der evangelischen Gemeinde zu München. Dritter Jahrgang, Nr. 2: Plan zu einem zweckmäßigen Bauernhof; Nr. 3: Normalrisse zu einem Bauerngehöfte mittlerer Größe; Nr. 7: Landhaus Sr. Majestät des Königs von Württemberg zu Weil bey Stuttgart; Nr. 11 und 12: Risse eines Altenburger Bauerngehöftes aus dem 16ten Jahrhundert; dann Risse von einem Altenburger Bauerngehöfte aus der jetzigen Zeit. Vierter Jahrgang, Nr. 6: Risse eines Schulhauses, welches

könnten, sowie Zeichnungen von schönen und nützlichen Formen, die zu Erhöhung des häuslichen und öffentlichen Lebens beytragen, und machte zugleich auf die neueste Literatur, auf Regierungsverordnungen, Preisaufgaben, Vermächtnisse und Stiftungen aus dem Gebiete des Bauwesens und der Landesverschönerung aufmerksam, sowie sie die Biographien vorzüglicher Beförderer der letztern gab.

Im Besondern wirkte sie für Verbesserung einzelner Theile dieses Faches, als: der ländlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, der Stallungen für Pferde und Gestüte, Hornvieh und Schafe, der Düngerstätten (bedeckt und unbedeckt) und Abtritte, der Jauchebehälter und Güllegruben, nach Schweizer- und Brabanter-Weise; der Scheunen und Feimen; Getreidmagazine, Brauereyen, Branntweinbrennereyen, Mahl- und Oelmühlen, allgemeinen Backhäuser, Treibhäuser; der Garten und Rasenplätze vor den Wohnhäusern, der Höfe und öffentlichen Plätze; der Straßen, Feldwege, Fußsteige und Pfade, sowie deren Besetzung mit Obst- und andern nützlichen Bäumen (der breiten Straßen auf zwey Seiten und der schmalen auf einer Seite); der Straßengeländer; Stundensäulen, Wegweiser, Ortstafeln, MacAdamstraßen, lebendigen Straßen mit Weidenzweigen; des Pflasterbaues von natürlichen und künstlichen Steinen, dann von Holz; der Eisenbahnen und Kanäle, des Flußbaues, besonders der Gebirgsflüsse; der Uferbefestigung; der Wehre, Schleussen, Dämme Hafen; der mannichfachen Brücken und Stege von Stein, Holz, Eisen, Draht, ledernen Ankertauen mit Theer überzogen; der Häng-, Dreh- und Schwimmbrücken; der Tunneln und unterirdischen Kanäle; der Wasserleitungen und Brunnen, Fontainen und Bassins; der Ausschmückung der Fluren durch Baumgruppen, Gebüsche, Blumen, Lustwege und Promenaden; des verschiedenen Baumaterials, vorzüglich des Holzes, dessen Fällzeit, Sicherung gegen Feuer, Austrocknung und Auslaugung; des hydraulischen

---

zur Beheitzung mit erwärmter Luft eingerichtet ist, steinerne Treppen, feuersichere Gebälke und bewegliche Abtritte hat; Nr. 11: Zeichnungen über Anlage und Einrichtung von Pferdställen, dann Risse von der K. Militär-Fohlen-Stallung zu Schwaig-Wahl. Fünfter Jahrgang, Nr. 5: Risse von italienischen Landhäusern, nämlich: von dem Post- und Wirthshaus zu Cavasone bey Modena, dann von einem Landhaus bey Mailand, und von einem Landhaus bey Turin; Nr. 4: Vier Plane zu engen, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrenden Rauchröhren; Nr. 11: Zeichnung einer Vorrichtung zur Verfertigung der Lehmschindeln, dann zur Anlage sogenannter lebendiger Straßen mit Weidenzweigen. Sechster Jahrgang, Nr. 5: Drey Risse von Schweizer-Landgebäuden; Nr. 10: Fünf Risse von Bauernhöfen im Königreiche der Niederlande, dann zwey Plane von den holländischen Dörfern Osterroth und Dürrhausen. Siebenter Jahrgang, Nr. 5: Drey Risse von neuen Gebäuden zu München, nämlich: von dem Königsbau, der Pinakothek und dem Bazar. Achter Jahrgang, Nr. 8: Risse und Detail-Zeichnungen von dem Odeon zu München. Neunter Jahrgang, Nr. 3: Entwurf zu einem verbesserten Stall- und Stadelgebäude; Nr. 9: Vier Risse von Schweizer-Landgebäuden; Nr. 11: Normalplan zu Stadtanlagen nach dem Sonnenbausysteme. Zehnter Jahrgang, Nr. 5: Zeichnungen zu Stundensäulen und Wegweisern, sowie über die vortheilhafteste Form der Balken, besonders zu Straßenträgern; Nro. 9: Risse und Detail-Zeichnungen von drey neuen Schulgebäuden der Haupt- und Residenzstadt München.

Mörtels und der verschiedenen Cemente; der künstlichen Bausteine, gebrannt, getrocknet; des Lehmstein- und Pisébaues, der Hundt'schen Baumethode; der Oefen und verschiedenen Beheitzungsarten, durch erwärmte Luft; der Thüren, Fenster, Fußböden, Estriche, Treppen von Stein, Holz und Eisen, der Kamine und sogenannten russischen Rauchröhren, der Decken und Gebälke (des Vorherr'schen Gebälkes); dann der verschiedenen Bedachungsarten, der Stein- und Strohpappe, der glasirten und betheerten Ziegel, der Erd- und Lehmschindeldächer, des Habaner Strohdaches; der Dachstühle von Holz und Eisen, der Spardachstühle; der Blitzableiter; des Anstrichs der Gebäude und der mannichfachen Verputze. — Sie gab Aufschlüsse über die Abschätzung der Baugründe; Taration der Häuser; Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken; über Theilung von Gebäuden und Hofraithen, über Verhältnisse und Maße der verschiedenen Theile von Wohnhäusern; über Auffindung und Erzeugung vorzüglicher Baumaterialien, über die Beseitigung der im Vaterlande herrschenden Baumängel, über Schlichtung von Baustreiten; Berechnungen über das Tragvermögen der Drath- und Kettenbrücken, über Stärke des liegenden Bauholzes und über dessen vollkommenste Form, besonders zu Straßenträgern; Mittel gegen feuchte Wände und Mauern; Winke über geschmackvolle Einfriedigungen; Schilderungen von der natürlichen Schönheit der Erde und von der ältesten Beschaffenheit des deutschen Landes; von besonders gelungenen Bau- und Gartenanlagen, dann von verschiedenen Fabriken in Deutschland, in der Schweiz, in Rußland, Schweden, Frankreich, Italien, England, Nordamerika, Persien, China und Japan; von Begräbnißplätzen, Leichenhäusern, Krankenhäusern, Lazarethen und Hospitälern; von Kasernen, Rathhäusern, Theatern, Kirchen und Schulen, Posthäusern, Badeanstalten, öffentlichen Museen und Denkmalen. Sie empfahl die Erhaltung alterthümlicher Bau- und Kunstgegenstände, und äußerte sich über den Werth der Bauwerke des Mittelalters; trug zur erhöhten Bildung der Bauhandwerker bey durch angemessene Reise-Unterstützungen für talentvolle Jünglinge dieses Faches, und durch Freiexemplare des Monatsblattes an Bauleute, soviel die hierzu allerhöchst bewilligten Mittel, und die Erträgnisse des Blattes selbst, gestatteten; empfahl die strenge Befolgung der alten Baupflichten; die Erneuung der alten Bauhütten; äußerte sich über die Prüfung der Baubeamten und Bauhandwerker; über die Einrichtung der Bauakademien und Baugewerksschulen, und beantragte die Benützung der geschicktesten ältern Eleven unserer Bauakademie als Aufseher bey Privatbauten. Die Deputation erbot sich allen vaterländischen Gemeinden, welche ihre Dörfer und Markungen freundlicher und besser gestalten wollen, ihre Plane zu revidiren und zu berichtigen, indem sie zugleich die Grundlehren zur Anfertigung der Bauriße und Plane verbreitete, und Schilderungen von wirklich verschönerten Dörfern, Märkten und Städten; dann Instruktionen, sowohl für Baubeamte, als für verschiedene Bauleute; für Ward-, Deich- und Krippbauaufseher, sowie für die Bewohner von Staatsgebäuden gab. Sie lieferte Regulative für die Geschäftsführung beym Hochbau, Wasser-, Brükken- und Straßenbauwesen; gab Bau- und Feuerordnungen, dann Nachricht von Brandversicherungs-Anstalten verschiedener Länder, einzelner Städte und Märkte, sowie Andeutungen

zu Bau- und Landesverschönerungs-Ordnungen, wie sie alle gebildeten Staaten haben sollten und könnten; zur zweckmäßigen Administration des öffentlichen Bauwesens; über Baulinien, über richtige Orientirung der Gebäude, und gab ausführliche Belehrung über das System des Sonnenbaues, das durch Dr. B. C. Faust zu Bückeburg im gegenwärtigen Jahrhundert zuerst druckschriftlich angeregt und gehörig begründet, doch schon vor 2200 Jahren durch Sokrates in Athen angedeutet und von den alten Bauhütten oder Baugesellschaften, besonders bey vielen Tempeln und Kirchen, streng beobachtet wurde; machte auf besondere Gebräuche der Bauleute, dann auf einzelne Kungriffe derselben, auf die Regulirung ihres Taglohns, sowie auf geeignete Feierlichkeiten bei Grundsteinlegungen aufmerksam; setzte Prämien über Dörferverschönerung *) und vollkommen zweckmäßige Landgebäude aus, und gab Programme hierüber; belehrte zugleich die Polizeybehörden gehörig, wie sie die Einführung der Landesverschönerung, welche nur dadurch entsteht, wenn Agrikultur, Gartenkunst und Architektur in größter Reinheit ungetrennt, nicht bloß für das Einzelne, sondern hauptsächlich für das Gemeinsame wirken, allenthalten zu vollziehen, und den dagegen obwaltenden Hindernissen zu begegnen haben; schlug hierzu die Verwendung des Militärs vor; mittelte die nöthigen Fonds

*) Verschönerung des Dorfes Seeshaupt. (Aus dem Monatsblatt für Bauwesen und Landesverschönerung, Nr. 9, 1828.) „Von den durch die gemeinschaftliche Deputation früher ausgesetzten zehn Preisen, jeder zu 100 fl., für planmäßige Verschönerung und zweckmäßige Gestaltung der Dörfer und Markungen in Bayern, ist in diesem Jahre der Gemeinde Seeshaupt, Landgerichts Weilheim im Isarkreise, ein Preis von Einhundert Gulden zuerkannt worden, nachdem der Vorstand der Bau-Deputation, Staatsrath v. Hazzi, und die Deputations-Mitglieder: Oberstbergrath J. v. Baader und Baurath Dr. Vorherr am 22. September d. J. sich an Ort und Stelle überzeugten, daß die gedachte Gemeinde jene von ihr am 14. April 1823 eingegangenen und im dritten Jahrgange des Monatsblattes abgedruckten Verpflichtungen getreulich erfüllt, nämlich: die Geradeführung und Chaussirung der Hauptstraße und gute Herstellung der Neben- und Fußwege des Dorfes; die Besetzung der Dorfgassen mit Obstbäumen; die Anlage einer Baumschule; die bessere Herrichtung und gleichförmige geschmackvolle Einzäunung der Gärten vor den herabgeputzten Häusern; die zweckmäßige Verlegung der Düngerstätten, mit Hinsicht auf die Benutzung der Jauche ꝛc. bewirkt hat, und im Allgemeinen auf die Reinlichkeit des Dorfes gehörig hält. Hier muß zugleich bemerkt werden, daß bey Vornahme dieser nützlichen Verbesserungen der Obmann Bichler mit lobenswerthem Eifer voranging, und hierzu besonders der Königl. Landgerichtsvorstand Lict. Thoma zu Weilheim, dann der Ortspfarrer, Priester Schindlbeck, und der Revierförster Bötterl thätigst eingewirkt haben. Außer dem erwähnten Preise erhielt jedes Gemeindeglied zu Seeshaupt ein Exemplar des neuesten Katechismus des Feldbaues vom Staatsrath v. Hazzi durch das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins zugestellt, welches schon beym Octoberfeste 1826 dieser Gemeinde die silberne Vereinsdenkmünze übermachte. — Möge dieses aus 85 Häusern bestehende Dorf in seiner dermaligen freundlichen Gestalt nicht nur fortwährend erhalten, sondern immer mehr verschönert und verbessert, und nach und nach dessen Gemarkung zu einem großen lieblichen Garten umgewandelt werden, und möge dieses Beyspiel bald viele Nachahmer im Vaterlande finden!“

Specification of Thomas Bell, of Bridge-street, Manchester, in the county of Lancaster, Engineer, for an Improvement in Steam Engines.

Sealed 15th March 1866.

My invention relates to steam engines, and consists in the application of a valve to the piston of the engine, which valve is worked by the motion of the piston, and opens and closes the steam passage through the piston, and thereby admits steam to the cylinder at the proper time, and cuts off the steam at the proper point of the stroke.

(Die Qualifikations-Bücher über die Staatsdienst-Adspiranten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Vorlage der Qualifikations-Bücher über die geprüften Rechtspractikanten hat man in neuester Zeit die Bemerkung gemacht, daß mehrere Districts-Polizey-Behörden diejenigen Rechtspractikanten in jene Listen nicht aufnehmen zu müssen glaubten, welche im Jahre 1834 zwar den Concurs für den Staatsdienst bestanden, zur Zeit der Einsendung des Qualifikations-Buches aber ihre Prüfungs-Note noch nicht erhalten hatten.

Da hiedurch die Evidenthaltung der diesseitigen Kreis-Qualifikations-Bücher bedeutende Hindernisse erleiden müßte, so erhalten hiemit sämmtliche Districts-Polizey-Behörden den Auftrag, die Qualifikation von derlei Rechtspractikanten nachträglich anzuzeigen, und in Zukunft analog sich hiernach zu achten.

München den 24. October 1835.

Königl. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämmtliche Königl. Landgerichte des Isarkreises, und die K. Polizey-Direction München.

(Die Kosten für Vaganten und Heimathlose betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da jene Vaganten und Heimathlosen, welche nicht in Folge ihres regellosen Lebenswandels nach den Bestimmungen der Art. 8. u. 9. der Verordnung vom 28. Novbr. 1816 die Bettler und Landstreicher betreffend, sondern nur zu dem Zwecke in einem Zwangs-Arbeitshause untergebracht werden, um ihnen bis zur Ausmittelung ihrer Heimath einen angemessenen Aufenthalts-Ort und Beschäftigung zu gewähren, welche ihnen in den gewöhnlichen Detentions-Localen für Vaganten nicht zu theil werden könnten, von den eigentlichen Zwangsarbeitern wesentlich verschieden sind; so erscheint es ganz angemessen, daß die Verpflegungs-Kosten solcher Personen während ihres Aufenthaltes in einem Zwangsarbeits-Hause künftighin nicht mehr aus dem für den den Unterhalt dieser Anstalt ausgesetzten Fonde, sondern aus dem eigentlichen Vagantenfonde bestritten werden, was hiemit zufolge eines Ministerial-Rescriptes des Innern vom 31. Decbr. 1834 den sämmtlichen Polizey-Behörden des Isarkreises zur Wissenschaft und Nachachtung mit der Bestimmung eröffnet wird, daß fragliche Kosten, wenn solche vorkommen sollten, am Schlusse jeden Etats-Jahres zu verzeichnen, und der Königl. Kreis-Regierungs-Finanzkammer zur Einweisung vorzulegen seyen.

München den 20. October 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Collecte für die durch Wolkenbruch beschädigten Rhönbewohner in dem Herrschafts-Commissariate Tann, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in allergnädigster Berücksichtigung der schweren Beschädigung, welche die Bewohner der Gemeinde Tann, Wandershausen und Günthers durch den Wolkenbruch vom 26. July v. Js., erlitten haben, ohne an der für die

übrigen gleich beschädigten Theilnehmer angeordneten Collecte Theil zu nehmen, denselben eine eigene Collecte in den sieben Kreisen diesseits des Rheines zu bewilligen geruht.

Die Königl. Polizey-Behörden haben zur Veranstaltung dieser Sammlung als Kirchen-Collecte das gehörige zu verfügen, den Ertrag der Collecte hieher zu berichten, die eingesammelten Beyträge an das Herrschafts-Commissariat Tann im Untermainkreise zu senden.

München den 22. October 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Jurisdiction über den Mayereder-hof in Ed betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 16. praes. 20. dieß haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, die bisher von dem K. Landgerichte Mühldorf ausgeübte Jurisdiction über den Mayereder-hof, Steuerdistricts Binabiburg, Rentamts Vilsbiburg, dem K. Landgerichte Vilsbiburg zu überweisen.

München den 23. October 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme des Kalenders: „Der Straßburger hinkende Bote auf das Jahr 1836," betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königl. Landcommissariate Bergzabern verfügte, von der Königl. Regierung des Rhein-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme des Kalenders: „Der Straßburger hinkende Bote auf das Jahr 1836," wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. October d. J. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämtlichen K. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 18. October 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche Kön. Untersuchungsgerichte des Isarkreises.

(Die Suspension des Strafvollzuges betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Vollstreckung eines verkündeten rechtskräftigen Straf-Urtheils wegen eines angemeldeten Begnadigungs-Gesuches in dem Falle verschoben werden muß, wenn die Strafe von der Art ist, daß durch ihre ungesäumte Vollstreckung die Wirkungen der Begnadigung vereitelt werden würden.

Diese Regel leidet nur in den Fällen der Art. 380 und 454, Th. II. des Strafgesetzbuches eine Ausnahme, indem das Gesetz in diesen Fällen den Begnadigungs-Gesuchen, theils

direct, theils indirect, jede Suspensiv-Wirkung ausdrücklich entzogen hat.

Wenn übrigens der Fall vorhanden sey, daß die Begnadigung durch straken Vollzug des Straferkenntnisses vereitelt werden würde, muß nach einer Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 14. praes. 18. dieß die Beurtheilung den Untersuchungs-Behörden überlassen werden, indem sich hierüber keine allgemeinen Regeln und Vorschriften ertheilen lassen.

Landshut den 23. October 1835.

Kön. Bayer. Appellationsgericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

v. Sichlern, Secr.

Dienstes-Notizen.

Seine Königl. Majestät haben das Schul-Beneficium in Pfaffenhofen, dem von dem Stadt-Magistrate daselbst ernannten Caplan Aloys Miller in Pfaffenhofen mit der Bestimmung, daß derselbe sich noch einer Prüfung für das Lehramt zu unterziehen habe, allergnädigst übertragen.

Durch Entschließung der Kön. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, ddo. 11. October d. Js. wurde der von dem Freyherrn von Pfetten auf Ober- und Niederarnbach für den Priester Friedrich Zieglmüller dermaligen Vicar, auf das Calvarienberg-Beneficium bei Wobenhausen ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Vermöge Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wurde unterm 8. October d. Js. die Lehr- und Organisten-Stelle zu Kirchtrudering, Landgerichts München, dem bisherigen Schulverweser Ferdinand Bartl zu Anzing, Landgerichts Ebersberg, verliehen, — und der Hilfslehrer Alexander Wohnlich in Wolgertskirchen, Landgerichts Erding, auf obigen Schuldienst zu Anzing seinem Ansuchen gemäß versetzt, — dann am 11. und 15. October d. Js. nachstehende Dienst-Tausche genehmiget, als: der zwischen dem neu ernannten Lehrer Ferdinand Bauer zu Münsing, Landgerichts Wolfratshausen, und dem bisherigen Lehrer Johann Baptist Welles in Pörnbach, Landgerichts Pfaffenhofen; und jener zwischen dem Lehrer Anton Angermaier zu Bergkirchen, Landgerichts Dachau, und dem Lehrer Johann Baptist Tremmel zu Aibling, Landgerichts Rosenheim.

Durch gemeinsame Beschlüsse der Königl. Regierung und des Königl. Landwehr-Commandos des Isarkreises sind in der Kön. Landwehr vom Isarkreise die nachfolgenden Officiere befördert und ernannt worden.

Am 30ten August d. Js.
im Landwehr-Bataillon Traunstein:

Der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Joseph Kirchhofer zum Hauptmann.

Am 28ten August d. J.
im Landwehr-Bataillon Moosburg:

Der ehemalige Landwehr-Lieutenant Georg Birnkamer als Bataill.-Quartiermeister.

der Junker Franz Krommer als Unterlieutenant.

Am 2ten October d. Js.
im Landwehr-Bataillone der Stadt Landshut:

Der Unterlieutenant Julius Tramitz zum Oberlieutenant, der Unterofficier Xaver Gäßler als Unterlieutenant; und

im Landwehr-Bataillone Dorfen:

Der Oberlieutenant Karl Terofall zum Hauptmann,

der Wehrmann Joh. Nepomuck Scheicher als Oberlieutenant.

Versteigerungen.

Das Haus des Johann Wiesner auf dem Victualien-Markte Nro. 4. mit 3000 fl. der Brand-Assecuranzanstalt einverleibt, und mit 1000 fl. Ewiggeld- und 4650 fl. Hypothek-Capitalien belastet, wird auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers auf

Mondtag den 2ten November l. Js.

Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Den 2. October 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)2. Zeiller.

Die Benedict Schäffler'schen Eheleute zu Illach der Gemeinde Urspring d. Ger., werden von ihren Gläubigern in der Art gedrängt, daß ihnen bei dem Umstande, daß der Schuldenstand den Vermögensstand übersteigt, das Anwesen öffentlich verkauft werden muß.

Zur Versteigerung dieses Anwesens, welches laut des unterm 13. May h. Jrs. aufgenommenen Inventars besteht:

I. In einem hölzernen Wohnhause mit Stadel, Stallung und Schupfe unter einem Legschindeldache, dann

II. in 8 Tagw. 33 Decim. Grundstücken,

III. in dem Nutzantheil an der Viehweide,

IV. dem Holznutzungsrecht im Gemeindeholz, Nachthof genannt.

V. in einer Mobiliarschaft im Anschlage zu 36 fl. 58 kr.,

hat man auf Donnerstag den 26ten November l. Js. Vormittags hierorts eine Commission anberaumt.

Das ganze Anwesen ist auf 631 fl. geschätzt.

Die Gutslasten und Kaufsbedingnisse können am Versteigerungstage in Erfahrung gebracht werden.

Außergerichtliche Käufer haben sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Den 14. October 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Schongau.

Borler, Landrichter.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Am 18. July d. Jrs. verstarb zu Langengeisling d. Ger. die ledige Gerichtsdieners-Tochter Elisabeth Knauer von dort ohne Hinterlassung eines Testamentes.

Wer immer aus irgend einem rechtlichen Titel auf den Rücklaß der Elisabeth Knauer Anspruch machen kann, wird aufgefordert, seine Ansprüche binnen 30 Tagen, vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, um so gewisser hierorts anzumelden, als außerdem dieselben nicht berücksichtiget, und mit Vertheilung der Erbsmasse rechtlicher Ordnung nach fortgefahren wird.

Den 30. September 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Erding.

Bartsch, Landrichter.

Joseph Andelshauser, Lehrerssohn von Ampfing, Königl. Landgerichts Mühldorf, seiner Profession ein Badergeselle, dessen Aufenthaltsort gegenwärtig unbekannt ist, ist als Erbe des zu Isareck verstorbenen Priesters Karl Oberndorfer in der Gantsache der Winner'schen Krämers-Eheleute zu Wartenberg betheiligt.

Derselbe wird zur Vernehmung über den von der Creditorschaft zur gütlichen Ausgleichung dieser Gant gemachten Vorschlag hiemit auf

Samstag den 21ten November l. J.

Vormittags 9 Uhr mit dem Androhen vorgeladen, daß wenn er an dem genannten Tage nicht persönlich oder gesetzlich vertreten erscheint, man annehmen wird, er pflichte dem von der Mehrheit der Kreditoren am 13. August d. Js. gefaßten Beschluße bey.

Den 30. September 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Erding.

Bartsch, Landrichter.

Steckbrief.

Joseph und Anna Niklas aus Regenpeilstein, Königl. Landgerichts Roding, haben sich während dem Monat Juny d. J. in Landshut aufgehalten, und eines Raubes verdächtig gemacht, welcher zu Ende des genannten Monats verübt wurde, worauf obige beyde Personen mit Zurücklassung ihrer Wanderbücher, und ohne Legitimation sich von hier entfernten.

Jeder Versuch ihrer Vorladung ist bisher fruchtlos geblieben, daher auf Befehl des Königlichen Appellationsgerichts für den Isarkreis ddto. 2. October d. J. gegenwärtiger Steckbrief erlassen, und jede Justiz- und Polizey-Behörde ersucht wird, die mehrerwähnten Verdächtigen im Betretungsfalle ergreifen, und wohlverwahrt an das unterfertigte Gericht abliefern zu lassen.

Signalement.

I.

Joseph Niklas

ist 34 Jahre alt, von mittler Größe, hat länglichtes, jedoch volles Gesicht, graue Augen, spitzige Nase, braune Haare und desgleichen Augenbraunen.

Zur Zeit seines letzten Aufenthaltes in Landshut trug er einen runden Hut und einen Spenser. Sein Dialekt ist der oberpfälzische.

II.

Anna Niklas,
ledige Krämerstochter,

ist 26 Jahre alt, von mittler Größe, und untersetzter Statur, hat breites Gesicht, braune Augen, desgleichen Augenbraunen, braune Haare, stumpfe Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, und keine besondern Kennzeichen.

In der letzten Zeit ihres Aufenthaltes zu Landshut trug sie ein braunes Kopftuch, und die gewöhnliche Kleidung der obern Pfalz, deren Dialekt sie auch spricht.

Den 6. October 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht Landshut.

In leg. Abwesenheit des K. Directors.

Zeckl.

(3)3. Reindl.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 22. October 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	101¼	101¼
detto » » 2 mt.	—	—

München den 27. October 1835.

Obligation. à 4 % prompt	102	101⅔
Promessen auf B. Hypot. u. Wechselbank-Actien.		
1 Monat agio per St.	38	35
2 » » » »	40	36

Day of Month	Barometer corrected and reduced to 32° Fahr.												Thermometer in the Shade.											
	9 A.M.				3 P.M.				9 P.M.				9 A.M.				3 P.M.				9 P.M.			
	Inches.	Tenths.	Hundredths.	Thousandths.	Inches.	Tenths.	Hundredths.	Thousandths.	Inches.	Tenths.	Hundredths.	Thousandths.	Degrees.	Tenths.	Hundredths.	Thousandths.	Degrees.	Tenths.	Hundredths.	Thousandths.	Degrees.	Tenths.	Hundredths.	Thousandths.
1	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
2	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
3	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
4	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
5	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
6	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
7	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
8	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
9	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
10	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
11	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
12	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
13	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
14	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
15	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
16	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
17	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
18	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
19	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
20	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
21	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
22	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
23	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
24	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
25	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
26	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
27	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
28	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
29	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
30	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0
31	29	6	0	0	29	6	0	0	29	6	0	0	50	0	0	0	52	0	0	0	50	0	0	0

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

XLVI. Stück. München, den 6. November 1835.

Inhalt.

Analoge Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 18. Juny 1808, die Vorladungen der Zollschutzwache-Mannschaft. Tanzmusik-Gelder. Erledigung der Pfarrey Altenerding. Schankung der Freyfrau von Moreau an die Armenpflege zu Schwindegg. Beschlagnahme von Druckschriften. Das Königl. Wappen und Siegel. — Dienstes-Notizen. — Spezialkarte vom Isarkreise, Urtheil wegen Tödtung im Zweikampfe, und andere Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

An
sämmtliche Königl. Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die analoge Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 18. Juny 1808, die Vorladungen der Zollschutzwache-Mannschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ohne vorgängige Benachrichtigung der ihnen vorgesetzten Zollbehörden vollzogene Vorladung von Individuen der Zollschutzwache hat nach vorliegenden Anzeigen wesentliche Störungen in dem Dienste des Zollschutzes hervorgerufen. Der Zollschutzwache liegt nach Zweck und Eigenthümlichkeit ihres Dienstes ob, den ihr zugewiesenen Bezirk ohne Unterbrechung zu beaufsichtigen, und jede Entfernung ihrer Individuen erheischt vorgängige Fürsorge von Seite der Zollbehörde.

Zufolge höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums der Justiz und des Innern vom 23. d. Mts. werden daher sämmtliche Polizey-Behörden des Kreises aufmerksam gemacht, daß die durch die allerhöchste Verordnung vom 18. Juny 1808 (Regierungsblatt 1808, Stück XXII. Seite 1472) bezüglich der activen Forstdiener erlassene Anordnung auch auf die Zollschutzwache analoge Anwendung zu finden hat, und daß demnach Individuen der Zollschutzwache von den Justiz- und Polizey-Behörden:

I. In den mit keiner Verzugsgefahr verbundenen Fällen, nicht unmittelbar, sondern nur durch Requisition der ihnen vorgesetzten Hauptzollämter, resp. Oberinspectoren oder Obercontrollsure, vorzuladen sind;

II. in solchen Fällen aber, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet, und die unmittelbare Vorladung nicht umgangen werden kann, den betreffenden Hauptzollämtern, resp. Oberinspectoren oder Oberkontrolleuren, gleichzeitig mit Erlassung der unmittelbaren Vorladung, davon Nachricht zu geben ist.

Wornach sich genau zu achten kömmt.

München den 30. October 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An sämmtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden u. Local-Armenpflegschafts-Räthe des Isarkreises.

(Die Tanzmusik-Gelder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Revision der Polizey-Verwaltungs-Protokolle der Patrimonialgerichte und nicht unmittelbaren Magistrate wurde wahrgenommen, daß die bei Ertheilung der Bewilligungen zu Tanzmusiken und öffentlichen Belustigungen vorschriftsmäßig zu erhebenden Beiträge eine manigfaltige, ihrer gesetzlichen Bestimmung nicht immer ganz entsprechende Verwendung finden, was die unterfertigte Stelle veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Beträge, wie alle unter Ziffer 4. des §. 24. der Instruction über die Behandlung des Armenwesens vom 24. December 1833 aufgeführten Einnahms-Cathegorien den Fall des §. 72. Ziffer VI. dieser Instruktion ausgenommen, nur für den Local-Armen-Fond verwendet werden dürfen, und deßhalb an den Cassier des Local-Armenpflegschaftsrathes zur vorschriftsmäßigen Verrechnung zu verabfolgen sind.

Hiebei versteht es sich denn auch von selbst, daß eine Anlegung dieser Gelder bei Sparkassen, so wie überhaupt ihre Admassirung zu fruchtbringenden Capitalien für den Local-Armenfond, wie eine solche von Seite eines Patrimonial-Gerichts stattfand, nur da als zulässig erachtet werden kann, wo diese Beträge zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht nöthig sind.

Wornach sich zu achten kömmt.

München den 1. November 1835.

Königl. B. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

(Die Erledigung der Pfarrey Altenerding betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des vorigen Besitzers kam die Pfarrey Altenerding in Erledigung.

Dieselbe liegt in der Erzdiöcöse München-Freysing, in dem Decanate und Kön. Landgerichte Erding.

In einem Umkreise von vier Stunden zählt sie 3265 Seelen, darunter die Stadt Erding mit drei Kirchen, zwei Nebenkirchen und vier Filialen, dann zwei Schulen, eine Wallfahrt, sieben Bruderschaften, vier Curat- und drei Incurat-Beneficien.

Die Seelsorge versieht der Pfarrer mit drei Curatbeneficiaten für die Stadt Erding, einem Curatbeneficiaten für die Wallfahrt heiligen Blut und einem Cooperator für die Landgemeinden.

Die Erträgnisse bestehen inhaltlich der anno 1830 revidirten Fassion in:

475 fl.	10 kr.	Wohnungs-Anschlag und aus der Oeconomie,
1009 "	10 "	aus Rechten, Groß- und Klein-Zehend,
283 "	38 "	für gestiftete Gottesdienste,

356 fl. 39 kr. Stollgefälle,
51 = 40 = herkömmliche Gaben.

2156 fl. 17 kr. in Summa.

Die Lasten belaufen sich auf:

103 fl. 25 kr. Steuern,
5 = 33 = wegen Diöcesenverbandes,
214 = — = für Hülfspriester in Einschluß 64 fl. für die Stadtbeneficiaten,
21 = 31 = Grundzinsstift und Gilten,
471 = 36 = Absent zum K. Rentamt, davon 400 fl. in Geld,
16 = 24 = Brandassecuranz-Beitrag.

832 fl. 27 kr. in Summa.

Die Oeconomie besteht in:

60 Tagw. 22 Decim. Aecker,
17 „ 35 „ Wiesen,
2 „ 4 „ Haus samt Garten.

Zu deren Betrieb sind vier männliche und vier weibliche Dienstboten erforderlich, dann ein Viehstand von sechs Pferden, achtzehn Stück Hornvieh und vier und zwanzig Schaafen.

Das Uebernahms-Capital beläuft sich mindestens auf 2000 fl.

Bei Erledigung dieser Pfarrey wurde die Abtrümmerung der Stadt Erding mit circa 2000 Seelen und Errichtung einer eigenen Pfarrey für die Stadt beantragt, und durch allerhöchste Entschließung vom 24. dieß bestimmt, daß sich ein künftiger Pfarrer von Altenerding die Trennung der Stadt und Begründung einer eigenen Pfarrey daselbst unter der Voraussetzung gefallen zu lassen habe, daß der von der Pfarrey Altenerding zu entrichtende Absent um 200 fl. jährlich gemindert werde.

Hiebei wird noch bemerkt, daß durch Realisirung des Antrages dem Pfarrer in Altenerding die Stollgefälle in der Stadt, und Bezüge für gestiftete Gottesdienste in den Kirchen der Stadt im Betrage von circa 268 fl. jährlich entgehen, dagegen sich die Lasten um 200 fl. bei dem Absente und um 64 fl. Bezüge der Stadtbeneficiaten mindern dürften.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche in Zeit von vier Wochen a dato anher einzureichen.

München den 31. Oktober 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

(Die Schankung der Freyfrau Moreau an die Armenpflege zu Schwindegg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Elisabeth Freyfrau von Moreau auf Taufkirchen und Schwindegg, hat dem Armenfonde von Schwindegg, Königl. Landgerichts Mühldorf, eine Schankung von 200 fl. zur zinstragenden Anlegung gemacht, welche edle Handlung die unterzeichnete Stelle mit Wohlgefallen der Oeffentlichkeit übergibt.

München den 2. November 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Freyherr v. Tautphöus.

Hecht.

An
sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Teuflisches Programm, oder neueste General-Instruction, wie es bey den Octoberfesten zu Großwindhausen gehalten werden soll, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königl. Polizey-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Teufliſches Programm, oder neueſte General-Inſtruction, wie es bey den October-Feſten zu Großwindhauſen gehalten werden ſoll" wurde durch Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 19. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift, beſtätiget.

Die ſämtlichen K. Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

München den 30. October 1835.

K. Bayer. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präſident.
Hecht.

An
ſämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Iſarkreiſes, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commiſſariat Landshut.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Das Octoberfeſt auf der Thereſienwieſe von Eduard Müller, dritte Auflage. München bey Georg Jaquet," betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königl. Polizey-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung des Iſarkeiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Das Octoberfeſt auf der Thereſien-Wieſe von Eduard Müller, dritte Auflage, München bey Georg Jaquet, wurde durch Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 19. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätiget.

Die ſämtlichen Kön. Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

München den 30. October 1835.

K. Bayer. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präſident.
Hecht.

An
ſämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Iſarkreiſes, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commiſſariat Landshut.

(Die Beſchlagnahme der Schrift unter dem Titel: „Politiſches Rundgemälde, oder kleine Chronik „des Jahres 1834 für Leſer aus allen Ständen, „welche auf die Ereigniſſe der Zeit achten," betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königl. Commiſſär der Stadt Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung des Untermain-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der Schrift unter dem Titel: „Politiſches Rundgemälde oder kleine Chronik des Jahres 1834 für Leſer aus allen Ständen, welche auf die Ereigniſſe der Zeit achten," wurde durch Entſchließung des Königl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 17. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift, beſtätiget.

Die sämtlichen K. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 30. October 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche Königl. Untergerichte des Isarkreises.

(Das Königl. Wappen und Siegel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Wird den K. Untergerichten des Isarreises zufolge höchster Justiz-Ministerial-Entschliessung vom 22. praes. 25. dieß unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 18ten laufenden Monats (Reg. Blatt St. 53. das Königl. Wappen und Siegel betr.) eröffnet, daß der Gleichförmigkeit wegen die neuen Siegel in München verfertigt, und denselben unter Angabe des Kostenbetrages werden zugesendet werden.

Landshut den 26. October 1835.

Kön. Bayer. Appellationsgericht für den Isarkreis.
v. Hörmann, Präsident.
Aichhorn, Secr.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript ddo. 27. October d. Js. den Pfarrer Thomas Mößbauer in Treitlkofen, Landgerichts Vilsbiburg, von dem Antritte der ihm zugedachten Pfarrey Leuchtenberg dispensirt, und demselben die durch Versetzung des Priesters Götz nach Biburg erledigte Pfarrey Geroldshausen, Landgerichts Pfaffenhofen, allergnädigst verliehen.

Durch Entschließung der K. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, ddo. 28. October d. J. wurde der Pfarrer und Dekan Sinzinger in Höslwang seinem Ansuchen gemäß der Stelle eines Districts-Schulinspectors von Höselwang enthoben, und dieselbe dem Kgl. Pfarrer und Kapitelkämmerer Joseph Peißl in Trostberg übertragen.

Vermöge Entschließung der Kgl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern wurde am 24. October d. J. an die Stelle des nach dreyjähriger Dienstzeit ausgetretenen rechtskundigen Magistratsrathes Ignatz Schwarz in der Stadt Landsberg der bisherige Rechtspraktikant am K. Landgerichte zu Wertingen, Gabriel Zech aus Höchstädt im Oberdonaukreise, als rechtskundiger Magistratsrath bestätiget, und unterm 29. Octbr. d. J. wurde dem an die Stelle des nach vollendeter Dienstzeit ausgetretenen Bürgermeisters der Stadt Schongau, Joseph Mayer durch absolute Stimmen-Mehrheit zum Bürgermeister gewählten bürgerl. Seifensieder Schegger in solcher Eigenschaft die Bestätigung ertheilt.

Bekanntmachungen.

Ankündigung

einer Special-Karte des Isarkreises im Königreiche Bayern, bearbeitet von dem vormaligen Kön. bayerischen Ingenieur-Hauptmann, Geographen, und dermaligen Herzogl. Leuchtenbergischen Oberjäger-Meister von Coulon, verlegt auf Kosten der Königl. Regierung des Isarkreises, und zu beziehen bey der Redaction des K. Intelligenz-Blattes für den Isarkreis.

Preis 2 fl. 42 kr.

Diese Karte besteht aus vier Blättern, und nimmt einen Raum von 3 Sch. 4 Z. 2 L. in der Höhe, und 3 Schuh 6 L. in der Breite ein; sie gewährt eine Uebersicht der Lage aller Städte, Märkte, Pfarrdörfer, Weiler, einer großen Menge kleinerer Orte und Einöden; sie enthält nicht nur alle Hauptstrassen mit den Meilenzeigern, sondern auch die Vicinalwege, sämtliche Gebirge und die Umrisse der Waldungen, die Flüße und Bäche mit der größten Genauigkeit, so daß ein ähnliches Werk von keinem andern Kreise vorhanden ist. Bey dem großen Detail, welches diese Karte gibt, ist sie ein schätzbarer Beytrag zur Topographie und Statistik des Kreises; sie ist auch in anderer Hinsicht für das Geschäfts-Leben, für Reisende höherer und niederer Stände eine willkommene Erscheinung, die bey der Eleganz des Stiches und der Reinheit der Abdrücke vielseitigen Forderungen genügen wird

Urtheil

wegen Tödtung im Zweikampfe.

Zufolge Art. 425. Th. II. d. G. St. B. wird vom unterfertigten Gerichte hiemit bekannt gemacht, daß das Kön. Appellationsgericht des Reiches in der Untersuchung gegen Constantin Rolla und Genossen wegen Tödtung im Zweikampfe unterm 10. October 1835 folgendes Urtheil erlassen hat.

Erkenntniß.

Seine Königl. Majestät erkennen in der Untersuchungssache wider den Studirenden Constantin Rolla aus Jassy und Compl., wegen Tödtung im Zweikampfe zu Recht, und bestätigen das am 26. Juny l. J. gefällte, am 16. und 17. July d. Js. verkündete Erkenntniß des K. Appellationsgerichts für den Isarkreis, als gemischten Kriminalgerichts erster Instanz, soweit dagegen hieher revidirt wurde, in der Hauptsache, im Kostenpuncte aber mit dem Beysatze, daß die beiden Inquisiten Constantin Rolla aus Jassy, und Ludwig Stege aus Bukarest für die sämmtlichen Prozeßkosten in der Art, wie solche dem Königl. Aerar aufgerechnet zu werden pflegen, solidarisch zu haften haben ꝛc.

München den 10. October 1835.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern, als gemischtes Kriminalgericht zweiter Instanz.

(L.S.) Frhr. v. Welden, Präsident.

Frankl, Secr.

In fid. cop.

Landshut den 23. October 1835.

Kön. Bayer. Appellationsgericht für den Isarkreis.

(L.S.) v. Hörmann, Präsident.

v. Sichlern, Secr.

Den 30. October 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München als gemischtes Untersuchungsgericht.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

v. Winter.

(Gschlößlbräu Georg Loder'sche Gantsache betreffend.)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß das in der Gschlößlbräu Georg Loder'schen Gantsache am 29. vor. Mts. vom unterfertigten Gerichte gefällte Classen-Urtheil an die Gerichtstafel geheftet worden sey.

Den 15. October 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)1. v. Hahn.

(Franz Maurer, lediger Jägerssohn von Töttenmais betreffend.)

Franz Maurer, lediger Jägerssohn von Töttenmais dieß Gerichts, 39 Jahre alt, 5' 6" groß, seiner Profession ein Jäger, von untersetzter Statur, vollem Gesichte und bräunlichter Gesichtsfarbe, dunkelbraunen Haaren, grauen Augen, großer Nase und großem Munde, ist mehrere Monate im Isar-, Regen-, Ober- und Unterdonaukreise ohne alle Beschäftigung herumgezogen. — Derselbe trug am Leibe eine grüne Kappe, einen grauen Janker mit grünem Kragen, eine lange graue Hose und lange Stiefel.

Da dessen Leumund sehr getrübt ist, und derselbe schon wegen Unterschlagung zu wiederholten Malen verurtheilt wurde, so wird seine Personsbeschreibung hiemit zu dem Behufe bekannt gemacht, um dem Thäter allenfalls verübter gesetzwidriger Handlungen auf die Spur zu kommen.

Den 23. October 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Griesbach im Unterdonaukreise.

Schels, Landrichter.

Versteigerungen.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das Haus sammt Garten der Regendachmachers-Eheleute Georg und Euphrosina Waldhauser Nro. 684 jetzt Nro. 14 an der Blumenstrasse, eingetragen im Stadtgrundbuche A/B. Fol. 312. bestehend aus einem Hause sammt Hofraum, Stall und Gärtchen, laut Schätzung vom 27. Juny l. Js. siebentausend Gulden werth, mit 3000 fl. der Brand-Assecuranz einverleibt und mit 180 fl. Ewig-Gilt und 3600 fl. Capital belastet, nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes zum öffentlichen Verkaufe zum zweiten Male ausgesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote steht auf Montag den 2ten December l. Js. Vormittags 11 Uhr eine Commission an.

Den 29. October 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)1. Kelling.

Auf Andringen von Hypothek-Gläubigern wird das Gartenanwesen des Hartschieres Bartholomä Gromm an der Türkenstrasse Nr. 783, belastet mit 30 kr. 5 hl. jährlichen Heuzehend-Grundzins zum K. Stadtrentamt laut Schätzung vom 20. August l. Js. 400 fl. werth, nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes das zweite Mal zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote steht auf Mittwoch den 2ten December d. Js. Vormittags 11 Uhr eine Commission an.

Den 29. October 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
v. Winter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Kistlers Anton Hunhauser in Isen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterworfen, und hiezu eine Tagesfahrt auf

Donnerstag den 19ten November l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im diesseitigen Amtslocale angesetzt.

Das Anwesen besteht aus einem halb gemauerten, halb hölzernen, mit einem Legschindeldache versehenen Wohnhause, mit 3 Decim. Gemüßegarten, und ist gerichtlich auf 250 fl. geschätzt.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich durch legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Den 16. October 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.

Bartholomä Gräbler, Spiesbauer zu Adelshausen hat sich auf Andringen mehrerer Gläubiger freywillig

A. dem Verkaufe seines Anwesens, und

B. der Gant unterworfen.

ad A. Das Anwesen besteht in einem Bauernhofe H. No. 10, zu Adelshausen gerichtsbar zur Baron Perfall'schen Hofmark Schenkenau, freistiftig zu Baron Pfetten'schen Hofmark Niederarnbach und zugleich zum Beneficium daselbst.

I. An Gebäuden.

a) In dem gemauerten Wohnhaus mit Ziegel-Dach,
b) gemauerten Pferdstall mit Ziegeldach,
c) gemauerten Stadl mit Ochsen- Küh- und Schafstall mit Ziegeldach,
d) gemauerten Wasch- und Backhaus mit Ziegeldach,
e) einem hölzernem Wagenhaus.

II. An Gründen.

a) Aecker gegen 63 Tagw. 59 Decim.
b) Wiesen „ 7 „ 04 „
c) Wald „ 2 „ 48 „

gerichtlich geschätzt auf 3688 fl. 43 kr.

auswärtig im Kön. Landgerichte Neuburg, größtentheils ludeigen.

Wiesen gegen 18 Tagw. 16 Decim. gerichtlich geschätzt auf 1360 fl.

Wiesen und Wald sogenanntes Heichet gegen 19 Tagw. 38 Decim. gerichtlich geschätzt auf 825 fl.

Zum gerichtlichen Verkauf dieses Anwesens nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes entweder im ganzen Complexe oder ausgeschieden nach den Landgerichts-Bezirken und einzelnen Hypotheken-Objecten, wird nach Antrag der Interessenten auf

Montag den 19ten October l. Js. Vormittags 10 Uhr ein Termin im Orte Adelshausen anberaumt, wozu annehmbar, über Vermögen und Leumund sich auszuweisende Kaufslustige eingeladen werden.

Die auf diesem Anwesen haftenden Lasten und Abgaben sind aus dem vorliegenden Steuer-Cataster-Auszügen zu entnehmen.

Am nämlichen Tage wird zugleich ein Theil des heurigen Erndte-Fonds bestehend

in 30 Schober Korn,
„ 3 „ Weitzen,
„ 2 „ Gerste,
„ 3 „ Haber, und
„ 100 Zentner Heu an die Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert.

ad B. Die gesetzlichen Edictstage werden festgesetzt:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisungen auf Montag den 2ten November l. Js.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 2ten December l. J.

III. Zur Schlußverhandlung auf Samstag den 2ten Jänner 1836, und zwar für die Replik bis Samstag den 16ten Jänner 1836 einschließig, und für die Duplik bis Montag den 2ten Februar 1836.

jedesmal Morgens 9 Uhr, wozu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concurs-Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Schließlich wird zufolge des §. 32. des Prioritäts-Gesetzes vom 1. Juni 1822 bemerkt, daß nach den bisherigen Erhebungen der Activ-Stand 5873 fl. 45 kr. und der Schuldenstand eine fast gleiche Summe betrage.

Den 20. August 1835.

Königl. B. Landgericht Pfaffenhofen.
(2)2. Sachenbacher, Landrichter.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Von nachstehenden 2 Capitalien, die bei der Schulden-Tilgungs-Cassa dahier aufliegen, sind die Original-Schuld-Briefe zu Verlust gegangen, nämlich:

1) von dem Landanlehen per 200 fl. de dato 6. August 1736 zu 4 Procent, Cat. Nro. 5055, welches ursprünglich auf Mathias Schilcher, Kutscher in München als Creditor lautete, unterm 26. May 1786 aber auf die Kinder des landschaftlichen Canzley-Boten Franz Enzensberger, eigenthümlich übergegangen ist;

2) von einem mobilisirten Capitale per 187 fl. 30 kr. zu 4 Procent, nach Obligation vom 16. September 1808, Cat. Nro. 5, lautend auf die Enzensberg'schen Geschwister.

Auf Antrag des Mathäus Enzensberger, Schulinspectors und Beneficiaten dahier, wel-

cher Eigenthümer obiger 2 Capitalien geworden ist, werden nun die unbekannten Inhaber dieser Urkunden hiemit aufgefordert, diese binnen sechs Monaten a dato bei unterzeichnetem Gerichte zu produciren, außer dessen sie für kraftlos erklärt werden.

Den 5. September 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Gr. v. Lerchenfeld, Director.
(3)2. Dätzl.

Bei dem unterzeichneten Landgerichte sind angeblich für den Deserteur Jakab Lindmaier schon länger 16 fl. 42 kr. deponirt.

Da der rechtmäßige Eigenthümer dieses Depositums bisher nicht ausgeforscht werden konnte, so werden alle jene, welche hierauf Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche innerhalb vier Wochen von heute an um so gewisser hierorts gehörig geltend zu machen, als außerdem selbes der Kön. Militär-Fonds-Commission ausgefolgt werden wird.

Den 24. October 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Laufen.
Kaiser, Landrichter.

Nachbezeichnete Staats-Obligationen der Gräflich Törring-Guttenzell'schen Stiftungen Jettenbach als:

a) Für ein auf das Gotteshaus Aschau lautendes Zinszahlamts-Capital von 1000 fl. zu 4 Procent verzinslich, mit der Zinszeit 1. Jänner, und Cat. Nro. 158, welches ein Ausbruch ist aus 100,000 fl. Capital laut Hauptbrief Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Herzog Max von Bayern ddo. 18. Jänner 1645 auf Joachim Christian Grafen von der Wahl nachgelassenen Kindern ausgestellt.

b) Für das dem Gotteshaus Grafengars zugehörige Bundes-Capital von 200 fl. zu 2½ Procent, mit der Zinszeit 1. Jänner, Catast. Fol. 654, welches ebenfalls ein Ausbruch aus 3000 fl. Capital vermöge Urkunde vom 1. Jänner 1696 auf die Gotteshäuser-Pfleggerichts Kraiburg ursprünglich lautend ist, und erst in Folge Session vom 11. Juny 1796 an die gedachte Kirche übergangen ist, sind zu Verlust gegangen, und die unbekannten Besitzer dieser Urkunden werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten um so gewisser dahier zu produciren, und ihre Ansprüche hierauf zu liquidiren, als selbe außerdem für ungültig und kraftlos erklärt werden.

Den 22. August 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Mühldorf.
(3)3. Zimmermann, Landrichter.

Amortisations-Decrete.

Nachdem in Folge der Ediktalladung ddo. 8. April l. Js. die darin bezeichnete Unterthanen der Hofmark Pellheim zugehörige Original-Staatsschuld-Urkunde binnen des präfigirten Termines dießorts nicht vorgewiesen wurde, so wird dieselbe nunmehr dem angedrohten Präjudiz gemäß für kraftlos erklärt.

Den 16. October 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Dachau.
Eder, Landrichter.

Nachdem der unbekannte Inhaber der unterm 7. Februar l. Js. bezeichneten Obligation über das Unterthans-Anlehen des ehemaligen

Gerichts Auerburg vom 9. December 1796 Nr. 451 per 551 fl. 6 kr. 2 pf. in dem präfigirten Termine von sechs Monaten seine Ansprüche hierauf nicht geltend machte, und die Urkunde producirte, so wird solche hiemit für kraftlos erklärt.

Den 11. October 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Rosenheim.
Bisani, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

(Zahnmittel des K. B. Leibzahnarztes und Professors Dr. Ringelmann betreffend.)

Ich zeige ergebenst an, daß fortwährend bei mir ein Commissions-Lager der von Sr. Majestät dem Könige von Bayern durch ein allerhöchstes Ministerial-Rescript vom 22. Juny d. J. zum freien Verkauf allergnädigst concessionirten Zahnmittel des K. B. Leibzahnarztes und Professors Dr. Ringelmann ächt und frisch mit seinen Siegel und mit der bekannten bisherigen Etiquette versehen, um die allergnädigst genehmigten Preise vorhanden sind.

Dieselben bestehen in Zahnpulver, Zahnseife, Zahnliquor, Zahn-Emulsion, Zahnkitt, Zahn-Cylinder, Zahnbürsten ꝛc. und werden keiner ferneren Empfehlung bedürfen, weil sie sich schon durch eine so lange Reihe von Jahren hindurch als erprobt bewiesen haben, und sehr wohlfeil sind, dabei nur auf das Gutachten des K. B. Medizinal-Ausschußes, welches wörtlich lautet, „daß diese Mittel nicht nur der Qualität nach als sehr nützlich für die Zähne erklärt, sondern auch der hiefür bestimmte Preis der Taxa bavarica entsprechend befunden worden ist," die allerhöchste Erlaubniß zum freien Verkauf ertheilt, und dieses allerhöchste Ministerial-Rescript von der Königl. Bayer. Regierung des Untermainkreises in Nro. 84. S. 488 des Würzburger-Kreis-Intelligenz-Blattes ausgeschrieben und zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde.

Die Abhandlung des Herrn Professors Dr. Ringelmann: „Gedanken über Pflege des Mundes und der Zähne, nebst Gebrauchs-Anweisung bewährter Mittel zur Reinigung und sichern Erhaltung der Zähne ꝛc." ist auch bei mir für 12 kr. zu haben.

München, den 29. October 1835.

Joseph Karl,
Spezerey-Händler Nro. 8. Rondelle am Karlsthor.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.
Augsburg den 29. October 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	—	101½
detto » » 2 mt.	—	—
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio	37	34
München den 3. November 1835.		
Obligation. à 4 % prompt	102	101⅝
Promessen auf B. Hypot. u. Wechselbank-Actien.		
1 Monat agio per St.	16	31
— — — — —	—	—

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	27	October.	34	84	118	62	56	12	33	12	4	11	42	46	24	70	26	44	8	30	8	18	7	36
Erding	29	—	172	588	760	749	11	10	40	8	54	8	—	—	126	126	126	—	6	—	5	36	5	15
Freysing	30	—	10	245	255	249	6	10	14	9	22	8	33	5	94	99	93	6	5	59	5	18	5	—
Geisenfeld	26	—	8	72	80	75	5	11	—	10	12	8	6	—	27	27	27	—	5	20	5	12	5	—
Haag	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	24	—	—	76	76	76	—	10	—	9	30	8	30	—	40	40	40	—	6	—	5	45	5	3
Landsberg	31	—	40	430	470	470	—	11	1	10	7	9	2	5	180	185	154	31	6	54	6	53	6	12
Landshut	30	—	12	408	420	406	14	10	43	9	—	7	42	6	56	62	62	—	5	30	5	15	5	7
Moosburg	27	—	30	107½	137½	126½	11	10	57	9	13	7	48	—	23	23	20	3	5	30	5	16	5	3
Mühldorf	27	—	—	7	7	7	—	8	48	8	30	8	15	—	9	9	9	—	5	40	5	20	5	—
München	31	—	161	1382	1543	1393	150	11	59	11	5	10	13	63	445	508	463	45	6	35	6	22	6	9
Murnau	31	—	54	45	99	33	66	14	15	13	—	11	—	34	3	37	9	28	8	45	8	—	—	—
Pfaffenhofen	27	—	14	74	88	88	—	10	—	8	43	7	24	2	114	116	116	—	5	30	5	17	5	—
Reichenhall	30	—	—	55	55	55	—	11	30	11	15	10	45	—	14	14	14	—	7	15	7	6	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	24	—	58	98	156	107	49	10	52	9	50	9	2	19	71	90	55	35	6	56	6	24	6	8
	29	—	49	78	127	90	37	10	46	9	55	9	2	35	44	79	66	13	6	58	6	35	6	12
Schongau	26	—	32	68	100	67½	32½	12	24	11	8	10	9	35½	23	58½	47½	11	7	30	7	12	6	45
Traunstein	24	—	22	176	198	171	27	10	24	9	48	9	—	12	128	140	136	4	6	30	6	12	5	36
Wasserburg	28	—	—	8	8	8	—	10	—	9	45	9	37	—	16	16	16	—	6	30	6	15	6	—
Wellheim	29	—	21	45	66	56	10	12	55	11	—	9	30	22	25	47	25	22	8	—	7	32	7	—
		* bed. Kern	21	44	65	39	26	12	55	11	—	9	30											

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	27	October.	7	69	76	70	6	—	—	9	—	—	—	2	3	5	5	—	—	—	5	6	—	—
Erding	29	—	81	1438	1519	1496	23	7	40	7	—	6	12	2	79	81	81	—	4	42	3	30	3	—
Freysing	30	—	24	247	271	253	18	7	19	6	32	5	46	20	387	407	367	40	4	6	3	53	3	24
Geisenfeld	26	—	27	109	136	109	27	6	45	5	52	4	30	—	17	17	17	—	3	42	3	30	3	20
Haag	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	24	—	—	154	154	154	—	6	30	6	—	5	30	—	16	16	16	—	4	15	3	45	3	30
Landsberg	31	—	40	272	312	293	19	8	38	7	50	6	36	10	145	155	155	—	4	1	3	47	3	36
Landshut	30	—	48	392	440	416	24	6	30	6	—	5	15	4	126	130	130	—	3	47	3	36	3	15
Moosburg	27	—	132	208½	340½	295½	45	7	14	6	6	5	17	13	45	58	58	—	3	42	3	24	3	—
Mühldorf	27	—	—	45	45	45	—	6	9	5	40	5	12	—	25	25	25	—	3	30	3	24	3	20
München	31	—	152	2398	2550	2385	145	8	30	8	6	7	32	30	586	616	604	12	4	25	4	6	3	52
Murnau	31	—	18	16	34	7	27	—	—	7	45	—	—	13	22	35	26	9	4	48	4	30	4	12
Pfaffenhofen	27	—	11	55	66	66	—	7	—	6	36	5	24	6	173½	179½	179½	—	4	—	3	40	3	18
Reichenhall	30	—	—	41	41	41	—	—	—	7	45	—	—	—	6	6	6	—	—	—	4	24	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	24	—	29	63	92	45	47	7	—	6	28	5	48	25	110	135	106	29	4	28	4	1	3	30
	29	—	47	26	73	45	28	7	—	6	16	5	45	29	78	107	88	19	4	33	4	10	3	45
Schongau	26	—	10½	22½	33	20	13	9	4	8	30	6	44	6½	18	24½	21½	3	4	24	4	14	4	—
Traunstein	24	—	—	92	92	92	—	7	—	6	18	5	48	14	177	191	191	—	4	6	3	30	2	48
Wasserburg	28	—	5	3	8	7	1	7	—	6	—	5	19	—	36	36	36	—	4	1	3	49	3	36
Wellheim	29	—	21	45	66	55	11	8	48	7	44	6	48	3½	63½	67	64	3	4	42	4	6	5	30

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

XLVII. Stück. München, den 13. November 1835.

Inhalt.

Vollzug des Art. 10. Ziff. 3. im Gesetze über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825, hier namentlich die Competenz-Verhältnisse und das Verfahren bey Constituirung der Realität der Gewerbe. — Erhebung der Zinsen für Bayerische in Oesterreich anliegende Stiftungs-Kapitalien. — Benennung der deutschen Schulen und Schullehrer. — Besetzen der Straßen mit Bäumen. — Erledigungen der Pfarrey Treidlkofen, Landgerichts Vilsbiburg und der Pfarrey Langenpettenbach, Landgerichts Dachau. — Beschlagnahme einer Druckschrift und einer lithographirten Abbildung. — Analoge Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 18. Juny 1808, die Vorladungen der Zollschutzwache-Mannschaft betr. — Dienstes-Notizen. — Urtheils-Verkündigung wegen Majestäts-Beleidigung und andere Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

An

sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Den Vollzug des Art. 10. Ziff. 3. im Gesetze über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825, hier namentlich die Kompetenz-Verhältnisse und das Verfahren bey Constituirung der Realität der Gewerbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 30. v. M. in rubrizirtem Betreffe erlassene Königl. Ministerial-Entschliessung wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeybehörden des Kreises hiermit zur genauen Darnachachtung und Anwendung in vorkommenden Fällen, wie folgt, bekannt gemacht.

München den 6. November 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Freyherr v. Tautphöus.

Hecht.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Die gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen Art. 10. Ziff. 3. setzen bekanntlich fest, was folgt:

„Streitigkeiten zwischen zweyen oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung oder „Verödung von realen oder radizirten Gewerben (Art. 4.), so wie über den aus „einem Privatrechts-Titel hergeleiteten „Besitz eines Gewerbs-Privilegiums und „Streitigkeiten überhaupt, bey welchem „der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich von nun „an zur Entscheidung des ordentlichen „Civil-Richters."

Es hatten sich in der Folge Anstände über die Frage ergeben wem das Erkenntniß über die Realität oder Nichtrealität eines Gewerbes im Zweifelsfalle zustehe, und diese Frage war seit Jahren Gegenstand der umfassendsten Er-

örterungen zwischen dem Staats-Ministerium der Justiz und des Innern.

In Erwägung jedoch, daß eine allerhöchste Verfügung vom 28. December 1825 bereits festgesetzt hatte, was nachsteht:

„§. 2. zur Vollziehung des Art. 4. der „gesetzlichen Grundbestimmungen über das „Realrecht der Gewerbe sind die Kataster „der realen oder radizirten Gewerbe, wo „dieselben in Folge der Verordnung vom „1. Dezember 1804 auf besondere aller„höchste Anordnungen hergestellt worden, „nunmehr abzuschliessen. Die Art. „4. und 5. des Gesetzes überhaupt für „radizirt erklärte Tafernen, sowohl in den „Städten und Märkten, als auf dem „Lande, so wie die denselben gleichgeach„teten Gasthäuser, sollen von den „Polizeybehörden in Beziehung auf die „gesetzliche Voraussetzung einer ihrer Be„stimmung entsprechenden Einrichtung ge„würdigt, wenn sie sich hiernach als ra„dizirte Gewerbe darstellen, den Katastern „nachträglich einverleibt, sofort die berich„tigten Verzeichnisse der bestehenden rea„len und radizirten Gewerbe den treffen„den Gerichtsstellen übergeben werden, de„nen in zweifelhaften und strei„tigen Fällen die Constatirung „des Real-Rechts jedesmal vor „Ertheilung der auf den Besitz „eines solchen Rechtes nachgesuch„ten Concession zu überlassen ist."

In Erwägung ferner der auf den Grund dieser allerhöchsten Anordnung bereits mannigfach gestatteten Praxis und der aus der Handhabung des entgegengesetzten Grundsatzes nothwendig fliessenden Anfechtung zahlreicher, in das Recht der Betheiligten erwachsener richterlicher Erkenntnisse, erfolgte eine Vereinbarung der Ansicht dahin, daß

1) die Entscheidung über die Realität oder Nichtrealität der Gewerbe in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 28. December 1825 ausschließend und ohne alle Ausnahme dem Foro der Civilgerichte zuerkannt,
2) die Verhandlungen in Partey-Verhältnissen (das contradictorische Prozeßverfahren) aber lediglich auf die in Art. 10. Ziff. 5. des Gesetzes vom 11. September 1825 erwähnten Fälle obwaltender Streitigkeiten zwischen Privaten, als des Vorhandenseyns von Parteyen, anwendbar erkannt,
3) die gesetzliche Subsumtion der übrigen Fälle unter den Begriff des Officialverfahrens als unzweifelhaft ausgesprochen wurde.

Das Staats-Ministerium der Justiz erließ sofort in vollem Einverständnisse mit jenem des Innern an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins unterm 28. August 1835, was folgt:

„Zur Beseitigung der hinsichtlich des Ver„fahrens bey Constatirung der Realität der Ge„werbe sich ergebenen Anstände und zur Bewir„kung diesfallsigen gleichförmigen Vollzugs der „gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbs„wesen wird, nach vorgängigem Benehmen und „im Einverständnisse mit dem Königl. Staats„Ministerium des Innern, dem Königl. Appel„lationsgerichte, zur Verständigung der Unter„gerichte des Kreises Folgendes bemerklich ge„macht:

1) „Streitigkeiten zwischen Privaten, z. B. „zwischen den Prätendenten und Gewerbs„Genossen über die Realität eines Gewer-

„bes eignen sich, in so ferne der Anspruch „auf einem privatrechtlichen Titel beruht „nach dem Gewerbs-Gesetze vom 11. Sep„tember 1825 Art. 10. Nro. 3. zur Ent„scheidung des ordentlichen Civilrichters.

2) „Wird die von dem Gewerbsmanne in An„spruch genommene Realität des Gewerbes „nicht von einem betheiligten Privaten, „sondern von der in ihrer Amtssphäre wir„kenden Polizeybehörde in Contestation ge„zogen, so ressortirt zwar die Constatirung „der Realeigenscheft des Gewerbes gleich„falls an die Civilgerichte.

„Aber bey nicht vorliegendem Parteyen„Verhältnisse findet in solchem Falle con„tradiktorisches Verfahren im Prozesse nicht „statt.

„Eben so wenig kann aber auch die „bloße Kundgabe der dem Civilgerichte von „dem Prätendenten vorgelegten Nachweise „an die Polizeybehörde für angemessen er„achtet werden.

„Vielmehr hat der Prätendent die von „ihm behauptete Realeigenschaft nach den „jeden Orts hierüber bestehenden Verord„nungen nachzuweisen.

„Die vorgelegten Nachweise und Be„helfe sind von dem Gerichte zu prüfen, „in den gerichtlichen Akten, Büchern, Ka„tastern, Briefs-Protokollen ꝛc. ist von dem „Gerichte selbst die geeignete Nachforschung „zu pflegen, die Erinnerungen der Lokal„Polizeybehörde sind zu erholen, und es „ist hiernach in der Form gerichtlicher Be„urkundung auszusprechen, ob dem in Frage „stehenden Gewerbe die reale Eigenschaft „zustehe oder nicht.

3) „Im Falle der affirmativen Beurkundung „ist sodann das Gewerb ohne weiters als „real in das Kataster einzutragen.

4) „Im entgegengesetzten Falle findet von Seite „des Prätendenten gegen den richterlichen „Beschluß — wie überhaupt gegen die von „dem Gerichte zwar nicht in via et or„dine processus, jedoch in Kraft obrig„keitlichen Amtes erlassenen Verfügungen, „nach Maßgabe der Gerichts-Ordnung Cap. „15. §. 5. Nro. 6. Beschwerde an den „Oberrichter statt.

5) „In jedem Falle hat die constatirende Ge„richtsbehörde der Pplizeybehörde des Ge„werbs-Sitzes von ihrem Beschlusse über „die Realität des Gewerbes Kenntniß zu „geben."

Sämmtliche Königl. Kreisregierungen werden hievon zur gleichmäßigen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt und zugleich mit folgenden Vollzugs-Directiven versehen:

I. Die Kataster über die realen und radizirten Gewerbe werden daher, wie sie liegen, als abgeschlossen erklärt.

II. Beglaubigte Abschriften der gegenwärtig bey jeder Polizeybehörde über die realen Gewerbe bestehenden Kataster sind spätestens 8 Tage nach Empfang gegenwärtiger Weisung an die betreffenden Gerichtsbehörden gelangen zu lassen.

III. Die Gerichte sollen dagegen ebenfalls requirirt werden, sowohl itzt ungesäumt Abschriften der etwa bey ihnen befindlichen Kataster und Vormerkungen, an die Polizeybehörden schleunigst abzugeben, als auch in Zukunft jeden definitiven Ausspruch über die reale Natur eines Gewerbes der betreffenden Polizeybehörde zum Eintrage in das Cataster in beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

In Zukunft und von dem Tage des Empfanges gegenwärtiger Weisung an, sind alle Entscheidungen über das Vorhandenseyn der Realität eines Gewerbes lediglich den Civilgerichten zu überlassen, und die Polizeybehörden haben sich jeder diesfallsigen Judicatur sorgfältig zu enthalten.

IV. Kommt ein Gesuch um die polizeyliche Bewilligung zur Ausübung eines als real erachteten, aber in dem Kataster noch nicht definitiv und rechtskräftig in solcher Eigenschaft eingetragenen Gewerbes ein; so ist dem Bewilligungssucher vor Allem die Beibringung eines gerichtlichen Zeugnisses über die reale oder nicht reale Eigenschaft des Gewerbes aufzutragen. Gleiches Verfahren hat Platzzufinden, so oft die Entscheidung eines Falles an die Vorfrage der Realität oder Nichtrealität eines Gewerbes sich knüpft, und die Lösung dieser Vorfrage aus den stets evident zu haltenden Katastern nicht mit unbedingter Verlässigkeit hervorgeht.

V. Findet die Polizeybehörde selbst Bedenken, ein Gewerbe als real anzuerkennen, so hat sie dieselben dem Eigenthümer des Gewerbes durch Dekret oder zu Protokoll mit dem Bemerken bekannt zu geben, daß die weitere Verhandlung seines Gesuches bis zu erfolgter Vorlage eines rechtskräftigen gerichtlichen Beschlusses über die Vorfrage der Realität ausgesetzt bleibe.

VI. Sind von Dritten Einsprüche gegen die Realität eines Gewerbes angebracht, so ist dieser Einspruch in den polizeylichen Gewerbs-Registern unter der Rubrik „Bemerkungen" lediglich vorzumerken, der den Einspruch Erhebende aber von der Polizeybehörde ab- und zu der zuständigen Gerichtsbehörde zu verweisen.

VII Requisitionen der Justizbehörden um Mittheilung von Aufschlüssen Behufs der Constatirung ist stets schleunige und dienstfreundliche Folge zu geben.

VIII. Die abzugebenden Erinnerungen sind durchaus als Aufschlüsse und zwar in der Art zu behandeln, daß wohl die Ansicht der Polizeybehörden über die reale und nicht reale Natur des Gewerbes mit allen ihren Motiven erhelle, eines auf quasi Partey-Verhältnisse hindeutenden förmlichen Antrages aber sich sorgfältig enthalten werde.

IX. Bey genauer Befolgung der vorstehenden Weisungen läßt sich eine contradiktorische Stellung oder ein Partey-Verhältniß der Polizeybehörden in Fragen über die Realität eines Gewerbes durchaus nicht denken.

Sollte gleichwohl eine Polizeybehörde wegen ihrer amtlichen Thätigkeit bey Verhandlung einer solchen Frage von einer Justizbehörde belangt, und die Klage von dieser nicht alsbald a limine abgewiesen werden wollen, so ist sich auch jeder nur foridekliniatorischer Einlassung und jeder Erwiederung durchaus zu enthalten und in Gemäßheit der Verordnung vom 22. Juny 1813, das Benehmen bey entstehenden Competenz-Conflikten betreffend, und der nachgefolgten Vollzugs-Vorschriften alsbald das Geeignete einzuleiten

Die Königl. Kreis-Regierung hat vorstehende Entschließung sogleich durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.

München, den 30. October 1835.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.
Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär,
Goßinger.

An

sämtliche Kön. Landgerichte des Isarkreises, dann an die Magistrate München und Landshut und an die übrigen unmittelbar unter der Kön. Kreisregierung stehenden Stiftungsverwaltungen.

(Die Erhebung der Zinsen für Bayerische in Oesterreich anliegende Stiftungskapitalien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Königl. Landgerichten des Isarkreises, dann dem Magistrate München und Landshut und den übrigen unmittelbar unter der unterfertigten Stelle stehenden Stiftungs-Verwaltungen wird nachstehend das allerhöchste Reskript des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 27. v. M. zur Wissenschaft mitgetheilt.

München den 7. November 1835.

Königl. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr v. Tautphöus.
Hecht.

Königreich Bayern,
Staatsministerium des Innern.

Nach einem Berichte der K. B. Gesandtschaft in Wien entspringen bey Erhebung der Zinsen für Bayerische, in Oesterreich anliegende Stiftungskapitalien mancherley Uebelstände aus der Verschiedenheit der damit beauftragten Agenten. Es scheint hienach, daß nicht alle Stiftungsverwaltungen davon Kenntniß haben, daß in Wien eine eigene K. B. Hofagentie besteht, welche, genau bekannt mit den dortigen Verhältnissen, die Erhebung am schnellsten, wohlfeilsten und unter Controle der K. B. Gesandtschaft besorgen kann.

Die Stiftungsverwaltungen des Kreises sind hierauf mit dem Beyfügen aufmerksam zu machen, das zur Zeit von Kretzmüller in Wien die Funktion eines K. Bayerischen Hofagenten bekleide.

München den 27. October 1835.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.
Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung.
der geheime Sekretär,
Goßinger.

An

die sämtlichen Königl. Distrikts-Polizey- und Distrikts-Schul-Behörden und die Local-Schul-Kommissionen des Isarkreises, die Inspektion des Schullehrer-Seminars in Freysing und an die K. Unterrichts-Stiftungs-Administration in München.

(Die Benennung der deutschen Schulen und Schullehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben gemäß Ministerial-Reskripts vom 25. October l. Js. zu befehlen geruht, daß

1) vom Tage erwähnter Verfügung angefangen die Werktags- sowohl als Sonn- und Feyertagsschulen in dem ganzen Umfange der Monarchie, das ihren Standpunkt und ihren Gegensatz zu den lateinischen Schulen genau bezeichnende Prädikat „deutsche Werktags-Schulen, deutsche

Sonn- und Feyertags-Schulen", annehmen, daß

2) gleichzeitig der diesfallsige Unterricht ausschließend den Namen „deutsches Schulwesen" erhalten, und daß

3) die an den deutschen Schulen (bisher Volksschulen) angestellten Lehrer ausschließend den vorschriftmäßigen Titel „Schullehrer" führen sollen.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizey- und Distrikts-Schul-Behörden und Local-Schul-Kommissionen des Kreises haben diese allerhöchste Bestimmung nicht nur allen Local-Schul-Inspektoren und Schullehrern geeignet zu eröffnen, letztere zu exklusiver Führung dieses ihnen zukommenden Titels anzuweisen, sondern auch das weiters Zweckdienliche anzuordnen, daß die Benennung Volksschulen, und Volksschullehrer, wo sie sich etwa finden sollten, namentlich in den Schulstatistiken auf die vorgeschriebene Weise abgeändert werden, und auch künftig den Vollzug dieser Anordnung sorgfältigst zu bewachen.

München den 5. November 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr v. Lautphöus.
Hecht.

An
sämmtliche Königl. Distrikts-Polizey- und Baubehörden im Isarkreise.

(Das Besetzen der Straßen mit Bäumen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

„Für die Pflanzung der Bäume an den Strassen erscheint in der Regel, und wo es örtliche Verhältnisse zulassen, der äußerste Rand des Straßengrabens als der geeignetste Platz, dadurch das Setzen derselben auf die Straße selbst an der Böschung des Grabens sowohl die ohnedies häufig noch zu schmale Straße noch mehr beengt, dem Ausweichen der Wagen Hindernisse entgegen gestellt, auch bey einstiger größerer Ausdehnung und Verzweigung der Baumkronen, der Luftzug zum Nachtheile des Straßenkörpers erschwert wird. Da, wo es ohne sonstige Schwierigkeiten, ohne wesentliche Kostenmehrung, und ohne eigentliche Belästigung der Gemeinden geschehen kann, ist daher auf diese Art des Wählens der Standorte entsprechende Rücksicht zu nehmen"

Dieses wird auf den Grund eines Königl. Ministerial-Reskripts vom 31. v. M. als ergänzende Bestimmung des §. 28 der in Folge Ministerial-Entschließung ddo. 26. August d. J. unterm 21. September d. J. im Kreis-Intelligenzblatt Nr. XLI. ausgeschriebene „Instruktion über die zweckmäßigste Art der Anpflanzung von Alleen an Landstraßen" zur allgemeinen Kenntniß gebracht, indem zugleich die betreffenden Behörden zur genauen Beachtung beauftragt werden.

München den 5. November 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr v. Lautphöus.
Hecht.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrey Treidlkofen Landgerichts Wilsbiburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Besitzers kam die katholische Pfarrey Treidlkofen in Erledigung.

Dieselbe liegt in der bischöflichen Diöcese Regensburg, dem Dekanate Dingolfing und K. Landgerichte Wilsbiburg.

Sie zählt im Umkreise einer Stunde 325 Seelen, eine Filiale, eine Schule und eine Bruderschaft, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Erträgnisse belaufen sich nach der jüngst revidirten Fassion auf

830 fl. 27½ kr. aus Rechten,
114 „ 56 „ für besondere bezahlte Dienstverrichtungen,
8 „ 38 „ aus herkömmlichen Gaben.

954 fl. 1½ kr. in Summa,

Die Lasten dagegen auf 41 fl. 1½ kr. Steuern und Auslagen wegen Diöcesanverbandes.

Die Oekonomie besteht in

44 Tagw. 67 Dezim. Aecker,
3 „ 43 „ Wiesen,
0 „ 78 „ Haus nebst Garten,

zu deren Betrieb sind 2 männliche und 3 weibliche Dienstboten, dann ein Viehstand von 3 Pferden und 7 Stück Hornvieh erforderlich.

Das Uebernahmskapital wird auf 2000 fl. angeschlagen.

Es ist gegenwärtig die Auspfarrung der Ortschaft Oberndorfen mit circa 40 Seelen und deren Einpfarrung nach Binabiburg beantragt.

Die Realisirung dieser Dismembration wird hiemit vorbehalten, und es hat sich der künftige Besitzer der Pfarrey Treidlkofen dieselbe und die hieraus entspringenden Folgen gefallen zu lassen.

Bewerber um diese Pfründe haben in Zeit von 4 Wochen ihre Gesuche anher einzureichen.

München den 5. November 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr v. Lautphöus.
Hecht.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrey Langenpettenbach K. Landgerichts Dachau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Besitzers kam die katholische Pfarrey Langenpettenbach in Erledigung.

Dieselbe liegt in der Erzdiöse München und Freysing, dem Dekanate Sittenbach, im Königl. Lendgerichte und Rentamte Dachau.

In einem Umkreise von circa 5 Stunden zählt sie 679 Seelen, zwey Filialen und eine Schule, und wird von dem Pfarrer allein pastorirt.

Die Erträgnisse belaufen sich inhaltlich der jüngst revidirten Fassion auf

600 fl. — kr. Aerarialgehalt mit Einrechnung von 19 fl. 59 kr. Bezüge für gestiftete Gottesdienste.
56 „ 38½ „ Dienstgründe-Entschädigung,
8 „ 56 „ Ertrag der Gründe,
210 „ 46¼ „ aus Stollgefällen,
8 „ 14 „ aus herkömmlichen Gaben,

884 fl. 54¾ kr. in Summa.

Die Lasten dagegen auf 6 fl. 10½ kr.

An Gründen gehören zur Pfarrey nur 2 Tagw. 12 Dezim. Wurz- und Grasgarten.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche in Zeit von 4 Wochen a dato anher einzureichen.

München, den 8. November 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr von Lautphöus.
Hecht.

An
sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Beyträge zur Kirchengeschichte des 19ten Jahrhunderts in Deutschland oder über die neuesten kirchlichen Verhältnisse daselbst. Verlag der Carl Kollmann'schen Buchhandlung 1835", betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königl. Kommissär der Stadt Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung des Oberdonaukreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Beyträge zur Kirchengeschichte des 19ten Jahrhunderts in Deutschland, oder über die neuesten kirchlichen Verhältnisse daselbst. Verlag der Carl Kollmann'schen Buchhandlung 1835", wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. October d. J. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift, bestätiget.

Die sämtlichen K. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 6. November 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Freyherr von Tautphöus.

Hecht.

An
sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme einer lithographirten Abbildung mit der Unterschrift: „Welches Glück mein Kind ꝛc. ꝛc.", betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königl. Polizey-Amte Landau verfügte, von der Königl. Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme einer lythographirten Abbildung mit der Unterschrift: „Welches Glück mein Kind ꝛc. ꝛc.", wurde durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 1. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Abbildung bestätiget.

Die sämtlichen Kön. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 7. November 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Freyherr v. Tautphöus.

Hecht.

An
sämtliche Königl. Untergerichte des Isarkreises.

(Die analoge Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 18. Juny 1808, die Vorladungen der Zollschutzwache-Mannschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden die Königl. Untergerichte des Isarkreises hiemit in Kenntniß gesetzt, daß zufolge höchsten Reskripts des K. Staats-Ministeriums der Justiz und des Innern die allerhöchste Verordnung vom 18. Juny 1808 im Betreffe der aktiven Forstdiener (Reggsbl. 1808 pag. 1472) auch auf die Zollschutzwache in analoge Anwendung gebracht werden soll; daher Individuen der Zollschutzwache

I. in den mit keiner Verzugs-Gefahr ver-

bundenen Fällen, nicht unmittelbar, sondern nur durch Requisition der ihnen vorgesetzten Hauptzollämter, resp. Oberinspektoren oder Oberkontroleure, vorzuladen sind;

II. in solchen Fällen aber, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet und die unmittelbare Verladung nicht umgangen werden kann, den betreffenden Hauptzollämtern, resp. Oberinspektoren oder Oberkontroleuren gleichzeitig mit Erlassung der unmittelbaren Vorladung davon Nachricht zu geben ist.

Die Königl. Untergerichte haben sich in vorkommenden Fällen hiernach genau zu achen.

Landshut den 6. November 1835.

K. B. Appellations-Gericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

Dobmayr, Secr.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Reskript am 3. November l. Js. die katholische Pfarrey Trudering, Landgerichts München, dem Curat-Beneficiaten Georg Trautmann in Gelting, Landgerichts Ebersberg, und unterm 8. November d. Js. dem Inspector der weiblichen Erziehungs-Anstalt in Nymphenburg, Emanuel Feneberg die Stadtpfarrey in Altenerding, Landgerichts Erding, — dann am nämlichen Tage die katholische Pfarrey Gremertshausen, Landgerichts Freysing, dem Pfarrer Joseph Anton Kraus in Ostermünchen, Landgerichts Rosenheim, und die hiedurch sich eröffnende Pfarrey Ostermünchen dem Coperator Heinrich Buchner in Schönau, Landgerichts Ebersberg allergnädigst übertragen.

Durch Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. d. Mts. wurde der bisherige Docent der Philosophie an dem K. Lyceum zu Freysing Dr. Herbst seines Lehramtes enthoben, und letzteres gleichfalls in widerruflicher Eigenschaft eines Docenten dem geprüften Lyceal-Lehramts-Candidaten und dermaligen Stadt-Caplan zu Ingolstadt, Priester Dr. Herb übertragen.

Vermöge Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern wurde am 29. October d. Js. der durch den Tod des Lehrers Mathias Hinterreiter erledigte Schul- und Meßners-Dienst in Salzburghofen dem bieherigen Lehrer in Meermosen, Landgerichts Mühldorf, Joseph Staltmayer verliehen, und an dessen Stelle nach Meermosen, der bisherige Hülfslehrer zu Langenpreising, Mathias Pschorr, versetzt, — dann unterm 7. November d. Js. der an die Stelle des verstorbenen Magistrats-Rathes Mathias Greiderer in Rosenheim vorgerückte Ersatzmann Franz Kriechbaum als Magistratsrath daselbst bestätiget.

Bekanntmachungen.

Urtheils-Verkündung.

Nachstehendes Criminal-Gerichts-Erkenntniß I. Instanz ist am 28. l. Mts. hierorts eingetroffen und wird wegen andauernder Flucht des Dr. Ernst Große hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das unterfertigte Appellations-Gericht in der von dem K. Kreis- und Stadtgerichte München gegen den Journalisten Dr. Ernst Große von Osterode im Königreiche Hanno-

ver wegen Majestäts-Beleidigung geführten Untersuchung als Criminal-Gericht zu Recht:

I. Dr. Ernst Große sey schuldig:

a) Des Verbrechens der Majestäts-Beleidigung 2ten Grades durch Verfassung und Verbreitung des Gedichtes „Lebewohl" Abschied des kranken Dichters von Bayern und der Anmerkungen zu demselben.

b) Des Vergehens der Amtsehre-Beleidigung an den ehemaligen General-Commissär und Präsidenten der Regierung des Oberdonau Kreises, dermaligen Staatsminister des Innern, Herrn Fürsten von Oettingen Wallerstein, und an dem vormaligen Staatsminister des Innern, nunmehrigen General-Comissär und Präsidenten der Regierung des Regenkreises von Schenk, durch die Anmerkungen zu dem genannten Gedichte.

II. Derselbe habe hiefür mit öffentlicher Abbitte vor dem Bilde des Souverains und vierjähriger, durch eine alljährig am 29. 30. und 31. December zu verhängende Einsperrung in einem einsamen finstern Kerker, abwechselnd bei Wasser und Brod verschärfter Arbeits-Hausstrafe zu büßen.

III. Sämmtliche auf die Untersuchung und Verpflegung des Inquisiten erlaufenen Kosten mit Einschluß der im Betrage von 5 fl. 12 kr. passirlichen Schreibgebühren des Defensors fallen wegen Mittellosigkeit des Verurtheilten dem Staate zur Last.

„Geschichte und Entscheidungs-Gründe" ꝛc.

Landshut den 30. September 1835.

Kön. Bayer. Appellationsgericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

Dobmayer, Secr.

Den 28. October 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München als Untersuchungsgericht.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

Kelling.

(Gschlößlbräu Georg Loder'sche Gantsache betreffend.)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß das in der Gschlößlbräu Georg Loder'schen Gantsache am 29. vor. Mts. vom unterfertigten Gerichte gefällte Classen-Urtheil an die Gerichtstafel geheftet worden sey.

Den 15. October 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)2. v. Hahn.

Versteigerungen.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das Haus sammt Garten der Regendachmachers-Eheleute Georg und Euphrosina Waldhauser Nro. 684 jetzt Nro. 14 an der Blumenstrasse, eingetragen im Stadtgrundbuche A/V. Fol. 312. bestehend aus einem Hause sammt Hofraum, Stall und Gärtchen, laut Schätzung vom 27. Juny l. Js. siebentausend Gulden werth, mit 3000 fl. der Brand-Assecuranz einverleibt und mit 180 fl. Ewig-Gilt und 3600 fl. Capital belastet, nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes zum öffentlichen Verkaufe zum zweiten Male ausgesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote steht auf Mondtag den 2ten December l. Js. Vormittags 11 Uhr eine Commission an.

Den 29. October 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)2. Kelling.

Da bei der erstmaligen Versteigerung kein Käufer erschien, so werden auf Antrag der In-

teressenten die der Metzgers Wittwe Renner gehörigen Realitäten:

1) Das Wohnhaus Nro. 214. jetzt Nro 1. im Hofwinkel sammt Gärtchen, geschätzt auf 1000 fl. und belastet
   a) mit Ewiggeld-Capitalien im Betrage von 600 fl. und neben der unten folgenden Realität.
   b) mit Hypothek-Capitalien zu 11500 fl.
2) Das Wohnhaus Nro. 213. jetzt Nro. 2. im Hofwinkel, geschätzt auf 8000 fl. und belastet
   a) mit Ewiggeld-Capitalien zu 1800 fl.
   b) mit Hypothek-Capitalien zu 11500 fl. (mit und neben der ad 1 angeführten Realität) auf

Montag den 30ten November l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr im Gerichtslocale zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes unterstellt, wozu Kaufslustige hiemit vorgeladen werden. Den 28. October 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)1. Dätzl.

Die Behausung der Spänglers-Eheleute Ignatz und Anna Maria Röschauer Nro. 1. im Dultgäßchen dahier, welche auf 12,000 fl. gerichtlich eingewerthet, mit einem Ewiggeld-Capitale ad 200 fl. und 9150 fl. Hypothek-Capitalien belastet ist, wird auf Instanz eines Hypothek-Gläubigers zum dritten Male dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu eine Tagsfahrt auf

Donnerstag den 3ten December d. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr bestimmt, wozu Kaufslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt

Den 4. November 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)1. Dätzl

Amortisations-Decret.

Nachdem sich der Inhaber der unterm 3. Jänner l. Js. öffentlich ausgeschriebenen 2 Urkunden (vide Kreis-Intelligenz-Blatt von 1835, Seite 130.) inner des gesetzten Termines dahier nicht gemeldet hat, so werden nunmehr diese 2 Urkunden auf Imploration des Gräflich von Montgelas'schen Patrimonial-Gerichts Au für kraft- und wirkungslos erklärt.

Den 19. October 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Moosburg
Wiedenmann, Landrichter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 5. November 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	102	101⅛
detto » » 2 mit.	—	—
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio	31	29

München den 10. November 1835.

Obligation. à 4 % prompt	101¼	101¼
Promessen auf B. Hypot. u. Wechselbank-Actien. prompt und auf 1 Monat agio per St.	31	29

| | | |

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Isarkreis.

XLVIII. Stück. München, den 20. November 1835.

Inhalt.

Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden, dann die Bekanntmachung der städtischen Rechnungs-Resultate. — Erledigung der katholischen Pfarrei Eresried, Landgerichts Bruck. — Impfblüten. — Aufstellung eines Agenten für die inländische Münchner-Aachner-Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Pfaffenhofen. — Letztwillige Disposition des Leopold Waegner zu frommen Zwecken. — Dienstes-Notizen. — Verleihung eines Gewerbs-Privilegiums. — Verschiedene Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

An

die Kön. Distrikts-Polizeybehörden des Kreises, an die Magistrate der Städte München und Landshut, dann an die Verwaltungen der Stiftungen unter unmittelbarer Kuratel der Kön. Kreis-Regierung.

(Das Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden, dann die Bekanntmachung der städtischen Rechnungs-Resultate betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines Königl. Ministerial-Reskripts des Innern vom 2. d., welches wiederholt auf den strengen Vollzug des Absch. XII. der Königl. Ministerial-Ausschreibung vom 6. April. l. Js. die Etats- und Wirthschaftspläne betreffend, aufmerksam macht, werden die Königlichen Distrikts-Polizeybehörden beauftragt, nicht nur die ihrer Kuratel untergeordneten Verwaltungen der Stiftungen und Gemeinden s. a., dann die Niederkuratelen der Patrimonial-Gerichts-Bezirke schon dermal zur genauen Einhaltung der für Rechnungs-Vorlage durch die Geschäfts-Regulative v. J. 1818 für magistratische und Landgemeinde Verwaltungen gegebenen Termine aufzufordern, sondern auch sogleich nach Ablauf derselben mit Zwangsmaßregeln gegen die säumigen Behörden ohne weitern diesseitigen Auftrag einzuschreiten, indem zögernde Termins-Verlängerungs-Gesuche ohne Erledigung hier ad acta genommen werden, weil bey geeigneter Vorbereitung der Rechnungen vor dem Jahresschlusse, und bey rechtzeitiger Vorsorge gegen zufällig eintretende Hinderniße jede Verwaltungs-Behörde in dem hinlänglich erweiterten Termine nach dem Regulative mit der Vorlage der Rechnungen einhalten kann.

Nicht minder wird aber auch von Seiten der Niederkuratel-Behörden die Durchführung der Revision dieser Rechnungen in den vorgezeichneten Terminen und die Vorlage der besondern Anzeigen hierüber von diesseitiger Stelle bey Vermeidung diesseitiger Strafeinschreitung gewärtiget, so ferne denselben die vollständige Revision obliegt.

Die Magistrate der Stadt München und Landshut, dann die der Königl. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Verwaltungen von Stiftungen haben gleichfalls die zur Rechnungs-Vorlage gegebenen Termine genau einzuhalten, indem auch für diese eine Verlängerung desselben nicht zugestanden werden kann, besonders da bereits nach der diesseitigen Ausschreibung vom 23. July h. Js die Etats-Anfertigung betreffend, die Entwürfe der Rechnungen für 18$\frac{44}{45}$ nach der neuen Rechnungsform bey allen Verwaltungen schon dermal vorliegen müssen.

Gleichzeitig ist durch das Eingangs erwähnte allerhöchste Reskript angeordnet, daß in den nach Königl. Ministerial-Reskript vom 22. April h. Js. öffentlich bekannt zu machenden summarischen Uebersichten der Kommunal-Rechnungen dem speziellen Vortrage des Getreidaufschlages, wo ein solcher besteht, neben den Malz- und Fleischaufschlag- dann den Zollgefällen, künftig eine eigene Rubrik gewidmet werden soll; wonach die Königl. Distrikts-Polizeybehörden, die Magistrate des Amtsbezirkes besonders anzuweisen, jene der Städte München und Landshut aber sich gleichfalls zu achten haben.

München den 10. November 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr v. Tautphöus.

Hecht.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Eresried betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. August h. Js. kam die katholische Pfarrei Eresried in Erledigung.

Dieselbe liegt in der bischöflichen Diözese Augsburg, dem Dekanate Beiermünching und Königl. Landgerichte Bruck.

Sie umfaßt nur das Dorf Eresried mit 98 Seelen ohne Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Erträgnisse bestehen inhaltlich der jüngst revidirten Fassion in

155	fl.	9	kr. aus Realitäten,
412	„	56	„ aus Rechten,
26	„	—	„ für besonders bezahlte Dienstverrichtungen,
7	„	40	„ aus Sammlungen,
601	fl.	45	kr. in Summa.

Die Lasten dagegen in 44 fl. 50 kr.

Die Pfarrwiddumsgründe belaufen sich auf

49	Tagw.	52	Dezim. Aecker,
16	„	18	„ Wiesen,
56	„	94	„ Waldung,
—	„	31	„ Garten.

Zu Führung der Oekonomie sind 3 männliche und 2 weibliche Dienstboten, dann ein Viehstand von 3 Pferden und 12 Stück Hornvieh erforderlich.

Das Uebernahmskapital wird auf 1500 fl. angegeben.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche in Zeit von 4 Wochen a dato anher einzureichen.

München den 14. November 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr v. Tautphöus.

Hecht.

(Impfdiäten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit Königl. Ministerial-Reskripts rubrizirten Betreffes vom 15. d. Mts. wird die Stelle des §. 23 Nro. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 22. December 1830, die Schutz-

pockenimpfung betreffend, dahin erläutert, daß die Größe der Impfgebühren lediglich nach dem Orte, an welchem die öffentliche Impfung vorgenommen wird, zu bemessen sey, sohin für ein Kind, welches aus dem Bezirke einer Landgemeinde in eine als Impfstation bestimmte Stadt, oder in einen größern Markt zur öffentlichen Impfung gebracht wird, nur 8 kr. als Impfgebühr gefordert werden dürfen.

Hienach ist sich bey Berechnung der Kosten auf die öffentliche Impfung zu achten.

München, den 13. November 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr von Lautphöus.
Hecht.

(Die Aufstellung eines Agenten für die inländische Münchner-Aachner-Feuerverversicherungs-Gesellschaft zu Pfaffenhofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Reskripts des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 8. d. Mts. wurde dem Stadtschreiber und Gerichtshalter Max Holzmann in Pfaffenhofen die Ermächtigung zur Führung der ihm übertragenen Agentie der inländischen Münchner-Achner Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt für den Bezirk der Stadt und des Landgerichts Pfaffenhofen ertheilt, was durch das Kreis-Intelligenzblatt hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

München den 14. November 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr v. Lautphöus.
Hecht.

(Letztwillige Disposition des Leopold Waegner zu frommen Zwecken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Leopold Waegner, Handelsmanns-Sohn von Tittmoning vermachte in seiner letztwilligen Disposition vom 15. August 1835 der Pfarrkirche zu Tittmoning zu Cultuszwecken 1000 fl.
dem Schul- und Armenfonde zu Tittmoning . . . . . 1000 "
dem Krankenhause am Laufenthore . 1000 "

in Summa 3000 fl.

was hiemit zur ehrenden Anerkennung des frommen und wohlthätigen Sinnes des Stifters öffentlich bekannt gemacht wird.

München den 10. November 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises-
Kammer des Innern.
Freyherr v. Lautphöus.
Hecht.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König geruhten vermöge Allerhöchsten Rescripts unterm 22. September l. J. auf die bey dem Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Protokollisten-Stelle den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, Karl Kelling, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, — und am 12. October d. J. die erledigte Advokatenstelle am Landgerichte Füßen dem Rathe-Accessisten der Kön. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, Johann Baptist Paul Riebel, — ferner unterm 14. November d. J. die durch den Tod des Bezirks-Ingenieurs Adam von Pichler erledigte Bezirks-Ingenieurstelle München II. dem Bezirks-

Ingenieur zu Kempten, Johann Baptist von Langenmantl, allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Reskript ddo. 16. November d. J. dem bisher funktionirenden Assessor bey der Königl. Regierung des Isarkreises, Karl Freyherrn von Schrenk zum wirklichen Assessor der genannten Regierung, Kammer des Innern, allergnädigst ernannt.

Seine Königliche Majestät haben durch Allerhöchstes Reskript am 12. November d. J. die katholische Pfarrei Feldafing, Landgerichts Starnberg, dem Priester Joseph Darenberger, derzeit in München, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst übertragen, und unterm 13. November d. J. dem Pfarrer Joachim Hetzendorfer in Baumburg, Landgerichts Trostberg, die Resignation dieser Pfarrei und den Rücktritt in die normmäßige Kloster-Pension sammt Alters-Zulage allergnädigst bewilligt.

Verleihung eines Gewerbs-Privilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 5. April l. J. den Israeliten Gebrüder Moses Samuel und Israel Lauchheimer aus Schopfloch, Kön. Landgerichts Dünkelsbühl im Rezatkreise, ein Gewerbs-Privilegium auf die von ihnen erfundene Verbesserung des Pergament-Papiers für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Bekanntmachung.

(Gschlößlbräu Georg Loder'sche Gantsache betreffend.)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß das in der Gschlößlbräu Georg Loder'schen Gantsache am 29. vor. Mts. vom unterfertigten Gerichte gefällte Classen-Urtheil an die Gerichtstafel geheftet worden sey.

Den 15. October 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)3. v. Hahn.

Versteigerungen.

Da bei der erstmaligen Versteigerung kein Käufer erschien, so werden auf Antrag der Interessenten die der Metzgers Wittwe Renner gehörigen Realitäten:

1) Das Wohnhaus Nro. 214. jetzt Nro 1. im Hofwinkel sammt Gärtchen, geschätzt auf 1000 fl. und belastet
   a) mit Ewiggeld-Capitalien im Betrage von 600 fl. und neben der unten folgender Realität.
   b) mit Hypothek-Capitalien zu 11500 fl.
2) Das Wohnhaus Nro. 213. jetzt Nro. 2. im Hofwinkel, geschätzt auf 8000 fl. und belastet
   a) mit Ewiggeld-Capitalien zu 1800 fl.
   b) mit Hypothek-Capitalien zu 11500 fl. (mit und neben der ad 1 angeführten Realität) auf

Mondtag den 30ten November l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr im Gerichtslocale zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes unterstellt, wozu Kaufslustige hiemit vorgeladen werden.

Den 28. October 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)2. Dätzl.

Die Behausung der Spänglers-Eheleute Ignatz und Anna Maria Röschauer Nro. 1. im Dultgäßchen dahier, welche auf 12,000 fl. gerichtlich eingewerthet, mit einem Ewiggeld-Capitale ad 200 fl. und 9150 fl. Hypothek-Capitalien belastet ist, wird auf Instanz eines Hypothek-Gläubigers zum dritten Male dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu eine Tagsfahrt auf

Donnerstag den 3ten December d. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr bestimmt, wozu Kaufslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Den 4. November 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)2. Dätzl.

Das unterfertigte Kön. Kreis- und Stadt-Gericht wird auf Andringen zweier Hypothek-Gläubiger das der Theres Huber, Geschmeidemachers-Wittwe von hier, gehörige Haus samt Nebengebäude und Garten, Nro. 6 an dem Ecke der Kasern- und Barrer-Straße gelegen

Mondtags den 14ten December l. J. Vormittags 10 Uhr im Gerichtslocale nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes an den Meistbiethenden versteigern.

Das Haus ist mit 5500 fl. Ewiggeld-Capitalien, dann 6311 fl. 17½ kr. Hypothek-Capital belastet, steht für 8000 fl. in der Brand-Assecuranz. und wurde unterm 15 v. Ms. auf 9000 fl. geschätzt.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Den 5. November 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Mößl.

Das Anwesen des Zieglermeisters Johann Huber an der Thalkirchnerstraße Nro. 7, bestehend aus einem 3 Stock hohen Hause, Nebengebäude, Garten und Hofraum mit Pumpbrunnen, auf 2500 fl. gerichtlich gewerthet, und worauf 2250 fl. Ewiggeld- und 900 fl. Hypothek-Kapitalien ruhen, — wird auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers

Donnerstag den 3. December l. Js. Vormittags von 9—12 Uhr

im Locale des unterfertigten Gerichts öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolge.

Den 10. November 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(2)1. Zeiller.

Nachdem bey der ersten Versteigerung des Anwesens der Bierwirth Reschischen Eheleute zum Maxen dahier durch das geschlagene Meistgeboth der Schätzungspreis nicht erreicht wurde, und der Schuldner unter Protestation gegen den Hinschlag um die zweitmalige Versteigerung gebeten hat, so wird besagtes Anwesen, bestehend aus dem erbrechtigen Wohnhause nebst Nebengebäuden, Hofraum und Garten, und der realen Tafern-Wirths-Gerechtsame, dann aus 7 Tagwerk 52 Dezim. Wiesgründen im Gesammtwerthe zu 6000 fl., wovon die Gebäude mit 1200 fl. der Brandassekuranz einverleibt sind, zum zweitenmal nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und hiezu auf

Montag den 30ten November l. J. Vormittags 9 Uhr,

eine Tagesfahrt anberaumt.

Steigerungslustige werden eingeladen, sich am genannten Tage in dem Locale des unterfertigten Landgerichts einzufinden, wo sie sodann über die auf dem Anwesen haftenden Lasten das Nähere vernehmen werden, und es wird schließlich noch bemerkt, daß die auf dem Anwesen haftenden Hypothekschulden in 3558 fl. bestehen.

Den 31. October 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Freysing.

(2)1. Grosch, Landrichter.

Auf Insolvenz-Erklärung und mit Zustimmung des Stephan Stumböck, Wackersbergers zu Wackersberg wird dessen 1/2 Hof dem gerichtlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu

auf Freytag den 11. December l. Js. Vormittags 9 Uhr eine Tagesfahrt angesetzt.

Dieser halbe Hof ist reluirt eigen, liegt in der Gemeinde Oslin, und besteht

aus einem Wohnhause mit Stadl, Stallung unter einem Dache, und

aus einem Garten zu	0	Tagw.	52	Dez.
aus Aeckern zu	26	»	80	»
aus Wiesen zu	56	»	54	»
aus Holz zu	22	»	97	»
Zusammen aus	106	Tagw.	83	Dez.

Grundstücken.

Die Gebäude stehen mit 600 fl. in der Brandassekuranz.

Auf diesem Gute lasten zum Königl. Rentamte Miesbach

Steuersimplum	4	fl.	51	kr.	5	hl.
einfache Haussteuer	—	»	15	»	5	»
Scharwerkgeld	4	»	58	»	—	»
Census	15	»	4	»	—	»
Grundzins	—	»	24	»	—	»

Zehendstrum

Weizen	—	Sch.	—	Mtz.	3	Vrl.	— Sztl
Gerste	—	»	—	»	2	»	— »
Haber	—	»	1	»	2	»	— »

Kaufsliebhaber werden hiemit auf obigen Tag im hiesigen Landgerichts-Locale eingeladen; außergerichtliche haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen.

Den 13. November 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Tegernsee.

Engelbach, Landrichter.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Durch Erkenntniß des K. Appellationsgerichts für den Isarkreis ddo. Landshut am 2. l. Mts wurde gegen Friedrich Wilhelm Knöbel, vormaligen Lehrer an der lateinischen Schule zu Dürkheim, wegen Verbrechens des Hochverraths nach Art. 300. Nro. II. u. III. Th. I. des Strafgesetzbuchs auf Specialuntersuchung und Einleitung des Ungehorsams-Verfahrens erkannt.

Der Genannte wird daher hiemit vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen oben bezeichneten Anschuldigung zu verantworten.

Den 13. October 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

Feichter.

(3)2.

Dem allgemeinen teutschen Schulfonde des Isarkreises ging die Schuldurkunde über ein ehemaliges Provinzial-Hauptcassa-Capital per 3000 fl. ddo. 11. März 1701 mit 5 Procent verzinslich, Cat. Nro. 5. zu Verlust.

Auf Antrag der Unterrichts-Stiftungs-Administration wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert, diese binnen

sechs Monaten a dato

bei unterzeichnetem Gerichte zu produziren, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden wird.

Den 24. September 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Gr. v. Lerchenfeld, Director.

(3)2. v. Hahn.

Amortisations-Decrete.

Nachdem sich ungeachtet der diesgerichtlichen Ediktalcitation vom 7. Januar d. Js. (vid. Int. Bl. des Isarkreises vom Jahre 1835 III., VII. und XII. St.

Amts- und Intelligensblatt zur Salzburger-Zeitung 8., 18. und 27. Stück h. Js.

Münchner politische Zeitung Nro. 14, 37 und 55 h. Js.)

um die nachbezeichneten Staats-Passivobligationen Niemand gemeldet hat; so werden sie hiemit für kraftlos erklärt.

Den 14. October 1835.

K. Bayer. Landgericht Pfaffenhofen.
Sachenbacher, Landrichter.

Die nachstehenden in der dießseitigen öffentlichen Ausschreibung vom 28. April d. Js. bezeichneten, auf die Unterthanen des Gerichtes Tölz und auf die Unterthanen des ehemaligen Klostergerichts Benedictbeuern lautenden Obligationen und zwar:

1) Cat.Nro. 12. (das Datum ist unbekannt), ad 1763 fl. 58 kr. Schaarwerks-Capital.
2) Cat.Nro. 1235 ddo. 12. May 1728. über 1282 fl. älteres Land-Anlehen,
3) Cat.Nro. 2176 ddo. 17. Febr. 1729 ad 770 fl.
4) » » 2803 » 28. Nov. 1730 » 1074 »
5) » » 3087 » 27. Nov. 1731 » 460 »
6) » » 3333 » 9. Dez. 1732 » 434 »
7) » » 3576 » 2. Dez. 1733 » 1171 »
8) » » 3905 » 27. Nov. 1734 » 1600 »
9) » » 4196 » 29. Nov. 1735 » 411 »

vom Schulden-Abledigungswerke, ferner die Obligation

10) Cat.Nro. 1187 ddo. 3. Februar 1798 ad 495 fl. Unterthans-Anlehen der Hofmark Reigersbeurn, wurden innerhalb des vorgesetzten sechs manatlichen Termines nicht producirt.

Solche werden demnach dem in der Ausschreibung vom 28. April d. Js. gesetzten Präjudiz zu Folge für kraftlos erklärt.

Den 29. October 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Tölz.
Schwaiger, Landrichter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 12. November 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	102	101⅛
detto » » 2 mt.	—	—
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio	31½	30½

München den 17. November 1835.

Obligation. à 4 % prompt	101⅛	101⅛
detto mt.		
Promessen auf B. Hypot. u. Wechselbank-Actien.		
prompt	31	31
Ende Januar	33	33

| | | |

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

XLIX. Stück. München. den 27. November 1835.

Inhalt.

Abschied für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 7. bis 12. September 1835. Ausstellung von Revisions-Impf-Scheinen und Blattern-Zeugnissen von Seite der practischen Aerzte. Betteln der Studierenden. Sammlungen von Beiträgen zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Berghausen. Die für den Rheinschiffer Peter Trumpler von Frankenthal bey sämmtlichen Schiffen bewilligte Collecte. — Dienstes-Notizen. — Verleihung eines Gewerbs-Privilegiums. — Verschiedene Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

(Abschied für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 7. bis 12. September 1835 betreffend.)

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Isarkreises in den Sitzungen vom 7. bis 12. September dieses Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachstehende Entschließungen.

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für 1833/34.

A. Rechnungen über die Kreishilfscassen für 1833/34.

Die Rechnungen über die Kreishilfscassa, und über die Culturanten-Hilfscassa des Isarkreises für 1833/34 haben dem Landrathe, welcher die unentgeldlich eifrige Dienstleistung des Rendanten Dr. Wolf dankend anerkannte, zu einer Erinnerung keine Veranlassung gegeben.

Die Rechnungs-Resultate

1) der Kreishilfscasse, welche mit einer Einnahme von 6,395 fl. 55⅝ kr.
mit einer Ausgabe von 5,750 „ — „
und mit einem Aktivreste yr. 645 „ 55⅝ „
abschließt, und einen Vermögensstand von 15,339 „ 42⅛ „
nachweist, so wie

2) der Culturanten-Hilfscasse, welche eine Einnahme von 66 „ 9 „
einen Aktivrest von gleichem Betrage, und einen Vermögensstand von 9,118 „ 45½ „
entnehmen läßt, sind daher in die Rechnungen des Jahres 1834/35 zu übertragen.

B. Rechnung über die Kreisfonde für 1833/34.

Eben so sind, nachdem der Landrath die mit
einer Einnahme von 748,984 fl. 36½ kr.
mit einer Ausgabe von 692,681 „ 49½ „
und einem Aktivreste von 56,302 „ 47¼ „

abschließende Kreisfondrechnung für gesetzlich gebotene Zwecke, dann die mit einer Einnahme von 55,737 fl. 58½ kr. mit einer Ausgabe von 13,146 „ 5½ „ und mit einem Aktivreste von 22,591 „ 54½ „ abschließende Kreisfond-Rechnung für fakultative Zwecke gleichfalls als richtig anerkannt hat, auch die Ergebnisse dieser Rechnungen an jene des Jahres 1834/35 zu übertragen.

Was die bey Prüfung dieser Rechnungen gemachten Erinnerungen anbelangt, so wären

1) die Nachweise über die Verwendung der den Industrie- und Kulturzwecken gewidmeten Summen von dem Landrathe auf dem durch §. 25 Abs. 5 des Gesetzes vom 15. August 1828 bezeichneten Wege stündlich zu erlangen gewesen. Uebrigens wiederholen Wir Unserer Kreis-Regierung den ernstgemessenen Auftrag, alle auf die Verwendung von Kreisfonden bezüglichen Nachweise stets mit der Rechnungsvorlage selbst an den Landrath gelangen zu lassen.

2) Jene Gelder aus Kreisfonden, welche sich ihrer Natur nach, oder wegen bestimmter Verwendung zur Admassirung eignen, können zwar bey Unserer Staats-Schuldentilgungscassa, jedoch nur als Deposition mit Verzinsung zu zwey Prozent angenommen, dürfen aber auch bey der Hypotheken- und Wechselbank angelegt werden.

3) Was die Tieferlegung des Chiemsee's betrifft, so wollen Wir den diesfallsigen Arbeiten Instand geben, bis entweder der Uebergang des dadurch gewonnenen Landes in das Eigenthum der Kreisfonde entschieden, oder die letzteren von Unserem Aerar zu leistende Entscheidung auf den Stund des Landraths-Abschiedes vom 1. May 1833 Abth. III. Ziff. 3 Abs. 2 ausgesprochen seyn wird.

II. Steuer-Principale für das Jahr 1835/36.

Die Steuer-Principal-Summe der sämmtlichen direkten Steuern des Isarkreises belauft sich für das Jahr 1835/36 vorbehaltlich der aus den Finanzrechnungen des Jahres 1834/35 etwa hervorgehenden Aenderungen auf 1,124,557 fl. 51 kr., sonach stellt sich ein Steuer-Procent auf die Summe von

11,245 fl. 22 kr. 3 dl.

III. Bestimmung der Kreisfonde für 1835/36.

Dem von dem Königl. Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre 1835/36 aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmung nachfolgenden Ansätzen:

Abschnitt A.

Ausgaben für nothwendige gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke.

Titel.	Capitel.	§.	Betrag. fl.	kr.
I. Durch die Ausscheidung von den Staatsfonden auf die Kreisfonde übergegangene Lasten.	I. Nachlässe u. Rückstände an den direc ten den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen.		11.950	—
		Summa des Cap. I. per se.		
	II. Etat des Staats-Ministeriums der Justiz.	1. Für das Appellationsgericht dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz des Kreises .	54.920	—
		2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz . . .	76,015	—
		3. Für ständige Bauausgaben .	795	—
		Summa des Cap. II. .	131,730	—
	III. Gemeinschaftlicher Etat des Staats-Ministeriums der Justiz und des Innern.	1) Besoldungen und Dienstes-Bezüge:		
		a) der Landrichter	109,274	19½
		b) der Assessoren, Adjuncten u Actuare	38,520	—
		c) der Gerichtsdiener . .	28,927	21
		2) Allgemeine Regie-Ausgaben	10,658	55
		3) Ständige Bauausgaben .	659	14½
		Summa des Cap. III. .	187,839	47½
	IV. Etat der Staats-Anstalten.	1) Erziehung und Bildung:		
		a) Studien-Anstalten . .	67,768	51
		b) Schullehrer-Seminarien .	8.630	—
		c) deutsche Schulen . .	51.632	39½
		d) Reserve-Fond	2,000	—
		e) ständige Bauausgaben .	128	—
		Summa 1. .	130,159	10½

Titel.	Capitel.	§.	Betrag. fl.	kr.
		2. Gesundheit:		
		a) Stadtgerichts-Physicate	1376	30
		b) Landgerichts-Physicate .	17,200	30
		c) Wundärzte	416	—
		Summa 2. .	18,993	—
		3. Industrie und Kultur:		
		a) Für die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen des Kreises	1360	—
		b) für die Baugewerkschule zu München	900	—
		c) für die Kolloniſten zu Hallbergmoos	600	—
		d) Stipendigen für Zöglinge an Landwirthschafts-Schulen	150	—
		e) zu Unterſtützung der Seidenzucht	140	—
		f) zu Beförderung des Flachsbaues und der Leinwand-Fabrikation	300	—
		g) zur Beförderung des Kleebaues	300	—
		h) zu Tieferlegung des Chiemsees eventuell mit Bezug auf die Beſtimmung des Ziff. I. 3. gegenwärtigen Abſchiedes	650	—
		i) zur Begründung und Förderung der Blutegelſucht	400	—
		Summa 3. .	5000	—
		4. Straſſen- Brücken- und Waſſerbau:		
		a) Auf Adminiſtration . .	22,929	30
		b) auf Unterhaltung der Straſſen	208,601	5
		der Brücken	11,934	19
		c) Reſervefond	4656	36
		Summa 4. .	248,121	30
		hiezu die Summa 1. .	130,159	10¾
		» » » 2. .	18,993	—
		» » » 3. .	5000	—
		Summa des Cap. IV. .	402,273	40¾

Titel.	Capitel.	§.	Betrag. fl.	kr.
	V. Landbauten.	1. Unterhaltung:		
		a) der Gebäude für den Dienst des Justiz-Ministeriums .	821	40
		b) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	4877	13
		c) der Gebäude für Staats-Anstalten und zwar auf Erziehung und Bildung .	672	51
		Reserve-Fond	566	16
		Summa des Cap. V. .	6738	—
II. Die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesenen Lasten.		1. Regie-Kosten des Landraths- für $18\frac{55}{56}$	300	—
		2. Verpflegung der Heimathlosen	2000	—
		Hauptsumma II. .	2300	—
		Gesammt-Summe der Capitel II. bis inclus. V. . . .	728,581	$28\frac{1}{2}$
		Hiezu die Ausgaben des I. Titel Capitel I.	11,950	—
		Summa aller Ausgaben für nothwendige Zwecke . . .	742,831	$28\frac{1}{2}$

Abschnitt B.

Ausgaben für fakultative Zwecke:

1. Beitrag zur Unterhaltung der Gebär-Anstalt in München	5000	—
2. Beitrag zu der Gebär- und Kranken-Anstalt in Landshut	900	—
3. zur Beförderung und Unterstützung der Bezirkswegebauten	1000	—
4. für Gewerbs-Schulen .	6000	—
5. für Errichtung eines Irrenhauses	7000	—
Gesammtsumma .	19,900	—

Titel.	Capitel.	§.	Betrag. fl.	kr.
		Zur Deckung des hienach sich ergebenden Bedarfs für gesetzlich gebotene Zwecke sind folgende Mittel gegeben:		
		1. Die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der I. II. und der Vorjahre der IIIten Finanz-Periode an den sämmtlichen directen Staats-Auflagen .	4251	30½
		2. die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen u. Dienstgründe-Anschläge . . .	4684	57
		3. die den Kreisfonden überwiesenen Staatsauflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominikal-Steuer, 3 Simplen der Haussteuer und der Familiensteuer zu 10 Procent, aus d. Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von	483,395	—
		4. an Kreisumlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit 4⅛ Procent zu erheben ist	46,785	—
		5. An Zuschuß aus der Staats-Kasse	213,633	29½
		Summa .	752,749	57½
		Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit	10.430	—
		noch verfügbar . .	742,319	57½
		wonach der differirende Betrag von	511	31½
		aus den Rechnungs-Erübrigungen des Jahres 18$\frac{3}{4}$ zu bestreiten ist, falls nicht derselbe in den Etats-Erübrigungen für 18$\frac{3}{5}$ seine Deckung finden sollte.		

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von 1½ Procent, welche nach Abzug der Erhebungskosten mit 375 fl. eine reine Einnahme gewährt von 20,000 fl.

Auf die von dem Landrathe bey Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeußerungen, und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Hinsichtlich des Regie-Etats des Königl. Kreis- und Stadtgerichts München hat es bey dem vorjährigen Ansatze zu bewenden;

2) die Gebühren der Distrikts-Schul-Inspektoren für die Schul-Visitationen, sind durch die Verordnung vom 11. April 1810, S. 411 auf jährlich drey Gulden für jede Schule festgesetzt, wobey es auch für 1835/36 zu bewenden hat;

3) die von Uns angeordneten technischen Erhebungen über den Stand und die Verhältnisse der Colonie Hallbergmoos gewähren die beruhigende Ueberzeugung, daß der dortige Boden bey zweckmäßiger Bewässerungs- und Entwässerung-Anstalten in der That die Mühen des Anbaues lohne, und seiner Zeit dem besseren Kultur-Lande Bayerns beyzuzählen seyn wird. So wie Wir daher mit Freude namhafte Opfer aus Unsern Privatmitteln für diesen staatswirthschaftlich wichtigen Zwecke gebracht haben, so finden Wir auch der Sache gemäß, daß die zur Herstellung entsprechender Bewässerungsgräben und Schleußen erforderlichen Kosten bis zu dem Maximal-Betrage von 600 fl. aus den Kreisfonden für Industrie und Kultur entnommen und verwendet werden.

4) Wir genehmigen, dem sehr zweckmäßigen Wunsche des Landrathes entsprechend, daß bey Verwendung der zur Beförderung des Kleebaues bestimmten Summe von 300 fl. vorzugsweise die Verbreitung des Baues der Esparsette und Lucerne berücksichtiget werde.

5) Dem Antrage auf Mindererhebung an der Kreisumlage zu nothwendigen Zwecken für 1835/36 zu entsprechen, müssen Wir um so mehr Bedenken tragen, als der wirkliche Aktivrest für 1834/5 noch nicht festgestellt, und ein Theil der Rechnungserübrigungen aus dem Jahre 1833/4 für den Dienst des Jahres 1835/6 erforderlich ist.

IV. Voranschläge der Neubauten. für 1835/6.

Der von dem Landrathe mit keiner Erinnerung begleitete Voranschlag der Kosten auf Staats-Straßen und Land-Neubauten ist nach den ertheilten Etats- und Kompetenz-Vorschriften zu vollziehen.

V. Wünsche und Anträge.

1. So ferne der Landrath die seinem besondern Protokolle bezüglich der Löschgeräthe und Löschanstalten einverleibten Entwickelungen als Wünsche betrachtet, würde derselbe auf dem durch §. 25. Abs. 5 des Gesetzes vom 15. August 1828 dargebotenen Wege die beruhigende Ueberzeugung gewonnen haben, daß seine Vorschläge, so weit sie ausführbar, und den polizeylichen Zwecken entsprechend erscheinen, schon früher und namentlich bey Vollzug des Gesetzes vom 1. July 1834 über die Revision der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung in Erfüllung gegangen sind. Sollte aber die bezeichnete Stelle eine Anzeige wahrgenommener Verwaltungsgebrechen bezwecken, so müßten wir der

näheren Begründung durch speziell anzuführende Thatsachen entgegensehen.

2. Der Antrag wegen angemessener Fürsorge für die Kosten der Heimkehr armer aus der Gebäranstalt entlassener Mütter findet seine Erledigung in den gesetzlichen Bestimmungen über das Armenwesen, und Unsere Kreisregierung wird, wenn es bisher nicht geschehen seyn sollte, für rechtzeitiges vorsorgliches Benehmen der Anstalt mit den Heimaths-Behörden, und durch diese mit dem Local-Armenpflegschaftsrathe der Betheiligten angemessene Sorge tragen.

3. Die früher allerdings beabsichtete Verlegung des Schullehrer-Seminars für den Isarkreis von Freysing nach Landshut, ist von Uns nie der Stadt Landshut, und noch weniger dieser Stadt als Ersatz für den Entgang des Lyceums zugesagt worden, wie den überhaupt der Sitz öffentlicher ganzen Kreisen gewidmeter Institute sich nicht nach localen, sondern nach allgemeinen Gesichtspunkten richtet. Indem der von dem Landrathe in bester Absicht gewählte unrichtige Ausdruck hierin seine Berichtigung findet, bleibt Unsere Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten.

4. Die Beschwerde wegen nicht regelmäßiger Abhaltung der Distrikts-Versammlungen entbehrt nicht nur der Begründung durch Anführung bestimmter Thatsachen, sondern auch der näheren Bezeichnung, da die Distrikts-Versammlungen für das Armenwesen in dem Jahre 1834 nach Ausweis der eingesendeten Akten in allen Kreisen des Reiches vollkommen regelmäßig gehalten worden sind, und da keine Beschwerde darüber vorliegt, daß Distriktsumlagen irgend einer Art ohne Einholung der durch das Gesetz vom 11. September 1825 festgesetzten Vorbedingungen angeordnet wurden.

5) Bezüglich der Satzungen des zu bildenden Versicherungs-Vereines der Viehbesitzer wird Unsere gesonderte Entscheidung folgen.

Wir haben übrigens auch aus den dermaligen Verhandlungen des Landrathes mit Wohlgefallen den Ausdruck seiner treuen Ergebenheit, und seines biederen und eifrigen Bestrebens zur Förderung Unserer väterlichen Absichten wahrgenommen, und verbleiben demselben hinwieder mit Königlicher Huld und Gnade wohl beygethan.

München den 2. November 1835.

Ludwig.

v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.

Nach
Königl. allerh. Befehl
geheimer Rath v. Kreutzer.

(Die Ausstellung von Revisions-Impf-Scheinen und Blattern-Zeugnissen von Seite der praktischen Aerzte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich noch manche praktische Aerzte mit Ausstellung von Revisions-Impf-Scheinen und Blattern-Zeugnissen befassen, so wird hiemit bekannt gemacht, daß lediglich nur die öffentlichen Impfärzte, so wie zur Ausstellung von Impf-Scheinen, auch zu jener von Revisions-Impf-Scheinen und Blattern-Zeugnissen befugt seyen, und daß diese Scheine und Zeugnisse nur dann berücksichtiget werden dürfen, wenn sie von einem öffentlichen Impfarzte, und unter dessen amtlicher Fertigung ausgestellt sind.

München den 20. November 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr v. Lautphöus.

Hecht.

An
die sämmtlichen Königl. Polizeybehörden des Isarkreises.

(Das Betteln der Studierenden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach amtlichen Anzeigen wieder mehrere Studierende während der abgelaufenen Ferien bettelnd herumzogen, so wird den Königl. Polizeybehörden neuerdigs der strenge Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 25. Febr. 1823 eingeschärft.

München den 17. November 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr v. Lautphöus.

Hecht.

An
sämtliche Königl. Distrikts- und Polizeybehörden des Isarkreise.

(Die Sammlung von Beyträgen zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Berghausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Reskriptes vom 17. August d. Js. der katholischen Filialgemeinde zu Berghausen Behufs der Herstellung einer ihrer Bedürfnisse entsprechenden größern Kirche eine Sammlung freywilliger Beyträge in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreiches allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die Königl. Distrikts-Polizeybehörden werden demnach beauftragt, die Collecte zu veranstalten, die eingegangenen Beyträge an das Expeditionsamt der Kön. Regierung des Rheinkreises zu senden, und das Ergebniß der Sammlung anzuzeigen.

München den 21. November 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr von Lautphöus.

Hecht.

An
sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die für den Rheinschiffer Peter Trumpler von Frankenthal bey sämmtlichen Schiffern bewillige Collecte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 13. l. Mts. dem Rheinschiffer Peter Trumpler aus Frankenthal, dessen Schiff im Laufe dieses Sommers durch starke Strömung des Rheines und Zerreissen eines Ankerthaues, ohne sein

Verschulden zu Grunde ging, die Verabfolgung des zu Erbauung eines neuen Schiffes benöthigten Bauholzes, und Behufs der Aufbringung der übrigen Baukosten dieses Schiffes eine Collecte bey sämmtlichen Schiffern allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die Königl. Distrikts-Polizeybehörden werden demnach beauftragt, die Sammlung bey den Schiffern ihres Distriktes zu veranlassen, die eingegangenen Beyträge an das Landkommissariat zu Frankenthal zu senden, und das Ergebniß der Collecte anzuzeigen.

München den 20. November 1835.

Königl. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr v. Tautphöus.
Hecht.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König geruhten vermöge allerhöchsten Reskripts ddo. 20. November d. J. den Regierungsrath, Kammer des Innern des Isarkreises, Marian von Peter als Rath zur Rechnungskammer, und den bisherigen Rath der Rechnungskammer Dr. Jakob Bauer als Rath zur Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, zu versetzen.

Seine Königl. Majestät haben durch allerhöchstes Reskript unterm 13. November d. J. allergnädigst beschlossen, die bey der Regierungs-Finanzkammer des Isarkreises erledigte Rechnungskommissärs-Stelle dem Regierungs-Accessisten Georg Clarenz in München; die bey der Regierungs-Finanzkammer des Unterdonaukreises erledigte Rechnungskommissärs-Stelle dem Regierungs-Accessisten Max Wolf in München in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; und am 14. November d. J. den Assessor des Landgerichts Pfaffenhofen, Franz Paul Fleißner zum Assessor außer dem Status bey dem Appellationsgerichte für den Isarkreis; dann unterm 18. November d. J. zu der erledigten Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Lauenstein in Ludwigstadt den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Dachau, Alois Allioli zu ernennen; — in die hiedurch erledigte erste Landgerichts-Assessorsstelle in Dachau den dortigen zweyten Assessor Dr. Germann Uebereiter vorrücken zu lassen; auf die zweite Assessorsstelle in Dachau den bisherigen Landgerichtsaktuar Karl Röser zu Ingolstadt zu versetzen; — auf die durch Beförderung des bisherigen Landgerichts-Assessors, Joseph Lang als Landrichter in Viechtach erledigte erste Assessorsstelle des Landgerichts Vilsbiburg den dortigen zweyten Assessor Franz Hofer vorrücken zu lassen; auf die zweyte Assessorsstelle zu Vilsbiburg den bisherigen Landgerichts-Aktuar zu Erding, Friedrich von Hofstetten, seiner Bitte gemäß und auf die Aktuarstelle des Landgerichts Erding den Landgerichts-Aktuar Valentin von Freyschlag zu Griesbach, im Unterdonaukreise, seiner Versetzungsbitte gemäß, zu versetzen.

Durch Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wurden nachstehende ausgestellte Präsentationen bestätiget: als unterm 11. Nov. d. J. die von dem Magistrate und Pfarramte in Partenkirchen für den Priester Carl Graßl auf das Jochnerische Frühmeß- und Kaplanei-Benefizium daselbst; — am 13. Nov. d. J. die von dem Magistrate zu Rosenheim für den Priester Franz Seraph Mayr auf das Stier-Hubersche Benefizium allda; — und am nämlichen Tage die vom obigen Magistrate für den Priester Paul Klo-

stermayr Coadjutor auf das Hibler-Bernauersche Beneſizium daſelbſt.

Vermöge Entſchließung der Königl. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, vom 17. d. Mts. wurde der erledigte Schul-, Meßners- und Organiſten-Dienſt in Kirchdorf, Landgerichts Waſſerburg, dem bisherigen Lehrer in Gaiſach Landgerichts Tölz, Georg Altinger, der dadurch erledigte Schuldienſt in Gaiſach dem Schulgehülfen Hugo Bernhard in Miesbach, und des letzteren Stelle dem vormaligen Lehrer zu Holzkirchen Xaver Schmuderer übertragen.

Durch Entſchließung der Königl. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, ddo. 13. November d. J. wurde der Marktſchreiber in Dorfen, Sebaſtian Rohrmüller als Patrimonial-Gerichtshalter II. Claſſe von Hofgieding, Landgerichts Mühldorf, und in der nämlichen Eigenſchaft von Armſtorf, Landgerichts Waſſerburg, beſtätigt.

Verleihung eines Gewerbs-Privilegiums.

Seine Majeſtät der König haben unterm 19. April l. Js. dem Fabrikanten Johann Kolb von Nürnberg im Rezatkreiſe, ein Gewerbs-Privilegium auf deſſen Erfindung von Spazierſtöcken mit Sonnenſchirm für den Zeitraum von ſechs Jahren zu ertheilen geruht.

Bekanntmachung.

(Verſchollenheits-Erklärung.)

Nachdem weder der ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißte Bernhard Zehentbauer, Hufſchmidsſohn von Hennetsberg d. G. noch eine eheliche Descendenz von ihm, ſich der in den öffentlichen Blättern, namentlich in dem allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern, Nro. 8, 24 und 42, dann in dem Kreis-Intelligenzblatt für den Iſarkreis IV., VIII. und XII. Stück, ferner in der außerordentlichen Beylage zur allgemeinen Augsburger-Zeitung Nro. 35, 116 und 170, dann in der Frankfurter Oberpoſtamts-Zeitung Nro. 28, 83 und 152 enthaltenen Ediktalladung vom 13. Jänner 1835 ohngeachtet, in den vorgeſetzten 6 monatlichen Termin bey dem unterfertigten Landgerichte gemeldet oder gehörig legitimirt haben, ſo wird nunmehr auf Imploration der nächſten Anverwandten, Bernhard Zehentbauer Hufſchmids-Sohn von Hennetsberg, für verſchollen erklärt, und ſein in 700 fl. beſtehendes älterliches Vermögen ſeinen nächſten Anverwandten gegen Cautionsleiſtung ausgeantwortet.

Den 30. October 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Mühldorf.

(2)1. Zimmermann, Landrichter.

Verſteigerungen.

Da bei der erſtmaligen Verſteigerung kein Käufer erſchien, ſo werden auf Antrag der Intereſſenten die der Metzgers Wittwe Renner gehörigen Realitäten:

1) Das Wohnhaus Nro. 214. jetzt Nro 1. im Hofwinkel ſammt Gärtchen, geſchätzt auf 1000 fl. und belaſtet
   a) mit Ewiggeld-Capitalien im Betrage von 600 fl. und neben der unten folgenden Realität.
   b) mit Hypothek-Capitalien zu 11500 fl.
2) Das Wohnhaus Nro. 213. jetzt Nro. 2. im Hofwinkel, geſchätzt auf 8000 fl. und belaſtet
   a) mit Ewiggeld-Capitalien zu 1800 fl.
   b) mit Hypothek-Capitalien zu 11500 fl. (mit

und neben der ad 1 angeführten Realität) auf

Montag den 30ten November l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr im Gerichtslocale zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes unterstellt, wozu Kaufslustige hiemit vorgeladen werden.

Den 28. October 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)3. Dätzl.

Das Anwesen des Zieglermeisters Johann Huber an der Thalkirchnerstraße Nro. 7, bestehend aus einem 3 Stock hohen Hause, Nebengebäude, Garten und Hofraum mit Pumpbrunnen, auf 2500 fl. gerichtlich gewerthet, und worauf 2250 fl. Ewiggeld- und 900 fl. Hypothek-Kapitalien ruhen, — wird auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers

Donnerstag den 3. December l. Js.
Vormittags von 9 — 12 Uhr

im Locale des unterfertigten Gerichts öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolge.

Den 10. November 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)2. Zeiller.

Die Behausung der Spänglers-Eheleute Ignatz und Anna Maria Röschauer Nro. 1. im Dultgäßchen dahier, welche auf 12,000 fl. gerichtlich eingewerthet, mit einem Ewiggeld-Capitale ad 200 fl. und 9150 fl. Hypothek-Capitalien belastet ist, wird auf Instanz eines Hypothek-Gläubigers zum dritten Male dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu eine Tagsfahrt auf

Donnerstag den 3ten December d. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr bestimmt, wozu Kaufslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Den 4. November 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)3. Dätzl.

Nachdem bey der ersten Versteigerung des Anwesens der Bierwirth Reschischen Eheleute zum Maxen dahier durch das geschlagene Meistgeboth der Schätzungspreis nicht erreicht wurde, und der Schuldner unter Protestation gegen den Hinschlag um die zweitmalige Versteigerung gebeten hat, so wird besagtes Anwesen, bestehend aus dem erbrechtigen Wohnhause nebst Nebengebäuden, Hofraum und Garten, und der realen Tafern-Wirths-Gerechtsame, dann aus 7 Tagwerk 52 Dezim. Wiesgründen im Gesammtwerthe zu 6000 fl., wovon die Gebäude mit 1200 fl. der Brandassekuranz einverleibt sind, zum zweitenmal nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und hiezu auf

Montag den 30ten November l. J.
Vormittags 9 Uhr,

eine Tagesfahrt anberaumt.

Steigerungslustige werden eingeladen, sich am genannten Tage in dem Locale des unterfertigten Landgerichts einzufinden, wo sie sodann über die auf dem Anwesen haftenden La-

sten das Nähere vernehmen werden, und es wird schließlich noch bemerkt, daß die auf dem Anwesen haftenden Hypothekschulden in 3558 fl. bestehen.

Den 31. October 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Freysing.

(2)2. Grosch, Landrichter.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Von nachstehenden 2 Capitalien, die bei der Schulden-Tilgungs-Cassa dahier aufliegen, sind die Original-Schuld-Briefe zu Verlust gegangen, nämlich:

1) von dem Landanlehen per 200 fl. de dato 6. August 1736 zu 4 Procent, Cat. Nro. 5055, welches ursprünglich auf Mathias Schilcher, Kutscher in München als Creditor lautete, unterm 26. May 1786 aber auf die Kinder des landschaftlichen Canzley-Boten Franz Enzensberger, eigenthümlich übergegangen ist;

2) von einem mobilisirten Capitale per 187 fl. 30 kr. zu 4 Procent, nach Obligation vom 16. September 1808, Cat. Nro. 5, lautend auf die Enzensberg'schen Geschwister.

Auf Antrag des Mathäus Enzensberger, Schulinspectors und Beneficiaten dahier, welcher Eigenthümer obiger 2 Capitalien geworden ist, werden nun die unbekannten Inhaber dieser Urkunden hiemit aufgefordert, diese binnen sechs Monaten a dato bei unterzeichnetem Gerichte zu produciren, außer dessen sie für kraftlos erklärt werden.

Den 5. September 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Gr. v. Lerchenfeld, Director.

(3)3. Dätzl.

Das Königl. Appellationsgericht des Isar-Kreises, hat gegen Auril Frohnwieser, ledigen Taglöhners-Sohn, und Ursula Dillinger, ledige Aschmannstochter, beide von Rapperzell, Königl. Landgerichts Aichach, wegen Verbrechens der Widersetzung in Concurrenz mit dem Verbrechen der Körperverletzung die Special-Untersuchung erkannt.

Diese beiden Personen werden daher, da sie abwesend sind, hiemit in Gemäßheit des Art. 421. Thl. II. d. St. G. Bs. zum erstenmale öffentlich vorgeladen, innerhalb drey Monaten hierorts vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigungen der Widersetzung und der Körperletzung an den Gendarmierie-Stations-Commandanten Mundigler zu verantworten.

Den 14. November 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Dachau.

(5)1. Eder, Landrichter.

Am 14ten September heurigen Jahres verstarb zu Pasenbach, die verwittibte Austräglerin Theresia Diepold, geborne Riedel, in einem Alter von 75 Jahren, ohne Hinterlassung einer letzwilligen Verfügung.

Die Verlebte, zu Pasenbach gebürtig, war später auf dem dortigen Schneiderhiesengute, als Moosrainer verehelicht. Sie wurde im Jahre 1814 Wittwe, ohne daß eheliche Kinder am Leben gewesen seyn sollen.

Im Jahre 1815 heyrathete sie einen Austräglер, Jakob Diepold, und erkaufte mit ihm das Schafflergütl zu Pasenbach; auf dem sie im Jahre 1824 Wittwe geworden ist. Auch aus dieser Ehe sollen Descendenten nicht vorhanden gewesen seyn.

Da nach den bisherigen Recherchen, als nächste Intestaterben der Defunctin nur einbändige Geschwister von ihr zur Zeit bekannt sind, so ergeht hiermit an alle diejenigen, welche nähere Erbsrechte für den Rücklaß der Theresia Diepold, besitzen sollten, oder wie sonst immer Erbsansprüche begründen können, — wie nicht minder auch an jene, die sonst aus einem Rechtstitel Forderungen an den Nachlaß zu machen haben, die Aufforderung, die dießfallsigen Nachweise binnen 30 Tagen hierorts vorzulegen.

Haimhausen den 15. November 1835.

Adelich v. Rechthaller'sches Patrimonial-Gericht Pasenbach,
K. Landgerichts Dachau.
Blab, Patrimonialrichter.

Amortisations-Decrete.

Auf Instanz der landgerichtlichen Schularmenfonds-Distriktsverwaltung sind von den unbekannten Inhabern nachstehende Schuldurkunden zu produziren, und ihre allenfallsigen Rechte darauf zu liquidiren, widrigenfalls diese Urkunden für kraftlos erklärt würden.

Nachdem sich nun diesfalls hierorts Niemand gemeldet, und seine Rechte auf diese Schuldurkunden liquidirt hat, so werden sie wie hiemit folgt, für kraftlos erklärt.

1. Die Schuldurkunde vom 1. Sept. 1797 Nro. 897 zu 637 fl. 37 kr.
2. Die Schuldurkunde vom 11. Sept. 1797 Nro. 1088 zu 426 fl. 40 kr.
3. Die Schuldurkunde vom 11. Nov. 1797 Nro. 1089 zu 154 fl. 10 kr.
4. Die Schuldurkunde vom 1. Dec. 1797 Nro. 1134 zu 442 fl. 30 kr.
5. Die Schuldurkunde vom 1. Dec. 1797 Nro. 1135 zu 335 fl. 50 kr.
6) Die Schuldurkunde vom 4. Jänner 1797 Nro. 1141 zu 752 fl. 55 kr.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Den 4. November 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Ebersberg.
Höß, Landrichter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 19. November 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	101⅞	101⅝
detto » » 2 mt.	—	—
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio	33	31

München den 24. November 1835.

Obligation. à 4 % prompt	101¼	101⅛
detto mt.		
Promessen auf B.-Hypot. u. Wechselbank-Actien, prompt	31	31

Uebersicht

der Mehl- Brod- und Fleisch-Preise in den Bezirken des Isarkreises im Monat October 1835.

Polizey-Bezirke.	Mehl-Preis. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl. fr.	pf.	Roggen-Mehl. fr.	pf.	Brod-Preis. Ein Pfund Weizen-Brod. fr.	pf.	Eine Kreutzers Semmel wiegt Loth.	Quin.	Ein Pfund Roggen-Brod. fr.	pf.	Fleisch-Preis das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. fr.	Geringst fr.	Ungemäst. Höchster. fr.	Geringst kr.	Kalbfleisch. Höchster. kr.	Geringster. kr.	Schweinefleisch. fr.	Schafleisch. kr.
Au, Landgericht	3	1	2	—	—	—	6	3	2	—	10	9	9	8	11	8	—	—
Berchtesgaden »	2	2	1	2	5	3	—	—	1	3	9½	—	8½	—	8	—	—	—
Bruck »	3	1	2	—	—	—	7	—	1	2	10	—	—	—	9	—	—	—
Dachau »	3	1	2	—	—	—	6	3	2	—	10	9½	9	9	10	9	—	—
Ebersberg »	2	3½	2	—	5	—	—	—	3	2	9	9	9	9	10	—	—	—
Erding »	3	—	2	1½	4	—	—	—	1	2	10	10	10	10	—	9	—	—
Freising »	2	3	2	—	—	—	7	1⅜	2	—	9	8½	8	7	10	—	—	—
Landsberg »	3	—	2	—	—	—	7	—	2	—	10	—	—	—	7	6½	—	6
Laufen »	2	3	1	3	4	1	7	2⅓	1	3	7½	7	7½	7	7	7	—	—
Miesbach *) »	—	—	—	—	5	1	—	—	2	—	8	8	—	—	8	8	—	—
Moosburg »	2	3	1	2	—	—	—	—	1	3	9½	9	8	7½	11	8½	—	—
Mühldorf »	—	—	—	—	—	—	9	2½	2	—	9	—	—	—	8	—	—	—
Pfaffenhofen »	2	3¼	1	3½	3	3¼	—	—	1	1	9	8	8	7	10	9	—	—
Reichenhall »	4	1	3	—	—	—	7	1	3	—	9	—	—	—	8	8	10	6
Rosenheim »	3	—	2	1	—	—	7	2	1	3	10	9	9	8	9	9	—	—
Schongau »	3	2½	2	1½	—	—	7	1	1	3	10	9½	—	—	9½	9	—	—
Starnberg »	—	—	—	—	3	—	—	—	2	3	—	—	10	9	10	8½	—	—
Tegernsee »	4	1	3	—	8	—	—	—	3	—	9	—	8	—	7	6½	—	—
Traunstein »	—	—	—	—	4	—	—	—	2	2	8½	8	8	8	9	9	—	—
Tölz »	—	—	—	—	—	—	6	—	2	—	10	9½	8¼	8½	9	8	—	—
Traunstein »	—	—	—	—	—	—	6	3	3	—	9	—	8	—	8	6	—	—
Trostberg »	—	—	—	—	—	—	6	2	2	—	—	—	—	8	7	9	—	—
Wasserburg »	3	1	2	1	3	3	—	—	2	—	9	—	—	—	—	8	9½	6
Wasserburg **) »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	—	—	—	—	8	—	—
Werdenfels »	3	2½	2	1½	5	1	—	—	2	3	10	8½	8½	7½	8	7	—	—
Wolfratshausen »	3	2	2	2	—	—	6	1	2	3	9½	9½	9½	9½	10	10	—	—
München, Stadt u. Ldg.	3	—	2	—	4	3½	6	3	2	—	10½	10	10	9	10	9	—	—
Landshut, » » »	3	—	2	2½	—	—	8	3	1	2½	—	—	9½	9	—	8	—	—
Prien, Herrschaftsger.	4	—	2	1	—	—	6	2⅔	2	2	—	—	9	8	8		—	—

Auswärtige Amtsbezirke.

Ansbach, Stadt-Commiss.	Im Durchschnitte ist der Preis eines Ochsen zu 4 Ctn.	56	Pfd.	73 fl.
Nürnberg,	detto	»	»	»	»	»	»	»	»	zu 4 »	42	»	60
Deggendorf,	Magistrat	»	»	»	»	»	»	»	»	zu 3 »	83	»	47
Regen,	detto	»	»	»	»	»	»	»	»	zu 3 »	83	»	63
Straubing,	detto	»	»	»	»	»	»	»	»	zu 3 »	93	»	101
Wolfstein,	detto	»	»	»	»	»	»	»	»	zu 5 »	87		

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

L. Stück. München, den 4. December 1835.

Inhalt.

Vollzug des Art. 2. Abschnitt 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber. Vorschriften über Studien und Disziplin der Studierenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern. Erledigung des Curatbenefiziums zu Gelting. Einen zu Oberwelling, Landgerichts Pardberg, aufgegriffenen taubstummen Knaben. Schrift des Dr. Joseph Schneider über die gewöhnlichen Seuchen der Hausthiere. Beschlagnahme einer Druckschrift, — bildlicher Darstellungen und einer lithographirten Abbildung. Tax- u. Stempel-Anwendung in — den Gerichten zugewiesenen Stempelcontraventions-Sachen. Dienstes-Notizen. — Verschiedene Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

(Den Vollzug des Art. 2. Abschn. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Rückblick auf die im Isarkreis-Intelligenz-Blatte vom 29. Sept. h. Jrs. St. XXXIX. lit. B. erschienene Bekanntmachung im rubrizirten Betreffe werden hiemit die für die einzelnen Distrikts-Prüfungs-Commissionen festgesetzten Prüfungstage unter Bekanntgabe der diesen Commissionen zugetheilten Distrikts-Polizey-Bezirke in nachstehender Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. In München besteht eine Distrikts-Prüfungs-Commission I. Classe, vor welcher es jedem Concessions-Bewerber des ganzen Kreises frei steht, seine Fähigkeits-Probe abzulegen.

Die Ordnung, in welcher die Prüfungen für die einzelnen Gewerbe vorgenommen werden, ist folgende:

Am 1ten eines jeden Monats die Prüfung der Bäcker, Bierbräuer, Bortenmacher.

Am 2ten die Prüfung der Branntweiner, Buchbinder, Buchdrucker, Buchhändler,

" 3ten " " Büchsenmacher, Bürstenbinder, Drechsler,

" 4ten " " Eisenhändler, Essigsieder, Färber,

" 5ten " " Faßbinder, Feilenhauer, Färber,

" 6ten " " Garköche, Geigenmacher, Gelbgießer,

" 7ten " " Glaser, Goldarbeiter, Gürtler,

" 8ten " " Hafner, Großhändler, Schnitt- und Modewaarenhändler,

" 9ten " " Spezerey- und Farbwaaren-Händler,

" 10ten " " Tuch- und gemischte Waaren-Händler,

" 11ten " " Hufschmied, Hutmacher, Kaminkehrer,

" 12ten " " Käskäufler, Knopfmacher, Krauthändler,

" 13ten " " Küchelbäcker, Kupferschmied, Kirschner,

" 14ten " " Lebzelter, Lederausschneider, Leinweber,

1	Bolton Wanderers	38	1.684
2	Preston North End	38	1.605
3	Blackburn Rovers	38	1.579
4	Aston Villa	38	1.553
5	Derby County	38	1.526
6	Everton	38	1.500
7	Sunderland	38	1.474
8	Wolverhampton Wanderers	38	1.447
9	Nottingham Forest	38	1.421
10	Burnley	38	1.395
11	Notts County	38	1.368
12	Stoke City	38	1.342
13	West Bromwich Albion	38	1.316
14	Queens Park Rangers	38	1.289
15	Middlesbrough	38	1.263
16	Sheffield Wednesday	38	1.237
17	Blackpool	38	1.211
18	Leicester Fosse	38	1.184
19	Bristol City	38	1.158
20	Huddersfield Town	38	1.132

Bolton Wanderers are the champions of the League for the season 1908-09, and Huddersfield Town have been relegated to the Second Division.

Bolton Wanderers have won the League Championship for the second time in their history, having previously won it in the season 1904-05.

Bolton Wanderers have won the League Championship for the second time in their history, having previously won it in the season 1904-05.

Bolton Wanderers have won the League Championship for the second time in their history, having previously won it in the season 1904-05.

Bolton Wanderers have won the League Championship for the second time in their history, having previously won it in the season 1904-05.

Bolton Wanderers have won the League Championship for the second time in their history, having previously won it in the season 1904-05.

Bolton Wanderers have won the League Championship for the second time in their history, having previously won it in the season 1904-05.

Bolton Wanderers have won the League Championship for the second time in their history, having previously won it in the season 1904-05.

Bolton Wanderers have won the League Championship for the second time in their history, having previously won it in the season 1904-05.

Bolton Wanderers have won the League Championship for the second time in their history, having previously won it in the season 1904-05.

Bolton Wanderers have won the League Championship for the second time in their history, having previously won it in the season 1904-05.

An
sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Vorschriften über Studien und Disciplin der Studierenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge K. Ministerial-Rescripts vom 9. d. Mts. werden von den Vorschriften über Studien und Disciplin der Studierenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern die den Wirkungs-Kreis der äußern Polizey-Behörden vorzüglich berührenden Bestimmungen nachstehend im Auszuge mit der Weisung bekannt gegeben, denselben genauen und gewissenhaften Vollzug zuzuwenden.

München den 21. November 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Freyherr v. Lautphous.

Hecht.

Auszug ꝛc.

§. 31.

Die Herbstferien dauern von dem 1ten September bis zum 18ten October, und die Osterferien vom Anfange der Charwoche, bis zum Montag nach der Osterwoche.

Während des Semesters findet außer den gebotenen Sonn- und Feyertagen keine Unterbrechung der Vorlesungen statt.

§. 32.

Den Studierenden wird zur Pflicht gemacht, sich in den oben bestimmten Zeitpuncten am Universitätsorte pünctlichst einzufinden, und daselbst bis zum Schlusse der Collegien zu beharren. Ueber die Folgen des nicht rechtzeitigen Eintreffens der Studierenden enthält bereits der §. 3. nähere Bestimmung.

Ein Inländer, welcher die Universität ohne Erlaubniß des Rectors und Ministerial-Commissärs vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen verläßt, wird mit Disciplinarstrafe beahndet. Ausländern wird der frühere Abgang in ihrem Zeugnisse vorgemerkt.

Pässe sollen von der Polizeybehörde nur mit Bewilligung der Universitäts-Behörde an Studierende ertheilt werden. — In keinem Falle können Matrikel oder Legitimationskarten die Stelle der Pässe vertreten.

§. 37.

Auf Befreyung von Honorarien-Entrichtung hat allein derjenige Studierende Anspruch, welcher seine wahre und volle Armuth durch ein gerichtliches, in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniß beweisen kann.

§. 38.

Dieses Zeugniß soll vorzüglich enthalten:

1) Namen und Wohnort des Candidaten,
2) Stand oder Gewerbe seiner Eltern,
3) die Angabe, ob Vater oder Mutter gestorben ist, oder beyde.
4) Die Zahl der lebenden Geschwister und ob sie versorgt sind, oder nicht.
5) Den Betrag des Vermögens, so wie er aus amtlichen und gerichtlichen Acten und Urkunden, oder sonst bekannt ist.
6) Das Einkommen aus Besoldungen und die Nebenbezüge aus andern Erwerbsquellen.
7) Den Betrag der Schulden.

Die Behörden, denen die Ausstellung dieser Zeugnisse obliegt, sind angewiesen worden, bei ihren, als bei amtlichen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Urkunden mit strengster Gewissenhaftigkeit zu verfahren, und bei Vermeidung unnachsichtlicher Disciplinar-Einschreitung mit Bezug auf die bestehenden Gesetze

sich jeder ungenügenden oder unwahren Angabe zu enthalten.

Die Honorarien-Commissionen sind verpflichtet, jene Behörden, deren Zeugnisse in einer der angegebenen Beziehungen als mangelhaft befunden werden, dem Staatsministerium des Innern zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

§. 66.

Die Strafe wegen eines begangenen Verbrechens oder Vergehens, welches nach den allgemeinen Strafgesetzen mit dem Verluste der Standes- und Ehrenvorzüge, oder nach Titel IV. §. 12. der Verfassungs-Urkunde mit dem Verluste politischer Rechte bedroht ist, hat sogleich die Relegation zur Folge.

Die Strafen wegen der übrigen Vergehen und Polizey-Uebertretungen können nach Umständen ebenfalls Relegation oder Dimission zur Folge haben.

Es hat daher die Untersuchungs-Behörde sowohl als das Directorium der Universitäts-Polizey dem Senate jederzeit eine Abschrift des Erkenntnisses zur ferneren geeigneten Einschreitung mitzutheilen.

§. 79.

Kein Studierender darf ohne Genehmigung des Rectors zur Zeit der Vorlesungen länger, als eine Nacht, von dem Orte der Universität sich entfernen. Die Rectoren werden diese Erlaubniß niemals ohne statthafte und gewichtige Gründe, besonders aber vielen Studierenden nicht gleichzeitig, und nicht in Perioden ertheilen, in welchen früher, nun abgeschaffte Ferien statt fanden.

Wer die Gränze des ihm ertheilten Urlaubes überschreitet, und sein längeres Ausbleiben nicht durch hinreichende Gründe rechtfertigen kann, wird bei dem erstenmale mit Carcer, bei Wiederkehr des Falles mit Nichteinrechnung des Semesters in seine Studienzeit, und beim dritten Contraventionsfalle mit Dimission bestraft.

Die Ministerial-Commissäre und Rectorate, dann das Directorium der Universitäts-Polizey sind zur größten Aufmerksamkeit auf diese Straf-Fälle verpflichtet.

Auch werden sämmtliche Polizeybehörden des Königreiches angewiesen, Studierende, welche sich während der Zeit der Vorlesungen vom Universitäts-Orte in ihrem Amtsbezirke aufhalten, und die Erlaubniß des Rectors hiezu nicht nachweisen können, dem Universitäts-Senate oder den Ministerial-Commissären unverzüglich anzuzeigen.

(Die Erledigung des Curatbeneficiums zu Gelting betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des vorigen Besitzers wurde das Curatbeneficium Gelting erlediget.

Dasselbe liegt in der Erzdiöcese München und Freysing, dem Decanate Schwaben und K. Landgerichte Ebersberg.

Als Hülfspriester der Pfarrey Schwaben hat der jeweilige Beneficiat die Seelsorge in einem Umkreise von 1½ Stunden über 509 Seelen auszuüben.

Zu Gelting befindet sich eine Schule.

Die Erträgnisse bestehen inhaltlich der 1830 revidirten Fassion in:

52 fl. — kr. Wochengehalt von der Pfarrey Schwaben,

80 = — = Zinse von gestifteten Capitalien,

130 fl.	55 kr.	Ertrag der Realitäten nebst Wohnungs-Anschlag,
25 "	20 "	aus Rechten,
91 "	½ "	für besonders bezahlte Dienstverrichtungen,
54 "	— "	aus herkömmliche Sammlungen und Gaben.

in Sm. 413 fl. 15½ kr., die Lasten dagegen in 22 fl. 29½ kr.

An Widdumsgründen sind vorhanden:

20	Tagw.	48 Decim.	Aecker,
17	"	30 "	Wiesen,
2	"	59 "	Haus nebst Garten.

Das Uebernahms-Capital wird auf 400 fl. angeschlagen.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche in Zeit von vier Wochen a dato anher einzureichen.

München den 24. November 1835.

Königl. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr v. Tautphöus.
Hecht.

An
sämmtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Einen zu Oberweiling Landgerichts Parsberg aufgegriffenen taubstummen Knaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung des Regenkreises vom 12. d. Mts. wurde zu Oberweiling, Landgerichts Parsberg am 24. Octbr. l. Js. ein taubstummer Knabe aufgegriffen, dessen nähere Beschreibung unten ersichtlich ist.

Da derselbe weder über Name noch Herkunft sich verständlich zu machen im Stande ist, so werden die sämmtlichen Kön. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises hiemit angewiesen, schleunige Erkundigung einzuziehen, ob etwa einer der ihren resp. Bezirken angehörigen Taubstummen in Abgang gerathen sey, und je nach deren Ergebnissen sich mit dem Königl. Landgerichte Parsberg in ungesäumtes Benehmen zu setzen.

München den 22. November 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr v. Tautphöus.
Hecht.

Personal-Beschreibung.

Der Knabe ist 14 — 16 Jahre alt, und ziemlich kräftigen Körperbaues und von gesundem Aussehen. Er mißt 4′ 11″ 6‴, hat ein länglicht rundes Gesicht, hohe Stirne, bräunliche Augen, braune Haare, und Augenbraunen breite Nase, gute Zähne, welche aber im Oberkiefer etwas weit auseinander stehen, etwas weiten Mund, am rechten Backen eine kleine schief abwärts gehende Narbe, und am Unterschenkel des linken Fußes gegen außen gleichfalls eine kleine Narbe.

Er trägt eine schwarz baumwollene Zipfelkappe, einen auf böhmische Art zugeschnittenen weißwollenen Kittel, welcher über die Achsel blaue Flecke eingestücket hat, und an den vordern Enden der Ermel mit einem Zierath von rothem Flecke versehen ist.

Der Knabe trägt ferners eine blaumanchesterne Weste, deren Rücken ebenfalls von gleichem Manchester ist, ein ungemerktes, altes, zerrissenes und zum Theil geflicktes leinenes Hemd, lange leinene weiße blaugestreifte schon geflickte und zerrissene Hosen, alte leinene Strümpfe und zerrissene Stiefel.

An
sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Schrift des Dr. Jos. Schneider, über die gewöhnlichen Seuchen der Hausthiere betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die im Verlage der Müller'schen Buchhandlung zu Fulda erschienene Druckschrift des Dr. Joseph Schneider, über die gewöhnlichen Seuchen der Hausthiere als ein kurzes belehrendes Handbuch für den Landmann zur Verbreitung unter den Landleuten sich eignet, so haben in Gemäßheit K. Ministerial-Rescripts vom 5. d. Mts. die Polizey-Behörden des Kreises diese Schrift den Landleuten angemessen zu empfehlen, was hiedurch öffentlich zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

München den 21. November 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Freyherr von Lautphöus.

Hecht.

An
sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die neuesten Actenstücke über die gemischten Ehen. Augsburg in der Carl Kollmann'schen Buchhandlung 1835," betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königl. Kommissär der Stadt Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung des Oberdonaukreises fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift: „Die neuesten Actenstücke über die gemischten Ehen. Augsburg in der Kollmann'schen Buchhandlung 1835," wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. November l. J. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift, bestätiget.

Die sämtlichen K. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Wollzug zu setzen.

München den 26. November 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An
sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme von bildlichen der Sittlichkeit durch Reitz und Verführung zur Wollust und Laster gefährlichen Darstellungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königl. Landgerichte Neustadt a./W. N. verfügte, von der Königl. Regierung des Obermain-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme von bildlichen der Sittlichkeit durch Reitz und Verführung zur Wollust und Laster gefährlichen Darstellungen wurde durch Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. Nov. d. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung dieser bildlicher Darstellungen bestätiget.

Die sämtlichen K. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Wollzug zu setzen, und werden auf die Ausschreibung der provisorischen Beschlagnahme der bemerkten Bilder vom 12. Nov. d. J. mit dem Anhange hingewiesen, daß in so ferne derley Darstellungen aufgefunden werden, die Hinwegnahme ohne Er-

neuerung der Formalitäten, neben den geeigneten durch das Edict ausdrücklich vorbehaltenen Einschreitung gegen den Verbreiter statt zu finden habe.

München den 26. November 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme einer lithographirten Abbildung mit der Ueberschrift: „Der preußische Zollverein" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königl. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme einer lithographirten Abbildung mit der Ueberschrift: „der preußische Zollverein," wurde durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 20. November l. J. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Abbildung, bestätiget.

Die sämtlichen Kön. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 26. November 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

(Tax- und Stempel-Anwendung in — den Gerichten zugewiesenen Stempel-Contraventions-Sachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im obenbezeichneten Betreffe erfolgte K. Ministerial-Rescript vom 20. d. Mts. wird hiemit sämmtlichen Gerichtsbehörden des Isar-Kreises bekannt gemacht.

München den 25. November 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen.

Freyherr v. Lautphöus.

Kleindienst, Director.

Heydolph, Secr.

Königreich Bayern, Staatsministerium der Finanzen.

Es ist zur Sprache gekommen, daß über die Anwendung der Taxen und Stempel in Stempelcontraventions-Sachen, soweit dieselben nicht im Disciplinarwege zu verhandeln sind, abweichende Uebungen bestehen.

Da jedoch nach §. XI. des Stempelgesetzes vom 11. September 1825, die Judicatur bei Uebertretungen des Stempelgesetzes den Gerichten zugewiesen, und bereits in einer Ministerial-Entschließung vom 4. Juny 1826 die Anwendung des Stempelgesetzes betreffend, — §. 23. ausgesprochen ist, daß die Stempelcontraventions-Sachen wie andere Rechts-Sachen ꝛc. verhandelt und beschieden werden, soferne sie den Gerichten zugewiesen sind, so wird es einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Taxen und Stempel in Stempelcontraventionssachen ebenso wie in andern — von den Gerichten verhandelten Rechts-Sachen, sohin nach den Tax-Ordnungen für die streitige Gerichtsbarkeit und den ihnen entsprechenden Stempel-Normen anzuwenden seyen.

Ebenso unterliegt es keinem Bedenken, daß in Contraventions-Fällen neben der festgesetzten Strafe auch der Betrag des unterlassenen Stempels erholt werden muß, wie dieses lit. e. des

§. 18. des Stempel-Edicts vom 18. December 1812 ausdrücklich verfügt.

Hienach ist sich zu achten.

München, den 20. November 1835.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
v. Wirschinger.
Durch den Minister
der General-Secretär.
Gietl.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript ddo. 12. Novmbr. d. Js. auf die Actuars-Stelle bei dem Landgerichte München den früher wegen mißlicher Gesundheits-Umstände temporär quiescirten, nunmehr wieder vollständig hergestellten Sebastian Klingseisen von Aittmoning unbeschadet seiner vorigen dienstlichen Stellung allergnädigst zu reactiviren geruht.

Vermöge Entschließung der K. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern ddo. 24. Nov. d. Js. wurde dem Priester Joseph Anton Werner die Curatie Birkland, Landgerichts Schongau, übertragen.

Versteigerungen.

Nach beschrittener Rechtskraft der Prioritäts-Erkenntnisse werden nunmehr in der Gantsache des geheimen und Oberlandes-Direktionsrathes Max Edlen von Stubenrauch dessen allodiale Güter Hepperg und Lenting, K. Landgerichts Ingolstadt im Regenkreise in Folge Oberappellationsgerichts-Erkenntnisses vom 29. August, publizirt 19. Oktober d. Js. nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes an den Meistbierenden gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Man hat sonach zur erstmaligen Versteigerung Commission auf

Donnerstag den 24. December l. Js.
Vormittags von 10—12 Uhr

im Kreis- und Stadtgerichts-Locale angesetzt, wobei Kaufslustige zu erscheinen, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben, hiemit geladen werden.

Der Werth dieser beiden Hofmarken beträgt nach Inhalt der im Jahre 1830 vorgenommenen gerichtlichen Schätzung

I. an Rustikalien, und zwar:

1) An sämmtlichen Waldungen	34403 fl.	— kr.
2) An Aeckern, Gärten, Wiesen und Oedgründen	41324 „	35 „
3) An Gebäuden zu Hepperg	8000 „	— „
4) An Gebäuden zu Lenting	200 „	— „
5) An Lentinger Schloßweyher	6000 „	— „
6) An Schafweiderecht	1100 „	— „
Summa an Rustikalien	91027 „	35 „

II. an Dominikalien, und zwar:

1) An ständigen Einnahmen	28247 fl.	42½ kr.
2) An unständigen	3415 „	20 „
Summa der Dominikalien, worunter auch die Jurisdiktionsgefälle begriffen sind	31663 „	2½ „
Summa des Total-Aktiv-Werthes	122690 „	37½ „
Die Lasten respec. Ausgaben haben einen Schätzungswerth zu . . .	16026 fl.	26 kr. 7 hl.
Ueber Abzug dieser ergiebt sich ein reiner Aktivwerthsrest zu . . .	106644 «	10 « 5 «

Ueber den Lentinger-Schloßbauhof zu 75¼ Tagwerk Grundstücken, und im gerichtlichen Schätzungswerthe zu 7457 fl. 12 kr. hat sich die Creditorschaft das ihr hierauf zustehende Reluitionsrecht lediglich zur weiteren Disposition vorbehalten, weßhalb dieser Schloßbauhof gegenwärtig nicht Gegenstand der Verkaufsobjekte ist.

Das Nähere über diese Güter können Kaufslustige inzwischen in der dießgerichtlichen Registratur, insbesondere in den Lokal-Kommissions-Akten vom Jahre 1830, worin alle dahin einschlägigen Verhältnisse genau auseinandergesetzt sind, erfahren, so wie die Bestandtheile der Güter selbst unter Assistenz des Max von Stubenrauch'schen Rentenverwalters Kraft in Ingolstadt besichtigen.

Den 6. November 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Mößl.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Wohnhaus des Bäckers Kaspar Wöhrle dahier Nro. 35. im Thale Mariá und Nro. 6. im Mariengäßchen St. G. B. G/B. Fol. 926. in der Brandassecuranz mit 4500 fl. versichert, und zusammen unterm 5. l. Mts. gerichtlich auf 9000 fl. geschätzt, worauf 10,554 fl. 25 kr. Hypothek-Capitalien eingetragen sind, zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und eine Strich-Tagesfahrt auf

Mittwoch den 16ten December l. J.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr dahier angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Käufer, welche dem Gerichte nicht bekannt, über Besitz- und Zahlungsfähigkeit gehörig sich auszuweisen haben, und daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes erfolgt.

Den 19. November 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Zeiller.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Wohnhaus der Blumenmachers-Ehefrau Magdalena Hutter dahier Nro. 2., am alten Hofgäßchen St. Gr. B. G/B. Fol. 673. in der Brandassecuranz um 2300 fl. versichert, am 27. vor. Mts. gerichtlich auf 3500 fl. gewerthet, und worauf 1800 fl. Ewiggeld-Capitalien, dann 2733 fl. 20 kr. Hypothek-Capitalien haften, zum gerichtlichen Verkaufe ausgestellt, und eine Strichs-Tagesfahrt auf

Montag den 21ten December d. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr dahier angesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auswärtige dem Gerichte nicht bekannte Käufer über Besitz- und Zahlungsfähigkeit gehörig sich auszuweisen haben, und der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes erfolgt.

Den 26. November 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
v. Winter.

Auf Antrag der Hypothekgläubiger wird die Brandstätte des sogenannten Stadtbrodhauses der Theresia Harlacher, Brodsitzers-Wittwe von Reichenhall, resp. den Georg Harlacher'schen Relicten gehörig, nebst dem Stadel und Garten außerhalb der Stadt, zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und hiezu eine Tagesfahrt auf

Mittwoch den 9ten December l. Js. Vormittags 10 Uhr angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß sich Auswärtige mit gehörigen Zeugnissen über Vermögen und Leumund zu versehen haben.

Die Lasten rc. werden am Versteigerungs-Tage bekannt gegeben werden, und es richtet sich der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

St. Zenno am 12. Novbr. 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Reichenhall.
Wieser, Landrichter.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Die Hofmusikuswittwe Sophie Antretter, geborne Biller, von hier gebürtig, ist am 14. Juny l. Jrs. ohne eine Descendenz mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorben.

Die unbekannten Verwandten der Erblasserin werden hiemit aufgefordert, innerhalb sechs Wochen unter Vorlage der legalen Nachweise über ihre Verwandtschaft zur Erblasserin, sich dießorts sub poena agniti testamenti zu melden, und ebenso werden diejenigen, welche an dem vorhandenen Rücklasse eine Forderung zu machen haben, hiedurch eingeladen, selbe sub eodem termino anzubringen, indem nach Ablauf dieser Frist weiters nach der Actenlage in dieser Sache verfahren werden wird.

Den 13. November 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(2)1. v. Winter.

Max Resch, lediger Taglöhnerssohn von Wasserburg, wird nach Beschluß des K. Criminal-Gerichtes vom 11. praes. 24. dieß, wegen Diebstahls-Verbrechen, hiemit aufgefordert, inner 3 Monaten von heute an bei dem unterfertigten Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und sich wegen des bezeichneten Verbrechens zu verantworten.

Den 25. November 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Trostberg.
(3)1. Luzzenberger, Landrichter.

Amortisations-Decrete.

Nachdem die Urkunden von den zum k. Hofkultus, insbesondere zur Aller-Seelen-Bruderschaft im alten Hof, zur St. Michaels Hofkirche, zur Herzogspitalkirche und zur St. Michaeli Erzbruderschaft gehörigen und bei der K. Staatsschuldentilgungsspezial-Kassa anliegenden Kapitalien, welche in der unterm 26. April d. Js. erlassenen Ediktalladung (vid. allgemeine Zeit. außerord. Beil. zu Nr. 200, 245 u. 284; allgem. Anzeiger f. Bayern Nro. 39, 48, 45; Münchn. polit. Zeit. Nro. 114, 129 u. 155; Kreisintell.-Bl. Nro. 20, 25 u. 28 rc) näher bezeichnet wurden, binnen der gesetzlichen Frist von 6 Monaten nicht produzirt, auch darauf überhaupts von einem Dritten keine Ansprüche angemeldet worden sind, so werden nunmehr auf Antrag des K. Oberstthofmeisterstabs jene Urkunden für kraftlos erklärt.

Den 17. November 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Zeiller.

Bromine, Br = 80. Iodine, I = 127. Sulphur, S = 32.

Sulphuric acid, H_2SO_4 = 98. Nitric acid, HNO_3 = 63. Hydrochloric acid, HCl = 36.5.

Ammonia, NH_3 = 17. Potash, K_2O = 94. Soda, Na_2O = 62. Lime, CaO = 56.

Magnesia, MgO = 40. Alumina, Al_2O_3 = 102. Ferric oxide, Fe_2O_3 = 160.

Ferrous oxide, FeO = 72. Cupric oxide, CuO = 79.5. Zinc oxide, ZnO = 81.

Silver oxide, Ag_2O = 232. Mercuric oxide, HgO = 216. Lead oxide, PbO = 223.

Carbonic acid, CO_2 = 44. Water, H_2O = 18.

Carbonate of lime, $CaCO_3$ = 100. Carbonate of magnesia, $MgCO_3$ = 84.

Carbonate of soda, Na_2CO_3 = 106. Carbonate of potash, K_2CO_3 = 138.

Carbonate of ammonia, $(NH_4)_2CO_3$ = 96.

Sulphate of lime, $CaSO_4$ = 136. Sulphate of magnesia, $MgSO_4$ = 120.

Sulphate of soda, Na_2SO_4 = 142. Sulphate of potash, K_2SO_4 = 174.

Sulphate of ammonia, $(NH_4)_2SO_4$ = 132.

Sulphate of alumina, $Al_2(SO_4)_3$ = 342. Sulphate of ferric oxide, $Fe_2(SO_4)_3$ = 400.

Sulphate of ferrous oxide, $FeSO_4$ = 152. Sulphate of cupric oxide, $CuSO_4$ = 159.5.

Sulphate of zinc, $ZnSO_4$ = 161. Sulphate of silver oxide, Ag_2SO_4 = 312.

Sulphate of mercuric oxide, $HgSO_4$ = 296. Sulphate of lead oxide, $PbSO_4$ = 303.

Nitrate of lime, $Ca(NO_3)_2$ = 164. Nitrate of magnesia, $Mg(NO_3)_2$ = 148.

Nitrate of soda, $NaNO_3$ = 85. Nitrate of potash, KNO_3 = 101.

Nitrate of ammonia, NH_4NO_3 = 80. Nitrate of alumina, $Al_2(NO_3)_6$ = 426.

Nitrate of ferric oxide, $Fe_2(NO_3)_6$ = 484. Nitrate of ferrous oxide, $Fe(NO_3)_2$ = 236.

Nitrate of cupric oxide, $Cu(NO_3)_2$ = 187.5. Nitrate of zinc, $Zn(NO_3)_2$ = 189.

Nitrate of silver oxide, $AgNO_3$ = 170. Nitrate of mercuric oxide, $Hg(NO_3)_2$ = 324.

Nitrate of lead oxide, $Pb(NO_3)_2$ = 331.

Chloride of calcium, $CaCl_2$ = 111. Chloride of magnesium, $MgCl_2$ = 95.

Chloride of sodium, NaCl = 58.5. Chloride of potassium, KCl = 74.5.

Chloride of ammonium, NH_4Cl = 53.5. Chloride of aluminium, Al_2Cl_6 = 267.

Chloride of ferric oxide, Fe_2Cl_6 = 325. Chloride of ferrous oxide, $FeCl_2$ = 127.

Chloride of cupric oxide, $CuCl_2$ = 134.5. Chloride of zinc, $ZnCl_2$ = 136.

Chloride of silver oxide, AgCl = 143.5. Chloride of mercuric oxide, $HgCl_2$ = 271.

Chloride of lead oxide, $PbCl_2$ = 278.

Phosphate of lime, $Ca_3(PO_4)_2$ = 310. Phosphate of magnesia, $Mg_3(PO_4)_2$ = 262.

Phosphate of soda, Na_2HPO_4 = 142. Phosphate of potash, K_2HPO_4 = 174.

Phosphate of ammonia, $(NH_4)_2HPO_4$ = 132.

Phosphate of alumina, $Al_2(PO_4)_2$ = 342. Phosphate of ferric oxide, $Fe_2(PO_4)_2$ = 400.

Phosphate of ferrous oxide, $Fe_3(PO_4)_2$ = 358. Phosphate of cupric oxide, $Cu_3(PO_4)_2$ = 382.5.

Phosphate of zinc, $Zn_3(PO_4)_2$ = 385. Phosphate of silver oxide, Ag_3PO_4 = 419.

Phosphate of mercuric oxide, $Hg_3(PO_4)_2$ = 648. Phosphate of lead oxide, $Pb_3(PO_4)_2$ = 679.

Silicate of lime, $CaSiO_3$ = 116. Silicate of magnesia, $MgSiO_3$ = 100.

Silicate of soda, Na_2SiO_3 = 122. Silicate of potash, K_2SiO_3 = 154.

Silicate of alumina, $Al_2(SiO_3)_3$ = 282. Silicate of ferric oxide, $Fe_2(SiO_3)_3$ = 340.

Silicate of ferrous oxide, $FeSiO_3$ = 132. Silicate of cupric oxide, $CuSiO_3$ = 139.5.

Silicate of zinc, $ZnSiO_3$ = 141. Silicate of silver oxide, Ag_2SiO_3 = 292.

Silicate of mercuric oxide, $HgSiO_3$ = 276. Silicate of lead oxide, $PbSiO_3$ = 283.

Sulphide of calcium, CaS = 72. Sulphide of magnesium, MgS = 56.

Sulphide of sodium, Na_2S = 78. Sulphide of potassium, K_2S = 110.

Sulphide of ammonium, $(NH_4)_2S$ = 68. Sulphide of aluminium, Al_2S_3 = 218.

Sulphide of ferric oxide, Fe_2S_3 = 276. Sulphide of ferrous oxide, FeS = 88.

Sulphide of cupric oxide, CuS = 95.5. Sulphide of zinc, ZnS = 97.

Sulphide of silver oxide, Ag_2S = 248. Sulphide of mercuric oxide, HgS = 232.

Sulphide of lead oxide, PbS = 239.

Cyanide of calcium, $Ca(CN)_2$ = 92. Cyanide of magnesium, $Mg(CN)_2$ = 76.

Cyanide of sodium, NaCN = 49. Cyanide of potassium, KCN = 65.

Cyanide of ammonium, NH_4CN = 44. Cyanide of aluminium, $Al_2(CN)_6$ = 246.

Cyanide of ferric oxide, $Fe_2(CN)_6$ = 304. Cyanide of ferrous oxide, $Fe(CN)_2$ = 116.

Cyanide of cupric oxide, $Cu(CN)_2$ = 115.5. Cyanide of zinc, $Zn(CN)_2$ = 117.

Cyanide of silver oxide, AgCN = 134. Cyanide of mercuric oxide, $Hg(CN)_2$ = 252.

Cyanide of lead oxide, $Pb(CN)_2$ = 259.

Ferrocyanide of calcium, Ca_2Fy = 184. Ferrocyanide of magnesium, Mg_2Fy = 168.

Ferrocyanide of sodium, Na_4Fy = 214. Ferrocyanide of potassium, K_4Fy = 274.

Ferrocyanide of ammonium, $(NH_4)_4Fy$ = 212. Ferrocyanide of aluminium, Al_4Fy_3 = 644.

Ferrocyanide of ferric oxide, Fe_4Fy_3 = 860. Ferrocyanide of ferrous oxide, Fe_2Fy = 304.

Ferrocyanide of cupric oxide, Cu_2Fy = 303. Ferrocyanide of zinc, Zn_2Fy = 305.

Ferrocyanide of silver oxide, Ag_4Fy = 644. Ferrocyanide of mercuric oxide, Hg_2Fy = 640.

Ferrocyanide of lead oxide, Pb_2Fy = 647.

Ferricyanide of calcium, Ca_3Fy_2 = 366. Ferricyanide of magnesium, Mg_3Fy_2 = 332.

Ferricyanide of sodium, Na_6Fy_2 = 428. Ferricyanide of potassium, K_6Fy_2 = 548.

Ferricyanide of ammonium, $(NH_4)_6Fy_2$ = 422. Ferricyanide of aluminium, Al_2Fy_2 = 428.

Ferricyanide of ferric oxide, Fe_2Fy_2 = 484. Ferricyanide of ferrous oxide, Fe_3Fy_2 = 592.

Ferricyanide of cupric oxide, Cu_3Fy_2 = 591. Ferricyanide of zinc, Zn_3Fy_2 = 593.

Ferricyanide of silver oxide, Ag_6Fy_2 = 1288. Ferricyanide of mercuric oxide, Hg_3Fy_2 = 1284.

Ferricyanide of lead oxide, Pb_3Fy_2 = 1291.

Sulphocyanide of calcium, $Ca(CNS)_2$ = 132. Sulphocyanide of magnesium, $Mg(CNS)_2$ = 116.

Sulphocyanide of sodium, NaCNS = 81. Sulphocyanide of potassium, KCNS = 97.

Sulphocyanide of ammonium, NH_4CNS = 76. Sulphocyanide of aluminium, $Al_2(CNS)_6$ = 378.

Sulphocyanide of ferric oxide, $Fe_2(CNS)_6$ = 436. Sulphocyanide of ferrous oxide, $Fe(CNS)_2$ = 208.

Sulphocyanide of cupric oxide, $Cu(CNS)_2$ = 207.5. Sulphocyanide of zinc, $Zn(CNS)_2$ = 209.

Sulphocyanide of silver oxide, AgCNS = 166. Sulphocyanide of mercuric oxide, $Hg(CNS)_2$ = 344.

Sulphocyanide of lead oxide, $Pb(CNS)_2$ = 351.

Acetate of lime, $CaC_4H_6O_4$ = 158. Acetate of magnesia, $MgC_4H_6O_4$ = 142.

Acetate of soda, $NaC_2H_3O_2$ = 82. Acetate of potash, $KC_2H_3O_2$ = 98.

Acetate of ammonia, $NH_4C_2H_3O_2$ = 77. Acetate of alumina, $Al_2C_{12}H_{18}O_{12}$ = 366.

Acetate of ferric oxide, $Fe_2C_{12}H_{18}O_{12}$ = 424. Acetate of ferrous oxide, $FeC_4H_6O_4$ = 176.

Acetate of cupric oxide, $CuC_4H_6O_4$ = 177.5. Acetate of zinc, $ZnC_4H_6O_4$ = 179.

Acetate of silver oxide, $AgC_2H_3O_2$ = 167. Acetate of mercuric oxide, $HgC_4H_6O_4$ = 318.

Acetate of lead oxide, $PbC_4H_6O_4$ = 325.

Oxalate of lime, CaC_2O_4 = 128. Oxalate of magnesia, MgC_2O_4 = 112.

Oxalate of soda, $Na_2C_2O_4$ = 134. Oxalate of potash, $K_2C_2O_4$ = 166.

Oxalate of ammonia, $(NH_4)_2C_2O_4$ = 124. Oxalate of alumina, $Al_2(C_2O_4)_3$ = 314.

Oxalate of ferric oxide, $Fe_2(C_2O_4)_3$ = 372. Oxalate of ferrous oxide, FeC_2O_4 = 144.

Oxalate of cupric oxide, CuC_2O_4 = 143.5. Oxalate of zinc, ZnC_2O_4 = 145.

Oxalate of silver oxide, $Ag_2C_2O_4$ = 304. Oxalate of mercuric oxide, HgC_2O_4 = 288.

Oxalate of lead oxide, PbC_2O_4 = 295.

Tartrate of lime, $CaC_4H_4O_6$ = 188. Tartrate of magnesia, $MgC_4H_4O_6$ = 172.

Tartrate of soda, $Na_2C_4H_4O_6$ = 194. Tartrate of potash, $K_2C_4H_4O_6$ = 226.

Tartrate of ammonia, $(NH_4)_2C_4H_4O_6$ = 184. Tartrate of alumina, $Al_2(C_4H_4O_6)_3$ = 426.

Tartrate of ferric oxide, $Fe_2(C_4H_4O_6)_3$ = 484. Tartrate of ferrous oxide, $FeC_4H_4O_6$ = 204.

Tartrate of cupric oxide, $CuC_4H_4O_6$ = 203.5. Tartrate of zinc, $ZnC_4H_4O_6$ = 205.

Tartrate of silver oxide, $Ag_2C_4H_4O_6$ = 364. Tartrate of mercuric oxide, $HgC_4H_4O_6$ = 348.

Tartrate of lead oxide, $PbC_4H_4O_6$ = 355.

Citrate of lime, $Ca_3C_{12}H_{10}O_{14}$ = 498. Citrate of magnesia, $Mg_3C_{12}H_{10}O_{14}$ = 444.

Citrate of soda, $Na_3C_6H_5O_7$ = 258. Citrate of potash, $K_3C_6H_5O_7$ = 324.

Citrate of ammonia, $(NH_4)_3C_6H_5O_7$ = 243. Citrate of alumina, $Al_2C_{18}H_{15}O_{21}$ = 1005.

Citrate of ferric oxide, $Fe_2C_{18}H_{15}O_{21}$ = 1163. Citrate of ferrous oxide, $Fe_3C_{12}H_{10}O_{14}$ = 554.

Citrate of cupric oxide, $Cu_3C_{12}H_{10}O_{14}$ = 553.5. Citrate of zinc, $Zn_3C_{12}H_{10}O_{14}$ = 555.

Citrate of silver oxide, $Ag_3C_6H_5O_7$ = 513. Citrate of mercuric oxide, $Hg_3C_{12}H_{10}O_{14}$ = 1068.

Citrate of lead oxide, $Pb_3C_{12}H_{10}O_{14}$ = 1075.

Benzoate of lime, $CaC_{14}H_{10}O_4$ = 282. Benzoate of magnesia, $MgC_{14}H_{10}O_4$ = 266.

Benzoate of soda, $NaC_7H_5O_2$ = 166. Benzoate of potash, $KC_7H_5O_2$ = 182.

Benzoate of ammonia, $NH_4C_7H_5O_2$ = 161. Benzoate of alumina, $Al_2C_{42}H_{30}O_{12}$ = 738.

Benzoate of ferric oxide, $Fe_2C_{42}H_{30}O_{12}$ = 796. Benzoate of ferrous oxide, $FeC_{14}H_{10}O_4$ = 348.

Benzoate of cupric oxide, $CuC_{14}H_{10}O_4$ = 347.5. Benzoate of zinc, $ZnC_{14}H_{10}O_4$ = 349.

Benzoate of silver oxide, $AgC_7H_5O_2$ = 337. Benzoate of mercuric oxide, $HgC_{14}H_{10}O_4$ = 492.

Benzoate of lead oxide, $PbC_{14}H_{10}O_4$ = 499.

Salicylate of lime, $CaC_{14}H_8O_6$ = 312. Salicylate of magnesia, $MgC_{14}H_8O_6$ = 296.

Salicylate of soda, $NaC_7H_5O_3$ = 182. Salicylate of potash, $KC_7H_5O_3$ = 198.

Salicylate of ammonia, $NH_4C_7H_5O_3$ = 177. Salicylate of alumina, $Al_2C_{42}H_{30}O_{18}$ = 858.

Salicylate of ferric oxide, $Fe_2C_{42}H_{30}O_{18}$ = 916. Salicylate of ferrous oxide, $FeC_{14}H_8O_6$ = 368.

Salicylate of cupric oxide, $CuC_{14}H_8O_6$ = 367.5. Salicylate of zinc, $ZnC_{14}H_8O_6$ = 369.

Salicylate of silver oxide, $AgC_7H_5O_3$ = 353. Salicylate of mercuric oxide, $HgC_{14}H_8O_6$ = 512.

Salicylate of lead oxide, $PbC_{14}H_8O_6$ = 519.

Succinate of lime, $CaC_4H_4O_4$ = 172. Succinate of magnesia, $MgC_4H_4O_4$ = 156.

Succinate of soda, $Na_2C_4H_4O_4$ = 178. Succinate of potash, $K_2C_4H_4O_4$ = 210.

Succinate of ammonia, $(NH_4)_2C_4H_4O_4$ = 168. Succinate of alumina, $Al_2(C_4H_4O_4)_3$ = 390.

Succinate of ferric oxide, $Fe_2(C_4H_4O_4)_3$ = 448. Succinate of ferrous oxide, $FeC_4H_4O_4$ = 188.

Succinate of cupric oxide, $CuC_4H_4O_4$ = 187.5. Succinate of zinc, $ZnC_4H_4O_4$ = 189.

Succinate of silver oxide, $Ag_2C_4H_4O_4$ = 336. Succinate of mercuric oxide, $HgC_4H_4O_4$ = 320.

Succinate of lead oxide, $PbC_4H_4O_4$ = 327.

Malate of lime, $CaC_4H_4O_5$ = 188. Malate of magnesia, $MgC_4H_4O_5$ = 172.

Malate of soda, $Na_2C_4H_4O_5$ = 194. Malate of potash, $K_2C_4H_4O_5$ = 226.

Malate of ammonia, $(NH_4)_2C_4H_4O_5$ = 184. Malate of alumina, $Al_2(C_4H_4O_5)_3$ = 426.

Malate of ferric oxide, $Fe_2(C_4H_4O_5)_3$ = 484. Malate of ferrous oxide, $FeC_4H_4O_5$ = 204.

Malate of cupric oxide, $CuC_4H_4O_5$ = 203.5. Malate of zinc, $ZnC_4H_4O_5$ = 205.

Malate of silver oxide, $Ag_2C_4H_4O_5$ = 364. Malate of mercuric oxide, $HgC_4H_4O_5$ = 348.

Malate of lead oxide, $PbC_4H_4O_5$ = 355.

Urate of lime, $CaC_{10}H_6N_8O_6$ = 390. Urate of magnesia, $MgC_{10}H_6N_8O_6$ = 374.

Urate of soda, $NaC_5H_3N_4O_3$ = 207. Urate of potash, $KC_5H_3N_4O_3$ = 223.

Urate of ammonia, $NH_4C_5H_3N_4O_3$ = 202. Urate of alumina, $Al_2C_{30}H_{18}N_{24}O_{18}$ = 1026.

Urate of ferric oxide, $Fe_2C_{30}H_{18}N_{24}O_{18}$ = 1084. Urate of ferrous oxide, $FeC_{10}H_6N_8O_6$ = 456.

Urate of cupric oxide, $CuC_{10}H_6N_8O_6$ = 455.5. Urate of zinc, $ZnC_{10}H_6N_8O_6$ = 457.

Urate of silver oxide, $AgC_5H_3N_4O_3$ = 441. Urate of mercuric oxide, $HgC_{10}H_6N_8O_6$ = 600.

Urate of lead oxide, $PbC_{10}H_6N_8O_6$ = 607.

Hippurate of lime, $CaC_{18}H_{16}N_2O_6$ = 412. Hippurate of magnesia, $MgC_{18}H_{16}N_2O_6$ = 396.

Hippurate of soda, $NaC_9H_8NO_3$ = 205. Hippurate of potash, $KC_9H_8NO_3$ = 221.

Hippurate of ammonia, $NH_4C_9H_8NO_3$ = 200. Hippurate of alumina, $Al_2C_{54}H_{48}N_6O_{18}$ = 1026.

Hippurate of ferric oxide, $Fe_2C_{54}H_{48}N_6O_{18}$ = 1084. Hippurate of ferrous oxide, $FeC_{18}H_{16}N_2O_6$ = 456.

Hippurate of cupric oxide, $CuC_{18}H_{16}N_2O_6$ = 455.5. Hippurate of zinc, $ZnC_{18}H_{16}N_2O_6$ = 457.

Hippurate of silver oxide, $AgC_9H_8NO_3$ = 441. Hippurate of mercuric oxide, $HgC_{18}H_{16}N_2O_6$ = 600.

Hippurate of lead oxide, $PbC_{18}H_{16}N_2O_6$ = 607.

Taurocholate of lime, $CaC_{52}H_{88}NS_2O_{14}$ = 1030. Taurocholate of magnesia, $MgC_{52}H_{88}NS_2O_{14}$ = 1014.

Taurocholate of soda, $NaC_{26}H_{44}NSO_7$ = 823. Taurocholate of potash, $KC_{26}H_{44}NSO_7$ = 839.

Taurocholate of ammonia, $NH_4C_{26}H_{44}NSO_7$ = 818. Taurocholate of alumina, $Al_2C_{156}H_{264}N_6S_6O_{42}$ = 2644.

Taurocholate of ferric oxide, $Fe_2C_{156}H_{264}N_6S_6O_{42}$ = 2702. Taurocholate of ferrous oxide, $FeC_{52}H_{88}NS_2O_{14}$ = 1074.

Taurocholate of cupric oxide, $CuC_{52}H_{88}NS_2O_{14}$ = 1073.5. Taurocholate of zinc, $ZnC_{52}H_{88}NS_2O_{14}$ = 1075.

Taurocholate of silver oxide, $AgC_{26}H_{44}NSO_7$ = 1059. Taurocholate of mercuric oxide, $HgC_{52}H_{88}NS_2O_{14}$ = 1218.

Taurocholate of lead oxide, $PbC_{52}H_{88}NS_2O_{14}$ = 1225.

Glycocholate of lime, $CaC_{52}H_{86}N_2O_{12}$ = 966. Glycocholate of magnesia, $MgC_{52}H_{86}N_2O_{12}$ = 950.

Glycocholate of soda, $NaC_{26}H_{42}N_2O_6$ = 773. Glycocholate of potash, $KC_{26}H_{42}N_2O_6$ = 789.

Glycocholate of ammonia, $NH_4C_{26}H_{42}N_2O_6$ = 768. Glycocholate of alumina, $Al_2C_{156}H_{258}N_{12}O_{36}$ = 2520.

Glycocholate of ferric oxide, $Fe_2C_{156}H_{258}N_{12}O_{36}$ = 2578. Glycocholate of ferrous oxide, $FeC_{52}H_{86}N_2O_{12}$ = 1010.

Glycocholate of cupric oxide, $CuC_{52}H_{86}N_2O_{12}$ = 1009.5. Glycocholate of zinc, $ZnC_{52}H_{86}N_2O_{12}$ = 1011.

Glycocholate of silver oxide, $AgC_{26}H_{42}N_2O_6$ = 995. Glycocholate of mercuric oxide, $HgC_{52}H_{86}N_2O_{12}$ = 1154.

Glycocholate of lead oxide, $PbC_{52}H_{86}N_2O_{12}$ = 1161.

Margarate of lime, $CaC_{68}H_{66}O_4$ = 1010. Margarate of magnesia, $MgC_{68}H_{66}O_4$ = 994.

Margarate of soda, $NaC_{34}H_{33}O_2$ = 817. Margarate of potash, $KC_{34}H_{33}O_2$ = 833.

Margarate of ammonia, $NH_4C_{34}H_{33}O_2$ = 812. Margarate of alumina, $Al_2C_{204}H_{198}O_{12}$ = 2664.

Margarate of ferric oxide, $Fe_2C_{204}H_{198}O_{12}$ = 2722. Margarate of ferrous oxide, $FeC_{68}H_{66}O_4$ = 1054.

Margarate of cupric oxide, $CuC_{68}H_{66}O_4$ = 1053.5. Margarate of zinc, $ZnC_{68}H_{66}O_4$ = 1055.

Margarate of silver oxide, $AgC_{34}H_{33}O_2$ = 1039. Margarate of mercuric oxide, $HgC_{68}H_{66}O_4$ = 1198.

Margarate of lead oxide, $PbC_{68}H_{66}O_4$ = 1205.

Oleate of lime, $CaC_{72}H_{66}O_4$ = 1058. Oleate of magnesia, $MgC_{72}H_{66}O_4$ = 1042.

Oleate of soda, $NaC_{36}H_{33}O_2$ = 865. Oleate of potash, $KC_{36}H_{33}O_2$ = 881.

Oleate of ammonia, $NH_4C_{36}H_{33}O_2$ = 860. Oleate of alumina, $Al_2C_{216}H_{198}O_{12}$ = 2808.

Oleate of ferric oxide, $Fe_2C_{216}H_{198}O_{12}$ = 2866. Oleate of ferrous oxide, $FeC_{72}H_{66}O_4$ = 1098.

Oleate of cupric oxide, $CuC_{72}H_{66}O_4$ = 1097.5. Oleate of zinc, $ZnC_{72}H_{66}O_4$ = 1099.

Oleate of silver oxide, $AgC_{36}H_{33}O_2$ = 1083. Oleate of mercuric oxide, $HgC_{72}H_{66}O_4$ = 1242.

Oleate of lead oxide, $PbC_{72}H_{66}O_4$ = 1249.

Stearate of lime, $CaC_{72}H_{70}O_4$ = 1062. Stearate of magnesia, $MgC_{72}H_{70}O_4$ = 1046.

Stearate of soda, $NaC_{36}H_{35}O_2$ = 869. Stearate of potash, $KC_{36}H_{35}O_2$ = 885.

Stearate of ammonia, $NH_4C_{36}H_{35}O_2$ = 864. Stearate of alumina, $Al_2C_{216}H_{210}O_{12}$ = 2820.

Stearate of ferric oxide, $Fe_2C_{216}H_{210}O_{12}$ = 2878. Stearate of ferrous oxide, $FeC_{72}H_{70}O_4$ = 1102.

Stearate of cupric oxide, $CuC_{72}H_{70}O_4$ = 1101.5. Stearate of zinc, $ZnC_{72}H_{70}O_4$ = 1103.

Stearate of silver oxide, $AgC_{36}H_{35}O_2$ = 1087. Stearate of mercuric oxide, $HgC_{72}H_{70}O_4$ = 1246.

Stearate of lead oxide, $PbC_{72}H_{70}O_4$ = 1253.

Palmitate of lime, $CaC_{64}H_{62}O_4$ = 958. Palmitate of magnesia, $MgC_{64}H_{62}O_4$ = 942.

Palmitate of soda, $NaC_{32}H_{31}O_2$ = 765. Palmitate of potash, $KC_{32}H_{31}O_2$ = 781.

Palmitate of ammonia, $NH_4C_{32}H_{31}O_2$ = 760. Palmitate of alumina, $Al_2C_{192}H_{186}O_{12}$ = 2556.

Palmitate of ferric oxide, $Fe_2C_{192}H_{186}O_{12}$ = 2614. Palmitate of ferrous oxide, $FeC_{64}H_{62}O_4$ = 998.

Palmitate of cupric oxide, $CuC_{64}H_{62}O_4$ = 997.5. Palmitate of zinc, $ZnC_{64}H_{62}O_4$ = 999.

Palmitate of silver oxide, $AgC_{32}H_{31}O_2$ = 983. Palmitate of mercuric oxide, $HgC_{64}H_{62}O_4$ = 1142.

Palmitate of lead oxide, $PbC_{64}H_{62}O_4$ = 1149.

Butyrate of lime, $CaC_8H_{14}O_4$ = 214. Butyrate of magnesia, $MgC_8H_{14}O_4$ = 198.

Butyrate of soda, $NaC_4H_7O_2$ = 110. Butyrate of potash, $KC_4H_7O_2$ = 126.

Butyrate of ammonia, $NH_4C_4H_7O_2$ = 105. Butyrate of alumina, $Al_2C_{24}H_{42}O_{12}$ = 510.

Butyrate of ferric oxide, $Fe_2C_{24}H_{42}O_{12}$ = 568. Butyrate of ferrous oxide, $FeC_8H_{14}O_4$ = 252.

Butyrate of cupric oxide, $CuC_8H_{14}O_4$ = 251.5. Butyrate of zinc, $ZnC_8H_{14}O_4$ = 253.

Butyrate of silver oxide, $AgC_4H_7O_2$ = 237. Butyrate of mercuric oxide, $HgC_8H_{14}O_4$ = 396.

Butyrate of lead oxide, $PbC_8H_{14}O_4$ = 403.

Valerate of lime, $CaC_{10}H_{18}O_4$ = 242. Valerate of magnesia, $MgC_{10}H_{18}O_4$ = 226.

Valerate of soda, $NaC_5H_9O_2$ = 138. Valerate of potash, $KC_5H_9O_2$ = 154.

Valerate of ammonia, $NH_4C_5H_9O_2$ = 133. Valerate of alumina, $Al_2C_{30}H_{54}O_{12}$ = 594.

Valerate of ferric oxide, $Fe_2C_{30}H_{54}O_{12}$ = 652. Valerate of ferrous oxide, $FeC_{10}H_{18}O_4$ = 280.

Valerate of cupric oxide, $CuC_{10}H_{18}O_4$ = 279.5. Valerate of zinc, $ZnC_{10}H_{18}O_4$ = 281.

Valerate of silver oxide, $AgC_5H_9O_2$ = 265. Valerate of mercuric oxide, $HgC_{10}H_{18}O_4$ = 424.

Valerate of lead oxide, $PbC_{10}H_{18}O_4$ = 431.

Caproate of lime, $CaC_{12}H_{22}O_4$ = 270. Caproate of magnesia, $MgC_{12}H_{22}O_4$ = 254.

Caproate of soda, $NaC_6H_{11}O_2$ = 166. Caproate of potash, $KC_6H_{11}O_2$ = 182.

Caproate of ammonia, $NH_4C_6H_{11}O_2$ = 161. Caproate of alumina, $Al_2C_{36}H_{66}O_{12}$ = 678.

Caproate of ferric oxide, $Fe_2C_{36}H_{66}O_{12}$ = 736. Caproate of ferrous oxide, $FeC_{12}H_{22}O_4$ = 308.

Caproate of cupric oxide, $CuC_{12}H_{22}O_4$ = 307.5. Caproate of zinc, $ZnC_{12}H_{22}O_4$ = 309.

Caproate of silver oxide, $AgC_6H_{11}O_2$ = 293. Caproate of mercuric oxide, $HgC_{12}H_{22}O_4$ = 452.

Caproate of lead oxide, $PbC_{12}H_{22}O_4$ = 459.

Caprylate of lime, $CaC_{16}H_{30}O_4$ = 326. Caprylate of magnesia, $MgC_{16}H_{30}O_4$ = 310.

Caprylate of soda, $NaC_8H_{15}O_2$ = 194. Caprylate of potash, $KC_8H_{15}O_2$ = 210.

Caprylate of ammonia, $NH_4C_8H_{15}O_2$ = 189. Caprylate of alumina, $Al_2C_{48}H_{90}O_{12}$ = 846.

Caprylate of ferric oxide, $Fe_2C_{48}H_{90}O_{12}$ = 904. Caprylate of ferrous oxide, $FeC_{16}H_{30}O_4$ = 364.

Caprylate of cupric oxide, $CuC_{16}H_{30}O_4$ = 363.5. Caprylate of zinc, $ZnC_{16}H_{30}O_4$ = 365.

Caprylate of silver oxide, $AgC_8H_{15}O_2$ = 349. Caprylate of mercuric oxide, $HgC_{16}H_{30}O_4$ = 508.

Caprylate of lead oxide, $PbC_{16}H_{30}O_4$ = 515.

Pelargonate of lime, $CaC_{18}H_{34}O_4$ = 354. Pelargonate of magnesia, $MgC_{18}H_{34}O_4$ = 338.

Pelargonate of soda, $NaC_9H_{17}O_2$ = 222. Pelargonate of potash, $KC_9H_{17}O_2$ = 238.

Pelargonate of ammonia, $NH_4C_9H_{17}O_2$ = 217. Pelargonate of alumina, $Al_2C_{54}H_{102}O_{12}$ = 930.

Pelargonate of ferric oxide, $Fe_2C_{54}H_{102}O_{12}$ = 988. Pelargonate of ferrous oxide, $FeC_{18}H_{34}O_4$ = 392.

Pelargonate of cupric oxide, $CuC_{18}H_{34}O_4$ = 391.5. Pelargonate of zinc, $ZnC_{18}H_{34}O_4$ = 393.

Pelargonate of silver oxide, $AgC_9H_{17}O_2$ = 377. Pelargonate of mercuric oxide, $HgC_{18}H_{34}O_4$ = 536.

Pelargonate of lead oxide, $PbC_{18}H_{34}O_4$ = 543.

Caprate of lime, $CaC_{20}H_{38}O_4$ = 382. Caprate of magnesia, $MgC_{20}H_{38}O_4$ = 366.

Caprate of soda, $NaC_{10}H_{19}O_2$ = 250. Caprate of potash, $KC_{10}H_{19}O_2$ = 266.

Caprate of ammonia, $NH_4C_{10}H_{19}O_2$ = 245. Caprate of alumina, $Al_2C_{60}H_{114}O_{12}$ = 1014.

Caprate of ferric oxide, $Fe_2C_{60}H_{114}O_{12}$ = 1072. Caprate of ferrous oxide, $FeC_{20}H_{38}O_4$ = 420.

Caprate of cupric oxide, $CuC_{20}H_{38}O_4$ = 419.5. Caprate of zinc, $ZnC_{20}H_{38}O_4$ = 421.

Caprate of silver oxide, $AgC_{10}H_{19}O_2$ = 405. Caprate of mercuric oxide, $HgC_{20}H_{38}O_4$ = 564.

Caprate of lead oxide, $PbC_{20}H_{38}O_4$ = 571.

Laurate of lime, $CaC_{24}H_{46}O_4$ = 438. Laurate of magnesia, $MgC_{24}H_{46}O_4$ = 422.

Laurate of soda, $NaC_{12}H_{23}O_2$ = 278. Laurate of potash, $KC_{12}H_{23}O_2$ = 294.

Laurate of ammonia, $NH_4C_{12}H_{23}O_2$ = 273. Laurate of alumina, $Al_2C_{72}H_{138}O_{12}$ = 1182.

Laurate of ferric oxide, $Fe_2C_{72}H_{138}O_{12}$ = 1240. Laurate of ferrous oxide, $FeC_{24}H_{46}O_4$ = 476.

Laurate of cupric oxide, $CuC_{24}H_{46}O_4$ = 475.5. Laurate of zinc, $ZnC_{24}H_{46}O_4$ = 477.

Laurate of silver oxide, $AgC_{12}H_{23}O_2$ = 461. Laurate of mercuric oxide, $HgC_{24}H_{46}O_4$ = 620.

Laurate of lead oxide, $PbC_{24}H_{46}O_4$ = 627.

Myristate of lime, $CaC_{28}H_{54}O_4$ = 494. Myristate of magnesia, $MgC_{28}H_{54}O_4$ = 478.

Myristate of soda, $NaC_{14}H_{27}O_2$ = 306. Myristate of potash, $KC_{14}H_{27}O_2$ = 322.

Myristate of ammonia, $NH_4C_{14}H_{27}O_2$ = 301. Myristate of alumina, $Al_2C_{84}H_{162}O_{12}$ = 1350.

Myristate of ferric oxide, $Fe_2C_{84}H_{162}O_{12}$ = 1408. Myristate of ferrous oxide, $FeC_{28}H_{54}O_4$ = 532.

Myristate of cupric oxide, $CuC_{28}H_{54}O_4$ = 531.5. Myristate of zinc, $ZnC_{28}H_{54}O_4$ = 533.

Myristate of silver oxide, $AgC_{14}H_{27}O_2$ = 517. Myristate of mercuric oxide, $HgC_{28}H_{54}O_4$ = 676.

Myristate of lead oxide, $PbC_{28}H_{54}O_4$ = 683.

Cetylate of lime, $CaC_{32}H_{62}O_4$ = 550. Cetylate of magnesia, $MgC_{32}H_{62}O_4$ = 534.

Cetylate of soda, $NaC_{16}H_{31}O_2$ = 334. Cetylate of potash, $KC_{16}H_{31}O_2$ = 350.

Cetylate of ammonia, $NH_4C_{16}H_{31}O_2$ = 329. Cetylate of alumina, $Al_2C_{96}H_{186}O_{12}$ = 1518.

Cetylate of ferric oxide, $Fe_2C_{96}H_{186}O_{12}$ = 1576. Cetylate of ferrous oxide, $FeC_{32}H_{62}O_4$ = 588.

Cetylate of cupric oxide, $CuC_{32}H_{62}O_4$ = 587.5. Cetylate of zinc, $ZnC_{32}H_{62}O_4$ = 589.

Cetylate of silver oxide, $AgC_{16}H_{31}O_2$ = 573. Cetylate of mercuric oxide, $HgC_{32}H_{62}O_4$ = 732.

Cetylate of lead oxide, $PbC_{32}H_{62}O_4$ = 739.

Cerotate of lime, $CaC_{52}H_{102}O_4$ = 830. Cerotate of magnesia, $MgC_{52}H_{102}O_4$ = 814.

Cerotate of soda, $NaC_{26}H_{51}O_2$ = 614. Cerotate of potash, $KC_{26}H_{51}O_2$ = 630.

Cerotate of ammonia, $NH_4C_{26}H_{51}O_2$ = 609. Cerotate of alumina, $Al_2C_{156}H_{306}O_{12}$ = 2598.

Cerotate of ferric oxide, $Fe_2C_{156}H_{306}O_{12}$ = 2656. Cerotate of ferrous oxide, $FeC_{52}H_{102}O_4$ = 868.

Cerotate of cupric oxide, $CuC_{52}H_{102}O_4$ = 867.5. Cerotate of zinc, $ZnC_{52}H_{102}O_4$ = 869.

Cerotate of silver oxide, $AgC_{26}H_{51}O_2$ = 853. Cerotate of mercuric oxide, $HgC_{52}H_{102}O_4$ = 1012.

Cerotate of lead oxide, $PbC_{52}H_{102}O_4$ = 1019.

Melissate of lime, $CaC_{60}H_{118}O_4$ = 958. Melissate of magnesia, $MgC_{60}H_{118}O_4$ = 942.

Melissate of soda, $NaC_{30}H_{59}O_2$ = 742. Melissate of potash, $KC_{30}H_{59}O_2$ = 758.

Melissate of ammonia, $NH_4C_{30}H_{59}O_2$ = 737. Melissate of alumina, $Al_2C_{180}H_{354}O_{12}$ = 3006.

Melissate of ferric oxide, $Fe_2C_{180}H_{354}O_{12}$ = 3064. Melissate of ferrous oxide, $FeC_{60}H_{118}O_4$ = 996.

Melissate of cupric oxide, $CuC_{60}H_{118}O_4$ = 995.5. Melissate of zinc, $ZnC_{60}H_{118}O_4$ = 997.

Melissate of silver oxide, $AgC_{30}H_

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

LI. Stück. München, den 11. December 1835.

Inhalt.

Erlöschen der Forderungen an die K. Kassen und der Rückstände an K. Staatsgefällen. Versicherung des Mobiliar-Vermögens der Stiftungen und Gemeinden in der inländischen (Münchner-Aachner) Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. Unentgeldliche Aufnahme der gerichtlichen Edictalien wegen Amortisation der Staatsobligationen der Stiftungen Behufs der Mobilisirung in dem allgemeinen Anzeiger und andern Anzeige-Blättern. Gesuch der Markt-Gemeinde Reisbach, Landgerichts Landau, um Bewilligung einer Collecte, resp. den Vollzug der Entschließung vom 14. Dezember 1834, die Collecten betr. Erledigungen der Pfarrey Geretshausen und des Curatbeneficiums Unterschleißheim. Schädliche Vertilgungsart der sogenannten Russen (Blatta orientalis.) Entrichtung der Gebühren an das Königl. griechische Consulat. Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 11. Februar 1835 die periodische Einsendung von Anzeigen über Todesfälle K. sardinischer Unterthanen. Beschlagnahme von Druckschriften. Dienstliche Stellung der Aktuare bei collegialen Landgerichten, hier die Verpflichtungsformel derselben. — Dienstes-Notizen. — Verschiedene Bekanntmachungen. — Berichtigung.

Amtliche Artikel.

(Das Erlöschen der Forderungen an die Königl. Kassen und der Rückstände an Königl. Staats-Gefällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29. December 1831 werden hiemit folgende §§. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811, und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem Königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

Eine frühere angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere

Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem Königl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32. des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

München den 11. December 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Graf v. Seinsheim.
Rösch, Secr.

An
sämmtliche Königl. Landgerichte des Isarkreises,
das Herrschaftsgericht Hohenaschau,
an die Magistrate München und Landshut, und
sämtliche unmittelbar unter der Kreis-Regierung stehenden Stiftungs-Verwaltungen.

(Die Versicherung des Mobiliar-Vermögens der Stiftungen und Gemeinden in der inländischen (Münchner-Aachner) Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen oben bezeichneten Behörden des Isarkreises wird hiemit nachstehend die allerhöchste Entschließung des Königl. Staats-Ministerium des Innern vom 27. v. Mts. mit dem Auftrage bekannt gegeben, alle ihrem Schutze anvertrauten Communen und Stiftungen hierauf besonders aufmerksam zu machen, und von Niederkuratel wegen zur Erreichung der allerhöchst bezeichneten Absicht nach Pflicht und Kraft mitzuwirken.

Insbesondere erwartet man von den Magistraten München und Landshut, und von sämtlichen unmittelbar unter der K. Kreisregierung stehenden Stiftungsverwaltungen, daß sie ohnehin nichts versäumen werden, was im Interesse der durch sie verwalteten Communen und Stiftungen liegt.

München den 6. December 1835.

Kön. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Königreich Bayern,
Staatsministerium des Innern.

Die Gemeinden und Stiftungen besitzen nicht selten ein bedeutendes Mobiliar-Vermögen, insbesondere befinden sich aber die Kirchenstiftungen größtentheils im Besitze werthvoller Mobilien.

Bisher war dieses Vermögen bei Feuersbrünsten der Gefahr eines unersetzlichen Verlustes preisgegeben, und in der That haben die in den jüngsten Jahren so häufig eingetretenen Brandfälle auf diese Weise ein sehr namhaftes Kapital vernichtet.

Eine Versicherung dieses Mobiliars bei ausländischen Gesellschaften schien in mehrfacher Beziehung und namentlich der den Ausbezahlungen häufigen vorangehenden Weiterungen wegen nicht räthlich. Da nun aber die inländische (Münchner-Aachner) Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt durch die weise Fürsorge Seiner Majestät in der That in's Leben getreten ist, und ihre wohlthätige Wirksamkeit

immer mehr ausdehnt, bietet sich auch den Gemeinden und Stiftungen die beste Gelegenheit dar, ihr Mobiliar-Vermögen vor dem Verluste durch Brandunglück zu schützen.

Die K. Kreisregierung wird die Gemeinden und Stiftungs-Verwaltungen (insbesondere auch die Kirchen-Verwaltungen) auf die Vortheile dieser Anstalt aufmerksam machen, und ihnen den Beitritt zu derselben angemessen empfehlen.

München den 27. November 1835.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär,
Goßinger.

An
sämmtliche Königl. Landgerichte des Isarkreises, und an das Herrschafts-Gericht in Prien.

(Die unentgeldliche Aufnahme der gerichtlichen Edictalien wegen Amortisation der Staatsobligationen der Stiftungen Behufs der Mobilisirung in dem allgemeinen Anzeiger und andern Anzeige-Blättern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Königliche Landgerichte des Isar-Kreises, sowie das Herrschaftsgericht Hohenaschau in Prien, erhalten hiemit nachstehend die unterm 25. vor. Mts. an die Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, erlassene Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern zur Wissenschaft.

München den 4. December 1835.

Königl. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Der Antrag in den Berichten vom 10. Decbr. vor. Jrs. und 14. October l. Jrs. auf unentgeldliche Aufnahme der Edictalien wegen Amortisirung vermißter Urkunden über Capitalforderungen der Stiftungen an den Staat in die öffentlichen Blätter ist durch die angeführte Bestimmung des Gesetzes über das Staats-Schulden-Wesen vom 28. Decbr. 1831. §. 10. Absatz 2. nicht begründet, da diese Bestimmung nur auf die Befreyung von den Abgaben des Stempels und der Taxen zu beziehen ist, eine Verpflichtung der öffentlichen Anzeigeblätter zu unentgeldlicher Aufnahme der Bekanntmachungen in diesen Gegenständen, die mit Kosten für die Anzeigeblätter verbunden ist, daraus aber nicht abgeleitet werden kann.

In Betracht der besondern hierbei eintretenden Rücksichten und der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes, sowie des lebhaften Wunsches der Obersten Curatel zur Förderung der Mobilisirung ist jedoch die Redaction des allgemeinen Anzeigers zur unentgeldlichen Aufnahme solcher Edictalien angewiesen worden.

München den 25. November 1835.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär,
Goßinger.

An
sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises, die Magistrate München u. Landshut.

(Das Gesuch der Marktgemeinde Reisbach, Landgerichts Landau, um Bewilligung einer Collecte, resp. den Vollzug der Entschließung vom 14. Decbr. 1834 die Collecten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Staatsministerium des Innern unterm 25. vor. Mts. im rubriz. Betreffe an die K. Regierung des Unterdonaukreises erlassene und zur gleichmäßigen Belehrung der Bewohner des Kreises der unterfertigten Stelle zugeschlossene Entschließung wird unter Bezug auf die Ausschreibung vom 22. Decbr. 1834 — (Isarkr. Intell. Blatt vom Jahre 1834, Stück LIV.) nachstehend hiemit öffentlich bekannt gemacht, und von den Behörden gewärtiget, daß sie bei Gelegenheit des Vollzuges des Gesetzes über die allgemeine Brandversicherungs-Ordnung vom 1. July 1834 den Verwalteten die entsprechende Belehrung zu geben lassen.

München den 1. December 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Die von der Marktgemeinde Reisbach nachgesuchte Bewilligung einer Collecte wegen des am 14. July l. Jrs. erlittenen Brandschadens kann, da die Immobilien nicht zu ihrem vollen Werthe bei der inländischen Anstalt assecurirt, und überdieß die Mobilien in ausländischen Gesellschaften versichert waren, also den beiden Voraussetzungen der Verfügung vom 14. Decbr. 1834, nicht entsprochen war, nicht stattfinden.

Dieser allerhöchste Beschluß Sr. Majestät des Königs wird der Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, eröffnet, um die Marktgemeinde Reisbach hievon angemessen zu benachrichtigen, und die Kreis-Bewohner über den Inhalt und das unabänderliche Feststehen der erwähnten allerhöchsten Verfügung, um so mehr wiederholt zu belehren, als sie durch deren Nichtbeachtung von selbst auf die Hoffnung einer Collecte verzichten, und sehr zu befürchten steht, daß dieser Verzicht häufig ohne Wissen, und aus Mangel an Belehrung eintrete.

München den 25. November 1835.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär,
Goßinger.

(Die Erledigung der Pfarrey Geretshausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Besitzers kam am 15ten dieß die katholische Pfarrey Geretshausen in Erledigung.

Dieselbe liegt in der bischöflichen Diöcese Augsburg, dem Decanate Schwabhausen, und K. Landgerichts Landsberg.

In einem Umkreise von zwei und einer viertel Stunde zählt sie 451 Seelen, eine Schule und

eine Filiale, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Erträgnisse bestehen inhaltlich der jüngsten revidirten Fassion in

79 fl. 8 kr. Ertrag der Realitäten,
312 = 35 = aus Rechten,
151 = 52 = für besondere bezahlte Dienst-Verrichtungen,
40 = 40 aus Sammlungen und herkömmliche Gaben.

584 fl. 15 kr.

Die Lasten in

46 fl. 10½ kr. Auslagen auf Staatszwecke,
1 = 20½ = = = auf Diöcesan-Verband,
31 = 42 = = = wegen besonderer Verhältnisse.

79 fl. 12½ kr. in Summa.

Die Widdums-Gründe betragen:

44 Tagw. 02 Decim. Aecker,
12 » 97 » Wiesen,
18 » 32 » Waldung,
— » 66 » Garten nebst Haus,
— » 28 » Oedung.

Zum Betriebe der Oeconomie sind drei männliche und drei weibliche Dienstboten, dann ein Viehstand zu 5 Pferden und 14 Stück Rindvieh erforderlich.

Das Uebernahms-Capital wird auf 2000 fl. angeschlagen.

Dem Pfarrer zu Geretshausen wurde am 16ten July h. Jrs. auch die Vikarirung der angrenzenden 130 Seelen zählenden Pfarrey Oberbergen gegen einen jährlichen Bezug von 250 fl. unter der Verbindlichkeit übertragen, hiefür einen Hülfspriester zu halten.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche in Zeit von vier Wochen a dato anher einzureichen.

München den 23. November 1835.

Königl. B. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hechr.

(Die Erledigung des Curat-Beneficiums Unterschleißheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Verwesers kam das Curat-Beneficium zu Unterschleißheim am 16. October h. Js. in Erledigung.

Dasselbe liegt in der Erzdiöcese München und Freysing, dem Decanate und Königl. Landgerichte München, dem Pfarrbezirke Garching.

In einem Umkreise von circa 5 Stunden zählt es 217 Seelen. Der Benefiziat ist zur Lesung einer Fundations-Messe an Sonn- und Feyertagen, dann zur seelsorglichen Aushülfe bei der Pfarrey Garching, nach einem besonderen Regulative verpflichtet.

Die Erträgnisse des Beneficiums belaufen sich inhaltlich der jüngst revidirten Fassion auf jährlich

30 fl. — kr. Bezug aus Staatskassen,
194 = 40 = Ertrag der Realitäten,
16 = — = aus Rechten und herkömmlichen Gaben.
44 = 11 = für gestiftete Gottesdienste,
73 = 22 = Stollgefälle,

358 fl. 13 kr. in Summa.

Die Lasten dagegen auf 18 fl. 21½ kr.

Nebstdem ist ein Passiv-Capital in jährlichen Aussitz-Fristen von 15 fl. abzutragen.

Die Widdumsgründe bestehen in

41	Tagw.	65	Decim.	Aecker,
39	»	69	»	Wiesen,
25	»	38	»	Waldung,
—	»	57	»	Garten nebst Haus.
50	»	79	»	Mooswiesen.

Die Gründe werden jedoch als mager bezeichnet.

Zum Betrieb der Oeconomie sind drei männliche und drei weibliche Dienstboten, dann ein Viehstand von zwei Pferden und zwei Ochsen nöthig, wozu noch 20 Kühe gehalten werden können.

Das Uebernahms-Capital wird auf 2000 fl. angeschlagen.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche in Zeit von vier Wochen anher einzureichen.

München den 4. December 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche Königl. Polizey-Behörden
des Isarkreises.

(Schädliche Vertilgungsart der sogenannten Russen (Blatta orientalis) betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In manchen Orten sollen die sogenannten Russen, bei uns auch Schwabenkäfer oder Schwaben genannt (Blatta orientalis) durch eigene Leute, welche sich ein besonderes Gewerbe daraus machen, weggeblasen werden, wofür oft ein theueres Honorar zu bezahlen ist. Es soll dieses Wegblasen als ein Geheimniß betrachtet werden, geschieht aber dadurch, daß fein gepulverter Arsenik in eine mit offener Federspule versehene Schweinsblase gefüllt, und durch stoßweises Zusammendrücken derselben gegen alle Ritzen, Löcher und sonstige Stellen der Stuben, Kammern, Speisebehälter, Küchen, Ställe u. s. w., wo sich diese Käfer aufhalten, geschleudert und gestreuet wird. Wie auf solche Weise die verderblichste Verschleppung des Arseniks veranlaßt werden kann, ist leicht zu ersehen.

Aber auch für diejenigen, welche dieses Geschäft treiben, kann es verderblich werden. Sie sollen sich eben wegen der damit verbundenen Gefahr hiefür theuer bezahlen lassen.

Sämmtliche Kön. Polizey-Behörden werden daher angewiesen, genau nachzuforschen, ob dieser gefährliche Mißbrauch wirklich bestehe, und in diesem Falle aufs kräftigste einzuschreiten, um solchen zu beseitigen.

Das Publikum wird zugleich gewarnt, sich dieser Verfahrungsart hinzugeben, welche für Gesundheit und Leben die nachtheiligsten Folgen haben kann.

München den 6. December 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Entrichtung von Gebühren an das K. Griechische Consulat betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird der von der K. Griechischen Regierung dem K. Griechischen Consulate dahier ertheilte Gebühren-Tarif mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach alle diejenigen sich zu achten haben, welche die Dienste oder die Dazwischenkunft des K. griechischen Consuls anzusprechen veranlaßt seyn könnten.

München den 21. November 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr v. Tautphöus.
Hecht.

Tarif
des
Droits consulaires grecs.

	Drachmen.	Lepten.	Gulden.	Kreuzer.
Actes rélatifs à la Jurisdiction.				
Signification d'une requête ou de toute autre pièce	3	30	1	23
Sentence ou jugement Consulaire signifié aux parties:				
Jusqu'à la 4e page	6	50	2	45
Pour chaque page en sus	1	50	—	38
Attestation consulaire de payement de droit ou toute autre pièce	3	30	1	23
Attestation pour manque d'aunage ou de poids, avec déplacement	6	60	2	45
Transmission d'un décrét, nommant des experts	6	60	2	45
Décharge d'acquit-à-caution simple, ou avec enrégistrement	3	30	1	23
Patente de protection	6	50	2	45
Passeport	3	50	1	28
Visa d'un passeport	1	50	—	38
Apposition de scellés et procès-verbal	6	50	2	45
Levée de scellés, et procès-verbal	6	50	2	45
Inventaire pour chaque séance de 2 heures	3	30	1	23
Vente de marchandises ou de meubles par autorité	1 pour cent		—	—
Vente d'immeubles	½ pour cent		—	—
Actes de dépôt autorisé, ou volontaire	3	30	1	23
Droit de dépôt	1 pour cent		—	—
Acte d'émancipation	6	50	2	45
Acte d'assemblée de famille	10	—	4	10
Acte de notoriété publique	6	50	2	45
Certificat de vie	1	50	—	38
Légalisation de signature	3	30	1	23
Averation de signature	3	30	1	23
Actes Civiles.				
Acte de société	10	—	4	10
Acte de dissolution de société	6	50	2	45
Acte de donation entre vifs	8	30	3	8
Contrat de mariage	13	—	5	25
Dépôt de testament autographe ou mystique, et procès-verbal	6	—	2	30
Procès-verbal d'ouverture, et de lecture d'un testament ou d'un codicile	8	—	3	20

	Drachmen.	Leptas.	Gulden.	Kreuzer.
Procès-verbal quelconque:				
Jusqu'à la 4e page	5	—	2	5
Pour chaque page en sus	1	50	—	38
Procuration { Générale	6	50	2	45
Procuration { Spéciale	3	25	1	22
Quittance en Chancellerie:				
Jusqu'à 500 Drachmes	3	30	1	23
Au dessus de 500 Drachmes	¼ pour cent		—	—
Notification quelconque	3	30	1	23
Protestation	3	30	1	23
Protêt d'une lettre de change et copie	3	30	1	23
Déclaration { Simple	2	50	1	3
Déclaration { Etendue et compliquée	5	—	2	5
Obligation pour prêt d'argent:				
Jusqu'à 500 Drachmes	3	30	1	23
Au dessus de 500 Drachmes	¼ pour cent		—	—
Compromis	3	30	1	23
Transaction	6	60	2	45
Toute autre acte non tarifé	3	30	1	23
Enrégistrement d'actes et expéditions.				
Enrégistrement d'un acte sur les régistres de la Chancellerie { Jusqu'à la 2e Page	1	60	—	40
Enrégistrement d'un acte sur les régistres de la Chancellerie { Pour chaque page en sus	—	80	—	20
Expédition d'un acte quelconque collationné sur les originaux représentés et rendus aux parties { Jusqu'à la 2e page	3	30	1	23
Expédition d'un acte quelconque collationné sur les originaux représentés et rendus aux parties { Pour chaque page en sus.	1	50	—	38
Expédition d'un acte extrait des régistres ou des minutes de la Chancellerie:				
Jusqu'à la 2e Page	1	50	—	38
Pour chaque page en sus	—	75	—	19
Extrait de naissance	1	50	—	38
id. de mariage	1	50	—	38
id. de décès	1	50	—	38

Nauplie, le 1 (13) Janvier 1834.

Le Sécrétaire d'Etat à la maison du roi et aux affaires étrangéres.

(L. S.) A. Mavrocordato.

Pour Copie conforme, extraite du Tarif des Droits Consulaires grecs.

Munich ce $\frac{7}{19}$ Avril 1835. A. Mavrocordato.

Für gleichlautende Abſchrift.

München den 20. October 1835.

(L. S.) Braun.

An
sämmtliche Königl. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 11. Februar 1835 die periodische Einsendung von Anzeigen über Todesfälle K. Sardinischer Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die diesseitige Ausschreibung vom 18. Februar l. Js. (Isarkr.-Intell.-Blatt St. VIII. Seite 212) erhalten sämmtliche K. Districts-Polizeybehörden des Isarkreises, in Folge eines neuerlichen Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 18. d. Mts. den Auftrag, die in der allegirten Weisung vorgeschriebenen Anzeigen über Todfälle K. Sardinischer Unterthanen in Bayern, oder die dießfallsigen Fehlanzeigen von dem Etatsjahre 1835/36 anfangend, lediglich mit Schlusse jeden Etatsjahres anher vorzulegen.

München den 27. November 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme der Druckschriften Königsbergers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Polizey-Direction München verfügte, von der K. Regierung des Isarkreises bestätigte Beschlagnahme der Druckschriften Königsbergers, als:

1) Merkwürdigste Eingabe 1835.
2) Protestation gegen Wiederbesetzung der Pfarrey Schönberg 1835, nebst Anhang,
3) die alten und neuen Römlinge, oder Basel und Rom 1835,

wurde durch Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. Novbr. l. J. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckschriften, bestätiget.

Die sämtlichen Kön. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 1. December 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche K. Bezirks-Polizey-Behörden des Isarkreises, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Landshut.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Authentische Actenstücke aus den Archiven des deutschen Bundes," betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Polizey-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung des Isar-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Authentische Actenstücke aus den Archiven des deutschen Bundes," wurde durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. Nov. d. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift, bestätiget.

Die sämtlichen K. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 1. December 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An

sämmtliche Königl. Landgerichte des Isarkreises.

(Die dienstliche Stellung der Aktuare bei kollegialen Landgerichten, hier die Verpflichtungs-Formel derselben betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

Werden die sämmtlichen Kön. Landgerichte des Isarkreises von der beifolgenden höchsten Ministerial-Entschließung vom 28. vor. Monats zur Nachachtung hiemit in Kenntniß gesetzt.

Landshut den 4. December 1835.

Kön. Bayer. Appellationsgericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

Dobmayer, Secr.

Königreich Bayern,

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem die Ausschreibung vom 10. Febr. 1815. die Verpflichtung der Landgerichts-Aktuare betreffend, zu einer Zeit erlassen wurde, wo die Landgerichts-Aktuare der Vorzüge der Justiz-Beamten noch nicht theilhaft waren und ihre Verpflichtung nach der für die Landgerichts-Assessoren vorgeschriebenen Eidesformel damals nur ausnahmsweise und subsidiär in Ermanglung oder Abwesenheit eines zweiten Assessors zugestanden, und deßhalb auch in die Eidesformel noch die Beschränkung: Form: „so oft mir diese (i. e. die Berathung mit dem Landrichter und Assessor) übertragen wird" — aufgenommen wurde, nunmehr aber, wo die Landgerichts-Aktuare durch die Verfassungs-Urkunde Tit. VIII. §. 3. und das IXte Edikt §§. 4. und 23. den Richterbeamten im vollen Sinne des Wortes mit allen Prärogativen gleich gestellt sind, kein Grund mehr besteht, besagte Beschränkung fortdauern zu lassen; so wird im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Innern zur Beseitigung von Mißverständnissen das K. Appellationsgericht unter Bezugnahme auf die erwähnte Ausschreibung vom 10. Febr. 1815 aufmerksam gemacht, daß die Zuziehung der Aktuare bei den mit kollegialer Verfassung bestehenden Landgerichten zu allen langerichtlichen Sitzungen gemäß ihrer jetzigen verfassungsmäßigen dienstlichen Stellung einem Anstande durchaus nicht unterliege, und daher auch bei Verpflichtung neu angestellter Landgerichts-Aktuare die Worte: „so oft mir diese übertragen wird" — künftig aus der Eidesformel wegzulassen seyen.

München den 28. November 1835.

Auf

Sr. Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freyherr v. Schrenk.

Durch den Minister

der funct. Gen.-Secretär

Appellationsger.-Rath

Freyherr v. Tautphöus.

Dienstes-Notizen.

Durch Rescript des Königl. Staatsministerium des Innern, wurde am 24. Novbr. d. J. dem Subrector und Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Freysing Dr. Riederer die Lehrfächer der Chemie und Naturgeschichte an dem dortigen Lyceum in der Eigenschaft eines Dozenten übertragen, und vermöge Rescripts des K. Staatsministeriums der Finanzen unterm 5. December d. Js. dem Rechnungs-Commissariats-Accessisten Andreas Forster der Raths-Acceß cum voto consultativo bei der Kön. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen allergnädigst ertheilt.

Durch Entschließung der Kön. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wurde der Schul- und Meßnersdienst zu Oberschondorf, Landgerichts Landsberg dem bisherigen Verweser desselben, Michael Pitzer übertragen, und am 29. Novbr. d. Jrs. der durch Versetzung in Erledigung gekommene Schuldienst in Niederviehbach, Landgerichts Vilsbiburg, dem bisherigen Schullehrer, Michael Mirwald in Haunshofen, Königl. Landgerichts Weilheim, der Schuldienst zu Haunshofen, dem bisherigen Schullehrer Joh. Baptist Lanzinger zu Etting, desselben Landgerichts, und der Schul- und Meßnersdienst zu Etting, dem bisherigen Schulgehülfen Carl Krois in Grafing, Kön. Landgerichts Ebersberg, verliehen.

Bekanntmachung.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Joseph Mooser von Hilsbach d. G. oder dessen allenfallsige Descendenz haben sich auf dießgerichtliche Vorladung vom 28. April d. J. innerhalb des ihnen gesetzten Termines von 6 Monaten, und selbst bis zum heutigen Tage noch nicht gemeldet.

Dem Ansuchen der Erbsbetheiligten entsprechend, wird Joseph Mooser von Hilsbach nun für verschollen erklärt, und dessen Vermögen an dieselben gegen Caution veeabfolgt.

Den 20. November 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Landshut.

(2)1. Bar. v. Schatte, Landrichter.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Die Hofmusikuswittwe Sophie Antretter, geborne Biller, von hier gebürtig, ist am 14. Juny l. Jrs. ohne eine Descendenz mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorben.

Die unbekannten Verwandten der Erblasserin werden hiemit aufgefordert, innerhalb sechs Wochen unter Vorlage der legalen Nachweise über ihre Verwandtschaft zur Erblasserin, sich dießorts sub poena agniti testamenti zu melden, und ebenso werden diejenigen, welche an dem vorhandenen Rücklasse eine Forderung zu machen haben, hiedurch eingeladen, selbe sub eodem termino anzubringen, indem nach Ablauf dieser Frist weiters nach der Actenlage in dieser Sache verfahren werden wird.

Den 13. November 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(2)2. v. Winter.

Die Eisenhändlerswittwe Magdalena Reitz, eine geborne Schuhbauer aus München, ist am 27. September l. Js. mit Hinterlassung eines übrigens mit keinem sichtbaren Mangel behafteten Testaments verstorben.

Zur Publikation dieses Testaments, so wie zur Erklärung über die An- oder Nichtanerkennung desselben werden die hierorts unbekannten nächsten Verwandten der Wittwe Magdalena Reitz auf

Donnerstag den 31ten Decbr. d. J. Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß für den Nichterscheinenden das Testament für publicirt und anerkannt gehalten werden soll.

Den 20. November 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Watzl.

Max Resch, lediger Taglöhnerssohn von Wasserburg, wird nach Beschluß des K. Criminal-Gerichtes vom 11. praes. 24. dieß, wegen Diebstahls-Verbrechen, hiemit aufgefordert, inner 3 Monaten von heute an bei dem unterfertigten Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und sich wegen des bezeichneten Verbrechens zu verantworten.

Den 25. November 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Trostberg.
(3)2. Luzzenberger, Landrichter.

Auf Ableben des Barthlmä Hingerl, Bauers in Biedersdorf, werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechts-Titel Ansprüche auf das hinterlassene Vermögen desselben geltend zu machen haben, aufgefordert, ihre allenfallsigen Forderungen bei der am Mittwoch den 30ten December l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr stattfindenden Schulden-Liquidations-Commission im Markte Velden um so gewisser persönlich, oder durch gerichtlich Bevollmächtigte anzubringen, als sie sonst bei Behandlung gegenwärtiger Verlassenschafts-Sache unberücksichtigt bleiben.

Den 25. November 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Wilsbiburg.
Bram, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

Literarische Anzeige.

Bis Ende Aprils künftigen Jahres erscheint im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung der Erste Band von dem

Kommentar
über die
bayerische Gerichtsordnung
(Codex juris bavarici judiciarii de anno 1753.)
von
Dr. Joh. Adam Seuffert,
Appellationsgerichtsrathe zu Anspach.

Die Aufgabe dieses Kommentars ist für die Erläuterung und Ergänzung der Gerichts-Ordnung nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft und nach den jetzigen Staatseinrichtungen das zu leisten, was Kreittmayr in den Anmerkungen auf dem Standpunkte seiner Zeit geleistet hat. Der Kommentar bearbeitet:

1) Die einzelnen Kapitel, Paragraphen und Gesetzes-Nummern nach der Ordnung des Codex, unter Rücksichtnahme auf die seit 1753 ergangenen Gesetze, Verordnungen und Erläuterungs-Rescripte, so daß alle Materien nach dem heutigen praktischen Rechte dargestellt werden.
2) Alle Zweifel, welche sich aus der Dunkelheit oder Unbestimmtheit der Gesetzesworte, oder über das Verhältniß der verschiedenen Gesetzesquellen ergeben, werden unter Hinblick auf die Quellen der Gerichtsordnung und mittelst der wissenschaftlichen Grundlagen des deutschen Proceß-Rechtes ausführlich erörtert.
3) Die Lücken unserer Proceß-Gesetzgebung werden aus dem gemeinem deutschen Pro-

ceßrechte ergänzt, und hierbei überall, wo die Ansichten der Rechtslehrer verschieden sind, eine Ausführung über die Controverse gegeben. Die Lehren von dem Proceß-Gegenstande (von dem Verhältnisse der Civilproceß- zu den Verwaltungs-Sachen, von den verschiedenen Arten der Civilproceß-Sachen), von der Collision der Statute, von der Streitgenossenschaft, Intervention, Legitimation zur Sache, von der Verhandlungs- und Eventualmaxime, vom Ungehorsam, von der Beweislast u. s. w. werden ausführlich entwickelt.

4) Der Kommentar folgt der Ordnung der Gerichtsordnung. Der bayerische Praktiker hat so bei jeder Stelle, was zur Erläuterung und Ergänzung dienlich ist, sofort zur Hand, und kann mit Leichtigkeit zum Zwecke der Anwendung die wissenschaftlichen Forschungen und deren Ergebniß benützen.

Dieser Kommentar kann zugleich als Handbuch des gemeindeutschen Proceßrechtes betrachtet werden, indem letzteres überall auf dem Grunde selbstständiger Forschung benützt ist, und der Herr Verfasser vielfach nähere Entwickelungen, besonders in praktischer Beziehung giebt. Die wissenschaftliche Bearbeitung und insbesondere die praktischen Entwickelungen aus der Natur der Sache dürften dem Werke fortdauernde Brauchbarkeit, selbst für den Fall des Erscheinens einer neuen Gerichts-Ordnung verbürgen.

Das ganze Werk wird vier Bände füllen, jeden zu 20 bis 25 Bogen. Es wird in Großoctav auf fein Velin-Druck-Median mit neuer schöner Schrift gedruckt, ohne Raumverschwendung doch licht genug, um bequem für den Gebrauch zu bleiben. Bis zur Erscheinung des Ersten Bandes, also bis Ende Aprils künftigen Jahres gewähren wir denjenigen, welche die Güte haben, in portofreien Briefen directe bei uns, oder durch eine ihnen benachbarte Buchhandlung sich zur Abnahme von Exemplaren zu unterzeichnen, den Subscriptions-Preis von 8 Kreuzern für den Bogen. Der spätere Ladenpreis wird zu 8 Kreuzer pr. Bogen berechnet.

Die Bände erscheinen nach einander, und jeder Band wird ausgegeben so wie er die Presse verlassen hat. Da sonach die Bezahlung Bandweise geschehen kann, so ist namentlich für diejenigen, welche den um den vierten Theil wohlfeileren Subscriptions-Preis durch Unterzeichnung sich sichern, die Anschäffung des Werkes sehr erleichtert. Wir bemerken ausdrücklich, daß Vorausbezahlung nicht verlangt wird, sondern die Zahlung erst nach Ablieferung eines jeden Bandes für denselben zu leisten ist. Denjenigen, welche die Güte haben, Subscribenten zu sammeln, bewilligen wir auf zehn Exemplare das Eilfte gratis. Gegenwärtige Anzeige ist nur auf gewöhnliches Papier und mit schon gebrauchter Schrift gedruckt, kann also nicht als Probe der Ausstattung des Werkes angesehen werden.

Erlangen im November 1835.

J. J. Palm und Ernst Enke.

Mit dem Neujahr 1836 erscheinen als Wochen-Schrift:

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst

in Bayern

herausgegeben

von

Dr. Joh. Adam Seuffert.

Appellations-Gerichts-Rath in Ansbach.

Die Blätter für Rechtsanwendung werden liefern:

1) Erörterungen über einzelne Stellen der in Bayern geltenden Gesetze, deren Auslegung Zweifeln unterliegt.

2) Erörterungen über Rechtsfragen, welche in den Gesetzen nicht entschieden sind; insbesondere Entwicklungen aus allgemeinen Rechtsbegriffen und aus der Natur der Rechtsinstitute.

3) Kurze Mittheilungen über die Ergebnisse der neuern wissenschaftlichen Forschungen im Gebiete der Rechtskunde.

Der Herausgeber will dem Praktiker wahrhaft nützen; er wird so bei der Auswahl der Gegenstände wie in der Art der Abfassung die Bedürfnisse und die Verhältnisse desselben stets vor Augen haben. Ausgeschlossen ist jede Erörterung, welche nicht unmittelbar ein Resultat für die Rechtsanwendung liefert. Dagegen umfaßt die neue Zeitschrift alle Zweige der Rechtskunde und die sämmtlichen in Bayern zur Anwendung kommenden Gesetzgebungen und Partikularrechte. — Wöchentlich erscheint ein halber Bogen in groß Oktav. Der Jahrgang bildet einen Band von wenigstens 26 Bogen — zum Preise von 3 fl. rhn. Man abonnirt sich halbjährig bei dem zunächst gelegenen Postamte. In den entfernteren Rayons tritt eine verhältnißmäßige Preis-Erhöhung ein.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 3. December 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	101⅛	101¼
detto » » 2 mt.	—	—
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio	32	30

München den 9. December 1835.

Obligation. à 4 % prompt	101⅛	101¼
detto 2. mt.		
Promessen auf B.-Hypot. u. Wechselbank-Actien, prompt	31	30½

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im Königlichen Isarkreis-Intelligenz-Blatte Nro. XLIX. vom 27. November 1835 Seite 1377 ist am Anfange des Abschiedes für den Landrath des Isarkreises statt: „Herzog von Bayern, Franken und Schwaben", zu lesen: „Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben."

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	1	Decbr.	111	76	187	63	124	12	2	11	45	11	27	78	35	113	19	94	8	—	7	45	7	30
Erding	5	—	25	663	688	641	47	10	20	8	30	7	30	—	255	255	235	20	6	—	5	48	5	30
Freysing	4	—	17	224	241	229	12	9	35	8	53	8	7	8	138	146	131	15	6	2	5	42	5	23
Geisenfeld	30	Novbr.	27	74	101	78	23	9	18	8	10	7	24	—	51	51	49	2	5	24	5	15	5	6
Haag	1	Decbr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	28	Novbr.	—	38	38	38	—	9	30	8	30	8	—	—	10	10	10	—	6	—	5	45	5	30
Landsberg	5	Decbr.	* —	564	564	431	133	10	55	9	48	8	22	36	196	232	218	14	6	45	6	34	6	18
Landshut	4	—	45	534	579	573	6	9	12	8	15	7	2	—	107	107	107	—	5	30	5	22	5	7
Moosburg	1	—	—	211	211	202	9	10	44	8	53	7	51	1	33½	34½	34½	—	5	39	5	30	5	20
Mühldorf	1	—	—	2	2	2	—	8	30	—	--	8	—	—	10	10	10	—	5	18	5	9	5	—
München	5	—	215	1517	1730	1514	216	11	1	10	18	9	50	10	978	988	903	85	6	45	6	57	6	53
Murnau	5	—	* 55	36	91	35	56	13	—	12	12	11	18	19	26	45	27	18	8	36	8	—	7	48
Pfaffenhofen	4	—	—	78	78½	70½	8	9	30	8	30	7	12	—	140	140	140	—	5	42	5	31	5	9
Reichenhall	27	Novbr.	—	45	45	45	—	10	30	10	20	10	15	—	7	7	7	—	7	15	7	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	3	Decbr.	39	120	159	100	59	10	12	9	14	8	32	10	66	76	62	14	7	4	6	32	6	10
Schongau	1	—	29½	69	98½	77	21½	12	11	11	12	10	9	28	55	83	71	12	7	36	7	20	7	10
Traunstein	28	Novbr.	18	306	324	282	42	10	—	9	12	8	12	8	278	286	258	28	6	30	6	—	5	36
Wasserburg	2	Decbr.	—	13	13	13	—	10	—	9	54	9	48	—	25	25	25	—	6	17	6	11	6	5
Weilheim	3	—	7	24	31	15	18	12	34	11	26	10	1	1½	14	15½	12	3½	8	—	7	52	7	25
			* 11	20½	31½	16½	15	12	34	11	26	10	1											

* bed. Kern.

Schrannenberechtigte Orte des Isarkreises.	Schrannen-Zeit. 1835. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Berchtesgaden	1	Decbr.	3	24	27	25	2	—	—	9	—	—	—	1	16	17	16	1	—	—	5	—	—	—
Erding	5	—	34	2138	2172	1909	263	7	36	7	—	6	24	—	231	231	231	—	3	42	3	24	3	12
Freysing	4	—	5	255	260	232	28	7	35	6	45	6	28	10	318	328	316	12	3	56	3	44	3	20
Geisenfeld	30	Novbr.	20	92	112	93	19	7	—	6	27	5	12	1	57	58	51	7	3	40	3	32	3	24
Haag	1	Decbr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	28	Novbr.	—	44	44	44	—	6	30	6	15	6	—	—	7	7	7	—	4	—	3	45	3	36
Landsberg	5	Decbr.	79	387	466	386	80	8	3	7	27	6	46	15	223	236	233	3	3	49	3	43	3	33
Landshut	4	—	76	500	576	524	52	6	15	5	52	5	15	—	234	234	232	2	3	45	3	36	3	22
Moosburg	1	—	—	466½	466½	435½	31	7	23	6	40	5	42	3	50½	53½	51½	2	3	53	3	51	3	9
Mühldorf	1	—	—	4	4	4	—	6	—	5	45	5	30	—	16	16	16	—	3	30	3	15	3	—
München	5	—	577	2847	3424	3069	355	8	10	7	46	7	6	8	887	895	878	17	4	16	4	6	4	1
Murnau	5	—	9	—	9	4	5	—	—	6	12	—	—	—	58	58	35	23	4	45	4	30	4	18
Pfaffenhofen	1	—	—	74½	74½	74½	—	7	—	6	30	6	—	—	110	110	110	—	3	56	3	24	3	—
Reichenhall	27	Novbr.	—	20	20	20	—	7	30	—	—	—	—	—	13	13	13	—	4	—	3	48	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	3	Decbr.	16	57	73	55	18	7	—	6	14	5	26	28	142	170	140	30	4	6	3	56	3	—
Schongau	1	—	22	36½	58½	45	13½	9	12	8	1	7	—	2	25	27	22	5	4	36	4	24	4	11
Traunstein	28	Novbr.	7	148	155	140	15	6	48	6	12	5	24	4	194	198	172	26	3	48	3	24	2	48
Wasserburg	2	Decbr.	—	5	5	5	—	—	—	5	—	—	—	2	26	28	28	--	3	40	3	27	3	5
Weilheim	3	—	34½	25½	60	55	5	9	—	7	30	5	47	10	10	20	20	—	4	24	4	7	3	39

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

LII. Stück. München, den 18. December 1835.

Inhalt.

Der Main- und Donau-Kanal. Behandlung der Districts-Gemeinde-Lasten für 1835/36. Erwerbung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit von Welching und Gersdorf. Visitation des Malzaufschlags-Wesen für 1835/36. Verleihung von Gewerbs-Privilegien. — Special-Karte vom Isarkreis und andere Bekanntmachungen.

Amtliche Artikel.

An
sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Den Main- und Donau-Kanal betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ministerial-Rescripts vom 5. dieß. im rubricirten Betreffe haben Seine Majestät der König zur Errichtung des Main- und Donau-Kanales einer Privat-Actien-Gesellschaft das Privilegium mit den durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 gegebenen Befugnissen und Verbindlichkeiten zu ertheilen, und die Staats-Regierung zur Uebernahme der Leitung und Ausführung dieses Baues zu ermächtigen geruht.

Da mit dem Baue dieses Kanales im nächsten Frühjahre begonnen, und bei demselben eine große Anzahl von tüchtigen Arbeitern beschäftiget werden wird, indem die Erdarbeiten an mehreren Puncten zugleich beginnen können, erhalten die Königl. Districts-Polizey-Behörden hiemit den Auftrag, sämmtliche Gewerbs-Leute ihres Bezirkes, insbesondere Maurer, Steinmeze, Schlosser- und Zimmerleute auf dieses großartige, ihrer Thätigkeit und ihrem Gewerbsfleiße eine neue nachhaltige Erwerbsquelle öffnende Unternehmen Seiner Majestät des Königs sachgemäß aufmerksam zu machen; und, da durch dasselbe gleichzeitig die Gelegenheit gegeben ist, die arbeitsfähigen Armen der verschiedenen Gemeinden zweckmäßig unterzubringen, — der unterfertigten Stelle termino drey Wochen ein Verzeichniß derselben in Vorlage zu bringen, damit die oberste Baubehörde in den Stand gesetzt werde, die Masse der disponiblen Kräfte rechtzeitig beurtheilen zu können.

München den 13. December 1835.

Kön. B. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

An
sämmtliche Königl. Landgerichte des Isarkreises, und an das Herrschafts-Gericht Hohenaschau.

(Die Behandlung der Districts-Gemeinde-Lasten für 1835/36 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wiewohl gemäß Abschiedes für den Landrath des Isarkreises vom 2. November 1835. Tit. V. Nro. 4. die Beschwerde wegen nicht regelmäßiger Abhaltung der Districts-Versammlungen für nicht begründet erachtet wurde, so findet sich die unterfertigte Stelle doch veranlaßt, sämmtliche Königl. Landgerichte des Isarkreises und das Herrschaftsgericht Hohenaschau auf die im Intelligenz-Blatte für den Isarkreis Stück IV. S. 108—115 enthaltene Ausschreibung vom 13. Jänner l. Jrs. neuerdings hinzuweisen, und denselben zur strengsten Pflicht zu machen, sämmtliche Bestimmungen genau und zeitgemäß zu befolgen.

München den 8. December 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit von Weiching und Gersdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das bisher bestandene gräflich Jonner'sche Patrimonialgericht Weiching und Gersdorf im Königlichen Landgerichte Rosenheim, ist in Folge der von Seiner Majestät dem Könige allerhöchst genehmigten Erwerbung der Gerichtsbarkeit aufgelöst, und die Einpflichtung der Gerichtsholden zu den bezüglichen Landgerichten im Laufe des vorigen Monats vollzogen worden.

München den 13. December 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

(Die Visitation des Malzaufschlagswesens für 1835/36 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vermehrung der Aufsicht über den Malz-Aufschlag ist in Gemäßheit Rescriptes des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. vor. Mts. der Unteraufschläger zu Landshut Max Khümmerl, einberufen worden, um als Visitations-Commissär die Aufschlags-Stationen, Brauereien und Mühlen des Isarkreises öfters zu bereisen, und wiederholt zu visitiren, welches mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Visitations-Commissär Khümmerl mit einer, vom Königl. Oberaufschlagamte ausgefertigten Legitimations-Urkunde versehen ist.

München den 9. December 1835.

Königl. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf v. Seinsheim.
Kleindienst, Director.
Heydolph, Secr.

Verleihung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben nachstehenden Individuen Gewerbs-Privilegien zu ertheilen geruht:

dem Anton König, Sailers-Sohn aus Pörnbach, K. Landgerichts Pfaffenhofen, ein

Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren in Verfertigung von Jagd- und andern Taschen, Pferdohrenkappen und ganzen Pferdsdecken durch Garnknüpfen auf den Zeitraum von zehn Jahren unterm 10. Juni l. J.;

dem Peter Herkommer aus Reuti in Tyrol, gegenwärtig Zimmermaler in München, ein Privilegium auf dessen Erfindung, die Farben gegen Feuchtigkeit der Mauern und gegen das Schmutzig- u. Mattwerden zu sichern, unterm 14. Juni l. J. auf den Zeitraum von sechs Jahren;

dem Joseph Irrgang aus München ein Privilegium auf dessen Erfindung eines eigenthümlich konstruirten Dampf-, Destillir- und Reinigungs-Apparates zur Erzeugung fußelfreien Weingeistes unterm 27. Juli l. J. auf den Zeitraum von sechs Jahren;

dem Andreas Bachberger aus Siegenburg, K. Landgerichts Abensberg im Regen-Kreise, Schuhmacher-Gesellen in München, ein Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, wodurch dieselben nicht nur vor dem Entstehen der Frostbeulen und Schwulsten schützen, sondern auch die Heilung derselben möglich machen, unterm 8. September l. J. auf den Zeitraum von sechs Jahren;

dem Michael Sittle, Uhrmacher zu München, ein Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung sogenannter geschnittener Maccaroninudeln unterm 20. Sept. l. Js. auf den Zeitraum von zwei Jahren;

dem Philipp Schüßler in München ein Privilegium auf dessen Verbesserung des privilegirten Verfahrens des Xaver Leinfelder bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, unterm 21. Septbr. l. J. auf den Zeitraum von sechs Jahren;

dem Bernhard Neubauer, Säcklermeister in München ein Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Luftkissen, Luftmatrazen, Ballons, Bandagen, Strumpfbändern und andern elastischen Gegenständen, alle Gattungen verarbeiteter und nicht verarbeiteter Wollen-, Baumwollen- und Leinenzeuge Luft- und Wasserdicht zu machen und desselben eigenthümliche Behandlung der dazu nothwendigen Gummisorten unterm 3. October l. J. auf den Zeitraum von sechs Jahren;

dem Kaspar Biehler aus Schönthal', K. Landgerichts Waldmünchen, ein Privilegium auf dessen Erfindung einer eigenthümlichen Verfertigung von Schuhen, Stiefeln und Kaloschen, welche ihre ursprüngliche Form nicht verlieren, nicht abgetreten werden, und das gewöhnliche Brennen und Drücken abhalten, unterm 3. Juni l. J. auf den Zeitraum von sechs Jahren.

Seine Majestät der König haben unterm 4. October l. Js. dem Theobald Böhm, K. Hofmusikus, und dem Dr. Schafhäutel aus München im Isarkreise ein Gewerbs-Privilegium auf ihr eigenthümliches Verfahren in Verbesserung des Eisens durch Anwendung chemischer Mittel während des Puddlings oder Frischprozesses für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 2. November l. Js. dem Lehrer der Hufbeschlagkunst an der Thierarzneischule zu Stuttgart, Johann Chr. Groß im Königreiche Württemberg ein Gewerbs-Privilegium auf die von ihm verbesserte Einrichtung der Schmiede-Essen mittelst Anwendung erwärmter Luft in Verbindung mit Wasserdämpfen für den Zeitraum vom Tage der Ausstellung der Urkunde bis zum 18. März 1845 zu ertheilen geruht.

Bekanntmachungen.

Ankündigung

einer Special-Karte des Isarkreises im Königreiche Bayern, bearbeitet von dem vormaligen Kön. bayerischen Ingenieur-Hauptmann, Geographen, und dermaligen Herzogl. Leuchtenbergischen Oberjäger-Meister von Coulon, verlegt auf Kosten der Königl. Regierung des Isarkreises, und zu beziehen bey der Redaction des K. Intelligenz-Blattes für den Isarkreis.

Preis 2 fl. 42 kr.

Diese Karte besteht aus vier Blättern, und nimmt einen Raum von 3 Sch. 4 Z. 2 L. in der Höhe, und 3 Schuh 6 L. in der Breite ein; sie gewährt eine Uebersicht der Lage aller Städte, Märkte, Pfarrdörfer, Weiler, einer großen Menge kleinerer Orte und Einöden; sie enthält nicht nur alle Hauptstrassen mit den Meilenzeigern, sondern auch die Vicinalwege, sämtliche Gebirge und die Umrisse der Waldungen, die Flüße und Bäche mit der größten Genauigkeit, so daß ein ähnliches Werk von keinem andern Kreise vorhanden ist. Bey dem großen Detail, welches diese Karte gibt, ist sie ein schätzbarer Beytrag zur Topographie und Statistik des Kreises; sie ist auch in anderer Hinsicht für das Geschäfts-Leben, für Reisende höherer und niederer Stände eine willkommene Erscheinung, die bey der Eleganz des Stiches und der Reinheit der Abdrücke vielseitigen Forderungen genügen wird.

(Den Verkauf der Max von Stubenrauch'schen Güter Hepperg und Lenting betreffend.)

Unterm 6. vor. Mts. hat das unterfertigte Gericht bekannt gemacht, daß auf den 24. d. M. Vormittags von 10 bis 12 Uhr eine Commission zur erstmaligen Versteigerung der Max von Stubenrauch'schen Güter Hepperg und Lenting, im Landgerichts-Bezirke Ingolstadt angesetzt sey, und der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes zu geschehen habe.

Dagegen hat aber ein Gläubiger sub praes. 30. vor. Mts. die Berufung angemeldet, und es wurde hierauf heute beschlossen, daß die erwähnte Güter-Versteigerung vorläufig zu suspendiren sey, welches hiemit mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß die auf den 24. d. Monats angesetzte Versteigerungs-Commission nicht statt habe. Den 1. December 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
v. Winter.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Joseph Mooser von Hilsbach d. G. oder dessen allenfallsige Descendenz haben sich auf dießgerichtliche Vorladung vom 28. April d. J. innerhalb des ihnen gesetzten Termines von 6 Monaten, und selbst bis zum heutigen Tage noch nicht gemeldet.

Dem Ansuchen der Erbsbetheiligten entsprechend, wird Joseph Mooser von Hilsbach nun für verschollen erklärt, und dessen Vermögen an dieselben gegen Caution verabfolgt.

Den 20. November 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Landshut.
(2)2. Bar. v. Schatte, Landrichter.

Versteigerungen.

Aus höchstem Auftrage der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, vom 5. l. Mts. wird die Hofhammer-Schmiede mit Wohnung, Inventar und Zugehörungen in der St. Anna-Vorstadt entlegen, dem öffentlichen Verkaufe wiederholt ausgesetzt.

Die Versteigerung dieser Realität findet Samstag den 2ten Jänner künftigen Jahres Vormittags nach den bekannten allgemeinen Verkaufsnormen statt, zu welcher Verhandlung Käufer hiemit eingeladen werden.

Den 11. December 1835.

Kön. Bayer. Stadtrentamt München.

(2)1. Aufschläger, Stadtrentbeamter.

Auf Antrag der Hypothek-Gläubiger werden die zur Gantmasse des Kön. Raths und Advokaten Jakob gehörigen, unterm 16. Nov. d. Js. neuerlich abgeschätzten beiden Häuser

a) Nro. 20. an der Promenadegasse geschätzt auf 12,000 fl.

b) Nro. 6. in der Prannersgasse geschätzt auf 18,000 fl.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und erster Bietungstermin auf

Donnerstag den 14ten Jänner 1836, Vormittags 9 Uhr im Commissions-Zimmer Nro. 5. anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 und 69. des Hypotheken-Gesetzes erfolgen solle, und der Massekurator Großhändler Negrioli die Häuser auf Verlangen einweisen wird.

Den 20. November 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)1. Westermayer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Kistlers Anton Huhnhauser in Isen, zum dritten Male dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterworfen, und hiezu eine Tagesfahrt auf

Donnerstag den 31ten December l. Js. Früh 9 Uhr im Amts-Locale anberaumt.

Das Anwesen besteht aus einem halbgemauerten, halb hölzernen, mit einem Legschindeldache versehenen Wohnhause, mit drei Decimalen Gemüsegarten, und ist gerichtlich auf 250 fl. geschätzt.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich mit legalen Zeugnissen über ihren Leumund und Vermögen auszuweisen.

Den 1. December 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Erding.

In legaler Abwesenheit des K. Landrichters:

Kienast, I. Assessor.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Durch Erkenntniß des K. Appellationsgerichts für den Isarkreis ddo. Landshut am 2. l. Mts wurde gegen Friedrich Wilhelm Knöbel, vormaligen Lehrer an der lateinischen Schule zu Dürkheim, wegen Verbrechens des Hochverraths nach Art. 300. Nro. II. u. III. Th. I. des Strafgesetzbuchs auf Specialuntersuchung und Einleitung des Ungehorsams-Verfahrens erkannt.

Der Genannte wird daher hiemit vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen und sich wegen der wider ihn vorhandenen

oben bezeichneten Anschuldigung zu verantworten.

Den 13. October 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Feichter.

(3)3.

Dem allgemeinen teutschen Schulfonde des Isarkreises ging die Schulurkunde über ein ehemaliges Provinzial-Haupteassa-Capital per 300 fl. doo. 11. März 1701 mit 5 Procent verzinslich, Cat. Nro. 5. zu Verlust.

Auf Antrag der Unterrichts-Stiftungs-Administration wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert, diese binnen

sechs Monaten a dato

bei unterzeichnetem Gerichte zu produziren, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden wird.

Den 24. September 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
v. Hahn.

(3)3.

Max Resch, lediger Taglöhnerssohn von Wasserburg, wird nach Beschluß des K. Criminal-Gerichtes vom 11. praes. 24. dieß, wegen Diebstahls-Verbrechen, hiemit aufgefordert, inner 3 Monaten von heute an bei dem unterfertigten Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und sich wegen des bezeichneten Verbrechens zu verantworten.

Den 25. November 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Trostberg.
(3)3. Luzzenberger, Landrichter.

Amortisations-Decret.

Nachdem ungeachtet der öffentlichen Ausschreibung vom 24. September 1834 und 31. März 1835 die dem Schrettlischen Beneficium Baierbach dieß Gerichts zu Verlurst gegangenen Schuld-Obligation vom Jahre 1794 von der hochfürstlichen Hofkammer in Freysing ausgestellt, auf 1000 fl. lautend, und nach 3 Procent verzinslich innerhalb des vorgesetzten Termines von sechs Monaten nicht producirt, und überhaupt hierauf von einem dritten keine Ansprüche erhoben worden sind, so wird diese besagte Obligation hiemit für kraftlos erklärt.

Den 2. Dezember 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Wilsbiburg.
Bram, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

Literärische Anzeige.

In Commission der Lindauer'schen Buchhandlung in München ist nachfolgende neue Schrift:

Bayerns Gesetzgebung
dargestellt
von Joseph Ritter von Mußinan, K. Bay. geheimen Rathe, ehemaligen I. Appellationsgerichts-Direktor für den Isarkreis, dermaligen adelichen Abgeordneten zur II. Kammer der Stände des Reiches und Vorstande des ständischen Gesetzgebungs-Ausschußes — erschienen.

Dieses Werk bietet dem bayerischen Rechts-Gelehrten eine vollständige Kenntniß der vaterländischen Gesetzgebung von Entstehung des bayerischen Staates bis zum gegenwärtigen Zeitpuncte dar, es befaßt sich nicht allein mit dem Gebiete der Gesetzgebung im engern Sinne, sondern schließt auch die Legislation sämmtlicher Administrativ-Gegenstände in sich.

Für jeden Geschäftsmann, ja für jeden Patrioten wird es nicht ohne Reitz seyn, wenn er die Schilderung des ursprünglichen Rechts-Zustandes Bayerns während seiner ersten Gesetze vor Augen liegen sieht; noch mehr wird sein Interesse erhöht, indem er zuerst unter der Regierung des unsterblichen Kaisers Ludwig des Bayers und insbesondere unter jener des großen bayerischen Churfürsten Maximilian I. eine vollständige Landes-Gesetzgebung im Gebiete der Justiz, Polizey und der Administration findet.

Die von dem über seine Zeit hochemporragenden Freyherrn von Kreitmayer vollendete Gesetzgebung, welche nach jener vom Jahre 1616 folgte, gehört, weil sie bezüglich des Landrechts und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten noch geltend ist, ohnehin noch der Beurtheilung unserer Zeit an. — Voll hohen Werth wird ferner der Leser dieser angeführten Werke die Schilderung der Veränderungen Bayerns am Schlusse der Regierungs-Periode Churfürsts Carl Theodors und des Ueberganges in jene des Königs Maximilian Joseph I. erkennen. Die Aufhebung der alten Landschaft, die Entstehung der Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1808 und der neuesten vom 26. Mai 1818, so wie des vollständigen rechtlichen Zustandes unsers Vaterlandes während jenes wichtigen Zeitpunktes sieht man hier durch getreue Darstellung der Vergessenheit entrissen und der Geschichte überliefert.

Die Uebersicht und Beurtheilung sämmtlicher neuerer Gesetzesentwürfe, durchgeführt bis auf die neuesten Entwürfe des bayer. Strafrechts, des strafrechtlichen und bürgerlichen Verfahrens vom Jahre 1831, so wie des Entwurfes für das bayerische Landrecht vom Jahre 1834 haben einen vorzüglichen Platz in diesem Werke gefunden, welches sich auch bemüht, nicht nur das Bedürfniß einer verbesserten neuen Landes-Gesetzgebung zu zeigen, sondern auch die Art und Möglichkeit, dieselbe in kürzester Zeit in Bayern zu erlangen, mit patriotischen Eifer durchzuführen.

Dieses Werk, 28 Druckbogen stark, kostet durch die Buchhandlungen 4 fl. 30 kr.

Lindauer'sche Buchhandlung
in München.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 10. December 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	101¼	101⅛
detto » » 2 mt.	—	—
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio	31	29½

München den 16. December 1835.

Obligation. à 4 % prompt	101½	101⅛
detto 2 mt.		
Promessen auf B. Hypot. u. Wechselbank-Actien, prompt	31	30
Mt.		

Schrannen-Namen	Monatstag	Weizen				Korn				Gerste				Haber				Heiden			
		höchster		niederster		höchster		niederster		höchster		niederster		höchster		niederster		höchster		niederster	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Tag-Preis	Monat	Tag	Preis	Tag	Preis	Tag	Preis	Tag	Preis	Tag	Preis	Tag	Preis	Tag	Preis	Tag	Preis	Tag	Preis	Tag	Preis
Landshut	1. Woche	1	10	1	10	1	6	1	6	1	5	1	5	1	3	1	3	1	4	1	4
Straubing	"	1	10	1	10	1	6	1	6	1	5	1	5	1	3	1	3	1	4	1	4
Deggendorf	"	1	10	1	10	1	6	1	6	1	5	1	5	1	3	1	3	1	4	1	4
Passau	"	1	10	1	10	1	6	1	6	1	5	1	5	1	3	1	3	1	4	1	4
Straubing	2. "	8	10	8	10	8	6	8	6	8	5	8	5	8	3	8	3	8	4	8	4
Deggendorf	"	8	10	8	10	8	6	8	6	8	5	8	5	8	3	8	3	8	4	8	4
Passau	"	8	10	8	10	8	6	8	6	8	5	8	5	8	3	8	3	8	4	8	4
Landshut	"	8	10	8	10	8	6	8	6	8	5	8	5	8	3	8	3	8	4	8	4
Straubing	3. "	15	10	15	10	15	6	15	6	15	5	15	5	15	3	15	3	15	4	15	4
Deggendorf	"	15	10	15	10	15	6	15	6	15	5	15	5	15	3	15	3	15	4	15	4
Passau	"	15	10	15	10	15	6	15	6	15	5	15	5	15	3	15	3	15	4	15	4
Landshut	"	15	10	15	10	15	6	15	6	15	5	15	5	15	3	15	3	15	4	15	4
Straubing	4. "	22	10	22	10	22	6	22	6	22	5	22	5	22	3	22	3	22	4	22	4
Deggendorf	"	22	10	22	10	22	6	22	6	22	5	22	5	22	3	22	3	22	4	22	4
Passau	"	22	10	22	10	22	6	22	6	22	5	22	5	22	3	22	3	22	4	22	4
Landshut	"	22	10	22	10	22	6	22	6	22	5	22	5	22	3	22	3	22	4	22	4
Straubing	5. "	29	10	29	10	29	6	29	6	29	5	29	5	29	3	29	3	29	4	29	4
Deggendorf	"	29	10	29	10	29	6	29	6	29	5	29	5	29	3	29	3	29	4	29	4
Passau	"	29	10	29	10	29	6	29	6	29	5	29	5	29	3	29	3	29	4	29	4
Landshut	"	29	10	29	10	29	6	29	6	29	5	29	5	29	3	29	3	29	4	29	4

Schrannen-Namen	Monatstag	Gerste, Polnische				Mayer				Hirse			
		höchster		niederster		höchster		niederster		höchster		niederster	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Tag-Preis	Monat	Tag	Preis	Tag	Preis	Tag	Preis	Tag	Preis	Tag	Preis	Tag	Preis
Landshut	1. Woche	1	6	1	6	1	5	1	5	1	6	1	6
Straubing	"	1	6	1	6	1	5	1	5	1	6	1	6
Deggendorf	"	1	6	1	6	1	5	1	5	1	6	1	6
Passau	"	1	6	1	6	1	5	1	5	1	6	1	6
Straubing	2. "	8	6	8	6	8	5	8	5	8	6	8	6
Deggendorf	"	8	6	8	6	8	5	8	5	8	6	8	6
Passau	"	8	6	8	6	8	5	8	5	8	6	8	6
Landshut	"	8	6	8	6	8	5	8	5	8	6	8	6
Straubing	3. "	15	6	15	6	15	5	15	5	15	6	15	6
Deggendorf	"	15	6	15	6	15	5	15	5	15	6	15	6
Passau	"	15	6	15	6	15	5	15	5	15	6	15	6
Landshut	"	15	6	15	6	15	5	15	5	15	6	15	6
Straubing	4. "	22	6	22	6	22	5	22	5	22	6	22	6
Deggendorf	"	22	6	22	6	22	5	22	5	22	6	22	6
Passau	"	22	6	22	6	22	5	22	5	22	6	22	6
Landshut	"	22	6	22	6	22	5	22	5	22	6	22	6
Straubing	5. "	29	6	29	6	29	5	29	5	29	6	29	6
Deggendorf	"	29	6	29	6	29	5	29	5	29	6	29	6
Passau	"	29	6	29	6	29	5	29	5	29	6	29	6
Landshut	"	29	6	29	6	29	5	29	5	29	6	29	6

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenzblatt für den Isarkreis.

LIII. Stück. München, den 24. December 1835.

Inhalt.

Vollzug des mit dem Großherzogthume Baden abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrages. Erledigung der katholischen Pfarrey Heldenstein. Aufgreifung einer unbekannten taubstummen Mannsperson im Bezirke des k. k. Pflegegerichts Lofer. Stempelanwendung bei Quittungen über Rückvergütungen aus öffentlichen Kassen. Verwahrung und Verrechnung der Depositen. Präsentationsrecht auf das Hörwarthische Benefizium bei St. Peter dahier. — Dienstes-Notizen. — Verschiedene Bekanntmachungen, und eine Beilage, den wohlthätigen Einfluß der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank auf den Grund- und Realitäten-Besitzer; insbesondere über die Vortheile des mit der Hypothekenbank verbundenen Annuitäten-Systemes betreffend.

Amtliche Artikel.

An
sämtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Den Vollzug des mit dem Großherzogthume Baden abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrages betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Kön. General-Zolladministration im rubricirten Betreffe an die K. Hauptzoll-Aemter unterm 12. dieß erlassene Ausschreibung wird den sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden in nachstehender Weise mit dem Auftrage zur Kenntnißnahme gebracht, den Handels- und Fabrikstand ihrer Bezirke hienach sachgemäß zu verständigen.

München den 19. December 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

München den 12. December 1835.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Den Vollzug des mit dem Großherzogthume Baden geschlossenen Zollvereinigungs-Vertrages betreff.)

Nachdem in Folge bestehender Verabredungen mit dem ersten Januar künftigen Jahres das Großherzogthum Baden ganz in die Gemeinschaft des großen deutschen Zollvereines tritt, sofort (mit Vorbehalt der Ausgleichungs-Abgaben, dann der vertragsmäßigen Bestimmungen über Staatsmonopolien und Privilegien) ein völlig freyer Verkehr vom Großherzogthume in die übrigen Vereinsstaaten, und umgekehrt, stattfindet, und daher rücksichtlich dieses Verkehrs die Zollvereinigungs-Verträge, die Zollordnung und die hierauf bezüglichen Instructionen, besonderen Verordnungen und Regulative in Anwendung zu kommen haben; so wird dieses in Folge höchster Entschließung des K. Finanz-Ministeriums vom 11. l. Mts. den K. Hauptzollämtern zur Wissenschaft und Darnachachtung, sowie zur Verständigung und

Anweisung der Incorporationen, unter Mittheilung eines Verzeichnisses der mit dem ersten Jänner an der Grenze des Großherzogthums gegen das gemeinschaftliche Ausland, sowie im Innern des Großherzogthums in Wirkung tretenden Hauptzoll- und Nebenzoll-Aemter und unter dem Bemerken eröffnet, daß in Folge einer Verordnung des großherzoglich badischen Finanz-Ministeriums vom 5. l. Mts. zur Erhebung des Zolles von Postgütern, neben den Hauptzollämtern, und Nebenzollämtern erster Klasse an der Grenze und im Innern, die Obereinnehmereyen in den Orten: Bischofsheim an der Tauber, Borberg, Buchen, Sinsheim, Hornberg, Emmendingen und Müllheim befugt sind.

Die Königl. Kreisregierungen sind ersucht worden, von der mit dem ersten Jänner eintretenden völligen Verkehrs-Freiheit zwischen Baden und den übrigen Vereines-Staaten den Handels- und Fabrikstand in Kenntniß setzen zu lassen.

K. B. General-Zoll-Administration.
Knorr.

Spindlbauer.

Verzeichniß
der
Hauptzollämter und Nebenzollämter Iter Classe im Großherzogthume Baden.

An der Grenze.

(Hauptzollämter.)

I. Neufreistedt, mit Niederlagsrecht.

II. Kehl, mit Niederlagsrecht.

III. Altbreisach, mit Niederlagsrecht.

IV. Bei Schusterinsel, mit Niederlagsrecht.

V. Bei Rheinfelden.

VI. Waldshut.

(Nebenzollämter I. Classe.)

1) Au, mit der Befugniß zur Ausgangsbehandlung transsitirender roher Schaafwolle.
2) Iffezheim, mit unbeschränkter Befugniß zur Eingangsverzollung der Gegenstände, welche mit dem Dampfschiffe ankommende Reisende bei sich führen.
3) Greffern.
4) Kappel.
5) Weisweil.
6) Neuenburg.
7) Lörrach.
8) Säckingen.
9) Kleinlaufenburg.
10) Kadelburg, mit Befugniß zur Behandlung des Transits, welcher von und nach Schaffhausen über die Nebenzoll-Aemter I. Classe zu Erzingen und Riedern stattfindet, und der Befugniß zur Begleitschein-Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlagsrecht in Bayern, Würtemberg und Baden.

(Hauptzollämter.)	(Nebenzollämter I. Classe.)
	11) Riedern, mit Befugniß zum Begleitschein-Wechsel mit den Aemtern Waldshut, bei Rheinfelden und Kadelburg.
	12) Erzingen, mit Befugniß zum Begleitschein-Wechsel mit den Aemtern Waldshut, bei Rheinfelden und Kadelburg.
VII. Stühlingen.	13) Neuhaus, mit unbeschränkter Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.
VIII. Singen.	14) Ebringen, mit unbeschränkter Befugniß zur Ausfertigung und Erledigungen von Begleitscheinen.
IX. Constanz, mit Niederlagsrecht.	15) Radolphzell.
X. Ludwigshafen (Sernadingen) mit Niederlagsrecht.	16) Ueberlingen.
	17) Meersburg.

Im Innern.

I. Werthheim, mit Waaren-Niederlage.	1) Mosbach, mit Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen Nro. II.
II. Heidelberg, mit Waaren-Niederlage.	
III. Mannheim, mit Waaren-Niederlage.	
IV. Leopoldshafen (Schröck) mit Waaren-Niederlage.	2) Bruchsal, mit Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen Nro. II.
V. Carlsruhe, mit Waaren-Niederlage.	3) Pforzheim, mit bedingtem Niederlags-Recht.
	4) Rastatt, mit bedingtem Niederlags-Recht.
	5) Baden, mit Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen Nro. II.
VI. Lahr, mit Waaren-Niederlage.	6) Offenburg, mit Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen Nro. II.
VII. Freiburg, mit Waaren-Niederlage.	7) Donaueschingen, mit bedingtem Niederlags-Recht.

Anmerkung.

Unter bedingtem Niederlagsrecht wird verstanden, daß nach den damit versehenen Orten zwar auf Begleitscheine Nro. I. aber keine andere, als der Grenze oder an vorliegenden Lagerhaus-Orten, aus welchen die Versendung erfolgt, speciell revidirte Waaren abgelassen werden, und daß ebenfalls, wenn aus diesen bedingten Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Gesammt-Vereins stattfindet, auch dieser durch specielle Ausgangs-Revision an der Grenze oder einem vorliegenden Hauptzollamte constatirt werden muß.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrey Heldenstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 10ten dieß kam die organisirte Pfarrey Heldenstein durch Ableben des bisherigen Besitzers in Erledigung.

Dieselbe liegt in der erzbischöfl. Diöcese München-Freysing, dem Decanate, Königl. Landgerichte und Rentamte Mühldorf.

Dieselbe umfaßt drei Ortschaften, und 24 Weiler und Einöden, mit einer Bevölkerung von 884 Seelen, sie zählt fünf Filialen, eine Schule und eine Bruderschaft, und wird vom Pfarrer mit einem Hilfspriester versehen.

Die Erträgnisse bestehen nach der anno 1830 revidirten Fassion in

600 fl.	— kr.	Aerarial-Besoldung mit Einrechnung von 11 fl. 2 kr. 2 pf. Bezüge für gestiftete Gottesdienste,
138	15	Ertrag der Realitäten,
81	42	an Stollgefällen,
300	—	Aerarial-Bezug für Haltung des Hilfspriesters.
1119 fl.	57 kr.	in Summa.

Die Lasten hingegen in 161 fl. 42 kr., worunter 150 fl. auf Haltung des Hilfspriesters sich befinden.

Zur Pfarrey gehören die normalmäßigen 20 Tagw. Dienstgründe, welche von schlechter Ertragsfähigkeit sind.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit vorschriftsmäßigen Zeugnissen zu belegenden Gesuche in Zeit von vier Wochen a dato anher einzureichen.

München den 17. December 1835.

K. Bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

An
sämtliche Königl. Polizey-Behörden des Isarkreises.

(Die Aufgreifung einer unbekannten taubstummen Mannsperson im Bezirke des k. k. Pfleggerichts Loser betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende, von der k. k. obderensischen Landesregierung in Linz der unterfertigten Stelle mitgetheilte Kundmachung des k. k. Pfleggerichts Loser im Salzburgerkreise ddo. 16. v. M., wird an sämmliche Königl. Polizeybehörden mit dem Anhange zur Kenntniß gebracht, unverweilt die geeigneten Nachforschungen bezüglich der fraglichen taubstummen Mannsperson in ihren Bezirken zu veranlassen, und die allenfallsigen Aufschlüsse über dessen Heimath dem genannten k. k. Pfleggerichte bekannt zu geben.

München den 20. December 1835.

Kön. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Hecht.

Kundmachung.

Am 21. October d. J. Abends ist in dem Bezirke des k. k. Pfleggerichtes Loser auf der Strasse gegen die Königl. Bayer. Landesgränze zu — eine ausweislose taubstumme Mannsperson angehalten worden. Diese ist dem Anscheine nach einige 30 Jahre alt, schwachen Körperbaues, hat ein kurzes breites Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, schwarze Haare, niedere runzlichte Stirn, braune Augenbraunen, dunkelgraue Augen, aufgestülpte Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, kurzes Kinn. Sie ist an der rechten Schulter und Brust ausgewachsen.

Am Leibe trägt dieser Taubstumme:

1) einen schwarzen hochgegupften Filzhut mit

einer 2 Zoll breiten Scheibe, und blauen Unterfutter;

2) einen hechtgrauen tüchernen Frack mit 2 Reihen aus demselben Tuche überzogenen Knöpfen, an den beiden Aermeln etwas zerrissen, sonst noch gut;

3) ein gelb piquetenes mit kleinen rothen Blümchen versehenes Gilet mit einer Reihe Knöpfe;

4) eine grautüchene Pantalon mit schwarzbeinernen Knöpfen;

5) eine noch gut gelb nankinene Pantalon mit weißbeinernen Knöpfen als Unterziehhose;

6) ein paar gute kalblederne Halbstiefel;

7) ein braun wollenes Halstuch mit blauen, rothen und gelben Streifen;

8) ein Hemd von feiner Leinwand, ein zweites, welches er mit sich trug, ist von harbener Leinwand etwas gröber, beide Hemden sind wenig abgetragen;

9) zwei weißzwirnene, mit gelben Streifen versehene Hosenträger mit Schnallen;

10) zwei paar leinerne an den Vorderfüßen zerrissene Fußsocken;

11) ein blau und weiß gestreiftes leinernes Sackluch;

12) einen alten braunseidenen Schlußbeutel mit messingener Schließe in welchem sich befinden, ein bayrischer Silbergroschen, 1 Silberkreuzer, 2 Theresienkreuzer, 11 halbe Kreuzer, 3 Pfenninge.

Aus dem ganzen Aussehen dieses Menschen läßt sich schließen:

1) daß er vielleicht ein Südtyroler seyn könnte;

2) da er auf dem Wege von Lofer nach Unken gegen Bayern zu angetroffen worden ist, so ist es wahrscheinlich, ja fast gewiß, daß er von Tyrol kam;

3) da die Stiefel, Wäsche, Kleider noch ganz gut waren, so dürfte er nur kurze Zeit auf dem Wege gewesen seyn;

4) derselbe scheint keineswegs ein sogenannter Drottel, nicht einmal ein Blödsinniger zu seyn;

5) der geschonte Körper, insbesondere die geschonte Hand und die ganz gute Kleidung läßt schließen, daß dieser Unglückliche irgend einer Versorgungsanstalt entsprungen seyn durfte, und daß er eher einem guten Bürgerhause als einem Bauern angehöre, weßhalb insbesondere in Versorgungshäusern und ähnlichen Anstalten Erhebungen zu pflegen wären.

Den 16. November 1835.

K. K. l. f. Pfleggericht Lofer im Salzburgerkreise.
v. Anthoine.

An
sämmtliche Königl. Behörden des Isarkreises.

(Die Stempelanwendung bei Quittungen über Rückvergütungen aus öffentlichen Kassen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im obenstehenden Betreffe erlassene K. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 30. October l. Jrs. wird zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München den 16. December 1835.

Königl. B. Regierung des Isarkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf v. Seinsheim.
Kleindienst, Director.
Heydolph, Secr.

Königreich Bayern,
Staatsministerium der Finanzen.

Obgleich für die Ansicht: daß bei Quittungen über Rückvergütungen indebite geleisteter Zahlungen an Private oder Beamte aus öffentlichen Kassen, kein Stempel anzuwenden sey, verschiedene Billigkeits-Gründe sprechen; so steht dieser Ansicht, wie die Kön. Regierung in ihrem Berichte vom 18. vor. Mts. richtig bemerkt, doch entgegen, daß es sich nicht immer ausmitteln läßt, wer zu der ursprünglich unrichtigen Bezahlung und Verrechnung die Veranlassung gegeben habe, vorzüglich aber, daß das Stempelgesetz vom 18. Decbr. 1812 in Uebereinstimmung mit dem neuern vom 11. September 1825 durchaus keinen Unterschied macht, vielmehr alle und jede Quittungen über Empfänge aus Staats- und andern öffentlichen Kassen ohne Rücksicht auf den Titel oder Rechtsgrund der Stempelpflichtigkeit unterwirft, und daß die Quittungen über Rückempfänge indebito geleisteter Zahlungen in §. 10. Abschnitt IV. des Gesetzes vom 18. December 1812 keineswegs unter die Ausnahmen von der Stempel-Schuldigkeit aufgenommen sind. Es muß deßhalb nach gesetzlicher Bestimmung auch bei den Quittungen über den Zurückempfang indebite geleisteter Zahlungen aus Staats- und andern öffentlichen Kassen der Gradations-Stempel in Anwendung kommen.

München den 30. October 1835.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
v. Wirschinger.

Durch den Minister
der General-Secretär
Gietl.

(Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

Wird hiemit in Gemäßheit des §. 3. der höchsten Verordnung vom 10. November 1832 über Verwahrung und Verrechnung der Depositen bekannt gemacht, daß an dem Königl. Landgerichte Freysing der Kön. zweite Landgerichts-Assessor von Nagel als Rechnungs-Führer bestellt sey.

Landshut den 1. December 1835.

Kön. Bayer. Appellationsgericht für den Isarkreis.
v. Hörmann, Präsident.
v. Sichlern, Secr.

(Das Präsentationsrecht auf das Hörwarthische Benefizium bei St. Peter dahier betreffend.)

Durch den am 16. October h. Js. erfolgten Tod des Priesters Jakob Schmid ist das Hörwarthische Benefizium bei St. Peter dahier, worauf der von Hörwarthischen Freundschaft das Präsentations-Recht zusteht, in Erledigung gekommen.

Der hierorts unbekannte Patron dieses Beneficiums, welches im Jahre 1720 und 1722 von Maria Magdalena Theresia Fräulein von Hörwarth und von Franz Karl Freyherrn von Hörwarth gestiftet worden, wird hiemit aufgefordert, binnen vier Monaten auf die genannte Kirchenpfründe einen geeigneten Priester um so gewisser förmlich zu präsentiren, als nach Verlauf dieses kanonischen Termines dieses Benefizium jure devoluto verliehen werden würde.

München den 18. December 1835.

Das
Ordinariat des Erzbisthums
München-Freysing.
Dr. Th. P. Senestrey, Gen. Vicar.
Sellmayr, Secr.

Dienstes-Notizen.

Durch Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern, ddo. 16. Decbr. d. J. wurde die Inspectors-Stelle an dem Erziehungs-Institute für weibliche Jugend zu Nymphenburg dem in Erziehungsfache ganz ausgezeichnet befähigten und bewährten Priester Leonhard Nußbaum, dermal Kaplan zu Obergünzburg übertragen.

Durch Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wurde unterm 12. December d. Js. Joseph Spengruber als Patrimonialgerichtshalter II. Classe von Jetzendorf, und am 13. Decbr. d. J. Joseph Kolb als Patrimonialgerichtshalter II. Classe von Urfahren bestätiget, — dann unterm 15. December d. Js. an die Stelle des zum rechtskundigen Magistratsrathe gewählten bisherigen bürgerl. Magistrats-Rathes Dr. Karl Wolf der Ersatzmann Bernhard Kaiser, bürgerl. Weingastgeber als bürgerl. Magistratsrath dahier, — und am nämlichen Tage an die Stelle des verstorbenen bürgerl. Apothekers Quirin Promoli der Ersatzmann Joseph Rombach, bürgerl. Schlossermeister als Mitglied der katholischen Kirchen-Verwaltung St. Peter dahier einberufen.

Bekanntmachung.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem weder der seit dem russischen Feldzuge vermißte Bernhard Zehentbauer, Hufschmidssohn von Hennetsberg d. G. noch eine eheliche Descendenz von ihm, sich der in den öffentlichen Blättern, namentlich in dem allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern, Nro. 8, 24 und 42, dann in dem Kreis-Intelligenzblatt für den Isarkreis IV., VIII. und XII. Stück, ferner in der außerordentlichen Beylage zur allgemeinen Augsburger-Zeitung Nro. 35, 116 und 170, dann in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung Nro. 28, 83 und 152 enthaltenen Ediktalladung vom 13. Jänner 1835 ohngeachtet, in den vorgesetzten 6 monatlichen Termin bey dem unterfertigten Landgerichte gemeldet oder gehörig legitimirt haben; so wird nunmehr auf Imploration der nächsten Anverwandten, Bernhard Zehentbauer Hufschmids-Sohn von Hennetsberg, für verschollen erklärt, und sein in 700 fl. bestehendes älterliches Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Cautionsleistung ausgeantwortet.

Den 30. October 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Mühldorf.
(2)2. Zimmermann, Landrichter.

Versteigerungen.

Aus höchstem Auftrage der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, vom 5. l. Mts. wird die Hofhammer-Schmiede mit Wohnung, Inventar und Zugehörungen in der St. Anna-Vorstadt entlegen, dem öffentlichen Verkaufe wiederholt ausgesetzt.

Die Versteigerung dieser Realität findet Samstag den 2ten Jänner künftigen Jahres Vormittags nach den bekannten allgemeinen Verkaufsnormen statt, zu welcher Verhandlung Käufer hiemit eingeladen werden.

Den 14. December 1835.

Kön. Bayer. Stadtrentamt München.
(2)2. Aufschläger, Stadtrentbeamter.

In Folge höchster Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises vom 26. August wird die Königl. Ziegeley zu Ramersdorf dem Verkaufe oder der Verpachtung auf 5 Jahre ausgesetzt.

Kauf- oder Pachtliebhaber mögen sich vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres bei hiesigem Amte melden, und die Bedingungen zu dem Abschlusse des einen oder des andern Contractes vernehmen.

Den 20. December 1835.

Kön. Bayer. Landrentamt München.
Schanzenbach, Landrentbeamter.

Auf Antrag der Hypothek-Gläubiger werden die zur Gantmasse des Kön. Raths und Advokaten Jakob gehörigen, unterm 16. Nov. d. Js. neuerlich abgeschätzten beiden Häuser

a) Nro. 20. an der Promenadegasse geschätzt auf 12,000 fl.
b) Nro. 6. in der Prannersgasse geschätzt auf 18,000 fl.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und erster Bietungstermin auf

Donnerstag den 14ten Jänner 1836, Vormittags 9 Uhr im Commissions-Zimmer Nro. 5. anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 und 69. des Hypotheken-Gesetzes erfolgen solle, und der Massekurator Großhändler Negrioli die Häuser auf Verlangen einweisen wird.

Den 20. November 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)2. Westermayer.

Auf Andringen der Gläubiger des Seilermeisters Joseph Maiß sen. von hier, werden dessen nachbezeichnete Realitäten dem öffentlichen Verkaufe hiermit ausgestellt:

1) das Wohnhaus Nro. 53. im Thale Petri sammt Hinterhause Nro. 30 an der Theaterstraße nebst Zugehörungen, St. Gr. Bch. A/V. Fol. 34. in der Brandassecuranz auf 12,000 fl. versichert, am 12. Novbr. v. Js. auf 18,000 fl. gerichtlich gewerthet, mit 12,000 fl. Ewiggeld-Capitalien belastet, und worauf 14,000 fl. Hypothek-Capitalien eingetragen sind,
2) die Walk- und Oehlstampf-Gebäude sammt Einfang Nro. 7. am Gries, St. Gr. Bch. äuß. G/V. Fol. 855. in der Brandassecuranz auf 5500 fl. versichert, am 12. Novbr. v. Js. auf 8000 fl. gerichtlich geschätzt, und worauf 3000 fl. Ewiggeld-Capital verschrieben, dann 8200 fl. Hypothek-Capitalien eingetragen sind.

Eine Strichtagesfahrt besteht auf Montag den 4ten Jänner 1836, Vormittags von 9 bis 12 Uhr bei dem unterfertigten Gerichte Gang Nro. I. Zimmer Nro. 11. wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß Gerichtsunbekannte sich gehörig über Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes erfolge.

Den 12. December 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
v. Hahn.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Haus sammt Garten der Regendachmachers-Eheleute Georg und Euphrosina Waldhauser Nro. 684. jetzt Nro. 14. an der Blumen-Strasse, eingetragen im St. G. B. äuß. A/B.

Fol. 312. bestehend aus einem Hause sammt Hofraum, Stallung und Gärtchen, laut Schätzung vom 27. Juny l. Js. sieben Tausend Gulden werth, mit 3000 fl. der Brandassecuranz einverleibt, und mit 180 fl. Ewiggilt um 3600 fl. Kapital belastet, nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes zum dritten Male zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote steht auf Mondtag den 18ten Jänner 1836 Vormittags von 11 bis 12 Uhr eine Commission an.

Den 12. December 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Gr. v. Lerchenfeld, Director.
v. Hahn.

Auf Andringen der Hypothekar-Gläubiger wird das Anwesen der Gastgeber Jos. Buchner'schen Eheleute dahier, bestehend in dem Gasthofe zur goldenen Sonne Haus Nro. 520. in der Neustadt mit Hofraum, Stallungen, Garten nnd Gartenhaus, auf 18,500 fl. gewerthet, dann der realen Weinwirths-Gerechtsame, auf 2500 fl. geschätzt, nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes zum erstenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu ein Termin auf

Samstag den 23ten Jänner 1836,

Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß sich die Gerichtsunbekannten durch gehörige Vermögens-Zeugnisse zu legitimiren haben.

Zugleich werden die bisher noch unbekannten Gläubiger aufgefordert, zur Herstellung eines genuinen Passivstandes binnen 30 Tagen ihre allenfallsigen Forderungen gehörig anzumelden, und bei ihrer Abwesenheit vom Gerichtssitze hierorts einen Insinuations-Mandatar zu bestellen, außerdem die Insinuationen auf ihre Kosten erfolgen werden.

Den 11. December 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht Landshut.
Müller, Director.
(3)1. Deutter.

Auf Anrufen eines bevorzugten Hypothek-Gläubigers und mit Einwilligung der Schuldnerin wird das ganz freye ½ Scherrer Wirths-Anwesen dahier, bestehend in dem gemauerten Wohnhause, Stadl, Streuschupfe nebst realer Wirthstafern-Gerechtigkeit, dann 29 Tagw. 51 Decim. Gründen, wobei ein großer Hausgarten zum öffentlichen Verkaufe ausgebothen und eine Commission hiezu auf

Dienstag den 19ten Jänner k. Js.

anberaumt.

Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Wirthsanwesen zu kaufen gedenken, eingeladen, bei obiger Tagesfahrt persönlich zu erscheinen, und unter Beibringung legaler Nachweise zur Anfässigmachung ihre Meistgebote zu Protokoll zu geben.

Bemerkt wird, daß sich hinsichtlich der Mobiliarschaft ꝛc. an die Verkäuferin zu wenden, und dieses Anwesen zu besichtigen sey.

Daß sich unbekannte Käufer mit den nöthigen Legitimationen auszuweisen haben, versteht sich von selbst.

Den 28. November 1835.

Kön. Bayer. Landgericht Ebersberg.
Heß, Landrichter.

Vorladungen und Edictal-Citationen.

Das Königl. Appellationsgericht des Isar-Kreises, hat gegen Aurel Frohnwieser, ledigen Taglöhners-Sohn, und Ursula Dillinger, ledige Aschmannstochter, beide von Rapperzell, Königl. Landgerichts Aichach, wegen Verbrechens der Widersetzung in Concurrenz mit dem Verbrechen der Körperverletzung die Special-Untersuchung erkannt.

Diese beiden Personen werden daher, da sie abwesend sind, hiemit in Gemäßheit des Art. 421. Thl. II. d. St. G. Bs. zum erstenmale öffentlich vorgeladen, innerhalb drey Monaten hierorts vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider sie vorhandenen Anschuldigungen der Widersetzung und der Körperletzung an den Gendarmerie-Stations-Commandanten Mundigler zu verantworten.

Den 14. November 1835.

Königl. Bayer. Landgericht Dachau.

(5)2. Eder, Landrichter.

Amortisations-Decret.

Nachdem die dem K. b. Staatsrathe und Regierungs-Präsidenten Herrn Freyherrn von Zwackh d. Z. zu Mannheim, von untenstehenden Capitalien zu Verlust gegangenen Urkunden der Edictalladung vom 5. März d. Jrs. ungeachtet binnen der gesetzten Frist nicht produzirt worden sind; so werden jene hiemit auf Antrag des Herrn Eigenthümers für kraftlos erklärt, und zwar

1) von einem Zinszahlamtskapitale per 1000 fl. zu 4 Procent, Zinszeit 25. July, laut Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht, Herzog Ferdinand in Bayern ddo. 25. July 1589 ursprünglich auf Karl Köck lautend, Cat.Nr. 3619.
2) von detto per 1000 fl. zu 4 Procent, Zinszeit 1. Novbr. laut Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzog Maximilian in Bayern vom 1. November 1600 auf Math. Fugger ursprünglich lautend, Cat. No. 3620;
3) von detto zu 2000 fl. à 4 Procent, Zinszeit 21. Decbr. laut Hauptbrief Sr. Fürstl. Durchlaucht Herzogs Wilhelm von Bayern vom 21. Decbr. 1594 auf Christoph Neuburger ursprünglich lautend, Cat. Nro. 3621;
4) von einem bei hiesiger Staatsschulden-Tilgungs-Kassa anliegenden Kapitale per 160 fl. zu 4 Procent ddo. 1. Febr. 1815, Cat. Nro. 542.

Den 11. Decbr. 1835.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

Riedl.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 17. December 1835.

Staatspapiere.	Briefe.	Geld.
Oblig. mit Coup. à 4 %	101½	—
detto » » 2 mt.	—	—
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio	30½	29½

München den 23. December 1835.

Obligation. à 4 % prompt	101½	101
detto 2 mt.		
Promessen auf B.Hypot. u. Wechselbank-Actien, prompt.	30½	30
Mt.		

(Mit einer Beilage.)

Uebersicht

der Mehl- Brod- und Fleisch-Preise in den Bezirken des Isarkreises in dem Monat November 1835.

Polizey-Bezirke.	Mehl-Preis. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl. kr.	pf.	Roggen-Mehl. kr.	pf.	Brod-Preis. Ein Pfund Weizen-Brod. kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Loth.	Qun	Ein Pfund Roggen-Brod. kr.	pf.	Fleisch-Preis das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. kr.	Geringster. kr.	Ungemäst. Höchster. kr.	Geringster. kr.	Kalbfleisch. Höchster. kr.	Geringster. kr.	Schweinefleisch. (b) kr.	Schaffleisch. (b) kr.	Bemerkungen.
Au, Landgericht	3	—	2	—	—	—	7	—	2	—	10	9	9	8	10	8	—	—	
Berchtesgaden »	2	2	1	2	5	3	—	—	1	3	9½	—	8½	—	8	7	—	—	
Bruck »	3	1	2	—	—	—	7	—	1	2	10	—	—	—	9	8½	—	—	
Dachau »	3	½	2	—	—	—	7	½	2	—	10	9⅔	9	9	10	9	—	—	
Ebersberg »	3	½	2	1	4	3	—	—	3	½	9	9	8½	8½	9½	9	—	—	
Erding »	2	½	2	½	4	¾	—	—	1	2	10	10	10	10	9	9	—	—	
Freising »	2	3	2	—	—	—	7	3	1	3	9	8½	8	7	9	8	—	—	
Landsberg »	3	—	2	—	—	—	7	1	2	—	10	—	—	—	8	—	—	—	
Laufen »	2	3	2	—	4	—	7	3	1	3	7½	7	7½	7	7	6½	—	—	
Miesbach *) »	—	—	—	—	5	1	—	—	2	—	8	8	—	—	8	7	—	—	*) Für Weizen- u. Roggenmehl gelten hier die Münchner-Preise.
Moosburg »	2	2½	1	2	—	—	—	—	1	3½	9½	8	8	7½	10	9	—	—	
Mühldorf »	—	—	—	—	—	—	9	3	2	—	9	—	—	—	8½	—	—	—	
Pfaffenhofen »	2	2½	1	3	3	3½	—	—	1	1	9	8	8	7	10	9	—	—	
Reichenhall »	4	1	5	½	—	—	7	2	3	—	9	—	—	—	8	—	—	—	
Rosenheim »	2	3	2	—	—	—	8	—	1	3	10	9	9	8	9	8	10	6	
Schongau »	3	3	2	2	—	—	7	¾	1	1	10	9½	—	—	9	8½	—	—	
Starnberg »	—	—	—	—	4	2	—	—	2	3	—	—	10	9	10	9	—	—	
Tegernsee »	4	1	5	—	8	—	—	—	4	—	—	8	—	—	8½	—	—	—	
Tittmoning »	—	—	—	—	4	—	—	—	2	2	8½	8	8	7½	7	6½	—	—	
Tölz »	—	—	—	—	—	—	6	—	2	—	9½	9	8½	8½	8½	8½	—	—	
Traunstein »	—	—	—	—	6	3	—	—	3	—	9	—	8	—	8	—	—	—	
Trostberg »	—	—	—	—	—	—	6	3	2	1	—	—	—	8	7	6	—	—	
Vilsbiburg »	3	1	2	1	3	3	—	—	2	—	9	—	—	—	—	—	—	—	
Wasserburg **) »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	8	—	—	9½	6	—	—	**) desgl. für Mehl u. Brod.
Weilheim »	3	1½	2	1	5	—	—	—	2	—	9⅔	9	9	8½	8	8	—	—	
Werdenfels »	3	2⅔	2	1½	5	1½	—	—	2	2⅔	10	9	8⅔	7⅔	7⅔	7	—	—	
Wolfratshausen »	3	2	2	2	—	—	6	1	2	1	10	10	10	10	9	9	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	3	—	2	—	4	2½	7	—	2	—	10½	10	10	9	9	8	—	—	
Landshut, » » »	3	—	2	1⅓	—	—	8	1¾	1	2⅔	—	—	9½	9	—	—	—	—	
Prien, Herrschaftsger.	3	3	2	—	—	—	6	3½	2	1	—	—	9	8	7½	7	—	—	

Auswärtige Amtsbezirke.

Ansbach, Stadt-Commiss.	Im Durchschnitte ist der Preis eines Ochsen zu	4	Ctn.	47	Pfd.	71	fl.	10	kr.
Nürnberg,	detto	»	»	»	»	»	»	»	»	zu	4	»	37	»	71	=	18	=	
Deggendorf,	Magistrat	»	»	»	»	»	»	»	»	zu	4	»	20	»	71	=	7	=	
Regen,	detto	»	»	»	»	»	»	»	»	zu	4	»	25	»	50	=	3	=	

Schrannen-berechtigte Orte des Markkreises.	Schrannen-Zeit 1835. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Rechtesgaden	15	Decbr.	115	46	161	49	112	12	3	11	27	11	—	103	31	133	45	88	8	1	7	51	7	30
Oding . . .	17	—	102	695	797	791	6	9	—	7	54	7	—	18	302	320	270	50	5	30	5	6	5	—
Ensing . .	18	—	12	365	377	347	30	9	26	8	44	8	—	8	171	179	164	15	5	41	5	27	5	12
Elsenfeld .	14	—	25	56	81	78	3	9	—	8	27	7	15	5	21	26	24	—	5	21	5	13	5	6
Haag	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiburg . .	12	—	—	22	22	22	—	8	48	8	24	8	—	—	17	17	17	—	5	50	5	24	5	12
Landsberg .	19	—	* 74	446	520	494	26	11	16	10	9	8	56	38	282	320	303	17	6	41	6	26	6	10
Landshut .	18	—	8	801	809	800	9	9	20	8	7	7	7	—	155	155	155	—	5	22	5	7	4	52
Mosburg .	15	—	2	278	280	277	3	10	—	8	24	7	48	—	39	39	37	2	5	31	5	17	5	3
Mühldorf . .	15	—	—	18	18	18	—	9	—	8	—	7	—	—	31	31	31	—	5	24	5	12	5	—
München . .	19	—	164	1760	1924	1798	126	10	40	10	1	9	29	100	859	959	951	8	6	22	6	14	6	3
Murnau . .	19	—	* 64	16	80	38	42	13	30	12	24	11	12	30	26	56	25	31	8	12	7	48	7	36
Raffenhofen	15	—	—	122	122	122	—	9	30	8	4	7	30	—	280½	280½	280½	—	5	12	5	2	4	40
Reichenhall	18	—	—	20	20	20	—	10	30	10	15	—	—	—	2	2	2	—	—	—	7	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	17	—	59	94	133	98	35	10	—	9	14	8	32	29	48	77	57	20	7	—	6	20	6	—
Schongau .	14	—	52	55½	107½	80	27½	12	49	11	16	10	5	41	72½	113½	77½	36	7	19	7	—	6	37
Traunstein	12	—	15	176	191	185	6	10	—	9	18	8	24	28	169	197	189	8	6	50	6	12	5	48
	19	—	6	249	255	240	15	9	30	9	6	8	12	8	268	276	222	54	6	18	6	—	5	30
Wasserburg .	16	—	—	10	10	10	—	10	15	9	11	8	8	—	22	22	20	2	6	9	5	57	5	30
Zellheim .	17	—	11½	38	49½	47½	2	12	28	10	50	8	40	20	67	87	50½	36½	7	45	7	18	6	45
			* 12	73	85	71	14	12	28	10	50	8	40											

* bed. Kern.

Schrannen-berechtigte Orte des Markkreises.	Schrannen-Zeit 1835. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Rechtesgaden	15	Decbr.	2	19	21	18	3	—	—	9	—	—	—	2	—	2	1	1	—	—	5	—	—	—
Oding . . .	17	—	201	1485	1686	1656	30	7	40	7	—	6	12	—	240	240	240	—	3	48	3	36	3	24
Ensing . .	18	—	18	174	192	166	26	7	17	6	43	6	5	17	241	258	249	9	3	52	3	39	3	—
Elsenfeld .	14	—	26	20	46	35	11	6	30	5	48	5	8	4	10	14	14	—	3	38	3	27	3	15
Haag	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiburg . .	12	—	—	99	99	99	—	6	12	6	—	5	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg .	19	—	98	438	536	434	102	7	36	7	13	5	51	12	174	186	186	—	3	52	3	40	3	33
Landshut . .	18	—	46	325	371	356	15	6	15	5	15	5	22	2	261	263	263	—	3	45	3	36	3	15
Mosburg .	15	—	18	375½	393½	365½	30	7	18	6	26	5	19	5	81	86	85	1	3	46	3	28	3	8
Mühldorf . .	15	—	—	10	10	10	—	6	—	5	21	4	12	—	14	14	14	—	3	30	3	15	3	—
München . .	19	—	443	2762	3205	2981	224	8	15	7	51	7	21	57	815	872	821	51	4	9	4	4	3	55
Murnau . .	19	—	1	7	8	7	1	—	—	7	45	—	—	10	40	50	44	6	4	45	4	36	4	24
Raffenhofen	15	—	—	40	40	40	—	7	—	6	20	6	—	—	97½	97½	97½	—	3	40	3	30	3	20
Reichenhall	18	—	—	17	17	17	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	17	—	19	39	58	43	15	6	46	6	—	5	22	41	78	119	82	37	3	57	3	26	3	—
Schongau .	14	—	9½	44	53½	23	30½	9	30	9	—	8	—	—	31	31	29	2	4	25	4	12	4	2
Traunstein	12	—	—	106	106	102	4	6	38	6	24	6	—	—	135	135	130	5	3	48	3	24	3	—
	19	—	4	134	138	138	—	6	56	6	—	5	24	5	192	197	180	17	3	42	3	12	2	36
Wasserburg .	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	55	55	—	3	54	3	25	3	3
Zellheim .	10	—	5	60	65	52	13	8	45	7	—	5	45	—	51	51	51	—	4	24	4	12	4	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königl. Bayer. Intelligenzblatte des Isarkreises,

Stück LIII.

Ueber den wohlthätigen Einfluß der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank auf den Grund- und Realitäten-Besitzer, insbesondere über die Vortheile des mit der Hypothekenbank verbundenen Annuitäten-Systemes.

Unter die wichtigsten Gesetze des Jahres 1834 muß wohl unstreitig das über die Errichtung der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank gerechnet werden, und zwar vor Allem wegen des höchst wohlthätigen Einflusses, welchen dieses Institut in seiner Vollführung auf die Hebung des Real-Credites, und mit diesem vorzüglich für die Hervorrufung einer besseren Lage, des, wenn auch nicht übermäßig, doch mit aufkündbaren oder in hohen Fristen und bestimmten Terminen zahlbaren Kapitals-Schulden, schwer gedrückten, — so wie auch wegen Mangel an Betriebs-Kapitalien beschränkten Landwirthes, Gewerbs- und Realitäten-Besitzers durch das angenommene Annuitätensystem — (die kaum merkliche Weise einer allmähligen Schuldtilgung) — ausüben wird.

Es ist nämlich eine bekannte Thatsache, bewährt durch die Erfahrung, und in den Stiftungs-Rechnungen selbst durch mehr als hundert Jahre nachgewiesen, daß ein großer Theil der Landwirthe und Grundbesitzer seine schuldenden Kapitalien nicht abtragen kann, oder bisher konnte, sondern daß selbe von Hand zu Hand, von dem Vater auf den Sohn, von einem Uebernehmer oder Käufer auf den andern, kurz von Besitzer zu Besitzer ungeschmälert, sohin als eine wahre Reallast übergingen und fortgetragen wurden, und noch werden; ja nur zu oft durch neuen Zuwachs sich vergrößern.

Forscht man nach der Ursache dieser Erscheinung, so muß sie wohl größtentheils darin gesucht werden, daß auch der verständige und thätige Oekonom in mittelmäßigen und selbst guten Jahrgängen in der Regel nicht so viel zu erübrigen vermag, um ganze Schuldkapitalien damit heimzubezahlen, und daß der Uebernehmer eines Gutes durch Auszeigung beträchtlicher Heirathsgüter an Geschwisterte, durch Aussetzung hoher Austrags-Reichnisse, Eingehung von Aussitz-, Kaufschillings- und anderen Fristen oder Zahlungen, während seines ganzen Lebens — resp. während der Dauer des Besitzes und der Be-

wirthschaftung eines Gutes vollauf zu thun hat, um die eingegangenen Verbindlichkeiten neben den Steuern, grundherrlichen und sonstigen Abgaben zu erfüllen; bei eintretendem Mißwachse oder anderen Unglücksfällen aber nur zu häufig genöthiget wird, neue Schulden zu contrahiren, wodurch denn die ursprüngliche Last nur noch drückender wird. —

Soll nun dieser Uebelstand gehoben werden, soll dem mit Schulden belasteten Grund- und Realitäten-Besitzer die Möglichkeit werden, seiner Schuldenlast sich zu entledigen, d. h. auf leichtere Weise, als bisher ihm gegönnt war, seine Schuldkapitalien abzutragen, oder theilweise zu vermindern, so muß, da ihm solches in der Regel auf einmal nicht möglich ist, ihm erlaubt seyn, nach und nach in höchst mäßigen Summen neben der Entrichtung geringer Zinsen seine Schuldkapitalien zu tilgen, und zwar in einer Weise, welche die jährlichen, wenn auch geringen Renten-Erübrigungen doch in der Regel noch immer gestatten.

In diese Möglichkeit wird nun der bayerische Grundbesitzer durch die Hypothekenbank und das von ihr angenommene Darleih- und Annuitäten-System versetzt. —

Die bayerische Hypothekenbank leiht nämlich die Summe von 6 — resp. 12 Millionen Gulden (§. 5 der Bank-Statuten vom 17. Juni 1835, Rggsblt. Stück 34) als Darlehen auf Grund und Boden gegen hypothekarische Sicherheit, und fordert von dem Schuldner zwar 5 Procent Zinsen, jedoch nur für die Dauer von 43 Jahren, nach deren Ablauf bei ununterbrochener alljährlicher richtiger Zinsen-Entrichtung die ganze Schuld als von selbst getilgt erscheint, der bisherige Schuldner jeder weiteren Verbindlichkeit zur Zahlung von Zinsen oder Kapital an die Bank ein für allemal entbunden ist, und von dieser auch förmlich quittirt wird.

Dieses, von der bayerischen Hypothekenbank adoptirte Annuitätensystem ist es, welches in den §§. 48 bis 61 der Bankstatuten ausführlich entwickelt wird, und eben darin besteht, daß die Bank von den auf Grund und Boden gegebenen Darlehen zunächst nur 4 Procent Zinsen verlangt, und 1 Procent als jährliche Abzahlung am Kapitalstocke festsetzt, wodurch eben der gesteigerte Zinsfuß von 5 Procent hervorgeht, der aber nach 43 Jahren in der Art aufhört, daß jede weitere Zahlungs-Verbindlichkeit für den Schuldner erlischt.

Auch gestattet und fodert die Bank zugleich, daß diese Zinsen in halbjährigen — sohin in gleichen Hälften — entrichtet werden.

Daß die vorgenannte Art und Weise der Schuldabtragung für den Grundbesitzer eine überaus große Wohlthat sey, bedarf eben wohl keiner besonderen weiteren Erörterung mehr, und möchte durch einfache Beispiele am klarsten in die Augen springen.

Setzt man nämlich den Fall, ein bayerischer Grundbesitzer A. schulde ein Stiftungs-Kapital von 1000 fl. gegen 5 procentige Verzinsung, so wird derselbe bei alljähriger pünktlicher Interessen-Entrichtung nach Verlauf von 43 Jahren eine Summe von 2150 fl.

Zinsen bezahlt haben, und dann noch immer das verzinsliche Kapital von 1000 fl. schuldig seyn; — in ganz anderem Verhältnisse befindet sich hingegen der Grundbesitzer **B.**, welcher ein Darlehen von 1000 fl. zur **Bank** schuldet; zwar zahlt er an diese auch 5 Procent, und sohin in 43 Jahren auch die Summe von 2150 fl., allein ihm wird 1 Procent als Kapitals-Rückzahlung angerechnet, und zwar der Art, daß er eben in den genannten 43 Jahren das ganze Kapital damit abgezahlt hat, sohin nach deren Ablauf nichts mehr schuldet, — so daß **B.** dann eben ganz schuldenfrei dasteht, während **A.** noch immer die Schuld von 1000 fl. zu verzinsen hat, sohin um diese ganze Summe schlechter wegkömmt.

Das dem **B.** zu statten kommende Annuitätensystem ist überdieß noch vortheilhafter für ihn, als selbst die Entrichtung von nur 4 Procent Zinsen **ohne** Annuitäten; denn angenommen der Oekonom **C.** habe 4 Procent Zinsen von 1000 fl. Kapital zu entrichten, so betragen dieselben zwar in 43 Jahren nur 1720 fl., während **B.** mit 5 Procent 2150 fl. zu bezahlen hatte; allein letzterer hat hiemit sein Kapital heimbezahlt, und schuldet dann nichts mehr, während **C.** zu den bezahlten 1720 fl. Zinsen noch das Kapital von 1000 fl. rückständig ist, und solches zu verzinsen hat; wollte er daher dieses Kapital auch nach Ablauf der 43 Jahre an den Gläubiger zurückbezahlen, d. h. sollte er es zahlen können, so hätte er **incl.** der bereits bezahlten Zinsen in allem eine Summe von 2720 fl. bezahlt, während der Bank-Schuldner **B.** in all und allem nur 2150 fl., sohin ungeachtet der 5procentigen Verzinsung um 570 fl. pr. tausend weniger zahlt. —

Woraus hervorgeht, daß ein zu 4 Procent gegebenes Darlehen die Vortheile bei weitem nicht gewährt und viel drückender ist, als ein Darlehen zu 5 Procent, bei welchem 1 Procent als Annuitäten-Zahlung, d. h. als jährliche Abzahlung am Kapitale angerechnet wird.

Die nach den Bankstatuten eingeführte halbjährige Zinszahlung kann für den belasteten Grundbesitzer gleichfalls nur als Vortheil im Gegenhalte zu einer Bezahlung der Gesammtjahreszinsen auf Einmal angesehen werden; da die Zahlung einer Summe von ein und derselben Größe bei der anzunehmenden Schwierigkeit der Geldgewinnung des Grundbesitzers und seinen mannigfaltigen Leistungen in zwei Hälften immer leichter geschieht, als wenn sie auf einmal zu entrichten kömmt.

Ein weiterer nicht unbedeutender Vortheil besteht darin, daß die Bank jederzeit dem Schuldner zu gestatten hat, durch freiwillige Abschlagszahlungen oder durch volle Zurückbezahlung des noch schuldigen Kapitals seine Schuld theilweise oder ganz zu tilgen, und daß sie bei der mit ihm deßhalb zu pflegenden Abrechnung das angenommene Annuitäten-Verhältniß und die bisherige Dauer desselben verhältnißmäßig ihm gleichfalls zu Gute rechnet, sohin mit mathematischer Gewißheit und gerader Offenheit verfährt (§§. 52, 54 und 57 der Statuten).

Auch kann nach wörtlicher Bestimmung des §. 55 der Statuten auf Verlangen nicht nur die Rechnung über die allmählig stattgehabte Tilgung der ursprünglichen Schuld

durch Abrechnung der bereits geleisteten Abzahlung geschlossen, sondern auch der Rest als ein neues Anlehen behandelt werden.

Auf solche Weise wird die durch das Bankgesetz hervorgerufene Hypotheken-Bank mit dem angenommenen Annuitäten-System in der Ausübung ihres statutarischen Wirkens den mit Schulden belasteten Grund- und Realitäten-Besitzer eine bisher hart entbehrte Gelegenheit zur Abtragung ihrer Schulden ohne besondere Beschwerung dargeboten; denn die Entrichtung von 5 Procent gesteigerten Zinsen — (inclusive der Annuitätenbezahlung) für die Dauer von 43 Jahren wird dem Realitäten-Besitzer von kluger Sparsamkeit und reger Thätigkeit bei seinem Wirthschaftsbetriebe in der Regel doch immer gelingen, wie sie ihm denn auch bisher gelungen ist, da er Kapitalien zu gleich hohen Zinsen, oder jedenfalls nicht viel geringeren — jedoch ohne den Vortheil der Annuität — verzinsen mußte; dabei hat er als Bankschuldner noch den weiteren Vortheil und das beruhigende Gefühl, daß er alle Jahre am Kapitale abzahlt, und daß er, wenn er auch die volle Zahl der 43 Annuitäts-Jahre nicht mehr erlebt, doch einen mehr oder weniger großen Theil seiner Schuld abbezahlt hat, und sohin sein Gut mit weniger und jedenfalls alle Jahre sich verringernden Lasten auf seine Kinder und resp. Gutsnachfolger übergeht. —

Zu dem mächtigen Aufschwunge, der durch die Hypothekenbank dem Realkredite zugehen wird, gesellt sich die weitere wohlthätige Wirkung, daß mit dem theilweisen Verschwinden der auf Grund und Boden lastenden Schuld das Vermögen des Grundeigenthums und mit diesem zugleich das der Industrie höchst erfreulich sich mehren und im Werthe heben wird.

Welch' bedeutende und lästige Schulden werden durch dieses Institut nach Verlauf von 43 Jahren nicht auf einmal aufhören, und als solche gänzlich verschwinden, welch' beträchtlicher Aufschwung wird hiedurch nicht der Landwirthschaft zugehen; — von welch' bedeutendem und höchst wohlthätigem Einflusse müßte es für Agrikultur und Industrie, und somit für das ganze Nationalvermögen nicht gegenwärtig seyn, wenn auf einmal der zehnte — zwanzigste oder auch nur hundertste Theil der auf Grund und Boden lastenden Schulden aufhören würde, Schuld zu seyn?! —

Um wie viel reicher würden darum nicht unsere Gutsbesitzer seyn, wenn ein derlei Institut zur allmähligen Schuldabtragung schon vor 50 oder gar 100 Jahren bestanden hätte! — wie viele Kapitalien, die jetzt noch drückend lasten, würden nicht schon längst zurückbezahlt, wie viele Vergantungen und Hilfsvollstreckungen aller Art würden nicht vermieden, wie viele Familien nicht auf ihren Besitzungen erhalten worden seyn, die gegenwärtig längst von denselben vertrieben, oft kaum mehr aufzufinden sind?! —

Wie sehr werden aber alle diese traurigen Auftritte für die Zukunft mehr oder weniger, und jedenfalls in sehr großem Maaße vermieden werden können? —

Nicht zu übergehen ist ein weiterer sehr beträchtlicher Vortheil für den Grundbesitzer als Bankschuldner, daß er nicht mehr vor willkührlichen Aufkündigungen sich zu fürchten

hatz es ist nämlich zu bekannt, und bedarf keiner besonderen Ausführung, wie die Privat-Kapitalisten und Rentirer mit ihren Kapitalien zu verfahren pflegen, wie sie dieselben nur da anlegen, wo ihnen der meiste und schnellste Gewinn zulächelt, oder wo ihnen eine bequemere Gelegenheit zur Zinsgewinnung, als die durch Hingebung ihrer Gelder zu Hypothek-Kapitalien sich darbietet, und daß sie aus diesen und anderen Rücksichten plötzlich und unerwartet die Kapitalien ihrer Hypothekgläubiger kündigen; — daß aber die Zeit der Aufkündigung eines Kapitals und das unerwartete Eintreten einer solchen dem Schuldner nicht gleichgültig sey, daß sie insbesondere für den Landbebauer und Grundbesitzer überhaupt nicht nur nicht gleichgültig sey, sondern nur zu oft den nachtheiligsten Einfluß auf seinen Gesammt-Credit, und somit auf seinen staatsbürgerlichen Wohlstand ausübe, ist jedem bekannt, dem die Verhältnisse des Landmannes nicht fremd geblieben sind, und nur leider zu bekannt demjenigen, der schon darunter zu leiden hatte, oder zur Zeit in Furcht schwebt, mit einer plötzlichen Kapitals-Aufkündigung heimgesucht zu werden. —

Daß sowohl bei solchen unerwarteten Kapitals-Aufkündigungen, so wie auch bei neuen Kapitals-Aufnahmen der Wucher sein verborgenes aber verderbliches Unwesen zu treiben, und arg zu treiben wußte, und noch weiß, war und ist eben um eine traurige Erscheinung mehr, deren Wirkungen um so betrübender sich äußern, je mißlicher die Lage des Schuldners ist, je mehr er oft vom Unglücke gerade verfolgt wird; — aber auch diesem Unwesen wird mächtig gesteuert durch das Bank-Institut; der bei der Hypothekenbank Darlehen suchende und erhaltende Grundbesitzer ist nicht nur keinem Wucher ausgesetzt, er wende sich mittel- oder unmittelbar an die Bankadministration (§. 50 der Statuten), — sondern er leidet auch nicht den geringsten Abzug am Kapitale für Provisionen oder Kosten anderer Art.

Nicht unerwähnt darf auch bleiben die nicht minder wohlthätige als großartige und Vertrauen erregende Bestimmung und resp. Zusicherung des §. 59 der Statuten, die wörtlich also lautet:

> „Die Bank-Administration kann einem von unverschuldeten großen Unglücksfällen getroffenen Gutsbesitzer, nach Beschaffenheit der Umstände und der Würdigung der persönlichen Verhältnisse, auf vorgängige Untersuchung nicht nur eine längere oder kürzere Nachsicht in Entrichtung seiner schuldigen Leistungen, sondern auch weitere gesicherte Anlehen auf einen zur Erholung angemessenen Zeitraum geben. Der auf diese Begünstigung Anspruch Machende hat der Bank die erlittene Beschädigung unter Beilage gerichtlicher Zeugnisse binnen 14 Tagen vom Tage der Beschädigung anfangend, anzuzeigen."

Aber selbst der ganz schuldenfreie Grundbesitzer findet in dem Anerbieten der Bankdarleihen eine Gelegenheit, auf eine bisher ihm nie gewordene leichte Weise und gegen mäßige, nur eine gewiße Zeit dauernde Zinsen sich ein Kapital zu verschaffen, um damit entweder sein Betriebskapital zum Vortheil der Gesammt-Bewirthschaftung zu vermehren, oder aber mit solchem Kapitale großartigen Unternehmungen, beträchtlichen Culturs-Verbesserungen und

dergleichen Ausdehnungen und Steigerungen seines bisherigen Wirkens sich zu unterziehen, und zwar Unternehmungen, die gerade und nur allein dadurch lohnend werden, daß eine allmählige kaum merkliche Minderung und endlich gänzliches Verschwinden des verwendeten Schuldkapitals eintritt, — und welche bisher nur deßhalb unterlassen wurden, weil der denkende und berechnende Grund- und Realitätenbesitzer durchaus keine Möglichkeit sah, das auf solche Weise verwendete Kapital je wieder zurückzubezahlen, sondern eben nur eine ständige Last sich geschaffen hätte, die in einem Mißverhältnisse zu den Renten stehen würde.

Neben diesen einladenden großen Vortheilen, welche durch die Hypothekenbank den Grundbesitzern geboten werden, setzt diese hinwieder nur solche Bedingungen, welche für die Bank theils wegen der nöthigen Hypothekensicherheit ihrer Darlehen und des richtigen Einfließens der Rückzahlungsraten, theils zu den ihr weiters vorgesetzten Zwecken und Operationen, sohin zur Erfüllung ihrer Gesammtaufgabe für nothwendig und zugleich unerläßig erachtet wurden. Es sind diese Bedingungen in den §§. 48 bis 61 der Bankstatuten auf das Genaueste auseinander gesetzt, und im Wesentlichen folgende:

1) Die Bank giebt ihre Darlehen nur bis zur Hälfte des ermittelten Werthes eines Hypothekenobjektes, übrigens auf alle Arten von Gutsrealitäten, sohin auch auf die einen sicheren nachhaltigen Ertrag gewährenden Gebäude;

2) sie leiht nur in runden Summen und nicht unter fünfhundert Gulden.

3) fordert pünktliche Einhaltung des abgeschlossenen Darlehens-Vertrages und der stipulirten Zinszahlung, sowie im Nichteinhaltungsfalle

4) unbedingte Unterwerfung der von der Bank bei den einschlägigen Gerichten verlangten Executionsweise, — und deßfalls gestellten Bedingungen, wozu sich der Schuldner durch Ausstellung eines eigenen Reverses zu verpflichten hat;

5) sie kann ausnahmsweise, jedoch nur gegen vorherige halbjährige Aufkündigung dann ihr Kapital zurückfordern, wenn eine Abschwendung oder Gutsverschlechterung bei einem verpfändeten Objekte die volle Deckung ihrer Forderung zweifelhaft macht; endlich

6) fodert dieselbe, daß der Bankschuldner, wenn er ein weiteres Anlehen von fremder Hand aufnehmen wollte, zur Sicherheit der Bank und für allenfallsige Zinsrückstände und Kosten den 10ten Theil des von ihr erhaltenen Kapitals vorerst als zweite, jedoch unverzinsliche Hypothek für selbe eintragen lasse.

Durch gegenwärtige Darstellungen sollen die wesentlichen Vortheile der Hypothekenbank für den bayerischen Grund- und Realitätenbesitzer, so wie auch die Hauptbedingungen der Annuitäten zur allseitigen Verständigung bekannt werden, und wird zum Schlusse nur noch bemerkt, daß die königliche Staatsregierung, da die Bank bereits seit dem 15. Oktbr. d. J. ihr Wirken begonnen, und in dieser kurzen Zeit eine beträchtliche Summe an Hypothek-Darleihen zu den verschiedensten Beträgen ausbezahlt und zugesagt hat, — in der aner-

kannt unermüdeten Fürsorge für das Gesammtwohl der Unterthanen und in dem regen Streben für Hebung der Agrikultur und Industrie alle Polizeybehörden anweisen ließ, daß sie die so günstigen Bestimmungen der Statuten bezüglich der Annuitäten-Darleihen den Verwalteten recht begreiflich machen, und nicht nur die Gemeinden im Ganzen angemessen belehren, sondern insbesondere auch ordentliche durch ihre Gläubiger gedrückte, periodischen Aufkündigungen in gleicher Weise ausgesetzte Landwirthe ex officio über die Verhältnisse aufklären, und zur Benützung der günstigen, vielleicht nie wiederkehrenden Gelegenheit, so wie dazu auffodern, durch streng statutenmäßige Begehren, durch Unterlassung jeder ungebührenden Zumuthung an die Schätzleute u. s. w., der Bank die Erfüllung ihrer Wünsche möglich zu machen, und daß insbesondere auch die Hypotheken-Aemter veranlaßt würden, ihrerseits die sich ihnen so häufig darbietenden Anlässe zu benützen, um unbeschadet ihrer Stellung als Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit gedrängte Schuldner und sonstige um Hypothekenbuchs-Extrakte sich meldende ordentliche Hauswirthe in gleicher Weise zu belehren, oder doch mindestens auf die Statuten aufmerksam zu machen, und dieselben zu genauer Einhaltung der Formen und Vorschriften aufzufodern.

Möge diesem großartigen Institute, zunächst hervorgerufen durch die allväterliche Fürsorge Seiner Majestät des Königs, förderliches Gedeihen werden, mögen die so weise beabsichtigten großen Wohlthaten desselben an recht vielen Staatsbürgern in Erfüllung gehen, und so durch eine mächtige Hebung des Gesammt-National-Wohlstandes das demselben zu Grunde gelegte erhabene Ziel erreicht werden.

München im Dezember 1835.

Digitized by Google

Register

zu dem

Königlich-Bayerischen Intelligenz-Blatte für den Isarkreis.

vom 1sten Jänner bis 31sten December

1835.

Amtliche Artikel.

Befehle und Bekanntmachungen höherer Stellen im Kreise.

A.

Seite:

Aachener- und Münchner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft 34, 762, 1365, 1437

Abbé la Menais, Absolutismus und Freyheit, Druckschrift, Beschlagnahme 233

Abbildungen, lithographirte ꝛc., Beschlagnahme 1351, 1421

Abensberg, aufgegriffene, taubstumme Mannsperson 934

Abbdr-Gebühren von Rechnungen aufgehobene der kath. und protest. Geistlichen 675

Abonnement auf das Regierungs- und Gesetz-Blatt 1157

Abschied für den Landrath des Isarkreises 153—168, 1377—1392, Berichtigung 1461

Abzugs- oder Heimfalls-Recht, Aufhebung zwischen Bayern und Griechenland 795

Acten von Criminalverhandlungen, vorgeschriebene Einsendung. 1161—1166

Actenstücke neueste, über die gemischten Ehen, Druckschrift, Beschlagnahme 1419

Actuare bey collegialen Landgerichten, dienstliche Stellung ꝛc. ꝛc. 1458

Administrative Entscheidungen der Unterbehörden, Beschwerde-Schriften-Einreichung gegen dieselbe 386

Adspiranten-Prüfungs-Befähigung zu herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonial-Aemtern 985

Advokaten-Deserviten-Rechnungen, Stempel-Anwendung. 918

Seite:

Advokaten-Verehlichungen-Anzeige 940
Advokaten-Wittwen- und Waisenfond, Legat 715
Aerzte, angehender Pflicht, zum Besuch der Veterinär-Schule 121
Aerzte-Anstellungs- und Versetzungs-Gesuche 363
Aerztliche Concursprüfungen in München und Bamberg 888
Agenten der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften 35, 762, 804, 1365
Aikershofen Jos. von, Handelsmann zu Birnbach, Collecte 316
Akademische Literatur-Zeitung unter dem Titel: „Gelehrte Anzeigen" 969
Alleen-Anpflanzung an Landstraßen 1105 — 1144, 1347
Altenerding, Pfarrey-Erledigung 1316
Amerika, Auswanderungen nach- 308
Anna, St. Vorstadt, Schulfond, Legat 958
Anpflanzung von Alleen an Landstraßen 1105 — 1144, 1347
Ansässigmachung und Verehlichung der Militärpersonen 649
Ansässigmachungs-Gesuche-Verhandlungen, unterworfen dem Taxe und Stempel 710
Anstellungs- und Versetzungs-Gesuche der Aerzte 363
Anwaltschafts-Uebernahme vor Gericht, durch Königl. Beamten 189
Anzeigebericht der Ergebnisse Allerhöchst bewilligter Brand-Collecten 1261
Anzeigen gelehrte, empfohlene Zeitschrift der Mitglieder der Königl. Akademie der Wissenschaften 969
Anzeiger allgemeiner, unentgeldliche

Seite:

Aufnahme gerichtlicher Edictalien der Stiftungen 1439
Appellationsgericht für den Isarkreis, Depositen-Verwahrer- und Rechnungs-Führer-Ernennung 676
Appellationsgericht, vorgeschriebene Einsendung der Criminal-Acten 1161
Arkane medizinische und andere, verbotene Bekanntmachung in öffentlichen Blättern 115
Armee-Ergänzung für 1813 6
Armenbeschäftigungsanstalt, städtische Verwaltung, angefertigte Heimathsscheine 613
Armenfond localer, Antheil an den polizeylichen Geldstrafen 116
Armenfond-Verwaltungen, Legate zur Vertheilung unter die Hausarmen 790
Armenpflege, Revision ihrer eingekommenen Verhandlung 1177 — 1256
Armenwesen, Instruction über dessen Behandlung 886
Arnbach, Pfarrey-Erledigung 359
Arnstadt im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, Collecte für die katholische Gemeinde 975
Arzneymittel geheimes, der s. g. Göttertrank von Neapel. 425
Arzt angeblicher, Pfuschereyen 612
Asbach, Pfarrey-Erledigung 419
Aschheim, erledigter Schul- und Organisten-Dienst 1146
Athembarkeit zweifelhafte, beym Betreten verschlossener Räume, Vorsichts-Maßregeln 1012 — 1017
Au Landgericht, Aufstellung eines Stiftungs-Anwaltes 16

Digitized by Google

Seite:

Au, Vorstadt, neue Kirchenverwaltung-Einführung 215
Au, Vorstadt, Schulfond, Legat 958.
Auer Georg, Bürgerssohn, öffentliche Belobung 107
Auernheimer, Antiquar und Kunsthändin Regensburg, verbotener Verkauf und Bekanntmachung seiner Pillen 116
Aufgegriffene Taubstumme 680, 934 1417, 1488
Aufnahme, unentgeldliche, der gerichtlichen Edictalien in den allgemeinen Anzeiger 1439
Aufnahms-Gesuche in das Badspital Gastein 936
Aufnahms-Prüfung protestantischer Theologen 712
Aufstellung eines Insinuations-Mandatars 119
Augsburger-Tagsblatt, Beschlagnahme der Nrm. 356. 61
Augsburger-Diöcese, Concursprüfung für katholische Pfarramts-Candidaten 348
Ausländischer Kinder, Schulpflichtigkeit, in Bayern 185, 414
Auslichten-Verordnung des Gehölzes an Straßen 905
Auswanderung nach Amerika 308
Auswanderungen bayerischer Unterthanen, eigenmächtige, Verbot und Nachtheile 305
Authentische Actenstücke aus den Archiven des deutschen Bundes. Druckschrift, Beschlagnahme 1452
Aying, Pfarrey-Erledigung. 786

B.

Seite:

Bachberger Andreas, Privilegiums-Ertheilung 1469
Bachhuber Michael, Privilegiums-Verleihung 179
Baden, Großherzogthum, Anschließung an den großen deutschen Zollverein 1481 — 1486
Badspital zu Gastein, Aufnahme armer Kranker 936
Bäume-Anpflanzung, zweckmäßige an Landstraßen 1105 — 1144, 1347
Bamberg, Medicinal-Comité, ärztliche Concursprüfung 888
Bauer Georg, aus Dorfen, Privilegiums-Ertheilung 142
Baugewerksschule in München 995 — 1006
Baupläne-Einhaltung bey Communal- und Stiftungsbauten 36
Baupolizei-Commissions-Mitglieder im Isarkreise 416 — 419.
Bauten-Einhaltung bey Communal- und Stiftungsgebäuden nach festgesetzten Bauplänen 36
Bauwesen und Landesverschönerung 1281 — 1300
Bayer Dr., Stiftungsanwalt am Landgerichte Au 16
Bayerdiessen, neue Kirchenverwaltung-Einführung 119
Bayerischer Kinder Schulpflichtigkeit im Auslande 185, 414
Bayerische und andere Bundesstaaten, Correspondenz-Beförderung 121
Bayern und Churhessen, Uebereinkunft auf Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerey-Frevel ꝛc. 751

Seite:

Bayern und Griechenland, Vertrag über gegenseitige Aufhebung des Heimfalls- oder Abzugs-Rechtes ꝛc. ꝛc. 795

Bayern und Griechenland, vertragsmäßige Freyzügigkeit 1262

Bayern und Würtemberg, Einverständniß über gegenseitige Behandlung der mit der Krätze wandernden Handwerksgesellen 909

Bayern, Zugesbezeichnung der Binnen-Zoll-Linie im Königreiche 445—457

Beamten königlicher Anwaltschafts-Uebernahme vor Gericht 189

Behörden-Berichte und Vorstellungen mit Angabe des Vor- und Zunamen 188

Beiblatt des Kunst- und Gewerbeblattes, empfohlenes Blatt des polytechnischen Vereins 256

Belobungen, öffentliche 105—107, 177, 866, 867

Belohnungen 215, 217, 423, 828, 752, 1145

Beneficien, erledigte 44, 289, 295, 294, 423, 611, 1416, 1444, 1492

Beobachtung eines deutschen Arbeiters über die deutschen Bundesregierungen, Flugschrift, Beschlagnahme 912

Berghausen, Collecte zum Kirchenbau für Katholiken 1394

Berichte-Formen in Straf- und Civil-Rechtssachen an das Königl. Appellationsgericht 913

Berichte und Eingaben an die Kreisregierungen, Papierformat 343

Berichte und Vorstellungen der Privaten mit beygefügtem Vor- und Zunamen 188

Seite:

Beschlagnahme von Druckschriften, Blättern und Bildern ꝛc. ꝛc. 38, 61, 117, 190, 191, 213, 214, 232, 233, 259, 260, 290, 443, 479, 480, 525, 655, 656, 657, 709, 749, 867, 892, 912, 1160, 1303, 1318, 1319, 1320, 1351, 1419, 1420, 1421, 1451, 1452

Beschlagnahme von Schnupftabaksdosen 213, 232

Beschwerden gegen administrative Entscheidungen der Unterbehörden, Einreichung 386

Bestrafung für Defraudation der Vorschriften des Local-Malzaufschlages 862

Betriebsleitungs- und Forschutzdienste in Gemeinden- und Stiftungs-Waldungen, Remuneration 518

Bettel, verbotener 409

Betteln, verbotenes, der Studierenden 1393

Bettelwesen 409, 1393

Beurlaubte vom Militär, Gerichtsbarkeit über selbe 370

Beyträge zur Kirchengeschichte des 19ten Jahrhunderts ꝛc. ꝛc. Druckschrift, Beschlagnahme 1351

Bewerber um Gewerbe, persönliche Befähigung 1045—1056, 1409—1413

Bichlmaier, Wegmacher, öffentliche Belobung 867

Biehler Kaspar, Privilegiums-Ertheilung 1470

Biersatz 175, 1085

Binnen-Zoll-Linie-Zugsbezeichnung im Königreiche Bayern 445—457

Birkland, Curatie-Erledigung 1259

Digitized by Google

Seite:

Birnbach, Collecte für den Handelsmann Jos. v. Aikershofen 316
Blattern-Zeugnisse, Ausstellung durch öffentliche Impfärzte 1393
Blitzableiter-Ausstellung 527
Bockhorn, Stiftung für die Pfarrgemeinde 592
Böhm Theobald, Privilegiums-Verleihung 1470
Bogenhausen, Pfarrey-Erledigung 420
Brand-Assecuranz-Ausschlag für 18$\frac{1}{2}$ 209
Brand-Assecuranz-Zwischenausschlag für 18$\frac{1}{2}$ 1257
Brand-Collecten, Allerhöchst bewilligte, Ergebnisse-Anzeige 1261
Brandversicherungs-Ordnung, allgemeine, Vollzug 1145
Beilage des Kreis-Intell.-Bl. St. 41.
Bruck, Hospital, Legat 958
Bruck, Landgericht, Aufstellung eines Stiftungsanwaltes 16
Brunner von Uffing, öffentliche Belobung 867
Buch der Freiheit, oder Geist des 19ten Jahrhunderts, Druckschrift. Beschlagnahme 259
Buchauer Georg, Weinwirth zu Wasserburg, entlassener Landrath des Isarkreises 190
Bürger der Stadt Weilheim, öffentliche Belobung 107
Bürgersöhne der Stadt Weilheim, öffentliche Belobung 107

C.

Carove F. W., Druckschrift, Beschlagnahme 525
Cautionen bey militärischen Heurathen, Eintragung und Verwendung 368

Seite:

Central-Landwirthschafts-Fest in München, Program. Beilage zum Kreis-Intell. Bl. Nr. 28. 761, 929
Central-Veterinär-Schule, Besuch von Seite angehender Aerzte 121
— — — — — Eleven, Aufnahms-Prüfung 591
— — — — — Sommerlehrkurs für die Hufbeschlagschmiede 122, 553
Civil- und Militär-Personen, gemischtgerichtliche Untersuchungen 480
Civilverdienst-Ehrenzeichen goldenes, ertheiltes 752
— — — — — silbernes, ertheiltes 215
Civil-Verdienst-Ordens-Ritterkreuz, ertheiltes 217
Collecten 34, 138, 316—319, 705, 865 933, 934, 975, 1086, 1261 1302, 1394, 1441
— — — Berichtigung der Ministerial-Entschließung vom 22. Dezbr. 1834 138
— — — für Brand Allerhöchst bewilligte, Ergebnisse-Anzeige 1261
Collecte zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Bergbausen 1394
— — zum Kirchenbau in Griesbeckerzell 865
— — zur Erbauung einer katholischen Kirche in Stockholm 933
— — für den Rheinschiffer Peter Trumpler von Frankenthal 1394
— — für die abgebrannten Familien zu Grabenstädt 933
— — für die durch Brand verunglückten Bewohner von Murnau 705
— — für die Rhönbewohner in dem Herrschafts-Commissariate Tann 1302

Seite:

Collecte für die Gemeinden Loiching und Niederviehbach 1086
— — für die katholische Gemeinde zu Arnstadt im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 975
— — nicht bewilligte der Marktgemeinde Reisbach 1442
Competenz-Streite der Gerichts-Behörden, Benehmen 791—794
— — — Verhältnisse und Verfahren bei Constituirung der Realität der Gewerbe 1337—1344
Communal-Stiftungs- und Districts-Fonds-Rechnungen-Einsendung 387
— — — und Stiftungs-Bauten, Bau-Baupläne-Einhaltung 36
— — — und Stiftungs-Rechnungen 387 789, 1361
Communen-Gesuche um Selbsterhebung des Local-Malzaufschlages 881
Concessions-Bewerber, festgesetzte Prüfungstage und Sitze 1409—1412
— — — Gesuche zur Ausübung eines Gewerbes, Instruirung und Behandlung 1056—1067
Concurrenz-Freiheit der Staatswaldungen zu Districtsumlagen 7
Concursprüfungen 7, 122 210, 255, 316, 348, 428 444, 554, 589, 591, 712 747, 826, 857, 864, 868 888, 1153, 1258, 1259
Concurs-Prüfung katholischer Geistlicher, um Erlangung von Schulbenefiecien 868
— — — — katholischer Pfarramts-Candidaten 255, 348, 444, 589

Seite:

Concurs-Prüfung für protestantische Pfarramts-Canditaten 428
Concurs-Aufnahms-Prüfung protestantischer Theologen 712
Concurs-Prüfung practische, der Staatsdienst-Adspiranten 210, 857, 1258, 1259
— — — — theoretische, der Staatsdienst-Adspiranten 1153
— — — — für Aerzte 888
— — — — zur Aufnahme ins Knaben-Seminar zu Freysing 864
— — — — zur Aufnahme von Eleven in die Veterinär-Schule 591
Confiscations- und Strafen-Antheile aufgehobene, der Zollbeamten in Defraudationsfällen 426
Conscription der Alters-Classe 1813 6
Conscriptions-Listen-Berichtigung für 1813 6
— — — — Pflichtiger strafrechtliche Untersuchungen 17
Consulat von Griechenland in Bayern, ertheilte Gebühren-Tarif 1447—1450
Consuln, ernannte, für auswärtige Staaten 750
Contraventions-Fälle, den Gerichten zugewiesene, Tax- und Stempelanwendung 1421
Coremanns Dr., Druckschrift: „Der Verbannte aus dem Königslande," Beschlagnahme 58
Correspondenz-Beförderung zwischen den bayerischen und preussischen oder andern Bundes-Staates-Gerichten 121
Coulon von, Specialkarte des Isar-Kreises 141—144, 321, 485, 593 829, 959, 1323, 1471

Seite:

Coup d'oeil sur la politique. Druckschrift, Beschlagnahme 749
Cours der bayerischen Staatspapiere. (Siehe Staatspapiere).
Crain J. K., Der Siedler an der Felsenschlucht. Druckschrift, Beschlagnahme 443
Criminal-Acten-Einsendung, gesetzliche Vorschriften 1161—1166
Curatel-Consens-Erholung bei Darlehen für Gemeinden und Stiftungen 211
Curatien, erledigte 1259

D.

Dachau, Markt, neue Kirchenverwaltung-Constituirung 8
Danner Joseph, Pfarrer zu Bockhorn, Schankung und Stiftung 592
Darstellungen bildlicher, der Sittlichkeit gefährliche, Beschlagnahme 1420
Daumer G. Fried., Polemische Blätter, Beschlagnahme der Hefte I. II. 214
Defraudation der Local-Malz-Aufschlagsvorschriften, gesetzmäßige Bestrafung 862
Deining, Pfarrey-Erledigung 523
Delling von, Registrator, Repertorium der ständischen Verhandlungen von 1834, Anschaffung 585, 1087
Del-Moro, Aufschlags-Einnehmer, öffentliche Belobung 105
Depositenwesen 521, 551, 676, 940, 1492
Depositenwesen, geltende Tax- und Stempel-Gebühren 521, 551
Depositen, Verwahrung und Verrechnung im Isarkreise 676, 940, 1492
— — — bei dem Königl. Appellations-Gerichte für den Isarkreis, Verwahrer- und Rechnungsführer-Ernennung 676
Depositen, bei dem Königl. Landgerichte Werdenfels, Verwahrer- und Rechnungsführer-Ernennung 940
— — — bei dem Königl. Landgerichte Freysing, Verwahrer- und Rechnungsführer-Ernennung 1492
Deserviten-Rechnungen der Königl. Advokaten, Stempel-Anwendung 912
Diäten, festgesetzte für die Schulvisitationen der Districts-Schul-Inspectoren 676
Diäten, für die Aerzte bei Impfungen 1364, 1393
Dialer Jakob, Bürger, öffentliche Belobung 107
Dienstliche Stellung der Actuare bei collegialen Landgerichten 1458
Diöcesan-Concurs-Prüfungen für katholische Pfarramts-Candidaten 255, 348, 444, 589
Districtsfonds- u. Comunal-Stiftungs-Rechnungen-Einsendung 387
— — Lasten-Behandlung der Gemeinden 108—115, 1467
Berichtigungen 181
— — Schul-Inspectoren, bewilligte Diäten für Schulvisitationen 676
— — und Local-Armenpflegschafts-Räthe, Revision ihrer eingekommenen Verhandlungen, Kreis-Intell. Bl. St. 43 1177—1256
— — Umlagen von Staatswaldungen 7
Döllinger'sche Verordnungen-Sammlung 653, 793
Dötzl Anton, Dr., geistlicher Rath und Professor, Schankung zur Begründung

Seite:

eines Franziskaner-Hospitiums in Landshut 137
Donau- und Main-Kanal-Errichtung, nöthige Arbeits- und Gewerbs-Leute 1465
Dorfen, Markt, neue Kirchenverwaltungs-Einführung 9
Druckschriften, Blätter und Bilder ꝛc. im Beschlag genommene 38, 61, 117, 190, 191, 213, 214, 232, 233, 259, 260, 290, 443, 479, 480, 525, 655, 656, 657, 709, 749, 867, 892, 912, 1160, 1303, 1318, 1319, 1320, 1351, 1419, 1420, 1421, 1451, 1452
— — — — empfohlene 5, 37, 255, 256, 424, 553, 585, 587, 653, 793, 969, 1087, 1419
Duplicaten-Einreichung bei Beschwerden gegen administrative Entscheidungen 386
— — — der Eingaben bei den Ministerien 385
Durchfuhrzoll, herabgesetzter für den Waarentransit auf der Strasse von Schwarzbach nach Melleck 825

E.

Edel Anton, Privilegiums-Ertheilung 830
Edictalien gerichtliche der Stiftungen, unentgeldliche Aufnahme in den allgemeinen Anzeiger 1439
Edinger Karl, Privilegiumseinziehung 715
Eggstädt, Pfarrey-Erledigung 633
Eigenthümer, unbekannte, einiger zur Industrieausstellung gesendeter Gegenstände 890
Eingaben und Berichte an die Kreisregierungen, Papierformat 343
— — — von Beschwerdeschriften gegen

Seite:

administrative Entscheidungen der Unterbehörden 385
Eingaben, von Duplikaten bei dem Ministerium der Finanzen 385
Einsbach, Pfarrey-Erledigung 746
Eisolfing, Pfarrey-Erledigung 972
Eleven-Aufnahme in die Veterinärschule, Concurs 691
Elisabethen Spital zu München, Legat 958
Emeriten-Beneficium Griesstädt, Rechnungsresultate 282
— — — Fond, der Diöcese München-Freysing, Rechnungsresultate von 18$\frac{53}{54}$ 273—284
Eresried, Pfarrey-Erledigung 1303
Erich, Chr. Aug., Kaufmann zu München und ernannter Churfürstlicher Hessischer Consul 739
Erlöschen der Forderungen an die Königl. Kassen und der Rückstände an Königl. Staatsgefällen 169, 473, 697, 1081, 1433
Ettal, Kirche, Legat 790
Ettmüller'sche Stipendien-Erledigung der Stadt Landsberg 659
Exposituren, erledigte 705

F.

Feldafing, Pfarrey-Erledigung 953
Feldkirchen, Pfarrey-Erledigung 287
— — — Schullehrer, Schankung 254
Feuergefährlichkeit, der s. g. Licht- oder Glaskugeln 706—709
Feuerversicherung des Mobiliarvermögens der Stiftungen und Gemeinden 1437
Feyer der silbernen Hochzeit Ihrer Königlichen Majestäten von Bayern 929
Flachs-Anbau, empfohlene Druckschrift 6

Digitized by Google

Seite:

Flachsbaues- und Leinwand-Fabrikations-Verbesserung, empfohlene Druckschrift des Königl. Rechnungs-Comissärs Morgenroth 37
— — — Beförderung 5, 37, 225
Fleischmann, Fr. Christ., Königl. Militair-Fohlenhofs-Verwalter, öffentliche Belobung 867
Flintsbach, Pfarrey-Erledigung 59
Floßmann, Dekan und Pfarrer, gestifteten Freyplatz im Knabenseminar zu Freysing 107
Fohlen-Ankauf, für die Militär-Fohlenhöfe 908
Forderungen, an Königl. Kassen, Erlöschen 169, 473, 697, 1081, 1433
Form, der Berichte an das Königl. Appellationsgericht 913
Forsch, H., Studenten-Bilder oder Deutschlands Arminen und Germanen, Druckschrift, Beschlagnahme 656
Forstpolizey-Verordnungen zur Aufsicht auf Privatwaldungen 514, 673
Forstschutz und Betriebsleitungs-Dienste in Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen, Remuneration 518
Frank Johann, Privilegiums-Verleihung 594
Frankenthal, Collecte für den Rheinschiffer Peter Trumpler 1394
Franziskaner-Hospitium zu Maria Loretto in Landshut, Errichtung 137
— — — — Kloster in der St. Anna Vorstadt, Legat 958
Frauenfeld, Kantons Thurgau in der Schweiz, Walzmühle-Gesellschaft, Privilegiums-Ertheilung 142

Seite:

Freizügigkeit, vertragsmäßige zwischen Bayern und Griechenland 1262
Freynachts- und Tanzmusikbewilligungen, Stempelanwendung 1263
Freyplätze, erledigte, im Knaben-Seminar zu Freysing 107, 864
Freyplatz-Stiftung, im Knaben-Seminar zu Freysing 107
Freysing, Concurs-Prüfung zur Aufnahme in das Knaben-Seminar 864
— — — Knaben-Seminar, Freyplatzes-Stiftung 107
— — — Schullehrer-Seminar, Prüfungen 316, 747
— — — — — — — — Prüfung der Schuldienst Präparanden 747
— — — — — — — — Prüfung der Privat-Schuldienst-Präparanden 316
— — — Stadtgemeinde, neue Kirchenverwaltung-Einführung 192
— — — Königl. Landgericht, Depositen-Verwahrer- und Rechnungsführer-Ernennung 1492
Frontenhausen, Markt. neue Kirchenverwaltung-Einführung 10
Functionszeichen-Gestattung, den K. Unteraufschlägern 990
Futterbaues-Beförderung, im Isarkreise 341

G.

Garmisch, Markt, neue Kirchenverwaltung-Einführung 39
Gastein, Badspital, Aufnahme armer ausländischer Kranker 936
Gaureiter-Hengste, Musterung 869
Gebühren-Tarif, für das Königl. Griechische Consulat in Bayern 1447—1450

Seite:

Gefäll-Nachlässe, gutsherrlicher in Geld oder Natural 711
— — Verwendung, gesetzmäßige, des den Gemeinden bewilligten Local-Malz-aufschlages 885
Gehölzes-Auslichten-Verordnung, an Strassen 905
Geisenfeld, Markt, neue Kirchenverwaltung-Einführung 41
Geisler, Königl. Veterinär-Arzt, öffentliche Belobung 867
Geistlicher, kath. und protest. Rechnungs-Abhörgebühren 675
Gelder, für bewilligte Tanzmusiken, rechtmäßige Verwendung 1315
Geldstrafen-Antheil, des Local-Armenfonds bei Polizey-Uebertretungen 116
Geld- und Natural-Gefälle, gutsherrlicher, Nachlässe 711
Gelehrte Anzeigen, empfohlene Zeitschrift der Akademie der Wissenschaften 969
Gelting, Curatbeneficiums-Erledigung 1416
Gemeinden, Activ- und Passiv-Vermögen, Uebersichten-Herstellung 387, 789, 1361
— — — Darlehen-Aufnahme mit Curatel-Consens-Erholung 211
— — — (Districts-) Lasten-Behandlung 108—115, 1467
Berichtigungen 181
— — — Rechnungs-Wesen 1361
— — — und Stiftungen-Mobiliar-Vermögens-Versicherung in der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft 1437
— — — Fonde, Remuneration der Forstbediensteten 518

Seite:

Gemeinde-Gesuche, um den Local-Malzaufschlag 885
— — — Glieder-Streitigkeiten, Ausübung des Vermittlungsamtes durch die Magistrate 172
— — — Rechte-Verpfändung 344
— — — Sachen, Stempel-Pflichtigkeit 249, 388, 442, 710, 1263
— — — — — Taxenerhebung 388, 442, 710
— — — und Stiftungs-Rechnungen revidirte Uebersichten-Herstellungs-Vorlage pro 18$\frac{53}{54}$ 789
— — — Vorsteher, Probst von Stärzelham, Vertheidigung und Aufopferung bei erlittenen gewaltsamen Einbruche 423
— — — Waldungen, genaue Beaufsichtigungs- und Bewirthschaftungs-Anordnung 505—514, 701
Gendarmerie zu Weilheim, öffentliche Belobung 107
Geretshausen, Pfarrey-Erledigung 1442
Gerichte, gemischte, über die beurlaubten Soldaten 370
Gerichtliche Anwaltschafts-Uebernahme durch Königl. Beamten 189
— — — gemischte Untersuchungen, Führung und Erledigung 480
Gerichtsbarkeit, gutsherrliche Verzichte auf 38
Gerichtsbehörden, erhobene Competenz-Streite, Benehmen 791—794
Gersdorf und Weiching, aufgelöstes Patrimonial-Gericht 1467
Gerzen, Pfarrey-Erledigung 703
Geschichte, des Kaisers Napoleon, Druckschrift, Beschlagnahme der VII. Lieferung 709

Seite:

Gesellen, Lehrlinge und Gewerbsmeister, gegenseitige Verhältnisse 1033 — 1045
Gesunder Menschenverstand über die Kunst, Völker zu beglücken, Druckschrift, Beschlagnahme 260
Gesetz- und Regierungs-Blatt, Regie 61. 1157
Gewerbe-Bewerber, persönliche Befähigung 1045 — 1056. 1409 — 1413
— — — mit gesetzlichem Schutze 1077 — 1080
— — — Realitätsconstituirung, Competenz-Verhältnisse und Verfahren 1337 — 1344
Gewerbesausübung-Concessionsgesuche, Instruirung und Behandlung 1056—1067
Gewerbs-Befugnisse, gesetzliche Erlaubung und Einhaltung 1074 — 1077
— — Meister, Gesellen und Lehrlinge, gegenseitige Verhältnisse 1033 — 1044
— — Privilegien-Erlöschungen 484, 715
— — Privilegien-Ertheilungen 141, 142, 178, 179, 484, 594, 715, 820, 830, 1367, 1397, 1468 — 1470
— — Privilegiums-Verzichtleistungen 1021
— — Schulen, Vorstände-Benennung 701
— — und Privilegien-Inhaber, gesetzlicher Schutz 1077 — 1080
— — Vereinen-Bestand und Wirksamkeit 1067 — 1073
— — Wesen, gesetzlicher Grundbestimmungen-Vollzug 1033 — 1080, 1337 — 1345, 1409 — 1412
— — Wesen 1033—1080, 1337 — 1345, 1409 — 1412
Gewehre, mit s. g. Percussions-Schlössern, Vorsichtsmaßregeln 1017

Seite:

Gichtpillen, verbotene, des Kunsthändlers Auernheimer zu Regensburg 116
Glas- oder Licht-Kugeln, erprobte Feuergefährlichkeit 706 — 709
Glon, Pfarrey-Erledigung 421
Gmeiner Johann, Privilegiums-Ertheilung 830
Göttertrank, von Neapel, verbotener freyer Verkauf 425
Grabenstädt, Collecte für die abgebrannten Familien 933
Grafing, Markt, neue Kirchenverwaltung-Einführung 526
Gramertshausen, Pfarrey-Erledigung 973
Graser'sche Taubstummen-Unterrichts-Verbreitung 255, 424
Grau Anton, Privilegiums-Verleihung 594
Griechenland und Bayern, vertragsmäßige Freyzügigkeit 1262
— — — und Bayern, Vertrag über gegenseitige Aufhebung des Heimfalls- oder Abzugs-Rechtes ꝛc. 795
Griechisches Consulat in Bayern, ertheilte Gebühren-Tarif 1447 — 1450
Griesbeckerzell, Collecte zum Kirchenbau 865
Griesstädt, Emeriten-Beneficiumsfond, Rechnungs-Resultate 282
Groshoffinger A. J., der König, ein Roman, Druckschrift, Beschlagnahme 190
Groß Chr. Johann, aus Stuttgart, Privilegiums-Verleihung 1470
Großgundertshausen, Pfarrey-Erledigung 262
Guggomoos Johann, Bürger, öffentliche Belobung 107
Günzelhofen, Pfarrey-Erledigung 389

Seite:

Gutsherrliche Geld- oder Natural-Gefällen-Nachlässe 711
— — — — Gerichtsbarkeit-Verzichte 38
Gutsherrn, auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtende, Rechtsverhältnisse 985
Gutzkow Karl, Wally die Zweiflerin, Roman, Druckschrift, Beschlagnahme 1160
— — — Schleiermachers vertraute Briefe über die Lucinde mit einer Vorrede, Druckschrift, Beschlagnahme 867

H.

Handwerksgesellen, mit der Kräze wandernde, aus Bayern und Würtemberg, Einverständniß über gegenseitige Behandlung 909
Hauptzollämter, angewiesene Vorladung der Zollschutzwache-Mannschaft 1313, 1352
Hebammen-Lehrkurs 60, 654
— — — Schule, Resultate für 1834 60
Heeres-Ergänzung für 1813 6
Heimathlose und Vaganten, Verpflegungs-Kosten 1301
— — — — und Vaganten-Aufnahme in den Staaten Bayerns, Würtemberg und Baden, Uebereinkunft 361
Heimaths-Nachweise, beigebrachte zur erlangten Aufenthalts-Bewilligung in München 785
— — Sachen, gesetzliches Verfahren in denselben 285
— — — — Verhandlungen mit Taxenerhebung und Stempelanwendung 388, 442
— — Scheine für das In- und Ausland, angefertigte 613

Seite:

Heimfalls- oder Abzugs-Recht-Aufhebung ꝛc. zwischen Bayern und Griechenland 795
Heimrath Joseph, Bierbrauer zu Erding und Landrath des Isarkreises 349
Heine, „der Salon“ Druckschrift, Beschlagnahme des I. und II. Theils 479
Heldenstein, Pfarrey-Erledigung 1487
Hepp Joseph, Privilegiums-Ertheilung 484
Herkommer Peter, Privilegiums-Ertheilung 1469
Hessen (Chur-) und Bayern, Uebereinkunft auf Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerey-Frevel ꝛc. 751
Heynemann Isaak, zu München, Privilegiums-Ertheilung 142
Hingerle Caspar, Bürger, öffentliche Belobung 107
Hirtelbach, Pfarrey-Erledigung 635
Hochzeits-Feyer silberne, Ihrer Königlichen Majestäten von Bayern 929
Hörl, Bauconducteur, öffentliche Belobung 105
Hörwarthische Beneficiums-Erledigung zu München 1492
Hofagentie, K. B. in Wien, Zinsenerhebungs-Besorgung 1345
Hoffmann, Handelsmann zu Würzburg, bewilligte Verkaufs-Niederlage des Mayer'schen Kräuter-Haar-Oeles 1087
Hofkirchen, Stiftung für die Pfarrgemeinde 592
Hofstetter Jakob, Director der Militär-Hauptbuchhaltung, Einsetzung mehrerer Schulen und Schullehrer im Isarkreise als Universalerben 253
Hof- und Staats-Handbuch 553, 587
Hohenfurch, Pfarrey-Erledigung 477

Seite:

Hohenpeissenberg, Pfarrey-Erledigung 704
Hohenreiter Johann, Zimmermann, öffentliche Belobung 105
— — — — — — — Zimmermann in Weilheim, silbernes Civil-Verdienst-Ehrenzeichen 315
Hollenbach Georg, aus Ansbach, Privilegiums-Ertheilung 715
Holzmann Max, Stadtschreiber und Gerichtshalter und Agent der Münchner-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Pfaffenhofen 1365
Hufbeschlagschmiede, Sommerlehrkurs in der Veterinär-Schule 122, 553
Hypotheken-Bücher, Eintragung der militärischen Heurathe-Cautionen 368
— — — — und Wechselbank bayerische, Beilage zum Kreis-Intell. Bl. Nr. 53

J.

Jetzendorf, protestantische Schule, Schankung 254
Impfärzte, öffentliche, Ausstellung von Impf-Scheinen, und Blattern-Zeugnissen 1393
Impfdiäten-Gebühren 1364, 1393
Industrie-Ausstellung des Jahres 18$\frac{4}{5}$ 211, 729—745, 890—892, 957
— — — Gegenstände-Einsender mit zuerkannten Auszeichnungen 729—746, 957
— — — Preisaufgaben 57
Insinuations-Mandataren-Aufstellung 119
Instruirung und Behandlung der Concessions-Gesuche zur Ausübung eines Gewerbes 1056—1067
Jodok, St., zu Landshut, neue Kirchenverwaltung-Einführung 11
Irrgang Joseph, Privilegiums-Verleih. 1469

Seite:

Isarkreis, aufgestellter Advokaten Verehelichungen-Anzeige 940
— — — Districts-Baupolizey-Commissionsmitglieder 416—419
— — — Futterbaues-Beförderung 341
— — — Landrath, Abschied 153—168, 1377—1392
Berichtigung 1462
— — — Special-Karte 141—144, 321, 485, 593, 829, 959, 1323, 1471
— — — Verkaufs-Stationen des Viehsalzes im „—“ 63
— — — Visitations-Commissär über das Malzaufschlagswesen 1468
Jurisdiction, überwiesene, über den Mayerederhof in Eb 1303

K.

Kalender, betitelt „der Straßburger-hinkende Bote“ Beschlagnahme 117, 1303
Kanal-Errichtung, zwischen dem Main und der Donau, erforderliche Arbeits- und Gewerbsleute 1465
Karte des Isarkreises (siehe Isarkreis-Specialkarte).
Kassen Königl., Erlöschen der Forderungen an selbe 169, 473, 697, 1081, 1433
Katechismen von dem erzbischöflichen Ordinariate München-Freysing approbirte, Einführung in den Schulen 524
Katholischer Geistlicher aufgehobene Rechnungsabhör-Gebühren 675
— — — — — — — Bewerbungs-Gesuche, Qualifications-Zeugnisse 614
— — — — Pfarramts-Candidaten, Prüfungs-Concurs 255, 348, 444, 589
— — — — Pfarreyen ältere Matrikel-Bücher, sorgfältige Aufbewahrung 860

Seite:

Katholischer und protestantischer Landschullehrer im Isarkreise, Schankung 254
Kaufering, aufgelöstes Patrimonial-Gericht II. Klasse 589
Kelz Johann, Bürger, öffentliche Belobung 107
— Peter, Bürgerssohn, öffentliche Belobung 107
Khümerl, Unteraufschläger zu Landshut und Malzaufschlagswesens-Visitations-Commissär des Isarkreises 1468
Kirchen-Collecte, für den Brand zu Wunsiedel 34
Kirchheim, erledigter Schul- und Organisten-Dienst 1146
Kirchen-Verwaltungen-Einführung nach dem Gesetze von 1834 8—17, 39—43, 118, 119, 139, 140, 176, 192, 215, 261, 526
— — Verwaltungs-Mitglieder-Verpflichtung 286, 478
Knaben-Seminar zu Freysing, Aufnahme in dasselbe 107, 864
Knott Johann, Privilegiums-Einziehung 484
Koch, Lehrer, öffentliche Belobung 107
König Anton, Privilegiums-Ertheilung 1468
Königlicher Majestäten von Bayern silberne Hochzeits-Feyer 929
Königsbergers Druckschriften, Beschlagnahme 1451, 1452
Kötzting, Stiftung für die Pfarrgemeinde 592
Kolb Johann, Privilegiums-Ertheilung 1397
Krätzige, wandernde Handwerksgesellen, aus Bayern und Würtemberg, Einverständniß über gegenseitige Behandlung 909
Kräuter Haar-Oel Mayer'sches, bewilligter Verkauf 1087

Seite:

Kraft Mart. Karl von, großherzoglich-sächsischer Consul und dermaliger Besitzer der Hofmark Stein 588
Kretzmüller von, K. B. Hofagent in Wien, Zinseinerhebungs-Besorgung 1345
Kröner Vital, ehmaliger Stiftsdechant und Jubelprieſter in Au, ernannter geistlicher Rath 828
Kübler Christian, angeblicher Arzt aus dem Untermainkreise, Pfuschereyen 612

L.

Lacher Xav., K. Wegmeister, öffentliche Belobung 866
Landesverschönerung und Bauwesen 1281—1300
Landgemeinde-Benennung, eingeführte, statt „Rural-Gemeinde" 337, 367
Landgemeinden, empfohlene Druckschrift über die gewöhnlichen Seuchen der Hausthiere 1419
Landgestüt, Preisevertheilung 869
Landraths-Abschied des Isarkreises 153—168 1377—1392
Berichtigung 1461
Landräthe-Ernennungen für den Isarkreis 190
Landsberg, Stadtpfarrkirche, neue Kirchenverwaltung-Einführung 118
— — — Stadtmagistrat, erledigte Marquartische- und Ettmüller'sche Stipendien 659
Landschullehrer mit den geringsten Einkommen im Isarkreise, Schankung 254
Landshut, Errichtung eines Franziskaner-Hospitiums zu Maria Loretto 137
— — — Pfarr St. Jodock, St. Mar-

Digitized by Google

Seite:

tin und St. Nikola, neue Kirchenverwaltung-Einführung 11, 12, 13
Landstrassen-Besetzung mit Alleen 1105 — 1144, 1347
Landungs-Plätze und Zollstrassen zu den K. Bayer. Zoll-Behörden 57, 81 — 104
Beilage zum Kreis-Intell. Bl. Nr. 3.
Landwehr-Dienst-Verordnungen 1009
Berichtigung 1102
— — — Mannschaft zu Weilheim, öffentliche Belobung 107
Landwirthschaftliche Schulen, Vorstände-Benennung 701
Landwirthschaftlicher Verein in Bayern, An- und Verkauf des Rigaer-Leinsaamens zur Beförderung des Flachsbaues 225
Langenpettenbach, Pfarrey-Erledigung 1350
Lauchheimer, Gebrüder Moses Samuel und Israel, Privilegiums-Ertheilung 1367
Laufen, Landgericht, Auffindung eines männlichen Leichnams 661
Lauter Joh. Georg, aus Fürth, Privilegiums-Ertheilung 141
Legate für Wohlthätigkeits-Anstalten 107, 137 253, 319, 592, 715 790, 958, 1318, 1366
Lehrbücher-Einführung, katholisch-religiösen Inhalts, in den Schulen 524
Lehrer an den deutschen Schulen, Ertheilung des Prädikats: „Schullehrer." 1347
Lehrkurs für die Huf- und Beschlag-Schmiede 122, 553
Lehrlinge, Gewerbsmeister und Gesellen, gegenseitige Verhältnisse 1033 — 1045
Leichenschmause, sogenannter Verbot 888
Leichentrunke, sogenannter Verbot 888

Seite:

Leichname, aufgefundene 661
Leinwand-Fabrikations-Beförderung 5, 37 225
— — — — — und Flachsbaues-Verbesserung, empfohlene Druckschrift des K. Rechnungs-Kommissärs Morgenroth 37
Lerminier E., au de la Rhin etc. Druckschrift, Beschlagnahme 1160
Lewald August, Panorama von München, Druckschrift, Beschlagnahme des I. Theils 657
Lichtenau, neue Benennung der Bauernhöfe statt beym Posch und Kirschenhof 957
Lichtenhaag, aufgelöstes Patrimonial-Gericht II. Classe 189
Licht- oder Glas-Kugeln, erkannte Feuergefährlichkeit 706 — 709
Lindinger Andreas, Privilegiums-Ertheilung 830
Lindum, aufgelöstes Patrimonial-Gericht II. Classe 367
Literatur-Zeitung unter dem Titel „Gelehrte Anzeigen" 969
Lithographirte Abbildung mit der Unterschrift: „Welches Glück mein Kind" ꝛc. Beschlagnahme 1351
Local-Malzaufschlags-Erträgnisse, bewilligte, zur gesetzmäßigen Verwendung der Gemeinden 885
Local-Malzaufschlag, Selbsterhebungs-Gesuche der Communen 881
Local-Malzaufschlags-Vorschriften-Defraudation, gesetzmäßige Bestrafung 862
— — und Distrikts-Armenpflegschafts-Räthe, Revision ihrer eingekommenen Verhandlungen 1177 — 1256
Kreis-Intell. Bl. Nr. 43.
Löffelholz-Kolberg Frhrr. v., empfoh-

Seite:

lene Druckschrift über den Anbau des Flachses 5
Lofer k. k. Pfleggericht, aufgegriffene taubstumme Mannsperson 1488
Lohberger, Pfarrer von Vierkirchen, Collecte 318
Loiching, Collecte für die durch Wolkenbruch und Hagel beschädigte Gemeinde 1086
Lokal-Armenfond, Antheil an den Polizey-Strafen 116
Loose von unverzinslichen Lotterie-Anlehen, Einlösung 320
Lotterie-Anlehens-Loose unverzinslich bayerische, Einlösung 320
Lotterien auswärtige, Strafantheil für das Spielen in selbe 116
Lotto-Collecten, erledigte 292, 873, 915
Lottopapier-Vorräthe, Umsturz 953
Luftreinigung in Räumen mit zweifelhafter Athembarkeit 1012—1017

M.

Magistrate, Vermittlungs-Amt bei Streitigkeiten unter Gemeinde-Gliedern 172
Main- und Donau-Kanal-Errichtung, nöthige Arbeits- und Gewerbsleute 1465
Malzaufschlag (Local-), Gesuche der Gemeinden um Bewilligung desselben 881
Malzaufschlagswesen-Visitation für 18$\frac{45}{46}$ 1468
Mandataren Aufstellung unterlassene, Bestrafung 119
Mannschaft der Zollschutzwache, Vorladung durch Hauptzollämter 1313, 1352
Maria Birnbaum, Curat-Schul-Beneficiums-Erledigung 294
Seite:
Marklhofen, aufgelöstes Patrimonial-Gericht II. Classe 1263
Marquartische Stipendien-Erledigung der Stadt Landsberg 659
Martin St. in Landshut, neue Kirchenverwaltungs-Einführung 12
Matrikelbücher, ältere, bei katholischen Pfarreyen, sorgfältige Conservirung 860
Maurer-Palier von Füßen, öffentliche Belobung 867
— — Prüfung zum Meisterwerden 7
Mayer Johann, Bürger, öffentliche Belobung 107
Mayerederhof in Eb, überwiesene Jurisdiction 1303
Mayer'sches Kräuter Haar-Oel, bewilligter Verkauf 1087
Medizinischer und anderer Arkane Bekanntmachung verbotene, in öffentlichen Blättern 115
Memmingen, Stiftung für die sämmtliche Stadtgemeinde 592
Menschen-Rettung, Belohnungen für 177, 1145
Menz Karl von, K. Polizey-Director, Civil-Verdienst-Ordens-Ritter-Kreuz 217
Meßners-Stellen erledigte 389, 1018
Militär-Aushebung der Altersklasse 1813 6
— — Fohlenhöfe, Fohlen-Ankäufe 908
Militärgerichtsbarkeit, gemischte, über die beurlaubten Soldaten 370
Militär-Heuraths-Cautionen, Eintragung und Verwendung 368
— — Personen-Verehelichung und Ansässigmachung 649
— — und Civilpersonen, gemischt-gerichtliche Untersuchungen 480

Seite:

Miniſterien des Staats, Eingaben in Original und Abſchrift an die 385
Mitglieder der Kirchenverwaltung, Verpflichtung 286, 478
Mittenwald, Markt, neue Kirchen-Verwaltungs-Einführung 40
Mittheilungen gemeinnützige für Gewerbetreibende, empfohlenes Beiblatt von polytechniſchen Vereins-Comité 256
Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu München und Aachen 34, 762, 1365, 1437
— — — Vermögens-Verſicherung der Stiftungen u. Gemeinden in der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft 1437
Moreau Freyfrau von, Schankung an die Armenpflege zu Schwindegg 1318
Morgenroth, K. Rechnungs-Commiſſär, empfohlene Druckſchrift über Verbeſſerungen des Flachſes, und der Leinen-Fabrikation 37
Moriſon'ſche Pillen verbotene 955
Müller Eduard, das Octoberfeſt auf der Thereſienwieſe. Druckſchrift, Beſchlagnahme 1319
München, Advokaten-Wittwen- u. Waiſenfond, Legat 715
— — allgemeines Krankenhaus, Legat 958
— — Armenfond, Legat 958
— — Baugewerksſchule 995—1006
— — bewilligter Aufenthalt daſelbſt durch ausgemittelte Heimaths-Rechte 785
— — Blinden-Anſtalt, Legat 958
— — Central-Landwirthſchafts- oder October-Feſt, Program Beilage zum Kreis-Intell. Bl. St. 28. 761, 929

Seite:

München erledigte Lotto-Collecte 873
— — - Freyſing erzbiſchöfliche Diöceſe, Rechnungs-Reſultate über den Emeriten-Fond 273—284
— — — — Erzdiöceſe, Concursprüfung der katholiſchen Pfarramts-Candidaten 255
— — Gebährhaus, Legat 958
— — Haus- und ſonſtige Arme, Legat 959
— — Haus-Arme ohne Unterſchied, Legat 958
— — Hebammen-Lehrkurs 60, 654
— — Hebammen-Schule, Reſultate fürs Jahr 1834 60
— — Hörwarthiſche Beneficiums-Erledigung 1492
— — Medicinal-Comité, ärztliche Concurs-Prüfung 888
— — proteſtantiſche Kirchenverwaltung-Einführung 176
— — St. Peters Pfarrey, neue Kirchen-Verwaltung-Einführung 176, 177
— — Taubſtummen-Inſtitut, Legat 958
— — Waiſen-Knaben-Inſtitut, Legat 958
Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft, Mobiliar-Vermögens-Verſicherung der Stiftungen u. Gemeinden 1437
— — und Aachener-Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft 34, 762, 1365, 1437
Murnau, Brand, öffentliche Belobung für ausgezeichnete Leiſtungen 866, 867
— — Collecte für die durch Brand verunglückten Bewohner daſelbſt 705
— — Markt, neue Kirchenverwaltung-Einführung 15

N.

Seite:

Naager Joseph, Handelsmann in Landshut, Agent der Münchner-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft 34

Nachlässe an den ständigen gutsherrlichen Geld- und Natural-Gefällen 711

Nagel von, I. K. Landgerichts Assessor, öffentliche Belobung 105

Namens-Veränderung der Bauernhöfe beim Posch und Kirschenhof mit der Benennung „Lichtenau" 956

— — — Verzeichniß der mit Auszeichnungen erwähnten Einsender von Industrie-Gegenständen 729—746, 957

Natural- und Geld-Gefälle gutsherrliche, Nachlässe 711

Neapel, verbotener Verkauf des s. g. Göttertrankes 425

Neubauer Bernhard, Privilegiums-Ertheilung 1470

Neusarn, Beneficiums-Erledigung 44

Neuhausen, Pfarrey-Erledigung 422

Nibler Josepha von, Advokatens-Wittwe, Legat an dem Advokaten-Wittwen- und Waisenfond 715

Niederroth, Pfarrey-Erledigung 441

Niederviehbach, Collecte für die durch Wolkenbruch und Hagel beschädigte Gemeinde 1086

Nikola St., neue Kirchenverwaltung-Einführung 13

Noder Barth., Schuhmachermeister zu Murnau, öffentliche Belobung 866

O.

Seite:

Oberamergau, Armenfond, Legat 790

— — — — Kirche, Legat nebst Kelch und Paramenten 790

Obergiesing, Runkelrüben-Zuckerfabrik des geh. Raths von Utzschneider 28

Oberneuching, Pfarrey-Erledigung 389

Oberschondorf, Pfarrey-Erledigung 788

Oberweiling, aufgegriffener taubstummer Knabe 1417

Octoberfest in München, Program. Beilage zum Kreis-Intell.-Bl. St. 28. 761, 929

— — — — auf der Theresien-Wiese von Eduard Müller, Druckschrift, Beschlagnahme 1319

Oelmühle-Verbesserungs-Prämie. 58

Oel-Productions-Beförderung durch verbesserte Oelmühlen 57

Oestreichische Fond, die in selben anliegende Stiftungs-Capitalien 1345

Oettl, Wegmacher, öffentliche Belobung 867

Ordens-Verleihungen 215, 217, 752

Organisten-Stelle erledigte 1146

Otterfing, Pfarrey-Erledigung 1158

P.

Panorama von München von August Lewald, Druckschrift, Beschlagnahme des I. Theils 657

Papierformat zu den Berichten und Eingaben an Kreisregierungen 343

Papier-Umsturz bei den Lotto-Collecten 953

Pariser Nächte, Druckschrift, Beschlagnahme des V. und VI. Bandes. 892

Seite:

Partenkirchen, Markt, neue Kirchenverwaltung-Einführung 40
Passau, Diöcese, Concurs-Prüfung für Pfarramts-Candidaten 589
Patrimonial-Gerichte, vom Staate erworbene 139, 180, 367, 589, 826, 1263, 1467
— — — — Gerichtshalters-Dienst II. Classe, Prüfung 826
Peintner Stiftungsanwalt am Landgerichte Bruck 16
Peiffenberg, Kirche, Legat 790
Pellheim, aufgelöste Patrimonial-Gerichtsbarkeit III. Classe 139
Percussions-Schlösser an Gewehren, Vorsichtsmaßregeln 1017
Personen aufgegriffene 680, 934 1417, 1488
Pfaffenhofen, Agentur der Münchner-Aachner-Feuerversicherungs-Gesellschaft 1365
— — — — Stadt, neue Kirchenverwaltung-Einführung 41
Pfarramts-Candidaten katholischer Concurs-Prüfungen 255, 348, 444, 589
— — — — — — protestantischer Concurs-Prüfung 428
Pfarreyen katholische, Erledigungen 35, 59 174, 194, 202, 287, 288, 339 340, 364, 365, 389, 419, 420 421, 422, 441, 477, 478, 523 609, 610, 633, 635, 703, 704 746, 780, 788, 932, 953, 972 973, 989, 1158, 1316, 1348 1350, 1363, 1442, 1487
Pfarr-Widdumsgründe und Waldungen, Abschwendung 1260
Pferdeankauf für die Königl. Militär-Fohlenhofs- und Remontirungs-Anstalt 908

Seite:

Pferdezucht, Prämien-Vertheilung zur Beförderung derselben 869
Pfizer P. A., Druckschrift, Beschlagnahme 655
Phönix, französische Brandversicherungs-Gesellschaft, entzogene Agentie des Schroff und Sohn aus Augsburg 864
Pillen gegen die Gicht des Kunsthändlers Auernheimer zu Regensburg, Verkaufs- und Bekanntmachungs-Verbot 116
— — s. g. Morison'sche verbotene 955
Pöbing, Kirche, Legat 790
Polemische Blätter von G. Th. Dauner, Beschlagnahme der Hefte I, II. 214
Politisches Rundgemälde, ꝛc. ꝛc. Druckschrift, Beschlagnahme 1320
Polizey-Direktion zu München Competenz zur Aufenthalts-Bewilligung 785
Polizeylicher Schutz für die Gewerbe 1077—1080
Polizey-Straf-Antheile für den Local-Armenfond 116
Polytechnisches Vereins-Comité, empfohlenes Beiblatt über gemeinnützige Mittheilungen für Gewerbetreibende 256
Postbehandlung bei zu versendenden Staats-Obligationen zum Zwecke der Mobilisirung 366
Prädicats-Ertheilung „Erlaucht" dem Grafen von Pückler-Limpurg 863
Prämie für die vorzüglichste Oel-Production 67
Prämien-Aufgaben für die Industrie 57
Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht 869
Preisaufgaben zur Beförderung der Industrie 57

Seite:

Preise der Hebammen-Candidatinnen im Lehrcurse 1834 60
— — erniedrigte des Viehsalzes 62
Prem Pfarrey-Erledigung 932
Preußische und andere Bundesstaaten, Correspondenz-Beförderung 121
Privaten-Berichte und Vorstellungen mit Angabe des Vor- und Zunamen 188
Privat-Schuldienst-Präparanden-Prüfung zu Freysing 316
— — Waldungen, forstpolizeyliche Aufsicht 514, 673
Privilegien-Erlöschungen 484, 715
— — — — Ertheilungen 141, 142 178, 179, 484, 594, 715, 829 830, 1307, 1397, 1408—1470
— — — — und Gewerbs-Inhaber, gesetzlicher Schutz 1077—1080
— — — — Verzichtleistung 1021
Probst, Gemeindevorsteher von Stürzelbam, Vertheidigung und Aufopferung bei erlittenen gewaltsamen Einbruche 423
Programm für das Octoberfest in München
Beilage zum Kreis-Intell.-Bl. St. 28 761, 929
— — — teuflisches, für das October-Fest zu Großwindhausen, Druckschrift, Beschlagnahme 1318
Protestantischer Geistlicher aufgehobene Rechnungs-Abhör-Gebühren 675
— — — — Geistlicher-Urlaubs-Bewilligung-Ertheilung 549
— — — — Pfarramts-Candidaten-Prüfungs-Concurs 428
— — — — Theologen-Aufnahms-Prüfung 712

Seite:

Protestantischer und katholischer Landschullehrer im Isarkreise, Schankung 254
Prüfung der Hufbeschlagschmiede zur Aufnahme in die Veterinär-Schule 122, 554
— — der Privat-Schuldienst-Präparanden 316
— — für Bewerber um Erlangung von Gewerben 1045—1056, 1409—1415
— — für den Dienst eines Patrimonial-Gerichtshalters II. Classe 826
— — für protestantische Pfarramts-Candidaten 428
— — für Maurer, Steinmetze und Zimmerleute zum Meisterwerden 7
— — für Schuldienst-Präparanden 747
— — katholischer Geistlicher um Erlangung von Schulbenefizien 868
— — practische der Staatsdienst-Adspiranten 210, 857, 1258, 1259
— — theoretische der Staatsdienst-Adspiranten 1153
— — zur Aufnahme protestantischer Theologen 712
— — zur Aufnahme von Eleven in die Veterinär-Schule 591
Prüfungen an dem K. Schullehrer-Seminar zu Freysing 316, 747
Prüfungs-Befähigung der Adspiranten zu herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonial-Aemtern 985
— — Concurs für Aerzte 888
— — — — katholischer Pfarramts-Candidaten 255, 348, 444, 589
Prüfungs-Concurse 7, 122, 210 255, 316, 348, 428, 444, 554 589, 591, 712, 747, 826, 857 864, 868, 888, 1153, 1258, 1259

Seite:

Prüfungstage und Sitze festgesetzte für die Distrikts-Prüfungs-Commissionen 1409—1412

Pückler-Limpurg Graf Ludwig von, Ertheilung des Prädikats „Erlaucht" 863

Pustetto Jakob, Privilegiums-Verleihung 178

Q.

Qualifikations-Bücher Vorlage über die Staats-Dienst-Adspiranten 1301

— — — — Tabellen des Staats-Diener-Personals 1088—1093

— — — — Zeugnisse, Anlegung bei Bewerbungs-Gesuchen katholischer Geistlicher 614

Quittungen über Rückvergütungen aus öffentlichen Kassen, Stempel-Anwendung 1490

R.

Räudekrankheit unter den Schaafen, Vorsichtsmaßregeln und Hülfsmittel 549

Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt St. 20. 569—585, 588

Ramsau, Expositur-Erledigung 705

Realitäten der Gewerbe, Constituirung, Competenz-Verhältnisse und Verfahren 1337—1344

Rechl Gregor, Privilegiums-Verzichtleistung 1021

Rechnungs-Abhör-Gebühren aufgehobene der katholischen und protestantischen Geistlichen 675

— — Resultate der Städte, Bekanntmachungen 1361

Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen 1361

Seite:

Rechts-Candidaten, Prüfungs-Zeugnisse 210, 1259

— — — — Qualifikations-Bücher, Vorlage 1301

— — — — theoretische und practische Concursprüfungen 210, 857, 1153, 1258, 1259

Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn 985

Regensburg, Diöcese, Concurs-Prüfung der Pfarramts-Candidaten 444

— — — verbotene Pillen gegen die Gicht des Kunsthändlers Auernheimer 116

Regie des Regierungs- u. Gesetz-Blattes 61, 1157

Regierungs- und Gesetz-Blatt, Regie 61, 1157

Reich Joh. Christian jun. aus Fürth, Privilegiums-Ertheilung 829

Reichelt Friedrich Wilhelm, Privilegiums-Verleihung 484

Reichenbacher, Wegmacher, öffentliche Belobung 867

Reichenhall, Stadt, neue Kirchenverwaltung Einführung 261

Reichling, Pfarrey Erledigung 478

Reisbach nicht erlaubte Bewilligung einer Collecte 1442

Remuneration der Forstbediensteten aus Gemeinde- und Stiftungs-Fonden für Forstschutz 518

Repertorium über die ständischen Verhandlungen, Anschaffung 585, 1087

Requisitions-Stellung gerichtliche zwischen Bayerischen, preußischen und andern Bundes-Staatsbehörden 121

Seite:

Revision der eingekommenen Verhandlungen der Districts- und Local-Armenpflegschafts-Räthe
Kreis-Intell. Blatt St. 45. 1177—1256
Revisions-Impfscheine, Ausstellung durch öffentliche Impfärzte 1393
Rhönbewohner durch Wolkenbruch beschädigte, Collecte 1302
Riedering, Pfarrey-Erledigung 35
Rigaer-Leinsaamen, An- und Verkauf zur Beförderung des Flachsbaues in Bayern 226
Ringelmann Dr., Leibzahnarzt zu Würzburg, freyer Verkauf seines Zahnmittels 750
Rödler Johann, Bürger, öffentliche Belobung 107
Roll, Landgerichts-Vorstand, öffentliche Belobung 105
Rosenheim, Beneficien-Erledigungen 293, 611
— — — Collecte für den Müller Steinböck 518
Rothenbuch, Kirche, Legat 790
Rubeltshausen, Pfarrey-Erledigung 288, 340
Rückstände an K. Staats-Gefällen, Erlöschen 169, 473, 697, 1081, 1433
Rückvergütungs-Quittungen aus öffentlichen Kassen, Stempelanwendung 1490
Runkelrüben-Zucker-Fabrik von geh. Rath von Utzschneider in Obergiesing 15
Rural-Gemeinde-Benennungs-Abschaffung 337, 367
Russen s. g. (Blatta orientalis), schädliche Vertilgungsart 1445

S.

Seite:

Salon von Heine, Druckschrift, Beschlagnahme des I. und II. Theils 479
Salzburghofen, erledigter Schul- und Meßners-Dienst 1018
Sandelshausen, Pfarrey-Erledigung 174
Sardinischer Unterthanen in Bayern, Todfalls-Anzeigen 212, 1451
Schafhäutel, Dr., aus München, Privilegiums-Ertheilung 1470
Schafräude, Verhütung und Ausbreitung, allgemeine Maßregeln und Hülfsmitteln 549
Beilage zum Kreis-Intell.-Bl. St. 20. 569 — 585, 588
Schankungen für Wohlthätigkeits-Anstalten 107, 137, 253, 319, 592, 715, 790, 958, 1318, 1366
Schenkenau, Schankung des Pfarrers Wallner 319
Schiesling Joseph, Bürger, öffentliche Belobung 107
Schindler, Oberster des Landwehr-Regiments München, goldenes Civil-Verdienst-Ehren-Zeichen 752
Schleiermachers vertraute Briefe über die Lucinde, mit einer Vorrede von Karl Gutzkow, Druckschrift, Beschlagnahme 867
Schmid Anton, Zimmergeselle, öffentliche Belobung für Menschen-Errettung 177
Schmids Christ. biblische Geschichte, Einführung in den Schulen 525
Schmiede, Lehrkurs für Huf- und Beschlag- 122, 553
Schneider Jos., Dr., empfohlene Druckschrift über Seuchen der Hausthiere 1419

Digitized by Google

Seite:

Schnupftabacksdosen mit unsittlichen Abbildungen und Aufschriften, Beschlagnahme 213, 232

Schongau Stadt, neue Kirchenverwaltung-Einführung 42

Schroff Kasimir und Sohn aus Augsburg, entzogene Agentie der französischen Brandversicherungs-Gesellschaft „Phönix" 864

Schubauer Sohnland, der Ausgang aus dem Labyrinthe. Druckschrift, Beschlagnahme 480

Schüßler Philipp, Privilegiums-Ertheilung 1469

Schulbeneficiaten-Prüfung 868

Schulbücher katholisch-religiöse, Einführung 524

Schuldienst-Adspiranten außer dem Seminar, Prüfung 316

Schuldienste erledigte 389, 1018, 1146

Schulen deutsche, künftige Benennung 1346

Schulfonds-Schankungen 254, 319, 958

Schullehrer, neu verordnete Benennung der deutschen Lehrer 1347

Schullehrer-Seminar zu Freysing, Prüfung der Schuldienst-Präparanden 747

— — — — — — — — — Prüfungen 316, 747

Schulpflichtigkeit der auswärtigen oder im Auslande sich aufhaltenden inländischen Kinder 185, 414

Schul-Präparanden, Zulassung zur Privat-Erspectanten-Prüfung 316

— — — — — — — — — Schuldienst-Präparanden-Prüfung 747

Schulvisitations-Diäten festgesetzte für $18\frac{18}{14}$ 676

Seite:

Schulwesen 185, 414, 524, 676, 1346

Schutz, gesetzlicher für Gewerbe- und Privilegien-Inhaber 1077, 1080

Schutzpocken-Impfung, Diäten 1364, 1393

Schwabenkäfer oder Schwaben, auch s. g. Russen, schädliche Vertilgungs-Art 1445

Schwaiger Herkulan, Probst von Rothenbuch, Legate an Armenfonde und Kirchen 790

— — — Jakob, öffentliche Belobung 867

Schwarz Johann von, Privilegiums-Ertheilung 484

Schwindegg, Schankung der Freyfrau von Moreau 1318

Seeon, Pfarrey-Erledigung 364

Seitz J. Adam, Privilegiums-Verleihung 179

Seuchen gewöhnliche der Hausthiere, empfohlne Druckschrift des Dr. Joseph Schneider 1419

Setzung der Blitzableiter 527

Siegel- und Wappen-Verfertigung gleichförmige des neuen Kön. Wappen und Siegels zu München 1321

Singer Lorenz, Bürger, öffentliche Belobung 107

Sittle Mich., Privilegiums-Ertheilung 1469

Soldaten beurlaubte, Militärgerichtsbarkeit über selbe 370

Sommerbiersatz für 1835 175

Sommerlehrkurs für die Hufbeschlagschmiede in der Veterinär-Schule 122, 553

Sommersemester-Vorlesungen der Veterinär-Schule für angehende Aerzte 121

Spazier Dr. Geschichte des Aufstandes des polnischen Volkes, Beschlagnahme der 9ten Lieferung 191

Seite:

Spielberg, aufgelöstes Patrimonial-Gericht II. Classe 827
Spötting, Pfarrkirche, neue Kirchenverwaltung-Einführung 118
Sporer, Bürger, öffentliche Belobung 867
Sporrer Joseph, Bürger, öffentliche Belobung 107
Staatsdiener-Personal, Vorlage ihrer Qualificationslisten 1088—1093
Staatsdienst-Adspiranten, practische Concursprüfung 210, 857, 1258, 1259
— — — — — — — Qualifications-Büchervorlage 1301
— — — — Adspiranten, theoretische Concursprüfung 1153
— — — — Adspiranten, theoretische und praktische Concurs-Prüfungen 210, 857 1153, 1258, 1259
— — — — Concurs-Prüfungen für den 210, 857, 1153, 1258, 1259
Berichtigung 1275
Staatsgefälle K. Erlöschen der Rückstände 169, 473, 697, 1081, 1433
Staats-Obligationen der Gemeinden und Stiftungen verwendete zum Zwecke der Mobilisirung, Postbehandlung 366
Staatspapiere 20, 54, 76, 134, 150 182, 204, 222, 246, 270, 300, 334 358, 382, 404, 438, 470, 502, 534 564, 606, 646, 668, 726, 758, 780 822, 854, 878, 902, 924, 950, 966 982, 1006, 1028, 1102, 1150, 1174 1276, 1310, 1334, 1358, 1374 1404, 1430, 1462, 1478, 1500
Staats- und Hof-Handbuch 553, 587

Seite:

Staatsvertrags-Auslegung über Vaganten- und Heimatsloser-Aufnahme in Bayern, Würtemberg und Baden 361
Staatswaldungen nicht concurrenzpflichtig zu Districtsumlagen 7
Stadler Johann, Taglöhner von München, öffentliche Belobung für Menschen-Errettung 1145
Städtischer Rechnungs-Resultate Bekanntmachungen 1361
Ständische Verhandlungen, Anschaffung deren Repertorien 585, 1087
Standesherrn auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtender Rechtsverhältnisse 985
Standes- und Gutsherrn, Forste, polizeyliche Aufsicht 514, 673
Stein, Hofmark, Besitzveränderung 588
Steinböck, Müller zu Rosenheim, Collekte 518
Steinmetzen-Prüfung zum Meisterwerden 7
Stempel-Anwendung bei Deserviten-Rechnungen der K. Advokaten 912
— — — — — — bei Freynachts- und Tanzmusik-Bewilligungen 1263
— — — — — — bei Quittungen über Rückvergütungen aus öffentlichen Kassen 1490
— — — — — — bei Verhandlungen in Heimathssachen 388, 442
— — — — — — in den Gerichten zugewiesenen Stempel-Contraventions-Sachen 1421
Stempelpflichtigkeit bei Gemeinde- und Stiftungs-Sachen 249, 710, 1263

Seite:

Stempel- und Tax-Erhebung bei Ansässigmachungs-Gesuchen 710
Stempel- und Tax-Gebühren im Depositenwesen 521, 551,
Stempelwesen 893, 912
Stiftung eines Freyplatzes im Knaben-Seminar zu Freysing 107
Stiftungen, Darlehen-Aufnahme mit Curatel-Consens-Erholung 211
— — — Rechnungswesen 1361
— — — Staats-Obligationen verwendete, zum Zwecke der Mobilisirung, Postbehandlung 366
— — — und Gemeinden-Mobiliar-Vermögens-Versicherung in der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs Gesellschaft 1437
— — — unentgeldliche Aufnahme der Edictalien in den allg. Anzeiger 1439
Stiftungsanwälte-Aufstellung 16
Stiftungs-Comunal- und Districts-fonds-Rechnungen-Einsendung 387
Stiftungsfonde, Remuneration der Forstbediensteten 518
Stiftungs-Kapitalien, in österreichischen Fonds anliegende, Zinsenerhebung 1345
— — Sachen, Stempelpflichtigkeit 249
— — Schankungen und Vermächtnisse 107, 137, 253, 592, 1318, 1366
— — und Comunal-Bauten, Einhaltung nach festgesetzten Bauplänen 36
— — und Gemeinde-Rechnungen revidirter Uebersichten Vorlage pro 18$\frac{11}{12}$ 789
— — Waldungen, genaue Beaufsichtigungs- und Bewirthschaftungs-Anordnung 505 — 514, 701

Seite:

Stiftung von Wochenmessen des Pfarrers Danner zu Bockhorn 503
Stipendien erledigte 659
Stockholm, Collecte zur Erbauung einer katholischen Kirche 933
Straf-Antheile, polizeyliche, für den Local-Armenfond 116
Strafaufschubs-Gesuche der Verurtheilten 590
Strafen- und Confiscations-Antheile, aufgehobene, der Zollbeamten in Defraudationsfällen 426
Strafrechtliche Untersuchungen gegen Conscriptions-Pflichtige 17
Strafvollzug-Suspension, gesetzlich vorgeschriebene 1304
Straßen-Besetzung mit Bäumen 1347
Studierende der Universität, Vorschriften-Erinnerung über Disciplin ꝛc. 1413
Studierender verbotener Bettel 1393
Sturm Andreas, Oberschreiber zu Dachau und Agent der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft 762
Sulzenbacher Franz, Bierbrauer, öffentliche Belobung 866
Suspension des Strafvollzuges gesetzlich vorgeschriebene 1304

T.

Tabellen der Qualification des Staatsdiener-Personals. 1088 — 1093
Tann, Herrschafts-Commissariat, Collecte für die durch den Wolkenbruch beschädigten Rhönbewohner 1302
Tanzmusik-Bewilligungs-Gelder, rechtmäßige Verwendung. 1315

Digitized by Google

Seite:

Tanzmusik- und Freynachts-Bewilligungen, Stempelanwendung 1263
Tarif der Gebühren für königl. griechische Handelsconsulate in Bayern 1447—1450
Taubstumme, aufgegriffene Personen 680, 934, 1417, 1488
Taubstumme, der durch Gesicht- und Tonn-Sprache der Menschheit wiedergegebene, empfohlene Druckschrift von Kreisschulrath Graser 255, 424
Taxen-Erhebung bey Verhandlungen in Heimatssachen 388, 442
Targegenstände 388, 442, 521, 551, 710, 1421
Tax- und Stempelanwendung in — den Gerichten zugewiesenen Stempel-Contraventions-Sachen 1421
Tax- und Stempel-Erhebung bey Ansässigmachungs-Gesuchen 710
Tax- und Stempelgebühren geltende, im Depositen-Wesen 521, 551
Technische Baupolizey-Commissions-Mitglieder im Isarkreise 416—419
Teugling, Vikariats-Erledigung 714
Tenscherz, Königl. Wegmeister, öffentliche Belobung 867
Teuflisches Programm für das Octoberfest zu Großwindhausen, Druckschrift, Beschlagnahme 1318
Thaning, erledigter Schul- und Meßnersdienst 389
Theologen protestantische, Aufnahms-Prüfung 712
Thierärztliche Kosten bey Viehseuchen 227
Thoma von, quiescirter Landrichter, öffentliche Belobung 105
Titel-Verleihung 828
Tittmoning, neue Kirchenverwaltung-Einführung 140
Todesfälle-Anzeigen Königl. Sardinischer Unterthanen in Bayern 212, 1451
Tölz, neue Kirchenverwaltung-Einführung 139
Tölz, Pfarrey-Erledigung 365
Transits-Begünstigung auf der Straße von Schwarzbach nach Melleck 825
Traunstein, neue Kirchen-Verwaltung-Einführung 192
Treidelkosen, Pfarrey-Erledigung 1348
Trostberg, Landgericht, arretirte taubstumme Weibsperson 680
Trudering, Pfarrey-Erledigung 989
Trumpler Peter, Rheinschiffer von Frankenthal, Collecte 1394

U.

Umlagen, (Districts) von Staatswaldungen 7
Universitäts-Studierende, Vorschriften-Erinnerung 1413
Unteramergau, Kirche, Legat. 790
Unteraufschläger, Gestattung eines Functionszeichen 990
Untergerichte, Form ihrer Berichte 913
Unterricht für die Hufbeschlagschmiede in der Veterinär-Schule 554
Unterschleißheim, Curatbeneficiums-Erledigung 1444
Untersuchungen, gemischt-gerichtliche, Führung und Erledigung. 480
Untersuchungen, strafrechtliche, gegen Conscriptions-Pflichtige 17
Unterthanen, bayerischer, eigenmäch-

Seite:

tiges Auswandern in fremde Staaten, Verbot und Nachtheile 305
Urlaubs-Bewilligungen-Ertheilung für protestantische Geistliche 549
Utzschneider J. von, geh. Rath, Inhaber der Runkelrüben-Zuckerfabrication zu Obergiesing 25

V.

Vade-mecum für Katholiken, Druckschrift, Beschlagnahme 260
Vaganten-, und Heimathloser-, Aufnahme in bayerischen, würtembergischen und baden'schen Staaten, Uebereinkunft 361
Vaganten und Heimathlose, Verpflegungskosten 1301
Venedy J., Zeitschrift, „der Geächtete" Beschlagnahme der Hefte I. II. 213
Verbot der Bekanntmachung und Anpreisung medizinischer und anderer Arkane in öffentlichen inländischen Blättern 115
Verbot und Nachtheile eigenmächtiger Auswanderungen bayerischer Unterthanen 303
Verdienst-Ehrenzeichen, ertheilte 215, 217, 752
Verdienst-Ehrenzeichen, goldenes, ertheiltes 752
Verdienst-Ehrenzeichen, silbernes, ertheiltes 215
Verehlichung-Anzeige eines in einem Gerichtsbezirke aufgestellten Advokaten 940
Verehlichung und Ansässigmachung der Militär-Personen 649
Vergiftungen durch Würste 30—34
Verhandlungen der Districts- und Local-Armenpflegschafts-Räthe, Revision Kreis-Intell.-Bl. St. 43. 1177—1256

Seite:

Vermächtnisse und Stiftungen 107, 137, 253, 319, 592, 715, 790, 958, 1318, 1366
Vermittlungsamtes-Ausübung bey Gemeindeglieder-Streitigkeiten durch die Magistrate 172
Verordnungen-Sammlung von Döllinger 653, 793
Verpfändung der Gemeinde-Rechte 344
Verpflegungskosten für Vaganten und Heimathlose 1301
Verpflichtung der Kirchenverwaltungs-Mitglieder 286, 478
Verpflichtungs-Formel der Actuare bey kollegialen Landgerichten 1455
Vertilgungsart verbotene, der sogenannten Russen (Blatta orientalis) 1445
Verurtheilter-Strafaufschubs-Gesuche 590
Verzeichniß eingesendeter Gegenstände zur Industrie-Ausstellung, Aufforderung unbekannter Eigenthümer 890
Verzicht auf gutsherrliche Gerichtsbarkeit 38
Veterinär-Schule, Besuch von Seite angehender Aerzte 121
Veterinär-Schule, Eleven Aufnahms-Prüfung 591
Veterinär-Schule, Sommerlehrkurs für Hufbeschlagschmiede 122, 553
Vicariate, erledigte 714
Victualien-Tabelle, monatliche 77, 205, 301, 405, 565, 669, 781, 925, 1029, 1277, 1405, 1501
Viehsalzes Gebrauch nützlicher, Verhütung von Viehseuchen 537—548
Berichtigung 606
Viehsalzes-Preise-Erniedrigung 62

Seite:

Viehseuchen 537—548, 569—585, 588
Berichtigung 606
Viehseuchen-Untersuchungs-Kosten für Thierärzte 227
Vierkirchen, Collecte für den Pfarrer Lohberger 318
Vilsbiburg, Königl. Landgericht, überwiesene Jurisdiction über den Mayereder-Hof in Ed. 1303
Vollzug der allgemeinen-Brandversicherungs-Ordnung 1145
Beilage des Kreis-Intell.-Bl. St. 41.
Vorlesungen der Veterinär-Schule im Sommersemester für angehende Aerzte 121
Vorschriften-Erinnerung für Universitäts-Studierende 1413
Vorsichts-Maßregeln beim Betreten von Räumen mit zweifelhafter Athembarkeit 1012—1017
Vorstände-Benennung der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen 701
Vorstellungen und Berichte der Privaten mit beygefügten Vor- und Zunamen 188
Vor- und Zunamen-Bezeichnung in Berichten und Vorstellungen von Privaten 188

W.

Waaren-Transit, erleichterter, auf der Straße von Schwarzbach nach Melleck 825
Waegner Leopold, Vermächtniß zu frommen Zwecken 1366
Wahl der neuen Kirchenverwaltungen 8—17 39—43, 118, 119, 139, 140, 176, 192, 215, 261, 526
Waisenhaus in München, Legat 254
Waldungen-Auslichten, geeignetes, an Straßen 905

Seite:

Waldungen der Stiftungen und Gemeinden, Remuneration für Forstschutz und Betriebsleitungen 518
Waldungen und Waldungsgründe der Pfarreyen, Abschwendung 1260
Waldungen von Gemeinden und Stiftungen, sorgfältige Bewirthschaftung und Beaufsichtigung 505—514, 701
Wallner Stephan, Pfarrer von Waidhofen, Schaukung an den Schulfond Schenkenau 319
Wally die Zweiflerin, Roman von Karl Gutzkow. Druckschrift, Beschlagnahme 1160
Wappen- und Siegel-Verfertigung gleichförmige, zu München 1321
Wartenberg, erledigte Lotto-Collecte 292
Wasserburg, Landgericht, Aufstellung eines Stiftungs-Anwaltes 16
Wasserburg, Stadt, neue Kirchenverwaltung-Einführung 43
Wechsel- und Hypothekenbank bayerische, Beilage zum Kreis-Intell.-Bl. St. 53.
Welching und Gersdorf, aufgelöste Patrimonial-Gerichte 1467
Weilheim, Pfarrkirchen zu U. L. Frau und St. Pölten, neue Kirchenverwaltung-Einführung 14
Weilheim, Spital-Beneficiums-Erledigung 289
Weilheim, Stadt-Pfarrey-Erledigung 194
Werdenfels, Königl. Landgericht, Depositen-Verwahrer- und Rechnungsführer-Ernennung 940
Westermaier, Stiftungs-Anwalt im Landgerichte Wasserburg 16
Weyarn, erledigte Lotto-Collecte 915

Seite:

Widdumsgründe und Waldungen der Pfarreyen, Abschwendung 1260
Widmann Joseph, Bürgerssohn, öffentliche Belobung 107
Wildsteig, Kirche, Legat 790
Winkl, Pfarrey-Erledigung 610
Winterbiersatz für 18$\frac{33}{34}$ 1085
Wolfgang St., Pfarrey-Erledigung 609
Wolfrathshausen, neue Kirchenverwaltung-Constituirung 15
Wollnzach, Frühmeß-Beneficiums-Erledigung 423
Wollnzach, Markt, neue Kirchenverwaltung-Einführung 42
Würste verdorbene, Vergiftungen durch Genuß derselben 30—34
Würtemberg und Bayern, Einverständniß über gegenseitige Behandlung der mit der Krätze wandernden Handwerksgesellen 909
Wunsiedel, Collecte für die durch Brand verunglückten Bewohner daselbst 34

Z.

Zacherl, Königl. Kaiserl. Oberfeld-Arzt, Legate für mehrere Wohlthätigkeits-Anstalten 589
Zahnmittel-Verkauf des Leibzahnarztes Dr. Ringelmann in Würzburg 750
Zechen bey Leichen-Bestattungen, Verbot 888
Zeichnungs-Elaborate, eingesendete, zur Industrie-Ausstellung 211
Zeitgeist, Rechtlieb, „die Entlarvung der sogenannten demagogischen Umtriebe," Druckschrift, Beschlagnahme 290
Zeitschriften empfohlene 225, 256, 424, 585, 653, 793, 969, 108, 1419

Seite:

Ziegler Jakob, Brauerey-Besitzer zu Dachau und Landrath des Isarkreises 190
Zimmerleute, Prüfung zum Meisterwerden 7
Zinsenerhebung für in Oesterreich anliegende Stiftungskapitalien 1345
Zollbeamten-Antheile, aufgehobene, bey Strafen, und Confiscationen in Zolldefraudationsfällen 426
Zoll-Binnen-Linie-Zugesbezeichnung im Königreiche Bayern 445—457
Zolldefraudations-Strafen und Confiscationen, aufgehobene Antheile der Zollbeamten 426
Zollschutzwache-Mannschaft, Vorladung durch Hauptzollämter 1313, 1352
Zoll-Strassen- und Landungsplätze zu den Königl. Bayerischen Zollbehörden. Beylage zum Kreis-Intell.-Bl. St. 3. 57, 81—104
Zollvereinigungs-Vertrag, abgeschlossener, mit dem Großherzogthume Baden 1481—1486
Zollwesen-Verein 57, 81—104, 426, 445—458, 825, 1313, 1352
Zuchtstuten-Musterung 869
Zucker-Fabrik aus Runkelrüben von geh. Rath von Utzschneider, in Obergiesing 25
Zufriedenheits-Bezeugungen und Belobungen öffentliche 105—107, 137, 177, 255, 319, 423, 592, 715, 790, 866, 867, 958, 1145, 1318
Zündhölzchen-Verkauf, verbotener 251
Zu- und Vornamen-Bezeichnung in Berichten und Vorstellungen der Privaten 188

Seite:

Zwischenausschlag der Brandversicherungs = Beiträge 18$\frac{4}{55}$ 1257

Dienstes = Notizen.

A.

Seite:

Allioli Alois, Vorstand des Landgerichts Lauenstein in Ludwigsstadt 1396

Altinger Georg, Schullehrer, Meßner und Organist in Kirchdorf 1397

Amersbacher Caspar, Landgerichts=Actuar zu Tittmoning 635

Angermaier Anton, Schullehrer zu Aibling 1306

Angermaier Joseph, Grieserscher Beneficiat bey U. L. Frau in München 636

Asam Max, gräfl. arcoischer Patrimonial=Gerichtshalter II. Classe, zu Zinneberg 769

Attensberger Franz Xaver, Pfarrer in Ohlstadt 914

Atterer Joh. Georg, Pfarrer in Fahlenbach 178

Aufschläger Georg, Pfarrer in Glon 714

Augustin Silvester, Lehrer und Meßner in Langenbettenbach 292

B.

Bartl, Ferdinand, Schullehrer und Organist zu Trudering 1306

Bauer Jakob, Dr., Regierungsrath des Isarkreises, Kammer des Innern 1395

Bauer Joseph, Beneficiat und Local=Schul=Inspector zu Erding 263

Bauer Ferdinand, Schullehrer, Meßner und Organist zu Minsing, und dann zu Pörnbach 1020, 1306

Baumgartner, Dr., Landgerichts=Physikus zu Landsberg 390

Beck Anton, Pfarrer in Langenbettenbach 658

Beck Desiderius, Med. Dr., Landgerichtsarzt zu Wolfrathshausen 390

Behr, temporär quiescirter Landgerichts=Actuar zu Tittmoning 635

Beilhack Joh. Georg, Dr., Professor der I. Gymnasialclasse zu Landshut 458, 483, 752

Berchem Rudolph, Freyherr von, Revier=Förster zu Isen 483

Bergler Jos. Alois, prov. Marktschreiber in Geisenfeld 616

Bernhard, Hugo, Schullehrer in Gaisach 1397

Bernrieder Corbinian, enthobener Landgerichtsdiener zu Schongau 125

Binder Sebastian, Pfarrer in Feldkirchen 554

Birnkammer Georg, Bataill. Quartiermeister im Landwehr=Bataillon Moosburg 1306

Bodenmaier, Pfarrer in Polling und Districts=Schul=Inspector des Bezirkes Weilheim 263

Bortenschlager, Lehrer der I. und II. Classe der latein. Schulen zu Freysing 263

Branca Max Frhrr. von, enthobener Pfarrer der Pfarrey Vogenhausen 429

Brandner Rupert, Unterlieutenant im Landwehr Bataillon Reichenhall 460

Braun Dr., Medizinalassessor und Professor, enthobener Landgerichts Physikus

Seite:

zu Rosenheim und jetzt Arzt im St. Joseph Spital zu München 234

Buchauer Georg, Weinwirth zu Wasserburg und entlassener Landrath des Isarkreises 190

Buchner Heinrich, Pfarrer in Ostermünchen 1353

C.

Clarenz Georg, provis. Rechnungskommissär bei der Regierungs-Finanzkammer des Isarkreises 1395

D.

Daigle Egid, Unterlieutenant im Landwehr-Bataillon Schongau 459

Daisenberger Alois, Pfarrer zu Uffing und Districts-Schul-Inspector des Bezirks Iffeldorf 263

Dausend Michael, Studien-Vorbereitungs-Lehrer in München 483

Darenberger Joseph, Patrimonial-Gerichtshalter II. Classe in Grabenstadt 1093

— — — provis. Pfarrer in Feldafing 1367

De Crignis Caspar, Unterlieutenant im Landwehr-Bataillon Pfaffenhofen 458

Deiglmaier Alois, Unterlieutenant im Landwehr-Bataillon der Vorstadt Au 459

— — — August, Unterlieutenant im Landwehr-Cavallerie-Corps München 460

Demmel Jakob, Landgerichtsactuar zu Schongau 390

Dems Paul, Bezirks-Ingenieur des Baubezirks München I. 291

Dietl Maurus, resignirter Pfarrer in Ohlstadt 914

Seite:

Dietmaier Joseph, provis. Pfarrer in Winkel 895

Diez Dr., enthobener Professor an der chirurgischen Schule zu Landshut 64

Dirschl Joseph, Pfarrer in Schatzhofen 44

Dobler Johann, Schullehrer und Organist zu Bernried 292

Dony, provis. Professor der I. Gymnasial-Classe zu Freysing 194, 262

Dreher Joseph, Raths-Accessist bey der Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, cum voto consultativo 350

E.

Eberhard Franz Anton, dispensirter St. Martins Beneficiat in Landsberg 194

Eder Gregor, Schullehrer und Meßner zu Schwabing 1095

Eder Joh. Nepomuk, vierter Lehrer in der Stadt Pfaffenhofen 594

Einhauser Gallus, provis. Rentbeamte in Simbach 483

Epplen K., Appellationsgerichts-Rath und Depositen-Commissions-Curator 676

Erdle Joh. Evangelist, Pfarrer, in Sendling 483

Erich Chr. Aug. Kaufmann zu München und ernannter churfürstl. hessischer Consul 750

Eschenlohr Dr. Landgerichts-Physikus zu Rosenheim 373

Eyerschmalz Philipp, Pfarrer in Hirtlbach 914

F.

Felchter Joh. Baptist, Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist zu München 658

Seite:

Felchtinger Wolfgang, Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon Erding 459
Feneberg Emanuel, Stadtpfarrer in Altenerding 1353
Fernbacher Franz Paul, Bürgermeister der Vorstadt Au 1021
Filser Joseph, Hauptmann im Landwehr-Bataillon Schongau 458
Fleißner Franz Paul, Apellations-Gerichts-Assessor außer dem Status für den Isarkreis 1396
Forster Andreas, Raths-Accessist cum voto consultativo bey der K. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen 1455
Forster Johann, Curatus in Reichenau und enthobener Pfarrer der Pfarrey Entraching 894
— — Thomas, Landrichter zu Seßbach 193
Forstmaier Felix, Lehrer der IV. Classe der latein. Schulen zu Freysing 262
Freyschlag Valentin von, Landgerichts-Actuar zu Erding 1396

G.

Gäßler Xaver, Unterlieutenant im Landwehr-Bataillon der Stadt Landshut 1306
Gams Joseph, Lehrer zu Petershausen 659
Gams Joseph, Schullehrer, Meßner und Organist zu Floßing 1020
Geigenthaler Simon, Lehrer in Kiefersfelden 1093
Geißler Roman, Pfarrer zu Schwisting 1019
Gentner Franz Xaver, Pfarrer in Reuchling 752
Giel Dr. quiescirter Central-Impf-Arzt 216

Seite:

Giesel Joseph, resignirter Pfarrer und Dechant von Oberneuching und dermaliger Beneficiat in Neuching 373
Gilg Johann, Hauptmann im Landwehr-Bataillon Moosburg 458
Glasl Max, Mant'scher- und Höllmeister'scher Beneficiat in Erding 1020
Glück Georg, Patrimonial-Gerichtshalter II. Classe von Marlrain 45
Götz Franz Xaver, Pfarrer in Biburg 914
Gotthard Heinrich, Lehrer der III. Classe der latein. Schulen zu Freysing 265
Grader Cäcilian Pater, Provinzial des Franziskaner Ordens in München 1165
Graf Maximilian, zweiter Landgerichts-Assessor zu Füßen 827
Graßl Karl, Jochnerischer Frühmeß- und Kaplanei-Beneficiat in Partenkirchen 1396
Grübel Georg, Bürgermeister im Markte Bayerdießen 752
Grotz Bartholomäus, Pfarrer in Ansbach 678
Gruber Joseph, Schullehrer, Meßner und Organist in Adelkofen 1093
Gruber Wolfgang, Spital-Beneficiat in Weilheim 483

H.

Haindl Florian, Pfarrer in Deining 762
Hardt Wolfgang, Pfarrer in Hohenfurch 752
Hastreiter Dr., Landgerichts Physikus zu Starnberg 291
Heimrath Joseph, Bierbrauer zu Erding, Landrath des Isarkreises 340
Heinkl, Jakob, Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon der Vorstadt Au 459
Heiß Joseph, provis. Revierförster in Peiting 291

Digitized by Google

H.

Seite:
Heiß Joh. Michael, Unterlieutenant im Landwehr-Bataillon Dorfen 459
Heißler von, Pfarrer zu Pfaffenhofen und Districts Schul-Inspektor für den Bezirk Starnberg 941
Herb Dr., Docent der Philosophie am Lyceum zu Freysing 1354
Herbst Dr., enthobener Docent der Philosophie am Lyceum zu Freysing 1354
Hetzendorfer Joachim, resignirter und pensionirter Pfarrer von Baumburg 1367
Hilger Xaver, Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon Schongau 458
Hinterhuber, enthobener Professor des katholischen Gymnasiums zu Augsburg, dann Professor am Gymnasium zu Regensburg 194, 457
Hirneiß Joseph, Unterlieutenant im Land-Landwehr-Bataillon der Vorstadt Au 459
Hittenkofer Georg, Appellationsgerichts-Assessor außer dem Status im Isarkreise 19
Hitzner Peter, provis. Appellationsgerichts-Kanzellist zu Landshut 795
Höchl Joseph, Maurermeister und Gutsbesitzer in Oberföhring, Landrath des Isarkreises 1019
Höck Sebastian, Magistratsrath der Vorstadt Au 1021
Höfl Joh. Nep., Pfarrer in Apfeltracht 374
Hofer Franz, erster Landgerichts-Assessor zu Vilsbiburg 1396
Hofstetten Friedrich von, zweiter Landgerichts-Assessor zu Vilsbiburg 1396
Huber Magnus, Beneficiat St. Viti et Nicasii in Schongau 217
Hutter, Professor der III. Gymnasial-Classe des alten Gymnasiums zu München 1264

J.

Jäger Andrä, Magistrats-Rath zu Reichenhall 123
Jägerhuber Lorenz, provis. Vorstand des Zuchthauses Lichtenau 373

K.

Kägerer Lorenz, Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon Pfaffenhofen 458
Kainz Joseph, Pfarrer in Wald 350
Kaiser Bernhard, bürgerl. Magistrats-Rath der Stadt München 1493
Kastner Joseph, Oberlieutenant und Bataillons-Quartiermeister im Landwehr-Regimente München 828
Kastner Sebastian, Schullehrer und Meßner in Euernbach 960
Kaufer Stephan, Schullehrer, Meßner und Organist zu Pobenhausen 1166
Kaufmann Anton, Kreis- und Stadtgerichts-Controleur in München 457
Keller Adam, Landgerichts-Diener in Schongau 123
Keller Franz Xaver, ausgetretener Bürgermeister der Vorstadt Au 1021
Keller Joh. Nep., Kreis- und Stadtgerichts-Advokat in München 122
Kelling Karl, Protokollist des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, und dann zu München 18, 1366
Kiener Mathias, Pfarrer in Tölz, und Districts-Schul-Inspector im Landgerichte Tölz 635, 1166

Seite:

Kirchhofer Joseph, Hauptmann im Landwehr-Bataillon Traunstein 1306
Kirchner Alois, Landgerichts-Diener in Mühldorf 796
Kleinsorg Alois, Curat-Beneficiat und enthobener Lokal-Schul-Inspector in Erding, dann ernannter Brandstätter'scher Beneficiat daselbst 203, 915
Klingseisen Michael, Pfarrer in Ranoldsberg 217
— — — Sebastian, Landgerichts-Actuar zu München 1423
Kloner Wolfgang, Pfarrer zu Altenbuch 178
Klostermayr Paul, Hibler-Bernauer'scher Beneficiat in Rosenheim 1396
Kneuttinger Anton, Lehrer in dem höhern Kurse der lateinischen Vorbereitungs-Schulen 752
Knilling Anton, ausgetretener Magistrats-Rath in Garmisch 20
Kobell Egid von, Baukonducteur bey der Bauinspection Rosenheim 1146
Köpf Georg, Pfarrer in Hohenpeissenberg und meteorologischer Beobachter 960
Kolb Joseph, Patrimonialgerichtshalter II. Classe von Urfahrn 1493
Kolbeck Franz Xaver, Pfarrer in Thannstein 458
Koneberg Karl, provis. Pfarrer in Einsbach 990
Koros Joseph, Pfarrer in Argeth 714
Kraus Jos. Anton, Pfarrer in Gremertshausen 1353
Kraus Max, Unterlieutenant im Landwehr-Bataillon Erding 459
Kreitmayr Augustin, Pfarrer in Herbertshausen 573

Seite:

Krembs Karl, Med. Dr., prov. Landgerichts-Physikus zu Miesbach 323
Krempl Alois, Beneficiat in Angerbach 796
Kreuzuer J. N., Schullehrer, Meßner und Organist zu Prutting 234
Kriechbaum Franz, Magistrats-Rath zu Rosenheim 1354
Kristmüller Max Dr., Bataillons-Arzt im Landwehr-Regimente München 828
Kröner Vital, ehmaliger Stiftsdechant und Jubelpriester in Au, und geistlicher Rath 828
Krois Karl, Schullehrer und Meßner zu Etting 1455
Krommer Franz, Unterlieutenant im Landwehr-Bataillon Moosburg 1306
Kumpfmüller Balthasar, Hauptmann im Landwehr-Bataillon Erding 459

L.

Laber Joseph, Pfarrer in Brem 1264
Lang Joseph, Landrichter zu Viechtach 1396
— Julius Dr., Landgerichtsactuar zu Miesbach 827
Langenmantl Joh. Bapt. von, Bezirks-Ingenieur der Bezirks-Ingenieurstelle München II. 1366
Lankes Christian, Schullehrer, Meßner und Organist in Oberneukirchen 292
Lanzinger Joh. Baptist, Lehrer in Etting, dann Schullehrer in Hannshofen 429, 1455
Lechner Clement, Unterlieutenant im Landwehr-Bataillon Pfaffenhofen 458
— — Georg, Beneficiat in Wollnzach 714

Seite:

Lechner Gottfried, Unterlieutenant im Landwehr-Regimente München 460
Lehner Georg, Prediger an der Hofkirche zu St. Cajetan, und Schulcommissär bei den städtischen Lehranstalten in München 872
Lerchenfeld Graf von, Regierungsrath und K. Commissär bey der bayerischen Hypothek- und Wechselbank 1019
Ler Caspar, enthobener Districts-Schul-Inspector für den Bezirk Dorfen 1020
Lichtenauer, Professor der III. Gymnasial-Klasse zu Landshut 457
Liebel Andrä, Lehrer zu Münsing 659
Lienzinger Anton, Lehrgehülfe in Prien 429
Lipert Franz Xaver, Pfarrer in Dreßling 1019

M.

Maier Franz, Appellationsgerichts-Rath des Isarkreises 19
Marx Georg, Unterlieutenant im Landwehr-Cavallerie-Corps München 460
Mattmer Ignatz, Pfarrer zu Hausen 178
Maurer Thomas, Magistratsrath in Garmisch 20
Mayer Anton, Pfarrer in Schönberg 178
— — Caspar, zweyter Landgerichts-Assessor zu Lauingen 482
— — Joseph, ausgetretener Bürgermeister der Stadt Schongau 1322
Mayerhofer Joh. Evang., Naasen-Ruedorffer'scher Beneficiat in Freysing 123
Mayr Franz Seraph, Stier-Huber'scher Beneficiat in Rosenheim 1396

Seite:

Menauer Georg, Schullehrer zu Germering 554
Mengein Joh. Baptist, Pfarrer in Gerzen 960
Mertl Leonhard, Pfarrer in Niederroth 752
Metzger, Pfarrer in Einsbach und geistlicher Rath 658
Miller Aloys, Schul-Beneficiat in Pfaffenhofen 1305
— — Franz, Bataillons-Auditor im Landwehr-Bataillon Dachau 459
— — Greger, provis. Appellations-Gerichts-Registrator zu Landshut 678
Mirwald Michael, Schullehrer in Niederviehbach 1455
Mößbauer Thomas, ernannter Pfarrer in Leuchtenberg, davon enthoben, jetzt Pfarrer zu Geroldshausen 766, 1322
Mois Joh. Baptist, Landgerichts-Actuar in Landsberg 321
Müller Joseph, Unterlieutenant im Landwehr-Bataillon der Vorstadt Au 459
Mutzel, Professor der II. Gymnasial-Klasse zu Landshut 457

N.

Nagel von, zweiter Landgerichts-Assessor und Depositen-Rechnungsführer zu Freysing 1492
Neubauer Georg, ernannter Pfarrer und Vorstand des Priester-Hauses zu Maria-Dorfen, davon enthoben, und jetzt Stadtpfarrer in Weilheim 141 217, 374.
Neuschmied Johann, Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon Erding 459

Digitized by Google

Seite:

Nickl Michael, Pfarrer in Bernried 763
Nußbaum Leonhard, Inspector an dem Erziehungsinstitute für die weibliche Jugend zu Nymphenburg 1493

O.

Öckler Georg, Pfarrer zu Aying 990
Ohlmüller Daniel, provis. Regierungs- und Kreisbaurath bey der Königl. Regierung des Isarkreises 1264
Ohnmüller Franz, Pfarrer in Bogenhausen 638

P.

Pantner Georg, Pfarrer zu Wald 178
Partenhausen Joh. Baptist, Perrischer Spital-Beneficiat in Rosenheim 915
Pechmann Frhrr. von, temporär quiescirt. Regierungs-Rath und Vorstand des Zuchthauses Lichtenau 372
Peißl Joseph, Pfarrer und Kapitelkämmerer in Trostberg und Districts-Schul-Inspector in Höselwang 1322
Pentner Georg, Pfarrer in Großgundertshausen und dispensirter Pfarrer in Wald 350
Peter Marian von, Rath bey der Rechnungskammer 1395
Petterer Franz, Unterlieutenant im Landwehr-Bataillon Werdenfels 459
Peß Dr., Physikus beym Landgerichte Au 291
Pichler Adam von, Bezirks-Ingenieur des Baubezirkes München II. 291
Pitzer Michael, Schullehrer und Meßner zu Oberschondorf 1455
Prenitzer Pius Jos., Kreis- und Stadtgerichts-Advokat zu München 20

Seite:

Pruggmayr Karl, Pfarrer in Günzelhofen 614
Pschorr Mathias, Schullehrer zu Meermosen 1354
Puchner Joh. Nepomuck, Unterlieutenant im Landwehr-Bataillon Reichenhall 460

R.

Raisberger Urban, Revierförster zu Andechs 44
Rath Heinrich, Unterlieutenant im Landwehr Bataillon der Vorstadt Au 459
Rehrl Anton, Pfarrer in Seeon 615
Reif Thomas, Pfarrer in Sandeltshausen 373
Reindl Georg Anton, Unterlieutenant im Landwehr-Bataillon Werdenfels 828
Reischle Joseph, Pfarrer in Entraching 894
Reiser Johann, Hauptmann im Landwehr-Bataillon Werdenfels 459
Reiter Ignatz, Expositus in Ramsau 941
Reitter Dr., Central-Impfarzt zu München 217
Riebel Joh. Bapt. Paul, Advokat am Landgerichte Füßen 1366
Riederauer Max, temporär quiescirter Appellations-Gerichts-Registrator zu Landshut 677
Riederer Dr., Docent der Chemie und Naturgeschichte am Lyceum zu Freysing 1455
Riedl Xaver, Oberlieutenant im Landwehr-Regiment München 460
Röschlaub Dr., Landgerichts Physikus zu Ebersberg 291
Röser Karl, zweiter Landgerichts-Assessor in Dachau 1396
Roesler Joseph, Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon Erding 459

Seite:

Rohrmüller Sebastian, Patrimonial-Gerichtshalter II. Classe von Hofgiebing und Arnstorf 1397

Rombach Joseph, Mitglied der katholischen Kirchenverwaltung St. Peter in München 1493

Roth Dr., Mitglied des Kreis-Medicinal-Ausschusses in München 19

Rothmantl Michael, Gemeinde-Bevollmächtigter zu Landsberg 20

Ruedorfer Robert von, Unterlieutenant im Landwehr-Cavallerie-Corps München 460

Ruhland Karl, Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant im Landwehr-Bataillon Rosenheim 828

S.

Sachenbacher Anton, Schullehrer und Meßner in Feldmoching 554

Saelinger Joh. Baptist, Sirtischer Beneficiat in Rosenheim 872

Schaupp Michael, Pfarrer in Breitbrunn 872

Schegger, Bürgermeister der Stadt Schongau 1322

Scheicher Joh. Nepomuck, Hauptmann im Landwehr-Bataillon Dorfen 459

Scheicher Joh. Nepomuck, Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon Dorfen 1306

Scherer Georg von, temporär quiescirter Landgerichts Actuar in Landsberg 321

Schiesling Joseph, Schullehrer und Meßner zu Schöffelding 1166

Schleich Adam Frhrr. von, temporär quiescirter Kreis- und Stadtgerichtsrath zu Landshut 19

Seite:

Schmelcher Stanislaus, Appellationsgerichts-Assessor des Isarkreises 19

Schmid Augustin, pensionirter Pfarrer in Kreuth 527

Schmid Joh. Georg, Pfarrer zu St. Wolfgang 872

Schmidtmüller Julius, Med. Dr., provis. Landgerichts-Arzt zu Tegernsee 322

Schmitt Gottfried von, Pfarrer in Neuhausen 678

Schmitter Jakob, Schullehrer zu Puchheim 941

Schmuderer Xaver, Schulgehülfe in Miesbach 1397

Schneider Jakob, St. Martins Beneficiat zu Landsberg 194

Schneider Ignatz, Bataillons-Zeugwart im Landwehr-Bataillon Landshut 458

Schneider Leonhard, Unterlieutenant im Landwehr-Bataillon Erding 459

Schrenk Karl, Freyherr von, wirklicher Assessor bey der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern 1367

Schuhmacher Karl, provis. Forstmeister des Forstamts Beilngries 483

Schulze Albert, provisorischer Revierförster zu Walchensee 44

Schwannenbrug, Schullehrer, Meßner und Organist zu Weichenried 1020

Schwarz Hermann, pensionirter Pfarrer in Prem 763

Schwarz Ignatz, ausgetretener rechtskundiger Magistrats-Rath in der Stadt Landsberg 1322

Schweller Mich., Protokollist des Kreis- und Stadtgerichts Memmingen 19

Seite:

Sedelmair Alois, Schullehrer und Meßner in Thanning 528
Sedelmayr Anton, Frühmeßbeneficiat in Illertießen 373
Seeholzer Michael, Hauptmann und Regiments-Quartiermeister im Landwehr-Regimente München 828
Seyfried Johann Nepomuck, Rentbeamter zu Vilsbiburg 350
Sichlern Heinrich von, Landrichter und Stadtcommissär zu Kaufbeuern 193
Sinzinger, Pfarrer und Dekan in Höselwang, und enthobener Districts-Schul-Inspector daselbst 1322
Söltl, Dr., temporär quiescirter Gymnasial-Professor und enthobener Privatdocent der Hochschule zu München 1264
Spengruber Joseph, Patrimonialgerichtshalter II. Classe von Jetzendorf 1493
Staltmayr Joseph, Schullehrer und Meßner in Salzburghofen 1354
Staudacher Franz, Unterlieutenant im Landwehr-Bataillon Rosenheim 828
Staudinger, Patrimonial-Gerichtshalter II. Classe zu Niederaibach und Griesenbach 873
Steidle Georg, ausgetretener Bürgermeister im Markte Bayerdießen 752
Stein Franz, Schullehrer, Meßner und Organist zu Starnberg 554
Stockinger Joseph, Schullehrer in Bayerischzell 1095
Stoß Peter Amadeus, zweiter Landgerichts-Assessor zu Zusmarshausen 216
Streber Ignatz, Pfarrer in Arnbach 373
Strumb Caspar, Pfarrer in Eggstädt 872

Seite:

Stulberger Adam, Pfarrer in Taufkirchen 141
Stumpf Karl, Danzer-Scheurischer Katecheten-Beneficiat bey U. L. Frau in München 44
Syroth Johann, Gemeinde-Bevollmächtigter der Vorstadt Au 1021

T.

Täubler Martin, Schullehrer an der Pfarrschule zu Affalterbach 594
Terofal Karl, Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon Dorfen, und dann Hauptmann 459. 1306
Thum, Professor der I. Gymnasial-Classe des alten Gymnasiums zu München 1264
Thurnberger Cajetan, Pfarrer in Merching 429
Tradler, Königl. Appell. Expeditor und Rechnungsführer bey der Depositen-Commission 676
Tramitz Julius, Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon der Stadt Landshut 1306
Trautmann Georg, Pfarrer in Trudering 1353
Truckmüller, Dr., Landgerichts-Physikus am Landgerichte Au 893
Tremmel Joh. Baptist, Schullehrer zu Bergkirchen 1306

U.

Ueberreiter Germann, Dr., erster Landgerichts-Assessor in Dachau 1396
Unterauer Christoph, Districts-Schulinspector für den Bezirk Feldkirchen 827

W.

Seite:

Wagner Alois, Pfarrer in Oberneuching 678

Weeber Silvan, Rentbeamter in Werdenfels 178

Weidner Georg, Kreisingenieur bey der Regierung des Rezatkreises 291

Weidner Philipp, Pfarrer in Eiselfing 1165

Weiß Edmund, Appellations-Gerichts-Expeditor zu Ansbach 123

Weixler Engelbert, Landrichter zu Werdenfels und Depositen-Curator 390, 940

Welles Joh. Baptist, Lehrer in Münsing 1306

Werner Anton, Curatus in Birkland 1423

Widder Cäsar, Landgerichts-Actuar zu Laufen 216

Wiedemann Eustach, Pfarrer zu Obermauerbach 178

Wiedemann, Dr., quiescirter Medizinalrath und enthobenes Mitglied des Kreis-Medizinal-Ausschusses in München 18

Wierer Simon, Pfarrer und Director des Priesterhauses zu Mariadorfen, und Districts-Schul-Inspector für den Bezirk Dorfen 217, 1020

Wiesbacher Mathias, Pfarrer in Oberschondorf 1019

Wieser Ludwig, Landrichter zu Reichenhall, Major und Commandant des Landwehr-Bataillons Reichenhall 193, 975

Wild Simon, Beneficiat in Egling 894

Wimmer Karl Ludwig, Regierungs-Assessor und erster Polizeycommissär zu München 194

Windmaisinger, Priester und enthobener Professor der I. Gymnasial-Klasse zu Freysing 194

Wohnlich Alexander, Schullehrer zu Anzing 1306

Wolf Karl, Dr., vierter rechtskundiger Magistrats-Rath in München 894, 1493

Wolf Max, provis. Rechnungskommissär bey der Regierungs-Finanzkammer des Unterdonaukreises 1395

Wurm Joseph, Pfarrer in Riedering 292

Z.

Zech Gabriel, rechtskundiger Magistrats-Rath in der Stadt Landsberg 1322

Zeckl Joseph, Kreis- und Stadtgerichts-Rath zu Landshut 19

Zehentmair Johann, Unterlieutenant im Landwehr-Bataillon Traunstein 228

Ziebland Friedrich, Civil-Bauinspector des Isarkreises 1264

Ziegler Christoph, Pfarrer in Kreuth 528

Zieglmüller Friedrich, Calvarienberg-Beneficiat bey Bogenhausen 1305

Zilker, Landgerichts-Assessor und Deposital-Rechnungsführer 940

Ziegler Jakob, Brauereybesitzer zu Dachau und Landrath des Isarkreises 190

Zoerlein Wolfgang, Oberlieutenant im Landwehr-Cavallerie-Corps München 460

Zumiller Sebastian, Pfarrer in Flintsbach 373

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

A.

Seite:

Aibling, Frauenbeiträge zum Thereſien-Monumente 717
Altenmarkt, aufgegriffene taubſtumme Weibsperſon 680
Altötting Landgericht, Prioritäts-Erkenntniß 378
Amts- und Kanzley-Perſonal des Iſarkreiſes, Unterſtützungs-Verein 64, 595
Arkaden- und Saalbau zu Kiſſingen 798, 831, 873
Aufnahme in die K. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule zu München 1265
Aufnahme von Diurniſten beim Kreis- und Stadtgericht München 961, 976

B.

Berchtesgaden Landgericht, erledigte Thierarztes-Stelle 636, 660
Berichtigung einer Gant-Ausſchreibung des Gſchlöſſelbräuer Loder 123
Beytritt zur Penſions-Anſtalt in Nürnberg 991, 1021
Brandſtiftung im Holzgarten der K. Salinen in Roſenheim 1167

C.

Chirurgen-Stellen erledigte 991, 1146
Chirurgenſtelle beſetzte 617
Curatel-Aufſtellungen 662, 977

D.

Seite:

Dachau Landgericht, erledigte Chirurgen-Stelle zu Haimhauſen 1146
Decrete-Lieferung des K. Kreis- und Stadtgerichts München an die Partheyen 305, 375
Diurniſten-Aufnahme für den Kanzleydienſt beim Kreis- und Stadtgericht München 961, 976

E.

Ebersberg Landgericht, Verſchollenheits-Erklärung 124, 218
Eggſtädt, Chirurgens-Stelle-Erledigung 991
Eil- und Packwägen-Veränderung zwiſchen München und Regensburg 677
Eil- und Poſtwagens-Veränderungen auf der Nürnberger- und Regensburger-Route 615
Eilwägen nach Tegernſee und Kreuth 555
Erding Landgericht, Curatel-Aufſtellung 977
Erding Landgericht, Verſchollenheits-Erklärung 831
Erding Landgericht, Wiederbeſetzung der Chirurgenſtelle in Niederſtraubing 617

F.

Fahrpoſten-Veränderung zwiſchen München und Regensburg 677
— — — — — — — — auf der Nürnberger- und Regensburger Route 615
Floßmann, Bierbrauer in München, irrige Gantausſchreibung 123
Frauenbeiträge zum Thereſien-Monumente bey Aibling 717
Freyſing Landgericht, entwendete vier Gewehre und eine Piſtole 1022

G.

Seite:
Gant-Ausschreibungs-Berichtigung des Gschlösselbräuer Loder 123
Gattinger Georg, Wirth zu Wielenbach, Curatel-Aufstellung 662
Geisenfeld, Marktschreibers-Stelle erledigte 143
Griesbach Landgericht, ausgeschriebener und abwesender Franz Maurer von Tottenmais 1325
Große Ernst Dr., von Osterode im Königreich Hannover, Criminal-Gerichts-Erkenntniß 1354
Gschlösselbräu Georg Loder'sche Gantsache, Classen-Urtheil-Erkenntniß 1325, 1356, 1567
Güter-Verkauf der von Stubenrauch'schen Besitzungen Hepperg und Lenting 1471

H.

Haimhausen, erledigte Chirurgen-Stelle 1146
Hepperg und Lenting, Max von Stubenrauch'scher Güter-Verkauf 1471
Hof-Holzgarten-Räumung zu München 392
Hohenadel Joseph von Windach, Verschollenheits-Erklärung 218
Huber Anton, Soldat von Lengdorf, Verschollenheits-Erklärung 831
Huber Georg, Bauerssohn von Madreith, entwendete Gegenstände 1274

I.

Ilzer-Trift-Holzes-Verkauf in Passau 374, 390, 485
Isarkreis-Unterstützungs-Verein des Amts- und Kanzleypersonals 64, 595

K.

Kammerer Georg, Gütlers-Sohn von Adelzhausen, Verschollenheits-Erklärung 1268
Kienast Nicolaus und Joseph, Kochessöhne von München, Verschollenheits-Erklärung 352, 377, 392
Kiesler Gustav, Handlungs-Commis aus Leipzig, Urtheils-Verkündung 715, 1269
Kissingen, Saal- und Arkadenbau 798, 831, 873
König Maria von Aiuring, Verschollenheits-Erklärung 295
Kreuth und Tegernsee, Eilwägens-Farth 555

L.

Landsberg Landgericht, Verschollenheits-Erklärung 661
— — Magistrat, erledigte Stipendien 659
— — Stadtmagistrat, Anstellung eines rechtskundigen Rathes 976
Landshut Landgericht, Verschollenheits-Erklärung 1455, 1472
Landwirthschaftliche Kreis- und Gewerbsschule zu München, Aufnahme 1265
Landwirthschaftlicher Verein, Rigaer-Lein- und andere Sämereien 990
Landwirthschaftliches Institut zu Schleißheim, Vorlesungen 1265
Laufen Landgericht, entwendete Gegenstände zu Madreith 1274
— — — — Verschollenheits-Erklärung 295

Seite:

Laufen Landgericht, aufgefundener männlicher Leichnam 661
Lederer Alois, Scribent aus der Vorstadt Au, Winkelagent 64
Leichenverein des Unterstützungs-Verein für das Amts- und Kanzley-Personal 64, 595
Leitner Joseph, Stations-Gehülfe zu Neufarn, entwendete vier Gewehre und eine Pistole 1022
Lenting und Hepperg, Max von Stubenrauch'scher Güter-Verkauf 1471
Loder Gschlößelbräuers Gant-Ausschreibungs-Berichtigung 125
Loder'sche Gschlößelbräu-Gantsache, Classen-Urtheil-Erkenntniß 1325, 1350, 1367
Lokal-Veränderung des Wechsel- und Merkantilgerichts zu München 659, 679

M.

Madreith, entwendete Gegenstände dem Huber Bauerssohn daselbst 1274
Mantel, entwendeter 977
Maria-Birnbaum, neu errichtetes Curat-Schul-Beneficium daselbst 294
Marktschreibers-Stelle erledigte in Geisenfeld 143
Maurer Franz, lediger Jägerssohn von Töttenmais, abwesend 1325
Mayr Joseph, ehmaliger Wirth zu Wald, Prioritäts-Erkenntniß 378
Mooser Joseph von Hilsbach, Verschollenheits-Erklärung 1455, 1472
Mühldorf, Landgericht, Verschollenheits-Erklärung 1397, 1494

Seite:

München, Aufnahme in die K. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule 1265
— — Hof-Holzgarten-Räumung 393
— — Kreis- und Stadtgericht, Aufnahme von Diurnisten 961, 976
tie 64
— — — — — — — Classen-Urtheil-Erkenntniß des Gschlößelbräu-Loder 1325, 1350, 1367
— — — — — — — Lieferung der Decrete an die Partheyen 350, 375
— — Polizey-Direction, Winkelagen-
— — Stadtgericht, Verkauf der Max von Stubenrauch'schen Güter Hepperg und Lenting 1471
— — — — — Verschollenheits-Erklärung 352, 392
— — Tax- und Zustell-Gebühren-Bezahlung für abgelieferte Dekrete des Stadtgerichts München 350, 375
— — Wechsel- und Merkantilgericht, Geschäfts-Lokal-Veränderung 659, 679
Münerstadt Bau-Inspection, Saal- und Arkaden-Bau zu Kissingen 798, 831, 873

N.

Neufarn, entwendete vier Gewehre und eine Pistole 1022
Niederstraubing, besetzte Chirurgenstelle 617
Nürnberg, Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen, Beytritt 991, 1021

O.

Ochsenfurt, Landgericht, Entwendung eines Mantels aus einer Thierbachsgrund-Mühle 977

Digitized by Google

Seite:

P.

Pack- und Eilwägen Veränderung zwischen München und Regensburg 677
Passau, Ilzer-Trift-Holz-Verkauf 374, 390, 485
Peerische Beneficiums-Erledigung zu Rosenheim 293
Pensions-Anstalt zu Nürnberg, Beitritt 991, 1021
Pfaffenhofen, Landgericht, Verschollenheits-Erklärung 1268
Post- und Eilwagens-Veränderungen auf der Nürnberger- und Regensburger-Route 615
Prioritäts-Erkenntnisse 378, 1325, 1356, 1367

R.

Rampold Balthasar, Bachmaier zu Eching, Curatel-Aufstellung 977
Rechenschaft, öffentliche, des Unterstützungs-Vereines des Amts- und Kanzley-Personals des Isarkreises 595
Reisepaß-Entwendung zu Werdenfels 321
Rigaer-Lein- und andere Sämereien 990
Ritzinger Maria, ledige Dienstmagd von Taiding, Landgerichts Vilshofen, Criminal-Untersuchungs-Einstellung 1093
Rolla Constantin aus Jassy, Strafurtheil-Erkenntniß 796, 1323
Rosenheim, Brandstiftung im Holzgarten der K. Salinen 1167
— — — Markts-Magistrat, Peerische Beneficiums-Erledigung 293

S.

Saal- und Arkadenbau zu Kissingen 798, 831, 873
Salinen K. zu Rosenheim, Brandstiftung im Holzgarten 1167
Salzachflusses Gestad, aufgefundener männlicher Leichnam 661
Schleißheim, Vorlesungen des Landwirthschaftlichen Instituts 1265
Schwarz Joh. Paul, Fischerssohn von Dießen, Verschollenheits-Erklärung 661
Seelmaier Balthasar, Soldat von Landsham, Verschollenheits-Erklärung 124
— — — Georg, Fuhrwesens Soldat von Landsham, Verschollenheits-Erklärung 124
Sielenbach, Pfarramt, erledigtes neu errichtetes Curat-Schul-Beneficium Maria Birnbaum 294
Stege Ludwig aus Bucharest, Strafurtheil-Erkenntniß 796, 1323
Stipendien, erledigte 659
Stubenrauch Max von, Güter-Verkauf von Hepperg und Lenting 1471
Surheim, Auffindung eines männlichen Leichnams 661

T.

Taubstumme, aufgegriffene 680
Tax- und Zustell-Gebühren Bezahlung für abgelieferte Decrete des K. Kreis- und Stadtgerichts München 350, 375
Tegernsee und Kreuth, Eilwägens-Farth 555
Theresien-Monument zu Aibling, Frauenbeiträge 717
Thierärzte-Stellen, erledigte 636, 660
Thierbachsgrund-Mühle, Entwendung eines Mantels 977
Tremel Joh. und Simon, Bauers Söhne

Seite:

von Esterndorf, Verschollenheits-Erklärung 392
Trift-Holz 374, 390 485
Trostberg, Landgericht, aufgegriffene taubstumme Weibsperson 680
— — Landgericht, Erledigung des chirurgischen Districts Eggstädt 991

U.

Unterstützungs-Verein des Amts- und Kanzley-Personals im Isarkreise 94, 595

V.

Veränderungen der Eil- und Packwägen zwischen München und Regensburg 677
— — — — des Eil- und Postwagens auf der Nürnberger- und Regensburger-Route 615
Verschollenheits-Erklärungen 124, 218 295, 352, 377, 392, 661, 831 1208, 1397, 1455, 1472, 1493

W.

Weber Franz Anton, bürgl. Nadlermeister zu Traunstein, Freysprechungs-Erkenntniß 916
Wechsel- und Merkantilgericht zu München, Geschäfts-Local-Veränderung 650, 679
Weilheim, Landgericht, Curatel-Aufstellung 662
— — Stadtmagistrat, Stadtpfarrey-Erledigung 194
Werdenfels, Landgericht, Reisepaß-Entwendung 321
Winkelagenten 64

Z.

Seite:

Zehentbauer Bernhard, Hufschmids-Sohn von Heneteberg, Verschollenheits-Erklärung 1397, 1493

Versteigerungen.

A.

Seite:

Abenshauser Martin, Metzgers zu München, Haus 126, 354
Adelshausen, Anwesen des Spiesbauers Barthl. Gräbler 1097, 1328
Adelshausen, Anwesen des Eglbauers Joh. Stemmer 493, 898
Altenerding, Hausfahrniß des Pfarrers Math. Sachel 722, 799
Antdorf, Schwabbauern-Anwesen der Stadler'schen Eheleute 800
Argelsried, Anwesen des Meßners Dominik. Leutenstorfer 48

B.

Bauer Georg, Wastlbauers zu Koralden Anwesen 640
Baumann Michael, Milchmanns dahier, Wohnhaus 491
Bäuml'schen Weißgerbers Eheleute zu Neumarkt, Realitäten 800, 943

Seite:

Vorleitner, Wittwe zu München, Anwesen 21, 45, 46, 67, 179, 196

Buchner'scher Gastgebers-Eheleute in der Neustadt zu Landshut, Anwesen 1497

C.

Central-Nonnen Kloster Reutberg, Realitäten 429, 460, 487

D.

Dachau, Landgericht, Baulichkeiten an der Landgerichtsfrohnfeste 492

Dachau, Landgericht, Erbauung eines neuen Schulhauses zu Langenried 683

Dachau, Landgericht, Herstellung von Dämen und Schleißen, nebst Kanalräumung und Aushebung von Schleißheim nach Dachau 896

Dachau, Landgericht, Schiffbarmachung der Kanalstrecke von Schleißheim nach Dachau 896

Dachau, Rentamt, Habertransport 66

Dalmer Simon, Bierwirth, Realitäten 125

Denkischer, Glasermeisters-Eheleute Realitäten 219, 663

Dietenhausen, des ehemaligen Bauers Georg Schmid Anwesen 196, 197, 397, 398

Dinzelbach, Anwesen des Loderers Wörle 963

Doll Jos. und Maria, Tafernwirthseheleute zu Eurasburg, Anwesen 237, 267

Dorfen, Haus der Weißgärbers-Eheleute Hofer 1168, 1169

Düll Walburga, vorher Förstl, Bierwirthin zu München, Haus 46, 67, 324, 353, 531, 557

E.

Seite:

Ebersberg, ½ Wirthsanwesen beym Scherer 1498

Egglkofen, Anwesen der Wiesbaue.'schen Karrers-Söldners-Eheleute 918

Endl Alois, Haus an der Lerchenstraße zu München 180

Enzer, Schuhmachers-Eheleute von Hohenschäftlarn, Anwesen 756, 767

Erding, Landgericht, Bau des Schulhauses in Reithofen 1168

Eurasburg, Anwesen der Jos. und Maria Doll, Tafernwirthschafts-Eheleute 237, 267

F.

Fischer A. M., Schloßers Frau zu München, Anwesen 396, 434, 530, 556, 664, 681

Franzischer Milchmanns-Eheleute zu München, Haus 296

Freysing, Landgericht, Anwesen der Bierwirth Resch'schen-Eheleute, zum Maxen genannt 1149, 1169, 1270, 1370, 1400

Freysing, Rentamt, Aerial-Getreid-Vorrath 600

Freysing, Rentamt, Wiese 20, 21

Fuchs Franz, Taglöhners-Anwesen 529

Führerischer Eheleute zu Peiting, Realitäten 944

G.

Gehring, leibrechtbares Niedermayer Gut 897

Gesserer, Gschaiders-Eheleute von Höfen, Anwesen 325

Seite:

Getreidvorrath, Aerarialischer 600, 601, 618

Giebing, Neubau eines Wirthschaftsgebäudes beim Pfarrhause daselbst 381, 558

Glonn, Effecten des verstorbenen Pfarrers Kellner daselbst 622

Gräbler Bartholomä, Spiesbauers zu Adelshausen, Anwesen 1097, 1328

Gronner Barth., Hartschlers zu München, Gartenanwesen 979, 1327

Gschaiders-Eheleute, Gesserer zu Hösen, Anwesen 325

Gutschihäuslers-Eheleute, Jakob und Kath. Mooser, Anwesen zu Taufkirchen 47

H.

Haag, Anwesen des Bürgers und Lebzelters Phil. Wisinger 755, 766

Haar, Anwesen, genannt der Setzerhof des Freyherrn von Riedesel 876

Habertransporte 66, 393

Hagenham, Schrödlhof der Jakobine Weigand 918, 1096

Harlacher'scher Relicten Brandstätte des sogenannten Stadtbrodhauses nebst Stadel und Garten in Reichenhall 1426

Hartl Georg und Barb., Bierwirthsehe-leute, Haus 235, 263, 353, 436, 464

Haseidel Joseph, Maurers der St. Anna-Vorstadt Behausung 145, 264, 396

Hepperg und Lenting, allodiale Güter des Max Edlen von Stubenrauch 1423

Hösen, Anwesen der Gesserer, Gschaiders-Eheleute 325

Hofer, Weißgärbers-Eheleute, Haus im Markte Dorfen 1168, 1169

Seite:

Hof-Hammerschmiede in der St. Anna-Vorstadt zu München 432, 528, 1473, 1494

Hof-Sägmühle in der St. Anna-Vorstadt zu München 432, 1269

Hohenaschau, Mühlthaler Anwesen der Math. Obermair'schen Müller-Eheleute zu Mühlthal 198, 220, 238

Hohenschäftlarn, Anwesen der Schuhmachers-Eheleute Enzer 750, 767

Huber Johann, Ziegelmeisters zu München, Anwesen an der Thalkirchnerstraße 1370, 1399

Huber Theres, Geschmeidmachers-Wittwe zu München, Realitäten 1369

Humpelmaier Maria, Anwesen an der Amalienstraße 265

Hunhauser Anton, Kistler zu Isen, Anwesen 639, 1327, 1474

Hutter Magdalena, Blumenmachers-Ehefrau zu München, Haus 1426

Hutterer Joh. Bapt. zu München, Behausung 324, 353

Hutterer, Wirthsanwesen zu München 389, 394, 464, 602, 619, 637

J.

Jagden 433, 463

Jakob, Königl. Raths und Advokaten Häuser zu München 1473, 1495

Illach, Anwesen der Schäfflerischen-Eheleute 1307,

Isen, Anwesen des Kistlers Hunhauser 639 1327, 1474

Ismaning, Anwesen der Mündigl'schen Lederer-Eheleute 683

K.

Seite:

Kesselberg, Concurs-Massa-Antheil an dem Zehentrecht des Landrichters Schneider. 268, 269
Koegl Johann, Floßers zu Schongau Anwesen 298
Koralden, Anwesen des Wastlbauers Georg Bauer 640
Kürzling, Anwesen des Westermair Simon Stadler 942

L.

Landgüter 69, 723, 1423
Landgut Ober- und Inner-Rhein 69, 70, 71
Landshut, Anwesen der Jos. Buchner'schen Eheleute in der Neustadt 1497
— — Rentamt, Meßnerhaus des Klosters Loretto 681, 721
Langenried, Bau eines neuen Schulhauses 683
Lenting und Hepperg, allodiale Güter des Max Edlen von Stubenrauch 1423
Leutenstorfer Dominikus, Meßners zu Argelsried Anwesen 48
Leutstetten, Grundstücke des Mair Andreas Reichl 993
Leypold, Metzgers zu München Realitäten 435, 465, 490, 833, 874, 895
Loretto Kloster zu Landshut, Meßnerhaus 681, 721
Lotto-Administration, Papierbedarf 143, 1147

M.

Maiß Joseph sen., Sailermeisters zu München Realitäten 1496
Mees Susanna, Bäckerswittwe zu München, Haus 126, 145, 218, 234, 380
Miesbach Rentamt, Realitäten des Klosters Reutberg 429, 460, 487
Moosburg Landgericht, Herstellung von Brücken und Durchlässe von Freysing nach Mainburg 835, 875, 876
— — Rentamt, Getreidvorrath 618
— — — — Habertransport 393
Mooser Jakob und Kath., Gutschihäusler-Eheleute Anwesen zu Taufkirchen 47
Mühldorf, Haus der Michael Weingoetnerischen Melbers-Eheleute 266, 297, 325
Mühlthal, Anwesen der Math. Obermairschen Müllers-Eheleute 198, 220, 238
Mühlthaler Anwesen der Mathias Obermair'schen Müller-Eheleute zu Mühlthal 198, 220, 238
Mühlthaler Math. an der Sendlinger Heide, Anwesen 437
München, allodiale Güter Hepperg und Lenting des Max Edlen von Stubenrauch 1423
— — Anwesen des Zieglermeisters Joh. Huber an der Thalkirchner Straße 1370, 1399
— — — — — der Schlossersfrau A. M. Fischer 396, 434, 530, 556, 664, 681
— — — — — des Georg Stöckinger an der Bayerstraße 68, 235
— — — — — der Steinführer Steinsberg'schen Verlassenschafts-Masse 69
— — — — — des Math. Mühlthaler an der Sendlinger-Heide 437
— — — — — der Wittwe Vorleitner 21, 45, 46, 67, 179, 196
— — — — — des Taglöhners Franz Fuchs 529

Seite:

München, Anwesen der Maria Humpelmaier 265
— — Behausung des Maurers Jos. Haseidl 145, 264, 396
— — — — — des Joh. Bapt. Hutterer 324, 353
— — Gartenanwesen des Hartschiers Barth. Gronner 979, 1327
— — Häuser des K. Raths und Advokaten Jakob 1473, 1495
— — Haus der Kochswittwe Wieser 942, 961, 1095
— — — der hiesigen Bierwirthin Walburga Düll, vorher verehlichte Förstl 46, 67, 324, 353, 531, 557
— — — der Georg und Barb. Hartl Bierwirthseheleute 235, 263, 353, 436, 464
— — — der Blumenmachers-Ehefrau Magd. Hutter 1426
— — — der Bierwirthseheleute Joh. und Anna Schauer 236, 264, 380, 395
— — — des Leonhard Schauer an der Theatiner-Strasse, zum Birnbaumbräu genannt 492, 529, 556, 682, 721, 753
— — — der Bierwirths-Eheleute Max und Barb. Wieser 530, 557
— — — der Bäckermeisterswittwe Susanna Mees 126, 145, 218, 234, 380
— — — des Bäckers Wöhrle im Thal Mariä 1425
— — — des Spänglers Röschauer am Dultgäßchen 834, 875, 896, 1023, 1094, 1148, 1357, 1369, 1399
— — — des Käßkäuflers Uninger 620, 638, 663, 765, 798, 832, 978, 992
— — — des Mechanikus Georg Semmler 601, 619, 638

Seite:

München, Haus der Handelsmann-Eheleute Christian und Elisabeth Wendling 47, 48, 68, 124, 265, 296, 323, 397, 435, 463
— — — des Joh. Wiesner auf dem Victualien-Markte 1270, 1307
— — — des Handelsmannes Karl Spohrer 1095, 1148
— — — des Alois Endl an der Lerchenstraße 180
— — — des Metzgers Martin Abenshauser 126, 354
— — — der Milchmann Franzischen Eheleute 296
— — — sammt Garten der Regendachmachers-Eheleute Waldhauser 917, 1326, 1356, 1496
— — — sammt Hofraum des Kunstmalers Neher 799, 832, 941, 962
— — Realitäten des Metzgers Leypold 435, 465, 490, 833, 874, 895
— — — — — der Silberarbeiters-Wittwe Anna Zeiller 378, 393, 433, 558, 601, 618, 722, 753, 765
— — — — — der Glasermeister Jos. und A. Franziska Denkischen Eheleute 219, 663
— — — — — der Metzgers-Wittwe Renner 1095, 1149, 1167, 1357, 1368, 1398
— — — — — des Sailermeisters Joseph Maiß sen. 1496
— — — — — des Bierwirth Simon Daimer 125
— — — — — der Geschmeidmachers-Wittwe Theres Huber 1369
— — sogenanntes Hutterer-Wirths-Anwesen 389, 394, 464, 602, 619, 657
— — Wohnhaus des Milchmanns Mich. Baumann 491

Seite:

München, Effecten aus der M. H. Seligsteinischen Verlassenschaft 21, 45, 66
— — Hauptzollamt, Blei-Blöcke 992
— — Landgericht, Zehent von der Freiherr von Castell'schen Gantsache 198
— — Stadtrentamt, Hofhammerschmiede in der St. Anna-Vorstadt 432, 528, 1473, 1494
— — Stadtrentamt, Hofsägemühle in der St. Anna-Vorstadt 432, 1269
— — Landrentamt, Königl. Ziegelei zu Ramersdorf 978, 1495
— — Triftamt, Triftschiffe 894, 917
Mundigl'scher Lederer-Eheleute zu Ismaning, Anwesen 683.

N.

Neher Michael, Kunstmalers am Hofgraben Haus sammt Hofraum 709, 832, 941, 962
Neubau eines Wirthschaftsgebäudes beim Pfarrhause zu Giebing 381, 558
Neumarkt, Realitäten der Blüml'schen Weißgerbers-Eheleute 800, 913
Niedermayer Gut zu Gehring 897

O.

Obermair'sche Müllers-Eheleute zu Mühlthal, Mühlthaler Anwesen 198, 220, 238

P.

Seite:

Papier-Bedarf der General-Lotto-Administration 143, 1147
Peiting, Realitäten der Georg Führerischen Eheleute 944
Peitinger Jagdbogen bei Schongau und Peiting 433, 463
Pfeiffer Georg, verwittibten Bauers zu Ried Anwesen 994
Pullach, Landgut Landgerichts Rosenheim 723

R.

Ramersdorf, K. Ziegelei im Landrentamte München 978, 1495
Rauch Joh. Georg, Bierwirths zu München Haus 621, 639
Reichenhall, Brandstätte des sogenannten Stadtbrodhauses nebst Stadl und Garten der Georg Harlacher'schen Relikten 1426
Reichenhall, Herberge der ledigen Salzstößlers Tochter Regina Vogl 993
Reichl Andreas Mair zu Leutstetten, Grundstücke 993
Reithofen, Bau des Schulhauses 1168
Renner Susanna, Metzgers Wittwe zu München Realitäten 1095, 1140, 1167, 1357, 1368, 1398
Reschischer Bierwirths-Eheleute Anwesen, zum Maxen genannt 1149, 1169, 1270, 1370, 1400

Digitized by Google

Seite:

Reutberg, Realitäten des Central-Nonnenklosters daselbst 429, 460, 487

Rhein-Ober und Inner, Landgut 69, 70, 71

Ried, Anwesen des verwittibten Bauers Georg Pfeiffer 994

Riedesel Freyherr von zu Haar, Anwesen, genannt der Setzerhof 876

Röschauer, Spängler am Dultgäßchen Haus 834, 875, 896, 1023, 1094, 1148, 1357, 1369, 1399

Rosenheim Landgericht, Landgut Pullach 723

— — — Landgericht, Landgut Ober- und Inner-Rhein 69, 70, 71

S.

Sacherl Mathias, Pfarrers zu Altenerding Hausfahrniß 722, 799

Schäfflerischer-Eheleute zu Ilach Anwesen 1307

Schauer Johann und Anna, Bierwirths-Eheleute Haus 236, 264, 380, 395

— — Leonhard an der Theatinerstraße, zum Birnbaumbräu genannt, Haus 492 529, 556, 682, 721, 753

Scherrer ½ Wirthsanwesen in Ebersberg 1498

Schmid Georg, Bauers zu Dietenhausen Anwesen 196, 197, 397, 398

Schneider, K. Landrichters Concursmasse Antheil an dem Zehentrecht zu Kesselberg 268, 269

Schongau, Anwesen des Floßers Johann Kögl 298

Seite:

Schongau Forstamt, Peitinger Jagdbogen 433, 463

Schrödelhof der Jakobine Weigand zu Hangenham 918, 1096

Seligsteinische Verlassenschaft zu München, Effekten 21, 45, 66

Semmler Georg, Mechanikus zu München, Haus 601, 619, 638

Spohrer Karl, Handelsmannes an der Fürstenfelderstraße, Haus 1095, 1148

Sprigelsberg, Anwesen des Paul Zwerger verwittibten Besitzers des ½ lüdeigenen Bauernhofes 494

Staats-Realitäten 20, 429, 432, 433, 460 463, 487, 528, 636, 681 721, 1269, 1475, 1494

Stadler Simon, Westermaier Anwesen zu Kürzling 942

Stadler'scher Eheleute zu Antdorf, Schwabbauern-Anwesen 800

Starnberg Landgericht, Bauarbeiten der Würmfluß-Correktion 266

Steinsberg'sche Steinführer-Verlassenschafts-Masse zu München, Anwesen 69

Stemmer Johann, Egidibauers zu Adelshausen, Anwesen 493, 898

Stöckinger Georg an der Bayerstrasse zu München, Anwesen 68, 235

Strassen-Material-Beifuhr 197, 297

Stubenrauch Max Edler von, allodiale Güter zu Hepperg und Lenting 1423

Stumböck Stephan, Wackersbergersbauern zu Wackersberg, ½ Hof 1371

T.

Seite:

Taufkirchen, Anwesen der Gutschihäuslers-Eheleute Jakob u. Kath. Mooser 47
Thalkirchnerstraße, Anwesen des Zieglermeisters Johann Huber 1370, 1399
Triftschiffe beim Forst- und Triftamt München 894, 917

U.

Uminger Joseph, Käskäuflers zu München Haus 620, 638, 663, 765, 798, 832, 978, 992

V.

Velden, Haus und Garten der Goldschmidts-Wittwe Urs. Winter 236
Vogl Regina, ledigen Salzstößlers-Tochter zu Reichenhall Herberge 993

W.

Wackersberg, ½ Hof des Bauern Stephan Stumböck 1371
Waldbrunn bei Würzburg, K. Stamm-Schäferey, Schaafe 636
Waldhauser, Regendachmachers-Eheleute an der Blumenstraße Haus sammt Garten 917, 1326, 1356, 1496
Weigand Jakobine, Schrädlhof zu Hangenham 918, 1096
Weilheim Rentamt, Getreidvorrath 600, 601
Weingoetner'schen Melbers-Eheleute zu Mühldorf Haus 266, 297, 325
Wendling Christian u. Elisabeth, Handelsmann-Eheleute zu München, Haus 47, 48, 68, 124, 265, 296, 323, 397, 435, 463
Wiesbauer'scher Karrers-Söldners-Eheleute zu Egglkofen, Anwesen 918
Wieser Anna, Kochswittwe zu München, Haus 942, 961, 1095
— — Bierwirths-Eheleute, Haus 530, 557
Wiesner Johann, auf dem Victualien-Markte, Haus 1270, 1307
Winter Ursula, Goldschmidts-Wittwe von Velden, Haus und Garten 236
Wisinger Philipp, Bürgers u. Lebzelters im Markte Haag, Anwesen 755, 766
Wöhrle Caspar, Bäckers im Thale Mariä zu München Haus 1425
— — Bangratz, Melbers an der Pranners-straße Haus 620, 754
Wörle Mathias, Loderers zu Dinzelbach, Anwesen 963
Würmfluß-Corrections-Bauarbeiten im Landgerichte Starnberg 266

Z.

Zehent von der Freyherr von Castell'schen Gantsache 198
Zeiller Anna, Silberarbeiterswittwe zu München, Realitäten 378, 393, 433, 558, 601, 618, 722, 753, 765
Ziegeley zu Ramersdorf 978, 1495
Zwerger Paul, verwittibten Besitzers des ½ ludeigenen Bauernhofes zu Spriegelsberg Anwesen 494

Vorladungen und Edictal-Citationen.

A.

Seite:

Aham und Eggelkofen, gräfl. Montgelas'sches Patrimonial-Gericht, Schuld-Urkunden-Inhaber 405

Allioli Andreas, Gerichtshalter zu Odelzhausen, Gläubiger 775, 837

Altötting, Wallfahrtskapelle, Urkunden-Inhaber 692, 804, 921

Andelshauser Joseph, Lehrerssohn von Ampfing, unbekannten Aufenthalts 1308

Antretter Sophie, geborne Biller, Hofmusikus-Wittwe von München, Erben 1427, 1456

Au, gräfl. von Montgelas'sches Patrimonial-Gericht, Urkunden-Inhaber 130

Auerburg, Gerichts-Unterthanen, Obligation-Inhaber 181

B.

Bader Georg, Brunnkurbls-Sohn von Ißmaning, Rücklaß-Ansprecher 534

Baierbach, Beneficium, Schuldobligation-Besitzer 501, 629

Barbier'sche Relicten-Schuldurkunden-Inhaber 802, 919, 1025

Bauer Ferdinand, Hohenschulkastner, Gläubiger 900

Bayer Leonhard, Gütlers-Sohn von Bobenhausen, vermißter Soldat 777

Seite:

Benediktbeuern ehemalige Klostergerichts-Unterthanen, Staats-Schuldurkunden-Besitzer 500, 726, 840

Bonacorsi Theres, Schuldbriefe-Inhaber 532, 641, 757

D.

Dachau Landgericht, Verwaltungs-Ausschuß des Landgerichts Dachau'schen Districts-Armenfond, Schuldurkunden-Inhaber 200, 329, 468

Depositen bei dem Stadtgerichte München verwahrter Eigenthümer 327

Diepold Theresia, verwittibte Austräglerin zu Pasenbach, Erbs-Ansprecher 1402

Dillinger Ursula, ledige abwesende Aschmannstochter von Rappenzell 1402, 1409

Donaumoos-Anlehen, Quittungen-Inhaber 901, 981, 1170

Dorn Xaver, Kistlermeister in Murnau, Schuldurkunde-Inhaber 981

Dorrmayr Maria, Aselmüllers-Tochter, Rücklaß-Ansprecher 299

E.

Ebersberg, Verwaltung des K. Landgerichts-Schul- und Armenfonds, Urkunden-Inhaber 201, 202, 241, 242

Ebershpoint, Hofmarks-Gemeinde, Obligation-Besitzer 645

Effecten unbekannter Eigenthümer beim Stadtgerichte München deponirt 327

Seite:

Egglkofen und Aham, gräfl. Montgelas'sches Patrimonialgericht, Schuldurkunden-Inhaber 403

Egmating Freiherrlich von Hornsteinische Hofmark, Schuldurkunden-Inhaber 49, 51, 128, 146, 148, 199, 240, 328

Eisenreich Mathias, Loderer u. Tuchmachermeister zu Erding, Rücklaß-Ansprecher 129

Enzensberger Mathäus, Schulinspector und Beneficiat zu München, Original-Schuld-Brief-Inhaber 1024, 1330, 1401

Ezdorfische Hofmarks- und einschichtige Jurisdictions-Unterthanen, Obligations-Besitzer 402

F.

Feichtmaier Michael, Eimerhofs-Besitzers-Sohn von Ebenhofen, oder Descendenten 803

Feldmoching Hofmarks-Unterthanen, Staats-Schuldurkunde-Inhaber 805, 921, 1026

Forstenried, Pfarramt, Urkunden-Inhaber 22, 52, 73

Frohnwieser Auril lediger abwesender Taglöhners-Sohn von Rapperzell 1402, 1499

Frosch- auch Lichtlweib genannt, Barbara Lugmair, Taglöhners-Wittwe zu Isen, Rücklaß-Ansprecher 900

Fürstenfeldbruck, Klosterhofmarks-Unterthanen, Urkunden-Inhaber 946, 963, 979

G.

Seite:

Gaigl Joseph, Weinwirth in München, Gläubiger 768, 801, 836

Geispitzheim Freiherr von, auf Lappen, Gläubiger 52

George Gabriel Theodor, Silberarbeiters-Geselle aus München, oder Descendenz 920, 1026, 1170

Seite:

Gespann eines unbekannten Eigenthümers, hinterlassen zu Schongau 1272

Goldschmitt Jakob David, aus Frankfurt, Buchhalter bei den Großhändlern Gebrüdern Marx, Rücklaß-Ansprecher 22

Gundihausen Filial-Kirche, Kön. Landgerichts Landshut, Staats-Obligation-Inhaber 563, 643

H.

Hasenecker Martin, vermißter Soldat 964

Hebertshausen Schulstiftung und Kirche, Original-Schuld-Urkunden-Besitzer 642, 666, 692

Hegerle Bernhard, Pfarrer zu Dettenschwang, Rücklaß-Ansprecher 945, 963

Hellersberg Karl von, Gerichtshalter von Marxrhain, Gläubiger 467

Hingerl Barthlmä, Bauer in Biedersdorf, Rücklaß-Ansprecher 1457

Hobmaier Joseph, vermißter Soldat 401, 499, 535

Höchenkirchen, Freyherrl. von Hornsteinische Hofmark, Schuldurkunden-Inhaber 128, 199, 328

Seite:

Höllrigl Rupert, Bachbauerssohn von Steindorf im Innviertel, wegen Diebstahls 1275

Hörwarth'sche Graf von Debit- und Verlassenschafts-Sache, Gläubiger 899

Hofbauer Karl, abwesender Student aus Nordhausen 50, 148, 241

Hofcultus-Stiftungen, Urkunden-Inhaber 559, 684, 771

Hohenadel Michael, Gütler von Mamendorf, Gläubiger 877

Hornsteinische Hofmarken Egmating und Höchenkirchen, Schuldurkunden-Inhaber 49, 51, 128, 146 148, 199, 240, 328

Hundtische Gräfl. Hofmarkts-Unterthanen zu Lauterbach, Schuldurkunden-Inhaber 328, 356, 401

J.

Jettenbach Gräfl. von Törring-Guttenzell'sche-Stiftungen, Staats-Obligationen-Inhaber 980, 1100, 1331

Isarkreis, allgemeiner teutscher Schulfond, Schuldurkunde-Inhaber 1271, 1372, 1475

K.

Kammerer Georg, Gütlerssohn von Adelshausen, vermißter Soldat 331

Knauer Elisabeth, ledige Gerichtsdieners-Tochter, Rücklaß-Ansprecher 1308

Knöbel Fried. Wilhelm, abwesender ehmaliger Lehrer an der lateinischen Schule zu Dürkheim 1271, 1372, 1474

König Wolfgang, abwesender Müllers-Sohn von Grissenbach 1021

Kofler Nicolaus, Tambour gebürtig aus Landsberg, Intestat-Erben 605

Kornfelder Elise und Nannette, Regiments-Quartiermeisters-Töchter, Schuld-Urkunden-Inhaber 355, 497, 622

Kronwinkler Georg, Schullehrerssohn von Oberaichbach, oder Descendenz 694, 757

L.

Lauterbach, Hofmarkts-Unterthanen, Orginal-Schuldurkunden-Inhaber 328 356, 401

Loder-Gschlösselbrauers zu München, Gläubiger 48, 127

Luegmair Barbara, Taglöhners-Wittwe zu Isen, Rücklaß-Ansprecher 900

M.

Maisach, Hofmarkts-Unterthanen, Urkunden-Inhaber 946, 963, 979

Margreitter Joh. Georg, Handelsmann zu München, Erben und Rücklaß-Ansprecher 496, 531

Maria Brunn bei Türkenfeld, Wallfahrtskirche, Königl. Landgerichts Pfaffenberg, Staatsobligation-Inhaber 564, 643

Mayr'sche Schloßdieners-Relikten zu Nymphenburg, Schuldobligation-Inhaber 299, 403, 500

Menges, K. Regiments-Quartiermeister, Original-Urkunden-Inhaber 72

Meßner Korbinian, vermißter Soldat 401

Seite:

Möschenfeld, ehemalige Hofmarkts-Unterthanen, Schuld-Urkunde-Inhaber 129

Moosach Hofmarkts-Unterthanen, Schuld-Urkunden-Besitzer 438, 564, 644

Mooser Joseph, Bauerssohn von Helsbach, vermißter Soldat 606, 629

Mühlsäge aufgebrachter Eigenthümer 922

München Stadtgericht, Effecten unbekannter Eigenthümer 327

N.

Neumayer'sche Messenstiftung zu U. L. Frau in München, Urkunden-Besitzer 603 689, 769

Niederstraubing adelich von Rauscher'sches Patrimonialgericht, Schuldurkunde-Inhaber 382, 401, 499

Niklas Jos. und Anna aus Regenpeilstein, Kön. Landgerichts Roding, wegen Raubes 1172, 1278, 1309

Nymphenburg, Königl. weibliches Erziehungs-Institut, Obligation-Inhaber 808 839, 921

O.

Oberhaag, Markts-Wohlthätigkeitsstiftungen, Schuldurkunden-Inhaber 947

Obermaier Martin, verunglückter Lackermann zu Schweinbach, Wittwe und Descendenz 758, 838

Oelbauer Monika, Sailerstochter von Neuötting, Intestat-Erben 979

P.

Seite:

Papstmann Valentin, abwesender Handelsmann aus Würzburg 51

Pellheim, Hofmarkts-Unterthanen, Schuldurkunde-Besitzer 467, 498, 533

Pfaffenhofen Landgericht, Inhaber von K. Bayer. Staatsschulden-Obligationen 73 74, 203, 204, 331

Pilbes Joh. Nepomuk, Schmiedsohn von Indersdorf, oder Descendenz 269

Pröbstl Mathias von Sölb, vermißter Soldat 221

R.

Rappel Georg, Hölzlbauerssohn von Hochstätt, vermißter Soldat 902, 923, 948

Rauscherſches adeliches Patrimonial-Gericht Niederstraubing, Schuldurkunde-Inhaber 382, 401, 499

Reigersbeuern, Hofmarks-Unterthanen, Staats-Schuldurkunden-Inhaber 501 716, 840

Reitz Magdalena, Eisenhändlers-Wittwe aus München, Erben 1456

Resch Mar, lediger abwesender Taglöhnerssohn von Wasserburg 1428 1457, 1475

Rolla Constantin, abwesender angeblicher Edelmannssohn aus Jassy 50 147, 240

Rosenheim Landgericht, concurrirende Stiftungen zum Donaumoos-Anlehen, Quittungen-Inhaber 901, 981, 1170

Seite:

Rosenheim Landgericht, Donaumoos-Anlehen, Quittungen-Besitzer 901, 981, 1170

Ruedorfer'sches Beneficium bei St. Peter in München, Urkunden-Besitzer 603 689, 769

S.

Sailer Anton, ehemaliger Bürgermeister, Schuldbriefe-Inhaber 532, 641, 757

Schädlbauer Georg, Expositus zu Bodenkirchen, Rücklaß-Ansprecher 270

Schliersee Feyertags-Schul-Fond, Obligation-Inhaber 200, 221, 243

Schongau Landgericht, hinterlassenes Gespann eines unbekannten Eigenthümers 1272

Schreier Joseph, Diener des Armenpflegschaftsrathes, Rücklaß-Ansprecher 72, 128

Schrettlisches Beneficium zu Baierbach, Schuldobligation-Besitzer 501, 629

Schulfond allgemeine deutsche des Isar-Kreises, Schuldurkunde-Inhaber 1271 1372, 1475

Schullers Irren-Instituts-Oeconoms von Giesing drei minderjährige Kinder, Schuld-Urkunde-Inhaber 298, 400

Schwachheim Fried. Freyherr von, K. Oberster, Rücklaß-Ansprecher 146

Sellmair Nicolaus von Ißmanning, Schuld-Urkunde-Inhaber 725

Steckbriefe 821, 1172 1275, 1278, 1309

Stege Ludwig, abwesender Apothekers-Sohn aus Bukarest 50 147, 240

Seite:

Stifungen concurrirende zum Donau-Moos-Anlehen im Landgericht Rosenheim, Quittungen-Inhaber 901, 981, 1170

T.

Tegernsee, Districts-Armenfond, Original-Staats-Schuldurkunde-Inhaber 839 946, 1027

Tölz, Landgerichts-Unterthanen, Staats-Schuldurkunden-Inhaber 500, 725, 840

U.

Urbann Simon, Taglöhners-Sohn von Teis, wegen Unterschlagung 821

V.

Vilsbiburg Landgericht, Staats-Passiv-Urkunden-Inhaber 623

W.

Wasserburg Landgericht, allgemeiner landgerichtlicher Distrikts-Fond, Schuld-Urkunden-Inhaber 356

Weichs z., Schulstiftung, Schuldurkunden-Inhaber 642, 666, 692

Weingut Johann, Häusler zu Geisenhausen, Rücklaß-Ansprecher 140

Wernspacher-Steinwenderscher-Armenfond zu Teisendorf, Schuldurkunde-Inhaber 149, 180, 203

Seite:

Winkler Joh. Baptist Pfarrer in Seeon, Gläubiger 665

Wolfratshausen landgerichtlicher Armenfond, Urkunden-Inhaber 131, 132, 244

Z.

Zehetbauer Bernhard von Henetsberg, vermißter Soldat 133, 222, 329

Zwakh Freyherr von, K. B. Staats-Rath und Regierungs-Präsident, Schuld-Urkunde-Inhaber 326, 398, 497

Amortisations-Decrete.

A.

Altötting, Wallfahrtskapelle, Schuld-Urkunden 333

Au, Gräflich von Montgelas'sches Patrimonial-Gericht, Schuldurkunden 1358

Auerburg ehemalige Gerichts-Unterthanen, Obligation 1332

B.

Baierbach, Schrettlisches Beneficium, Schuld-Obligation 1476

Benediktbeuern, Klostergerichts-Unterthanen, Obligationen 1373

Besserer Albrecht Friedrich von auf Thalfingen, Staats-Obligation 469

D.

Seite:

Dachau, Districts-Armenfond, Original-Staats-Urkunden 948

E.

Ebersberg, landgerichtliche Schularmenfonds-Districtsverwaltung, Schuldurkunden 1403

Egmating Freiherrlich von Hornsteinische Hofmark, Schuldurkunden 964

Erding Landgericht, Schuldurkunden 133

Ezdorfische Baron von, Hofmarks- und einschichtige Jurisdictions-Unterthanen, Obligation 630

F.

Forstenried Pfarramt, Wochenmeß-Stiftungs-Schuldurkunde 854

G.

Georgianisches Priesterhaus, Schuld-Urkunden 806, 841

Geretshausen, Kirchenverwaltung, Staatsschuldurkunde 1429

Grün- und Hofgiebing, Patrimonial-Stiftungen, Schuldurkunden 245

H.

Seite:

Höchenkirchen Freiherrl. von Hornsteinische Hofmark, Schuldurkunden 965

Hofkultus-Stiftungen, Schuldurkunden 1428

Hof- und Grüngiebing, Patrimonialstiftungen, Schuldurkunden 245

Hornstein Freiherr von, Schuldurkunden 964

Hornsteinische Freiherrliche Hofmarken Egmating und Höchenkirchen, Schuld-Urkunden 964

K.

Kornfelder Elise und Nannette, Regiments-Quartiermeisters-Töchter, Original-Urkunden 1171

L.

Lauterbach, Hofmarks-Unterthanen, Original-Staats-Schuldurkunde 1028

Löhr'sche Geschwister, Schuldurkunden 75

Ludwigs-Maximilians-Universität in München, Schuldurkunden 777, 806, 841

M.

Mayer Maria von, geborne Kinn, Hofrathswittwe, Original-Schuldurkunde 333

Seite:

Mayr'sche Schloßdieners-Relikten von Nymphenburg, Schuldurkunde 1172

Menges, K. Regiments-Quartiermeister, Schuldurkunde 645

O.

Oberstjofmeisterstab, der Kön. Hofkultus-Stiftungen Schuldurkunden 1428

P.

Pellheim, Hofmarks-Unterthanen, Original-Staatsschuld-Urkunde 1332

Pfaffenhofen Landgericht, Staats-Passiv-Obligationen 1373

R.

Reichel Alois von, Geometer, Vorlehen-Urkunde 54

Reigersbeuern, Hofmarks-Unterthanen, Obligationen 1374

S.

Schliersee, Feyertags-Schulfond, Schuld-Urkunde 924, 949, 965

Schmidhammer Joseph, Inhaber und Nutznießer des Ruedorfer'schen Beneficiums und der Neumayrischen Meßstiftung, Schuldurkunden 1429

Digitized by Google

Seite:

Schmidhammer Jos., Rueborfer'scher und Neumayrischer Beneficiat, Schuld-Urkunden 1429

Staubacher Joseph Pfarrer, Obligation 948

T.

Tölz Landgerichts-Unterthanen, Obligationen 1373

U.

Universitäts- und Georgianischen Priesterhauses Fond, Schuldurkunden 806—820, 841—854

— — — — — Stipendien-Fond der Ludwigs-Maximilians-Universität in München, Schuldurkunden 777, 806, 844

W.

Wasserburg allgemeiner Districts-Fond, Schuldurkunden 950

Z.

Zangberg Patrimonialgericht, Depositen 949

Zwackh Freyherr von, K. b. Staatsrath und Regierungs-Präsident, Schuldurkunden 1409

Nichtamtliche Artikel.

B.

Seite:

Baugewerksschule zu München, deren Bestehen nnd Wirken im Jahre 18$\frac{54}{55}$ 995

Begleiter des Lustwandlers in und um München von Regierungs-Canzelliſt Hilmer 630, 668

G.

Großer, K. Rechnungs-Revisor, Zinsen-Reduction über alle Procente für das Geschäftsleben 1101

H.

Hilmer M., K. Reggs.-Canzelliſt, Begleiter des Lustwandlers in und um München 630, 668

K.

Karl Joseph, Spezerey-Händler in München, Commissions-Lager des Zahnmittels, von Dr. Ringelmann 1333

Keller K. Advokat an dem Stadtgerichte München, Wohnung 76

L.

Seite:

Lindauer'sche Buchhandlung in München, Bayerns-Gesetzgebung von Joseph Ritter von Mußinan ꝛc. 1476

M.

Mußinan Jos. Ritter von, Bayerns-Gesetzgebung 1476

P.

Palmsche und Enke'sche Buchhandlung in Erlangen, Commentar über die bayerische Gerichtsordnung, und Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern von Dr. Seuffert 1458, 1460

R.

Seite:

Ringelmann Dr., Zahnmittels-Commissions-Lager in München, 1333

S.

Seuffert Johann Adam Dr., Commentar über die bayerische Gerichtsordnung 1458

— — — — — — — — Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern 1460

Sieber Joh. Baptist, Kunstmaler, Verfertiger des Porträts Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein 300

Z.

Zinsen-Reduktion über alle Procente für das Geschäftsleben von Revisor Großer 1101

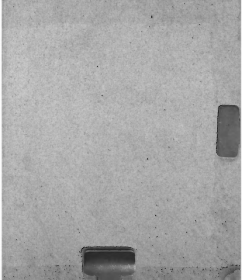

Digitized by Google